Der belehrende

Bayerische Sekretär.

Ein Hand- und Hülfsbuch

für die

Geschäfts-, Privat- und Gerichts-Verhältnisse

des Bürgers und Landmannes

unter

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Mit über 800 Formularien.

Von

einem praktischen Geschäftsmanne und einem Advokaten.

Sechste, neu bearbeitete und sehr stark vermehrte Auflage.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buchhandlung.

1857.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Einleitung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Schriftliche Mittheilungen, Eingaben, Vorstellungen, Briefe u. s. w. vertreten die Stelle des mündlichen Vortrages.

Da die Schrift bleibt, der Lesende mehr Zeit zur Ueberlegung als der Hörende hat, so erfordert es die Ehre, das Interesse des Schreibenden, daß er bei jedem Aufsatze wohl bedenkt, was und an wen er schreibt, daß er nie aus dem Auge verliert, wie jedes geschriebene Wort genauer geprüft, beurtheilt werden kann, als das gesprochene.

Jeder Aufsatz besteht aus einer Reihe von Sätzen, und diese müssen so im Zusammenhange stehen, daß sie ein Ganzes bilden. Die Darstellungsweise der Mittheilungen nennt man Styl.

Die Eigenschaften eines guten Styls sind: Reinheit und Richtigkeit der Sprache, Schönheit und Richtigkeit des Ausdrucks, Schönheit und Wahrheit des Gedankens.

Die Reinheit der Sprache besteht darin, daß man sich nur solcher Worte bedient, welche der deutschen Sprache unbestreitbar angehören, nicht veraltet, nicht neugeschaffen und unverständlich, keine Provinzialismen sind. Die Richtigkeit der Sprache wird durch die Sprachlehre gelehrt.

Je einfacher und klarer, je entfernter von allem Schwulste, von aller Uebertreibung, von aller Heuchelei, desto schöner und wahrer ist der Ausdruck und der Gedanke. Nichts ekelt einen verständigen Mann mehr an, als Briefe voll Uebertreibung, Schmeichelei und entwürdigender Kriecherei, unverkennbare Zeichen, daß das Herz Dem ganz fremd ist, was die Hand schreibt.

Die Richtigkeit des Ausdrucks beruht in der gehörigen Wahl des rechten und passenden Wortes, daß diesem seine gehörige Stellung angewiesen, Zweifel und Undeutlichkeit, Wiederholungen, das Zusammenhäufen gleichtönender und gleichbedeutender Wörter vermieden wird.

Der Ausdruck (Styl) wird in einen höheren, mittleren und niederen eingetheilt. Der erste wird nur bei solchen Gelegenheiten gebraucht, wo neben dem Geist auch das Gefühl des Menschen besonders berücksichtigt werden soll; daher öfters in Vorstellungen an Behörden u. s. w.; der zweite wird in Briefen an Freunde und Bekannte, und der dritte nur dann angewendet, wenn man an Personen von ganz geringer Intelligenz, von ganz geringer Bildung schreibt, wobei ein Herabsteigen zu den Fähigkeiten und Begriffen dieser nothwendig erscheint. Auch diese Stylart darf nie in Gemeinheit, nie in's Pöbelhafte ausarten.

Der Zweck der schriftlichen Mittheilungen ist: auf Den, an welchen sie gerichtet werden, den gewünschten Eindruck zu machen. Die vorzutragenden Gedanken müssen folglich so klar und so einleuchtend dargestellt werden, daß sie nicht nur ohne Mühe aufgefaßt werden können, sondern daß sie auch überzeugen und bestimmen.

Die Deutlichkeit und Klarheit des Vortrages beruht auf einer richtigen, folgerechten Entwicklung der Gedanken, unterstützt durch eine glückliche Wahl des Ausdruckes.

Der Vortrag muß demnach von der Art sein, daß die einzelnen Sätze in einem innigen Zusammenhange stehen, daß ein Satz aus dem andern auf eine ganz einfache, natürliche Weise hervorgeht, daß keine Lücke obwaltet.

Nebst der Deutlichkeit und Klarheit des Vortrages ist aber ein wesentliches Erforderniß einer schriftlichen Mittheilung, daß sie in einer edlen, dem Charakter der betreffenden Person angemessenen Schreibart abgefaßt sei, Anstand und Schicklichkeit überall beobachte.

Kürze, die jedoch die Klarheit des Vortrages nicht beeinträchtigen darf, ist ein wesentliches Erforderniß. Man vermeide daher alle Weitläufigkeiten, Wiederholungen und vorzüglich zu lange Perioden.

Dem Charakter des Empfängers muß der Inhalt des Aufsatzes angemessen sein. Viele wollen nur durch Gründe überzeugt sein, ihr Herz steht unter der Gewalt des Verstandes; bei Anderen ist das Gefühl vorherrschend, sie folgen leicht den Regungen des Herzens; wieder Andere sind geizig, theilnahmlos, menschen=

feindlich, selbstsüchtig; Viele sind eitel, hören gerne schmeichelnde Worte, viele Andere hassen diese; Viele lieben den Ernst, Andere Scherz und Witz.

Je nachdem der vorherrschende Charakterzug eines Menschen auf eine geeignete Weise berührt wird, desto sicherer ist der Erfolg, den man von dem Geschriebenen erwarten kann. Der Schreibende erwäge daher den Charakter dessen wohl, an den er schreibt.

Auch der Stimmung desselben muß der Ton des Schreibens möglichst angemessen sein. Ein Trauernder wird durch einen fröhlichen Brief verletzt, ein Fröhlicher verwünscht in düsterer, melancholischer Stimmung geschriebene Briefe.

Die Verhältnisse und der Stand dessen, an welchen man schreibt, dürfen nie unberücksichtigt bleiben.

An Vorgesetzte und an Personen höherer Stände darf nie in dem vertraulichen Tone geschrieben werden, den man sich gegen Freunde erlauben kann. Die Rücksichten, die Ehrerbietung, welche man dem Range, dem Stande, dem Verdienste schuldig ist, müssen immer auf eine ungezwungene, würdige Weise, fern von Kriecherei, hervortreten.

Anstand und Sittlichkeit muß in jeder schriftlichen Mittheilung vorwalten, Höflichkeit und Artigkeit muß auch dann beobachtet werden, wenn man an Personen, die im Range tiefer stehen, als der Schreibende, sich wendet. Mangel an Höflichkeit und Artigkeit erregen leicht den Verdacht stolzen Uebermuths, beleidigender Anmaßung und machen den Schreibenden lächerlich. Eine Sprache, welche die Sitte und den Anstand verletzt, gemeine Worte und Ausdrücke sich erlaubt, stellt den Schreiber in die Reihe des Pöbels; der gebildete Mann schämt sich solcher Ausdrücke.

Nachlässigkeiten im Style oder im Rechtschreiben — Orthographie — geben Veranlassung zu einer nachtheiligen Meinung über den Schreibenden, indem man jetzt, bei der immer mehr sich verbreitenden Bildung, dergleichen Fehler nicht mehr übersieht, vielmehr Dem, der sich solche zu Schulden kommen läßt, den Vorwurf der Unwissenheit, des Mangels der ersten Schulkenntnisse macht. Geringschätzung des Verfassers des Briefes rc. ist eine gewöhnliche Folge solcher Verstöße.

Jeder sollte sich einer schönen oder doch wenigstens einer leicht und vollkommen lesbaren Handschrift befleißigen. Gefällige schöne Schriftzüge machen schon bei dem ersten Anblicke einen angenehmen Eindruck, erregen Wohlgefallen und Aufmerksamkeit,

während eine häßliche, schwer zu lesende Schrift abstößt und bei Vielen einen solchen Widerwillen erregt, daß sie sich die Mühe des Entzifferns der Züge nicht nehmen. So ist es schon sehr oft vorgekommen, besonders bei Männern, welche von Geschäften gedrängt sind, daß sie Aufsätze des interessantesten, wichtigsten Inhalts unbeachtet ließen, weil die häßlichen Schriftzüge, die Mühe ihres Entzifferns sie vom Lesen abgehalten haben.

Besondere Deutlichkeit ist jedem Schreibenden bei den Eigennamen zu empfehlen, weil sich diese aus dem Zusammenhange nicht errathen lassen, und weil das undeutliche Schreiben derselben leicht Mißverständnisse und andere Unannehmlichkeiten zur Folge haben kann.

Sowie Schönheit der Schrift ein wesentliches Erforderniß, so ist es auch die Reinlichkeit. Tintenflecken, andere Verunreinigungen, Korrekturen, Ausstreichungen sind ebensowohl zu vermeiden, als Radiren. Dieses gilt besonders von Vorstellungen und Briefen an Stellen, Behörden, hochgestellte Personen.

Es ist fast allgemein angenommen, daß das Unterstreichen einzelner Wörter oder Sätze dann unschicklich sei, wenn die Vorstellung, der Brief an Personen vom höchsten Range gerichtet ist.

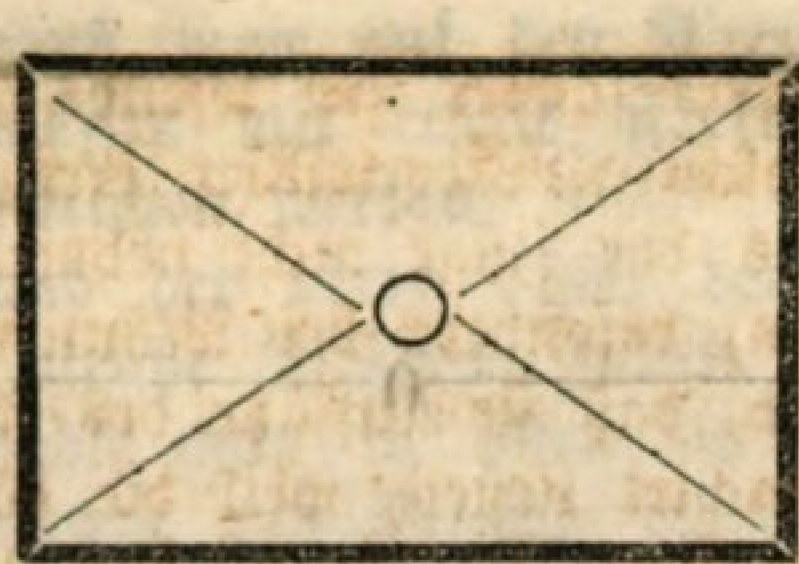
In einer Vorstellung, einer Eingabe an Behörden ist immer nur ein Gegenstand zu behandeln; verschiedene Gegenstände erheischen daher verschiedene Eingaben.

In einem Briefe können zwar verschiedene Gegenstände abgehandelt werden, aber es ist sowohl schicklich als räthlich, das Berühren eines anderen Gegenstandes mit einem neuen Satze, nachdem zuvor der Raum von einer oder von zwei Zeilen leer gelassen worden, zu beginnen und die erste Linie dieses Satzes etwas einzurücken.

Eingaben an Stellen und Behörden müssen, wenn sie nicht persönlich überreicht werden, mit einem Umschlage — Couvert — versehen werden. Dieses gilt auch von Briefen an vornehme Personen, selbst dann, wenn das Briefpapier nur auf der ersten Seite beschrieben sein sollte.

In diesen Fällen ist immer das Spitzcouvert anzuwenden, es wäre denn, daß der Umfang der Schrift, ihre Beilagen 2c. es unmöglich machten.

Dieses Spitzcouvert wird auf diese Weise gemacht, daß man das Umschlagpapier über das Schreiben so einbiegt, daß die vier Spitzen in der Mitte zusammentreffen, wie folgende Figur zeigt:



Eingaben an Behörden, Briefe an Vornehme werden mit feinem rothen Lack gesiegelt, und man hat sich in Acht zu nehmen, daß der Umschlag nicht mit Lacktropfen befleckt, und daß die Inlage nicht an den Umschlag angeklebt werde.

Der Oblaten kann man sich zum Siegeln der Briefe nur dann bedienen, wenn diese an Bekannte oder vertraute Freunde gerichtet sind. Ausnahmen hiervon machen die Handlungsbriefe.

Vorstellungen, Eingaben, Bittschriften, alle Schriften, welche an Behörden gerichtet sind, werden auf Folioformat (ganze Bogen) geschrieben und in Oktavform zusammengelegt und eingesiegelt. Das Zusammenlegen geschieht in der Art, daß die obere Hälfte des Bogens herabgebogen und dann die linke Seite auf die rechte herübergelegt wird.

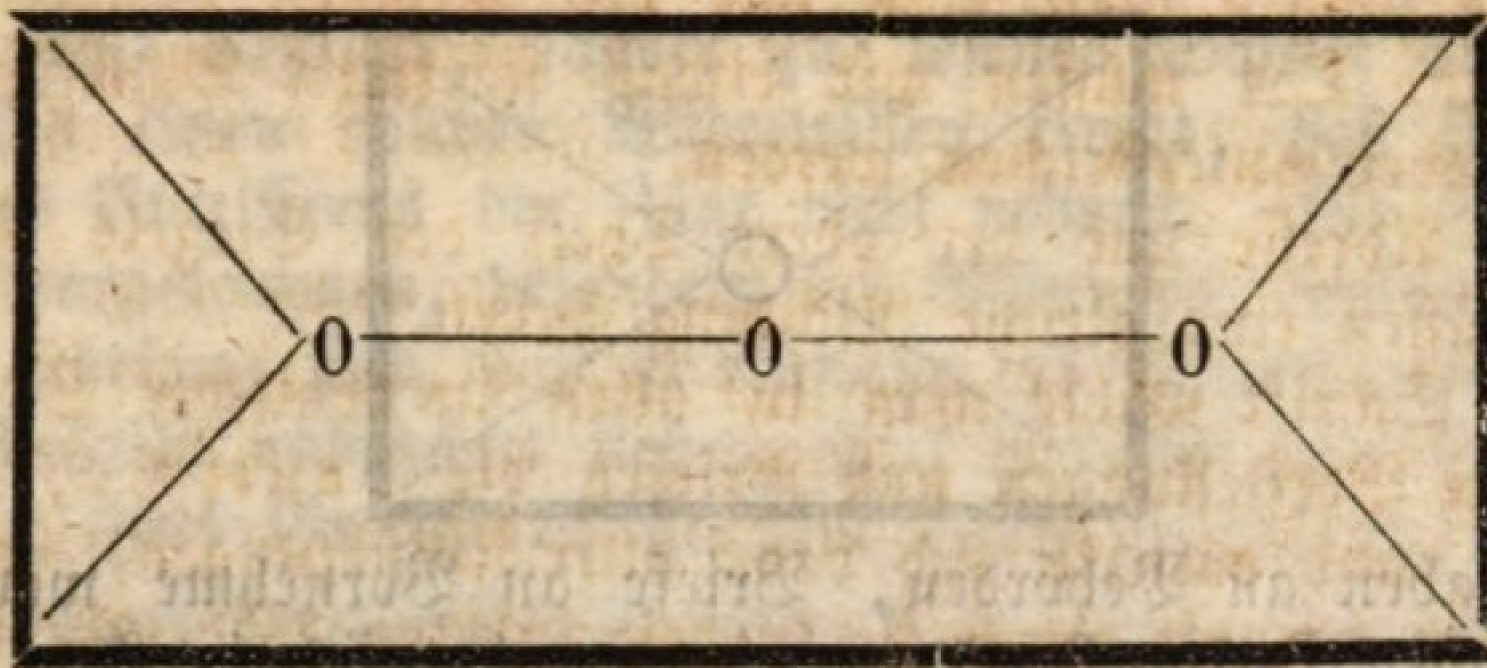
Zu Briefen bediene man sich des Post= oder Briefpapieres, in groß Quart, wenn die Briefe an hohe Personen gerichtet sind. Das Zusammenlegen solcher geschieht auf dieselbe Weise, wie sie so eben bei Vorstellungen angezeigt worden.

Andere Briefe können auf kleineres Format geschrieben und beliebig zusammengelegt werden, doch gilt hier als Regel, daß sie nicht zu oft gebrochen, auch nicht so zusammengelegt werden, daß beim Eröffnen derselben ein Theil der Schrift unlesbar wird.

Beschnittenes Papier ist in Deutschland bei allen Eingaben und Briefen erforderlich; unbeschnittenes Papier wird als Zeichen der Mißachtung angesehen.

Das Couvert muß von demselben Papiere sein, auf welches die Vorstellung, der Brief geschrieben ist; grobes oder graues Papier zu Couverten zu nehmen, ist unschicklich. Eine Ausnahme von der so eben angegebenen und der weiter oben berührten Regel über das Couvertiren der Briefe und Eingaben tritt dann ein, wenn deren Beilagen oder sie selbst so umfangreich sind, daß sie unter das Spitzcouvert nicht gebracht werden können.

In diesem Falle bricht man die Eingabe, den Brief der Länge nach in zwei gleiche Hälften, schlägt die linke Seite über die rechte und bringt sie unter einen Umschlag von folgender Form:



mit drei Siegeln verschlossen.

Im Falle aber der Umfang der Schrift auch diese Art des Zusammenlegens nicht gestattet, so geschieht die Verpackung in ungebrochenem Formate.

Die Adresse, welche zur richtigen Abgabe der Eingabe, des Briefes u. s. w. dient, muß mit der größten Deutlichkeit und Genauigkeit geschrieben sein, sie muß also die Behörde, deren Sitz 2c. genau bezeichnen und bei Briefen den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers genau enthalten.

Vornamen werden auf den Adressen den Eigennamen nur dann beigesetzt, wenn dadurch einer Verwechslung der Personen vorgebeugt werden soll. Wenn z. B. in einem Orte muthmaßlich mehrere Personen mit demselben Familiennamen sind, so wird der Vorname des Briefempfängers, oder eine andere Unterscheidung, als: der Aeltere, der Jüngere, beigefügt.

Wenn man an adelige Frauen schreibt, welche an Bürgerliche verheirathet sind, so bemerkt man ihren angebornen Familiennamen, z. B. An Ihre Hochwohlgeboren die Frau Regierungsräthin *Bauer*, geborne Freiin von *Nickel*. Bei andern Frauen und Wittwen wird deren väterlicher Familienname nur beigefügt, wenn Verwechslungen entstehen könnten.

Wenn der Empfänger des Briefs mehrere Aemter bekleidet, so wird nur das wichtigste auf der Adresse benannt; sind aber die zwei Aemter und Würden von gleichem Range, und ist ihr Besitzer in beiden in Aktivität, dann werden beide genannt.

Ist Jemand mit Orden dekorirt, so werden diese in der Regel beigefügt, besonders bei Personen, welche sonst keinen Titel haben. Da aber, wenn Jemand viele Orden besitzt, deren Anführung die Adresse überladen würde, so nennt man nur den wichtigsten und fügt 2c. 2c. bei, oder man schreibt: Ritter hoher Orden. Also z. B.:

Sr. 2c.

Großkreuz des Civilverdienstordens der bayer. Krone 2c. 2c.

Abkürzungen muß man auf den Adressen vermeiden, und Namen und Ort müssen mit etwas stärkeren Schriftzügen geschrieben oder unterstrichen werden.

Die Adresse und der obere Theil des Siegels oder Pettschafts müssen eine gleiche Richtung haben.

Als Schrift wähle man in allen in deutscher Sprache geschriebenen Vorstellungen und Briefen die deutsche, nicht die lateinische, und enthalte sich dabei aller Abkürzungen, welche, abgesehen von der oft durch sie herbeigeführten Undeutlichkeit, vorzüglich in Briefen an Höhere ungeziemend und unanständig sind.

B. Titulaturen.

Die Titelsucht der Deutschen und deren Lächerlichkeit ist schon so vielfach in Schriften und öffentlichen Blättern blosgestellt worden, daß es fast unbegreiflich ist, wie dessen ungeachtet die Deutschen an dieser albernen Sitte mit solcher Beharrlichkeit hängen, wie sie die bestgemeinten Vorschläge aufgeklärter Männer unberücksichtigt lassen und gegen ihre Gewohnheit, andere Nationen nachzuahmen, bei diesen wunderlichen Gebräuchen beharren können.

Da nun aber das Hoch=, Hochwohl=, Wohl= und Hochedelgeboren ꝛc. in Deutschland zur herrschenden Sitte geworden ist, so erfordert es die Klugheit, sich derselben zu fügen.

Daher ist es auch nothwendig, sich mit diesen Prädikaten hier zu befassen.

Die früher sehr gebräuchlich gewesenen Titulaturen: „Höchstpreislich, Hochgelehrter, Wohlgeehrter, Vester, Ehrenvester, Gestrenger, Ehr= und Tugendvester" ꝛc. sind glücklicher Weise jetzt außer Gebrauch, und es sind nur noch die Titel: „Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren und Hochedelgeboren" im Gange.

Gewöhnlich wird aber diesen, besonders dem zweiten und dritten, nebst dem Amtstitel auch noch das Prädikat: „Hochzuverehrender" oder „Hochgeehrtester" in der Anrede beigefügt, so daß man also z. B. sagt:

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Hofrath!

1) Die Titulaturen der Stellen und Behörden.

Was diese in Bayern betrifft, so ist dessen Regierung hierin andern deutschen Staaten längst vorangegangen, und die Stellen

und Behörden bekommen keine andern Prädikate oder Titel, als gerade die ihrer Stelle.

Die Anrede ist mithin immer blos der Titel der Stelle, also z. B.:

Königliche Regierung!

Königliches Appellationsgericht! ꝛc.

Hievon machen allein die höchsten Stellen, die Ministerien, der Staatsrath, das Oberappellationsgericht und das General-Auditoriat eine Ausnahme, bei welcher die Anrede wie an des Königs Majestät unmittelbar lautet.

Es folgen hier die Titulaturen und Stellen der Behörden, und zwar bezeichnet:

1) die Anrede,
2) die Titulatur im Zusammenhange (Context),
3) die Empfehlungsformel,
4) die Unterschrift und
5) die Aufschrift.

An die k. Ministerien, den k. Staatsrath, das k. Oberappellationsgericht und das k. General-Auditoriat.

1) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!
2) Euer königliche Majestät oder Allerhöchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht (Unterthänigkeit) ersterbend

Euer königlichen Majestät

4) allerunterthänigst treugehorsamster.
5) An Seine Majestät den König von Bayern.

Zum k. Ministerium des Innern (der Justiz).

Zum k. Oberappellationsgerichte ꝛc.

An die k. Regierungen.

1) Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern! (der Finanzen!)

2) Königliche Regierung*) oder die königliche Regierung.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt

der k. Regierung

4) unterthänig gehorsamster.

---

*) Viele sagen statt: königliche Regierung oder die königliche Regierung, das k. Appellationsgericht ꝛc. Eine k. Regierung, Ein k. Appellationsgericht ꝛc. Dieser Ausdruck ist aber veraltet und überdies unrichtig.

5) An die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern,
in
München.

An die k. Appellationsgerichte.

1) Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken!
2) Das k. Appellationsgericht, oder k. Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht)
des k. Appellationsgerichts
4) unterthänig gehorsamster.
5) An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken
in
Eichstädt.

An die k. General-Zolladministration und andere gleichgestellte (coordinirte) Stellen wird in derselben Art geschrieben.

An die Untergerichte und übrigen unmittelbaren Aemter, Rent-, Forstämter u. s. w.

1) Kgl. Kreis- und Stadtgericht! (Landgericht!) (Rentamt!)
2) Das k. Kreis- und Stadtgericht (Landgericht).
3) Verehrungsvoll beharrt, oder in schuldiger Verehrung empfiehlt sich
des k. Kreis- und Stadtgerichts (Landgerichts)
4) gehorsamer.
5) An das k. Kreis- und Stadtgericht
in
Nürnberg.

An das k. Landgericht
in
Rain.

An die Staatsanwaltschaft.

1) Des obersten Gerichtshofes:
Hohe Generalstaatsanwaltschaft, oder
Königlicher Herr Generalstaatsanwalt.
2) Der Appellationsgerichte:
Königliche Oberstaatsbehörde, oder
Königlicher Herr Oberstaatsanwalt.

3) Der Stadtgerichte:
Königliche Staatsbehörde, oder
Königlicher Herr Staatsanwalt.

Alles Andere wie bei den Gerichten, bei denen die treffenden Staatsanwälte angestellt sind.

Die Magistrate nehmen, gegen die in Bayern herrschende Courtoisie, nach welcher die Prädikate „hochlöblich, wohllöblich" verbannt sind, diese dennoch in Anspruch und erhalten sie.

Man schreibt also z. B.:
Hochlöblicher Magistrat der Hauptstadt von Mittelfranken!

---

2) Personaltitulaturen.

Titulaturen, Anreden 2c. folgen in derselben Ordnung, wie sie soeben bei den Behörden beobachtet worden ist, also:
1) Anrede,
2) Titulatur im Contexte,
3) Empfehlungsformel,
4) Unterschrift,
5) Aufschrift.

I. Weltliche Personen.

a) In Bayern.

An den König.

1) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!
2) Euer königliche Majestät; abwechselnd: Allerhöchstdieselben.
3) In allertiefster Unterwürfigkeit erstirbt
Euer königlichen Majestät
4) allerunterthänigst treugehorsamster.
5) An Seine Majestät den König von Bayern.

Wird eine Eingabe unmittelbar an den König gerichtet, so kann der Adresse beigefügt werden:

„Zu allerhöchst eigenen Handen"
oder:
„Zum allerhöchsten Kabinette."

An den Kronprinzen.

1) Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Kronprinz und Herr!
2) Euer königliche Hoheit; abwechselnd: Höchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer königlichen Hoheit
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An Seine königliche Hoheit den Kronprinzen von Bayern.

An einen königlichen Prinzen.

1) Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!
2) Euer königliche Hoheit; Höchstdieselben; Höchst Sie.
3) In tiefster Ehrfurcht besteht
Euer königlichen Hoheit
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An Seine königliche Hoheit den Prinzen Karl Theodor, königlichen Prinzen von Bayern.

An einen Fürsten.

1) Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer hochfürstliche Durchlaucht; Euer Durchlaucht; Höchstdieselben; Höchst Sie.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
Euer fürstlichen Durchlaucht
4) unterthänig gehorsamster.
5) An Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von ꝛc.

Die Häupter der vormals reichsunmittelbaren Fürstenhäuser haben den Titel: Durchlaucht, Fürst und Herr, und erhalten in den Ausfertigungen der königl. Stellen das Prädikat: „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst." Die Nachgebornen haben nur den Titel: Fürst.

An einen vormals reichsständigen Grafen, Haupt der Familie und Standesherrn.

1) Erlauchter Graf!
Gnädigster Graf und Herr!
2) Euer hochgräfliche Erlaucht; Hochdieselben.

3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer Erlaucht
4) unterthänigster oder ganz gehorsamster.
5) An Seine Hochgräfliche Erlaucht den hochgebornen Herrn Grafen von ꝛc.

Die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Häuser haben das Prädikat: „Erlaucht“, nennen sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, „Graf und Herr“ und erhalten in den Ausfertigungen der k. Stellen das Prädikat: „der hochgeborne Herr Graf.“ Die Nachgebornen führen nur den Titel: „Graf.“

An einen Grafen oder an einen Freiherrn.

1) Hochgeborner Graf! (Freiherr!)
Gnädiger Herr Graf! (Gnädiger Herr Freiherr!)
2) Eure Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden; Eure Hochgeboren; Hochdieselben.
3) Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin zu beharren die Ehre hat Euer
4) unterthäniger (ganz gehorsamster).
5) An Seine Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden (Seine Hochgeboren) den Herrn Grafen (Herrn Freiherrn, Herrn Baron) von ꝛc.

An einen Adeligen, Edelmann, Ritter.

1) Hochwohlgeborner!
Gnädiger Herr!
2) Euer Hochwohlgeboren (man kann sich auch im ganzen Schreiben „Euer Gnaden“ bedienen).
3) Es hat die Ehre mit der höchsten Verehrung zu beharren
Euer Hochwohlgeboren
4) ganz gehorsamster.
5) Sr. Hochwohlgeboren Herrn Ritter v. N.
Sr. Hochwohlgeboren Herrn v. N.

An einen Kronbeamten, z. B. an den Kron-Oberst-Hofmeister.

1) Durchlauchtigster Fürst!
Hochgebietender Herr Kron-Oberst-Hofmeister!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Durchlaucht; Höchst Sie; Höchstdieselben.

3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer rc.
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An Seine Durchlaucht den Hochgebornen Herrn Fürsten X. von O.=W., k. b. Kron=Oberst=Hofmeister, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone rc. rc.

An einen Minister.

1) Hochgeborner Herr! (wenn er Graf oder Freiherr ist, sonst Hochwohlgeborner Herr!)
Hochgebietender Herr Minister!
2) Euer Excellenz.
3) In tief schuldiger Verehrung beharrt
Euer rc.
4) ganz gehorsamster (unterthäniger).
5) An Seine Excellenz den k. b. Minister der Justiz, Herrn Freiherrn von rc.

Das Prädikat: Excellenz gebührt den Ministern, wirklichen Staatsräthen, obersten Hofchargen, dem Feldmarschalle, den Generalen der Infanterie, der Kavallerie, dem Generalfeldzeugmeister, den eine Division kommandirenden Generallieutenants, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, den Gesandten und bevollmächtigten Ministern an auswärtigen Höfen.

An einen General=Feldmarschall, wenn derselbe nicht Prinz, Fürst oder Graf ist.

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr General=Feldmarschall!
2) Euer Excellenz.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer rc.
4) unterthäniger.
5) An Seine Excellenz den k. b. General=Feldmarschall, Herrn von N., Großkreuz rc.

An einen General der Infanterie, der Kavallerie, an einen General=Feldzeugmeister, an einen General=Lieutenant, wenn er Kommandant einer Division ist.

1) Hochgeborner Herr! (Wenn derselbe nicht Fürst oder ehemals reichsständiger Graf ist, in welchem Falle ihm Durchlaucht u. s. w. gebührt.)

3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer Erlaucht
4) unterthänigster oder ganz gehorsamster.
5) An Seine Hochgräfliche Erlaucht den hochgebornen Herrn Grafen von 2c.

Die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Häuser haben das Prädikat: „Erlaucht", nennen sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, „Graf und Herr" und erhalten in den Ausfertigungen der k. Stellen das Prädikat: „der hochgeborne Herr Graf." Die Nachgebornen führen nur den Titel: „Graf."

An einen Grafen oder an einen Freiherrn.

1) Hochgeborner Graf! (Freiherr!)
Gnädiger Herr Graf! (Gnädiger Herr Freiherr!)
2) Eure Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden; Eure Hochgeboren; Hochdieselben.
3) Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin zu beharren die Ehre hat Euer
4) unterthäniger (ganz gehorsamster).
5) An Seine Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden (Seine Hochgeboren) den Herrn Grafen (Herrn Freiherrn, Herrn Baron) von 2c.

An einen Adeligen, Edelmann, Ritter.

1) Hochwohlgeborner!
Gnädiger Herr!
2) Euer Hochwohlgeboren (man kann sich auch im ganzen Schreiben „Euer Gnaden" bedienen).
3) Es hat die Ehre mit der höchsten Verehrung zu beharren
Euer Hochwohlgeboren
4) ganz gehorsamster.
5) Sr. Hochwohlgeboren Herrn Ritter v. N.
Sr. Hochwohlgeboren Herrn v. N.

An einen Kronbeamten, z. B. an den Kron-Oberst-Hofmeister.

1) Durchlauchtigster Fürst!
Hochgebietender Herr Kron-Oberst-Hofmeister!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Durchlaucht; Höchst Sie; Höchstdieselben.

3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer ꝛc.
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An Seine Durchlaucht den Hochgebornen Herrn Fürsten X. von O.=W., k. b. Kron=Oberst=Hofmeister, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone ꝛc. ꝛc.

An einen Minister.

1) Hochgeborner Herr! (wenn er Graf oder Freiherr ist, sonst Hochwohlgeborner Herr!)
Hochgebietender Herr Minister!
2) Euer Excellenz.
3) In tief schuldiger Verehrung beharrt
Euer ꝛc.
4) ganz gehorsamster (unterthäniger).
5) An Seine Excellenz den k. b. Minister der Justiz, Herrn Freiherrn von ꝛc.

Das Prädikat: Excellenz gebührt den Ministern, wirklichen Staatsräthen, obersten Hofchargen, dem Feldmarschalle, den Generalen der Infanterie, der Kavallerie, dem Generalfeldzeugmeister, den eine Division kommandirenden Generallieutenants, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, den Gesandten und bevollmächtigten Ministern an auswärtigen Höfen.

An einen General=Feldmarschall, wenn derselbe nicht Prinz, Fürst oder Graf ist.

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr General=Feldmarschall!
2) Euer Excellenz.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer ꝛc.
4) unterthäniger.
5) An Seine Excellenz den k. b. General=Feldmarschall, Herrn von N., Großkreuz ꝛc.

An einen General der Infanterie, der Kavallerie, an einen General=Feldzeugmeister, an einen General=Lieutenant, wenn er Kommandant einer Division ist.

1) Hochgeborner Herr! (Wenn derselbe nicht Fürst oder ehemals reichsständiger Graf ist, in welchem Falle ihm Durchlaucht u. s. w. gebührt.)

Hochzuverehrender Herr General der Infanterie (General-Feldzeugmeister, General-Lieutenant.)
2) Euer Excellenz.
3) In tiefst schuldigem Respekte
Euer ꝛc.
4) ganz gehorsamster.
5) Seiner Excellenz dem kgl. General-Lieutenant, Herrn v. N., Großkreuz, Ritter ꝛc.

Den übrigen General-Lieutenants und dem General-Major gebührt das Prädikat Excellenz nicht.

An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-Präsidenten.

1) Hochgeborner Herr! (wie oben.)
Hochzuverehrender Herr Präsident!
(Statt dieser Anrede kann auch: Euer Excellenz! angeredet werden, wenn derselbe Staatsrath ist.)
2) Euer Excellenz; Hochdieselben; Euer Gnaden.
3) In tiefster Verehrung
Euer ꝛc.
4) gehorsamster (unterthäniger).
5) An den kgl. Regierungs- (Appellationsgerichts-) Präsidenten Hrn. Freiherrn N., Ritter ꝛc.

An einen geheimen Rath, Direktor, Obersten, Oberst-Lieutenant, Major.

1) Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr geheimer Rath!
2) Euer Hochwohlgeboren (gnädiger Herr).
3) Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, worin beharrt Euer ꝛc.
4) ganz gehorsamster.
5) An Seine Hochwohlgeboren den kgl. geheimen Rath Herrn N. N. ꝛc.

An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-, auch Kreis- und Stadtgerichtsrath, Hauptmann, Landrichter, Professor der Hochschule.

1) Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr (Reg.-, Appellg.-, Stadtg.-) Rath!

2) Euer Hochwohlgeboren; Wohldieselben.
3) Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, womit zu beharren die Ehre hat
Euer ꝛc.
4) ganz gehorsamster; gehorsamster; ergebenster.
5) Seiner Hochwohlgeboren dem k. b. (Regierungsrathe) Herrn von N. N.

An Gymnasialprofessoren, Doctoren, Lieutenants, Advokaten, Assessoren, Rentbeamten, Hofräthe, angesehene Künstler ꝛc.

1) Wohlgeborner, Hochzuverehrender Herr!
2) Euer Wohlgeboren; Sie.
3) Es hat die Ehre in vollkommenster Hochachtung zu beharren
Euer ꝛc.
4) gehorsamster.
5) Seiner Wohlgeboren dem Herrn ꝛc.

An Bürger, Fabrikanten und Handwerker.

1) Hochgeehrtester, Geehrtester, Schätzbarster Herr! u. dgl.
2) Sie.
3) Mit aller Hochachtung verbleibe ich
Ihr
4) ergebener, bereitwilliger Diener.
5) An den Herrn N. Wohlgeboren ꝛc.

b) Außerhalb Bayern.

An einen Kaiser, z. B. von Oesterreich.

1) Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster, unüberwindlicher Kaiser!
Allergnädigster Kaiser und Herr!
2) Euer Kaiserliche Majestät.
3) In allertiefster Unterthänigkeit ersterbend
Euer kaiserlichen Majestät
4) allerunterthänigst treugehorsamster.
5) An Seine Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser von Oesterreich.

Wien.

An einen König.

Wie in Bayern.

An einen Großherzog.

1) Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Großherzog und Herr!
2) Euer königliche Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer 2c.
4) allerunterthänigster.
5) An Se. königliche Hoheit den regierenden Herrn Großherzog von . . .

zu

N.

Der Großherzog von Toskana erhält im Conterte: Kaiserliche Hoheit; ebenso die verwittwete Großherzogin von Weimar.

An den Churfürsten von Hessen.

Wie an einen Großherzog, nur mit dem Worte „Churfürst."

An einen regierenden Herzog.

1) Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer 2c.
4) unterthänigster.
5) Seiner Hoheit dem regierenden Herrn Herzoge von N.

zu

N.

An den Prinzen eines regierenden herzoglichen Hauses.

1) Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!
2) bis 4) wie so eben.
5) Seiner Hoheit dem Prinzen N., Prinzen von (Sachsen-Altenburg)

zu

München.

An einen regierenden Fürsten.

1) Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Hochfürstliche Durchlaucht.
3) In tiefster Ehrfurcht ꝛc.
4) unterthänigster.
5) An Seine hochfürstliche Durchlaucht den Herrn Fürsten von N.
zu
N.

Die vormals reichsständigen Fürsten und Grafen haben in den übrigen deutschen Ländern dieselben Prädikate wie in Bayern; in Oesterreich erhalten die regierenden Fürsten (Esterhazy ꝛc.): Hochfürstliche Durchlaucht.

An einen Minister.

1) Hochgeborner Graf (Freiherr!) oder Hochwohlgeborner, gnädiger und hochgebietender Herr Minister!
2) Euer Excellenz.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt Euer ꝛc.
4) unterthäniger, ganz gehorsamster.
5) An des k. preuß. wirklichen geheimen Staats- und Finanzministers Herrn Freiherrn von N. Excellenz
zu
Berlin.

Den Titel: „Excellenz" erhalten in Oesterreich und Würtemberg auch die wirklichen geheimen Räthe.

In Oesterreich gebraucht man für die höheren kaiserlichen Stellen, die aus Räthen unter einem Präsidenten zusammengesetzt sind, die Anrede: Hochlöblich — für die Kreisämter: Wohllöblich — für alle andern: Löblich.

In militärischer Beziehung haben die Feldmarschälle: Excellenz — die Chargen bis zum Hauptmanne: Hochwohlgeboren — vom Hauptmanne bis zum Fähndrich: Wohlgeboren.

Das Nämliche findet in Preußen statt.

II. Geistliche Personen ꝛc.

An den Papst.

1) Allerheiligster,
Allerhochwürdigster Vater und Herr!
2) Euer Heiligkeit.
3) In tiefster Devotion erstirbt Euer ꝛc.
4) unterthänigst gehorsamster Sohn.
5) An Seine Heiligkeit den Papst NN., der heiligen römischen Kirche obersten Bischof und Statthalter und Bischof zu Rom.

An einen Kardinal.

1) Hochwürdigster,
Heiligster Vater und Herr!
2) Euer Eminenz.
3) In tiefster Devotion Euer ꝛc.
4) unterthänigster.
5) An seine Eminenz den Kardinal ꝛc.

An einen Erzbischof oder Bischof fürstlichen Standes.

1) Durchlauchtigster, Hochwürdigster Herr!
Gnädigster Erzbischof (Bischof) und Herr!
2) Euer Durchlaucht, oder: Eure Erzbischöfliche Durchlaucht.
3) In tiefster Ehrfurcht ꝛc.
4) unterthänigster.
5) An Seine erzbischöfliche Durchlaucht, den Herrn Fürsten N.

An einen Erzbischof (Bischof), wenn er kein Fürst ist.

1) Hochwürdigster,
Hochgeborner Erzbischof! (Bischof!)
2) Euer Erzbischöfliche (Bischöfliche) Gnaden, Hochdieselben.
3) In aller Ehrfurcht beharrt Euer ꝛc.
4) gehorsamster, unterthäniger.
5) An Seine erzbischöfliche (bischöfliche) Gnaden den Herrn NN.

An einen Bischof, dann an einen Titular= oder Weihbischof.

1) Hochwürdigster Herr!
Hochgeehrtester Herr Bischof!
2) Euer Bischöfliche Gnaden, Euer Hochwürden, Hochdieselben.

3) In aller Ehrfurcht beharrt Euer 2c.
4) gehorsamster, unterthänigster.
5) An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn NN.

An Prälaten, Aebte, Großpriore, Pröbste, Domherren, Kapitularen, wenn sie Fürsten sind.

1) Hochwürdigster,
Durchlauchtigster Herr Fürst und Prälat! 2c.
2) Euer Durchlaucht.
3) Ehrfurchtsvollst beharrt Euer 2c.
4) gehorsamster.
5) An Seine Durchlaucht den 2c.

Sind die angeführten Geistlichen keine Fürsten, so erhalten sie in der Anrede: Hochwürdiger Herr! im Conterte: Euer Hochwürden; dieses wird auch bei den geistlichen Räthen, Doktoren der Theologie, Superioren, Hofkaplänen, Dechanten und andern Geistlichen beobachtet. Die niedere Geistlichkeit, Pfarrer, Kapläne 2c. erhalten den Titel: Hochwürdiger! und im Conterte: Euer Hochwürden. Wenn übrigens Obengenannte entweder dem gräflichen oder freiherrlichen Stande angehören, so setzt man noch gerne: Hochgeborner Graf! (Freiherr!) und den minder Adeligen: Hochwohlgeborner! bei. Auch im Conterte kann man alsdann: Euer Hochgeboren, Euer Hochwohlgeboren setzen.

An einen evangelischen Bischof, unadeligen Abt, Oberkonsistorialrath, Konsistorialrath, Generalsuperintendenten, Oberhofprediger, Hofprediger, Doktor der Theologie.

1) Hochwürdiger, Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Bischof! Abt, Hofprediger, Rath 2c.
2) Euer Hochwürden; Hochdieselben; Sie.
3) Verehrungsvoll beharrt Euer 2c.
4) gehorsamster.
5) Seiner Hochwürden dem Herrn 2c.

An einen Rektor der Universität.

1) Hochwohlgeborner, (ist es ein Theologe: Hochwürdiger)
Hochzuverehrender Herr Rektor!

2) Euer Magnificenz; Sie.
3) Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrt Euer 2c.
4) ganz gehorsamster.
5) Seiner Magnificenz Herrn NN., Rektor der k. Universität N.

An einen Dekan oder Superintendenten.

1) Hochwürdiger Herr,
Hochzuverehrender Herr Dekan!
2) Euer Hochwürden; Sie.
3) Hochachtungsvoll beharrt Euer 2c.
4) gehorsamster.
5) An Seine Hochwürden den Herrn N.

An einen Pfarrer, Vikar, Kaplan 2c.

1) Hochwürdiger,
Hochgeehrter Herr Pfarrer (Vikar)!
2) Euer Hochwürden; Sie.
3) Hochachtungsvoll beharrt Euer 2c.
4) ergebenster; ergebener.
5) An Seine Hochwürden den Herrn 2c.

An einen Schulseminarvorstand oder Schulinspektor, Rektor, Subrektor 2c.

1) Wohlgeborner, Hochgeehrtester Herr (Titel)!
2) Euer Hochwürden; Euer Wohlgeboren; Sie.
3) Hochachtungsvoll besteht Euer 2c.
4) gehorsamster; ergebener; ergebenster.
5) Seiner Wohlgeboren dem Herrn 2c.

An einen Kandidaten.

1) Hochedelgeborner (Hochgelehrter) Herr!
2) Euer Hochedelgeboren; Sie.
3) Achtungsvoll zeichnet sich Euer 2c.
4) ergebener.
5) An Seine Hochedelgeboren den Herrn Pfarramtskandidaten N.

An einen Kantor, Organisten, Chorregenten, Schullehrer, Schulgehilfen 2c.

1) Hochgeehrter Herr!
2) Sie.

3) Seiner Achtung versichert Sie Ihr
4) ergebener.
5) Herrn NN. Schullehrer, Hochedelgeboren.

III. An Frauen.

An die Königin.

1) Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin!
Allergnädigste Königin und Frau! oder Herrin!
2) Euer Königliche Majestät; zur Abwechslung: Allerhöchstdieselben.
3) In allertiefster Ehrfurcht erstirbt Euer 2c.
4) allerunterthänigst treugehorsamster.
5) An Ihre Majestät die Königin von Bayern.

An die Kronprinzessin, an eine königl. Prinzessin.

1) Durchlauchtigste (Kron=) Prinzessin!
Gnädigste (Kron=) Prinzessin und Frau!
2) Euer Königliche Hoheit; Höchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrend Euer 2c.
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An die durchlauchtigste Frau Kronprinzessin (Prinzessin) von 2c. Königliche Hoheit zu 2c.

An eine Herzogin, Fürstin*).

1) Durchlauchtigste Herzogin! (Fürstin!)
Gnädigste Fürstin und Frau!
2) Euer Hoheit.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrend Euer 2c.
4) unterthänigst gehorsamster.
5) An Ihre Hoheit die Frau Herzogin (Fürstin) von 2c. zu 2c.

An eine Gräfin.

1) Hochgeborne Frau!
Gnädigste Gräfin und Frau!

---

*) Wenn die Herzogin, Fürstin 2c. einem kaiserlichen oder königlichen Hause entsprossen ist, so führt sie den Titel: „kaiserliche oder königliche Hoheit" fort.

2) Euer Erlaucht, Excellenz, Hochgeboren, Hochdieselben.
3) Geruhen Hochdieselben die Versicherung der unbegrenzten Verehrung zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat Euer rc.
4) unterthänigster, gehorsamster.
5) An Ihre Erlaucht, die hochgeborne Frau Gräfin N. zu N.

An ein gräfliches Fräulein.

1) Hochgeborne Gräfin!
Gnädiges Fräulein!
2) Euer Gnaden, oder auch: Gnädige Gräfin.
3) In unbegrenzter Verehrung beharrt Euer rc.
4) unterthäniger, gehorsamer.
5) An das hochgeborne Fräulein, Gräfin N. zu N.

An eine Freiin (Baronin) oder an ein Fräulein.

1) Hochgeborne Freifrau!
Gnädige Frau! (Gnädiges Fräulein!) Gnädige Herrin!
2) Euer Gnaden (gnädiges Fräulein).
3) Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und innigsten Verehrung beharrt Euer rc.
4) gehorsamer.
5) An Ihre Hochgeboren die Freifrau von N. zu N.
An das Hochgeborne Freifräulein von N. zu N.

An eine Aebtissin (Priorin).

1) Hochwohlgeborne, Hochwürdige Frau Aebtissin!
Gnädige Frau!
2) Euer Hochwürden und Gnaden; Hochdieselben.
3) In tiefster Verehrung beharrt Euer rc.
4) gehorsamer.
5) An Ihre Hochwürden die Frau Aebtissin N. zu N.

An die Frau eines hohen Civil- oder Militär-Beamten.

1) Hochwohlgeborne,
Gnädige Frau!
2) Euer Hochwohlgeboren; Sie.
3) In unbegrenzter Verehrung hat zu beharren die Ehre Euer rc.
4) gehorsamer, ergebenster Diener.

5) An Ihre Hochwohlgeboren die Frau Präsidentin, Generalin ꝛc. oder: Ihrer Excellenz der Frau Theresia von N., Frau Gemahlin des k. b. Regierungspräsidenten Herrn v. N. Excellenz in N.

An eine Beamtenfrau.

1) Wohlgeborne,
Hochgeehrteste (Hochverehrte) Frau!
2) Euer Wohlgeboren; Sie; Ihnen. In so ferne sie von Adel ist: Euer Gnaden.
3) Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat Euer ꝛc.
4) gehorsamer, ergebenster Diener.
5) An Ihre Wohlgeboren die Frau Regierungs- (Appellations-, Stadtgerichts-) Räthin (Landrichterin, Professorin ꝛc.) N. zu N.

An eine Bürgersfrau.

1) Geehrteste (Hochgeehrteste, Verehrteste) Frau!
2) Ihnen; Sie.
3) Hochachtungsvoll, achtungsvoll Ihr
4) ergebener, ergebenster Diener.
5) An die Frau NN.

I. Abtheilung.

Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Beschwerden, Gutachten, Vorschläge, Promemorien, Adressen und Protokolle.

Allgemeines.

Die Aufsätze, von welchen hier die Rede ist, sind: 1) Bittschriften, 2) Vorstellungen, 3) Berichte, 4) Beschwerden, 5) Gutachten, 6) Vorschläge, 7) Promemorien, 8) Adressen und 9) Protokolle.

Alle diese Eingaben müssen sich der Kürze, Bescheidenheit, Ehrfurcht und Einfachheit vorzüglich befleißigen.

Je nachdem sie einen Akt der Gnade, oder einen Akt der Gerechtigkeit bezwecken, müssen sie auf das Herz oder den Verstand zu wirken suchen; auf dieses zugleich, wenn auf beiden Wegen getrachtet wird, das Ziel zu erreichen.

Bittschriften bezwecken einen Akt der Gnade; in ihnen kann daher weniger von Gründen des Rechts, als von Gründen der Billigkeit die Rede sein.

Vorstellungen gründen sich mehr auf Recht, als auf Gnade, und berühren Gründe der Billigkeit nur in so ferne, als es denkbar ist, durch diese schneller zu seinem Ziele als durch jene zu gelangen.

Berichte sind die vermöge amtlicher Stellung nothwendigen Mittheilungen eingetretener Ereignisse an vorgesetzte Behörden, oder Aufklärungen, Urtheile, Ansichten, von diesen verlangt.

Gutachten werden durch die Behörden von Sachverständigen über bestimmte Gegenstände abgefordert. Jedes Gutachten muß nicht allein die Meinung des Urtheilers, sondern auch die Gründe, worauf diese beruht, und soweit es zum Verständniß

des betreffenden Gegenstandes nöthig ist, eine Schilderung desselben enthalten.

Vorschläge, in dem hier gemeinten Sinne, bezwecken gemeinnützige Unternehmungen, welche wesentliche Verbesserungen der gesellschaftlichen Zustände herbeiführen, auf Kunst, Industrie, Kultur 2c. einen wohlthätigen Einfluß üben sollen. Gehörige, gründliche Ausführung des Gegenstandes, seiner Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit sind die wesentlichen Erfordernisse solcher Vorschläge.

Promemoria heißt eine dem mündlichen Vortrage nahe stehende Schrift, die einer Behörde zu Protokoll übergeben oder auch nur mit einem kurzen mündlichen Vortrage überreicht wird, oft auch ohne solchen. Bei dem Promemoria fallen die Anreden, Titel und Schlußformel weg; doch sind sie nur selten und da nur anzuwenden, wo man allenfalls zu befürchten hat, daß der mündliche Vortrag nicht ganz gelinge, oder von der Behörde nur mit Mühe, oder nicht vollständig und richtig aufgefaßt werde, was besonders bei technischen Gegenständen der Fall sein kann.

Adressen nennt man die Zuschriften an Fürsten, hochgestellte oder ausgezeichnete Personen, oder auch an Corporationen, welche bei besonders wichtigen Ereignissen an dieselben gerichtet werden und entweder Worte des Dankes, der Anerkennung, der Ergebenheit, der Freude u. s. w., oder auch eines indirekten Tadels, einer Aufforderung, enthalten können. Adressen werden nur von Collegien oder Corporationen erlassen.

Protokoll nennt man die schriftliche Aufzeichnung irgend einer Verhandlung oder Aussage einer Person, im eigentlichen Sinn, wenn dieses vor Gericht geschieht, im uneigentlichen Sinne, wenn es von Privatpersonen und solchen Behörden vorgenommen wird, welche keinen gerichtlichen Wirkungskreis haben, auch nicht eigentliche Polizeibehörden sind. Es kann hier nur von einer Anweisung zur Verfassung der letzteren die Rede sein.

Was nun die Form dieser Eingaben betrifft, so ist:

A. Zunächst die Anrede zu beachten. Wie diese einzurichten sei, wurde bereits im Kapitel über die Titulaturen gesagt.

B. Unter die Anrede wird zur linken Hand der Betreff oder die kurze Inhaltsbezeichnung gesetzt, also:

Allerdurchlauchtigster &c.

Allerunterthänigste Bitte
des
Fabrikanten Johann
Thomas zu Fürth,
die allerhuldreichste
Begnadigung seines
Sohnes Franz Thomas betr.

C. Der Vortrag selbst muß klar und möglichst kurz enthalten: die Veranlassung der Vorstellung, deren Begründung und die Bitte. Es ist in der Regel am zweckmäßigsten, sogleich, ohne weitern Eingang, mit der Veranlassung zu beginnen, den Zweck der Vorstellung sodann anzudeuten, ihre Begründung, allenfalls nach Abtheilungen, folgen zu lassen und die Bitte anzufügen.

Der Vortrag wird

1) Bei Vorstellungen, unmittelbar an des Königs Majestät gerichtet, an die Ministerien, an den Staatsrath u. s. w., quer über die ganze Seite (in extenso) in der Art geschrieben, daß auf die erste Seite, unter den Betreff, nur 4 bis 6 Zeilen kommen, links und unten ein freier Raum von $2^1/_2$ bis 3 Zoll Breite, auf den folgenden Seiten aber, nebst demselben freien Raume links und unten, oben ein leerer Raum von einer Handbreite bleibt.

2) Bei Vorstellungen an die k. Regierungen und die übrigen höhern Stellen, mit Ausnahme der k. Appellationsgerichte, wird der Bogen der Länge nach in der Mitte gebrochen und die linke Hälfte leer gelassen. Der Vortrag beginnt in der Mitte, hält sich nur auf der rechten Seite, unten bleibt ein leerer Raum von 2 Zoll, auf den folgenden Seiten oben von 3 Zoll Breite.

3) Eingaben an die k. Appellationsgerichte werden in Extenso geschrieben; auf der ersten Seite wird in der Mitte begonnen, die frei bleibenden Räume sind von derselben Breite, welche so eben bezeichnet wurde.

4) Vorstellungen an die unteren Behörden werden in Extenso geschrieben, der Vortrag beginnt unmittelbar unter dem Betreffe, die leeren Räume oben, unten und auf der Seite werden etwas vermindert.

5) Berichte der mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen an die vorgesetzten Stadtkommissariate, Landgerichte ꝛc. werden halbbrüchig geschrieben.

6) Die Bitte muß, damit sie leichter in das Auge fällt, immer etwas eingerückt werden.

D. Der Schluß kann Hoffnung und Vertrauen auf die Gewährung aussprechen, oder auch nur in einer Empfehlungsformel bestehen, z. B.:

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer Königlichen Majestät.

E. Die Unterschrift kommt bei Bitten an die allerhöchsten Personen, die höchsten und hohen Stellen unten an den Rand der letzten beschriebenen Seite, rechts unmittelbar unter die Worte:

allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.
unterthänigst gehorsamster
N. N.

wie nach Verschiedenheit der Fälle weiter unten speziell angegeben ist.

Bei Vorstellungen an untere Behörden wird die Unterschrift weiter hinaufgerückt, so daß zwischen der Empfehlungsformel und der Unterschrift ein leerer Raum von 4 bis 5 Zoll Breite bleibt.

Die Anrede, die im Vortrage vorkommenden Wörter: *Euer Königliche Majestät! Allerhöchstdieselben! Königliche Regierung!* sowie dieselben am Schlusse vorkommenden Wörter müssen stets in Kanzlei- oder englischer Schrift geschrieben werden.

F. Die Angabe des Orts und der Zeit erfolgt auf der letzten beschriebenen Seite links, der Unterschrift beinahe gleich, nur um etwas höher stehend. Bei Vorstellungen an untere Behörden kann sie auch auf der ersten Seite unmittelbar über den Betreff gesetzt werden. Ist der Ort ein nicht sehr bekannter, so muß Gerichts- und Regierungsbezirk beigefügt werden, wenn dieses nicht schon in dem Betreffe geschehen.

Werden einer Vorstellung Beilagen angefügt, so ist dieses unter dem Betreffe mit den Worten zu bemerken:

„Mit — — Beilagen."

Alle Vorstellungen und Eingaben von Privaten müssen doppelt gefertigt werden; das eine Exemplar wird auf der ersten Seite links unten oder oben mit dem Worte:

„Zweifach" oder „in duplo"

das zweite aber mit dem Worte:

„Doppelschrift" oder „Duplikat" bezeichnet.

Es kommt sehr häufig vor, daß in Vorstellungen ꝛc. den Provinzial-Regierungen und Gerichtshöfen, sowie den diesen coordinirten Stellen das Prädikat: „höchst" beigelegt, daß also z. B. gesetzt wird:

„Die höchste k. Regierungs-Entschließung"

„Der höchste Gerichtshof"

und dergleichen. Diese Prädikate sind aber unrichtig. So wie nur den von Sr. k. Majestät unmittelbar ausgegangenen Verfügungen das Prädikat: „allerhöchst" beigelegt werden kann, so kommt das Wörtchen: „höchst" nur den Ministerien, dem Oberappellationsgerichte, dem Generalauditoriate und dem Staatsrathe zu, nimmermehr aber den Kreisstellen, und diesen und den ihnen coordinirten dieses Prädikat beizulegen, ist nicht nur ein arger Verstoß, es erscheint vielmehr auch als eine plumpe Kriecherei.

Zu allen derartigen Vorstellungen bedient man sich des Folioformats und in der Regel des Stempelpapieres. Letzteres ist dann nicht zu gebrauchen, wenn die Vorstellung eine Armensache oder Kriminalsache betrifft, oder auch wenn man von der Stelle oder Behörde zu einem Gutachten aufgefordert wird.

Der gesetzmäßige Stempel für Eingaben ist der Dreikreuzer-Stempel; die beizulegenden beglaubigten Abschriften müssen auf 15 kr. Stempel, unbeglaubigte aber auf 3 kr. Stempelbogen geschrieben sein, widrigenfalls die gesetzlich angedrohte Strafe der Stempeldefraudation eintritt.

Wird eine Vorstellung in einer Armensache, Kriminalsache, eingereicht, so wird auf der ersten Seite links oben in die Ecke geschrieben:

„Armensache". „Kriminalsache."

Betrifft aber die Eingabe ein Gutachten u. s. w., zu welchem man aufgefordert worden, so setzt man an dieselbe Stelle:

„Offizial-Sache."

Vor- und Zuname des Bittenden ꝛc. müssen in allen Eingaben, im Originale, wie im Duplikate, deutlich angegeben sein, ebenso der Wohnort, und, wenn es nach dem Obengesagten nothwendig ist, der Gerichts- und Regierungsbezirk.

*

Es folgen nun verschiedene Formulare von Bittschriften, Vorstellungen und Eingaben an Se. königliche Majestät un-

mittelbar, an die königlichen Ministerien, Regierungen und anderen Behörden. Hinsichtlich der unmittelbaren Eingaben an das Kabinet gelten folgende Bestimmungen:

1) Es dürfen die geeigneten Mittelstellen nie umgangen, und müssen alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden.
2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu sein; oder wenn der Gegenstand der Bitte nach dessen Natur, der persönlichen Entscheidung des Königs unterliegt, darf die Vorstellung an die allerhöchste Person des Königs im Kabinete unmittelbar abgegeben werden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorliegen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt (vorgelegt) werden.
3) Bittschriften um Dienstesstellen sind bloß bei der geeigneten Behörde, nicht im Kabinete, einzureichen.
4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Kabinetsjournal nicht eingetragen.
5) Eingaben wegen Gegenstände, worüber bereits eine unmittelbare Verfügung von Sr. Majestät dem Könige erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich nicht an das Kabinet.
6) Dagegen darf in reinen Gnadensachen das Gesuch unmittelbar im Kabinete eingegeben werden.
7) Zweckwidrig ist es, wenn Bittende mit Kostenaufwand, und mit Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingabe persönlich überreichen, und auf den Kabinetsbeschluß warten wollen, indem eine jede Vorstellung ungesäumt ohnehin die geeignete Entschließung erhält.
8) Sollte jedoch von Sachwaltern oder Behörden den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an des Königs Majestät stets vorbehalten.
9) Solche unmittelbare Eingaben müssen das genaue Rubrum der Sache, der Person, der Ortsbehörde und des Kreises enthalten,

10) mit dem gehörigen Stempel, mit Ausnahme der Armensachen versehen sein, und stets
11) in Duplo geschehen.

1.

Formular einer unmittelbaren Eingabe an den Fürsten in einer Gnadensache.

Armensache.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste Vorstellung und Bitte des Diurnisten am Oberfränkischen Appellationsgerichte zu Bamberg Johann Adam Krüb

um allergnädigste Unterstützung Behufs der Aufnahme in den Pensions- u. Unterstützungsverein zu München.

Mit einer Anlage.

Die große Theilnahme, deren sich der Verein zur Unterstützung des Amts- und Kanzleipersonals seit Jahren unter dem Schutze Euer Königlichen Majestät allweisen Regierung allseitig zu erfreuen hat, ist ein schönes Zeichen der Zeit und der kräftigste Beleg, daß redlicher Sinn für Familienwohl herrscht. Die große Aufmerksamkeit, mit welcher die Regierung Euer Königlichen Majestät dieses segensvolle Institut überwacht, die Bereitwilligkeit, mit welchem sein Wirken unterstützt wird, ermuthigt mich, in dieser Beziehung eine Bitte an Euer Königliche Majestät zu richten.

Ich bin Vater von fünf unerzogenen Kindern, wovon das älteste im zehnten Lebensjahre steht; ich habe kein Vermögen, bin älternlos und lebe von meiner Tagsgebühr in äußerst beschränkten Umständen, so daß ich nicht im Stande bin, mir das zum Eintritte in die Pensionsanstalt nöthige Kapital zurückzulegen, um meine Familie nach meinem Tode sicher zu stellen.

Mitglied dieses so nützlichen Vereins zu sein, ist mein täglicher, mein regster Wunsch, und es wäre mir die größte Last meiner Familiensorgen abgenommen, sobald er erreicht ist.

— Indem ich mir allersubmissest erlaube, durch die Anlage darzuthun, daß ich schon 15 Jahre als Diurnist verwendet werde, bitte ich Euer Königliche Majestät allerehrfurchtvollst:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, mir das nöthige Eintritts= oder Grundkapital zu 45 fl. aus allerhöchster Gnade anweisen zu lassen.

Ich ersterbe mit allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Bamberg den . . . .

allerunterthänigst treugehorsamster
J. Adam Krüb, Diurnist.

Aufschrift:

An Seine Majestät den König von Bayern.
Zum allerhöchsten Kabinete.

frei.

München.

2.

Formular einer unmittelbaren Vorstellung, die Bitte eines Mädchens um Ertheilung der Verehelichungserlaubniß mit einem Soldaten, der die vorgeschriebene Kaution nicht leisten kann.

Armensache.

Allerdurchlauchtigster rc.

Allerunterthänigste Bitte
der
Kunigunde N. von Biebergau, k. Landgerichts Dettelbach, in Unterfranken und Aschaffenburg, für sich und ihren Verlobten, Johann T., Fuhrwesenssoldaten bei dem k. Artillerieregimente N.

allergnädigste Ertheilung der Verehelichungs=Lizenz betr.

Die allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete wagt es in ihrer hilflosen und verlassenen Lage, die allerhöchste

Gnade Euer Königlichen Majestät in allertiefster Ehrfurcht anzuflehen.

Seit vielen Jahren in einem Verhältniß mit dem Fuhrwesenssoldaten Johann T. stehend, scheiterten alle ihre Bemühungen, die Erlaubniß zur Verehelichung zu erringen, an der Unmöglichkeit, die erforderliche Kaution aufzubringen. Johann T. besitzt ein Einstandskapital von 200 fl., das Vermögen der allerunterthänigst Unterzeichneten besteht in 50 fl. baaren Geldes und in einer Mobiliarschaft im geringsten Anschlage zu 150 fl.

Die allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete ist Mutter von 4 Kindern, wovon das älteste 12 Jahre, das jüngste 16 Wochen alt ist. Johann T., der Vater derselben, steht seit 14 Jahren im Dienste Euer Königlichen Majestät und hat sich stets das Zeugniß einer untadelhaften Aufführung erworben.

Wenn so innige Bande der Liebe geknüpft sind, ist es namenloses Unglück, hoffnungslos hinsichtlich jener Vereinigung, welche die Religion und das Gesetz erfordern, in der Welt stehen zu müssen, und dennoch steht das Gesetz unserer Verbindung entgegen, indem diese ohne die festgesetzte Kaution von den Behörden nicht bewilligt wird.

In dieser hoffnungslosen, verzweiflungsvollen Lage bleibt der ehrfurchtvollst Unterzeichneten nur Ein Trost, nur Eine Hoffnung — die Gnade Euer Königlichen Majestät. Allerhöchstdieselben waren schon so vielen in gleich unglücklicher hoffnungsloser Lage Befindlichen ein rettender Engel, möge es Euer Königlichen Majestät auch der allerunterthänigst Bittenden sein! Geruhen Allerhöchstdieselben allergnädigst zu berücksichtigen, daß vier arme Kinder mit der Mutter, mit dem Vater flehend ihre Hände zu Euer Königlichen Majestät erheben, damit sie in den Augen der Welt, vor ihrem Gewissen von dem auf ihnen lastenden Makel befreit werden; daß es sich hier um die Begründung des Glücks einer Familie handelt, — geruhen Euer Königliche Majestät ferner allergnädigst zu berücksichtigen, daß die Kautionssumme dadurch mit der Zeit erhöht werden kann, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, und daß das in nicht ferner Zeit in Aussicht stehende weitere Einstandkapital dieselbe jedenfalls ergänzen wird, daß ferner die Gemeinde B. das Heimathsrecht der zu bildenden Familie bewilligt, wie dieselbe erforderlichen Falls

— beurkunden wird. — Geruhen Euer Königliche Majestät dieses Alles allerhuldreichst zu berücksichtigen, so werden Allerhöchstdieselben in angestammter Huld und Gnade die allerunterthänigste Bitte:

„dem Fuhrwesenssoldaten Johann T. die Verehelichung „mit der allerunterthänigst Unterzeichneten für jetzt „gegen eine Kaution von 250 fl. allerhuldreichst zu „gestatten,

zu erhören allergnädigst geruhen.

In allertiefster Unterthänigkeit erstirbt

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Kunigunde N.

Biebergau den . . .

Aufschrift:

wie bei der vorhergehenden Bitte.

3.

Ein Offizier bittet um die Aufnahme seines Sohnes in's Cadettenhaus.

Allerdurchlauchtigster rc.

Allerunterthänigste Bitte
des NN.

um Aufnahme seines Sohnes
in's Cadettenhaus betr.

Seit zwanzig Jahren dient der allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete im Heere Eurer Königlichen Majestät, und es ist mein höchster Stolz, daß ich unter dem glorreichen Banner der Wittelsbacher in manchen Kämpfen für die äußere und innere Sicherheit des Landes geblutet habe. Während meines Aufenthaltes in Griechenland starb meine Frau, während des Feldzugs in Schleswig Holstein meine älteste Tochter. Ist es auf diese Weise schon eine mißliche Sache für einen alten Soldaten, in der wenigen Zeit, die ihm der Dienst übrig läßt, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, so wird diese Sorge um so größer und anstrengender, da ich vier noch minderjährige Knaben zu überwachen habe, jede höhere Bildungsanstalt in der hiesigen

— Garnisonsstadt mangelt, und ich endlich weiter keine Mittel besitze, als die kaum für die nöthigsten Bedürfnisse zureichende Gage. Mein Sohn Carl hat, wie beiliegende Zeugnisse nachweisen und wie die Aufnahmsprüfung bestätigen wird, die nöthigen Vorkenntnisse zum Eintritte in das Cadettenhaus. Er ist dabei ein kräftiger, lebhafter, schöner Junge und denkt und träumt von nichts weiter, als von künftigen Waffenthaten gegen die Feinde Eurer Königlichen Majestät. Ich wage es unter diesen Verhältnissen an Allerhöchstdieselben die allerunterthänigste Bitte zu stellen

meinem Sohne Carl die unentgeltliche Aufnahme in das Cadettenhaus allergnädigst gewähren zu wollen.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster.

4.

Ein Ueberschwemmter bittet um eine Unterstützung.

Armensache.

Allerunterthänigster rc.

Allerunterthänigste Bitte
des Franz N. von N.

um allergnädigste Gewährung einer Unterstützung.

Es ist eine für den Unglücklichen in unserem Lande allgemein bekannte und tröstende Wahrnehmung, daß Euer Königliche Majestät das unverschuldete Unglück trotz der weiten Marken des Reiches nicht unberücksichtigt bei allerhöchst Ihren Gnadenertheilungen lassen. Darum wage auch ich es, vor dem Throne Euer Königlichen Majestät mein gewiß unverschuldetes Unglück zu erzählen und um eine Unterstützung zu flehen. Ich bin nicht gewohnt zu betteln, und über Nacht zum armen Manne geworden, lebt in mir die Hoffnung, daß ich durch Fleiß und Sparsamkeit wiedererstatten kann, was mir jetzt allergnädigst gewährt wird.

Bis zum 16. Mai dieses Jahres hatte ich mich durch die Anlage eines kalten Bades am Strome meines Wohn=

— sitzes gut ernährt. Die schönen warmen Tage in der ersten Woche des Mai's verlockten mich, das Bad damals schon aufzustellen: da kam bekanntlich in der Nacht des 15. die furchtbare Ueberschwemmung, und durch sie war mein erspartes Vermögen, meine Hoffnungen auf den künftigen Sommer vernichtet.

Doch was sage ich, nicht meine Hoffnungen, nicht mein Vermögen allein sind es, die vernichtet wurden, ich bin Gatte, ich bin Vater von 6 Kindern, und weiß für den Augenblick nichts, auf welche Weise ich dem unsäglichen Elende, das über uns hereinbrach, abhelfen kann.

Dies ist eine Darstellung meiner Lage; ehe ich mich aber entschloß, Euer Königliche Majestät mit meinen Klagen zu behelligen, machte ich vielfache Versuche, auf andere Weise die nöthige Summe zur umgehenden Erbauung eines andern Bades aufzutreiben. Allein mein guter Name und mein Fleiß waren nicht Hypothek genug. Deshalb bleibt mir kein anderer Rettungsweg übrig, als an Euer Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

Euer &c. mögen allergnädigst geruhen, mir zur Wiederherstellung meines Bades aus der Kreishülfskasse 800 fl. als ein auf 6 Jahren zinsfreies Kapital anweisen zu lassen.

Ich blicke voll Hoffnung und Vertrauen zu dem Throne Euer Königlichen Majestät empor, von dem allein mir Rettung werden kann.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer Königlichen Majestät

unterthänigst gehorsamster.

5.

Die Frau eines Verurtheilten bittet um eine Unterstützung.

Armensache.

Allerdurchlauchtigster &c.

Allerunterthänigste Bitte
der Ehefrau des kassirten
Postoffizial NN.
um allergnädigste Gewährung
einer jährlichen Unterstützung.

Durch Urtheil des kgl. Kreis- und Stadtgerichts N. vom 16. August vorigen Jahrs wurde mein Gatte wegen

des Verbrechens der Amtsuntreue zu einer siebenjährigen Festungsstrafe und zur Cassation verurtheilt.

Es ist ein Grundsatz unserer menschlichen Zeit geworden, daß die Strafe nicht erblich sei, daß sie nicht mit dem Schuldigen die unschuldige Familie desselben treffen soll. Euer &c., welcher dem ganzen Lande als ein gnädiger Landesvater erscheint, werden deshalb gewiß die Frau jenes Unglücklichen, die Kinder jenes Unglücklichen nicht gänzlich in das Elend stoßen wollen, in welches tief genug der eigene Gatte und Vater sie versetzt hat.

Wenn ich sage, daß ich sammt meinen Kindern nichts zu essen habe, als ein thränenbenetztes Brod, so ist dieses keine Redewendung, sondern die traurige buchstäbliche Wahrheit. Woher auch nehmen? Aus Mangel ist mein Gatte zum Verbrecher geworden, der Mangel mußte sich steigern, nachdem er nicht allein seines Dienstes entsetzt, sondern auch zum Gefangenen wurde. Mögten darum Euer &c. geruhen,

mir einen jährlichen Unterstützungsbeitrag allergnädigst gewähren zu wollen.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst gehorsamste.

6.

Formular einer mittelbaren Eingabe.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigste treugehorsamste Bitte der N.'schen Buchhandlung in M.,

die Einführung des NN.schen lateinischen Lexikons in den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.

Zum kgl. Ministerium d. Innern.

Mit 1 Beilage.

Die allerunterthänigst unterzeichnete Buchhandlung, durch mehrere Gelehrte und tüchtige Schulmänner angeregt, beabsichtigte schon seit mehreren Jahren die Herausgabe eines

lateinischen Wörterbuches, welches trotz einer ebenso gründlichen als umfassenden Bearbeitung des gegebenen Stoffes dennoch den Vortheil böte: in einem verhältnißmäßig geringen Volumen das Hilfsmittel zum Studium aller lateinischen Classiker, die auf den k. bayerischen Schulen gelesen werden, ausreichend zu liefern.

Nach längerem, aber fruchtlosem Bemühen, hierzu einen vaterländischen Philologen zu gewinnen, da die größeren Fähigkeiten durch Euer ꝛc. weise Sorge für die classischen Bildungsanstalten bereits durch umfassende Dienstespflichten sehr in Anspruch genommen sind, gelang es endlich den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, in der Person des Privatgelehrten Dr. NN. in O..., durch die Empfehlung des gelehrten Geheimraths und Universitätsprofessors Dr. N. daselbst, der ihn als einen seiner besten Schüler bezeichnete, einen Mann zu finden, der nun seit vielen Jahren unablässig mit der Herstellung eines solchen Werkes beschäftigt ist.

Der erste, 80 Bogen starke Band dieses neuen Lexikons (lateinisch-deutsch) ist ein Jahr im Buchhandel, und hat sich bereits der Empfehlung vieler gelehrter Schulmänner, namentlich auf den k. Gymnasien zu X., zu erfreuen. Der zweite Band, welcher den deutsch-lateinischen Theil, sowie das Verzeichniß der Eigennamen enthält, ist im Manuscript fast vollendet und der Druck bereits bis zum 24. Bogen vorgeschritten, und wird die gleiche Bogenzahl enthalten. Das Buch wird in N. unter den Augen des Verfassers, der fünf Correkturen davon nimmt, gedruckt und unfehlbar bis zu Ende d. J. vollendet.

Den Preis für beide Theile zusammen haben wir für inländische Schulen auf fünf Gulden festgestellt, wodurch es dem Schüler möglich ist, ein Werk anzuschaffen, welches zu seinem Studium vollkommen ausreicht, und wobei wir für uns das Verdienst in Anspruch nehmen, durch dieses vaterländische Unternehmen ein Bedürfniß vollkommen zu befriedigen, für welches bisher bedeutende Summen durch den Bezug theurer Werke in's Ausland geflossen sind.

Wenn nun ein Unternehmen, welches zur vollen Durchführung einen Kapitalaufwand von mehr als 10,000 fl. und fünfjährige Anstrengung eines tüchtigen Gelehrten erfordert, wohl zu den bedeutenderen und verdienstlicheren des vaterländischen Buchhandels gehört, da solches nicht so sehr auf

pekuniären Gewinn, als vorzugsweise auf wesentliche Förderung der Wissenschaft berechnet ist, so kann dasselbe doch nicht gedeihen, wenn es nicht den allerhöchsten landesväterlichen Schutz genießt. Wir wagen demzufolge, im Vertrauen auf die Gnade und Huld, womit Euer ꝛc. alle Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst zu schützen und zu ermuntern gewohnt sind, die allerunterthänigst treugehorsamste Bitte:

Euer ꝛc. möchten allergnädigst geruhen, dieses NN.'sche Lexikon, wovon 1 Exemplar des vollständigen ersten Theiles und mehrere Bogen als Proben des zweiten hier anliegen, von einer sachverständigen Commission prüfen und nach günstigem Befund die Anschaffung desselben in den kgl. Gymnasien und lateinischen Schulen empfehlen zu lassen.

Da die Sache sich selbst empfehlen muß, und gewiß auch vor den Augen Euer ꝛc. Gnade finden wird, so vertrauen wir der allerhöchsten Umsicht, daß unsere allerdevoteste Bitte sicher allerhuldreichst Gewähr finden wird.

In allertiefster Ehrfurcht empfehlen wir uns

Euer Königlichen Majestät

M. den Januar 18

allerunterthänigst treugehorsamste
N.'sche Buchhandlung.

7.

Formular einer mittelbaren Eingabe.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.!

Allerunterthänigste treugehorsamste
Bitte des pensionirten Sergeanten
N. N. zu Würzburg

um allergnädigste Verleihung der am Landgerichte Würzburg l/M. erledigten Gerichtsdienersstelle.

Zum kgl. Ministerium des Innern.

Mit 3 Beilagen.

Dem sicheren Vernehmen nach ist die Gerichtsdienersstelle am kgl. Landgericht l/M. durch Versetzung des bisherigen Dieners N. N. in Erledigung gekommen.

Ich wage es daher, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst treugehorsamst zu bitten, bei Besetzung dieser Stelle allergnädigste Rücksicht auf mich zu nehmen, weil ich

1) mich, wie beiliegendes Zeugniß ausweis't, vermöge meines Charakters und meiner sonstigen Qualification zu dieser Stelle eignen würde;
2) Frau und Kinder habe, die ich bei meiner jetzigen Stellung nur kümmerlich zu ernähren im Stande bin.
3) Glaube ich vor meinen übrigen Bewerbern dadurch einen Vorzug zu haben, daß ich, wie obiges Zeugniß darthut, Euer K. Majestät bereits 20 Jahre mit Ehren diene und mit unter den Kriegern war, die König Otto nach seinem Reiche begleiteten.

Ich getröste mich daher der allergnädigsten Erhörung (Gewährung, Deferirung) meiner allersubmissesten Bitte, und ersterbe in allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Würzburg den . . .

allerunterthänigst treugehorsamster
N. N., pens. Sergeant.

Adresse:

An

Seine Majestät den König von Bayern.

Zum k. Ministerium des Innern.

frei. München.

8.

Formular einer mittelbaren Eingabe um Anstellung.

(3 kr. Stampf.)

Allerdurchlauchtigster rc.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Bitte des Stadtgerichts-Diurnisten
Peter Klein zu Straubing
um allergnädigste Verleihung der kgl. Kreis- und Stadgerichtsschreiberstelle in X.

Zum k. Justizministerium.

Mit einer Anlage.
In duplo.

Schon seit vollen 20 Jahren bin ich, der allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete, als Diurnist bei dem

k. Stadtgericht St. verwendet und habe mir seit dieser geraumen Zeit nicht nur die erforderliche Tüchtigkeit für die amtliche Wirksamkeit, sondern auch die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten stets erworben, was das allersubmissest angebogene Directorial-Zeugniß hinlänglich darthut. In Erwägung der seit 20 Jahren geleisteten Dienste und meiner dabei erprobten Brauchbarkeit, glaube ich mich dem Throne Euer Königlichen Majestät nahen und sofort allerehrfurchtsvollst bitten zu dürfen:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, mir die eben erledigte Stadtgerichts-Schreiberstelle in X. zu verleihen.

Ich ersterbe in allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Straubing den . . .

allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.

9.

Formular einer unmittelbaren Eingabe, die Bitte um Begnadigung eines Verurtheilten betr.

Allerdurchlauchtigster rc.

Allerunterthänigste Bitte
der
Crescentia N. zu Augsburg.

die Begnadigung ihres zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten, im Zuchthause zu X. befindlichen Gatten Adolph N., Buchdruckergehülfen von Augsburg, betr.

Zum k. Ministerium der Justiz.

Das unbegrenzte Vertrauen auf die allhöchste Huld und Gnade Euer rc.,*) welches alle Bayern beseelt, geben einer unglücklichen, von Kummer, von Elend tiefgebeugten Gattin und Mutter den Muth, sich dem Throne Allerhöchstder-

*) Das rc. bedeutet immer das Wort „Königlichen Majestät“.

— selben mit der gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitte zu nahen.

Mein Gatte Adolph N., 40 Jahre alt, nährte sich in den ersten zehn Jahren nach unserer Verehelichung fleißig und redlich als Buchdruckergehilfe und erwarb sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger im hohen Grade. Da befiel ihn ein heftiges Nervenfieber; Augenschwäche und Gliederlähmung blieben, nachdem er genesen, zurück und machten ihn untauglich zu seinem Gewerbe.

Unser ohnehin unbeträchtliches Vermögen war schon durch die Kosten der Krankheit aufgezehrt, sechs kleine Kinder jammerten täglich um Brod, mein Mann war unvermögend, etwas zu verdienen, des schwachen Weibes Taglohn reichte nicht aus, konnte nicht ausreichen; mein Mann versank ob der grenzenlosen Noth seiner Familie in Schwermuth; er war im Begriffe, in den Fluthen des Lechstromes seinem Leben ein Ende zu machen, da trat zu ihm ein Bekannter seiner Jugend, und zeigte ihm die Möglichkeit der Rettung seiner Familie.

In so verzweiflungsvollen Augenblicken ist der Mensch gehöriger Ueberlegung nicht fähig; mein Gatte folgte dem Rathe des dem Bösen längst verfallenen Jugendgenossen; ein Diebstahl ward verabredet und ausgeführt; von den mittelst zweifacher Auszeichnung entwendeten 600 fl. erhielt mein Gatte 50 fl., das Uebrige behielt sein Genosse, und schon stand mein Gatte, in Folge meiner dringenden Ermahnungen, im Begriffe, den erhaltenen Antheil zu restituiren, durch thätige Reue die That zu sühnen, als das Gericht einschritt und ihn verhaftete.

Sogleich im ersten Verhöre gestand mein Gatte seine That, das Leugnen des Complicen verlängerte die Untersuchung; 1½ Jahre dauerte der Untersuchungsarrest des unglücklichen Gatten und Vaters; er ward zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt; sein Complice ging straffrei aus, weil er die That leugnete.

Seit 5 Jahren befindet sich mein Gatte im Zuchthause zu X.; dort hat er sich das Zeugniß einer ausgezeichnet guten Aufführung erworben.

Fruchtlos wäre das Bemühen, den entsetzlichen Jammer, das namenlose Elend schildern zu wollen, welches auf mir und meinen 6 Kindern seit der Gefangennehmung meines

Mannes lastet. Hunger, Blöße, Frost und Krankheit suchen uns heim, dabei zerreißt der Gattin, der Kinder Herz die Sorge um den Gatten, um den Vater; unsere Lage grenzt oft, sehr oft an Verzweiflung.

Durch diese finstere Nacht maßlosen Unglücks blickt nur ein Stern der Hoffnung — es ist die Gnade Euer ꝛc.

Der Bankier von E., erschüttert durch solch unbeschreibliches Unglück, ist bereit, meinem Gatten die Aufseherstelle in einer neubegründeten Fabrik zu übertragen, wenn er sogleich eintreten kann.

Eine unglückliche, schuldlose Familie ist sonach gerettet, wenn Euer ꝛc. geruhen, ihr den Vater wieder zu geben.

Euer ꝛc., die so gerne Thränen stillen, helfen, wo es möglich ist; Euer ꝛc., werden sich einer grenzenlos unglücklichen Familie erbarmen! Sechs kleine Kinder erheben mit der Mutter flehend ihre Hände zu Euer ꝛc.; sie flehen um die Rettung des Vaters, des Gatten! O, möchte der Lenker der Schicksale, der so sichtbar mit Euer ꝛc. ist, möchte Er auch in diesem Momente das huldreiche Herz Euer ꝛc. rühren, auf daß Allerhöchstdieselben geruhen, die allunterthänigste Bitte:

> dem verurtheilten Adolph N. die noch zu erstehende Strafzeit allergnädigst zu erlassen,

in angestammter allerhöchster Huld und Gnade zu erhören.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer ꝛc.

Augsburg den . . .

allerunterthänigst treugehorsamste
Crescentia N.

---

*) Die Gnadengesuche um Straferlaß müssen alle an die Staatsanwälte jenes Kreisgerichts (Schwurgerichtshofes) übergeben werden, wo die treffende Strafsache abgeurtheilt wurde, daß von diesen Staatsanwälten ein Gutachten über das Begnadigungsgesuch abgegeben werden kann. Es nützt nichts, wenn man das Gnadengesuch direkt an das Kabinet sendet, da es doch dann wieder zur Begutachtung zurückgesendet wird. Ueber die Eingabe an den Staatsanwalt folgt auch noch S. 47 ein Formular.

10.

Vorstellung an Se. kgl. Majestät, die Begnadigung eines Verurtheilten betr.

Kriminalsache.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Allerunterthänigste Bitte
der
Adelheid N. zu N.

Zum kgl. Ministerium der Justiz.

Die Begnadigung ihres Gatten, des vorigen Malzaufschlägers N. zu N., dermal auf der Festung N., betr.

Wohlthaten zu spenden, Unglück zu mildern, zu beseitigen, ist das unablässige Streben Euer 2c.; diese Ueberzeugung gibt mir den Muth, zu den Stufen des Thrones Euer 2c. meine unterthänigste Bitte niederzulegen.

Mein Gatte, der vormalige Lieutenant im Infanterie-Regimente N. und nachherige Malzaufschlagsbeamte N. zu N., hatte das Unglück, wegen eines Deficits von 45 fl. zu einer achtjährigen Festungsstrafe verurtheilt zu werden; er befindet sich seit 3 Jahren auf der Festung N.; fünf Jahre ist es, daß er aus den Armen seiner Familie gerissen, zur Haft gebracht wurde.

Grenzenlos ist das Unglück, welches auf der Familie des Verurtheilten lastet; mit sechs kleinen Kindern ist es mir nicht möglich, von meiner Hände Arbeit zu leben; meine Unterstützung beträgt täglich 15 kr.; unser unbedeutendes Vermögen ist während der zweijährigen Untersuchung durch die Krankheit der Kinder und durch andere Zwischenfälle aufgezehrt worden.

Ich kann es nicht wagen, der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe zu nahe zu treten; aber in diesem Einzelfalle, wo es sich um die geringe Summe von 45 fl. handelt, dürfte das Gesetz, das nur die allgemeine Norm im Auge hat, ein zu hartes Urtheil gefällt haben. Mein schlichter Verstand, mein blutendes Gattenherz fragt sich, ob die entsetzliche Strafe, die mein Gatte mit Leuten theilt, die das Aerar, Waisen und Wittwen um viele Tausende betrogen und beeinträchtigt haben, nicht vielleicht in zu ungleichem Verhältnisse mit dem Werthe der Veruntreuung stand?

Mit Thränen im Auge blicke ich auf Euer 2c. Vielleicht daß die Huld Euer 2c. diese Gnade gewährt. Das bei-

liegende Zeugniß der Ortsbehörde schildert meiner und meiner Kinder Jammerstand. O möchten Euer rc. solchem Unglücke, solchem Elende Allerhöchstihr Herz nicht verschließen, Allerhöchstihre Theilnahme nicht versagen; möchten Euer rc. wenigstens aus Rücksicht auf das grenzenlose Elend einer zahlreichen Familie derselben dadurch Erretter werden, daß Allerhöchstdieselben ihr den Gatten, den Vater zurückzugeben allergnädigst geruhen.

Euer rc., welche schon so viele Thränen des Kummers und des Elends zu stillen, so viele Unglückliche aus den Tiefen des Jammers zu erheben geruht haben, Euer rc. werden auch die Bitte der trostlosen Gattin, sechs jammernder Kinder zu erhören und allergnädigst zu verfügen geruhen:

daß dem Verurtheilten N. seine noch zu erstehende Strafzeit erlassen, und derselbe sogleich in Freiheit zu setzen sei.

Des Höchsten Segen, der so sichtbar mit Euer rc. ist, wird in noch reicherem Maße auf Euer rc., auf Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus herabströmen; im heißesten innigsten Gebete erflehen ihn eine unglückliche Gattin, sechs Kinder, und sie flehen gewiß nicht vergebens.

In allertiefster Unterthänigkeit erstirbt
Euer rc.

N... den

allerunterunterthänigst treugehorsamste
Adelheid N.

11.

Gesuch wegen definitiver Anstellung eines Schullehrers.

X., Landgerichts- und Distrikts-Schulinspektionsbezirk Y., am 3. April 1856.
Unterthänigst gehorsamste Bitte des provisorischen Schullehrers N. zu X.
um gnädigste Bestätigung als definitiver Lehrer daselbst.
Mit 2 Beilagen.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Die königl. Regierung geruhte am 20. Oktober 1854 den ehrfurchtsvollst Unterzeichneten als Schullehrer zu X.

provisorisch aufzustellen, mit der gnädigsten Zusicherung, daß ihm, sobald er hinlängliche Proben von seinen Fähigkeiten und seiner guten Aufführung abgelegt haben würde, die definitive Bestätigung als Lehrer ertheilt werden solle. Derselbe bittet nun unterthänigst gehorsamst um ein hohes definitives Bestätigungsreskript und wagt es, hiefür folgende Gründe anzuführen:

1) Hat er sich während der zwei Jahre seiner provisorischen Ernennung nicht nur durch fleißiges Lesen guter pädagogischer Schriften fähiger zu machen gesucht, sondern er hat sich auch
2) bei der k. Distrikts-Schulinspektion Y. einer besonderen Prüfung unterworfen, worüber das Ergebniß — die Anlage A. enthält.
3) Hat er die ihm obliegenden Pflichten zur Zufriedenheit des k. Pfarramtes und der Gemeinde erfüllt, was — die Anlage B. genugsam darlegt.

In Erwägung dieser Gründe hofft er, daß seine unterthänigste Bitte in hohen Gnaden gewährt werden möchte.

Mit tiefster Ehrfurcht erharret
Der kgl. Regierung
unterthänigst gehorsamster
N., provisorischer Schullehrer.

12.

Gesuch bei einer Centralstelle, die Zollpraxis betr.

Königliche General-Zolladministration.

Brückenau den 18. Febr. 18**
Unterthänigst gehorsamste Bitte des Kameralpraktikanten August Sturm zu Brückenau
um gnädigste Zulassung zur Zollpraxis.

Nach höchstem Ausschreiben vom 12. Januar 1837 ist denjenigen Individuen, welche sich das Universitäts-Absolutorium erworben und mehrere Jahre landgerichtlicher oder rentamtlicher Praxis gewidmet haben, die Zulassung zur Zollpraxis gestattet, so wie die Aussicht zu einer baldigen Anstellung im Zolldienst geöffnet.

Beabsichtigend, mich dem Zolldienste zu widmen, übergebe ich

1) das von mir unterm 14. November 18** an der Universität Würzurg als 2c. erworbene Absolutorium,

2) das Zeugniß des kgl. Rentamts Römershag über vierjährige Kameralpraxis

unter der Bitte,

mir die Erlaubniß zur Zollpraxis gnädigst zu ertheilen und mich deshalb einem geschäftlichen Hauptzollamte zuzutheilen.

Rücksichtlich meiner persönlichen Verhältnisse erlaube ich mir ehrerbietigst zu bemerken, daß ich am 14. Octob. 18** zu Rudern geboren, der Sohn des Landgerichtsaktuars Sturm dortselbst und zur Zeit unverehelicht bin.

Der gnädigsten Gewährung meiner Bitte, sowie der Rückgabe der anliegenden Originalzeugnisse entgegensehend, verharrt mit Ehrerbietung

Der kgl. General=Zolladministration

unterthänigst gehorsamster
August Sturm.

13.

Gesuch bei einem Hauptzollamt wegen Zollcredits.

Königliches Hauptzollamt!

M . . . 24. Dezember 1856.

Gehorsamste Bitte des Tabaksfabrikanten Zaar dahier
um Bewilligung des Zollcredits von 80,000 fl. pro $18^{56}/_{57}$.

Nach den in der Anlage verzeichneten Zollquittungen habe ich im verflossenen Jahre die Summe von 80,000 fl. Eingangszoll für bezogene 4883 Centner rohe Tabaksblätter zur Amtskasse dahier bezahlt.

Mein Geschäft erfordert auch für das künftige Jahr bedeutende Quantitäten rohen Materials, und ich wünsche mir daher für den Bezug derselben einen Zollcredit von 80,000 fl. ohne besondere Sicherheitsleistung geöffnet zu wissen.

An das königl. Hauptzollamt, als der zur Bewilligung dieses Zollcredits nach dem bekannt gemachten Creditregulative competenten Behörde stelle ich daher die gehorsamste Bitte:

mir einen Zollcredit von 80,000 fl. für den Bezug von rohen Tabaksblättern pro $18^{56}/_{57}$ ohne besondere Sicherheitsleistung zu ertheilen, und zeichne

hochachtungsvollst

Des k. Hauptzollamts

gehorsamster

Zaar, Tabaksfabrikant.

14.

Eingabe an die Staatsanwaltschaft um Bevorwortung eines Gnadengesuchs.

In der Untersuchung gegen Adolph N., Buchdruckergehilfen von Augsburg wegen Diebstahl.

Mit einer Vorstellung an des Königs Majestät in Duplo.

Kempten den 12. Febr. 1852.

Hohe Staatsbehörde!

Die Unterzeichnete beehrt sich, hiermit eine Vorstellung an des Königs Majestät in Duplo der hohen Staatsbehörde mit der Bitte:

um gutachtliche Vorlage

zu überreichen.

Mit schuldiger Verehrung

der hohen Staatsbehörde

gehorsamste.

15.

Vorstellung wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer.

Würzburg den 16. Juni 1856.

Königliches Rentamt!

Es ist bekannt, daß durch die plötzlich eingetretene Handlungsstockung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika alle die Fabrikate, welche von industriellen Unternehmungen, wie die meinigen, ausgehen, so reichlich auf dem Markte sind, daß die Preise derselben fast um die Hälfte gesunken sind. Ich habe deshalb auch einen großen Theil

meiner Arbeiter entfernt, und arbeite nur noch mit fünf Personen. Unter diesen Verhältnissen ist es mir auch nicht mehr möglich, die bisher bezahlte Gewerbesteuer, die nun zu meinem Gewerbe in gar keinem Verhältniß mehr steht, zu entrichten.

Ich bitte daher gehorsamst, diese Angaben näher prüfen zu lassen und nach Richtigbefund derselben meine Gewerbesteuer auf wenigstens die Hälfte herabzusetzen.

Mit schuldiger Verehrung
Des k. Rentamts

gehorsamster.

16.

Bittgesuch um ein Stipendium.

Wohllöblicher
Magistrat der königlichen Stadt Nürnberg.

Erlangen, den 1. April 1856.

Gehorsamste Bitte des Gymnasiasten Peter Carl aus Nürnberg,
um Verleihung eines Stipendiums.

Bei der zu Ostern erfolgenden Verleihung des Moser'schen Stipendiums von 50 fl. jährlich, bitte ich gehorsamst, mich aus folgenden Motiven vorzugsweise zu berücksichtigen:

1) Bin ich der Sohn ganz armer Aeltern, was dem Wohllöblichen Magistrat aus andern Verhandlungen ohnehin bekannt ist (oder wie anliegendes Zeugniß darthut);
2) habe ich bisher solche Fähigkeiten und solchen Fleiß an den Tag gelegt, daß ich meinen Rang immer im ersten Dritttheile behauptete, wie beiliegendes Zeugniß beweis't, und habe ich
3) wie aus demselben Zeugniß hervorgeht, mich immer eines untadelhaften Betragens beflissen;
4) mehren sich mit den Jahren die Bedürfnisse;
5) soll ich in Erwerbung meines Unterhalts allein auf Privatunterrichts-Ertheilung beschränkt bleiben, so müßte nothwendig der Zweck der Studien durch jene zeitraubende Nebenbeschäftigungen darunter leiden;
6) habe ich noch niemals irgend eine Unterstützung in Anspruch genommen.

In Beziehung auf diese Motive, deren Wahrheit theils schon bekannt, theils durch anliegendes Zeugniß (zwei Zeugnisse) bekräftiget wird, sehe ich der Bittgewährung entgegen und verharre mit vollster Hochachtung

Des wohllöblichen Stadtmagistrats

gehorsamster
Peter Carl, Gymnasiast.

17.

Bittschrift um Verlängerung der Frist zur Stellung eines Conscribirten.

Königliches Landgericht!

Fürstenbruck den . . . .
Gehorsamste Bitte des Buchbinders Wilhelm Grün,
seinen conscriptionspflichtigen Sohn Robert Grün betr.

Mein Sohn Robert Grün befindet sich seit seinem 15. Jahre in Genf, um daselbst die Handlung zu erlernen. Er ist im Jahre 18.. geboren, und gehört folglich unter die in diesem Jahre zur Conscription berufenen Jünglinge.

Da aber seine Lehrzeit noch nicht abgelaufen ist, und mir natürlicher Weise daran gelegen sein muß, daß er diese vollende, da ferner seine Reise hieher zu den Conscriptionsverhandlungen mir fast unerschwingliche Kosten verursachen würde, so stelle ich die gehorsamste Bitte:

entweder unmittelbar oder mittels Verwendung bei der höheren competenten Stelle meinem Sohne Robert Grün den Aufenthalt im Auslande noch auf zwei Jahre zu gestatten.

Ich beharre in schuldiger Verehrung

Des königlichen Landgerichts

gehorsamster
W. Grün.

18.

Bittschrift in gleichem Betreffe.

X.X., den . . . . . .
Gehorsamste Bitte des Tabaksfabrikanten August Bleich,
seinen conscriptionspflichtigen Sohn Aug. Wilh. Bleich betr.

Bekanntlich hat mein Sohn, der jetzt zur Conscription berufene Handlungscommis August Wilhelm Bleich, die

Erlaubniß erhalten, in Gent in Condition zu treten und befindet sich seit drei Jahren dort.

Derselbe ist im vorigen Jahre schon von mir in Kenntniß gesetzt worden, daß er in diesem Jahre zur Conscription sich zu stellen habe, er versprach auch, pünktlich einzutreffen, allein er hat bis heute, aus mir unbekannten Gründen, sein Versprechen nicht erfüllt.

Ich habe ihm heute geschrieben und ihn dringend zur schleunigsten Rückkehr aufgefordert; der beiliegende Postschein ergibt dieses.

Sobald ich Nachricht von meinem Sohne erhalten haben werde, werde ich mich beeilen, weitere Anzeige zu machen, die gegenwärtige aber möge dazu dienen, jeden etwa möglichen Nachtheil für meinen Sohn zu beseitigen.

Verehrungsvoll

Des königl. Landgerichts

gehorsamster

August Bleich.

19.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern!

XX., königl. Landgerichts X.,
den 4. August 18**.

Unterthänigste Bitte des Tabaksfabrikanten August Bleich

um gnädige Genehmigung, daß sein Sohn, der Conscribirte Wilhelm August Bleich, gegen Kaution in das Ausland reise.

Die Akten der Conscriptionsbehörde ergeben, daß mein Sohn August Wilhelm Bleich, der sich seit drei Jahren in Gent, im Königreiche Belgien, aufhielt, wegen einer Seereise verhindert war, sich bei den Conscriptionsverhandlungen zu stellen, daß er später in sein Vaterland zurückkehrte, als widerspenstiger Militärpflichtiger zur Verantwortung gezogen und sofort zu achtjährigem Strafdienste an das Infanterieregiment N. abgeliefert wurde.

Die Untersuchung, welche die Sanitätskommission des gedachten k. Regiments mit dem Eingereihten anstellte, ergab, daß er temporär dienstuntauglich sei, und das Gerücht sagt, der Erfolg bewährt es, daß auch die Ober-Sanitätskommission derselben Ansicht war; denn mein Sohn wurde von der Conscriptionsbehörde, dem k. Landgerichte X., angewiesen, sich in einem Jahre wieder, zum Behufe einer neuen Untersuchung, zu stellen.

Die schwächliche Körperkonstitution meines Sohnes, welche die Veranlassung zu dieser Verfügung war, wird sich in einem Jahre, hiefür sprechen alle Erscheinungen, nicht so bessern, daß er diensttauglich wird; sollte er es auch werden, so kann ihn dieser Umstand nicht wohl hindern, in der Zwischenzeit der ferneren Ausbildung im Auslande sich zu widmen.

Welche Fortschritte das Maschinenwesen in England und Belgien gemacht hat, ist der königlichen Regierung bekannt; sich mit demselben vollkommen vertraut zu machen, dasselbe nach seiner Rückkehr in's Vaterland in Anwendung zu bringen, war der hauptsächliche Zweck seines bisherigen Aufenthaltes in Belgien, welcher überdieß zu Reisen nach England und Nordamerika Veranlassung gab.

Die Conscription unterbrach die Forschungen meines Sohnes, wozu er noch zwei Jahre bedurft hätte, und wenn er auch noch diese zwei Jahre von der Fortsetzung seiner Ausbildung zurückgehalten würde, so wäre dieses gewiß ein unersetzlicher Schaden für ihn.

Diesen unersetzlichen Schaden abzuwenden, erlaube ich mir, die königliche Regierung mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Vorstellung zu belästigen und die unterthänigste Bitte zu stellen:

> meinem Sohne August Wilhelm Bleich auf zwei Jahre die Rückkehr nach Belgien gegen Kaution huldreich zu gestatten.

Der gnädigsten Gewährung dieser ehrfurchtsvollen Bitte entgegensehend, besteht in tiefster Ehrfurcht

Der königlichen Regierung

unterthänigst gehorsamster
August Bleich.

3*

20.

Königliche Regierung ꝛc., wie so eben.

XX., k. Landgerichts X.,
den 4. Sept. 18**.

Unterthänigste Bitte des Tabaksfabrikanten August Bleich,

um gnädige Entschließung auf seine unterthänigste Bitte vom 4. August 18** um gnädige Genehmigung, daß sein Sohn, der Conscribirte August Wilhelm Bleich, gegen Kaution in das Ausland reise.

Da auf meine ehrfurchtsvolle Bitte vom 4. August d. J. bis heute die ersehnte hohe Regierungsentschließung nicht erfolgt ist, mein Sohn aber nicht nur in meinem Hause nicht länger müßig bleiben kann, sondern auch in Gefahr steht, sein sehr vortheilhaftes Engagement in Gent zu verlieren, so wage ich, die ehrfurchtsvolle Bitte vom 4. August d. J. zu wiederholen und um baldige gnädige Entschließung hierauf devotest zu bitten.

In tiefster Ehrfurcht beharrend
Der kgl. Regierung
unterthänigst gehorsamster
August Bleich.

21.

Unmittelbare Beschwerde bei Sr. Maj. dem Könige.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.!

Allerunterthänigste Beschwerde und Bitte des Tabaksfabrikanten August Bleich zu XX., k. Landgerichts X.,

die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Reise ins Ausland an den untauglichen Conscribirten August Wilhelm Bleich von Bruck betr.

Mit 2 Beilagen.

Je mehr es der auf das Bestimmteste ausgesprochene allerhöchste Wille Euer ꝛc. ist, Industrie und Kultur, Handel und Fabrikation mehr und mehr zu beleben, um so schmerzlicher ist es für einen getreuen Unterthanen Euer ꝛc., sich in seinen Bemühungen durch die Behörden gehemmt zu

sehen. Wilhelm August Bleich, mein, des allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten Sohn, befand sich, mit Erlaubniß der competenten Behörde, in einer Condition in dem industriellen Gent; eine Seereise hinderte ihn an der pünktlichen Stellung bei den Conscriptionsverhandlungen, er wurde als Widerspenstiger eingereiht; nach der Einreihung ergab sich seine temporäre Untauglichkeit; er wurde einstweilen entlassen und angewiesen, sich in einem Jahre wieder zu stellen.

— Laut der abschriftlich beiliegenden Vorstellung vom 4. Aug.
Beil. 18** stellte ich an Euer Königlichen Majestät Regie-
1. rung von Mittelfranken die Bitte, meinem Sohne die Rückkehr nach Belgien auf zwei Jahre, und zwar gegen Kaution, zu gestatten. So dringend diese Sache ist, indem mein Sohn in Gefahr steht, ein sehr vortheilhaftes Engagement zu verlieren, die Zeit nutzlos dahin schwinden zu sehen, so konnte doch bisher weder ein Monitorium bei der k. Regierung von Mittelfranken, am 4. Sept. abgegeben, noch eine Beschwerde bei Euer Königlichen Majestät Ministerium des Innern
— am 4. Okt. d. J., wie das anliegende Retourrecipiß nach-
Beil. weist, eingelaufen, eine Entschließung bewirken; vier volle
2. Monate sind abgelaufen, ohne daß diese Sache auch nur um einen Schritt vorwärts gerückt wäre.

Diese Umstände, das Dringende der Sache zwingen mich, mit gegenwärtiger ehrfurchtsvoller Beschwerde dem Throne Euer ꝛc. zu nahen; das Vorhaben meines Sohnes ist gewiß von den bedeutendsten, einflußreichsten Folgen auf das Fabrikwesen des Vaterlandes, welches Allerhöchstdieselben auf alle mögliche Weise gehoben wissen wollen. Die größte Gefahr droht dem Unternehmer bei längerer Abwesenheit meines Sohnes aus Belgien; von der Gerechtigkeit Euer ꝛc., von Allerhöchstderselben Huld und Gnade darf ich mit aller Bestimmtheit hoffen, daß die allunterthänigste Bitte,

dem k. Ministerium des Innern, beziehungsweise der k. Regierung von Mittelfranken die schleunigste Erledigung dieser Sache gemessenst zu befehlen,

allerhöchste Erhörung vor dem Throne des Gerechtesten der Monarchen finden werde.

In allertiefster Unterthänigkeit ersterbend

Euer ꝛc.

XX., den 4. Dez. 18**.

allerunterthänigst treugehorsamster
August Bleich.

22.

Bitte um Entlassung eines Soldaten aus dem Heere.

An das k. Chevauxlegers=Regiment N.

Königliches Regiments=Commando!

Ehrfurchtsvolle Bitte des Guts=
besitzers Heinrich Hinz zu M., kgl.
Landgerichts N. in Mittelfranken,
die Entlassung seines Sohnes, des
Chevauxlegers Anton Hinz, betreffend.

Mein ältester Sohn, Franz Hinz, Soldat im Infanterie=Regiment N., starb 1834 in Griechenland den Tod für seinen König und Herrn; mein zweiter Sohn wurde mir, wie das anliegende Zeugniß ergibt, vor wenigen Wochen durch eine bösartige Krankheit entrissen, mein dritter und jetzt noch einziger Sohn Anton Hinz hat seit 2 Jahren die Ehre in den Reihen des k. Chevauxlegers=Regiments N. zu dienen.

Durch den Tod meines zweiten Sohnes der in meinem vorgerückten Alter so nothwendigen Stütze beraubt, ist mir die Hülfe meines dritten Sohnes zum Betriebe meiner ausgedehnten, bedeutenden Oekonomie unentbehrlich.

Die Gesetze räumen dem einzigen Sohne eines Gutsbesitzers die Befreiung von der Militärpflicht ein, der Chevauxleger Anton Hinz ist jetzt mein einziger Sohn; daß er mir zum Betriebe meiner Oekonomie unentbehrlich ist, weist das anliegende Zeugniß der Gemeindeverwaltung nach.

Ich darf daher die alsbaldige Entlassung meines Sohnes, des erwähnten Anton Hinz, sowohl nach dem Gesetze, als von der Gewogenheit des königl. Regiments=Commandos erwarten, und stelle voll getroster Zuversicht die gehorsamste Bitte:

meinem Sohne Anton Hinz die Entlassung aus dem Heere alsbald geneigtest zu ertheilen.

Verehrungsvoll

Des k. Regiments=Commandos

M., k. Landger. N. in Mittelfranken,
den 4. Sept. 18**.

gehorsamster
Heinrich Hinz.

23.

Beschwerde bei dem Kriegsministerium.

Allerdurchlauchtigster rc.!

Allerunterthänigste Beschwerde des Gutsbesitzers Heinrich Hinz zu M., kgl. Landger. N. in Mittelfranken,

die Entlassung seines Sohnes, des Chevauxlegers Anton Hinz im Chevauxlegers-Regiment N., aus dem Heere betreffend.

Unterm 4. September v. Js. habe ich, der ehrfurchtvollst Unterzeichnete, die in Abschrift beiliegende, die Entlassung meines Sohnes aus dem Militärdienste vollkommen begründende Vorstellung bei dem Commando des k. Chevauxlegers-Regiments N. eingereicht, aber es war mir bisher nicht möglich, eine Entschließung hierauf zu erwirken; auch zweimalige Beschwerden, unter'm 4. und 18. Okt. bei dem k. Divisionskommando zu N. erhoben, blieben ohne allen Erfolg.

In dieser einfachen Sache konnte ich innerhalb vier Wochen keine Entschließung erringen.

Von der allgemein bekannten Gerechtigkeit Euer rc. bin ich überzeugt, daß es nur der gegenwärtigen allerunterthänigsten Vorstellung bedarf, um eine so dringende Sache der ersehnten Erledigung schleunigst entgegenzuführen, und ich wage daher die ehrfurchtsvollste Bitte:

Euer rc. wollen allergnädigst geruhen, die unverzügliche Entlassung meines Sohnes Anton Hinz aus dem Heere dem Divisionskommando zu N., resp. dem kgl. Chevauxlegers-Regimente N., gemessenst zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbend

Euer rc.

M., den 4. Januar 18..

allerunterthänigst treugehorsamster

Heinrich Hinz.

24.

Bitte eines Soldaten um seine Entlassung.

Königliches Compagnie-Commando.

An das Commando der ersten Schützen-Compagnie des königl. Infanterie-Regiments N.

Blindheim, Landgerichts Höchstadt an der Donau, am 20. November 18..

Der Soldat Anton Wahl der ersten Schützen-Compagnie des Inf.-Reg. N. bittet gehorsamst um seine Entlassung aus dem Militärdienste.

Seit dem 1. Mai d. J. in beständigem Urlaub, verlor ich am 15. d. M. meinen Vater durch einen Sturz in der Scheune, und da ich dessen einziger Sohn bin, so bin ich auch die alleinige Stütze meiner Mutter bei ihrem Feldbau. Meine Mutter ist alt und schwach und bedarf meiner Unterstützung dringend nothwendig.

Ich bin daher berechtigt und gezwungen, um meine Entlassung aus dem Militärdienste gehorsamst zu bitten; ich lege zur Bewahrheitung meiner Angaben ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung bei und stelle die gehorsamste Bitte:

mir so bald wie nur möglich die Entlassung aus dem Heere mittels Abschieds zu ertheilen.

Des k. Compagnie-Commandos

gehorsamster
Anton Wahl.

25.

Königliches Compagnie-Commando!

An das Commando der 10. Compagnie des k. Infanterie-Regiments N.

Enheim, k. Ldg. Uffenheim, in Mittelfranken, den 6. Jan. 18..

Der Soldat Philipp Ullrich beschwert sich gehorsamst über den Feldwebel N. N. der 10. Compagnie des Inf.-Regim. N.

Anliegender Brief des Feldwebels N. der 10. Compagnie des Inf.-Reg. N. befahl mir, innerhalb 3 Tagen

von meinem Urlaub einzurücken, wenn ich nicht mit 5 fl. mich mit ihm abfinden und diese ihm senden wolle. Auf 6 Monate beurlaubt, woran erst 2 Monate abgelaufen sind, glaube ich nicht, solchen Anforderungen Genüge leisten zu müssen, es liegt aber auch gegenwärtig außer meinen Kräften. Um jedoch gegen fernere Zumuthungen und Bedingungen des Feldwebels N. gesichert zu sein, glaube ich mich zu der gegenwärtigen Anzeige berechtigt.

Des k. Compagnie-Commandos

gehorsamster
Philipp Ullrich.

26.

Bitte eines Offiziers um Urlaubsverlängerung.

Zeckernberg den . . .
Der Lieutenant Anselm August Freiherr v. Zeckernberg an das Commando der 8. Füselier-Compagnie des kgl. Infanterie-Regiments N.

Urlaubsverlängerung betr.

Der gehorsamst Unterzeichnete, mit sechswöchigem Regimentsurlaube hier befindlich, ist durch den, am 3. dieses Monats eingetretenen Tod seines Vaters Anselm Freiherr von Zeckernberg in die Nothwendigkeit versetzt, nicht nur um Urlaubsverlängerung auf weitere sechs Wochen, sondern auch um Ertheilung der Erlaubniß zu einer Reise in das Königreich Würtemberg und besonders dessen Hauptstadt zu bitten.

Dringende Angelegenheiten, welche die persönliche Anwesenheit eines Familiengliedes erfordern, sind hier wie dort zu arrangiren, und da in der Familie außer dem gehorsamst Unterzeichneten Niemand vorhanden ist, welcher hiezu geeignet wäre, das Wohl der Familie aber von der glücklichen Beendigung dieser Angelegenheiten abhängt, so stellt der gehorsamst Unterzeichnete die Bitte, ihm seinen am letzten Tage dieses Monats zu Ende gehenden Urlaub auf weitere 6 Wochen zu verlängern und die Erlaubniß zu einer Reise in das Königreich Würtemberg zu ertheilen.

Anselm August Freiherr von Zeckernberg,
Lieutenant im Inf.-Reg. N.

(Hat nach vorgeschriebenem Reglement sein Signalement beizulegen.)

27.

Bericht eines Gemeindevorstehers über eine Feuersbrunst.

Königliches Landgericht!

Alfingen, den 10. März 18 . .
Gehorsamster Bericht des
Gemeindevorstehers N.
daselbst,

den am 9. März im Hause des
Schneiders N. ausgebrochenen,
10 Gebäude in Asche legenden
Brand betr.

Gestern Nachts zehn Uhr entstand, während alle Bewohner des Dorfes sich schon zur Ruhe begeben hatten, in dem Hause des Schneiders N. eine Feuersbrunst, welche ungeachtet aller Löschversuche mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß bis Mitternacht nicht blos das Haus des Schneiders N., sondern auch noch 9 andere Wohngebäude ein Raub der Flammen waren. Da erst gelang es, mit Hülfe der von den benachbarten Orten herbeigekommenen Löschmaschinen u. s. w., des Feuers Herr zu werden.

Indem dieses für die hiesige Gemeinde sehr große Unglück hiermit pflichtschuldigst und schleunigst zur Kenntniß des k. Landgerichts gebracht wird, wird noch bemerkt, daß sich zwar das Gerücht, das Feuer sei durch boshafte Hand gelegt worden, allgemein verbreitet hat, daß aber etwas Näheres und Bestimmteres bisher nicht ermittelt werden konnte.

Verehrungsvoll
Des k. Landgerichts
gehorsamster
N., Gemeindevorsteher.

28.

Bericht eines Magistrats III. Klasse, einen Mord betr.

Königliches Landgericht!

X. X. den 10. Febr. 1856.
Bericht des Magistrats daselbst,

die Ermordung des Franz M.
betreffend,

Gestern Nachts 10 Uhr fand die Stillwache, durch einen angstvollen Hülferuf herbeigeführt, außerhalb des Marktes X., gerade bei der ersten Biegung, welche die nach Y. führende Straße macht, den Franz M. in seinem Blute

schwimmend. Derselbe konnte gegen die beiden Stillwächter Georg H. und Heinrich B. nur noch so viel äußern, daß die Gebrüder W. aus X. ihm aufgepaßt und ihn so mißhandelt haben.

Auf die sogleich ihm gemachte Anzeige begab sich der gehorsamst unterzeichnete Bürgermeister augenblicklich an Ort und Stelle, fand dort den Franz M. dem Anscheine nach verschieden, ließ ihn aber dennoch zur Anstellung der Belebungsversuche auf das Rathhaus bringen, wo der herbeigeeilte Dr. V. in Verbindung mit dem Apotheker K. und dem Chirurgen Z. die geeigneten Versuche anstellte, die jedoch ohne den geringsten Erfolg blieben.

Der gehorsamst unterzeichnete Bürgermeister fand auf der Stelle der That einen von Blut triefenden Dolch, welchen er dem k. Untersuchungsgerichte überliefern wird, und der nach den Aussagen des Taglöhners A. und des Bauern B. dem ältern der Gebrüder W. gehören soll.

Der unterfertigte Magistratsvorstand verfügte sich sobald als möglich in die Wohnung der Gebrüder W., die er im Bette liegend traf. Die vor dem Bette stehenden Stiefel waren aber noch ganz naß, und da nebstdem noch viele Umstände, besonders übler Ruf, rasende Eifersucht des alten W. gegen M. wider die beiden Brüder sprechen, so ließ sie der Magistratsvorstand verhaften und in zwei gesonderte Gefängnisse, wo ihnen jede Communikation unmöglich ist, bringen.

Der Leichnam des Ermordeten befindet sich noch in dem Rathhause, jedoch so verwahrt, daß durchaus nichts an demselben vorgenommen werden kann. Auch habe ich Sorge getragen, daß die Stelle, wo der Getödtete gefunden wurde, bewacht werde.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamer Magistrat,

N. Bürgermeister.

29.

Bericht über einen Selbstmord.

Königliches Landgericht!

Schwebheim den 23. Juli 18**.

Bericht des Gemeindevorstehers N.,

die Selbstentleibung des Georg N. aus Schwebheim betr.

Als mir gestern Abends 7 Uhr die Anzeige durch einen

Knaben gemacht wurde, daß sich Georg N. in seiner Scheune erhenkt habe, verfügte ich mich sogleich dahin und fand den Georg N. an einem an der Scheunenleiter befestigten Stricke aufgeknüpft. Ich traf sogleich Veranstaltung, daß der Strick abgeschnitten, Georg N. behutsam heruntergenommen wurde, und daß die geeigneten Wiederbelebungsversuche stattfanden. Diese waren jedoch erfolglos, und die Leiche wurde in einer Kammer des Hauses aufbewahrt, deren Schlüssel ich zu mir nahm.

Des k. Landgerichts

gehorsamster
N.

30.

Bericht über einen Diebstahl.

Königliches Landgericht!

Haundorf, den 16. Sept. 1844.
Bericht des Gemeindevorstehers N.,

den bei dem Bauern Kaspar W. von hier verübten Diebstahl betr.

Nach einer diesen Morgen um 5 Uhr gemachten Anzeige wurden dem Bauern Kaspar W. in der vergangenen Nacht 500 fl. an baarem Gelde entwendet. Die Diebe — die vorhandenen Fußtapfen zeigen, daß es deren zwei waren — setzten im Garten eine Leiter an, lös'ten aus dem Fenster der Küche im obern Stocke eine Scheibe, gelangten sofort in das obere Zimmer, brachen hier einen Wandschrank auf und entwendeten aus diesem die obenbemerkte, größtentheils in Kronenthalern bestehende Summe.

Hinsichtlich der Thäter hat man zur Zeit noch keine Muthmaßungen; die Veranstaltungen sind getroffen, daß bis zu dem eintretenden Augenscheine von Seite des k. Untersuchungsgerichtes an den von dem Verbrechen und von den Thätern zurückgebliebenen Spuren nichts verändert werde.

Verehrungsvoll beharrt

Des k. Landgerichts

gehorsamster
N.

31.

Bericht eines Verwalters über die Ernte.

Königliche Damenstifts-Administration!

N., den 27. Juli 1856.

Bericht des Verwalters N.,
die heurige Ernte betr.

Wie das beiliegende Verzeichniß der jetzigen Preise aller Getreidegattungen auf der hiesigen Schranne ergibt, haben diese eine Höhe erreicht, welche den Erwartungen entspricht. Die Ernte ist auf sämmtlichen, der gehorsamst unterzeichneten Verwaltung anvertrauten Gütern des königlichen Damenstifts in jeder Hinsicht eine ausgezeichnet gute zu nennen.

Was nun die Frage über die Verwerthung derselben betrifft, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß noch keineswegs gesicherte Aussichten bezüglich der nächsten Ernte vorhanden sind.

Die gehorsamst unterzeichnete Verwaltung ist daher des Dafürhaltens, daß mit dem Verkaufe der Früchte noch einige Zeit und so lange gewartet werden möge, bis man mit einiger Wahrscheinlichkeit den Ertrag der nächsten Ernte wird bemessen können.

Einer baldigen Weisung harrend, besteht hochachtungsvoll
Der k. Damenstifts-Administration

gehorsamster
N.

32.

Bitte einer Gemeindeverwaltung um Genehmigung einer Darlehensaufnahme.

Königliches Landgericht!

N. den 20. Juni 1856.

Gehorsamster Bericht der Gemeinde-
Verwaltung N.
die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 10,000 fl. zum Behufe des Straßenbaues betr.

Die Gemeinde N., überzeugt von den Vortheilen, welche eine Verbindungsstraße zur Ludwig-Westbahn der Gemeinde nothwendig bringen muß, hat den Bau dieser Straße beschlossen, und es ist hierüber unter Vorlage der Pläne besonderer Bericht erstattet worden. Die Kosten dieses Baues betragen 10,000 fl. und die Gemeindeglieder haben, wie das

— anliegende Protokoll zeigt, in ihrer nach § 104 des revidirten Gemeindedikts heute abgehaltenen Plenarversammlung einstimmig beschlossen, dieses Kapital durch Entnehmung eines mit 3½ % zu verzinsenden, in zehnjährigen Raten abzutragenden Darlehens beizuschaffen.

— Der beiliegende Gemeindeetat und der weiter beifolgende — Schuldentilgungsplan ergeben zur Evidenz, daß es der Gemeinde ein leichtes ist, in der angegebenen Weise dieses Kapital abzutragen, und eben deswegen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Darlehensentnehmung der geeignetste Weg ist, ohne Belästigung irgend eines Gemeindegliedes dieses für eine so kleine Gemeinde gewiß großartige Unternehmen durchzuführen.

— Der Kapitalist N. zu N. ist nach der vorliegenden Urkunde bereit, das ganze Kapital gegen 3½ % vorzuschießen, und es wird daher die ehrfurchtsvollste Bitte gestellt:

nach § 103 und 123 des revidirten Gemeindeedikts die Genehmigung der k. Regierung zu dieser Darlehensaufnahme geneigtest zu erwirken.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamste.

33.

Gutachten über eine Brücke.

Offizialsache.

Königliches Landgericht!

N., den 10. Juni 1855.

Gutachten des Maurermeisters Kaspar Hausmann zu N.,

den Zustand der über den Schwarzachfluß bei O. führenden Brücke betr.

Zufolge des verehrlichen Auftrags des k. Landgerichts vom 8. d. Mts. begab sich der gehorsamst Unterzeichnete gestern nach O., untersuchte die dort über den Schwarzachfluß führende Brücke genau und gibt nun über den Zustand derselben folgendes Gutachten ab:

Die aus 4 Bogen bestehende, steinerne Brücke ist nicht nur an den Bogenwölbungen sehr beschädigt, es ist vielmehr auch der mittlere Pfeiler bis in den Grund hinein sehr baufällig, und der letzte Eisgang hat so bedeutende Quadersteine

herausgewühlt, daß er jeden Augenblick den Einsturz um so mehr droht, als auch die beiden andern Pfeiler sehr schadhaft und die Widerlagen der Brücke in ganz ruinösem Zustande sind. Die Passage über diese Brücke ist sehr stark, besonders von schwerem Fuhrwerke, Güterwägen u. dgl., und es ist daher das größte Unglück zu befürchten.

Reparirt kann die Brücke nicht werden; es ist vielmehr erforderlich, daß dieselbe abgebrochen und von Grund auf neu gebaut werde.

In der Zwischenzeit bis zur Vollendung der neuen Brücke könnte unmittelbar ober derselben sehr gut eine hölzerne Nothbrücke, die auch für das schwerste Fuhrwerk geeignet wäre, angebracht, oder, wenn man dieses nicht will, eine Querfähre eingerichtet werden, was bei dem Wasserreichthum des Flusses und seinen flachen Ufern sehr leicht thunlich ist, und zu welchem Behufe von dem Fährer zu N. eine Fähre gemiethet werden könnte.

Unter Beifügung der Kostenanschläge für die Abtragung und die Erbauung der Brücke, dann die Errichtung einer Nothbrücke beharrt verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamster

Hausmann, Maurermeister.

34.

Eingabe bei einem Landgericht bezüglich des vormundschaftlichen Erziehungsberichtes.

Königliches Landgericht Nürnberg!

Stein, am 30. Sept. 1856.

In der Vormundschaftssache des Adam Schmitt von Stein erstattet dessen Vormund N den vorschriftsmäßigen Erziehungsbericht.

Mein Pflegbefohlener Adam Schmitt von Stein tritt mit Ablauf des heurigen Schuljahres aus der Schule und will nunmehr das Schneiderhandwerk erlernen; der Meister N., bei dem er bisher verpflegt wurde, will ihn gegen ein mäßiges Lehrgeld annehmen. Mit der bisherigen Wart und Verpflegung rc. sind wir Beide, sowohl der Mündel, als ich, zufrieden, so daß sich auch noch weiters vom Meister N., der als ein geschickter Mann bekannt ist, erwarten läßt, daß Adam Schmitt das Handwerk ordentlich erlerne. Ich

bitte demnach gehorsamst um Terminanberaumung bezüglich der Aufnahme des Lehrvertrags, in welchem ich zugleich die fällige Vormundschaftsrechnung zur Abhör vorlegen werde. Respektsvoll besteht

Des k. Landgerichts

gehorsamster

Sauter, Vormund.

35.

Bericht einer Gemeindeverwaltung über die Abtragung eines baufälligen Thorthurmes, nebst Gutachten.

Königliches Landgericht!

A., den 20. Febr. 1856.
Bericht der Gemeindeverwaltung zu N.,
die Abtragung des baufälligen Thurms am oberen Thore.

Nach dem anliegenden Gutachten des Maurermeisters N. befindet sich der Thurm am oberen Thore unserer Stadt in einem so baufälligen Zustande, daß dessen Abtragung zur Verhütung von Unglücksfällen dringend nothwendig ist.

Dieser Thurm ist zwar viele hundert Jahre alt und viele geschichtliche Erinnerungen knüpfen sich an ihn; allein da er jetzt in einem gefahrdrohenden Zustande sich befindet, so bleibt nichts anderes übrig, als denselben abzubrechen.

Die Gemeinde ist gesonnen, an der Stelle desselben ein neues modernes Thor zu erbauen, welches zugleich zur Zierde des Städtchens gereichen wird, und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung bittet daher unter Vorlage eines — Kostenanschlags über den Abbruch des Thurms, dann einer = Zeichnung und eines Kostenanschlags für das neu zu erbauende Thor, um die gemäß allerhöchster Bestimmungen zu erholende Genehmigung zur Abtragung des fraglichen Thorthurmes.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.

N., Vorstand.

36.

Gutachten.

Der Thurm am obern Thore zu N., durchaus massiv von Kalksteinen gebaut, ist in einem höchst schadhaften Zu=

stande; besonders ist das Durchfahrtsgewölbe ganz ruinös und eine starke Erschütterung, z. B. das Durchfahren eines schwer beladenen Frachtwagens, läßt befürchten, daß der ganze Thurm plötzlich zusammenstürze. Die seit mehreren Jahren vorgenommenen Reparaturen haben die Unmöglichkeit dargethan, durch solche die Gefahr zu beseitigen; da das Gewölbe zu weichen begonnen hat, bleibt nichts anderes als die Abtragung des Thurmes übrig, soll nicht das größte Unglück entstehen.

Dieses bezeugt nach vorgenommener genauer Besichtigung und Untersuchung pflichtmäßig

N. den 20. Febr. 1856.

Franz N., Maurermeister.

37.

Vorstellung einer Kirchenverwaltung um unentgeltliche Verabfolgung des Holzes zum Kirchenbau.

Königliche Regierung von .....
Kammer der Finanzen!

N., den 29. März 18**.

Unterthänigste Vorstellung der protest. Kirchenverwaltung dahier,

die unentgeltliche Verabfolgung des zum Bau der neuen Kirche erforderlichen Holzes aus der Staatswaldung N. betr.

Die protestantische Gemeinde dahier mußte in Folge höherer Weisung ihre baufällige Kirche abtragen und steht nun im Begriffe, eine neue zu erbauen. Die höchsten Orts genehmigten Kostenanschläge betragen 8000 fl.; die allerhöchst bewilligte Collecte in den protestantischen Gemeinden des Königreichs warf die Summe von 637 fl. 31½ kr. ab, die disponiblen Fonds der Kirchenpflege betragen 2000 fl., es bleibt also immer noch ein höchst bedeutendes Deficit, welches auf die einzelnen Glieder der Kirchengemeinde zu repartiren ist.

Die Kirchengemeinde besteht größtentheils aus wenig bemittelten Personen; für die wenigen etwas Bemittelten wird der Kirchenbau zu einer unerträglichen Last, wenn der Gemeinde nicht von Seite der hohen k. Regierung eine Unterstützung dadurch zu Theil wird, daß ihr das zum Bau erforderliche Holz unentgeltlich aus der Staatswaldung N. verabfolgt wird.

Für die Gewährung dieser Holzabgabe sprechen noch besonders folgende Gründe des Rechts und der Billigkeit:

1) Die Gemeindeglieder zu N. befinden sich seit unfürdenklichen Zeiten in dem Besitze des Rechts, zu allen ihren Gebäuden, ohne Unterschied, das erforderliche Bauholz unentgeltlich aus der Staatswaldung N. zu ziehen.

2) Auch zum Bau des Pfarrhauses im Jahre 1797 und zum Bau des Schulhauses im Jahre 1805 wurde das gesammte Bauholz unentgeltlich aus dieser Staatswaldung abgegeben.

3) Als im Jahre 1815 auf der hiesigen katholischen Kirche ein neuer Glockenthurm erbaut wurde, erhielt die katholische Gemeinde das hierzu erfordliche Holz gleichfalls unentgeltlich aus der benannten Staatswaldung, und sonach dürfte der protestantischen Kirchengemeinde das gleiche Recht zustehen. Jedenfalls ist aber

4) der Holzreichthum in der fraglichen Waldung so groß, daß die Abgabe des zur Erbauung einer kleinen Kirche erforderlichen Holzes von gar keinem Belange ist.

Wenn die hohe königliche Regierung dieses alles zu erwägen, besonders zu berücksichtigen geruht, daß durch die unentgeltliche Holzabgabe zum Kirchenbau einer armen Gemeinde eine schwere, drückende Last abgenommen werden wird, so darf sich auch die ehrfurchtvollst unterzeichnete Kirchenverwaltung der frohen Zuversicht hingeben, daß die hohe königliche Regierung die unterthänigste Bitte:

der protestantischen Kirchengemeinde zu N. das zu ihrem Kirchenbau erforderliche Holz im Gesammtbetrage zu — Kubikfuß oder — Stämmen aus der Staatswaldung N. unentgeltlich verabfolgen zu lassen,

zu erhören gnädigst geruhen werde.

In tiefster Ehrfurcht beharrt

Der königl. Regierung

unterthänigst gehorsamste
protest. Kirchenverwaltung
N., Pfarrer.
N., N., } Pfleger.

38.

N., den 1. März 1856.

Königliche Regierung von .....
Kammer des Innern!

Unterthänigste Beschwerde der Bürger Kaspar Stang, Joseph Fellenstein 2c. zu N.,
über
den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N.

die Nichtbeachtung der hinsichtlich eines Torfstiches und der Bohrversuche nach Steinkohlen gemachten Vorschläge betr.

Das fortwährende Steigen der Holzpreise, der wachsende Aufschwung der Gewerbe, die Einführung der Dampfschifffahrt und die Hoffnung auf eine Eisenbahn lenkte die Aufmerksamkeit der ehrfurchtvollst Unterzeichneten auf die Herbeischaffung eines anderen, wohlfeileren Brennmaterials, auf Torf und Steinkohlen, und es gelang ihnen, unterstützt von einem eifrigen, umsichtigen Geologen, nicht nur ein fast zu Tage liegendes Torflager auf hiesiger Markung zu entdecken, sondern auch, wie die äußeren Erscheinungen fast bis zur Evidenz darthun, die noch wichtigere Entdeckung eines Steinkohlenlagers, gleichfalls innerhalb der Stadtmarkung von N., zu machen.

Nur der eifrigste, uneigennützigste Gemeinsinn konnte die ehrfurchtvollst Unterzeichneten bestimmen, diese Entdeckungen nicht zu ihrem eigenen Vortheile zu benützen, — was ihnen wohl ein Leichtes gewesen wäre, — vielmehr dieselbe dem Besten der hiesigen, an Armen so reichen Gemeinde zu widmen. Sie machten daher sowohl dem Magistrate als den Gemeindebevollmächtigten die gehörige Anzeige, mit dem Antrage, den Beschluß zu fassen, daß die Untersuchungen des Torf- und Steinkohlenlagers auf Kosten der Gemeinde vorgenommen und daß bei günstigem Resultate derselben der Betrieb des Torfstiches und der Steinkohlenwerke auf Kosten der Gemeinde erfolgen solle.

Das Vermögen der Stadtgemeinde ist bedeutend zu nennen, so bedeutend, daß die Bohrversuche und die Kosten

der ersten Anlage des Torfstiches und der Steinkohlenwerke in gar keinen Betracht, besonders dann kommen können, wenn man den ungeheuren Vortheil im Auge behält, welcher der Gemeinde nothwendiger Weise durch den Betrieb in ganz kurzer Zeit erwachsen muß.

So klar dieses Alles von uns dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten dargelegt worden ist, so haben doch beide bisher keinen Beschluß gefaßt, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß sich in kurzer Zeit ein unternehmender Mann durch Lösung eines Schurfscheines die Vortheile aneignen werde, welche die Stadtgemeinde jetzt mit geringem Opfer erwerben könnte.

Da alle unsere Mahnungen den Magistrat und die Bevollmächtigten aus ihrer Saumseligkeit nicht erwecken konnten, so sehen wir uns veranlaßt, die Sache zur Kenntniß der k. Regierung zu bringen und die Bitte zu stellen:

> den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu einem dem Wohle der Gemeinde entsprechenden Beschlusse in dieser Sache zu veranlassen.

Ehrfurchtvollst beharren

Der k. Regierung

unterthänigst gehorsamste

Kaspar Stang,

Joseph Fellenstein ꝛc.

39.

Gehorsamstes Promemoria.

Der Unterzeichnete hat vor bereits vier Wochen dem Magistrate der Stadt Rosenberg einen ausführlichen, bis in's kleinste Detail gehenden Plan über die Anlegung einer Eisenbahn von Veilchendorf über Rosenberg nach Plauen, so wie eine ausführliche Darlegung über die Vortheile überreicht, welche eine solche Eisenbahn für ganz Deutschland, besonders aber für Franken, und am allermeisten für Rosenberg haben würde. Es wurde zugleich an den Magistrat das Ansinnen gestellt, bei der Ausführung dieses Unternehmens auf Privatkosten sich an die Spitze zu stellen und die geeigneten Schritte zu thun, damit eine Aktiengesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung sich bilde.

Der Magistrat hat diesen Plan, meines Wissens wenigstens, bisher keiner Aufmerksamkeit gewürdigt. Ich

erlaube mir daher, das verehrliche Collegium der Gemeindebevollmächtigten auf diesen Gegenstand, der von der höchsten Wichtigkeit, vorzüglich in der gegenwärtigen, zu dergleichen Unternehmungen so geeigneten Zeit ist, aufmerksam zu machen, fest überzeugt, daß dem Scharfblicke dieses verehrlichen Collegiums die hohe Wichtigkeit der Sache nicht entgehen, daß der demselben innewohnende, rege Gemeinsinn es anspornen werde, das wieder einzubringen, was der Magistrat bisher versäumt hat.

Da ich von den Plänen und der Darlegung kein Concept besitze, so muß ich das verehrliche Collegium bitten, diese Schriften dem Magistrate abzuverlangen und diese dann der Berathung zu Grunde zu legen; der so rege Eifer der Herrn Gemeindebevollmächtigten bürgt mir dafür, daß sie die Wichtigkeit der Sache erkennen, diese daher mit aller Energie betreiben werden.

N. N.

40.

Gehorsamstes Promemoria des Matthäus K. zu H.

— Das hiermit übergebene pfarramtliche Zeugniß liefert den Nachweis, daß mein Vater Kaspar K. zu H. 7 Kinder zeugte. Unter diesen befindet sich ein Sohn Namens Michael K.

Dieser Michael K. ist zu Surinam kinderlos gestorben und sein Vermögen steht bei der neuen Waisen-Curatel-Kammer der Kolonie Surinam. Wegen dieses Vermögens soll vor mehreren Jahren, als ich noch in der Fremde war, ein Aufruf an die Erben des Michael K. erlassen worden sein, der mir aber nicht zu Gesicht kam.

Von den 7 Kindern meines Vaters sind ich und Agnes K. die allein noch lebenden; denn wie die hiermit vorgelegten Todtenscheine ergeben, starb:

— Georg Adam K., ledigen Standes, 1812,
— Barbara K., ledig, 1810,
— Christian K., ledig, 1808,
— Michael K. starb in Surinam und
— Franz K. starb in Tückelhausen.

Letzterer hinterließ Kinder. Diese Kinder und ich sind die alleinigen Erben des Michael K., weil Agnes K., verehelichte Sch., keine vollbürtige Schwester des Erblassers Michael K. ist.

Letztere, so wie die Kinder des Franz K. thaten zwar schon früher Schritte, um in den Besitz der Erbschaft zu gelangen, sie ließen aber später die Sache unbetrieben und auch jetzt schließen sich die Kinder des Franz K. meinem Gesuche nicht an.

Nach dem hiermit vorgelegten Armuthszeugnisse bin ich nicht im Stande, Gerichtskosten zu bezahlen, oder durch einen Anwalt meine Ansprüche verfolgen zu lassen. Ich habe die Hälfte der Verlassenschaft des Michael K. in Anspruch zu nehmen und stelle daher die Bitte:

mich zum Armenrechte zu belassen und auf diplomatischem Wege die Aushändigung dieser mir gebührenden Hälfte der Verlassenschaft meines Bruders Michael K. an mich zu bewirken.

Matthäus K.

41.

Gehorsamstes Promemoria
an
den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg,
den Bergbau bei N. betr.

Im Jahre 1816 wurde durch den, um das allgemeine Beste hochverdienten Freih. von XX., dermalen Oberbergkommissär für Würzburg und Aschaffenburg, die Anregung zur Wiederaufnahme des durch einen unseligen Prozeß auflässig gewordenen Bergbaues bei N. und BB. gegeben, und oberhalb erstgenannten Ortes mit einem Stollen, dem Schlüssel der Gebirge, die theilweise Aufschließung des in jener Gegend sich niederschlagenden bituminösen Mergelschiefers (Kupferschiefers) schon in jenem Jahre begonnen. Die durch diesen Versuchsbau gewonnenen Resultate gewährten die Ueberzeugung, daß das Kupferschieferflötz nicht allein in einer bedeutenden Mächtigkeit vorhanden, sondern auch hinlänglich reich an Fahlerzen und Bleiglanz sei, um einen für jene höchst arme Gegend durch einen ausgedehnteren Betrieb des Bergbaues wohlthätigen und erfolgreichen Erwerbszweig zu begründen.

Hauptsächlich wohl aus diesem Grunde und nicht einer niedrigen Finanzspekulation wegen betrieb Freiherr von XX. das einmal angefangene Werk mit allem Eifer; seine, der königl. General-Bergwerks-Administration wegen Erbauung einer Beamtenwohnung und eines Waschwerkes gemachten Vorschläge wurden alsbald zur Ausführung gebracht, und auch

ein eigener Betriebsbeamter nach N N. gesetzt. Allein schon dieser scheint nicht der Mann gewesen zu sein, der vermöge seiner Kenntnisse und Liebe zur Sache erforderlich gewesen wäre, um dieses, namentlich wegen Aufbereitung der Erze allerdings etwas complicirte Unternehmen in den gehörigen Schwung bringen zu können, und so kam es denn, daß dasselbe, kaum begonnen, schon in den ersten Jahren wieder in's Stocken gerieth. Eine aus tüchtigen Sachverständigen von der k. General=Bergwerks=Administration nach NN. zur nähern Prüfung und Untersuchung beorderte Kommission entschied sich zur Fortsetzung des Bergbaues, ein neuer junger Beamte sollte demselben von nun an vorstehen und auch die Schmelzversuche beginnen. Letztere entsprachen, in Folge der durch ersteren aufgeschlossenen und gewonnenen reicheren Erzanbrüche, vollkommen seinem Erwarten, und es war somit hergestellt, daß die Kosten des Betriebs durch eine technisch=richtige Behandlung und einen streng ökonomischen Haushalt durch das Ausprägen an Schwarzkupfer (silberhaltiges Kupfer) gedeckt würden. Es war aber nur noch zu ermitteln, ob auch auf eine lange Reihe von Jahren der Bergbau fortbestehen werde, um wegen vortheilhafterer Einrichtungen schon bestehender Maschinen (zum Pochen und Waschen der Erze) und theilweiser Einrichtung neuer, sowie wegen Erbauung der nöthigen Gebäude nicht überflüssige Kosten zu verursachen. Diese Frage wurde mittelst 16, im Jahre 1829 an verschiedenen und von einander bedeutend entlegenen Punkten niedergestoßener Bohrlöcher vollkommen gelöst, indem, mit Ausnahme einiger beim Abbohren verunglückter, das Kupferschieferflötz, obwohl, und was in der Natur der Sache begründet ist, an den verschiedenen Orten nicht gleich mächtig und reich, jedoch überall 2—3, ja sogar 5 Fuß stark getroffen wurde. Ob nun gleich diese glänzenden Resultate die Ausrichtung und Gewinnung des Kupferschiefers an einigen Stellen zugleich hätten zur Folge haben sollen, so wurden doch jene untersuchten Punkte gar nicht weiter beachtet, dieselben vielmehr unbegreiflicher Weise als blose Nester bezeichnet. Die Gründe, welche den Betriebsbeamten zu einer solchen Ansicht bestimmen konnten, wird kein mit dem Bergbau und dem geognostischen Verhalten eines Flötzes nur einigermaßen vertrauter Bergmann einsehen, und man wird anzunehmen gezwungen, daß dieses boshafter oder doch unbedachter Weise geschehen sei. Aus eben dieser Ursache kam auch das Schmelzwesen immer mehr her=

unter, denn glaubwürdigen Personen und den Aussagen der beiden Kupferschmelzer zufolge wurden bei einem guten Gang des Schmelzofens von dem Beamten immer so überflüssige, nur ungeeignete Versuche mit Zusätzen gemacht, daß damit Alles verdorben werden mußte und ein großer Theil des Kupfers in die Schlacken überging, wie jetzt noch die Aussagen jener Leute beurkunden.

Die Behauptungen, es trete das bituminöse Mergelschieferflötz an der westlichen Seite des Spessarts größtentheils nesterweise auf, dasselbe sei zu arm an Erzen, wegen übermäßigen Zudrangs der Grubenwässer sei das Erz schwierig zu gewinnen, das Kupfer nehme immer mehr im Preise ab rc., veranlaßten denn endlich die General-Bergwerk- und Salinen-Administration, dem Andringen des Beamten wegen Auflösung des Werkes nachzugeben, die Arbeiten wurden eingestellt und dadurch viele Menschen, welche sich durch den Bergbau sehr gut nährten, da der Lohn sehr hoch war, dem größten Elend ausgesetzt.

Die Wohn- und Betriebsgebäude, die Maschinen, die Grundstücke und die Inventarsgegenstände wurden bereits einer zweimaligen, öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, sie sind aber alle, ein einziges Gebäude ausgenommen, auf welches der Taxwerth geboten und welches abgegeben wurde, gegenwärtig noch im Besitze des Aerars. Die Maschinen, größtentheils aus Eisen und tauglichem Holz bestehend, erreichten zwar bei der Versteigerung die Taxe, diese war aber so niedrig, daß sie kaum den 10. Theil der Ankaufskosten betrug. Und nun, da die Gebäude ausgeleert sind, werden sie wohl noch öfteren Verkäufen fruchtlos ausgesetzt werden.

Als Beleg der Behauptung, daß das Aufgeben dieses Werkes ungeeignet gewesen, möge noch die Bemerkung dienen, daß sich der Fabrikbesitzer und Forstmeister Dr. AA. zu X. vor einigen Jahren entschlossen hat, die Kobaltzeche „Segen Gottes" bei BB. wieder zu öffnen. Die Arbeiten, welche in dem Aufziehen eines alten Schachtes und theilweiser Aufsäuberung des oberen Stollens bestanden, deßhalb auch nur sehr geringe Kosten verursachten, lieferten bald den Beweis, daß auch jene Grube nicht wegen Mangels an Erzen, sondern allein wegen des Eingangs schon erwähnten Prozesses von den frühern Gewerken, H. Grafen von KK., verlassen worden war. Die Erzanbrüche des „Segen Gottes" werden dem gegenwärtigen Besitzer bei einem rüstigen Betrieb auf eine

lange Reihe von Jahren großen Nutzen bringen, was ihm und den sich mit Bergarbeit beschäftigenden armen Menschen recht wohl zu gönnen ist. Unbegreiflich ist es aber, daß der mehrmals angezogene Beamte auch diese alte Kobaltgrube gänzlich unberücksichtigt ließ; in den Händen des Staats würde der „Segen Gottes" sicher zu einem wahren Segen der jeder Erwerbsquelle entblößten dortigen Bewohner geworden sein.

Möchten diese Bemerkungen die einsichtsvolle Aufmerksamkeit des versammelten Landraths diesem Gegenstande zuwenden, einem Gegenstande, welcher nicht nur für die armen Bewohner der erwähnten Gegend, sondern auch für die vaterländische Industrie 2c. von der höchsten Wichtigkeit ist. Möchten diese Bemerkungen den hochverehrlichen Landrath veranlassen, dieses Gewerkes Wiederbetrieb der königlichen Regierung dringend an das Herz zu legen, oder doch wenigstens zu bewirken, daß, wenn der Staat den Betrieb nicht vortheilhaft genug hält, derselbe der Gesellschaft überlassen werde, welche sich hiefür gebildet, nach der abschriftlich anliegenden Vorstellung an die k. General=Bergwerks=Administration um die darin bezeichneten Erleichterungen, namentlich Erlaß der Zehenten, gebeten, aber mehrfacher Erinnerungen ungeachtet eine Entschließung noch nicht erhalten hat.

E. A. W.

42.

Danksagungsadresse an Seine Majestät den König unmittelbar.

Allerdurchlauchtigster 2c.!

Allerunterthänigste Dankadresse
der Gemeinde W., k. Landgerichts N. in Mittelfranken.

Euer Königlichen Majestät segenreiches Walten, welches alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, hat auch uns, der allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichneten Gemeinde, einen neuen Beweis Allerhöchstihrer väterlichen Huld und Gnade dadurch gegeben, daß die XX. Eisenbahn nicht nur über unsern Ort geleitet, daß dieser vielmehr auch zu einer Station bestimmt wurde.

Eingedenk des unermeßlichen Vortheils, welcher hieraus unserer Gemeinde erwächst, können wir dem Drange unseres Herzens, vor dem allerhöchsten Throne Euer 2c. die Gefühle

unseres innigsten, tiefgefühltesten Dankes niederzulegen, nicht widerstehen. In den fernsten Zeiten wird die Erinnerung an Euer ꝛc. und Allerhöchstdero Allerdurchlauchtigstes Haus uns jeden Augenblick bereit machen, diese Treue mit unserem Blute, mit unserem Tode zu besiegeln.

Geruhen Euer ꝛc. diese Worte des ehrfurchtvollsten, allerunterthänigsten Dankes in Allerhöchstihrer Huld und Gnade mit jener väterlichen Liebe aufzunehmen, welche alle Schritte Euer ꝛc. bezeichnet!

In allertiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamste.

43.

Glückwünschungsadresse an den König unmittelbar.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.!

Allerunterthänigster Glückwunsch
der Stadt N.

Treu in Freud und Leid, treu bis in den Tod! war des Bayern Wahlspruch in jeder Zeit. Es ist auch unser Wahlspruch, von den Vätern ererbt, mit der Muttermilch eingesogen! Was Euer ꝛc. und Allerhöchstihr Allerdurchlauchtigstes Haus berührt, das berührt auch uns. Daher schlagen unsere Herzen höher und freudiger, voll jenes unbegrenzten Enthusiasmus, jener unbegrenzten Treue, Ergebenheit und Hingebung, die der Bayer so oft bewährte, sie schlagen höher und freudiger bei dem freudvollen Ereignisse, welches eine neue Bürgschaft für den Glanz und Ruhm Allerhöchstihres Thrones ist.

Die Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des . . . ist es, welche aller Bayern Herz mit Freude, mit Jubel erfüllt, die allen als ein Zeichen dauernden Glücks erscheint, jenes Glücks, welches Euer ꝛc. segensreiche Regierung über Bayerns Gauen verbreitet hat.

Geruhen Euer ꝛc. mit dem Drange des freudeerfüllten Herzens es allergnädigst zu entschuldigen, wenn wir uns jetzt dem allerhöchsten Throne Euer ꝛc. nahen, um unsere innige Theilnahme, unsere unaussprechliche Freude über dieses glückliche Ereigniß vor Euer ꝛc. auszusprechen und hiermit den aus des Herzens tiefstem, innersten Grunde stammenden

Wunsch zu verbinden, daß Euer ꝛc. noch viele, viele Jahre Allerhöchstihrem treuen Volke erhalten werden möchten, daß dieses freudige Ereigniß das Glück Euer ꝛc. und Allerhöchstihres Allerdurchlauchtigsten Hauses vermehren, mit den herrlichsten Blüthen schmücken, daß kein Unfall, kein widriges Ereigniß die Tage Euer ꝛc. trüben möge, diese unschätzbaren Tage, stets und immer nur dem Wohle und dem Glücke Allerhöchstihres treuen Volkes gewidmet.

In den Gesinnungen der unverbrüchlichsten Treue und Ergebenheit, der allertiefsten Unterthänigkeit ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamste ꝛc.

44.

Eine dergleichen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.!

Wenn es die, in allertiefster Ehrfurcht Unterzeichneten drängt, die Gefühle ihres Herzens, welche dieses bei dem freudigen Ereignisse durchglühen, vor dem Throne Euer ꝛc. auszusprechen, wenn sie es wagen, mit gegenwärtiger allerehrfurchtvollster Zuschrift Euer ꝛc. zu nahen, so möge sie die unbegrenzte treue Liebe, welche, wie aller Bayern, so auch ihre Herzen erfüllt, huldreichste Entschuldigung finden lassen.

Euer ꝛc. liebendes Vaterherz ist mit Wonne erfüllt ob der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des . . . Diese Wonne theilt das treue Volk Euer ꝛc. Jubel und Freude herrscht durch alle Gauen des Vaterlandes. Möge dieses Ereigniß segensreich für Euer ꝛc., für Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus, für das Vaterland, für das treue Volk sein, dessen Geschick unauflöslich an den glorreichen Stamm der Schyren geknüpft ist. Mögen Euer ꝛc. noch viele, viele Jahre in diesem freudigen Ereignisse, in vielen folgenden einen Theil des Lohnes für die unendliche Liebe finden, mit welcher Allerhöchstdieselben Ihr treues Volk stets umfingen, beglückten. Möge des Himmels reichster Segen fort und fort herabfließen auf das theure Haus des geliebten Vaters des Vaterlands, dessen unablässiges Bestreben nur das Glück und das Wohl seines Volkes ist, dessen rastlosem Wirken das Glück und den Segen wir danken, der über alle Gauen unseres schönen Vaterlandes waltet.

Geruhen Euer ꝛc. diese, dem Innersten der in Liebe und Treue unwandelbar erglühenden Herzen entstammenden Gesinnungen mit gewohnter Gnade und Liebe hinzunehmen und die Versicherungen zu genehmigen, daß wir, jeden Augenblick bereit, Gut und Blut für Euer ꝛc., für Allerhöchstihr Allerdurchlauchtigstes Haus zu opfern, in tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

45.

An einen mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc. von Corporationen seines Fürstenthums.

Durchlauchtigster ꝛc.

Daß Euer ꝛc. so innig liebendes Vaterherz durch die Geburt eines Prinzen, den Erben Höchstihrer Länder, beglückt worden, hat auch uns mit der innigsten Freude, mit Wonne erfüllt. Seit dem grauesten Alterthum theilten unsere Voraltern treu mit Höchstihrem Durchlauchtigsten Hause jedes Geschick, Freud und Leid; diese Treue werden wir und unsere spätesten Nachkommen bewahren; ein unauflösliches Band, das Band der innigsten, treuesten Liebe verbindet Euer ꝛc. und Ihr Haus mit Ihrem getreuen Lande, welches seinen Wohlstand, sein Glück dem segensreichen Wirken Euer ꝛc. und Ihren Durchlauchtigsten Ahnen verdankt. Unsere heißen Gebete für das Wohl Euer ꝛc. Durchlauchtigstes Haus und den Neugebornen steigen zu dem Ewigen empor! Möge er Euer ꝛc. mit all' dem Segen lohnen, den wir für Sie erflehen, möge er Sie mit dem reichsten Glücke lohnen, möge er Sie uns noch viele, viele Jahre zum Heil und zum Segen Ihres Landes erhalten. Geruhen Euer ꝛc. uns ferner Ihre beglückende Liebe zu schenken und die Ausdrücke der tiefsten Verehrung, unbegrenzten Liebe und Dankbarkeit zu genehmigen, worin ersterben

Euer ꝛc.

46.

Adresse an einen abtretenden Regierungspräsidenten.

Hochgeborner ꝛc.

Gestatten Sie uns, dem Schmerz über das Scheiden Euer ꝛc. hiemit Worte zu geben. Zu segensreich war Ihr Wirken in unserm Kreise, als daß wir so schnell den Gedanken

sollten fassen können, Sie diesem Wirken entrückt, uns verwaist, eines liebenden Vaters beraubt zu sehen. Wie ein liebender Vater unter seinen geliebten und liebenden Kindern standen Euer ꝛc. in unserer Mitte; wer sich Ihnen nahte, der schied begeistert, getröstet, aufgerichtet, ermuntert, von Ihnen; wo Hülfe möglich war, da sandte sie gewiß Euer ꝛc. Kein Nothleidender ist, der nicht in Ihnen einen Vater, einen treuen Rathgeber, einen Helfer gefunden hätte.

Euer ꝛc. scheiden aus unserer Mitte, aber in unserm dankerfüllten Herzen wird die Erinnerung an einen Mann fortleben, der mit solch' unermüdlichem Eifer, mit solch' rastloser Thätigkeit, mit solcher Humanität, mit solch' väterlicher Liebe die ihm übertragenen schweren Pflichten übte, für seine Untergebenen wie ein liebender Vater sorgte.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der unbegrenzten, der innigsten Dankbarkeit, welche fort und fort in uns leben, auf unsere Nachkommen forterben wird; erhalten Sie auch in der Ferne Ihre Huld und Gewogenheit uns Allen, die wir in tiefster Ehrfurcht beharren

Euer ꝛc.

N., den

gehorsamste Bürger der Stadt N.

47.

An einen Pfarrer bei Verleihung der Dekoration des Ludwigsordens.

Hochwürdiger ꝛc.

Fünfzig Jahre sind es heute, seitdem Sie, Hochwürdiger ꝛc. Ihr segensreiches Wirken in dieser Gemeinde begonnen haben! Unseres allergnädigsten Königs Majestät schmückt Ihre Brust mit dem Ehrenzeichen, gestiftet für 50 treue Dienstjahre, und wir, Ihre Kinder freuen uns mit Ihnen ob dieser Auszeichnung, ob dieser königlichen Huld.

Aber noch mehr, noch inniger freuen wir uns darüber, Euer ꝛc. heute noch so rüstig, so thätig, so voll des heiligen Eifers, so voll christlicher Liebe und Demuth zu sehen, wie vor 50 Jahren. Können sich auch die Wenigsten unter uns jener Zeit erinnern, wir kennen sie doch aus den dankerfüllten Reden unserer Eltern. Und den meisten unter uns standen Sie, Hochwürdiger ꝛc., von der Wiege an, so Vielen unserer Gemeinde bis zur Bahre, als Vater, treuer Freund zur Seite, Ihre segenreiche Hand gab uns Allen am Traualtare die göttliche Weihe

des Bundes unserer Herzen, was an Freude, was an schwerem Leide an Einem von uns vorüberging, das trugen Sie getreulich mit ihm, in den Tagen des Glücks, wie in den Tagen des Unglücks Derselbe, unwandelbar, liebreich, felsenfest im Glauben, im Vertrauen auf Gott. Ja, wer so, wie Sie, fortwährend Liebe säete, der muß auch Liebe ernten! Darum schlagen Ihnen unsere Herzen mit solcher Liebe, mit solcher Verehrung, mit solcher Dankbarkeit entgegen, daß wir nicht Worte finden können, unsere Gefühle so auszusprechen, wie wir es wünschen.

Möge denn dieses Zeichen königlicher Huld und Anerkennung noch viele, viele Jahre diese treue Brust schmücken, diese Brust, in der das beste, das edelste, das liebevollste Herz schlägt. Möchte Ihr segenreiches Wirken uns noch viele, viele Jahre beglücken, möchten Sie uns noch viele, viele Jahre als Vater, treuer Freund, als eifriger, sorgsamer Hirte zur Seite stehen, möchten Sie in diesen Worten einen, obwohl nur schwachen Beweis finden, mit welcher Dankbarkeit, mit welcher Liebe und Verehrung Ihnen Ihre Gemeinde Ihr segenreiches Wirken zu lohnen sich bestrebt, obwohl hier von Lohnen keine Rede sein kann, da dieses, ein Werk der Unmöglichkeit für Menschen, nur Gott anheimgestellt bleiben muß.

Geruhen Euer rc. die Beilage als ein Zeichen der innigen Verehrung und Liebe Ihrer Kinder hinzunehmen, diesen aber Ihre Liebe, Ihr segenreiches Wirken so zuzuwenden, wie Sie es bisher zu unser aller Heil in einem Leben gethan haben, das, fleckenlos und rein wie keines mehr, nur den Geist jener frommen Liebe athmete, die Er, der Heiland der Welt, uns lehrte.

In den Gesinnungen der innigsten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit beharren

Euer rc.

gehorsamste Mitglieder der Gemeinde.

48.

Condolenzadresse an den König.

Allerdurchlauchtigster rc.!

Wir in allertiefster Ehrfurcht unterzeichnete Mitglieder der Stadtgemeinde nahen uns Euer rc., um Allerhöchstihnen wegen des alle Herzen mit Trauer erfüllenden Ereignisses, welches Euer rc. liebendes Vaterherz und Allerdurchlauchtigstes Haus betroffen, unsern tiefsten Schmerz auszusprechen. Groß und gerecht ist der Schmerz, welcher Euer rc. liebendes Herz erfüllt; mit Ihnen empfindet das ganze Vaterland, Allerhöchstderen

ganzes treues Volk das Schmerzliche, die Größe dieses Verlustes, und die tiefste Trauer erfüllt die Euer ꝛc. Scepter untergebenen Länder. Indem wir die Gefühle des tiefsten Schmerzes, des innigsten, tiefgefühlten Beileids zu den Stufen des Thrones Euer ꝛc. niederlegen, flehen wir in heißem Gebete zu dem Ewigen, daß er Euer ꝛc. und Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus in seinen heiligen Schutz nehmen, vor jedem weitern Unfalle gnädigst bewahren, Euer ꝛc. aber Allerhöchstihrem treuem Volke noch viele, viele Jahre erhalten wolle, auf daß Allerhöchstdieselben die Früchte Allerhöchstihrer segensreichen Regierung immer herrlicher erblühen sehen. In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamste.

49.

Desgleichen an einen mediatisirten Fürsten von den Gemeinden des Fürstenthums.

Durchlauchtigster ꝛc.!

Seit Jahrhunderten theilt dieses Land mit Ihrem erhabenen Hause, seinem Fürstenhause, Freud und Leid; so viele Stürme auch vorübergegangen, fest standen Fürst und Land, innig vereint, also stehen sie noch! Schmerzlichst hat uns, die ehrfurchtvollst Unterzeichneten, die Kunde von dem plötzlichen Dahinscheiden des geliebten Erbprinzen, der Freude und des Stolzes seiner Eltern, der Wonne des Landes, ergriffen, und wir sind dem doppelten Schmerze verfallen, dem Schmerze ob des Verlustes des geliebten Dahingeschiedenen, dem Schmerze ob der tiefen Wunde, die das Geschick dem liebenden Vaterherz Euer ꝛc. geschlagen. Der Schmerz Euer ꝛc. bei solch einem Verluste ist gerecht, aber Gott möge Ihnen Kraft geben, dieses Unglück mit Standhaftigkeit zu ertragen; er möge Sie erinnern, daß Ihr Leben nicht Ihnen allein, auch Ihrer Familie, Ihrem Lande gehört; daß wir, Ihre liebenden Kinder, auch Theil an dem Vaterherzen haben, das uns Alle so oft schon durch seine Liebe beglückte. Daß Gott Euer ꝛc. Ihr Unglück mit Ergebung ertragen lasse, Sie und Ihr Durchlauchtigstes Haus vor jedem Unfalle schütze, Euer ꝛc. noch recht lange, lange Ihren getreuen Unterthanen zum Heile erhalten möge, darum flehen wir ihn im heißen, im brünstigen Gebete an. Genehmigen Euer ꝛc die Versicherungen der treuesten Liebe und Ergebenheit, worin stets beharren

Euer ꝛc. unterthänigste.

50.

Vorschlag, die Gewinnung von Torf und Steinkohlen betreffend.

Hochgeehrte Mitbürger!

Die täglich sich mehrenden Klagen über das Steigen der Holzpreise und die hierdurch nothwendig herbeigeführte Noth des ärmern Theils unserer Mitbürger machen es jedem zur Pflicht, auf Abwendung dieser Noth Bedacht zu nehmen. Dieses schon lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein anderes Brennmaterial, auf Torf und Steinkohlen. Die Rücksicht auf letztere wird aber auch noch besonders angeregt durch die Fortschritte der Industrie und vorzüglich der Mechanik. Die auf dem N.strome in's Leben getretene Dampfschifffahrt, die Anlegung von Eisenbahnen sind ein mächtiger Sporn, das zum Betiebe dieser, zum Betriebe so vieler Fabriken unumgänglich nothwendige Material, die Steinkohlen, die wir aus der Ferne jetzt beziehen müssen, bei uns aufzufinden. Die Formation der unsere Thäler umschließenden Gebirge gibt nach dem Urtheile bewährter Sachverständiger die Hoffnung, daß in demselben Steinkohlen gefunden werden, und die einzelnen, nach den Lehren der Geologie untrüglichen, äußeren Erscheinungen, verbunden mit dem, was an verschiedenen Stellen aus dem Schooße der Erde bereits zu Tage gefördert worden, geben, wenn nicht die Gewißheit, doch wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit, daß reichhaltige Steinkohlenflötze vorhanden sind.

Der Unterzeichnete hat in Verbindung mit einem Geologen die Gegend genau durchforscht und hierbei drei Stellen gefunden, welche wegen ihrer Nähe bei hiesiger Stadt für diese von höchster Bedeutung sind, weil sie die untrüglichen, äußeren Merkmale darbieten, daß ein mächtiges Steinkohlenlager unter ihnen verborgen sei.

Diese drei Stellen bezeichne ich, so weit es mir erlaubt sein kann, in folgender Art:

1) Die erste und wichtigste Stelle ist die Anhöhe bei St., nächst und fast unmittelbar an dem N.strome. Der verhärtete, thonige Kohlenschiefer liegt an mehreren Stellen auf die bezeichnendste Weise zu Tage, und überdies findet sich hier die wellenförmige Formation, welche fast immer ein untrügliches Zeichen eines Steinkohlenlagers ist. Diese Stelle ist wegen der Nähe eines schiffbaren Flusses und aller ihrer Erscheinungen der meisten Aufmerksamkeit werth.

2) Die zweite Stelle, an dem andern Ufer des Flusses gelegen, eine halbe Stunde von diesem, eine Stunde von der ersten

entfernt, bietet als Kennzeichen Kohlensandstein und thonigen Eisenstein dar. Würde hier ein Stollen angelegt, so könnte dieser weiterhin gegen St. mit einem Schachte, und dieser mittelst eines Kanals mit dem Flusse verbunden werden, was den Transport sehr erleichterte und durchaus keine Schwierigkeiten hat.

3) Die dritte Stelle, drei Stunden von der letztern und, gleich den beiden vorhergehenden, . . . Stunden von unserer Stadt entfernt, bietet als äußeres Merkmal den Schieferthon und in einer weitern Lage Grauwacke dar. Die Bebauung wäre hier blos mittels Stollen möglich, der Transport des gewonnenen Materials ist, weil ein schiffbarer Fluß mangelt, schwieriger.

Ein Torflager ist ohne den mindesten Zweifel bei O. zu finden; die in einer zu veranstaltenden Versammlung vorzulegenden Proben würde die Ueberzeugung hievon unwiderlegbar feststellen.

Es wird nicht nothwendig sein, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch weitläufiger auseinander zu setzen, diese ist ja in Tagblättern und andern Schriften hinlänglich festgestellt, durch die von der k. Regierung u. s. w. ausgesetzten Prämien und Unterstützungen zur Genüge anerkannt.

Es handelt sich also blos um die ersten Schritte zur Realisirung eines hochwichtigen Unternehmens, und zu diesem Ende schlage ich die Bildung eines Vereins vor und entwerfe für diesen vorläufig und unmaßgeblich folgende Statuten:

§. 1. Der Zweck des Vereines ist: Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern.

§. 2. Der Verein bildet sich aus den mittelst Unterzeichnung beigetretenen Mitgliedern, welche nach dem Betrage der zu zeichnenden Aktien Stimmrecht haben. Eine Aktie = einer Stimme.

§. 3. Der Verein macht sich verbindlich, die zum Behufe der Auffindung und Untersuchung der Torf- und Steinkohlenlager erforderlichen Kosten mittelst Aktien aufzubringen.

§. 4. Die Kosten des Versuchs eines Torfstichs werden auf 50 fl. angeschlagen.

§. 5. Die Kosten der Bohrversuche auf Steinkohlen werden auf 1000 fl. angeschlagen.

§. 6. Die Höhe der Aktien bemißt sich also nach der Menge der Theilnehmer.

§. 7. Die Mitglieder gegenwärtigen Vereins werden auch ausschließend zu dem Betriebe des Gewerks berechtigt sein, es

wäre denn, daß in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Beitritt neuer Aktionäre beschlossen würde.

§. 8. Zur Leitung der Bohrversuche, zur Lösung des Schurfscheins &c. ernennt der Verein drei Mitglieder eines Verwaltungsraths aus der Zahl der Aktionäre. Derselbe ist berechtigt und verpflichtet, die Bohr- und Stichversuche mit der größten Genauigkeit und Umsicht vorzunehmen und sofort in einer Plenarversammlung Rapport hierüber zu erstatten.

§. 9. Nach Beendigung der Bohr- und Stichversuche übernimmt der Verwaltungsrath einer Plenarversammlung der Aktionäre in einem schriftlichen Berichte, unter Darlegung der Proben, das Resultat der Versuche, und die Versammlung wird sofort durch Stimmenmehrheit beschließen, ob die Versuche als befriedigend zu betrachten, ob das Gewerk zu beginnen sei, oder nicht, und wenn, in welcher Ausdehnung.

§. 10. Sollte der Beschluß gegen das Beginnen des Gewerks sein, so ist der Verein als aufgelöst zu betrachten, die Materialien werden öffentlich versteigert und der Erlös nach dem Aktienbetrage unter die Aktionäre vertheilt; die im Schurfschein enthaltene Befugniß geht aber dann allein auf den Unterzeichneten über.

§. 11. Für den Fall des Beginnens wird vorläufig und jetzt schon bestimmt, daß Gewinn und Verlust nach der Aktie vertheilt werden, daß die weitern Aktien nach dem Beschlusse der Mehrheit der Versammlung sich reguliren und daß die ferner nothwendig werdenden Statuten von dieser entworfen werden.

§. 12. Zu jeder Plenarversammlung des gegenwärtigen Vereins ist spezielle Ladung der Aktionäre mittels eines von dem Verwaltungsrathe auszufertigenden Umlaufschreibens erforderlich.

§. 13. Wer also geladen bei einer Plenarversammlung nicht erscheint, von dem wird angenommen, er trete dem Beschlusse der Mehrheit der Versammlung bei, oder, wenn Stimmengleichheit obwaltet, dem dem Unternehmen günstigen.

§. 14. Nicht blos dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, eine Plenarversammlung zusammen zu rufen; der Verwaltungsrath ist vielmehr verpflichtet, auf den Wunsch wenigstens dreier Aktionäre eine Plenarversammlung zu berufen.

§. 15. In den Plenarversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsraths, welchen dieser aus sich zu wählen hat, den Vorsitz und leitet die Verhandlung, deren Hauptergebnisse durch einen zu wählenden Sekretär niedergeschrieben werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich nun, seine hochgeehrten Mitbürger zur Theilnahme an diesem Unternehmen einzuladen und

diejenigen Herren, welche Lust tragen, demselben beizutreten, zu ersuchen, sich am

26. d. M. Mittags 3 Uhr

in dem Saale des Gasthauses zum ... dahier einzufinden, um als Verein sich zu constituiren und sofort die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

N., den 4. Aug. F. G.

51.

Vorschlag, die Verbesserung der Feuerlöschanstalten betreffend.

Verehrte Mitbürger!

Durch das schreckliche Brandunglück Hamburgs, durch viele andere gleichartige Unglücksfälle der neuesten Zeit veranlaßt, hat Herr Stadtrath Baumgärtner zu Leipzig in dem dortigen Tagblatte Vorschläge über Feuerlöschanstalten niedergelegt, welche alle Beherzigung verdienen. Derselbe sagt unter Anderm:

„Die große Nutzbarkeit des Instituts der Pompiers hat, neben der außerordentlichen Uebung dieser, Jahr aus Jahr ein militärisch exerzirten Feuerlöscher und ihrer Bekanntschaft mit der Gefahr, ihren Grund hauptsächlich in deren steter Gegenwart (Präsenz) und dadurch ermöglichter augenblicklicher Hilfe. Dieses Institut, welches zugleich als polizeiliche Gewalt verwendet wird, ist jedenfalls der höchste Punkt von Ausbildung feuerpolizeilicher Maßregeln, aber es ist wegen der dadurch beanspruchten großen Kosten blos großen und reichen Städten gegeben, derartige Institute besitzen zu können. Denen, welche sich über das Pompierwesen in seiner ganzen Ausdehnung unterrichten wollen, empfehle ich das in Paris erschienene Werk: „Nouveau manuel des sapeurs-pompiers, ou l'art de prévenir et d'arrêter les incendies, contenant la description des machines en usage contre les incendies, l'ordre du service, les exercices pour le manoeuvre de pompes etc. avec beaucoup de planches. Par M. Joly, Capitaine des Sapeurs-Pompiers. Nouvelle edition par le Chevalier Paulin, commandant du corps des pompiers à Paris.“ Da, wo an die Begründung eines wirklichen Pompierkorps nicht zu denken ist, läßt sich durch die Besetzung von Spritzen durch Leute, die anderweitig im städtischen Dienst beschäftigt und stets anwesend sind, ein nützliches Surrogat gewinnen. In Leipzig hat der Rath durch die Besetzung einer Spritze mit Sänfteträgern seit langer Zeit den Nutzen der fortwährenden Anwesenheit von geübten Feuerlöschern herbeigeführt, und es hat diese Maßregel in allen Fällen die günstigsten Erfolge gehabt. Die neueste Zeit hat

uns durch die erfolgte Anwendung des Dampfes bei den Löschmaschinen eine so mächtige Waffe gegen die Entfesselung jenes verheerenden Elements an die Hand gegeben, daß da, wo man diese Waffe besitzt, eine Garantie gegen großes Unheil wirklich vorhanden ist. Wer die Macht des Dampfes kennt, wird keinen Augenblick zweifeln, daß dieselbe auf eine so einfache Mechanik, wie die einer Spritze, mit dem größten Erfolge in Anwendung gebracht werden kann, und es ist kaum zu begreifen, wie hie und da noch Mißtrauen gegen die Dampfspritzen herrschen kann. Der Umstand, daß die Heizung einer Dampfspritze eine geraume Zeit erfordert, bevor diese in Wirkung zu treten vermag, bestimmt diese Maschinen dazu, als zuverlässige Reserve zu dienen, im Falle eine Feuersbrunst überhand zu nehmen droht. Vermöge der großen Kraft, die sie im Ausgusse äußern, welche der Art sein soll, daß ihr Strahl Mauern umwirft, und der unglaublichen Wassermasse, welche sie schleudern, muß eine solche Spritze bei einem schon außergewöhnlich starken Brande von unbezweifeltem Erfolge sein. Wir hören von allen Seiten, daß im Allgemeinen die Ausdehnung fast aller größern Städte, mit der Vermehrung der Bevölkerung, an Häuserzahl und Flächenraum bedeutend gewonnen hat. Obschon man nun voraussetzen dürfte, daß unter denjenigen Communalbedürfnissen, welche in gleichem Maße deshalb erweitert werden müßten, die Feuerlöschanstalten mit inbegriffen wären, so bestehen dieselben doch an den meisten Orten noch so, wie sie bei der geringern Ausdehnung von den Voraltern als ausreichend bemessen worden waren. Wo nun jene gewonnene größere Entwickelung der Ortschaft stattfindet, ist eine durchgreifende Revision der Feuerlöschgeräthe an und für sich nothwendig, welche, wenn die alte Norm nicht mehr als hinreichend und das bestehende Feuergeräthe nicht durchgängig zweckentsprechend befunden wird, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, namentlich Schlauch- und resp. Rohrspitzen, führen wird. Diese aber in der größten Vollkommenheit, allen Fortschritten der Maschinenbaukunde angemessen, anzukaufen, ist gewiß unerläßlich. Die englischen Feuerspritzen erfordern bei einer geringern Größe und dennoch größeren Wirksamkeit wegen der gänzlichen Verschiedenheit ihrer Construction eine nicht unbeträchtlich geringere Mannschaft und Kraftäußerung zu ihrer Bedienung, als die unsrigen; unschätzbare Vortheile in den Augenblicken der Gefahr, besonders da, wo die Straßen schmal, die Häuser hoch, und die Mannschaften bei andauernden Bränden nicht unerschöpflich sind. An solchen Orten, wo bereits eine oder mehrere Spritzen durch ein Corps besetzt sind, welches fortwährend

anwesend ist, wird es der verbesserte Bau neuer Löschmaschinen möglich machen, mit derselben Mannschaft mehr Spritzen besetzen zu können, als vorher, und dadurch der große Vortheil schleuniger Hülfe, für welche, als die beste, kein Opfer gescheut werden darf, besonders vermehrt werden. Der Dienst der Pompiers in Bezug auf das Feuerlöschen (ihre eigentliche Bestimmung) ist ein ganz militärischer, er erfordert ein sorgfältiges Exercitium, wird auf das Commandowort und nach dem Tempo geübt, in etwas dem Exercitium beim groben Geschütze gleichend. Derselbe ist ein ehrenvoller; denn er fordert persönlichen Muth, Todesverachtung, und hat seine Opfer so gut als der Felddienst. Warum wird dieser dem Lande im Frieden wahrhaft nützende Dienst den stehenden Heeren nicht angemuthet? Welchen Nutzen könnte es stiften, wenn eine Compagnie in jedem Regimente für diesen Dienst eingeübt würde; wie viele geübte und thatkräftige Feuerlöscher würden nicht durch die Beurlaubten und besonders Verabschiedeten nach allen Orten hin vertheilt werden? Dieses ist ein erst hingeworfener Gedanke, für dessen Ausbildung sich Andere finden mögen."

Diese so durchaus praktischen Bemerkungen geben dem Unterzeichneten Veranlassung, die Aufmerksamkeit seiner verehrten Herren Mitbürger auf die Löschanstalten unserer Stadt zu lenken. Wir haben vor noch nicht langer Zeit Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß diese noch Vieles zu wünschen übrig lassen; es wurde besonders bei dem letzten Brande die Mangelhaftigkeit der Bedienung der Löschmaschinen, die zu geringe Anzahl der Maschinen selbst und namentlich vollkommen brauchbarer erkannt, und der Wunsch ausgesprochen, daß eine Revision der s. g. Feuerordnung alsbald erfolgen möchte.

Wir sind um ein Jahr vorgerückt, alles Uebrige ist noch im alten Zustande; die Väter unserer Stadt deliberiren und deliberiren und — lassen es beim Alten.

Es ist aber diese Ergänzung der obwaltenden Mängel ein dringendes Bedürfniß, wobei das Wohl der ganzen Stadt in Frage steht. Unverkennbar ist die Bemerkung Herrn Baumgärtners, in jedem Regimente eine Compagnie zum Pompierdienste zu verwenden, aller Aufmerksamkeit werth. Haben wir nicht so oft schon, mitten im tiefsten Frieden, in der größten Ruhe der Länder, die traurige Bemerkung machen müssen, daß unsere Söhne, die zum Schutze des Vaterlandes die Waffen tragen, zum Schutze des väterlichen Heerdes nichts thun dürfen; daß sie mit Sack und Pack im Kasernenhofe oder sonst wo aufgestellt, müßige Zuschauer eines Brandes sein müssen, während gerade sie gewiß unter die

Thätigsten, Brauchbarsten, Muthvollsten bei der Löschung des Brandes zu rechnen gewesen wären.

Die Absicht des Unterzeichneten geht dahin, daß sich meine verehrten Mitbürger mit mir vereinigen möchten, in einer Petition unsern hochweisen Magistrat und unsere hochedlen Herren Gemeindebevollmächtigten zu bitten:

1) die Löschmaschinen unserer Stadt um wenigstens zwei zu vermehren, und zwar durch solche, wie sie nach den neuesten Erfindungen und Fortschritten in England unser Mitbürger Herr N. fertigt;
2) die Feuerlöschordnung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und
3) allerhöchsten Orts die Bitte zu stellen, daß genehmigt werde, daß eine Compagnie des hiesigen Infanterieregiments zum Pompierdienste eingeübt und beständig präsent gehalten werde, mit gehöriger Entschädigung von Seite der Stadtgemeinde.

Diejenigen Herren, welche sich dieser Petition anschließen wollen, belieben dieses durch die Namensunterschrift zu bekunden.

N., den . . . N.

52.

Protokolle

werden gewöhnlich halbbrüchig geschrieben; auf die linke Seite werden die anwesenden, beurkundenden Personen verzeichnet, auf die rechte Seite kommt der eigentliche Inhalt. Zuerst wird rechts Ort, Tag und Jahr und, wenn es darauf anzukommen hat, Stunde und Minute bemerkt; dann werden die Personen, deren Angabe niederzuschreiben ist, nach Alter, Stand, Gewerbe, Religion, Wohnort bezeichnet, und hierauf folgt die Veranlassung des Protokolls und dieser die aufzunehmende Sache. Den Schluß macht die Bemerkung, daß das Protokoll der anwesenden Person vorgelesen, und daß es von ihr genehmigt und unterzeichnet worden sei. Der Erklärende unterschreibt oder unterzeichnet das Protokoll, und in letzterem Falle beurkundet diese Unterzeichnung der Protokollführer durch den zu den Kreuzen oder sonstigen Zeichen gemachten Zusatz: „Handzeichen des N. N."

Um Klarheit und Deutlichkeit in ein Protokoll zu bringen, ist erforderlich, daß man den zu Vernehmenden über die zu erklärende Sache hört, ehe man zu schreiben beginnt. Man läßt sich die Sache erzählen, sucht durch Fragen dieselbe möglichst klar

zu machen, und darf besonders bei Personen, welche eine schlechte Erzählungsgabe haben, die Geduld nie verlieren, weil man durch Ungeduld dergleichen Personen verwirrter macht, oft ganz außer alle Fassung bringt. Nachdem man sich mit aller Bestimmtheit von dem überzeugt hat, was die Person zu sagen hat, schreitet man zur Niederschreibung desselben, wobei man natürlich nur das Wesentliche, nicht aber Sachen aufnimmt, die von gar keinem Bezuge sind.

Ein Protokoll muß Jedermann, auch den beschränkten Köpfen leicht faßlich sein, daher darf es keine langen Perioden enthalten, es muß vielmehr Alles in kurze Sätze fassen. Ausgestrichen, radirt, abgeändert darf nichts werden, und wenn der Vernommene bei dem Vor- oder Durchlesen des Akts Bemerkungen macht, welche das Niedergeschriebene ergänzen oder abändern, so muß dieses als Fortsetzung des Protokolls bemerkt werden. Die Aussage des Vernommenen muß so viel möglich in dessen eigenen Worten niedergeschrieben, der Erzählende muß stets in der ersten Person sprechend gehalten werden.

53.

Erstes Formular.

Gegenwärtige:

Der Gemeindevorsteher N.	Geschehen, M. den 20. Juni 18**.
Der Gemeindeschreiber N.	Vormittags 9 Uhr.

Der seit längerer Zeit krank darniederliegende Israelit Marx N. N. von hier hatte durch seine Gattin diesen Morgen nach 8 Uhr dem Gemeindevorsteher wissen lassen, daß sich derselbe nebst dem Gemeindeschreiber unverzüglich zu ihm begeben solle, indem er eine wichtige Erklärung abzugeben habe und dem Tode nahe sei.

Die Nebengenannten verfügten sich schleunigst in die Wohnung des Marx N. N., trafen diesen in seinem, im Erdgeschosse des Hauses befindlichen Wohnzimmer, im Bette liegend, dem Ansehen nach sehr krank, jedoch, wie die mit ihm angestellte Unterredung ergab, bei vollkommenen Geisteskräften. Im Zimmer befand sich außer dem Marx N. N. nur noch dessen Gattin, Güdel N. N. Auf Befragen, ob N. N. den Gemeindevorsteher und den Gemeindeschreiber habe rufen lassen und was er zu erklären habe, gab er eine bejahende Antwort, fügte bei, daß seine Gattin Alles mit anhören könne und solle, und trug hierauf vor:

Am 6 Juli 1838 wurde in dem Walde zwischen G. und B., am sogenannten Judenkreuze, der Jude Abraham B. von H. ermordet, und zwar mittels eines Messerstiches durch das Herz, und mittels zweier Stiche in den Nacken. Er war seines Geldes und des größten Theiles seiner Kleider beraubt, und des Mordes wurde der Taglöhner F. von N. angeklagt. Dieser wurde auch für schuldig erkannt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Seit dem 8. Februar 18** befindet er sich als Kettensträfling zu L. Er ist aber ganz unschuldiger Weise verurtheilt. Ich und mein Knecht, der jetzt in Nordamerika sich befindliche Samuel A., wußten, daß der Jude Abraham B. am besagten Tage mit vielem Gelde versehen nach B. gehen würde, um dort von dem Bauern H. B. Papiere, welche dieser ererbt, einzuhandeln. Mein Knecht und ich legten uns bei dem Judenkreuze in Hinterhalt; es mochte Morgens 9 Uhr sein, als der Jude Abraham B. ganz allein des Weges daher kam; mein Knecht sprang aus dem Gebüsche, versetzte ihm zwei Messerstiche in den Nacken, daß er lautlos zu Boden sank; ich eilte herbei und gab ihm, da ich noch Lebenszeichen an ihm zu bemerken glaubte, mit meinem Messer den Stich in das Herz. Wir schnitten ihm den Geldgurt vom Leibe, zogen ihm Rock, Weste und Beinkleider aus, und begaben uns eiligst mit unserm Raube in das Gebüsch zurück. Wir waren noch mit der Theilung des Geldes, welches in 3000 fl., größtentheils Friedrichsd'or bestand, beschäftigt, als wir hörten, daß sich ein Mensch nahe. Wir sahen durch das Gebüsch den Taglöhner F. von N. kommen, der, wie sein Gewehr zeigte, dem Wilddiebstahle nachging. Er betrachtete eine Zeit lang die Leiche, ohne ein Wort zu sprechen, und eilte dann fort. Nun verließen auch wir unsern Versteck, gingen nach G., machten unsere Geschäfte und begaben uns, da mein Knecht auf den Einfall gekommen war, wo möglich auf den Taglöhner F. die Schuld des Mordes zu schieben, nach N. in F.s Wohnung, um diesem eine Kuh abzukaufen. Es war Niemand in der Wohnung des F., als dessen zwei Kinder, ein Mädchen von 7 und ein Knabe von 3 Jahren. Während ich mich mit dem Mädchen unterhielt, schlich sich mein Knecht auf den Boden des Hauses, verbarg dort unter dem Stroh die Kleider des Ermordeten; ich legte, ohne daß es das Kind bemerkte, zwei von den Goldstücken des Ermordeten, in ein von dessen Hand beschriebenes Stückchen Papier gewickelt, auf einen Schrank

hinauf, und so verließen wir Fs. Wohnung, gingen noch in andere Häuser, erkundigten uns nach F., erhielten aber zur Antwort, der komme in der Regel vor Nacht nicht von seiner Arbeit im Walde nach Hause. Wir gingen nach G. zurück, trafen in dem dortigen Löwenwirthshause den Metzger R. von M., unterhielten uns mit ihm und brachen mit ihm, da es Abend wurde, zu gleicher Zeit auf. Der nächste Weg nach M. und hieher führt von G. über B. und durch den Wald zwischen beiden Orten, und wir erklärten, daß wir uns, weil der Metzger R. bei uns sei, nicht fürchteten, durch den Wald zu gehen, obgleich es schon Abend geworden. Als wir in den Wald eintraten und um die erste Ecke bogen, schlug der Hund des Metzgers R. an und sprang in das Gebüsch. Der Metzger sprang ihm nach und fand dort den Taglöhner F. Was macht ihr da? fragte der Metzger den Taglöhner; dieser war sichtbar erschrocken und stotterte: Ich habe mich, weil es gar zu heiß war und weil ich Nasenbluten bekommen hatte, da herein gelegt und bin eingeschlafen. Er hatte auch wirklich Blutflecken an seinen Kleidern und die Hände waren voll Blut. Wir gingen weiter, der Metzger meinte, der F. müsse ein Wild abgethan haben, doch habe er nichts davon wahrnehmen können, und genauer habe er sich nicht umsehen mögen, weil ihn die Sache nichts angehe. Wir setzten unsern Weg fort, kamen an das Judenkreuz; durch seinen Hund aufmerksam gemacht, entdeckte der Metzger zuerst die Leiche des Gemordeten. „Aha“ — sagte er — „das ist das Wild des F.!“ Wir pflichteten seiner Meinung bei und eilten mit ihm nach N., wo wir Anzeige machten. Noch in derselben Nacht kam das Untersuchungsgericht, wir wurden am folgenden Morgen in dem Gemeindehause zu G. von dem Untersuchungsrichter A. eidlich vernommen und fügten, nämlich mein Knecht und ich, unserer Aussage noch die weitere Unwahrheit bei, daß F. sich in unserer Gegenwart schon oft sehr feindselig gegen den Juden Abraham B. von H. geäußert habe. Es wurde sogleich eine Haussuchung bei F. vorgenommen, man fand die Kleider des Ermordeten, die beiden Goldstücke, man erkannte in der Schrift auf dem Papiere Abrahams Hand, F. wurde verhaftet, und da er sich nicht ausweisen konnte, wo er den Tag über war, und noch viele andere Umstände gegen ihn sprechen sollten, des Mordes schuldig erkannt, und deswegen auf Lebenszeit in die Ketten verurtheilt.

Jetzt, da ich nur noch einige Augenblicke zu leben habe, läßt mich mein Gewissen nicht ruhen, ich muß erklären, daß F. unschuldig ist, daß wir Beide, mein Knecht und ich, die Mörder des Juden Abraham B. von H. sind. Das von mir geraubte Geld befindet sich unter dem Birnbaume in meinem Garten vergraben; Samuel hat seinen Antheil mit nach Amerika genommen. Da ich nicht weiß, ob ich noch lebe, wenn das Untersuchungsgericht hieher kommen wird, so wünsche ich, daß diese Erklärung, als der Wahrheit getreu, zur Rechtfertigung des schuldlos Verurtheilten diene.

Da Marx N. N. seiner Erklärung nichts mehr beizufügen hatte, so wurde dieses Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Marx N. N.

Gemeindevorsteher N.

(L. S.) Gemeindeschreiber N.

54.

Zweites Formular.

Gegenwärtige:

Der Bürgermeister N. Geschehen M., den 28. Februar 1842

Der Stadtschreiber N. früh 9 Uhr.

Soeben erschien vor den Unterzeichneten Herr Adolph Krug aus Kassel, welcher sich durch einen von der Polizei der freien Stadt Frankfurt ausgestellten Paß als Commis des dortigen Handlungshauses L. B. & Comp. ausweist, und macht folgende Anzeige:

Ich reise in Auftrag meines Hauses mit Courrierpferden nach Wien, und kam diesen Morgen gegen 7 Uhr durch den zwischen hier und der Stadt N. befindlichen Wald. Ein Schuß fiel aus dem Gebüsche, der Postillion stürzte vom Bocke, und in demselben Augenblicke sprangen zwei geschwärzte Männer aus dem Gebüsche, und einer befahl mir, auszusteigen. Ich streckte ihn durch einen Pistolenschuß nieder; der andere, der die Pferde ergriffen hatte, entfloh, und die durch das Schießen scheu gewordenen Pferde rannten unaufhaltsam mit meinem Wagen und mir hieher, wo sie an dem Stadtthore aufgehalten wurden. Ich bitte, dem Postillon, welcher allem Anscheine nach schwer verwundet ist, sogleich Hülfe zu leisten. Da das competente Gericht einige Stunden von hier entfernt ist, mein Auftrag aber, von welchem außerordentlich

viel abhängt, dahin lautet, schleunigst in Wien zu sein, so bin ich gezwungen, meine Reise ohne Verzug fortzusetzen, und ich werde mich, da ich nach acht Tagen zurückkehren werde, zur Vernehmung stellen. Den entflohenen Räuber kann ich nicht näher bezeichnen, als daß er im Gesichte geschwärzt und mit einer dunkeln Jacke und eben solchen Beinkleidern bekleidet war.

Man hat dem Herrn Adolph Krug bedeutet, daß er sich bei seiner Zurückkunft unfehlbar vor dem k. Landgerichte zu N. zu stellen habe; derselbe verspricht, dieses thun, und unterzeichnet das von ihm gelesene Protokoll eigenhändig.

Adolph Krug.

Die Commission des Magistrats.

(L. S.) N., Bürgermeister.

N., Stadtschreiber.

55.

Der Zeitungsträger und Landwehrmann X. bittet den Landwehrausschuß um Befreiung von den diesjährigen Exercierübungen.

N. den 1. Mai 18**.

An
den wohllöblichen Ausschuß
der Landwehr zu N.

Aufgefordert, in die Reihen der hiesigen Landwehr zu treten, habe ich mit Freuden diesem ehrenvollen Rufe Folge geleistet und Alles gethan, um die mir obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Leider aber erlaubt mein Erwerbszweig, als der eines Zeitungsträgers, mir nicht, den Exercierübungen und der ihnen folgenden Revue beiwohnen zu können, weil ich allein dastehe und nicht vermögend genug bin, Leute zu besolden, die an jenen Exercierübungs- und Revuetagen meine Stelle zu ersetzen, und meine an die größte Pünktlichkeit gewöhnten Kunden, von der meine ohnehin nur dürftige Existenz abhängt, zu befriedigen im Stande wären.

In dieser, nach der strengsten Wahrheit angegebenen Lage, wage ich, aufgemuntert durch das bekannte Wohlwollen und durch die große Nachsicht des wohllöblichen Ausschusses an Wohldenselben die gehorsame Bitte zu richten:

mich sowohl von den dießjährigen Exercierübungen und der Revue, als auch von dem Nachexercieren geneigtest dispensiren zu wollen.

Gern bin ich erbötig, den Wachtdienst zu versehen, den ich ohne Nachtheil für meinen Nahrungszweig verrichten kann, und leiste eben so willig das Versprechen, daß, wenn meine Verhältnisse sich günstiger gestalten und mir erlauben sollten, einen Burschen zu halten, ich auf Verlangen das Versäumte pünktlich nachholen werde.

In dem festen Vertrauen einer baldigen geneigten Resolution meiner gehorsamen Bitte verharre ich mit vorzüglicher Hochachtung

Eines Wohllöblichen Ausschusses

gehorsamer X.,
Zeitungsträger und Landwehrmann
der 3. Comp. des 1. Bat.

56.

Klagestellung in einer Preßpolizeiübertretung.

Hohe Staatsbehörde!

Klage des X. X. in Y.
gegen den A. A. in B.
wegen Ehrenkränkung
durch die Presse.

Mit einer Beilage.

Ich beehre mich, der hohen Staatsbehörde hiermit Numero 36 des dahiesigen Wochenblattes zu überreichen, in welchem sich roth angestrichen eine Anzeige des Fabrikanten A. A. aus B. befindet, welche gegen mich gerichtet ist und offenbare Ehrenkränkungen gegen mich enthält. Ich bitte deshalb

nach Art. 36 des Preßstrafgesetzes eine Untersuchung einzuleiten, beziehungsweise eine öffentliche Verhandlung anberaumen zu lassen, in welcher ich meine Anträge auf Bestrafung des A. A. und meine Entschädigung stellen kann, und darüber abgeurtheilt wird.

Mit schuldiger Verehrung

Der hohen Staatsbehörde

gehorsamster.

57.

Denunciation wegen Meineid.

Hohe Staatsbehörde.

Denunciation wegen Meineid
des Fabrikanten Karl Hitzig
gegen den Schuhmachermeister
Eugenius Pech von Habsheim.

Am 27. März 1849 wurde der Unterzeichnete wegen Vergehen der Körperverletzung, verübt in der Hitze des Zornes, vom dortigen Kreis- und Stadtgerichte zu einer 15tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Ich habe damals, wie die Akten in dieser Sache, namentlich das Vernehmungs-Protokoll in der Voruntersuchung und das in der öffentlichen Sitzung geführte Protokoll, nachweisen, sogleich zugestanden, daß ich dem Schuhmachermeister Pech, nachdem er mich mit beleidigenden Worten gereizt hatte, einen Schlag auf die Wange versetzt habe. Pech beschwor nun, sowohl in der Voruntersuchung als auch in der öffentlichen Verhandlung, daß er in Folge dieses Schlages 3 Tage lang das Bett habe hüten müssen, und so mußte das Urtheil des königl. Kreis- und Stadtgerichtes so ausfallen, wie es wirklich erfolgte.

Als am 17. vorigen Monats Pech zu seinem Nachbar Franz Strohmeier zum Hochzeitsessen eingeladen war, äußerte er, in etwas angetrunkenem Zustande: „Den Hitzig hab' ich schön damals in die Tinte hineingetunkt. Mit der bezahlten Entschädigung und dem Schmerzensgeld hab' ich mir einen neuen Rock gekauft und er mußte unterdessen im Thurme 14 Tage brummen. Ja gescheidt muß man es anzufangen wissen, in's Bett hab' ich mich freilich gelegt, aber weh hat mir doch nichts gethan und mein Bratwürstel und mein Schoppen Wein hat mir im Bett weit besser geschmeckt, als auf dem Schustersstuhle."

Diese Rede haben nicht allein sämmtliche Gäste mit angehört, sondern es äußerte auch darauf der Schuhmachermeister Spitzaal, der damals Geselle beim Pech war: „Ja, Meister ich habe mir's gleich gedacht, daß Ihr damals wieder einen schlechten Streich machtet, wie Ihr euch im Bette aufwarten ließet und lustig und guter Dinge waret." Unter den Gästen war auch mein Werkmeister Georg Geschick. Zu dem kam nun noch am Abende desselben Tages Pech ge-

laufen, bat die anwesende Frau des Geschick, das Zimmer zu verlassen, und beschwor dann den Geschick, von dem mir nichts zu verrathen, was er heute bei'm Glas Weine ausgeplaudert habe. Er versuchte dabei dem Geschick einen Kronenthaler in die Hand zu drücken. Letzterer aber und noch mehre Andere hatten mir Alles schon berichtet.

Nicht allein mein Privatinteresse fordert es, daß ich diese Angaben der hohen Staatsbehörde kund gebe, damit mir später die Möglichkeit eröffnet werde, durch Wiederaufnahme des Verfahrens ein Urtheil zu erlangen, welches mich im Stande setzt, dem ehrenvollen Rufe meiner Mitbürger zu einem Gemeindeamte, dem mir diesmal zu folgen versagt wurde, wieder nachzufolgen: sondern es scheint mir auch allgemeine Bürgerpflicht, den Meineid zu verfolgen und wo immer ein Verdacht desselben sich ergibt, es der Staatsbehörde anzuzeigen.

Königliche Staatsbehörde wolle demnach

gegen den Schuhmachermeister Eugenius Pech eine Untersuchung wegen Meineid eröffnen lassen.

Mit schuldiger Verehrung

Der königl. Staatsbehörde

gehorsamster.

II. Abtheilung.

Briefe.

Allgemeines.

Zu Briefen bedient man sich des Postpapiers, und wenn man an Personen von Adel, oder an Staatsbeamte, überhaupt an solche Personen schreibt, welche vermöge ihrer Geburt, ihrer Aemter, ihrer Verdienste einen besonderen Rang in der Staatsgesellschaft einnehmen, so nimmt man klein Folio oder groß Quart.

Zwischen genauen Bekannten, Freunden und Frauenzimmern wird gewöhnlich klein Quart oder auch Oktav des Postpapiers verwendet.

Hinsichtlich des Zusammenlegens, Couvertirens und der zu beobachtenden Reinlichkeit ist schon oben das Erforderliche bemerkt worden. Das Ausstreichen, Radiren, Corrigiren ist auch in Briefen unschicklich, vorzüglich wenn diese an höher stehende Personen gerichtet sind. Auch in Geschäftsbriefen kann das Ausstreichen, Corrigiren u. s. w. sehr nachtheilig werden, daher es möglichst zu vermeiden ist.

Die in Briefen oft vorkommenden Nachschriften oder Postscripte sind in der Regel Zeugen der Flüchtigkeit und Eile, mit welcher der Brief geschrieben worden; sie können daher nur unter Freunden und Verwandten Entschuldigung finden; in Briefen an hohe Personen müssen sie aber vermieden werden, weil sie als etwas Achtungswidriges erscheinen.

Briefe soll man in der Regel selbst schreiben, nicht durch einen Andern schreiben lassen. Doch treten natürlich Ausnahmen ein, wenn man z. B. durch Krankheit oder körperliches Leiden verhindert ist zu schreiben. Kaufleuten, Fabrikanten, welche ein

bedeutendes Geschäft haben, Anwälten ist es unmöglich, ihre Correspondenz selbst zu schreiben, und hohe Personen, die sich einen Sekretär zur Besorgung ihrer Correspondenz halten, schreiben nur an Personen von gleichem oder höherem Range eigenhändig.

Ist man nicht im Stande, den Brief selbst zu schreiben, so lasse man ihn wenigstens durch einen im Schreiben vollkommen Erfahrenen fertigen.

Ein Brief besteht aus der Anrede, dem Contexte — dem eigentlichen Briefe — dem Schlusse, der Unterschrift und dem Datum mit der Ortsangabe.

Die Anrede macht den Anfang; sie besteht aus einer der Titulaturen, deren bereits Erwähnung geschehen. Ist der Brief an eine hohe Person gerichtet, so muß die Anrede wenigstens zwei Finger breit unter dem obern Rande des Papiers stehen und zwischen der Anrede und dem Contexte wenigstens ein handbreiter, freier Raum bleiben; je höher diese Person gestellt ist, desto größer muß dieser Raum sein.

Die erste Zeile des Briefs kommt unter die Mitte des Papiers zu stehen, auf der linken Seite bleibt ein zwei Finger breiter leerer Raum, ein gleicher unten, und auf der zweiten und den folgenden Seiten findet dasselbe statt, oben aber bleibt auf diesen ein Raum, wenigstens vier Finger breit, leer.

Je nach der Stellung des Empfängers richten sich die Dimensionen dieser Räume, und in Briefen an Freunde verengern sie sich mehr.

Der Schluß, eine Empfehlungsformel, reiht sich dem Contexte, und dem Schlusse die Wiederholung des Titels unmittelbar an. Zwischen diesem und der Unterschrift muß, wenn diese an Hohe gerichtet ist, ein mehr als handbreiter Raum gelassen werden; die Unterschrift wird nicht höher als einen Zoll von dem untern Papierrande gesetzt.

Der Unterschrift correspondirend, links, etwas höher, kommt Ort und Datum zu stehen; ist der Ort ein unbedeutender, wenig bekannter, so ist, besonders bei großen Entfernungen, das Land, der Kreis, der Bezirk, die bedeutende Stadt, in deren Nähe er liegt u. s. w. beizufügen.

Wohnt der Schreibende in einer großen Stadt, so wird er wohl daran thun, die Straße und die Nummer des von ihm bewohnten Hauses in dem Briefe zu bezeichnen.

In Briefen an Freunde und gute Bekannte kann Ort und Datum gleich am Anfange des Briefs, rechts oben gesetzt werden.

Die Anrede wird mit Kanzleischrift geschrieben und ein Gleiches geschieht mit den im Contexte vorkommenden Prädikaten: Euer Excellenz, Euer Durchlaucht, Euer Hochwohlgeboren ꝛc.

Handbriefchen (Billets), nur zu Mittheilungen an in nahen Verhältnissen stehende Personen geeignet, werden auf Octav geschrieben, einmal zusammengelegt, die eine Ecke wird aufwärts gebogen und festgesiegelt.

Die Adresse kommt auf die Seite des Briefs zu stehen, auf der das Siegel nicht ist, und wird auf folgende Art geschrieben:

Sr. Hochwohlgeboren

dem k. b. Oberappellationsgerichtsrathe

Herrn Freiherrn von W. . .

in

frei.

München.

Oder auch

An

des k. Herrn Oberappellationsgerichts=

Raths K. . .

Hochwohlgeboren

in

frei. München.

Das Frankiren der Briefe ist eine Nothwendigkeit, wenn man an hohe Personen schreibt, und zwischen Freunden und Bekannten kann es nur dann unterlassen werden, wenn deren

Interesse den Brief nothwendig machte, oder wenn sie unfrankirte Briefe abgehen ließen. Jetzt, wo die frankirten Briefe geringeres Porto kosten, ist es um so mehr Pflicht der Höflichkeit, den Brief zu frankiren. Man kann bei Geschäftsbriefen die Auskunft treffen, daß man später dem Interessenten das Porto verrechnet.

Wenn mehrere Orte desselben Namens bestehen, z. B. Baden, Marienberg, Neustadt, so ist das Land oder die Provinz, in welcher der Ort liegt, genau zu bezeichnen, z. B. Baden bei Wien, Marienberg im Königreiche Sachsen, Neustadt bei Wien ꝛc.

Wohnt der Empfänger in einer großen Stadt, und ist er nicht eine sehr bekannte Person, so muß auf der Adresse des Briefs die Straße und das von ihm bewohnte Haus bezeichnet werden, was in der Regel auf der linken Seite oder unmittelbar unter der Adresse geschieht, z. B.:

Herrn

Johann Kaspar Lebrecht

Türkengasse Nr. 4. oder: Türkengasse Nr. 4.

in

frei. München.

Oder auch unten bei dem Orte, z. B.:

München.

Türkengasse Nr. 4.

Ist an dem Orte selbst keine Briefablage, so muß die Postexpedition, von der aus der Brief weiter befördert werden soll, auf der Adresse bemerkt werden.

Wird der Brief nicht mittelst der Post versendet, sondern durch Jemand aus Gefälligkeit besorgt, so kommt links statt des Wörtchens „frei“ zu stehen: „d. G.“ d. i. durch Güte, Gewogenheit, oder: „d. E.“, durch Einschluß. Wird der Brief seiner Wichtigkeit wegen gegen Postschein abgegeben, so bemerkt man auf der Adresse unter „frei“

„gegen Postschein“

oder:

„chargirt“ oder „recommandirt“.

Werden Packete und dergl. mit einem Briefe versendet, so werden diese mit dem ersten Buchstaben des Namens des Adressaten bezeichnet und auf der Adresse des Briefes wird dieses durch die Worte bemerkt:

„Mit einem Päckchen (in Wachstuch, in grauem Papier ꝛc.) bezeichnet: J. K. L.“

Werden Banknoten*) oder Goldstücke mit einem Briefe abgeschickt, so ist der Betrag derselben auf der Aufschrift des Briefs zu bemerken, und es ist anzugeben, welche Art von Banknoten darin enthalten sind; bei Goldsendungen ist der Brief jedoch offen zur Post zu bringen, wo er, nach genommener Einsicht, durch einen Postbeamten mit dem Amtssiegel und dann mit dem Privatsiegel des Aufgebers geschlossen wird.

Geht ein chargirter Brief — ohne Geld oder Banknoten — verloren, so wird dem Versender von der Postanstalt der Betrag von 25 fl. vergütet, bei gehörig deklarirtem Werthe, dieser.

*

Daß der Verfasser eines Briefes immer bedenken müsse, an wen er schreibt, daß Anstand und Artigkeit zu berücksichtigen sei, ist bereits oben erwähnt worden.

Zu den Regeln des Anstands gehört, daß man sein Ich nicht, am allerwenigsten dem Namen des Andern voransetzt. Sagt man schon im gewöhnlichen Umgange nicht: „Ich und Sie", „Ich und Du" — sondern „Sie und ich" u. s. w., so fängt man noch weniger einen Brief auf diese Weise an.

Erwähnt man in einem Briefe solcher Personen, welche in besondern Verhältnissen zu dem Empfänger stehen, so geschieht dieses immer nur mit der erforderlichen Achtung; man wird also **nicht** sagen: Ihr Vater, Ihre Frau, Ihr Bruder, sondern man sagt: Ihr Herr Vater, Ihre Frau Gemahlin, Ihr Herr Bruder. Es versteht sich, daß diese Zusätze wegbleiben, wenn man von den Seinigen spricht; man sagt nicht meine Frau Gemahlin 2c. 2c.

Diese Prädikate bleiben auch da weg, wenn die Personen, von welchen man spricht, in keinem Verhältnisse mit dem Empfänger des Briefs stehen; man wird also **nicht** sagen: der Herr Regierungsrath von N. ist heute abgereist, sondern der kgl. Regierungsrath von N. ist heute abgereist.

Auch da, wo von Todten die Rede ist, unterbleibt der Titel: Herr oder Frau, — ausgenommen, wenn diese nahe Verwandte des Briefempfängers sind.

Wenn in einem Briefe Angelegenheiten des Empfängers neben den eigenen zu berühren sind, so müssen erstere vorangehen.

Vorgesetzte und Höhere belästige man so wenig als möglich mit Briefen; am allerwenigsten dränge man sie wegen einer Antwort.

Ist ein Brief zu beantworten, so ist es Pflicht, dieses sobald als möglich zu thun; eine Ausnahme hievon kann dann

---

*) Bayrische Banknoten genießen in Bayern eine Postermäßigung.

eintreten, wenn der zu beantwortende Brief aufgeregt oder gereizt hat. In einem solchen Falle unterbleibt das Antworten am besten so lange, bis sich die Aufregung gelegt hat, weil es unschicklich ist, in einem gereizten Tone zu antworten, und Ruhe und Besonnenheit weit mehr vermögen, als Gereiztheit.

Wenn man einen Brief beantwortet, so setzt man, wenn man desselben erwähnt, dem Worte: Brief, Zuschrift, Schreiben 2c. ein schickliches Beiwort vor, z. B. Deinen lieben Brief, Ihre geehrte Zuschrift, Ihr huldvolles Schreiben.

Ist man um etwas gebeten worden, so antwortet man nicht: „Ihre Bitte" oder „Sie haben mich gebeten", man wird vielmehr sagen: „Ihr Wunsch, Ihr Befehl, Sie haben gewünscht, befohlen."

Wenn man Höhern schreibt, ist es passend, den Brief mit einem Eingange, einer Einleitung zu versehen, welche einen schicklichen Uebergang zu der Sache selbst bildet, z. B.

„Die edlen, menschenfreundlichen Gesinnungen, welche Euer 2c. „stets an den Tag gelegt haben" — oder: „die innige Theil„nahme, welche 2c. mir stets zu widmen geruhten, gibt mir den „Muth 2c."

Der Schluß eines Briefes kann, wenn es ohne Zwang möglich ist, mit dem letztern Theile des Briefes selbst verbunden werden, außerdem erfordert der Schluß einen besondern Absatz. Man wird also z. B. schreiben:

„Indem ich Ihnen und den Ihrigen meine Familie und „mich zu fernerem Wohlwollen empfehle, habe ich die Ehre, mit „der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren" — oder: „Ich „ergreife diese Gelegenheit, um Sie meiner innigsten Hochachtung „zu versichern" — oder: „Genehmigen Sie die Versicherung der „tiefsten Verehrung, mit der ich die Ehre habe zu sein u. s. w."

---

1. Glückwünschungs- oder Gratulations-Briefe.

A. Glückwunsch zum Geburtstage.

1.

An einen Vater.

Vielgeliebtester Vater!

Welche Gelegenheit könnte wohl geeigneter sein, Ihnen, vielgeliebtester Vater! die Gefühle der Liebe und des Dankes auszudrücken, von denen ich beseelt bin, als die Feier Ihres Geburts-

tages? So empfangen Sie denn hierzu meine innigsten Wünsche um oftmalige Wiederkehr desselben, um den Genuß einer ungestörten Gesundheit und um volles Gedeihen Ihrer Bemühungen!

Hiefür zum Geber alles Guten täglich flehend, werde auch ich meine schwachen Kräfte aufbieten, durch gesittetes Betragen und Fleiß, durch Aufmerksamkeit auf mich selbst in allem meinem Thun und Lassen Ihre Tage zu erheitern und Ihrer Liebe mich immer würdiger zu machen.

Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

gehorsamsten Sohne.

2.

Ein ähnliches Schreiben von einem bereits erwachsenen selbstständigen Kinde.

Lieber Vater!

Da es mir meine Berufsgeschäfte unmöglich machen, Ihnen persönlich meine Glückwünsche zu Ihrem Geburtstage abzustatten, so mag dieses Schreiben Ihnen sagen, daß Ihr Sohn diesen für unsere ganze Familie so schönen Tag nicht vergessen hat. Lieber Vater! Ich halte es für unnöthig, Ihnen zu wiederholen, was ich heute, was ich immer für Sie fühle und Ihnen wünsche, Ihnen zu versichern, wie sehr ich und alle meine Geschwister Ihnen zu Danke verpflichtet sind; mein ganzes bisheriges Leben hat den Beweis geliefert, daß ich es nicht vergessen habe.

Möge der Himmel uns noch lange unsern geliebten Vater erhalten, in Fülle der Gesundheit, in der Mitte seiner dankbaren Kinder, seiner zum Guten heranblühenden Enkel.

Ihr

dankbarer Sohn.

3.

An eine Mutter.

Innigstgeliebte Mutter!

Zu Ihrem Geburtsfeste meine herzlichen Glückwünsche! Gott, der Geber alles Guten verleihe Ihnen dauerhafte Gesundheit und erhalte Sie mir noch eine lange Reihe von Jahren! Mein Streben, durch Sittlichkeit und Gehorsam Ihnen Freude zu machen, soll Sie überzeugen, wie sehr ich Ihre Liebe und Sorgfalt zu verdienen trachte. Ich bin stets

Ihr

dankbarer Sohn.

4.

Ein ähnliches Schreiben.

Theuerste Mutter!

Sie feiern heute Ihren Geburtstag, und ich beeile mich, zu diesem mir so heiligen Feste Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch darzubringen. Daß Sie diesen freudigen Tag noch recht oft erleben mögen, daß er Sie mit steter Gesundheit und heiterer Seelenruhe erfreue, dieses ist mein tägliches flehentliches Bitten an den ewigen Vater.

Ihrer würdigen Sorgfalt und Liebe mich würdig zu beweisen, wird stets sich eifrigst angelegen sein lassen und zur Pflicht machen

Ihre

dankbare, gehorsame Tochter.

5.

An eine Pflegemutter.

Schätzbarste Frau Pflegemutter!

Wer sollte sich bei der Wiederkehr Ihres Geburtstages mehr freuen, als ich, den Sie unverdienter Weise mit so vielen Wohlthaten, mit wahrhaft mütterlicher Güte und Liebe überhäufen! So genehmigen Sie denn auch meinen herzlichen Glückwunsch! Gott, der das Flehen der Waisen hört, schenke Ihnen noch recht viele Jahre und verleihe Ihnen stets ein heiteres, ungetrübtes Leben. Was meine geringen Kräfte vermögen, durch Fleiß und gute Sitten Ihren Erwartungen zu entsprechen, Ihnen Ihre unendliche Liebe zu lohnen, das soll, es ist mein eifrigstes Bestreben, gewiß geschehen; Gott wird mich in meinem Vorhaben gewiß unterstützen.

Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

dankbaren und gehorsamsten Pflegesohn.

6.

An einen Bruder.

Lieber Bruder!

Du feierst am Heutigen Dein Geburtsfest. So nimm denn auch meinen Glückwunsch hin! Daß Du es recht oft wiederkehren sehest, Dich immer einer vollen Gesundheit erfreuen mögest, daß

Gott in Erreichung Deines Zieles Dir Segen verleihen wolle, das ist es, worum ich ihn stets, besonders aber heute, anflehe. — Erhalte mir ferner Deine brüderliche Liebe, wie ich auch immer sein werde

Dein

Dich liebender Bruder.

7.

An einen Oheim (Onkel).

Hochzuverehrender Herr Onkel!

Gewiß würde ich mich Ihres mir bisher geschenkten Wohlwollens unwürdig zeigen, wenn ich unterlassen könnte, zu Ihrem Geburtsfeste Ihnen die Gesinnungen auszudrücken, welche mein Inneres beseelen. Daß der Allmächtige die Wiederkehr dieses so frohen Tages Ihnen noch recht oft verleihen wolle, daß Sie sich einer ungestörten Gesundheit erfreuen mögen, daß ein fröhlicher Sinn Ihre Tage stets begleite, darum bete ich täglich zu Gott. Ich werde mich bestreben, mich durch gute Sitten Ihres Wohlwollens immer würdiger zu machen, und so Ihnen für die viele mir bewährte Güte zu danken. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe und seien Sie überzeugt, daß ich nie aufhören werde, zu sein

Ihr

gehorsamer Neffe.

8.

An eine Tante (Muhme).

Hochgeehrteste Frau Tante!

Erlauben Sie mir, an dem heutigen Familienfeste dem Drange meines Herzens zu folgen, den ich heute wie immer für Sie fühle. Mögen Sie sich stets einer ungestörten Gesundheit erfreuen, mögen Ihre Tage in heiterer Ruhe dahin fließen, möge Ihnen alles das Glück zu Theil werden, dessen Sie in so hohem Grade würdig sind. Um die Fortsetzung Ihrer Huld und Ihres Wohlwollens bittend, werde ich derselben mich immer würdiger zu zeigen stets bemüht sein. Voll der innigsten Verehrung beharre ich

Ihre

dankbare Nichte.

9.

An einen Schwager.

Lieber Schwager!

Mit Vergnügen ergreife ich die Gelegenheit, die sich mir durch das Herannahen Deines Geburtstages darbietet, um Dir meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Möge mir durch das Wiederkehren desselben noch recht oft die Freude zu Theil werden, Dir meine freundschaftlichen Gesinnungen versichern zu können. Gott erhalte Dich noch lange Jahre im besten Wohlsein; mir aber erhalte Du auch stets Deine schwägerliche, freundschaftliche Liebe und sei gewiß, daß dasselbe der Fall sein wird bei

Deinem

aufrichtigen Schwager
N.N.

10.

Ein ähnliches Schreiben.

Lieber Schwager!

Ihr Geburtstag nahet wieder; wenn ich daran denke, wie fröhlich wir schon diesen Tag verlebten, so muß ich um so mehr bedauern, jetzt abgehalten zu sein, diesen Tag auf eine ähnliche Weise zu feiern, Ihnen meine Glückwünsche mündlich darbringen zu können. Seien Sie überzeugt, daß ich auch in der Ferne den lebhaftesten Antheil an der Wiederkehr dieses freudevollen Tages nehme, daß ich fest halten werde an dem schönen Bunde, der seit Jahren uns einigte in Freud und Leid.

Ihr

Sie liebender Schwager.

11.

An einen geistlichen Wohlthäter.

Hochwürdiger, hochgeehrter Herr!

Dem Drange meiner Gefühle folgend, erlaube ich mir, Ew. Hochwürden, zu Ihrem heutigen Geburtsfeste meine aufrichtigsten, innigsten Glückwünsche darzubringen. Erfüllt von der tiefsten Verehrung, von der innigsten Dankbarkeit für alle Wohlthaten, die mir von Ew. Hochwürden in so reichem Maße zu Theil wurden, flehe ich zu dem Allmächtigen, daß er Segen und Heil über Ew.

Hochwürden reichlich spenden, Sie im Genusse der vollsten Gesundheit noch viele Jahre zum Wohle der Menschheit erhalten möge. Empfangen Ew. Hochwürden die Huldigung der tiefsten Ehrerbietung und der herzlichsten Dankbarkeit, welche Ihnen lebenslänglich weihen wird

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener

NN.

12.

An einen Vorgesetzten fürstlichen Standes.

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die innigsten, heißesten Wünsche für das Wohl Euer Durchlaucht steigen an diesem festlichen Tage aus der Seele Höchstihrer Untergebenen zum Allmächtigen empor; die meinigen damit zu vereinen, ist mir süße Pflicht, ist der Drang meines Herzens. Möge die Vorsehung Euer Durchlaucht theueres, dem Vaterlande so wohlthätiges, segenreiches Leben das fernește Ziel menschlichen Alters erreichen lassen, möge sie Höchstihr edles Herz mit Allem erfreuen, was Höchstdieselben wahrhaft beglücken kann.

Möchte es mir gegönnt sein, Euer Durchlaucht huldreichste Zufriedenheit mir stets zu erwerben, meine heißesten, meine kühnsten Wünsche wären dann erfüllt. Indem ich es wage, Euer Durchlaucht um die Fortdauer Höchstihrer beglückenden Huld und Gnade ehrfurchtvollst zu bitten, habe ich die Ehre, in tiefster Ehrerbietung zu verharren

Euer Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Diener N.

13.

An einen Freund.

Theuerster Freund!

Nehme ich auch selten die Feder zur Hand, um Briefe zu schreiben, so mache ich doch jetzt bei Deinem kommenden Geburtstage eine Ausnahme. Wie sollte mich auch ein solcher Tag nicht Herr über meine üble Gewohnheit werden lassen? Ich verdanke ja diesem Tage das Dasein eines Freundes, der mir so unendlich

viele Beweise seiner Güte und seiner Liebe gegeben hat. Nimm denn, theuerster Freund, meine innigsten, mit aller Herzlichkeit Dir dargebrachten Glückwünsche zur Feier Deines Geburtsfestes hin! Die Gunst des Schicksals erfreue Dich ferner mit ihren schönsten Gaben, deren Du so werth bist. Gott erhalte Dich noch viele, viele Jahre bei vollkommener Gesundheit und beglücke Dich mit seinem reichsten Segen! Ein treuer Freund, ein edler Mann, wie Du, ist Allen werth, Jeder bereitet ihm gerne Freude. Könnte ich doch diesen fröhlichen Tag so recht herzlich und brüderlich mit Dir feiern! Leider stehen auch da wieder Verhältnisse hindernd entgegen. Doch heute Abend werde ich im trauten Kreise unserer Freunde Dir ein dreimaliges Lebehoch ausbringen, meine Gedanken werden bei Dir sein, der Genius der Freundschaft wird Dir meine Worte auch in der Ferne zuflüstern.

Lebe wohl und behalte in freundschaftlichem Andenken.

Deinen

treuen Freund.

14.

An eine Geliebte mit Uebersendung eines Geschenkes.

Theuerste Laura!

Der Tag, an dem Sie, innigste Geliebte, das Licht der Welt erblickten, ist herangenaht. Welch' ein freudevoller Tag für mich, der Sie auf's Zärtlichste liebt, der an allem Sie Betreffenden den innigsten Antheil nimmt. Mit welchen Gefühlen, welchen Wünschen für Ihr theueres Wohl sah ich diesem Tage entgegen! Mögen Sie dieses Fest noch oft, recht oft, immer im höchsten Wohlsein und vergnügt fortan an meiner Seite begehen. Beifolgendes kleine Geschenk bitte ich Sie als ein Zeichen meiner aufrichtigen Wünsche und fortdauernden Liebe anzunehmen.

Hinsichtlich unserer Versorgung und unserer heiß ersehnten baldigen Verbindung werden Sie in 8 Tagen ein weiteres Briefchen erhalten. Mit dem Wunsche, Ihren Geschmack bei der Wahl der Anlage getroffen zu haben, versichere ich die aufrichtigste Liebe und bin

Ihr

treu liebender Karl.

15.

Ein dergleichen.

Heißgeliebte, Angebetete!

Wie unendlich schmerzt es mich, an dem Tage, der Dich, mein Alles, mein Höchstes, der Welt gab, nicht in Deine Arme, an Dein treues Herz eilen, Dir meine herzlichsten, heißesten Wünsche nicht mündlich darbringen zu können. Ist die Trennung von einem so heißgeliebten Wesen an sich schon schmerzlich, so steigert sich der Schmerz noch mehr an solchen Tagen, wo man der Heißgeliebten so gerne sein Herz ganz darlegen, in dem beseligenden Gefühle unendlicher Liebe schwelgen möchte, und nun die Zuflucht zu dem todten Papier, zu der kalten Schrift nehmen muß. Daß ich Dir alles nur erdenkliche Glück und Heil wünsche, versteht sich von selbst, daß wir uns bald wiedersehen, ist Dein, ist mein heißestes Verlangen; gebe Gott, daß dieser Wunsch bald erfüllt werde, daß ich bald in Deine Arme eilen, Dir sagen kann, wie die lange Trennung die Gluth meiner Liebe nicht ersticken, nein, nur entflammen konnte, wie Du, Du nur allein mein Sinnen und Denken, mein Gedanke im Wachen und im Traume bist.

Nimm die Beilage als einen kleinen Beweis meiner innigen, unauslöschlichen Liebe, nimm sie freundlich hin, möge sie Deinen Wünschen entsprechen, und möchtest Du dabei manchmal gedenken

Deines

Dich treu und innigst liebenden
Otto.

B. Zum Namenstage.

16.

An einen Vater.

Geliebter Vater!

Das Herannahen Ihres Namensfestes drängt mich, meine herzlichsten, innigsten Wünsche Ihnen darzubringen. Da Sie mich stets mit so vieler väterlichen Liebe behandelten, sorgsam in allem Guten, Nützlichen und Schönen unterrichten ließen, so wäre es höchst undankbar, diesen Tag vorüber gehen zu lassen, ohne Ihnen die Empfindungen der Liebe und Dankbarkeit auszu=

sprechen, welche mich, wie heute, so immer erfüllen. Noch kann ich meine Gesinnungen nicht bethätigen und nur äußern, daß ich an Ihrem Namensfeste ganz besonders inbrünstig Gott den Allmächtigen bitte, er möge Sie noch lange bei vollster Gesundheit erhalten, mit seinem reichsten Segen Sie überschütten und mir das hohe Glück zu Theil werden lassen, Ihnen eine Stütze in Ihrem Alter zu sein, wodurch ich erst meine Dankbarkeit durch die That werde erproben können. Mit unbegrenzter Liebe und Verehrung, unter der Bitte um Fortdauer Ihrer Liebe, verbleibe ich

Ihr

gehorsamster, dankbarer Sohn.

17.

An eine Mutter.

Liebste Mutter!

Höchst undankbar würde ich handeln, wenn ich Ihr Namensfest vorübergehen ließe, ohne eine der schönsten Pflichten eines Kindes bei dieser Gelegenheit zu erfüllen, Ihnen herzlich Glück zu wünschen. Ich flehe zu Gott, daß er Sie noch viele glückliche Jahre an der Seite unsers lieben Vaters uns Kindern erhalte, die Sie mit so unendlicher treuer Liebe und Sorgfalt erzogen und gepflegt haben. Auch will ich mich bestreben, durch Fleiß und sittliches Betragen stets Ihren Beifall und Ihre Achtung mir zu erhalten, mich Ihrer mütterlichen Liebe immer würdiger zu machen. Erhalten Sie diese Liebe

Ihrem

gehorsamen Sohne.

18.

Von einem Vater oder einer Mutter an einen Sohn oder an eine Tochter.

Mein geliebter Sohn (Tochter)!

Mit Freuden ergreife ich die Gelegenheit, die mir heute Dein Namenstag bietet, Dir meine väterliche (mütterliche) Liebe auf's Neue darzulegen. Die göttliche Vorsehung, die bisher über Dich wachte, möge auch fortan Dich begleiten, Deinen Eifer für das Gute erhalten, damit Du einst recht glücklich und uns zur Freude werdest. Fahre in Deinem sittlichen Betragen so fort, die Liebe

Deiner Eltern wird Dir erhalten bleiben. Der Segen Gottes, wie auch der Deiner Eltern sei mit Dir. In herzlicher Liebe

Dein

aufrichtiger Vater (Mutter).

16.

An einen Oheim oder Vormund.

Verehrtester Herr Oheim (Vormund)!

Ich kann es nicht unterlassen, Ihnen heute an Ihrem Namensfeste auf's Neue zu sagen, daß ich es innig fühle, wie sehr ich Ihnen verpflichtet, wie viel ich Ihnen schuldig bin. Bin ich auch nicht im Stande, alle mir von Ihnen gewordenen Wohlthaten Ihnen zu lohnen, so will ich doch Gott bitten, an diesem festlichem Tage aus dankbarstem Herzen bitten, daß er Ihnen in reichster Fülle seine Gnade und seinen Segen zufließen lasse, damit Sie mit all dem beglückt werden, was nur immer Ihr Herz wünschen kann. Erhört der Himmel dieses Flehen, und erhalten Sie mir Ihre Liebe, dann steht mein Glück festbegründet. Mit innigster Verehrung werde ich mich bestreben, zu sein

Ihr

gehorsamst dankbarer
Neffe (Mündel).

20.

An Geschwister.

Liebster Bruder (Schwester)!

Sehr lieblos würde ich handeln, wenn ich Dein uns stets theures Namensfest, ohne Dir meinen brüderlichen (schwesterlichen) Wunsch darzubringen, vorübergehen ließe. Schon in unsern Kinderjahren, wo wir uns Kränze von den schönsten Blumen flochten, in zärtlicher Geschwisterliebe uns umschlangen, war uns dieser Tag ein festlicher. So laß mich auch jetzt, wenigstens im Geiste, den Kranz meiner Wünsche Dir winden, die Blume der Unschuld und Tugend verwelke Dir nie! Der reichste Segen des Himmels werde Dir zu Theil, das schönste Glück begleite Dich! Erhalte auch Du mir Deine Liebe und sei überzeugt, daß ich bis zum letzten Athemzuge sein werde

Dein

Dich zärtlich liebender
Bruder (Schwester).

21.

An einen Freund oder an eine Freundin.

Theuerster Freund!

Bei dem Herannahen Deines Namensfestes drängt es mich, Dir die Versicherungen meiner Freundschaft und Liebe zu erneuern. O könnte ich an diesem uns so theuren Tage bei Dir sein, Dich an meine Brust und tausend Küsse auf Deine Lippen drücken! Meine besten Wünsche sende ich für Dich zum Ewigen empor. Der Herr erhalte Dich in steter Gesundheit, kröne die Freuden Deines Lebens recht bald durch die treue Liebe eines braven Mädchens (Mannes). Heute Abend werde ich im Kreise unserer alten Bekannten Deiner in einem Lebehoch gedenken. Hier sende ich Dir ein kleines Angebinde. Verschmähe es nicht und behalte lieb

Deinen

treuen Freund N.

22.

An einen Gönner.

Wohlgeborner rc.!

Dem Drange meines dankbaren, treuergebenen Herzens folgend, erlaube ich mir, Euer rc. zu Ihrem hohen Namensfeste meine Glückwünsche darzubringen. Dankbar die großen Wohlthaten anerkennend, die mir von Euer rc. in so reichem Maße zu Theil wurden, sende ich mein Gebet für Sie zu dem Ewigen empor. Heil und Segen gieße Er in reichstem Maße über Sie und Ihre hochverehrte Familie aus, in vollster Gesundheit erhalte Er Sie, und mit glücklichem Erfolge kröne Er alle Ihre Unternehmungen. Mit der aufrichtigsten Ehrerbietung und der innigsten Dankbarkeit verbleibe ich bis zu meinem letzten Hauche

Euer Wohlgeboren

gehorsamster Diener.

23.

An einen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner rc.!

Treue, Ergebenheit, inniges Dankgefühl fordern mich auf, an Ihrem hohen Namensfeste meine Wünsche mit denen Ihrer

übrigen Untergebenen zu vereinigen. Die gütige Vorsehung möge Sie uns recht lange noch erhalten, und Ihr Herz mit Allem erfreuen, was Sie wahrhaft beglücken kann. Noch lange möge es mir vergönnt sein, unter Ihrer väterlichen Leitung die Früchte Ihrer Kenntnisse zu genießen. Genehmigen Sie meine ehrfurchtvolle Bitte um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit, genehmigen Sie zugleich die Versicherungen der innigsten, tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster N.

24.

An eine Geliebte.

Meine heißgeliebte Cäcilie!

Der Tag, der den mir theuersten Namen trägt, dieser Tag taucht aus dem Zeitenstrome heute auf. Er erfüllt mich mit Wonne, er erfüllt mich mit Schmerz! Mit Wonne erfüllt er mich, weil er den Namen meiner heißgeliebten, angebeteten Cäcilie trägt; mit Schmerz erfüllt er mich, weil ich ferne von Dir sein muß, nicht an Dein treues Herz fliegen, nicht meine Wünsche Dir darbringen, nicht die Schwüre meiner ewig treuen Liebe mündlich wiederholen, sie nicht mit den Küssen der glühendsten Liebe besiegeln kann! Doch durch diese Nacht, die mich, seit ich von Dir getrennt, umzieht, durch diese finstere Nacht blickt ein Stern — der Stern der treuen, ewigen Liebe, der Stern der Hoffnung! Er gießt Trost und Ruhe in mein von Schmerz erfülltes, beengtes Herz, meine Gedanken fliegen hin zu Dir, und der Genius unserer Liebe bringt Dir sie und meine Wünsche, er bringt sie Dir mit seinem göttlichen, himmlisch süßen Flüstern. O nimm sie freundlich hin, diese Wünsche, sie kommen aus dem treuesten, liebevollsten Herzen, aus einem Herzen, das nur für Dich schlägt. Ja, nimm sie freundlich hin, diese Wünsche, dieses kleine Andenken, und gedenke in Liebe dessen, der sie Dir sendet, dessen einziger Gedanke Du bist, der nur für Dich lebt, der für Dich zu sterben, seine Treue mit seinem Blute zu besiegeln mit Freuden jeden Augenblick bereit ist, den Deine Liebe zum Glücklichsten der Sterblichen gemacht hat, dessen Liebe auch im Tode nicht stirbt.

Bald blüht uns ja des Wiedersehens Seligkeit! Schon der Gedanke hieran macht den Schmerz ob der Trennung schwinden. In dem Vorgenusse dieser Seligkeit heute schwelgend, umarme ich

Dich im Gedanken, voll unaussprechlicher Sehnsucht, voll glühender Liebe, und bin ewig

Dein

Alphons.

C. Zum neuen Jahre.

25.

An Eltern.

Innigst geliebte Eltern!

Die Gefühle der treuesten, innigsten Kindesliebe mahnen mich, an dem heutigen festlichen Tage Ihnen meine heißesten Wünsche, meinen herzlichsten Dank für Ihre Liebe und Fürsorge auszusprechen. Jeder Tag brachte, von meiner Geburt an, immer neue Beweise Ihrer unbegrenzten Liebe und Sorgfalt, wodurch mein Fortkommen und meine Ausbildung bisher möglich und befördert wurde und nun vollendet werden kann. Voll des innigsten, herzlichsten Dankes für so unendlich große Liebe und Güte flehe ich an dem heutigen Tage besonders zum himmlischen Vater, daß Er Ihr Leben noch lange fristen, daß Er es nicht mit Kummer und Sorgen trüben, sondern stets mit Frieden und süßen Hoffnungen erfüllen wolle. Auch mir möge er die Kraft verleihen, mich in diesem neuen Jahre durch Frömmigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Ihrer treuen, elterlichen Liebe immer würdiger zu machen.

Ja, erhalten Sie diese unendliche Liebe auch ferner, so wie bisher,

Ihrem

dankbaren und gehorsamen

Sohne (Tochter).

26.

An einen Vater.

Lieber Vater!

Wie kann, wie soll ich Dir die Gefühle schildern, die mich an dem heutigen Tage durchglühen! Wie soll ich Worte finden, um Dir zu sagen, welche Segenswünsche ich für Dich zum Ewigen emporgesendet, wie innig ich Ihm und Dir für die vielen und großen Wohlthaten gedankt habe, die mir bisher stets zu Theil

geworden. Ich möchte Dir so gerne meine Wünsche, meinen heißgefühlten Dank aussprechen; ich vermag es nicht. Nimm den Willen für die That! Gott erhalte Dich mir noch recht lange, lange, Dich, der Du meine einzige Stütze von meiner Geburt an bis hieher warst. Er lasse Dich noch recht oft diesen Tag erleben, damit ich unter Deiner väterlichen Sorgfalt, beschützt durch Dich, der Vollendung meiner Ausbildung immer mehr entgegeneile, damit ich im Stande bin, den Abend Deines theueren Lebens mit Freude und Glück zu erfüllen. Der Himmel erhöre mein kindliches Flehen und gebe mir die Kraft, solch' unendlicher Liebe, solch' treuer Vatersorge mich immer würdiger zu machen. Beglücke mit deiner Liebe auch ferner

Deinen

gehorsamen, dankbaren
Sohn (Tochter)

27.

An eine Mutter.

Liebste Mutter!

Wie jedes Ihrer Kinder, die Sie alle mit so vieler Liebe umfassen, eile auch ich, Ihnen zu dem ersten Tage des Jahres meine Wünsche darzubringen. Ach, dieser Tag erfüllt mein Herz mit Wehmuth; denn er erinnert mich an meinen geliebten Vater, den wir schon seit einigen Tagen vermissen müssen. Tief und innig ist heute mein Flehen zu dem Allmächtigen, so für Sie, geliebte Mutter, wie für ihn, den Entfernten. Doch nicht blos heute, sondern alle Tage fühle ich mich gedrungen, um die Verlängerung des Lebens meiner theuren Eltern zu bitten. Ich will mich gewiß nach Kräften bemühen, Ihren Hoffnungen zu entsprechen und in Erfüllung derselben Ihnen so viele Freude zu verschaffen, als es mir möglich ist. Mit der innigsten Verehrung und Liebe verbleibe ich

Ihr

gehorsamster, dankschuldiger
(Sohn Tochter).

28.

An Geschwister.

Lieber Bruder! (Schwester!)

Ich kann es nicht unterlassen, bei dem Wechsel des Jahres einige Zeilen an Dich zu richten, Dich der Fortdauer meiner

innigen, treuen Bruderliebe zu versichern. Wir sind nun schon einige Jahre von unseren theueren Eltern getrennt, und diesen Tag des Jahres, den wir sonst in fröhlicher Feier begingen, an dem wir uns stets mit der zärtlichsten Liebe umfingen, haben wir schon lange nicht mehr mit einander verlebt. Ich wünsche Dir zu Deinem weiteren Fortkommen allen Segen und alles Glück von Oben; denn, wie Du weißt, ist an Gottes Segen Alles gelegen, mit ihm kannst Du, auch getrennt von uns, unter fremden Menschen durch Deinen Fleiß und durch Deine Geschicklichkeit die Bahn des Glückes, die Dir unsere Eltern begründet, stets verfolgen; Du hast bei Deinem ruhigen, reinen Gewissen keinen Vorwurf zu erwarten. Mein Herz, voll Liebe für dich, ließ mich nicht ruhen, es drängte mich, einige Tage mit meinem Glückwunsche Dir zuvorzukommen. Im Falle, daß Du mir, was ich hoffe, schreiben wirst, vergiß ja nicht, Alles umständlich zu erzählen, was Deine jetzige Lage betrifft. In gleicher Liebe werde ich auch in den kommenden Jahren verbleiben

Dein

treuer Bruder.

26.

An Großeltern.

Innigst geliebte Großeltern!

Der heutige Tag legt mir die süße Pflicht auf, Ihnen meinen innigsten Dank für die schon seit so vielen Jahren mir gewordenen Wohlthaten darzubringen, dabei aber auch nicht zu vergessen, Gott, besonders an diesem Tage, zu bitten, daß er Sie mit seinem reichsten Segen überschütten und Ihr Leben noch recht lange erhalten möge. Auch ich will mich befleißen, Ihrer Liebe mich immer mehr würdig zu machen, damit ich stets werth bin, zu heißen

Ihr

gehorsamster, dankschuldiger Enkel (Enkelin).

30.

An einen frühern Lehrer.

Werthester Herr Lehrer!

Stets setzten Sie unter den Pflichten die der Dankbarkeit voran. Ich müßte sehr leichtsinnig sein, wenn ich Ihre Lehren

und meine heiligsten Pflichten schon vergessen hätte, wenn ich nicht Worte des Dankes und einen herzlichen Wunsch Ihnen heute darbringen würde. Sie haben mich mit Kenntnissen bereichert, meine Erziehung veredelt, so daß meinem weitern Fortkommen Nichts im Wege steht. Für dieses Bestreben möge Gott sie belohnen, Ihre Gesundheit Ihnen noch lange erhalten, damit sie noch vielfach solche Verdienste sich erwerben können, die sie als den schönsten Lohn Ihres mühevollen, aber segensreichen Wirkens erkennen. Ich werde Alles aufbieten, Ihnen dankbar zu sein; in steter dankbarer Erinnerung wird in meinem Herzen Das leben, was Sie für mich gethan haben. Nehmen Sie mit Ihrer gewohnten Liebe diese Zeilen und die Versicherung hin, daß ich stets sein werde

Ihr

ehrerbietiger, dankbarer
Zögling.

31.

An eine Freundin.

Theuerste Freundin!

Nur Der, glaube ich, kann einen so festlichen Tag unberührt vorübergehen lassen, der nicht weiß, was Freundschaft ist. Ich aber fühle, was Freundschaft ist; der innige Verein unserer Herzen, um die schon so lange das Band inniger Freundschaft geschlungen ist, erregt mein innerstes Gefühl und treibt mich, Dir, beste Freundin, den Dank für Deine Liebe und Freundschaft darzubringen, verbunden mit dem Wunsche, daß das Band unserer Freundschaft mehr sich befestige, daß es auch der Tod nicht trennen möge. Bleibe mir stets, was Du mir warst, so wie auch ich mit treuem Herzen Dir verspreche, stets zu sein

Dein

Dich liebender Freund
N. N.

32.

An einen Gönner oder Wohlthäter.

Hochwohlgeborner 2c.!

Könnte ich wohl zurückblicken auf die verflossenen Tage, ohne mich auf das Lebhafteste an die Wohlthaten zu erinnern, welche Euer 2c. in so reichem Maße mir zu Theil werden ließen! Ohne

Ihre Hülfe wäre es mir unmöglich gewesen, meine Laufbahn, in der ich mich jetzt glücklich fühle, mit Erfolg fortzusetzen. Empfangen Sie daher huldvollst, als Gründer und Beförderer meines Glücks, den heißesten Dank, die innigsten Wünsche für Ihr Wohl und erlauben Sie mir, die ehrfurchtvolle Versicherung meiner unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit darzubringen, in der ich die Ehre habe, stets zu verharren als

Euer Hochwohlgeboren

dankbarster und gehorsamster Diener
N. N.

33.

An einen Vorgesetzten.

Wohlgeborner ꝛc.!

Mit größter Freude erfüllt es mich, heute Euer ꝛc. meine unbegrenzte Hochachtung und meinen aufrichtigen Glückwunsch an den Tag zu legen. Die Vaterhand des Allmächtigen walte schützend auch in diesem kommenden Jahre über Euer ꝛc. theueres Leben und erfreue Sie und Ihre hochverehrte Familie mit ungetrübtem Wohlergehen. Noch lange möge der Staat Ihrer menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten sich erfreuen durch sie sein Glück immer fester begründet sehen. Mir aber möge es immer vergönnt sein, unter der hohen und gütigen Leitung Euer ꝛc. zu stehen, beglückt durch Ihre huldreiche Zufriedenheit. Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung und der unbegrenzten Dankbarkeit, worin zu beharren die Ehre hat

Euer Wohlgeboren

gehorsamer N.

34.

An einen Beamten.

Ew. Wohlgeboren

belieben beim Jahreswechsel unsere (meine) besten Wünsche und für die Bemühungen, denen Sie sich in unsern (meinen) Geschäften so oft unterziehen, den freundlichsten, tiefgefühltesten Dank zu genehmigen. Wir (ich) sind (bin) so frei, diesen mit anliegender Kleinigkeit zu begleiten, und haben (habe) die Ehre, hochachtungsvoll zu sein

Euer ꝛc.

ergebenste (r).

35.

An wen immer.

Euer Wohlgeboren!

Meine aufrichtigsten Wünsche zum neuen Jahre begleite ich mit einem kleinen Andenken und bitte Euer ꝛc., die einen mit dem andern gütigst aufzunehmen. Ich empfehle mich zu gleicher Zeit Ihrem fortdauernden Wohlwollen ergebenst.

Euer ꝛc.

36.

An einem Oheim (Vormund).

Verehrtester Herr Oheim!

So gerne möchte ich zu Ihnen eilen, Ihnen meine Wünsche zum neuen Jahre mündlich darzubringen. Es ist mir nicht vergönnt; ich muß dieses Blatt zum Träger meiner Empfindungen, meiner Wünsche machen. Daß der Himmel Sie noch viele, viele Jahre in ungetrübtem Wohlsein erhalte, Ihnen seinen reichsten Segen spende, dieses sind die Wünsche Ihres Karls, dessen Liebe zu Ihnen Sie kennen. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe und Gewogenheit, die Sie mir so oft schon bewährten; entziehen Sie mir Ihr Wohlwollen, die wahrhaft väterliche Zuneigung nicht, und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Dankbarkeit, welche Ihnen stets aus des Herzens tiefstem, innerstem Grunde weihen wird

Ihr

gehorsamer Neffe (Mündel)
Karl F.

37.

An einen Freund (Freundin).

Geliebter, theurer Freund!

An Deine Brust eilen, an mein treues Herz Dich schließen, Dir sagen, was ich für Dich fühle — ja das möchte ich heute so gerne, heute, wo Alles jubelt, Alles sich Glück wünscht. Aber leider! muß ich zu der kalten, todten Schrift meine Zuflucht nehmen, und was ich auch schreiben will, es ist Alles so kalt; ich finde die Worte nicht, die meine Gesinnungen aussprechen sollen. Daß ich Dir Alles erdenkliche Glück und Heil wünsche, davon

bist Du überzeugt; daß meine Gesinnungen gegen Dich sich nie ändern werden, das ist gewiß; daß auch Du derselbe bleibst, unterliegt keinem Zweifel. Fest, treu und innig war bisher unsere Freundschaft, sie bleibe es auch fortan; keine Zeit, kein Geschick wird und kann sie ändern. Werde so glücklich, als mein treues, in Liebe für Dich erglühtes Herz es wünscht, und erhalte Deine Freundschaft

Deinem

ergebensten
N. N.

38.

An einen Lehrer.

Verehrtester Herr Lehrer!

Ich vermag es nicht, Ihnen meinen Dank für Ihre Lehren, Ihre rastlosen Bemühungen um mich so von Herzen auszusprechen, wie ich es wünsche. Alles, was ich bin und weiß, verdanke ich Ihnen; mit unermüdlicher Sorgfalt haben Sie sich meiner angenommen, rastlos gestrebt, mich immer besser und an Kenntnissen immer reicher zu machen. Für solche Liebe, solchen Eifer kann ich nur danken; zu lohnen bin ich, ist der Mensch viel zu arm, nur Gott kann es. Seinen reichsten Segen erflehe ich heute für Sie; er wird mich erhören, Ihnen alles erdenkliche Glück spenden. Erhalten Sie Ihre Liebe und Gewogenheit

Ihrem

ewig dankbaren Schüler
N. N.

39.

An eine Geliebte.

Geliebte meines Herzens!

Ist auch zwischen so innig Liebenden, wie wir, ein Neujahrswunsch ein albernes Ding, so drängt es mich doch, heute einige Zeilen an Dich zu richten. Der Betheuerungen meiner Liebe bedarf es wohl nicht; unsere Liebe steht zu fest, als daß sie noch solcher Verstärkungen nöthig hätte. Wie ich in Gedanken stets bei Dir bin, so war ich es auch bei dem Beginne des Jahres, und als sie draußen jubelten und lärmten, als sich der Donner der Kanonen, das Schmettern der Trompeten in ihren Jubel mischte, da war

ich einsam und doch wieder nicht einsam auf meinem Zimmer; denn Dein geliebtes Bild stand im Geiste vor mir, und meine Gebete für Dein Wohl, für unsere baldige Vereinigung stiegen zu dem Ewigen empor. Wo mochtest Du wohl in diesem Momente sein? Ach hätte ich nur einen Augenblick Dich sehen, nur einen Augenblick Dich an mein Herz schließen können, das nur Dir, Dir allein gehört! Möge der Himmel unser Flehen bald erhören, uns bald vereinigen; vor Allem aber Dich, Geliebte, gesund erhalten, Dir all' das Glück zu Theil werden lassen, dessen Du, Liebe! in so hohem Grade würdig bist. Ich umarme Dich in Gedanken und bin ewig

Dein

Heinrich.

D. Antworten auf Glückwünsche zum Geburtsfeste.

40.

Antwort an einen Sohn oder eine Tochter. (Zu Nr. 1. 2. 3. 4.)

Mein lieber Sohn!

Ich danke Dir recht herzlich für Deinen Glückwunsch zu meinem Geburtsfeste. Ich sah in demselben den Ausdruck Deiner Gesinnungen, und freue mich darüber. Siehe nur zu, daß Du Deinem Vorsatze, immer fleißiger und sittlich besser zu werden, auch stets nachkommst; denn hierin finde ich den größten Beweis Deiner Dankbarkeit, und die Erfüllung desselben wird auch ganz gewiß nicht ohne wohlthätige Folgen auf meine Gesundheit sein. Anliegend findest Du ein kleines Geschenk als ein Zeichen der fortdauernden Erinnerung Deines Vaters an Dich, der seine schönsten Hoffnungen auf Dich gebaut hat. Mit treuer Liebe verbleibe ich

Dein

Vater.

41.

An einen Neffen. (Zu Nr. 7.)

Mein lieber Neffe!

Für die Gesinnungen, welche in dem zu meinem Geburtsfeste übersandten Briefe ausgedrückt sind, meinen Dank! Fahre

fort, Deinen bisher befolgten Grundsätzen getreu zu bleiben, und bitte Gott, Dich nicht unter schlechte Gesellschaft, wo die mühsam eingepflanzten Lehren oft so schnell verschwinden, gerathen zu lassen, und Du wirst immer an mir finden

Deinen

wohlwollenden Onkel.

42.

An einen Schwager. (Zu Nr. 9 und 10.)

Mein lieber Schwager!

Deine Beglückwünschung gelegentlich meines Geburtsfestes hat mich mit inniger Freude erfüllt. War ich zwar von Deinen wohlwollenden Gesinnungen gegen mich auch außerdem schon überzeugt, so hat mir doch diese Aufmerksamkeit auf's Neue den Beweis geliefert, daß nicht blos das Band der Schwägerschaft, sondern auch persönliche Zuneigung uns verbindet. Sie zu erhalten und zu stärken wird auch mein stetes Bestreben sein. Sei überzeugt, daß ich jede Gelegenheit benutzen werde, Dir ähnliche Beweise zu geben, daß ich, Dir herzlich dankend, in brüderlicher Liebe beharre

Dein

treuer Schwager &c.

43.

An einen Freund. (Zu Nr. 13.)

Werthester Freund!

Schon war ich geneigt, über Deine Saumseligkeit im Schreiben Dir zu zürnen, als Dein letzter Brief Dich einigermaßen entschuldigte. Ich danke Dir recht herzlich für die darin ausgesprochenen Gesinnungen und für die Fortdauer Deiner Freundschaft. Ja, mein Lieber, wir sind Freunde, und wollen es auch bleiben. Sind wir auch fern von einander, so sind wir geistig doch vereint, und die Erinnerung an die in Leid und Freud mit Dir verlebten Tage bleibt mir eine der werthesten meines Lebens. Sei gewiß, daß ich jede Gelegenheit, Dir von meiner Freundschaft Beweise zu geben, freudig ergreifen werde und daß ich stets verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund

NN.

44.

An einen Geliebten. (Zu Nr. 14.)

Liebster Karl!

Unter allen zu meinem Geburtsfeste empfangenen Glückwünschungen sind mir gewiß die Ihrigen die liebsten. Bin ich doch überzeugt, daß sie von Herzen kommen! Empfangen Sie, lieber Karl, meinen herzlichen Dank sowohl hiefür, als auch für die Zugabe, die ich zwar, als von ihrer Hand gegeben, sehr in Ehren halte, die übrigens den Inhalt Ihres Briefes nicht aufwiegen soll. Gerne und mit Vergnügen habe ich denselben gelesen und wieder gelesen, und glaube mich um so mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen überzeugt halten zu dürfen, als Sie ja auch mein Herz kennen, an dessen Treue und Offenheit Sie gewiß nicht zweifeln werden. Gerne hätte ich auch Mehres über den von Ihnen berührten gewissen Punkt gelesen, ich will jedoch hierin über Ihre Entschuldigung mit Ihnen nicht rechten und auf Ihr gegebenes Versprechen mich vertrösten. Als Erwiderung Ihres mir so werthen Geschenkes lege ich eine Kleinigkeit — meiner Hände Arbeit — hier bei und bin schon erfreut, wenn es nur einigermaßen Ihrem Geschmacke entspricht. Mit innigster Liebe und Verehrung

Ihre

liebende Louise.

45.

An einen Sohn. (Zu Nr. 2 und 4.)

Mein lieber Sohn!

Deinen Glückwunsch zu meinem Geburtstage habe ich gerne und mit Rührung gelesen. Bedenke nur, daß Du mir den besten Glückwunsch darbringst, wenn Du die in Deinem Briefe ausgesprochenen guten Vorsätze auch ausführst; dann wird auch der Segen des Himmels auf Dir ruhen, und die Liebe und das Wohlwollen Deiner Mutter Dir stets bleiben. Ich bin immer

Deine

Dich zärtlich liebende Mutter.

46.

An einen Bruder. (Zu Nr. 6.)

Lieber Bruder!

Für den an meinem Geburtsfeste mir gegebenen Beweis Deiner brüderlichen Liebe meinen herzlichen Dank! Glaube, daß

dieselben Gesinnungen, die Du mir hier ausdrücktest, auch mich für Dich beseelen, und daß auch ich keine Gelegenheit, Dir solche darzulegen, unbenützt werde vorübergehen lassen. Sei auch Du mit Deiner brüderlichen Liebe mir stets zugethan, wie ich immer bin

Dein

Dich liebender Bruder.

47.

An einen Geliebten.

Mein heißgeliebter Otto!

Die Sprache der Sterblichen ist zu arm, als daß ich Worte finden könnte, Dir die Wonne zu schildern, die mich durchströmte, als ich Deine theuren Schriftzüge erblickte, die Seligkeit auszusprechen, die mich bei dem Durchlesen Deines lieben Briefes durchglühte. Nimm meinen herzlichen, heißen Dank für Deine liebevollen Wünsche, für Dein köstliches Geschenk! Es ist unmöglich, daß eine stärkere, heißere Sehnsucht Deine Seele erfülle, als die meinige! Immer und immer sind meine Gedanken bei Dir, und wie oft möchte die Seele ihrer Hülle entschweben, um bei Dir, wenn auch nur auf Augenblicke, sein zu können. Wie die heilige Flamme der Liebe durch keine irdische Gewalt erstickt werden kann, so facht die Trennung von Dir, mein Geliebter, meine Liebe nur mächtiger an; ich zähle die Augenblicke, die noch dahin schwinden können, bis wir uns wiedersehen; eine namenlose Sehnsucht nach Dir erfüllt meine Seele. Bald wird sie ja, so hoffe ich mit aller Zuversicht, gestillt werden, und wir werden seliger sein als die Götter. Harre muthig und in Geduld! Bald wird in Deinen Armen als die glücklichste der Sterblichen liegen

Deine

bis in den Tod, bis über das Grab hinaus treue,

Dich ewig liebende Adele.

E. Antworten auf Glückwünsche zum Namensfeste.

48.

An einen Sohn. (Zu Nr. 16 u. 17.)

Mein lieber Sohn! (Tochter!)

Deinen Brief vom 1ten mit Deinen Glückwünschen zu meinem Namensfeste habe ich erhalten und mit vieler Freude gelesen.

Gott möge Dich auf Deiner Bahn geleiten und in den verschiedenen Lagen des Lebens Dich stärken! Sei stets der Lehren, die ich Dir gegeben, und in denen ich wohl auch mit gutem Beispiele Dir vorangegangen, eingedenk; gehe immer den geraden Weg, fürchte Gott und scheue Niemand, und der Segen Deines Vaters, Deiner Mutter wird auf allen Deinen Handlungen ruhen. Die Aeußerungen Deines dankbaren Gemüthes haben das Vaterherz erfreut und gerührt; es wird immer in treuer Liebe für Dich schlagen. Es umarmt Dich in Gedanken

Dein

treuer Vater.

49.

An einen Vater. (Zu Nr. 18.)

Vielgeliebter Vater!

Es hat mich unendlich beglückt, daß Sie so liebevoll meines Namensfestes gedacht haben. Ihre väterliche Zärtlichkeit, die mit so großer Sorgfalt die Tage meiner Kindheit bewachte, die Wege des Jünglings leitete, erstreckt sich auch noch fort und fort auf die Jahre des Mannes. Wie kann ich Ihnen hiefür genug danken? Nie und nimmermehr werde ich dieses im Stande sein; aber dadurch, daß ich in keinerlei Lebensverhältnissen von dem Wege abweiche, den zu gehen Sie mich gelehrt, glaube ich, die Achtung und tiefe Verehrung Ihnen an den Tag zu legen, die ich für Sie empfinde. Genehmigen Sie den Ausdruck der kindlichen Liebe und Hochachtung, womit verharret

Ihr

gehorsamster, dankschuldigster

Sohn.

50.

An einen Bruder. (Zu Nr. 20.)

Liebster Bruder!

Habe innigen Dank für Deinen mir neulich dargebrachten Glückwunsch zu meinem Namenstage. Ich ersehe daraus auf's Neue, daß das Band geschwisterlicher Liebe, das als Kinder so fest uns umschlungen, sich nicht nur nicht gelöst hat, sondern mit den Jahren nur noch stärker geworden ist. Du darfst überzeugt sein, daß meine Denkungsweise nicht minder liebevoll ist,

als die Deinige, und daß ich gerne jeden Anlaß benützen werde, sie Dir darzuthun. In der Hoffnung, Du werdest Deine geschwisterliche Liebe mir niemals entziehen, verbleibe ich wie immer

Dein

rc. rc.

51.

An einen Freund. (Zu Nr. 21.)

Theuerster Freund!

Empfange meinen herzlichsten Dank für Deine freundschaftliche Erinnerung an meinem Namenstage. Dieselbe Segensfülle, die Du auf mich herabbittest, möge auf Dich zurückströmen, nebstdem die Erhaltung Deiner Freundschaft mir gesichert bleiben, und dann schätzt sich glücklich

Dein

unveränderlicher Freund.

F. Antworten auf Glückwünsche zum neuen Jahre.

52.

An einen Sohn. (Zu Nr. 25. 26. 27.)

Theurer Sohn!

Deinen Brief und in ihm den Ausdruck Deiner Gesinnungen haben wir mit wahrer Theilnahme gelesen. Mögen sich diese auch in dem neuen Jahre bestätigen, wie es bisher geschehen, und unsere elterliche Liebe wird sich nur vermehren. Befolge die Ermahnungen Deiner Eltern, achte deine Vorgesetzten, sei gehorsam Deinen Lehrern, die unsere Stelle an Dir vertreten, so wird Gott sein Gedeihen auch in dem neuen Jahre dazu geben. Hierum bitten täglich

Deine

Dich liebenden
Eltern.

53.

An Geschwister. (Zu Nr. 28.)

Liebster Bruder! (Schwester!)

Obwohl Du mir mit Deinem Glückwunschschreiben zum neuen Jahre zuvorgekommen bist, so ist doch mein Wunsch nicht minder

aufrichtig, als der Deinige, und nur die Umstände sind schuld, daß ich nicht schon früher Dir ihn schriftlich ausgedrückt habe. Daß Gott Dein Bemühen segne, Gedeihen schenke Deinem Wirken und mit ununterbrochener Gesundheit Dich beglücke, ist, was ich Dir von ganzem Herzen wünsche, nicht minder, daß Du Deine brüderliche Liebe mir stets erhalten mögest. Was meine Verhältnisse betrifft, so sind dieselben, gottlob, sich immer gleich. Ich bin gesund und zufrieden, und mehr brauchen wir hienieden nicht. Ich wünsche nur, daß auch Du es seiest, und verbleibe stets

Deine

Dich liebende Schwester.

54.

An einen Freund. (Zu Nr. 31.)

Mein theuerster Freund!

Deine freundschaftliche Zuschrift vom 30. Dez. v. J. mit Deinem Glückwunsche hat die angenehmste Stimmung in mir hervorgebracht. Es sei Dir hiemit mein herzlichster Dank dargebracht! Möchtest Du in diesem neuen Jahre recht viele Tage der Freude und der Zufriedenheit finden; dazu beizutragen, in so weit meine Freundschaft es vermag, wird meine angelegentlichste Sorge sein. Um die Fortdauer Deiner Achtung und Deines Wohlwollens bittend, bin ich

Deine

aufrichtige Freundin.

55

Von einem Gönner. (Zu Nr. 32.)

Mein Lieber!

Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für Ihre Wünsche und erhalten Sie mir auch in dem neuen Jahre Ihre wohlwollenden Gesinnungen. Ich werde stets als mein eigenes Glück das Ihrige betrachten, und es wird wohl keiner Versicherung bedürfen, daß ich Alles, was in meinen Kräften steht, aufbieten werde, um Ihnen meine Achtung und Liebe auch durch die That zu bewähren. Genehmigen Sie die Versicherung der Unveränderlichkeit der Gesinnungen

Ihres

ergebensten.

56.

An einen Geliebten. (Zu Nr. 15.)

Geliebter Otto!

Wie unaussprechlich glücklich, selig hast Du Deine Cäcilie durch Deinen lieben Brief gemacht! Nimm meinen innigen herzlichen Dank für Deine Wünsche, für das so köstliche Angebinde! Deine liebevollen Worte verkünden mir ein baldiges Wiedersehen mit so vieler Zuversicht, daß an der Erfüllung unseres sehnlichsten Wunsches nicht zu zweifeln ist. Ach wie glücklich, wie selig werde ich sein, wenn ich Dich sehen, Dich sprechen, Dir sagen kann, wie heiß, mit welch' tiefer Innigkeit ich Dich liebe! Auch ich bin jetzt schon glücklich in dem Vorgenusse unseres Wiedersehens; — es möge uns bald, recht bald werden. Im Gedanken schließt Dich an ihr nur für Dich schlagendes, nur Dir gehörendes Herz

Deine

ewig treue

Cäcilie.

27.

An einen Freund. (Ein verspäteter Neujahrsbrief.)

Lieber Freund!

Wenn Du auf Förmlichkeiten sehen würdest, so müßte ich mich entschuldigen, daß mein Neujahrsbrief einen so späten Datum trägt; da Du aber glücklicher Weise darüber hinaus bist, so wirst Du auch aus dem verspäteten Schreiben den Wunsch des Freundes erkennen, Dir zu sagen, wie sehr er Dich lieb hat, und wie unentbehrlich Du seinem Herzen bist. Ob heute der erste oder der fünfzehnte Januar ist, oder ob der letzte Dezember, ich bin immer

Dein

treuer Freund.

G. Glückwünschungsbriefe zur Vermählung und zu einem Jubiläum.

58.

An einen entfernten Verwandten.

Geehrtester Herr Vetter!

Mit freudiger Theilnahme habe ich die Nachricht von Ihrer jüngsthin mit Fräulein N. N. eingegangenen Ehe erhalten. Em=

pfangen Sie hiezu meinen aufrichtigsten Glückwunsch! Möge Gott ihrer Verbindung den reichlichsten Segen verleihen und Sie dieses bewegte Leben an der Hand Ihrer trefflichen Gattin fröhlich und heiter durchwandeln lassen! Erhalten Sie mir auch fortan Ihre so werthe Freundschaft und versichern Sie Ihre Frau Gemahlin meiner innigsten Hochachtung. Ich habe die Ehre zu sein

Ihr

ergebenster

N.

58.

Zur Vermählung an einen Vornehmen.

Hochwohlgeborner, hochgeehrtester Herr!

Euer Hochwohlgeboren erlauben mir, daß auch ich, von den Gefühlen meines Herzens hingerissen, Ihnen zu Ihrer Verbindung meine herzlichsten Glückwünsche als Zeichen meiner innigsten Verehrung darbringe. Mögen Sie in dieser Verbindung das volle Glück finden, das Sie zu erwarten berechtigt sind, und möge es ein dauerhaftes sein! Ich ergreife diese Gelegenheit, um die Versicherungen der innigsten Verehrung zu erneuern, worin ich stets verharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster

N.

60.

Glückwunsch zu einem Dienstjubiläum.

Hochwohlgeborner &c.!

Wäre ich nicht durch die weite Ferne gehindert, ich würde einer der Ersten unter Denen sein, die Ihnen heute, an diesem hochwichtigen Tage, Ihre Glückwünsche darbringen. Es ist ein Tag der Wonne für Alle, welchen das Glück zu Theil wurde, Ihr segenreiches Walten und Wirken kennen zu lernen; es ist ein Tag, der eines Jeden Brust mit dem innigsten Danke zu dem ewigen Lenker der Schicksale erfüllt, der einem so hochbegabten, so ausgezeichneten Manne dieses seltene Glück zu Theil werden ließ, der einem so segensreichen Wirken ein so langes Ziel steckte. Möge Sie, Hochwohlgeborner &c., der Ewige noch recht lange dem Vaterlande erhalten, auf daß Sie dem unzähligen Guten, den unzähligen Wohlthaten, welche das Vaterland Ihnen zu

verdanken hat, noch viele andere hinzufügen können. Mögen aber auch Euer ꝛc. Ihre Gewogenheit einem Manne erhalten, der Sie wie einen Vater liebt und verehrt, dessen stets, obwohl unerreichbares Vorbild Ihre Tugenden, Ihre Thätigkeit, Ihr unermüdlich schaffender Geist, Ihre Menschenfreundlichkeit sind. Genehmigen Sie die Versicherungen der unbegrenztesten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit, worin immer zu beharren die Ehre hat

Euer

gehorsamster.

61.

Zur Feier der silbernen (goldenen) Hochzeit an Gönner und Freunde.

Hochverehrtester ꝛc.!

Gewiß nimmt Jeder unter Allen, die Sie zu kennen die Ehre haben, den innigsten Antheil an dem frohen, seltenen Feste, das Sie heute begehen. Möge Gott das Band der innigsten Vereinigung, das so lange schon Sie und Ihre Angehörigen umschlang, noch recht lange vor jeder Trennung bewahren, den Abend Ihres Lebens im glücklichen Kreise Ihrer Kinder und Enkel mit all' dem Segen verschönern, auf den ein so langes, fleckenloses, reines Leben mit vollem Rechte Anspruch macht. Mit diesen Gesinnungen und denen der innigsten Verehrung verharrt

Ihr

aufrichtiger Freund.

62.

Zur Vermählung an Geschwister.

Lieber Bruder! (Schwester!)

Zur endlichen Verbindung mit Deiner lieben Louise, Dir, lieber Bruder, allen Segen von Oben! Könntest Du in mein Herz sehen, so würdest Du lesen, von welch' freudigen Gefühlen dasselbe überströmt; ja fast zum Kinde wurde ich vor Freude, als ich die Nachricht erhielt. Obgleich es mein sehnlichster Wunsch ist, Dich und Deine Louise zu sehen und an Eurem Glücke mich zu weiden, so kann es leider dennoch nicht so bald erfüllt werden, da meine hiesigen Verhältnisse eine lange Entfernung nicht gestatten. Indessen im nächsten Jahre gedenke ich zu Euch zu kommen und mich in Eurer Umarmung, vielleicht auch in der eines Kleinen mich für die lange Entbehrung zu entschädigen.

Lebe wohl und gedenke zuweilen auch

Deiner treuen Schwester.

63.

Zur Vermählung an eine Freundin.

Theuerste Freundin!

Sie haben die Freundlichkeit gehabt, mir Ihre Verlobung und demnächstige Vermählung anzuzeigen. Verschmähen Sie meinen Glückwunsch hiezu nicht; meinen Glückwunsch, den ich um so inniger ausspreche, als Ihr Auserkorner aller Liebe und Achtung würdig ist. Bei Ihrer beiderseits trefflichen Eigenschaften ist eine glückliche Ehe nicht zu bezweifeln, und so genießen Sie denn in vollem Maße die häusliche Glückseligkeit; gedenken Sie aber zuweilen noch

Ihres

Sie hochschätzenden
Freundes.

II. Antworten auf Vermählungsschreiben.

64.

An einen Vetter. (Zu Nr. 58.)

Werthester Herr Vetter!

Ihr Glückwunsch zu meiner neulich eingegangenen Ehe hat bei mir sowohl als meiner Gattin die lebhafteste Freude erregt. Sie ist mir ein Beweis Ihres fortdauernden Wohlwollens, und ich werde immer bemüht sein, dasselbe mir und meiner Familie zu erhalten. Erhöhen könnten Sie unsere Freude, wenn Sie uns einmal die Ehre Ihres Besuches schenken würden. Die Gewährung dieses Wunsches hoffend, bin ich in aller Freundschaft

Ihr

aufrichtiger Vetter
N. N.

65.

An eine Schwester. (Zu Nr. 62.)

Liebe Schwester! (Bruder!)

Dein Glückwunsch zu unserer ehelichen Verbindung hat uns recht herzlich erfreut, aber wir mußten es dabei schmerzlich bedauern, Dich in unserem Kreise zu vermissen. Indeß da Du jetzt nicht kommen konntest, so erwarten wir Dich um so gewisser,

Deinem Versprechen zufolge, Anfangs des nächsten Jahres. Wir werden Alles aufbieten, Dich für die lange Trennung zu entschädigen, Dir Deine Anwesenheit bei uns, nach der wir uns herzlich sehnen, so angenehm als möglich zu machen. Lebe wohl und erhalte uns immer Deine schwesterliche Liebe, wie auch ich stets bin

Dein

Dich liebender
Bruder.

66.

An einen Freund. (Zu Nr. 63.)

Lieber Freund!

Meinen herzlichsten Dank für Ihre freundschaftliche Theilnahme an meiner ehelichen Verbindung. Erhalten Sie mir auch in meinem neuen Stande Ihre gütige Freundschaft, und übertragen Sie sie auch auf meinen lieben Gatten. Es würde uns sehr freuen, Sie in unserem Hause begrüßen zu können, und wir hoffen, daß Sie uns diese Freude recht bald machen werden.

Ihre

Sie hochschätzende
Freundin.

---

l. Glückwünsche zur Entbindung.

67.

An Freunde, Verwandte und Geschwister im Allgemeinen.

Liebster Freund! (Bruder! Vetter!)

Die Nachricht von der glücklichen Entbindung Deiner verehrten Frau hätte keine freudigere Stimmung in mir hervorbringen können, wenn sie meine eigene Frau betroffen hätte. Ich wünsche Dir hiezu alles Glück! Möge der Knabe heranwachsen in Gesundheit und Kraft, Dir zur Freude und einst Deine Stütze! Deiner lieben Frau das beste Wohlsein, Deinem lieben Kinde alles Gedeihen wünschend, grüße ich Dich herzlich und verbleibe

Dein

treuer Freund (Bruder, Vetter.)

68.

Von einem Vater oder Schwiegervater zur Entbindung.

Mein geliebter Sohn!

Mit unaussprechlicher Freude hat mich Deine Nachricht von der Entbindung Deiner lieben Julie erfüllt. Nimm meine herzlichen Glückwünsche zu diesem, Dein und unser Glück vermehrenden Ereignisse hin. Nach der innigen Liebe, die ich, wie Du weißt, für alle mir Theuern hege, kannst Du Dir einen Begriff von der Wonne machen, die mich jetzt erfüllt, da ich Großvater geworden. Küsse Deine liebe Julie und meinen Enkel in meinem Namen und sei überzeugt, daß ich mich sehne, daß ich mich beeilen werde, zu Euch zu kommen, um Zeuge Eures vermehrten Glückes sein, um Dein liebes Kind an das treue, liebende Großvaterherz zu schließen. Gott erhalte Euch alle gesund! Mit der innigsten Liebe bin ich

Dein

Dich zärtlich liebender
Vater (Schwiegervater.)

69.

Glückwunsch bei der Entbindung der Frau eines Vornehmen.

Hochwohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Den Zuwachs, den der edle Stamm Euer Hochwohlgeboren durch Ihrer Frau Gemahlin glückliche Entbindung von einem gesunden Knaben erhalten hat, kann in der Brust eines Jeden, der Euer Hochwohlgeboren hohe Tugenden erkennt, nur die freudigsten Regungen des Herzens hervorrufen. Möge der neue Sprößling in voller Gesundheit heranreifen zur Freude Euer Hochwohlgeboren, sowie zum Nutzen seiner Mitmenschen. Möge die erhabene Wöchnerin zu neuer Kraft erstarken, um fort und fort die Tage Euer Hochwohlgeboren zu beglücken.

Indem ich Euer ꝛc. bitte, diese dem treuesten Herzen entflammenden Wünsche zu genehmigen, wage ich es, die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu erneuern, worin ich beharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

70.

An Geschwister.

Lieber Bruder!

Die glückliche Entbindung Deiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen erregt in mir die lebhafteste Theilnahme, und ich beeile mich, Dir meinen aufrichtigsten Glückwunsch darzubringen. Verleihe Gott dem neuen Familiengliede Kraft und Gesundheit; möge es heranwachsen zu Eurer Freude und einstigen Stütze. Möge Deine Frau von ihrer Erschöpfung wieder erstarken und Gottes Segen Euch bald wieder beglücken! Mir aber erhalte wie bisher Deine brüderliche Liebe, mit der Dir auch stets zugethan ist

Dein

Dich liebender
Bruder.

K. Antwort auf Glückwünschungsschreiben zur Entbindung.

71.

An einen Freund, Bruder, Vetter. (Zu Nr. 67. 70.)

Theurer Freund ꝛc.!

Durch Deinen Glückwunsch zu dem mir von Gott geschenkten Knaben gabst Du mir einen neuen Beweis Deines unwandelbaren Wohlwollens und Deiner dauernden Freundschaft. Gebe Gott, daß Deine Wünsche sich erfüllen, und daß auch ich bald Gelegenheit erhalte, Dir einen gleichen Glückwunsch abstatten zu können. Was das Befinden der Meinigen betrifft, so ist die Mutter den Umständen gemäß, und auch das Kind befindet sich wohl. Willst Du Dich zur Taufe nächsten Sonntag den —ten einfinden, so wirst Du uns sehr willkommen sein. Jedenfalls erwartet Dich in Kürze

Dein

treuer Freund
N. N.

L. Glückwünschungsbriefe zur Beförderung, Wiedergenesung und bei andern Ereignissen.

72.

Zur Beförderung in einem Amte an einen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Mit freudigem Herzen vernahm ich die Nachricht von Euer Hochwohlgeboren Beförderung zum Regierungsdirektor! Gestatten Sie, daß auch ich Ihnen meinen Glückwunsch darbringe. Mögen Sie in dem neuen Wirkungskreise eine recht lange Reihe von Jahren walten zum Nutzen und Frommen Ihrer Untergebenen; möge der Himmel Ihre Bemühungen segnen und Sie in dem glücklichsten Erfolge den Lohn derselben finden lassen. Ich schätze mich glücklich, unter einem solchen Chef meine wenigen Kräfte bestmöglichst anzuwenden und den obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Ergebenheit, womit ich zu beharren die Ehre habe

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

73.

Desgleichen an einen Freund.

Mein lieber Freund!

Deine Beförderung zum N. gibt mir die erfreulichste Veranlassung, Dir die Fortdauer meiner bekannten Gesinnungen auszudrücken. Dein Ziel ist erreicht; sei nun recht glücklich und gedenke zuweilen auch

Deines

Freundes N.

74.

Glückwunsch einer Gemeinde beim Aufzuge ihres Gutsherrn.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Erlauben Euer Hochwohlgeboren gnädigst, daß die unterthänig unterzeichnete Gemeinde bei Ihrer Ankunft Euer Hochwohl=

geboren beglückwünsche. Die Gemeinde schätzt sich glücklich, Euer Hochwohlgeboren in ihrer Mitte zu wissen! Möge Gott geben, daß Ihr Aufenthalt auf's Angenehmste sich Ihnen gestalte, daß er von langer Dauer sei. Die Gemeinde ihrerseits wird sich bestreben, allen Ihren Wünschen und Anforderungen nachzukommen; geruhen Sie nur, Ihre Huld und Ihr Wohlwollen ihr nicht vorzuenthalten. Genehmigen Sie den Ausdruck der treuesten Ergebenheit und der tiefsten Ehrfurcht, womit verharret

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamste Gemeinde.

75.

Glückwunsch zur Genesung an einen Vater.

Bester Vater!

So hat der Himmel das Flehen der Ihrigen endlich erhört und Sie uns wiedergeschenkt! Mögen Sie sich nun der Gesundheit, dieser größten Gnade Gottes, noch recht lange ungetrübt erfreuen; mögen Sie uns Allen noch eine Reihe von Jahren mit Ihrem väterlichen Rathe, Ihrer Liebe und Ihrem Beispiele voranleuchten; möge uns Kindern vergönnt sein, den Abend Ihres Lebens zu versüßen und Ihnen zeigen zu können, mit welch' kindlicher Liebe und Verehrung unser Aller Herzen Ihnen entgegenschlagen. Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

Sie zärtlichst liebenden
Sohne (Tochter).

76.

Glückwunsch zur Genesung an einen Freund.

Mein lieber Karl!

Mit banger, schwerer Sorge hat mich die Kunde von Deiner Krankheit erfüllt; um so größer ist die Freude, die mich jetzt, da ich die sichere Nachricht von Deiner Genesung erhalten, beseelt. Ich kann Gott nicht genug danken, daß er Dich, den besten, edelsten, liebevollsten Freund, den wir schon verloren glauben mußten, uns wiedergegeben, erhalten hat. Nimm meinen herzlichsten Glückwunsch zu Deiner Genesung hin, und sei überzeugt, daß es einer meiner heißesten Wünsche ist, daß Du uns noch recht lange

bleibest, daß fortwährende Gesundheit Deine Tage verschönere. Lebe wohl und schreibe bald

Deinem

ꝛc. ꝛc.

77.

Glückwunsch zu einem gewonnenen Rechtsstreite.

Mein lieber Freund!

Ich habe die Gewißheit erlangt, daß Deine gerechte Sache endlich den Sieg errungen hat, daß Dein so bedeutender, so verhängnißvoller Rechtsstreit zu Deinem Vortheile entschieden worden ist. Ich wünsche Dir hiezu von ganzem Herzen Glück; ich wünsche Dir um so mehr Glück, als ich Dir jetzt sagen kann, daß ich nicht ohne Sorge für den glücklichen Ausgang der Sache war; denn so gerecht auch Deine Ansprüche waren, so ist doch die Dame Gerechtigkeit ein zu launenvolles Ding, besonders in unserm guten Deutschland, als daß man nicht auch für die gerechtesten Ansprüche fürchten sollte. Doch nun ist ja Alles gut gegangen, daher wiederhole meinen Glückwunsch, und was es wohl kaum bedürfen wird, die Versicherung meiner herzlichen Theilnahme an Deinem Glücke.

Dein

ꝛc. ꝛc.

78.

Glückwunsch zu einer Reise an einen Freund.

Mein theurer Freund!

Du begibst Dich nun auf die Reise nach Italien. Reise mit Gott. Herzlich wünsche ich Dir, daß Du den Zweck derselben, die Wiederherstellung Deiner Gesundheit, völlig erreichest. Der milde Himmel des Landes wird wohlthätig auf sie wirken, und bei Deinem heiteren Sinne, Deiner Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur bist Du die glücklichsten Erfolge zu erwarten berechtigt. Möge Gott diese verleihen, Dich uns vollkräftig und gesund wieder zurückführen. Meine Gedanken werden oft bei Dir sein, Du aber gedenke zuweilen auch

Deines

Dich liebenden
Freundes ꝛc.

79.

Glückwunsch zu einer Erbschaft.

Liebster Freund!

Empfange meinen aufrichtigen Glückwunsch zu der bedeutenden Erbschaft, die Du gemacht hast; Du weißt, daß Alles, was Dich berührt, meine Theilnahme erregt; um so mehr freut mich das jetzige Ereigniß, da Du Deinen lang gehegten Plan nun in Ausführung bringen kannst. Deine Tante hat doch gut gethan, daß sie im Leben gegen Dich so sehr geizte; denn vermuthlich wirst Du jetzt bessern Gebrauch von der Erbschaft machen, als wenn Du in Deinen Tolljahren sie erhalten hättest. Lebe wohl und vergiß nicht

Deinen

Freund N.

80.

Glückwunsch zu einem Lotterie-Gewinne.

Theuerster Freund!

Ich habe von Deinem großen Glücke in der N. N. Lotterie gehört. Herzlich wünsche ich Dir alles Glück hinzu! Laß Dich nur nicht von dem Schimmer verblenden und gedenke, daß wer heute reich, morgen arm sein kann. In der Hoffnung, Dich in Deinen Gesinnungen unverändert zu finden, werde ich Dich vielleicht schon bald besuchen und verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund.

M. Antworten auf Glückwünschungen zur Beförderung im Amte u. dgl.

81.

An einen Freund. (Zu Nr. 73.)

Lieber Freund!

Ich bin von Deiner Theilnahme an meiner Beförderung zu sehr überzeugt, als daß ich je einen Augenblick daran hätte zweifeln können, auch wenn ich Deinen Glückwunsch nicht erhalten hätte. Indeß danke ich Dir recht herzlich für die erneuerte Darlegung Deiner Gesinnungen und versichere Dich, daß ich recht

bald eine Gelegenheit wünsche, um Dir dieselben Wünsche entgegnen zu können. Ich bin zu jeder Zeit und unter allen Umständen

Dein

unwandelbarer
Freund.

82.

Eine dergleichen. (Zu Nr. 78.)

Theuerster Freund!

Nur kurzen Dank als Erwiderung auf Dein liebes Briefchen. Ich bin mit Einpacken, Abschiedsbesuchen u. s. w. zu sehr in Anspruch genommen, als daß ich vor der Hand Dir mehr schreiben könnte. Indessen, wenn Gott Deinen und meinen Wunsch erhört, so werde ich Dich bald sehen und sprechen. Lebe wohl! Ich verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund.

83.

Eine desgleichen. (Zu Nr. 79 und 80.)

Lieber Freund!

Meinen Dank für Deine Beglückwünschung zu meiner Erbschaft! (Lotteriegewinnst!) Ich hoffe, bald Gelegenheit zu erhalten, Dir zeigen zu können, wie unwandelbar in allen Lebensverhältnissen ist

Dein

stets treuer
Freund.

---

2. Bittschreiben.

Diese unterscheiden sich von den Bittschriften dadurch, daß sie nur in gewöhnlicher Briefform, nicht in der Form von Eingaben an Stellen und Behörden geschrieben werden. Sie können zur Unterstützung von Bittschriften an solche Personen gerichtet werden, welchen vermöge ihrer Stellung die Bescheidung der Bittschrift oder wenigstens das Referat über dieselbe übertragen ist.

84.

Bitte an einen Minister, die Begnadigung des Gatten betr.

Hochgeborner ꝛc.!

In einer unterthänigsten Vorstellung an Se. Majestät den König habe ich es gewagt, um Begnadigung meines Gatten, des zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Buchdruckergehülfen Adoph N. ehrfurchtvollst zu bitten. Ohne Zweifel gelangt die Sache in Euer ꝛc. Ministerium, und von wem könnte ich da mehr die Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte hoffen, als von Euer ꝛc. Das gefühlvolle, theilnehmende Herz Euer ꝛc., welches schon so vielen Unglücklichen Trost und Hülfe brachte, wird sich auch hier eines armen, trostlosen Weibes, ihrer 6 kleinen Kinder erbarmen. Euer ꝛc. sind selbst Vater, dem liebenden Vaterherz gegenüber bedarf es keiner weiteren Schilderung des namenlosen Unglücks, wenn der Vater aus den Armen seiner Kinder gerissen wurde, wenn diese nebst der unglücklichen Mutter ein Raub der Verzweiflung sind. O möchten Euer ꝛc. Ihr gefühlvolles Herz den Bitten einer grenzenlos unglücklichen Familie nicht verschließen, möchten Sie lebendig der Seligkeit gedenken, die darin liegt, einer unglücklichen Familie den Vater wieder zu geben, sie aus dem Abgrunde der Verzweiflung zu erretten!

Ich weiß es gewiß, Euer ꝛc. werden auch uns ein rettender Engel sein, und aus acht dankerfüllten Herzen werden die heißesten Gebete für das Wohl Euer ꝛc. zu dem Ewigen emporsteigen, und der Segen des Herrn, jener Segen, den Er denen verheißen hat, die sich der Nothleidenden erbarmen, wird in seiner reichsten Fülle auf das Haupt Euer ꝛc., auf Höchstihre Familie niederströmen.

Ja, erhören Euer ꝛc. mein und meiner Kinder Flehen! Geben Sie der trostlosen Gattin den Gatten, den armen verwaisten Kindern den Vater wieder! In der festen Hoffnung auf die Huld und Gnade Euer ꝛc. beharrt in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

unterthänige
Crescentia N.

85.

Bitte eines Offiziers an den Minister um Aufnahme seines Sohnes in das Cadettencorps.

Hochgeborner ꝛc.!

Auf vorgeschriebenem Dienstwege habe ich meine allerunterthänigste Bitte um Aufnahme meines Sohnes Adolph in das

k. Cadettencorps gestellt. Vater von 6 Kindern, ohne ein anderes Vermögen, als meine Heirathskaution; von vielfachem Mißgeschicke heimgesucht, erst unlängst meiner Gattin durch den Tod beraubt, würden mir die nöthigen Mittel zur Erziehung meines Sohnes fehlen, wenn dieser nicht in das k. Cadettenkorps aufgenommen würde.

Da derselbe das vorschriftsmäßige Alter und die erforderlichen Anlagen hat, so hängt es nur von Euer &c. ab, seine Aufnahme in das k. Cadettenkorps zu bewirken, und um diese Gnade fleht Euer &c. ein Mann an, der unter den Waffen ergraut ist, der seine treue Ergebenheit für seinen König und sein Vaterland im Gewühle der Schlachten so oft mit seinem Blute besiegelt hat.

Indem ich auf die hohe Gnade Euer &c. mit aller Zuversicht baue, habe ich die Ehre, in tiefster Verehrung zu beharren

Euer &c.

ganz gehorsamster

NN., Hauptmann im Inf.-R. N.

86.

Ein Beamter bittet den Minister um Versetzung.

Hochgeborner &c.!

Die unangenehmen Conflicte, in welche ich ohne mein Verschulden mit meinem Vorstande, dem k. Landrichter N., gerathen bin, machen mir das Leben hier unerträglich. Vater einer zahlreichen Familie, kann ich der bedeutenden Umzugskosten wegen auf offiziellem Wege um meine Versetzung nicht einkommen, es bleibt mir daher nichts Anderes übrig, als die Gnade Euer &c. ehrfurchtvollst in Anspruch zu nehmen.

Die Stelle eines ersten Assessors bei dem k. Landgerichte N. ist in diesem Augenblicke erledigt worden; da ich nun schon seit zehn Jahren in gleicher Kategorie stehe, da mir der Ort N. wegen der Nähe der Verwandten meiner Gattin, welche in dem zehn Stunden entfernten A. leben, besonders erwünscht als Aufenthaltsort wäre, so wage ich, an Euer &c. die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

meine Versetzung als erster Assessor zum k. Landgerichte N. huldvollst zu bewirken.

In der tiefsten Verehrung verharre ich

Euer &c.

unterthänigster Diener

N.

87.

Ein Beamter bittet den Minister um Beförderung.

Hochgeborner ꝛc.!

Seit 25 Jahren als Landgerichtsassessor angestellt, seit 17 Jahren die Stelle eines ersten Assessors bekleidend, von den Kreisstellen mehrmals wegen Thätigkeit und Tüchtigkeit belobt, habe ich mich seit einer Reihe von Jahren vergeblich um eine Landrichterstelle beworben; Männer, im Dienste um Vieles jünger, erlangten dieses Ziel, mir war es bisher unmöglich. Mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Regentenhaus den reinsten moralischen Wandel, den unermüdlichen Eifer vereinend, kann meine Zurücksetzung nicht in den Qualificationsnoten, nur in andern Umständen ihren Grund haben. Aber eben deswegen darf ich von der Gerechtigkeit Euer ꝛc. überzeugt sein, daß es nur der gegenwärtigen ehrfurchtvollsten Anregung bedarf, um mein Mißgeschick im Vergleiche mit vielen andern, im Dienste viel jüngern Beamten, in recht klares Licht zu stellen.

Geruhen nun Euer ꝛc. dieses, sowie noch ferner zu erwägen, daß ich vermögenslos, bei einem Gehalte von 800 fl. nicht mehr im Stande bin, die Bedürfnisse meiner zahlreichen Familie ferner zu bestreiten, meinen acht Kindern die erforderliche Erziehung zu geben, — geruhen Euer ꝛc. dieses Alles zu erwägen, so darf ich mich der frohen Zuversicht hingeben, daß meine neuerliche officielle Bewerbung um die erledigte Landrichterstelle zu W. von Euer ꝛc. gewiß Berücksichtigung findet, daß Euer ꝛc. gewiß dahin zu wirken geruhen, daß mir diese Stelle allergnädigst verliehen werde.

In tiefster Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

unterthänigster Diener

N.

88.

Bitte eines Beamten an einen Minister wegen Reisekostenvorschusses.

Hochgeborner ꝛc.!

Euer ꝛc. hohe Huld und Gnade ist die Veranlassung meiner Ernennung als Assessor bei dem k. Gerichte zu N. Je trauriger meine bisherige Lage, um so mehr Werth hat dieses Glück für mich, um so größer ist die Dankbarkeit, zu welcher ich Euer ꝛc. verpflichtet bin. Meinen tiefgefühlten, ehrfurchtvollsten Dank auszusprechen, dazu gebricht es mir an Worten, die ich in der freu=

digen Aufregung nicht finden kann. Aber schon wieder muß ich Euer :c. mit einer ehrfurchtvollsten Bitte belästigen. Meine bisherigen Verhältnisse waren so mißlich, daß ich nicht das Mindeste erübrigen konnte, daß ich außer Stande bin, die Kosten der Reise nach dem Orte meiner Bestimmung zu bestreiten.

Ich habe daher an das Euer :c. untergebene k. Ministerium die gehorsamste Bitte um Bewilligung eines Vorschusses von 100 fl., in 12 monatlichen Raten durch Abzug an meinem Gehalte wieder zu erstatten, gestellt, und ich wage es, Euer :c. nicht nur hiervon in Kenntniß zu setzen, vielmehr auch Ihre hohe Gnade dafür ehrfurchtvollst in Anspruch zu nehmen, daß mir dieser Vorschuß bewilligt werde.

Indem ich Euer :c. die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit und der tiefsten Ehrerbietung zu genehmigen bitte, beharre ich

Euer :c.

gehorsamster (unterthäniger).

89.

Bitte eines pensionirten Offiziers an den Minister um Reactivirung.

Hochgeborner :c.!

In dem blutigen Treffen bei Znaim durch eine Kartätschenkugel am Fuße verwundet, gelang es der ärztlichen Kunst, mich soweit wieder herzustellen, daß ich die folgenden Feldzüge mitmachen konnte; allein in der Schlacht bei Bar sur Aube wurde ich abermals verwundet, und es gesellten sich nach eingetretenem Frieden den kaum geheilten Verwundungen andere Uebel hinzu; in einem unglücklichen Augenblicke kam ich um meine Pensionirung ein und erhielt sie als Halbinvalide zweiter Abtheilung mit dem Charakter eines Obristlieutenants. Die seit dieser Zeit gebrauchten Bäder und Kuren haben mich vollständig wieder hergestellt; noch in der vollsten Manneskraft stehend, fühle ich mich zu jedem Dienste vollkommen tüchtig, und des thatlosen Lebens müde, ergreift mich eine Sehnsucht, in die Reihen des Heeres, in welchem ich so viele Jahre gefochten, wieder einzutreten. Ich habe deßwegen in einer an Se. Majestät den König gerichteten Vorstellung um Reactivirung und zwar in der Linie mit Verleihung einer Obristlieutenants-Charge allerunterthänigst gebeten, und säume nun nicht, diesen Schritt zur Kenntniß Euer :c. zu bringen, Hochdieselben um Ihre so gewichtige Vermittlung ganz gehorsamst bittend. Ich habe an den glorreichen Tagen von Abensberg und Eckmühl ganz in Ihrer Nähe gefochten und schmeichle mir, daß Sich Euer :c. noch des

alten Waffengefährten erinnern werden. Darum bin ich um so mehr der Gewährung meiner Bitte versichert.

Genehmigen Euer 2c. die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin beharrt

Euer 2c.

L. d. 10. Juni 1819.

gehorsamster.

90.

Bitte eines entlassenen Offiziers an den Minister um Anstellung im Civil-Staatsdienste.

Hochgeborner 2c.!

In glücklichen Verhältnissen als Oberlieutenant des Regiments N. einst stehend, bestimmte mich eine Mißhelligkeit mit meinem Regimentschef, meine Entlassung zu nehmen; sie wurde mir auf die ehrenvollste Weise. Bald darauf begann das Unglück, mich zu verfolgen; ich verlor mein ganzes Vermögen in dem Bankerotte des Handlungshauses B. & Comp., ich war fast so arm wie ein Bettler. Ich suchte um Reactivirung im Heere nach: körperliche Untauglichkeit war der Grund, daß sie mir nicht gewährt wurde. Ich suchte ein anderes Unterkommen zu finden; vergeblich war mein Bemühen; ich bin mit einer kranken Gattin und 6 Kindern dem bittersten Mangel preisgegeben. In der höchsten Noth habe ich in einer allerunterthänigsten Vorstellung um allergnädigste Verleihung der jetzt erledigten Postverwaltersstelle zu N. gebeten. Meine Befähigung zum Postdienste beweisen die dieser Vorstellung beigelegten Zeugnisse. In die Macht Euer 2c. ist das Schicksal einer schwer geprüften Familie gelegt; von Euer 2c. hängt die Verleihung dieser Stelle, somit das Urtheil über Sein oder Nichtsein einer Familie ab. Von einem Herzen so voll Menschenliebe, so voll Mitgefühl ist kein anderes, als ein günstiges Resultat zu erwarten. Euer 2c. waren schon so vielen Nothleidenden wahrhaft ein rettender Engel, möchten Sie es doch auch uns sein. Eine Stimme von Oben sagt mir, daß ich das Mitgefühl Euer 2c. nicht vergebens angerufen habe. Ja, Euer 2c. werden in Huld und Gnade die Bitte eines unglücklichen Gatten und Vaters einer zahlreichen Familie erhören, und Gottes reichster Segen wird Sie lohnen.

Geruhen Euer 2c. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat

Euer 2c.

gehorsamster.

91.

Bitte an einen Minister um Anstellung.

Hochgeborner rc.!

Nur der äußerste Drang der Umstände läßt mich wagen, Euer Excellenz durch diesen ehrfurchtvollsten Vortrag zu belästigen. Seit 12 Jahren bin ich als Diurnist bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte N. verwendet und habe mir die erforderliche Tüchtigkeit im amtlichen Wirken, so wie die stete Zufriedenheit meiner Vorgesetzten erworben. Ich habe keine Eltern, kein Vermögen mehr; dagegen bin ich Familienvater, und beziehe nur eine Taggebühr von — kr. Es ist mir heilige Pflicht, meine Kinder ordentlich zu erziehen und deßwegen zu trachten, mein Einkommen durch Erlangung einer Stadtgerichtsschreiberstelle zu vergrößern. Da schon mehrere meiner Altersgenossen, die übrigens noch keine 12 Jahre dienen, mit welchen ich daher, wenigstens hinsichtlich des Dienstalters, gleich große Ansprüche zu theilen glaube, ähnlicher Anstellungen sich zu erfreuen hatten, wagte ich heute eine Vorstellung an Seiner Königlichen Majestät höchstes Justiz-Ministerium allerunterthänigst einzureichen, und bitte nun Euer Excellenz ehrfurchtvollst: vorzüglich im Hinblicke auf meine langen Dienstjahre mich als Stadtgerichtsschreiber in hohen Gnaden anstellen zu wollen.

Mit den Gefühlen des innigsten Dankes würde ich von Euer Excellenz die Gewährung meiner ehrfurchtvollsten Bitte als ein Geschenk Ihres unschätzbaren Wohlwollens für mich und meine Familie empfangen.

Mit der tiefsten Ehrerbietung verharre ich

Euer rc.

unterthänigst gehorsamster.

92.

Ein Pächter bittet um Nachlaß an Pachtgeld.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Gnädiger Herr!

Ortskundig ist es, daß mir bei der in diesem Frühjahr stattgefundenen Viehseuche der größte Theil meines Viehstandes zu Grunde ging, und daß dadurch, sowie durch die eingetretene Mißernte mir ein bedeutender Schaden wurde, der unausbleiblich viele Jahre auf den mit Ew. Hochwohlgeboren abgeschlossenen 12jährigen Gutspacht wirken muß. Vorzüglich muß ich aber

Bedacht nehmen, den Viehstand so zu ergänzen, daß er wieder der Größe des Guts anpaßt, um die Bewirthschaftung nicht sinken zu lassen. Der desfallsige Viehankauf zehrt meine Baarschaft auf, so daß ich den verfallenen Pachtgeldbetrag nicht entrichten kann, wenn ich nicht von Ew. Gnaden einen Nachlaß erhalte. Ich wage demnach, um diesen gehorsamst zu bitten, und gebe mich der frohen Hoffnung hin, daß mir diese Bitte in Gnaden gewährt werde. Ich werde es mir dagegen zur heiligen Pflicht machen, durch fleißige Wirthschaftsbetreibung das Verlorne wieder einzubringen.

Mit vollem Respekte beharrt

Euer 2c.

gehorsamster

NN., Gutspächter.

93.

Bitte um Nachsicht mit einer Zahlung.

Werthester Herr!

Ich würde Sie weit lieber mit klingender Münze, als mit guten Worten zufrieden stellen, wenn es sich nur thun ließe. Ich erkenne gar wohl, daß Sie schon lange genug Nachsicht mit mir hatten, dessen ungeachtet muß ich Sie bitten, noch länger sich zu gedulden, indem ich zur Zeit ganz außer Stande bin, auch nur das Geringste zu leisten. Sie selbst sind Familienvater und werden meine finanzielle Lage beurtheilen können, wenn ich Ihnen sage, daß seit meiner Domicilveränderung ein Unglück dem andern gefolgt ist. Meine Frau hat bereits seit dreiviertel Jahren das Bett nicht verlassen, zwei Söhne studiren in München und drei Kleine laufen noch im Hause herum; zudem ist eine Lauigkeit in den Geschäften, daß man Mühe hat, sich das Nothdürftigste zu erwerben. Ueberzeugt dürfen Sie sein, daß ich bei der ersten Möglichkeit, Sie befriedigen zu können, Ihrer gewiß gedenke, was, wie ich hoffe, ein halbes Jahr nicht mehr überschreiten kann. Schenken Sie noch ferner Ihre gütige Nachsicht

Ihrem

ergebensten

NN.

94.

Bitte um Verleihung einer erledigten Schreiberstelle.

Hochwohlgeborner 2c.!

Die Beförderung Ihres Scribenten N. gibt mir die Veranlassung, mich um dessen Stelle bei Euer 2c. gehorsamst zu be-

werben. Durch den Tod meines Vaters, des Euer rc. wohlbekannten Regierungs-Registrators N., an der Vollendung meiner Gymnasialstudien verhindert, muß ich jetzt suchen, durch meiner Hände Arbeit nicht nur meinen Lebensunterhalt zu erwerben, sondern wo möglich auch für meine Mutter und meine Geschwister zu sorgen.

Aus den beifolgenden Zeugnissen ersehen Euer rc. meine wissenschaftlichen Fortschritte und mein sittliches Betragen, aus gegenwärtigem Schreiben meine Handschrift.

Fleiß, Treue und Verschwiegenheit wird mir eine heilige Pflicht sein. Von der bekannten Menschenfreundlichkeit Euer rc. darf ich mit Bestimmtheit erwarten, daß Sie, wenn es nur einigermaßen möglich ist, die Bitte eines armen Verwaisten gewähren.

Ich werde mich zu dem innigsten Danke mein ganzes Leben hindurch verpflichtet fühlen und sehe Ihrer gütigen Entscheidung entgegen, indem ich in der reinsten Verehrung beharre

Euer rc.

gehorsamster
NN.

95.

Ein Vater bittet um Aufnahme seines Sohnes als Lehrling.

Verehrtester Herr!

Wie ich höre, suchen Sie einen Lehrjungen für das Uhrmachergewerbe. Wenn es Ihnen nicht um das Lehrgeld zu thun ist, so kann ich Ihnen einen solchen in einem meiner Kinder anbieten. Ich bin Vater von 7 Kindern, des Handwerks ein Schuhmacher und besitze wenig Vermögen. Um so mehr muß mir daran liegen, daß meine Kinder ein ordentliches Gewerbe erlernen, um sich ihr Brod einst selbst verdienen zu können. Mein drittgeborner Sohn zeigt große Neigung zu dergleichen Arbeiten; er beschäftigt sich immer am liebsten mit mechanischen Spielzeugen, ist ein aufgeweckter Kopf und hat ein gutes Herz. Sie würden einem Familienvater einen großen Theil seiner Sorgen abnehmen, wenn Sie ihn umsonst, d. h. um ein Jahr Nacharbeit, wie es gewöhnlich ist, in die Lehre nähmen. Ich bitte Sie, sich gefälligst hierüber bald zu äußern. Es verbleibet mit aller Achtung

Ihr

ergebener
NN.

96.

Ein junger Oekonom bittet einen adeligen Gutsbesitzer um die Stelle eines Verwalters.

Hochgeborner Freiherr!

Gnädiger Herr!

Dem sichern Vernehmen nach hat sich die Stelle eines Verwalters auf dem Rittergute Euer ꝛc. erledigt, daher ich mich um die gnädige Verleihung derselben, gehorsamst bittend, bewerbe. Ich habe zu Schleißheim in der landwirthschaftlichen Anstalt den Betrieb der Oekonomie und der mit ihr zusammenhängenden technischen Gewerbe theoretisch und praktisch drei Jahre lang geübt und glaube, was das angebogene Zeugniß bestätigt, die erforderliche Qualification in jeder Hinsicht zu besitzen. Um Euer ꝛc. gnädige Entschließung bittend und mit schuldiger Hochachtung beharrend

Euer ꝛc.

gehorsamer
NN.

97.

Bitte an einen Fabrikanten um ein Darlehen.

Wohlgeborner Herr N.!

In der Hoffnung, Euer Wohlgeboren werden es nicht mißfällig aufnehmen, wende ich mich in einer dringenden, eben so unangenehmen als lästigen Angelegenheit an Sie.

Die lange Krankheit und der nun eingetretene Todesfall meiner Frau hat mich dermaßen von allem Gelde entblöſ't, daß ich jetzt nicht einmal die Leichenkosten zu bestreiten im Stande bin.

Ich liefere nun schon seit 12 Jahren die Arbeit in Ihre Fabrik und glaube mir schmeicheln zu dürfen, daß Sie mich als einen pünktlichen, rechtschaffenen Mann werden kennen gelernt haben. Wollten Sie wohl so gütig sein, mir mit einem Darlehen von 100 fl. auszuhelfen? Sie würden mich einer großen Verlegenheit entreißen und nicht im Mindesten gefährdet sein, da ich bereit bin, dieses Darlehen in monatlichen Raten, oder wie Sie sonst belieben, wieder dankschuldigst abzutragen. Einer gefälligen Gewährung meiner Bitte entgegenharrend, verbleibt hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

ergebenster.

98.

Bitte eines Freundes an einen andern um die Uebernahme einer Pathenstelle.

Werthester Freund!

Der Himmel hat wieder Segen in mein Haus geschickt, d. h. einen gesunden, wohlgestalteten Knaben, von welchem meine Frau gestern entbunden wurde. Willst Du hiebei nicht Pathenstelle vertreten? Ich bin es von Deiner Freundschaft überzeugt, und bitte Dich daher, Dich kommenden Samstag zu der Taufhandlung einzufinden, es aber so einzurichten, daß Du die Nacht über hier bleiben kannst. Der Genehmigung dieser Bitte hält sich im Voraus versichert

Dein

treuer Freund
NN.

99.

Ein Freund bittet einen andern um ein Darlehen.

Theurer Freund!

Wirst Du es wohl übel aufnehmen, wenn ich, von den Umständen gedrängt, genöthigt bin, Dich um ein Darlehen von 50 fl. zu bitten? Ich habe nämlich unverzüglich eine Reise nach Regensburg zu machen, woselbst mein Onkel auf dem Sterbebette liegt und sein Verlangen nach mir hat ausdrücken lassen. Du wirst einsehen, von welch' großem Vortheile die Erfüllung dieses Wunsches für mich ist. Jedenfalls darfst Du mit Sicherheit darauf rechnen, daß Du bei meiner Rückkehr besagte Summe wieder erhältst. Ich hoffe nicht, daß Deine Freundschaft hiedurch abnehme und verbleibe, wie immer,

Dein

unveränderlicher Freund.

100.

Bitte um eine Provisors-Stelle.

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Aus der Annonce vom 20. d. in dem „Korrespondenten" ersehe ich, daß in der Offizin Euer Wohlgeboren eine Provisors-Stelle erledigt wird. Ich nehme mir die Freiheit, mich Ihnen hiezu zu empfehlen, und durch Beilegung der Zeugnisse A. B. und C. Sie von meinen Kenntnissen, von meiner Brauchbarkeit und von meinem sittlichen Verhalten zu überzeugen. Ich bin

zwar mit meiner gegenwärtigen Lage zufrieden, aber der Wunsch, meine Kenntnisse zu bereichern und neue Erfahrungen zu machen, ist so begründet, daß selbst mein Herr Prinzipal, so ungerne er mich entläßt, ihn billigt. Die strengste Erfüllung meiner Obliegenheiten wird mir bei Ihnen so angelegen sein, als sie mir es stets war. Sie bittend, mich bald mit einer geneigten Antwort zu beehren, unterzeichnet hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

ergebenster

N.

101.

Ein Freund bittet den andern um Verzeihung wegen Beleidigung.

Lieber Freund!

Es thut mir in der Seele weh, mir vorgestern eine solche Blöße gegeben zu haben. Beschämt bin ich durch die Gelassenheit, womit Du mein Aufbrausen ertrugst; mehr noch durch die Großmuth, mit welcher Du mich zu entschuldigen suchtest. Verzeihe mir! Ich bereue es von Herzen; ich werde mir alle Mühe geben, mich nie wieder vom Zorne hinreißen zu lassen. Ich erwarte von Deiner Freundschaft, Du werdest sie mir ungeschmälert erhalten, sowie ich in keinem Punkte Dir je wieder Anlaß zur Klage geben werde.

Dein

Dich liebender

Freund.

102.

Bitte um Unterstützung an einen vornehmen Mann.

Euer Hochwohlgeboren

menschenfreundlicher und wohlthätiger Sinn ist zu allgemein bekannt, als daß ich es nicht wagen sollte, in meiner großen Noth an Hochdieselben mich zu wenden. Ich bin nämlich in dem Falle, eine Reise nach M. zur Verbesserung meiner Lage machen zu müssen, wozu mir jedoch das nöthige Geld ganz und gar mangelt; und doch hängt von eben dieser Reise beinahe mein ganzes künftiges Lebensglück ab! — Euer Hochwohlgeboren sind so gerne zur Hülfe bereit, wo diese nothwendig ist. Dürfte ich Sie nicht mit der Bitte um Unterstützung hiezu belästigen? Ich habe mir die Freiheit genommen, die nothwendigen Belege beizulegen. Einer gütigen Gewährung entgegenharrend, beharre ich

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster.

103.

Bitte um Verlängerung eines Wechsels.

Hochgeehrtester Herr!

Unerwartet haben sich im Laufe dieser Woche die von mir zu leistenden Zahlungen so gehäuft, daß ich mich in der größten Verlegenheit befinden würde, wenn ich den in 3 Tagen fällig werdenden Wechsel zu 6500 fl., welchen Sie von mir in Händen haben, einlösen sollte. Da ich in längstens 14 Tagen bedeutende Baarsendungen aus Augsburg zu erwarten habe, so wage ich die Bitte an Sie, mir eine Verlängerung des Wechsels auf vier Wochen zu bewilligen. Ich habe schon so viele Beweise Ihrer Güte, Sie kennen die Solidität meines Geschäftes, das Reelle meiner Handlungsweise und so schmeichle ich mir mit der Gewährung meiner Bitte und unterzeichne mich mit der vollkommensten Hochachtung

Ihr

ergebenster.

104.

Bitte um Veranstaltung einer Sammlung für Unglückliche.

Theurer Freund!

Das schreckliche Unglück, welches die armen Bewohner des Ortes N. jüngst betroffen hat, kennen Sie aus öffentlichen Blättern. So weit sich aber auch diese bemüht haben, mit lebendigen, ergreifenden Farben das gräßliche Unglück zu schildern, so ist doch die Schilderung weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. Sechzig Familien sind obdachlos, ohne Nahrung, ohne Kleider; Viele, vorzüglich Kinder, sind die Beute einer verheerenden Seuche. Was wir auch thun, was von Seite der Behörden, der benachbarten Gemeinden geschieht, — es ist unzureichend, vermag nicht, den dringendsten Anforderungen zu genügen. Ich bin daher gezwungen, meine Zuflucht auch zu Ihrer Menschenfreundlichkeit zu nehmen und Sie zu bitten, bei Ihren so theilnahmvollen Mitbürgern eine Sammlung für die Unglücklichen zu veranstalten. Ich bin von Ihrem vortrefflichen Herzen überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, um Ihre innige Theilnahme an den Unglücklichen anzuregen und Ihre Alles vermögende Verwendung hervorzurufen. Sehnsuchtvoll Ihrer Hülfe entgegensehend, beharre ich in der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihr

ergebenster.

105.

Bitte eines jungen Mannes um Empfehlung.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Das Wohlwollen, wovon Euer Hochwohlgeboren mir bisher so viele Beweise gegeben, ermuthigt mich, Ihnen mit einer Bitte zu nahen, deren Erfüllung für mich von höchster Wichtigkeit ist. Es sucht nämlich die gräflich N.'sche Familie einen Gärtner, und da ich ihren Anforderungen entsprechen zu können mir schmeichle, fehlt es mir nur an einer Empfehlung, um meinen Mitbewerbern gleichzukommen. Euer Hochwohlgeboren selbst haben mir das Zeugniß der Brauchbarkeit und des Fleißes gegeben, Ihre Zufriedenheit mit meinem Verhalten ausgedrückt. Dürfte ich an Sie nicht die Bitte wagen, mich der erwähnten Herrschaft zu empfehlen? Ueberzeugt, daß Ihre Empfehlung von dem größten Einflusse ist, würde ich dadurch sicher zu dem ersehnten Ziele gelangen. Ich werde stets bemüht sein, Ihrer gütigen Verwendung mich würdig zu zeigen, und habe die Ehre, in tiefster Verehrung mich zu nennen

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamsten Diener.

106.

Bittschriften um einen Rath.

Hochgeehrter Freund!

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich Sie mit der Bitte belästige, in folgender Angelegenheit mir Ihren gütigen Rath zu ertheilen! Es ist nämlich das Haus Nr. 51 am grünen Markte dahier zum Verkaufe ausgesetzt, und man hat mir dasselbe bereits angeboten. Da Sie früher Besitzer desselben waren und daher mit allen seinen Eigenthümlichkeiten und Fehlern bekannt sind, so wünschte ich hierüber Ihre Meinung zu wissen. Indem ich zu Ihrer Freundschaft vertraue, daß Sie mir Alles ganz nach Ihrer Ueberzeugung mittheilen werden, habe ich die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu sein

Ihr

ergebener Freund.

107.

Bitte einer Tochter an ihren Vater, eine zugemuthete Heirath betr.

Theuerster Vater!

Ihrer gehorsamen Tochter waren Ihre Wünsche stets Befehle, wie es heilige Kindespflicht erheischt. Die Erfüllung dieser heiligen Pflicht war mir um so leichter, als Ihre Wünsche stets Anklang in meinem Herzen fanden. Aber bei Ihrem jetzigen Wunsche, bei diesem Wunsche, den Sie als Befehl geltend machten, habe ich einen schweren Kampf zu kämpfen. Sie fordern von mir, daß ich dem Herrn N. meine Hand reiche. Unmögliches verlangen Sie, theuerster Vater, von Ihrem Kinde. Ach, ich habe gekämpft, gerungen mit mir; ich glaubte es möglich, Ihrem Willen mich zu fügen, aber es ist unmöglich. Ich habe den Herrn N. oft gesehen und gesprochen; je mehr ich ihn aber sprach, desto heftiger wurde meine Abneigung gegen ihn. Sie haben Ihrer Tochter schon von der zartesten Jugend an die Gefühle für Tugend und Hochsinn eingeprägt, und wie wenig ist von Tugend und Hochsinn an N. zu finden! Geiz, Hochmuth, Eitelkeit sind die vorherrschenden Züge seines Charakters; Geld, Titel sind die Worte, die er fast immer auf seinen Lippen führt, seine Gemeinheit, die Niedrigkeit seiner Gesinnung nur mühsam verbergend. Und an ein solches Wesen, das nicht einmal äußere Vorzüge hat, soll ich mein Schicksal knüpfen? Nein, es ist unmöglich! Entsetzen ergreift mich bei dem Gedanken an eine Verbindung mit ihm. Wie oft lag ich auf meinen Knieen im Gebete vor Gott und bat ihn um Kraft und Stärke, damit ich Ihren Willen erfüllen könne; aber unüberwindlich blieb die Abneigung! Diese Verbindung würde mich zur Unglücklichsten auf der Erde machen. Theuerster Vater! Sie haben stets nur das Beste Ihres Kindes gewollt, Sie haben es mit inniger, treuer Vaterliebe geliebt. O bringen Sie jetzt Ihr einziges Kind nicht als Opfer dar! Frei ist mein Herz, nicht eine geheime Liebe leitet meinen Entschluß, nur die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, einem Menschen meine Hand reichen zu können, den ich verabscheue. Ich darf zu dem liebenden Vaterherzen offen die Wahrheit sprechen. Bestehen Sie auf Ihrem Willen, so werde ich als folgsames Kind mit gebrochenem Herzen gehorchen; aber ich werde als Opfer fallen, bald fallen; der Friede, die Ruhe Ihres Lebens wird mit dem Glücke Ihres Kindes vernichtet sein, auf dessen Grabhügel Sie vergeblich Ihren harten Entschluß bereuen werden.

Verzeihen Sie Ihrem Kinde, welches zum ersten Mal in seinem Leben Ihnen ungehorsam ist, ungehorsam ist, weil es

seinen Vater zu sehr liebt, als daß es seinen Seelenfrieden, seine Ruhe unbedachtsam opfern, als daß es sich selbst grenzenlos unglücklich, zu einer sichern Beute des Todes so früh machen möchte. Möchte der Geist meiner theueren, mir so früh entrissenen Mutter Sie umschweben, zu einer mildern Gesinnung Sie bestimmen! Mit der zärtlichsten Liebe beharrt

Ihre

unglückliche Tochter

NN.

108.

Bitte an einen Minister um Ueberlassung einer Lieferung.

Hochgeborner 2c.!

Der Bedarf der einzelnen Garnisonen an wollenen Decken wird im ganzen Königreiche jährlich an die Wenigstnehmenden versteigert, und so kommt es, daß viele Concurrenten auftreten, sich so herabbieten, daß sie unmöglich die vertragsmäßigen Lieferungen machen können, daß daher ihre Fabrikate ausgestoßen werden, sofort aber, da nun Akkorde nicht immer möglich sind, die Garnisonen oft Mangel an einem so höchst nothwendigen Requisite leiden.

Durch besonders günstige Umstände ist es mir möglich gemacht, die Lieferung der wollenen Decken für sämmtliche Garnisonen des Königreichs um zwölf Prozent wohlfeiler zu übernehmen, als sie im vorigen Jahre bezahlt worden sind, nämlich zu — fl. eine — pfündige Decke. Ich mache aber hiebei die unerläßliche Bedingung, daß mir die Lieferung für sämmtliche Garnisonen des Königreichs übertragen und längstens in 2 Monaten der Gesammtbedarf genau angegeben wird.

Indem ich Euer 2c. diese Proposition gehorsamst mache, erlaube ich mir die Bemerkung, daß seit länger als zehn Jahren die Decken um keinen so niedrigen Preis geliefert worden sind, und daß es mir nach Verfluß von 2 Monaten unmöglich sein wird, mein Anerbieten zu halten.

Sollten Euer 2c. auf meinen Vorschlag einzugehen geruhen, so bitte ich ganz gehorsamst, mich hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen und zugleich einen Commissär zu ernennen, mit welchem der Vertrag förmlich abgeschlossen werden kann.

Genehmigen Euer 2c. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung, worin beharrt

Ew. 2c.

gehorsamster

N.

Antworten auf Bittbriefe.

109.

Die Nachsicht einer Zahlung betr. (Zu Nr. 93.)

Werthester Herr N.!

So angenehm es mir gewesen wäre, wenn Sie mich nur einestheils hätten befriedigen können, da zu leistende Zahlungen selbst mich drängen, so gestehe ich Ihnen doch gerne die gewünschte Nachsicht zu, da ich Sie immer als einen rechtschaffenen Mann gekannt habe, und es sich leicht fügen kann, daß man nicht immer nach seinem Willen frei disponiren kann. Suchen Sie also, so viel wie möglich Ihrem Versprechen nachzukommen, und seien Sie überzeugt, daß unter günstigen Umständen an keine Mahnung gedacht hätte

Ihr

dienstbereiter.

110.

Die Bitte eines Freundes betr. (Zu Nr. 98.)

Herzensfreund!

Dein Brief hat mich mit inniger Freude erfüllt! Daß Du mir die Pathenstelle bei Deinem Kind überträgst, ist mir der größte Beweis Deiner Freundschaft. Ich werde Sonnabend Mittags bei Dir eintreffen und wohl auch die Nacht bei Dir zubringen. Euch allen die beste Gesundheit wünschend, bin ich stets

Dein

Freund NN.

111.

Das Darlehen von einem Freund betr. (Zu Nr. 99.)

Lieber Freund!

Noch nie hat mich ein Brief eines Freundes freudiger, aber auch zugleich so unangenehm berührt, als der Deinige vom 15. d. M. Ich sage freudiger, weil ich eben daran meine Freunde erkenne, wenn sie frei und offen, wie es dem Freund gegen den Freund geziemt, sprechen, in den verschiedenen Fällen sich gegenseitig vertrauen und einander helfen; unangenehm aber, weil ich, gerade selbst nicht bei Kasse, für den ersten Augenblick nicht wußte, woher Hülfe nehmen, und sie doch geleistet werden mußte.

Indessen kostete es nur kurze Ueberlegung, und es kam Rath. So freut es denn mich recht sehr, Deinem Wunsche entsprechen zu können. Zu Deiner Reise, so wie zu gutem Erfolge herzlich Glück! Wegen der Rückgabe des Geldes hast Du Dich weder zu bekümmern noch zu beeilen, denn in acht Tagen erhalte ich meinen Wechsel, und dann ist alles in Ordnung. Lebe wohl! ich verbleibe

Dein

dienstbereiter Freund.

112.

Die Verzeihung von einem Freunde betr. (Zu Nr. 101.

Lieber Freund!

Den Vorfall, dessen Dein Schreiben erwähnt, hatte ich längst schon vergessen. Dem Freunde zu verzeihen, ist süße Pflicht; Pflicht des Freundes ist es aber auch, offen die Wahrheit zu sagen. Ich habe Dich schon oft gebeten, mehr Acht auf Dich selbst zu haben, den ersten Regungen Deines Zornes zu widerstehen und so eine Schwäche zu beherrschen, die seiner Zeit die schlimmsten Folgen haben kann. Du hast mir nicht gefolgt, fruchtlos waren meine Ermahnungen! Höre doch einmal auf des Freundes Stimme, fange einmal an, diese Dich so sehr entstellende Leidenschaft, die selbst des Freundes nicht schont, in ihrer ganzen Häßlichkeit einzusehen und, koste es auch noch so viele Anstrengung, abzulegen. Geschieht dieses, so werden keinerlei Zwistigkeiten mehr zwischen uns obwalten, und ich werde mich glücklich schätzen, einen so hochbegabten Freund von einer garstigen Schwäche befreit zu sehen.

Dein

aufrichtiger Freund.

---

3. Anzeige-Briefe oder briefliche Anzeigen.

113.

Verlobungsanzeige eines Sohnes an seine Eltern 2c., mit Einladung.

Liebe Eltern!

Es wird Sie gewiß nicht unangenehm überraschen, wenn ich Ihnen melde, daß ich mich demnächst mit Fräulein Anna N.

von St. verloben werde und hiemit Ihrem Wunsche, liebe Eltern, nachzukommen glaube. Da Sie meine Verlobte von Kindheit auf gekannt, so habe ich über ihren Charakter nichts zu sagen, sondern bitte nur, mir Ihre elterliche Einwilligung, deren ich mich schon im Voraus versichert halte, bis Sonntag den 29. d. Mts. schriftlich hieher zu senden, falls Sie hieher zu kommen verhindert sein sollten. Meine lieben Geschwister bitte ich, ihre geschwisterliche Liebe auch auf meine Anna überzutragen. Ich hoffe, Sie Alle an meinem Hochzeitsfeste, das acht Tage nach der Verlobung erfolgt, bei mir zu sehen, und sehne mich innig nach diesem Wiedersehen. In unbegrenzter Liebe und Verehrung

Ihr

gehorsamster Sohn.

114.

Desgleichen an einen Freund (Freundin).

Theuerster Freund!

Die liebevolle Theilnahme, welche Du mir unter allen Verhältnissen stets geschenkt hast, verpflichtet mich, Dich von dem wichtigsten Schritte in meinem Leben in Kenntniß zu setzen. Ich habe nämlich gestern meine Verlobung mit Fräulein N., Tochter des Regierungsrathes N., feierlich vollzogen. Ein achtzehnjähriges Mädchen in der Blüthe der Gesundheit, einfach und gut erzogen, mit allen weiblichen Tugenden geschmückt, kurz, ein Mädchen, wie man es sich nur wünschen kann, wird meine künftige Lebensgefährtin sein. Du wirst meine Wahl billigen, sobald Du sie näher kennst; und damit dieses geschehe, erwarten wir Dich an unserm Hochzeitfeste, den 8. kommenden Monats. Deines Kommens gewärtig, verbleibe ich

Dein

unveränderlicher Freund.

115.

Verlobungsanzeige an Geschwister, mit Einladung.

Meine lieben Geschwister!

Indem ich Euch die Anzeige von meiner gestern vollzogenen Verlobung mit Fräulein Josepha N., Tochter des rc. von hier, mache, glaube ich, daß Ihr Eure geschwisterliche Liebe nicht nur mir fortan erhalten, sondern dieselbe auch auf meine Verlobte

um so mehr übertragen werdet, als sie ein Mädchen ist, das nebst allen weiblichen Tugenden auch noch große Zuneigung und Liebe zu ihren Verwandten besitzt, und mich daher mehrmals ersuchte, Euch ihrer Hochachtung zu versichern, die persönlich auszudrücken sie bei Eurer bald zu hoffenden Anwesenheit nicht unterlassen wird. Euerem Kommen mit Sehnsucht entgegensehend, verbleibe ich stets

Euer

liebender Bruder.

116.

Verlobungsanzeige an einen Vorgesetzten, Gönner.

Hochwohlgeborner rc.!

Die innige Theilnahme, die hülfreiche Unterstützung, die wahrhaft väterliche Liebe, welche Euer rc. mir stets gewidmet haben, macht es mir zur angenehmen Pflicht, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß ich am . . . . . meine Verlobung mit Agnes N., zweiter Tochter des rc., gefeiert habe. Meine Braut ist der Stolz und die Freude ihrer Eltern, fromm, gut, unterrichtet, in einem stillen, häuslichen Leben auferzogen. Dies gibt mir die süße Hoffnung, daß Euer rc. meiner Wahl Ihren vollen Beifall schenken werden. Indem ich meine Braut Ihrer hohen Huld empfehle, bitte ich gehorsamst um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit; und habe die Ehre zu beharren

Euer rc.

gehorsamster.

117.

Heirathsanzeige eines Sohnes an seine Eltern und Geschwister, mit Einladung.

Theuerste Eltern und Geschwister!

In Folge meiner am 12. d. M. stattgefundenen Verlobung mit Fräulein N. bringe ich Ihnen zur Anzeige, daß kommenden Montag den 3. Mai der priesterliche Segen auf ewig uns verbinden wird. Hiebei hoffe ich, liebste Eltern und Geschwister, um so mehr auf Ihre Gegenwart, als ich weiß, daß dadurch Ihr lang genährter Wunsch erfüllt wird, und ich in der Erfüllung meiner Bitte ein Zeichen Ihrer mir so wichtigen Zufriedenheit

mit meiner Wahl erblicken würde. Erst dann, wenn Sie das Fest mit Ihrer Gegenwart verschönern, fühle ich mich ganz beglückt.

Ihr

Sie liebender Sohn

N. N.

118.

Heirathsanzeige an einen entfernten Bruder oder Schwester, mit Einladung.

Lieber Bruder! (Schwester!)

Du wirst staunen, wenn Du vernimmst, daß ich mich verlobt habe. Meine Braut, Josepha St., Tochter des hiesigen Kaufmanns Gregor St., ist ganz geeignet, ein eheliches Glück zu begründen. Mit einem angenehmen Aeußern vereinigt sie alle Tugenden des weiblichen Geschlechts. Das Hochzeitfest wird am Mittwoch den 13. d. M. stattfinden, wobei wir uns Deiner Anwesenheit um so mehr zu erfreuen hoffen, als schon eine geraume Zeit seit unserer Trennung verflossen ist, und wir Vieles mit einander zu besprechen haben. Auch wünscht meine Braut, Dich kennen zu lernen, da ich ihr von unserem traulichen Leben schon Manches erzählt habe, und auch sie Deiner Achtung sich versichern möchte. In der Hoffnung, daß Du Dich einfinden werdest, bleibe ich

Dein

treuer Bruder

N. N.

119.

Heirathsanzeige an die Großeltern der Braut (des Bräutigams).

Verehrte Großeltern!

Die Art dieser Anrede werden Sie geneigtest entschuldigen, wenn ich mir erlaube, Ihnen anzuzeigen, daß ich am 2. d. M. Fräulein Amalia N., Ihre Enkelin, zum Traualtare geführt habe. Zugleich wage ich die Bitte an Sie, verehrteste Großeltern, das Wohlwollen und die Liebe, welche sie meiner nunmehrigen Gattin in so reichlichem Maße bisher schenkten, auch auf mich überzutragen. Derselben würdig zu werden, wird mein eifrigstes Bestreben sein. Indem ich mir schmeichle, Sie in Gesellschaft meiner Gattin bald mit einem Besuche überraschen zu können, bitte

ich um Ihren Segen und um die Fortdauer Ihrer Huld, und verharre in reinster Verehrung

Ihr

ergebenster Sohn
N. N.

120.

Ein Vater zeigt die Verheirathung seiner Tochter einem Gönner an.

Hochwohlgeborner 2c.!

Die innige Theilnahme, welche Sie mir und meiner Familie stets zu beweisen geruhten, verpflichtet mich, Sie davon zu benachrichtigen, daß am ...... die Trauung meiner zweiten Tochter, Josepha, mit dem 2c. Statt hatte. Mein Schwiegersohn ist ein Mann gleich ausgezeichnet an Geist und Herz, und seine Stellung ist der Art, daß meine Josepha freudig in die Zukunft blicken kann. Das Vaterherz ist hochbeglückt durch diese Verbindung und hofft, daß, was einer seiner sehnlichsten Wünsche ist, dieselbe den vollen Beifall Euer 2c. habe. Indem ich es wage, das junge Ehepaar Ihrem Wohlwollen und Ihrer Huld zu empfehlen, bitte auch ich um die Fortdauer derselben und daß Euer 2c. die Versicherungen der unbegrenzten Verehrung genehmigen, worin stets beharrt

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

121.

Entbindungsanzeige an die Eltern und Schwiegereltern.

Geehrteste Schwiegereltern!

Ich beeile mich, Ihnen die frohe Kunde mitzutheilen, daß heute Morgens 6 ½ Uhr meine geliebte Gattin von einem kräftigen Knaben glücklich entbunden worden ist. Kind und Wöchnerin befinden sich wohl. Die heilige Taufhandlung ist bereits vollzogen; Karl heißt Ihr Enkel, für den wir Sie um Ihre Liebe bitten. In kindlicher Verehrung empfiehlt sich Ihnen

Ihr

gehorsamster Schwiegersohn.

122.

Entbindungsanzeige an einen Freund.

Liebster Freund!

Das, wonach ich so sehr mich sehnte, ist nun erfolgt; heute Nachts wurde meine liebe Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Diese Anzeige widme ich Dir, von Deiner freundschaftlichen Theilnahme innigst überzeugt. Lebe wohl und besuche bald

Deinen

hocherfreuten Freund

N.

123.

Entbindungsanzeige an einen Bruder (Schwester).

Liebster Bruder (Schwester)!

Freue Dich mit mir! Heute Nachts 11¼ Uhr ist meine liebe Frau von einem Knaben glücklich entbunden worden. Verleihe ihm Gott Gedeihen! Er und die Mutter sind wohl. In der Hoffnung, Du werdest selbst bald Gelegenheit haben, zu uns zu kommen, verbleibe ich

Dein

hochbeglückter Bruder.

124.

Entbindungsanzeige an einen Gönner.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Die vielfältigen Beweise der Huld und Gewogenheit Euer ꝛc., Ihre Theilnahme an meinem Schicksale geben mir den Muth, Sie zu benachrichtigen, daß meine Gattin gestern von einem gesunden Knaben glücklich entbunden wurde.

Auf Euer ꝛc. Wohlgewogenheit bauend, schmeichle ich mir, daß Sie meine Freiheit nicht ungnädig aufnehmen, daß Sie meine Bitte um die Fortdauer Ihrer Geneigtheit und die Versicherung genehmigen werden, daß ich in unbegrenzter Verehrung und Dankbarkeit stets beharren werde

Euer ꝛc.

gehorsamster Diener.

125.

Bericht wegen eines erledigten Auftrages an einen Grafen.

Hochgeborner Herr Graf!

Gnädiger Herr!

Zufolge Ihres mir ertheilten ehrenvollen Auftrags beeile ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich sogleich bei meiner Ankunft in N. mich meiner Aufträge an den k. Regierungsrath N. entledigt habe. Derselbe äußerte sich in höchst vortheilhaften Ausdrücken über Ihre Angelegenheit und gab mir auf, Euer Hochgeboren von dem guten Stande derselben in Kenntniß zu setzen. Indem ich diesem hierdurch nachkomme, empfehle ich mich Ihrer Huld und Gnade und verbleibe in ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochgeboren

bereitwilligster.

126.

Ein Sohn berichtet seinen Eltern, daß er in der Hauptstadt N. angekommen sei.

Liebe Eltern!

Meine Reise hieher ist, Gott sei Dank, ohne Unfall von Statten gegangen, und bereits gestern, den 27. April, bin ich hier angekommen. Hier ist's freilich etwas anders, als bei uns zu Hause. Es gibt so viel zu sehen und zu hören, daß ich kaum weiß, wohin ich mich zunächst wenden soll. Die Stadt gefällt mir sehr wohl, die Straßen sind stets von Menschen überfüllt und auf allen Seiten sieht man glänzende Läden, doch ist es auch etwas theuer; indeß habe ich noch Geld. Ich sehe mich jetzt nach Arbeit um, und sobald ich sie erlangt habe, werde ich Ihnen schreiben. Es grüßt Sie herzlich

Ihr

dankschuldigster Sohn

N. N.

127.

Krankheitsanzeige an die Eltern.

Geliebte Eltern!

Es fällt mir schmerzlich, Sie mit einer wenig erfreulichen Nachricht belästigen zu müssen. Ich liege nämlich an einem

gastrisch=nervösen Fieber seit 8 Tagen krank darnieder. Doch dürfen Sie sich deßwegen nicht beunruhigen. Ich genieße von meinem Wirthe alle mögliche Pflege, und die Krankheit hat keinen gefährlichen Charakter. In 14 Tagen hoffe ich mit Gottes Beistand das Krankenlager verlassen zu können, was ich Ihnen sogleich berichten werde.

Ihr

dankbarer Sohn
N. N.

128.

An einen Vater wegen Krankheit seines Sohnes, von einem Meister.

Hochgeehrtester Herr!

Ich befinde mich in der unangenehmen Lage, Ihnen anzeigen zu müssen, daß Ihr Sohn N., der bei mir seit 5 Wochen arbeitete, gestern in das hiesige Krankenhaus gebracht werden mußte. Seit längerer Zeit klagt er schon über Appetitlosigkeit, Reißen und Stechen auf der rechten Seite; nach den Aeußerungen seines Arztes scheint eine Milzentzündung im Anzuge, was auch bei unserer sitzenden Lebensweise leicht der Fall sein kann. Doch ist keine Gefahr zu befürchten. Ich werde Sie von Zeit zu Zeit über seinen Zustand benachrichtigen; — gebe Gott, daß er bald genese! Mit Hochachtung

Ihr

ergebenster
N. N.

129.

An einen Vater, daß sein Sohn gestorben ist.

Verehrtester Herr!

Leider hat sich meine in dem letzten Briefe ausgesprochene Hoffnung der baldigen Genesung Ihres Sohnes nicht bestätigt. Derselbe ist nämlich heute Morgens $5\frac{1}{2}$ Uhr, sanft und ruhig, versehen mit den heiligen Sterbsakramenten, in dem Herrn entschlafen. Er starb an der Herzerweiterung, welche bei unserer sitzenden Lebensweise sich häufig vorfindet. Oft gedachte er seiner Eltern und Geschwister, und schwer fiel ihm die Trennung von ihnen. Ich kann Ihnen diese Anzeige nicht machen, ohne Ihnen mein herzliches Beileid auszudrücken. Er war uns Allen lieb und werth, und wußte durch seine Anspruchslosigkeit, seine Liebe

zum Frieden die Achtung Aller in hohem Grade zu erwerben. Möge dieses einigermaßen tröstend für Sie sein! Ich verbleibe mit aller Achtung

Ihr

ergebenster N.

130.

Todesanzeige an Schwiegereltern.

Theuerste Schwiegereltern!

Mit Wehmuth und Schmerz erfülle ich die traurige Pflicht, Ihnen, theuere Schwiegereltern, anzuzeigen, daß meine geliebte Gattin Therese heute Morgens 3 Uhr in den ewigen Frieden eingegangen ist, nachdem sie vorher noch die Tröstungen unserer hl. Religion empfangen hatte. Erlassen Sie mir den Schmerz, für jetzt weiter in ihre einzelnen Krankheitsmomente einzugehen und erhalten Sie Ihr Wohlwollen

Ihrem

untröstlichen Sohne
N. N.

131.

Eine desgleichen.

Theuerster Vater! (Mutter!)

Ein rasender Schmerz durchbebt meine Seele; mein geliebtes Weib, meine angebetete Adelheid, ist nicht mehr; sie hat mir gestern Abend 6 Uhr einen Knaben gegeben, sie erkaufte des Kindes Leben mit ihrem eignen; Nachts 10 Uhr entschlummerte sie in meinen Armen. Entheben Sie mich der Schilderung der näheren Umstände, sie ist mir unmöglich. Gott gebe Ihnen Trost und Stärke, ich vermag nicht, Sie zu trösten; ich weiß selbst nicht recht, ob ich der Welt noch angehöre oder nicht.

Ihr

tiefgebeugter Sohn.

132.

An einen Beamten, um durch ihn seiner Schwester den Tod ihres Sohnes bekannt zu machen.

Wohlgeborner Herr!

Hochgeehrtester Herr N. N.!

Ich sehe mich in die unangehme Lage versetzt, Euer Wohlgeboren, statt Ihrer Frau Schwester, eine höchst traurige Nach=

richt mitzutheilen. Der junge N., der in meinem Hause wohnte, gehört leider nicht mehr unter die Zahl der Lebenden. Heute Morgens machte ein Blutschlag seinem Leben ein Ende. Gestern noch frisch und gesund, ist er heute eine Leiche. Er klagte früh über Schwindel, Andrang des Blutes gegen den Kopf, heftiges Herzklopfen; ich wollte nach einem Arzte schicken, was er aber nicht zugab, indem schon mehrmals derlei Symptome sich eingestellt hätten, aber von selbst wieder verschwunden wären. Plötzlich sank er zu Boden und endigte nach wenigen Augenblicken sein junges Leben. Es wurde zwar alle ärztliche Hülfe sogleich angewendet, jedoch vergebens! Wäre er mein Verwandter, so könnte mein Schmerz nicht größer sein. Wie schrecklich diese Nachricht für die Mutter sein muß, welche die Freude ihres Lebens und den Trost ihres Alters sich entrissen sieht, kann ich mir lebhaft vorstellen. Ich bitte Euer Wohlgeboren, derselben diese traurige Nachricht beizubringen, indem ich fürchte, daß es sie zu sehr ergreifen würde, wenn ich ihr selbst geschrieben hätte. Ich bin mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebenster N.

133.

Bericht an einen Freund wegen eines Rechtsstreites.

Werthester Freund!

Sogleich nach Durchlesung Deines letzten Schreibens vom 20. Oktober begab ich mich zu dem Rechtsanwalte Dr. N. und trug ihm Deine Streitsache vor. Auf seinen Rath habe ich sie nun bei dem kgl. Kreisgerichte anhängig gemacht, wo sie nächster Woche vorgenommen und zur baldigen Entscheidung gebracht werden soll. Ich glaube an einem guten Ausgange um so weniger zweifeln zu dürfen, als die List, deren Dein Gegner sich bedienen wollte, um das Gericht zu täuschen, bereits entdeckt worden ist; und so hoffe ich, Dir nächstens die erfreuliche Nachricht von dem erwünschten Ausgange mittheilen zu können. Ich verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund.

134.

Bericht an eine Dame über den guten Fortgang der Studien ihres Sohnes von einem Bürger.

Hochwohlgeborne,

Gnädige Frau!

Das Vertrauen, welches Euer Hochwohlgeboren in mich setzten, indem Sie Ihren Herrn Sohn N. bei mir einlogirten, glaube

ich dadurch rechtfertigen zu müssen, daß ich Sie von Zeit zu Zeit von seinem Thun und Treiben in Kenntniß setze. Es freut mich sehr, in diesem ersten Berichte Ihnen nur das Angenehmste sagen zu können. Ich sprach nämlich neulich mit seinem Professor, und dieser versicherte mir, daß N. außerordentlich fleißig sei und sehr viele Fähigkeiten zeige. Sein Betragen in der Schule, wie zu Hause ist ausgezeichnet gut. Besonders gefällt es mir, daß er in der Wahl seines Umgangs sehr vorsichtig ist, und sich nur solchen anschließt, die von ihren Lehrern als wohlgesittet erkannt und bezeichnet sind. Euer Hochwohlgeboren dürfen sich also Glück wünschen, die Mutter eines so hoffnungsvollen Sohnes zu sein, und zweifeln Sie nicht, daß ich daran den innigsten Antheil nehme. Ich bin mit vollkommener Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster.

135.

Beförderungsanzeige an einen ehemaligen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner,

Hochzuverehrender Herr Landrichter!

Euer Hochwohlgeboren haben mir während der langen Zeit, die ich unter Ihnen zu dienen die Ehre hatte, so viele Beweise Ihres Wohlwollens gegeben, daß ich es für meine Pflicht halte, Ihnen die Anzeige zu machen, daß ich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 15. d. M. zum Registrator bei der k. Regierung zu N. allergnädigst befördert worden bin. Hiedurch habe ich nun mein vorgestecktes Ziel erstrebt, und das Meiste haben Euer Hochwohlgeboren hiezu beigetragen, indem Sie mir Gelegenheit gegeben, in den verschiedenen Geschäftszweigen mir die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, und auf die huldvollste Art mich überall belehrten. Ich werde es mir aber auch angelegen sein lassen, Euer 2c. als meinem Gönner Ehre zu machen und bei jeder Gelegenheit zu zeigen, wie sehr ich bin

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster N.

136.

Desgleichen an Eltern.

Theuerste Eltern!

Freuen Sie sich mit dem Freudigen! Das Ziel, worauf ich schon halb verzichtet, ist erreicht; ich bin zum Lieutenant avancirt,

und was mich noch mehr erfreut, ich komme in die Garnison nach W. Dann bin ich bei Ihnen, kann Ihrer Gegenwart mich erfreuen, kann den Abend Ihres Lebens Ihnen erheitern, Ihnen verschönern. Bald — in acht Tagen schon — werde ich eintreffen. Wie sehr sehnt sich nach Ihrer Umarmung

Ihr

dankbarer Sohn

N. N.

137.

Krankheitsanzeige an einen Freund.

Theuerster Freund!

Ich freute mich darauf, Dir die Nachricht von der glücklichen Zurückkunft meiner Schwester Eulalia mittheilen zu können; aber statt derselben muß ich Dir Niederbeugendes, Schmerzliches melden. Eulalia kam krank hier an; sie liegt an einer Lungenentzündung schwer darnieder. Du, selbst der innigste Freund meiner Eulalia, weißt, wie innig ich sie liebe; Du kannst daher auch meine Leiden, meine Qual ermessen; Du allein bist im Stande, mir den Trost, die Fassung zu geben, nach der ich umsonst ringe. Ist es Dir möglich, so eile zu mir; eile, dem Freunde Trost, der Freundin Erheiterung und Stärkung schon durch Deine Gegenwart zu bringen. Ich bitte nicht vergebens, mein Herz sagt es mir, ich kenne zu gut meinen Karl.

Dein

treuer Freund.

138.

Anzeige eines Bruders von der Krankheit des Vaters.

Lieber Bruder!

Unser geliebter Vater liegt seit vorgestern schwer darnieder. Er besuchte vor drei Tagen seinen kranken Freund N. Krank kehrte er selbst nach Hause; ein nervöses Fieber hat ihn ergriffen, welches selbst nach dem Dafürhalten unseres erfahrenen Arztes Dr. B. nicht gefahrlos ist. Wir müssen unter solchen Umständen auf Alles, auch auf das Schlimmste, was uns begegnen kann, gefaßt sein. Ist es Dir nur einigermassen möglich, so wirst Du der Stimme Deines Herzens folgen und unserer armen Mutter und mir zum Troste an das Krankenbett dessen eilen, der Dich so unendlich liebt. Mit der heißesten Sehnsucht erwartet Dich

Dein

Dich liebender Bruder.

139.

Anzeige von einer überstandenen Krankheit.

Geliebter Vater!

Sie werden sich mein langes Schweigen nicht erklären können; Sie machen mir vielleicht in Gedanken den Vorwurf des Leichtsinns, der Gewissenlosigkeit u. s. w., aber jetzt kann ich Ihnen die Ursache sagen — ich war krank, sehr krank. Vierzehn Tage lang lag ich fast ohne alles Bewußtsein, vor und nachher aber wollte ich nicht zugeben, daß man an Sie schreibe, Sie wären nur in Kummer und Sorge versetzt worden. Nun aber habe ich mit Gottes Hilfe die Krankheit überstanden; ich bin zwar noch schwach und muß noch das Bett hüten, aber es geht doch besser, und ich kann schon, obwohl mit Anstrengung und noch zitternd, schreiben. Ich kann die Theilnahme und Aufmerksamkeit meiner Hauswirthin während meiner Krankheit nicht genug rühmen. Sobald es mir mein Arzt erlaubt, eile ich in Ihre Vaterarme, in die es mich mit namenloser Sehnsucht zieht.

In der Hoffnung, bald etwas von Ihnen zu hören, verbleibe ich in unbegrenzter Liebe

Ihr

gehorsamer Sohn.

140.

Anzeige von dem Tode des Vaters an einen Bruder.

Lieber Bruder!

Unser geliebter Vater ist nicht mehr! Ruhig und sanft wie sein Leben war auch sein Tod; er entschlief heute Mittags 2 Uhr in meinen Armen. Muthe mir nicht zu, Dir jetzt eine Schilderung seiner letzten Augenblicke zu machen; wohl weiß ich, daß einem liebenden Herzen solche Momente theuer, unendlich theuer sind, aber bedenke meinen Schmerz; mein nächster Brief wird Alles nachholen, bis dahin werde ich ruhiger, gefaßter sein.

Der Segen Deines verklärten Vaters, den seine erbleichenden Lippen für Dich wiederholten, sei mit Dir, sein Geist umschwebe Dich, Gott gebe Dir Trost und Kraft!

Dein

treuer Bruder.

141.

Anzeige von des Vaters Tod an einen Freund desselben.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

In vielseitiger freundschaftlicher Beziehung standen Euer ꝛc. mit meinem Vater; diese, sowie die ausgezeichnete Hochachtung und die innige Liebe, mit welcher er stets von Ihnen sprach, machen es mir zur Pflicht, Sie von dem vorgestern erfolgten Tode meines theuern Vaters zu benachrichtigen. Nach einem dreitägigen Krankenlager verschied er ruhig, ergeben in den Willen des Herrn, dessen Wege er für und für wandelte. Ein zärtlicher Gatte, ein liebevoller Vater, der treueste Freund ist nicht mehr. Sie, der Sie dem Vollendeten so nahe standen, würdigen am besten, am gerechtesten unsern unermeßlichen Schmerz. Möchten Sie uns in diesem den Trost gewähren, daß Sie das für den Verewigten gehegte Wohlwollen auch auf dessen Hinterlassene übertragen. Wir sind dessen gewiß, daß wir hierin keine Fehlbitte thun, und ich baue daher auf die Fortdauer der Gewogenheit Euer ꝛc.

Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.

142.

Anzeige an eine Gattin über den Tod des Gatten.

Theuerste Freundin!

Mit welchen Gefühlen ergreife ich die Feder! Kaum kann ich es für Wahrheit halten, was ich schreiben soll, und dennoch ist es leider Wahrheit, schreckliche Wahrheit! Das Herz blutet mir, es Ihnen sagen zu müssen — Ihr geliebter Gatte ist nicht mehr! Glücklich kamen wir hier an, Ihr Herr Gemahl meldete Ihnen am ersten Tage seine Ankunft, am dritten Tage fühlte er sich Abends etwas unwohl, doch fand ich ihn am folgenden Morgen 6 Uhr außer Bette. Um 8 Uhr wurde ich eilends zu ihm gerufen; ich traf ihn leblos, alle ärztliche Hilfe war vergeblich; ein Nervenschlag hatte seinem theuern Leben ein Ende gemacht.

Ist schon mein Schmerz, der Schmerz über den Verlust des theuern, treuen Freundes ungeheuer, wie muß erst der Schmerz

der liebenden Gattin, der liebenden Kinder sein! Doch fassen Sie sich, Gott wird Sie nicht verlassen, der Gedanke, daß Sie Ihren theuern Kindern jetzt, da ihnen der Vater entrissen, Alles sein müssen, daß es Ihre Pflicht ist, Ihr Leben Ihren Kindern zu erhalten, wird Sie erheben über Ihren gerechten Schmerz. Ein besonderer Trost wird es für Sie sein, zu wissen, daß der Verklärte einen sanften, schmerzlosen Tod starb, innig betrauert von Allen.

Ich werde in wenigen Tagen zu Ihnen zurückkehren; das Leben ist mir hier, wo ich den besten, treuesten Freund verloren, verleidet, zum Ekel. Mündlich werde ich Ihnen dann sagen, was ich Ihnen in meinem Schmerze nicht so vollständig schreiben kann, daß ich die innigste Theilnahme Ihrem traurigen Geschicke zolle, und daß ich, was nur immer in meiner Macht steht, zu dessen Erleichterung thun werde. Zählen Sie stets auf

Ihren

ergebensten N.

143.

Die Wittwe eines Kaufmanns zeigt des Gatten Tod und die Fortführung des Geschäftes an*).

Herr . . . .

Ich erfülle die traurige Pflicht, Sie von dem am 1. d. M. erfolgten Tode meines geliebten Gatten, des Kaufmanns N., zu benachrichtigen, überzeugt von Ihrer innigen Theilnahme. Damit dieser traurige Todesfall keine Stockung in den Geschäften, in der Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten hervorbringe, habe ich mich entschlossen, das Geschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen; ich habe dem Buchhalter Hrn. N. Prokura ertheilt, ihn zu der Zeichnung der bisherigen Firma ermächtigt und beauftragt, die Handlung in ihrer ganzen Ausdehnung fortzuführen. Indem ich Ihnen für das meinem Gatten geschenkte Vertrauen meinen ergebensten Dank abstatte, bitte ich Sie, dasselbe auf mich zu übertragen, und unterzeichne mich hochachtungsvoll

Ihre

ergebenste N.

144.

Anzeige einer Geschäftsübertragung an den Sohn.

Herr . . . .

Mein vorgerücktes Alter bestimmte mich, mein Geschäft seinem ganzen Umfange nach meinem Sohne N. N. zu übertragen, der

*) Siehe über diese und die folgenden Briefe auch die Rubrik: „Circulare" unter der Handelsbriefe.

sich schon seit längerer Zeit demselben mit allem Eifer gewidmet hat. Indem ich Sie hievon in Kenntniß setze, statte ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für das mir bisher geschenkte Zutrauen ab, und bitte Sie, dasselbe auf meinen Sohn zu übertragen. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Ihr

ergebenster N.

145.

Anzeige eines Sohnes, die Uebernahme des väterlichen Geschäftes betr.

Herr . . . .

Aus dem Umlaufschreiben meines Vaters, des N., haben Sie entnommen, daß mir derselbe das von ihm bisher geführte Geschäft seinem ganzen Umfange nach übertragen hat. Indem ich mir die Ehre gebe, Sie zu versichern, daß ich mit dem regsten Eifer, mit der strengsten Redlichkeit dieses Geschäft betreiben werde, bitte ich Sie ganz ergebenst, das Vertrauen, womit Sie meinen theuern Vater beehrt, auch mir zu schenken und mich mit Ihren schätzbaren Aufträgen zu beglücken. Belieben Sie, aus dem Gegenwärtigen meine eigenhändige Unterschrift zu entnehmen und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Ihr

ergebenster N.

146.

Anzeige von dem Ankaufe eines Geschäfts.

Herr . . . .

Da Herr G., Eigenthümer des Gasthofs zum . . . zu N., durch Familienverhältnisse bestimmt, mir diesen Gasthof eigenthümlich überlassen hat, und da ich dieses Geschäft heute übernommen und angetreten habe, so beeile ich mich, Sie ergebenst zu bitten, das meinem Herrn Vorfahren geschenkte Vertrauen auch auf mich zu übertragen. Hinreichende Fonds setzen mich in den Stand, alle einzugehenden Verbindlichkeiten pünktlichst zu erfüllen, und es wird mir zur besondern Ehre gereichen, wenn Sie die bisherigen Geschäftsverbindungen in derselben Weise fortzusetzen belieben. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihr

ergebenster.

147.

Anzeige von der Errichtung eines neuen Geschäfts.

Herr . . . .

Da ich heute das von mir neu begründete Geschäft einer ... eröffnet habe, so beehre ich mich, Sie hievon in Kenntniß zu setzen und Sie um Ihre schätzbaren Aufträge zu bitten. Umfassende Geschäftskenntnisse, mehrjährige Erfahrungen, auf den bedeutendsten Handelsplätzen diesseits und jenseits des Weltmeers gesammelt, hinreichende Fonds, unmittelbare Verbindungen mit den angesehensten Häusern Englands, Frankreichs u. s. w. setzen mich in den Stand, dieses Geschäft auf die umfassendste Weise zu betreiben, und die strengste Redlichkeit, die ich mir von jeher zur Pflicht gemacht, wird das mir zu schenkende Vertrauen rechtfertigen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung zeichnet

Ihr

ergebenster.

148.

Anzeige über den Tod eines Associé und die Veränderung der Firma.

Herr . . . .

Nachdem der Allmächtige meinen werthen Freund und Associé Herrn N. am ... in die Ewigkeit zu sich gerufen hat, wird das von uns bisher gemeinschaftlich betriebene Geschäft auf meine alleinige Rechnung fortgeführt werden, die Firma aber sich auf meinen Namen beschränken, während die Fonds dieselben bleiben. Ich bitte Sie ganz ergebenst, Ihr schätzbares Zutrauen auch mir allein ferner angedeihen zu lassen und die Versicherung hinzunehmen, daß ich, wie bisher, mich bestreben werde, jeden billigen Erwartungen auf's Gewissenhafteste und Pünktlichste zu entsprechen.

Hochachtungsvoll zeichnet

Ihr

ergebenster.

149.

Anzeige über das Pachten eines Geschäfts.

Herr . . . .

Der Herr Graf von Sch. hat mir das bisher auf eigene Rechnung betriebene Geschäft der Käsefabrikation auf seinen

sämmtlichen Gütern pachtweise übertragen. Als ein Schweizer, ein Sohn des Emmenthals, in der Käsebereitung vollkommen erfahren, mit den nöthigen Fonds versehen, durch den äußerst reellen Betrieb der freiherrlich N.schen Käsebereitung zu W. Ihnen längst hinreichend bekannt, schmeichle ich mir Ihres fernern Vertrauens und Ihrer schätzbaren Aufträge um so mehr, als ich durch die Vermehrung des Viehstandes der gräflichen Güter mit Schweizer- und Allgäuer-Vieh, durch die herrlichen Weiden für dasselbe in den Stand gesetzt bin, die ausgezeichnetsten Käse zu liefern.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

150.

Anzeige eines Handwerkers über die Vollendung der Arbeit.

Hochgeborner ꝛc.!

Das von Euer ꝛc. bei mir bestellte Meublement ist seit gestern vollendet, und ich schmeichle mir, daß meine Arbeit, welche die Bewunderung Aller, die sie sahen, erregte, Ihres vollkommenen Beifalls sich erfreuen werde. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Euer ꝛc. mit der Nachricht der früher als bedungen vollendeten Arbeit überraschen zu können. Für genaue Verpackung und sichern Transport habe ich gesorgt, und am .... längstens wird Alles in Ihrem Palais, begleitet von einem meiner Gehülfen, eintreffen. Indem ich es mir zur höchsten Ehre rechne, Euer ꝛc. so schnell und, wie ich hoffe, zu Ihrer höchsten Zufriedenheit bedient zu haben, beharre ich in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

ganz ergebenster.

151.

Anzeige über die Zurückbezahlung eines Darlehens.

Hochgeehrter ꝛc.!

Durch den unerwartet schnellen Bezug der Erbschaft meines in Mexico verstorbenen Freundes bin ich in den Stand gesetzt, die bei der Errichtung meiner Papierfabrik bei Ihnen aufgenommenen Kapitalien zu 40,000 fl. jetzt schon zurückzuzahlen. Ich mache nicht nur von der stipulirten, jedem Theile freistehen-

den, vierteljährigen Aufkündigungsfrist dieses Darlehens von 40,000 fl. Gebrauch, sondern zeige Ihnen vielmehr noch an, daß ich jeden Tag bereit bin, Ihnen das fragliche Kapital, natürlich gegen Aufhebung des Zinsenlaufs, zurückzubezahlen. Indem ich Ihnen wiederholt meinen Dank für dieses Darlehen abstatte, sehe ich Ihrer gütigen Benachrichtigung, wann Sie dieses Kapital erheben wollen, entgegen und unterzeichne mich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster N.

152.

Anzeige eines Besuches.

Theuerster Freund!

Gestern bei dem Fürsten W. zu Tafel geladen, erfuhr ich von ihm, daß er Dich am . . . besuchen wird, um Deine schönen Anlagen, Deine herrlichen Etablissements rc. zu besichtigen. So anspruchslos der Fürst W. ist, so wird es Dir doch nicht unangenehm sein, von seiner Ankunft im Voraus Kenntniß zu haben, besonders da es ihm sehr erwünscht sein wird, in Deiner Gegenwart Alles in Augenschein nehmen zu können. Seine Ankunft ist bestimmt; er hat mich eingeladen, ihn zu begleiten; wir werden Morgens 4 Uhr hier abreisen und mittels des vorausgehenden Relais um 8 Uhr bei Dir sein. Ich hoffe Dich und die Deinigen wohl zu finden und bin wie immer

Dein

treuer Freund N.

153.

Eine andere Anzeige.

Theuerster Freund!

Endlich wollen es mir die Geschäfte erlauben, den längst versprochenen Besuch Dir abzustatten. Bevor ich aber mit allen den Meinigen komme, wünschte ich zu wissen, ob Dir gerade jetzt unser Besuch nicht lästig oder unangenehm ist; denn es kann sich ja in einer Familie so Vieles ereignen, was den Besuch des besten Freundes lästig macht. Schreibe mir also, ob es Dir nicht unangenehm ist, wenn ich mit den Meinigen am . . . bei Dir eintreffen und Dir 3 Tage zur Last fallen werde. Baldiger Antwort entgegensehend bin ich

Dein

unveränderlicher Freund.

154.

Eine desgleichen.

Hochgeehrtester Herr!

So dringend Sie mich schon mehrmals zu sich eingeladen haben, so kann ich doch jetzt erst von dieser Einladung Gebrauch machen, indem mich meine Geschäfte am . . . in Ihre Nähe führen werden. In der Voraussetzung, daß ich Ihnen nicht lästig fallen werde, werde ich mich also beehren, Sie am . . . . zu besuchen, und ich werde, in der Voraussetzung Ihrer gütigen Erlaubniß, Gattin und Tochter mitbringen. Da aber die Letzteren zurückbleiben würden, wenn der Besuch bei Ihnen nicht ausgeführt werden könnte, so erlaube ich mir die Bitte um gefällige Benachrichtigung, ob Ihnen unser Kommen nur einigermaßen lästig oder unangenehm sein könnte. Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung

Ihres

gehorsamsten.

155.

Anzeige einer Reise.

Vielgeliebter Vater!

Das unerwartete Glück ist mir zu Theil geworden, eine Reise nach Paris machen zu können. Graf P. machte mir gestern das Anerbieten, ihn dahin zu begleiten, und ich schlug es natürlich nicht aus, da es schon so lange mein Wunsch ist, dieses Paris, in welchem auch Sie, theuerster Vater, so glückliche Stunden verlebten, einmal zu sehen. Sie haben noch mehrere Freunde dort; wollten Sie nicht die Güte haben, mir Empfehlungsschreiben an sie mitzugeben? Die Reise wird längstens in 8 Tagen angetreten werden; ich hoffe daher, in der Zwischenzeit Nachrichten von Ihnen und die gewünschten Briefe zu erhalten. Fürchten Sie nicht, daß ich im Gewühle dieser Weltstadt Sie oder mich selbst vergessen werde; nein, das ist nimmermehr möglich, zu lebendig steht Ihr Bild vor meiner Seele, zu lebendig sind in mir die Ermahnungen und Lehren, welche Sie mir bei dem Scheiden aus Ihren Armen ertheilt haben. Sogleich nach meiner Ankunft in Paris werde ich Ihnen schreiben. Ich bitte Gott, daß er Sie in seinen heiligen Schutz nehme und mir das

Glück gönne, Sie nach 4 Monaten wieder gesund und heiter in meine Arme zu schließen.

Voll der innersten Liebe und Verehrung

Ihr

gehorsamster, dankschuldigster

Sohn.

156.

Anzeige über die Abbestellung einer Jagd, eines Festschießens 2c.

Theurer Freund!

Leider ist die oft besprochene Jagd zu Wasser geworden. Der Herr von G., dem zu Ehren sie stattfinden sollte, ist durch einen plötzlichen Todesfall in seiner Familie in Trauer versetzt worden, und da ihn dieser sehr nahe berührt, so wäre es unschicklich gewesen, wenn nicht, wenigstens für die erste Zeit, die Jagd ausgesetzt bliebe. Sowie etwas Näheres über das fernere Abhalten der Jagd bestimmt sein wird, werde ich es Ihnen mittheilen. Ich bedauere unendlich, daß Ihnen für diesmal ein Vergnügen geraubt worden, welchem Sie sich noch immer gerne hingeben und das mir das schon lange gehoffte Glück, Sie in meinem Hause zu sehen, gewähren sollte. Indessen, aufgeschoben ist nicht aufgehoben, und in der Hoffnung, Ihnen baldige erfreuliche Nachricht mittheilen zu können, beharre ich

Ihr

ergebenster

N.

157.

Anzeige an einen Arzt.

Hochzuverehrender!

Die von Ihnen bei Ihrem jüngsten Besuche mir verordneten Mittel habe ich pünktlichst gebraucht, allein ich habe bisher eine Linderung meiner Leiden noch nicht empfunden. Fortwährend herrscht Mangel an Appetit, Schlaflosigkeit, Andrang des Blutes gegen den Kopf, mit heftigem Pulsiren im Halse, Drücken im Herzen, zeitweise heftiges Pochen desselben, Unthätigkeit der Unterleibsorgane mit Trägheit und Seltenheit des Stuhlgangs, dann jenes schreckliche Verstimmtsein vor, welches mich oft von der ganzen Welt scheidet. Hiezu gesellt sich nun seit ein Paar Abenden regelmäßig ein Fieber. Unter solchen Umständen ist es mir un=

möglich, mich zu ihnen zu begeben, und ich ersuche Sie daher, mich so bald als möglich mit Ihrem Besuche zu beehren, oder, wenn dieses heute oder morgen unmöglich sein sollte, mir zu wissen zu thun, wie ich mich zu verhalten habe.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster N.

158.

Anzeige über vereitelte Hoffnungen an den Vater der Geliebten.

Hochverehrtester rc.

Alle meine Hoffnungen, meine Wünsche, meine Pläne für eine goldene, schöne Zukunft sind vernichtet, mit einem schrecklichen Schlage plötzlich vernichtet. Sie wissen, daß mir, dem schon längst an der Reihe zur Anstellung Stehenden, dem so oft Uebergangenen, die Assessorstelle in H. ganz gewiß zugesichert worden war, nicht blos von unserm Präsidenten, auch von dem Minister und ganz besonders von dem Ministerialreferenten Herrn Rath D. Ich war also ganz gewiß schon Assessor in H. und in wenigen Wochen führte ich meine geliebte Emilie zum Altare. O schreckliche Ironie des Geschicks! Gestern erhielt ich einen Brief von Sch.; er mußte ja die Bestätigung meiner Hoffnungen enthalten; mit der größten, freudigsten Hast erbreche ich ihn; ich beginne, ihn zu lesen, und stehe wie vernichtet, — ein anderer, viel jüngerer, ein bereits als Patrimonialrichter angestellter Mann hat die Stelle erhalten!

Sie werden es begreiflich finden, daß ich, so vielfach durch die bestimmtesten Versprechungen irre geleitet, auf keine Verheißung mehr baue, daß ich an jeder Anstellung verzweifle. Es wäre jedenfalls ein Verbrechen, wenn ich, der vom Unglück Verfolgte, ferner meiner theuren Emilie Geschick an mein gräßliches Schicksal ketten wollte. Wenn ihre Liebe mir auch jedes Opfer bringen wollte, ich kann, ich darf es nicht annehmen, es muß geschieden sein. Aber unmöglich ist es mir, ihr dieses selbst zu sagen; ich bitte daher Sie, dieses für mich zu thun. Ihre väterliche Liebe wird es ihr auf die schonendste, wenigst ergreifende Weise beizubringen wissen, daß ein vom Geschicke Verfolgter es nicht wagen kann, ferner auf ihre Liebe Anspruch zu machen. Von dem Kampfe, den ich mit mir gekämpft, schweige ich; der einzige Trost in meinem rasenden Schmerze wird es sein, meine geliebte Emilie glücklich zu wissen. Was ich beginnen werde, weiß

ich selbst noch nicht; wahrscheinlich werde ich in Amerika's Wäldern eine Zufluchtsstätte suchen; wohin ich aber auch mich wende, meiner Emilie Bild wird stets vor meiner Seele stehen, mich überall begleiten. Verzeihen Sie mir das schwere Leid, welches ich über Sie und Ihre Familie bringe; aber hätte ich ahnen können, daß mich das Unglück so verfolge, nimmer würde ich es gewagt haben, mich ihrer Familie so zu nähern. Die Beweise Ihrer Liebe und Güte werden in meinem Gedächtnisse nie erlöschen; stets werde ich mit der innigsten Verehrung sein

Ihr

gehorsamster

N.

159.

Anzeige über einen bevorstehenden Bankerott.

Herr . . .

Soeben habe ich aus ganz zuverläßiger Quelle erfahren, daß das hiesige Handlungshaus G. u. Comp. im Begriffe ist, seine Zahlungen einzustellen, und daß die Bilance sich höchst nachtheilig gestalten wird. Der Fall dieses Hauses zieht unvermeidlich das Falliment des Hauses C. und Söhne in L. nach sich, und da ich weiß, daß Sie mit diesem seit einiger Zeit sehr bedeutende Geschäfte machen, so halte ich es für Freundespflicht, Sie von dem gefahrdrohenden Stande der Dinge auf der Stelle in Kenntniß zu setzen, und zwar, da mir die Post zu langsam geht, mittels Staffette. Sollte ich in dieser Angelegenheit hier für Sie etwas thun können, so bin ich hiezu bereit und erwarte Ihre Weisungen. Auf Ihre Verschwiegenheit rechnet

Ihr

ergebener Freund

N. N.

160.

Anzeige über ein zu machendes vortheilhaftes Geschäft.

Verehrtester Freund!

Aus ganz sicherer Quelle, von einem hochgestellten Manne, habe ich erfahren, daß in dem Ministerium des Kriegs der allerhöchste Befehl eingetroffen ist und unverzüglich zum Vollzuge gebracht werden wird, die ganze leichte Kavallerie — unsere 6 Chevauxlegers-Regimenter — mit moldauer und ukrainer Pferden

beritten zu machen. Es wird dieses, da die Regimenter auf den Kriegsfuß gesetzt werden sollen, und in diesem ein Regiment 1149 Pferde zählt, die Summe von 6894 Pferden ausmachen. Da ich weiß, daß Sie zu dieser Art von Geschäften vorzügliche Neigung und die erforderlichen Fonds besitzen, so beeile ich mich, Sie von dieser Angelegenheit, welche noch Geheimniß ist, schleunigst in Kenntniß zu setzen, damit Sie die geeigneten Maßregeln treffen können, um ein recht vortheilhaftes Geschäft abzuschließen.

Ihr

ergebenster.

161.

Anzeige über die Erledigung einer Stelle.

Hochverehrtester rc.!

Da ich weiß, daß Sie auf die hiesige Landrichterstelle schon lange versetzt zu werden gewünscht haben, so beeile ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß heute unser bisheriger k. Landrichter Herr N. selig in dem Herrn entschlafen ist. Ich ergreife diese Gelegenheit, die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharre

Euer rc.

gehorsamster.

162.

Anzeige in dem gleichen Betreffe.

Verehrtester rc.!

Die zweite Pfarrerstelle an der hiesigen Hauptkirche ist durch den Tod des Pfarrers N. erledigt, und die Gemeinde, welcher das Präsentationsrecht zusteht, hat durch die geeigneten Organe die Bewerber um dieselbe zu Meldungen und zur Abhaltung von Probepredigten aufgefordert. Da diese Stelle sehr viele Annehmlichkeiten darbietet, eine schöne Wohnung mit Garten, 900 fl. baaren Gehalt, viele und bedeutende Accidentien, ein angenehmes Leben in anständiger Gesellschaft u. dgl. mehr, so erlaube ich mir, Sie hierauf aufmerksam zu machen. Mein Einfluß auf so viele bei der Wahl entscheidende Personen wird zuverläßig ein günstiges Resultat für Sie herbeiführen, wenn Sie sich nur überwinden können, eine Probepredigt hier abzuhalten und dann von Haus zu Haus bei allen denen herumzuwandern, welche eine

Stimme bei der Wahl haben. Es ist dieses Letztere freilich ein ziemlich unangenehmes Geschäft, besonders da auch die Frauen — die eigentlichen Hauptpersonen in unserer Stadt — vor Allem fetirt sein wollen, aber ihrer Mehrzahl nach von gar keiner Bildung sind. Dieses kann indessen einen gewandten Mann nicht abschrecken, und da wir eines ausgezeichneten Geistlichen hier dringend bedürfen, so hoffe ich, daß Sie nicht ermangeln werden, um diese Stelle sich zu bewerben. Für den Fall, daß Sie zur Abhaltung einer Predigt sich hieher verfügen, bitte ich Sie, das Absteigquartier bei mir zu nehmen. Die Meinigen empfehlen sich Ihnen ergebenst, ich aber habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Ihr

ergebenster N.

163.

Anzeige an einen Freund über den vortheilhaften Kauf eines Gutes.

Theuerster Freund!

Sie haben schon mehrfach gegen mich den Wunsch ausgesprochen, in der hiesigen Gegend ein Oekonomiegut ankaufen zu können. Hiezu bietet sich jetzt Gelegenheit dar, indem das schöne fürstliche Gut M. verkauft wird. Dasselbe liegt eine Stunde von hier, in der Mitte unserer fruchtbaren Ebene; es besteht aus einem Schlosse, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, 206 Tagwerken Ackerland, 74 Tagwerken Wiesen, einem Weiher rc.; die Gebäude sind in vollkommen gutem Zustande; das zum Betriebe der Oekonomie erforderliche Vieh wird auf Verlangen mit verkauft; die Hauptstraße berührt das Gut; kurz, dasselbe hat alle erdenklichen Vortheile und Bequemlichkeiten.

Sollten Sie mir weitere Aufträge, allenfalls zum Abschlusse des Geschäfts, ertheilen wollen, so werde ich Alles zu Ihrer vollsten Zufriedenheit besorgen, und ich sehe deshalb Ihren schätzbaren Weisungen entgegen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

164.

Anzeige einer Reise mit Anerbieten zu Aufträgen.

Verehrtester rc.!

Binnen 14 Tagen trete ich eine Reise über Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, London nach Paris, überhaupt nach

Frankreich und Italien an, und werde auf dieser Reise 5 Monate, darunter wenigstens 14 Tage in Neapel zubringen. Sollten Sie mir Aufträge zu ertheilen haben, so sehe ich denselben bis zum . . . entgegen; ich werde sie mit dem größten Vergnügen und der höchsten Pünktlichkeit besorgen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

165.

Anzeige einer öffentlichen Versteigerung.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Aus öffentlichen Blättern werden Sie wohl die demnächst statthabende Versteigerung der Mobilien und Bücher des verstorbenen k. Geschäftsträgers von N. entnommen haben. Dieses reichhaltige Meublement, im neuesten Geschmack, wird in der hiesigen Gegend wenige Liebhaber finden, noch weniger die ausgesuchte Bibliothek. Da Euer ꝛc. die erforderlichen Mittel besitzen und ohnehin vorhaben, Ihr Haus ganz neu zu meubliren, so können Sie hier auf die billigste Weise Ihr Vorhaben realisiren und zugleich Ihre Bibliothek auf dieselbe Weise vermehren. Die Versteigerung beginnt am . . . und ich hoffe, wenigstens am Tage zuvor schon die Ehre zu haben, Sie bei mir absteigen zu sehen. Hochachtungsvoll

Ew. ꝛc.

ergebenster.

166.

Anzeige über die Anlegung eines Geschäfts.

Hochverehrtester!

Herr N., der von seiner Reise nach England und Amerika zurückgekehrt ist und sich die interessantesten, umfassendsten Kenntnisse und Erfahrungen im Fabrikwesen gesammelt hat, steht im Begriffe, eine Baumwollenspinnerei zu etabliren, und wünscht, nur um dem zu begründenden Geschäfte eine noch größere Ausdehnung geben zu können, daß sich ein Mann, der für das Geschäft selbst Interesse hat, mit einem Kapitale von 10,000 fl. betheilige und als Compagnon eintrete. Da ich Ihre Theilnahme an Allem, was vaterländische Industrie betrifft, kenne, so habe ich Hrn. N. auf Sie aufmerksam gemacht, und er wird demnächst sich mit Ihnen benehmen. Ich beeile mich, Sie hievon in Kennt-

niß zu setzen, und Ihnen zu bemerken, daß Hr. N. ein Mann von ausgezeichneten Talenten und die personificirte Redlichkeit und Geradheit ist, mit welchen vortrefflichen Eigenschaften er die feinste Bildung verbindet. Bei Ihrem Ueberflusse an disponiblen Geldern und bei Ihrer Vorliebe für Industrie glaube ich, daß ein solches Geschäft Ihren Wünschen entsprechen dürfe, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn gegenwärtige Mittheilung Ihren Entschluß, sich an einem so wichtigen Unternehmen zu betheiligen, erzeugen sollte. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Ihr

ergebenster N.

Antworten auf Anzeigen.

167.

An einen Meister von einem Vater bezüglich der Krankheit seines Sohnes. (Zu Nr. 128.)

Hochgeehrtester Herr N.!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir unterm 2. d. M. die Krankheit meines Sohnes zu melden. So schwer es mir fällt, nicht selbst nach N. kommen zu können, da überhäufte Geschäfte mich hindern, so tröstet mich doch der Umstand, ihn in guten Händen und wohlwollender Pflege zu wissen. Vertreten also Sie an ihm Vaterstelle! Die treffenden Auslagen, welche Sie zu bestreiten die Güte haben, werde ich Ihnen gerne und ungesäumt wieder erstatten. Schreiben Sie auch bald wieder über das Befinden meines Sohnes und Sie verbinden sich dadurch unendlich

Ihren

bekümmerten N. N.

168.

Antwort an einen Freund wegen eines Rechtsstreites. (Zu Nr. 133.)

Schätzbarster Freund!

Mit Vergnügen habe ich Deinen Brief vom —ten d. M. gelesen und die Aufopferung ersehen, welche Du mir bringst. Besorge nun auch ferner diese Angelegenheit, da mir Familienverhältnisse nicht erlauben, mich nach N. zu begeben, wo überdies ein längerer Aufenthalt, der mir aber ohne bedeutenden

Nachtheil nicht wohl möglich ist, erforderlich wäre. Die Auslagen, die Du zu machen hast, lasse mich alsbald wissen, damit ich nicht auch in dieser Hinsicht Dein Schuldner bleibe.

Schreibe mir auch von dem Gange der Streitsache, und kömmt etwas Auffallendes vor, so setze mich sogleich in Kenntniß. Ich verbleibe mit der Versicherung, jede Gelegenheit zu Gegendiensten freudig zu ergreifen, stets

Dein

bereitwilliger Freund.

169.

Von einer Dame an einen Bürger, das Studiren ihres Sohnes betreffend.
(Zu Nr. 134.)

Hochgeehrtester Herr N.!

Sie haben mich Ihnen durch Ihren Brief vom 2. d. M. sehr verpflichtet. Gewiß freut es alle Eltern, wenn sie von ihren Kindern Gutes hören; um so angenehmer muß mir Ihre Nachricht sein, da ich in meinem Sohne meine einzige Stütze im Alter, meine alleinige Freude, meine einzige Hoffnung erblicke. Gerne bin ich geneigt, den größten Theil seines lobenswerthen Strebens Ihrer Obhut anzuvertrauen, da ich von Ihnen überzeugt bin, daß Sie ihm nichts Unerlaubtes und Unmoralisches gestatten werden. Ich wünsche recht sehr, daß Sie ganz Ihrer Einsicht gemäß ihn behandeln, und genehmige daher recht gerne Alles, was Sie zu seiner Ermunterung oder Warnung thun zu müssen für gut halten. Unter der Versicherung der vollsten Erkenntlichkeit

Ihre

ergebene N. N.

---

4. Trost- und Beileids-Schreiben.

170.

Ueber die fehlgeschlagene Hoffnung, ein Amt zu erhalten.

Werthester Freund!

Man darf sich auf Erden keiner Hoffnung ganz und so hingeben, daß man nicht auf das Gegentheil davon gefaßt ist und Vorkehrungen für diesen Fall trifft. Meine Hoffnung, Ihnen die bewußte Stelle zu verschaffen, ist dadurch vereitelt worden, daß diese, wie ich höre, Ihrem Mitbewerber zu Theil geworden. Un=

gerne melde ich Ihnen dieses, denn ich nehme solchen Antheil an Ihrer Sache, daß ich sie bereits zu der meinigen gemacht hatte. Doch, mein Liebster, trösten wir uns damit, daß Sie einer bessern Anerkennung würdig sind, die Ihnen gewiß auch noch zu Theil werden wird. Was ich dazu beitragen kann, das soll, dessen dürfen Sie stets gewiß sein, geschehen. Verlieren Sie den Muth nicht!

Ihr

bereitwilligster
Diener.

171.

Ueber ein widerfahrenes Unglück im Allgemeinen.

Werthester 2c.!

So eben vernehme ich, von welchem großen Unglücke Sie heimgesucht worden sind. Seien Sie überzeugt, daß ich dasselbe nach seinem ganzen Umfange mitgefühlt habe, da Alles, was Sie betrifft, auch meine Angelegenheit ist. Es tröstet mich, Ihr Vertrauen auf Gott zu kennen, ohne dessen Willen nichts geschieht, der auch dieses scheinbar so große Uebel in die größte Freude umwandeln kann. Gewiß werden auch Sie in diesem Gedanken Ihren Trost suchen; kann ich etwas zur Erleichterung Ihrer Lage beitragen, so wird es gerne und nach Kräften thun

Ihr

dienstbereiter Freund.

172.

An einen Freund über den Tod seines Vaters.

Bester Freund!

Die traurige Nachricht von dem Hinscheiden Deines Vaters hat den schmerzlichsten Eindruck auf mich gemacht, und ich gestehe, daß die Größe dieses Verlustes mich zweifeln läßt, ob ich Dich zu trösten im Stande sein werde. Du weinst, und Du hast Recht; wer möchte sich bei dem Verluste eines Mannes von so edlen Gesinnungen wohl der Thränen enthalten können! Indessen — glücklich sind die Todten, und wohl dem, der hinübergegangen! Oder solltest Du nicht ein, aller irdischen Sorgen entfesseltes, freudenvolles Leben diesem mühe- und sorgenvollen Dasein weit vorziehen wollen? Gehen wir nicht alle denselben Weg, und werden wir nicht jenseits mit unsern Lieben wieder und zwar für immer vereint? Dieser Gedanke muß Deinen Schmerz mildern

und Dich aufrichten. Denke mit freudiger Aufrichtigkeit an das thatenreiche Leben Deines Vaters und seinen sanften Tod. Möge Gott einen solchen einst uns verleihen! Dies wünscht

Dein

theilnehmender Freund.

173.

An einen Freund über einen Selbstmörder.

Theuerster Freund!

Mit innigem Antheil habe ich die Nachricht von dem Tode Deines Bruders vernommen. Ich glaube mich ganz in Deine Lage versetzen zu können und mit Dir zu fühlen, was am meisten Dich darniederbeugt. Wie werde ich Dich zu trösten vermögen? Doppelt schmerzhaft fällt den Angehörigen, wenn sie einen der Ihrigen auf solche Weise verlieren müssen! Aber, meine Lieben, richtet nicht, damit auch ihr nicht gerichtet werdet! Kennt doch Niemand, außer Gott, die geheimen Triebfedern unserer Handlungsweise! Wir müssen glauben und überzeugt sein, daß, wie dies bei melancholischen Menschen so oft der Fall ist, irgend ein Leiden seiner Sinne sich so sehr bemeisterte, daß er, unbewußt seiner selbst, diesen Schritt vollführte. Wollen wir des Allbarmherzigen Gnade für die dahingeschiedene Seele anflehen und darin unsern Trost suchen, daß Nichts ohne des Höchsten Willen geschieht, daß seine Rathschlüsse unerforschlich sind und wir in ihnen die höchste Weisheit, Liebe und Barmherzigkeit verehren müssen! Ueberlaß Dich also nicht zu sehr dem Schmerze, wirke vielmehr durch Dein Beispiel tröstend auf die Dir Theuren; die Zeit wird dann auch das ihrige thun. Lebe wohl und erhalte dich den Deinigen.

Dein

liebevoller Freund.

174.

An eine Freundin über den Tod ihres Kindes.

Geliebte Freundin!

Den Verlust Deines Kindes empfinde ich gewiß lebendig mit Dir. Ich wollte Dich in Deinem Schmerze nach Kräften trösten, allein ich fühle mich zu schwach hiezu, indem mir die Erinnerung an den lieben Kleinen das Herz schwer macht und mich fühlen läßt, daß ich selbst des Trostes bedarf!

Doch, geliebte Freundin, wenden wir uns zu Gott, daß Er uns Kraft verleihe, einen Verlust, der unsere Herzen so schmerzlich trifft, mit Standhaftigkeit zu ertragen und uns unserer Pflicht zuzuwenden, die von uns dringend fordert, uns andern lebenden Menschen zu erhalten. Du nun, meine Liebe, sei stark, erhebe Dich über Deinen Schmerz und sei stets der Pflicht eingedenk, welche Dir gegen die anderen, Deinem Herzen Theuern obliegt. Ich schließe Dich in Gedanken an mein Herz und bin in unveränderlicher Liebe

Deine

aufrichtige Freundin.

175.

An einen Bruder über den Tod seines Kindes.

Geliebter Bruder!

So hast Du Dein liebes, einziges Kind verloren! Wie schmerzhaft für Dich und auch für mich; denn ich liebte die Kleine so herzlich. Doch, der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, — sein Wille sei gepriesen! Laß uns vertrauen, daß Er auch hierin einen seiner unerforschlichen Rathschlüsse erfüllte, und diese in Demuth und Ergebung verehren! Mäßige also Deinen Schmerz und erhebe Dich wieder in ruhiger Ergebung. Dies wünscht

Deine

theilnehmende Schwester.

176.

Ein Vater an seinen Schwiegersohn (Schwiegertochter) über den Tod der Gattin (des Gatten) desselben.

Verehrtester Herr Schwiegersohn!

So hat uns der Herr in seiner Weisheit eine so schwere Prüfung aufgelegt, daß wir jetzt den Tod einer geliebten Tochter und Gattin zugleich beweinen! Wer hätte das vor Kurzem noch glauben wollen, daß sie, in der Fülle der Gesundheit, in der Blüthe ihrer Jahre, so bald schon ein Opfer des Todes würde! Doch so sind die Wege der Vorsehung! Ich kann Ihnen nicht sagen, Ihren Thränen zu gebieten; vermag ich's doch selbst nicht. Aber vergessen dürfen wir nicht, daß wir auch im Schmerze über den Verlust der Geliebten noch Pflichten gegen die Lebenden haben und daher in der Sorge für diese jenen zu beschränken

verbunden sind. Denken Sie an Ihre lieben, theuren Kinder! Lassen Sie uns unsern Schmerz Gott anheim stellen, und darin unsern Trost suchen, daß sein Wille es war, der sie uns nahm, und daß wir diesen in allen seinen Fügungen anbeten und verehren müssen. Er möge uns Standhaftigkeit und Kraft verleihen, diesen Verlust zu ertragen und in stiller Ergebung seinem Willen uns zu fügen. Küssen Sie Ihre lieben Kinder in meinem Namen und bleiben Sie ihnen stets der liebevolle Vater! Dieses wünscht aus dem Innersten des Herzens

Ihr

trauernder Vater.

177.

An einen Freund (Freundin) über den Tod der Mutter.

Theuerster Freund!

Mit welchem Gefühle ich die Nachricht von dem Tode Deiner theuren Mutter hingenommen, werde ich Dir nicht erst zu sagen haben, da Du die Achtung kanntest, mit der ich ihr zugethan war, und von dem Antheile überzeugt bist, den ich an allen Deinen traurigen, wie freudigen Ereignissen nehme. Deine Mutter ist würdig, daß Du ihr eine Thräne weihest; denn sie hat die Achtung und Liebe der Ihrigen sowohl, als aller Derer, die sie näher zu kennen Gelegenheit hatten, im höchsten Grade erworben; aber darüber darfst Du nicht vergessen, daß uns Allen gleiches Loos beschieden, daß wir jenseits mit unsern Lieben wieder vereinigt werden, um ewig in Friede und Freude verbunden zu bleiben. Tröstend möge diese Erinnerung auf Dich wirken, die Verehrung einer unerforschlichen höheren Fügung möge Dich bald wieder lebensfroh machen. Dies wünscht von ganzem Herzen

Dein

theilnehmender Freund.

178.

An einen Vater über den Verlust der Kinder.

Werthester N.!

So ist es nicht genug, daß der unerbittliche Tod Ihr jüngstes Söhnchen nicht verschonte; noch bluten die frischen Wunden, und Ihr zweiter Sohn Karl muß Ihnen geraubt werden! Welches Vaterherz könnte sich hier wohl der Thränen enthalten, den Regungen gebieten, die so mächtig ergreifen, wenn es der lieben

hoffnungsvollen Kinder in ihrem zarten Alter sich beraubt sieht! Ihr Schmerz ist gerecht, grausam Ihr Geschick! Aber zürnen dürfen wir deswegen nicht, vertrauen müssen wir auf Den, von dem Alles kommt, Gutes und Schlimmes; Er sendet ja die Leiden zu unserer Prüfung, zu unserem Heile; durch sie müssen wir geläutert werden, und in ihnen müssen wir des Höchsten Weisheit und Fürsorge in heiliger Ehrfurcht erkennen und verehren. Geben Sie sich nicht allzusehr Ihrem Schmerze hin, rufen Sie vielmehr mit dem alten Dulder aus: Herr, Du hast's gegeben, Du hast's genommen, Dein Name sei gepriesen!

So, Verehrter, wird Ihnen Trost in Ihrem schweren Leiden werden, und daß dieser Ihnen werde, wünscht von Herzen

Ihr

aufrichtiger Freund.

179.

An eine Schwester über den Verlust ihrer Tochter.

Liebe Schwester!

So ist nun unsere liebe Anna nicht mehr! So hat das gute Kind schon in so zartem Alter sein hoffnungsvolles Leben dahin geben müssen! O liebe, gute Schwester, ich fühle Deinen Schmerz! Doch überlaß Dich nicht allzusehr dem Grame, vertraue auf die Führungen Gottes, ohne dessen Willen nichts geschieht. Was einst Deine Stütze werden sollte, ist jetzt Dein Fürbitter, ist ein Engel im Himmel! Dort wirst Du ihn einstens mit allen Deinen Lieben wiedersehen. Dieser Gedanke muß Dich trösten, Dich erheben über diesen Schlag des Schicksals. Du warst immer so stark, so voll Glauben, so voll Vertrauen auf Gott; vertraue auch jetzt Ihm und erkenne, daß, was Er thut, wohlgethan ist. Ich hoffe bald aus einem Briefe von Dir die Gewißheit zu schöpfen, daß Du getröstet bist, und sehe diesem Briefe mit Sehnsucht entgegen. Ich bin wie immer

Deine

Dich liebende Schwester.

180.

An einen Freund, dessen Vater ein Unglück (durch Vermögensverlust) betroffen hat.

Lieber, theurer Freund!

Wie ich höre, hat Dein Herr Vater bei den letzten unruhigen Ereignissen in Spanien einen bedeutenden Vermögensverlust er=

litten, der höchst nachtheilig auf seine übrigen häuslichen Angelegenheiten einwirken soll. Ich kann mir leicht denken, wie unangenehm dieses Unglück auch Dich berühren mußte. Aber, lieber Freund, Reichthum ist der Güter höchstes nicht, dies lehrt eben seine Vergänglichkeit am Besten. So sehr ich diesen Verlust bedaure, so habe ich doch den Trost, Dich von solcher Geistesstärke zu wissen, daß Du Dich nicht zu sehr, wenigstens nicht zum Nachtheile Deiner Gesundheit darüber grämen wirst. Auch läßt die Erfahrung und Umsicht Deines Herrn Vaters, sowie seine anerkannte Rechtschaffenheit hoffen, daß dieser Nachtheil mit der Zeit sich wieder ausgleiche und daß Euer guter Ruf auf keine Weise gefährdet werde. Uebrigens danke Gott, daß er Dir Talente und die Möglichkeit einer solchen Ausbildung derselben gegeben hat, daß Du Dir auch im äußersten Falle eine anständige Existenz durch Dich selbst verschaffen kannst. In der Hoffnung, bald durch einen Brief von Dir hierüber beruhigt zu werden, bin ich stets

Dein

unwandelbarer Freund.

181.

An einen Bekannten bei einer Krankheit.

Werthester Freund!

Die Krankheit Ihres Herrn Sohnes hat sich seit meinem letzten Berichte leider noch nicht gemindert, doch auch nicht verschlimmert. Nach den Aeußerungen des behandelnden Arztes wird es sich bis zum 13. d. M. entscheiden müssen, ob wir uns der Hoffnung hingeben dürfen oder nicht. Alles steht in Gottes Hand; daher wollen wir nur auf ihn vertrauen, zu ihm unsere Zuflucht nehmen und geduldig abwarten, was er verhängt; Er kann und wird ihn uns erhalten. In dieser Hingebung werden Sie Trost finden, nicht allzu ängstlich sein, da Sie versichert sein dürfen, daß ich es an nichts fehlen lasse, was sein Zustand an Wart und Pflege erheischt. In der Hoffnung, bald freudig berichten zu können, bin ich

Ihr

aufrichtiger Diener.

182.

Ein Meister an den Vater seines Gesellen, daß die Krankheit des letzteren sich bessere.

Werthester Herr!

Ich glaube, Ihnen einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich Ihnen melde, daß bei Ihrem Sohne die anfangs drohende Todesgefahr bereits vorüber ist und die Krankheit einen milden Charakter angenommen hat. Nach Aussage des Arztes wird er, wenn es so fortgeht, in 14 Tagen wieder arbeitsfähig werden. Indem ich Sie zu Ihrer Beruhigung von dieser frohen Nachricht in Kenntniß setze, bin ich mit aller Achtung

Ihr

ergebener Diener
N., Spenglermeister.

183.

Trostschreiben in Krankheitsfällen.

Mein theurer Freund!

So sehr mich die Nachricht von dem wankenden Gesundheitszustande Ihres &c. ergriffen hat, so wenig kann ich doch Ihren Befürchtungen beistimmen, Ihre Trostlosigkeit billigen. Vertrauen Sie auf Gott, bei dem kein Ding unmöglich ist. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß Er die, welche die Menschen längst verloren gaben, gerettet, erhalten hat. Trotz der Versicherungen der Aerzte glaube ich dennoch nicht daran, daß Ihr &c. unrettbar verloren sei, ich glaube es nicht, weil ich auf seine kräftige Constitution, auf sein Alter und die liebevolle Pflege baue, die ihm zu Theil wird. Vertrauen Sie auf Gott, er sei Ihr Trost, Ihre Zuversicht! Geben Sie sich nur alle erdenkliche Mühe, die Heiterkeit Ihres Geistes wieder zu erringen. Sie bedürfen ihrer jetzt mehr, als jemals, Sie bedürfen ihrer nicht nur für sich selbst, Sie bedürfen ihrer des geliebten Kranken wegen, zu dessen Herstellung sie unendlich viel beitragen wird. In der festen Hoffnung, recht bald erfreuliche Nachrichten von Ihnen zu erhalten, bin ich wie immer

Ihr

treuer Freund
N.

184.

Beileidsversicherung bei dem Tode einer Verwandten.

Theuerste Freundin!

Die traurige Kunde von dem Tode Ihrer geliebten Tante hat mich doppelt schmerzlich ergriffen, weil ich die Verklärte sehr hoch schätzte, und weil ich weiß, welch großen Verlust Sie erlitten haben. Doch mag auch Ihr Verlust ein unersetzlicher sein, so wird doch Ihr frommer, hehrer Sinn mit Demuth sich in den unerforschlichen Willen des Höchsten fügen, der, so dornenvoll oft die Pfade sind, die er uns führt, unserer nicht vergißt, nach des Gewitters Stürmen uns wieder schöne, heitere Tage sendet, aus Leid zur Freude uns geleitet. Leiden sind die Schule des Lebens, aus Leiden ersprießt Glück und Wonne. So werden auch Sie aus dem gegenwärtigen schweren Leide zur Wonne übergehen, die Ihnen schon aus dem segenreichen Andenken der allgemein geliebten und geehrten, theuren Verklärten erblühen muß, die Sie, abgesehen von allem Andern, durch die treue Liebe schon verdient haben, mit welcher Sie an der Verewigten hingen. Mögen Sie meiner innigen Theilnahme versichert sein und die Versicherung der innigsten Verehrung genehmigen, welche Ihnen stets weihen wird

Ihr

ergebenster
NN.

185.

Trostschreiben bei dem Tode des Sohnes an die Schwiegertochter.

Geliebte, theure Tochter!

Du ringst in verzweiflungsvollem Schmerze über den Tod des Geliebten und mit Dir ringt die jammernde Mutter, deren vor Schmerz zerrissenes Herz es nicht fassen will, daß das einzige, geliebte Kind nicht mehr unter den Lebenden sei! Ich soll Dich trösten, Du Arme, und ich bedarf selbst des Trostes! Doch ich finde ihn, ich habe ihn gefunden in dem Vertrauen auf Gott. „Schwer liegt seine Hand auf uns, besonders auf mir, dem „Alles, Alles, was meinem Herzen theuer war, und zuletzt noch „das einzige Kind, geraubt worden" — so rief ich im verzweifelnden Schmerze — und siehe, ich hatte Unrecht! Habe ich denn nicht Dich noch, die Du mir eine gute Tochter geworden, habe ich nicht Deine Kinder, diese lieben, theuren Kinder? Wie reich

bin ich noch an Liebe, der ich mich so arm wähnte! Und ist er, den wir jetzt beweinen, nicht in ein besseres Leben eingegangen? Blickt er nicht aus den Gefilden des ewigen Lichts liebend zu uns hernieder? Umschwebt uns nicht liebend sein Geist? Dürfen wir nicht hoffen, ihn dort wiederzusehen, wo wir nie mehr getrennt werden? Wenden wir daher unsere Blicke ab von dem dunkeln Grabe und dem bessern Jenseits zu! Schließen wir uns noch fester, inniger an die theueren Pfänder seiner Liebe an! Das von ihm so schön begonnene Werk der Erziehung seiner Kinder mit verdoppelter Liebe zu vollenden, sie jener bessern Welt vollkommen würdig zu erziehen, sei unser Streben, mit ihm wird uns die erhebende Zuversicht, einst Alle dort vor des Ewigen Thron wieder zu finden. Trockne Deine Thränen, meine liebe, theure Tochter, erhebe Dich über Deinen Schmerz, blicke vertrauend zu Dem auf, der unser Vater, unser guter, liebevoller Vater immer und ewig bleibt. Stille Deine Thränen, gedenke Deiner lieben, guten Kinder, ihnen nur sei Dein Denken und Handeln in treuester Mutterliebe, dieser heiligsten Liebe, geweiht. Dein bitterer Schmerz wird so sich verklären, in süße, sehnsuchtvolle Wehmuth sich verwandeln, Du wirst Deine Gesundheit Deinen lieben Kindern erhalten. Mehr kann ich heute nicht schreiben. Küsse Deine lieben Kinder und schreibe recht bald

Deiner

Dich innig liebenden Mutter

N.

186.

Trostschreiben an den Sohn eines Freundes.

Hochgeehrter rc.!

Wie sehr mich die Nachricht von dem Tode Ihres theuren Vaters ergriffen hat, vermag ich Ihnen nicht zu schildern. Er war ja mein bester Freund, der Gespiele meiner Kindheit, der treue Gefährte meiner Jünglingsjahre, der treueste Freund des Mannes, treu nicht blos im Glück, sondern auch im Unglück. So lange dieses Auge noch Thränen hat, werden sie dem treuen, unvergeßlichen Freunde fließen! Weil ich weiß, was er war, welch' edles, liebevolles Herz in seinem Busen schlug, eben deswegen kann ich die Größe Ihres Verlustes, Ihres Schmerzes ermessen.

Lassen Sie uns in wahrer Frömmigkeit die Hand dessen verehren, der seinem unerforschlichen, jedenfalls weisen Rath=

schlusse uns die Wunde schlug, lassen Sie uns Trost darin finden, daß es eine bessere Welt gibt, in der wir ihn einst wiedersehen werden, in die er uns nur vorangegangen. Sanft ruhe seine Asche! Sein Andenken bleibt uns gesegnet, ihm ist wohl.

Ist es auch unmöglich, Ihnen den liebenden Vater zu ersetzen, so wird es doch mir ein Trost sein, wenn Sie sich der Liebe des theuren Verklärten erinnern, die er stets für mich hegte, wenn Sie, deren eingedenk, unter allen Verhältnissen des Lebens vertrauensvoll an den sich wenden, der sich glücklich schätzen wird, dem Sohne des geliebten Freundes als Freund und Rathgeber zur Seite zu stehen und so wenigstens einen Theil der großen Schuld abzutragen, die er gegen den nun in Gott ruhenden Freund hatte. Unter der Versicherung der innigsten Theilnahme und väterlichen Liebe

Ihr

ergebenster N.

187.

Trostschreiben eines Vaters an den Geliebten seiner Tochter über die Vernichtung seiner Hoffnungen.

Mein Theuerster!

Welch ein entsetzlicher Tollkopf Sie sind! Ist denn mit der Vernichtung einer oder mehrerer Hoffnungen das ganze Lebensglück vernichtet? Ist es recht, geziemt es sich für einen Mann, bei einem Schlage des Schicksals sogleich der Verzweiflung sich hinzugeben? Meiner Emilie Liebe müßte die hehre, heilige Liebe nicht sein, die sie wirklich ist, wenn sich ihr Herz ob solch eines kleinen Mißgeschicks von Ihnen abwenden könnte. Und Ihre Liebe? — Was ich zu dieser sagen soll, weiß ich selbst nicht! — Ihr Entschluß ist edel, aber er ist übereilt. Ich habe ihn auch noch keinem Menschen gesagt. Man muß das Lebensglück eines geliebten Wesens nicht leichtfertig, nicht übereilt bloßstellen. Der Mann darf in keinem Verhältnisse des Lebens den Muth, die Standhaftigkeit, die Ausdauer verlieren. Wie bald kann sich Alles zu Ihrem Glücke ändern! In Amerika's Wäldern werden Sie es schwerlich, gewiß dann nicht finden, wenn Ihnen Ihr Gewissen sagt, und dieses muß es, daß Sie, wenigstens unüberlegt, das Herz eines Mädchens gebrochen, sein ganzes Glück vernichtet haben. Wollen Sie auf Ihrem Entschlusse bestehen,

so schreiben Sie ihr selbst, und verschonen Sie das Vaterherz mit der Aufgabe, das Herz des Kindes zu brechen.

Ich bin wie immer

Ihr

ergebenster
N.

---

5. Mahn- oder Erinnerungsbriefe wegen Versprechen.

188.

Man erinnert an eine Zahlung.

Ew. Wohlgeboren!

Am neuen Jahre und vor zwei Monaten, unterm 3. Febr., war ich so frei, Sie durch einige Zeilen um die Berichtigung der mir seit einem Jahre schuldigen 21 fl. zu bitten, Sie ließen aber meine Bitte bis heute unberücksichtigt. Da der wenige Verdienst, den ich bei dieser Sache hatte, bei noch längerem Ausstande ganz verloren geht, so nehme ich mir nochmals die Freiheit, Sie zu bitten, die Abtragung dieser Schuld nicht länger anstehen zu lassen. Ich muß um so mehr darauf dringen, da ich auch meinem Fabrikanten zu Zahlungen verpflichtet bin. Ich hoffe, keine Fehlbitte gethan zu haben, und bleibe Ihnen wie immer mit Hochachtung ergeben.

Ihr

2c. 2c.

189.

Erinnerung wegen einer Darlehensforderung.

Euer Wohlgeboren

gaben mir mit Ihrer Zuschrift vom 6. v. Mts. die wiederholte, bestimmte Zusicherung, daß ich nach Ablauf des Jahres 1855 mit meiner Darlehensforderung befriedigt werden würde. Ich kann nach dieser abermals unerfüllt gebliebenen Vertröstung nur an Ihr eigenes Gefühl appelliren, das Ihnen denn doch sagen muß, daß es einem Manne von Ehre geziemt, so oft gegebene Zusagen endlich einmal ohne weiteren Aufschub zu realisiren.

Ich bin

Ihr

2c. 2c.

190.

Ein Handwerker mahnt an die Zahlung seines Guthabens.

Hochgeehrter ꝛc.!

Ihre Rechnung vom .... ist noch immer unberichtet. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ich bei einem Verkaufe, dessen Berichtigung schon vor mehr als einem Jahre erfolgen sollte, nicht nur keinen Nutzen, im Gegentheil Schaden habe. Sie werden mir daher nicht zumuthen, daß ich noch länger warten soll, und ich bitte demnach dringend um die schleunige Bezahlung des schuldigen Betrags von 35 fl. Mit aller Hochachtung

Euer ꝛc.

gehorsamer Diener.

191.

Man erinnert an die Zahlung einer Spielschuld.

Ew. Wohlgeboren

werden sich des vergnügten Abends im Reiner'schen Kaffeehause gelegenheitlich des Abschiedes des NN. noch erinnern, Sie scheinen aber Ihre Verbindlichkeit zu Abzahlung der Spielschuld vom 22. an mich vergessen zu haben. Obgleich mir Euer ꝛc. während dieser Zeit mehrmals im nämlichen Kaffeehause begegneten, so mochte ich doch diese Sache als Ehrenschuld nicht erinnern. Da Sie aber derselben gar nicht gedenken, so bin ich endlich gezwungen, Sie zu erinnern und um baldige Berichtigung dieser Schuld zu bitten. Ich versichere Sie weiterer mir möglicher Dienste und verharre mit aller Hochachtung

Euer ꝛc.

NN.

192.

Erinnerung eines Hausherrn an seinen Miethbewohner, Zins betreffend.

Euer Wohlgeboren

werden es nicht ungütig nehmen, wenn ich in dem gegenwärtigen Drange der Umstände mir erlaube, Sie an den noch bestehenden Rest des vorigen Miethzinses zu erinnern, da mir wirklich dessen Empfang von augenblicklich großem Behelfe wäre. Unter günstigen Verhältnissen wäre ich zu billiger Nachsicht gerne geneigt,

jetzt werden Sie diese Freiheit mir wohl vergeben. Mit aller Hochachtung

Ihr

gehorsamster Diener.

193.

Erinnerung an einen Freund wegen langen Stillschweigens.

Lieber Freund (Bruder)!

Bereits ist es über 6 Monate, daß ich von Dir weder Antwort, noch irgend eine Nachricht erhalten habe. Ich weiß nicht, was ich denken soll. Bist Du doch so saumselig im Schreiben, solltest Du wohl Deines Freundes vergessen haben, solltest Du krank, oder durch ein noch größeres Unglück zu schreiben verhindert sein? Lasse mich unbedingt und bald wissen, woran ich bin, damit doch wenigstens keine so beunruhigenden Gedanken mich durchkreuzen. Lebe wohl, ich bin wie immer

Dein

wahrer Freund (Bruder).

194.

Erinnerung eines Meisters an einen kgl. Rath, ohne ausdrücklich Bezahlung zu fordern.

Euer Hochwohlgeboren

hohe Zufriedenheit durch meine gelieferten Arbeiten zu erwerben, war stets mein Bemühen; um so weniger kann ich mir das Mißfallen erklären, welches seit einiger Zeit auf mir zu ruhen scheint. Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, mir nur einen Wink zukommen zu lassen, welchem nachzukommen ich nicht unterlassen werde. In ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster.

195.

Erinnerung an ein Versprechen.

Lieber Freund!

Bei meiner letzten Anwesenheit bei Dir, als ich Dir meine Verlegenheit an's Herz legte, hast Du mir binnen 14 Tagen geeignete Hilfe versprochen. Diese 14 Tage sind bereits vorüber, ohne daß ich Hilfe oder Nachricht von Dir erhalten habe. Da

nichts peinigender ist, als in solcher Ungewißheit zu leben, so erlaube ich mir, Dich an Dein Versprechen zu erinnern und zu bitten, wenn es Dir möglich ist, die zugesagte Hülfe zu leisten. Sei überzeugt, daß ich unter günstigen Umständen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Dein

aufrichtiger Freund.

196.

Man erinnert einen Advokaten in Prozeßsachen.

Wohlgeborner Herr Rechtsanwalt!

Da bis künftigen Montag den 22. der Termin zur Anbringung der Einreden in meiner bewußten Angelegenheit abläuft, und im Drange Ihrer Geschäfte es sich leicht ereignen könnte, daß sie Ihrem Gedächtnisse entginge, daraus aber, wie Sie selbst wissen, für mich ein großer Nachtheil entstehen könnte, so wollte ich Sie hierauf aufmerksam machen und erbitte mir deßhalb Ihre huldvolle Verzeihung. In ausgezeichneter Hochachtung

Ew. 2c.

ergebenster Diener.

197.

Erinnerung an Erstattung gemachter Auslagen.

Werthester Herr N.!

Sie werden sich erinnern, daß ich in Folge Ihres geehrten Auftrags für die Ablieferung bewußter Artikel die Ausgabe von — fl. — kr. hatte; da diese Kleinigkeit Ihrem vielfältig in Anspruch genommenen Gedächtnisse wahrscheinlich entschwunden ist, so nehme ich mir die Freiheit, Sie hieran ergebenst zu erinnern.

Ihr

dienstbereiter.

198.

Erinnerung im Allgemeinen mit Drohung.

Mein Herr!

Bereits ist es ein Jahr, daß Sie mich mit einer gerechten Forderung von einer Zeit zur andern vertrösten, und mich dadurch, wie es scheint, nur zum Besten halten wollen. Ich will

Sie zum letzten Male und allen Ernstes um die Berichtigung meiner Forderung binnen 14 Tagen von heute an bitten und sehe der Bezahlung um so gewisser entgegen, als ich außerdem gezwungen sein würde, zu Schritten meine Zuflucht zu nehmen, welche Ihnen nur unangenehm sein können. Mit Achtung

Ihr

ergebener Diener.

199.

Erinnerung an einen Meister wegen bestellter Gegenstände.

Werthester Herr!

Sie wissen doch wohl, daß ich vor 6 Wochen die Bestellung von 4 Dutzend gewöhnlicher Stühle gemacht und die Ablieferungszeit auf drei Wochen accordirt habe. Nun ist aber die doppelte Zeit verflossen, Sie haben Ihr Versprechen nicht erfüllt und dadurch veranlaßt, daß ich in meiner Wirthschaft und bei schon eröffnetem Bierkeller schon oft in nicht geringe Verlegenheit versetzt wurde. Ihre Zögerung zwingt mich zu dieser Ermahnung, welcher ich das Ersuchen beifüge, die mir zum Geschäftsbetriebe äußerst nothwendigen Stühle nunmehr binnen 8 Tagen zu liefern, widrigenfalls ich diese Arbeit anderwärts fertigen lassen müßte Mit nachbarlicher Freundschaft verbleibt achtungsvoll

Ihr

bereitwilliger.

---

6. Empfehlungsschreiben.

200.

Für eine unglückliche Familie.

Hochgeborner rc.!

Die Ueberbringerin dieses Schreibens, Frau N., ist die Wittwe des vor einem Vierteljahre verstorbenen Regierungssecretärs X. Das halbjährige Krankenlager des nun Verstorbenen verschlang die letzten Vermögensreste der unglücklichen Familie; es war eine herzzerreißende Scene, als der unglückliche Vater in den Armen des von Kummer und Sorgen tiefgebeugten Weibes, in der Mitte von zehn Kindern verschied, das Bewußtsein mit sich nehmend, daß seine Familie grenzenlos unglücklich sei. Der Arme,

früher in Privatdiensten, war erst seit einem Jahre angestellt, also provisorisch; seine Wittwe, seine Kinder haben daher keinen Anspruch auf einen Wittwen- oder Waisengehalt. Die wohlwollendsten Unterstützungen von Seite der k. Regierung waren auch bis jetzt nicht im Stande, der unglücklichen Familie zu einer Pension zu verhelfen. Die arme Frau, eine Beute der Verzweiflung, setzt ihre einzige Hoffnung auf eine Reise in die Hauptstadt, dort sucht sie Hülfe, Rettung; edle Menschenfreunde gaben ihr das Reisegeld. Ich bin bereit, die Familie zu unterstützen, so weit es mir möglich ist; allein ganz kann ich sie unmöglich erhalten. Die Familie ist von höchster Sittlichkeit, von ausgezeichnetem Rufe; das älteste Kind ist 12 Jahre, das jüngste 5 Monate alt. Der Jammer ist wahrhaft nicht zu beschreiben. Geholfen könnte werden, wenn die beiden ältesten Söhne, 12 und 11 Jahre alt, in einem öffentlichen Institute unentgeltlich untergebracht würden und wenn die Mutter für sich und die übrigen Kinder einen Gnadengehalt erhielte.

Euer 2c. sind vermöge Ihrer hohen Stellung im Stande, in dieser großen, unbeschreiblichen Noth Hilfe zu schaffen. Ihr edles Herz bürgt mir dafür, daß Sie Alles aufbieten werden, um eine Familie vom Untergange zu retten. Ach, wenn es Euer 2c. gelingen würde, dieses zu erreichen, welch' ein Verdienst um die leidende Menschheit würden Sie Ihren übrigen großen, vielfachen Verdiensten hinzufügen, in welch' innigem Gebete würden täglich eilf dankerfüllte Herzen für Ihr Wohl zu dem Ewigen aufflehen, Sie als Retter, als Beschützer preisend! Ich bin gewiß, Euer 2c. werden alles Mögliche thun, Sie werden auch mich entschuldigen, daß ich es gewagt habe, die unglückliche Frau an Sie zu adressiren; ich kenne ja längst schon Ihre Menschenfreundlichkeit, Ihre innige Theilnahme an dem Leiden Ihrer Mitmenschen. O, erhören Sie meine flehentliche Bitte! Gottes reichster Segen möge Sie lohnen, wird Sie lohnen!

Ich ergreife diese Gelegenheit, um die Versicherungen der innigsten Verehrung, der unbegrenzten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer 2c.

gehorsamster.

201.

Empfehlung eines Bekannten wegen eines Darlehens.

Euer Wohlgeboren

erhalten die gegenwärtigen Zeilen durch den Herrn N. von hier, den ich an Sie zu adressiren gewagt habe. Derselbe bedarf zur

Erweiterung seiner Wollenmanufaktur eines Darlehens von 300 fl. — Hypothek kann er nicht bestellen, aber er ist ein redlicher, äußerst thätiger, besonnener Mann, seine Frau, ebenso brav, die beste Hauswirthin. Die Erweiterung des Geschäfts ist zum Unterhalte der jetzt 6 Kinder zählenden Familie dringendes Bedürfniß! Da ich Ihre Bereitwilligkeit, arme würdige Familien zu unterstützen, kenne, so habe ich es gewagt, den Herrn N. an Sie zu verweisen, um dieses Darlehen zu erhalten, welches ich ihm jeden Augenblick geben würde, wenn es nicht außer meinen Kräften stände.

Indem ich hoffe, daß es Euer ꝛc. möglich sei, zu helfen, habe ich die Ehre, die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

ergebenster N.

202.

Empfehlung eines Handlungsdieners.

Herr . . .

Herr N., welcher seit 6 Jahren in meinem Geschäfte arbeitet, ist Willens, sich um die in Ihrem Hause erledigte, so äußerst vortheilhafte Stelle zu bewerben, und hat mich um ein Empfehlungsschreiben an Sie ersucht. Ich kann demselben mit dem besten Gewissen das Lob einer tadellosen, über alles Lob erhabenen Aufführung, ausgezeichneter Geschäftskenntniß und Gewandheit, unermüdlichen Eifers, rastloser Thätigkeit, scharfen, durchdringenden Verstandes, großer Geistesgegenwart, unbegrenzter Treue und Ergebenheit, sowie die höchste Rechtlichkeit ertheilen und ihn zu dieser Stelle angelegentlich mit dem Bemerken empfehlen, daß es schmerzlich für mich sein wird, einen so ausgezeichneten Diener zu verlieren.

Eben deswegen kann ich auch den Herrn N., indem ich der Wahrheit durchaus huldige, als den Mann empfehlen, der wohl zu der bei Ihnen erledigten Stelle der geeignetste sein dürfte. Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat

Ihr

ergebenster N.

203.

Empfehlung einer Köchin.

Hochgeborne ꝛc.!

In Ihrem huldvollen Schreiben vom 16. d. M. haben Euer ꝛc. den Wunsch ausgesprochen, über die Köchin M. K. Näheres zu erfahren. Ich beeile mich, Ihnen, meine gnädige Gräfin, zu eröffnen, daß M. K. eine außerordentlich geschickte, ausgezeichnete, achtsame Köchin, voll des besten Willens, ganz treu, sehr fleißig und von der höchsten Reinheit in ihrem Lebenswandel ist, daher in Euer ꝛc. hohes Haus aufgenommen zu werden verdient. Dieses Urtheil gründet sich auf die Erfahrungen, welche ich während ihrer vierjährigen Dienstzeit bei mir machte.

Indem ich mich hiedurch Ihres hohen Auftrags entledige, habe ich die Ehre, voll der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Ew. ꝛc.

gehorsamste
N. N.

204.

Empfehlung eines Bedienten.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Ihr geehrtes Schreiben vom 6. d. sagt mir, daß Sie sich einen Bedienten wünschen, der Treue mit Fleiß, Geschicklichkeit und Bescheidenheit besitze. So selten diese Eigenschaften jetzt in einem Individuum vereinigt angetroffen werden, so glaube ich sie doch in dem Bedienten meines verstorbenen Schwagers gefunden zu haben. Ich habe ihn seit Jahren genau beobachtet, seit drei Monaten in meinem Hause, und kann ihm sowohl aus meiner eigenen Ueberzeugung, als nach den Aeußerungen meines Schwagers und meiner Schwester das Zeugniß geben, daß er alle die geforderten Eigenschaften im vollsten Grade besitzt. Ich würde ihn selbst in meine Dienste nehmen, wäre nicht ein zweiter Diener mir überflüssig und mein alter Diener ein so altes Familienstück, daß ich ihn unmöglich verabschieden kann. Rudolph, dieses ist der Name des Ihnen Empfohlenen, hat auch noch die gute Eigenschaft, daß er eine sehr schöne, fast ganz correcte Hand schreibt, daß er 25 Jahre alt und von sehr angenehmen Aeußern ist. Wollen Euer ꝛc. ihn sehen, so werde ich ihn in den nächsten Tagen senden.

Ich habe die Ehre, die Versicherungen der innigsten Ergebenheit zu erneuern und zu beharren

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster
N. N.

205.

Empfehlung zu der Stelle eines Privatsecretärs.

Hochgeborner rc.!

Unter allen den vielen jungen Männern, welche man auf den ersten Anblick hin zu der bei Euer rc. erledigten Stelle eines Privatsecretärs geeignet halten könnte und welche dazu Lust tragen, — und deren sind nicht Wenige — scheint mir doch keiner dazu geeigneter, als der junge H., Sohn des Landgerichts-Assessors H. zu N. Ein Mann von 25 Jahren, der sich durch gründliche Rechtskenntniß, praktische Gewandheit auszeichnet, der ein klassisches Deutsch in schönen Schriftzügen schreibt, der englischen, französischen und italienischen Sprache vollkommen mächtg, in den alten Sprachen vollkommen zu Hause ist, — hat er etwas besonderes Anziehendes in seinem Aeußeren, feine Manieren und eine ausgezeichnete Gewandheit in der Conversation, welche auch den einfachsten Gegenstand auf eine geistreiche Weise behandelt. Derselbe ist überdies in den höheren Regionen der Gesellschaft nicht fremd und von vollendeter, umfassender Bildung. Wenn mir Euer rc. erlauben, ihn persönlich vorzustellen, so werden Hochdieselben gewiß meinem Urtheile beipflichten und mir das zweifache Glück gewähren, dem Wunsche Euer rc. genügt und die glänzende Zukunft eines jungen Mannes gesichert und begründet zu haben.

In tiefster Verehrung beharre ich

Euer rc.

unterthänigster.

206.

Empfehlung einer Sängerin.

Hochgeehrtester Herr!

Ein seltsamer Zufall verschlug mich in dieses kleine Landstädtchen, und die Langeweile trieb mich in das hier temporär aufgeschlagene Heiligthum Thaliens. Wie sehr war ich erstaunt,

schon in der ersten Scene ein wunderschönes, 17jähriges Mädchen mit einem wahrhaft bezaubernden Anstande auftreten, mit einem Organe, mit einer Natürlichkeit und Richtigkeit spielen zu sehen, die mich, den, wie Sie wissen, nicht so leicht Befriedigten, in ein förmliches Erstaunen, in eine wahrhafte Extase versetzte. Das Spiel des graziösen Kindes entzückte Alle, Mitspieler und Zuhörer. Aber denken Sie sich erst mein Erstaunen, als die Operette begann, und dasselbe schöne Kind in der ersten Solopartie sich als eine Sängerin bewährte, die alle unsere Sängerinnen in M. übertrifft, ja mancher hochgepriesenen Prima Donna an die Seite gestellt werden kann. Sie werden glauben, ich sei verrückt oder verliebt. Keines von beiden; zum Verlieben bin ich zu alt, zum Verrücktwerden zu kalt, so sehr ich Enthusiast für das Theater bin. Und nun hören Sie noch ein weiteres Wunder — dieses Wunderkind ist arm und tugendhaft! Hören Sie, tugendhaft inmitten einer wandernden Schauspielertruppe und umlagert von all' den Dandy's, Fashionables und Lions der Landstädtchen, jungen, unternehmenden, zum Theil reichen Männern in Kaufmanns-, Kommis-, Accessisten-, Praktikanten- 2c. Kostüm! Nun vernehmen Sie meinen Plan: Mein Wagen steht zu Ihrer Disposition, Sie reisen heute noch oder spätestens morgen hieher, engagiren das Wunderkind für Ihr Theater und machen mit dem Mädchen Furore, wie Sie noch nie gemacht haben. Für das Uebrige lassen Sie mich sorgen. Der Ruf Ihrer Bühne muß Sie eilen machen, ich erwarte Sie daher ganz bestimmt.

Ihr

ergebenster
N.N.

207.

Empfehlung eines Schauspielers.

Hochgeehrtester 2c.!

Den Ueberbringer dieses, Herrn N., lernte ich, auf meinen Wanderungen durch die Provinzen in einem Landstädtchen ein Theater besuchend, als einen Schauspieler kennen, der es wirklich verdient, auf einer größeren Bühne aufzutreten. Sein treffliches Organ, seine ausgezeichnete Mimik, die Richtigkeit und Natürlichkeit seiner Darstellung, die Haltung des in allen Theilen vollendeten Körpers lassen mich in ihm einen zweiten Eßlair erkennen, der in seinem Spiele alle anderen mit sich fortreißt.

Unglück hat ihn zum Jünger Thaliens gemacht, von ihnen wird es abhängen, ihn zu einem der größten Bühnenkünstler zu machen. Er ist des Herumziehens mit einer zum Theile tiefgesunkenen Bande satt, Menschenliebe erheischt, den talentvollen Mann aus seiner traurigen Lage zu reißen. Sie haben schon mehreren Künstlern auf eine ähnliche Art geholfen; ich habe ihn daher bestimmt, sich zu ihnen zu begeben, und ich erwarte von Ihrer Freundschaft, daß Sie ihn nicht von sich weisen werden. Hoffend, Sie bald wieder zu sehen, bin ich mit bekannter Hochachtung

Ihr

ergebenster.

208.

Einem Freunde in der Universitätsstadt wird der Sohn eines Bürgers empfohlen.

Mein theurer Freund!

Ich bin so frei, einen jungen Mann, den Sohn des hiesigen Bürgers und Schmiedmeisters N., an Sie zu adressiren, welcher die Absicht hat, die dortige Universität zu beziehen. Da sich derselbe während seines hiesigen Aufenthalts in seinen Studien immer ausgezeichnet hat, und ich ihn überhaupt von guter Seite kenne, so kann ich ihn zu guter Aufnahme und sonstiger gefälliger Anweisung bestens empfehlen. Unterstützen Sie ihn gefälligst mit ihrem gütigen Rathe, und halten Sie sich im Voraus des Dankes dafür versichert. Ferner ersuche ich Sie, demselben bis auf weitere Ordre drei Gulden jeden Monat, vom Monat November anfangend, auf meine Rechnung auszuzahlen. Ich versichere Sie dagegen meiner Gegendienste, wo Sie derselben bedürfen sollten, und empfehle mich Ihnen.

Ihr

ergebenster.

209.

Ein Bürger empfiehlt seinem Freunde einen Schüler, der auf das Gymnasium geht.

Liebster Freund!

Mein Nachbar, der Schlossermeister K., beabsichtigt, seinen Sohn studiren zu lassen, und muß ihn daher, nachdem dieser die Vorschulen durchgemacht hat, auf das Gymnasium abgehen lassen. Nun hat aber mein Nachbar in Euerer Gymnasialstadt gar keinen Freund oder sonstigen Bekannten, dem er seinen Sohn anver-

trauen könnte, und fürchtet daher, daß sein Sohn in die Hände solcher Leute gerathen könnte, die oft eines kleinen Interesses wegen die sorgfältige und höchst nöthige Aufsicht auf junge Leute verabsäumen. Da ich weiß, daß Dein Haushalt so gerichtet ist, daß Dich die Aufnahme des in Rede stehenden Schülers durchaus nicht hindert, so habe ich es geradezu gewagt, denselben an Dich zu adressiren, und er wird in einigen Tagen mit seiner Habe, worunter ein eigenes Bett, bei Dir eintreffen. Gemäß der zwischen Dir und mir bestehenden Verhältnisse ersuche ich Dich also, die Aufnahme, Verpflegung, Aufsicht u. dgl. gegen monatliche Zahlung nach Rechnung auf Dich zu nehmen, und behalte mir nach vier Wochen weitere mündliche Verabredung vor. Ich grüße Dich herzlich und verbleibe wie immer

Dein

aufrichtiger Freund.

210.

Empfehlungsbrief für einen Freund, der zu seiner Ausbildung größere Städte besucht.

Wohlgeborner rc.!

Ich erlaube mir, in dem Ueberbringer des Gegenwärtigen Ihnen den Sohn meines Freundes, des Herrn Doktors A., zuzuführen und Sie um die Freundschaft zu bitten, ihn mit Ihrem gütigen Rathe bei Ausführung seines Vorhabens, sich weiterauszubilden, unterstützen zu wollen. Ich werde Ihre Gefälligkeit mit herzlichem Danke anerkennen und mit Vergnügen meine Gegendienste bethätigen.

Ich verharre mit aller Hochachtung

Euer rc.

ergebenster Diener

N.

211.

Ein ähnlicher für einen Geschäftsreisenden.

Wohlgeborner rc.!

Wir nehmen uns die Freiheit, mit Gegenwärtigem den Herrn N., aus dem Hause des Herrn N., bei ihnen aufzuführen. Derselbe unternimmt in Geschäften seines Hauses eine Reise nach Ungarn, um dort Einkäufe in Landesproducten zu machen, und da er auch Ihre Stadt besuchen wird, so bitten wir Sie,

unsern Herrn Empfohlenen mit Ihrem Rathe zu unterstützen, wenn er in den Fall kommen sollte, um denselben Sie zu bitten. Für die Gefälligkeiten, welche Sie dem Herrn N. zu erzeigen die Güte haben werden, sind wir Ihnen im Voraus dankbar verbunden, und es würde uns zur wahren Freude gereichen, wenn sich uns Gelegenheit zeigte, Ihnen Gegendienste leisten zu können.

Unsere Hochachtung versichernd, zeichnen

ergebenst

NN.

212.

Empfehlung eines Freundes bei einem andern Freunde wegen guter Aufnahme.

Mein lieber Freund!

Der Ueberbringer dieses ist ein liebenswürdiger junger Mann, der Sohn des NN. Schon lange wünschte er Danzig, die Merkwürdigkeiten dieser Stadt und der umliegenden Gegend zu sehen, und jetzt bietet sich ihm Gelegenheit hiezu dar. Da es ihm aber, als einem Fremden, in Danzig an Bekannten fehlen muß, so bin ich so frei, Ihnen denselben bestens zu empfehlen. Wäre ich nicht ganz gewiß, daß er Ihrer Achtung und Aufmerksamkeit würdig sei, so würde ich Sie mit dieser Bitte nicht belästiget haben. Ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, ohne mich des Vorwurfs einer Zudringlichkeit und einer großen Zumuthung schuldig zu machen, glaube ich Ihnen versprechen zu dürfen, daß Ihnen der urze Umgang mit diesem jungen Manne angenehm sein und in Ihnen den Wunsch erregen wird, daß er länger in Ihrer Gesellschaft verweile, als ihm seine Bestimmung erlaubt. Freund! jede Gefälligkeit, die Sie ihm erzeigen, erzeigen Sie mir, und so sehr Sie ihn selbst dadurch verpflichten werden, eben so sehr machen Sie auch mich Ihnen verbindlich. Jede Gelegenheit wird mir willkommen sein, Ihnen meinen lebhaften Dank hiefür zu bezeigen. Sollte er noch einen andern Wunsch als den der Befriedigung seiner Wißbegierde äußern, so gewähren Sie ihm auch diesen, wenn es Ihnen möglich, und sollte er etwa mit seinem Gelde nicht ausreichen, so geben Sie ihm für meine Rechnung so viel, als er bedarf. Nicht nur zum innigsten Danke, sondern auch zu dem pünktlichsten Ersatze jeder Art von Auslagen werde ich Ihnen verbunden sein.

Ihr

Freund N.

213.

Empfehlung eines höheren Beamten 2c. bei einem Adeligen im Auslande.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Wir haben mit Gegenwärtigem die Ehre, den Herrn Obristlieutenant N. in k. französischen Diensten, Ritter mehrerer Orden, bei Ihnen einzuführen und zu der bestmöglichen Aufnahme angelegentlichst zu empfehlen. Derselbe ist einer der ausgezeichnetsten Stabsoffiziere der französischen Armee, und wir rechnen es uns zur besondern Ehre, Ihnen denselben zugleich als einen der schätzbarsten Bekannten unseres Hauses bezeichnen zu können, so daß wir, Sie ergebenst darum bittend, überzeugt sind, daß Sie ihn mit all' der Güte, wovon Sie uns schon so viele Beweise gegeben haben, auf eine zuvorkommende, seinem Range entsprechende Weise empfangen, ihm auch mit Rath und Anleitung, wo er solche bedürfen sollte, an die Hand gehen, überhaupt seinen dortigen Aufenthalt so angenehm als möglich machen werden. Sie werden uns selbst hiedurch einen wesentlichen Dienst erweisen und uns zu dem lebhaftesten Danke gegen Sie verpflichten.

Wir sind auch so frei, unserm Herrn Empfohlenen für die Summe von einhundert Pfund Sterling bei Ihnen einen Credit zu eröffnen, bis zu welchem Betrage Sie also ihm die zu verlangenden Gelder gegen Bescheinigung auszuzahlen belieben und sich der promptesten Vergütung von uns versichert halten wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

Euer Hochwohlgeboren

ergebene Diener.

214.

Empfehlungsbrief für einen jungen Handwerker wegen Unterkunft.

Mein lieber Herr und Meister!

Die Art und Weise, mit welcher ich acht Jahre lang durch Sie und Ihre Angehörigen in Ihrem Hause als Geselle behandelt wurde, werde ich nie vergessen und schon oft habe ich mich auf das Freudigste daran erinnert. Ich bin nun seit 6 Jahren als Meister und Bürger hier ansässig und lebe unter Rückblick auf die von Ihnen erhaltenen Lehren und Anweisungen als schlichter, ruhiger Gewerbsmann. Nun eine Bitte, die Sie mir ver-

möge Ihrer bekannten Güte nicht abschlagen werden. Der Ueberbringer dieses hat bei mir das Sattlerhandwerk erlernt und will sich in der Welt umsehen, zunächst aber in Wien einige Zeit Arbeit nehmen, um überhaupt an Ausbildung zu gewinnen. Für den Fall nun, daß Sie ihn nicht selbst annehmen können, will ich Sie höflichst ersucht haben, ihm eine solide Werkstätte zu ermitteln. Sollte ich je Gelegenheit haben, Ihnen ebenfalls Dienste leisten zu können, wozu Sie mir gefälligst Gelegenheit geben wollen, so bin ich hiezu jederzeit mit herzlichem Vergnügen bereit.

Indem ich schließlich den Ihrigen meine herzlichsten Grüße sende, empfehle ich mich Ihnen zu geneigtem Andenken bestens und versichere Sie aller Achtung.

Ihr

ergebener Mitmeister
N. N.

215.

Empfehlungsschreiben eines jungen Mannes als Schreiber.

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Von Ihrer bewährten Menschenfreundlichkeit bin ich im Voraus Ihrer gütigen Verzeihung versichert, daß ich Ihnen mit diesem Schreiben beschwerlich fallen sollte. Der Ueberbringer dieses, ein junger, talentvoller Mensch, 18 Jahre alt, der Sohn eines armen Taglöhners von hier, hat sich der Schreiberei gewidmet und war seit vier Jahren bei dem k. Advokaten N. aufgenommen. Da dieser aber vor wenigen Tagen verstarb, so ist sein Schreiber außer Verdienst und Brod. Da Euer Wohlgeboren gelegentlich Ihres Hierseins in einer Gesellschaft den Wunsch ausdrückten, daß Sie ein fähiges Individuum in Ihre Gerichtskanzlei aufnehmen würden, so bin ich veranlaßt, Ihnen diesen jungen Mann vorzustellen, wobei ich ihn als einen fleißigen Arbeiter nach dem ihm von seinem verlebten Principal öffentlich ertheilten Lobe empfehlen kann. Sie werden einen Akt der Wohlthätigkeit und Güte ausüben, wenn Sie diesen jungen Mann bei Ihnen seine Unterkunft finden lassen. In der Hoffnung, daß Sie meiner Empfehlung Glauben beimessen, bin ich im Voraus von der Aufnahme des Empfohlenen überzeugt und versichere Sie aller Hochachtung.

Euer Wohlgeboren

ergebenster
N.

216.

Empfehlungsbrief für einen Handlungsdiener.

Hochgeehrtester Freund!

Ich nehme mir die Freiheit, den Ueberbringer dieses, Herrn N., zur geneigten und freundschaftlichen Aufnahme zu empfehlen.

Derselbe hat lange Zeit zu meiner vollen Zufriedenheit in meinem Geschäfte gearbeitet und macht jetzt zu seiner weiteren Ausbildung theils eine Vergnügungs-, theils eine Geschäftsreise nach Italien. Haben Sie die Güte, diesem jungen Manne mit Ihrem Rathe und sonstiger Anleitung während seines Aufenthaltes in Ihrer Stadt an die Hand zu gehen und ihm denselben so angenehm als möglich zu machen. Ich danke Ihnen im Voraus für alle Gefälligkeiten, die Sie meinem Herrn Empfohlenen erzeigen werden, und bin zu dergleichen oder anderen mir möglichen Gegendiensten bereit.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung und fortdauernden Freundschaft.

Ihr

ergebenster Freund

N. N.

Antworten auf Empfehlungsschreiben.

217.

Schätzbarster Freund! (Zu Nro. 208. 209.)

Kein Auftrag hätte mir willkommener sein können, als der, den Sie mir hinsichtlich des jungen Herrn N. N. gegeben haben. Oft schon habe ich mich nach einer Gelegenheit gesehnt, meinem Freunde auch einmal dienen zu können. Alles das, was ich für diesen Herrn N. N. thun kann, werde ich als die erste und heiligste Pflicht betrachten, er selbst mag sich als mein Kind ansehen, und es soll durch die That von mir bewiesen werden, was ächte Freundschaft leistet. Ich werde Ihnen von Zeit zu Zeit über das Verhalten des Herrn N. Nachricht geben; wie er mit meiner Handlungsweise zufrieden ist, mag er selbst melden. Ich freue mich wirklich, hier nützlich sein zu können, und danke Ihnen für das mir geschenkte Zutrauen herzlichst. Mündliche Besprechung erwartend, verbleibe ich mit aller Freundschaft

Ihr

aufrichtiger N. N.

218.

Die Unterkunft eines jungen Handwerkers betr. (Zu Nr. 214.)

Geehrtester Herr und Meister!

Vor wenigen Tagen begrüßte mich ein bayerischer Sattlergeselle, sprach von verschiedenen Gegenständen, lenkte das Gespräch auf Sie, und ich mußte natürlicher Weise nach Allem, was Sie nur angehen konnte, neugierig fragen, bis er endlich Ihren Brief grüßend überreichte. Ich kann Ihnen nur sagen, denn eine besondere Versicherung bedarf es nicht, daß ich eine Herzensfreude empfand, nach so vielen Jahren zu erfahren, daß es Ihnen gut geht. Ich nahm den mir empfohlenen Gast mit mir, machte ihn mit dem Innern der Stadt, so viel es am Nachmittage sein konnte, bekannt und stellte ihn sofort bei mir in Arbeit ein. So muß er mir denn jeden Abend nach Tische von Ihnen erzählen. Es gefällt ihm hier, und er wird Ihnen demnächst selbst schreiben. Daß Sie uns noch in so gutem Andenken bewahren, freut uns Alle, und ich werde gewiß Ihrem Empfohlenen mit Rath und That an die Hand gehen. Leben Sie wohl und gedenken Sie auch ferner Ihres alten, treuen Mitmeisters, der Sie auf das Herzlichste grüßt und mit aller Achtung stets verbleibt

Ihr

ergebener Diener N.

---

7. Ermahnungs-, Verweis- und Vorwurfs-Briefe.

219.

Ein Vormund ermahnt seinen Pflegbefohlenen wegen Schuldenmachens.

Lieber Mündel!

Es sind noch keine 4 Wochen, daß Du mir das Versprechen ablegtest, Deinen so unnützen Geldverschwendungen Einhalt zu thun, und doch höre ich schon wieder dieselben Klagen, dieselben betrübenden Nachrichten, daß Du fortschreitest auf der betretenen übeln Bahn, Dich als einen schlechten Verwalter des Deinigen zeigst. Zu welchem Ende soll dieses führen? Glaubst Du an die Unerschöpflichkeit Deines Vermögens? Da wärest Du sehr im Irrthume; denn wenn es so fortginge, so erhieltest Du bei Deiner Großjährigkeit so viel als — Nichts. Noch einmal will

ich Dich daher Alles Ernstes ermahnen, von dieser Lebensweise abzulassen, Deine schlechten Gesellschaften zu meiden, fleißiger Deinen Berufspflichten nachzukommen und Deine Ausgaben zu regeln. Thust Du dieses, so wirst Du nicht nöthig haben, Dich in Schulden zu stürzen, wodurch Du Dir nur einen schlechten Ruf machst. Für diesmal will ich die eingeklagten Schulden noch berichtigen; solltest Du aber meinen so wohl gemeinten Ermahnungen keine Folge leisten, so zwingst Du mich zu Maßregeln, die Dir nicht sehr angenehm sein werden. Dieses wünscht verhütet

Dein

wohlmeinender Vormund

N. N.

220.

Klagebrief eines Mädchens an ihren Liebhaber wegen übeln Betragens.

Wie sehr mußte ich mich wundern, ein solches Betragen, wie das am letzten Sonntage in N. gezeigte, an Dir wahrnehmen zu müssen! Du hast mich dadurch in große Unruhe versetzt; denn unter solchen Umständen wäre es mir durchaus unmöglich, den Umgang mit Dir fortzusetzen, mich mit Dir trauen zu lassen. Welche Befürchtungen machst Du in mir rege! Wenn Du jetzt schon Beweise eines nicht sehr lobenswerthen Gemüthes gibst, was hätte ich dann zu erwarten, wenn ich für immer mit Dir verbunden wäre? Da ist es besser, wenn wir uns trennen; — doch will ich zuvor noch Deine Rechtfertigung — wenn es für ein solches Betragen eine gibt — vernehmen, Dir aber jedenfalls versichern, daß ich im geringsten Wiederholungsfalle nimmermehr mich nennen kann

Deine

Dich liebende

N. N.

221.

Vorwürfe an einen Freund wegen übler Nachreden.

Wie sehr mußte ich erstaunen, als ich hörte, daß Du neulich auf eine so schonungslose Weise Dich über mich geäußert hast. Zeigt es an sich schon von Lieblosigkeit, über Abwesende übel zu reden, was soll ich erst davon denken, wenn derjenige,

gegen den ich so freundschaftliche Gesinnungen hege, weit entfernt, den Abwesenden zu vertheidigen, vielmehr selbst diesem das Uebelste nachredet! Wie schmerzlich mich diese Nachricht berührt hat, vermag ich nicht, Dir zu schildern. Daß bei so bewandten Verhältnissen unsere bisherige Freundschaft sich auflösen müsse, wird Dir klar sein. Uebrigens hast Du niemals von mir eine Wiedervergeltung dieser Art zu erwarten.

N.

222.

Ein Lehrer (auch Gewerbsmeister) beklagt sich über seinen Schüler (Lehrling) bei dessen Vater.

Meine Pflicht fordert mich auf, werthester N., das Zutrauen, welches Sie in mich setzten, indem Sie meiner Aufsicht und Lehre Ihren Sohn übergaben, nicht zu täuschen und Sie mit einem Briefe zu belästigen, dessen Inhalt Ihnen so wenig angenehm sein wird, als mir. Ihr Sohn, welchem ich in der ersten Zeit, wie ich Ihnen auch schrieb, meine Zufriedenheit im vollsten Maße bezeugen mußte, ist hiedurch etwas übermüthig geworden und glaubt, die Kenntnisse, welche er sich seit jener kurzen Zeit erworben hat, seien schon hinlänglich, um ihn in der Welt sein Fortkommen finden zu lassen. Daß er sich gewaltig täuscht, unterliegt keinem Zweifel. Ich hielt für nothwendig, Ihnen dieses mitzutheilen, damit die väterliche Ermahnung Ihren Sohn etwas demüthige, die frühere Bereitwilligkeit, den frühern Eifer wieder erwecke, da hievon sein Lebensglück abhängt. Indem es mir leid thut, Ihnen keine bessern Nachrichten mittheilen zu können, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster

N.

223.

Ein Freund gibt dem andern einen Verweis.

Wenn die Freundschaft in dem innigen Zusammenwirken zum Guten und in dem Streben nach wechselseitiger Vervollkommnung besteht, so halte ich es für meine Pflicht, Dir, lieber N., eine Strafpredigt zu halten. Ich vernahm, daß Du seit einiger Zeit mit einigen liederlichen jungen Leuten Freundschaft geschlossen und Dich zum Genossen Ihrer Trägheit gemacht hast. Ich muß

Dich darauf aufmerksam machen, daß die Zeit und Gelegenheit, welche Du zur Begründung Deines Glückes nützen solltest, unwiederbringlich vorbeieilt, und daß Du Dich dem Elende in spätern Zeiten aussetzest, wenn Du sie nicht benutzen wirst. Bedenke, was Du thust, lenke von der falschen Bahn ab, die Du betreten hast, denn, wenn Du auf ihr bleibst, so ist Dein Unglück nahe und an Deiner Rettung zu zweifeln. Ja, es wird eine Zeit kommen, wo Du Dich selbst hassen wirst; denn fährst Du so fort, so wirst Du einst im Alter, wenn Du darben mußt, wünschen: O daß ich noch einmal jung wäre, wie eifrig würde ich sein! Allein vergebens sind solche Wünsche. Kehre also zu Deinem frühern Fleiße und guten Lebenswandel zurück, und wenn Du die Annehmlichkeit desselben wieder erkannt, die frühere Zufriedenheit in Deinem Innern wieder erlangt haben wirst, dann wirst Du meinem aufrichtigen Streben Dank wissen. Sorge also für Dein Bestes, wodurch Du die größte Wohlthat Dir und die aufrichtigste Freundschaft mir erweisen wirst.

Dein

aufrichtiger Freund.

225.

Ein Vater mahnt seinen der Unordnung beschuldigten Sohn.

Mein lieber Sohn!

So sehr ich mich in der ersten Zeit, nachdem Du das väterliche Haus verlassen, zu vernehmen freute, daß Du Dich durch Reinheit der Sitten und großen Fleiß vor Deinen Kameraden ausgezeichnet, so schmerzlich war für mich die Nachricht, daß Du von dieser Lebensweise Dich jetzt so weit entfernt, daß Du die Achtung aller Rechtschaffenen verloren hast. Deine Verschwendung bringt mich in große Verlegenheit, denn es hat mich viele Mühe gekostet, Dir die mitfolgenden 100 Thaler zu schicken, die Dich in den Stand setzen, Deine Schulden zu bezahlen und Deine Angelegenheiten wieder in Ordnung zu bringen. Willst Du die Liebe Deines Vaters so lohnen? Willst Du Dich nicht bewegen lassen, ein besseres Leben zu führen? Deine unglückliche Mutter weint Tag und Nacht über Dein lasterhaftes Leben. Fürchtest Du Dich nicht der Sünde, uns durch Deine Aufführung in das Grab zu stürzen? Führe in Zukunft ein besseres Leben, erhebe dadurch Deinen in Thränen zerfließenden Vater, trockne die Thränen Deiner unglücklichen Mutter! Dich

geraden Weges dem Verderben entgegeneilen zu sehen, ist unser Tod. Du hattest doch sonst immer ein gutes, liebevolles Herz, verschließe es nicht den Bitten, den Ermahnungen derer, die Dich über Alles lieben, die Dir das Leben gegeben haben.

Dein

tief betrübter Vater

ꝛc. ꝛc.

225.

Ein Verlobter sagt sich bei der Mutter seiner Geliebten von dem Eheverlöbniß los.

Wertheste Frau!

Wenn mir je eine Ehre werth, ein Ziel theuer war, wenn ich je einen Himmel auf Erden hatte, so war es in Ihrem Familienkreise, es waren die glücklichen Stunden in Ihrer Nähe, es waren die Vorzüge Ihrer Fräulein Tochter, deren Liebe zu erhalten stets mein aufrichtigstes Bestreben war. Allein seit einiger Zeit scheint Ihre Fräulein Tochter jenen Verbindlichkeiten, welche eine eheliche Verbindung ihr auferlegen werden, abhold, der mir früher geschenkten Liebe ganz entfremdet zu sein. Zwang kann am wenigsten das Glück und die Zufriedenheit begründen, und so glaube auch ich mich von der Verbindlichkeit befreit, welche ich durch das Ihnen geleistete Versprechen, Ihre Fräulein Tochter zu meiner Lebensgefährtin machen zu wollen, übernommen habe. Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen, mir die Stunden in Ihrem Kreise so angenehm als möglich zu machen, meinen innigsten Dank sage, empfehle ich mich Ihrer ferneren Gewogenheit und Güte und verharre ehrfurchtsvoll

Ihr

ergebenster N. N.

226.

An einen Freund wegen Mißbrauchs des Vertrauens.

Werther Herr!

Die Rückhaltslosigkeit und Offenheit, womit ich Sie mein ganzes Wesen durchschauen ließ, finde ich jetzt schlecht belohnt; mein Vertrauen haben Sie mißbraucht. In verschiedenen Gesellschaften haben Sie mich schonungslos dem Gelächter und Gespötte der Witzlinge preisgegeben! Wenn Sie etwas an mir

bemerkt haben, was Ihren Tadel verdiente, warum sagten Sie es nicht mir? Sie würden mir eine große Gefälligkeit erwiesen haben, wenn Sie meine Fehler und Leidenschaften mir vor Augen geführt hätten; ich würde mich bestrebt haben, sie abzulegen. Tief bin ich gekränkt durch die Art und Weise, mit der Sie schonungslos mich, den Abwesenden, dem Hohne und dem Spotte aussetzten. Kein Mensch ist ohne Fehler, aber wir sehen immer nur des Nächsten Fehler, die unsrigen nicht. Wie, wenn ich Ihre Schwachheiten, Ihre Mängel, Ihre Fehler, auf die ich Sie ohne Zeugen aufmerksam machte, offenbaren, wenn ich Sie mit derselben Schonungslosigkeit öffentlich hinstellen würde, wie Sie es mir gethan, was würden Sie thun? Würden Sie nicht auf's Aeußerste entrüstet sein, gebrandmarkt dastehen? Könnte ich nicht wenigstens Gleiches mit Gleichem vergelten? Würden Sie nicht viel mehr verlieren? Doch das sei ferne von mir; zu einer solchen Handlung kann ich mich nicht verlieren, eine solche Handlungsweise ist nur Ihnen möglich.

N. N.

227.

Eine Frau beklagt sich bei ihrem Schwiegervater wegen Mißhandlung.

Theuerster Schwiegervater!

Es thut mir innig leid, lieber Vater, Ihnen mit diesem Briefe wehe thun zu müssen, und ich habe deshalb bis jetzt gezögert, Ihnen zu schreiben: allein die äußerste Noth zwingt mich, Ihnen eine Eröffnung zu machen, die ich keinem Andern machen kann und darf. So sehr es mich freute, durch eine eheliche Verbindung mit Ihrem Sohne mich in den Kreis Ihrer Familie aufgenommen zu sehen, so sehr ist diese Freude inzwischen getrübt worden. Die Leidenschaft, der Zorn meines Gatten ist es, welcher mir manche bittere Stunden, viele trübe Gedanken bereitet. Wenn er auch sonst von weichem Herzen und tieffühlendem Gemüthe ist, so kann dennoch die geringste Veranlassung seine Leidenschaft so steigern, auf eine solche Höhe bringen, daß sie ihn zu Worten und sogar zu Thaten hinreißt, welche für einen Menschen von Bildung im höchsten Grade indignirend und empörend sind. Zu zaghaft, ihm lebhaft genug seine Leidenschaft zu schildern, bitte ich Sie dringend, dieses zu thun.

Ihre

gehorsamste Schwiegertochter.

228.

Ermahnung an einen Freund, sein Testament zu machen.

Geliebter Freund!

Ihre Briefe klagen fortwährend über das Abnehmen Ihrer Kräfte, über Ihre geschwächte Gesundheit. Viel mag in der Einbildung liegen, denn Sie sind noch rüstig; Ihr Aussehen entspricht Ihrem Alter nicht; indessen geziemt es dem Menschen, auf alle Ereignisse sich vorzusehen, und da Sie, wie ich hoffe, von meiner Freundschaft überzeugt sind, so rathe ich Ihnen, für Ihren Todesfall durch Errichtung eines Testaments um so mehr Vorkehrung zu tragen, als Sie über ein bedeutendes Vermögen gebieten, und keine nahen Verwandten haben. Sie wissen gleich mir, welche unangenehmen Streitigkeiten oft unter sogenannten lachenden Erben entstehen, wie diesen alle und jede Pietät gegen Den mangelt, der sie mit einer bedeutenden Erbschaft beglückte, wie sie mit einer empörenden Hartherzigkeit gerade Die behandeln, die ihrem Wohlthäter die Liebsten waren, am meisten für ihn sorgten. Solchen Ereignissen ist nach Ihrem Tode entgegenzusehen, besonders da viele Ihrer entfernten Verwandten dem geringeren Stande angehören. Wenn man ein Testament macht, ist man dem Tode noch nicht verfallen; man lebt im Gegentheile viel ruhiger und verlängert dadurch sein Leben. Ihr Gemüth ist jetzt gefaßt, Sie können Alles ruhig bedenken, daher folgen Sie meinem Rathe, errichten Sie ein mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenes Testament, und beugen sie hiedurch jenen Unannehmlichkeiten vor, die dann entstehen können und werden, wenn Sie schnell und ohne Hinterlassung eines Testaments sterben sollten.

Nehmen Sie diesen Rath mit Ihrer gewohnten Güte hin, und seien Sie überzeugt, daß er nur der freundschaftlichsten, treuesten Gesinnung sein Entstehen zu verdanken hat. Ich hoffe, Sie recht bald und recht gesund bei mir zu sehen, und bin wie immer

Ihr

ergebenster Freund
N. N.

229.

Ermahnung an eine Tochter, ihre Stiefkinder besser zu behandeln.

Liebe Antonie!

Ich habe mit Bedauern aus sicherer Quelle vernommen, daß Du Deine Stiefkinder nicht mit der Liebe behandelst, welche

ich von Dir erwartet hätte. Du hast die Verpflichtung übernommen, den Kindern Deines Gatten Mutterstelle zu vertreten, Du darfst daher nicht Deine eigene Kinder mit Vorliebe, die andern mit Zurücksetzung, als wahre Stiefkinder, behandeln. Diese Vorliebe für Deine Kinder, die Dich zur ungerechten Behandlung, zur Zurücksetzung der übrigen Kinder treibt, ist der gefährlichste Feind Deines Herzens, Deines häuslichen Friedens! Sie wird Dich nach und nach der Liebe Deines Gatten, des Vertrauens Deiner Stiefkinder berauben, Friede, Eintracht, der Segen Gottes wird aus Deinem Hause weichen, und zwar nur durch Deine Schuld. O, folge mir, meine geliebte Antonie, schließe alle Deine Kinder, Deine eigenen und die andern, mit gleicher Liebe an Dein Herz; laß letztere nicht fühlen, daß sie mutterlose Waisen sind, damit sich einst an Deinen Kindern das nicht räche, was Du an den andern gefrevelt hast.

Immer warst Du mein liebevolles, folgsames Kind, sei es auch diesmal! Gottes Segen wird Dir im reichsten Maße werden, wenn Du liebevoll wie Deine eigenen Kinder die an das Herz schließest, die von Dir die treueste Mutterliebe zu erwarten berechtigt sind. Die Erfüllung ihrer Wünsche hoffend, umarmt Dich in Gedanken

Deine

Dich zärtlich liebende Mutter

N.

230.

Ermahnung an eine Freundin wegen Undankbarkeit.

Meine liebe Mechthild!

Ich kann Dir ein Gerücht, welches mich mit dem herbsten Schmerze erfüllt hat, nicht bergen; meine Treue gegen Dich fordert mich auf, Dir es mitzutheilen, Dich abzumahnen.

Man erzählt sich, und zwar mit solchen Einzelnheiten, daß an der Wahrheit kaum zu zweifeln ist, daß Du Dich des abscheulichsten Undanks gegen Deinen Wohlthäter schuldig gemacht habest. Ich hielt es kaum für möglich! Nein, rief ich, meine Mechthild, dieses Mädchen von so vortrefflichem Herzen, von so ausgezeichneten Anlagen kann sich mit dem schwärzesten aller Laster, mit dem Undanke nicht beflecken! Aber die Erzählungen sind von der Art, daß ich an ihrer Wahrheit nicht zweifeln kann, und dies betrübt mich schwer. Bedenke doch, daß er, Dein

Wohlthäter es war, der Dich aus dem Staube, aus der Armuth herausgerissen hat, daß er es war, der für Deine Ausbildung sorgte, Dich zu dem machte, was Du jetzt bist, Dich mit Wohlthaten überhäufte. Mag er auch, wie jeder Mensch, seine Schwachheiten, seine Fehler haben, sie berechtigen Dich nicht zum Undanke, Du findest vielmehr in den Verhältnissen eine doppelte Aufforderung, nach den Geboten unserer heiligen Religion zu handeln, die Fehler und Schwachheiten Deines Nebenmenschen mit dem Deckmantel christlicher Liebe zu bedecken.

Glaube ja nicht, daß Du, wenn auch jetzt Dein in reichem Maße sprudelnder Witz über Deinen Wohlthäter belacht, mit Zeichen des Beifalls aufgenommen wird, dadurch an Achtung gewinnst. Wer Dir darin Beifall zollt, der ist ein schlechter Mensch, der Dir nur für den Augenblick, weil er es seinem Interesse entsprechend hält, schmeichelt, Dich aber bald mit derselben Münze bezahlen wird, mit der Du Deinen Wohlthäter bezahltest. Der Verachtung aller Bessern mußt Du dabei gewiß sein. Höre auf die Stimme der Freundin, meine liebe Mechthild! Glaube mir, daß sich auf der Welt nichts schneller, nichts empfindlicher rächt, als Undank; daß keines Menschen Glück, sei es auch der Mächtigste der Erde, so fest, so unwandelbar begründet ist, daß er nicht im nächsten Augenblicke in die Tiefen des Unglücks versunken sein könnte, in welchen ihn nur das Bewußtsein der Reinheit seiner Gesinnung vor dem gänzlichen Untergange bewahren kann. Du weißt, wie zärtlich ich Dich liebe; daher zürne mir nicht, daß ich Dir offen die Wahrheit gesagt habe, und rechtfertige Dich bald vor Deiner

Dich

innigst liebenden

Sophie.

231.

Abmahnung von einer Reise nach Amerika.

Lieber Freund!

So eben erfahre ich, daß Sie im Begriffe stehen, nach Nordamerika auszuwandern. Stehen Sie ab von diesem Vorhaben, das Ihnen nur Reue und Unglück bereiten könnte. Die Zeitungen sagen uns, mit welchem Mißgeschicke die meisten unserer Landsleute in Amerika zu kämpfen hatten. Und selbst die Zeiten, die man einst so glänzend für die Auswanderer

schilderte, die es aber in der That nicht waren, selbst diese sind vorüber, die Aussichten sind viel trüber, und es ist äußerst schwer, besonders für einen Mann Ihres Fachs, ein Unterkommen zu finden. Nicht die Noth drängt Sie, in Amerika eine Zufluchtsstätte zu suchen, es ist Ihr freier, ungebundener, fast möchte ich sagen, unbändiger Sinn, der Sie forttreibt. Aber die Freiheit, welche Sie suchen, finden Sie auch in Amerika nicht; dort wird Sie besonders das selbstsüchtige, kalte, theilnahmlose, blos die materiellen Verhältnisse berücksichtigende Wesen anekeln; es muß Sie anekeln, weil es im Widerspruche mit Ihrem hochherzigen Sinne, mit der Erhabenheit Ihres Geistes, mit Ihrer Menschenfreundlichkeit steht. Folgen Sie mir und bleiben Sie im Vaterlande, welches Ihnen bald eine Ihren Kenntnissen, Ihren Talenten würdige Stellung anweisen wird.

In der Hoffnung, daß diese Zeilen nicht ohne die gehoffte Wirkung bleiben, besteht mit bekannter Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

232.

Ermahnung zur Geduld an einen Freund.

Lieber Freund!

Das Schicksal hat Ihre Geduld allerdings auf eine harte Probe gestellt, indem es Sie in den . . . . . . Wald verwies, und ich fühle mit Ihnen, wie schmerzlich es Ihnen fallen muß, aus einem Kreise treuer Freunde, aus den angenehmsten Verhältnissen herausgerissen, in eine traurige Gegend und unter Menschen hineingeworfen worden zu sein, bei welchen man keine Theilnahme findet, zu denen man sich nicht hingezogen fühlt. Aber es ist doch so schlimm nicht! Die Bewohner der Gegend haben zwar etwas Rohes, etwas Zurückstoßendes in ihrem Aeußern, in ihren Manieren: aber lernt man sie erst näher kennen, so findet man einen vortrefflichen Kern unter der rauhen, unscheinbaren Schale; man findet eine Biederkeit, eine Herzlichkeit, welche für die abstoßenden Manieren reichlich entschädigt. Lernen Sie die Leute näher kennen und Sie werden meiner Ansicht beipflichten. Und wie lange werden Sie dort auszuhalten gezwungen sein? Sicherlich kurze Zeit! Darum Muth und Geduld! Ihre Freunde werden sorgen, daß Sie bald erlöst und durch eine der angenehmsten Stellen für Ihre Entbehrungen entschädigt werden.

Darum wiederhole ich: Geduld! und füge hinzu: keine übereilten Schritte! Mit der innigsten Freundschaft

Ihr

ergebenster N.

---

8. Entschuldigungs-, Rechtfertigungs- und Abbitt-Briefe.

233.

Entschuldigung wegen Verläumdung des Vormunds.

Hochgeehrtester Herr Vormund!

Sie werden es mir verübeln, wenn Sie erfahren haben, daß ich bei einigen meiner Verwandten geklagt habe, als hätten Sie unnöthige Ausgaben für mich verursacht, die mein ohnehin nicht gar starkes Vermögen, wovon ich Alles bestreiten muß, beeinträchtigen und schmälern. Ich bitte Sie deswegen um Verzeihung und bemerke Ihnen, daß meine Verwandten sogleich sich rühmlichst über Sie äußerten und erklärten, daß Sie, als ein durch Rechtschaffenheit und Einsicht ausgezeichneter Mann, weit davon entfernt seien, auch nur an eine solche Handlung zu denken. Ich bitte Sie nochmals, meinen Fehltritt mir nicht so übel aufzunehmen, da ich ihn nur einmal im Kreise meiner Verwandten und in Hitze und Uebereilung beging. Ich bin überzeugt, daß Sie durch Ihre Ausgaben für mich nur die vollkommene Begründung meines künftigen Glücks suchen, und bitte Sie, Ihre fernere Verwaltung und Dienstleistung nicht zu versagen

Ihrem

dankbaren Pflegekinde.

234.

Freundschaftliches Entschuldigungsschreiben wegen langen Stillschweigens.

Lieber Freund!

Mein Versprechen, Dir so bald als möglich zu schreiben, konnte ich nicht erfüllen. Auf der Reise bei dem kühlen Herbstwetter erkältete ich mich, empfand bei meiner Ankunft in der Heimath zuerst einige Tage ein Unwohlsein, welches sodann in eine Unterleibskrankheit überging, die mich hinderte, Dir sogleich zu schreiben. Deine Aufträge habe ich sogleich nach meiner Ankunft besorgt. Ich glaube mich hiedurch hinreichend entschuldigt und bleibe wie immer

Dein

treuer Freund.

235.

Rechtfertigung eines Freundes bezüglich übler Nachreden.

Theuerster Freund!

Dein Brief, welcher so großes Mißtrauen zeigt, würde mich entrüstet, mit großem Kummer erfüllt haben, hätte ich Dich nicht zu lieb, hätte ich nicht das Bewußtsein, nicht eine Hand breit von der Bahn der Pflicht und der Ehre abgewichen zu sein. Als neulich von Dir die Rede war und mancherlei falsches Gerede über Dich vorgebracht wurde, war ich, Dein treuester Freund, eifrigst bemüht, Alles zu bestreiten und zu widerlegen. Es ist daher ein ganz falsches, unwahres Gerücht, welches mich jener häßlichen That bezüchtigt. Ich ersuche Dich, ernstlich nachzuforschen, wer dieses über mich ausgestreut hat, damit ich diese Personen zur Rechenschaft ziehen und Dir meine Unschuld beweisen kann, wornach Du, weit entfernt, Dich von mir zu trennen, Dich noch enger anschließen wirst an

Deinen

treuen Freund.

236.

Ein Liebhaber rechtfertigt sich gegen seine Geliebte.

Zürnen Sie nicht, wenn mein Benehmen seit einiger Zeit etwas kälter gegen Sie war, denn ich glaubte, gerechte Ursache zu haben, indem mir mancherlei nachtheilige Gerüchte über Sie hinterbracht wurden, die ich anfangs für Wahrheit hielt. Ich glaube, daß Sie mir verzeihen werden, wenn Sie erwägen, daß der Mensch, von Leidenschaft aufgeregt, die Schatten- und Trugbilder so leicht für Wirklichkeit hält. Da ich nun aber von Ihrer standhaften Treue die glänzendsten und offenbarsten Beweise, von Ihrer Redlichkeit und wahren Liebe zu mir die rührendsten Proben habe, so bitte ich Sie, mir dieselben, meines Fehltrittes ungeachtet, zu erhalten und die Versicherung hinzunehmen, daß auch ich, jetzt von meinem Wahne geheilt, mich inniger und fester an Sie anschließen werde.

Ihr

Sie liebender
N. N.

237.

Entschuldigung wegen der Nichtannahme einer Einladung.

Ihre so gütige Einladung zu der Feier Ihres Namensfestes hat mir sehr geschmeichelt und um so schmerzlicher muß mir die Ablehnung der Ehre, in Ihrem so geachteten und gebildeten Familienkreise zu weilen, werden; dennoch ist sie aber unvermeidlich, weil ich gerade an diesem Tage in der 20 Stunden entfernten Stadt N. N. wegen Erbschaftstheilung vor Gericht erscheinen muß. Indem ich für Ihre Güte herzlich danke, empfehle ich mich Ihrer ferneren Gewogenheit und verharre

Ihr

gehorsamer.

238.

Ein Sohn bittet seinen Vater um Verzeihung.

Theuerster Vater!

Ihren Brief, worin Sie mir die traurigen Folgen meines Leichtsinns mit so lebendigen Farben schilderten und Ihre Unzufriedenheit offen erklärten, hat auf mich einen solchen Eindruck gemacht, daß ich meine Fehltritte tief bereue. Ja, Sie haben Ursache gehabt, über mich zu klagen, denn ich habe das Ihnen geleistete Versprechen, alle meine Kräfte, alle meine Zeit zu meiner Ausbildung anwenden zu wollen, treulos gebrochen; ich habe das Geld, statt es zu nützlichen Zwecken zu verwenden, in liederlicher Gesellschaft verschwendet; ich habe die ernsten Ermahnungen meiner Lehrer verachtet; ich habe Sie so sehr betrübt, daß ich mich unwerth halte, so guter Eltern Sohn zu heißen. Von heute an aber will ich anfangen, meine Fehler abzulegen; ich will die Gesellschaft ausschweifender Jünglinge meiden; ich will durch Fleiß und gute Sitten Ihre verlorne Liebe, an der mir Alles gelegen ist, wieder zu gewinnen suchen.

Ihr

Sie innigst liebender
Sohn.

239.

Entschuldigung bei einem Verwandten wegen nicht genommenen Abschiedes.

Werthester Onkel!

Die vielen Geschäfte, welche ich vor meiner schleunigst anzutretenden Reise zu besorgen hatte, haben mich gehindert, zu einer

passenden Stunde von Ihnen persönlich Abschied zu nehmen, aber von der Besorgung dieser vielen Geschäfte hing das Erreichen des Zwecks dieser Reise ab, und dreimal war ich in Ihrem Hause, ohne Sie sprechen zu können. Ich erlaube mir daher, mich durch gegenwärtige Zeilen Ihnen und der Fortdauer Ihrer Güte zu empfehlen und bin

Ihr

gehorsamer Neffe
N. N.

240.

Entschuldigung wegen nicht zu rechter Zeit geleisteter Zahlung eines Darlehens.

Ihre Güte in Anspruch zu nehmen, bin ich vorerst gezwungen, ehe ich meinen Dank für Ihre Gefälligkeit abstatte. Ein wiederholter Anfall meiner Krankheit, der um so drückender für mich gewesen, als der vorige mich ganz blos gestellt hatte, war die Ursache, daß ich nämlich Ihr mir so willkommenes Darlehen nicht schon vor langer Zeit zurückgestellt habe, weßwegen ich mir auch die Freiheit nahm, Ihr Darlehen länger zu behalten. Empfangen Sie mit der Rückzahlung meinen herzlichen Dank für Ihre große Güte und Nachsicht. Sollte ich einmal Ihnen irgend einen Gegendienst erweisen können, so werde ich hiezu stets bereit sein.

Ihr

dienstbereiter.

241.

Entschuldigungsschreiben eines Vaters bei einem Lehrer oder Meister wegen der Aufführung seines Sohnes.

Werthester Herr!

Das Schreiben, welches Sie an mich zu richten die Güte hatten und in welchem Sie mir Meldung über meinen Sohn machten, hat mir manche trübe Stunde verursacht. Seien Sie fest überzeugt, daß die Erziehung, welche mein Sohn in meinem Hause genossen, vorzüglich dahin strebte, ihn zu einem sittlichguten Menschen heranzubilden; allein der zu lebhafte Knabe ist, wenn man die Zügel etwas schlaff hält, einem jungen Rosse gleich, das übermüthig den Reiter abzuschütteln versucht, wie er unsere weisen Lehren. Da übrigens alle seine Streiche nur Folge von jugendlichem Leichtsinne sind, so hoffe ich doch, ihn mit Ihrer

Mitwirkung bald zu bessern. Ich ersuche Sie daher freundschaftlichst, alle Strenge gegen ihn anzuwenden und ihm auch nicht den kleinsten Fehler zu übersehen.

Ihr

bereitwilligster.

242.

Entschuldigung wegen verspäteter Besorgung eines Auftrags.

Wohlgeborner,

Hochzuverehrender Herr!

Ihrer gütigen Verwendung zufolge hatte ich auf meiner Reise allenthalben solcher Gefälligkeiten mich zu erfreuen, daß ich Ihnen zu großem Danke verpflichtet bin. Dennoch werden Sie glauben, daß ich an den schuldigen Dank nicht einmal dachte, indem ich das von Ihnen für Herrn N. N. erhaltene Packet nicht besorgt habe. Zürnen Sie mir nicht; seien Sie mir nicht ungehalten ob einer scheinbaren Nachlässigkeit; empfinden Sie keine Reue, mir eine Gefälligkeit erwiesen zu haben; das Packet hat zwar Herr N. N. noch nicht erhalten, allein lediglich durch ein Verschulden des Fuhrmanns, der es nicht nur nicht so schnell, wie Sie es wünschten, besorgte, vielmehr noch in seiner Unachtsamkeit so weit ging, es einige Zeit im Gasthause ganz sorglos liegen zu lassen, wo es mich, trotz des vielen Nachfragens, nur ein glücklicher Zufall wieder finden ließ. Ich überschickte es heute dem Herrn N. N. und werde dessen Empfangsbescheinigung nachtragen. Mit der schuldigen Hochachtung beharrt

Ihr

gehorsamer Diener.

243.

Entschuldigung eines Handwerkers wegen verspäteter Lieferung.

Euer Hochwohlgeboren!

So ehrenvoll mir das bisher von Ihnen geschenkte Zutrauen ist, so schmerzlich ist für mich Ihr Tadel, den ich aber unverschuldet erleide. Um in der von Ihnen bestellten Arbeit etwas ganz Ausgezeichnetes zu leisten, übertrug ich sie meinem ersten Gehülfen; allein derselbe erkrankte und war drei Wochen lang arbeitsunfähig. Ich konnte die bereits begonnene Arbeit keinem andern übertragen, weil keiner eben so schön arbeitet, und mußte

sie daher bis zur Genesung jenes ausgesetzt lassen. Ich hoffe, hiedurch bei Ihnen gehörig entschuldigt zu sein und Ihren weitern geehrten Aufträgen entgegensehen zu dürfen. Mit der größten Hochachtung und Verehrung

Euer ꝛc.

gehorsamster.

244.

Entschuldigung wegen verspäteter Zurückgabe eines Buches ꝛc.

Hochverehrter ꝛc.!

Schon längst glaubte ich das hier mitfolgende Buch in Ihren Händen, als ich heute durch Zufall entdeckte, daß dasselbe durch die Schuld meines Bedienten noch in meinem Hause ist. Ich bitte um gütige Entschuldigung, erstatte Ihnen meinen verbindlichsten Dank und erneuere die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin ich beharre

Ihr

ergebenster.
N. N.

245.

Entschuldigung wegen zugefügter Beleidigung.

Theuerster Freund!

Gestern Nachmittags war ich zu Hause durch einen höchst unangenehmen Vorfall sehr aufgeregt worden und kam in einem sehr gereizten Zustande in die Gesellschaft. Alle Saiten meines Gemüths waren verstimmt; ich spielte, wie Sie wissen, unglücklich, trank während der Aufregung und fügte Ihnen eine Beleidigung zu, deren ich mich heute noch schäme, und zu der Sie mir, wie ich jetzt sehr wohl erkenne, durchaus keine Veranlassung gegeben hatten. Zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, ist des Mannes Pflicht; ich erkenne daher mein Unrecht an und bitte Sie um Entschuldigung. Sollten Sie mit dieser Art Genugthuung nicht zufrieden sein, so stehe ich auf jede andere von der Ehre bezeichnete Weise zu Ihren Diensten. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

246.

Entschuldigung wegen eines nicht erfüllten Versprechens.

Theurer Freund!

Du wirst mir den Vorwurf der Wortbrüchigkeit machen; der Schein ist gegen mich, doch höre meine Rechtfertigung. Kaum war ich auf der Eisenbahn in Berlin angekommen, als Fürst W., der den abgereisten König noch einzuholen hoffte, mit Extrapost nach Danzig eilte. Ich machte also auch diese Eilfahrt mit; da wir aber die Majestät nicht mehr in Danzig trafen, so machten wir eine Dampfschifftour nach Stockholm und Kopenhagen, eilten von da über Hamburg, Hannover und Magdeburg nach Erdmannsdorf — ohne Berlin zu berühren — und kehrten von hier über Dresden zurück. Da ich mich keine 2 Stunden in Berlin aufhielt, so war es mir unmöglich, Deinen in einem ganz entfernten Stadttheile wohnenden Freund zu besuchen und mich Deines Auftrags zu entledigen. Du wirst mich also wohl von aller Schuld freisprechen und mir Deine Freundschaft ferner erhalten. Damit Du siehst, wie oft ich Deiner gedacht habe, folgt hier eine Abschrift meines Reisejournals. Lebe wohl und schreibe bald

Deinem

N.

247.

Rechtfertigung eines Handwerkers hinsichtlich der seiner Arbeit gemachten Vorwürfe.

Hochgeborner rc.

Ich war nicht wenig erstaunt, in Ihrem verehrten Briefe vom . . . so starke Vorwürfe über die Ihnen gelieferte Pferdegeschirre zu finden. Die Geschirre sind genau nach dem bei dem Akkorde vorgelegten Muster, das hiezu verwendete Leder ist von der besten Qualität, die Arbeit wurde mit dem möglichsten Fleiße gefertigt, und ich muß daher alle Ihre Vorwürfe als ganz unbegründet zurückweisen, indem ich es jeden Augenblick auf eine Untersuchung der Geschirre durch Sachverständige ankommen lasse. Eben deswegen kann ich auch auf den mir zugemutheten Nachlaß an dem bedungenen Preise oder auf die verlangte Zurücknahme der Geschirre nicht eingehen, und muß vielmehr auf der

unverzüglichen, vertragsmäßigen Bezahlung bestehen. In schuldiger Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

ergebener Diener
N., Sattlermeister.

248.

Rechtfertigung wegen Nichtbezahlung einer Spielschuld.

Mein Theurer!

Die Spielschuld, an welche Sie mich erinnern, ist keineswegs meinem Gedächtnisse entfallen; aber eben so wenig habe ich vergessen, daß Sie mir 14 Tage früher, gleichfalls im Spiele, 50 fl., also 15 fl. mehr schuldig wurden, als ich Ihnen schulde. Wenn ich unsere Forderungen gegen einander aufhob, so haben nur Sie dabei gewonnen, nicht aber ich, der es für eine zu geringfügige Sache hielt, Sie an die Abtragung einer so unbedeutenden Schuld zu erinnern.

Mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenster.

249.

Rechtfertigung auf den Vorwurf der Nichtbesorgung eines Auftrages.

Theuerster Vetter!

Mit nicht geringem Erstaunen las ich in Deinem heute erhaltenen Briefe den Vorwurf, daß ich Deinen Auftrag vom 6. März d. J. nicht besorgt habe. Daraus geht hervor, daß Du meinen Brief vom 9. März nicht erhalten hast; denn in diesem meldete ich Dir den pünktlichen, an demselben Tage stattgehabten Vollzug Deines Auftrags. Ich lege die Abschrift des Briefes vom 9. März d. J. bei und bemerke, daß ich auf den Grund des in Händen habenden Postscheins die geeigneten Nachforschungen nach diesem Briefe heute bei der Post beantragt habe. Es wird sich nun bald aufklären, wohin dieser Brief gekommen, und ich behalte mir vor, nach Zurückkunft des Laufzettels Dir, wenn es nöthig sein sollte, weitere Mittheilungen zu machen, um auch nicht den geringsten Schein einer Saumseligkeit auf mir haften zu lassen. Mit aller Liebe

Dein

N.

250.

Rechtfertigung eines Schloßverwalters.

Hochgeborner ꝛc.!

In Euer ꝛc. hohem Erlasse vom ... drohen mir Hochdieselben mit Ungnade und Entlassung wegen des Vorfalls mit den beiden Herren Grafen N., welche über mich bei Euer ꝛc. Beschwerde geführt haben. Erlauben mir Euer ꝛc., mich gegen die mir, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, vorgehaltenen Beschwerden zu rechtfertigen.

Die beiden HH. Grafen waren, als sie das Schloß Euer ꝛc. besichtigten, betrunken und machten schon bei dem Eintritte in das Marmorbad, wohin ich sie zuerst führte, allerlei sarkastische Bemerkungen, welche auf Euer ꝛc. Bezug hatten. In dem Marmorsalon berührten sie mit ihren Stöcken einzelne Theile der Figuren der Hautreliefs auf eine so derbe Weise, daß ich jeden Augenblick eine Verstümmelung dieser Kunstschätze fürchten mußte; in der Voliere quälten sie den ostindischen Raben durch ihre Neckereien dermaßen, daß das arme Thier Convulsionen bekam und wie todt von der Stange herabfiel. Da riß mir die Geduld, und ich bemerkte ihnen, jedoch in aller Ehrfurcht, daß ich unter solchen Umständen sie nicht weiter herumführen könne. Sie lachten mich aus, machten mir Grobheiten und eilten, ohne daß ich es verhindern konnte, in den anstoßenden Billardsaal, bemächtigten sich ohne Weiteres der Bälle und der Queue's und versuchten, ganz regellos darauf losstoßend, die Bälle gegen die großen Spiegel zu sprengen. Einen der Spiegel beschädigten sie zwar nicht, aber einen Ball sprengte der älteste der Herren Grafen durch eine Fensterscheibe in den Park hinab, und dabei machten sich beide in ungarischer Sprache, von der ich nach ihrer Meinung nichts verstehen mochte, über die Einrichtung des „neugebackenen Grafen" lustig. Ich redete sie in Ungarisch an und bemerkte ihnen, daß ein solches Betragen höchst ungeeignet sei. Die beiden HH. Grafen geriethen in Wuth, packten mich an der Brust, drückten mich alten Mann gegen die Wand und würden mich ohne Zweifel noch ärger mißhandelt haben, wenn nicht einige Bediente herbeigeeilt wären, sich ihrer bemächtigt und sie zum Schlosse so schnell hinaustransportirt hätten, daß Alles vorbei war, ehe ich mich von meinem Schrecken erholt hatte. Ob ich unter solchen Umständen den

ertheilten Verweis verdient habe, will ich der Gerechtigkeit Euer 2c. anheimstellen.

Mit der tiefsten Ehrerbietung verharre ich

Euer 2c.

unterthäniger Diener
N. N.

---

9. Einladungsbriefe.

251.

Einladung zur Hochzeit.

Theuerster Freund!

Dienstag den .... ist der Tag, der mich zum Glücklichsten der Menschen machen, mit meiner geliebten Henriette mich am Traualtare sehen soll. Bei einem solchen Feste darfst Du nicht fehlen; denn die Freundschaft muß der Liebe zur Seite stehen. Komme also, ich erwarte Dich mit aller Bestimmtheit; Du würdest durch Dein Ausbleiben auch mein liebes Bräutchen sehr betrüben.

Dein

überglücklicher, treuer Freund
N. N.

252.

Desgleichen.

Hochgeehrter Freund!

Der Tag meiner Trauung ist der .... d. Mts., und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Sie denselben durch Ihre Gegenwart verherrlichen werden. Die herzliche Theilnahme, welche Sie mir stets bei jeder Gelegenheit bewährt haben, läßt mich hoffen, daß ich keine Fehlbitte an Sie gethan habe, und daß Sie und Ihre Frau Gemahlin uns mit Ihrer Gegenwart beglücken werden. Die kirchliche Einsegnung ist Vormittags 10 Uhr, wir erwarten Sie daher schon am Vorabende, an welchem Alles zu Ihrem Empfange bereit sein wird. Meine Schwiegerältern und meine Braut empfehlen sich Ihnen und

Ihrer Frau Gemahlin angelegentlich; ich aber habe die Ehre, voll der innigsten Verehrung zu beharren

Ihr

ergebenster
N. N.

253.

Desgleichen durch den Vater der Braut.

Verehrtester Herr!

Die vielfachen Beweise Ihres Wohlwollens geben mir den Muth und machen es mir zur Pflicht, Sie von der am ..... früh 11 Uhr stattfindenden Trauung meiner Tochter Rosalie mit dem Herrn N. in Kenntniß zu setzen und Sie zu bitten, dieser Feier, welche in einem kleinen Kreise von Freunden begangen werden wird, beizuwohnen. Sie werden uns alle durch die Gewährung dieser Bitte auf's Neue unendlich verpflichten. Ich hoffe auf Ihre Ankunft mit aller Bestimmtheit und erneuere die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihr

ergebenster N.

254.

Einladung zur Taufe an einen Freund.

Lieber Freund!

Daß meine geliebte Emma von einem Knaben glücklich entbunden wurde, habe ich Dir geschrieben. Am ... wird die Taufe sein. Deinem Versprechen gemäß mußt Du ihr beiwohnen; ich erwarte daher Dich nebst Deiner theuern Adelgunde am ... Vormittags. Meine Frau grüßt Euch herzlich und erwartet Euch mit mir bestimmt.

Dein

treuer Freund
N. N.

255.

Einladung zur Taufe an einen Hochgestellten.

Hochwohlgeborner 2c.!

Die außerordentliche Huld und Theilnahme, welche Euer 2c. mir und meiner Gattin stets zu schenken geruht haben, gibt

mir den Muth, Euer ꝛc. davon in Kenntniß zu setzen, daß meine Gattin den 16. d. M. von einem Knaben entbunden wurde und daß dieser am 21. d. Nachmittags die Taufe empfangen soll.

Wie unendlich beglückt würden wir uns fühlen, wenn Euer ꝛc. die hohe Huld haben würden, dieser heiligen Handlung durch Hochdero Gegenwart eine erhöhte Feier zu geben! Indem ich ehrfurchtvoll wage, Euer ꝛc. um diese Gnade zu bitten, habe ich die Ehre, die Versicherungen der unbegrenzten Dankbarkeit und Verehrung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

unterthänigster Diener
N. N.

256.

Einladung zur Feier eines Geburtstags, Namensfestes ꝛc.

Hochgeehrtester Herr!

Am 27. d. M. ist der Geburtstag unsers Vaters, den wir diesmal recht festlich begehen möchten, da der geliebte Vater nach einer vieljährigen Abwesenheit ihn zum ersten Male wieder in unserer Mitte verlebt. Die innige Freundschaft, die ihn an Sie knüpft, gibt uns den Muth, Sie, Hochverehrter ꝛc., zur Verherrlichung dieses Festes zu uns zu bitten, und wir sind von Ihrer Güte überzeugt, daß wir keine Fehlbitte gethan haben. Wir erwarten Sie daher am 26. Nachmittags, als dem Vorabende, ganz bestimmt, und zeichnen uns in dieser frohen Hoffnung mit aller Verehrung

Ihre

ergebensten
Rosalia, Maria, Emma, Mathilde N.

257.

Einladung zur Jagd.

Wohlgeborner Herr N.!

In meinem Reviere wird am 25. d. M. ein Treibjagen auf Hochwild statthaben, tüchtige Jäger und Jagdfreunde werden sich dabei einfinden, an Wild wird es nicht mangeln. Ich lade Sie zu diesem Treibjagen ergebenst ein und bitte Sie, bis zum 25. Morgens 8 Uhr in meinem Hause zu sein, von wo sich der

Jagdzug in Bewegung setzen und wohin er Nachmittags zurückkehren wird, um ein kleines Jagdessen zu sich zu nehmen. Ich erwarte Sie bestimmt und bin mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

258.

Einladung zu einer Spazierfahrt.

Werthester Herr N.!

Morgen Nachmittags ist eine große Gesellschaft in den nun vollendeten, neu geschaffenen Anlagen im Karthäuserthale veranstaltet, und ich lade hiezu Sie und Ihre verehrte Frau Gemahlin ein. Wir werden Mittags 2 Uhr an Ihrer Wohnung vorfahren und Sie in unsern Wagen aufnehmen. Hiebei sollen Sie Gelegenheit haben, zu sehen, ob meine neuen Pferde tüchtige Läufer sind. Daß sie tüchtig eingefahren und lammfromm sind, bemerke ich wegen Ihrer Frau Gemahlin. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebener Freund.

259.

Einladung zu einer Reise.

Theurer Freund!

Noch gedenken Sie Ihres frühern Aufenthalts in Lyon mit Freuden. Dahin rufen mich dringende Geschäfte; ich werde am Ende der kommenden Woche, nur von einem Bedienten begleitet, die Reise dahin antreten. Ich lade Sie daher ein, die Reise mit mir zu machen. Sie wird nicht zu anstrengend sein, da wir sie meist auf der Eisenbahn, hinwärts über Schaffhausen und Genf, rückwärts über Straßburg, Carlsruhe und Stuttgart machen werden. Für Sie wird diese Reise wegen Erneuerung alter Bekanntschaften in Lyon, für mich aber Ihre Gegenwart schon wegen der Unterhaltung auf der Reise, noch mehr aber wegen Ihrer Kenntniß des mir unbekannten Lyons angenehm sein. Ich hoffe daher, daß Sie meiner Einladung um so mehr Folge leisten werden, als Sie noch hinreichende Zeit zur Vorbereitung auf die 4 Wochen

währende Reise haben. Um baldige Antwort bittend, beharrt hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

260.

Einladung zu einem Mittagessen.

Hochgeehrtester rc.!

Mein auf den Ruinen von Hochhaus neu erbautes Haus soll am 17. d. M. mit einem Mittagessen eingeweiht werden. Ich gebe mir die Ehre, Sie und die werthen Ihrigen hiezu ergebenst einzuladen. Ein Gesellschaftswagen wird zu Ihrer Abholung an dem besagten Tage Mittags 1 Uhr vor Ihrer Wohnung vorfahren. Ich rechne auf Ihre und der Ihrigen Gegenwart mit Zuversicht und zeiche mich hochachtungsvollst

Ihr

ergebenster
N. N.

262.

Einladung zu einem Feste.

Hochwohlgeborner rc.!

Der Einweihung der zu Ehren des Bergwerks „Rosaliens-Segen" gestifteten Kapelle „Rosalien-Kapelle" wird sich am St. Rosaliens-Tage, den 4. September, ein Fest auf dem freien Platze im Parke bei Hochhaus, dem Echo gegenüber, anreihen, und ich hoffe, dasselbe durch Ihre und der Ihrigen Gegenwart verherrlicht zu sehen. Dieses kleine Fest wird Mittags 12 Uhr beginnen. Da aber wegen voraussichtlichen Andranges des Volkes und um die Aufzüge der Bergleute nicht zu hindern, der Eintritt in den Park nur gegen Vorzeigung einer Karte gestattet werden kann, so erlaube ich mir, Ihnen hiermit 6 Eintritts- und Einladungskarten zu übersenden, welche Sie nach Ihrem Gutdünken zu verwenden belieben werden. Hoffend, Sie und die Ihrigen bei dieser Gelegenheit gewiß zu sehen, verharre ich hochachtungsvoll

Euer rc.

ergebenster
N.

(Beilage.)

Oeffentliche Einladung.

Der unterzeichnete Vorstand der Bergwerke des Herrn NN. gibt sich die Ehre, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß am 25. d. M. zur Feier des Geburts= und Namensfestes Sr. Maj. des Königs und zur Eröffnung des Steinkohlenbergwerks „Maxens=Glück" in dem romantischen Karthäuserthale ein Volksfest stattfinden wird, zu welchem Jedermann der Zutritt gestattet ist. Dasselbe beginnt Mittags 1 Uhr und zwar mit dem Preisklettern an der Kletterstange. Hierauf folgt ein Sack= und anderes Wettrennen, verschiedene andere Wettkämpfe, und den Beschluß wird Abends bei eingetretenem Dunkel eine Beleuchtung mit Feuerwerk und ein feierlicher Aufzug der Bergleute mit Fackeln und Grubenlichtern machen. Auf den verschiedenen Stellen sind Tanzplätze eingerichtet, und das ausgezeichnete Musikcorps der k. würtembergischen ersten Reiterbrigade wird im Parke, gegenüber der Ruine Niederhaus, spielen. Der freie Zutritt ist im Parke, auf den verschiedenen Tanzplätzen, überall hin gestattet; für Speisen und Getränke ist sowohl in den vorhandenen Restaurationen, als in den zu errichtenden Buden hinreichend und in vorzüglicher Beschaffenheit gesorgt. Von der Ordnungsliebe des Publikums darf man im Voraus die Ueberzeugung hegen, daß sich Jeder der Freude mit Anstand hingebe, jede Beschädigung, Beleidigung, jeden Exzeß vermeide. Die Behörde hat in diesem Vertrauen keine Polizeimannschaft zu dem Feste abgeordnet, fest überzeugt, daß Jeder zur Handhabung der Ordnung beitragen werde.

N. N.

262.

Einladung zum Kirchweihfeste.

Werthester Freund!

Ich gebe mir die Ehre, Dich zur Feier des Kirchweihfestes zu mir einzuladen. Daß ich Dich nach Kräften zu unterhalten und Dir alles mögliche Vergnügen zu machen mich bestreben werde, darfst Du überzeugt sein, und ich habe auf diese Tage eine Zusammenkunft meiner in der Nähe weilenden Freunde und Bekannten veranstaltet, in deren Kreise Du Dich schon bei einer andern Gelegenheit sehr gut unterhalten hast. Einen besondern Reiz wird es vielleicht für Dich haben, das originelle Treiben

unserer Landleute bei diesem Feste zu sehen und hieraus manche für das Leben höchst interessante Bemerkung zu schöpfen. Ich hoffe, keine abschlägige Antwort von Dir zu erhalten. Verschiedene meiner Freunde sehnen sich nach Deiner Gesellschaft. Beehre also sie und mich,

Deinen

Freund NN.

263.

Einladung an einen kranken Freund, auf das Land zu kommen.

Mein theuerster Freund!

Welchen Antheil ich an Deinem so schmerzlichen Krankenlager genommen habe, kann ich Dir eben so wenig schildern, als meine Freude über die erhaltene Nachricht, daß Du das Bett nicht mehr hütest und Dich auf dem Wege der Genesung befindest. Allein da solche nicht den erwünschten, raschen Fortgang macht, so glaube ich als Freund Dir den Rath ertheilen zu müssen, daß Du Deine Stadt mit ihrer verpesteten Luft und ihren mephitischen Dünsten, die Deiner ohnehin noch sehr schwachen Gesundheit nicht zuträglich sind, mit ihren Beschäftigungen, die Deinen lebendigen Geist und Deine rege Thätigkeit überall und stets in Anspruch nehmen, verlassen und einige Zeit auf dem Lande zubringen sollst. Ich lade Dich daher ein, bei mir die Freuden eines heiteren Frühlings zu genießen, und wenn Du dieser Einladung folgst, wird es für Dich sehr erfreuliche Folgen haben. Obwohl ich nie in der Stadt über Krankheiten zu klagen hatte, so befinde ich mich doch unendlich besser auf dem Lande, und um so mehr glaube ich, daß dieses für Dich zuträglich sein, daß die reine Luft, eine für Dich heilbringende Zerstreuung sehr günstig auf Deine völlige Genesung einwirken wird. Deßwegen erwartet, sobald als möglich, Deine Ankunft in seinem Hause

Dein

aufrichtiger Freund.

264.

Einladung an einen Freund, dem Vogel- und Scheibenschießen, dem landwirthschaftlichen oder Volksfeste beizuwohnen.

Lieber Freund!

Es wird Dir bekannt sein, daß demnächst in unserer Stadt ein Volksfest gefeiert wird. Ich ersuche Dich hiemit, es durch

Deine Gegenwart zu verherrlichen, besonders weil es Dir nicht uninteressant sein wird, einmal viele unserer Freunde und Bekannten wiederzusehen. In trauter Unterhaltung wollen wir uns einige recht gemüthliche Tage verschaffen. Du bist ja auch ein Liebhaber solcher Feste und hast Dich deshalb schon oft größere Reisen nicht verdrießen lassen. Ich bitte Dich daher wiederholt, diesem Feste beizuwohnen, bei mir abzusteigen und so mir und unsern übrigen Bekannten die lange schon ersehnte Freude des Wiedersehens zu gewähren. Es hofft also, Dich bald zu sehen

Dein

unveränderlicher Freund.

265.

Einladung an einen Freund zu einem Manöver.

Da vor zwei Tagen der General NN. aus N. hieher kam, um die hier garnisonirenden Truppen zu mustern, so dachte ich sogleich an Dich und wünschte, daß Du hier sein möchtest, weil Du von jeher dem miltärischen Treiben sehr gerne zusahst. Da ich nun erfahren habe, daß in 8 Tagen ein großes Manöver sein wird, an welchem alles hier befindliche Militär Theil nimmt, so glaubte ich, Dich hierauf aufmerksam machen zu müssen; denn obwohl Du oft in die Stadt kommst, so hast Du doch nicht immer Gelegenheit, einem solchen militärischen Schauspiele, das Dich als Sachverständigen vorzüglich interessiren muß, beizuwohnen. Da ich nicht zweifle, daß Du Dich hier einfinden werdest, so hoffe ich, Dich bei mir zu sehen.

Dein

dienstbereiter Freund.

Antwort auf Einladungsschreiben.

266.

An einen Freund. (Zu Nro. 262.)

Lieber Freund!

Mit Freude habe ich wahrgenommen, wie Du Dich stets bemühst, mir Beweise aufrichtiger Freundschaft zu geben. Ich mache daher von Deiner gütigen Erlaubniß um so lieber Ge-

brauch, als ich schon im Voraus weiß, daß das Vergnügen, bei Dir und meinen andern Freunden zu sein, noch nach Jahren in meiner Erinnerung fortleben wird, und weil ich ohnehin noch nie einem Kirchweihfeste auf dem Lande beiwohnte, was also wegen des Reizes der Neuheit für mich um so anziehender sein wird. Mit Dank und Freude wird Deinem freundschaftlichen Wunsche entsprechen

Dein

ergebenster
N.

---

10. Danksagungsbriefe.

267.

An einen Minister für eine erhaltene Anstellung.

Hochgeborner ꝛc.!

Wohl habe ich es einzig und allein der hohen Huld und Gnade Euer ꝛc. zu verdanken, daß ich an das heiß ersehnte Ziel gelangte und von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn die Anstellung als .... erhielt.

Euer ꝛc. zu dem innigsten, unauslöschlichen Danke verpflichtet, wird es mein eifrigstes, unablässiges Bestreben sein, durch das treueste, eifrigste Wirken mich des in mich gesetzten Vertrauens, der Huld und Gnade Euer ꝛc. immer würdiger zu machen.

Genehmigen Euer ꝛc. diese Versicherungen, sowie die des unbegrenztesten Dankes, der höchsten Verehrung, genehmigen Euer ꝛc. zugleich auch die ehrfurchtvollste Bitte um Ihre fernere Gnade und Huld, welche submissest zu erheben wagt

Euer ꝛc.

unterthänigst gehorsamster.

268.

An einen Minister für Beförderung, Unterstützung ꝛc.

Hochgeborner ꝛc.!

Durch die mir gnädigst bewilligte Beförderung (Unterstützung), welche mich mit der höchsten Freude erfüllt hat, bin ich Euer ꝛc. zu unendlichem Danke um so mehr verpflichtet, als Hochdieselben mich hiedurch von drückenden Nahrungssorgen be=

freit, eine bessere schönere Zukunft mir eröffnet haben. Möge die mir gewährte Huld und Gnade Euer 2c. in Gottes reichstem Segen, welchen ich auf Sie herabflehe, in dem Bewußtsein, einer von Kummer heimgesuchten Familie ein schützender Engel gewesen zu sein, ihren Lohn finden.

Genehmigen Euer 2c. die Versicherungen der unbegrenzten Dankbarkeit, der tiefsten Verehrung, in welcher unter der ehrfurchtvollsten Bitte um die Fortdauer Ihrer hohen Huld und Gnade stets beharren wird

Euer 2c.

unterthänigst gehorsamster.

269.

An einen Minister wegen des dem Sohne verliehenen Stipendiums.

Hochgeborner 2c.!

Die freudige Ueberraschung, die tiefe Rührung zu schildern, mit welcher mich und die Meinigen die hohe Gnade Euer 2c. erfüllt hat, vermag keine Feder zu schildern. Diese gnädige Verleihung des N. Stipendiums an meinen Sohn NN. auf die ganze Zeit seiner Studien an der Hochschule ist das Werk der unbegrenzten Großmuth Euer 2c., für welche ich Hochdenselben so gerne meinen tiefgefühlten, heißen Dank aussprechen möchte, wenn ich Worte hiefür finden könnte. Mögen Euer 2c. den Lohn für Ihre Großmuth, Huld und Gnade in dem reichsten Segen des Ewigen, für Sie in unsern heißen Gebeten erfleht, mögen Sie ihn in dem erhebenden Bewußtsein finden, eine zahlreiche Familie aus der peinlichsten Verlegenheit errettet, das Glück eines zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Jünglings begründet zu haben. In dem Gefühle des innigsten Dankes, der unbegrenzten Verehrung erstirbt

Euer 2c.

gehorsamster.

270.

An einen Minister für die einer Wittwe bewilligte Unterstützung.

Hochgeborner 2c.!

Dem Drange meines tiefgerührten Herzens folgend, wage ich es, Euer 2c. meinen unterthänigsten, innigsten Dank für die hohe Wohlthat auszusprechen, welche ich der Großmuth und Gnade Euer 2c. verdanke. Durch die mir gnädigst bewilligte Unter-

stützung haben Euer ꝛc. einer armen Wittwe, armen verwaisten Kindern das Leben gerettet, und in heißem Gebete erflehen täglich acht von dem innigsten Danke erfüllte Herzen des Ewigen reichsten Segen für Euer ꝛc. Mögen Sie in diesem, in dem Bewußtsein, eine grenzenlos unglückliche Familie von dem Untergange gerettet zu haben, den Lohn für so unendliche Großmuth finden.

In den Gefühlen unaussprechlicher Dankbarkeit, unbegrenzter Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamste.

271.

An einen Minister für die Berücksichtigung einer Verwendung.

Hochgeborner ꝛc.!

Ein mir selbst widerfahrnes Glück hätte mich nicht inniger erfreuen können, als es die Nachricht that, daß Euer ꝛc. der armen N'schen Familie eine Unterstützung in so großmüthiger Weise auszusetzen geruht haben. In diesem Akte der edelsten Großmuth finde ich die Gewißheit, daß Euer ꝛc. meine ehrfurchtvollste Verwendung für diese unglückliche Familie nicht ungnädig aufgenommen haben. Die Thräne der Freude, des Dankes, die innigen Gebete dieser Unglücklichen sind eines jener dem Herrn gefälligen Opfer, welche Segen und Heil auf das Haupt Dessen herabrufen, der sie veranlaßt.

Obgleich Euer ꝛc. in dem Bewußtsein, Gutes gestiftet, eine unglückliche Familie gerettet zu haben, den schönsten Lohn finden, werden Sie es meinem von Freude erfüllten Herzen nicht verargen, wenn es auch seinen innigsten Dank Euer ꝛc. auszusprechen und die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu erneuern wagt, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

gehorsamster.

272.

An einen Gönner für dessen Empfehlung.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Wo soll ich die Worte finden, um Euer ꝛc. die Gefühle meines von dem innigsten Danke, von Freude erfüllten Herzens auszusprechen. Der hohen Verwendung Euer ꝛc. habe ich allein

zu verdanken, daß meine Bitte um .... gewährt, mein sehnlichster Wunsch erfüllt wurde. Mein unabläßiges Bestreben wird es sein, das Vertrauen Euer ꝛc. durch meine Handlungsweise, durch unermüdlichen Fleiß, durch aufopfernde Treue zu rechtfertigen, mich stets des Wohlwollens und Beifalls Euer ꝛc. würdig zu zeigen.

Genehmigen Sie die Versicherungen des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

273.

An einen Freund für den ertheilten Trost.

Verehrtester Freund!

Ihr herrlicher Brief gab mich mir selbst wieder, er ist mir ein leuchtender, funkelnder Stern in der gräßlichen Nacht meines Lebens geworden. Ihre Worte haben mich wieder ermannt, das Unglück hatte mich tief gebeugt, ich schäme mich meines Kleinmuthes, ich bin wieder stark und biete dem Geschicke Trotz, muthig es bekämpfend. Meinen herzlichen Dank für Ihre Aufmunterung, für Ihren Trost. Sie sollen mich niemehr schwach sehen, vergessen Sie, daß ich es sein konnte. Mit Nächstem werde ich Ihnen mittheilen, was ich beschlossen habe, und ich hoffe dann Ihr Urtheil darüber und Ihren Beifall zu vernehmen. Erhalten Sie ferner Ihre Gewogenheit und Liebe

Ihrem

ergebensten Freunde
N. N.

274.

An einen Arzt.

Hochgeehrtester Herr N.!

Ihrer Geschicklichkeit und Ihrem unermüdeten Eifer danke ich meine Rettung, und die Gefühle des innigsten Dankes werden in meinem Herzen nie erlöschen. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen das zu lohnen, was Sie an mir gethan haben. Empfangen Sie die Beilage als einen Beweis meiner Erkenntlichkeit, als einen schwachen Versuch, die große Schuld an Sie ab-

zutragen, und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Dankbarkeit und Verehrung, worin ich stets beharren werde

Euer Wohlgeboren

ergebenster
N.

275.

An einen Geistlichen.

Hochwürdiger ꝛc.!

Meine fortschreitende Genesung gestattet mir schon, Ihnen meinen innigen, herzlichen Dank für Ihre liebevollen Bemühungen während meiner Krankheit abzustatten.

Lassen Sie es mich offen bekennen, daß ich mich von der rechten Bahn verirrt hatte, daß ich es nur der Mahuung Euer ꝛc. verdanke, daß das wahre Licht in meiner Seele aufgegangen ist, die Nacht des Unglaubens und der Zweifel verscheucht wurde. Worte vermögen nicht, Ihnen meinen Dank, so wie ich es wünschte, auszusprechen; könnten Sie in mein Herz sehen, Sie würden dort mit unauslöschlichen Zügen den innigsten, heißesten Dank eingegraben sehen, zu dem ich mich Ihnen verpflichtet fühle. Erlauben es Ihnen Ihre vielen Berufsgeschäfte, so haben Sie die Güte, mich wieder mit Ihrer Gegenwart zu beehren; Sie werden dadurch auf's Neue zu dem unendlichsten Danke verpflichten den, der sich voll der innigsten Verehrung nennt

Euer ꝛc.

gehorsamsten
N. N.

276.

An eine Freundin für die Besorgung eines Einkaufs.

Theuerste Freundin!

Sie haben meiner Bitte bezüglich der Einkäufe auf eine Weise entsprochen, daß ich Ihnen auf's Neue zu dem innigsten Danke verpflichtet bin und nicht weiß, wie ich Ihnen meine Schuld abtragen soll. Was Sie mir gesendet haben, hat meine Erwartungen weit übertroffen, mich zur Bewunderung Ihres Geschmackes hingerissen, den ich zwar immer verehrte, jetzt aber anstaunen muß. Indem ich Ihnen den schuldigen Betrag von — fl.

in Banknoten zu 10 fl. übersende, sage ich Ihnen meinen herzlichen Dank und hoffe, bald eine Gelegenheit zur Abtragung meiner großen Schuld an Sie zu finden.

Unter der Versicherung der innigsten Freundschaft

Ihre

aufrichtige Freundin
N.

277.

An einen Bekannten für die Nachricht über eine erledigte Stelle.

Theuerster Freund!

Ich kann Ihnen für Ihre Güte und Ihr Vertrauen, auf's Neue dargelegt, durch die mir mitgetheilte Nachricht von Erledigung der Stelle eines . . . ., meinen innigen Dank nicht genügend aussprechen. Sie haben mir schon so viele Beweise Ihrer Güte und Ihres Wohlwollens gegeben und fügen nun diesen eine Mittheilung und eine Verheißung hinzu, die meine kühnsten Wünsche und Hoffnungen übersteigt. Ich habe Ihren Rath pünktlichst befolgt, die Vorstellung mit Zeugnissen ist heute abgegangen, in längstens acht Tagen werde ich mich persönlich stellen und in der Zwischenzeit werden Sie, so hatten Sie die Güte, mir zu versichern, durch Ihre Alles vermögende Verwendung die Bahn vollends ebnen und so Ihren Verdiensten um mich die Krone aufsetzen. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen meinen Dank so abzustatten, wie es mein Herz sich sehnt, doch nehmen Sie einstweilen den Willen für die That und genehmigen Sie die Versicherungen meiner grenzenlosen Dankbarkeit und der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin stets beharren wird

Ihr

ergebenster
N.

278.

An einen Gönner für das Anerbieten einer Stelle.

Hochverehrtester!

Durch Ihr geehrtes Schreiben vom . . . . geben Sie mir einen neuen, sprechenden Beweis Ihres Wohlwollens und Ihres Vertrauens. Sie wollen mich an die Spitze eines umfassenden

Geschäfts stellen, und ich nehme Ihr Anerbieten unter dem herzlichsten Danke und unter dem Vertrauen auf Ihre gütige Nachsicht an. Ist mir gleich dieses Geschäft ein neues, so hoffe ich doch, mich vermöge meiner übrigen Geschäftskenntniß hierin bald orientirt und zu Ihrer vollsten Zufriedenheit eingeschossen zu haben. An Treue, Fleiß, Ergebenheit und Pünktlichkeit soll es nicht fehlen. Indem ich Ihnen wiederholt meinen innigsten Dank für Ihre Güte und Ihr Wohlwollen ausspreche, gehe ich auf alle Ihre Bedingungen ohne Ausnahme ein und verspreche, in 8 Tagen die Stelle anzutreten.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrt

Ihr

ergebenster

NN.

279.

An Jemand wegen besonderer Zuneigung.

Euer Wohlgeboren

bin ich für die vielen Beweise inniger Zuneigung den innigsten Dank schuldig, den ich hiermit auszusprechen mir erlaube. Könnte ich auf irgend eine Weise in den Fall kommen, mich dagegen gefällig zu bezeigen, so würde ich einen meiner sehnlichsten Wünsche erfüllt sehen. Ich bitte Sie, mir Gelegenheit dazu an die Hand zu geben. Um jedoch vorläufig einen thätigen Beweis der Aufrichtigkeit meines Wunsches darzulegen, wage ich es, mit Gegenwärtigem eine Kleinigkeit zu senden, die ich als gütige Erinnerung anzunehmen und wobei ich zugleich die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen bitte, mit welcher ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

bereitwilligster

Diener.

280.

Eine Wittwe dankt einem Regierungspräsidenten für die ihr zu Theil gewordene Unterstützung.

Hochgeehrter ꝛc.!

Höchstverehrter Herr Präsident!

Die Pflicht der Dankbarkeit fordert mich auf, Euer ꝛc. für die gnädigst mir zu Theil gewordene Unterstützung den wärmsten

Dank auszusprechen, welcher bei mir um so größer sein muß, als Ihre so milde Handlung mich und meine Kinder dem Elende und der Noth, welche auf uns Hülflosen doppelt schwer lastete, entrissen und neues Leben uns gegeben hat. Möge der Ewige tausendfachen Segen über Euer 2c. hier schon ausgießen, mögen Sie den Lohn für diese edle Handlung in dem Bewußtsein, Nothleidende unterstützt und Unglückliche gerettet zu haben, finden, möge Gott Euer 2c. und Ihr ganzes Haus vor Allem, was das Glück nur einigermaßen trüben könnte, behüten und alle Ihre Wege mit Rosen streuen, bis Sie endlich am Ziele des Erdenlebens, jenseits mit der Krone der Seligen geschmückt, des Ewigen Lohn empfangen werden. In unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung beharrt

Euer 2c.

gehorsamste N.

281.

Dankschreiben für die Uebersendung eines Hochzeits-, Weihnachts-, Pathen- oder andern Geschenkes.

Hochverehrtester 2c.!

Die mir von Ihnen stets erwiesene Aufmerksamkeit ist mir ein Beweis Ihrer Huld und Ihres Wohlwollens, Grund genug, Sie in unvergeßlichem Andenken zu behalten. Das mir gütigst übersendete Geschenk ist ein neuer Beweis Ihrer Güte, den ich stets in dankbarem Andenken erhalten werde. Möchten Sie meines Herzens innigsten Dank, den Worte nicht aussprechen können, für Ihre so herzlichen Glückwünsche, für Ihr mich so sehr überraschendes Geschenk mit Ihrer gewohnten Huld, Güte und Nachsicht hinnehmen. Indem ich mich Ihrer ferneren Gewogenheit empfehle, habe ich die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Ihr

ergebenster
N.

282.

Dankschreiben für die Beförderung eines Gesuches.

Hochwohlgeborner 2c.!

Ihrer gütigen Verwendung und Mühe bin ich den größten Dank schuldig, welchen auszusprechen meine Lippen zu schwach sind. Mein Glück ist hiedurch gemacht; Sie, als dessen Urheber,

haben sich das Verdienst erworben, einem rathlosen Manne geholfen, ihn dem schmerzlichsten Elende, den peinigendsten Sorgen entrissen zu haben; Sie haben mich der Menschheit wiedergegeben; was ich je leisten kann, davon haben Sie das Verdienst; denn ohne Sie wäre es mir unmöglich gewesen, eine solche Stellung zu erhalten und zu behaupten, wie ich sie jetzt durch Ihre gütige Fürsprache habe. Genehmigen Sie die Versicherungen des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster
N. N.

283.

Dankschreiben für die Nachsicht mit einer Schuld.

Hochgeehrtester Herr N.!

Mein Schreiben an Sie, worin ich Sie ersuchte, mit Ihrer Forderung noch etwas Nachsicht zu haben, hat seinen Zweck nicht verfehlt und dient mir zum Beweise, daß Ihre Güte zu helfen sucht, wo sie Noth wahrnimmt. Dieses soll und wird für mich auch die stärkste Triebfeder sein, Ihnen, so bald ich wieder etwas zu Kräften gekommen, mit dem heißesten Danke die Schuld abzutragen, deren Eintreibung jetzt für mich höchst schmerzlich gewesen wäre, da nicht nur die vor einigen Wochen in meinem Hause ausgebrochene Feuersbrunst beinahe alle meine Habe vernichtet hat und deren Wiederanschaffung mir nicht unbedeutende Kosten verursacht, sondern da ich auch noch das Unglück hatte, ein Bein zu brechen, was mir bedeutende Kosten und eine Schmälerung meines Verdienstes verursachte. Ihrer Güte wird sich werth zeigen

Ihr

ergebenster
N.

284.

Danksagung für die erwiesene Gastfreundschaft.

Verehrtester rc.!

Für Ihre so außerordentliche Gefälligkeit und gastliche Aufnahme zolle ich den innigsten Dank, der bei mir um so größer

sein muß, je mehr Sie mich, einen Unbekannten, so zu unterstützen die Güte hatten, daß ich nicht nur meiner jetzigen Verlegenheit entrissen bin, sondern sogar durch Ihre so gütige Bemühung den glücklichsten Ausgang aller meiner Unternehmungen hoffen kann. Mit Freude werde ich jede Gelegenheit ergreifen, um Ihnen, wenn auch nur einigermaßen, mit meinen Diensten nützlich zu werden.

Genehmigen Sie die wiederholte Versicherung meines Dankes, der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.

285.

Desgleichen.

Theuerster Freund!

Die Tage, welche ich in Ihrem Hause zu verleben das Glück hatte, zähle ich unter die schönsten meines Lebens, sie werden mir unvergeßlich sein. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen meinen herzlichen Dank für Ihre außerordentliche Güte und Gastfreundschaft zu sagen und Sie zu bitten, Ihrer verehrten Frau Gemahlin, die so freundlich immer gegen mich gewesen, meine innigste Verehrung auszusprechen. Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und schenken Sie ferner Ihr Wohlwollen

Ihrem

ergebensten

N.

286.

Dank für die Nachricht, daß ein gutes Geschäft zu machen sei.

Werthester Herr!

Ich bin Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sehr verpflichtet. Da ich diese durch kein Verdienst erregt haben kann, so habe ich es blos Ihrer besonders wohlmeinenden Zuneigung gegen meine Person zu danken, daß Sie mich aufmerksam gemacht haben, wie aus der Theilnahme an dieser Geschäftsverbindung, ohne nur einer Gefahr ausgesetzt zu sein, für mich große Vortheile erwachsen könnten, was heut zu Tage ein so seltener Fall

ist. Meinen Dank für diese Gefälligkeit werde ich durch ähnliche Gegendienste reell auszudrücken suchen.

Ihrem ferneren Wohlwollen mich empfehlend

Ihr

bereitwilliger Freund
N. N.

287.

Man dankt einem Freunde für die Nachricht wegen eines ausgebrochenen Bankerotts.

Hochverehrtester rc.!

Für Ihre gütige Nachricht bin ich Ihnen großen, großen Dank schuldig. Herr NN., von dem Sie mir schrieben, daß er eben Bankerott gemacht habe, hat mich vor einigen Wochen ersucht, ihm 3000 fl. zu schicken, was ich auch zu thun versprach, wenn mir so viel Geld eingehen würde, und gerade jetzt, während ich es ordne, kommt Ihr so werther Brief. Wäre dieses Geld auch nicht verloren gewesen, wenn ich es dem Herrn NN. geschickt hätte, so wäre es mir doch unangenehm gewesen und hätte mir viel zu schaffen gemacht, dasselbe wieder zu erhalten. Ihrer Güte habe ich es zu danken, daß ich wenigstens die Mühe erspart habe, welche es gekostet hätte, mein Eigenthum wieder zu erhalten, wenn es nicht bei einer schlimmen Wendung der Dinge ganz verloren gegangen wäre. Zu jedem Dienste bereit erklärt sich

Ihr

ergebenster
N.

288.

Dankschreiben eines jungen Oekonomen für die ihm übertragene Guts- und Rentenverwaltung.

Hochwohlgeborner Herr!

Ihre mir so unerwartet zu Theil gewordene Gnade, auf Ihrem Gute als Verwalter bedienstet zu werden, hat mich um so mehr mit Freude erfüllt und zu dem heißesten Danke verpflichtet, als Euer rc. mich so vielen andern wackern Männern, welche durch ihren praktischen Sinn und ihre weitausgebreiteten Kenntnisse allgemeine Achtung sich erworben, vorzuziehen geruhten. Das mir hiedurch bewiesene ganz besondere Zutrauen ist mir ein erhebender

Beweis Ihrer Gnade, welche mich schon so oft beglückt hat. Ich werde mich gewiß bestreben, Euer ꝛc. mir schon so oft zu Theil gewordenen Huld durch genaue und pünktliche Erfüllung meiner Obliegenheiten mich würdig zu machen, dem hohen Vertrauen, welches Sie in meine Person setzten, vollkommen zu entsprechen.

Voll des innigsten Dankes und in tiefster Ehrerbietung verharrt

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster
N.

289.

Dankschreiben eines Vaters an den Lehrherrn seines Sohnes.

Werthester ꝛc.!

Dankbarkeit ist es, welche mich bewegt, diese Zeilen an Sie zu richten. Sie sind mir als ein wackerer, tüchtiger, geschickter und ernster Mann geschildert gewesen, darum beschloß ich, meinen Sohn Ihrer Obhut und Lehre anzuvertrauen. Es hat mir unerwartete Freuden gebracht; denn gegen alle meine Vermuthung hat mein Sohn viele Fertigkeiten erworben; ein um so größeres Vergnügen für mich, je weniger mir sein etwas leichtsinniges Wesen solche versprach. Für die viele Liebe und Sorgfalt, welche Sie auf ihn wandten, Ihnen herzlichst dankend, erkenne ich gerne an, daß mein Sohn nur durch Ihre Bildung und Geschicklichkeit in den Stand gesetzt worden, auf eine ehrbare und rechtschaffene Weise sich einstens eine feste Existenz zu gründen. Auch er verkennt Ihre Mühe, Ihr Verdienst um ihn nicht und nennt Sie seinen Beglücker, wie auch ich es muß als

Ihr

ergebenster
N.

290.

Danksagung für eine Einladung, z. B. auf eine Kirchweihe u. dgl.

Schätzbarster Freund!

So sehr es mich freute, daß Du beim Genusse eines Vergnügens auch Deiner Freunde gedenkst und mich einzuladen die Güte hattest, so sehr muß ich es bedauern, Deine Einladung nicht annehmen zu können. Da mein armer Vater das Unglück

hatte, vor einigen Tagen vom Schlage gerührt zu werden, so kann ich keiner Belustigung beiwohnen. Meine Gemüthsstimmung ist durch diesen traurigen Vorfall in einem solchen Zustande, daß mein Gram sich noch mehren würde, wenn ich ihn durch Gesellschaft und erzwungene Heiterkeit zu betäuben suchen wollte. Uebrigens danke ich Dir herzlich für Deine Einladung und bin

Dein

unwandelbarer Freund

N.

291.

Ein Sohn dankt seinem Vater für die ertheilten Ermahnungen.

Werthester Vater!

Ihr letztes Schreiben hat mich so erschüttert, daß es mir unmöglich war, Ihnen sogleich zu antworten. Indem ich Ihnen herzlich für das Geld danke, welches Sie mir zur Bezahlung meiner Schulden schickten, gebe ich Ihnen die heilige Versicherung, daß ich Ihrem weisen Rathe Folge leisten und mich nicht der Mittel berauben werde, wodurch ich und Andere später beglückt werden können. Ich werde meine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und Ihren früher gehegten Hoffnungen, es werde etwas Tüchtiges aus mir werden, zu entsprechen mich bestreben. Ihre unermeßliche Güte, die ich so gröblich durch Undank beleidigte, hat mich innigst gerührt, Sie sind abermals der Begründer meines künftigen Wohles, von dem ich so ferne war. Ihre weisen Warnungen, Vorwürfe und Schilderungen haben die Binde von meinen Augen gerissen, und mit Abscheu, mit Ekel und Schrecken sehe ich mich an einem Abgrunde, wohin blinde Leidenschaft und jugendlicher Leichtsinn, der nur nach Genüssen hascht, unbekümmert um die Zukunft, mich reißen konnte. Indem ich Ihnen für Ihren so väterlich ertheilten Rath den herzlichsten Dank abstatte, werde ich mich bestreben, meinen Fehler abzulegen, die Zeit wohl anzuwenden, nützliche Kenntnisse mir zu erwerben, so daß ich mich, wie früher, mit innerer Ruhe und Zufriedenheit nennen kann

Ihren

guten Sohn

N.

11. Liebeserklärungen und Eheanträge.

292.

Liebeserklärung.

Verehrtestes Fräulein!

Ein freundliches Geschick hat mich in Ihre Nähe geleitet und mir das Glück zu Theil werden lassen, Ihre Bekanntschaft zu machen. Ich habe die seltenen Vorzüge Ihres Geistes und Ihres Herzens kennen gelernt und bin dadurch zur Bewunderung hingerissen worden; die Achtung, die ich für Sie hegte, ist zur Verehrung und diese zur innigen Liebe geworden. Ja, ich liebe Sie mit allem Feuer der innigsten, der heiligsten Liebe. Sie sind das Glück meines Lebens, Ihre Liebe ist mein heißestes Sehnen, Ihr Besitz das einzige Ziel meines Strebens. Meine Verhältnisse sind fest und dauernd begründet, es gebricht mir nichts mehr als ein Wesen, an dessen Hand ich freudig durch's Leben wandeln kann. Sie und nur Sie sind es, ich fühle es tief, welche mein Glück begründen können. Ich biete Ihnen mit einem zartliebenden Herzen meine Hand und Alles an, was ich besitze. Können, wollen Sie dieses Anerbieten annehmen? Entscheiden Sie über mein Schicksal; theilen Sie mir Ihren Entschluß recht bald mit; sagen Sie mir bald, ob ich glücklich oder namenlos unglücklich werden soll. Mit bangem Sehnen harrt Ihrer Entscheidung

Ihr

Sie innigst liebender
N. N.

293.

Antwort. (Zu Nro. 292.)

Mein Herr!

Ihr Schreiben hat mich sehr überrascht; Ihre Erklärung und Ihr Antrag haben mich in Verlegenheit gesetzt. Ich habe Sie längst beobachtet; es schien mir, als hegten Sie eine Zuneigung zu mir; dieses hat meinem Herzen wohlgethan. Ich will es Ihnen gestehen, Sie sind mir nicht gleichgültig geblieben; die Art Ihres Benehmens hat meine Aufmerksamkeit rege gemacht, Ihre Handlungsweise meine Achtung erworben, ich schätze Sie; in Ihrer Nähe weilte ich jederzeit sehr gerne; meine wohl-

wollenden Empfindungen gegen sie wurden mit jedem Tage gesteigert; Sie sind — ja, ich will es Ihnen unumwunden sagen — meinem Herzen unentbehrlich geworden, ich liebe Sie. Wenn meine Liebe Sie beglücken kann, so bin ich die Ihrige.

N. N.

294.

Andere Antwort. (Zu Nro. 292.)

Mein Herr!

Ihre Erklärung ist mir heute zugekommen und so muß ich denn, weil ich elternlos allein stehe, die unangenehme Pflicht erfüllen, Ihnen das traurige „Nein" selbst zu geben. Ihre Freundschaft schmeichelt mir, Ihre Liebe kann ich nicht annehmen. Ich fühle mich nicht im Stande, sie zu erwidern.

Ihre

N. N.

295.

Andere Antwort hierauf. (Zu Nro. 292.)

Durch Ihr Schreiben haben Sie die Vermuthung in mir bestätigt, die mich schon längst in Unruhe versetzte. Sie lieben mich, sind Willens, Ihr Schicksal an das meinige zu knüpfen. Ich achte und schätze Sie; Ihre Handlungsweise, Ihr edler männlicher Charakter, die Reinheit Ihres Wandels haben mir längst diese Achtung abgezwungen. Sie sind mir werth geworden; ich liebe Sie mit reiner und aufrichtiger Freundschaft, mehr jedoch kann ich für Sie nicht empfinden, mein Herz ist nicht mehr frei und auch meine Hand habe ich bereits einem Manne zugesagt, an den mich heilige Verpflichtungen binden. Genügt Ihnen meine Freundschaft, so seien Sie versichert, daß ich unwandelbar bleibe

Ihre

aufrichtige

NN.

296.

Heirathsantrag an eine Wittwe.

Achtungswertheste Frau!

Die Nachricht, daß Sie Ihren Gatten, der für Sie eine so feste Stütze war, verloren haben und so allein allen Stürmen

des Lebens preisgegeben sind, hat mich mit dem tiefsten Schmerze und der innigsten Theilnahme erfüllt. Mein einziger Wunsch ging dahin, Gott der Allmächtige möge Ihnen die Kräfte verleihen, einen solchen Sturm glücklich auszuhalten und Ihnen in der für Wittwen so traurigen Lage Erleichterung und Trost gewähren. Sollten Sie einen Mann nicht verschmähen, welcher es sich aus ganzem Herzen und mit festem Willen zum Ziele gesetzt hat, aus allen seinen Kräften Ihnen beizustehen und Ihre Bürde mitzutragen, so sollen Sie an mir diesen Mann, einen wahren Freund finden. Ja, ich wage es sogar, Ihnen meine Hand anzubieten, um desto wirksamer zur Begründung Ihres Glücks arbeiten zu können und Sie das erlittene Ungemach vergessen zu lassen, was ich um so leichter bewirken zu können glaube, da durch unser beiderseitiges Vermögen, durch das Zusammenwirken vereinter Kräfte mein Zweck viel leichter erreichbar ist. So habe ich Ihnen als rechtlicher Mann meine Wünsche geschildert; ihre Erfüllung durch Sie wird mich beglücken. Haben Sie die Güte, bald mit einer Antwort zu beehren

Ihren

Sie innigst Verehrenden
N. N.

297.

Antwort. (Zu Nr. 296.)

Wohlgeborner Herr!

Mit großer Freude habe ich wahrgenommen, daß Sie so freundschaftliche, so wohlwollende Gesinnungen für mich hegen. Diese sind für mich um so tröstender, als der Gedanke an den erlittenen Verlust und der fast gänzliche Mangel an Theilnahme an meinem Unglücke mir wohl klar machte, wie schwach und hülflos das Weib für sich alleinstehend ist, daß es einer Stütze bedarf. Da ich Sie als einen Mann von festem Charakter und ernstem Wesen kennen gelernt habe, welcher es sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht hat, in der Begründung des Glückes Anderer sein eigenes zu finden, so nehme ich Ihr Anerbieten an. Sollten Sie diesen so edlen Zweck an mir durch das Band der Ehe um so vollkommener zu erreichen streben, so werden Sie beglücken die

Sie

innigst verehrende
N. N.

298.

Geständniß der Liebe an ein Mädchen, welches man nur ein Paar Mal gesehen hat.

Hochzuverehrendes Fräulein!

Seit ich so glücklich war, Sie kennen zu lernen, waren alle meine Gedanken nur auf Sie gerichtet; Ihnen gehörte all' mein Sinnen und Denken, mein ganzes Sein. Stets zu schüchtern, Ihnen die Gefühle desselben zu offenbaren, kann ich jetzt unmöglich dem Drange meines Herzens, dem Sturme meiner Empfindungen länger widerstehen. Theure! ich liebe Sie so heiß, so wahr und treu, ach! mit einem Feuer, mit einer Liebe, wie wohl keiner mehr auf Erden. O, zürnen Sie nicht diesem Geständnisse. Ihren Herzensfrieden soll es nicht trüben, es soll das Glück Ihres Lebens begründen durch die Wahrheit und Treue meiner Liebe. Kaum würde ich es gewagt haben, Ihnen mein heiligstes, göttliches Gefühl zu gestehen, schmeichelte ich mir nicht, in Ihrem mir freundlich strahlenden Auge einen Himmel voll Wonne und Seligkeit zu erschauen. Sie sind mir mehr, unendlich mehr als mein Leben. Ohne Sie würde es mir werthlos sein; ohne Sie würde die Welt keinen Reiz mehr für mich haben. Was ich für Sie, innig Geliebte, empfinde, das bezeichnet kein Wort; die Sprache ist zu arm, selbst die Feder unserer unsterblichen Sänger wäre zu schwach, meine Gefühle zu schildern. Möchte ich mich in meinen süßen, beseligenden, kühnen Hoffnungen nicht täuschen; möchte Ihr edles Herz die Stunde der Entscheidung zur glücklichsten meines Lebens, mich aber zum Seligsten unter den Kindern der Erde machen. Möchte mir auch Ihr Entschluß bald zu Theil werden; ich erwarte ihn mit unendlicher Sehnsucht und Beklommenheit.

Ihr

Sie innig liebender
N. N.

299.

Geständniß der Liebe an ein schon etwas länger gekanntes Mädchen aus dem mittlern Stande.

Geliebtes Käthchen!

Immer zögerte ich, dem Drange meines Herzens zu folgen und Ihnen, Theuerste! die Gefühle desselben offen niederzulegen; allein Ihr anmuthiges Wesen, die Tugenden, die Sie täglich, in

holder, unschuldiger Anspruchlosigkeit, entfalten, überwandten meine Schüchternheit, und ich gestehe Ihnen, daß ich Sie auf's Innigste, Zärtlichste liebe. Ihr schönes, bezauberndes Bild schwebt Tag und Nacht vor meinen Blicken; nur in Ihrer Nähe ist mir wohl, und seit ich Sie, innig geliebtes Mädchen, kennen lernte, habe ich keine Freude, als die aus Ihrem Umgange geschöpfte. Ich habe keinen höhern Wunsch, ich kenne keine andere Seligkeit, als mich durch Ihre Gegenliebe beglückt zu sehen. Holdes Käthchen! beglücken Sie durch solche mich, dessen Liebstes Sie sind; mein ganzes Streben soll darauf gerichtet sein, Ihr Leben zu verschönern. Sehnsuchtvoll sehe ich einem günstigen Ausspruche Ihres sanften Herzens entgegen und verbleibe immer

Ihr

Sie treuliebender

N.

300.

Geständniß der Liebe an ein Dienstmädchen.

Heißgeliebte Nanny!

Was werden Sie sich wundern, wenn Sie von mir einen Brief erhalten, und wie werden Sie erstaunen, wenn Sie ihn lesen. Ich kann nicht heucheln, ich muß sagen, wie mir's um's Herz ist. Ich habe Sie so lieb, wie man nur ein schönes, braves Mädchen, wie Sie sind, lieb haben kann. Wie ist mir so wohl und herzig zu Muthe, wenn ich Sie nur von Weitem sehe; wie pocht da mein Herz und jeder Schlag sagt mir: o wenn dich das liebe Nannchen nur auch so lieb hätte, wie du sie hast. Und wenn ich Sie erst in der Nähe sehe und so recht betrachte, da geht den ganzen Tag der Kopf mit mir im Ringel herum; Alles, was ich angreife, mache ich verkehrt. So kann es wahrhaftig nicht lange mehr gut thun; lassen Sie mich doch recht bald wissen, ob Sie mir auch so ein Bischen gut sind, ob Sie mich zum Manne nehmen wollen; ich glaube, es wäre mir lieber, als wenn ich das große Loos gewinnen würde. Schreiben Sie mir doch recht bald, oder wenn ich Sie wieder sehe, so geben Sie mir ein Zeichen, dann weiß ich's schon. Ich grüße Sie recht vielmals und verbleibe

Ihr

treuer Liebhaber

N.

301.

Antwort. (Zu Nr. 300.)

Werthester Herr!

Mit zitternder Hand las ich Ihren Brief, denn wie sehr mich Ihr Schreiben erschütterte, kann meine Feder nicht schildern! Ach! Ihre Liebe, die Gewißheit Ihrer Liebe macht mir ja so vieles, inniges Vergnügen. Jetzt darf ich es gestehen, daß ich schon lange Sie liebe und ängstlich, mit klopfendem Herzen beobachtete, wie Sie alle meine Schritte verfolgten. Aber ach! wir armen Mädchen müssen auf unserer Hut sein, denn wie wenige Männer haben ehrliche Absichten. Ich habe meiner Herrschaft Ihren Brief gezeigt; sie meint es ganz gut mit mir und bittet Sie, zu ihr zu kommen, wo Sie ihr dann Ihre Pläne für die Zukunft vorlegen mögen. Es erwartet Sie sehnlichst

Ihre

ergebene
NN.

302.

Antwort. (Zu Nr. 298.)

Verehrtester ꝛc.!

Da ich erst so kurze Zeit das Vergnügen habe, Sie zu kennen, so ist es mir unmöglich, Ihnen jetzt schon eine Entschließung zu geben, die über mein ganzes Lebensglück entscheidet. Alles, was ich Ihnen für jetzt sage, ist, daß ich wünsche, Ihr Charakter und Ihr Herz möge sich bewähren, dann würde eine Verbindung den Wünschen meiner Eltern nicht entgegen sein. Hochachtungsvollst

Ihre

ergebenste
N.

303.

Eine andere. (Zu Nr. 298.)

Euer Wohlgeboren!

Meine Louise zeigte mir gestern den Brief, den Sie an dieselbe gerichtet. Sie werden mir zugestehen, daß in einer so ernsten Angelegenheit gar viele Punkte geordnet werden wollen, ehe eine bestimmte Entscheidung erfolgen kann. Sie werden mir

deshalb das Vergnügen machen, mich heute Nachmittag zu besuchen. Mit voller Hochachtung

Ihre

ergebenste N. N.

304.

Eine dritte. (Zu Nr. 298.)

Mein Herr!

Anbei folgt Ihr Brief an meine Louise zurück; die Antwort liegt in der Rücksendung.

Ihr

ergebenster N.

305.

Bewerbung bei einem Vater um seine Tochter.

Hochwohlgeborner rc.!

Sie werden mir die Dreistigkeit, mit welcher ich mich Ihnen zu nähern wage, wohl nicht verübeln, wenn Sie bedenken, daß dieser Schritt das Glück meines Lebens betrifft. In Ihrem Familienkreise, während der mir dort durch Ihre Güte gewordenen vielen glücklichen Stunden, hatte ich oft und hinlänglich Gelegenheit, Ihre Fräulein Tochter vollkommen kennen zu lernen, und eben so lernten Sie und die Ihrigen mich genau kennen. Daher wage ich es, Ihnen eine Bitte vorzutragen, von deren Gewährung mein Wohl oder Wehe abhängt. Schon seit einigen Jahren habe ich den festen Entschluß gefaßt, Ihre Fräulein Tochter als Gefährtin des Lebens mir zu erwählen. Da nun meine Existenz fest begründet, mein seit Jahren gehegter Wunsch derselbe ist, so bitte ich Sie, mir die Hand Ihrer Fräulein Tochter, deren Liebe ich mir erworben zu haben glaube, zu gewähren. Ich werde mich der Ehre, in Ihre so werthe Familie aufgenommen zu werden, stets würdig zeigen; stets sollen Ihnen neue Freuden erblühen; stets wird es ein lohnender Gedanke für Sie sein, zwei liebende Wesen beglückt zu haben.

Mit schuldiger Hochachtung

Ihr

Sie verehrender N. N.

306.

Zusagende Antwort. (Zu Nro. 305.)

Hochgeehrtester Herr!

Zu meiner großen Freude habe ich in Ihrem an mich gerichteten Schreiben Sie von Neuem von einer Seite kennen gelernt, welche ächte Bildung und wahre Sittlichkeit beweist, weswegen ich Ihnen offen jene Achtung zolle, welche man einem Ehrenmanne schuldig ist. Da ich stets sah, daß Ihre Zuneigung zu meiner Tochter eine solide, eines biederen Mannes würdige war, so kann ich um so freudiger Ihre Bitte gewähren, und es ist auch meiner Tochter, welcher in dieser Hinsicht von jeher freie Wahl zustand, heißester Wunsch längst schon gewesen, mit Ihnen vereint jedes Geschick redlich zu theilen. Ich kann daher auch nur mit Freude, mit den schönsten Hoffnungen für die Zukunft Sie herzlichst begrüßen als meinen Schwiegersohn, auf den stolz sein zu können glaubt

Ihr

ergebenster

N.

307.

Abschlägige Antwort. (Zu Nro. 306.)

Wohlgeborner Herr!

Die Bitte, welche Sie neulich an mich gestellt haben und deren Gewährung nicht von mir allein abhängt, ist, wie die Lage der Dinge jetzt erscheint, von meiner Seite nicht erfüllbar, obwohl ich Ihrem für mich so schmeichelhaften und ehrenvollen Antrage zufolge alle Mühe anwendete, welche meine Grundsätze mir erlaubt haben. Ihr Wunsch, meine Tochter zu beglücken, hat ihre schon längst bei mir erworbene Achtung noch gesteigert; allein die Kränklichkeit meiner Tochter ist ihr nach ihrer Aussage ein Hinderniß, nach Recht und Gewissen die Pflichten zu erfüllen, welche sie durch eine eheliche Verbindung auf sich nehmen wird, und deren Nichterfüllung für beide Ehegatten nur traurige Folgen haben könnte. Weil ich nun auch keine Gründe finde, die Ansichten meiner Tochter, welcher ich in Rücksicht der Standeswahl völlige Freiheit lasse, zu widerlegen, so bin ich unvermögend; Ihrer Bitte zu entsprechen, muß sie aber dennoch um Ihre fernere Freundschaft und Gewogenheit bitten.

Ihr

ergebenster N.

308.

Auflösung eines Liebesverhältnisses.

Theuerster Wilhelm!

Sie werden sich wundern, sogleich noch einen Brief zu erhalten, welcher wohl für Sie seines Inhaltes wegen nicht sehr angenehm sein wird. Wie Sie wissen, hatte ich vor einigen Jahren mit Herrn N. N. Verhältnisse, welche die einstige Knüpfung des ehelichen Bandes zwischen uns Beiden beabsichtigten. Herr N. N. ging auf Reisen, auf welchen er 3 Jahre lang bleiben wollte. Vielerlei Gerüchte bezeichneten ihn schon nach einem Jahre als todt; es entstand durch diesen für mich so herben Schicksalsschlag eine Leere in meinem Herzen, welche nur Ihre Liebe auszufüllen vermochte. Allein da nun Herr N. N. noch am Leben ist und so eben zurückkehrte, so hat er mich an das ihm geleistete Versprechen erinnert, da der Erfüllung desselben keine Hindernisse im Wege stehen. Da der Herr N. N an dem Gange der Dinge nicht die mindeste Schuld trägt, so glaube ich, ihm die Erfüllung des eingegangenen Vertrags schuldig zu sein, weswegen ich Sie gütigst um Aufhebung aller jener Verbindlichkeiten ersuche, die ich durch das zwischen uns Beiden begründete Verhältniß übernommen habe. Ich bin dieses von Ihnen zu hoffen um so mehr berechtigt, als Ihre Redlichkeit mir wird nicht zürnen können, wenn ich eine früher und bestimmter eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen bemüht bin. Ich ersuche Sie daher, das zwischen uns Beiden geknüpfte Band wieder zu lösen, Liebe in Freundschaft zu verwandeln und diese mir zu erhalten, die in stetem Bestreben, Ihrer so wohlthätigen Zuneigung und Freundschaft werth zu sein, so wie in schuldigster Achtung beharrt

Ihre

treue Freundin

N. N.

309.

Antwort. (Zu Nr. 308.)

Theuerste N. N.!

Die mir so eben und ganz unerwartet zugekommene Nachricht von Ihrer lieben Hand hat mich im ersten Momente tief erschüttert, fast vernichtet! Das einzige, das höchste, das kaum gefundene Glück meines Lebens soll ich wieder verlieren. Das ist zu viel verlangt! Reiferes, kälteres Nachdenken zeigten mir, daß Sie so handeln mußten, wie Sie gehandelt haben, daß es

besonders für unser beiderseitiges Glück unumgänglich nöthig war. Ihrer liebevollen Güte kann ich nicht widerstehen. Ohne Zaudern, obwohl mit blutendem Herzen, muß ich jenes Band lösen, dessen Knüpfung so beseligend auf mein Herz einwirkte! Leben Sie wohl; empfangen Sie von mir den herzlichsten Glückwunsch zu dem neu betretenen Pfade. Möge auch mir die Zeit die geschlagene tiefe Herzwunde heilen, lindernden Balsam in dieselbe mir träufeln. Zugleich halte ich es für eine Pflicht der Delicatesse, Ihnen Ihre sämmtlichen Briefe zurückzusenden, damit nicht später daraus Mißverständnisse entstehen könnten. Indem ich Sie bitte, im freundschaftlichen Andenken mich zu behalten, verharre ich

Ihr

ergebenster N.

310.

Abschied von einer Geliebten.

Geliebte Louise!

Vor meiner Abreise halte ich es für meine Pflicht, Ihnen den wärmsten Dank für Ihre innige Liebe und Ihre so rege Theilnahme an allen meinen Schicksalen zu zollen, dann auch Ihnen die Gefühle zu schildern, welche mein Herz bei der bevorstehenden Trennung bestürmen. Unerbittlich reißt mich das Schicksal von Ihrer Seite; es versetzt mich trostlos in eine starre Wüste, wo der Blick über die öde, endlose Fläche streicht, wo kein liebevoller Blick ihm begegnet, kein Gruß der Liebe möglich ist. Eine verzehrende Sehnsucht wird an meinem Herzen nagen, ein rasender Schmerz wird die Tiefen meiner Seele durchtoben, und mit thränenfeuchtem Blicke werde ich in schlaflosen Nächten zum Himmel hinaufstarren, zu den Sternen, zu denen auch Sie hinaufblicken, den einzigen Boten unserer Liebe. Ihr geliebtes, theures Bild wird stets mich umschweben. Die Sterne werden mir Ihre Grüße bringen; Sie werden der einzige Trost in der traurigen Nacht meines Lebens sein. So leben Sie denn wohl, Theuerste; die Stunde unserer Trennung hat geschlagen, unaufhaltbar rollt das Rad der Zeit, und soll es rollen, bis bei baldigem Wiedersehen von Neuem sich wonnetrunken Auge und Auge, Herz und Herz sich begrüßen. In glücklichen Träumen eines fröhlichen Wiedersehens und einer glücklichen Zukunft bin ich

Ihr

Sie innigst liebender
Karl.

311.

Antwort. (Zu Nr. 310.)

Mein lieber Karl!

So angenehm es mir war, in Ihrer Nähe und Gesellschaft zu verweilen, so sehnsuchtsvoll meine Pulse schlugen, so oft ich Sie sah; so unerträglich scheint es mir jetzt, auf Ihre Gesellschaft verzichten zu müssen, denn der unverdrossene Eifer, mit welchem Sie jeden Kummer von meiner Stirne zu scheuchen und jede Stunde mir zu versüßen strebten, Ihre Herzensgüte, welche so innig an meinem Schicksale Antheil nahm, Ihre ausgezeichneten Geistesanlagen, durch welche Sie immer mit Rath und That mich unterstützten, alles dieses werde ich mit Schmerzen vermissen. Doch hoffe ich, auch während Ihres Entferntseins aus dem Heimathlande Ihre ungetheilte Zuneigung zu erhalten, und auch ich werde mich bestreben, eines Mannes werth zu sein, von dessen Besitze dereinst mein ganzes Erdenglück abhängen wird! Und darum komme bald, heiß ersehnte Stunde der Rückkehr, bringe Ihn mir wohlerhalten zurück und führe Ihn in die offenen Arme der

Ihn

mit heißer Liebe umfangenden

N. N.

312.

Ein Wittwer hält um die Hand eines Mädchens an.

Sehr verehrtes Fräulein!

Entschuldigen Sie vor Allem, daß ein Ihnen vielleicht völlig unbekannter Mann sich die Freiheit herausnimmt, Sie mit einem Briefe zu behelligen. Der Gegenstand meiner brieflichen Mittheilung ist der Art, daß er nicht leicht, ohne Ihre Delicatesse zu beleidigen, auf andere Weise hätte abgemacht werden können. Also ohne alle Umschweife — ich halte hiemit um Ihre Hand an. Ich bin Wittwer, Vater von drei unmündigen Kindern, Besitzer eines namhaften Vermögens und ausgebreiteten Geschäftes. Sie werden es natürlich und würdig finden, daß ich über meine persönlichen Eigenschaften Nichts sage, als daß ich 46 Jahre alt bin. Wenn Sie meinen Antrag nicht kurz von der Hand zu weisen gesonnen sind, so haben Sie hinlänglich Gelegenheit, sich nach meinem Charakter zu erkundigen und zu sehen, ob mein Aeußeres Ihnen genehm ist.

Ich suche eine heitere, treue Gattin, eine liebende Mutter meinen Kindern, eine tüchtige Hausfrau. Daß Sie mir Alles das werden können, weiß ich, denn ich beobachte Sie schon seit längerer Zeit, und verstehe Ihre trefflichen Eigenschaften zu würdigen. Ich bin im Stande, Ihnen eine von äußern Sorgen unabhängige Existenz zu bereiten, und werde dabei bemüht sein, Ihnen die Häuslichkeit so angenehm als möglich zu machen, wenn ich auch kein Jünglingsherz Ihnen entgegen zu tragen im Stande bin. Halten Sie meinen Vorschlag der Ueberlegung werth, dann bitte ich Sie, mir durch einige Worte dies kund zu thun.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

ergebenster.

314.

Antwort darauf.

Verehrter Herr!

Sie irren sich sehr, wenn Sie glauben, daß Ihr Namen mir unbekannt sei. Ist er doch im Munde jedes Unglücklichen hier. Ich sage Ihnen offen und ohne alle, hier wahrlich übel angebrachte, Zurückhaltung: Ich bin stolz auf Ihren Antrag, der ein armes Mädchen aus seiner bisherigen abhängigen Lage an die Seite eines allgemein geachteten Mannes führt. Ich werde streben, Ihnen und Ihren Kindern die Verlorene zu ersetzen. Ich überlasse Ihnen, die nöthigen offiziellen Schritte bei meiner „Gnädigen", und überhaupt Alles zu thun, was Sie für zweckdienlich erachten. Gebieten Sie über

Ihre

Freundin.

315.

Andere Antwort.

Ihr Antrag ehrt mich; allein ich fühle die Kraft nicht in mir, die schwere Aufgabe zu erfüllen, die bei Ihrer Familie und Ihrem ausgebreiteten Hauswesen Ihrer Zukünftigen wartet. Sie überschätzen meine Kraft und meine Umsicht, und werden sicherlich eine Würdigere finden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

ergebenste.

12. Briefe gemischten Inhaltes.

315.

Ein Sohn nimmt von seinen Eltern schriftlichen Abschied.

Liebe Eltern!

Die unentbehrliche Nothwendigkeit, mein väterliches Haus verlassen zu müssen, hat mein Innerstes mit dem herbsten Schmerze erfüllt. Vorerst danke ich Ihnen für Ihre treue Liebe, für Ihre Sorgfalt, für die vielen weisen Lehren, die Sie mir gaben, für Alles, was Sie mit vieler Mühe und Aufopferung an mir thaten. Mein Herz fühlt in sich einen Drang, Gutes mit Gutem zu vergelten; allein ich finde in mir den Mangel an Kraft hiezu. Mein Bestreben soll daher sein, nach meiner Entfernung aus dem väterlichen Hause durch willige und genaue Befolgung aller erhaltenen Vorschriften den Dank abzustatten, welchen Ihre so große Liebe und Güte mit Recht von mir fordern kann. Seien Sie fest überzeugt, daß meine kindliche Liebe zu Ihnen nur mit dem letzten Athemzuge erlöschen wird! Glauben Sie sicher, daß nach meinem Austritte aus dem Hause, wo ich so viel Gutes empfangen, meine Liebe noch wachsen wird, wenn ich sehe, wie die Welt verfährt, woran mich bisher der Mangel eigener Selbstständigkeit gehindert hat, wovon mein Innerstes aber bange Vorgefühle hegt. Leben Sie wohl, theuerste Eltern, und behalten Sie lieb

Ihren

Sie heiß liebenden
Sohn.

316.

Wunsch eines Gatten, die baldige Rückkehr seiner im Bade befindlichen Gattin betreffend.

Liebe Frau!

Das Zögern Deiner Rückkehr macht mich beinahe ängstlich, denn der Tag, an dem Du wieder zu mir zurückzukehren versprachst, jener von mir schon längst ersehnte Tag, hat die Wünsche, welche er befriedigen sollte, nicht befriedigt; er hat

Dich ferne gehalten von mir, was wie ein nagender Wurm mein Innerstes verzehrt und Gedanken in mir erzeugt, deren Beseitigung höchst beruhigend für mich wäre. Ich ersuche Dich also, bald nach Hause zurückzukehren, da ich mich schon lange sehr nach Dir sehne und da ich Dich nun völlig hergestellt glauben muß, indem du selbst vor einigen Wochen schriebst, daß Dein Befinden ganz gut sei. So komme denn bald zu uns zurück oder gib wenigstens Nachricht, damit nicht bange Vermuthungen und verzehrende Angst abmartern

Deinen

treuen N. N.

317.

Erneuerung einer ehemaligen Freundschaft.

Hochgeehrtester Freund!

Du wirst es mir nicht mehr verargen, daß meine letzten Briefe Dich etwas hart mitnahmen. Meine Liebe zu Dir wollte nichts an Dir sehen, wovor mein Inneres Abscheu empfand. Mit Bedauern hatte ich wahrnehmen müssen, daß Du von der Bahn des Rechten abgekommen, auf die Schleichwege des Irrthums, der Finsterniß und des Bösen gerathen warst; darum war mein Eifer gegen Dich ein so heftiger, weil ich wähnte, daß Du nicht einmal Deinen Fehler einsehen, sondern blind und unbesonnen Dich in ein jammervolles Unglück stürzen würdest. Da ich aber nun sehe, daß die Sache wieder in die vorige Lage gekommen ist, daß Du wieder ein guter, ein offener, ein arbeitsamer Mensch bist, so stelle ich an Dich das Anerbieten, unsere vorige Freundschaft wieder zu erneuern. Mein Inneres vermißt Etwas; es vermißt Deine Freundschaft, welche ich sehnlichst wünsche. Sollte mein voriges Betragen gegen Dich etwas zu hart gewesen sein, so mußt Du die Liebe erwägen, welche ich zu Dir hatte, welche durch jegliche Mittel auf die Bahn des Rechten Dich geleiten wollte; und wenn ich hier in Leidenschaft ausgeartet, so betrachte doch den Beweggrund, welcher gewiß ein guter war. Sollte ich also durch mein hitziges Verfahren Dich gekränkt haben, so bitte ich Dich um Verzeihung und versichere Dich, daß ich sehnlichst wünsche, wieder zu heißen

Dein

aufrichtiger Freund.

318.

An einen Freund über die Standeswahl.

Werthester Herr N.!

Sie werden mir meine Freiheit verzeihen, wenn ich es wage, Sie mit einem Briefe zu belästigen, dessen Inhalt für Sie vielleicht etwas Unerwartetes enthält. Ich wünsche nämlich von Ihnen eine Belehrung zu erhalten, welchen Stand ich wählen soll: ob den Kaufmanns= oder Militärstand? Ueber letzteren glaube ich besonders wichtige Aufschlüsse durch Sie erhalten zu können, da Sie selbst einige Jahrzehnte unter den Waffen gestanden haben. Die unbegrenzte Achtung, welche Ihre hohe Moralität und wissenschaftliche Bildung auf mein noch jugendliches Gemüth ausübt, Ihre Lebensweisheit, die Erfahrungen, welche Sie durch die vielen erduldeten Schicksale sich gesammelt; endlich auch Ihre Freimüthigkeit, mit welcher Sie Jedermann herablassend Rath ertheilten: Alles dieses hat mich ermuthigt, Sie in dieser wichtigen Angelegenheit um Ihren gütigen Rath zu bitten. Der Kaufmannsstand, so viele Reize er hat, hat doch wieder manches Unangenehme, was ich bei dem Militairstande entfernt glaube. Sollten Sie Ihren Rath mir zu ertheilen geruhen, so bin ich fest überzeugt, nur Wahrheit vor mir zu haben, und so könnte ich auch dann sicher und ruhig über mein künftiges Loos aburtheilen. In der Hoffnung, daß Sie mich Rathlosen zu unterstützen die Güte haben werden, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

gehorsamster Diener.

210.

Ein Vater bittet einen höher stehenden jungen Mann, sein Haus zu meiden.

Euer Hochwohlgeboren

nehmen es sicherlich einem sorglichen Vater nicht übel, wenn er Sie bittet, ihn nicht mehr mit seinem Besuche zu beehren. Es ist nicht das Geträtsche der Nachbarn allein, was mich hiezu veranlaßt, es ist auch der Wunsch, Ihnen und mir Unannehmlichkeiten aller Art zu ersparen. Ihre hochgeschätzten gnädigen Eltern müßten früher oder später von Ihren Besuchen Nachricht erhalten und würden ein Verhältniß argwohnen, das ihnen jedenfalls Kummer bereiten würde, und das — offen gesagt — sich auch vielleicht entspinnen könnte, wenn ich es nicht jetzt hindere. Ich habe

meine Tochter gewarnt und sie billigt meinen Schritt; auch Sie müssen ihn billigen, denn Sie werden einsehen, daß eine Heirath undenkbar, eine andere Verbindung hoffentlich unmöglich ist. Es wird mir zur Ehre gereichen, Sie unter geänderten Verhältnissen wieder bei mir zu sehen.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster.

320.

Ein ähnlicher Brief.

Ew. Hochwohlgeboren!

So schätzbar mir Ihr Wohlwollen ist, so muß ich doch auf die Gefahr hin, es zu verlieren, Sie bitten, von nun an mein Haus zu meiden. Es ziemt mir nicht, zu untersuchen, wie viel Wahres und Falsches die über Sie umlaufenden Gerüchte enthalten, aber ich habe als Vater darüber zu wachen, daß durch Sie meine Tochter nicht ihren ehrlichen Namen verliert. Sie hat mir gestern erzählt, Sie hätten ihr unlautere Anerbietungen gemacht, die sie freilich mit Entrüstung zurückgewiesen hat, vor deren Wiederkehr ich sie aber bewahren will. Ich bin es von Ihrem im Grund edlen Charakter überzeugt, daß Sie, denken Sie erst einmal ein Bischen kühler darüber nach, meinen Brief völlig billigen werden.

Ihr

ganz ergebenster.

321.

Warnung eines Vaters an seinen Sohn vor den Verführungen einer großen Stadt.

Mein lieber Gustav!

Mit der innigsten Freude vernahm ich, daß Du durch die Bemühungen Deines Herrn Prinzipals auf eine so vortheilhafte Weise in das Haus der Herren T. und Comp. in Triest gekommen bist. Eben so groß als meine Freude oder größer war mein Schmerz, Dich vor Deiner Abreise nicht mehr gesehen zu haben; so Vieles hätte ich Dir zu sagen, an Dein Herz zu legen gehabt, was ich schriftlich nicht mit jener Wärme, mit jener Eindringlichkeit thun kann, die nur dem lebendigen, gesprochenen Worte eigen ist. Verliere in dem Glanze, in dem Gewühle der

reichen Handelsstadt Deinen Beruf nie aus den Augen. Du wirst vielen Gefahren ausgesetzt sein; erhalte die Reinheit Deines Herzens, sie wird Dich vor allen Dir drohenden Gefahren schützen. Es ist ein Werk der Unmöglichkeit für Dich, den Umgang mit jungen Männern zu meiden, welche das Leben von einer ganz andern Seite betrachten, als Du; deren frivole Grundsätze, in schöne, witzige Worte, in ein glänzendes Gewand gehüllt, so leicht in ein jugendliches, unbewachtes Herz sich einschleichen. O, hüte Dich, solchen Worten Gehör zu geben, solchen Grundsätzen zu huldigen; sie vergiften Deine Seele, vernichten das Glück Deines Lebens, dessen Leitstern Tugend und Rechtlichkeit für und für sein müssen. Du trittst ferner in eine Dir neue Welt, in die Damenwelt. Du wirst so manche kennen lernen, deren Aeußeres, dem eines Engels gleichend, Dich bezaubert, deren Worte Dich entzücken, die reinste Liebe athmen, während sie die nichtswürdigste Dirne ist, in deren Armen auf Dich nur Verderben lauert. Schwer, sehr schwer ist es, Wahrheit von Trug und Lüge, Wirklichkeit von dem Scheine zu unterscheiden; oft ist die größte Niederträchtigkeit unter einem glänzenden Aeußern, hinter einer bewundernswerthen Gewandtheit und Sicherheit im Auftreten auf der Bühne des Lebens versteckt; hinter dem offensten, klarsten Auge, hinter der unbefangensten Miene lauern nicht selten Bosheit, Verderbtheit und Tücke. Schließe Dich an Niemand fest an, so lange Du ihn nicht genau kennst, am allerwenigsten an Den, der sich Dir mit besonderer Freundlichkeit nähert, der sich an Dich drängt. Vor dem Theile des weiblichen Geschlechts, der sich einem feilen, nichtswürdigen Geschäfte hingibt, brauche ich Dich nicht zu warnen; zu fest sind Deine Grundsätze, zu sehr kennst Du die Gefahren, welche aus solch' einem Umgange entstehen, den Körper auf die ganze Lebenszeit vernichten, die Seele so tief, tief erniedrigen können. Im Umgange mit dem bessern, edlern Theile des zweiten Geschlechts mache es Dir zum Grundsatze, kein Liebesverhältniß anzuknüpfen, so lange Du nicht an eine ernste Verbindung denken kannst. Der Ruf und die Ehre eines Mädchens sei Dir stets heilig; solltest Du je in Versuchung kommen, so gedenke Deiner Schwester, die Du so innig liebst. Noch muß ich einer gefahrdrohenden Klippe erwähnen: meide das Spiel! Es gibt in der Stadt viele solcher verderblichen Höhlen; wer sie betritt, der ist seinem Untergange nicht ferne. Denke bei Allem, was Du thust, an Gott, an Deine Eltern, an Deine Schwester! Du würdest nicht nur die Achtung und Liebe Deines alten Vaters, Deiner Dich sehr liebenden Mutter und Schwester verlieren,

wenn Du von der Bahn der Tugend Dich verirren solltest; Du würdest auch ihr Herz brechen, mit ihrem Fluche belastet kein Glück im Leben, nirgends Heil finden. O, laß uns nicht vergebens zu Deinem Herzen sprechen; zu diesem Herzen, das ja immer so gut war! Höre auf die warnende Stimme des Vaters und biete Alles auf, den Hoffnungen Derer zu entsprechen, die mit der innigsten, treuesten Liebe an Dir hängen; die Du durch nichts mehr beglücken kannst, als dadurch, daß Du einst als unverdorbener Mensch, so rein wie Du von ihnen geschieden, in ihre Arme, an ihr treues Herz zurückkehrst. Mit unendlicher Liebe umarmt Dich Deine Mutter und Isabella mit

Deinem

treuen Vater
N. N.

322.

Warnung vor einem zum Hofmeister bestimmten Manne.

Hochgeehrter rc.!

So eben habe ich in Erfahrung gebracht, daß ein gewisser Herr N. N. bei Ihnen als Hofmeister Ihrer Knaben eintreten werde. Die innige Verehrung, die ich für Sie hege, die innige Theilnahme, welche ich Ihrer Familie weihe, veranlassen mich, Ihnen von diesem Schritte abzurathen. Ich kenne Herrn N. N. persönlich und ganz genau; er war vor 7 Monaten Hofmeister in dem Hause des Herrn Grafen von M., an welcher Stelle er zwar ein halbes Jahr aushielt, aber nicht länger behalten wurde, weil er nicht nur nach und nach seinen eigentlichen Charakter ungenirt hervortreten ließ, Arroganz, Barschheit, Ungeduld und Unverträglichkeit offen an den Tag legte, dem Trunke sich hingab, sondern auch nach andern Lastern fröhnte. Auf dieselbe Weise zeigte er sich in dem Hause des Barons B., der Freifrau von Sch. und des Landrichters E., und wenn ihm von diesen vortheilhafte Zeugnisse ausgestellt worden sein sollten, so mag dieses lediglich darin seinen Grund gehabt haben, daß sie ihn nicht ganz dem Verderben preisgeben wollten. In den ersten Monaten würde er sich wohl gut bei Ihnen betragen, so viel möglich sich zusammennehmen; aber die Gefahr ist bei Ihnen um so größer, als Sie oft vom Hause abwesend sind, und ihm Ihre Söhne allein überlassen müssen.

Erkennen Sie in diesen Mittheilungen nichts als das Pflichtgefühl des Freundes und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, womit beharrt

Ihr

ergebenster.

323.

Warnung vor einem Mädchen, mit welchem ein Freund sich verloben will.

Mein theurer Freund!

Du hast mir die Nachricht mitgetheilt, daß Du im Begriffe stehest, Dich mit Fräulein N. N. zu verloben. Statt Dir meine Glückwünsche hiezu darzubringen, muß ich Dich hievor warnen; es ist treue Freundschaft, die mich hiezu drängt, es mir gebietet, da Dein Lebensglück hievon abhängt. Ich will den glänzenden Eigenschaften des Mädchens, ihrer Schönheit, Liebenswürdigkeit, ihrem Geiste, ihren Talenten, ihrer Bildung keineswegs zu nahe treten, aber das, was alles Andere aufwiegt, fehlt ihr — ihre jungfräuliche Ehre. Sie ist bereits zweimal entbunden worden. Es ist dieses das strengste Geheimniß zwar, hinter welches ich nur durch einen Zufall gekommen bin, es ist aber gewiß. Die Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, werden in N. erzogen; des ersteren Vater ist, wenn anders hierin Gewißheit obwaltet, der Graf B., des zweiten der Lieutenant R. Auch darin täuschest Du Dich, wenn Du glaubst, jetzt allein in dem Besitze ihrer Liebe zu sein. Der beiliegende Brief, von ihrer Hand an den Accessisten K. geschrieben, von diesem aus Unachtsamkeit verloren, wird Dir die Ueberzeugung geben, daß sie in dem Momente, wo sie die innigsten Bande mit Dir knüpfen wollte, Dir vielleicht ihre heiße, treue Liebe geschworen, einem Anderen, Geliebteren ein Schäferstündchen bestimmt hat. Diese Eröffnungen glaubt Dir der Freund schuldig zu sein; an Dir ist es nun, zu handeln. Willst Du nähere Aufklärung über die Kinder, so kann ich Dir, wenn Du zu mir kommen willst, diese mittheilen. Mit treuer Liebe

Dein

N. N.

324.

Warnung hinsichtlich eines Dienstmädchens.

Theuere Freundin!

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 26. dieses beeile ich mich, Ihnen zu erwiedern, daß ich das besagte Dienstmädchen N. N.

Ihnen auf keine Weise empfehlen kann. Nur sechs Monate in meinem Dienste, wurde sie doch von mir auf drei Veruntreuungen betreten und ich hatte sie wegen mehrerer anderen in Verdacht, obgleich ich sie dieser nicht überführen konnte. Sie wurde von mir auf's Liebreichste behandelt, aber nichts vermochte, sie von diesem, so wie von einem andern Hange, den ich Ihnen nicht näher zu bezeichnen brauche, weil er bei dergleichen Mädchen jetzt zur Tagesordnung gehört, abzubringen. Ihrem Fleiße und ihrer Geschicklichkeit muß ich Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber wo Ehrlichkeit mangelt, sind nach meiner Ansicht die übrigen Eigenschaften werthlos. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen folgende Neuigkeiten aus unserer Stadt, die Sie interessiren könnten, mitzutheilen. Die alte Frau von St. heirathet den jungen Herrn von G. und der alte Herr von C. Fräulein Margot von H. Baron G. ist mit seiner alten Liebe broullirt und hat sich der jungen, wunderschönen M. von B. zu Füßen geworfen; es scheint, als wolle er die letzten Trümmer seiner Habe an sie verschwenden. Von der scandalösen Geschichte der Madame F. mit dem Lieutenant von H. werden Sie wohl gehört haben. Da ich aber noch ganz unbekannte Details über diese so viel Aufsehen machende Geschichte besitze, so theile ich sie Ihnen mit. Herr von H. war nämlich 2c.

Ich sehe, daß ich Ihnen jetzt sehr viel vorgeplaudert habe, und daß es Zeit ist, zu schließen; ich habe die Ehre, Sie meiner vollsten Verehrung zu versichern und zu beharren

Ihre

ergebenste
Franziska von S.

325.

Nachricht von einem Bekannten, vor einem Fremden warnend.

Geehrter Herr und Freund!

Ein Baron von Z. sich nennendes Individuum, angeblich früher österreichisecher Offizier, scheint ein besonderer Glücksritter. Er hat heute unsere Stadt verlassen und sich dem Vernehmen nach Ihrem Wohnorte zugewendet. Er ist ein ausgemachter Spieler, der immer gewinnt, und zwar, wie ich überzeugt bin, durch Betrug, den er aber auf eine Weise zu verstecken weiß, daß ihm Niemand beikommen kann. Hier war nichts mehr für ihn zu machen, da er alle Spieler fertig, schachmatt gemacht hat.

Bei Ihnen wird er es gerade so machen wie hier; anfangs verlieren, später immer und immer gewinnen. Seine hiesigen Gewinne berechnen sich auf 30,000 fl. Sehen Sie ihm genau auf die Finger, und bei dem Würfelspiel auf die Würfel, vielleicht gelingt es Ihnen, den Betrüger zu entlarven. Als alter Bekannter glaube ich, Ihnen diese Notiz schuldig zu sein, von der Sie übrigens keinen öffentlichen Gebrauch machen werden. Mit wahrer Achtung

Ihr

ergebenster Freund
N. N.

326.

Warnung vor dem Ankaufe eines Guts.

Hochgeborner rc.!

Die Gnade, welche Euer rc. stets an mir bewiesen haben, verpflichtet mich zu der gegenwärtigen Mittheilung. Ich habe gestern aus dem Munde Ihres Unterhändlers N. selbst vernommen, daß Sie im Begriffe stehen, das Gut N. von dem Herrn Fürsten W. zu kaufen, und daß Sie hierauf bereits die Summe von 80,000 fl. geboten haben. Sie sind durch Ihren Unterhändler betrogen; das Gut ist nicht 60,000 fl. werth. Geruhen Sie, sich an Ort und Stelle von der Baufälligkeit des Schlosses, von dem schlechten Zustande der Felder zu überzeugen. Euer rc. werden sich bestimmt von der Richtigkeit meiner Ansicht, die sich übrigens auf das Urtheil Sachverständiger stützt, überzeugen.

Geruhen Euer rc. diese Mittheilung lediglich auf Rechnung der unbegrenzten Ergebenheit zu schreiben, in welcher zu beharren die Ehre hat

Euer rc.

gehorsamster.

327.

Uebersendung eines Geschenks an einen Beamten.

Hochgeehrtester Herr!

Obwohl ich weiß, daß es den Grundsätzen Euer rc. entgegen ist, von irgend Jemand ein Geschenk zu empfangen, so

wage ich es doch, Ihnen beifolgenden Korb mit 25 Flaschen Champagner unter der Bitte zu senden, deren Inhalt bei dem bevorstehenden Tauffeste Ihres Erstgebornen auf dessen Wohl zu leeren. Die vielen Beweise von Gewogenheit, welche Sie mir außeramtlich stets gegeben haben, lassen mich hoffen, daß Sie das, was Ihnen innigste Ergebenheit und Dankbarkeit, ferne von jeder andern Rücksicht, zollt, nicht zurückweisen, in Gegenwärtigem nur das Bestreben erkennen werden, Sie auf jede mögliche Weise der innigsten Verehrung zu versichern, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

unterthänigster Diener
N. N.

328.

Uebersendung eines Weihnachtsgeschenkes an eine Verlobte.

Geliebte Aspasia!

Millionen Kerzen und Kerzchen flammen an diesem Abende, und von dem Palaste bis zur Hütte erfüllt ein eigenes, freudiges erwartungsvolles Gefühl das Herz der Eltern, das Herz der Kinder, und wenn Liebe etwas zu geben vermag, so gibt sie es gewiß heute. Aus den Träumen, aus den Erinnerungen meiner Kinderjahre leuchtet mir dieses Fest als das schönste entgegen, und auch heute noch macht die Wiederkehr dieses Tages einen besondern Eindruck auf mich, vorzüglich aber heute, wo ich mich unter die Glücklichsten der Sterblichen zählen darf, weil mir Deine Liebe geworden, und der selige Moment unserer Vereinigung mehr und mehr, wenn auch zu trägen Schritts für das liebende Herz, sich naht. In diesem wonnigen Gefühle, in diesem Ueberströmen meines Herzens vor Freude und Seligkeit möchte ich Dir ein Christbäumchen schmücken, schön, so schön, wie keines sonst! Aber es ist nicht möglich, wir sind zu weit von einander entfernt. Darum muß ich mich auf die Uebersendung dieser kleinen Gabe beschränken. Nimm sie freundlich hin und gedenke dabei in Liebe dessen, der so gerne in Deine Arme eilen, Dir sagen möchte, daß er ewig bleibt

Dein

Dich innigst, treu liebender
N.

329.

Ueberſendung eines Weihnachtsgeſchenkes an einen Geiſtlichen, Lehrer ꝛc.

Hochwürdigſter ꝛc.!

Durch die Forſchritte meiner Kinder Ihnen zu dem innigſten Danke verpflichtet, wage ich es, Ihnen wenigſtens einen kleinen Theil meiner großen Schuld durch das mitfolgende kleine Geſchenk abzutragen. Möchten Sie es mit eben dem liebevollen Sinne hinnehmen, mit dem ich es Ihnen ſende; möchten Sie fortan, wie bisher, Ihren ſchönſten Lohn für Ihre eifrigen Beſtrebungen in dem Gedeihen der Ihrer Sorgfalt anvertrauten zarten Pflanzen finden! Mit der innigſten Verehrung (Hochachtung)

Euer ꝛc. (Ihr)

ergebenſter N.

330.

Ueberſendung eines Pathengeſchenkes.

Mein lieber Fritz!

Die Zeit, welche Dich zur heiligen Feier der Erneuerung Deines Taufbundes führt, naht, und daß ich, Dein Dich herzlich liebender Pathe, hieran innigen Antheil nehme, zeige Dir das mitfolgende kleine Geſchenk, welches Du als ein Andenken von mir bewahren, bei deſſen Anblick Du ſtets eingedenk ſein mögeſt, daß die Zeit nur zu ſchnell verfließt, daß wir keine Sekunde unbenützt vorübergehen laſſen ſollen. Das Verſprechen, welches ich an Deiner Statt bei der Taufe abgelegt habe, erneuerſt Du nun ſelbſt. Komme ihm treulich und gewiſſenhaft nach und weiche nie von der Bahn der Tugend ab. Gott ſegne Dich und gebe Dir Kraft und Standhaftigkeit auf Deinen Wegen durch das Leben. Mit inniger Liebe

Dein

treuer Pathe.

331.

Ueberſendung eines Geſchenkes an einen Nothleidenden.

Herr . . .

Ich habe zwar nicht die Ehre, Sie perſönlich zu kennen, aber das Unglück, welches Sie verfolgt, iſt mir bekannt. Wenn Theilnahme uns des Schickſals Schläge leichter ertragen läßt,

so seien Sie meiner innigen Theilnahme versichert; wenn eine kleine Unterstützung etwas zur Verbesserung Ihrer Lage beitragen kann, so nehmen Sie die Beilage, und zürnen Sie nicht, daß der, der sie sendet, sich nicht nennt.

332.

Uebersendung eines Hochzeitsgeschenkes.

Theuerste Freundin!

Des Priesters Segen gibt heute dem Bunde Ihrer Herzen die hehre Weihe. Empfangen Sie meine herzlichsten Glückwünsche! Der Ewige möge seinen Segen in höchster Fülle Ihnen spenden, den, abgesehen von allem Andern, so treue Liebe, so feste, standhafte Ausdauer an sich schon verdient. Das mitfolgende kleine Geschenk möge Ihnen sagen, daß ich Ihrer stets gedenke; es möge Sie manchesmal in Liebe dessen gedenken lassen, der stets bleiben wird

Ihr

unveränderlicher Freund
N.

333.

Uebersendung eines Hochzeitsgeschenkes an eine Freundin.

Theure, geliebte Brunhilde!

Nimm, was Liebe gibt, mit Liebe hin! Der heutige Tag verbindet Dich durch des Priesters Weihe unauflöslich mit dem, mit dessen Herz das Deinige schon lange für die Ewigkeit verbunden ist. Möge des Himmels reichster Segen Euch stets beglücken, möchtest Du aber auch in dem Glücke zuweilen Derer gedenken, die das mitfolgende kleine Geschenk mit ihren Händen gefertigt und dabei stets Deiner liebend gedacht hat; ja möchtest Du manchesmal in Liebe gedenken

Deiner

liebevollen Freundin
Mechtild.

334.

Uebersendung eines Geburtstagsgeschenkes an eine Schwester.

Geliebte Schwester!

Um Dir zu zeigen, daß ich, so selten Du mir schreibst, doch immer Deiner gedenke, so erhältst Du beiliegend ein kleines

Geschenk als Angebinde zu Deinem Geburtsfeste. Du weist es, wie innig ich Dich liebe; darum wird es auch keiner Versicherung bedürfen, daß ich an dem Tage, der Dich, Du Geliebte, uns schenkte, ganz besonders Deiner gedenke, daß an dem heutigen Tage vorzüglich meine heißen Segenswünsche für Dich zu dem Ewigen emporsteigen. Möge er Dich mit allem dem Glücke überschütten, dessen ein so liebenswürdiges Wesen, das Alle bezaubert, dessen Herz in so heißer Liebe für alle Menschen, besonders aber für die Nothleidenden schlägt, würdig ist. Nimm diese Kleinigkeit mit Liebe hin, Liebe weiht sie Dir. Gedenke mein und schreibe mir bald.

Dein

treuer Bruder
N. N.

335.

Uebersendung eines Geschenkes an einen Arzt.

Wohlgeborner rc.!

Ihre ausgezeichneten Bemühungen, Ihr rastloser Eifer haben mir das theuerste Kleinod meines Herzens, mein liebes Kind, gerettet, erhalten. Die Beilage möge Ihnen als ein Zeichen dienen, daß ich, ewig Ihnen verpflichtet, Sie gerne würdig lohnen möchte, wenn die schwachen Kräfte gleichen Schritt mit dem Willen halten könnten.

Genehmigen Sie hiebei die Versicherungen der innigsten Verehrung und der unbegrenzten Dankbarkeit, worin stets beharrt

Ew. rc.

ergebenster Diener
N. N.

336.

Uebersendung eines Geschenkes an einen Rechtsanwalt.

Euer Wohlgeboren

Umsicht und Eifer verdanke ich es, daß ich Sieger in dem meine ganze Existenz bedrohenden Rechtsstreite mit N. geworden bin. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen die große Schuld, zu der mich Ihre außerordentlichen Bemühungen verpflichten, abzutragen; die Beilage möge Ihnen indessen als Beweis dienen, daß ich mich als

Ihren großen Schuldner erkenne und bestrebe, wenigstens einen kleinen Theil meiner Verpflichtung abzutragen.

Mit unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung beharre ich

Euer rc.

ergebenster Diener
N.

337.

Uebersendung eines Geschenkes für einen geleisteten Dienst.

Wohlgeborner rc.!

Für Ihre gütigen Verwendungen, die mir von so außerordentlichem Vortheile gewesen, Ihnen zu dem heißesten Danke verpflichtet, wage ich es, die Beilage Ihnen als ein Zeichen meiner vollkommensten Anerkennung Ihrer Güte und Gewogenheit zu übersenden und Sie zu bitten, die Versicherung zu genehmigen, daß ich sehnlichst wünsche, baldigst Gelegenheit zu finden, Ihnen durch irgend einen Dienst gefällig sein zu können. Ich habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Euer Wohlgeboren

ergebenster
N.

338.

Uebersendung eines Geschenkes für einen zu leistenden Dienst.

Hochverehrtester rc.!

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Euer rc. allvermögendes Fürwort mir auch die Stelle eines ...... verschaffen kann, um welche ich mich bei dem Herrn Fürsten von N. beworben. Sie kennen meine Lage, meine Verhältnisse, meine Kenntnisse, und ich darf mir schmeicheln, daß Sie, was Sie mir schon früher zu erklären die Güte hatten, mich dieser Stelle nicht unwerth halten. Ich darf es daher auch, ohne Ihrem Pflichtgefühle zu nahe zu treten, wagen, Sie um Ihre allvermögende Verwendung hiefür, so wie darum zu bitten, die Beilage als ein Zeichen meiner unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit zu empfangen. Wird es Ihren Verwendungen gelingen, mich zu dem erwünschten Ziele zu führen, so wird mein unausgesetztes Bestreben sein, durch meine Handlungen mich Ihres

Vertrauens würdig zu zeigen und auf noch reellere Weise meinen innigsten Dank auszusprechen.

Ich habe die Ehre, voll der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Euer ꝛc.

ganz gehorsamster
N. N.

---

13. Freundschaftliche Briefe.

339.

Abmahnen vom Heirathen an einen Freund.

Theuerster Freund!

Du fragst mich um Rath über Dein Vorhaben, Dich zu verheirathen. Bei der Beantwortung einer solchen Frage muß das Herz schweigen; lediglich kalte Ueberlegung, Berücksichtigung aller Verhältnisse darf hier sprechen. Deine Verhältnisse sind mir aus Deinen frühern Mittheilungen genau bekannt. Du hast kein Vermögen, Deine Verlobte nur so viel, daß sie gerade die nothwendigste Einrichtung sich anschaffen kann. Wovon nun leben? Von der kargen Besoldung? Unmöglich! Sie reicht kaum hin, Dich allein zu ernähren. Mit den Freuden des Ehestandes kommen auch dessen Sorgen. Ein unabweisliches Bedürfniß bei einem eigenen Heerde ist wenigstens ein Dienstbote. Wochenbetten, Krankheiten können eintreten, woher das Geld nehmen, um alle diese Kosten zu bestreiten? Deine Aussichten auf Beförderung mögen noch so glänzend sein, vor zwei Jahren darfst Du, im allerglücklichsten Falle, auf ihre Realisirung nicht rechnen; in der Zwischenzeit hast Du Dich in Schulden gestürzt, zentnerschwer lasten die Sorgen auf Dir, Du wirst Deines Lebens nimmer froh. Folge mir, beginne die Ehe, diese erhöhte Stufe menschlichen Glücks, nicht unter Umständen, die Dir ihre Freuden verkümmern müssen. Warte noch zwei Jahre, Du bist noch jung, Deine Geliebte ist es auch, in dieser Zeit kannst Du, wenn Du sehr sparsam bist, so viel erübrigen, daß Du einen Nothpfennig zurücklegst, der Dich, heirathest Du dann, im Andrange der Noth schützen wird. Wohl weiß ich, daß dieses ein schmerzliches Ansinnen an ein liebendes Herz ist, das schon in jahrelanger Sehnsucht fast vergehen wollte; ich wiederhole

aber, daß das Herz da schweigen muß, wo es sich darum handelt, des Lebens Glück oder Unglück zu begründen. Zürne mir nicht, daß ich Dir die Wahrheit so offen gesagt habe; Wahrheit geziemt dem Manne gegen Freund und Feind, gegen Könige und gegen Bettler.

Handle nicht übereilt, nicht unüberlegt! Wie aber auch Dein Entschluß sich gestalten möge, unwandelbar bleibt

Dein

ergebenster Freund
N. N.

340.

Bitte um Freundschaft an einen Bekannten.

Hochgeehrter rc.!

Der Haß unserer Väter hatte in mir, ich gestehe es offen, eine vorgefaßte Meinung gegen Sie erzeugt; Ihre Handlungsweise zeigte mir, daß ich mich geirrt, daß ein edles Herz in Ihrem Busen schlägt. Der Wunsch ist in mir rege geworden, Ihnen näher zu treten, Ihre Freundschaft zu gewinnen. Ich biete Ihnen daher meine Hand als treuen Freundes Hand. Lassen Sie uns den Hader unserer Väter vergessen, über den Gräbern, unter welchen sie jetzt sanft schlummern, uns fest einigen!

Durch die Erfüllung dieses Wunsches würden Sie unendlich beglücken

Ihren

ergebensten
N. N.

341.

Antwort hierauf.

Hochgeehrtester rc.!

Die Worte Ihres geehrten Schreibens vom . . . . sind mir wie aus der Seele gesprochen. Mit Beschämung erkenne ich, daß Sie mich an Hochsinn übertroffen; mit inniger Freude ergreife ich die mir dargereichte Freundeshand. In wenigen Tagen kehre ich von einer Reise zurück, welche ich in diesem Augenblicke antreten muß; ich werde dann in Ihre Arme eilen, um Ihnen zu sagen, wie glücklich ich bin, mich nennen zu dürfen

Ihren

aufrichtigen Freund
N. N.

342.

Bitte an eine Schwägerin um Freundschaft.

Theuerste Augusta!

So sehnlich habe ich immer schon gewünscht, die geliebte Schwester meines Anton persönlich kennen zu lernen, — es war mir bisher versagt; die weite Ferne, die zwischen uns liegt, wird diesen Wunsch nicht so bald in Erfüllung gehen lassen. Die Bande der Verwandtschaft, welche uns jetzt verknüpfen, Ihre vortrefflichen Eigenschaften, die ich aus den Schilderungen meines für Sie begeisterten Antons kenne, geben mir die Ueberzeugung, daß Sie es nicht übel deuten, wenn ich Sie um die Erlaubniß, Sie fortan Schwester nennen zu dürfen, wenn ich Sie um Ihre Liebe, um die Gefälligkeit bitte, mich hie und da mit einigen Zeilen zu beglücken, damit ich weiß und erfahre, wie es meiner geliebten, wenn auch persönlich nicht gekannten Augusta geht.

Mit treuer Schwesterliebe bin ich stets

Deine

Clementine.

343.

Antwort hierauf.

Theuere Clementine!

Wie beglückt hast Du mich durch Deinen Brief, und wie sehr hat mich Anton dadurch erfreut, daß er ohne Dein Wissen Dein holdes Bild ihm beigelegt hat! Schon seitdem ich weiß, wie theuer Du meinem Bruder bist, schlägt mein Herz in Liebe für Dich, unendlich erfreut hast Du es durch Deinen Wunsch, ich gebe Dir in Gedanken den Kuß meiner Schwesterliebe. Wie soll ich Dir genug dafür danken, daß Du meinen lieben Bruder, diesen guten Bruder durch Deine Liebe glücklich gemacht hast! Wie schmerzlich ist es für mich, daß ich nicht an Deine Brust eilen, mit Dir den Bund unserer Herzen Mund an Mund, Arm in Arm, noch inniger, fester schließen kann. Damit Du mich, meinen lieben Mann, meine Kinder wenigstens einigermaßen kennen lernst, sende ich Dir ein Familiengemälde, von einem hiesigen Künstler gefertigt, welches neben den vielen Mängeln, welche es nach den Regeln der Schule haben mag, doch wenigstens nach dem Urtheile Aller, die es sahen, den Vortheil überraschender Aehnlichkeit sämmtlicher dargestellten Personen hat.

Und dann folgt auch eine lithographirte Ansicht unserer Stadt; dort in dem Landhause vor dem Thore, rechts unter Linden und Pappeln, erblickte Dein Anton das Licht der Welt, dort schlägt für Dich ein Herz voll treuer Schwesterliebe, dort schlägt das Herz

Deiner

Schwester Augusta.

345.

An eine Freundin.

Liebe, gute Bertha!

Mit namenloser Sehnsucht sah ich Deinen verheißenen Briefen entgegen und immer noch habe ich ihrer zu harren. Solltest Du im Strudel der Vergnügungen der Residenz Deiner armen Freundin vergessen haben? Solltest Du nicht daran denken, daß Deine arme Agathe einsam und verlassen, jeder Freude beraubt ist, seit Dich das unerbittliche Geschick von ihrer Seite gerissen? Nein, vergessen hast Du es nicht, aber etwas hindert Dich, die bangen Ahnungen meines Herzens wollen mir sagen, daß Dir etwas Unangenehmes zugestoßen. Solltest Du krank sein? Eine unbeschreibliche Angst peinigt meine Seele, es wogt in mir wie Ebbe und Fluth, bald fühle ich eine ungeheure Leere in meinem Innern, eine namenlose Sehnsucht nach Dir, bald treibt es mich auf, mit Höllenqual mich erfassend, mit unaussprechlichem Schmerz mich erfüllend, weil ich ahne, daß Dir etwas Uebles widerfahren. Und in diesem traurigen Zustande fehlen mir überdies noch die Thränen, die des Herzens Qual lindern; der Thränenquell ist vertrocknet, ich weiß nicht warum, und um so heftiger ist meine Qual, die Beengung des Herzens. Ist es Dir möglich, so befreie bald aus diesem peinigenden Zustande

Deine

Dich ewig liebende
Agathe.

177.

Antwort hierauf.

Geliebte Agathe!

Recht innigen, herzlichen Dank für Deinen lieben Brief! Nicht die Reize des Residenzlebens waren es, die mich hinderten, Dir zu schreiben; der Schmerz der Trennung von Dir, der mehr

und mehr wuchs, je weiter ich mich entfernte, das Heimweh, wie sie es hier nannten, warf mich auf's Krankenlager, ich schwebte mehrere Tage zwischen Tod und Leben; jetzt ist es mir besser, aber noch muß ich das Bett hüten, nur wenige Zeilen vermag ich Dir zu schreiben. Ich sehne mich unaussprechlich nach Dir, Dein lieber Brief gab mir Trost in meinem Leiden; schreibe mir recht bald wieder und sei überzeugt, daß ich ewig sein werde

Deine

Dich innigst liebende
Bertha.

346.

Erinnerung an frühere Freundschaft.

Mein lieber Ulysses!

Sieben und zwanzig lange Jahre, Jahre voll Sturm und Ungemach, sind verflossen, seit ich Dich das Letztemal in meine Arme schloß. Wirst Du Dich des Freundes noch erinnern? Wirst Du des treuen Ludwig noch gedenken? Ich zweifle nicht daran; ich habe wenigstens Deiner immer gedacht, ich habe, wurde auch unsere Korrespondenz bald, nur zu bald durch Deinen Eintritt in französische Dienste unterbrochen, Deine Schritte verfolgt, soweit es mir möglich. Ich weiß daher, daß Du nach der Julirevolution nach Nordamerika gegangen bist, daß Dich das Glück mehrere Jahre fesselte, und jetzt habe ich erfahren, daß Du, reich wie ein Crösus, an der Seite einer geliebten Gattin, geliebter Kinder, zurückgekehrt bist zu den Bergen Deiner Heimath, daß Du die Burg Deiner Ahnen bezogen hast, ein freier, unabhängiger Bürger eines Staates, ein überglücklicher Gatte und Vater.

Nach dem Befreiungskampfe der Deutschen trieb ich mich in der Welt umher. Italien sah ich, Griechenland, Egypten, Ostindien, ich ging mit nach Algier, kämpfte dann in Polen, ging von hier nach England und Frankreich, focht wieder in Algier, wurde von den Kabylen gefangen, als Sklave verkauft, wanderte als Gehülfe eines maurischen Arztes, dann selbst Arzt, durch Tunis, Tripolis, einen Theil der Wüste Sahara, durch Tafilet und Marokko, und kam hier endlich durch des Kaisers Gunst zu meiner Freiheit. Mit Schätzen beladen, kam ich in meine Heimath, die mir fremd geworden, doch habe ich einen Schatz, den ich höher achte, als alle, auf die deutsche Erde mitgebracht, ein Mädchen, das ich in Tanger kennen gelernt, eine arme Waise, Marquitta, eine geborne Spanierin, seit sechs Monden mein geliebtes Weib.

Gerne würde ich sogleich nach meiner jüngsten Rückkehr nach Europa zu Dir geeilt sein, aber die Sehnsucht nach der Heimath, nach meinem friedlichen Heerde und dann die Ordnung meiner Angelegenheiten hinderten mich. Wenn im nächsten Monate der Schnee so weit von Euren Bergen gewichen ist, daß man sie leichter besteigen kann, dann werde ich, vorausgesetzt, daß ich Dich nicht genire und daß mich ein Brief von Dir hierüber versichert, zu Dir eilen und Dir sagen, daß die Zeit, die lange, lange Trennung, das vielfach bewegte Leben des Mannes die Freundschaft nicht mindern konnte, die der Jüngling mit allem Feuer, mit aller Begeisterung geschlossen.

Dein

aufrichtiger Freund
Ludwig.

347.

Antwort hierauf.

Mein lieber Ludwig!

Wie entzückt war ich, als ich Deinen Brief erhielt und schon aus den Schriftzügen der Adresse erkannte, daß sie von Deiner Hand sei! Wie diese Schriftzüge in der langen Reihe von Jahren sich nicht geändert haben, so haben sich auch Deine, auch meine Gesinnungen nicht geändert; ja, in mir wirst Du denselben treuen Freund wiederfinden, der ich in den Tagen der Jugend war. Hinderte mich nicht in diesem Augenblicke die erst vor wenigen Tagen erfolgte glückliche Entbindung meiner Hedwig, ich wäre auf der Stelle abgereist, um den heißgeliebten Freund, den Waffenbruder, der mir so treu unter allen Verhältnissen des Lebens zur Seite gestanden, an mein Herz zu schließen. Hätte ich Deinen Brief einige Tage früher erhalten, so hättest Du der Taufpathe des neuen Weltbürgers sein müssen; ich hoffe, es soll das nächste Mal geschehen. Mit offenen Armen, mit der größten Sehnsucht erwarten wir Euch.

Dein

treuer Freund
Ulysses.

348.

Abschied von einem Freund.

Mein lieber Hugo!

„Leb' wohl, du theures Land, das mich geboren; leb' wohl Du meines Herzens liebster Freund!“ — so rufe ich Dir vom

Borde des Dampfschiffes zu, das mich den Rhein herunter führt. Ich eile nach Amerika; das Warum? sagte Dir mein letzter Brief; Du billigtest meinen Entschluß. Gerne wäre ich noch einmal in Deine Arme geeilt, aber die Zeit drängte mich, machte es unmöglich. So nimm denn von den Wogen des Vaters Rhein meine letzten Grüße aus der alten Welt. Lebe wohl, recht wohl! Das Weltmeer wird bald zwischen uns liegen, aber meine Gedanken werden doch bei Dir sein. Treue bis über das Grab! war unser Wahlspruch, er wird mich begleiten, wohin ich auch gelange. Lebe wohl! Lebe wohl! Es küßt Dich in Gedanken

Dein

unveränderlicher Freund

Hermann.

349.

Desgleichen.

Werthester Herr!

Meine Pflicht war es, Ihnen vor meinem Scheiden aus dieser Gegend, aus diesem Lande mündlich mein Lebewohl zu sagen; ich würde ihr nachgekommen sein, hätten mich nicht die Geschäfte so gedrängt, daß es mir unmöglich war, Sie noch einmal zu sehen. Erlauben Sie mir daher, daß ich mich schriftlich dieser Pflicht entledige; empfangen Sie meinen innigsten Dank für die vielen Beweise Ihrer Güte und Freundschaft, für die vielen fröhlichen, unvergeßlich schönen Stunden, die ich in Ihrem Hause verlebte, die mir im Kreise Ihrer theuren Familie zu Theil wurden. Erhalten Sie auch dem Fernen Ihre Freundschaft. Die Erinnerung an Sie und die Ihrigen wird mich stets begleiten, der Gedanke an Ihre Freundschaft wird stets als eine der schönsten Blüthen in dem Kranze meiner Erinnerungen blühen. Leben Sie wohl, recht wohl! Gott nehme Sie in seinen heiligen Schutz und spende Ihnen seines Segens Fülle. Mit der innigsten Freundschaft und Dankbarkeit

Ihr

ergebenster

N.

350.

Absagung der Freundschaft.

Herr . . . . .

Die Ereignisse der jüngsten Zeit, Ihr Betragen haben in mir die Ueberzeugung begründet, daß Sie keine innige Freund-

schaft mehr für mich hegen, daß Sie vielmehr nun, weil Sie sich durch die Umstände gezwungen glauben, die Rolle des Feindes gegen mich spielen. Offenheit ist des Mannes Pflicht, offen sage ich Ihnen, daß mich dieses Verhältniß genirt, daß ich es löse, daß ich die zwischen uns bestandenen freundschaftlichen Beziehungen als aufgehoben betrachte, jedoch in keiner Weise wünsche und Veranlassung geben werde, daß sich unsere bisherige Freundschaft in Feindschaft verwandle.

Ihr

ergebenster
N.

---

14. Briefe über Anfragen, Erkundigungen, Aufträge, Bestellungen &c.

351.

Wegen eines zum Kaufe angebotenen Gutes.

Euer Wohlgeboren

kennen, wie ich weiß, das Rittergut S. ganz genau. Dasselbe ist mir zum Kaufe angeboten worden, und ich bitte Sie daher ergebenst, mir Ihr Gutachten über dieses Gut und seinen wahren Werth Ihrer besten Ueberzeugung nach gefälligst mitzutheilen. Sie werden mich unendlich verpflichten, wenn Sie diesem Wunsche entsprechen, und ich hoffe daher von Ihrer Güte, daß Sie es thun werden.

Hochachtungsvollst

Ihr

ergebenster
NN.

352.

Wegen eines auszuleihenden Kapitals.

Werthester Freund!

Ein Kapital von 10,000 fl. will von mir der Gutsbesitzer B. zu F. gegen hypothekarische Sicherung aufnehmen. Dieses veranlaßt mich zu der Frage, ob derselbe ein geordnetes Hauswesen führt, fleißig, redlich ist, ob er eine tüchtige Hausfrau hat? Da mir an der Beantwortung dieser Fragen viel gelegen

ist, so bitte ich Sie, mir dieselben gefälligst zu beantworten, da ich gewiß bin, daß Sie den erwähnten B. kennen.

Ihrer baldigen gefälligen Nachricht entgegensehend, beharre ich

Ihr

ergebenster
NN.

353.

Antwort hierauf.

Theuerster Freund!

Ihr geehrtestes Schreiben vom 26. d. beeile ich mich zu erwiedern und Ihnen zu melden, daß der Gutsbesitzer B. zu F. eines der schlechtesten Subjekte ist, die Gottes Sonne bescheint. Ein Schwätzer, ein Lügner und ein Schwänkemacher, ein Spieler rc. ist er, seine arbeitsame brave Frau aber zu bedauern, daß sie an einen so elenden, nichtswürdigen Menschen gekettet ist. Sie würden bei diesem Darlehen nicht nur sehr bald in eine Reihe von Verdrießlichkeiten verwickelt werden, weil B. bald Zahlungen, die er nicht geleistet, behaupten würde, sie würden auch sehr bald in ein Concursverfahren hineingezogen und dem Verluste der Hälfte Ihres Kapitals ausgesetzt sein; denn in einem Jahre längstens hat B. Bankerott gemacht, und die Hypothek, die er Ihnen für 10,000 fl. bestellen will, ist, wie ich aus sicherer Quelle weiß, nicht die Hälfte werth. Dieses ist es, was ich Ihnen der Wahrheit gemäß mittheilen kann.

In der tiefsten Verehrung verharre ich

Ihr

ergebenster
N.

354.

Wegen eines zu entnehmenden Darlehens.

Wohlgeborner rc.!

Zur Reparatur meines Hauses ist mir ein Kapital von 300 fl. erforderlich; da ich Ihnen hinlängliche Hypothek hiefür bestellen kann, auch weiß, daß Sie immer mit vieler Baarschaft versehen und stets geneigt sind, redliche Familienväter zu unterstützen, so erlaube ich mir, Sie um dieses Darlehen, sowie um

gütige Antwort auf diese Bitte zu ersuchen. Mit der vollkommensten Hochachtung beharre ich

Euer rc.

gehorsamer Diener
N.

355.

Anfrage wegen zu gebenden Credits.

Ew. Wohlgeboren!

Die Maschinen, welche ich verfertige, Ihnen längst schon bekannt, finden einen solchen Absatz, daß ich, will ich allen Bestellungen entsprechen, mein Geschäft erweitern, meine Werkstätte und mein Hülfpersonal vermehren muß. Diese Erweiterung des Geschäfts ist jedoch durch einen Credit bedingt, und ich wende mich vertrauensvoll an Sie mit der Bitte, mir einen meinem Vermögen entsprechenden Credit gefälligst zu eröffnen und mir gütigst die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen Sie dieses thun wollen. Einer geneigten Antwort entgegensehend, beharrt hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

356.

Anfrage wegen eines Beamten.

Hochgeehrtester rc.!

Ein Herr NN. hat sich bei mir als Bewerber einer erledigten Verwaltersstelle gemeldet und in seiner Bittschrift so im Vorbeigehen berührt, daß er auch bei Ihrem Amte längere Zeit gearbeitet habe. Wenn dieses der Fall und wenn er zur Zufriedenheit eines so ausgezeichneten Mannes gearbeitet hat, so nehme ich keinen Anstand, ihn allen andern Bewerbern vorzuziehen, und ich bitte daher Sie um ein Urtheil über ihn, so gerecht und leidenschaftslos, wie alle Ihre Urtheile sind.

Genehmigen Sie die Versicherung der innigsten Hochachtung, worin beharrt

Ihr

ergebener Diener
N.

357.

Erkundigung nach dem Betragen des Sohnes.

Wohlgeborner Herr!

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich Sie mit einer Sache belästige, die mir sehr am Herzen liegt, und über die ich nur von Ihnen Aufklärung erhalten kann. Die Briefe meines Adolph geben mir die Beruhigung nicht mehr, die sie mir anfangs gaben, ich habe Sorge, daß er auf Irrwege gerathen sei. Sie, in dessen Hause er wohnt, können mir die beste Auskunft über ihn geben, und ich bitte Sie daher dringend, mir Alles, was Ihnen von seiner Aufführung Gutes oder Schlimmes bekannt ist, ohne den mindesten Rückhalt und so bald als möglich mitzutheilen.

Ich hoffe keine Fehlbitte zu thun, sehe Ihrer baldigen Erwiderung sehnsuchtsvoll entgegen und beharre mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr

ergebenster
N. N.

358.

Bitte um einen Rath über den dem Sohne zu bestimmenden Stand.

Hochwürdiger 2c.!

Zu wem könnte ich getroster meine Zuflucht in einer Angelegenheit meines Herzens nehmen, als zu Euer 2c., die Sie mir so oft als Rather zur Seite standen. Mein ältester Sohn Franz ist in ein Alter getreten, in welchem ein bestimmter Entschluß über seinen künftigen Beruf gefaßt werden muß. Er kann sich für keinen Stand bestimmt entscheiden und hat mir die Wahl desselben überlassen. Sie kennen seine Fortschritte am Gymnasium am Besten. Was soll ich aus ihm machen? Hat er genug Fähigkeiten für einen Juristen, für einen Arzt? Wäre es nicht besser, wenn ich ihn dem Kaufmanns- oder dem Gewerbsstande widmete? Ich kann mir selbst nicht rathen, und bitte daher Euer 2c. um gütigen Rath, was ich thun, wozu ich meinen Sohn bestimmen soll. Ich hoffe von Euer 2c. so vielfach an mir bewährten Güte, daß Sie auch diesmal meiner Bitte entsprechen, und habe, gütiger Antwort sehnsuchtsvoll harrend, die Ehre, mich voll Verehrung und Dankbarkeit zu nennen

Euer 2c.

unterthänigen Diener
N. N.

359.

Auftrag, eine Zahlung zu leisten.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Herr NN. reiſ't von hier nach Ihrer Stadt, und ich habe ihn daher angewieſen, jene 50 fl., welche ich bei Ihnen noch zu gut habe, bei Ihnen zu erheben. Indem ich Sie hievon in Kenntniß ſetze, erſuche ich Sie, demſelben den erwähnten Betrag zu bezahlen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenſter
N.

360.

Auftrag wegen eines Pferdekaufs.

Hochgeehrter Freund!

Sie haben mir ſchon ſo viele Gefälligkeiten erzeigt, daß ich Sie abermals in Anſpruch zu nehmen wage. Am 5. d. M. werden aus der Verlaſſenſchaft des Herrn Grafen von N. deſſen Pferde verkauft, und ich wünſchte, das fünfjährige Paar Lichtbraune, engliſirt, mit weißen Stirnen, zu kaufen. Da ich nicht ſelbſt nach N. kommen kann, ſo bitte ich Sie, für mich auf dieſe Pferde bis zum Betrage von 70 Karolin mitzuſteigern und mir im Falle des Zuſchlags die Pferde durch einen ſichern Mann zuzuſenden, dem ich dann auch ſogleich, wenn es Ihnen genehm iſt, den mir zu eröffnenden Kaufpreis bezahlen werde.

In der Hoffnung, daß Sie meiner Bitte entſprechen werden, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenſter
N. N.

173.

Auftrag zu einem Holzankaufe.

Verehrteſter Herr!

Da ich weiß, daß Sie der am 6. d. M. in der Revier N. ſtatthabenden Holzverſteigerung beiwohnen werden, ich aber hieran verhindert bin, ſo erſuche ich Sie ergebenſt, für mich an einer geeigneten Stelle 20 Klafter Buchen- und 30 Klafter Kiefernholz um jeden Preis zu erſteigern und ſogleich auch die Anſtalten

zu deren Hieherschaffung zu treffen. Zu allen Gegendiensten bereit, baue ich mit aller Bestimmtheit auf die Erfüllung meines Wunsches und empfehle mich Ihnen.

Ihr

ergebenster
N. N.

362.

Auftrag, eine Wohnung zu miethen.

Lieber Freund!

Da mir die Gesundheitsumstände meiner Gattin nicht erlauben, mich von ihr zu trennen, so ist es mir auch unmöglich, ein Quartier selbst zu miethen, und ich muß daher Sie bitten, dieses für mich zu thun. Ich bedarf ein Quartier zu ebener Erde oder im ersten Stocke, von wenigstens vier, wo möglich in einander gehenden Zimmern, einem Dienstbotenzimmer, Küche und sonstigen nöthigen Bequemlichkeiten. Ein Quartier, welches ganz die Sommerseite hat, ist mir das liebste, mag auch die Straße keine schöne oder keine belebte sein. Ein durchaus gegen Nord oder gegen Abend liegendes Quartier nehme ich aber nicht an. Ich bitte also recht dringend, eine schöne Wohnung für mich zu miethen, und sehe Ihrer baldigen, gütigen Antwort entgegen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster N.

363.

Auftrag, ein Quartier zu vermiethen.

Euer Wohlgeboren

benachrichtige ich, daß es mir nicht möglich war, meinen Plan, in Ihre Stadt und in mein dort befindliches Haus zu ziehen, auszuführen. Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie zu bitten, dasselbe entweder im Ganzen oder theilweise auf drei Jahre zu vermiethen. Von Ihrer Umsicht weiß ich, daß Sie auf ordentliche Miethsleute vorzüglichen Bedacht nehmen, den Miethzins nicht zu hoch aber auch nicht zu nieder festsetzen werden. Ich genehmige alle Ihre Vorkehrungen jetzt schon und werde sie noch bestimmt und einzeln genehmigen.

Ihrer baldigen gefälligen Rückäußerung entgegensehend, beharrt hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster

N.

364.

Kleiderbestellung.

Hochverehrter ꝛc.!

Ich wünsche, binnen längstens acht Tagen zu erhalten: 1) einen schwarzen Frack mit Beinkleidern, 2) eine schwarze Atlasweste, 3) einen Ueberrock nach neuester Art, 4) einen blauen Frack und helle, moderne Beinkleider, 5) dunkle, modische, zu dem Ueberrocke passende Pantalons, 6) drei Westen nach neuestem Geschmack und 7) einen ganz modernen Mantel.

Senden Sie mir alle diese Gegenstände pünktlich, von feinster Qualität, billigstem Preise, vortrefflicher Arbeit, ohne Fehler. Ich verlasse mich auf Sie, und sollten Sie mir diese Kleider in der festgesetzten Frist nicht liefern können, so schreiben Sie mir sogleich, denn nach acht Tagen bin ich auf Reisen und nehme die Kleider nicht mehr an.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster

N. N.

365.

Meublements-Bestellung.

Mein lieber N.!

Zur Einrichtung meines neuen Hauses bedarf ich:

1) sechs Sopha nach beiliegenden verschiedenen Zeichnungen, zu jedem Sopha sechs Sessel; die sechs verschiedenen Holzarten sind bei jeder Zeichnung bemerkt;
2) sechs runde Tische, nach der Holzart der Sopha's verschieden;
3) sechs Pfeilertische nach derselben Weise;
4) eine große Tafel nach der beiliegenden Zeichnung;
5) einen Servirtisch nach beifolgender Zeichnung;
6) vier und zwanzig Sessel nach der mitfolgenden Zeichnung;

7) vier Sekretäre und sechs Commode nach den anliegenden Zeichnungen.

Senden Sie mir binnen acht Tagen Ihre Ueberschläge mit der Erklärung, ob Sie binnen 4 Wochen die Arbeit zuverlässig absenden können.

Ihr

ergebenster

N. N.

---

15. Berathungs-, Belehrungs- und Ablehnungsbriefe.

366.

An eine Nichte über eine glückliche Ehe.

Meine liebe Emilie!

Du stehst im Begriffe, mit dem Manne Deines Herzens zum Altare hinzuschreiten, durch des Priesters Segen Dich Dem unauflöslich verbinden zu lassen, den Du Dir als Lebensgefährten erkoren. Daß Dir bei diesem hochwichtigen Schritte meine Theilnahme nicht entgeht, daß ich Dir meine herzlichsten Glückwünsche darbringe, das bedarf wohl da keiner Erklärung, wo, so denke ich wenigstens, Handlungen die Liebe klar gezeigt haben, die ich für Dich hege.

Ich habe das Recht, als Vater zu Dir zu sprechen, da Der, welcher Dir das Leben gab, nicht mehr zu Dir sprechen kann. Eine der ersten Regeln, besonders für das eheliche Leben, ist die: „Suche Dich selbst zu erkennen!" Trachte, die Fehler, welche Du an Dir hast, zu erkennen und zu beseitigen. Sie stören das Zusammenleben, ihre Beseitigung fördert es. Alle Deine Leidenschaften unterdrücke nach Möglichkeit. Es ist nichts Abscheulicheres, als ein von Leidenschaften durchwogtes Weib; die göttliche Schöpfung wird durch Leidenschaft zur Ausgeburt der Hölle. Wahre, treue, unwandelbare Liebe für Den, dem Du sie gelobt, erfülle fort und fort ausschließend Deine Seele, Hochsinn und Zartgefühl nicht minder; edle Weiblichkeit ist die schönste Zierde des Weibes. Den Wünschen Deines Gatten komme auf alle Weise mit Deiner Liebe zuvor, um so größer wird seine Liebe für Dich werden. Dein durchdringender Verstand, Dein Scharfblick werden Dich lehren, seine Fehler ihm abzugewöhnen, ohne ihn zu verletzen, seine Schwächen zu beseitigen. Dein Mann liebt Dich höher, als sein Leben, ihm diese Liebe durch Deine

Liebe zu erwidern, sei Dein unablässiges Bestreben. Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Fleiß und Sparsamkeit waren von jeher Dir in hohem Grade eigen, Du wirst sie fortan bewahren; vor Eifersucht möge Dich der Himmel schützen; sollte sie in Deinem Herzen sich regen, so wirst Du mit aller Kraft ihr entgegentreten, durch die feste Ueberzeugung von Deines Mannes Liebe sie niederdrücken. Gastfreundlich öffne sich Dein Haus jedem Freunde, den Armen sei Deine Thüre nicht verschlossen, der Nothleidende flehe Dich nicht vergebens um Hülfe an, den frommen Sinn, der Dich stets auszeichnete, bewahre treu, und Gottes Segen wird Dich und Deinen lieben Mann beglücken.

Ich umarme Dich und ihn in Gedanken und bin mit unveränderlicher Liebe

Dein

treuer Oheim

N. N.

367.

An einen Freund über das Studieren seines Sohnes.

Theurer Freund!

Ich habe soeben vernommen, daß Sie Ihren Sohn Luitpold von der hiesigen Lehranstalt abberufen und einem Gewerbe widmen wollen. O, thun Sie es nicht! Ich kann mir denken, was Sie bestimmte: die schlechten Aussichten, daß so mancher junge, talentvolle Mann zehn und mehr Jahre lang nach vollendeten Studien warten muß, bis er endlich ein Amt mit einem kärglich zugemessenen Einkommen erhält, daß er mit dem Kapitale, welches seine Ausbildung kostet, als Gewerbsmann eine viel freiere, bessere, unabhängigere Stellung einnimmt, als der Beamte, der Geistliche, der Arzt. Aber haben Sie nebst diesen auch noch so viele andere Gründe, so trete ich Ihnen doch entgegen und frage Sie: 1) hat denn Ihr Luitpold auch wirklich Lust zu einem Gewerbe? 2) ist es nicht Jammerschade für seine Talente, sie in einem Gewerbe verkümmern zu lassen?

Ich antworte Ihnen zu 1 mit: Nein! — zu 2 mit: Ja! Ihr Luitpold hat schon zu weite, zu große Fortschritte, er hat sie mit einer zu großen Liebe für die Wissenschaft gemacht, als daß ihn nicht das Herausreißen aus dieser unglücklich machen sollte. Ihr Luitpold hat die ausgezeichnetsten Anlagen, er ist voll des eisernsten Fleißes, voll der heißesten Wißbegierde, nur

das unermeßliche Gebiet der Wissenschaften wird seinem Geiste genügen, in jeder andern Sphäre wird und muß er sich unglücklich fühlen. Sie würden daher wahrhaft unväterlich, gewissenlos an Ihrem Sohne handeln, wenn Sie ihn jetzt den Wissenschaften entführen wollten. Ich bitte, ich beschwöre Sie bei Allem, was Ihnen heilig und theuer ist, entziehen Sie so ausgezeichnete Talente, solche Genialität, gepaart mit so vortrefflichem Herzen, mit solcher Liebenswürdigkeit, der Wissenschaft nicht! Alle Lehrer Luitpolds sind in ihrem Gutachten über ihn mit mir einverstanden, und solche Urtheile müssen das Vaterherz mit Freude erfüllen, den Vorschlägen und Wünschen treuer Freunde öffnen. Daß dieses mit meinem Wunsche der Fall sei, hoffe ich, grüße Sie herzlichst und bin

Ihr

ergebenster
N.

368.

Rath an einen Soldaten, fernere Dienste zu nehmen.

Lieber Freund!

Du willst den Dienst im Heere verlassen, so sagte mir einer Deiner Kameraden. Thue es nicht! Du bist zu alt, um ein Gewerbe zu erlernen, Du könntest Dich also blos mit der Feder durchzubringen suchen; denn zum Krämer, zum Landmanne bist Du eben so wenig geeignet, als für ein Gewerbe. Du wirst jetzt Gelegenheit finden, für ein bedeutendes Kapital als Ersatzmann einzustehen, es wird Dir gelingen, Unteroffizier zu werden und so schon früher eine Anstellung im Civildienste zu erhalten, wenn Dir nicht mit der Zeit eine andere und schönere Beförderung blüht; denn so ungünstig auch jetzt die Aussichten sind, in Zeit von zwei Jahren kann es anders sein, Krieg und Avancement in Fülle geben. Deinem Naturelle sagt auch der Kriegerstand mehr zu, als der bürgerliche, man kann mit Wahrheit die Worte des Wallenstein'schen Reiters auf Dich anwenden:

Frei will ich leben und also auch sterben,
Will Niemand berauben, aber auch Niemand beerben,
Und auf das Gehudel da unter mir
Leichtweg schauen von meinem Thier.

Viel, viel besser Soldat als Schreiber. Der Schreiberstand ist

jetzt der schlimmste, ohne alle Aussicht, hoffnungslos. Folge mir und bleibe Soldat.

Dein

treuer Freund
N. N.

369.

Rath an einen Freund, sich in N. nicht zu verheirathen.

Theuerster Freund!

Sie haben mir Ihr Verehelichungsvorhaben und Ihre Zweifel mitgetheilt, mich gebeten, Ihnen meine Ansicht zu eröffnen.

Ihre Verlobte und deren Mutter verlangen, daß alle Kinder der Religion der Mutter folgen sollen. Dieses Verlangen ist nach meinem Dafürhalten so unbegründet nicht; denn der Mutter liegt ja doch in der Regel die religiöse Erziehung der Kinder ob; dies wird vorzüglich bei Ihnen der Fall sein, weil Ihre Geschäfte Ihnen unmöglich Zeit übrig lassen, sich mit der Erziehung der Kinder viel zu beschäftigen. Eine höchst schwierige Aufgabe für eine Mutter würde es sein, ihren Kindern eine andere Religion beizubringen, als die ihrige. Gedenken Sie nur des einzigen Umstandes: die Mutter geht zur Kirche, ihre Kinder, sogar ihre Mädchen begleiten sie nicht, sie gehen in eine andere. Verschiedene Religionen taugen bei den Kindern einer Familie nicht, es ist besser, alle folgen der Religion des Vaters, oder der der Mutter; und darum würde ich aus dem zuerst angeführten Grunde vorzüglich gegen die Bedingung Ihrer Verlobten und überhaupt gegen Ihre Verbindung mit ihr nichts zu erinnern haben. Aber die Art und Weise, mit welcher diese Bedingung gemacht wurde, zeigt von sehr wenig Zartheit, und Ihre übrigen Andeutungen sagen mir, daß Ihre Verlobte weniger geistige, als körperliche Vorzüge hat, daß Sie vorzüglich durch letztere und durch pekuniäre Verhältnisse angezogen wurden, daß in N. der finstere Geist der krassesten Intoleranz herrscht.

Des Körpers Reize sind schnell verblüht, der Mangel an Zartheit wird sich in kurzer Zeit als offenbare Gemeinheit zeigen, Sie werden sich unglücklich fühlen, besonders in einem Städtchen, wo Sie der einzige einer andern Religion Angehörige sind, und wo Sie die rücksichtslose Intoleranz manche herbe Pille zu verschlucken, manchen Nachtheil und Schaden zu erdulden zwingen wird.

Darum ist mein Rath, daß Sie sich lossagen von Ihrem Verhältnisse, in N. sich nicht verheirathen.

Ihr

ergebenster
N.

370.

An einen Freund, ein Gut nicht zu kaufen.

Hochgeborner rc.!

Aufgefordert durch Ihr verehrtes Schreiben vom 6. d. M. rathe ich dringend ab, das Rittergut J. zu kaufen. Das sogenannte Schloß, die Oekonomiegebäude sind in einem höchst baufälligen Zustande, die Felder nicht im Mindesten arrondirt, in ganz kleinen Grundstücken zerstreut, und was Sie wahrscheinlich noch gar nicht wissen, das Rittergut hat die Baulast der dem Einsturze drohenden Kirche des Dorfs. Freilich steht dem Gutsherrn das Recht zu, Schullehrer und Pfarrer zu präsentiren, aber die Wiederherstellung der Kirche wird wenigstens 20,000 fl. kosten, mithin den Reinertrag des Guts auf 20 Jahre verschlingen. Der Reinertrag kann nicht höher als auf 1000 fl. jährlich angenommen werden, großartige, ökonomische Einrichtungen sind bei dem Mangel an Wiesen und der größtentheils schlechten Beschaffenheit der Felder nicht möglich, das Gut ist keine 15,000, geschweige denn 80,000 fl. werth. Diese Ansicht gründet sich auf die genaueste Kenntniß aller Verhältnisse. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihres

ergebensten
N. N.

371.

An einen Sohn, in der Fremde zu bleiben.

Mein lieber Bernhard!

Deine Mittheilung, daß Du schon wieder heimkehren wollest aus der Fremde, hat mich nicht wenig überrascht. Du bist erst 1 ¼ Jahr von hier weg, Du hast Dich kaum noch umgesehen in der Welt, warst in keiner großen Stadt, am allerwenigsten da, wo für Dein Gewerbe am Meisten zu lernen ist. Was willst Du hier beginnen? Daß Du hier nichts lernen

kannst, ist Dir bekannt, Du würdest Dich also nur beschäftigungslos herumtreiben und — Müßiggang ist aller Laster Anfang, sagt ein altes Sprichwort. Du darfst nicht eher aus der Fremde heimkehren, bis Du es nicht mit Jedem in Deinem Geschäfte aufnehmen kannst. Hier folgen 25 fl., mit diesen machst Du Dich sogleich auf den Weg nach Wien, von Passau aus zu Wasser. In Wien angekommen, begibst Du Dich zu dem Meister, dessen Adresse ich Dir hier sende. Dieser hat inzwischen schon einen Brief von mir erhalten, und wird Sorge tragen, daß Du Arbeit erhältst. Die Ausrede, daß Du keine Arbeit habest finden können, wird daher für die Zukunft aus Deinen Briefen wegbleiben müssen. Sei fortan fleißig, fleißiger als bisher, sei fromm, entsprich den Hoffnungen, den gerechten Erwartungen Deiner Dich liebenden Eltern und kehre als ein guter Sohn zur Freude Deiner Eltern und Geschwister einst heim. Gott erhalte Dich gesund! Die liebe Mutter und Deine Geschwister grüßen Dich herzlich, mit ihnen

Dein

treuer Vater

N.

372.

An einen Freund über die allzuängstliche Pflege der Gesundheit.

Mein lieber Freund!

Ich habe mir sagen lassen, daß Sie, äußerst ängstlich für Ihre Gesundheit besorgt, sich kaum mehr aus ihrem Zimmer herauswagen, daß Sie immer fort mediziniren, nebst den Aerzten auch noch Quacksalber aller Art gebrauchen, immer in Decken, Nachtmützen ꝛc. gehüllt sind, obwohl Sie so gesund aussehen, wie das leibhaftige Leben. Was wollen Sie mit dieser Lebensweise bezwecken? Nichts anderes, als sich im kräftigsten Mannesalter in's Grab zu legen! Ich beschwöre Sie, diese Lebensweise aufzugeben! Eine solche Art zu leben muß den festesten Körper siech, den ausgezeichnetsten Geist krank machen! Kommen Sie zu mir heraus auf das Land, in 8 Tagen werden Sie ein anderer Mensch sein, gesund, frohen, frischen Muths, lebensfröhlich. Alle Ihre Uebel habe ich in 8 Tagen vertrieben, vorausgesetzt, daß Sie mir folgen. Ich erwarte Sie also bestimmt in 8 Tagen; und sollten Sie nicht kommen, dann komme ich und hole Sie ab.

Ihr

aufrichtiger Freund.

373.

Belehrung über einen Irrthum.

Hochwürdigster rc.!

Mit Bewunderung habe ich Ihre Schrift „Spaziergang rc." gelesen, und je mehr mich dieselbe angesprochen hat, desto mehr wünschte ich bei einer zweiten Auflage folgende Verstöße aus ihr entfernt:

1) Unser Städtchen liegt nicht eine Stunde vom Maine entfernt, sondern hart an demselben.
2) Mein Gasthof ist nicht zweiten Rangs, sondern gerade so ersten Rangs wie der „Adler".
3) rc.

Betrachten Sie diese Bemerkungen nicht als Anmaßung, finden Sie hierin lediglich das Bestreben, die Schrift so richtig als möglich zu machen. Genehmigen Sie die Versicherungen der vollkommensten Hochachtung, womit beharrt

Euer rc.

gehorsamster
N.

374.

Ablehnung einer Reise.

Hochgeehrtester!

So schmeichelhaft und ehrenvoll mir Ihre Einladung zu der Reise nach N. ist, so muß ich doch bedauern, von derselben keinen Gebrauch machen zu können, da mich unverschiebliche Angelegenheiten auf 4 Wochen nach M. rufen. Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihr gütiges Anerbieten sagend, habe ich die Ehre, hochachtungsvoll zu beharren

Ihr

ergebenster
N.

375.

Ablehnung eines übertragenen Geschäfts.

Hochgeehrtester rc.!

Der Auftrag, mit welchem mich Ihr verehrtes Schreiben vom . . . beglückt, ist sehr ehrenvoll und schmeichelhaft für mich

und verpflichtet mich zu dem innigsten Danke für Ihr Vertrauen. Um so mehr muß ich bedauern, diesem Geschäfte mich nicht unterziehen zu können, weil mir in dem gegenwärtigen Augenblicke und noch lange Zeit meine eigenen Angelegenheiten sowohl, als die Krankheit meiner Gattin nicht gestatten, mich auch nur einen Augenblick von meinem Hause zu entfernen. Zu jeder andern Zeit würden Sie mich auf's Thätigste bereit finden, Ihren schätzbaren Aufträgen zu entsprechen.

Ich habe die Ehre, hochachtungsvoll zu beharren

Ihr

ergebenster

N.

376.

Ablehnung einer erbetenen Zahlungsnachsicht.

Euer Wohlgeboren

geehrtem Ansinnen vom . . . kann ich unmöglich entsprechen, indem die von Ihnen abzutragende Summe zu einer Zahlung bestimmt ist, welche pünktlich erfolgen muß und alle meine disponiblen Gelder in Anspruch nimmt. Ich hoffe, daß meine lange Nachsicht Anerkennung bei Ihnen finden werde, und daß Sie, in Berücksichtigung meiner Verbindlichkeiten, mit der Zahlung pünktlich einhalten werden. Hochachtungsvoll

Euer 2c.

ergebenster N.

377.

Ablehnung der Bewerbung um die Hand einer Tochter.

Hochgeehrter 2c.!

Ihre Bewerbung um die Hand meiner Tochter ist mir sehr schmeichelhaft; da ich mir es aber zum Grundsatze gemacht habe, meinen Kindern freie Wahl zu lassen, und da meine Tochter bereits anders gewählt hat, so thut es mir sehr leid, daß Ihr geehrtes Anerbieten sich nicht ausführen läßt. Genehmigen Sie die Versicherungen der vollkommensten Hochachtung von

Ihrem

ergebensten

N.

378.

Ablehnung einer angesonnenen Bürgschaft.

Euer Wohlgeboren

geehrten Zuschrift vom . . . kann ich keine Folge geben, da ich, offen gesagt, die verlangte Bürgschaft für Herrn N. zu gewagt finde und auch nicht einsehe, warum ich demselben vertrauen soll, wenn Sie es nicht thun wollen.

Achtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
N. N.

379.

Ablehnung eines Darlehens.

Werthester ꝛc.!

So gerne ich helfe und besonders Ihnen helfen würde, so unmöglich ist es mir in dem gegenwärtigen Augenblicke, da ich selbst viele Zahlungen zu leisten habe, und die Gelder bei mir nicht so eingehen, wie ich es wünsche. Später, in einem halben Jahre, ist es mir vielleicht möglich, Ihren Wünschen zu entsprechen.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster.

380.

Ablehnung eines Geschenks.

Hochgeehrter ꝛc.!

Mein Grundsatz, von Niemand ein Geschenk anzunehmen, verbietet mir, Ihre gütige Zusendung zu behalten. Sie folgt daher mit dem herzlichsten Danke und mit der Bemerkung zurück, daß das, was ich für Sie thun konnte, von gar keinem Belange ist, jedenfalls durch die Pflicht geboten war, deren Erfüllung allein der Lohn des rechtlichen Mannes sein kann. Genehmigen Sie die Versicherung innigster Hochachtung, mit welcher ich beharre

Ihr

ergebenster
N. N.

381.

Ablehnung einer Bitte um Verwendung.

Hochgeehrter rc.!

Ihr verehrtes Schreiben vom . . . mißkennt die Stellung, in welcher ich zu dem Herrn Fürsten von W. mich befinde. Sie ist durchaus nicht von der Art, daß ich mich mit Verwendungen befassen könnte oder möchte, da ich weiß, wie sehr die strenge Rechtlichkeit des Herrn Fürsten dergleichen Schritte haßt. Ich glaube Ihnen diese Bemerkung schuldig zu sein, damit Sie nicht vergebens Hoffnungen auf mich bauen. Sollte übrigens der Herr Fürst mich wegen Ihrer befragen, so kann ich ihm über Sie nur das Vortheilhafteste sagen, denn ich bin hiezu durch Ihre Talente, durch Ihr anerkannt thätiges Wirken vollkommen berechtigt.

Der vollkommensten Hochachtung Sie versichernd habe ich die Ehre zu beharren

Ihr

ergebenster

N. N.

382.

Ablehnung der Bewerbung um eine Patronatspfarrei.

Hochwürdiger rc.!

Ihr verehrtes Schreiben vom 22. v. M. nebst den beigefügten Zeugnissen habe ich am 28. zu erhalten das Vergnügen gehabt. Ich bedauere, Sie benachrichtigen zu müssen, daß ich Ihrem Wunsche nicht entsprechen kann, weil ich bereits einem sehr würdigen, aber auch sehr armen Herrn Geistlichen meine Zusicherung gegeben habe, und mein Wort, so ausgezeichnet auch Ihre Zeugnisse und Ihr Ruf sind, halten werde. Sollte ich zu einer andern Zeit im Stande sein, Ihnen zu dienen, so wird es mir zum größten Vergnügen gereichen. Ich habe die Ehre, hochachtungsvoll mich zu nennen

Euer rc.

ergebenster

N. N.

383.

Ablehnung einer Einladung zum Mittagessen.

Hochgeehrtester rc.!

Ihre gütige Einladung vom... ist für mich eben so schmeichelhaft als anziehend; um so schmerzlicher ist es für mich, von

derselben keinen Gebrauch machen zu können. Unverschiebliche Geschäfte nehmen mich so sehr in Anspruch, daß ich keinen freien Augenblick habe. Indem ich Ihnen für die mir erwiesene Ehre meinen verbindlichsten Dank abstatte und mich gehörig entschuldigt glaube, habe ich die Ehre, die Versicherungen der innigsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer rc.

ergebenster
N. N.

384.

Ablehnung eines Lehrlings.

Hochgeehrter rc.!

So schmeichelhaft mir das in mich gesetzte Vertrauen ist, so sehr muß ich bedauern, Ihrem Wunsche nicht entsprechen zu können. Mein Comptoir (meine Werkstätte) ist gegenwärtig so übersetzt, daß ich nicht im Stande bin, noch ein Individuum aufzunehmen. Sollte ich in einer späteren Zeit, nach einem halben Jahre etwa, Ihnen zu dienen im Stande sein, so wird es mit dem größten Vergnügen geschehen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebener
N. N.

---

16. Briefe in Prozeß- und andern amtlichen Gegenständen.

385.

Uebertragung eines Rechtsstreits an einen Anwalt.

Hochverehrtester!

Wie Sie aus der beiliegenden Urkunde vom 16. Nov. 1839 entnehmen, gab ich dem Freiherrn Victor von H. ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 3000 fl., nach vierteljähriger, jedem Theile freistehender Kündigung zurückzuzahlen. Da seit dem 16. Nov. 1847 die Zinsen im Rückstande sind, so kündigte ich meinem Schuldner das Kapital am 1. Januar 1850 auf, und er acceptirte auch, wie sein hier anliegendes Schreiben vom 16. Januar 1850 zeigt, diese Aufkündigung. Dessen ungeachtet hat er bisher keine

Zahlung geleistet, meine Mahnungen waren erfolglos und blieben ohne Antwort. Ich bin daher gezwungen, klagend gegen ihn aufzutreten, und nehme mir die Freiheit, Sie um meine Vertretung ergebenst zu bitten. Von Ihrer Umsicht, Thätigkeit und Energie darf ich hoffen, daß Sie nicht nur alsbald Klage erheben, daß Sie auch die Sache so betreiben werden, daß ich bald zu meinem Gelde gelange. Indem ich mich verbindlich mache, Sie für Kostenauslagen 2c. pünktlichst zu entschädigen, erforderlichen Falls einen Vorschuß zu geben, sehe ich baldiger gefälliger Antwort darüber, ob Sie diese Sache zu übernehmen bereit sind, entgegen und habe die Ehre hochachtungsvoll zu beharren

Euer 2c.

ergebenster
N.

386.

Uebersendung einer Vollmacht an den Anwalt.

Hochverehrtester 2c.!

Die in Folge Ihres geehrten Schreibens vom . . . ausgestellte, von einem Gerichte legalisirte Vollmacht habe ich die Ehre, Ihnen anliegend zu übersenden. Ich ersuche Sie, die angesetzte Tagfahrt bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte N. abzuhalten und füge zu diesem Ende den von Ihnen verlangten Vorschuß von — fl. bei. Mit der wiederholten Bitte um möglichste Beschleunigung meiner Sache habe ich die Ehre, hochachtungsvoll zu beharren

Euer 2c.

ergebenster
N.

387.

Widerruf der Vollmacht und Abnahme der Sache.

Hochverehrtester 2c.!

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß die von Ihnen eingeleitete Verhandlung gegen den Freiherrn Viktor von H. meinen Erwartungen durchaus nicht entsprochen hat, und daß ich mich veranlaßt sehe, die Ihnen ertheilte Vollmacht zu widerrufen und die Sache einem andern Anwalte zu übertragen. Ich ersuche Sie daher um Uebersendung der Manualakten und des Kosten-

verzeichnisses, worauf ich mich beeilen werde, Ihnen Ihr allenfallsiges Guthaben zu übersenden. Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

388.

Mahnung wegen der Manualakten.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Ihre in Ihrem Briefe vom . . . ausgesprochene Weigerung der Herausgabe der Manualakten ist durchaus ungesetzlich. Die Manualakten sind Eigenthum der Partei und von Ausübung des Retentionsrechtes bis zu erfolgter Bezahlung der Deserviten kann hier keine Rede sein, weil nach Ihrer eigenen Angabe die Vorschüsse Ihre Kosten decken. Ich behalte mir meine Entschädigungsansprüche wegen des mir allenfalls durch Ihre Weigerung entstandenen Schadens gegen Sie ausdrücklich vor und werde, wenn ich binnen 8 Tagen die Manualakten nicht erhalten haben sollte, nicht nur gerichtliche Hülfe anrufen, sondern auch in öffentlichen Blättern Ihr ungerechtes Verfahren bekannt machen.

Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

389.

Mittheilung an den Anwalt über Vergleichungs- und Nachsichtsvorschläge.

Hochverehrtester ꝛc.!

Der Freiherr Viktor von H. hat mir außergerichtlich einen Vergleich angeboten, der darin besteht, daß ich statt der eingeklagten Zinsen vom 16. Nov. 1847 an nur die Zinsen vom 16. Nov. 1851 an erhalten und das Kapital von 3000 fl. in drei Fristen, die erste am 10. Nov. 1853, die zweite am ditto 1854 und die dritte am ditto 1855 empfangen, jeder Theil die Kosten seines Anwalts für sich behalten und die Hälfte der Gerichtskosten tragen soll. Um mit dieser Sache zu Ende zu kommen und in Erwägung des Sprichwortes: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß“ nehme ich diesen Vorschlag an, bitte Sie, den Vergleich protokolliren zu lassen, jedoch die Klausel zu

machen, daß, wenn die Zahlungsfristen nicht pünktlich eingehalten werden, sogleich die Execution eintrete.

Ich bitte Sie, hiernach das Geeignete zu thun und mir meine Schuldigkeit zu eröffnen. Hochachtungsvoll beharre ich

Euer ꝛc.

ergebenster
N. N.

390.

Uebersendung des Kostenverzeichnisses mit Bitte um Beitreibung der Kosten.

Hochverehrtester ꝛc.!

Nachdem nunmehr mein Rechtsstreit mit dem Hrn. G. in K. durch rechtskräftiges Erkenntniß erledigt und Hr. G. zur Tilgung sämmtlicher Kosten verurtheilt ist, so gebe ich mir die Ehre, in der Beilage das Verzeichniß meiner Kosten zu übersenden und an Sie die Bitte zu stellen, diese Kosten, sowie die Hauptsumme nunmehr, wenn es nöthig ist, mittels Hülfsvollstreckung (Execution) beitreiben zu lassen. Indem ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die so energische und schleunige Betreibung der Sache abstatte, beharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer ꝛc.

ergebenster
N. N

Verzeichniß
der Kosten des Klägers in dem Rechtsstreite des Gutsbesitzers K. zu N. gegen den Kaufmann G. in K.

		fl.	kr.
An meinen Herrn Anwalt Kostenvorschuß		35	—
„ Taxen zum k. Landgerichte dahier laut Quittung	A	1	15½
„ dergleichen „ „ „ „	B	6	30
„ dergleichen „ „ „ „	C	—	36
„ Porto laut Postschein 1		—	15
„ „ „ „ 2		—	15
„ „ „ „ 3		—	15
Für Reisegebühren zu der Sühneversuchstagf. v. 16. Mai		5	—
„ „ „ „ Eidesleistung am 31. Juli .		5	—
Porto für dieses Schreiben		—	15
		54	21½

N. den . . . N. N.

391.

Anfrage über die Lage der Sache.

Euer Wohlgeboren

haben mir unter dem 27. Mai d. J. versichert, daß Sie, wenn bis zum 30. desselben Monats keine Zahlung erfolgt sein sollte, gegen meinen Schuldner N. zu B. auf Execution antragen würden. Da ich seit dieser Zeit gar nichts mehr von der Sache gehört habe, so erlaube ich mir, Sie um gefällige Auskunft über den Stand derselben zu bitten.

Verehrungsvoll

Euer 2c.

ergebenster

N.

392.

Desgleichen.

Hochgeehrtester 2c.!

Sie werden mich gütigst entschuldigen, wenn ich mir erlaube, Sie um Nachricht über den Stand meines Rechtsstreites mit Herrn G. G. und Comp. in A. ergebenst zu bitten. Da mich natürlicher Weise diese Sache sehr interessirt und ich seit langer Zeit nichts mehr über sie gehört habe, so werden Sie, von meinem Vertrauen auf Sie überzeugt, die Güte haben, mir sobald, als es nur immer möglich ist, Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit zu ertheilen.

Hochachtungsvoll beharrt

Euer 2c.

ergebenster

N.

393.

Nachricht über die Bezahlung eines Theiles der eingeklagten Schuld.

Hochgeehrtester 2c.!

Ich beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß gestern Herr G. von K. bei mir war, und mir die Hälfte der Summe mit der Bitte um Nachsicht auf 4 Wochen hinsichtlich des Restes bezahlte. Ich habe diese Nachsicht bewilligt und bitte Sie nun,

die geeignete Anzeige bei Gericht wegen Sistirung der Execution zu machen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster

N.

394.

Danksagung an einen Anwalt wegen siegreicher Durchführung eines Prozesses.

Hochgeehrtester 2c.!

Gottes reichster Segen möge Sie für das lohnen, was wir Ihnen zu lohnen nimmermehr im Stande sind. Sie haben sich unserer, der armen verlassenen Kinder, deren Sache von so vielen Anwälten verloren gegeben war, mit einem Eifer, mit einer Thätigkeit angenommen, welche über alles Lob erhaben ist. Ihre Bemühungen wurden mit den herrlichsten Erfolgen gekrönt; Sie haben der gerechten Sache den Sieg über das Unrecht verschafft, Sie haben eine unglückliche Familie gerettet. Empfangen Sie unsern innigsten, herzlichsten Dank mit der Bitte, die beifolgende Summe als unsere dankbare Anerkennung Ihres Verdienstes anzunehmen. Ihre Großmuth gewiß nie vergessend, haben wir die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und Dankbarkeit zu verharren

Euer 2c.

gehorsamste

NN.

395.

Eine Sache wird der Thätigkeit des Referenten empfohlen.

Hochwohlgeborner,

Hochverehrtester 2c.!

Ein Rechtsstreit, welcher die Existenz meiner Familie betrifft, der Rechtsstreit G. zu K. gegen L. zu N., schwebt gegenwärtig vor dem hohen Gerichtshofe, und ich habe in Erfahrung gebracht, daß es das Glück wollte, daß die Sache in Euer 2c. Hände kam, daß Sie als Referent ernannt wurden. Ich kann hierüber nur hocherfreut sein, da die Gerechtigkeit, Einsicht und Thätigkeit Euer 2c. eine allbekannte Sache ist. Von der Gerechtigkeit meiner Sache überzeugt, bin ich eben so sehr von der

Zuversicht durchdrungen, daß diese auch von Euer zc. erkannt werde, und ich wage es nur, die Bitte an Euer zc. zu stellen, daß Sie, wenn es Ihnen möglich, diese Sache einer schleunigen Berücksichtigung würdigen, indem dieselbe, wie bereits erwähnt, die Existenz einer Familie betrifft. Die bewährte Menschenfreundlichkeit Euer zc. läßt mich auf die gütige Entsprechung dieser gehorsamsten Bitte mit aller Zuversicht rechnen. Ich habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Euer zc.

gehorsamster
N.

398.

Eine Sache wird einem Regimentsarzte empfohlen.

Wohlgeborner zc.

Mein Sohn, Alexis K., kehrte vor einigen Tagen nach siebenjähriger Abwesenheit in das Vaterhaus zurück, zur unbeschreiblichen Freude seiner Eltern und Geschwister. Diese Freude sollte aber sogleich getrübt werden; er wurde, weil er sich zur Conscription nicht gestellt hatte, als Widerspenstiger eingereiht und nun zu dem Infanterieregimente N. abgeführt. Ich habe die Ueberzeugung, daß mein Sohn zum Kriegsdienste untauglich ist, seine schwächliche Konstitution zeigt dies bei dem ersten Anblicke. Die Sache würde wohl auch eine andere Wendung genommen haben, wäre der hiesige Physikus Dr. H. mir nicht sehr abgeneigt, weil er früher mein Arzt war, nunmehr aber Dr. B. von mir angenommen wurde. Es wurden auch noch andere Mißgriffe gemacht, deren ich aber hier nicht erwähnen will. Ich baue nun alle meine Hoffnungen auf Euer zc. Mein Sohn wird vor die k. Sanitätskommission gestellt werden, und Euer zc. werden sich überzeugen, daß er in der That zum Kriegsdienste untauglich ist. Unter solchen Umständen hängt Alles von der gerechten Würdigung und Menschenfreundlichkeit Euer zc. ab, und ich bin überzeugt, daß Sie alles Mögliche thun werden, um einer tiefbetrübten Familie den Sohn wiederzugeben. Gottes reichster Segen möge Sie hiefür lohnen! Ich bitte Euer zc., die Versicherungen meiner innigsten Verehrung und Dankbarkeit zu genehmigen, und verharre voll der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer zc.

gehorsamster
N. N.

297.

Danksagungsschreiben an denselben.

Wohlgeborner ꝛc.!

Ich habe es im Voraus gewußt, daß ich mich nicht verrechnet habe, wenn ich auf die Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit Euer ꝛc. baute. Ihnen habe ich es allein zu verdanken, daß mein Sohn Alexis seiner Familie wiedergegeben ist. Ich fühle mich hiedurch Euer ꝛc. zu dem innigsten Danke verpflichtet. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Dankbarkeit, wozu sich Ihnen stets verpflichtet fühlen wird

Euer ꝛc.

gehorsamster
N. N.

398.

Bitte an einen Gerichtsvorstand, die Erledigung einer Sache betreffend.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Die Verlassenschaft der Wittwe L. von H. haben Euer ꝛc. in die Hände des Accessisten Fr. von B. gelegt. Mit so vielem Vertrauen wir der schleunigen Erledigung dieser Sache durch denselben entgegengesehen haben, so sehr haben wir uns getäuscht; diese einfache Sache, in welcher alle Gelder längst schon bei Gericht hinterlegt sind, harret jetzt schon ein ganzes Jahr hindurch der Erledigung, und vielfache mündliche Sollicitationen bei dem Referenten haben immer nur barsche Abfertigungen zur Folge gehabt. Um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sein, Beschwerde bei höherer Stelle führen zu müssen, ersuchen wir Euer ꝛc. ganz gehorsamst, von den fraglichen Akten Einsicht zu nehmen, diese aber dann einem andern Referenten mit der Weisung zuzutheilen, die Sache schleunigst zu erledigen. In der Hoffnung, keine Fehlbitte gethan zu haben, beharren wir in tiefster Verehrung

Euer ꝛc.

gehorsamste
NN.
NN.
NN.

399.

Bitte an einen Untersuchungsrichter.

Euer Wohlgeboren

werden es einem tiefbekümmerten Vater zu gut halten, wenn er es wagt, Sie mit diesem Schreiben zu belästigen. Die meinen Sohn betreffende Untersuchung wegen Körperverletzung des A. C. ist in Ihren Händen, und somit hängt von Ihnen das Schicksal meines Sohnes ab. Die Gerüchte bezüchtigen ihn schwer, aber Jeder, der ein solches Unglück hatte, ist solchen Gerüchten verfallen; wird heute der Mächtigste gestürzt, so fallen alle die, welche bisher vor ihm gekrochen, mit schonungsloser Wuth über ihn her, keine Niederträchtigkeit ist denkbar, die nicht der sonst so Verehrte begangen haben soll. Jede Sache hat ihre zwei Seiten; sie von der mildern zu nehmen, ist, glaube ich, Menschen- und Christenpflicht, und daß mein Sohn, wenn er ja die That begangen haben sollte, nur im Zustande der höchsten, durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführten Aufregung und nur, weil er von A. C. zuvor auf eine unerhörte Weise gereizt worden, gehandelt hat, ist eben so zweifellos an sich, als es unbestreitbar geeignet ist, der That eine mildere Seite abzugewinnen. Euer ꝛc. sind selbst Vater, Sie können also den Schmerz des Vaterherzens ermessen, und ich bin von Ihrer bekannten Menschenfreundlichkeit überzeugt, daß Sie Alles zur Erleichterung des Schicksals des Unglücklichen thun werden, was Ihre Pflicht Ihnen erlaubt. Ich bin jeden Augenblick bereit, Caution für meinen Sohn zu stellen, und bitte Sie, denselben möglichst bald seiner Haft zu entlassen. Genehmigen Sie ꝛc. *)

Euer ꝛc.

gehorsamster N.

400.

Bitte an einen Obristen ꝛc.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Mein Sohn B. K. ist bei Ihrem Regimente als Conscribirter eingereiht worden; gesetzlichen Anspruch auf Cadettenachtung hat er nicht, aber von Euer ꝛc. hängt es ab, ihm eine solche Stellung und Behandlung angedeihen zu lassen, welche seiner Erziehung und Bildung angemessen ist. Mein Sohn hat bisher das Gymnasium zu C. besucht, meine Verhältnisse gestatten mir nicht,

---

*) Derartige Briefe werden von dem Untersuchungsrichter immer zu den Akten genommen.

einen Ersatzmann für ihn zu stellen, er hat Lust und Liebe für den Kriegerstand, und mit Freuden sehe ich ihn zu demselben treten, da er der obersten Obhut Euer rc. anvertraut und allbekannt ist, daß Euer rc. den Ruhm des tapfern, heldenmüthigen Anführers mit der größten Menschenfreundlichkeit paaren. Ich bin daher auch überzeugt, keine Fehlbitte gethan zu haben und Entschuldigung dafür zu finden, daß ich Sie mit diesem Schreiben belästige. Genehmigen Sie die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer rc.

gehorsamster

N.

401.

Bitte an einen Hauptmann, einen Soldaten betr.

Hochverehrtester rc.!

Mein Neffe, Georg Balduin, ist Soldat in Ihrer Compagnie. Derselbe beträgt sich nicht so, wie ich es wünsche; er nimmt sehr häufig Urlaub, um hieher zu kommen, und zwar zu keinem andern Zwecke, als zu dem, meine Gattin so lange um Geld zu quälen, bis sie ihm, so viel er verlangt, gibt. Da mich meine Geschäfte sehr oft vom Hause wegrufen, da der Aufenthalt meines Neffen hier ganz zwecklos ist, und da er das erhaltene Geld jedesmal leichtsinniger Weise vergeudet, so stelle ich an Sie, hochverehrter Herr Hauptmann, die Bitte, ihm keinen Urlaub mehr zu bewilligen. Ich nehme mir die Freiheit, 10 fl. mit der Bitte beizufügen, diese meinem Neffen zu seinem Bedarf nach und nach verabfolgen zu lassen. Sollten dringende Bedürfnisse eintreten und solche von Euer rc. bezeugt werden, so soll es an weiterer Unterstützung nicht fehlen. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit dieser Bitte belästige, und genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Euer rc.

ergebenster

N.

402.

Schreiben an einen Anwalt zur Uebernahme einer Vertheidigung.

Ew. Hochwohlgeboren!

Aus beifolgendem Verweisungserkenntniß, welches mir mein Sohn heute aus dem Gefängniß übermitteln ließ, ersehen Sie,

wessen derselbe beschuldigt ist. Er hat Sie zu seinem Vertheidiger gewählt, und ich zweifle nicht, daß, wenn ich meine Bitte mit der seinigen vereine, Sie seine Vertheidigung übernehmen werden. Natürlich, daß ich schon im Voraus alle Ihre Honorarforderungen genehmige. Ich bitte Sie inständigst, mir heute noch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

1) Kann ich meinen Sohn durch Caution von der Haft befreien?

2) Soll er gegen das Verweisungserkenntniß appelliren?

Ich habe mich deshalb schriftlich an Sie gewendet, weil ich weiß, daß man Sie um diese Zeit nicht zu Hause trifft; wenn Sie erlauben, hole ich mir um 4 Uhr Nachmittags selbst die Antwort. Genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung von

Ihrem

ergebensten Diener.

403.

Ein anderes ähnliches Schreiben.

Hochverehrter Herr!

Ein bekümmerter Familienvater, der, wie Sie aus beiliegenden Papieren ersehen werden, in dem größten Unglücke sich befindet, das einem bisher unbescholtenen Manne nur widerfahren kann, bittet Sie, ihn mit Ihrer weithin bekannten Rechtskenntniß und Menschenfreundlichkeit zu unterstützen. Meine Bitte geht dahin, mir in dieser Anklagesache als Vertheidiger zur Seite zu stehen. Zwar vermag ich nicht, Ihnen irgend ein Honorar zu bezahlen, da, wie Sie aus den Akten selbst ersehen werden, meine Vermögensverhältnisse die jämmerlichsten sind, und meine ganze Familie am Hungertuche nagt: allein die ewige Dankbarkeit einer unglücklichen Familie, die ihre einzige Hoffnung auf Sie gesetzt hat und die Genugthuung, ein gutes Werk zu thun, wird bei Ihrem edlen Herzen Ihnen vielleicht hiefür Entschädigung gewähren.

Ich bin so frei, morgen früh Sie mit der Anfrage zu belästigen, ob Sie meine Vertheidigung übernehmen wollen; Sie würden dadurch eine unendliche Wohlthat erzeigen

Ihrem

ewig dankbaren, unglücklichen

N. N.

17. Handlungsbriefe.

Der Handel ist unstreitig eines der mächtigsten Erziehungsmittel der Menschheit, der mächtigste Hebel der Agricultur und Manufactur, das Band, welches alle Länder und Völker umschlingt, alle Welttheile verbindet, der Leiter und Verbreiter der Cultur und der Industrie. Je mehr derselbe an Aufschwung und Bedeutung gewonnen hat, um so dringender ist die Anforderung an den Kaufmann, mit der Zeit fortzuschreiten und dieses namentlich auch in seinen Briefen zu zeigen. Der veraltete kaufmännische, eigenthümliche Styl ist größtentheils verschwunden und nur wenige Alte bedienen sich desselben noch. Auf ihn, den in Verruf gekommenen, ist in den nachfolgenden Briefen keine Rücksicht genommen.

Kürze, Bestimmtheit, Klarheit ist besonders bei Handlungsbriefen ein unerläßliches Erforderniß, weil, wenn die Briefe unklar und unbestimmt sind, sehr leicht Verwicklungen und Rechtsstreite entstehen; Kürze aber ist nothwendig, weil der thätige Kaufmann mit seiner Zeit gerne geizt, ungerne sie mit dem Lesen langer, nichtssagender Briefe verschwendet

In der Beziehung ist die kaufmännische deutsche Welt der übrigen deutschen Welt voran, daß sie in ihren Briefen an Handlungshäuser ꝛc. alle die Titulaturen wegläßt, mit welchen andere ihre Briefe belasten

---

A. Circulare.

Bei allen Vorfällen des kaufmännischen Lebens, in welchen es darauf ankömmt, der betreffenden Angelegenheit die möglichste Offenkunde zu geben, schicken die Kaufleute an Alle, die etwa an der Sache Interesse nehmen könnten, gedruckte oder lithographirte Umlaufschreiben (Circulare, Rundschreiben.) Es wird dieses Mittel der Bekanntgebung — etwa noch mit Einschluß der Veröffentlichung durch verbreitete Zeitungen — jetzt um so lieber und um so passender von den Kaufleuten gewählt, als dadurch nicht allein die Mühe des Briefschreibens, sondern auch bedeutend an Porto gespart wird, indem nach den neuesten Postbestimmungen gedruckte Briefe (in welche aber nichts geschrieben werden darf) in dem ganzen Umfange der Postvereinstaaten, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, nur einen Kreuzer Porto zahlen. Es läßt sich natürlich nicht angeben, in welchen Fällen

solche Circulare benutzt werden können; das kaufmännische Leben ist so mannigfach, daß man hierüber nichts weiter vorschreiben kann, als: in allen den Fällen, welche die möglichste Offenkunde verlangen und vertragen. Gewöhnlich werden die Nachrichten über Errichtung oder Uebernahme eines kaufmännischen oder industriellen Unternehmens, Austritt, Eintritt oder Tod eines Associé's, Ertheilung oder Zurücknahme einer Prokura, plötzliche Preisveränderung einer Waare, über die bevorstehende Ankunft eines Reisenden, Abwehr gegen Angriffe eines betheiligten Handlungshauses mittels Circulare verbreitet. Es geht daraus hervor, daß, strenge genommen, diese Circulare keine eigene Unterart der kaufmännischen Correspondenz bilden, indem die meisten Arten von kaufmännischen Briefen durch Circulare veröffentlicht werden können. Wir stellen aber hier eine Reihe der gebräuchlichsten Umlaufschreiben zusammen.

404.

Nachricht von der Errichtung einer Handlung und Antrag von Waaren.

München den 2c.

Herrn J. G. N. in O.

Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich hier eine neue Handlung von französischen Seidenwaaren errichtet habe. Meine Verbindungen mit den ersten und vorzüglichsten Fabriken in Lyon, Tours u. s. w. setzen mich in den Stand, meinen Freunden die schönsten und in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten Waaren zu dem billigsten Preise zu liefern, da ich sie unmittelbar beziehe.

Der schnellsten, pünktlichsten und redlichsten Vollziehung der Aufträge meiner geehrten Herren Correspondenten mich befleißigend, hoffe ich mich auch Ihres Zutrauens würdig zu machen, bitte Sie um gefällige Aufträge und zeichne mich hochachtungsvoll

Johann Georg O.

405.

Einen anderen Brief in demselben Betreffe.

Ich gebe mir durch Gegenwärtiges die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich unter dem Heutigen ein Speditionsgeschäft dahier etablirt habe. Wenn einerseits die günstige Lage von XX. an einer durch Segel- und Dampfschiffe so belebten Wasserstraße Deutschlands, inmitten der besten Landstraßen, an einem

Knotenpunkte der Eisenbahnen, allen Versendern die möglichste Bequemlichkeit und Schnelligkeit darbietet, so werde ich andererseits bemüht sein, durch ein reelles Benehmen, durch die aufmerksamste, billigste Bedienung und Ueberwachung aller Interessen der verehrten Auftraggeber mir ein gütigst geschenktes Zutrauen zu rechtfertigen.

Indem ich mir vorbehalte, über alles Nähere, Frachtsätze, den Rang der Schiffer, Ankunft und Abgang der Bahnzüge und Dampfschiffe ꝛc. sogleich alle gewünschte Auskunft zu geben, sobald Sie nur irgend Lust zeigen, mit mir in irgend eine Geschäftsverbindung zu treten, bin ich nur noch so frei, Sie auf die Firmen

Herrn Karl Tretter in Augsburg

und

Herrn Franz Petzold in Frankfurt a/M.

hinzuweisen, falls Sie über meine Solidität Erkundigungen einziehen wollen.

Hochachtungsvoll zeichne ich

N. N.

406.

Ein Drittes in ähnlichem Betreffe.

Unter dem Heutigen habe ich auf hiesigem Platze ein — — Geschäft eröffnet, welches ich unter der Firma

Franz Ueberall

auf alleinige Rechnung führen werde.

Bereits ist mein Lager vollständig assortirt, wie Sie aus beifolgendem Preiscourant zu ersehen belieben. Zugleich habe ich mich mit den ersten Fabriken und en gros Handlungen des In- und Auslandes in Verbindung gesetzt, um jede Bestellung möglichst billig und rasch zur vollsten Zufriedenheit meiner Kunden ausführen zu können.

Indem ich der Hoffnung lebe, von Ihnen mit recht zahlreichen Aufträgen beehrt zu werden, beziehe ich mich schließlich auf die Häuser

G. Brocksdorf in Nürnberg,
Franz Liborius & Comp. in Berlin
und Johann Stib in Hamburg,

die Ihnen über alle mich betreffenden Anfragen die genügendste Auskunft zu geben im Stande sind, und zeichne mich hochachtungsvollst

N. N.

Circulare wegen Errichtung eines Separatgeschäftes, oder wegen Geschäftserweiterung.

407.

Mainz, den 14. April 18 . .

Herrn X. X. in O. O.

Schon früher habe ich als Weinproducent in den besten Weingegenden Deutschlands geehrte Aufträge von Rhein= und Frankenweinen um so mehr auf das beste ausführen können, als ich im Stande war, meine Keller nicht etwa durch Einkäufe von andern Producenten, für deren Reellität man nicht einstehen kann, sondern durch meine eigenen ausgebreiteten Besitzungen zu assortiren.

Da nun die Bestellungen auf die trefflichen reinen Weine meiner Berge sich in der neuesten Zeit so sehr gehäuft haben, entschloß ich mich, zu meinem bisherigen Geschäfte noch ein anderes Weingeschäft in Mainz zu etabliren, welches ich in separater Rechnung führen werde, und dessen Firma lautet:

Franz Johann Jost in Mainz.

Indem ich Sie darauf aufmerksam mache, daß ich durch mein Lager zu Mainz einer= und zu Würzburg andererseits und durch die separate Geschäftsbehandlung in beiden Städten jede einschlägige Bestellung, je nach der Lage des Orts und der Bestellung von der einen oder der andern Stadt, nach Ihrem Vortheil und Ihrer Bequemlichkeit auszuführen vermag, bitte ich Sie, darauf zu achten, daß ich, wie erwähnt, für beide Geschäfte Separatconto angelegt habe.

In Mainz wird mein Sohn Karl dem Geschäfte vorstehen, und bitte ich Sie, von dessen am Fuße dieses befindlicher Unterschrift Vormerkung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

F. J. Jost.

Unterschrift meines Sohnes Karl:

F. J. Jost*).

---

*) Beide Unterschriften müssen natürlich von der eigenen Hand des Franz Johann, resp. Karl Jost, geschrieben sein, da diese Bemerkung in dem obigen Briefe nur deßhalb steht, damit die Geschäftsfreunde des Jost auch die Handschrift des für seinen Vater (Franz Johann) unterschreibenden Karl Jost kennen lernen.

408.

Herrn X. X. in O.

Ich bin so frei, meinen verehrten Kunden hiemit ein neues Muster von Lackpapier vorzulegen, welches eben aus meiner Fabrik hervorgegangen ist und welches in mannigfacher Beziehung durch seine Vorzüge deren Aufmerksamkeit verdient, indem es einerseits bedeutend billiger gestellt werden kann, als die früheren derartigen Fabrikate, andererseits eine dauerhaftere und schönere Farbe hat. Machen Sie eine Probe, und Sie werden finden, daß dieses neue Fabrikat von ungemeinem Vortheil für Ihr Geschäft zu werden verspricht

Hochachtungsvoll 2c.

Circulare in Bezug auf Veränderungen im Geschäfte.

409.

Ich erfülle die traurige Pflicht, Sie von dem am 14. dieses Monats erfolgten Tode meines Gatten in Kenntniß zu setzen. So schmerzlich mir dieser Verlust auch ist, so werde ich dennoch bestrebt sein, die verehrlichen Geschäftsfreunde unserer Firma mit Aufgebot aller meiner Kräfte und unter Beihülfe unseres alten bewährten Buchhalters Herrn Lambert, dem ich procura übertragen habe, auch fernerhin eben so zufrieden zu stellen, wie dies bis hieher geschehen. Ich bitte daher, mir Ihr wohlwollendes Zutrauen auch ferner angedeihen zu lassen und zeichne mich hochachtungsvollst

Ihre

ergebenste N. N.

Unterschrift des Herrn Karl Lambert: N. N.

per procura

Lambert.

410.

Mit Bezug auf unser früher erlassenes Circular vom 19. Febr. v. J., die Begründung unseres Geschäftes betreffend, beehren wir uns, Ihnen hiemit anzuzeigen, daß (nach erfolgtem Tode des Herrn Associé Franz Kleber) (nach gegenseitiger freundschaftlicher Uebereinkunft) unter dem Heutigen die Firma Kleber und Schwarz zu existiren aufgehört und Herr Schwarz die bisher

unter dieser Firma bestehende Handlung mit sämmtlichen Activis und Passivis übernommen hat. Indem wir für das bisher geschenkte Zutrauen danken, bitten wir dasselbe auf die neue Firma „Karl Schwarz" zu übertragen und zeichnen hochachtungsvoll

Karl Schwarz,

welcher aufhören wird zu zeichnen:

Kleber & Schwarz.

Mit vorstehendem Circulare verbinde ich die Anzeige, daß ich nun die für meine alleinige Rechnung übernommene Handlung gerade so fortführen werde, wie sie bis jetzt bestanden, und daß ich deshalb hoffe, auch das Zutrauen der geehrten Geschäftsfreunde mir zu erhalten. Meine Firma ist

Karl Schwarz.

Ich bitte Sie von dieser Veränderung wie von meiner Unterschrift gefälligst Notiz zu nehmen und nur dieser allein Glauben zu schenken, und zeichne mich hochachtungsvoll

Karl Schwarz.

411.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hiemit anzuzeigen, daß sich unser Herr Johann Georg Lipellius durch seine leider üblen Gesundheitsverhältnisse veranlaßt gefunden hat, aus unserem Hause

Schmolle Schlick & Comp.

auszutreten, wogegen sein Sohn Herr Anton Lipellius für seinen Geschäftsantheil eingetreten ist. Dieser Wechsel wird in dem bisherigen Bestande der Handlung außerdem keine Veränderung hervorbringen. Die Fonds der Handlung bleiben dieselben und die jetzigen Inhaber des Geschäftes treten in alle Verbindlichkeiten des Hauses ein.

Indem wir diese Anzeige hiemit machen, bitten wir Sie, von der Veränderung in den Unterschriften gefälligst Notiz zu nehmen.

Schmolle Schlick & Comp.

Herr Georg Lipellius wird aufhören zu zeichnen
Schmolle Schlick & Comp.

Herr Anton Lipellius wird von nun an zeichnen
Schmolle Schlick & Comp.

412.

Die völlig veränderten Verhältnisse, welche durch den Umschwung, den die Eisenbahnen hervorgebracht haben, für unser Geschäft entsprangen, veranlaßten uns, die bisher bestandene Handlung aufzulösen. Wir zeigen Ihnen dieses hiermit mit dem ferneren Bemerken an, daß unser Herr X. X. ermächtigt ist, die Liquidation zu leiten, sämmtliche Außenstände einzukassiren, die Handlungsschulden alsbald zu befriedigen und Alles so schleunig als möglich zum Abschluß zu bringen.

Haben Sie die Güte, die zwischen uns bestehende Rechnung alsbald zu ordnen, um solche zwischen uns erledigen zu können.

Da wir unter diesen Verhältnissen das noch bestehende ziemlich reichhaltige Lager um jeden nur irgend convenablen Preis zu versilbern wünschten, so ist für Sie eine seltene Gelegenheit geboten, Ihr Lager zu assortiren.

Wir sagen Ihnen für das uns bisher geschenkte Zutrauen unsern wärmsten Dank.

X. X.

413.

Accord.

Es ist Ihnen bekannt, wie sehr ich bisher bestrebt war, allen Verbindlichkeiten nachzukommen, und daß meine ganze Handlungsweise eine durchaus solide und reelle genannt werden mußte. Könnten Alle dies von sich rühmen, so wäre ich jetzt nicht in der entsetzlichsten Lage begriffen, Sie um Nachsicht ansprechen zu müssen. Die Flucht des Großhändlers Listig, der allen seinen Gläubigern bisher den Schein eines unendlich reichen Mannes vorzuspiegeln verstand, hat meine Verhältnisse, in einer Nacht, fürchterlich umgestaltet. Nahe an 10,000 fl. ist die Summe, die ich von ihm zu fordern habe und die jetzt aller Wahrscheinlichkeit zu Folge kaum 5 % werth ist. Nicht aber dieser Verlust allein, der Mißkredit, in den mich die Nachricht dieses Verlustes brachte, ist es mit ihm, wodurch ich jetzt in diese

für jeden redlichen ehrliebenden Mann so erniedrigende Situation versetzt bin. Meine Banquiers haben mir auf der Stelle den Kredit gekündigt, und während meine Tratten mit Protest zurückkamen, bestürmte Jeder, der an mich etwas zu fordern hatte, mein Comptoir um augenblickliche Zahlung. Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß ich meine Zahlungen für den Augenblick sistiren mußte. Allein bei einer so geordneten Buchführung, wie ich sie hatte, war ich auch schon nach einigen Tagen im Stande, Ihnen folgenden Zahlungsvorschlag zu machen.

Meine Passiven belaufen sich auf . . .	47,000 fl.,
meine Activa bestehen aus einem Wohnhause,	
im Werthe zu	16,000 fl.,
Mobiliar	2,000 fl.,
Lager	8,000 fl.,
Außenstände	28,000 fl.
	54,000 fl.

Sie bemerken, daß demnach mein Vermögen größer ist, als meine Schulden. Allein würden Sie die Sache auf einen Concurs ankommen lassen, so würde sich hiedurch wesentlich Alles umgestalten und Ihre Forderung kaum befriedigt werden. Es sind nämlich nicht allein 14,000 fl. auf meinem Hause versichert, sondern auch der Verkauf der Mobilien und des Lagers, so wie die Realisation der Außenstände müßten große Verluste herbeibringen.

Es kann daher nur in Ihrem Vortheile liegen, die Sache auf eine gütliche, außergerichtliche Weise zu arrangiren. Ich werde meine Außenstände soweit es ohne Verlust möglich ist, eintreiben und, da die Hypothekgläubiger ohnedem gesichert sind, indem das Haus, an der nächstens fertigen Eisenbahn gelegen, täglich an Werth steigen muß, hiedurch im Stande sein, allen übrigen Gläubigern vorläufig 40 % und in Jahresfrist abermals 20 % zu geben.

Mein Geschäft ist so gut, daß, wenn man mir nur einige Ruhe gönnt, ich allem Anscheine nach im Stande sein werde, in wenigen Jahren alle Gläubiger zu befriedigen, wie es einem ehrlichen Manne geziemt.

Die hiesigen Herren X. und Y. haben sich von der Wahrheit meiner Angabe durch Einsicht meiner Bücher und des Lagers und Vorlage der Papiere überzeugt und bekräftigen solches durch ihre am Fuße dieses befindliche Unterschrift.

Nicht zweifelnd also, daß Sie sowohl meiner Angabe, als der Versicherung so angesehener Häuser, wie die unterzeichneten, Glauben schenken werden, gebe ich Ihnen die Zusicherung, daß alle eingehenden Gelder unter Controle dieser Häuser nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen. Da diese beiden Häuser, sowie mehrere Andere, welche bei mir im Vorschuß stehen, ihre Einwilligung zu meinem Vorschlage bereits gegeben haben, so zweifle ich um so weniger, daß auch Sie beistimmen werden, als die Aufrechthaltung der Ehre einer zahlreichen Familie dadurch bedingt ist.

Hochachtungsvollst

X. X.

Cirkular in Bezug auf die Ankunft eines Reisenden.

(Avisbrief.)

Wir beehren uns, hiermit anzuzeigen, daß unser Reisender, Herr X. X., binnen Kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Wir bitten, ihn mit recht vielen erfreulichen Aufträgen zu beglücken.

Hochachtungsvollst

X. X.

B. Anträge und Antworten hierauf.

414.

Antwort auf Nr. 404.

O. den 2c.

Herrn Johann Georg O. in München.

In Erwiderung Ihres geehrten Schreibens vom . . . statte ich Ihnen meinen Glückwunsch zur Begründung Ihres Geschäftes ab und versichere Sie meiner Theilnahme. Diese zu bethätigen, bitte ich Sie, mir möglichst bald Muster Ihrer vorzüglichsten Artikel und namentlich von Meßgewändern, Tapeten und Meublesbezügen mit Bemerkung der genauesten Preise zu senden, worauf sodann unverzüglich eine Bestellung erfolgen wird, vorausgesetzt, daß ich Preis und Waare annehmbar finde.

Hochachtungsvoll zeichnet

J. G. N.

415.

Ein Fabrikant bietet seine Waaren an.

Herrn . . . .

Da ich weiß, daß Ihre Handlung in meinen Artikeln sehr bedeutende Geschäfte macht, so erlaube ich mir, Ihnen auch die verschiedenen Artikel meiner Fabrik zu empfehlen. Die mitfolgenden Muster werden Ihnen zeigen, daß ich mein Bestreben, durch feine, feste und tüchtige Arbeit, durch ausgezeichnet schöne Farbe mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern, durch die That bewährt habe, und daß die Preise die billigsten sind, welche man für ein so ausgezeichnetes Fabrikat setzen kann. Ich darf mir daher schmeicheln, daß ich dasselbe Zutrauen, welches mir von den bedeutendsten Häusern zu Theil wird, auch bei Ihnen finden, und daß ich durch Ihre geehrten Bestellungen bald in den Stand gesetzt sein werde, Ihnen durch die pünktlichste und erwünschteste Bedienung beweisen zu können, wie hoch ich Ihr Vertrauen schätze. Hochachtungsvoll zeichne ich

N.

416.

Antrag über den Kauf einer Handlung.

Herrn . . . .

Durch Herrn N. zu B. bin ich benachrichtigt worden, daß Sie eine Schnittwaarenhandlung zu kaufen wünschen und ich bei meiner ausgebreiteten Geschäftsverbindung vorkommenden Falls auf Ihren Wunsch Rücksicht nehmen soll. Ich sehe mich hiedurch veranlaßt, Ihnen meine eigene, seit so vielen Jahren im besten Betriebe stehende Handlung anzubieten. Ich habe im Sinne, mich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen; die Handlung ist in einem Schwunge, der nichts zu wünschen übrig läßt, der von einem so thätigen und umsichtigen Geschäftsmanne, wie Herr N. Sie mir geschildert, sehr leicht erhalten, ja noch erhöhet werden kann, da ich bereit bin, Ihnen die Hälfte des Kaufpreises gegen Hypothek und 5% Verzinsung mehrere Jahre lang stehen zu lassen. Von Herrn N. können Sie das Nähere über meine Handlung erfahren; Sie werden daraus entnehmen, daß der von mir festgesetzte Preis zu . . . fl. sehr billig ist. Mit voller Hochachtung

Ihr

N.

417.

Antrag um Ertheilung von Commissionen.

Herrn . . . .

Das Handlungshaus N. zu N. hat mich benachrichtigt, daß Sie für den Verkauf Ihrer Wollenfabrikate einen Commissionär suchen, der gegen 4 Prozent Provision ein Commissionslager Ihrer Artikel hier errichte und den Verkauf leite. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen meine Dienste hiezu anzubieten, und habe die Ehre, Sie zu versichern, daß ich mit unermüdeter Sorgfalt und auf's Reellste Ihre Geschäfte besorgen werde. Meine vollkommen entsprechenden Lokalitäten, mein in der frequentesten Straße gelegenes Haus und die großen Bekanntschaften, die ich nicht nur auf meinen Reisen gemacht, sondern auch mir seit meinem langjährigen Etablissement dahier verschafft, verbunden mit dem großen Vertrauen, dessen ich mich erfreue, bieten alle nur zu wünschenden Gelegenheiten zur vortheilhaften Ausführung des Unternehmens dar, und ich würde mich Ihnen zu dem innigsten Danke verpflichtet fühlen, wenn Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren würden. Auch schmeichle ich mir, daß Sie über meine Solidität sowohl von Herrn N., als von jedem andern Ihrer Geschäftsfreunde nur befriedigende Auskunft erhalten werden, und erlaubt mir mein bisheriges Geschäft noch so viel Zeit, daß ich mich dem Verkaufe Ihres Artikels gehörig widmen kann. Der geneigten Entsprechung meiner Wünsche entgegensehend, zeichne ich mich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
NN.

418.

Antrag um Theilnahme an einer Reise.

Herrn N. in W.

Wie ich so eben in Erfahrung gebracht habe, beabsichtigen Sie nach der Ostermesse eine Reise nach Spanien zu machen. Zu derselben Zeit rufen auch mich Geschäfte dahin, und es wäre mir sehr angenehm, wenn ich in Ihrer Gesellschaft reisen könnte. Da Sie Ihre Reisen gewöhnlich von der spanisch-französischen Grenze aus mit Extrapost und im eigenen Wagen machen, so ist mir dieses um so erwünschter, und erbiete ich mich, die Hälfte der Kosten der

Hin- und Herreise zu tragen. Meinen Aufenthalt in Spanien, der höchstens 3 Wochen verlangt, kann ich nach Ihrem Belieben um 14 Tage und darüber verlängern. Wenn Ihnen meine Gesellschaft nicht unangenehm und über den Platz in Ihrem Wagen noch nicht verfügt ist, so sehe ich Ihrer gütigen Nachricht entgegen und zeichne hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

419.

Antrag eines Lederfabrikanten an einen Säckler.

Herrn . . .

Ich habe über Ihre Thätigkeit so viel Rühmliches gehört, daß ich mich veranlaßt finde, Ihnen einen Antrag zu einer Geschäftsverbindung zu machen. Meine Gerberei liefert alle Gattungen Leder von der vorzüglichsten Güte und Schönheit, viel auserwählter, reiner und reicher, als sie gewöhnlch im Handel vorkommen, und da ich mein Geschäft in's Große treibe, so ist es mir möglich, um äußerst billige Preise abzugeben. Indem ich Ihnen meine Fabrikate anbiete, erkläre ich mich bereit, Ihnen auf Ihren Wunsch eine Partie Felle von jeder Gattung als Probe zu senden, wonach Sie dann im Stande sein werden, den Werth derselben zu beurtheilen. In Erwartung Ihrer geehrten Aufträge zeichne ich hochachtungsvoll 2c.

420.

Antrag des Besitzers eines Weinlagers an einen Weinhändler.

Herrn . . .

Mein Keller ist mit den Erzeugnissen meiner Weinberge gefüllt und von den ausgezeichneten Jahrgängen, von 1811 an, besitze ich noch Vorräthe. Die Weine sind alle rein, vortrefflich gehalten, Bouquet, Feuer und Lieblichkeit setzen sie bestimmt in die erste Reihe unter den . . . . Weinen. Da ich wegen des nahenden Herbstes meine Keller etwas zu leeren gedenke, so trage ich Ihnen meine Weine, von denen die jüngeren Jahrgänge in bedeutender Quantität vorhanden sind, an und bin bereit, Ihnen, wenn Sie es wünschen sollten, Proben zu senden. Ihrer gefälligen Entgegnung harrend, zeichne ich 2c.

421.

Antrag eines Weinhändlers an einen Gastwirth.

Herrn . . .

Da wir von dem so bedeutenden Aufschwunge Ihres Geschäfts Kenntniß erhalten haben, so glauben wir, daß es Ihnen nicht unangenehm sein wird, mit einer Weinhandlung in Verbindung zu treten, welche Ihnen die besten Weine zu den billigsten Preisen liefern kann, die es aber verschmäht, ihre Weine durch Reisende abzusetzen. Sie erhalten in den beifolgenden Kistchen Proben von unsern Weinen, die Sie von der ausgezeichneten Beschaffenheit unseres Weinlagers überzeugen, und Sie werden die in dem beigefügten Preiscourante enthaltenen Preise der Art finden, daß Sie gleiche Qualität um denselben Preis von einer andern Weinhandlung nicht erhalten können. Die von Ihnen gefälligst zu bestellenden Weine werden den Proben vollkommen entsprechen. Sollten Sie vorziehen, sich hieher zu begeben und die Weine am Fasse zu kosten, so werden Sie uns willkommen sein. Hochachtungsvoll zeichnen wir

L. u. C.

422.

Antrag eines Tabakfabrikanten an einen Kaufmann.

Herrn . . .

Meine seit einem halben Jahre hier errichtete, in vollster Thätigkeit befindliche Tabakfabrik liefert alle Sorten Rauch- und Schnupftabake in vorzüglichster Güte und dabei, wie Ihnen der beiliegende Preiscourant zeigen wird, zu den billigsten Preisen. Ich bewillige gegen baare Bezahlung meinen Freunden 10 Prozent Rabatt und würde es mir zur besondern Ehre rechnen, Sie unter die Zahl derselben rechnen zu können. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen beifolgend einige Proben meiner Fabrikate zu senden und um Ihre gütige Aufträge zu bitten. Ich zeichne mich hochachtungsvoll

E.

423.

Antrag eines Weinhändlers an einen Grafen.

Hochgeborner rc.!

Das Haus A. u. Comp. in W., von welchem Euer rc. bisher den so bedeutenden Weinbedarf für Hochdero Haus be-

zogen, hat fallirt, und es ist keine Hoffnung, daß sich dasselbe je wieder erhole. Wir geben uns daher die Ehre, Euer ꝛc. unsere ergebensten Dienste anzutragen; wir fügen Ihnen einen Preiscourant nebst Proben unserer ausgezeichnetsten Weine bei und glauben, Euer ꝛc. bei der sorgsamsten, pünktlichsten und schleunigsten Bedienung die ausgezeichnetsten, reinsten Weine zuzuführen, sowie Hochdieselben aus dem Preiscourante die Billigkeit unserer Preise zu entnehmen geruhen werden. Wir werden es uns zur besondern Ehre rechnen, mit den Aufträgen Euer ꝛc. beglückt zu werden, und bitten Hochdieselben, die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu genehmigen, worin wir beharren

Euer ꝛc.

424.

Antrag eines Kaufmanns an einen Fürsten.

Durchlauchtigster ꝛc.!

Es war einem unserer Compagnons unlängst vergönnt, das neuerbaute Schloß Euer ꝛc., diese eben so großartige als geschmack- und prachtvolle Schöpfung zu besichtigen, und derselbe konnte uns nicht genug die entzückende Lage, die bezaubernde Aussicht, das Geschmackvolle und Großartige des fürstlichen Palastes und seiner Umgebungen, eines wahren Göttersitzes, schildern. Da der Bau seiner Vollendung naht und die innere Einrichtung gewiß dem prachtvollen Aeußern entsprechen wird, so wagen wir es, Euer ꝛc. unsere Niederlage der ausgezeichnetsten Gobelins, Seidentapeten und Seidenstoffe aller Art, zu Divans, Fauteuils u. s. w., Alles nach neuestem Geschmacke und von den schönsten reichsten Dessins aus den ersten Fabriken von Paris, Lyon ꝛc., ganz gehorsamst zu empfehlen. Die mitfolgende Karte wird Euer ꝛc. von der ausgezeichneten Schönheit und Güte unserer Waaren und von der Billigkeit der Preise, welche nur uns, vermöge unserer innigen Verbindungen, möglich sind, überzeugen, und wir schmeicheln uns daher, mit den hohen Aufträgen Euer ꝛc. beglückt zu werden. Ehrfurchtvoll beharren

Euer ꝛc.

ganz gehorsamste
F. G. L. und Söhne.

425.

Antrag eines Getreidehändlers an einen Bäcker.

Herrn . . .

Da ich kürzlich in hiesiger Gegend eine sehr bedeutende Quantität Korn und Waizen von vorzüglichster Güte aufgekauft habe, so bin ich im Stande, beides zu sehr billigen Preisen, das Korn zu . . . fl. und den Waizen zu . . . fl. das Schaff, à zu . . . ℔ reine geschmacklose Waare, abzugeben. Ich kann, da ich ein eigenes Fuhrwerk besitze, den Transport frei bis zu Ihnen bewerkstelligen. Sollten Sie von meinem Anerbieten Gebrauch machen wollen, so ersuche ich Sie um gütige Antwort binnen längstens 8 Tagen, um Ihre geehrten Aufträge, freibleibend, sogleich auf die mir anzugebende Weise ausführen zu können.

Ihr

ergebenster N.

426.

Antrag eines Lieferanten an einen Schuhmacher.

Herrn . . .

Ich habe für die k. Armee die Lieferung von 30,000 Paar Schuhen übernommen; da ich Ihre Thätigkeit und Solidität kenne, so wäre es mir sehr erwünscht, wenn Sie einen Theil dieser Arbeit, z. B. die Fertigung von 1000 Paar Schuhen, übernehmen würden. Wie die Schuhe beschaffen sein müssen, ersehen Sie aus der Beilage; für das Paar erhalten Sie von mir fl. — bezahlt; die Bezahlung erfolgt, wenn sämmtliche Schuhe, meisterhaft und vorschriftsmäßig gefertigt, abgeliefert sein werden, doch bin ich auch bereit, Ihnen einen angemessenen Vorschuß zu leisten. Ich erwarte von Ihnen mit umgehender Post Antwort; sollte ich binnen 5 Tagen keine Nachricht von Ihnen erhalten, so nehme ich an, daß Sie auf meinen Antrag nicht eingehen.

Ihr

ergebenster.

427.

Antrag eines Kaufmanns an einen Bierbrauer.

Herrn . . .

In Folge eines gewissen Unternehmens bedarf ich in Zeit von längstens 8 Tagen 800 Eimer ausgezeichneten Sommer=

biers. Da ich mich vielfach von der Vortrefflichkeit Ihres Bieres überzeugt habe, so wünsche ich, daß Sie mir diesen ganzen Bedarf liefern. Ich übersende Ihnen gegenwärtigen Brief mittelst eines besondern Boten und ersuche Sie, mir durch denselben sogleich Nachricht zu geben, ob Sie mir diese 800 Eimer in der bestimmten Zeit, von bester Qualität, liefern wollen, und was Sie für den Eimer, frei hieher geliefert, verlangen. Ich wiederhole, daß das Bier ausgezeichnet, von bester Qualität sein muß, und sehe Ihrer baldigen Antwort entgegen, mich achtungsvoll zeichnend

Ihr

N.

428.

Bewerbung um eine Agentur.

Z. den 26. März 1856.

Herrn F. F. in J.

Da Sie die Hauptagentur für B. übernommen haben, ich, wie Sie aus dem beiliegenden Qualificationszeugniß des hiesigen Magistrats ersehen, zur Uebernahme einer Spezialagentur geeignet bin, und eine solche für hiesigen Platz und die Umgegend besorgen möchte, so würde ich mich geschmeichelt fühlen, mich Ihres gütigen Vertrauens gewürdigt zu sehen. Mein Beruf als Spezereihändler setzt mich mit einem so großen Theile des ganzen hiesigen und benachbarten Publikums in so ständige Berührung, daß Sie sich von meiner Ernennung nur den größten Nutzen versprechen können. Da mir jedoch von einer ähnlichen Gesellschaft eine gleiche Agentur offerirt ist, ich aber lieber für Sie arbeiten möchte, so bitte ich, mir Ihre zusagende Antwort binnen 8 Tagen zukommen zu lassen.

Hochachtungsvollst.

429.

Antrag eines Schiffers.

D... den 16. Mai 1856.

Herrn L. in M.

Wie Sie in dem heutigen Intelligenzblatte gelesen haben werden, bin ich als Rangschiffer dahier auf- und angenommen worden, und werde ich meine Thätigkeit mit dem ersten nächsten Monats beginnen, an welchem Tage mein neuerbautes Schiff

„Max" mit 1600 Tonnen Tragkraft die erste Reise nach Rotterdam antritt. Ueber die Fracht dahin und zurück, so weit das Schiff im Range geht, ist schon das Nähere aus dem allgemeinen Tarife bekannt. Es sollte mich freuen, mit vielen Ihrer geschätzten Aufträge beehrt zu werden. Da ich jedoch außer obigem die zwei bekannten guten Schiffe „Marie" und „Ludwig" des verstorbenen hiesigen Schiffers Robert käuflich an mich gebracht habe, mit denen ich außer dem Range stromaufwärts von hier die Tour nach Wien und zurück unternehme, und mir wohlbekannt ist, daß Ihr Geschäft viele Güter nach und von dort zu besorgen hat, so biete ich Ihnen auch dazu meine besten Dienste an, und werde es an Pünklichkeit und prompter Besorgung ebenso wenig als an möglichster Billigkeit fehlen lassen. Ihren werthen Aufträgen entgegensehend, bin ich mit

Hochachtung

N. N.
Rangschiffer.

430.

Antrag eines Güterbestätters.

W. d. 16. Mai 18 . .

Herrn L. in M.

Meine langjährigen Dienste bei dem hiesigen Güterschaffer Herrn A. und dessen vorgerücktes Alter haben diesen bestimmt, mir sein Geschäft unter meiner Verantwortlichkeit zu überlassen. Wie Ihnen aus den vielen Geschäften mit meinem Herrn Vorgänger bekannt ist, war mir die Leitung seines ganzes Schaffnergeschäftes schon seit 10 Jahren allein überlassen, so daß es mir an hinlänglicher Kenntniß des Geschäftes in allen seinen Verzweigungen nicht mangelt. Ich bin durch meine Verehelichung auch in den Stand gesetzt, für alle Güter, deren Besorgung mir übertragen wird, hinlängliche Sicherheit zu bieten, worüber Ihnen das beigedruckte Zeugniß des hiesigen Handelsvorstandes Gewißheit gewährt. Haben Sie die Güte, mir einen Theil Ihres Geschäftes zuzuwenden und halten Sie sich der besten und billigsten Bedienung versichert.

Hochachtungsvollst

C. Bestellungen.

431.

Ein Kaufmann an einen Kaufmann.

Herrn . . .

Die bevorstehende Aenderung in den Zollverhältnissen macht es mir sehr wünschenswerth, daß Sie mir die in der Beilage spezificirten Seidenwaaren unverzüglich und zwar mittels Post schicken, wogegen Sie den Betrag vista auf mich disponiren können. Die Waaren müssen aber bis zum 31. dieses Monats hier sein. Können Sie mir dieselben zu den beigesetzten Preisen und so senden, daß sie noch am 31. dieses Monats längstens Mittag 12 Uhr hier sind, so haben Sie die Güte, die Waaren abgehen zu lassen. Sollten Sie aber nicht im Stande sein, das pünktliche Eintreffen zur bestimmten Zeit mit aller Zuverlässigkeit anzunehmen, so betrachte ich die gegenwärtige Bestellung als nicht gemacht, und die nach dem Glockenschlage 12 Uhr Mittags des 31. dieses hier eintreffenden Waaren werden lediglich zu Ihrer Disposition liegen bleiben. Mit der Bitte um Benachrichtigung mit umgehender Post, zeichnet hochachtungsvoll

N. N.

432.

Ein Detaillist an einen Großhändler.

Herrn . . .

Schon seit geraumer Zeit habe ich die Ehre, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu stehen und ersuche Sie daher, mir einen Zentner Kaffee von der guten levantischen Sorte zu senden. Ich wünsche denselben wie den letzten mir übermachten, die Bohnen schön frisch, grünlich, von mittlerer Größe und vollkommen rein.

Sollten Sie gegenwärtig keinen Levantkaffee haben, so ersuche ich Sie, mir guten Martinique oder Java im billigsten Preise zu senden. Zugleich würden Sie mich sehr verbinden, wenn Sie mir mittheilen würden, in welchem Preise Sie gegenwärtig den Farin- und weißen Zucker, dann die Rosinen halten. In Erwartung der gefälligen Entsprechung meiner Bitte beharre ich mit aller Achtung

Ihr

ergebenster

N.

433.

Ein Kaufmann an einen Commissionär.

Herrn ...

Ihr heute mir zugekommenes Circular vom 16. v. Monats gibt mir die Nachricht von Begründung Ihres Commissionsgeschäfts zu N. und ist mir sehr erfreulich, da ich dort vielfach Geschäfte der verschiedensten Art habe. An Ihrer Thätigkeit in dem Vollzuge der Aufträge Ihrer Committenten durchaus nicht zweifelnd, sichere ich Ihnen vielfache Aufträge von meiner Seite zu und ersuche Sie für heute, die in den mitfolgenden Wechseln enthaltene Summe von 3000 fl. unverzüglich in Wechseln auf Petersburg 3 Monate dato umzusetzen und letztere mir so schleunig als möglich zu übersenden. Mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

434.

Desgleichen.

Herrn ...

Nach Inhalt Ihres Werthen vom ... und dem beigefügten Preiscourant bitte ich Sie, mir gefälligst folgende Waaren durch den am Sonntage abfahrenden Fuhrmann N. zu senden, nämlich

1) Flanell Nr. 103, 18 Stücke,
u. s. w.

und den Betrag hiefür gefälligst in Rechnung zu bringen.

Achtungsvoll

N.

435.

Ein Landkrämer an einen Fabrikanten.

Herrn ...

Ich habe zwar bisher noch nicht die Ehre gehabt, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu stehen; der Ruf Ihrer Fabrikate macht mir dieses aber sehr wünschenswerth, und ich erlaube mir daher, Sie um Uebersendung folgender Waaren zu bitten:

1) 1 Zentner Varinas Portorico Nr. 3 ꝛc.

Ich beziehe mich hiebei auf Ihren durch Hrn. N. mir mitgetheilten Preiscourant und berufe mich, falls Sie hinsichtlich

meiner Solidität Zweifel haben sollten, auf eben diesen Herrn N. zu K., welcher meine Verhältnisse ganz genau kennt. Der bevorstehende große Markt in unserm Orte macht es mir wünschenswerth, daß ich die bezeichneten Waaren noch vor demselben erhalte, und es bietet sich die beste Gelegenheit hiezu dar, da der Fuhrmann N. von N. auf einer extraordinären Fahrt am 1. k. M. Ihre Stadt berührt und mir schon am darauf folgenden Dienstage die Waaren zustellen kann. Der gütigen Entsprechung meiner Wünsche entgegensehend und prompte Bezahlung Ihnen zusichernd, zeichnet hochachtungsvoll

N.

236.

Bestellung eines Gewerbsmannes an einen Fabrikanten.

Herrn . . .

Der Fuhrmann N., Ueberbringer dieses Schreibens, hat den Auftrag, die nachverzeichneten Waaren, nämlich

60 Pfund Sohlleder ꝛc.,

gegen baare Bezahlung bei Ihnen für mich in Empfang zu nehmen. Ich kann Ihnen hiebei nicht unbemerkt lassen, daß ich hoffe, diesmal eine bessere Sendung zu erhalten, als die letztere war; denn diese ließ gegen die frühere sowohl an Güte, als in Hinsicht der Schönheit der Waare viel zu wünschen übrig, und ich war durch die letzte Beziehung der Gefahr ausgesetzt, mehrere meiner bedeutendsten Kundschaften zu verlieren.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
NN.

237.

Ein Kaufmann an einen Spediteur.

Herrn . . .

Mittels Dampfschiffes erhalte ich von Rotterdam von Herrn Fuchs & Comp. einen aus Buenos-Ayres kommenden Koffer mit Pretiosen und anderen Gegenständen von Werth. Ich habe Ihnen denselben zur Spedition an mich zugewiesen und setze Sie hievon mit der Bitte in Kenntniß, wegen der Verzollung

das Geeignete zu besorgen, den Koffer mir mittels Eilzug zu senden, sofort Ihre Auslage und Spesen gefälligst zu berechnen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster

N.

438.

Ein Fabrikant an einen Großhändler.

Herrn . . .

Durch Ihren Reisenden Herrn N. habe ich Ihren Preiscourant über cyprische, macedonische und indische Baumwolle nebst Mustern erhalten, war aber damals nicht in dem Falle, Bestellungen machen zu können. Ich habe seitdem meine Fabrik erweitert und könnte gegenwärtig 30 Zentner cyprische, 20 Zentner macedonische und 10 Zentner indische Baumwolle und zwar von ersterer nach dem Muster Nro. 1, von der zweiten nach Muster Nr. 3 und von der dritten nach Muster Nr. 1. gebrauchen. In der Voraussetzung nun, daß Sie hiefür die in Ihrem Preiscourante vom . . . ausgesetzten Preise beibehalten werden, ersuche ich Sie, mir so bald als möglich die bezeichneten Quantitäten, oder in Ermangelung einer oder der andern, was Sie davon besitzen, zu übersenden, mir aber jedenfalls binnen 8 Tagen Antwort zu ertheilen, indem ich, wenn innerhalb dieser Frist eine zusagende Antwort nicht eintreffen sollte, die Bestellung als aufgehoben betrachte. Daß die Waare den Mustern genau entsprechen müsse, versteht sich von selbst. Die Lieferung erwarte ich frei Wien.

Mit aller Hochachtung zeichne ich

Ihr

ergebenster

NN.

439.

Eine Abbestellung.

W. d. 16/5 56.

Herrn B. in C.

Mit meinem Gestrigen trug ich Ihnen auf, 10 Faß Indigo prima Qualität zum Preise von . . . ., billiger vorbehaltend, für mich einzuthun. Da sich nun die Conjunkturen so zu gestalten scheinen, daß mir dieses Geschäft unvortheilhaft scheint,

so sind Sie hiemit ersucht, diesen Auftrag als nicht geschehen zu betrachten. Für den Fall jedoch, daß der Ankauf schon realisirt sein sollte, den Verkauf sogleich bestmöglich zu bewerkstellen und mir die Differenz in Rechnung zu bringen.

Hochachtungsvollst

440.

Herrn . . .

Ich erhielt unterm Gestrigen allerdings durch Fuhrmann Roth die von mir bestellte Quantität Wein von Ihrer Firma; allein dieselbe gleicht so wenig der Probe, die Ihr Reisender bei seiner Anwesenheit mir zu verkosten gab, daß ich weder um den angesetzten Preis noch überhaupt den Wein behalten kann. Er liegt Ihnen demnach hier zur weiteren Verfügung.

Hochachtungsvollst.

D. Ein- und Verkäufe.

441.

Ein Detaillist an einen Großhändler.

Herrn . . . .

Ihr mir so eben zugekommenes geehrtes Schreiben vom 6. d. M. setzt mich in Kenntniß, daß Sie ein Faß griechischer Rauchtabake nach Nürnberg gesendet haben, um es von dort weiter nach Leipzig gehen zu lassen, daß Sie aber dasselbe mir überlassen wollten, wenn ich hievon Gebrauch zu machen wünsche.

Indem ich Ihnen meine Verpflichtung für diese Aufmerksamkeit ausspreche, erkläre ich mich bereit, das fragliche Faß Tabak zu übernehmen, jedoch nur unter Voraussetzung, daß Sie die Preise etwas ermäßigen. Die von Ihnen angesetzten Preise sind zu hoch, und ich habe von dem Handlungshause G. & Comp. in Triest Anerbietungen, mir die gleichen Tabake à — fl. und à — fl. zu liefern. Doch in Erwiderung Ihrer Aufmerksamkeit und in Betracht näherer vieljähriger Geschäftsverbindung will ich Ihnen — fl. für die erste und — fl. für die zweite Sorte Tabak per Zentner bieten und sehe nun der alsbaldigen gefälligen Benachrichtigung entgegen, ob Sie hierauf einzugehen gedenken.

Achtungsvoll zeichnet sich

N. N.

442.

Ein Fabrikant an einen Commissionär.

Herrn . . .

Vor 6 Monaten übermachte ich Ihnen 2 Fässer Rauchtabake mit der Bitte um Besorgung des Verkaufs derselben. Da ich seit Ihrer Empfangsbenachrichtigung nichts mehr von Ihnen über diesen Gegenstand gehört habe, so erlaube ich mir, Sie um gefällige nnd baldigste Benachrichtigung zu bitten, ob Sie meine Tabake verkauft haben oder nicht. Im ersten Falle sehe ich der Mittheilung der Verkaufsrechnungen und Anschaffung entgegen, im andern Falle belieben Sie die Waare unter Nachnahme Ihrer Spesen mit erster Schiffsgelegenheit an Herrn F. in Z. zu übermachen und mir Geschehenes anzuzeigen.

Achtungsvoll zeichnet

N.

443.

Ein Großhändler an einen Detaillisten.

Herrn . . .

Auf Ihr geehrtes Antwortschreiben vom . . . beeile ich mich, Ihnen zu erwidern, daß ich Ihnen die gewünschten Waaren um die von Ihnen verlangten Preise unmöglich überlassen kann. Um Ihnen jedoch zu zeigen, daß mir an der Festhaltung unserer Geschäftsverbindung sehr viel liegt, überlasse ich Ihnen die Waaren um folgende auf's Aeußerste ermäßigte Preise:

1 Stück Merino à — —
u. s. w.

In der Ueberzeugung, daß Sie nirgends so schöne und so billige Waare erhalten, daher auch nicht einen Augenblick zaudern werden, diese Preise zu acceptiren, betrachte ich unser Geschäft als abgeschlossen und habe demzufolge die Waaren Ihnen heute durch den Fuhrmann N. aus F. zugesendet. Ich sehe gefälliger Empfangsbenachrichtigung und Acceptation entgegen und zeichne hochachtungsvoll

N. N.

E. Briefe über Versendungen.

444.

Zu einer Tabaksendung.

Herrn N.

In Gemäßheit Ihres werthen Schreibens vom ... sind gestern die bestellten Rauchtabake in 4 Fässern, gezeichnet

O. E. R. Nro. I. II. III. und *IV.*

in Fracht à ... Thlr. per Zollzentner mit dem Fuhrmann N. von M. abgegangen. Anliegend finden Sie die auf — fl. — kr. sich berechnende Factura und ich hoffe, daß diese ausgezeichneten Fabrikate nicht nur Ihren vollen Beifall finden, sondern auch Sie veranlassen werden, mich mit recht vielen Bestellungen zu beehren, deren pünktlichster und reellster Erledigung Sie versichert sein können. Hochachtungsvoll verharrt

Ihr

ergebenster
N.

445.

Zu einer Tapetenversendung an einen Fürsten.

Durchlauchtigster 2c.!

Euer 2c. hochgeehrtem Auftrage vom ... gemäß sind heute die von Höchstdenselben bestellten Gobelins, Lyoner Seidentapeten und Seidenstoffe, wie sie in der mitfolgenden Factura verzeichnet sind, in drei Kisten, signirt:

A. O. Z. Nro. 1. 2. und *3.*

dem Fuhrmann B. von N. übergeben worden, um Euer 2c. längstens in 8 Tagen zugestellt zu werden. Nach richtiger und in gutem Zustande erfolgter Ablieferung wollen Euer 2c. geruhen, dem Fuhrmann die bedungene Fracht mit — fl. — kr. p. Zollznt. ausbezahlen zu lassen. Der Betrag des Ganzen berechnet sich auf 630 fl. 36 kr., welche ich in Folge Höchstihrer Weisung in 4 Wochen bei Banquier B. & C. entnehmen lassen werde. Indem ich an Euer 2c. noch die Bitte wage, mich von dem richtigen Eintreffen der Kisten benachrichtigen zu lassen, hoffe ich, daß die Sendung in allen ihren Theilen Höchstihren Wünschen und Er=

wartungen vollkommen entspreche, und daß mir bald wieder das Glück zu Theil werde, Befehle Euer ꝛc. zu erhalten. Genehmigen Sie die Versicherungen tiefster Ehrfurcht, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamer Diener
N.

446.

Zu einer Weinsendung an einen Grafen.

Ew. Hochgeboren!

In Folge des hochgeehrten Befehls Euer ꝛc. vom ... habe ich heute dem Schiffer Sch. von B. sechs Kisten mit Rheinweinen und eine Kiste mit Champagner und Burgunder, bezeichnet mit

E. L. H. Nro. 706. 707. 708. 709. 710. 711.
und *712.*

zur Ablieferung an Euer ꝛc. binnen längstens 8 Tagen übergeben. Nach richtiger und vollkommen unbeschädigter Ablieferung geruhen Euer ꝛc. dem Schiffer die bedungene Fracht mit — fl. — kr. pr. Zentner ausbezahlen zu lassen. Die beiliegende Factura zeigt Euer ꝛc. die einzelnen Sorten der Rheinweine und weist ein Guthaben im Betrage von 1180 fl. nach. Nach dem hohen Befehle Euer ꝛc. werde ich diese Summe binnen 4 Wochen bei Ihrem Domänenamte zu W. erheben lassen, und wage nun nur noch die ganz ergebenste Bitte, dieses Domänenamt, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, von der zu leistenden Zahlung in Kenntniß setzen, mir über die richtige Ablieferung der Weine gefälligst Nachricht zukommen zu lassen und mich recht bald wieder mit Ihren hohen Befehlen zu beglücken. Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, worin beharrt

Euer ꝛc.

bereitwilliger
N. N.

F. Avisbriefe.

447.

Die Ausstellung eines Wechsels betreffend.

Herrn J. G. v. H. in A.

Wir beehren uns, Sie hiemit zu benachrichtigen, daß wir uns die Freiheit genommen haben, 850 fl. rh., drei Monate a dato, an die Ordre des Herrn J. C. W. dahier auf Sie zu entnehmen. Wir werden zur Verfallzeit die Deckung gehörig leisten und bitten daher um gehörige Honorirung unserer Tratte, hochachtungsvoll zeichnend

NN.

448.

Desgleichen.

Herrn J. B. D. in L.

In Folge Ihrer gütigen Erlaubniß, bis zum Betrage von 3000 fl. auf Sie trassiren zu dürfen, habe ich heute auf Sie

2255 fl. rh., 2 Monate a dato,

an die Ordre des Herrn C. & Comp. entnommen. Indem ich Sie hievon in Kenntniß setze, erlaube ich mir, die Versicherung beizufügen, daß ich zur Verfallzeit Sie gehörig gedeckt haben werde.

Achtungsvoll zeichnet

N. N.

449.

Desgleichen.

Herrn . . . .

Da mir Ihr Werthes vom . . . das richtige Eintreffen der am . . . an Sie abgegangenen Kiste mit . . . meldet, so habe ich gestern auf Sie

150 fl. im 24½ fl. Fuß in Conv.-Münze, 14 Tage a dato an die Ordre der Herren J. B. C.,

gezogen. Ich ertheile Ihnen hievon Nachricht und bitte Sie, meinen Wechsel seiner Zeit gehörig zu honoriren, über den Mehrbetrag meines Guthabens aber sich mit mir zu benehmen.

Achtungsvoll zeichne ich

N.

450.

Die Ausstellung eines Creditbriefs betreffend.

Herrn . . . .

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir dem Herrn N. heute einen Kreditbrief an Sie auf die Summe von 2000 fl im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß ausgestellt haben. Wir ersuchen Sie demnach ergebenst, gedachtem Herrn N. auf unsere Rechnung Vorschüsse bis auf den Betrag von Zweitausend Gulden zu geben und diese uns in Rechnung zu bringen.

Hochachtungsvoll zeichnet

ꝛc. ꝛc.

451.

Den Incasso betreffend.

Herrn . . .

Wir geben uns die Ehre, Sie in Kenntniß zu setzen, daß wir unsern Reisenden Herrn P. G. A. mit der Einkassirung unserer ausstehenden und mit unseren Herren Abnehmern zu berechnenden Forderungen beauftragt haben und daß derselbe in 4 Wochen bei Ihnen eintreffen wird. Wir ersuchen Sie ergebenst, mit demselben abzurechnen und ihm unser Guthaben in Baarem ohne Beanstandung auszubezahlen.

Die vollste Hochachtung versichern

N.

452.

Die Ausstellung einer Anweisung betreffend.

Herrn . . .

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir den nach M. reisenden Herrn N. angewiesen haben, die Summe von 120 fl., einhundert zwanzig Gulden rh., als den Betrag unseres Guthabens, bei Ihnen in Empfang zu nehmen. Wir bitten daher, diesen Betrag an Herrn N., welcher in beiläufig 14 Tagen bei Ihnen eintreffen wird, für unsere Rechnung zu bezahlen.

Achtungsvoll

N.

6. Geldangelegenheiten.

453.

Nicht erfolgte Zahlung betreffend.

Herrn . . .

Nach dem Berichte unseres Reisenden, Herrn P. G. H., haben Sie die mit demselben gepflogene Rechnung anerkannt, Sie haben aber demselben die Zahlung, um welche er Sie ersuchte, unter verschiedenen, durchaus nichtigen Gründen verweigert. Unsere Geschäfte erlauben uns nicht, längern, als den gewöhnlichen Credit zu geben, wir müssen Sie daher dringend auffordern, binnen 14 Tagen längstens Zahlung zu leisten, widrigenfalls wir zu ernsteren Maßregeln zu schreiten gezwungen sein würden.

Achtungsvoll

N.

454.

Tilgung eines Rechnungsrestes.

Herrn . . .

Von meiner letzten Lederlieferung habe ich, wie Sie sich zu erinnern belieben werden, noch ein Guthaben von 80 fl. 36 kr. Da die Berichtigung dieser kleinen Summe bei Ihnen in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so erlaube ich mir, Sie an dieselbe mit der Bemerkung zu erinnern, daß ich auf Sie ziehen werde, wenn Sie nicht innerhalb 4 Wochen Zahlung geleistet haben sollten.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster

N.

455.

Bitte um Beitreibung einer Forderung.

Herrn . . .

Seit drei Jahren schuldet mir Hr. B. zu W. eine Rechnung von 400 fl. für bezogene Waaren und verschiebt die Zahlung immer von einer Zeit zur andern, ohne daß ihn meine dringendsten Mahnungen bisher bewegen konnten, von seinen so unbe-

gründeten Ausreden abzustehen. Ich habe meine besondern Gründe, warum ich ihn nicht gerichtlich belangen will und vorziehe, ihn noch einmal mündlich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erinnern zu lassen. Mit diesem Auftrage wage ich es, Sie, Verehrtester zu belästigen, und ich hoffe von Ihrer mir oft bewährten Güte, daß Sie auch diese Gefälligkeit für mich haben werden. Haben Sie die Güte, den Herrn B. ernstlich an seine Schuldigkeit zu erinnern, ihn mit einer gerichtlichen Klage, mit deren nachtheiligen Folgen, mit einer öffentlichen Bekanntmachung seiner Handlungsweise zu bedrohen; dieses wird, so hoffe ich, fruchten. Haben Sie die Gewogenheit, alles Mögliche aufzubieten, um Herrn B. zur Zahlung zu bewegen, und Sie werden hiedurch unendlich verpflichten

Ihren zu jedem Gegendienst bereitwillig

ergebensten
N.

456.

Antwort hierauf.

Herrn . . .

Ihr schätzbares Schreiben vom . . . hat mich sogleich zu Hrn. B. geführt, und ich freue mich sehr, Ihnen melden zu können, daß er eine Abschlagszahlung von 50 fl., welche ich Ihnen in der anliegenden von mir auf Hrn. W. in O. ausgestellten Anweisung übersende, geleistet hat. Mit dem Reste der Forderung hat er um Nachsicht auf noch vier Wochen gebeten, und ich glaubte, ihm diese bewilligen zu können, weil er mir nachgewiesen hat, daß ihm längstens in dieser Zeit 800 fl. eingehen müssen. Ich hoffe, daß Sie meine Fristbewilligung genehmigen werden, und habe die Ehre, Sie zu versichern, daß ich gewiß alles Mögliche thun werde, um nach Ablauf der fraglichen Frist den Rest Ihres Guthabens von Hrn. B. zu erhalten.

Hochachtungsvoll zeichne ich

Ihr

ergebenster
NN.

457.

Beschwerde wegen einer Geldsendung.

Herrn . . .

Ich habe Ihren Brief nebst dem ihm angefügten Paquete, angeblich 900 fl. in Gold enthaltend, richtig empfangen; allein

ich muß mich über diese Bezahlungsweise bitter beschweren. Sie haben die mir gesandten Friedrichsd'or zu — fl. — kr. berechnet, während nach dem gegenwärtigen Course das Stück nicht höher als auf — fl. zu stehen kommt. Von den vielen sehr stark beschnittenen Stücken will ich gar nicht sprechen, aber nach der bemerkten Rechnungsdifferenz würde ich einen Schaden von — fl. erleiden, müßte ich Ihre Berechnung annehmen. Ich habe hiernach noch den Betrag von — fl. an Sie zu fordern und ersuche Sie um dessen baldige Uebersendung.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster

N.

458.

Benachrichtigung über eine eingegangene Zahlung.

Herrn . . .

Ich habe heute den Betrag Ihrer Tratte auf Hrn. Ch. G. in M. erhalten mit:

500 fl. — kr.	Hiervon bringe ich die mir angewiesenen	
220 fl. — kr.	in Abzug und sende Ihnen den Rest mit	
280 fl. — kr.		

zweihundert achtzig Gulden baar, von deren Empfang Sie mich gefälligst benachrichtigen wollen.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster

N. N.

459.

Bitte um Crediterlassung.

W. d. ꝛc.

Herrn Banquier X. in F.

Um mein Geschäft zu erweitern, muß ich einen Credit von fl. 10,000 in Anspruch nehmen. Es wäre mir lieb, über fl. 5000 auf Sie disponiren zu können, so daß ich solche 3 Monate dato auf Sie ziehen, und wenn nicht bis zur Verfallzeit, doch 4 Wochen später wieder decken würde. Haben Sie die Güte, mir zu sagen, ob und unter welchen Bedingungen

Sie darauf einzugehen Willens sind; daß ich solvent dafür bin, beweist Ihnen mein unverpfändeter Grundbesitz, der mehr als das Doppelte des ganzen Credits im Werthe hat, den ich in Anspruch nehme, allein ich bin nicht Willens, meine Besitzungen zu verpfänden.

Gefälliger Antwort entgegensehend

Hochachtungsvollst

460.

Uebersendung einer Rechnung auf Wunsch.

Nachdem Sie mir den Wunsch ausgedrückt haben, für die Ihnen jüngst gelieferte Waaren (Arbeit) Rechnung zu erhalten, bin ich so frei, Ihnen dieselbe hiemit zu übersenden, und mich zugleich Ihrem ferneren Wohlwollen zu empfehlen.

Hochachtungsvollst

461.

Rechnungsdifferenzen betreffend.

Auf Ihr Geschätztes vom 31. vorigen Monats mit inliegender Rechnung beehre ich mich zu entgegnen, daß Ihre Rechnung mit meinen Aufschreibungen nicht stimmt, und sich in Ihrer Buchung ein Irrthum eingeschlichen haben muß. Nach Ihrem Abschlusse hätte ich Ihnen im vorigen Jahre an Möbel und Tapezierarbeiten nur für 362 fl. geliefert, während nach meinem Abschlusse mein Guthaben sich auf 120 fl. höher stellt.

Aus beifolgender Specifikation werden Sie ersehen, daß Ihr Irrthum daher stammt, weil eine am 15. Oktober Ihnen gelieferte Arbeit, ein Kanapee und 6 Sessel, nicht mit eingerechnet wurde. Dagegen stimmt Ihre Abrechnung bezüglich der von Ihnen geschickten Waare vollständig mit meinem Buche, und lege Ihnen deshalb zur einstweiligen Ausgleichung einen Wechsel auf J. A. Faber in Elberfeld im Betrage von 367 fl., zahlbar medio Februar, bei. Indem ich nicht zweifle, daß nach Durchsicht Ihrer Bücher sich diese Differenz auf die freundschaftlichste Weise lösen wird, sehe ich Ihrer umgehenden Antwort entgegen, und zeichne mich hochachtungsvoll.

III. Abtheilung.

Verträge und andere Rechtsgeschäfte.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn auch die Gesetze zur Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte die gerichtliche Protokollirung oder Bestätigung derselben angeordnet haben, so können diese, eben so wie sie vor der Protokollirung ꝛc. eingegangen sein müssen, auch vor derselben niedergeschrieben werden, und es ist dieses um so nothwendiger, als dem Richter das Geschäft hiedurch erleichtert und dem Zurücktreten eines der Contrahenten hiedurch vorgebeugt wird.

Die gegenwärtige Abtheilung umfaßt daher auch alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in so ferne, als sie die Anleitung enthält, wie diese vorbereitend für die gerichtliche Verlautbarung, so unter den Contrahenten errichtet und niedergeschrieben werden sollen, daß die beiden Contrahenten die möglichste Sicherheit in Feststellung ihrer Rechte, den möglichsten Schutz gegen Rechtsstreite gewähren.

Rechtsgeschäfte sind Willenshandlungen, welche zur Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses vorgenommen werden. Sie sind entweder zweiseitige oder einseitige. Zweiseitige sind sie, wenn das Rechtsgeschäft durch die zusammenstimmende Willenserklärung zweier Personen, die sich als Berechtigter und Verpflichteter gegenübertreten, zu Stande kommt, was dann Vertrag genannt wird. Einseitig ist ein Rechtsgeschäft, wenn es von einer Person ausgeht, welche durch ihre Willenserklärung Rechte Anderer begründen, oder welche hiedurch für sich selbst ein Rechtsverhältniß feststellen will, Testament, Erbschaftsantretung ꝛc.

In manchen Staaten, z. B. in Bayern, besteht bekanntlich das Institut der Siegelmäßigkeit, welches dem Adel, den Col=

legialräthen und höhern Beamten das Recht einräumt, in jenen nicht streitigen Rechtsgeschäften, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft zu fertigen. Hievon sind allein Handlungen über das Hypothekenwesen ausgenommen.

---

2. Vom Vertrage.

Ein Vertrag ist ein zweiseitiges, von zwei oder mehr Personen eingegangenes, die Annahme eines Versprechens enthaltendes Rechtsgeschäft.

Ein wesentliches Erforderniß eines Vertrags ist also, daß wenigstens zwei Personen bei demselben betheiligt sind, daß wenigstens eine derselben verspricht, und die andere das Versprechen annimmt (acceptirt).

Diese Personen werden Contrahenten oder Paciscenten genannt. Der Versprechende heißt Promittent, der Andere Acceptant oder Promissar.

Die Verträge theilen sich zunächst in einseitige und in zweiseitige.

Bei einseitigen Verträgen ist der eine Theil blos Promittent, der Andere blos Acceptant, z. B. ein Schenkungsvertrag. Bei zweiseitigen Verträgen verspricht jeder der beiden Contrahenten und acceptirt jeder, z. B. ein Kaufvertrag. Zweiseitige Verträge sind also ein gegenseitiges Versprechen und Annehmen; durch sie entstehen gegenseitig Forderung und Schuld, während bei dem einseitigen Vertrage der eine Contrahent blos Gläubiger, der andere blos Schuldner wird.

Man theilt die Verträge ferner in Haupt- und Nebenverträge. Ein Hauptvertrag besteht für sich selbstständig, ein Nebenvertrag besteht nur mittels eines andern, eines Hauptvertrags; seine Existenz ist also durch das Bestehen eines Hauptvertrags bedingt. Ein Nebenvertrag ist z. B. die Bestimmung, die ein Miether mit dem Hausbesitzer über das Bemalen der Zimmer beim Ausziehen, über das Verbot, Aftermiethe zu schließen, eingeht. Mit dem Miethvertrag fällt und besteht dieser Nebenvertrag.

Tractate, Pollicitationen (Versprechen) und Punctationen sind die Vorläufer der Verträge. Unter Tractaten versteht man die gegenseitigen Erklärungen und Unterhandlungen

über die Bedingungen, unter welchen man einen Vertrag abzuschließen gesonnen ist. Pollicitationen sind Versprechen, in derselben Absicht gemacht, und Punctationen sind die Verabredungen über die Hauptpunkte des abzuschließenden Vertrags, welche unter Vorbehalt künftiger Vereinigung über Nebenpunkte festgestellt werden.

Ein Versprechen ist so lange nicht verbindlich, als nicht dasselbe von dem andern Theile acceptirt worden ist. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Versprechen, welche dem Staate, der Kirche, oder einer Gemeinheit (d. i. einer vom Staate erlaubten Stiftung oder Gesellschaft, die dann als solche Rechte haben und erwerben können, juridische Person) geleistet werden.

Durch Tractate, Pollicitationen und Punctationen entstehen Verträge erst nach deren förmlicher beiderseitiger Annahme.

A. Gültigkeit eines Vertrags.

Zur Gültigkeit eines Vertrages wird

1) die Fähigkeit der handelnden Personen, einen Vertrag im Allgemeinen, dann besonders über den in Frage stehenden Gegenstand abzuschließen, erfordert. Unfähig hiezu sind im Allgemeinen: Kinder, Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, bis zur Besinnungslosigkeit Betrunkene und Diejenigen, welche sich in gleichem Grade eines Affekts, besonders des Zorns, befinden, gerichtlich erklärte Verschwender, zur Kettenstrafe Verurtheilte, Taubstumme, Ehefrauen, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes über andere Gegenstände als die zu den täglichen Haushaltungsbedürfnissen gehörenden oder über solche verfügen, über welche sie sich als Bestandtheile ihres Vermögens die Befugniß zu verfügen nicht vorbehalten haben.

2) Zur Gültigkeit eines Vertrags ist ferner nothwendig, daß er über ein Objekt geschlossen worden, welches Gegenstand eines Vertrages sein kann. Daher sind ungültig:
   a) Verträge über dem Verkehre entzogene, über nicht existirende, oder zu allgemein und unbestimmt bezeichnete Gegenstände;
   b) Verträge über moralische oder gesetzlich verbotene Handlungen;

c) Verträge, welche die Bestimmung des Gegenstandes dem willkürlichen Ermessen dessen, der ihn zu leisten hat, überlassen;

d) Verträge, durch welche an Jemand etwas versprochen wird, was er schon hat;

e) Verträge über fremde, von beiden Theilen als solche erkannte Sachen;

f) Verträge über die Veräußerung solcher Sachen, über welche der Vindications- (Herausgebungs-) Prozeß bereits so anhängig ist, daß die Klage schon beantwortet wurde.

3) Freiheit und Ungetrübtheit des Willens, ein weiteres wesentliches Erforderniß eines Vertrags, muß auf Seite beider Contrahenten vorhanden sein, daher macht

a) Zwang,
b) Irrthum und Mißverständniß,
c) Simulation und
d) Betrug

einen Vertrag ungültig.

ad a) Der Zwang besteht nicht blos in wirklicher Anwendung körperlicher Gewalt, sondern auch in der Erregung einer Furcht nach Androhung eines bevorstehenden Uebels, und zwar entweder am Körper, oder durch Beschädigung oder Vernichtung des Vermögens, der Existenz u. s. w. Das Uebel und dessen Realisirung muß als gewiß bevorstehend gedacht werden können; die Furcht vor einer bloßen Möglichkeit wird so wenig beachtet, als die, welche blos durch die Würde einer Person, z. B. Vater, Obrigkeit, eingeflößt wird.

ad b) Je nachdem beide Theile oder nur einer derselben sich in einem Irrthume befinden, wird der Irrthum ein zweiseitiger oder ein einseitiger genannt. Er beruht auf einer falschen Ansicht oder Nichtwissen thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse. Ein Mißverständniß ist vorhanden, wenn einer oder jeder der beiden Contrahirenden des andern Willenserklärung unrichtig aufgefaßt, falsch verstanden hat.

Die Wirkungen der Mißverständnisse sind, daß

α) wenn dasselbe über den Gegenstand des Vertrags so obwaltet, daß die Contrahenten verschiedene Sachen im Sinne hatten, der Vertrag als nicht zu Stande gekommen betrachtet wird; daß

β) dasselbe eintritt, wenn der, welcher eine Sache für einen gewissen Preis weggeben will, eine größere Summe zu empfangen glaubt, als ihm wirklich versprochen worden, und daß

γ) wenn beide Contrahenten verschiedene Geschäfte im Sinne hatten, weder das eine noch das andere zu Stande kommt.

Mißverständnisse, welche nur Nebensachen betreffen, heben den Vertrag nicht auf.

Der eigentliche Irrthum hat nachstehende Folgen:

α) Existirt die Sache, welche Gegenstand eines Vertrages auf gegenseitige Leistungen ist, zur Zeit der Eingehung des Vertrages nicht mehr, so ist der Vertrag dann unwirksam, wenn beide Contrahenten oder der Acceptant der Sache diesen Umstand nicht gekannt haben.

β) Dasselbe ist der Fall, wenn die Sache zum größeren Theile vernichtet und dieser Umstand beiden Theilen unbekannt war. Im entgegengesetzten Falle findet blos Schadloshaltung statt.

γ) Unwirksam ist der Vertrag, wenn sich Jemand aus Irrthum eine dem Verkehr entzogene, oder ihm schon gehörende Sache gleich einer fremden versprechen läßt.

δ) Dasselbe ist der Fall, wenn die für eine Gegenleistung acceptirte Sache von einer andern Gattung oder einem andern Stoffe ist, als einer oder beide der Contrahenten dachten.

ε) Betrifft der ein- oder zweiseitige Irrthum nur die Beschaffenheit, oder Zahl und Maß von Sachen, welche im Ganzen versprochen sind, oder die Bestandtheile einer versprochenen Sachengesammtheit, so ist er ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Geschäfts, und der Irrende kann Schadloshaltung nur in soferne verlangen, als der andere Contrahent den Irrthum durch besondere Zusicherungen oder sonst veranlaßt hat.

ζ) Bestand der Irrthum darin, daß man eine bereits gebrauchte Sache, welche durch künstliche Nach=

hülfe den Schein der Neuheit erhalten hat, für neu hielt, so kommt es auf die Veranlassung des Irrthums durch den Promittenten nicht an.

η) Irrthum über die Person des Mitcontrahenten macht den Vertrag unwirksam.

ϑ) Auf den Irrthum bei den Motiven der Einwilligung kommt es nicht an, außer wenn man etwas versprochen hat in der irrigen Meinung, dazu verbunden zu sein, oder wenn man aus besonderer Rücksicht auf gewisse Eigenschaften der Person oder Sache zu contrahiren erklärt hat, und diese Eigenschaften, welche die Zustimmung zum Vertrag hervorriefen, nicht vorhanden sind. Im ersten Falle steht dem Contrahenten die Klage oder die Einrede der Nichtschuld zu, im letztern Falle ist das Geschäft ungültig.

ad c) Simulation (Eingehung eines Vertrags zum Scheine) bewirkt,

α) wenn beide Theile die Eingehung eines Vertrags im Ernste nicht beabsichtigt haben, daß kein Vertrag besteht;

β) wurde ein wirklich beabsichtigtes Geschäft unter dem Scheine, als sei es ein anderes, eingegangen, so sind Gültigkeit und Wirkung nach dem, was beabsichtigt wurde, zu beurtheilen;

γ) Soll die Simulation dazu dienen, verbotene Geschäfte zu verdecken, so gilt weder das simulirte, noch das beabsichtigte;

δ) Simulation, welche blos der eine Contrahent zum Nachtheile des andern sich beigehen läßt, fallen in die Kategorie des Betrugs.

ad d) Betrug macht,

α) wenn er von beiden Seiten gespielt worden, daß kein Contrahent auf Erfüllung des Vertrags oder auf Entschädigung klagen kann;

β) hat nur der eine Contrahent betrogen und hat der Betrug die Eingehung des Geschäfts veranlaßt, so hat der Betrogene die Wahl, ob er auf Nichtigkeit des Vertrags, oder auf Entschädigung

klagen will. Hat der Betrug blos auf die Modalität des Vertrags Einfluß gehabt, dann steht dem Betrogenen blos eine Entschädigungsklage zu.

4) Die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen für die Errichtung der Verträge ist ein ferneres Erforderniß. In der Regel genügt die mündliche Willenserklärung und auch durch Korrespondenz können Verträge abgeschlossen werden. Doch wird nicht selten schriftliche Abfassung, manchmal die Zuziehung von Zeugen oder die des Richters erfordert, und diesem steht in einigen Fällen die Prüfung des Inhalts des Geschäfts und dessen Bestätigung, in andern blos die Protokollirung zu. Bei einzelnen Rechtsgeschäften erhält die Form erst durch die Mitwirkung des Notars, oder des Pfarrers Geltung.

Bei der großen Zahl der in Bayern geltenden Civilgesetze läßt sich eine allgemeine Regel über die Form der Verträge nicht wohl aufstellen, doch ist

a) unbedingt die gerichtliche Errichtung nothwendig bei allen Verträgen über Immobilien, in Gegenständen des Hypothekenwesens, bei Bürgschaften der Ehefrauen, bei bedeutenden Schenkungen, Adoptionen rc.

b) Schriftliche Abfassung ist erforderlich bei Wechselcontracten, bei Verträgen über Leistungen, welche der Ablösung unterworfen sind, dann wo die schriftliche Abfassung von den Contrahenten bedungen worden, und in den Provinzen, in welchen das preußische Landrecht gilt, bei allen Verträgen über 50 Thaler.

B. Wirkungen der Verträge.

Ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag gilt als Gesetz für die Contrahenten. Er hat

1) die Folge, daß der Vertrag erfüllt werden muß, und daß der, welcher seinerseits den Vertrag erfüllt hat, auf Erfüllung desselben von Seite des Mitcontrahenten klagen kann, sowie auf Entschädigung, wenn ihm durch die Nichterfüllung des Vertrags von Seite des Gegentheils ein Schaden zugegangen ist.

2) Eine weitere Wirkung eines geschlossenen Vertrags ist, daß der Contrahent, welcher die Sache erwerben soll, von der Zeit des Vertragsabschlusses an die Lasten und Gefahr derselben trägt, aber auch alle Vortheile, Accessionen, Früchte rc. aus derselben erhält.

3) Verträge verbinden nicht blos zu dem, was darin ausdrücklich enthalten ist, sie verpflichten auch zu Allem, was die Billigkeit, der Gebrauch, oder das Gesetz als eine natürliche Folge derselben erkennt, z. B. die Sache zu überliefern und bis zur Ueberlieferung zu verwahren, über sie mit aller der einem guten Hausvater obliegenden Sorgfalt zu wachen.

C. Auslegung der Verträge.

Ist ein Vertrag an einer oder mehreren Stellen dunkel, so tritt die Auslegung der Verträge nach gesetzlich bestimmten Regeln ein. Diese ist

1) eine authentische, wenn beide Theile übereinstimmend die erforderliche Aufklärung geben,

2) eine doctrinelle, wo die erste mangelt und nur nach gesetzlichen Regeln interpretirt wird. Dieses richtet sich zunächst nach den Regeln der Sprachkunde, mit besonderer Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Contrahirenden, des Orts und der Zeit, und heißt dann die grammatische. Wenn diese nicht ausreicht, so tritt die logische Auslegung ein, welche auf den Zusammenhang der ganzen Handlung, auf die Beweggründe, welche die Contrahenten leiteten, und auf solche darauf Bezug habende Umstände Rücksicht nimmt und, wenn Gewißheit nicht zu erzielen ist, das Resultat nach Wahrscheinlichkeit zieht, hiebei das berücksichtigt, was sich nach Vernunft und Recht von selbst versteht. Im Zweifel werden dunkle Stellen zum Nachtheile desjenigen Contrahenten ausgelegt, welcher aus der dunkeln Stelle ein Recht für sich ableitet, weil ihn eben deswegen der Vorwurf trifft, daß er auf eine deutlichere Fassung hätte Bedacht nehmen sollen. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn es sich um eine zu seinem Vortheile gereichende Nebenberedung handelt.

D. Nebenbestimmungen bei Verträgen.

Diese theilen sich in

Bedingungen,
Zeitbestimmungen und
Beschränkungen.

Es zerfallen

1) die Bedingungen — künftige, ungewisse Umstände, von welchen die Existenz eines Rechts abhängig gemacht wird — in
   a) aufschiebende, wenn der wirkliche Eintritt des bei dem Geschäfte beabsichtigten Rechtsverhältnisses noch von dem Eintritte eines besondern Umstandes abhängig gemacht wird, z. B. folgender Punkt in einem Miethvertrage: „Bei polizeilich gebotener Beleuchtung des Hauses liefert der Hausherr die Lichter für alle Fenster des Hauses" — und
   b) in auflösende, wenn durch das Eintreten eines Umstandes das begründete Rechtsverhältniß aufgelöst werden soll, z. B. folgender Artikel in einem Miethvertrage: „Sollte der Miether versetzt werden, so wird dadurch das Miethverhältniß augenblicklich aufgelöst."
   c) Affirmativ heißt die Bedingung, wenn sie auf das Sein — negativ, wenn sie auf das Nichtsein des bedingenden Thatumstandes gerichtet ist.
2) Rechtsverhältnisse können von Zeitbestimmungen abhängig gemacht werden, indem sie entweder von einem gewissen Zeitpunkte an beginnen, oder mit dessen Eintreten erlöschen sollen.
3) Beschränkungen (modus) heißen diejenigen Nebenbestimmungen eines Rechtsgeschäftes, wodurch dem Empfänger einer Sache von deren Geber eine Auflage über deren Verwendung oder in sonstiger Hinsicht gemacht wird.

E. Bestärkungsmittel der Verträge.

Diese sind:

1) Die Arrha (Daraufgeld, Daraufgabe, Angeld u. s. w. genannt), ein Stück Geld oder irgend etwas von Werth, welches der eine Contrahent dem andern zum Zeichen gibt, daß der Vertrag abgeschlossen ist. Sie kommt auch als Reubuße,

gegen deren Zurücklassung der Geber befugt ist, von dem abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten, vor; ist es aber nicht, wenn dies nicht ausdrücklich unter den Contrahenten eingegangen worden war. So verbindet ein Daraufgeld die Herrschaft, die Magd, der es gegeben wurde, anzunehmen; den Kutscher, der es gab, zu fahren, und weder die Herrschaft noch der Kutscher können sich von der eingegangenen Verbindlichkeit dadurch lösen, daß sie das gegebene Daraufgeld dem Mitcontrahenten überlassen, — es sei denn, daß es vorher so vertragsmäßig festgesetzt worden war.

2) Die Conventionalstrafe heißt der Geldbetrag, welchen der Versprechende dem andern Theile dann bezahlen muß, wenn er den Vertrag nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt.

F. Erlöschen der Verträge.

Dieses tritt ein:

1) Durch Erfüllung, also z. B. durch Extradition (Auslieferung), durch Zahlung. Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß die Erfüllung nur an den Contrahenten oder dessen Bevollmächtigten gültig geschehen kann.
2) Durch gerichtliche Hinterlegung (Deposition), welche voraussetzt, daß der Gläubiger die Sache nicht angenommen hat, oder nicht annehmen konnte.
3) Durch die Unmöglichkeit der Erfüllung, durch den unverschuldeten Untergang des Gegenstandes und jeden andern Zufall, welcher die Leistung unmöglich macht.
4) Die Novation, d. i. Verwandlung der Verbindlichkeit in eine neue, macht die frühere erlöschen.
5) Compensation (Ausgleichung) hebt eine Forderung auf, wenn dem Schuldner gegen den Gläubiger eine solche Gegenforderung zusteht, durch deren Objekt derselbe seine Befriedigung bereits in Händen hat.
6) Confusion heißt das Erlöschen einer Obligation, wenn Gläubiger und Schuldner in einer Person, z. B. durch Beerbung, vereinigt werden.
7) Remission wird der Vertrag genannt, kraft dessen der Gläubiger dem Schuldner das Ganze oder einen Theil der Schuld erläßt.
8) Mutuus dissensus heißt die Art der Aufhebung eines Vertrags, wenn sich beide Theile hierüber vereinigen.

9) Durch die Concurrenz zweier lucrativer Erwerbsgründe wird eine Obligation aufgehoben, indem eine unentgeltlich erworbene Obligation erlischt, wenn man deren Gegenstand aus einem andern Rechtsgrunde gleichfalls auf eine unentgeltliche Weise bereits erhalten hat.
10) Ein Vertrag erlischt ferner durch rechtskräftige gerichtliche Verwerfung der Forderung;
11) durch Verwirkung, z. B. im Falle der Selbsthülfe;
12) durch Eintritt der Resolutivbedingungen;
13) durch Verjährung der Klage;
14) durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners bei solchen Forderungen, welche auf der einen oder der andern Seite höchst persönlich sind;
15) durch Vergleich;
16) durch die einem Theile eingeräumte Aufkündigungsbefugniß und deren Geltendmachung.
17) Ist die Hauptverbindlichkeit erloschen, so zieht dieses das Erlöschen der Nebenverbindlichkeiten nach sich.

Daß alle Verträge so viel als möglich deutlich und bestimmt abgefaßt sein müssen, geht schon aus den am Eingange gemachten Bemerkungen hervor.

Wird ein Vertrag schriftlich aufgesetzt, so muß er auch auf das gesetzlich vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben werden; Deutlichkeit und Lesbarkeit der Handschrift sind ein dringendes Erforderniß.

Der schriftliche Aufsatz muß genau die Tauf- und Familiennamen der Contrahenten, eine möglichst genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, eine bestimmte und nicht bloß in Ziffern, sondern auch mit Worten geschriebene Feststellung der Vertragssumme, die Bemerkung, daß die Contrahenten den Aufsatz durchgelesen (oder er ihnen vorgelesen wurde), sie ihn genehmigt haben, die Erwähnung, wie viel Mal der Aufsatz gefertigt wurde, Ort und Datum des Aufsatzes und die Unterschriften der Contrahenten enthalten. Wer seinen Namen nicht schreiben kann, sei es aus Schreibunkunde, oder in Folge körperlicher Leiden, der setze seine Handzeichen bei, und lasse diese durch Zeugen mittels ihrer Unterschrift bekräftigen.

Führen die Contrahenten eigene Siegel, so können diese beigedruckt werden.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen und Regeln werden bei den einzelnen Verträgen, wie sie nun folgen, die nach ihren

besonderen Eigenschaften noch weiter zu beobachtenden Rücksichten, welche bei einer vorsichtigen Behandlung nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, entwickelt werden. Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß der Raum in diesen Blättern nicht gestattet, eine umfassende Darstellung der sogenannten Cautelarjurisprudenz zu liefern, daß man sich vielmehr darauf beschränken mußte, in gedrängter Kürze das Wesentliche des Gegenstandes darzustellen und solche Formulare zu liefern, welche zu allen nöthig werdenden Entwürfen als Muster dienen können und die erforderlichen Anhaltspunkte überall darbieten.

---

3. Der Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag (emtio venditio) besteht in einer Uebereinkunft, daß der eine Contrahent, der Verkäufer, dem andern, dem Käufer, eine Sache für einen in Geld bestimmten Preis überlassen soll.

Er bedarf nur der gegenseitigen Einwilligung, um zu verbindender Kraft zu gelangen. Sind beide Theile über die Sache, den Preis, das Wann und Wie einig, so ist der Vertrag als abgeschlossen zu betrachten, und es kann der Käufer die Uebergabe der erkauften Sache, der Verkäufer aber die Bezahlung des Kaufpreises fordern.

Zum Verkaufe seines Eigenthums kann Niemand gezwungen werden, außer in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Fällen, z. B. zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers, oder zum Besten öffentlicher, gemeinnütziger Unternehmungen, als Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Festungswerke rc.; in diesen Fällen der sogenannten Expropriation jedoch immer nur gegen volle Entschädigung.

Im Kaufe tritt nur in den gleichfalls gesetzlich bestimmten Fällen eine Beschränkung ein. Wo das Gesetz die Befugniß zum Kaufe nicht einstellt oder beschränkt, da kann sie auch unbedingt ausgeübt und geltend gemacht werden.

Wenn ein Kaufvertrag aufzunehmen ist, so kommen, was die Personen und den Gegenstand des Geschäfts anlangt, alle die Rücksichten zur Sprache, welche im Allgemeinen vorgetragen worden sind. — Inzwischen ist nach der Eigenthümlichkeit des Vertrags Folgendes speziell zu merken:

1) In Ansehung der Person des Verkäufers wird vor Allem vorausgesetzt, daß er über die Sache nach dem Zwecke

des Vertrags zu verfügen, also zur Uebertragung des Eigenthums auf den Käufer berechtigt sei. Die desfallsigen Erkenntnißquellen müssen (soferne es Immobilien betrifft) die Grund-, Hypothekenbücher, die Erwerbsurkunden ꝛc. darbieten. Der Käufer muß sich ferner nach den Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln, Rechten oder Lasten einer Sache erkundigen, und ob er in dem Falle ist, den fraglichen Gegenstand kaufen zu dürfen oder nicht, ob der Verkäufer wirklich Eigenthümer ist, und ob er im Stande ist, falls ein Dritter sich als Eigenthümer meldet und Herausgabe verlangt, den Kaufpreis zurückzuerstatten, den etwaigen Schaden zu ersetzen.

2) In Ansehung des Käufers wird der Verkäufer wohl thun, auf die Zahlungsfähigkeit des Erstern zu sehen.

3) Rücksichtlich des Gegenstandes sehen wir auf seine Verkäuflichkeit, oder wiefern die Sache rechtlich ein Gegenstand der Veräußerung sein kann, denn es gibt Sachen, welche nicht verkauft oder gekauft werden dürfen. So ist z. B. verboten, dem Vormunde Mündelgüter, dem Stiftungspfleger Stiftungsgüter, den Beamten oder deren Frauen und minderjährigen Kindern Immobilien zu kaufen, welche unter ihrer Verwaltung und in dem Bezirke des Beamten sind. Eben so wenig dürfen Forstbeamte Holz verkaufen. Ohne besondere Genehmigung der kompetenten Behörden dürfen keine Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Mündelgüter gekauft oder verkauft werden.

Der Gegenstand des Kaufs muß so genau bestimmt sein, daß kein Zweifel übrig bleibt, was der Verkäufer für den Kaufpreis dem Käufer überlassen und letzterer annehmen wollte, z. B. bei Grundstücken die Lage, Plan-Nummer, Flächengehalt und Umgrenzung ꝛc., bei Häusern Ort, Straße, Nummer, bei Pferden das Alter, Geschlecht, Farbe, Größe u. s. f. Auch die Münzsorten, in welchen der Kaufpreis zu bezahlen ist, sowie die Zahlungszeit muß genau bestimmt sein. Falls der Kaufschilling nicht ganz erlegt wird, kann sich der Verkäufer bis zur Berichtigung desselben das Eigenthumsrecht an der verkauften Sache vorbehalten. Wegen allenfalls verborgener Mängel muß das Nöthige festgesetzt und hinsichtlich der Gewährleistung darf nichts außer Augen gelassen werden.

Die auf der Sache ruhenden Lasten müssen bestimmt angezeigt werden.

Das Zugehör (Pertinenzien) macht einen wichtigen Gegenstand bei dem Kaufe von Landgütern, Häusern, Fabriken ꝛc. aus. Man versteht unter Zugehör solche Sachen, die zwar für sich

selbst bestehen können, jedoch mit anderen in eine fortdauernde Verbindung gesetzt sind. Ist eine unbewegliche Sache mit einer andern unbeweglichen durch die Natur verbunden, so macht sie mit derselben nur eine Substanz aus. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung eines Menschen zum Besten jenes Ganzen zugeschlagen worden sind, z. B. ein eingemauerter Waschkessel in einem Hause, ferner bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache, welche von derselben vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert sind, z. B. die Früchte, in gleichen Nebensachen, ohne welche die Hauptsache ihrer Bestimmung gemäß nicht gebraucht werden kann, z. B. die Schlüssel zu den Schlössern, die Natur von Pertinenzien.

Als Zugehör eines Landgutes werden daher angesehen: alle zum Betriebe der Ackerwirthschaft und Viehzucht gehörigen Geräthschaften und Werkzeuge, alles zu diesem Zwecke bestimmte Zug- und Nutzvieh, alle Erzeugnisse des Bodens an Früchten, Getreide, Futter, Holz, welches noch nicht vom Boden abgesondert, nicht zum Verkaufe, sondern zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs erforderlich und bestimmt ist; ferner gehören hieher die Fische in noch nicht gefischten Teichen, das noch in natürlicher Freiheit befindliche Wild in den Waldungen.

Zu den Pertinenzien eines Gebäudes gehört Alles, was erd-, mauer-, band-, nied- und nagelfest, ferner was zum anhaltenden Gebrauche der unbeweglichen Sache bestimmt ist und verwendet wird, namentlich bei Gebäuden für den Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik &c. die für deren Zweck nothwendig erforderlichen Geräthschaften, nicht aber Materialien zur Fabrikation, noch weniger aber schon vorhandene Fabrikate; Baumaterialien eines Gebäudes werden nicht für Pertinenzien gehalten, wohl aber Materialien eines abgebrochenen oder eingefallenen Baues, auch was von einem Gebäude oder Fundus heraus- oder weggenommen worden, und wieder dahin gebracht werden soll, z. B. Ziegel vom Dache, Weinpfähle, Hopfenstangen.

Zu den unbeweglichen Pertinenzien eines Wohnhauses und sonstigen Gebäudes gehören die Nebengebäude, Stallungen, Remisen &c., sie mögen nun mit dem Hauptgebäude zusammenhängen oder abgesondert stehen, die dabei befindlichen Gärten; — zu denen eines Landgutes die sämmtlichen dazugeschlagenen Ländereien an Feldern, Wiesen, Weihern, Gärten, Waldungen, auch die mit deren Besitz verbundenen Gerechtigkeiten, Jagden, Zehnten, Zinsen, Gülten &c. Alle diese Pertinenzstücke des Hauses,

des Landguts ꝛc. machen mit demselben ein Ganzes aus; sie gehen mit dem Gute, wozu sie gehören, auf jeden Erwerber über.

Die beweglichen Pertinenzien einer Sache heißen Inventarium und bei einem Landgute die Hofwehr, das Wirthschafts-Inventarium.

4) In Rücksicht der Werthserkenntniß muß jedem Käufer daran liegen, zu wissen, was er eigentlich für sein Geld bekomme, also worin die Sache mit all ihrem Zugehör bestehe, und wie sich ihr Werth zu dem dafür gebotenen Preise verhalte. Hier geben Gutsanschläge, Wirthschaftspläne, Werthschätzung durch Sachverständige u. s. w. den Anhaltspunkt, auch frühere Kaufspreise unter gewissen Modifikationen. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe baaren Geldes bestehen und dem wahren Werthe der gekauften Sache entsprechen. Die Kaufssumme darf nicht noch ein Mal so viel betragen, als der wirkliche Werth des verkauften Gegenstandes ist. Bei dieser „laesio alterum tantum" ist dem Verletzen erlaubt, auf den Ersatz des Schadens zu klagen; eine gesetzliche Bestimmung, die in den meisten deutschen Staaten auf alle Arten zweiseitigen Vertrags ausgedehnt wurde. Sie wird jedoch häufig dadurch umgangen, daß man in der Kaufsurkunde eine Verzichtleistung auf diese Verletzung einsetzt. Nach französisch-rheinischem Rechte ist diese Verzichtleistung ungültig.

5) In Rücksicht der Gewährleistung und der Ueberlieferung ist zu bemerken: der Verkäufer muß die verkaufte Sache dem Käufer so übergeben, daß sie dieser vertragsmäßig besitzen und benützen kann. Unbewegliche Sachen werden überliefert, wenn die Schlüssel eingehändigt oder wenn die Urkunden übergeben worden sind, welche das Eigenthum darthun; und bewegliche Gegenstände ebenfalls durch Uebergabe der Schlüssel der Gebäude oder Behältnisse, worin sie sich befinden. Unkörperliche Sachen, Gerechtsame, werden überliefert entweder durch Einhändigung der Urkunden, oder durch den Gebrauch, den der Erwerber mit Einwilligung des Verkäufers davon macht. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo sich die Sache zur Zeit des Verkaufs befand. — Der Verkäufer hat dafür zu haften, daß kein Dritter den verkauften Gegenstand als sein Eigenthum in Anspruch nehmen kann, und muß, wenn der Verkäufer nicht wirklich Eigenthümer war, den Käufer in diesem Falle schadlos halten.

Aber auch dafür ist der Verkäufer verpflichtet, zu sorgen, daß der verkaufte Gegenstand keinen solche Fehler an sich

hat, durch die der beabsichtigte Gebrauch der Sache unmöglich gemacht wird; doch darf der Käufer natürlich die Sache nicht zu einem Gebrauche benutzen wollen, für den das verkaufte Objekt im gemeinen Leben nicht benutzt wird. Auch dürfen die Mängel nicht so auffallend sein, daß sie Jeder gleich sieht, und müssen zur Zeit der Abschließung des Kaufs schon vorhanden gewesen sein. Für gewisse Hauptmängel der Thiere (siehe die einschlägige Formulare) muß der Verkäufer haften.

Wer die Gewährleistung wegen Fehler in Anspruch nehmen will, kann entweder die Vernichtung des Kaufgeschäftes oder auch Vergütung dafür beanspruchen, um wie viel die verkaufte fehlerhafte Sache wegen des Fehlers weniger werth ist, als dafür bezahlt wurde.

Wenn in der verabredeten Zeit der Verkäufer die Ueberlieferung unterlassen sollte, so kann der Käufer die Einsetzung in den Besitz verlangen. Ist dem Käufer durch die Unterlassung Schaden zugegangen, so kann er auf den Ersatz desselben bestehen; dagegen ist der Verkäufer nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer den Preis nicht bezahlt hat. An dem Zustande der Sache darf nichts verändert werden, vielmehr muß sie so, wie sie sich im Augenblicke des Verkaufs befand, überliefert werden.

6) Hinsichtlich des Kaufpreises. In der Regel muß derselbe sogleich nach Uebernahme baar geleistet werden. Er muß im Verhältniß zum Werth stehen, damit der Vertrag seine Natur als Kauf-Vertrag behält. Steuern und Abgaben trägt der Käufer vom Tage des Kaufabschlusses an, wenn nicht anders bestimmt wurde. Wird der Käufer auf irgend eine Weise im Besitze gestört, oder hat er eine Vindikationsklage schon vor sich, so kann er mit der Zahlung einhalten, bis der Verkäufer das Aufhören der Störung bewirkt hat. Wenn auf baares Geld gehandelt wird, so ist der Käufer nicht eher Eigenthümer, als bis er bezahlt hat, und kann auch nicht eher auf Uebergabe klagen. Der Verkäufer andererseits hat keine Klage auf Bezahlung, bis er übergeben hat, denn Uebergabe und Bezahlung sollen zu gleicher Zeit stattfinden. Wird das Kaufgeld in Terminen gezahlt, so kann sich der Verkäufer durch Eigenthumsvorbehalt, Ausbedingung einer Hypothek, oder Bürgschaft, oder durch Vorenthaltung der Erwerbsurkunden sichern; der Käufer kann sich durch Innebehaltung des Kaufgelds oder wenn die Annahme desselben verweigert wird, durch gerichtliche Niederlegung desselben bei verzögerter Uebergabe sichern.

Ist der Kaufvertrag abgeschlossen, so muß der Käufer den durch Zufall herbeigeführten Schaden tragen, wenn sich auch das Kaufobjekt noch in den Händen des Verkäufers befindet. Dagegen haftet der Verkäufer für möglichste Sorgfalt bis auf den Tag, an welchem der Verkaufsgegenstand vertragsmäßig vom Käufer bezahlt und abgeholt werden soll.

7) Eigene Gattungen des Kaufes sind der Kauf auf's Maas und der Kauf in Bausch und Bogen. Beim Kauf auf's Maas kann der Käufer sich vom Vertrage befreien, wenn das bestimmte Maas (oder auch Gewicht, Stückzahl) nicht geliefert wurde. Auch gilt der Kaufvertrag nur dann für vollendet, wenn die verkauften Gegenstände geprobt wurden (außer man habe sie ausdrücklich bestellt) und nicht den allgemeinen gerechten Anforderungen entsprachen. Erst nachdem die Waare zugemessen, geht die Gefahr auf den Käufer über. Beim Kauf in Bausch und Bogen haftet, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen wurde, der Verkäufer weder für die Stückzahl, noch für die Fehler.

8) Hinsichtlich der Nebenverträge beim Kaufkontrakt ist Folgendes zu bemerken:

a) Das Vorkaufs-, Einstands-, Näherrecht besteht in der Befugniß des Verkäufers, auf den Fall des weitern Verkaufs der Sache von Seiten des Käufers an einen Dritten gegen Leistung der von diesem angebotenen Bedingungen die käufliche Ueberlassung von dem Dritten zu verlangen.

b) Der Vorbehalt des Wiederkaufsrechts besteht in dem Vorbehalte des Verkäufers, daß ihm der Käufer die verkaufte Sache auf Verlangen wieder zu kaufen gebe. Hiebei ist besondere Vorsicht wegen Vorausbestimmung des Kaufpreises nöthig.

c) Der Vorbehalt eines besseren Käufers, welcher von einer bestimmten Frist abhängig gemacht wird.

d) Der Vorbehalt des Eigenthums, wodurch für den Fall, daß der Käufer den Kaufschilling nicht bezahlt, das Eigenthum der Sache dem Verkäufer bleibt. Der Verkäufer kann also die Sache vindiciren und bei einem Concurse das Separationsrecht ausüben.

e) Das possessorische Constitut, ein besonders dem Käufer vortheilhafter Nebenvertrag, wird dann dem Kaufvertrage beigefügt, wenn die Sache nicht gleich übergeben wird. Der Verkäufer verpflichtet sich dadurch, die Sache nicht mehr in eigenem Namen, sondern im Namen des Käufers zu besitzen.

f) Vom Reuvertrage (pactum displicentiae). Sowohl der Verkäufer als der Käufer kann sich das Recht vorbehalten, in einer gewissen Zeit von dem Vertrage wieder abzustehen. Man nennt dies den Reuvertrag, und er hat die Wirkung einer auflösenden Bedingung, wornach der Kauf sofort zur Gültigkeit gelangt, jedoch durch die eintretende Sinnesveränderung wieder aufgehoben wird. Die Befugniß, den Vertrag zu bereuen, geht nicht auf die Erben über. Ist keine Zeit bestimmt, so wird eine 60tägige Frist angenommen.

4.

Ein Formular über einen Landgutsverkauf.

Wir Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit, daß folgender Kauf- und Verkaufsvertrag zwischen uns abgeredet und geschlossen worden ist.

I. Es verkauft nämlich Herr N. von N. das von N. erkaufte allodiale Rittergut zu N., auf welchem die gewöhnlichen Staats- und Gemeindelasten haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Braukesseln, Blasen, allen Baugeräthschaften, Aeckern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Jagden, Fischereien, Diensten, Zehnten, Zinsgefällen und allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen schon bei dem Gute sein oder noch dazu gebracht werden können, wie alles dieses in dem angehefteten Gutsanschlage besonders beschrieben ist. Hievon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen: 1) alle Tapeten in dem Wohngebäude und was zur Verzierung der Zimmer gehört; 2) alles Feld- und Ackergeräthe; 3) die Einsaat der Früchte aller Art, worüber nach vorgenommenem Augenschein entweder in Bausch und Bogen abgehandelt werden oder eine unparteiische Schätzung eintreten soll; 4) alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brennholz, so weit es vor der Uebergabe zur Wirthschaft erforderlich ist. Dagegen wird noch mit zu dem verkauften Gute gerechnet: der vorräthige Dünger; das im Walde liegende gefällte Holz jeder Art. — In Ansehung des Strohes, Heues und sonstiger Fütterung für das Vieh verspricht der Herr Verkäufer, dem Käufer so viel davon für den laufenden Kaufpreis zu überlassen, als er bei Uebernahme des Gutes verlangen wird. Der Herr Verkäufer verspricht dafür zu haften, daß die Jagd und die Fischerei sich soweit, als es in dem Gutsanschlage beschrieben ist, erstrecke und in dem beschriebenen Maaße dem Gute zustehe. Sollte die Morgenzahl der Waldung, der Ländereien und Wiesen, sollten

die noch nicht abgelösten Frohndienste und Zinsgefälle sich nicht so vorfinden, wie sie beschrieben sind, so macht sich Herr Verkäufer verbindlich, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen im Anschlage berechnet ist. Bei den Diensten und Zinsgefällen hingegen werden für jeden Abgang fünf Gulden von dem Herrn Verkäufer vergütet. Sollte sich wider Vermuthen finden, daß mehrere liquide Abgaben dem Gute zustehen, die im Anschlage nicht vorkommen, so sollen für jeden Posten ohne Unterschied fünf Guldin dem Herrn Verkäufer vergütet werden.

II. Verspricht der Herr Verkäufer überhaupt die Gewähr für alle und jede im Anschlage enthaltenen Grundstücke und Gerechtsame zu leisten, den Herrn Käufer überall auf eigene Kosten zu vertreten und den Abgang nach den im Anschlage gemachten Ansätzen zu erstatten.

III. Wenn solche gegenwärtig nicht bei dem Gute sich befindende Pertinenzien und Gerechtsame vom Herrn Käufer aufgefunden und gerichtlich eingeklagt werden, so geschieht dieses nur auf seine Gefahr und Kosten, ebenso hat derselbe die bereits schwebenden Prozesse fortzusetzen und neue gleichfalls nur auf seine Gefahr und Kosten zu beginnen, so daß also Herr Verkäufer hierzu beizutragen oder hiefür Gewähr zu leisten nicht verbunden ist.

IV. Dagegen macht sich Herr Käufer verbindlich, für dieses Gut sammt Zugehörungen auf Ostern dieses Jahres die Summe von 25,000 fl., schreibe rc., rheinischer Währung zu bezahlen.

V. Sobald nun das Kaufgeld entrichtet sein wird, so übergibt Herr Verkäufer für sich und seine Erben dem Herrn Käufer das Gut mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten. Die ausstehenden Zinsgefälle werden bis Martini des vorigen Jahres dem Herrn Verkäufer allein berechnet und ausgefolgt. Die Zinsgefälle des laufenden Jahres hingegen werden kommenden Martini berechnet und dem Herrn Verkäufer nach Verhältniß der Zeit von Martini bis zum unten gesetzten Tage berichtigt. Dabei überliefert Herr Verkäufer an den Herrn Käufer alle und jede das Gut, dessen Zugehörungen und Gerechtigkeiten angehenden Briefschaften, Gült- und Zehentregister, Urkunden rc., und verspricht, wenn sich deren künftig noch mehrere finden sollten, solche insgesammt abzuliefern.

VI. Bis dahin, daß das Kaufgeld eingehändigt und das Gut übergeben worden sein wird, bleibt es in Ansehung der Gefahr bei der Bestimmung der gemeinen Rechte; so viel hin-

gegen den Nutzen betrifft, steht dem Herrn Verkäufer bis zur Uebernahme frei, sich des Holzes, der Jagd und Fischerei zu seinem Hausbedarfe zu bedienen, derselbe darf jedoch hievon nichts an Andere verkaufen oder verschenken.

VII. Entsagt der Herr Käufer der Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werthes, und wollen beide Theile diesen aufrichtig geschlossenen Kauf und Verkauf zu allen Zeiten in allen Punkten getreu erfüllen, auch auf gemeinschaftliche Kosten dem Gerichte zur Bestätigung vorlegen. Zur Urkunde ist dieser Kaufvertrag zweifach ausgefertigt und jedem Theile unterschrieben und untersiegelt ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen zu N.

Siegel und Unterschrift der Contrahenten.

5.

Formular eines Hauskauf-Vertrags.

Zwischen dem Bürger Georg Heyl und dem Schneidermeister Heinrich Mack dahier ist anstehender Kaufcontract unter Zustimmung ihrer mitunterzeichneten Ehefrauen und in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen verabredet und geschlossen worden.

1) Georg Heyl besitzt nach stadtgerichtlicher Verbriefungsurkunde d. d. N. 10. August 1839, das freieigene in der Sandgasse liegende, mit Nro. 50 bezeichnete Wohnhaus, das nach dem Steuerkataster unter Nro. 98 alljährlich die Steuer von 3000 fl. Kapital an das k. Rentamt und 30 kr. Grundzins an die Stadtkasse entrichtet. Dieses mit Schulden nicht belastete, daher auch im Hypothekenbuche nicht eingetragene Haus verkauft nun Georg Heyl mit Allem, was darin erd-, nied-, band- und nagelfest ist, an den Schneidermeister Heinrich Mack um 4500 fl., vier tausend fünf Hundert Gulden, rheinischer Währung.

2) Der Kaufschilling wird in 3 Fristen bezahlt, nämlich am 1. Aug. 1841 ein Drittel mit 1600 fl., am 1. Aug. 1842 ein gleicher Betrag von 1600 fl., und der Rest am 1. Aug. 1843. Die zwei letzten Drittheile werden von heute an mit 4% verzinset.

3) Verkäufer räumt von heute an binnen 30 Tagen das Haus so, daß es vom Käufer bezogen werden kann.

4) Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings verbleibt dem Verkäufer das Eigenthumsrecht, Käufer verzichtet auf den Einwand der Verletzung über die Hälfte, und der Vorbehalt des Eigenthumsrechts muß im Hypothekenbuche wenigstens in so

weit eingetragen werden, daß Käufer ohne Einwilligung des Verkäufers eine Hypothek nicht bestellen darf.

5) Will ein oder der andere Theil binnen 30 Tagen von heute an gerechnet von diesem Vertrage abgehen, so ist ihm dieses gegen ein Reugeld von dreihundert Gulden rhn., welches sogleich erlegt werden muß, gestattet.

6) Beide Contrahenten versprechen sich die Festhaltung dieses Vertrags, acceptiren die gegenseitig gemachten Bedingungen und setzen noch fest, daß die Gerichtskosten, so bald dieser Vertrag zur Verlautbarung kommt, von beiden Theilen gleichheitlich getragen werden.

N. den . . .

Georg Heyl. Elise Heyl, geb. Lang. N. N. als Zeuge.
Heinrich Mack. Anna Mack, geb. Haag. N. N. als Zeuge.

6.

Ein anderer Hauskaufvertrag mit vielen Nebenbestimmungen.

Zwischen dem Schreinermeister Holz als Verkäufer einerseits und dem Sattler Leder als Käufer andererseits ist heute nachstehender Kaufvertrag abgeschlossen worden:

1) Es verkauft der Schreiner Holz sein in der Tauberstraße hieselbst gelegenes Haus Nr. 70 nebst Hofraum und dazu gehörigem Garten an den Sattler Leder um die Summe von 7000 fl., Sieben Tausend Gulden rheinisch.

2) Die Uebergabe erfolgt im Termine Michaelis des laufenden Jahres und zwar spätestens am 29. September, bis wohin Verkäufer alle Gefahren und Lasten trägt und alle Nutzungen genießt.

3) Verkäufer verpflichtet sich, den gegenwärtigen Miethern der Parterrewohnung und des dritten Stockes dergestalt zu kündigen, daß deren Auszug im Uebergabetermine erfolgt. Der Miether des ersten Stockes soll dagegen wohnen bleiben und tritt der Käufer in den mit ihm geschlossenen Vertrag.

4) An Beilaß überläßt der Verkäufer dem Käufer folgende Stücke rc.

5) Käufer tritt in die den Eigenthümern dieses Hauses obliegende Verpflichtung, den unter dem Hause befindlichen, zur Nonnenkirche führenden Thorweg, jedoch ohne zu den Erhaltungskosten beitragen zu müssen, bestehen, ihn nicht verbauen oder versperren zu lassen.

6) Die Berichtigung des Kaufgeldes erfolgt in der Art:

a) Der Sattler Leder gibt dem Verkäufer Holz seine eben fertig gewordenen zwei neuen Chaisen in vier Wochen von heute an ab um die Summe von Eintausend Gulden	1000
b) auf Michaelis werden baar im rheinischen Münzfuß gezahlt Zweitausend Gulden	2000
c) der Rest von Viertausend Gulden bleibt mit vierprocentiger Verzinsung hypothekarisch auf dem Hause stehen.	4000
	7000

7) Wegen dieser stehen bleibenden Viertausend Gulden findet gegenseitige halbjährige Kündigung statt.

8) Die Interessenten haben unter sich festgesetzt, daß dem Käufer vier Wochen lang von heute an gegen Bezahlung eines Reukaufs von fünf Hundert Gulden frei stehe, von diesem Kaufe abzugehen, ohne deßhalb weiter in Anspruch genommen werden zu können.

9) Käufer verpflichtet sich, das rothe Zimmer des oberen Stockes der Mutter des Verkäufers auf Lebenszeit, oder so lange sie darin wohnen will, unentgeldlich zur Wohnung zu überlassen. Zieht die Mutter des Verkäufers aus, so hat Käufer ihr jährlich fünfzig Gulden Entschädigung für ihre Wohnung zu zahlen.

10) Verkäufer bedingt sich ausdrücklich das Vorkaufsrecht sowohl für den Fall aus, daß Haus und Garten zusammen, als daß jedes abgesondert vom Käufer verkauft werden sollte.

11) Beide Contrahenten versprechen sich die Festhaltung dieses Vertrags, entsagen allen Einwendungen, wie sie auch Namen haben mögen, insbesondere dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und setzen noch fest, daß die Gerichtskosten, sobald dieser Vertrag zur Verlautbarung kommt, vom Verkäufer allein getragen werden.

So geschehen . . .

Karl Leder.	Georg Holz.	N., als Zeuge.
Johanna Leder.	Eva Holz.	N., als Zeuge.

7.

Ein Gartenverkauf.

Zwischen dem Bürger und Buchbinder Herrn Thomas V., als Verkäufer, und dem kgl. Rentbeamten Herrn Wilhelm F.,

als Käufer, beide zu W., ist heute folgender Kaufcontrakt in bester Form Rechtens verabredet worden.

1) Herr V. hat mit Zustimmung seiner Ehefrau Eva, geb. Hall (mit der er in Gütergemeinschaft lebt), den ihm nach gerichtlichem Testamente (Kaufsurkunde) vom 6. Oktober 1824 eigenthümlichen, lehenfreien Garten, vor dem neuen Thore liegend, Plan Nro. 260, mit jährlichen 7 kr. Erbzins zur Stadtcasse und der gewöhnlichen Grundsteuer belastet, im Flächengehalt $2^1/_2$ Tagwerk groß, an den Herrn Rentbeamten Wilhem F... um 800 fl., achthundert Gulden rhn. verkauft.

2) Verkäufer verspricht, den Herrn Käufer gegen jeden Dritten redlich zu vertreten und schadlos zu halten, behält sich aber zugleich nicht nur das Recht, binnen 5 Jahren den verkauften Garten gegen Erstattung des Kaufschillings einlösen zu dürfen, sondern auch das Einstandsrecht für den Fall vor, wenn Herr Käufer nach 5 Jahren fraglichen Garten wieder verkaufen sollte. Diese beiden Vorbehalte gehen nach dem Tode des Verkäufers auf seine Erben nicht über.

3) Verspricht Herr Käufer am 30. Mai d. J., an welchem Tage der Garten übergeben wird, die Hälfte des Kaufschillings zu 400 fl. baar zu erlegen; die andere Hälfte wird nach einem halben Jahre von heute an in guter, gangbarer Münzsorte, jedoch ohne Zinsen, bezahlt.

4) Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufgeldes bleibt dem Herrn Verkäufer das Eigenthumsrecht des Gartens.

5) Für den Flächeninhalt wird keine Garantie geleistet, und der Herr Käufer begibt sich des Einwands der Verletzung über die Hälfte.

6) Die Kosten der gerichtlichen Verlautbarung dieses Vertrags trägt Herr Käufer, welcher auch die Abgaben und Lasten von heute an übernimmt.

7) Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren verabfaßt, von den Contrahenten und den erbetenen Zeugen unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar besiegelt eingehändigt worden.

Geschehen zu W. am 15. Mai 18 . .

Thomas V. (L. S.) N., als Zeuge.
Eva V. N., als Zeuge.
Wilhelm F.

8.

Pferdekaufvertrag.

Am heutigen Tage wurde zwischen dem königlich württembergischen Herrn Oberstlieutenant Ludwig von A. und dem königl. bayer. Rittmeister Herrn Franz Freiherrn von B. folgender Pferdekauf-, resp. Verkaufvertrag abgeschlossen.

1) Herr Freiherr Franz von B. verkauft an den Herrn Oberstlieutenant Ludwig von A. sein hellbraunes Mutterpferd, arabischer Race, sechsjährig, 14 Fäuste hoch, auf der Stirne mit einem weißen Sterne, für die Summe von 2500 fl., sage zwei tausend fünfhundert Gulden rhn., in welcher Summe auch das darein gegebene vollständige Reitzeug begriffen ist.

2) Die Uebergabe des Pferdes sammt Zugehör ist bereits heute an den Herrn Käufer erfolgt, welcher sich verbindlich macht, den Kaufpreis von 2500 fl. nach Ablauf von 30 Tagen von heute an in vollwichtigen Napoleonsd'or nach dem Course, jedoch dann nur zu bezahlen, wenn sich innerhalb dieser Zeit keiner der gewährten Mängel gezeigt hat. Es gewährt nämlich:

3) der Herr Verkäufer nicht nur die 4 Hauptmängel der Pferde, nämlich: 1) Rotz, 2) Raude, 3) Herzschlechtigkeit und 4) Koller, sowohl Spring-, als Taub- oder Lauschkoller, er gewährt vielmehr noch ausdrücklich Floßzellen.

4) Sollte sich innerhalb der gesetzlichen 30tägigen Gewährzeit einer dieser Mängel ergeben, was der Herr Käufer durch ein Zeugniß des hiermit als Schiedsrichter ernannten kgl. württembergischen Oberstallmeisters Freiherrn von Sobenheim nachzuweisen hat, so ist der Vertrag als aufgehoben zu betrachten und der Herr Käufer hat blos die Verbindlichkeit, das Pferd auf seine Kosten an den Herrn Verkäufer nach Augsburg liefern zu lassen und die bis dahin erwachsenen Fütterungskosten auf sich zu nehmen.

Gegenwärtiger Vertrag ist in Gegenwart beider Herrn Contrahenten niedergeschrieben, doppelt ausgefertigt, nach Vorlesung beider Urkunden doppelt eigenhändig unterschrieben, sofort besiegelt worden.

Kissingen den . . .

(L. S.) Ludwig von A.,
k. württemb. Oberstl.

(S. L.) Franz Frhr. v. B.,
k. bayer. Rittmeister.

Ludwig Adolph Fertig,
als Schreiber und Zeuge.

9.

Vertrag über ein Paar Ochsen.

Am heutigen Tage wurde ein schon früher unterhandelter Vertrag über ein Paar Ochsen zwischen dem Gutsbesitzer Adolph S. aus Langenfeld in Mittelfranken und dem Gutsbesitzer Georg B. von Stierhöchstetten dahier unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1) Adolph S. verkauft ein Paar rothblässige Ochsen an Georg B. für die Summe von 160 fl., einhundert sechzig Gulden rhn. und der Käufer hat diesen Kaufpreis sogleich baar bezahlt, weßwegen Adolph S. über den Empfang dieser 160 fl. hiermit quittirt.

2) Die Gewährzeit wird auf ein Vierteljahr von heute an festgesetzt und als Gewährsmängel werden bestimmt: 1) Pfinnen oder die sogenannten Franzosen; 2) Meerlinsen; 3) Lungen-, Leber-, Nieren- oder Milzfäulung. Zeigt sich innerhalb dieses Vierteljahrs an einem oder an beiden der verkauften Thiere einer dieser Gewährsmängel, so ist der Verkäufer verbunden, sie zurückzunehmen und den ganzen Kaufpreis dem Käufer zurückzugeben. Die Zurückgabe des Kaufpreises muß auch erfolgen, wenn eines der beiden Thiere oder beide innerhalb dieser Zeit in Folge eines der genannten Mängel gefallen sein sollten.

3) Andere Mängel, als die so eben bestimmten, werden nicht gewährt.

So geschehen zu Schlüsselfeld in Oberfranken am 30. Juni 18.. laut eigenhändiger Unterschrift der Contrahenten und Zeugen.

Georg B. Adolph S.

Friedrich Sieben als Zeuge.
Anton Reck als Zeuge.

10.

Vertrag über ein Paar Maulthiere.

Am heutigen Tage wurde zwischen dem Bergwerksbesitzer Heinrich Tend von hier und dem Pferdehändler Gottfried Fug von Augsburg folgender Vertrag geschlossen.

1) Gottfried Fug verkauft an Heinrich Tend ein Paar kastanienbraune sechsjährige Muttermaulthiere, jedes 16 Fäuste hoch, für die Summe von 250 fl., sage zweihundert fünfzig

Gulden, wovon 100 sogleich heute, 150 nach Ablauf der Gewährzeit in vereinsmäßigen Guldenstücken bezahlt werden.

2) Der Verkäufer gewährt dem Käufer die nach dem fränkischen Landrechte für Pferde festgesetzten 4 Hauptmängel und zwar 30 Tage lang von heute an. Sollte innerhalb dieser Frist eines oder beide der Thiere mit einem dieser Mängel behaftet gefunden werden, so nimmt der Verkäufer dieselben zurück und erstattet die heute empfangenen 100 fl., über welche er hiermit quittirt, dem Käufer, und beide betrachten den Vertrag als aufgehoben.

Außer diesen 4 Hauptmängeln gewährt der Verkäufer auf eine gleiche Frist noch weiter und unter der so eben festgesetzten Bedingung, daß keines der Maulthiere beißt, schlägt oder haut.

Beide Contrahenten acceptiren wechselseitig die gemachten Bedingungen und unterzeichnen gegenwärtige Urkunde eigenhändig.

Bischofsheim vor der Rhön am 1. August 18 . .

Heinrich Tend. Gottfried Fug.

---

11. Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag ist die Uebereinkunft, vermöge der jeder Contrahent dem andern für eine bestimmte Sache eine andere überläßt. Die von jeder Seite versprochene Sache soll nicht durch Geld, sondern durch eine andere Sache vergolten werden, doch kann dem einen oder dem andern Contrahenten, wenn beide Sachen nicht gleichen Werth haben, ein Aequivalent an Geld bestimmt werden. Der Vertrag wird jedoch ein Kaufvertrag, wenn die Gegenleistung zur Hälfte in baarem Gelde geschehen. Der Tausch bezweckt, wie der Kauf, eine Eigenthumsübertragung, und der Vertrag ist richtig, sobald die Einwilligung beider Contrahenten über die gegenseitigen Leistungen erklärt ist. Bei dem Tausche finden alle für den Kauf bestehenden Regeln Anwendung, und alle die Einwendungen, welche bei dem Kaufe geltend gemacht werden können, namentlich die Einrede der Verletzung über die Hälfte, finden hier statt. Bei dem Kaufe haftet der Käufer für die Gefahr bis zum Augenblicke der Vollendung des Vertrags, bei dem Tausche jeder Theil bis zur Uebergabe an den Erwerber.

Obwohl keiner der Contrahenten gesetzlich verpflichtet ist, vor dem andern zu erfüllen, so wird doch der Uebergang des Eigenthums dadurch nicht gehindert, daß der Empfänger seinerseits noch nicht erfüllt hat.

12.

Formular des Tauschvertrags.

Wir Unterzeichnete, namentlich ich Johann B., Gastwirth dahier und ich Kaspar M., Schreinermeister von hier, haben heute folgenden Tauschvertrag abgeschlossen. Es überläßt nämlich:

1) Johann B. seinen in der Mainleite gelegenen Weinberg, 1 bayer. Tagwerk groß, zwischen den Weinbergen des Dr. H. und des Valentin B., unten an die Straße nach M., oben an den Weinberg des Melchior H. anstoßend, belastet mit der Steuer rc., dann mit Grundzins rc., an den Schreinermeister Kaspar M. als wirkliches Eigenthum.

2) Kaspar M. überläßt dagegen sein 1 bayerisches Tagwerk betragendes Kleefeld am Biebergauer Weg zwischen den Weinbergen des Franz D. und des Sebastian H., unten an den Biebergauer Weg, oben an den Weinberg des Joseph O. anstoßend, belastet mit . . als wirkliches Eigenthum dem Johann B.

3) Beide Contrahenten übernehmen die Lasten von den ertauschten Grundstücken von heute an, und um

4) Den Werth beider Grundstücke auszugleichen, erhält Johann B. die Summe von 50 fl., fünfzig Gulden rhn., binnen 48 Stunden von Kaspar M. baar ausbezahlt.

5) Beide Theile verzichten auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werths, auf die Geltendmachung der Reue, sie gewähren sich gegenseitig die benannten Lasten und Abgaben und jeden Anspruch eines Dritten, und tragen die Kosten des Ab- und Zuschreibens, sowie der gerichtlichen Verlautbarung gemeinschaftlich.

Die Uebergabe der Grundstücke erfolgt sogleich kraft gegenwärtigen Vertrags, und von diesem Augenblicke an geht Eigenthum mit Nutzen und Gefahr auf jeden der Contrahenten über.

Gegenwärtiger Vertrag ist zweifach ausgefertigt und von jedem der Contrahenten jede Ausfertigung unterzeichnet worden.

D. am 20. October 18 . .

Johann B. Kaspar M.

13.

Formular eines Tauschvertrags über Mobilien und Immobilien.

Zwischen Herrn Karl Keil und Herrn Peter Sorg ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen folgender Tauschvertrag abgeredet und beschlossen worden. Es hat nämlich jener

seine beiden an dem Buchenanger liegenden Fischteiche nebst den darin befindlichen Fischen und das zwischen den Teichen stehende Haus nebst allen in demselben befindlichen Netzen und anderen zur Fischerei gehörigen Sachen dem Herrn Peter Sorg eigenthümlich überlassen. Dagegen hat dieser seine vier braunen Hengste, deren jeder erst sechs Jahre alt, und vier weiße Zugochsen, deren jeder zwei Jahre alt ist, dem Hrn. Karl Keil eigenthümlich überlassen. So wie nun beide Contrahenten einander die Gewährleistung überhaupt versprechen, also verspricht noch Herr Peter Sorg besonders, für alle Mängel und Gebrechen ohne Unterschied in Ansehung der von ihm übergebenen Pferde und Ochsen zu stehen, und diese deswegen dreißig Tage, folglich vom ersten bis zum dreißigsten April, auf die Probe zu geben. Innerhalb dieses Zeitraums darf demnach Herr Karl Keil jedes fehlerhaft befundene Pferd und jeden fehlerhaft befundenen Ochsen zurückliefern und empfängt sodann zur Entschädigung für jedes Pferd einhundert und fünfzig Gulden und für jeden Ochsen fünf und siebenzig Gulden. Wenn innerhalb des bestimmten Zeitraums die Pferde oder die Ochsen fallen sollten, und nicht bewiesen werden könnte, daß die Thiere durch Schuld des Herrn Karl Keil oder seiner Leute um's Leben gekommen sind, so muß von Herrn Peter Sorg auch in diesem Falle an Herrn Karl Keil für ein Pferd einhundert und fünfzig Gulden und für einen Ochsen fünf und siebenzig Gulden unverzüglich bezahlt werden. Zur Bekräftigung aller dieser gegenseitigen Versprechen ist gegenwärtiger Tauschbrief von einer Hand zweimal abgeschrieben, sowohl von den Herrn Contrahenten, als auch von den erbetenen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt, und darauf Jedem ein Exemplar eingehändigt worden.

Ort und Datum. Unterschrift. 2 Zeugen.

---

14. Der Pacht- und Miethevertrag.

Dieser Vertrag — Pacht bei fruchtbringenden, Miethe bei Sachen anderer Art genannt, locatio conductio — besteht in der Uebereinkunft, daß der eine Contrahent (locator, Verpächter, Vermiether) dem andern (conductor, Pächter), Miether) die Benutzung einer Sache für einen in Geld bestimmten Preis überlassen soll. Körperliche und unkörperliche (Gerechtigkeiten), bewegliche und unbewegliche Sachen können Gegenstand dieses Vertrags sein.

Die Leistung des Pächters oder Miethers muß in der Regel in einer bestimmten Geldsumme bestehen, doch kann sie bei Pachtungen auch in Früchten festgesetzt werden, und zwar entweder in einer bestimmten Quantität von Früchten oder in einem Theile des Ertrags (Theilpacht).

Der Vermiether oder Verpächter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand dem andern Contrahenten zu überliefern, denselben während der Dauer des Verhältnisses in brauchbarem Stande zu erhalten, jede dem Pächter nachtheilige Veränderung zu unterlassen, nothwendige Reparaturen vorzunehmen, die auf der Sache haftenden Lasten zu tragen, dem Pächter nothwendige Verwendungen unbedingt, nützliche dann, wenn sie von bleibendem Vortheile für die Sache sind, zu ersetzen und demselben alle Entschädigung zu leisten, wenn durch seine, des Verpächters oder Vermiethers Schuld, dem Pächter ꝛc. die überlassene Benutzung entzogen oder geschmälert wurde. Der Verpächter muß dem Pächter die Miethzeit aushalten, und nur 1) wenn der Miethsmann den schuldigen Miethzins nicht entrichtet, 2) das verpachtete Objekt offenbar zu Grunde richtet, und aus einigen andern Gründen kann er seine Verbindlichkeit brechen. Der Pächter ist verbunden, das Pacht- (Mieth-) Geld bedungener Weise zu bezahlen, den Gegenstand nach Ablauf der Vertragszeit zurückzugeben, allen durch Verschulden, Nachlässigkeit, vertragswidrigen Gebrauch ꝛc. des Gegenstandes verursachten Schaden zu ersetzen.

Wenn nicht anders bedungen, ist der Pächter ꝛc. befugt, die Sache ganz oder zum Theile einem Dritten in Afterpacht (Aftermiethe), jedoch nur unter der Voraussetzung zu geben, daß dem Verpächter hieraus kein Schaden erwachse. Die Erneuerung eines erloschenen Pacht- oder Miethvertrags kann stillschweigend durch unwidersprochene Fortsetzung der bisherigen Verhältnisse eingegangen werden. Kauf bricht Miethe; doch ist der Vermiether oder Verpächter verbunden, dem Miether oder Pächter, wenn dieser in Folge der Veräußerung vor der Zeit ausgetrieben wird, Entschädigung zu leisten. Durch den Tod erlischt der auf gewisse Zeit eingegangene Vertrag nicht, wenn nicht bei Eingehung desselben auf Persönlichkeit Rücksicht genommen wurde, oder aus den Umständen erhellt, daß eine Fortsetzung über Lebenszeit nicht beabsichtigt worden. Der Concurs über das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers bricht nicht, wohl aber bricht der des Pächters den Vertrag. Zweijähriger Pachtrückstand kann die Kündigung des Pachts ꝛc. zur Folge haben, desgleichen unwirthschaftlicher oder vertragswidriger Gebrauch der Sache, oder eine Re-

paratur, bei welcher Gefahr auf dem Verzuge haftet. Die meisten Gesetze nehmen stillschweigende Weiterverpachtung oder Vermiethung an, wenn nach Ablauf der stipulirten Zeit die Contrahenten das bisherige Verhältniß fortsetzen. Der Verpächter ꝛc. hat wegen seiner Forderungen das Retentionsrecht an den in dem Pachtlokal befindlichen Sachen des Pächters.

Unter dem Miethvertrag ist auch die Dienstmiethe begriffen (locatio conductio operarum). Diese besteht in der Uebereinkunft, daß der eine Contrahent (der Vermiether, der Vermiethende locator) dem andern gewisse, eine Schätzung zulassende Dienste für einen in Geld bestimmten Lohn leisten soll. Der Vermiether ist zu gehörigem Fleiße, zu gehöriger Leistung verpflichtet, der Miether aber zur Bezahlung des versprochenen Lohns auch dann, wenn er sich die gemietheten Dienste nicht leisten läßt.

Eine eigenthümliche Art der Dienstmiethe ist es, wenn der eine Contrahent auf Bestellung des andern die Verfertigung einer Sache, die Ausführung eines Werkes so übernimmt, daß der versprochene Preis nicht sowohl für die hiezu erforderlichen Arbeiten und Dienste, als vielmehr für die gefertigte Sache, für das ausgeführte Werk entrichtet werden soll. Dieses heißt in der juristischen Speache: locatio conductio operis.

---

15. Pachtvertrag.

Vorerst ist in einem Pachtvertrag festzustellen: Der Umfang des Pachtobjects mit seinen Rechten und was sich etwa der Gutsherr dabei vorbehalten hat (z. B. Jagd, Wohnung ꝛc.). Ferner genaue Festsetzung des Pachtschillings und der Termin seiner Leistung. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß der Verpächter durch Bürgen oder Pfand oder durch Vorausbezahlung hinsichtlich des Pachtgelds, der Pächter dagegen sicher gestellt werde, daß er nicht durch eine unversicherte Vorausbezahlung mit ältern oder auch später contrahirten Hypothekschulden in eine ihm nachtheilige Collision komme.

Weiter ist genau zu bestimmen, wann und wie die Uebergabe erfolgen solle. Da der Pächter den Pachtgegenstand ordentlicher Weise so übergeben erhält, wie ihn der Verpächter bisher besessen und benutzt, und ihn auf gleiche Weise nach beendigtem Pacht zurückzugeben hat, so muß dem Pachtcontract ein Verzeichniß der sämmtlichen Realitäten, und da, wo es auf dereinstige Vergütungen für Abgänge oder Werthverminderungen, besonders

an Beilaßstücken, ankommt, mit der Taxe beigefügt werden. Es muß bestimmt ausgemacht werden, ob die Uebergabe nach einem Anschlage, also auf den Grund einer genauen Angabe aller Nutzungen mit Berechnungen ihres jährlichen Ertrags nach den Ausgaben und Lasten, oder in Bausch und Bogen erfolgen solle, und, in einem wie in dem andern Falle, mit welcher Wirkung in Beziehung auf die Gewährleistungs=Verbindlichkeit des Verpächters und auf die Vertretung des Pächters, sowohl während seiner Nutzungszeit, als bei dereinstiger Rückgewähr.

Bei der Uebergabe verpachteter Landgüter ist ein wesentliches Erforderniß, daß ein vollständiges Verzeichniß aller dem Pächter überlassenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände gefertigt werde, damit seiner Zeit, bei der Rückgewähr, über das, was der Pächter desfalls zu leisten hat, kein Zweifel entstehe. Es besteht dieses Verzeichniß aus folgenden Spezial=Inventarien: 1) aus einem Feld=Inventarium, welches eine vollständige Verzeichnung des Baustandes der einzelnen Feldstücke, ihren Düngungs=, Saat= und Fruchtbestand enthält, in welchem die Rückgewähr nach beendigter Pachtzeit zu erfolgen hat; ferner 2) aus einem Vieh=Inventarium; 3) aus einem Inventarium für Schiff und Geschirr; 4) aus einem Frucht=Inventarium oder einem Verzeichnisse der mitübergebenen Vorräthe; endlich 5) aus einem Gebäude=Inventarium oder aus einer Beschreibung der dem Pächter eingeräumten Gebäude nach ihrem Baustande und ihrer innern Einrichtung sammt den verschiedenen Zugehörungen und Utensilien zum häuslichen und ökonomischen Gebrauche.

Diese Verzeichnisse werden als Beilagen des Pachtvertrags demselben beigegeben. Als solche Beilagen kommen noch vor: 1) der Gutsanschlag, 2) der Nutzungsanschlag, 3) das Zinsregister rc.

Was das Vieh= und Geräth=Inventarium betrifft, so ist bestimmt anzugeben, was wegen Ueberlassung dieser Gegenstände an den Pächter verabredet worden, ob die aufzunehmende Schätzung blos bezwecke, den Mehr= oder Minderwerth bei der Rückgewähr zu erkennen, oder ob die taxirten Stücke dem Pächter für die Schätzung kaufweise zum Eigenthum überlassen werden sollen, ob also in dem ersten Falle der Pächter schlechthin blos als Nutznießer angesehen werden, der Verpächter aber Lasten und Gefahr als Eigenthümer tragen solle.

Der Pächter kann das Vieh= und Geräthe=Inventarium mittelst des s. g. Contracts von eisernem Vieh und Geräthe mit

der Verbindlichkeit übernehmen, dasselbe fortwährend in dem Zustande der Zeit der Uebergabe zu erhalten und den Abgang aus eigenen Mitteln zu ersetzen, wovon aber die Folge ist, daß die Gefahr, selbst der Verlust alles Viehes und Geräthes durch Seuchen ꝛc., nur den Pächter trifft, wenn er sich nicht für den letztern durch besondere Verabredung vorsieht. Der Pacht von eisernem Vieh kommt auch als besonderes Geschäft vor, und der deßhalb festgesetzte Vertrag heißt der Eisernvieh- oder Holländerei-Vertrag.

Ebenso hat sich der Verpächter rücksichtlich dieses Beilasses, wenn ihm daran liegt, daß ihm der abgeschätzte Betrag seiner Zeit nicht blos in Geld, sondern mit gleichartigen Inventarienstücken zurückvergütet werde, gehörig vorzusehen. Auch wegen des Frucht-Inventariums ist Verabredung zu nehmen, ob es seiner Zeit nach dem Marktpreise bei der Uebergabe oder in Natur zurückerstattet werden soll.

Besonders vorsichtige Bestimmungen erheischt der Punkt der Remission am Pachtgelde wegen Verminderung der Pachtnutzung durch Unglücksfälle. Es ist daher Vorkehrung zu treffen, daß durch die Festsetzungen der Contrahenten allen Irrungen nach Möglichkeit vorgebeugt werde; daß also weder über die Frage, ob und in welchen Fällen eine Vergütung durch Nachlaß am Pachtschilling eintreten solle, noch über die Frage wie? oder über die Art und den Betrag der Entschädigung ein Zweifel entstehe. Zu diesem Zwecke muß auf die gesetzlich bestimmten und gewöhnlichen Remissionsfälle, namentlich wegen Mißwachses, Hagelschlags, Viehsterbens, wegen Brand- und Kriegsschäden und auf die nach örtlichen und klimatischen Verhältnissen etwa sonst noch eintretenden unglücklichen Ereignisse, z. B. Ueberschwemmungen, Heuschreckenfraß u. dgl. Rücksicht genommen und festgesetzt werden, wiefern es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben haben, oder welche Erweiterungen oder Beschränkungen eintreten sollen. Auch die Frist, innerhalb deren der Pächter zur Anzeige des Schadens peremtorisch verpflichtet sein soll, die Art, wie der Schaden durch Gutachten Sachverständiger und Vorlegung von Ertragsberechnungen auszumitteln, und wie hiernach und für welche beschädigte Fruchtgattungen mit Ausschluß der übrigen die Vergütung vorläufig zu bestimmen sei, dies alles ist Gegenstand genauer Festsetzung.

Was die Kriegsschäden anlangt, so ist zu bestimmen, was nach den verschiedenen Arten und der Dauer dieser Last, für Einquartierungen, Lieferungen, Hand- und Spanndienste, blos

bei Stand- oder auch bei Marschquartieren zu leisten und nach welchem Maaßstabe: dann wie es rücksichtlich außerordentlicher Schäden an Requisitionen, Plünderungen &c. zu halten sei.

Auch die Leistungen an Abgaben und Lasten, ingleichem an Erhaltungskosten, und was davon lediglich dem Pächter oder auch dem Verpächter obliegen sollte; ferner wie es mit Verbesserungen zu halten, und ob und wie weit der Pächter desfalls zur vorgängigen Anzeige bei dem Verpächter verbunden sein solle; endlich die Befugniß zu Afterverpachtungen sind Gegenstände, welche eine sorgfältige Beobachtung fordern.

Wo keine Vertragsbestimmungen festgesetzt wurden, haftet der Vermiether für die Steuern und muß die Aftermiethe dulden.

Bei der Verabredung über die Dauer der Verpachtung kommt es auch darauf an, zu bestimmen, ob und auf wie lange eine stillschweigende Wiederverpachtung angenommen werden solle; ob und wie sich der Pächter auf den Fall der vermüßigten frühern Räumung der Pachtung, es sei wegen Veräußerung der Sache oder wegen des eigenen dringenden Bedarfs des Verpächters, gegen diesen sicher stellen wolle; wie es etwa in Todesfällen und bei dem Uebergange der Pachtung auf die Erben gehalten werden solle u. s. w. Auch das Zurückhaltungsrecht des Pächters wegen liquider Ansprüche aus dem Pachtcontracte oder wegen seiner Verwendungen gehört zu den beachtenswerthen Rücksichten.

Nebstdem ist noch Folgendes als Wirkung eines Pachtvertrags zu merken:

Wenn der Pächter eines Landgutes dieses nicht mit dem zu seiner Benutzung erforderlichen Vieh oder Geräthe versieht, wenn er es ungebaut liegen läßt, wenn er nicht als ein guter Hausvater baut, wenn er von der gepachteten Sache einen andern als den bestimmten Gebrauch macht, oder wenn er die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt und daraus für den Verpachter ein Schaden erwächst, so kann dieser, je nachdem die Umstände beschaffen sind, den Pachtcontract aufheben lassen. — Jeder Pächter ist verbunden, den Eigenthümer rechtzeitig über die Eingriffe zu benachrichtigen, die an den Grundstücken unternommen werden. Ist der Pachtcontract auf mehrere Jahre geschlossen, und geht während dieses Zeitraumes eine Ernte entweder ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß an seinem Pachtpreise zu verlangen, es sei denn, daß er durch die vorherige Ernte entschädigt sei. Er kann keinen Nachlaß fordern, wenn der Verlust geringer als die Hälfte ist.

Dem Pächter gebührt kein Nachlaß, wenn sich der Verlust der Früchte ereignet, nachdem sie von der Erde getrennt sind, ausgenommen, wenn dem Eigenthümer in dem Pachtcontracte ein Theil der Ernte in Natur vorbehalten worden ist, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Theil am Verluste zu tragen hat, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht im Verzuge war, ihm seinen Theil an der Ernte abzuliefern. Der Pächter kann gleichfalls keinen Nachlaß fordern, wenn zur Zeit, da der Pachtcontract geschlossen wurde, die Ursache des Schadens schon vorhanden und bekannt war.

Durch eine ausdrückliche Uebereinkunft kann der Pächter die Zufälle übernehmen. Diese erstrecken sich nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, oder Abfallen der Traubenbeeren. Die Uebereinkunft wird auf außerordentliche Zufälle nicht ausgedehnt, als Kriegsverheerungen oder eine Ueberschwemmung, welcher das Land gewöhnlicher Weise nicht ausgesetzt ist, der Pächter habe denn alle vorhergesehene und unvorhergesehene Zufälle auf sich genommen.

Bei einer ohne genaue Zeitbestimmung geschehenen Verpachtung eines Landguts wird angenommen, daß sie auf so lange Zeit geschlossen worden sei, als erforderlich ist, damit der Pächter alle Früchte des gepachteten Grundstückes gewinne. So nimmt man an, daß die Verpachtung eines Weinberges, einer Wiese und jedes andern Grundstückes, dessen Früchte in Jahresfrist ganz gewonnen werden, auf ein Jahr geschlossen sei. — Bei der Verpachtung der Aecker, wenn sie in mehrere Schläge oder Zechen eingetheilt sind, nimmt man an, daß sie auf so viele Jahre geschlossen sei, als diese Schläge sind. — Der abziehende Pächter muß Demjenigen, der ihm in der Landwirthschaft folgt, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen für die Arbeiten des folgenden Jahres gestatten; und wechselseitig muß der antretende Pächter Demjenigen, der abzieht, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen verschaffen, um das Futter für das Vieh verbrauchen und die noch übrige Ernte einbringen zu können. In einem wie im andern Falle muß man sich nach dem Ortsgebrauche richten.

Der Pachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Contrahenten ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen erklärt haben, ohne daß es deshalb einer besondern Form bedürfte. Jedoch muß bei allen Verpachtungen von Gemeindegütern an Mitglieder eines Magistrats und an ihre Verwandte in auf= und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade die Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten und der vorgesetzten

Verwaltungsstelle nach § 82 und 123 des rev. Gemeindeedikts und bei Mitgliedern einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung des Landgerichts nach § 103 a. a. O. erholt werden. Jeder schriftliche Vertrag muß also enthalten:

die Namen der Contrahenten;
die Sache, welche verpachtet wird;
den Pachtpreis;
die Bestimmung der Zeit, wie lange der Pacht dauern soll;
die etwaigen Nebenbedingungen und
die Unterschrift der Contrahenten nebst Siegel.

Folgendes Formular wird bei allen vorkommenden kleinern und größern Verpachtungen gewiß ausreichend sein, um sich den erforderlichen Entwurf daraus zu fertigen.

16.

Formular eines Pachtvertrages über ein Landgut.

Zwischen dem Gutsbesitzer Herrn Karl von O. unter Beitritt seiner Frau Gemahlin, Frau Babette von O., gebornen F., zu Brand und dem bisherigen Brauhauspächter Otto S. und seiner Ehefrau Maria, gebornen G. von da, ist ein Pachtvertrag über der Ersteren Landgut zu Brand zu Stande gekommen, und zwar in folgender Art:

§ 1.

Der gedachte Gutsbesitzer Herr Karl von O. verpachtet mit Zustimmung seiner Frau Gemahlin an die Otto S.'schen Eheleute, unter Zustimmung des Vaters Martin S., als Mitpächters, sein allodiales Landgut mit allen Zugehörungen an Gebäuden aller Art, Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teichen, Rechten und Gerechtigkeiten (als Bier- und Weinschenk im Oekonomiegebäude), wie er solches besitzt, bisher benutzt hat, und wie diese Realitäten in dem unter Nr. 1 beigeschlossenen Verzeichnisse näher beschrieben sind; in dem Bauzustande, welchen das sub Nr. 2 beiliegende Frucht-Inventarium enthält, dann mit Beilaß der im Verzeichnisse Nr. 3 und 4 beschriebenen und abgeschätzten Inventariumstücke an Vieh, Schiff und Geschirr.

§ 2.

Die Pachtzeit fängt an mit dem 31. März d. Js., wo die Uebergabe erfolgen soll, und dauert 12 Jahre, also bis zum 31. März 18..

§ 3.

Die Pächter entrichten einen jährlichen Pachtschilling von 2000 fl., schreibe zweitausend Gulden in bayerischer Währung baar, ferner sechs Scheffel Korn, drei Scheffel Waizen, acht Scheffel Hafer bayerischen Gemäßes und zwar in Natur oder um den Marktpreis zur Zeit der Abwährung, Martini jeden Jahres, und liefern im erstern Falle dieses Getreide kostenfrei nach Würzburg.

§ 4.

Der baare Pachtschilling soll an den 4 Zielen: Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Martini jeden Jahres, jedesmal mit einem Viertheile (500 fl.), und zwar vorauszahlungsweise entrichtet werden. Zur Sicherheit des Verpächters bezahlen aber die pachtenden S.'schen Eheleute einen einjährigen baaren Pachtschilling mit zweitausend Gulden rhn. sofort bei der Uebergabe baar, so daß am 31. März d. J. von den Pächtern mit Inbegriff der ersten Quartalsrate 2500 fl., sage zweitausend fünfhundert Gulden baar zu erlegen sind, wogegen im letzten Pachtjahr, also im Jahre $18^{67}/_{68}$ kein baarer Pachtschilling mehr entrichtet wird. Die 2000 fl. Pränumeration verspricht der Verpächter mit vier ein halb Prozent zu verzinsen, und die Pächter dürfen diese Zinsforderung von der ersten jährlichen Pachtrente abziehen.

§ 5.

Zur weitern Versicherung verschreiben die Pächter dem Verpächter außer den ihm ohnehin gesetzlich verpfändeten Früchten des erpachteten Landgutes auch ihr sämmtliches in das Gut eingebrachtes Vermögen, und es verschreibt sich desfalls, sowie überhaupt wegen aller vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, der Vater Martin S. und seine Ehefrau Maria, geborne L., welche laut beigebrachtem gerichtlichem Zeugnisse in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, als Mit- und Selbstschuldner.

§ 6.

Ferner hat für alle Ansprüche des Verpächters, sowohl im Laufe der Pachtzeit als bei der Rückgewähr, der Vater Martin S. und dessen Ehefrau vor dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eine bürgschaftliche Caution von fünftausend Gulden bayer. Währung mit Entsagung der Rechtswohlthat der Vorausklage aufrecht gemacht und diese Caution auf seine Be-

sitzungen in das Hypothekenbuch des gedachten Gerichts eintragen lassen. Das Cautionsinstrument ist bereits dem Herrn Verpächter eingehändigt worden.

§ 7.

Die Pächter räumen dem Verpächter, wenn die Zahlung der baaren Pränumeration von 2000 fl. bei der Uebergabe nicht erfolgen sollte, die Befugniß ein, die Uebergabe zu verweigern, ja nach Befinden selbst von dem Pachtcontracte zurückzutreten und statt weiterer Schadloshaltungsforderungen eine Konventionalstrafe von 500 fl., schreibe ꝛc., zu wählen, weshalb er sofort an die bürgschaftliche Caution des Martin S. sich zu halten Fug und Macht haben soll.

§ 8.

Sollten sich außerdem die Pächter in der Entrichtung des Pachtkanons säumig beweisen, so soll der Verpächter befugt sein, drei Wochen nach dem Verfalltermin ohne Prozeß die Exmission der Pächter bei Gericht nachzusuchen, und diese soll dagegen keine Einrede, auch nicht die des Zurückbehaltungsrechts, schützen.

§ 9.

Dieses Zurückbehaltungsrecht soll überhaupt unter keinerlei Vorwande je stattfinden und die vertragsmäßige Rückgewähr verzögern können. Dagegen macht sich

§ 10.

Der Verpächter anheischig, nicht nur die Pränumeration von 2000 fl., sondern auch außerdem die Summe von zweitausend Gulden als Caution auf das verpachtete schuldenfreie Landgut in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und so die Pächter für Ansprüche sicher zu stellen. Auch macht er sich verbindlich:

§ 11.

Das Gut während der Pachtzeit ohne Einwilligung der Pächter nicht zu veräußern, wenigstens nicht anders als unter der Bedingung des Eintritts des Käufers in alle Verpflichtungen, die dem Verpächter gegen die Pächter vertragsmäßig obliegen.

§ 12.

Die einseitige Aufkündigung der Pachtung soll überhaupt unter keinerlei Vorwand Platz greifen, weder von der einen, noch von der andern Seite.

§ 13.

Nur wenn beide pachtende Eheleute mit Tod abgehen sollten, soll es dem Verpächter frei stehen, die Pachtung mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres aufzuheben. Er muß jedoch den Erben der Pächter auf die von diesen geschehene Anzeige längstens binnen acht Tagen seinen Entschluß kund thun, widrigenfalls diese Erben den Pacht fortsetzen.

§ 14.

Eine stillschweigende Wiederverpachtung soll in keinem Falle stattfinden. Vereinigen sich indessen beide Theile ausdrücklich zu einer Verlängerung, so soll auch diesfalls eine außergerichtliche schriftliche Erklärung genügen, und im Zweifel sollen durchaus die nämlichen Bedingungen und Festsetzungen gelten, wie sie dieser Vertrag enthält.

§ 15.

Die Gewährleistung für die sämmtlichen in den Inventarien beschriebenen Realitäten, welche der Verpächter treulich zu übergeben verspricht, anlangend, so haftet zwar der Verpächter 1) für das Dasein aller in dem Feld- und Gebäude-Inventarium angegebenen Realitäten; da aber 2) das Ackermaß nur so angegeben worden ist, wie es in den ältern Beschreibungen enthalten, so kann derselbe dafür keine Vertretung übernehmen, wie denn 3) überhaupt, weil die Pachtung in Bausch und Bogen geschehen ist, und hiernach auch nur die Uebergabe erfolgen soll, für Nutzen oder Ertrag nirgends gehaftet wird. 4) Bei dem Frucht-, Vieh-, und Geräthe-Inventarium vertreten die Pächter, was sie übergeben erhalten. 5) Für das Vieh wird die landesgesetzliche Gewährschaft wegen unsichtbarer Mängel geleistet. 6) Die Uebergabe soll unter Zuziehung zweier Zeugen erfolgen.

§ 16.

Das Vieh- und Geräthe-Inventarium übernehmen die Pächter nach der aufgenommenen beiderseits anerkannten Schätzung als eisern dergestalt, daß sie dasselbe 1) fortwährend der Zahl und Eigenschaft nach in dem gegenwärtigen Stande erhalten und allenfallsige Abgänge aus eigenen Mitteln ersetzen, um es in dem vollständigen Zustande, wie sie es erhalten, seiner Zeit zurückgewähren zu können. Da die Pächter somit auch Eigenthümer des Viehes werden, so trifft sie 2) alle Gefahr durch Viehsterben

u. dgl. 3) Nur wenn durch Seuchen mehr als zwei Drittheile einer Gattung zu Grunde gehen sollten, übernimmt der Verpächter das Mehr auf seine Rechnung. 4) Anlangend das Geräthe-Inventarium, so ersetzen die Pächter zwar die Abgänge, nicht aber die Verminderungen des Werths, deren Grund in einem wirthschaftsmäßigen Gebrauche liegt. 5) Es liegt überdies in der Natur der vertragsmäßigen Verhältnisse, daß die Gläubiger der Pächter nicht befugt sind, sich an dieses eiserne Inventarium zu halten, und daß insofern der Verpächter Eigenthümer dieser Stücke bleibt, gleichwie des verpachteten Gutes, dessen Pertinenzien jene sind.

§ 17.

Die Pächter verpflichten sich, nicht nur im Allgemeinen die erpachteten Gegenstände in gutem Stande zu erhalten und eigenmächtig keine Veränderungen in der Substanz vorzunehmen, sondern auch 1) alle Reparaturen, welche nicht Hauptreparaturen sind (dergleichen nach dem jetzigen Zustande der Gebäude ohne außerordentlich unglückliche Ereignisse nicht vorherzusehen sind), auf eigene Kosten zu bestreiten; ebenso 2) die Hecken, Zäune und sonstigen Einfriedungen auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten; 3) überhaupt nichts von den gegenwärtigen nützlichen Einrichtungen und Anstalten eingehen zu lassen. Daß 4) den Pächtern auch Hauptreparaturen zur Last fallen, welche durch rechtzeitige Abhülfe abzuwenden gewesen wären, versteht sich von selbst.

§ 28.

Den Pächtern ist nicht erlaubt, Stroh, Waldstreu oder Dünger zu verkaufen, sondern sie müssen Alles zur Verbesserung der Grundstücke anwenden. Sie dürfen auch bei der Rückgewähr dergleichen nicht mit sich fortnehmen.

§ 19.

Sobald zur Erhaltung oder Verbesserung des Ganzen oder eines Theils Anstalten und Aufwendungen, welche das Maß der nach § 17. den Pächtern obliegenden Reparaturen übersteigen und zugleich ihre Wirkungen über die Zeit der Pachtung hinaus erstrecken, von den Pächtern für nothwendig erachtet werden, haben sie deshalb mit dem Verpächter Rücksprache zu nehmen und seine Beistimmung zu erwarten.

§ 20.

Eine Afterverpachtung des Ganzen findet durchaus nicht statt. Rücksichtlich einzelner Realitäten ist den Pächtern die Afterverpachtung auf ihre Verantwortung zwar nachzusehen, jedoch soll in den beiden letzten Jahren dergleichen nicht mehr stattfinden.

§ 21.

Die Forstnutzungen anlangend, so ist das Recht der Pächter in der Gutswaldung auf jährlich drei Klafter hartes Schnittholz, sechs Klafter weiches, das davon abfallende Stock- und Oberholz, und auf einen Schleißbaum beschränkt. Streu dürfen dieselben nicht mehr als sechs Fuder forstwirthschaftlich rechen lassen.

§ 22.

Rücksichtlich des Remissionspunktes oder des Erlasses am Pachtschillinge wegen verminderten Gutsertrags durch ungünstige Ereignisse ist festgesetzt worden, daß dergleichen nur wegen gänzlichen Mißwachses und totalen Hagelschlags an den Hauptfruchtarten: Korn, Waizen, Gerste, Hafer, nicht aber an den übrigen Früchten billig eintreten solle; eben so auch wegen Brandschadens und Kriegsverheerung und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

§ 23.

Der Mißwachs muß blos Wirkung unabwendbarer Naturereignisse sein, und es ist dem gleich zu achten, wenn wegen anhaltender Nässe in der Ernte das Getreide auf dem Felde auswächst und durch menschliche Hülfe keine Rettung möglich ist. Wenn sich der Ertrag an den 4 Hauptfruchtarten hierdurch dergestalt vermindert, daß nicht das nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide bis zur nächsten Ernte erlangt wird, und dies auf rechtzeitige Anzeige, die noch vor dem Einsammeln des Getreides bei Verlust des Anspruchs erfolgen muß, durch unparteiische Sachverständige, wozu einen der Verpächter, einen der Pächter, den dritten das kgl. Rentamt (wegen Steuernachlasses) ernennt, für richtig befunden wird: so soll das zu dem bemerkten Wirthschaftsbedarfe Fehlende den Pächtern von dem Verpächter durch Nachlaß am Pachtschillinge bezahlt werden.

§ 24.

Sollten Hagelschlag oder Kriegsverheerungen eine solche Ertragsverminderung bewirken, so wird es mit der Ausmittlung des Schadens und dessen Vergütung auf gleiche Weise gehalten.

§ 25.

Sollten sich dergleichen Unglücksfälle in den 12 Pachtjahren öfter als dreimal ereignen, so verspricht der Verpächter für das vierte und die folgenden dergleichen Unglücksfälle eine weitere Vergütung nach billiger Uebereinkunft zu leisten, die in einem Erlaß am Pachtschillinge bestehen soll, der jedoch nicht unter zwei Fünftheilen bewilligt und nicht über zwei Drittheile des baaren und Naturpachtschillings gefordert werden kann.

§ 26.

Für Brandschäden, wenn sie auch ohne Zuthun der Pächter und der Ihrigen entstehen, findet kein Ersatz statt. Jeder Theil trägt den Schaden an seinem Eigenthume. Die Früchte werden für eingeheimst und in das Eigenthum des Pächters übergegangen angenommen, wenn sie unter Dach gebracht sind. Brandschäden an uneingeheimsten Früchten eignen sich nur nach den Grundsätzen von Mißwachs und Hagelschlag zur Vergütung. Was das Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr betrifft, welches den Pächtern als eisern überlassen ist, so soll es bei einem Brandschaden rücksichtlich des Viehes wie bei dem Viehsterben (§ 16.) gehalten werden, am Schiff und Geschirr aber jeder Theil die Hälfte tragen.

§ 27.

In Rücksichten auf die Kriegsschäden ist Folgendes festgesetzt: 1) Beschädigungen an Früchten auf dem Halme durch Fouragirung werden nach dem Grundsatze von Vergütungen wegen Hagelschlags ersetzt. 2) Contributionen, Brandschatzungen, außerordentliche Kriegssteuern werden je zur Hälfte von dem Verpächter und den Pächtern getragen; außer der Ordnung gemachte Erpressungen aber, welche die Pächter an Vorräthen und vermöge ihres Verhältnisses als Pächter erleiden, sollen zu einem Drittheile von dem Verpächter vergütet werden. 3) Beschädigungen durch Wegnahme oder Zerstörung von Mobilien, Geräthschaften und Vieh treffen den Eigenthümer; in Ansehung des eisernen Inventariums aber treten die Bestimmungen von Brandschäden (§ 26.) ein. 4) Lieferungen werden nur dann von dem Verpächter vergütet, wenn nach Bestreitung des Bedürfnisses zur Saat und Wirthschaft bis zur nächsten Ernte nicht die Hälfte des Ertrags an den Hauptfruchtgattungen eines Mitteljahrs den Pächtern zur Disposition bleibt; in diesem Falle wird der ganze Ausfall von dem Verpächter übernommen. 5) Für Hand- und Spanndienste

wird keine Vergütung geleistet. 6) Marschquartiere und Kantonirungen werden nur dann vergütet, wenn sie in einem Monate mehr als fünfzig Mann und fünfzig Pferde betragen, und der Mehrbetrag nur zur Hälfte, wobei eine Mundportion für sechs und dreißig Kreuzer, eine Pferderation für fünfzehn Kreuzer rhn. gerechnet wird. Der Dünger bleibt auf jeden Fall den Pächtern.

§ 28.

Alle Kriegsbeschädigungen müssen bei Verlust des Anspruchs längstens binnen acht Tagen nach deren Ereigniß dem Verpächter angezeigt werden.

§ 29.

In dem Verhältnisse der getragenen Last wird auch die vom Staate oder sonst dafür geleistete Vergütung vertheilt.

§ 30.

Die Pächter dürfen aus dem Grunde von Kriegsdrangsalen nur dann, wenn augenscheinlich eine Leibes- oder Lebensgefahr zu besorgen ist, von dem Gute sich entfernen.

§ 31.

Sollten die Uebel und Lasten des Krieges länger als ein Jahr dauern, so soll dies die Pächter berechtigen, die Aufhebung des Pachts zu verlangen.

§ 32.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben, die sich nicht zu den § 27, Nro. 2, bemerkten Contributionen eignen, tragen die Pächter allein.

§ 33.

Nach Ablauf der Pachtzeit, oder wenn sonst ein Fall früherer Räumung eintreten sollte, sind die Pächter verpflichtet, das Gut sammt Beilaß in dem Zustande, wie die Uebergabe geschehen, zurückzugewähren. Sie haften für alle durch ihre Schuld verursachten Werthsverminderungen, und im Falle der Entsetzung und anderweiten Verpachtung für den Mindererlös am Pachtschillinge auf die Zeit ihrer vertragsmäßigen Pachtdauer, ohne jedoch einen Anspruch an den etwaigen Mehrerlös zu haben.

§ 34.

Beide Theile entsagen übrigens dem Einwande der Verletzung über die Hälfte.

§ 35.

Die Kosten der gerichtlichen Pachtbriefsfertigung, welche in duplo erfolgt, dann der Uebergabe tragen beide Contrahenten gemeinschaftlich; ebenso die Kosten bei der Rückgewähr am Ende der Pachtzeit.

So geschehen B. am 18. März 18..

C. F. Karl von O. Babette von O., geb. F.
L. S. Otto S. Maria S., geb. G.
Martin S., als Mitpächter.

N. N., als Zeugen.

---

17. Der Viehpacht.

Der Viehpacht ist ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine gewisse Anzahl Vieh überläßt, um es zu hüten, zu füttern und zu pflegen, wogegen derselbe einen gewissen Vortheil haben soll. Jede Gattung Vieh, welches sich vermehrt und für den Handel oder den Feldbau von Vortheil ist, kann verpachtet werden. Sind keine besonderen Verträge geschlossen, so wird der Viehpacht nach folgenden Grundsätzen beurtheilt.

Der Pächter bekommt für seine Bemühung, das Vieh zu hüten, zu pflegen und zu füttern, die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh, trägt aber auch den Verlust zur Hälfte. Der Pächter wird Eigenthümer des Viehes nicht, auch dadurch nicht, daß es in dem Pachtvertrage auf einen gewissen Werth angeschlagen wurde; denn diese Werthsbestimmung hat keinen andern Zweck, als den Verlust oder den Nutzen am Ende der Pachtzeit darnach zu bestimmen. Der Pächter, welcher die Verpflichtung hat, für das gepachtete Vieh als ein guter Hauswirth zu sorgen, haftet für den Zufall nur dann, wenn irgend ein Versehen von seiner Seite vorhergegangen, ohne welches der Verlust nicht erfolgt wäre. Ueber die Häute der Thiere hat der Pächter immer Rechenschaft zu geben. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Pächters zu Grunde, so hat der Verpächter den Schaden zu tragen. Geht nur ein Theil davon zu Grunde, so wird der

Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der Abschätzung am Ende der Pachtzeit gemeinschaftlich getragen. Man kann bei diesem Vertrage nicht bedingen, daß der Pächter den ganzen Verlust des Viehes tragen soll, wenn er sich durch Zufall und ohne das geringste Verschulden von Seite des Pächters ereignet, daß sein Antheil am Verluste größer sei, als am Gewinne, oder daß der Verpächter am Ende der Pachtzeit etwa mehr, als das von ihm hergegebene Vieh erhalten soll. Den Nutzen der Milch, des Düngers und der Arbeit des Pachtviehs bezieht der Pächter allein; Wolle und Zuwachs an jungem Vieh wird getheilt; der Pächter darf aber über kein Stück der Heerde, es mag Zuwachs oder von dem Hauptstamme sein, ohne Einwilligung des Verpächters und dieser nicht ohne jenen verfügen; Beide müssen über die Zeit der Schafschur sich benehmen. Die Dauer des Pachts wird, wenn keine Bestimmungen hierüber getroffen sind, auf drei Jahre angenommen, doch kann dessen frühere Auflösung von dem Verpächter verlangt werden, wenn der Pächter seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Verpächter kann am Ende der Pachtzeit so viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als die erste Schätzung beträgt, das Uebrige wird getheilt. Ist nur oder nicht so viel vorhanden, als die erste Schätzung ausmacht, so nimmt der Verpächter das Vorhandene, und die Contrahenten berechnen sich über den Verlust.

Die Verpachtung des Viehes zur Hälfte besteht darin, daß von zwei Contrahenten jeder die Hälfte des Viehes liefert, welches dann auf Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt, und wobei der Pächter allein, wie bei dem so eben bemerkten Pachte, den Nutzen von der Milch 2c. bezieht, und der Verpächter nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh hat. Andere Bestimmungen sind ungültig, den Fall des eisernen Viehpachts ausgenommen, dessen schon oben erwähnt worden.

18.

Formular eines Viehpachtvertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute unter uns folgenden Viehpachtvertrag abgeschlossen:

1.

Paul Z. überläßt an Johann N. auf dem Karlshofe hundert Stück Schafe, spanischer Race, im Werthanschlage zu hundert Napoleonsd'or auf drei Jahre zur Hütung, Nahrung und Pflege.

2.

Johann N. macht sich verbindlich, als ein guter Hausvater für die Erhaltung dieser Schafe zu sorgen, über kein Stück ohne Zustimmung des Paul Z. zu verfügen, es mag von der Stammheerde oder von dem Zuwachse sein, demselben zu gehöriger Zeit Nachricht von der vorzunehmenden Schafschur zu ertheilen, die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh nach beendigter Pachtzeit zu übergeben und die gewonnene Wolle zur Hälfte verabfolgen zu lassen.

3.

Jeder Verlust, der sich ohne Verschulden des Pächters ereignet (denn für den durch sein Verschulden herbeigeführten Verlust hat der Pächter zu haften), wird in Gemäßheit des unter Nr. 1. festgesetzten Gesammtwerths zu einem Napoleonsd'or das Stück berechnet.

4.

Am Ende der Pachtzeit wird behufs der Abrechnung eine neue Schätzung durch unparteiische Sachverständige, wozu der Verpächter den einen und der Pächter den andern wählt und der dritte durch das Loos bestimmt wird, nachdem sich die Contrahenten über 16 hiezu geeignete Individuen vereinigt haben werden, vorgenommen werden. Dem Verpächter gehören im Voraus so viele Schafe, als der Werth der ersten Schätzung beträgt, das übrige Vieh wird getheilt. Hat sich die Heerde so vermindert, daß der Betrag der ersten Schätzung nicht mehr erreicht werden kann, so darf der Verpächter nehmen, was noch vorhanden ist, und der zu berechnende Verlust wird von beiden Theilen gleichheitlich getragen.

5.

Sollte Johann N. eine der ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen, so kann der Verpächter vor der bestimmten Zeit den Pacht auflösen, und der Pächter hat jeden Schaden zu ersetzen.

Zur Bekräftigung dieses Vertrags ist gegenwärtige Urkunde doppelt ausgefertigt und von den Contrahenten unterzeichnet worden.

Karlshof den . . .

Paul Z. Johann N.

19. Der Miethvertrag.

Der Miether hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen: 1) die gemiethete Sache als ein guter Hausvater und nach den Bestimmungen des Miethcontrakts, oder nach denjenigen, welche sich in Ermangelung einer Uebereinkunft über diesen Punkt nach den Umständen vermuthen lassen, zu gebrauchen; 2) das Miethgeld in den festgesetzten Fristen zu bezahlen.

Gebraucht der Miether die gemiethete Sache zu einem andern Zwecke, als wozu sie bestimmt worden ist, oder wodurch für den Vermiether ein Nachtheil entstehen könnte, so kann dieser nach Beschaffenheit der Umstände den Miethkontrakt aufheben.

Ist unter den Contrahenten eine Beschreibung über den Zustand der Gebäude und anderer Gegenstände aufgenommen worden, so muß der Miether die Sache so zurückliefern, wie er sie nach dem Inhalte dieser Beschreibung empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was etwa Alters wegen oder durch höhere Gewalt zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist.

Ist keine solche Beschreibung aufgenommen worden, so tritt die Vermuthung wider den Miether ein, daß er die Sache in gutem, brauchbarem Zustande mit der Last der ihm obliegenden Ausbesserungen erhalten habe, und er muß sie so zurückgeben. Für Alles, was während seines Genusses verschlimmert wird, oder zu Grunde geht, ist er verantwortlich, er würde denn beweisen, daß es ohne sein Verschulden, z. B. durch eine Feuersbrunst, geschehen. Der Miether hat für die Verschlimmerungen und die Schäden zu haften, welche von den Personen seines Hauses oder von seinen Aftermiethern herrühren.

Der Miethkontrakt erlischt durch den Verlust und Untergang der gemietheten Sache und dadurch, daß der Vermiether und Miether gegenseitig ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Weder der Tod des Vermiethers, noch des Miethers hebt den Vertrag auf. — Verkauft der Miether sein vermiethetes Eigenthum, so kann der Käufer den Miether vertreiben; der Vermiether hingegen ist schuldig, den Miether zu entschädigen, und zwar bei Häusern, Wohnungen rc. so weit, als das Miethgeld für die Zeit beträgt, die nach dem Ortsgebrauche zwischen der Aufkündigung und der wirklichen Räumung gestattet ist. Miether können nicht vertrieben werden, sie seien denn von dem Vermiether oder von dem neuen Erwerber für Schaden oder entbehrten Gewinn befriedigt. Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen

worden ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, und unter anderen die Ausbesserung an den Feuerheerden, Oefen, Küchenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; — an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Plätzen beworfen ist, — an den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind; — an den Fensterscheiben, außer sie seien durch Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; — an den Thüren, Fenstern, Brettern von Verschlägen, oder womit die Kramläden gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Keine der Ausbesserungen, welche als dem Miether obliegend anzusehen sind, fällt ihm zur Last, wenn blos Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. — Das Reinigen der Brunnen und Abtritte trifft den Vermiether, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

Bei der Vermiethung von Mobilien, um ein ganzes Haus, eine ganz zur Wohnung eingerichtete Abtheilung desselben, einen Kramladen oder ein Wohnzimmer damit zu versehen, wird angenommen, daß sie für die gewöhnliche Zeit geschehen sei, auf welche man nach dem Ortsgebrauche Häuser, einzelne Abtheilungen derselben, Kramläden und Wohnzimmer zu vermiethen pflegt. Bei der Vermiethung mit Mobilien versehener Wohnzimmer wird angenommen, daß der Miethkontrakt jahrweis geschlossen worden sei, wenn man übereingekommen ist, daß so viel für's Jahr gezahlt werden soll, monatweise, wenn so viel für den Monat, tagweise, wenn so viel für jeden Tag ausbedungen worden ist.

Bleibt der Miether eines Hauses oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der bestimmten Zeit in dem Genusse, ohne daß der Vermiether einen Widerspruch einlegt, so wird angenommen, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den nämlichen Bedingungen behalte, und er kann erst nach vorhergegangener Aufkündigung sie verlassen, oder daraus vertrieben werden.

Wird der Kontrakt durch Verschulden des Miethers aufgehoben, so ist dieser verbunden, während der Zeit, die zur Wiedervermiethung erforderlich ist, das Miethgeld zu zahlen, mit Vorbehalt des Schadens, der etwa aus dem Mißbrauche der Sache entstanden sein mag. Der Vermiether kann von dem

Kontrakte nicht abgehen, wenn er schon erklärt, daß er das vermiethete Haus selbst beziehen will, es wäre denn das Gegentheil ausbedungen worden. Nachfolgende Formulare geben für alle vorkommende Fälle die erforderlichen Punkte zu den gewünschten Entwürfen.

22.

Formular eines Miethvertrags.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Fabrikanten August H. und dem Steinkohlenhändler Kaspar L., Beide von hier, ist heute nachstehender Miethvertrag abgeschlossen worden:

I. Fabrikant August H., Eigenthümer des Hauses Nro. 25. in der Petersgasse, vermiethet dem Steinkohlenhändler Kaspar L. vom genannten Hause den ganzen ersten Stock, bestehend aus folgenden Lokalitäten:

1) Vier Stuben, drei Kammern, eine Küche, eine Holzlege Nro. 3 und einen eigenen Abtritt, den andere Hausbewohner nicht besuchen dürfen;

2) einen Pferdestall für 6 Pferde, einen Keller, eine Bodenabtheilung, drei Treppen hoch, mit 2 Kammern, den Mitgebrauch des Hofbrunnens und des Waschhauses nebst dem Regenwasser zu 6 Butten, à 45 Maas,

auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 18..—18.., für eine jährliche Miethe von fünfhundert Gulden.

II. Der Miether macht sich verbindlich, den Miethpreis halbjährlich und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres mit 250 fl. praenumerando und bei Vermeidung der Aufhebung des Kontraktes zu bezahlen.

III. Hinsichtlich der Kündigung des Vertrags haben die Contrahenten sich dahin vereinigt, daß im ersten Jahre der Vermiether und der Miether auf eine Kündigung verzichten. Von Ostern 1841 an steht aber beiden Contrahenten eine Aufkündigung zu. Wird der Vertrag nach 5 ½ Jahren nicht erneuert, so ist derselbe auch ohne besondere Aufkündigung erloschen.

IV. Der Miether verpflichtet sich, Feuer und Licht in genauer Beaufsichtigung zu halten und jeden Schaden, welcher durch

seine oder der Seinigen Verwahrlosung verursacht wird, zu ersetzen.

V. Der Miether ist schuldig, die gemietheten Lokale und namentlich Fenster, Böden, Thüren, Oefen, Feuerheerde, Schlösser und Schlüssel, sammt allen diesem Vertrage beigegebenen Stücken des Inventariums in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten, und bei Endigung des Vertrags in gleich gutem Zustande zurückzugeben, wie er sie erhalten, die Abnutzung durch den gewöhnlichen und täglichen Gebrauch abgerechnet.

VI. Der Miether verpflichtet sich ausdrücklich, in keinem andern Theile der Wohnung als in der Küche Holz hacken und den Kehricht und andern Unrath nur an den bestimmten Ort im Hofraume werfen zu lassen. Die Brunnenreinigung geschieht alle Jahre vom Vermiether.

VII. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Vermiethers darf kein Bau, keine Veränderung vorgenommen werden, und alle vorgenommenen Verbesserungen und Verschönerungen sind beim dereinstigen Auszuge ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzulassen, oder es ist auf Kosten des Miethers alles in den vorigen Stand zu setzen.

VIII. Um Collisionen zu vermeiden, wechselt der Miether mit den übrigen Bewohnern des Hauses jede Woche im Gebrauche der Waschküche ab, und er ist zur ausschließlichen Benutzung derselben nur in seiner Woche berechtigt. Zum Trocknen der Wäsche darf jederzeit der Hofraum in Anspruch genommen und auch der gemiethete Boden verwendet werden.

IX. Aftervermiethungen sind dem Miether gestattet, doch hat er für jeden Schaden zu haften, und die Aftermiethung ändert durchaus nichts an allen Festsetzungen dieses Vertrags.

X. Außerhalb der Fenster dürfen weder auf besonderen Blumenbrettern, noch auf den Fenstergesimsen Blumenstöcke aufgestellt werden.

XI. Bei polizeilich gebotener Beleuchtung des Hauses liefert der Hausherr die nöthigen Lichter für alle Fenster auf seine Kosten.

XII. Die Straße und der Rinnstein sind zu jeder Jahreszeit rein zu halten, im Winter muß das Eis aufgehauen und weggeschafft und beim Glatteise vor dem Hause und im

Hofe Asche gestreut werden. Das Reinigen der Straße trifft alle 14 Tage turnusmäßig.

XIII. Beide Contrahenten sind mit vorstehenden Bedingungen zufrieden und haben zur Urkunde dessen diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Reinfelden den 24. August 18 . .

August H.
Kaspar L.

23.

Miethvertrag über eine Wohnung.

Nachstehender Miethvertrag ist heute zwischen dem Verwalter Herrn Heinrich S . . . als Vermiether und dem Revisor Herrn Georg W. als Miether abgeschlossen worden.

1) Herr S. vermiethet an Herrn W. in seinem auf der Neubaugasse Nr. 86 gelegenen Hause eine Wohnung im zweiten Stocke, bestehend in 1 Saal, 3 Zimmern, 2 Küchen, 1 Keller, 1 Boden mit der darin befindlichen verschließbaren Magdkammer Nr. 3, vom 1. Mai 18 . . bis dahin 18 . ., also auf 4 Jahre, für einen jährlichen Miethzins von zweihundert Gulden rhein.

2) In Ansehung der Straßenreinigung, des Gebrauchs des Abtrittes, des Holzhauses, des Regenwassers aus dem allgemeinen Regenfasse, sowie des Waschhauses ist Folgendes festgesetzt:

a) Die Straßenreinigung hat, so weit solche vor dem Hause geschehen muß, wechselweise alle 14 Tage am Samstage Mittags 1 Uhr zu geschehen, und sollte einer oder mehrere Miethmänner ausziehen, so daß diese Abwechslung nicht eingehalten werden kann, so bleibt der Herr Miethsmann verbunden, allein die Reinigung der Straße am Samstage vornehmen zu lassen.

b) Das Holzhaus Nr. 2 im Hofe, versehen mit einem Gänse- und Hühnerstall, ist zum Gebrauche überlassen.

c) Das Waschhaus kann in jedem Monate einmal von jedem Miethbewohner gebraucht werden, und es ist deshalb freundliches Benehmen gegenseitig erforderlich; das Regenwasser wird vom Hausbesitzer nach Be-

dürfen, wenn nämlich welches vorhanden ist, in der Regel mit 6 Butten zu jeder Wäsche abgegeben.

d) Zur Wohnung gehört ein eigener verschließbarer Abtritt, welcher von den übrigen Miethleuten nicht benutzt werden darf.

3) Das Miethgeld zu 200 fl. verspricht Herr W. vierteljährlich, uämlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten. Die Nichtbezahlung des Miethgeldes in den bestimmten Fristen hebt diesen Vertrag, wenn es Hr. S. verlangt, sogleich auf.

4) Der Hr. W. ist verpflichtet, Thüren, Schlösser, Oefen, Feuerheerde, Fenster ꝛc. nicht nur in dem ihm überlieferten guten Stand zu erhalten, sondern auch die an diesen Gegenständen durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

5) Ohne Einwilligung des Hrn. S. dürfen keine Veränderungen in der Wohnung durch Maurer, Zimmerleute ꝛc. vorgenommen werden.

6) Hr. S. hat zur Erhaltung der Hausordnung, sowie jeder andere Bewohner desselben, die Verbindlichkeit übernommen, darauf zu sehen, daß Niemand von den Seinigen weder das Haus, noch den Hof, oder die Straße vor dem Hause verunreinige, und daß, wenn es geschehen sollte, die Reinigung unverweilt vorgenommen werde.

Das Holz wird an dem zum Hauen bestimmten Orte und nicht in der Küche oder den Hausvorplätzen klein gemacht, und die Wäsche wird nicht im Hofe oder Gange, in den Haus- und andern Vorplätzen, sondern entweder im Grasgarten oder auf dem Boden getrocknet. Das unreine Wasser und dergleichen darf nicht am Brunnen, sondern muß in die allgemeine Gosse ausgeleert werden. Die größte Sorgfalt muß auf Feuer und Licht verwendet werden, deshalb darf Niemand mit offenem Lichte auf die Böden und über den Hof, zur Waschküche gehen, es sind vielmehr hiezu Glaslaternen (keine papierne) zu gebrauchen. Auf den Boden soll ohne Noth mit Licht nicht gegangen werden.

Wird hiegegen gehandelt und dadurch Unzufriedenheit der übrigen Miether herbeigeführt, so ist der Miethvertrag als gekündigt zu betrachten.

7) Die Aufkündigung des Vertrags unter beiden Theilen muß, außer den ersten aufgeführten Fällen, halbjährig geschehen; erfolgt keine Aufkündigung, so ist dieser Vertrag als von Neuem auf 1 Jahr stillschweigend verlängert zu betrachten.
8) Die Wohnung kann ohne Einwilligung des Herrn S. an keinen Dritten überlassen werden.
9) Hr. W. erhält 3 Hausschlüssel und die übrigen erforderlichen Schlüssel, welche alle seiner Zeit wieder zurückgegeben werden müssen.
10) Gegenwärtiger Vertrag ist von einer Hand zweimal geschrieben, von beiden Contrahenten unterschrieben und gesiegelt, sofort jedem Contrahenten ein Exemplar desselben zugestellt worden.

Würzburg den . . .

(L. S.)

Heinrich S. Georg W.

---

24. Dienstmiethe-Vertrag.

Dienste für einen in Geld zu bestimmenden Lohn sind der Gegenstand des Dienstvertrags, welcher, wie bereits oben erwähnt, von zweierlei Art ist, nämlich Dienstmiethe im engeren Sinne (locatio conductio operarum) und Dienstmiethe im weiteren Sinne (locatio conductio operis).

Was nun die erste Art betrifft, so werden unter den in Frage stehenden Diensten nur solche verstanden, zu deren Leistung wissenschaftliche Kenntnisse, wahre Kunstfertigkeit oder eine eigenthümliche Geistesthätigkeit nicht erforderlich ist, sondern welche in Folge ihrer Natur eine Schätzung in Geld nach einem bestimmten Maßstabe zulassen.

Der Vermiether ist verpflichtet, die Dienste gehörig zu leisten, wobei das Nähere nach der vom Miether gegebenen Instruktion, nach der Natur derSache, nach dem Zwecke des Vertrags u. s. w. der Billigkeit gemäß zu bestimmen ist. Der Miether, welcher den versprochenen Lohn zu bezahlen hat, kann hiezu erst nach vollendeter Arbeit, zu einem Vorschusse aber, wenn keiner bedungen worden ist, nicht angehalten werden.

Die meisten und wichtigsten Verträge dieser Art sind die, welche zwischen Dienstherrschaften und dem Gesinde eingegangen

werden, und was die Personen betrifft, welche sich einem solchen Vertrage unterziehen können, als Vermiether nämlich, so tritt hier allein die Beschränkung ein, daß Kinder, welche noch die Werktagsschule zu besuchen haben, in der Regel in kein Dienstverhältniß treten dürfen. Zwischen der Herrschaft und den Dienstboten wird in Bayern kein spezieller Dienstvertrag in der Regel mehr eingegangen, sondern man zeichnet sich blos in das Dienstbuch ein, welches nach einer Regierungs-Verordnung jeder bayerische Dienstbote hat und in dem deutlich auseinandergesetzt ist, wie sich die Herrschaft gegen das Gesinde, dieses gegen jene zu benehmen hat.

25.

Formular eines Dienstvertrags.

Zwischen dem Kaufmann August Plattner dahier und dem Handlungsdiener Ernst Fries aus Hammelburg ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Ernst Fries verbindet sich auf vier Jahre, vom 1. Januar 18.. bis dahin 18.., als Comptoirist bei dem hiesigen Kaufmann Herrn August Plattner in Dienste zu treten, und sich während dieser Zeit so zu verhalten, wie es einem redlichen Commis gebührt, insbesondere in allen Handlungsverrichtungen folgsam, treu und fleißig zu sein, die Vortheile seines Herrn nach seinen Kräften zu befördern, Alles, was denselben entgegen sein könnte, nach Möglichkeit verhindern zu helfen, und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm übertragenen Handelsgeschäften zu beobachten, wobei er erklärt, daß er mit seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen für seine Treue und Ehrlichkeit haften wolle.

Dagegen verspricht Herr August Plattner demselben ein jährliches Salair von vierhundert Gulden rheinisch, in vierteljährigen Raten von hundert Gulden, nebst völlig freier Station und ein eigenes Zimmer zu geben, auch diese Besoldung durch ein jährliches Neujahrsgeschenk nach dem Maße des Wohlverhaltens zu vermehren.

Sollte einer von beiden Theilen für gut finden, diesen Vertrag nicht länger als vier Jahre zu halten, so ist er verbunden, solches dem andern ein halbes Jahr vorher bekannt zu machen. Im Falle, daß dieses unterlassen werden sollte, wird angenommen, daß der Vertrag stillschweigend noch auf ein Jahr verlängert worden sei.

Herr Fries macht sich verbindlich, zwei Jahre lang, nachdem er das Plattner'sche Geschäft verlassen, in kein anderes ähnliches Geschäft zu treten.

Zur Bestätigung dieses hat jeder der beiden Betheiligten dem andern ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar dieses Vertrags zugestellt.

Ansbach den 1. Januar 18..

(L. S.)

August Plattner
Ernst Fries.

26.

Formular eines Dienstmiethevertrags.

Zwischen dem Maurermeister Wolfgang Knoblauch von hier und dem Maurergesellen Joseph Gernhard von Wertheim wurde heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

1) Wolfgang Knoblauch nimmt den Maurergesellen Joseph Gernhard als Polier für die ganze Dauer des Schloßbaues zu Hesselberg und bestimmt demselben einen täglichen Lohn von 1 fl. 45 kr.

2) Joseph Gernhard verbindet sich dagegen zu unermüdetem Fleiße und rastloser Ausdauer in Erfüllung seiner Pflichten, besonders während der Monate Mai, Juni und Juli Morgens 4 Uhr, im Monate August Morgens 5 Uhr pünktlich anwesend zu sein, um an genannten Stunden den Arbeitern das Zeichen zum Beginnen der Arbeit zu geben, die fehlenden Arbeiter in sein Tagebuch einzuschreiben, über die Zufuhr und den Verbrauch der Materialien ein genaues Register zu führen, alle seine Papiere stets zur augenblicklichen Vorlegung an den Werkmeister bereit zu halten und die Arbeiter ununterbrochen bis Abends 7 Uhr zu überwachen.

3) Joseph Gernhard verpflichtet sich ferner, die Arbeiter zur Thätigkeit anzuspornen, Zucht und Ordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten und nicht zu gestatten, daß die Arbeiter blaue Montage machen, während der Arbeit Tabak rauchen, Bier, Wein und Branntwein trinken, oder daß sie länger als vertragsmäßig feiern, nämlich um 7 Uhr eine halbe Stunde, dann von 11 bis 12 Uhr und von 4 bis 4½ Uhr.

4) Nachlässigkeit, Untreue und Ungeschicklichkeit des Joseph Gernhard berechtigen den Meister, seinen Polier auf der Stelle aus dem Dienste zu entlassen.

5) Außer diesen Fällen muß von beiden Seiten eine achttägige Aufkündigungsfrist eingehalten werden.

6) Ist bis zum 25. August 18.. der Schloßbau vollendet und wird derselbe von der zur Besichtigung desselben ernannten Commission für meisterhaft erkannt, so erhält Joseph Gernhard, innerhalb 8 Tagen nach dem Ausspruche der Commission, eine Belohnung von 200 fl. rhn.

Zur Bestätigung dieses Kontraktes unterzeichnen denselben beide Kontrahenten eigenhändig.

Hesselberg den 3. April 18..

Wolfgang Knoblauch.
Joseph Gernhard.

27.

Der Dienstmiethevertrag im weiteren Sinne (locatio conductio operis) besteht darin, daß der eine Contrahent auf Bestellung des andern die Verfertigung einer Sache, die Ausführung eines Werkes in der Art übernimmt, daß der versprochene Preis nicht sowohl für die hiezu erforderlichen Dienste und Arbeiten, sondern vielmehr für die gefertigte Sache, für das ausgeführte Werk entrichtet werden soll.

Der Unternehmer ist verbunden, das Werk der Bestellung gemäß und fehlerfrei zu verfertigen und hiebei für jedes Verschulden einzustehen.

Dem Besteller liegt nach Ausführung der Bestellung, nach Ablieferung des vollendeten Werkes ꝛc. die Entrichtung des versprochenen Preises ob.

Geht das Werk oder die Sache vor der Vollendung oder vor der Ablieferung durch einen Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer dennoch nach Verschiedenheit der Fälle theilweise oder vollständige Entrichtung des versprochenen Lohns verlangen.

Verschieden von dieser locatio conductio operis, diesem Dienstmiethevertrage, ist der Fall, wenn zwar ein Unternehmer, z. B. ein Baumeister, nach einem Risse die Ausführung im Einzelnen leiten, allein die Bezahlung nicht im Ganzen, sondern nach dem quantitativen Verhältnisse der Arbeit, z. B. nach Fußen,

Ruthen rc. geschehen soll. Hat hier der Baumeister den Kostenanschlag zu niedrig angesetzt, so kann der Bauherr, sobald sich dieses herausstellt, die Unternehmung aufkündigen.

Da unter den Dienstmiethverträgen im weiteren Sinne der Bauvertrag am häufigsten vorkommt, so soll desselben hier besonders erwähnt werden.

---

28. Der Bauvertrag.

Vor Allem muß der Baumeister den Bauriß im Einverständnisse mit dem Bauherrn hergestellt und der Plan die Genehmigung der Polizeibehörde erhalten haben. Von diesem darf bei Strafe eigenmächtig nicht mehr abgewichen werden; wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, müssen diese jedenfalls erst wieder der Behörde zur weiteren Prüfung des Bauplanes angezeigt werden. Ein Bauvertrag kann daher zwischen beiden Ersteren erst nach Genehmigung des Planes mit Sicherheit abgeschlossen werden. Bei Verabfassung der Urkunde ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, wie es zwischen den Contrahenten gehalten werden soll, wenn sich im Laufe des Baues Hindernisse ergeben, welche die Abänderung des Bauplanes zur Folge haben können. Wie der Bauriß beschaffen und wie derselbe hinsichtlich seiner Eintheilung sein, dann auf welchem Platz gebaut werden solle, ist Sache des Bauherrn; die Polizeibehörde ist nur in so ferne zu befragen, ob ihr die Aufsicht darüber zusteht, daß kein gefahrdrohendes Gebäude aufgeführt werde. Dem Vertrage selbst aber muß der genehmigte Bauplan sammt dem Kostenanschlage zu Grunde liegen, und es muß eine genaue Bestimmung über die Materialien, ihre Güte, Beschaffenheit und ihre Verwendung gegeben, es muß bestimmt werden, was der Baumeister übernimmt und was nicht, wie und wann die übernommene Arbeit geleistet, die nicht übernommene beigeschafft werden soll. Ferner ist genau zu bezeichnen, bis wann der Bau ausgeführt sein muß, was dem Baumeister an Geld oder an Naturalien zukommen soll, und zu welcher Zeit diese Leistungen geschehen müssen.

Endlich soll darin auch vorgeschrieben werden, auf wessen Kosten der etwaige alte Bau niedergerissen werden soll, ob der Neubau einem Stellvertreter übertragen werden darf, wer die Gefahr während des Baues übernimmt, Conventionalstrafen wegen verspäteter Fertigung, Abgehung vom Accorde oder Bauplane, Bestimmungen wegen Ueberschreitung des Kostenanschlags.

Die Abfassung eines Bauvertrags erfordert, um Streitigkeiten zu vermeiden, besondere Umsicht, daher ist es jedenfalls gut, einen bei dem Baue nicht betheiligten Techniker zu Rathe zu ziehen.

Uebrigens ist hier noch zu merken, daß für den Fall, daß ein für einen bedungenen Preis aufgeführtes Gebäude durch einen Fehler in der Bauart ganz oder theilweise zu Grunde geht, der Baumeister, und zwar nach den meisten Gesetzen, zehn Jahre, haftbar ist. Wenn auch das Werk schon angefangen ist, so kann der Bauherr von dem auf eine bestimmte Summe abgeschlossenen Vertrage ganz abgehen, wenn er den Unternehmer für alle Kosten, Arbeiten und für allen entgangenen Gewinn entschädigt. Der Tod des Unternehmers löst den Vertrag auf und der Besteller ist verbunden, den Werth der bereits gefertigten Arbeit, nach Verhältniß des im Vertrage festgesetzten Preises, den Erben nebst den Materialien zu bezahlen, vorausgesetzt, daß beide entsprechend sind.

29.

Formular eines Bauvertrags.

Zwischen dem hiesigen Kaufmann und Spediteur Herrn Ignaz K. und dem Zimmermeister Herrn Anton W. ist heute folgender Bauvertrag geschlossen worden:

Es verspricht Herr Anton W., den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herrn Ignaz K., dem von ersterem gefertigten und diesem Kontrakte beigefügten Plane und Anschlage gemäß, gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe von drei tausend achthundert Gulden zu übernehmen und ganz fertig herzustellen.

Besagter Unternehmer dieses Baues verbindet sich hierdurch, zu demselben neue, gute Materialien an Holz, Steinen, Kalk u. s. w., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden und von letzterem auf keine Weise abzuweichen, auch den Bau keinem anderen zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute auszuführen.

Dagegen verspricht der Herr K. dem Herrn W., unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit nachkommen werde, die anschlagsmäßige Summe von 3800 fl. in zwei Terminen, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Kontraktes mit 1900 Gulden, den andern aber mit 1900 fl. nach Vollendung des Baues und, wenn derselbe von einem unparteiischen Bauverständigen (kgl. Bauinspektor) als tüchtig und

anschlagsmäßig befunden worden, in guten Münzsorten auszubezahlen.

Sollte der Unternehmer diesen Bau in der bestimmten Zeit nicht vollenden, so bleibt er dem Bauherrn für allen daraus entstehenden erweislichen Schaden haftend.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Baukontrakt (nebst dem beigefügten Anschlage und Plane) in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt und gegen einander ausgefertigt worden.

So geschehen zu Schweinfurt den 1. März 18..

(L. S.) Ignaz K.

(L. S.) Anton W.

30.

Ein anderes Formular eines Bauvertrags.

Am heutigen Tage ist zwischen dem Partikulier Anton Hipp und dem Maurermeister Friedrich Gahr nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Friedrich Gahr verpflichtet sich, den von Anton Hipp im Willen habenden Neubau eines vierstöckigen Wohngebäudes auf dem eigenthümlichen Bauplatze des Bauherrn in der Alexanderstraße so auszuführen, wie derselbe in dem diesem Vertrage angefügten, von dem k. Oberbaurathe Hrn. v. G. gefertigten Plane und nach dem zu diesem verfaßten Kostenanschlage, welcher dem gegenwärtigen Vertrage gleichfalls angefügt wird, vorgezeichnet ist. Der Maurermeister Gahr liefert sämmtliches Material und verspricht, den Bau bis zum 1. November dieses Jahres so vollendet zu haben, daß derselbe bewohnt werden kann.

2.

Anton Hipp verpflichtet sich dagegen, dem Maurermeister Friedrich Gahr für diesen Bau die Summe von 24,000 fl., zwanzig vier tausend Gulden rhn., zu bezahlen, und zwar 4000 fl. sogleich heute, 12,000 fl. nach Aufsetzung des Dachstuhls und 8000 fl. nach Vollendung des Baues, wenn derselbe in allen seinen Theilen als planmäßig und meisterhaft erkannt worden ist.

3.

Als Schiedsrichter zur Entscheidung darüber, ob der Bau planmäßig, vertragsmäßig und meisterhaft ausgeführt sei, ernennen beide

Contrahenten den Bezirksingenier Ferdinand B. zu A., und beide Contrahenten verpflichten sich, dem Ausspruche dieses Herrn Schiedsrichters sich zu fügen.

4.

Der Maurermeister Friedrich Gahr darf zu dem Baue nur solche Mauersteine und Ziegelplatten verwenden, welche unmittelbar aus der Ziegelbrennerei des Herrn Klein dahier kommen, auch darf er nur ausgetrocknetes und ausgewachsenes Bauholz zum Baue verwenden. Erhebt der Bauherr Zweifel hierüber, so compromittiren beide Contrahenten auf den Ausspruch des so eben genannten Herrn Bezirksingenieurs.

5.

Im Uebrigen bleibt die alleinige Aufsicht und Leitung des Baues dem Baumeister Gahr, welcher für meisterhafte Arbeit durchaus haftet.

6.

Sollte im Plane oder Kostenanschlage irgend ein wesentlicher Gegenstand des Baues übersehen worden sein, und will denselben der Bauherr ergänzt haben, so muß er ihn besonders bezahlen.

7.

Anton Hipp ist verpflichtet, den Bau vor dem 1. November dieses Jahres zu übernehmen, wenn derselbe früher vollendet ist. Ist der Bau aber bis zum 1. Novbr. d. Js. durch Schuld des Maurermeisters Gahr nicht vollendet, so erleidet Gahr einen Abzug von 500 fl., fünfhundert Gulden, an der Bausumme und ferner wird ihm für jede weitere Verzögerung für den Monat gleichfalls die Summe von fünfhundert Gulden abgezogen, so daß also, wenn der Bau am 1. Dez. d. Js. nicht vollendet ist, 1000 fl., am 1. Januar k. Js. 1500 fl. und so fort an der vertragsmäßigen Summe von 24,000 fl. abgehen.

Gegenwärtiger Vertrag ist sammt seinen beiden Beilagen zweifach ausgefertigt, jede Ausfertigung ist von den Contrahenten eigenhändig unterzeichnet und jedem Contrahenten ist ein Exemplar zugestellt worden.

N. den 2. Februar 1853.

Anton Hipp.
Friedrich Gahr, Maurermeister.

31. Der Lieferungsvertrag.

Dieser ist ein Vertrag, mittels dessen sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen. Der, welcher die Verschaffung versprochen hat, wird Lieferant genannt, und er kann sich der übernommenen Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn auch eingetretene Umstände die Lieferung erschweren. Wenn die Lieferung überhaupt zur bestimmten Zeit, oder hinsichtlich des bedungenen Ortes unmöglich oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, so ist der Lieferant nur dann zur Erfüllung dieses Vertrages nicht verpflichtet, wenn er nicht durch seine Schuld diese Unmöglichkeit oder Gefahr herbeigeführt hat. Die Bestimmungen des Kaufvertrags kommen auf diesen Vertrag überall da in Anwendung, wo das gemeine Recht als Entscheidungsquelle dient und Provinzialgesetze und Statuten hierüber nichts enthalten.

32.

Formular eines Lieferungsvertrags.

Zwischen uns Unterzeichneten, dem Kaufmann Johann Blank von Augsburg und dem Negocianten Alexander Bech von Kriegshaber, ist heute folgender Lieferungsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Es verpflichtet sich hiedurch Alexander Bech, dem Kaufmann Johann Blank spätestens bis zum 1. Oktober d. J. zu liefern: 100 Schaff, sage einhundert Schaff, Gerste, das Schaff zu 8 fl., acht Gulden; 200, sage zweihundert Schaff, Waizen zu 15 fl. 19 kr., mit Worten fünfzehn Gulden neunzehn Kreuzer; 300, sage dreihundert Schaff Haber zu 6 fl. 7 kr., schreibe sechs Gulden sieben Kreuzer, und 500, fünfhundert Schaff, Korn zu 8 fl. 37 kr., acht Gulden sieben und dreißig Kreuzer, und zwar frei hieher an die Wohnung des Kaufmann Blank, alles von diesjähriger Frucht rein und von untadelhafter Beschaffenheit.

2.

Kaufmann Johann Blank zahlt heute dem Negocianten Alexander Bech einen Vorschuß von 1000 fl., eintausend Gulden rhn., und der Rest der Gesammtsumme wird nach geschehener richtiger Ablieferung des gesammten Lieferungsbetrags sogleich bezahlt. Alexander Bech quittirt hiemit über diese eintausend Gulden rhein.

3.

Beide Contrahenten versprechen sich die pünktlichste Erfüllung dieses Vertrags und haben gegenwärtige, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellte Urkunde eigenhändig unterzeichnet und ausgewechselt.

Augsburg den 1. Juli 18 . .

Johann Blank
Alexander Bech.

33.

Es kommt sehr oft im kaufmännischen Verkehre vor, daß die Lieferungsverträge in Form eines Briefes ausgefertigt werden, der dann Schluß oder Engagement heißt.

34.

Formular eines solchen Lieferungsvertrags.

Herrn Georg Lohe in Mainz.

Würzburg den 10. März 18 . .

Laut Abschluß des Sensals Mayer liefere ich Ihnen ultimo April 15 Stück Taunusbahnaktien, das Stück zum Kurs 348, und sehe Ihrem Einverständniß entgegen.

Karl Bal.

35.

Antwort hierauf.

Herrn Karl Bal in Würzburg.

Mainz den 11. März 18 . .

In Folge Ihres gestrigen Schreibens beziehe ich von Ihnen ultimo April 15 Stück Tannuseisenbahnaktien zum Kurs 348.

Georg Lohe.

---

36. Spiel und Wette.

Spiel und Wette bestehen in Verabredungen, daß derjenige Contrahent, zu dessen Gunsten die Entscheidung eines zur Zeit noch

ungewissen Thatumstandes ausfällt, von dem andern Etwas erhalten soll. Das, was von dem einen oder dem andern, je nachdem der Ausgang diesem oder jenem günstig ist, gewonnen oder verloren wird, heißt „Einsatz". Spiel und Wette unterscheiden sich darin, daß bei dem Spiele die Contrahenten thätig sind, um den Entscheidungsfall herbeizuführen, wogegen bei der Wette die Entscheidung ohne ihr Zuthun erfolgt.

Spielverträge sind ungültig, ausgenommen wenn das Spiel zur Uebung des Muthes und körperlicher Kraft dient, wenn bei einem Gastmahle unter Familiengliedern durch das Spiel entschieden wird, wer die Zeche bezahlen soll. Da in andern Fällen nicht nur keine Klage auf Einforderung des Gewinnes stattfindet, vielmehr das bereits Gezahlte zurückgefordert werden kann, so wird die Spielschuld als Ehrenschuld, besonders unter höhern Ständen, betrachtet, und auch da nicht blos hinsichtlich des im wirklichen Spiele verlorenen, sondern auch hinsichtlich des Geldes, welches ein Dritter zum Spiele dargeliehen hat, worauf demselben gleichfalls kein Klagerecht zusteht.

Eine Ausnahme findet hinsichtlich der vom Staate eingeführten oder gestatteten Glücksspiele statt, über welche allerdings Spielverträge eingegangen werden können, z. B. über das Lotto, Güterausspielungen und andere durch die gesetzlichen Organe genehmigte Lotterien.

Die in dieser Hinsicht eingegangenen Verträge haben verbindende Kraft.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Pläne, die auswärtige Lotterien ausgeben, für Alle, welche Loose genommen, indem man daraus Alles das ersehen kann und muß, was der Collecteur in Berechnung stellt. Nicht selten z. B. werden die Spieler von Collecteurs geprellt, indem man sie ein „Freiloos" zahlen läßt u. s. w. Jede Lotterie gibt offizielle Listen der herausgekommenen Treffer, und es ist eine immer zu beachtende Vorsichtsmaßregel, nie sein Loos aus der Hand zu geben, und selbst in der Liste nachzusehen, ob man mit einem Treffer oder einer Niete herausgekommen ist. Auch prüfe man, ob die Liste nach dem Datum auch die richtige ist. Aus einem verbotenen Spielvertrag kann man nicht klagen, man kann aber den auswärtigen Collecteur im Auslande, und auch den inländischen wegen erhaltenen und nicht abgelieferten Gewinnes bei dem zuständigen Gerichte belangen.

37.

Formular eines Spielvertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute folgenden Vertrag mit einander abgeschlossen:

1.

Jeder von uns macht sich verbindlich, bei jeder Ziehung der k. b. Zahlenlotterie fünf Nummern, welche jedesmal der andere Contrahent zu bestimmen hat, mit 2 fl. 42 kr., zwei Gulden vierzig zwei Kreuzern, zu besetzen, so daß also für beide Contrahenten jedesmal zehn Nummern mit 5 fl. 24 kr. besetzt sein werden.

2.

Der Einsatz von 2 fl. 42 kr. soll so repartirt werden, daß 40 kr. auf Quaternen und der Rest von 2 fl. 2 kr. auf Ternen und Amben nach Willkür des Setzenden vertheilt werde.

3.

Jeder Gewinn aus diesem Spiele ist gemeinschaftlich und wird zu zwei gleichen Theilen vertheilt.

4.

Gegenwärtiger Vertrag ist gültig auf ein Jahr von heute an und erlischt, wenn er nicht ausdrücklich und schriftlich erneuert wird.

N. den 1. Mai 18 . .

N. N.
N. N.

38.

Die Wettverträge sind, wenn sie nicht etwas Unerlaubtes, Unsittliches oder den Ausgang eines unwirksamen Spieles betreffen, vollkommen gültige Verträge. Der Thatumstand, über welchen gewettet wird, kann ein vergangener, gleichzeitiger oder zukünftiger sein. Daß der eine Contrahent mit aller Gewißheit gewußt habe, wie es sich mit der Sache verhalte, macht die Wette nur dann wegen Betrugs ungültig, wenn er dieses dem andern, um ihn zur Wette zu verleiten, verhehlt hat. Ein übermäßiger Einsatz kann von dem Richter herabgesetzt werden.

39.

Formular eines Wettvertrags.

Zwischen uns Unterzeichneten ist heute folgender Wettvertrag abgeschlossen worden:

1.

Alexander B. behauptet, daß Louis Napoleon, Kaiser der Franzosen, die Mitternachtsstunde des 1. Mai 1854 ein tausend acht hundert vier und fünfzig nicht erleben werde. Im Falle derselbe aber dennoch den ersten Glockenschlag der zwölften Stunde der Nacht des 1. Mai 1854 erleben sollte, so bezahlt Alexander B. an den Mitcontrahenten Wilhelm K. die Summe von 500 fl., fünfhundert Gulden rhn., sobald apodiktische Gewißheit darüber gegeben ist, daß Louis Napoleon innerhalb der bestimmten Frist nicht gestorben ist.

2.

Wilhelm K., Mitcontrahent, macht sich dagegen verbindlich, dem Alexander B. die Summe von 500 fl., fünfhundert Gulden rhn. zu bezahlen, wenn Louis Napoleon vor dem ersten Glockenschlage der Mitternachtsstunde des ersten Mai 1854 gestorben sein sollte.

3.

Die Contrahenten kommen noch weiter dahin überein, daß die Todesart des Kaisers Louis Napoleon in Bezug auf ihre Wette gleichgültig sein, und daß als entscheidende Quelle der Moniteur gelten solle.

Beide Contrahenten unterzeichnen den gegenwärtigen, doppelt ausgefertigten Vertrag, von welchem jeder Contrahent ein Exemplar erhält, eigenhändig.

N. den 1. August 1853.

Alexander B.
Wilhelm K.

---

40. Der Gesellschaftsvertrag.

Dieser ist ein auf bloßer Einwilligung beruhigender, wechselseitiger Vertrag mit zwei oder mehr Personen, wodurch Gelder und Sachen zusammengebracht werden, um damit des gemein=

schaftlichen Nutzens und Gewinns wegen Gewerbe und andere Geschäfte zu unternehmen.

Eine Gesellschaft ist von der Gemeinschaft mehrerer Sachen unterschieden, obwohl auch durch die Statuten einer Gesellschaft eine Gütergemeinschaft begründet werden kann. Eine Gesellschaft erfordert eine vollständige Verabredung, und es treten bei dieser engere Grundsätze wegen Theilung des Vortheils oder Schadens ein, als bei jener. Eine Gesellschaft ist entweder auf Vereinigung des ganzen Vermögens aller Theilhaber gerichtet und heißt dann eine universelle, allgemeine, außerdem eine particuläre, besondere. Letztere begreift festgesetzte Güter oder Arbeiten, erstere hingegen alle gegenwärtigeu oder zukünftigen Güter der Theilhaber zum Zweck des gemeinschaftlichen Eigenthums. Aller Gewinn und Schaden ist gemeinschaftlich.

Ferner umfaßt ein Gesellschaftsvertrag entweder eine gewisse Anzahl von täglich wechselnden Individuen, die zur Ausführung eines gewissen Unternehmens eine gewisse Geldsumme zahlen und pro rata Gewinn ziehen (Actienverein) oder bekannte Personen, die zur Ausführung eines Geschäfts oder zum Betriebe einer Handlung in ein persönliches Gesellschaftsverhältniß treten. Von den Aktienvereinen später mehr.

Außer der allseitigen Einwilligung wird nichts weiter zur Gültigkeit des Vertrages erfordert, und diese kann durch die That selbst oder durch Worte mündlich oder schriftlich, unter Gegenwärtigen oder Abwesenden, unter jeder erlaubten Bedingung eingegangen werden. Mittels Schenkung kann keine Gesellschaft geschlossen werden. Daß jedes Mitglied die persönlichen Eigenschaften nach Vorschrift der Gesetze zur Vertragsschließung besitzen müsse, versteht sich auch hier.

Die Gesellschafter sind sich gegenseitig verbunden, die versprochenen Beiträge an Sachen oder Dienstleistungen zu entrichten, auf die Gesellschaftsangelegenheiten denselben Fleiß zu verwenden, den sie ihren eigenen zu widmen pflegen, Alles, was sie für die Gesellschaft erwerben oder erhalten, in das gemeinschaftliche Vermögen einzuliefern, über ihre Geschäfte für die Gesellschaft Rechnung zu legen, Gelder aus dem Gesellschaftsvermögen (wenn sie solche vertragsmäßig herausnehmen dürfen), welche sie erhoben, zu verzinsen, sich gegenseitig nach Verhältniß die Verbindlichkeiten der Geschäftsführung abzunehmen, Einzelnen die zum Besten der Gesellschaft gemachten Verwendungen mit Zinsen zu vergüten und diesen Schaden zu ersetzen, den sie bei Besor=

gung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erlitten haben, keine Bürgschaftsleistungen und Verträge Namens der Societät eigenmächtig abzuschließen.

Der Antheil an Gewinn und Verlust berechnet sich, wenn im Vertrage nichts hierüber bestimmt ist, nach Verhältniß des Beitrags des Einzelnen, und, wenn keine Beiträge geleistet werden oder wenn sich das Verhältniß nicht genau bestimmen läßt, zu arithmetisch gleichen Theilen. Die Vertheilung kann nicht bloß bei Aufhebung der Gesellschaft, sondern auch von Zeit zu Zeit dann gefordert werden, wenn dieselbe dem Zwecke der Gesellschaft und ihrem Fortbestande nicht nachtheilig ist.

Bei Geschäften mit Dritten haftet die Gesellschaft diesen mit ihrem Vermögen und auch mit dem übrigen Vermögen der Theilnehmer, und zwar,

1) wenn sie zusammen contrahirten, pro rata,

2) wenn einer der Gesellschafter als Factor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft contrahirte, in solidum.

Die Gesellschaft erlischt: durch Untergang ihres Gegenstandes, durch Beendigung des Geschäfts oder durch einseitige Aufkündigung, welche dem einzelnen Gesellschafter zu jeder Zeit freisteht, durch den Tod eines ihrer Mitglieder und dadurch, daß eines derselben in Concurs geräth.

Bei der universellen Societät geschieht nach deren Aufhebung die Vertheilung des Gemeinguts, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Einlage, nach Kopfscheiden.

Ein Societätsvertrag enthält:

1) die Leistungen der Contrahenten,

2) die Zeitbestimmung, wann das Gesellschaftsvermögen immer aufgenommen werden soll,

3) Gewinn- und Verlustvertheilung,

4) Dauer der Gesellschaft,

5) Bestimmungen darüber, welche Verträge nur mit Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter geschlossen werden dürfen,

6) ob und wie viel ein Gesellschafter Geld aus dem Gesellschaftsvermögen ziehen darf,

7) Art der Vertheilung des Vermögens und der Schulden unter den Contrahenten bei Auflösung der Gesellschaft.

Beim Beginn der Gesellschaft quittiren sich die Gesellschafter für die angelegten Kapitalien wechselseitig. Der Rechnungsabschluß über das Gesellschaftsvermögen während der Dauer der Gesellschaft heißt Inventar und wird von den Gesellschaftern unterzeichnet.

41.

Formular eines Gesellschaftsvertrags.

Die am Ende unterschriebenen Personen sind in der Absicht, eine Bierbrauerei in Ellingen zu errichten, in eine nähere Verbindung mit einander getreten und haben daher folgenden Gesellschaftsvertrag geschlossen:

1) Der gegenwärtige Fond der Gesellschaft macht die Summe von zwölftausend Gulden rhn. Währung aus. Dazu hat beigetragen:

zweitausend	Gulden	Herr	Gottlieb Groß,
sechstausend	„	„	August Prell,
viertausend	„	„	Karl Jäger.

2) Wenn dieser Fond zur Ausführung des entworfenen Plans nicht ausreicht, so soll noch eine Summe von 3—4000 fl. aufgenommen und dem Gläubiger außer dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen eines jeden Gesellschafters verpfändet werden.

3) Herrn Groß ist die Leitung und Besorgung des ganzen Unternehmens aufgetragen worden; und derselbe hat nicht nur den Auftrag angenommen, sondern auch versprochen, daß er Alles dem von ihm entworfenen und von allen übrigen Gesellschaftern gebilligten Plane gemäß einrichten und besorgen und am letzten Tage eines jeden Monats der Gesellschaft genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen wolle.

Zugleich verpfändet eben derselbe der Gesellschaft nicht nur sein ganzes unbewegliches Vermögen, sondern leistet ihr auch noch eine Kaution von tausend Gulden.

4) Das Amt des Cassierers der Gesellschaft wurde Herrn Jäger aufgetragen. Auch dieser nahm den Antrag an und versprach, die Kasse mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, Niemand als Herrn Groß aus der Kasse etwas zu geben, diesem niemals anders, als gegen Empfangsschein, eine Zahlung zu leisten, und bei den monatlichen Rechnungen den Kassabestand jedesmal vorzuzeigen. Sollte die Kasse bestohlen werden, oder in Feuersgefahr kommen, so wird Herr Jäger nur in dem Falle zur Schadloshaltung der Gesellschaft verbunden sein, wenn erwiesen werden kann, daß der Schaden durch seine oder der Seinigen Schuld veranlaßt oder verursacht worden sei. In dieser Rücksicht verpfändet er der Gesellschaft sein ganzes Vermögen überhaupt und seinen Bauernhof zu Most insbesondere.

5) Mit der Vertheilung des Gewinnstes soll es stets also gehalten werden, daß derselbe immer in drei gleiche Theile getheilt wird.

6) Wenn die Gesellschaft Verlust hat, so erhalten die Herren Groß und Jäger keine Belohnung, und an dem Verluste selbst trägt jeder Gesellschafter nach dem Verhältnisse seines zum Fonde geleisteten Beitrags.

7) Jährlich soll im Monate März ein richtiges und vollständiges Inventarium gemeinschaftlich gefertigt, dreimal abgeschrieben und jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar zu Handen gegeben werden. Das Lager wird darin abgeschätzt und die schlechten oder zweifelhaften Schulden nach gemeinschaftlichem Ermessen für gar nichts oder die Hälfte angeschlagen.

8) Der gegenwärtige Vertrag soll sechs Jahre dauern. Wenn in diesem Zeitraume ein Gesellschafter aus der Gesellschaft treten will, so muß er sich folgende dreifache Bedingung gefallen lassen:

a) Er kann nur zu der Zeit, wenn der jährliche Gewinn oder Verlust vertheilt wird, austreten.

b) Er muß zu dem Gesellschaftsfond dreihundert Gulden als conventionelle Strafe bezahlen.

c) Seinen zum Fond gelieferten Beitrag kann er nicht eher als mit dem Ende des sechsten Monats nach seiner Trennung von der Gesellschaft zurückerhalten.

Stirbt ein Gesellschafter, so soll es seinen Erben freistehen, ob sie wollen, daß ihnen der vom Verstorbenen zum Fond gelieferte Beitrag innerhalb eines Monats nach dem Tode desselben ausgezahlt oder bis zu Ende des Vertrages mit fünf vom Hundert verzinset werde.

Von dem Antheile, den ein Gesellschafter zur Zeit seines Todes am Gewinne oder Verlust hätte, soll nichts auf die Erben desselben übergehen.

9) Wenn Uneinigkeiten unter den Gesellschaftern entstehen, so können und dürfen sie blos durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werden. In diesem Falle würde von der ganzen Gesellschaft nach den meisten Stimmen ein Schiedsrichter gewählt.

10) Endlich wurde beschlossen, daß allemal am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der jährliche Gewinn oder Verlust berechnet oder vertheilt werden soll.

Gegenwärtiger Gesellschaftsvertrag ist von einer Hand dreimal abgeschrieben, und jedes Exemplar ist von den sämmtlichen Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Ellwangen, den 3. April 18 . .

(L. S.) Gottlieb Groß.
(L. S.) August Prell.
(L. S.) Karl Jäger.

42.

Noch ein anderer Gesellschaftsvertrag.

Zwischen uns Unterzeichneten, Johann Keil und Friedrich Späth ist heute nachstehender Vertrag wegen einer zu errichtenden Gesellschaftshandlung abgeschlossen worden.

1) Dieser Vertrag hat von dem Januar 18 . . an, an welchem die gemeinschaftliche Handlung eröffnet werden soll, Geltung und ist auf vier Jahre abgeschlossen.

2) Die Handlung soll eine Spezereiwaarenhandlung und die Firma Keil & Späth sein.

3) Der gemeinschaftliche Fond unserer Handlung soll aus vierzigtausend Gulden bestehen, hiervon liefert

Keil zwanzigtausend Gulden rheinisch baar; Späth die andere Hälfte von zwanzigtausend Gulden und zwar fünfzehntausend Gulden rheinisch baar und sämmtliche Handelsutensilien, welche zu neunhundert Gulden angeschlagen wurden. Für die übrigen viertausend einhundert Gulden übernimmt die Handlung eine 4% Schuldforderung, welche Späth an den Grafen von Traum d. d. 16. Juni 1847 für die gleiche Summe hat und die am ersten März 1854 fällig wird. Sollte jedoch diese Schuldforderung an den Grafen v. Traum nicht eingehen, so hat Späth bis 1. Mai 1854 die fehlende Summe von 4100 Gulden zu ergänzen und vom 1. März an bis dorthin mit 5% zu verzinsen.

4) Keiner von uns darf, ehe er sein Kapital ganz eingelegt hat, laufende Rechnung haben.

5) Sollte der eine oder der andere Gesellschafter in der Folge neue Kapitalien in die Handlung bringen, so sollen ihm solche zu 5% verzinst werden, wobei eine vierteljährige und zwar schriftliche Kündigung statt zu finden hat.

6) Zur Führung der Handlung wird das in der Zuckerstraße Nro. 10 gelegene Haus gemiethet und die Miethe aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt.

7) Alle ferneren Handlungsunkosten, beispielsweile die Salaire für Commis, Reisen 2c. werden gleichfalls aus dem Gesellschaftsvermögen bestritten. Die Commis und Reisenden werden in den Privatwohnungen der beiden Prinzipale gleichheitlich einlogirt und ebenso verköstigt. Ist die Zahl ungleich, so erhält derjenige, der einen mehr hat, fl. 300, dreihundert Gulden rheinisch; und darüber, wer ihn erhalten soll, entscheidet das Loos.

8) Geschäfte und Verträge werden erst nach gemeinschaftlicher Berathung der Theilhaber geschlossen und speziell ist es Keinem von uns erlaubt, ohne die Genehmigung des Andern den Vertrag zur Miethe des Hauses zu erneuern, das Handlungsvermögen belastende Darlehens- oder Bürgschafts-Verträge abzuschließen, und darf endlich Keiner mittelbar oder unmittelbar auf eigene Rechnung Spezereiwaaren-Geschäfte machen.

9) Mit der Verwaltung der Kasse soll jährlich abgewechselt werden. Keil hat sie das erste Jahr. Derjenige, welcher die Gesellschaftskasse zu führen und die einschlägigen Verrechnungen zu besorgen hat, ist verpflichtet, das Fehlende, wenn es mehr als 1 fl. beträgt und erweislich keinem Andern zur Last gelegt werden kann, zu erstatten. Dasselbe gilt von den Meß- und Reisekassen. Was hingegen ohne des Einen oder des Anderen Verschulden verloren geht, trägt die Gesellschaft.

10) Wer die Messen bezieht, Meß- oder Reisekassen führt, muß innerhalb der ersten vierzehn Tage nach seiner Rückkehr vollständige Rechnung über Geld und Waaren ablegen, die Gelder zur Kasse und die Waaren in's Magazin liefern, bei fl. 25, fünfundzwanzig Gulden Strafe an die Gesellschaftskasse. Sollte nach Bezahlung dieses Geldes ein Compagnon noch säumig sein, so hat

11) der andere Compagnon ihn vor zwei unparteiischen Zeugen aufzufordern und vor diesen zu veranlassen, Rechnung zu stellen, und verweigert er es sogleich hartnäckig, oder hat er binnen 14 Tagen die Rechnung nicht gestellt, so darf der beschädigte Gesellschafter, abgesehen von seiner gerichtlichen Klage, den Gesellschaftsvertrag als gekündigt erkennen und das gemeinschaftliche Geschäft nach einem Vierteljahre und nach den Bestimmungen, welche für die Auseinandersetzung im Vertrage vorgeschrieben sind, auflösen.

12) Jeder der Gesellschafter kann zur Bestreitung seiner Haushaltungskosten aus der gemeinschaftlichen Kasse jährlich 1000 fl., Eintausend Gulden nehmen. Entnimmt er weniger, während der Compagnon den ganzen Betrag zog, so gilt für das dadurch sich herausstellende Mehr des ersten Compagnon die Nummer 5.

13) Ferner soll jedes Gesellschaftsglied befugt sein, jährlich 500 fl. und weniger so lange aus der Kasse zu ziehen — die er dann derselben mit 5%, fünf Proc. zu verzinsen hat, — bis er in Summa 5000 fl., fünftausend Gulden aus ihr entnommen hat.

14) Am Ende jedes Jahres wird Bücherschluß gemacht und ein sogenanntes Inventarium doppelt gefertigt, von beiden Contrahenten nachgesehen, unterschrieben, gesiegelt und gegenseitig ausgeliefert. Gewinn und Verlust werden auf demselben jedem Gesellschafter zur Hälfte auf sein Kapital-Conto gebracht; die schlechten Schulden aber besonders vermerkt und an dem Gewinn abgezogen.

15) Ein also gefertigtes Inventar muß den Gesellschaftern und deren Erben als vollgültige Quittung gelten.

16) Wenn während der Dauer des Vertrags einer der Contrahenten mit Tod abgehen sollte, so soll es den Wittwen, Kindern oder sonstigen Erben freistehen, die Handelsgesellschaft bis zu Ende des Vertrags fortzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß, sollte der neue Gesellschafter vermöge seines Geschlechts oder Standes nicht befähigt sein, den ihm hierdurch obliegenden Geschäften nachzukommen, er gehalten sei, die Handlung dafür mit jährlich sechshundert Gulden zu entschädigen. Sollten aber die Erben es vorziehen, den Gesellschaftsvertrag aufzulösen, so dürfen sie denselben kündigen. Alsdann wird, fußend auf das letztvorherige unterschriebene und besiegelte Inventar, entweder das Handlungsvermögen nach den Vorschriften der Nummer 18 getheilt, und in diesem Falle haben die Erben das Recht, einem unpartetischen Manne, welcher jedoch nicht einem ähnlichen Geschäfte vorstehen darf, Einsicht in die Bücher zu gewähren, oder es kann der überlebende Theil auch verlangen, daß auf dem Grund des letzten Inventars er gegen die ihm hieraus zur Last fallende Entschädigung die Handlung übernehmen dürfe. In letzterem Falle ist er jedoch verpflichtet, für jeden Monat, welcher zwischen dem Datum des letzten Inventars und dem Uebernahmsdatum verfließt, den Erben 150 fl., sage einhundert fünfzig Gnlden als Gewinnst-Aversum zu bezahlen.

17) Die Aufkündigung der Societät soll ein Jahr vor ihrem Ablauf bei der Inventur, außergerichtlich jedoch schriftlich ge-

schehen; im Unterlassungsfalle ist solche als noch für ein Jahr in allen Punkten und Klauseln als verlängert zu erachten.

18) Nach geschehener Aufkündigung müssen die Schulden abgezahlt, die Aktiva soviel möglich eingetrieben werden. Nach der Fertigung des Schlußinventariums und mit Zugrundelegung desselben theilen die Gesellschafter das baare Kapital, das Lager, die Außenstände, die schlechten von den guten gesondert, und die etwa noch auf der Gesellschaft haftenden Verbindlichkeiten. Die Außenstände wie die Schulden werden, nachdem sie in zwei gleiche, gerechte Theile getheilt worden sind, verloost.

19) Sollte es sich treffen, daß Jemand den auf ihn fallenden etwaigen Antheil von Schulden der Societät zu bezahlen säumig wäre, so daß der andere gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen würde, so soll hierdurch ausdrücklich stipulirt sein, daß dieser sowohl gegen des Säumigen Person als dessen Eigenthum ohne Verzug nach Wechselrecht verfahren darf, bis vollständige Befriedigung mit Erstattung der Unkosten erfolgt ist.

20) Nach der Theilung bleiben die Handlungsbücher in der Behausung des Hrn. Keil in einer eisernen Kiste, wozu jeder der Theilnehmer einen Schlüssel hat. Keinem derselben darf die Einsichtnahme der Bücher verweigert werden. Auch versprechen die Gesellschafter, diejenigen Quittungen und unterschriebenen Rechnungen, die sie bei der Bezahlung von den Gläubigern erhalten werden, welche sie bei der Theilung und Verloosung zu befriedigen übernommen haben, jedesmal den andern Contrahenten vorzuzeigen und sodann zur Verwahrung in die besagten Kisten zu legen.

Wir versprechen, alle in diesem Contracte enthaltenen Bestimmungen und Anordnungen genau zu erfüllen, und haben zur Urkunde unserer Genehmigung desselben ihn in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

N. den 12. Dezember 18 . .

(L. S.) Keil. NN.
(L. S.) Späth. NN. } als Zeugen.

43.

Gesellschaftsvertrag in Betreff der Aufnahme eines Compagnons in eine bereits bestehende Handlung.

Zwischen Hrn. Theodor Kast und Georg Leib ist heute nachstehender Handlungsgesellschaftsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Theodor Kast nimmt den Georg Leib in sein bereits bestehendes Weingeschäft als Associé an.

2.

Es soll diese Gesellschaftshandlung vier auf einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Januar 1854 bis ultimo 1857 bestehen und zwar unter der Firma

Kast & Comp.

Die Wechsel- und anderen Unterschriften sollen von beiden Contrahenten gemeinschaftlich besorgt, auch solches durch gebräuchliche Circulare bekannt gemacht werden.

3.

Hr. Kast verpflichtet sich hiedurch, sein in dieser Handlung habendes Kapital für die besagte Dauer der Societät auf

vierzigtausend Gulden rhn.

festzusetzen mit freier Verfügung über sein übriges Vermögen.

4.

Hr. Georg Leib bringt dagegen in das Gesellschaftsvermögen bis zum 1. Januar 1854

fünfundzwanzigtausend Gulden rhn.

und übernimmt die Verbindlichkeit, ohne Anspruch auf Honorar jährlich zwei Geschäftsreisen, wohin sie auch nach Bedarf des Geschäfts führen und wie lange sie auch dauern können, für die Societätshandlung zu übernehmen.

Es versteht sich, daß Hr. Georg Leib weder für das ihm etwa mitzugebende Fuhrwerk noch für seine Reisespesen aus eigener Kasse zu sorgen hat.

5.

Jeder der Compagnons kann neue Kapitalien in die Gesellschaftshandlung bringen; sie werden ihm dann mit fünf Proc. verzinst.

Jeder derselben kann zur Bestreitung seines Haushaltes monatlich 150 fl. aus der gemeinschaftlichen Kasse nehmen, aber Keiner mehr, da hiedurch die zum Betriebe des Geschäfts nöthigen Fonds zu sehr geschwächt würden.

6.

Verlust und Gewinn sind gemeinschaftlich.

7.

Da ein Theil der Einlage des Hrn. Leib in der persönlichen Leistung desselben besteht, so haben dessen Erben, sollte Herr Leib während der Dauer des Vertrages sterben, keinen Anspruch auf Eintretung in das Gesellschaftsgeschäft. Dasselbe wird entweder nach dem letzten Inventar getheilt, oder Herr Kast übernimmt es nach diesem Inventar und vergütet für die Monate, die seit demselben abgelaufen, mit dem Gewinnaversum von 150 fl., Einhundert fünfzig Gulden per Monat.

N. den . . . .

(L. S.) Theodor Kast.
(L. S.) Georg Leib.

(Die übrigen hieher gehörigen Punkte kann man aus dem vorigen Formulare ersehen.)

---

44. Der Lehrvertrag

ist derjenige Kontrakt, wodurch sich Jemand, Lehrer genannt, gegen eine andere Person verbindlich macht, unter gewissen Bedingungen einen Lehrling in sein Gewerb aufzunehmen und so zu unterrichten, daß er dasselbe vollständig erlerne, um nach beendigter Lehrzeit sein Fortkommen zu finden. Der Lehrvertrag enthält: den Vor- und Zunamen des Lehrherrn oder dessen Firma, den Vor- und Zunamen und Charakter Desjenigen, welcher für den Lehrling contrahirt, den Namen des Lehrlings, den Zweck, über welchen contrahirt wird, die gegenseitigen Bedingungen, und zwar in Betreff des Lehrlings: die Dauer seiner Lehrzeit, das Versprechen, seine Pflichten zu erfüllen. Wird derselbe in Kost und Wohnung genommen, so wird auch bestimmt, ob etwas und wie viel dafür an den Lehrherrn zu bezahlen ist. Dann enthält auch manchmal der Lehrvertrag die Bedingung, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit noch im nämlichen Geschäft ein Jahr wenigstens bleiben müsse, wofür ihm aber ein Gehalt festgesetzt wird, oder daß er bei seinem Austritte während zwei oder mehr Jahren in kein anderes ähnliches Geschäft auf dem Platze eintreten könne.

Der Lehrling ist verpflichtet, in Gewerbs- und häuslichen Anordnungen dem Lehrherrn zu gehorchen; er darf nicht zum Gesindedienst verwendet werden. In Abwesenheit oder Verhinderung des Meisters hat der Lehrling dem Meistergesellen zu gehorchen. Unehrerbietung, Ungehorsam, Faulheit, Untreue können die Entlassung des Lehrlings nach sich ziehen. Entläuft der Lehrling ohne Grund, so gehört dem Meister das Lehrgeld für das ganze laufende Jahr und Ersatz für den etwa entstandenen Nachtheil. Nach vollendeter Lehrzeit und abgelegter Prüfung darf der Lehrbrief nicht verweigert oder durch Schmausereien und andere unzuständige Gebühren vertheuert werden.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling vollständige und gründliche Kenntniß und Fertigkeit in seiner Kunst oder seinem Gewerbe beizubringen, über seinen religiösen oder sittlichen Wandel zu wachen, Ausschweifungen möglichst zu verhüten und ihm eine nützliche Thätigkeit zur Gewohnheit zu machen. Der Tod des Lehrherrn hebt den Kontrakt auf und das vorausbezahlte Lehrgeld muß, nach der Dauer der noch unvollendeten Lehrzeit berechnet, zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn der Principal oder Lehrherr durch andere Umstände (Krankheit, Gefangenschaft 2c.) verhindert ist, den Lehrling bis zum Ende der Lehrzeit bei sich zu behalten.

Folgende Formulare dienen zu den nöthigen Entwürfen.

45.

Formular eines Lehrvertrags.

Zwischen dem Hrn. N. N., Kaufmann dahier, und dem Hrn. M. M. ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1.

Der Herr N. N. gibt seinen Sohn N. N. in die Handlung des Herrn M. M. als Lehrling und dieser nimmt ihn als solchen auf.

2.

Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, nimmt ihren Anfang am 4. Juli 1853, um am gleichen Tage 1856 zu endigen.

3.

Herr M. M. verspricht, dem Lehrlinge während dessen Lehrzeit alle Anleitung und Gelegenheit zu geben, sich Kenntnisse und

Geschicklichkeit im Handelsfache zu erwerben, damit er nach geendigter Lehrzeit sein weiteres Fortkommen finde.

4.

Herr N. N. verpflichtet sich, seinen Sohn während der Lehrzeit in Kleidung und Wäsche anständig zu unterhalten, für Kost und Wohnung zu sorgen und als Lehrgeld vierhundert Gulden zu bezahlen, und zwar die Hälfte gleich beim Eintritte seines Sohnes in die Lehre und die andere Hälfte nach Verlauf von 2 Jahren.

5.

Zugleich bürgt Herr N. N. für die Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit seines Sohnes und verpflichtet sich, allen erweislichen Schaden, den sein Sohn dem Herrn M. M. zufügen sollte, unweigerlich zu ersetzen.

6.

Dessen Sohn, der Lehrling N. N., verspricht, fleißig, gesittet, folgsam, treu zu sein, sich den ihm aufgetragen werdenden Geschäften unverdrossen zu unterziehen und den Nutzen seines Lehrherrn auf alle mögliche Weise zu befördern, auch ohne Wissen und Bewilligung seines Vorgesetzten weder Geld bei sich zu führen, noch einen Ausgang sich zu erlauben.

7.

Wenn der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit austreten würde, oder wenn dessen Eltern oder Vormünder ihn während derselben Zeit austreten lassen sollten, so ist das bedungene Lehrgeld dennoch vollständig an den Lehrherrn zu entrichten.

8.

Der Lehrling hat täglich die Stunde von 5—6 Uhr Abends insofern zu seiner Disposition, als er zu dieser Zeit Unterricht in fremden Sprachen oder Handelsgegenständen nehmen kann. Thut er das aber nicht, so fällt auch diese Freistunde weg.

9.

Macht sich Herr M. M. zur Bedingung, daß der Lehrling bei seinem Austritte zwei nach einander folgende Jahre in kein anderes ähnliches Geschäft auf hiesigem Platze eintrete.

Zur Festhaltung dieses Kontraktes ist derselbe doppelt ausgefertigt und von den Contrahenten nach vorheriger Unterschrift und Besiegelung gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen ꝛc.

N. N.
M. M.

46.

Formular eines Lehrvertrags.

Da der Herr Baron Anton von Sch., Fabrikbesitzer zu Augsburg, sich entschlossen hat, seinen jüngsten Sohn, Ferdinand von Sch., bei dem Herrn Gottfried W., Kaufmann dortselbst, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte vereinigt:

1) Der Herr W. nimmt den jüngsten Sohn des Herrn Anton von Sch., Ferdinand, als Lehrling in seine Handlung auf und verpflichtet sich, demselben die zu Handelsgeschäften nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier Kost und Wohnung, ausschließlich der Kleidung und Wäsche, zu unterhalten, ihn zu keinen andern, als den eigentlichen Handelsgeschäften zu gebrauchen, auch zu allem Guten anzuhalten und nach vier Jahren loszusprechen.

2) Dagegen macht sich Herr Anton v. Sch. verbindlich, dreihundert Gulden rheinisch als Lehrgeld für seinen Sohn zu bezahlen, und zwar die Hälfte sogleich bei der Aufnahme und die andere Hälfte bei der Lossprechung desselben. Ferdinand von Sch. verpflichtet Treue, Gehorsam und gute Aufführung, und dessen Herr Vater übernimmt die Bürgschaft für allen erweislichen Schaden und Nachtheil, den Ferdinand von Sch. seinem Lehrherrn zufügen sollte.

Zur Bestätigung dieses Uebereinkommens sind hievon zwei Exemplare ausgefertigt und nach geschehener Unterschrift und Besiegelung ausgewechselt worden.

Augsburg den 1. Mai 18 . .

(L. S.) Anton Freiherr v. Sch.
(L. S.) Gottfried W.

47. Der Trödelvertrag.

Dieser besteht darin, daß der eine Contrahent dem andern eine Sache mit Bestimmung eines Preises übergibt, und der andere Contrahent sich verbindlich macht, diese Sache zu verkaufen und den bestimmten Preis dem Mitcontrahenten einzuliefern oder die Sache zurückzugeben. Der Empfänger (Trödler) wird nicht Eigenthümer; die Uebertragung des Eigenthums findet erst dann statt, wenn der Verkauf entweder mit dem Trödler selbst oder durch diesen mit einem Dritten richtig geworden und der Verkäufer seine Befriedigung erhalten oder Credit gegeben hat. Der Trödler haftet für das geringste Verschulden, für den Zufall aber nur dann, wenn er ihn entweder ausdrücklich übernommen, oder die Besorgung des Handels gesucht, oder die Einlieferung des Preises mit Bestimmtheit zugesichert hat. Was der Trödler über den bestimmten Preis erlöst hat, gehört ihm, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden. Ihm gebührt auch nebstdem der für seine Bemühung versprochene Lohn.

48.

Formular eines Trödelvertrags.

Herr N. übergibt dem Herrn M. 12 silberne Teller und 12 silberne Löffel, am Gewicht zu — Mark — Loth, Augsburger Probe, in einem Futteral mit rothem Sammt ausgeschlagen, nebst Schloß und Schlüssel, um diese Gegenstände binnen 2 Monaten um 250 fl. zu verkaufen, nach deren Ablauf aber die Rücklieferung zu gewähren oder die 250 fl. zu bezahlen.

N. behält sich aber vor, diese Sache vor dem wirklichen Verkauf zu jeder Zeit wieder zurückzunehmen; dagegen verspricht Trödler M., auf diese Gegenstände zu sehen, Schaden und Gefahr abzuwenden.

Sollte innerhalb der bestimmten Zeit der Verkauf nicht bewirkt werden können, so erhält Hr. M. für seine Bemühung nichts; im entgegengesetzten Falle aber nebst dem allenfallsigen Mehrerlöse noch 10 fl., zehn Gulden Belohnung.

Gegenwärtiger Vertrag ist von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

A. den 1. August 18 . .

N.

M.

49.

Anderes Formular eines Trödelvertrags.

Zwischen dem Scribenten Heinrich Bl. und dem Moses H. dahier ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1) Heinrich Bl. gibt seine goldene, vom Uhrmacher Louis zu Paris verfertigte Taschen-Repetiruhr, welche auch die Secunden anzeigt, dem Moses H. zum Verkaufe um 200 fl. unter der Bedingung, daß er solche, sobald er von Leipzig zurückgekehrt, oder längstens am 1. Mai d. J. unversehrt zurückgebe oder 200 fl. bezahle.

2) Wenn Moses H. diese Summe bezahlt, so erhält er als Lohn 20 fl., bringt er aber die Uhr zurück, so erhält er nur 3 fl.

3) Die Uhr bleibt so lange das Eigenthum des Heinrich Bl., so lange die für sie bestimmte Summe nicht bezahlt ist.

4) Wenn die Uhr durch solche Unglücksfälle, welchen der Inhaber derselben nicht ausweichen kann, zu Grunde geht oder beschädigt wird, so muß den Schaden der Eigenthümer tragen; wenn sie aber durch Schuld des Inhabers zu Grunde geht oder beschädigt wird, so muß dieser dem Eigenthümer vollkommen Entschädigung leisten.

5) Moses H. hat alle diese Bedingungen eingegangen, auch noch ausdrücklich versprochen, jeden Schaden, welchen die Uhr durch seine Schuld nehmen sollte, zu vergüten.

Gegenwärtiger Vertrag ist von einer Hand zweimal abgeschrieben und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

N. den 10. März 18 . .

Heinrich Bl.
Moses H.

---

50. Der Leihvertrag.

Der Leihvertrag (Commodat) ist der Vertrag, durch welchen eine gewisse Sache zu einem bestimmten Gebrauche unentgeltlich und mit der Bedingung übergeben wird, künftig dieselbe Sache noch unversehrt zurückzugeben. Durch das Leihen einer Sache wird das Eigenthum nicht übertragen. Weil der Leihvertrag gewöhnlich unter Freunden, die Vertrauen zu einander

haben, und mehr über Haushalts- als andere Sachen eingegangen wird, so kommt es selten vor, daß hierüber schriftliche Verträge errichtet oder Scheine ausgestellt werden. Bei Sachen von bedeutendem Werthe ist es jedoch rathsam, sich einen Versicherungsschein geben zu lassen, worin der Empfänger bekennt, die genau zu beschreibende Sache zu einem, deutlich zu bestimmenden Gebrauche vom Verleiher bekommen zu haben, und versichert, nach gemachten Gebrauche sie in der festgesetzten Zeit wieder zurückzugeben.

Der Commodatar (Entlehner) hat das Recht, die Sache in der vorausgesetzten Art zu gebrauchen und, bis dieses vollständig geschehen, zu behalten. Früher kann sie der Commodant (Lehner, Leiher) selbst nicht wegen eigenen Bedürfnisses zurückfordern, wohl aber, wenn sie der Commodatar verdirbt, oder wenn er den gestatteten Gebrauch überschreitet. Für eine zufällige Beschädigung und für Abnutzung in Folge des gestatteten Gebrauchs haftet der Entnehmer nicht, wohl aber für das geringste Verschulden.

Nothwendige und nützliche Verwendungen auf die geliehene Sache muß der Leiher dem Entlehner ersetzen, wenn deren Betrag nicht durch den Nutzen aufgewogen wird, welchen das Geschäft dem Entlehner verschaffte. Bis zur Berichtigung dieser Verwendungen kann der Entlehner das Zurückhaltungsrecht an der entlehnten Sache geltend machen.

51.

Formular eines Leihvertrags.

Zwischen den Herren Anton Kapp und Karl Kurz ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen folgender Leihvertrag abgeschlossen worden:

Ersterer leiht seine beiden Pferde von brauner Farbe dem Letztern zu einer Reise nach Leipzig unter folgenden Bedingungen: Die Pferde müssen stets in gutem Futter gehalten, mit der größten Sorgfalt gepflegt und bis zum 1. Oktober zurückgeliefert werden. Gesetzt, dieselben kämen auf dieser Reise um, oder verlören wenigstens ihre gegenwärtige Brauchbarkeit, so wäre Herr Kurz verbunden, innerhalb eines Monats nach seiner Zurückkunft von der Reise entweder ein Paar andere, an Güte, Schönheit und Farbe vollkommen gleiche Pferde zu schaffen oder zwanzig Karolins an Herrn Kapp zu zahlen. — Sollte der Miether die Pferde zu einem andern als dem angegebenen Zweck benutzen,

oder deren Gebrauch einem andern überlassen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Verleiher die Pferde sofort zurückfordert.

Herr Kurz hat die genaueste Erfüllung dieser Bedingungen versprochen, und darauf ist dieser Leihkontrakt zweimal von einer Hand abgeschrieben und nicht nur von den Contrahenten, sondern auch von den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Bamberg den 1. Juli 1853.

(L. S.) Unterschrift; 2 Zeugen.

52. Von Verträgen, wodurch Dienstbarkeiten bestellt werden.

Eine Dienstbarkeit, Servitut, ist das dingliche Recht auf eine fremde Sache, vermöge dessen der Eigenthümer der letztern eine Einwirkung des Berechtigten auf dieselbe leiden, oder doch zu dessen Vortheil gewisse Verfügungen über seine Sache unterlassen muß.

Wer den Umfang der Rechtsstreitigkeiten kennt, welche die Dienstbarkeiten schon erzeugt haben und noch erzeugen, der wird sich von dem Nutzen schriftlich darüber errichteter Verträge leicht überzeugen. Sowohl die auf der Sache haftende, als auch die blos der Person gebührende Dienstbarkeit macht ein dingliches Recht aus, welches nur vom Eigenthümer, welchem freie, unbeschränkte Verfügung zusteht, übertragen werden kann; außerdem müssen Diejenigen einwilligen, welchen vermöge eines Rechts daran gelegen ist, daß keine Dienstbarkeiten aufgelegt, oder die bestellten Dienstbarkeiten nicht erlassen oder geändert werden.

Um den Vertrag vorsichtig zu entwerfen, ist 1) zu unterscheiden, ob die Dienstbarkeit neu bestellt, oder ob nur über eine bereits bestellte nähere Verabredung getroffen werden soll.

2) Weiter ist, weil durch einen Vertrag allein kein dingliches Recht (d. i. Recht an der Sache selbst) erworben wird, die Besitzerwerbung erforderlich. Diese besteht in der Ausübung einer die Dienstbarkeit bezeichnenden Handlung von der einen, und in deren Zulassung von der andern Seite. Z. B. wenn eine Ueberfahrt eingeräumt worden ist, so fahre ich über das dienstbare Grundstück, daß es der Nachbar sieht, und dieser gibt entweder seine ausdrückliche Einwilligung oder gesteht es stillschweigend zu.

3) Da die Gegenstände der Dienstbarkeiten öfters eine Ausbesserung, Vorrichtung, Reinigung 2c. bedürfen, so ist für diesen

Fall genau zu bestimmen, wer die Kosten an Geld und Materialien zu tragen, und auf wessen Kosten die Wegnahme der Vorrichtung zu geschehen habe.

4) Auf den Fall, daß die eingeräumte Dienstbarkeit mißbraucht würde, ist es rathsam, entweder eine Geldstrafe oder den Verlust der ganzen Dienstbarkeit festzusetzen, zum Voraus müssen aber die Fälle des Mißbrauchs ausdrücklich namhaft gemacht werden.

5) Von wesentlichem Nutzen ist alsdann, daß ein solcher Vertrag im Lagerbuche, noch besser im Hypothekenbuche auf das treffende Immobile eingetragen werde.

Es würde übrigens für die Grenzen dieser Schrift zu weit führen, hier alle Gattungen der Dienstbarkeiten anzuführen, und es mag folgendes Beispiel genügen, um hiernach in vorkommenden Fällen die geeigneten Entwürfe zu fertigen.

53.

Formular eines Dienstbarkeitsvertrags.

Zwischen beiden Unterzeichneten, nämlich dem Herrn Fabrikanten N. und dem Bäckermeister Herrn K., ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Da der Herr N. zu dem Betriebe seiner Fabrik das weiche Wasser vortheilhafter findet und Herrn K. freundschaftlich ersucht hat, zu gestatten, daß er aus dem durch dessen Hof fließenden sogenannten Holzbache eine Wasserleitung nach erlangter obrigkeitlicher Erlaubniß auf seinen Hof führen, dann daß er in seinem an den K'schen Hof anstoßenden Hintergebäude statt der bisherigen stehenden Fenster offene Schiebfenster errichten lasse, so gibt der Herr Bäckermeister K., als Eigenthümer des Hauses Nr. 17 in der Königsstraße dahier, für sich und seine Erben hiemit gegen Erlegung von 150 Gulden, einhundert fünfzig Gulden rhn., die rechtsverbindliche Einwilligung hiezu und gestattet:

1) dem Herrn N. die Wasserleitung aus seinem (K's) Hofe durch Röhren auf seine (des Herr N.) Kosten dergestalt anzulegen, daß er die Linie so nehme und beständig beibehalte, wie sie auf dem angeführten Abrisse mit a. b. c. roth bezeichnet ist.

2) Herr Fabrikant N. verspricht, sobald die Wasserröhren gelegt sind, das Pflaster wieder, wie es vorher gewesen, dem übrigen gleich, auf seine Kosten in guten Stand setzen zu lassen.

3) Herr Bäckermeister K. verspricht, damit die Dienstbarkeit nicht unnütz gemacht werde, keine weitere Wasserleitung, so weit sein Grund und Boden geht, zu gestatten oder einzurichten, die anzulegende durch Vorrichtung nicht zu hindern, auch den Röhren keinen Schaden zuzufügen oder sie absichtlich zu verstopfen; jährlich den Graben, so weit sein Grund und Boden reicht, einmal zu einer dem Herrn N. gelegenen Zeit, worüber vorher angefragt werden soll, auf seine Kosten aufschlagen zu lassen, weder Unrath in den Graben zu werfen, noch oberhalb der Röhre unreines Wasser hinein zu gießen, überhaupt Alles zu unterlassen, wodurch das Wasser zu der Arbeit des Herrn N. untauglich gemacht werden könnte.

4) Sollte Herr Bäckermeister K. oder eines der Seinigen gegen diese Bestimmung fehlen, so will er in jedem besondern erweislichen Uebertretungsfalle, außer der Ersetzung des dadurch zugefügten Schadens, 10 Thaler abgeredeter Strafe an die Ortsarmenkasse erlegen.

Falls aber 5) die Röhren verstopft und schadhaft werden, so soll dem Herrn N. erlaubt sein, auf seine Kosten das Pflaster auf dem Hofe aufreißen und die Ausbesserung vornehmen zu lassen, jedoch darf weder das Pflasteraufreißen ohne Noth geschehen, noch die Arbeit verzögert, sie muß vielmehr nach aller Möglichkeit beschleunigt, ingleichen die Verzögerung durch Werkverständige beurtheilt, und falls die Arbeit nicht gehörig beschleunigt würde, diese von Herrn Bäckermeister K. auf des Herrn N. Kosten verdungen und ausgeführt werden.

Was aber 6) die offenen Fenster betrifft, so steht es in des Herrn N. Willen, deren so viele und in der Größe und Form, welche ihm beliebt, anzulegen; und da es demselben hauptsächlich um Licht und Luft zu thun ist, so verbindet sich Herr Bäckermeister K., in gerader Linie diesen Fenstern gegenüber nichts zu bauen oder zu pflanzen, was mehr als 10 Fuß hoch über die Erde ragt, widrigenfalls alles bis auf diese Höhe ohne Widerrede in den vorigen Stand gesetzt werden müßte. Dagegen verspricht Herr N., keinen Unrath, kein Wasser oder andere Flüssigkeiten aus diesen Fenstern auf den K...'schen Hof zu gießen oder zu werfen, die offenen Fenster auch sämmtlich mit eisernen Stäben tüchtig und zwar so zu versehen, daß kein Zwischenraum über 1 Schuh in das Gevierte gelassen werde. Würde Herr N. aber Ersterem zuwider handeln, so soll er für jeden erwiesenen Fall 10 Thaler Conventionsstrafe an die Ortsarmenkasse geben,

und es soll der vorhandene Unrath demungeachtet auf seine Kosten weggeschafft werden.

Dieses Alles ist reiflich verabredet worden, und wir wollen diesem Vertrage auch zu allen Zeiten in Allem getreulich nachkommen. Herr N. soll sofort zur Erlangung des dinglichen Rechts in den Besitz dieser Dienstbarkeiten eingesetzt und sie selbst im Hypothekenbuche eingetragen werden.

So geschehen zu N. den . . .

N., Fabrikant.
K., Bäckermeister.

---

54. Der Darlehensvertrag.

Der Darlehensvertrag ist ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Contrahent einem andern verbrauchbare Sachen (gewöhnlich gangbares Geld — klingende Münze — oder an jeden Inhaber zahlbare geldwerthe Papiere) unter der Bedingung eigenthümlich überläßt, daß dieser nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Quantität, Geldsorten in ihrem zur Zeit der Zurückbezahlung bestehenden Course, zurückgebe. Dieser Vertrag gehört nach der Theorie des römischen Rechts zu den Realkontrakten, deren Gültigkeit außer der Einwilligung die wirkliche Leistung voraussetzt. Daß der Darlehensempfänger für das Empfangene Zinsen bezahle, ist nicht wesentlich, und es können daher dergleichen, wenn sie nicht ausbedungen sind, nur von der nicht eingehaltenen Zeit der Rückzahlung an als Zinsen des Verzugs gefordert werden. Die bedungenen und Verzugszinsen dürfen nicht über 5 Prozent sein; Zinsen von Zinsen sind verboten. Man betrachtet bei dem Darlehensvertrage 1) das Subjekt dieses Rechtsgeschäfts; 2) seinen Gegenstand und seine innere Form und 3) die äußere Form.

Wird ein Darlehensvertrag gerichtlich oder außergerichtlich niedergeschrieben, so kommt außer der Rücksicht auf die Dispositionsfähigkeit der Vertragsschließenden im Allgemeinen, besonders die des Darlehensempfängers in Betracht, ob und wiefern nämlich dieser letztere etwa durch gesetzliche Vorschriften in der Contrahirung von Creditverbindungen beschränkt ist. Handelt es sich also von einem Darlehen an eine Kirche, milde Stiftung, Corporation, an eine Person unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, oder auch von Gebung eines Darlehens aus deren Ver=

mögen, so ist vor Allem den gesetzlichen Bedingungen vollständig zu genügen, unter welchen ein solches Geschäft allein zur Gültigkeit gelangen kann. Ein Empfangsbekenntniß muß man nicht eher machen, als bis man den Werth empfangen hat. Will der Schuldner über das Darlehen vor dessen wirklichem Empfange dennoch in dem Schuldinstrumente vorläufig dem Gläubiger quittiren, so hat er zu bedenken, wie er sich bei Aushändigung der Schulddokumente und sonst etwa vorzusehen habe.

Eine vollständige Gelddarleihungsverschreibung muß enthalten:

1) das Bekenntniß der empfangenen Valuta;
2) die deutliche Bestimmung, worin sie bestanden;
3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie bezahlt worden;
4) das Versprechen der Wiedererstattung;
5) die Zeit, wann diese geschehen soll;
6) die deutliche Benennung des Gläubigers und Schuldners;
7) den Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;
8) die Unterschrift des Schuldners. Ist das Darlehen gegen Verzinsung gegeben, so gehört hieher auch
9) das Versprechen der Verzinsung, die Angabe des Zinsfußes und Termins.

Auf dergestalt abgefaßte Instrumente kann der Gläubiger die Einleitung des Executivprozesses wirksam beantragen.

Wird eine Schuld von Mehreren zugleich contrahirt, so muß, wenn man die Absicht hat, nicht einen jeden auf seinen Antheil, sondern sämmtliche Schuldner solidarisch zu verpflichten, dies besonders ausgedrückt und so dem sonst rechtlich begründeten Einwande begegnet werden, daß jeder nur für seinen Antheil hafte.

Der Darleiher kann das Darlehen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern; ist keine Zeit bestimmt, so hat der Richter die Fristen festzusetzen. Ist kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so hat sie dort zu geschehen, wo das Darlehen gegeben wurde.

Zum Schutze Derjenigen, welche einen Schuldschein über ein Darlehen ausgestellt, dieses aber nicht erhalten haben, besteht die gesetzliche Bestimmung, daß bei Darlehen die Beweiskraft des Schuldscheines binnen zwei Jahren, von Zeit der Ausstellung an, durch die Behauptung des Ausstellers, er habe das Darlehen nicht wirklich empfangen, beseitigt werden kann. Wenn also der Inhaber des Schuldscheins innerhalb der zwei Jahre auf Bezahlung des Darlehens klagt, so setzt der Aussteller die Einrede des

nicht bezahlten Geldes entgegen und der Kläger hat dann auf andere Weise als durch den Schuldschein die Zahlung des Darlehens zu erweisen. Diese Einrede kann auch klagweise angebracht werden. Ein in dem Schuldscheine selbst enthaltener Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist ohne Wirkung, wohl aber wird dasselbe beseitigt durch einen später erfolgten Verzicht, sowie durch jede nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Ausstellers, durch welche er sich zu der Schuld bekennt.

Sind es moralische Personen, Corporationen oder Gemeinden, welche Darlehen aufnehmen und Güter verpfänden, so ist, um die Erfordernisse der Gültigkeit des Geschäfts gehörig zu beobachten, vor Allem erforderlich, die Verfassung dieser Gemeinheiten und ihr Repräsentationsverhältniß, auch in wiefern sie an die Genehmigung einer Curatelbehörde gebunden sind, genau zu kennen. Ist man seiner Sache nicht recht gewiß, so ist es rathsam, einige der bemittelsten Corporationsmitglieder als Caventen, unter solidarischer Verschreibung ihres Privatvermögens, sich bestellen zu lassen.

In Bayern ist durch das revidirte Gemeindeedikt vom Jahre 1834 vorgeschrieben:

a) Daß in städtischen Gemeinden der Magistrat bei Darlehensaufnahmen die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einholen muß.

b) In den Landgemeinden muß die ganze Gemeinde zu diesem Zwecke versammelt und deren Erklärung durch den Gemeindevorsteher vernommen werden.

c) Hiernächst ist bei Städten erster Klasse von 2000 Familien und darüber die Genehmigung der k. Regierung einzuholen, wenn ein Darlehen über 2000 fl. aufgenommen werden soll.

d) Dies gilt auch von den Städten zweiter Klasse (von 500—2000 Familien), wenn darin ein Stadtkommissär angestellt ist.

e) In den übrigen Städten der zweiten und in den Städten und Märkten der dritten Klasse (unter 500 Familien), wo der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des königlichen Land- oder eines gutsherrlichen Gerichts untergeordnet ist, muß dessen Genehmigung ohne Rücksicht auf die Summe eingeholt und von diesem die Bestätigung der k. Regierung nachgesucht werden, wenn das Kapital die Summe von 500 fl. übersteigt.

55.

Formular eines Darlehensvertrags einer Gesellschaft.

Wir sämmtlich Unterschriebene bekennen, daß wir von Herrn N. N. fünftausend und vierhundert Gulden als ein Darlehen empfangen haben, und versprechen, diese Summe in guter Münze mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und die Zinsen halbjährig von heute an zu entrichten. Das Recht der Aufkündigung kommt beiden Theilen auf gleiche Weise zu, und mit dem Letzten des zwölften Monats nach erfolgter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen. Da die Verwendung der entlehnten Summe zur Bestreitung der Kosten bei Errichtung einer Salpetersiederei bestimmt ist, so machen wir uns verbindlich, unserm Gläubiger die erste Hypothek auf das Fabrikgebäude einzuräumen. Wie wir in Rücksicht dieser Schuld Alle für Einen stehen und Jeder von uns für Alle steht, so ist auch der Gläubiger berechtigt, selbst in dem Falle sich an unser Privatvermögen zu halten, wenn das ihm zum Pfande verschriebene Gesellschaftsvermögen zur Tilgung seiner Forderung nicht vollkommen hinlänglich wäre.

N. am 1. März 1856.

Unterschriften.

56.

Darlehen mit Verpfändung und mit einem antichretischen Vertrag.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn N. fünfhundert Gulden als ein Darlehen empfangen habe, und verspreche, sie nach zehn Jahren in guter Münze zurückzuzahlen. Als Unterpfand verspreche ich auf meinem am Seebacher Wege liegenden Hopfengarten ihm die erste Hypothek einzuräumen, und eben denselben überlasse ich dem Herrn Darleiher zur Benutzung auf zehn Jahre unter folgenden Bedingungen: da der, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auf 10 Jahre berechnete, reine Ertrag meines Hopfengartens mit dem gesetzmäßigen Zinsfuße in einem richtigen Verhältnisse steht, so behält mein Herr Gläubiger die aus demselben gewonnen Früchte statt der Zinsen. Diesemnach darf er keine Rechnung ablegen und weder etwas herausgeben, wenn er sehr fruchtbare, noch einen Ersatz fordern, wenn er sehr unfruchtbare Jahre haben sollte. Dagegen ist er aber verbunden, den Hopfengarten so sorgfältig zu bauen, als wenn er sein Eigenthum wäre, und besonders jährlich acht Fuder guten

Dünger und hundert lange Stangen aus Fichtenholz hineinschaffen zu lassen. Auch muß er die Staats- und Gemeindelasten, welche darauf haften, entrichten, auf seine Kosten die Umzäunung erhalten und den Graben zur Ableitung des Wassers reinigen und ausbessern lassen. Zwischen die Hopfenstöcke dürfen zwar keine Erdäpfel, aber andere Gemüsearten gepflanzt werden. Uebrigens muß der Hopfengarten nach zehn Jahren, wenn die Schuld, für welche er verpfändet ist, getilgt sein wird, an mich, oder meine Erben, in dem guten Zustande zurückkommen, in welchem ich ihn gegenwärtig überlasse.

N. den . . .

(L. S.) Unterschriften.

57.

Schuldschein mit dem Versprechen der Wiederbezahlung in derselben Münzsorte und auf eine bestimmte Zeit.

Ich bekenne hiemit, von Herrn Xaver Rainer die Summe von dreitausend Gulden Vereinswährung unter dem Heutigen darlehensweise erhalten zu haben, und verspreche dieses Darlehen jährlich mit Fünf vom Hundert zu verzinsen, den laufenden Zins immer am achten Juni jeden Jahres zu entrichten und das Kapital selbst am 8 Juni 1869 (Neunundsechzig) zurückzuzahlen. Diese Zahlung soll in derselben Münzsorte bestehen, wie das Darlehen selber gegeben wurde, nämlich in fünfhundert fünf und vierzig Stück holländischen vollwichtigen Dukaten. Sollten zur Zeit der Wiederbezahlung die Dukaten einen geringeren Werth als 5 fl. 30 kr. Vereinswährung per Stück haben, so ist der unterzeichnete Darleiher verbunden, mit Anschluß von 2 fl. 30 kr. in guter Münze zu ersetzen, was an 3000 fl. fehlt. Sollten umgekehrt die Dukaten einen höheren Werth erhalten, so ist der Darlehengeber (Gläubiger) verpflichtet, den Ueberschuß in guter Münze zurückzuvergüten. Das Frankfurter Börsencoursblatt vom achten Juni 1869 soll als entscheidend darüber gelten, welchen Werth die Dukaten am Tage der Rückzahlung haben. Sollte endlich der Unterzeichnete an dem festgesetzten Termine nicht zurückzahlen können oder wollen, so verzichtet er hiedurch auf die oben bezeichnete etwaige Schadloshaltung von Seite des Gläubigers, dagegen bleibt der Darlehensnehmer fortwährend verpflichtet in allen den Punkten, welche durch diesen Schein festgesetzt wurden.

Georg Rome.

58.

Darlehensvertrag, mit welchem die Verschreibung eines Faustpfandes verbunden ist.

Ich Endesunterzeichneter bescheinige hiemit, von Herrn Franz Kugler ein Darlehen von 2000 fl. Vereinswährung baar und richtig erhalten zu haben und verpflichte ich mich, dieses Kapital mit 5% Zinsen in einem halben Jahre, als am 1. August 1857 an Herrn Kugler oder an seinen Bevollmächtigten oder an seine Erben zurückzuzahlen. Zur größeren Sicherheit dieses Darlehens habe ich demselben als Faustpfand übergeben:

1) einen Brillantring, dessen Werth tausend Gulden beträgt;
2) eine goldene Dose, deren Werth fünfhundert Gulden;
3) zwei goldene, mit Diamanten besetzte Taschenuhren, deren Werth sechshundert Gulden ist,

worüber ich von dem Herrn Darleiher eine Empfangsbescheinigung erhalten habe*).

Sollte ein Monat nach verabredetem Zahlungstermine der Herr Darleiher das obige Kapital sammt Zinsen noch nicht von mir zurückerhalten haben, so räume ich ihm hiemit ausdrücklich die Berechtigung ein, die verpfändeten 4 Gegenstände, Brillantring, Dose und zwei Uhren, als Executionsobjekt zur gerichtlichen Versteigerung zu bringen und sich dadurch bezahlt zu machen. Der Mehrerlös wird mir vergütet.

W. den 1. Februar 1857.

L. Haas.

59.

Darlehensvertrag von Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft leben, von Bürgen und Zeugen unterschrieben.

Wir, die unterschriebenen beiden N.'schen Ehegatten, bekennen, daß wir von Herrn N. N. viertausend Gulden als ein Darlehen zur Erkaufung des vor dem neuen Thore liegenden Gartens, welcher insgemein der Rheinische genannt wird, empfangen haben. Wir versprechen, diese Summe in guter Münze zurückzuzahlen, mit vier Gulden vom Hundert jährlich zu verzinsen, die Zinsen vierteljährig zu entrichten und die erste Zinszahlung am 10. November d. J. zu leisten. In Ansehung der Aufkündigung und Wiederbezahlung ist bestimmt worden, daß jene dem Gläubiger

---

*) Siehe das erste Formular in dem Kapitel über den Faustpfandvertrag.

und uns auf gleiche Weise frei stehen und diese mit dem Letzten des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung erfolgen soll. Zum Unterpfande versprechen wir ihm die erste Hypothek auf den erkauften Garten. Ich aber, die Ehefrau, entsage feierlichst allen den Rechtswohlthaten, welche mir als Ehefrau zu statten kommen. Daß ich sowohl über ihren Umfang, als auch über die rechtlichen Folgen eines Verzichts auf sie hinlängliche Belehrung erhalten habe, beweist das gerichtliche Zeugniß, welches gegenwärtigem Schuldbriefe beiliegt. Auch wir beide unterschriebenen Bürgen erklären, daß wir, unter Verpfändung unseres ganzen Vermögens, für diese Schuld und ihre Zinsen haften. Da wir uns der Rechtswohlthaten der Excussion und Division begeben, so ist der Darleiher berechtigt, entweder uns Beide zugleich, oder Einen von uns auch in dem Falle zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten zu lassen, wenn die Hauptschuldner selbst noch bezahlen können. Endlich haben wir beide Ehegatten, vollständigen Beweises wegen, glaubwürdige Zeugen zu gegenwärtiger Handlung erbeten und sie ersucht, daß sie nebst uns und unsern Bürgen diesen Schuldbrief unterschreiben und besiegeln.

Hermstadt am 10. März 1856.

(L. S.) Unterschriften.

60.

Darlehensverschreibung ohne Verpfändung mit Verzichtleistung auf die Competenz.

Herr Veit Hoppe und Herr Ulrich Hirsch dahier haben heute folgende Darlehensverschreibung beredet und abgeschlossen: Herr Veit Hoppe bekennt nämlich, von Herrn U. Hirsch heute 1500 fl. baar als Darlehen unter folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1.

Das Darlehen von 1500 fl. soll in der empfangenen Münzsorte, in 24-Kr.-Stücken, oder in einer andern gleichwerthigen groben Münzsorte sechs Monate nach der jedem Theile freistehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufkündigung an den Hrn. Darleiher dahier in W. in unzertrennter Summe zurückgezahlt werden.

2.

Das Darlehen soll mit Fünf vom Hundert verzinst, und diese Zinsen sollen in halbjährigen Raten, am ersten September

und am ersten März jeden Jahres, in der Münzsorte des Kapitals abgetragen werden.

3.

Sämmtliche Kosten der gerichtlichen Aufkündigung trägt der Schuldner.

4.

Sollte der Darlehensempfänger vor der Rückzahlung des Kapitals mit Tod abgehen, so soll seinen Erben die Wohlthat der Theilung nicht zu statten kommen, vielmehr dem Gläubiger freistehen, sich an jeden derselben auf das Ganze zu halten.

5.

Der Schuldner verzichtet auf die Rechtswohlthat der Competenz oder auch der Partikularzahlung, selbst im Falle einer unverschuldeten Vermögensabnahme.

Auch soll,

6.

wenn die Zahlung der Zinsen längstens vierzehn Tage nach der Verfallzeit nicht erfolgt sein sollte, dem Gläubiger freistehen, das Kapital zur Heimzahlung in drei statt der stipulirten sechs Monate aufzukündigen.

Auf diese von dem Herrn Darleiher angenommenen Bedingungen hat derselbe sofort seinem Herrn Schuldner die Summe von 1500, tausend fünfhundert Gulden rheinisch in den oben bemerkten Münzsorten vorgezählt und eingehändigt, welch' letzterer hierüber quittirt und mit 2 Zeugen unterschreibt, worauf Herr Ulrich Hirsch, nachdem er zuvor ebenfalls unterzeichnet hat, dieses Document zu sich nimmt.

Also geschehen W. den . .

Unterschriften.

61.

Darlehen mit einer allgemeinen *) Verpfändung.

Ich Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn N. N. fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß als ein Darlehen erhalten habe, und verspreche, sie im 24 fl. Fuß wieder zu bezahlen, und

*) In Bayern gibt es nach dem bestehenden Hypothekengesetze keine allgemeine Verpfändung.

mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Zur Aufkündigung soll unserer Abrede gemäß der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein, und mit dem Ende des dritten Monats nach erklärter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen. Sollte etwa die Ueberlieferung des Geldes mit Kosten verbunden sein, so müssen sie von mir, dem Schuldner getragen werden. Uebrigens verpfände ich dem Herrn Darleiher mein ganzes Vermögen.

Fulda den . . .

(L. S.) N.

62.

Schuldscheine, durch welche der Einrede wegen nicht vorgezählten und empfangenen Geldes vorgebeugt ist.

Ich Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn NN. gegen den ihm ausgehändigten Schuldschein tausend Gulden rheinischer Währung richtig vorgezählt als ein Darlehen gestern wirklich ausbezahlt empfangen habe, daß ich also der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes mich nicht bedienen kann, vielmehr derselben hiemit entsage.

Hof den . . .

fl. 1000 rhein.

N.

63.

Ein dergleichen.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich heute in Gegenwart der hier mit unterschriebenen Herren Zeugen von Herrn N. N. fünftausend Gulden rheinischer Währung richtig vorgezählt als ein Darlehen wirklich empfangen habe.

Hof den . . .

fl. 5000 rhein.

N. N. N. als Zeugen.

Bemerkung. Es ist nicht genug zu rathen, in Schuldscheinen nicht mit der Summe den Schein anzufangen, indem

schon oft Betrüger dieses benützten, um eben noch eine Zahl anzuflicken oder vorzusetzen, z. B.:

Der Schuldner schrieb:

Sechzig Gulden Darlehen 2c.

Der Betrüger verfälscht:

Dreitausend und Sechzig Gulden 2c.

Ebenso bei Quittungen.

64. Der Bürgschaftsvertrag.

Bürgschaft ist der Vertrag, durch welchen sich Jemand dem Gläubiger eines Andern verbindlich macht, des Letzteren Schuld auf den Fall zu bezahlen, wenn von diesem die Leistung derselben nicht zu erhalten sein sollte. Außer den allgemeinen Gründen der Unfähigkeit, eine Verbindlichkeit einzugehen, tritt rücksichtlich der Bürgschaft nur bei Frauenspersonen ein Hinderniß ein; denn die Gesetzgebung erkennt dieselben als bürgschaftsunfähig. Dieses gesetzliche Verbot würde indeß von den nachtheiligsten Folgen auf den bürgerlichen Verkehr sein, daher haben die Gesetze einen Verzicht der Frauen auf ihre Rechtswohlthaten anerkannt und bestimmt, daß eine gerichtliche, faßliche Belehrung, allenfalls nach der unten stehenden Anmerkung*), den Frauen über ihre Rechte ertheilt werden soll, ehe sie sich für einen Andern gültig verpflichten können.

---

*) Belehrung einer Frauensperson bei Verbürgung:

I. Bei Verschreibungen für ihren Mann als Mitschuldnerin:

Wenn eine Ehefrau für ihren Mann sich verbürge, oder mit ihm und zu dessen oder auch zum gemeinschaftlichen Besten eine Verbindlichkeit übernehme, so habe dies eigentlich keine Gültigkeit, wofern es nicht gerichtlich und nach vorgängiger genüglicher Belehrung über die Folgen einer solchen Verschreibung geschehe. Diese Folgen wären: daß dem Gläubiger frei stehe, sich an ihr eigenthümliches Vermögen wegen des vorgeliehenen Kapitals, der Zinsen und Kosten eben so gut zu halten und sich daraus bezahlt zu machen, als aus dem Vermögen ihres Ehemannes. Sonst gelte zwar die rechtliche Vermuthung: wenn eine Manns- oder Frauensperson sich in einem Instrumente als Haupt- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so sei die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge, diese Vermuthung käme ihr aber nicht mehr zu statten; der Gläubiger sei auch befugt, ihr, der Ehefrau, Vermögen eher als das besonders verpfändete Grundstück oder das Vermögen ihres Ehemannes anzugreifen; sie könne kein Vorzugsrecht in den Gütern ihres Ehemannes, noch eine vorzügliche Befriedigung aus denselben verlangen, so lange nicht dieses Anleihen mit Zinsen und etwa deshalb verursachten Kosten getilgt wäre: auch sei endlich der Gläuiger berechtigt, im Falle er aus dem verpfändeten Vermögen nicht befriedigt werden könne, sich an ihre Person selbst zu halten, und sie so

Intercedirt eine Ehefrau für einen Dritten, so muß dieses nach bayerischem Landrechte unter Mitvollziehung des Mannes geschehen (Cod. Max. bav. civ. I. Th. 6. Kap. §. 34, dann IV. 10. §. 26). Der Bürge haftet nicht weiter, als er ausdrücklich haften zu wollen erklärt hat, der für das Kapital Bürgende also nicht für die Zinsen, und umgekehrt kann dem Bürgen für die Zinsen keine Haftung für das Kapital aufgebürdet werden, indem die Bürgschaft strenge auszulegen ist. Der Bürge kann sich nicht einseitig von der Bürgschaft lossagen, selbst dann nicht, wenn er dem Gläubiger eine andere Sicherheit durch Bürgen oder Pfand bestellen wollte. Andererseits stehen dem Bürgen mehrere Rechtswohlthaten zur Seite, nämlich:

1) Das beneficium excussionis oder ordinis (der Ausklagung oder Ordnung), das darin besteht, daß der Gläubiger zuvörderst den Hauptschuldner ausklagen und belangen muß, und daß der Bürge nur dann haftet, wenn die Befriedigung gar nicht oder nicht völlig aus dem Vermögen des Hauptschuldners erlangt werden kann. Der Bürge kann sich jedoch dieser Wohlthat begeben, auch fällt sie weg, wenn der Hauptschuldner offenbar nicht bezahlen kann, oder sein Wohnsitz unbekannt ist. Wenn der Bürge auf dieses Recht der Ausklagung nicht verzichten will, so darf im Bürgschaftsvertrag nicht der Ausdruck vorkommen, „Bürge haftet als Selbstzahler", da nach allgemeinem Sprach- und Rechtsgebrauch, hierin ein solcher Verzicht liegt.

---

lange zum Gefängniß bringen zu lassen, bis er seine völlige Befriedigung an Kapital, Zinsen und allen Kosten erhalten habe (wo nämlich Personal-Exekution noch stattfindet).

II. Bei Bürgschaftsleistungen.

Durch eine Bürgschaftsleistung übernimmt man die Verpflichtung, für die Schuld eines Andern zu haften, wenn sie dieser, der Hauptschuldner, nicht bezahlen sollte. Es kann sich zwar der Gläubiger an den Bürgen in der Regel nicht eher halten, als bis der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen ganz oder zum Theil unvermögend ist. Der Bürge hat also, wenn er früher in Anspruch genommen wird, den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst angegriffen werden müsse, welches man den Einwand der Vorausklagung nennt. Der Gläubiger kann sich jedoch zuerst an den Bürgen halten, wenn dieser auf jenen Einwand verzichtet, oder auch sich als Selbstschuldner verpflichtet hat. Es ist also die Uebernahme einer Bürgschaft ein sehr bedenkliches Unternehmen und die Gesetze haben aus gewissen Rücksichten die Bürgschaft einer Frauensperson in der Regel für unverbindlich erklärt. Nur dann soll sie verbindliche Kraft haben, wenn die Frauensperson über die Folgen einer Bürgschaft und die desfallsigen gesetzlichen Begünstigungen des weiblichen Geschlechts vor Gericht belehrt worden ist, und dann auf diese Begünstigung (weibliche Rechtswohlthaten) Verzicht geleistet hat, was natürlich durchaus von ihrem freien Entschlusse abhängt.

2) Das beneficium divisionis, welches darin besteht, daß wenn zwei oder mehrere Personen in solidum dem Gläubiger bürgten, jeder dieser Mitbürger nur in so lange blos für seinen Theil ausgeklagt werden kann, als von den übrigen Mitbürgen noch etwas zu erholen ist. Hat ein Bürge die Schuld ganz entrichtet, so fällt begreiflicher Weise die Haftung der Mitbürgen weg.

Wenn der Bürge in seiner Verschreibung ausdrücklich bedingt, daß er nicht höher für die Schuld haften will, als sein Theil beträgt, so braucht er, auch wenn seine Mitbürgen zahlungsunfähig werden, nicht mehr als seinen Theil zu zahlen.

3) Die Rechtswohlthat der abzutretenden Klagen (beneficium cedendarum actionum), vermöge deren der Bürge, wenn er sich auch des beneficium excussionis begeben hat, nicht eher schuldig ist, zu bezahlen, als bis ihm der Gläubiger sein Klagerecht wider den Schuldner und Mitbürgen (auch sein Faustpfand, wenn er ein solches hat) abgetreten. Hat der Bürge dieser Rechtswohlthat entsagt, so ist der Gläubiger dennoch verbunden, aber erst nach erfolgter Bezahlung, sein Klagerecht gegen die Mitbürgen und den Schuldner abzutreten.

In der Regel kann ein Bürge Denjenigen, für den er gebürgt, nicht gerichtlich zwingen, ihn, den Bürgen, von seiner Bürgschaft bei dem Gläubiger zu befreien; doch kann er dies, 1) wenn der Hauptschuldner die Tilgung der Schuld seit längerer Zeit verzögert, 2) derselbe offenbar in Vermögensverfall geräth und 3) der Bürge bereits verurtheilt wurde. In allen diesen Fällen kann der Bürge auch gegen den Gläubiger selbst klagen, daß er entweder vom Hauptschuldner seine Bezahlung eintreibe, oder ihn, den Bürgen, von der Bürgschaft losgebe.

Rückbürge heißt Derjenige, welcher bürgschaftlich verspricht, den Hauptbürgen zu entschädigen, sollte dieser bei seiner Bürgschaft Schaden haben.

Da, wo es nicht Partikulargesetze ausdrücklich vorschreiben, bedarf es zur Gültigkeit der Bürgschaft keiner Scriptur, noch weniger der gerichtlichen Mitwirkung; indessen bleibt es immer räthlich, des Beweises wegen den Vertrag schriftlich zu errichten. Der Cod. Max. civ. IV. 10. § 4. verordnet, daß Bürgschaften gemeiner Bürger und Landleute gerichtlich errichtet werden sollen.

Ein Bürgschaftsvertrag muß enthalten:

1) eine genaue Angabe der Hauptschuld, alsdann Namen des Hauptschuldners;

2) die bürgschaftliche Verbindlichkeit mit allen Nebenbestimmungen der Zeit, Zinsen, Kosten, der Pfandbestellung oder der Verbindung nach Wechselrecht ꝛc., ob für die Schuld in ihrem ganzen Umfange oder nur für eine bestimmte Summe, auf bestimmte Zeit, oder unter gewissen Bedingungen gebürgt wird;

3) die etwaigen Verzichtleistungen der Bürgen und insbesondere der Frauen auf die gewährten Rechtswohlthaten;

4) der Gläubiger erklärt die Annahme der angebotenen Bürgschaft, den etwaigen Empfang eines Pfandes, verspricht die zeitige Ausklagung des Hauptschuldners und die etwa nöthigen Cessionen der Forderung an den zahlenden Bürgen;

5) Zeit, Ort, Unterschrift und Siegel.

65.

Bürgschaftsschein.

Für diejenigen drei hundert Gulden, welche heute Herr N. von Herrn M. auf drei Jahre zu 5 pCt. Zinsen aufgenommen hat, leiste ich volle Bürgschaft, so daß ich, wenn Herr N. das aufgenommene Kapital zur festgesetzten Zeit nicht abtragen sollte, ohne alle Einwendung die Schuld bezahlen werde.

Hof den . . .

(L. S.) Philipp G., Assessor.

66.

Anderer Bürgschaftsschein.

Ich Endesunterschriebener verbürge mich für die Erfüllung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche der Herr Franz Saft, Kaufmann von Ingolstadt, gegen den Herrn Fabrikanten Braun zu Bamberg für das ihm gegebene Darlehen zu 1500 fl., sage tausend fünfhundert Gulden übernommen hat. Ich kenne sämmtliche Verbindlichkeiten nach der Schuldurkunde vom 18. Februar 1851 und begebe mich des Einwands, daß der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werden müsse, indem ich Herrn Braun die Befugniß einräume, nach der Verfallzeit der Schuld auf Kapital, Zinsen und der Beitreibung wegen etwa erwachsender Kosten sich sogleich und zuerst an mich zu halten. Dagegen soll auch nach Befriedigung des Herrn Gläubigers durch mich die Schuldforderung ohne weiters als an mich abgetreten angenom-

men werden und mir zugestanden sein, alle Rechte gegen Herrn Franz Saft geltend zu machen, welche dem Herrn Braun gegen jenen eingeräumt worden sind.

Hof den . . .

F. May, Banquier.

67.

Bürgschaftsschein einer Ehefrau für ihren Mann.

Da meine Ehegatte N. laut des von ihm am 3. Dez. 1855 ausgestellten Schuldscheines tausend Gulden als ein Darlehen von Herrn N. erhalten hat, so verbürge ich mich sowohl für die Hauptsumme als auch für die Zinsen Ich entsage zugleich den Rechtswohlthaten, welche mir bei dieser Bürgschaftsleistung als Ehefrau zu Statten kommen können. Dieser Entsagung zufolge ist 1) der Herr Gläubiger berechtigt, mich auch in dem Falle zur Bezahlung anhalten zu lassen, wenn der Hauptschuldner selbst noch bezahlen könnte. 2) Jedes Gesetz, welches die Bürgschaft einer Frau als ungültig erklärt, ist für mich ohne Anwendung, und daher ist 3) für mich ohne alle Kraft diejenige gesetzliche Verordnung, nach welcher die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Mann nur in dem Falle rechtliche Wirkung haben soll, wenn erwiesen ist, daß das geborgte Geld zum Nutzen der Ehefrau verwendet worden. Damit aber die rechtliche Gültigkeit meiner gegenwärtigen Versicherungen nicht in Zweifel gezogen werden könne, habe ich mich laut des beiliegenden Zeugnisses vor Gericht über die von den Gesetzen mir eingeräumten Rechtswohlthaten nicht nur belehren lassen, sondern ich habe auch daselbst auf dieselben Verzicht geleistet.

N. den . . .

NN.

68.

Ein von mehreren Bürgen ausgestellter Bürgschaftsvertrag.

Wir am Ende Unterschriebenen verbürgen uns sowohl für diejenigen fünfhundert Gulden, welche Herr N. von Herrn P. am 8. Januar 1855 als ein Darlehen erhalten hat, als auch für die Zinsen, welche von demselben zu entrichten sind. Wir entsagen zugleich den Wohlthaten der Excussion und Division. Dieser Entsagung zufolge steht es dem Herrn Gläubiger frei, ob er uns oder den Hauptschuldner belangen, und ob er uns alle oder einen von uns allein zur Bezahlung der ganzen Schuld

anhalten lassen will (oder: Jedoch haftet Jeder unter allen Umständen nur für seinen Theil).

N. den . . .

NN.
NN.

69.

Weiteres Formular einer Bürgschaft.

Ich Endesunterzeichneter bescheinige hiemit, daß ich für das Kapital von 1000 fl. Vereinswährung, welches Banquier Bender dahier an den Privatmann Ritter dahier am 30. Juni vergangenen Jahres mit 5% Verzinsung baar dargelehnt hat, in der Weise bürge, daß, wenn Herr Ritter als Hauptschuldner dieses Kapital und die Zinsen am ersten Januar 1855 (dem stipulirten Zahlungstermin) noch nicht bezahlt haben würde, ich als Selbstschuldner Kapital und Zinsen zurückzahlen will.

Ich begebe mich zur größern Sicherheit des Herrn Gläubigers der Rechtswohlthat der Vorausklage hiemit ausdrücklich.

Der Herr Gläubiger seiner Seits nimmt diese Bürgschaft an und verspricht den festgesetzten Zahlungstermin ohne Einwilligung des Bürgen nicht zu verlängern, keine Nachsicht dem Hauptschuldner ohne Einwilligung des Bürgen zu schenken und Kapital und Zinsen zur rechten Zeit zu fordern. Sollte er trotzdem dem Hauptschuldner eine Nachsicht in irgend einer Art bezüglich dieser Schuldforderung gewähren, so löst sich hierdurch von selbst das Bürgschaftsverhältniß. Ferner verspricht der Herr Gläubiger an den zahlenden Bürgen die Hauptschuld abzutreten. Gegenseitiger Bürgschaftsvertrag wurde von den beiden Contrahenten genehmigt, eigenhändig unterfertigt und von den zwei gefertigten Exemplaren jedem der Contrahenten eines in Handen gestellt.

W. d. . . .

Bender. Haus.

70.

Rückbürgschaftsschein.

Da Hr. Pr. von Hern. A. dreihundert Gulden rhn. am 25. Dez. 1850 als ein Darlehen empfangen und sich für diese Schuld Hr. M. verbürgt hat, so verspreche ich, den Hrn. Bürgen schadlos zu halten, wenn er für den Herrn Schuldner hat oder sollte bezahlen müssen, und von demselben entweder gar keinen

oder nicht vollständigen Ersatz erhalten kann. Ich verspreche deßwegen, dem Herrn Bürgen auf mein Haus die erste Hypothek zu bestellen.

N. den . . .

N.

Auch kann ein Bürgschaftsschein lediglich dadurch gefertigt werden, daß man unter den Hauptschuldschein sogleich die Bürgschaft etwa mit folgenden Worten bemerkt:

„Auf den Fall, daß obige Schuld von dem Herrn X. X. nicht am Zahlungstermin richtig abgetragen wird, verbürge ich mich hiemit für Kapital und Zinsen als Selbstschuldner."

---

71. Die Caution.

Zur Sicherung der Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit werden zuweilen Geldcautionen gestellt; namentlich geschieht dieses bei Amtsführung, Verwaltung fremden Privatvermögens, Anstellung einer Klage, bei dem Leihvertrag, bei dem Depositum, beim Niesbrauch bei dem Pacht- und Miethvertrag, bei drohendem Einsturz von Bauanlagen des Nachbars, bei Servituten 2c.

Es kann die Caution als Nebenbestimmung des Hauptvertrages vorkommen, sie kann aber auch Gegenstand eines besondern Vertrages sein.

In einem solchen Vertrage muß nun

1) das Rechtsgeschäft deutlich und bestimmt bezeichnet werden, das die Caution veranlaßt hat;

2) die Caution selbst nach ihrer Summe und Zahlungszeit bestimmt bezeichnet sein, ebenso die Behörde oder die Bank, wo sie erlegt werden soll;

3) es muß bestimmt ausgesprochen werden, für welche Verbindlichkeiten der Ersatz durch die Caution zu geschehen habe;

4) ob und wie die Caution verzinst werden und wann sie zurückgegeben werden soll;

5) die Annahme der Caution von Seite des Empfängers und ob dieser etwa eine Bürgschaft hiefür stellt;

6) wenn die Caution von einem Dritten erlegt wird, ob er sich etwa der Einrede der Vorausklagung und Theilung begibt, und ob er nur bis zur Cautionssumme oder auch darüber hinaus hafte.

In der Regel werden die Cautionsbestimmungen in dem Hauptvertrage selbst als Nebenvertrag festgesetzt. Der Cautionsvertrag, der bei Antritt eines Amtes abgeschlossen wird, wird von der Behörde selbst vorgeschrieben, und es ist daher überflüssig, ein Formular hierüber zu geben. Die Formulare, die hier folgen, haben den Fall im Auge, wenn etwa ein Handelshaus oder eine Gutsherrschaft ꝛc. eine solche Caution aufrecht gemacht haben will.

72.

Nachdem der Herr Banquier Christoph Leim mir die Stelle eines Cassiers in seinem Comptoire anvertraut und dabei bestimmt hat, eine Caution von 1500 fl. Vereinswährung zu leisten, so verbürgt sich für mich mein Vater hiemit, und verspricht, jeden durch meine Schuld in meiner Stelle verursachten Schaden zu vergüten, insoferne die Vergütung die Summe von 1500 fl. Vereinswährung nicht übersteigt. Derselbe entsagt hiemit auch ausdrücklich der Rechtswohlthat der Excussion, und unterzeichnet zur Bekräftigung dieser Versicherung diese Urkunde eigenhändig.

L. den . . .

Karl Treu,
Cassirer des Banquierhauses Leim.
Andreas Treu,
Vater des Ebenunterschriebenen,
als Bürge.

73.

Da der Freiherr von Wolf mich als Verwalter seines Gutes Waldeinsamkeit unter der Bedingung angestellt hat, daß ich eine Geldcaution von 2000 fl. aufrecht mache, so habe ich unter dem Heutigen demselben die Summe von 2000 fl. Vereinswährung als Caution dafür überreicht, daß bei meiner Verwaltung seines Gutes dasselbe auf keine Weise durch mich verschlechtert werde. Damit aber über den Zustand des Gutes selbst bei meinem dereinstigen Austritte aus der Verwaltersstelle kein überflüssiger Streit irgend einer Art sich darüber erhebe, ob eine Verschlech-

terung eingetreten sei oder nicht, wird nicht allein auf das dem Hauptvertrage beiliegende und von beiden Theilen unterschriebene Inventar ausdrücklich Bezug genommen, sondern es muß auch die Schätzung und Beschreibung des Gutes, wie sie diesem Vertrage, gleichfalls von beiden Theilen unterschrieben, beigegeben ist, dereinst darüber als letzte Entscheidung gelten, in welchem Zustande das Gut zur Zeit der Uebernahme war, und welchen Werth es hatte.

Freiherr von Wolf übernimmt hiemit die ihm vorgezählte Summe von 2000 fl. Vereinswährung, verspricht dieselbe mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und dieselbe ganz resp. theilweise zurück zu zahlen, wenn sich beim Austritte des unterzeichneten Verwalters aus der Verwaltung entweder gar keine Verschlechterung des Gutes ergibt oder doch keine solche, die dem Betrage der eingelegten Caution gleichkömmt.

Unter Zugrundelegung der schon oben erwähnten Beschreibung und Schätzung des Gutes sollen, falls sich über den Zustand desselben beim Austritte aus der Verwaltersstelle Streit ergeben würde, zwei Sachverständige, einer von der Gutsherrschaft, der andere von dem unterzeichneten Verwalter vorgeschlagen, ihr Urtheil abgeben, und im Falle sich diese beiden Sachverständigen über den einen oder den andern Punkt nicht zu vereinigen vermöchten, soll ein dritter Sachverständiger dazu gezogen werden. Die Bestimmung dieses dritten Sachverständigen soll in der Weise geschehen, daß jeder der beiden Sachverständigen einen andern Sachverständigen zu benennen hat, und daß dann das Loos entscheidet, wer von diesen beiden also Benannten noch zur Abgabe seines Gutachtens dazu zu ziehen sei. Die Kosten dieser Schätzung sind gemeinschaftlich.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von beiden Contrahenten genehmigt, doppelt ausgefertigt, unterzeichnet, und jedem derselben ein Exemplar zugestellt.

M. den . . .

Freiherr von Wolf, als Gutsherr.
Marx, als Verwalter.

74.

Zwischen den beiden Unterzeichneten wurde heute folgender

Cautionsvertrag

abgeschlossen:

1) Bei der dem unterzeichneten Teller überlassenen unentgeltlichen Benützung der dem unterzeichneten Messer gehörigen 3 Chai=

sen hat der unterzeichnete Teller für jede diesen 3 Chaisen zukommende Beschädigung irgend einer Art, mag nun diese Beschädigung durch ein Verschulden des Teller oder durch ein Unglück herbeigeführt worden sein, zu haften.

2) Diese Haftung dauert so lange, als diese Chaisen nicht dem unterzeichneten Messer zurückgegeben worden sind. Wie in dem eigens ausgefertigten Commodatsvertrage ausdrücklich bestimmt wurde, ist diese Zurückgabe jedenfalls längstens in Jahresfrist zu bewerkstelligen, so daß diese 3 Chaisen bis längstens am 15. Aug. 1854 dem unterzeichneten Messer zurückgegeben sein müssen.

3) Zur bessern Sicherung des Messer hat unterm Heutigen Teller eine Caution von 1500 fl. in bayrischen 5% Staatspapieren auf der königl. bayer. Filialbank dahier erlegt und den Depositenschein hierüber dem Messer ausgehändigt.

4) Messer verpflichtet sich, die Zinscoupons regelmäßig von der Bank abholen, und dem Teller unentgeltlich brieflich zustellen zu wollen.

5) Für den ganzen Umfang der oben übernommenen Haftung ist diese Caution gestellt.

6) Sollte eine Beschädigung der 3 Chaisen wirklich vorgekommen sein, so wird der Schaden derselben, von denen
a) der Werth der rothen zu 600 fl.,
b) „ „ der grünen zu 700 fl.,
c) „ „ der gelben zu 200 fl.
beiderseitig angenommen wurde, von dem Sachverständigen Hofsattlermeister Klee dahier oder bei dessen Absterben von dem an dessen Stelle ernannten Hofsattlermeister geschätzt, und dieser Schaden ist dann aus der Cautionssumme resp. aus dem Verkauf dieser Staatspapiere zu ersetzen.

7) Sollten sämmtliche 3 Chaisen oder eine derselben gänzlich zu Grunde gehen, so ist dafür dem Eigenthümer der Werth, wie er sub 6 bestimmt wurde, zu ersetzen.

8) Es steht dem unterzeichneten Teller frei, für die sub 6 angegebene Summe eine der Chaisen oder alle 3 zu behalten.

9) Nach Zurückgabe der unbeschädigten Chaisen erlischt dieser Cautionsvertrag und erhält Teller seinen Depositenschein zurück. Ebenso erlischt der Cautionsvertrag, wenn einmal die

größere oder geringere Entschädigungssumme aus der Caution bezahlt ist.

10) Es versteht sich von selbst, daß Teller die Verzinsung des Bankdeposit übernimmt.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von beiden Contrahenten in zwei Exemplaren unterschrieben, und jedem derselben ein Exemplar eingehändigt.

Messer. Teller.

---

75. Der Cessions- oder Abtretungsvertrag.

Cession ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand ein Recht, welches er an einen Andern hat, z. B. eine Schuldforderung, oder ein anderes Eigenthum, einem Dritten abtritt, nachdem er von dem Unternehmer entschädigt worden ist oder werden soll. Der Abtretende heißt Cedent und der Uebernehmer Cessionar, Derjenige, welcher die cedirte Schuld zu leisten hat, debitor cessus. Ersterer steht nur für die Richtigkeit der Forderung, nicht aber für die Sicherheit, wenn er nicht diese ausdrücklich gewährt hat, und zwar muß dann noch besonders erwähnt werden, daß diese Haftungsverbindlichkeit sich auch auf die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners erstrecke, wenn nicht blos die gegenwärtige darunter verstanden werden soll. Der Schuldner hat dem Cessionar nicht mehr zu bezahlen, als was dieser dem Cedenten bezahlte (Anastasisches Gesetz), auch hat der Cessionar alle Einreden gegen sich, die der Schuldner dem Cedenten hätte entgegensetzen können. Zu bemerken ist ferner noch, daß der Cedent seine Forderung gegen den Schuldner durch die Cession nicht verloren hat und sie einklagen kann. Aber er muß dem Cessionar hinausgeben, was er durch die Klage erhält.

Die Uebertragung kann durch einfache Uebergabe der Schuldurkunde von Statten gehen, allein dies nur ausnahmsweise bei den Staatspapieren und allen Obligationen au porteur. In der Regel muß der Cessionar dem Schuldner zuvor die Anzeige machen, daß ihm die Schuld übertragen wurde. Wenn nach einer solchen Anzeige, die man am besten gerichtlich macht, der Schuldner an den Cedenten anstatt an den Cessionar die Schuld bezahlt, so wird dadurch die Schuld an den Cessionar (jetzigen Gläubiger) nicht getilgt.

76.

Formular eines Cessionsscheines, welcher einer Schuldverschreibung beigeschrieben wird.

Die in dieser Schuldverschreibung bemerkte Forderung von sechzig Gulden rhein., welche ich an Herrn N. zu machen habe, habe ich meinem Schwager, dem Bürger und Schreinermeister Michael Todt dahier, gegen Empfang der Valuta mit allen damit verbundenen Rechten zur beliebigen Einziehung abgetreten.

N. den . . .

NN.

77.

Formular eines Cessionsscheines, welcher besonders geschrieben wird.

Die Kapitalsforderung von achthundert Gulden rhn., welche mir Herr Ludwig Stein für verabfolgte Waaren schuldig ist, trete ich nebst allen mir in der Schuldverschreibung vom 6. Nov. 1848 zugestandenen Rechten dem Herrn Paul Schmidt ab und bekenne, den Werth empfangen zu haben. Ich verspreche übrigens, für die Richtigkeit und Güte der abgetretenen Schuldforderung für Jetzt und für die Zukunft zu haften.

N. den . . .

NN.

78.

Einfacher Cessionsschein, welcher dem Schuldschein beigefügt wird.

Daß ich sowohl meine in diesem Scheine näher bestimmte Forderung von hundert Kronenthalern, als auch den rückständigen Jahreszins mit allen damit verbundenen Rechten an Herrn N. abgetreten habe, bezeuge ich

N. den . . .

NN.

79.

Cessionsschein mit Vorsichtsmaßregeln (Cautelen).

Ich Unterschriebener bezeuge, daß ich diejenige Forderung von zwei tausend Reichsthalern, welche mir an Herrn NN. laut des von ihm am 3. März 1850 ausgestellten Schuldscheines zusteht, nebst allen mit derselben verbundenen Rechten heute an

Herrn S. N. abgetreten habe. Daß der Herr Schuldner mit dieser Abtretung zufrieden sei, bezeugt seine eigenhändige Unterschrift. Ich aber verspreche noch, nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung jederzeit zu stehen.

N. den . . .

N. N.
N. N.

80.

Cessionsinstrument.

Der hiesige Bürger und Gastwirth Karl Mohr tritt dem Abraham Jakob aus Fürth das Schuldinstrument d. d. 12. Sept. 1840 und damit die Darlehensforderung von 800 fl., schreibe achthundert Gulden, bei dem Handelsmann Karl Berger dahier sammt den seit Martini v. J. rückständigen Zinsen zu 5 pCt. in bester Form Rechtens ab und haftet zugleich auch für die Güte derselben, jedoch nicht länger, als auf ein Jahr von heute an.

Der Cessionar Jakob nimmt dies alles an und zahlt dem Cedenten die Valuta mit 800 fl. sammt den Zinsen mit rc., worüber Karl Mohr hiemit rechtsgültig quittirt. Jakob nahm hierauf das Schulddocument zu Handen, und Mohr verspricht, den Schuldner Berger von dieser Cession in Kenntniß zu setzen.

Doppelt gefertigt und unterschrieben.

N. den . . .

Karl Mohr.
Abraham Jakob.

---

81. Die Expromission.

Expromission heißt das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand die Schuld eines Andern, ohne dessen Zuthun, jedoch mit Zustimmung des Gläubigers, in der Art übernimmt, daß der Schuldner ganz frei wird.

82.

Formular eines Expromissionsscheines.

Ich F. erkläre hiermit, daß ich, da sich Hr. M. K. erboten hat, anstatt des Herrn E. mein Schuldner zu werden, dieses Anerbieten gerne angenommen und daher meinem bisherigen Schuld-

ner seinen mir am 6. Juli 1840 ausgestellten Schuldschein über 200 fl. zurückgegeben habe.

Dieser Erklärung zufolge bekenne ich M. K., daß ich Hrn. F. nunmehr zweihundert Gulden rhn. schuldig bin. Ich verspreche zugleich, diese Summe in guter Münze zu bezahlen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und die Zinsen jährlich, nämlich jedesmal am ersten März, zu entrichten. Was die Aufkündigung und Bezahlung betrifft, so soll, unserer Abrede gemäß, zu jener der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein, und diese soll mit dem Ende des dritten Monats nach erklärter Aufkündigung erfolgen.

N., den . . .

F.

M. K.

83. Die Novation.

Durch die Novation (Umschaffung oder Neuerung) wird ein bisher bestehendes Rechtsverhältniß aufgelöst und ein neues an dessen Stelle gesetzt. Dies geschieht entweder unter denselben Personen, indem der Grund der alten Verbindlichkeit (Obligation) aufgehoben und eine andere an deren Stelle gesetzt, z. B. Kaufgeld, Erbgeld in ein Darlehen, in einen Lieferungsvertrag u. s. w. verwandelt wird, oder mit Veränderung der Personen, indem statt des vorigen Schuldners ein anderer eintritt, oder der Schuldner einen, der ihm schuldig ist, dem Gläubiger an Zahlungsstatt überweist.

84.

Formular eines Novationsscheines.

Ich am Ende Unterschriebener habe am 1. März 1850 von NN. fünfhundert Gulden als ein Darlehen empfangen und ihm dagegen mit lehensherrlichem Consense meine am Schwarzthale gelegene Wiese von drei Morgen verpfändet. Am 5. August 1850 habe ich von eben demselben ein paar Pferde für zweihundert und fünfzig Gulden, fünf Klafter Brennholz für fünfzig Gulden und am 22. November 1850 drei Ochsen und drei Kühe für drei hundert Gulden gekauft. Da mir nun die Bezahlung der durch diese erkauften Sachen entstandenen Schuld von sechshundert Gulden gegenwärtig unbequem fällt, so ist nicht nur mit Bewilligung meines Gläubigers diese neue Schuld in ein Darlehen verwandelt, sondern auch

jene ältere damit vereinigt worden. Ich bekenne demnach, daß ich jetzt Herrn NN. eilf hundert Gulden rheinischer Währung schuldig bin, verspreche, sie in guter Münze zurückzuzahlen, jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen und die Zinsen allemal am 20. Nov. alljährlich zu entrichten. In Ansehung der Aufkündigung und Wiederbezahlung ist bestimmt worden, daß zu jener der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein, und daß diese mit dem Ende des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung erfolgen soll. Daß ich von der ältern Schuld alle verfallenen Zinsen richtig abgetragen habe, bezeugt die Generalzinsquittung, welche mir heute der Herr Gläubiger bei der Zurückgabe meines ersten Schuldscheines ausgestellt hat. Uebrigens bleibt auch noch besonders in Ansehung der ehemals dargelehnten fünfhundert Gulden meine am Schwarzthale liegende Wiese mit obrigkeitlichem Consense als Unterpfand verschrieben.

N. den . . .

N. N.

85. Die Delegation.

Im Privatrechte ist Delegation das Geschäft, wodurch ein bestehendes Schuldverhältniß in Hinsicht auf die Person des bisherigen Schuldners auf dessen Veranlassung aufgehoben und ein dem Gegenstande nach gleiches zwischen dem Gläubiger und einer andern Person an dessen Stelle gesetzt wird. Es weist entweder der bisherige Schuldner seinem Gläubiger, welcher ihn der Verbindlichkeit gegen sich selbst entläßt, einen andern Schuldner an, oder es stellt sich für den bisherigen Schuldner auf dessen Veranlassung seinem Gläubiger ein anderer Schuldner und wird von diesem angenommen, jener aber seiner Verbindlichkeit entlassen. Der alte Schuldner wird in beiden Fällen Delegant, der neue Delegat, der Gläubiger Delegatar genannt. Gänzliche Aufhebung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem Deleganten und dem Delegatar gehört zum Wesen dieses Geschäfts und unterscheidet es sowohl von der Cession, als der Assignation, welche bei dem angewiesenen Gläubiger (Cessionar, Assignatar) sowohl, als dem angewiesenen Schuldner nur das Recht geben, die Zahlung der bisherigen Verbindlichkeit gültig anzunehmen und zu leisten, im Uebrigen aber das Rechtsverhältniß an sich nicht verändern, so daß der Schuldner auch gegen den Cessionar ꝛc. alle Einreden

brauchen kann, welche ihm gegen den Cedenten 2c. zustanden. Der Delegat dagegen kann gegen den Delegatar nichts von dem geltend machen, was demselben der Delegant entgegensetzen könnte.

86.

Delegationsschein.

Wir am Ende Unterschriebenen haben uns heute über folgende Delegation vereinigt. Ich A. habe Herrn B. in Ansehung derjenigen vierhundert Gulden, welche ich von ihm am 1. Mai 1850 als ein Darlehen empfangen hatte, den Herrn C. zum Schuldner eingesetzt. — Und gleichwie ich B. den Herrn C. als meinen Schuldner annehme, so erkläre ich den mir am 1. Mai 1850 vom Herrn A. ausgestellten und nunmehr zurückgegebenen Schuldschein für ungültig und bezeuge auch hier, daß ich von meinem bisherigen Schuldner alle verfallenen Zinsen richtig erhalten habe.

Diesemnach bekenne nun ich C., daß ich Herrn B. vierhundert Gulden schuldig bin, verspreche, sie in guter Münze wieder zu bezahlen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, die Zinsen vierteljährlich zu entrichten und folglich die erste Zinszahlung am 1. August d. J. zu leisten.

Das Recht der Aufkündigung soll unserer Abrede gemäß mir und meinem Herrn Gläubiger auf gleiche Weise zukommen, und mit dem Ende des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen.

N. den . . .

A.
B.
C.

---

87. Der Faustpfandvertrag

betrifft das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zu dem Zwecke eingeräumt wird, daß der Berechtigte befugt sein soll, sich für seine Forderung aus der Sache bezahlt zu machen. Dieses Recht wird mittels Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger begründet, es ist immer durch die Existenz einer Forderung bedingt, ohne Uebergabe der Sache nicht denkbar und gibt dem Pfandgläubiger die Befugniß, das Zurückbehaltungs-

recht an dem Pfande nicht nur bis zur gänzlichen Tilgung der Pfandschuld, sondern auch wegen jeder andern Forderung an den Schuldner, ohne daß diese klagbar zu sein braucht, auszuüben. Erfolgt die Bezahlung von Seite des Schuldners nicht, und tritt sonst keine Vereinigung zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein, so ist das Faustpfand der Executionsgegenstand, welcher dann gerichtlich versteigert wird. Es ist unerlaubt, darüber Bestimmungen zu treffen, daß das Faustpfand dann als Eigenthum des Pfandgläubigers übergehe, wenn es nicht in einer bestimmten Zeit eingelöst wird, und nur bei Staatspapieren, welche pfandweise gegeben werden, ist dieses (durch die Praxis) gestattet. Es ist ebenso nicht gestattet, das Faustpfand, wenn es zur rechten Zeit nicht eingelöst wird, zu verkaufen oder zu versteigern. Wie aber auf der einen Seite der Gläubiger sein Recht auf den Rest nicht verliert, wenn das Faustpfand bei der gerichtlichen Versteigerung zur Zahlung der Schuld nicht hinreicht, so hat andererseits der Schuldner das, was über den Betrag der Schuld bei der Versteigerung gelöst wird, zu erhalten. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen machen die Leihhäuser, die in mancherlei Weise auch außerdem begünstigt sind.

Für die für das Unterpfand bestrittenen Kosten, für nothwendige und nützliche Verwendungen auf dasselbe kann der Pfandgläubiger Vergütung verlangen.

Wird durch den schriftlichen Vertrag ein Faustpfand bestellt, so ist die genaue Beschreibung und zugleich, wenn von einem der Werthverminderung unterworfenen Stücke, welches auch nicht versiegelt übergeben werden kann, die Rede ist, eine Schätzung erforderlich. Sachen, welche versiegelt werden können, werden unter dem Siegel des Verpfänders übergeben und von außen überschrieben, z. B. „Hierin befindet sich der laut Pfandvertrags vom 30. Nov. 1839 von dem Hrn. Baron v. K. dem Banquier N. für ein Darlehen von 4000 fl. in Pfand gegebene Schmuck, bestehend in ꝛc.“ Diese Aufschrift wird dem Pfandvertrag wörtlich einverleibt, mit Bemerkung der angelegten Siegel.

Sollte über die Verpfändung kein schriftlicher Vertrag errichtet werden, so ist es nothwendig, daß sich der Verpfänder einen Empfangsschein (Pfandschein) ausstellen lasse, welcher alles dasjenige beschrieben enthält, was verpfändet worden ist.

Ueber Sachen, welche nicht versiegelt übergeben werden können, z. B. Hausgeräthe, Betten ꝛc., und wobei also eine Schätzung nothwendig ist, wird ein Inventar mit der Taxe aufgenommen.

Juden ist im ehemaligen Großherzogthum Würzburg das Leihen auf Pfänder polizeilich verboten, sowie es überhaupt Allen verboten ist, ein Gewerbe daraus zu machen.

88.

Pfandschein mit Cautelen.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn N. zu Aub für die ihm am 2. März 1850 als ein Darlehen gegebenen zwei tausend Gulden zum Unterpfande erhalten habe:

1) einen Brillantring, dessen Werth tausend Gulden beträgt;
2) eine goldene Dose, werth fünf hundert Gulden;
3) zwei goldene, mit Diamanten besetzte Taschenuhren, deren Werth sechs hundert Gulden ist.

Den Ring und die Dose legte der Herr Verpfänder in meiner Gegenwart in ein Kästchen von Ebenholz, welches wir Beide mit unseren Pettschaften versiegelten und ich in meine Verwahrung genommen habe.

In Ansehung der beiden Uhren verlangte der Eigenthümer, daß ich sie ordentlich aufziehen und so sorgfältig mit ihnen umgehen möchte, als wenn sie mein Eigenthum wären. Sowie ich nun dieses Verlangen getreulich erfüllen werde, so sollen überhaupt die mir verpfändeten Kostbarkeiten unversehrt und unverzüglich in die Hände des Eigenthümers zurückkehren, sobald ich wegen meiner Forderung an ihn befriedigt sein werde.

N. den . . .

N. N.
C. S.

89.

Einfacher Pfandschein.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit, daß mir von Herrn L. Maus dasjenige Unterpfand überliefert worden ist, welches mir derselbe in seinem am 11. Mai 1853 ausgestellten Schuldscheine verschrieben hat; ich verspreche, dasselbe unversehrt und unverzüglich zurückzugeben, sobald meine Forderung getilgt sein wird.

N. den . . .

W.

90.

Quittung über ein zurückgegebenes Pfand.

Daß Herr Cajus Sand den Brillantring, die goldene Dose und die zwei goldenen, mit Diamanten besetzten Taschenuhren, welche ich ihm für die mir am 2. März 1850 dargeliehenen 2000 Gulden als Unterpfand einhändigte, heute, sobald Hauptsumme und Zinsen abgetragen waren, unversehrt zurückgegeben hatte, bezeuge ich

N. den . . .

N. N.

---

91. Der Verwahrungsvertrag.

Der Verwahrungsvertrag ist ein dinglicher Vertrag, wodurch Jemand, Deponent, eine bewegliche Sache dem Andern, Depositar, zum Zwecke der unentgeltlichen Verwahrung mit der Bedingung übergibt, dieselbe bei sich zu verwahren und auf jedesmaliges Verlangen mit Früchten und Zuwachs wieder zurückzugeben. Die Sache wird entweder gerichtlich zur Verwahrung niedergelegt, oder es wird die Verwahrung von einem Privatmanne übernommen. Von letzterer handelt es sich hier. Die Verwahrung ist entweder die regelmäßige oder die unregelmäßige, letztere dann, wenn dem Depositar die Benützung und der Verbrauch der Sache gestattet wird. Eine Art des Depositums bildet die Sequestration. Diese zur Sicherung der Rechte eines Dritten angeordnete Verwahrung einer streitigen Sache erscheint dann als eine Art des Depositums, wenn sie blos die Verwahrung, nicht auch die fruchtbringende Verwaltung betrifft. Sie kann sowohl gerichtlich, als mit Bewilligung der Parteien außergerichtlich angeordnet werden.

Im Verwahrungsvertrag wird weder Eigenthum, noch Besitz übertragen, und es ist ohne Unterschied Jedem erlaubt, einen Verwahrungsvertrag zu schließen.

Es können nun bewegliche, körperliche und unkörperliche, verzehrbare und unverzehrbare, leblose und lebendige Sachen einen Gegenstand des Verwahrungsvertrags abgeben. Nach der Natur eines dinglichen Vertrags wird derselbe erst durch die Uebergabe vollständig.

Der Depositar muß die ihm anvertraute Sache mit aller Sorgfalt aufbewahren, darf das Aufbewahrte ohne Einwilligung

des Deponenten nicht gebrauchen, und muß dieselbe Sache und zwar so zurückgeben, wie er sie empfangen hat, also z. B. versiegelt, verschlossen u. s. w.

Die auf die Erhaltung der hinterlegten Sachen verwendeten Kosten müssen von dem Deponenten gezahlt werden. Ueber hinterlegte Sachen errichtet man in der Regel keinen Vertrag, stellt aber dagegen Scheine aus. Diese

Depositen-Scheine

sind alsdann nichts anderes, als schriftliche Bekenntnisse, eine Sache zur Verwahrung erhalten zu haben. Der Name Desjenigen, der eine Sache deponirt hat, muß, nebst der deponirten Sache, darin genau bestimmt und die Wiedererstattung zur verabredeten Zeit versprochen werden. Folgende Muster mögen zu solchen Urkunden dienen.

92.

Depositenschein über Geld.

Herr N. hat mir heute einen Beutel Geld mit fünfzig bayer. Thalern zur Verwahrung übergeben. Ich verspreche, diese mir anvertraute Summe Geldes wie mein eigenes Vermögen mit der größten Sorgfalt zu verwahren und sie ihm zurückzugeben, sobald er sie verlangt.

N. den . . . (L. S.) Adam Fey.

93.

Depositenschein über ein Staatspapier.

Herr C. hat mir heute die fünfprocentige Met. Nro. 4733 mit Coupons vom 1. Januar 1854 an zur Verwahrung übergeben. Ich verspreche, sie demselben zu jeder Zeit wiederzugeben.

N. den . . .

(L. S.) Rost.

94.

Depositenschein über ein versiegeltes Packet.

Ein versiegeltes Packet, angeblich 25 fl. werth, unter der Adresse: An Herrn Landgerichtsassessor L. zu A., ist mir zur Aufbewahrung richtig vom Bäckermeister Mohr dahier übergeben worden.

W. den 1. März 1843.

(L. S.) N. N.

95.

Depositenschein über ein versiegeltes Kästchen.

Kaspar Meier von Erlbach, welcher seit 10 Jahren bei mir zur Besorgung der Dienstpfründen in Diensten steht, hat mir ein verschlossenes und versiegeltes Kästchen, auf dessen Vorderseite K. Meier seine eigene Handschrift gesetzt hat, und welches 150 fl. enthalten soll, zur Aufbewahrung übergeben, worüber ich ihm diesen Schein ausstelle und mit meinem Vermögen hafte.

Brunn den 1. Februar 1853.

Müller, Pfarrer.

96.

Depositionsschein über ein reguläres Depositum.

Ich am Ende Unterschriebener bezeuge, daß Herr N. heute in meiner Gegenwart eine goldene Kette, deren Werth zweitausend Gulden ist, in ein aus Ebenholz gemachtes Kästchen gelegt, dasselbe mit seinem Wappen dreimal versiegelt und mir zur Aufbewahrung übergeben habe. Ob ich nun gleich verspreche, dieses mir anvertraute Gut mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, so will ich doch nur zur Schadloshaltung des Hinterlegers verbunden sein, wenn derselbe beweisen kann, daß ich ihn durch unverantwortliche Nachlässigkeit in Schaden gesetzt habe.

München den . . .

E. V. E.

97.

Depositionsschein über ein irreguläres Depositum.

Mir Unterschriebenem hat Herr N. heute zweihundert Gulden rhein., in 24=Kr.=Stücken vorgezählt, zur Aufbewahrung übergeben und zugleich die Befugniß ertheilt, dieses Geld zu meinem Nutzen verwenden zu dürfen. Gesetzt nun, ich machte von der mir gegebenen Erlaubniß Gebrauch, so bin ich verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Zurückforderung des Depositums die von mir ausgegebene Summe in 24=Kreuzer=Stücken zu ersetzen. Außer diesem Falle aber habe ich nur die Verbindlichkeit, das mir anvertraute Geld mit gehöriger Sorgfalt zu verwahren. Sollte dasselbe jedoch ganz oder zum Theile entwendet werden, so bin ich nur dann schuldig Entschädigung zu leisten, wenn der

Deponent beweisen könnte, daß sein Schaden aus meiner unverantwortlichen Nachlässigkeit entstanden ist.

S. am 5. Januar 1853.

N. N.

Was man im kaufmännischen Leben Depot nennt, begründet keinen Verwahrungsvertrag in dem eben angegebenen Sinne, sondern einen Pfandvertrag und bezugsweise eine Cession, indem der Banquier oder die Bank, „wenn sie ein Staatspapier in Depot nehmen", das Staatspapier als Sicherung, als Pfand für ein gegebenes Darlehen annehmen, um sich mit diesem Staatspapiere bezahlt zu machen, falls auf andere Weise keine Zahlung erfolgt. Der Wechsel Nr. 6 unter unsern Wechselformularien gibt Aufklärung über dieses Geschäft.

---

98. Eheverlöbnisse und Eheverträge.

Die in Bezug auf eine abzuschließende Ehe einzugehenden Rechtsgeschäfte sind entweder Ehegelöbnisse oder Eheverträge; oft werden auch beide in einem Vertrage vereinigt.

Ehegelöbnisse (sponsalia) sind Verträge, wodurch man, sich künftig zu ehelichen, gegenseitig verspricht. Der Ehevertrag dagegen bestimmt die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als hinsichtlich ihres Vermögens während der Ehe und auf den Fall der Trennung derselben. Einkindschaftsverträge werden häufig mit ihnen verbunden. Unter Einkindschaftung versteht man den Vertrag, durch welchen Stiefkinder von dem Stiefvater oder von der Stiefmutter vertragsweise als rechte Kinder eingesetzt werden.

Die Eingehung des Ehegelöbnisses geschieht nach gemeinem Rechte durch blose Willenserklärung. Die Provinzialgesetze bestimmen größtentheils besondere Formen für die Ehegelöbnisse; die einen fordern deren gerichtliche Protokollirung, andere verlangen Zuziehung von Zeugen u. s. w. Es ist hier nicht möglich, die nach den verschiedenartigen Gesetzgebungen geforderten Requisiten anzugeben. Wer unter väterlicher Gewalt steht, bedarf der Zustimmung des Vaters, die aber, ohne Grund verweigert, richterlich ergänzt werden kann.

Auf jeden Fall ist es gut, in dem Verlöbnißvertrage einen Termin für die Trauung zu bestimmen, dann eine Abfindungs-

summe für den Fall grundlosen Rücktrittes vom Verlöbnisse, und endlich Bestimmungen darüber, wie es hinsichtlich der Erlangung nöthiger Dispensation gehalten werden solle, zu treffen. Ist die Ehe, die geschlossen werden soll, eine religiösgemischte, so ist es zweckmäßig, bereits in dem Ehegelöbniß Anordnung zu treffen, wie es mit der Religion der Kinder gehalten werden solle. Auch über die Form der kirchlichen Trauung, ob eine doppelte rc., sind Bestimmungen hier an der Stelle.

Durch das Ehegelöbniß, welches durch einen Mahlschatz (arrha sponsalitia) bekräftigt werden kann, erhält jeder Theil das Recht, den Vollzug der Ehe zu verlangen. Auf beharrliche Weigerung des einen Theils kann wohl richterlicher Zwang durch Geld- oder Gefängnißstrafe versucht werden, allein ein wirklicher Zwang zum Vollzuge des Ehegelöbnisses ist unzuläßig, und es tritt bei fortwährender Verweigerung des einen Theils blos die Befugniß des andern ein, auf eine angemessene Entschädigung zu klagen. Ist der Beklagte nicht im Stande, diese zu bezahlen, oder war der Beischlaf bereits vollzogen, so kann der Richter zu Gunsten der verlassenen Braut und der von ihr gebornen, von dem Verlassenden erzeugten Kinder aussprechen, daß die vereitelte Ehe, so viel die civilrechtlichen Wirkungen betrifft, als wirklich eingegangen zu betrachten sei.

Hat sich Jemand mit mehreren Personen verlobt, so hat das älteste der Verlöbnisse den Vorzug.

Ehegelöbnisse werden aufgehoben durch den Tod eines der Contrahenten, durch gegenseitige Aufkündigung, wozu jeder Theil befugt ist, wenn der andere die Verlöbnißtreue bricht, oder eine auffallende körperliche Entstellung leidet, oder in eine unheilbare, das eheliche Zusammenleben verkümmernde Krankheit verfällt. Die Verlöbnißtreue wird gebrochen durch fleischliche Vermischung mit einer andern Person, durch unzüchtige Lebensart der Braut, durch Eingehung eines andern Verlöbnisses und durch ungebührliche Verzögerung des Vollzugs der Ehe, wenn hieraus auf die Absicht zu täuschen geschlossen werden kann. Für den Fall, daß das Provinzialgesetz für Sponsalien keine besondere Form vorschreibt, wird folgendes

99.

Formular eines Eheverlöbnisses

genügen.

Wir Unterzeichnete Herrmann Brock und Aurelia Hauser haben unter Zustimmung und in Gegenwart unserer Väter uns

heute verlobt und über dieses Ehegelöbniß gegenwärtige Urkunde doppelt gefertigt. Wir Beide Herrmann Brock und Aurelia Hauser versprechen uns

1) gegenseitig die Ehe und geloben, dieses Eheversprechen binnen 6 Wochen durch priesterlichen Segen bekräftigen und vollziehen zu lassen;

2) wir geloben uns, bis dorthin alle Pflichten, welche Verlobten obliegen, treu und unverbrüchlich zu erfüllen. Wir versprechen uns

3) daß keines von uns von diesem Verlöbnisse zurücktreten solle, außer wenn Eines die Verlöbnißtreue gebrochen haben sollte, was dem Andern das Recht gibt, von dem Verlöbnisse zurückzutreten.

4) Wer von uns Beiden die Verlöbnißtreue bricht, oder aus einem andern, als dem unter Nro. 3 als alleinig gültig aufgeführten Grunde von dem Ehegelöbnisse absteht und dasselbe nicht vollziehen will, bezahlt dem Andern eine Conventionsstrafe von 1000 fl. und ist verpflichtet, die erhaltenen Geschenke zurückzugeben.

5) Die Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens werden in einem besonderen Vertrage festgesetzt werden.

Zur Bekräftigung dieses unwiderruflichen Vertrags haben wir Verlobte und unsere Väter die doppelt ausgefertigten Urkunden unterschrieben und besiegelt.

N. den 1. August 1856.

(L. S.) Herrmann Brock. Aurelia Hauser.
(L. S.) Adolph Brock. (L. S.) Gustav Hauser.

100.

Formular eines Ehegelöbnisses nach fränkischem Landrechte*).

Wir Unterzeichneten Hugo Kammerer und Agathe Corneille, ersterer 25, letztere 18 Jahre alt, haben uns heute Vormittags

*) Nach fränkischem Landrechte muß nämlich ein Eheversprechen 1) Vormittags, 2) in Gegenwart zweier ehrlichen Männer als Zeugen und 3) wenn die Braut volljährig ist, in Gegenwart eines Beistandes derselben, wenn die Brautleute minderjährig sind, entweder in Gegenwart der Eltern oder Vormünder, oder doch wenigstens dergestalt geschehen, daß die Brautleute den Zeugen die schriftliche Einwilligung derselben vorweisen. Auf einen nicht mit diesen Förmlichkeiten eingegangenen Vertrag wird keine Klage angenommen, auch kann ein Minderjähriger, der ein Reuegeld versprach, wenn er zurücktritt und verklagt wird, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen.

9 Uhr in Gegenwart der als ehrbare Zeugen berufenen Herren Kaufmann Johann Baptist Röhm und Eduard Polyphag, dann in Gegenwart der Eltern Alphons und Valeria Corneille verlobt und beurkunden hiernach Folgendes:

1) Wir Beide, ich Hugo Kammerer und ich Agathe Corneille, versprechen uns hiemit feierlichst die Ehe und bestimmen, daß unsere Trauung binnen 6 Wochen von heute an in der Kirche zu N. erfolgen soll.
2) Sollte der Bräutigam Reue bekommen, so muß er 1000 fl. Reuegeld bezahlen; im Falle die Braut zurücktreten will, muß dieses Reuegeld der Vater Alphons Corneille entrichten. Wir bestimmen ferner
3) daß unsere zu hoffenden Kinder alle in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und daß
4) die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen uns stattfinde.

Zur Bekräftigung gegenwärtigen Eheverlöbnisses ist diese Urkunde doppelt ausgefertigt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu . . . stein den 1. Mai 1853 Vormittags 9 Uhr.

(L. S.) Hugo Kammerer. Agathe Corneille.

(L. S.) Alphons Corneille.
Valeria Corneille.

(L. S.) Johann Baptist Röhm aus N.
als Zeuge.

(L. S.) Eduard Polyphag aus N.
als Zeuge.

101. Eheverträge.

Eheverträge sind Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, sowohl die persönlichen als die des Vermögens. Sie können vor und während der Ehe errichtet werden. Da sie zugleich auch die Festsetzung künftiger Beerbung enthalten und sich daher theils auf persönliche, theils auf Vermögens-, theils auf Erbverhältnisse beziehen, so gehören sie zu den wichtigsten und folgereichsten bürgerlichen Rechtsgeschäften, daher alle Vorsicht, es mag nun die Abfassung des Ehe- und Erbvertrags vor oder nach vollzogener Ehe (priesterlicher Einsegnung) geschehen, erforderlich ist.

Folgende Punkte kommen hier in Betrachtung:

1) Die persönlichen Eigenschaften der Contrahenten, ob sie unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, ob sie großjährig und in allen sonstigen Rücksichten dispositionsfähig sind;
2) ob keine Ehehindernisse obwalten, und ob die Ehe nur bis zu deren Hebung nicht stattfindet;
3) wann die Trauung vor sich gehen und wie es bei Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden soll, falls dieses nicht schon in dem Verlöbnißvertrag geschehen ist;
4) der gegenseitige Beerbungsfall, dann, welche von den drei verschiedenen Arten des ehelichen Güterrechts, ob eine Ehe auf Dotalrecht, oder auf allgemeine Gütergemeinschaft, oder auf Gemeinschaft des Erwerbs eintreten soll;
5) die Gegenvermächtnisse, Leibgedinge, Alttheile;
6) ob die Gütergemeinschaft gleich nach vollzogener Ehe oder erst später stattfinden, oder ob sie
7) ausgeschlossen werden soll.

Bekanntlich dürfen Blutsfreunde und Verschwägerte sich nicht einander heirathen. Außerdem haben die Gesetze auch noch mehrere andere Fälle aufgestellt, in denen sie die Ehe verbieten. Wir nennen darunter den, daß einem Vormunde untersagt ist, seine Mündel zu heirathen.

In Beziehung auf die geldlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten wird unterschieden zwischen

1) Dotalrecht,
2) allgemeiner Gütergemeinschaft,
3) Gemeinschaft des Erwerbes.

Unter Dotalrecht versteht man die aus dem römischen Recht auf uns übergegangene Institution, daß das Vermögen der Ehegatten während der Ehe nebeneinander besteht und nach der Ehe wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerfällt; demnach ist der Gatte gehalten, die ihm von seiner Gattin eingebrachte dos, Mitgift, den Erben derselben wieder zurückzuerstatten, dagegen hat die Frau, im Falle der Ehegatte stirbt, auf nicht mehr Recht, als eben auf ihr Eingebrachtes.

Dieses System, welches in einem großen Theile Bayerns Geltung hat, kennt viererlei Vermögensarten:

1) das eigene Vermögen des Mannes, über das er unbedingt zu verfügen hat;

2) das eigene Vermögen (Sondergut) der Frau, über welches der Mann nur insoweit verfügen kann, als die Frau es ihm gestattet,

3) zur Bestellung der dos ist, wenn die Frau kein Vermögen hat, der Vater verpflichtet; wenn dieser auch keines hat, der Großvater väterlicher Seits; doch kann der Ehemann, wenn eine dos nicht vorher versprochen wurde, dieselbe nach eingegangener Ehe nicht fordern; über die Mitgift kann der Mann wie ein Eigenthümer verfügen, nur daß er die dazu gehörigen Grundstücke nicht veräußern kann, und daß nach dem Tode der Frau die Mitgift an die Erben der Verstorbenen fällt;

4) die Widerlage, d. i. jenes Vermögen, welches der Mann als Gegenstück der Mitgift in die Ehe bringt.

Die allgemeine Gütergemeinschaft gibt dem Ehegatten das Eigenthum aller in die Ehe gebrachten Güter oder derer, die während derselben erworben werden. Doch unterscheidet man allgemeine Gütergemeinschaft im engeren Sinne, wo der Mann testamentarisch nur über die Hälfte der Gemeinschaft verfügen kann, und Gütergemeinschaft zur gesammten Hand, wo jeder Ehegatte Eigenthümer der ganzen Gütergemeinschaft ist.

Unter Errungenschafts-Gütergemeinschaft versteht man die Institution, durch welche das Vermögen, welches durch den beiderseitigen Fleiß der Ehegatten erworben wird, und die Ersparnisse aus den Nutzungen des jeden derselben eigenen Gutes den Eheleuten gemeinschaftlich sind.

In den verschiedenen Theilen Bayerns gelten verschiedene Bestimmungen für den Fall, welches der 3 obengenannten Institute gesetzlich einzutreten habe, insofern die Ehegatten keine abändernden Bestimmungen getroffen haben. In den Orten, wo das bayerische Landrecht herrscht, gilt das Dotalrecht, und dort muß, wenn die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt werden soll, oder nur die Gemeinschaft irgend eines in die Ehe gebrachten Gutes, diese Bestimmung in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Im Würzburgischen tritt die Gütergemeinschaft zur gesammten Hand in dem Augenblicke ein, wo das Ehepaar ein Kind bekömmt. Außerdem gilt dort die Errungenschafts-Gütergemeinschaft.

Es bedarf wohl keiner nähern Erwähnung, daß den Ehegatten frei steht, auf welche Weise sie die Vermögensverhältnisse unter sich ordnen wollen, und daß nur dann, wenn darüber keine

Bestimmungen getroffen worden sind, die Lokalstatuten in Anwendung zu kommen haben, und zwar ist in dieser Beziehung die Rechtsregel die, daß dasjenige Recht gelten solle, welches am Wohnorte des Mannes zur Zeit der Eingehung der Ehe gilt. Wenn aus den ehelichen Beredungen über die Vermögensverhältnisse derartige Abänderungen von den Lokalstatuten hervorgehen, daß hiedurch ein Nachtheil für die etwaigen Gläubiger entstehen könnte, wenn sie davon nicht in Kenntniß gesetzt sind, so müssen diese Eheberedungen, Eheverträge, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht werden.

So muß, will ein Ehepaar im Würzburgischen das Dotalrecht unter sich einführen, dieser Entschluß dem Gerichte angezeigt, sodann derselbe von Gerichtswegen öffentlich bekannt gemacht werden.

Was Altding und Leibgeding bedeutet, werden wir später sehen.

102.

Formular eines Ehe- und Erbvertrags.

Zwischen Herrn Heinrich Kolb, Kaufmann zu Wunsiedel, und Fräulein Louise Strauch aus Würzburg, beide dispositionsfähig, am 12. März d. J. auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobt, ist am heutigen Tage in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen folgender unwiderruflicher Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden.

1.

Der Vater der Braut, Herr Ludwig Strauch dahier, verspricht seiner Tochter Folgendes zur Mitgabe:

Das im Sander Stadtviertel gelegene Haus Nr. 130, schuldenfrei, dann zweitausend Gulden rhn., welche sogleich nach vollzogener Trauung (am 27. März 1853) baar den Brautleuten überliefert werden sollen; ferner an Betten, Kleidern, Weißzeug 2c. so viel und in der Güte, wie es dem Stande des Bräutigams gemäß ist, was wenigstens einen Werth von 800 fl. haben und acht Tage vor der Trauung abgeliefert werden wird. Es wird ein Verzeichniß angefertigt, in welchem alle einzelnen Stücke genau beschrieben und billig geschätzt sind, und nach diesen angesetzten Preisen wäre die Vergütung für fehlende oder gänzlich verdorbene Stücke zu leisten, wenn sich in den ersten 5 Jahren der Ehe ein Fall ereignen sollte, der die Rückgabe des Braut-

schatzes veranlassen würde. Außerdem aber ist die Ehefrau verbunden, fraglichen Theil in der Beschaffenheit zurückzunehmen, in welcher er bei der Trennung der Ehe sich befindet.

2.

Verspricht und gibt Hr. ꝛc. Strauch auf Lebenszeit alljährlich fünfzig Gulden an Geld, zehn Klafter Brennholz und vier Scheffel Korn als Geschenk, und darf dies bei der Erbschaftstheilung nicht eingeworfen werden.

3.

Drei tausend Gulden rhn. bringt ferner die Ehefrau als Paraphernalgut mit, und in Ansehung dieses, sowie jedes andern Vermögens, welches ihr während der Ehe zufallen sollte, soll zwar der Ehemann die gemeinschaftliche Verwaltung und Nutznießung haben, doch soll er nichts davon eigenmächtig veräußern dürfen und gehalten sein, der Frau jährlich 50 fl. zur eigenen freien Disposition zu überlassen.

4.

Der Bräutigam bringt zwei tausend Gulden rhn. sogleich in die Ehe.

5.

In Ansehung eintretender Todesfälle ist bestimmt worden, was folgt: Stirbt der Ehemann zuerst und hinterläßt weder Kinder, noch einen andern Notherben, so erbt die Wittwe die ganze Verlassenschaft desselben. Hinterläßt er zwar keine Kinder, aber doch einen Notherben, so erhält dieser seinen Pflichttheil und alles Uebrige verbleibt der Wittwe, nachdem sie zuvor ihren Brautschatz aus dem ungetheilten Vermögen empfangen oder zurückgerechnet hat. Sind bei dem Tode des Ehemanns Kinder vorhanden, so erben diese und ihre Mutter die Verlassenschaft zu gleichen Theilen und wiederum mit Zurückrechnung des Brautschatzes.

6.

Tritt die Wittwe in die zweite Ehe, so ist sie verbunden, den ererbten Kindestheil an ihre Kinder erster Ehe abzutreten.

7.

Wenn die Ehefrau zuerst stirbt und weder Kinder noch Notherben vorhanden sind, so erbt der überlebende Gatte die ganze Verlassenschaft.

8.

Hinterläßt sie zwar keine Kinder, aber doch einen anderen Notherben, so erhält dieser den Pflichttheil und alles Uebrige erbt der Ehemann.

9.

Hinterläßt sie Kinder, so erbt der Ehemann mit diesen zu gleichen Theilen, und geht derselbe eine weitere Ehe ein, so ist er verbunden, den Kindestheil an seine Kinder erster Ehe abzutreten.

10.

Zur Bekräftigung dieses unwiderruflichen Ehe= und Erbvertrags ist derselbe von dem Ehepaare, seinen Vätern und den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Würzburg den 20. März 18 . .

(L. S.) Heinrich Kolb, Bräutigam.	(L. S.) Karl Kolb, Vater.
Louise Strauch, Braut	(L. S.) Ludw. Strauch, Vater.
(L. S.) N. N. als Zeuge.	(L. S.) N. N. als Zeuge.

103.

Ehe= und Erbvertrag, wenn der Bräutigam Kinder aus der ersten Ehe hat.

In Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen ist folgende Eheberedung zwischen den Verlobten Martin Kauer, Wittwer, 37 Jahre alt, und der jüngsten Tochter des verlebten Hans Stein, Namens Johanna, 28 Jahre alt, beide von hier, wohlbedächtig und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Die Braut bringt als Brautschatz in die Ehe: einen großen Weinberg und einen Acker, deren Werth auf 1800 fl. angeschlagen worden ist, und eine Mobiliarausstattung an Betten, Weißzeug u. dgl., im Werthe zu 600 fl.

2.

Der Bräutigam verschreibt dagegen als Widerlage tausend Gulden rhn.

3.

Sollte die Braut und künftige Ehefrau noch diejenige Erbschaft, welche sie zu hoffen hat, erhalten, oder in den Besitz

eines andern Vermögens kommen, so hat der Ehemann die gemeinschaftliche Verwaltung und Nutznießung dieses Nebenvermögens, nur darf er davon nichts veräußern oder verschenken.

4.

Die Hochzeitskosten will die Taufpathin der Braut, Johanna Weber, tragen, bestimmt aber dagegen, daß die Braut allein alle Hochzeitsgeschenke sich zueignen dürfe, womit der Bräutigam einverstanden ist.

5.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt wird, so erbt die Frau Alles, was sie in die Ehe gebracht hat, erhält ferner die Hälfte desjenigen Vermögens, welches durch ihre und des Ehemanns Wirthschaftlichkeit erworben worden ist, und empfängt außerdem noch einen Kindestheil von des Mannes eingebrachtem Vermögen.

6.

Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt keine Kinder, so behält der Mann den ganzen Brautschatz als sein Eigenthum, und die übrige Verlassenschaft erben ihre nächsten Verwandten. Hinterläßt sie aber Kinder, so darf der Mann nur denjenigen Theil des Brautschatzes, welcher in Kleidern, Betten ꝛc. besteht, behalten, und das Uebrige erben die Kinder ganz allein.

Gegenwärtigen Ehevertrag haben sowohl sämmtliche Interessenten, als auch zwei erbetene Zeugen unterschrieben und besiegelt.

Würzburg den 30. September 18 . .

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

104.

Ehe- und Erbvertrag, in welchem allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

Zwischen Leopold Fürst und Fräulein Hedwig Otto, von hier, welche sich am 3. Januar d. J. auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobt haben, ist folgender Ehevertrag in Gegenwart der am Ende mitunterschriebenen Personen geschlossen worden.

Da nach dem hiesigen Landrechte keine allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehelenten eingeführt ist, und die Verlobten keine Eltern mehr haben, auch beide volljährig und folglich befugt sind,

über ihr beiderseitiges Vermögen nach Belieben zu disponiren, so ist festgesetzt worden, daß unter ihnen nach vollzogener Ehe eine vollkommene Gütergemeinschaft stattfinden soll. Wenn demnach ein Ehegatte stirbt und keine Kinder hinterläßt, so bleibt der lebende Ehegatte der Eigenthümer des ganzen Vermögens. Wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder vorhanden sind, so wird die eine Hälfte des ganzen Vermögens das Eigenthum der Kinder; doch bleibt der lebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verehelicht, im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens. Daß er dabei verpflichtet sei, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, eine gute Erziehung und bei ihrer Verheirathung eine anständige Ausstattung zu geben, ist Bedingung.

Gegenwärtiger Vertrag ist von den Verlobten, dem Beistande der Braut und den beiden Zeugen unterschrieben worden.

L. den . . .

ꝛc. ꝛc.

105.

Ehevertrag unter Landleuten.

Zwischen Andreas Mayer, ledig, Bauersmann von Stein, unter Beistandsleistung seines sechzigjährigen Vaters, des Wittwers Paul Stein, und der verwittweten kinderlosen Anna Kern, gebornen Hahn, unter Beistandsleistung ihrer Eltern, der Karl und Maria Hahn'schen Eheleute von Stein, ist folgender Ehe= und Erbvertrag errichtet worden:

1.

Beide Verlobte wollen die abgeredete Ehe demnächst durch priesterliche Trauung vollziehen lassen und sich alle eheliche Liebe und Treue erweisen.

2.

Die Braut bringt ihrem Bräutigam aus ihrem eigenen Vermögen zum Brautschatze Folgendes zu: Das ihr zugefallene Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes, welches in baarem Gelde 1000 fl. beträgt, ferner einen Scheffel Waizen, zwei Scheffel Korn, eine Kuh, ein fettes Schwein, dann verschiedenes Hausgeräthe im Werthe zu 120 fl. und endlich 40 alte Thaler.

3.

Dagegen bringt der Bräutigam sein Söldnergut sammt Zugehör in die Ehe.

4.

In Ansehung der Todesfälle ist bestimmt, daß, wenn der Bräutigam vor der Braut, ohne Kinder aus dieser Ehe nachzulassen, sterben sollte, die Wittwe das gesammte Grund- und Mobiliarvermögen eigenthümlich haben, jedoch dem Vater ihres Gatten, falls er noch am Leben sein würde, den Pflichttheil geben soll.

Verstirbt aber die zukünftige Ehefrau vor dem Manne, ohne daß diese Ehe mit Kindern gesegnet wäre, so soll der überlebende Ehemann all' ihr Vermögen mit der Mutter der Verlebten, falls sie noch am Leben sein wird, zu gleichen Theilen theilen.

Sind aber Kinder aus dieser Ehe da, so soll das Vermögen, wenn der Ehemann zuerst stirbt, der Wittwe in so lange, bis der älteste Sohn, oder in dessen Ermangelung die älteste Tochter, volljährig wird, und so lange die Mutter nicht zur ferneren Ehe schreitet, zur Verwaltung verbleiben. Würde aber die zukünftige Ehefrau zuerst sterben, und würden Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, so sollen die Kinder nebst dem überlebenden Ehemann sich in den Nachlaß zu gleichen Theilen theilen.

5.

Sollten wider Vermuthen Mißhelligkeiten unter den Eheleuten entstehen, welche zu einer Scheidung von Tisch und Bett Veranlassung geben, so soll der Ehemann, falls er der schuldige Theil wäre, alles Vermögen der Frau dieser ausantworten, und sie muß sich alsdann, bis zum Endurtheile in der Sache, aus ihrem eigenen Vermögen ernähren. Bei einer gänzlichen Ehescheidung aber, sie mag herrühren, aus welchem Grunde sie will, verliert der schuldig erkannte Theil das in die Ehe gebrachte Vermögen, welches sodann vorzüglich den Kindern gebühren soll. Im Falle keine Kinder bei der Scheidung am Leben wären, so zieht jeder Theil sein Vermögen, so weit es geschehen kann, zurück. Sonst wurde nichts verabredet, daher gegenwärtige Urkunde abgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

N. den . . .

Unterschriften.

---

106. Von den Vermögensfragen zwischen Eltern und Kindern.

Stirbt in einer nach Dotalrecht abgeschlossenen Ehe einer der Ehegatten und es sind Kinder vorhanden, so erhalten die Kinder das Erbe, die Mutter resp. der Vater das Eingebrachte; doch haben beide Eltern bis zur Selbstständigkeit der Kinder resp. Verheirathung der Töchter die Nutznießung über deren Vermögen.

In einer allgemeinen Gütergemeinschaft kann ein Todesfall in den Vermögensverhältnissen nichts ändern. In der Errungenschaftsgütergemeinschaft ist der überlebende Gatte Miterbe des Errungenen (außerdem sind die Kinder Erben des Eingebrachten), und noch erbt er in Franken den vierten Theil des ganzen activen Vermögens als Intestat=Erb=Portion.

Erbverträge und Testamente können begreiflicherweise über alle diese Verhältnisse andere Bestimmungen aufstellen.

Will der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreiten, so kann er eine

107. Einkindschaftung

mit den Kindern des verstorbenen Gatten vornehmen, oder sich mit ihnen auseinandersetzen.

Einkindschaftung ist die Bestimmung, durch welche das in die zweite Ehe gebrachte Kind in Beziehung auf die künftige Erbfolge nach dem Schlusse der Ehe fortwährend als rechtes Kind angesehen wird, d. h. erbt, als ob es von beiden jetzigen Eheleuten gezeugt wäre. Ob die Kinder erster Ehe unter diesem Verhältniß noch einen Voraus bekommen, d. h. ein Sondervermögen, damit sie durch später etwa erzielt werdende Kinder in ihrem Vermögen nicht benachtheiligt werden, ist eine Frage, die von den speziellen Vermögensverhältnissen abhängt, und in die sich bei Unmündigen auch das Gericht als obervormundschaftliche Behörde mischt.

Die Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern können nach Veranlassung und Zweck verschieden sein, weßhalb die Betheiligten auf die Umstände, die einschlagenden gemein= und partikularrechtlichen Bestimmungen, sowie auf die etwa vorliegenden Ehe= und Erbverträge ꝛc. Rücksicht zu nehmen haben. Sind die Kinder bereits großjährig, auch sonst ihren Sachen vorzustehen fähig, so hängt es blos von ihrem freien Uebereinkommen mit ihren Eltern ab, ob und wie sie sich auseinandersetzen wollen.

Sucht ein Theil oder suchen beide die richterliche Mitwirkung nach, so kann die Theilung vor Gericht geschehen, sie muß auch da geschehen, sobald Pflegebedürftige betheiligt sind. Folgende Arten von Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern finden statt:

1) Die Ab- und Grundtheilung, d. i. eine solche, wo die Kinder noch bei Lebzeiten beider Eltern rücksichtlich aller Ansprüche auf deren Vermögen und künftige Beerbung abgefunden werden.

2) Die sogenannte Vorausregulirung, als die gewöhnlichste Art der Auseinandersetzung, wodurch auf das Ableben eines Ehegatten der überlebende, wenn er zur weitern Ehe schreitet, bisweilen auch ohne Rücksicht auf die Eingehung einer zweiten Ehe, rücksichtlich der Erbschaft des Verstorbenen sich mit den Kindern auseinandersetzt, jedoch mit Vorbehalt des Erbrechtes derselben an seinem eigenen dereinstigen Nachlaß, auch nach Umständen ihrer sonstigen Ansprüche auf Ernährung, Erziehung und Versorgung, alles nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verträge.

Bei beiden Auseinandersetzungen kommt in Betrachtung:

ad 1) Erfolgt auf Ableben eines der Eltern eine Grundtheilung bezüglich der gänzlichen Abfindung der Kinder, zum Zwecke der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und wegen anderweitiger Verheirathung des überlebenden Ehegatten, so wird auch hier vorausgesetzt, daß die abgefundenen Kinder bereits in den Jahren und zugleich in der Lage sich befinden, wo sie der Fürsorge der Eltern nicht mehr bedürfen. Ist dieses nicht der Fall und ist überhaupt nicht verlässig anzunehmen, daß das Beste der Kinder hierbei berathen sei, so erfordert diese Auseinandersetzung, auch wenn sie von großjährigen Kindern in Antrag gebracht wird, die reiflichste Erwägung. Wenn verbietende Gesetze entgegenstehen, so unterbleibt die Grundtheilung.

ad 2) Hier kann die Vorausregulirung einen doppelten Zweck haben, entweder um die Kinder wegen künftiger Festsetzung ihrer Gebühr einstweilen zu sichern, und zwar dadurch, daß der Zustand des Vermögens behufs der künftigen Abtheilung vorläufig aufgenommen und nur eine ideelle Theilung gemacht wird, oder um die wirkliche Abtheilung vorzunehmen. Im ersteren Falle wird das Vermögen in Natur zu einem billigen Anschlage dem überlebenden Ehegatten, allenfalls mit Vorbehalt des Rückfallsrechts der Güter an die Kinder, oder doch ihrer

Ansprüche auf den Mehrerlös bei einer Veräußerung überlassen, wogegen der Ueberlebende den Kindern eine nach Verhältniß des beiderseitigen Erbfolgerechts berechnete, bestimmte Kapitalssumme als Voraus, als Vater= und Muttergut aussetzt, und sich dafür als Schuldner unter Eintragung in's Hypothekenbuch verschreibt. Wenn auf der Masse, woraus den Kindern ihr Voraus berechnet worden, Schulden haften, deren Berichtigung der überlebende Ehegatte auf sich nimmt, so muß Fürsorge getroffen werden, daß derselbe die Bezahlung nachweise, oder die Erklärung der Gläubiger erwirke, daß sie sich lediglich an ihn halten, die Kinder aber von der Haftung freisprechen. Kann der überlebende Ehegatte weder das eine, noch das andere bewirken, so muß man sich hier mit derjenigen Sicherheit begnügen, welche derselbe nach den Umständen aufzubringen vermag.

108.

Formular eines Einkindschaftsvertrags.

Zwischen den Verlobten, Herrn August Mohr, Wittwer, und Frau Louise Lang, Wittwe, welche aus den ersten Ehen Kinder haben, ist mit Genehmigung der am Ende unterschriebenen Personen folgender Einkindschaftsvertrag unter der Voraussetzung, daß ihm die erforderliche gerichtliche Bestätigung nicht versagt werde, abgeredet und geschlossen worden:

1.

Die Kinder des Bräutigams, Anna, Maria, Karl, und die Kinder der Braut, Julia und Sophia, sollen auch sich unter einander selbst als leibliche Geschwister ansehen. Und sollte die künftige Ehe auch wieder mit Kindern gesegnet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese als vollbürtige Geschwister der bereits lebenden beiderseitigen Kinder erachtet werden müssen. In Ansehung der Todesfälle, welche bei den Eltern oder unter den Geschwistern sich ereignen, soll demnach einzig und allein diejenige Erbfolge stattfinden, welche nach gemeinen Rechten nicht nur für leibliche Eltern und Kinder, sondern auch für vollbürtige Geschwister festgesetzt ist, und dieser Erbvertrag soll sich nicht blos auf das gegenwärtige, sondern auch auf das künftige Vermögen der Eltern und Kinder erstrecken.

2.

Weil laut der Inventarien das Vermögen des Bräutigams und seiner Kinder nur 8000 fl., das Vermögen der Braut und

ihrer Kinder aber 12,000 fl. beträgt, und da überdies der Bräutigam drei, die Braut aber nur zwei Kinder in die Ehe gebracht hat, so soll diese Ungleichheit auf folgende Weise gehoben werden: Die Kinder der Braut und diejenigen, mit welcher etwa die künftige Ehe noch gesegnet werden wird, sollen zusammen 4000 fl. als einen Voraus erhalten.

3.

Derjenige Ehegatte, welcher den andern überlebt, soll für seine Lebenszeit in dem Besitze des ungetheilten gemeinschaftlichen Vermögens bleiben und blos verbunden sein, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, gute Erziehung und bei deren Verheirathung eine anständige Ausstattung zu geben. Wenn sich aber derselbe wieder verehelicht, so ist er verbunden, entweder sich mit den Kindern abzufinden, oder ihnen für ihr Vermögen hinlängliche Sicherheit bis zu seinem Tode zu leisten.

4.

Dem Rechte, durch letztwillige Verordnungen die Kinder nur auf den Pflichttheil zu setzen, oder sie aus gesetzmäßigen Ursachen gänzlich zu enterben, entsagen die Eltern nicht, sie behalten sich vielmehr dasselbe ausdrücklich vor.

Gegenwärtiger Einkindschaftsvertrag ist von sämmtlichen Interessenten unterschrieben und besiegelt worden und soll dem hiesigen Gerichte zur Bestätigung übermacht werden.

N. den ersten Mai 18..

Unterschrift der Verlobten, der Vormünder auf beiden Seiten, dann der nächsten Verwandten der beiderseitigen Kinder.

109.

Abtheilungsvertrag mit den Kindern erster Ehe.

Der Julius Stark ist gesonnen, sich in die zweite Ehe zu begeben, und deßwegen ist zwischen ihm und seinen Kindern erster Ehe, in Gegenwart und mit Genehmigung der am Ende unterschriebenen Personen, folgender Abtheilungsvertrag in Ansehung des mütterlichen Vermögens, unter Voraussetzung der obervormundschaftlichen Bestätigung, abgeredet und beschlossen worden:

1.

Obwohl laut des errichteten gerichtlichen Inventariums die Verlassenschaft der Frau Rosina Stark

a) aus einem Hause, welches auf 3000 fl.,
b) aus einer Wiese, welche auf 800 fl.,
c) aus einem Acker, welcher auf 1200 fl.,
d) aus einem Garten, welcher auf 600 fl. und
e) aus einem Mobiliarvermögen, welches auf 718 fl. geschätzt worden ist,

folglich das ganze Vermögen der Verstorbenen in 6318 fl. besteht, und hievon dem Wittwer als statuarische Portion die Hälfte, nämlch 3159 fl. gebühren, so will doch Herr Stark mit einem Kindestheile, also mit 1579 fl. 30 kr. zufrieden sein, wenn ihm die sämmtlichen Immobilien und Mobilien für die angesetzten Schätzungspreise überlassen werden. So bald eines der drei Kinder, Anna, Maria und Karl, seine eigene Oekonomie zu führen anfängt, so bald soll ihm die Summe von 1579 fl. 30 kr. ausgezahlt werden; so lange ihnen aber hinlänglicher und anständiger Unterhalt von ihrem Vater gegeben wird, so lange bleibt auch derselbe in dem Besitze und Genusse jener mütterlichen Erbtheile.

2.

Sowohl die beiden Oheime, als auch die Vormünder der Stark'schen Kinder erster Ehe haben erklärt, daß sie in dieses väterliche Verlangen durchaus einwilligen. Ueberdies haben die Vormünder im Namen ihrer Mündel allen weiteren Ansprüchen auf das mütterliche Erbe entsagt, jedoch zugleich zur Sicherheit ihrer Pfleglinge die Verpfändung des ganzen väterlichen Vermögens und auch der überlassenen Immobilien gefordert.

3.

Der Vater hat diese Forderung bewilligt und sich dagegen vorbehalten, daß dieser Vertrag nie als eine Absonderung seiner Kinder erster Ehe angesehen werden dürfe, und folglich seine väterliche Gewalt und die zwischen ihm und seinen Kindern bestehenden wechselseitigen Erbrechte nach ihrem ganzen Umfange fortdauern sollen. Gegenwärtiger Abtheilungsvertrag soll, nachdem ihn sämmtliche Interessenten unterschrieben und besiegelt haben, dem hiesigen Gerichte zur Bestätigung vorgelegt werden.

N. den . . .

Unterschriften.

110. Der Adoptionsvertrag.

Adoption (Wahlkindschaft) heißt die Handlung, durch welche Jemand einen Andern an Kindesstatt annimmt. Adoption im engeren Sinne wird sie genannt, wenn der Adoptirte zur Zeit der Adoption das Hauskind eines Andern war, Arrogation heißt sie, wenn dieses nicht der Fall ist.

Die Adoption ist in der Regel nur Denen gestattet, welche keine ehelichen Nachkommen haben, jedoch solche haben könnten (Castrate, Mönche, katholische Geistliche u. s. w. sollen nicht adoptiren), und wenigstens 18 Jahre älter sind, als die zu Adoptirenden. Vormünder dürfen ihre Mündel nur unter gewissen Bedingungen adoptiren; auch Männern, welche noch nicht 60 Jahre alt sind, ist es nur dann gestattet, wenn der zu Adoptirende ihnen verwandt oder besonders ergeben ist, oder wenn der Adoptivvater kränklich ist. Auch Arme dürfen in der Regel keine reichen Kinder adoptiren. Frauen können eigentlich nicht adoptiren, wohl aber mit Erlaubniß des Regenten an Kindesstatt annehmen. Das Wahlkind erhält den Namen der Wahleltern, den adeligen Stand derselben aber nur durch besondere landesherrliche Ertheilung. Soll der Adoptirte den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie Desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten nach den Bestimmungen der bayer. Verfassungsurkunde (Beilage V.) erforderlich. Sind dessen beide Eltern oder eines von beiden noch am Leben, so ist, selbst bei schon erlangter Großjährigkeit, deren Einwilligung zu erholen. Der Adoptirte behält seine Rechte in der Familie, welcher er durch seine Geburt angehörte, erhält aber den Namen des Adoptanten, welchen er seinem eigenen Namen beifügt, und hat die nämlichen Rechte auf den Nachlaß des Adoptanten, wie sie ein in der Ehe gebornes Kind hat, selbst dann, wenn Kinder nach der Adoption geboren werden. Auf den Nachlaß der Verwandten des Adoptanten hat er keinen Anspruch. Stirbt der Adoptirte ohne legitime Leibeserben, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten aus dessen Nachlaß oder an Geschenken erhalten, an den Adoptanten oder dessen Abkömmlinge zurück, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter wegen allenfallsiger Forderungen. Das übrige Vermögen erhalten seine Verwandten. Niemand kann von Mehreren an Kindesstatt angenommen werden. Jede Adoption muß vom treffenden Appellationsgerichte und zuvor vom kompetenten Untergerichte bestätigt sein, und als wesentliche Erfordernisse sind zu betrachten: die Ein=

willigung der Eltern des Adoptivkindes, die Einwilligung dieses selbst, oder seines Vormundes und seiner Verwandten.

111.

Formular eines Adoptionsvertrags.

Zwischen den Unterzeichneten ist am heutigen Tage nachstehender Adoptionsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Wir, die Ehegatten Gustav Tannenburg, 52 Jahre alt, und Emilie Tannenburg, geborne Heyder, 51 Jahre alt, sind entschlossen, den Cadetten Karl Ebersberg, ehelichen Sohn des Herrn Lieutenants Ernst Ebersberg dahier, 22 Jahre alt, wegen seiner besonderen Anhänglichkeit und Liebe zu unserm Hause hiermit förmlich an Kindesstatt anzunehmen.

2.

Alle Rechte, welche ihm als unserm Adoptivkinde nach den Gesetzen unseres Landes zukommen, sind ihm deshalb von uns zugesagt, und wir erwarten vertrauensvoll von ihm die pünktlichste Erfüllung aller seiner Pflichten gegen uns, welche ihm nach den Gesetzen obliegen.

3.

Ich, der Vater Lieutenant Ernst Ebersberg, willige mit freudiger Dankbarkeit ein, daß mein Sohn Karl Ebersberg von dem Herrn Gustav Tannenburg und dessen Frau Gemahlin Emilie, geb. Heyder, an Kindesstatt angenommen werde, und erwarte von ihm, daß er, ohne die ihm gegen uns obliegenden Kindespflichten zu verleugnen, Alles aufbieten werde, den Wünschen seiner würdigen Adoptiveltern nachzukommen.

4.

Ich Karl Ebersberg nehme die Adoption mit der größten Dankbarkeit an und verpflichte mich auf das Feierlichste, allen mir zukommenden Pflichten eines dankbaren und guten Sohnes zu genügen.

5.

Sämmtliche Kosten tragen die Adoptanten.

Die Contrahenten unterzeichnen sämmtlich diesen Vertrag in dreifacher Ausfertigung und entsagen allen demselben wider=

sprechenden Ausflüchten und Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Ort und Datum.

Siegel und Unterschriften.

---

112. Der Leibrentenvertrag.

Dieser ist der Vertrag, wodurch Jemand sich verpflichtet, einem andern gegen den Empfang einer gewissen Summe auf Lebenszeit eine gewisse jährliche Rente zu bezahlen. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit Desjenigen, der dafür den Preis hergibt, oder auf die Lebenszeit einer dritten Person, die zu ihrem Genusse kein Recht hat, bestellt werden.

Diejenigen, welche überhaupt zu andern Vertragseingehungen fähig sind, sind es auch hierzu. Wer einen solchen Vertrag schließt, wird es mit äußerster Behutsamkeit thun, dabei berechnen, ob die Jahresrente auch im Verhältnisse zu dem stehe, was man dafür empfängt, weil die Leibrente mehr betragen muß, als die gewöhnlichen Zinsen des Kapitals; er wird auch das Alter des zu Pflegenden, dessen wahrscheinliche Lebensdauer in's Auge fassen. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Leibrente bestellt wurde, kann bei mangelnder Sicherheitsstellung die Auflösung des Vertrags beantragen. Nichtzahlung der Rente zu rechter Zeit berechtigt zur Forderung der Wiedererstattung des Kapitals noch nicht, und eben so wenig kann vom Leibrentenbesitzer gefordert werden, in den Besitz der von ihm veräußerten Güter wieder einzutreten. Dagegen steht ihm zu, die Güter seines Schuldners mit gerichtlichem Beschlag belegen, nöthigenfalls verkaufen und das Kapital sicher rentirend anlegen zu lassen. Von der versprochenen Rentenzahlung kann man sich durch die Kapitalserlegung nicht losmachen; denn die Rente, wenn sie wirklich lästig fällt, muß bis zum Ableben fort entrichtet werden. Dieser Vertrag wird häufig von Personen eingegangen, die Niemanden haben, für welche sie ein besonderes Interesse fühlten und denen sie deshalb ihr Besitzthum hinterlassen und die anderseits sich einen höheren Genuß von ihrem Kapitale sich verschaffen wollen, als die gewöhnliche Verzinsung bringen würde. Allein wer einen solchen Vertrag eingehen will, wende sich lieber an die Rentenanstalten oder an Hospitäler, als an Private; denn wie bereits gesagt wurde, der Abschluß eines solchen Vertrags erfordert die höchste Vorsicht. Der Form nach muß ein solcher Vertrag den Namen der Ver-

tragschließenden, die Summe, welche für die Rente bezahlt werden soll, die Bestimmung der Leibrente selbst, sammt den allenfallsigen Nebenbedingungen, dann den Ort, Datum, Unterschriften und Siegel enthalten.

113.

Formular eines Leibrentenvertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute folgenden Leibrentenvertrag abgeschlossen:

1.

Ich Franz Joseph B. bezahle dem Herrn Peter Paul F. die Summe von 30,000 fl. rhn. und bedinge mir dagegen eine jährliche, bis zu meinem Tode zu entrichtende Leibrente von 1600 fl., zur Hälfte am 1. Mai und zur andern Hälfte am 1. Oktober jeden Jahres zu bezahlen.

2.

Ich Peter Paul F. bekenne den richtigen Empfang der mir von Herrn B. bezahlten 30,000 fl., quittire hierüber und verspreche, die bedungene Leibrente von 1600 fl. zu den festgesetzten Fristen zu bezahlen. Zur Sicherheit des Herrn B. verpflichte ich mich, demselben eine Hypothek über die Summe von 30,000 fl. auf meine sämmtlichen Immobilien zu bestelleu und zwar längstens binnen 4 Wochen.

So geschehen P. den 1. Januar 18 . .

Franz Joseph B.
Peter Paul F.

---

114. Der Leibzuchts- oder Leibgedingsvertrag.

Durch den Leibzuchts- oder Leibgedingsvertrag verpflichtet sich der Käufer eines Guts oder Grundstücks ꝛc. dem Verkäufer gewisse Alimente zu leisten.

Gebräuchlich ist es besonders auf dem platten Lande, daß der Vater, wenn er alt wird und der Haushaltung nicht mehr vorstehen kann, die Güter einem seiner Kinder nach einem festgesetzten Preise unter der Bedingung eines bestimmten Unterhalts abgibt und zugleich verordnet, wie seine übrigen Kinder von dem neuen Besitzer gehalten und abgefunden werden sollen.

Dieser Unterhalt heißt der alte Theil, oder die Leibzucht, das Leibgeding, Auszug, Alttheil rc. Den Vertrag geht der Vater oder die Mutter mit demjenigen ihrer Kinder ein, welches sie zum künftigen Besitzer ausersehen haben, oder welchem sie die Güter überlassen müssen.

Der Auszug besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Lebensmitteln und andern zum Lebensunterhalte nothwendigen Dingen. Der Auszug darf die Kräfte des Guts nicht übersteigen. Der Auszügler kann zwar über seine Alimenten frei verfügen, darf aber an keinen andern das Recht dieser Alimentation verkaufen; mit beiderseitiger Uebereinstimmung oder durch richterliches Urtheil kann aber die Ausnahme an Naturalien und Wohnung in Geld verwandelt werden.

Zur Sicherheit des Auszüglers für seine Ausnahme an Geld, Naturalien, Wohnung u. dgl. hat das bayerische Hypothekengesetz gesorgt; denn das nach einer beiläufigen, unverbindlichen Schätzung ermittelte Kapital wird im Hypothekenbuch eingetragen, und der Berechtigte hat für seine Rente den Vorzug an der Stelle, in der er unter den Hypotheken eingetragen ist, und zwar mit einem Kapital, dessen Zinsen der jährlichen Rente gleichkommen.

Die bekannte Bestimmung des römischen Rechts über den Anschlag einer solchen Rente zu Kapital nach dem Lebensalter des Auszüglers findet hier keine Anwendung, wo es darauf ankommt, daß er für seine Rente volle, von keinem Zufalle abhängige Sicherheit erhalte. Daß der Auszügler dieses Kapital sich nicht zueignen kann, versteht sich von selbst, es dient nur zur Deckung seiner Rente und fällt, wenn die Rente aufhört, den nachstehenden Gläubigern oder dem Schuldner zu; denn mit dem Tode des Auszüglers endet der Vertrag.

Sehr zu rathen ist Jedem, der einen solchen Vertrag schließt, daß er sogleich eine bestimmte Summe wenigstens für die Wohnung so festsetze, daß ihm diese dann von dem Güterübernehmer unweigerlich bezahlt werden muß, wenn er, der Gutsabtreter, sich veranlaßt sehen sollte, aus dem Hause wegzuziehen und eine andere Wohnung zu nehmen. Der immer mehr überhand nehmende Mangel an Pietät macht dies schon bei Verträgen zwischen Eltern und Kindern nothwendig; noch mehr erheischt es die Vorsicht, wenn man mit andern Personen einen solchen Vertrag schließt. Diese Verträge bedürfen übrigens der gerichtlichen Bestätigung und ohne solche sind sie null und nichtig.

115.

Formular eines Leibgedings- oder Alimentenvertrags.

Zwischen Herrn Philipp Stern und Herrn Jakob Ehmann ist heute folgender Leibgedingsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Herr Philipp Stern, welcher bei fünfzigjährigem Alter und körperlicher Schwachheit sich außer Stand befindet, seinen Sachen selbst vorzustehen, übergibt an Herrn Jakob Ehmann sein bei dem hiesigen Kaufmann Johann Ort & Comp. stehendes Kapital von sechstausend Gulden und überliefert ihm dabei die hierüber in Händen habenden Obligationen zu völliger Disposition über Kapital und Zinsen vom letzten Verfalltage an zu rechnen; ferner übergibt er demselben

2.

alle seine Mobilien und Pretiosen, die er gegenwärtig besitzt, und worüber ein Verzeichniß gefertigt worden ist, welche jedoch Hr. Philipp Stern sich zum freien Gebrauche vorbehält, und welche Hr. Ehmann nur nach dessen Tod erhalten soll. Alles Uebrige von seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen hat sich Herr Stern zu seiner freien Disposition vorbehalten.

3.

Dagegen verspricht Hr. Ehmann, dem Hrn. Stern die Stube und Kammer in der zweiten Etage rechter Hand in wohnbarem Stande einzuräumen, alle erforderliche Aufwartung und Bedienung zu leisten, ihm artig und zuvorkommend zu begegnen, jährlich vier Klafter Holz zur Beheizung seines Zimmers abzuliefern, das benöthigte Licht zu reichen, Kaffee und Thee zum Frühstücke und Nachmittags, wie auch die Beköstigung an seinem Tische, so wie sie Hr. Ehmann selbst genießt, zu geben, bei vorfallenden Krankheiten die den Umständen entsprechenden Speisen und Getränke zu reichen, den Arzt und die nöthigen Arzneimittel zu bezahlen, das Leinenzeug auf seine Kosten waschen zu lassen und für dessen Ausbesserung Sorge zu tragen, auch nach dem Tode des Herrn Stern die Kosten der Beerdigung zu bestreiten. Letzterer hat aber für andere kleine Ausgaben und Kleidung selbst zu sorgen.

4.

Sollte wider Verhoffen Hr. Ehmann dem Hrn. Stern die versprochenen Alimente nicht reichen, oder ihm sonst auf unge-

bührliche Art begegnen, oder sollte es überhaupt dem Herrn Stern nicht länger gefällig sein, in des Hrn. Ehemanns Verköstigung und in dessen Haus zu bleiben, so soll es demselben freistehen, seine Unterhaltung auf andere Art zu besorgen, und es hat sodann Herr Ehmann dem Herrn Stern jährlich dreihundert Gulden in gangbaren Münzsorten in zwei Terminen, vom Tag der Trennung an zu rechnen, und zwar voraus zu zahlen.

5.

Zur Sicherheit alles Versprochenen setzte Hr. Ehmann sein ganzes gegenwärtiges Vermögen als Hypothek ein, besonders aber sein allhier in der N.=Gasse gelegenes Haus Nr. 163, und wird die Eintragung in das Hypothekenbuch binnen 14 Tagen längstens besorgen.

Indem beide Theile diesen Vertrag aus keinerlei Vorwand anzufechten versprechen, haben sie denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und wollen ihn dem königl. Kreis= und Stadtgerichte zur Bestätigung überreichen.

So geschehen zu A. den 1. August 1853.

(L. S.) Jakob Ehmann.
(L. S.) Philipp Stern.

116.

Formular eines Leibzuchts= (Auszugs=, Alttheils=) Vertrags.

Heute traten zusammen: Paul Sachs, Bauer zu P., sein Sohn Konrad und seine beiden volljährigen Töchter Anna und Maria Sachs mit ihrem Beistande Georg Sauer von Roth, in der Absicht, daß zwischen Vater und Sohn ein Leibzuchtsvertrag errichtet werde, und dieser Vertrag wurde auch auf folgende Weise verabredet und geschlossen:

1.

Paul Sachs überläßt seinem Sohne Konrad kaufsweise den von ihm seit 1800 frei besessenen, geschlossenen Bauernhof mit allen Zugehörungen und den Inventarstücken aller Art um 6000 fl.

2.

Der Vater bleibt für seine Lebenszeit im Besitze des kleinen neben der Scheune stehenden Hauses.

3.

Vom Hausrathe behält er sich Folgendes vor: ꝛc. ꝛc.

4.

Als Eigenthum behält er außer seinen Kleidern die drei besten Betten und alles Leinenzeug.

5.

Der Sohn muß dem Vater für seine Lebenszeit jährlich abgeben an baarem Gelde 50 fl. in vierteljährigen Raten, 6 Scheffel Korn, 3 Scheffel Waizen, 1 Scheffel Gerste, 1 Metze Erbsen, 10 Säcke Kartoffel am 1. Oktober jeden Jahres, täglich ½ Maas Milch, an der Kirchweih 1 Schock Eier, 1 fette Gans und monatlich 1 Maas Schmalz.

6.

Die Töchter verbleiben in der Wohnung des Vaters und sie müssen ihre Arbeiten für den Bruder eben so fortsetzen, wie sie es bis jetzt für den Vater thaten. Dafür aber muß ihnen der Bruder eben denselben Unterhalt geben, welchen ihnen bisher der Vater gab.

7.

Wenn bei Lebzeiten des Vaters die Töchter sich verheirathen, so erhält eine jede von ihrem Bruder als Aussteuer 200 fl., zwei Kühe u. s. w. (Nun folgen noch mancherlei Nebenbestimmungen, die in der Hauptsache den Auszug nicht ändern.)

Nachdem gegenwärtiger Vertrag abgeredet und niedergeschrieben war, wurde er den sämmtlichen Interessenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und mit dem Beisatze unterschrieben, daß die gerichtlichen Verlautbarungskosten von dem Gutsübernehmer getragen werden.

So geschehen ꝛc.

Unterschriften.

---

117. Der Schenkungsvertrag

ist der Vertrag, durch welchen der eine Contrahent (donator) dem andern (donatarius) eine Sache aus Freigebigkeit, ohne Vergeltung, überläßt, also ohne hiezu verpflichtet zu sein. Er kann sowohl eine körperliche Sache, als eine unkörperliche, z. B.

eine Forderung, ein Recht ꝛc., betreffen. Eine Schenkung wird eine einfache genannt, wenn sie ohne alle Bedingung gemacht wird: donatio sub modo heißt sie, wenn der Schenker dem Beschenkten hinsichtlich der Verwendung des Gegenstandes oder sonst eine Auflage macht.

Eine Schenkung erfolgt entweder mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers und heißt dann Schenkung von Todes wegen (donatio mortis causa), oder sie wird ohne diese Rücksicht gemacht und wird dann Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos) genannt. Die erstere hat mehr die Natur eines Vermächtnisses, als eines Vertrags, und bleibt, weil sie willkürlich zurückgenommen werden kann, bis zum Tode des Schenkers zweifelhaft, während die Schenkung unter Lebenden in der Regel unwiderruflich ist und sogleich vollgültig wird.

Zu dieser

Schenkung unter Lebenden

wird der Regel nach nichts gefordert, als daß der Beschenkte das von dem Schenker gegebene Versprechen angenommen hat, und diese Annahme kann auch in Handlungen bestehen. Beträgt die Schenkung eine unbewegliche Sache, oder mehr als 500 Solidi (Dukaten) (im Würzburgischen 1000 fl.), so muß sie bei Gericht zu Protokoll erklärt werden. Der Schenker ist verpflichtet, die geschenkte Sache zu übergeben, und er kann die Schenkung nur dann widerrufen, wenn sich der Beschenkte späterhin undankbar gegen den Schenker gezeigt, ihm nach dem Leben gestrebt, Schaden zugefügt oder ihn mißhandelt, oder grob beschimpft hat. Auch können die pflichttheilsberechtigten Erben die Schenkung anfechten, wenn sie dadurch an ihrem Pflichttheile verkürzt worden sind, ebenso die Gläubiger, wenn die Schenkung gemacht wurde, um sie (die Gläubiger) zu benachtheiligen. Beschenkt kann Jeder werden, auch der unter Vormundschaft Stehende ohne Einwilligung des Vormunds. Schenken kann nur Der, welcher überhaupt Verträge eingehen kann, und eine Schenkung ist auch ohne Annahme gültig, wenn sie einem Unmündigen, dem Staate, der Kirche, oder einer milden Stiftung gemacht worden ist. Schenkungen zwischen Ehegatten sind zwar im Allgemeinen gültig, können jedoch bis zum Augenblicke des Todes des Schenkers immer widerrufen werden. Anders ist es jedoch nach manchen neuern Gesetzbüchern.

Die oben erwähnte gerichtliche Protokollirung, welche bei Strafe der Nichtigkeit geboten, ist nicht nothwendig: bei Schen=

kungen des Regenten und seiner Gemahlin, oder an dieselbe, bei Schenkungen zur Loskaufung eines Gefangenen oder zur Wiederherstellung eingestürzter oder abgebrannter Häuser.

Wenn die Contrahenten über die Schenkung eine Urkunde aufsetzen wollen, so muß diese die Namen der Contrahenten, die genaue Bezeichnung der Sache und der Art der Schenkung, die Acceptation des Beschenkten, Ort und Zeitangabe nebst Unterschrift enthalten. Auch kann darin festgesetzt werden, ob sich der Schenker die Verwendung des geschenkten Gegenstandes noch eine Zeit lang vorbehält, ob er auf jeden Widerruf der Schenkung verzichte, oder in bestimmten Fällen, z. B. Verarmung, nachgeborne Kinder ꝛc., die Schenkung zu widerrufen sich vorbehält.

118.

Erstes Formular eines Schenkungsvertrags unter Lebenden.

Zwischen den Unterzeichneten wurde heute folgender Schenkungsvertrag abgeschlossen:

1.

Ich Jakob Thug schenke hiermit unwiderruflich und kraft gegenwärtiger Schenkung unter Lebenden dem Herrn Kaspar Bitt von Michelfeld mein auf dem Weinmarkte gelegenes Häuschen Nr. 190 dahier, übergebe dasselbe ihm hiermit zur Besitzergreifung und erkläre mich, als unbeschränkter Eigenthümer dieses Häuschens, befugt, darüber zu disponiren.

2.

Ich Kaspar Bitt acceptire dankbar diese Schenkung des Häuschens Nro. 190, verpflichte mich, von heute an alle Abgaben hievon zu übernehmen und werde mich unverzüglich in den Besitz desselben setzen.

3.

Beide Contrahenten kommen noch dahin überein, diese Schenkung gerichtlich protokolliren zu lassen, und Kaspar Bitt erklärt, die Kosten dieser gerichtlichen Verlautbarung tragen zu wollen.

N. den 31. Dezember 18 . .

Jakob Thug.
Kaspar Bitt.

119.

Zweites Formular.

Ich Unterzeichneter Friedrich H. schenke der Wallfahrtskirche zum heiligen Blute in Iphofen zum Gebrauche und als unveräußerliches Eigenthum eine von mir in Bamberg um 500 fl. erkaufte, mit meinem Familienwappen gezierte, „Ludwig" getaufte und mit dem königlichen Wahlspruche versehene Glocke, und da der Kirchenvorstand diese Schenkung im Namen der Kirche acceptirt hat, so fertige ich über die Schenkung gegenwärtige Urkunde mit der Bemerkung aus, daß die Unveräußerlichkeit der Glocke nur so lange dauern soll, als dieselbe in vollkommen gutem Zustande sich befinden wird.

N. den 1. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich H.

---

120. Schenkung von Todes wegen.

Damit diese Abweichung von dem Charakter des Vertrags, die Absicht des Schenkers, die Vollgültigkeit der Schenkung durch seinen Tod zu bedingen, unverkennbar vorliege, ist erforderlich, daß entweder geradezu von einer Schenkung auf den Todesfall, von Todes wegen, gesprochen, oder die Befugniß des Widerrufs ausdrücklich vorbehalten, oder doch die Schenkung durch Todesbetrachtungen oder Hinweisung auf eine gegenwärtige oder zukünftige Todesgefahr motivirt werde. Im Zweifel ist immer eher eine Schenkung unter Lebenden, als eine Schenkung von Todes wegen anzunehmen.

Der Schenker muß fähig sein, einen letzten Willen zu errichten, der Beschenkte muß die Fähigkeit zur Erwerbung eines Vermächtnisses haben, die Schenkung geschieht in Form eines Vertrags, bedarf aber der Annahme von Seite des Beschenkten. Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 500 Ducaten, so bedarf es einer gerichtlichen Insinuation, oder der Zuziehung von fünf Zeugen. Mangelt die Acceptation, so kann die Schenkung als Vermächtniß gelten, soferne die Erfordernisse eines Vermächtnisses vorliegen.

Durch den Tod des Schenkers erwächst die Schenkung, wenn kein Widerruf erfolgte, in Rechtskraft; der Erwerb des Beschenkten geschieht ganz so, wie der des Legats bei Vermächtnissen, der Beschenkte hat alle Rechtsmittel des Legatars und muß

sich wie dieser den Abzug der Falcidischen Quart — Befugniß des Erben, wenn die Vermächtnisse Dreiviertel der Erbschaft übersteigen, den Legataren verhältnißmäßig so viel abzuziehen, um sich ein Viertel der Erbschaft zu sichern — gefallen lassen.

Die Schenkung von Todes wegen erlischt durch den Widerruf des Schenkers, wenn der Schenker der Lebensgefahr, wegen welcher er die Schenkung machte, glücklich entgangen ist, und wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt.

121.

Formular einer Schenkung von Todes wegen.

Ich der eigenhändig unterzeichnete M. K. beurkunde hiermit Folgendes: Da ich eine weite Reise nach N. zu unternehmen gesonnen bin, und da es sein könnte, daß ich auf derselben sterbe, so habe ich auf diesen Fall dem Herrn N. aus freiem Antriebe in Gegenwart der unterschriebenen fünf Zeugen von Todes wegen hiermit mein Münz- und Naturalienkabinet, wovon ich demselben sofort die Verzeichnisse zustellte, nebst den dazu besonders verfertigten Behältnissen als volles Eigenthum geschenkt, und es soll ihm dasselbe von meinen Erben verabfolgt werden. Sollte gedachter Herr N. vor mir versterben, so will ich doch, daß diese Schenkung von Todes wegen auf gleiche Weise seinem ältesten Sohn N. zukommen soll. Wenn ich aber wohlbehalten wiederkehre, so soll diese Schenkung gänzlich aufgehoben und erloschen sein: überhaupt behalte ich mir vor, nach Willkür eine Aenderung zu machen und diese Verordnung aufzuheben. Der Herr N. nimmt diese Schenkung unter obigen Bedingungen an, und zur Urkunde dessen habe ich diesen Schenkungsbrief eigenhändig verfertigt und von den Zeugen nach geschehener Vorlesung unterschreiben lassen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und Siegelung.

H. am 20. August 18 . .

(L. S.) M. K.

N. N.

als Zeugen.

122.

Zweites Formular einer Schenkung von Todes wegen.

Ich unterzeichneter Gustav von P. beurkunde hiermit, daß ich heute dem Herrn Adolph Freiherrn von W. meine Bibliothek

von Todes wegen, mithin so geschenkt habe, daß dieselbe zwar ihm heute und morgen übergeben werden, diese Schenkung aber erst mit meinem Tode gültig sein soll, indem ich mir das Recht vorbehalte, diese Schenkung zu widerrufen und auf eine andere Weise über meine Bücher zu verfügen.

Ich Adolph Freiherr von W. acceptire kraft meiner unten folgenden Unterschrift und meines Siegels diese Schenkung dankbar.

Zur Bestätigung dieses Aktes wurde die gegenwärtige Urkunde von den beiden Contrahenten und den fünf erbetenen Herren Zeugen nach stattgehabter Verloosung unterzeichnet und besiegelt.

N. am 3. Dezember 1852.

(L. S.) Gustav v. P.
(L. S.) Adolph Frhr. v. W.

Siegel und Unterschrift der fünf Zeugen.

---

123. Der Erbvertrag

ist der Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Personen sich wechselseitig Erbrechte auf ihren einstigen Nachlaß einräumen. Dieser Vertrag kann einseitig nicht widerrufen, nur mit Zustimmung sämmtlicher Contrahenten wieder aufgehoben werden. Erbverträge sind nach den meisten Partikularrechten gerichtlich zu errichten, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts nicht. Sie beschränken die Befugniß zur Verfügung unter Lebenden nicht. Letztwillige Verordnungen gegen den Inhalt des Erbvertrags sind unstatthaft. Erbverträge können nun sowohl zwischen Eheleuten als andern Personen geschlossen werden.

Was nun letztere anlangt (gemeine Erbverträge), so muß der Erbvertrag enthalten:

1) die bestimmte Ernennung des Mitcontrahenten als Erben und zu welchem Theil er erben soll.
2) Was diese dafür zu leisten haben oder ob dieser auch dafür den andern Contrahenten zum Erben einsetzt.
3) Die Bestimmungen über die Vermächtnisse, Nachlaßschulden ꝛc.
4) Die Annahme des Mitcontrahenten.
5) Das Unterlassen der etwaigen Versiegelung und Inventur zu beantragen und den Vertrag dem Gerichte zu übergeben.

Die Erbverträge unter Ehegatten können wiederum zweierlei sein, ihrer Natur nach aber begreiflicher Weise da nicht vorkommen, wo unbedingte Gütergemeinschaft besteht.

In Erbverträgen bei unbekindeter Ehe sind die gewöhnlichen Bestimmungen, ob der ganze Nachlaß oder nur ein Theil des überlebenden Ehegatten vererbt werden soll, ob dieser Nachlaß dem Ueberlebenden zur freien Verfügung oder bloß zum Nießbrauch überlassen werden soll, und an wen dann nach dem Tode des Ueberlebenden die Erbschaft fallen, ob der Ueberlebende auch dann noch Erbe bleibt, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet, ob er sich durch den Erbvertrag jeder letztwilligen Verfügung begibt oder ob er nicht wenigstens das Recht haben soll, über einen gewissen Theil seines Vermögens zu verfügen.

Erbverträge bei bekindeter Ehe kommen seltener vor, da hiedurch die gegenseitigen Erbseinsetzungen der Gatten bedeutend beschränkt werden.

124.

Einseitiger Erbvertrag.

Wir, die Unterschriebenen, der Kaufmann Heinrich Hadewald und der Privatmann Johann Traub sind über folgenden Erbvertrag mit einander übereingekommen:

1) Der Kaufmann Heinrich Hadewald erklärt hiemit, daß der Privatmann Johann Traub seinen ganzen Nachlaß an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtigkeiten und ausstehenden Forderungen als Universalerbe erben soll.

2) Die Nachlaßschulden hat derselbe natürlich zu bezahlen und außerdem an meinen Freund Georg Lederer 2000 fl., sage zwei tausend Gulden, aus dem ihm anfallenden Nachlasse zu entrichten.

3) Heinrich Hadewald verspricht hiemit ausdrücklich, sich aller, das Erbrecht des Johann Traub verletzenden testamentarischen Bestimmungen zu enthalten.

4) Sollte jedoch Johann Traub sich eine grobe Undankbarkeit gegen Heinrich Hadewald zu Schulden kommen lassen, oder Heinrich Hadewald sich noch verehelichen und Kinder bekommen, oder Johann Traub vor Heinrich Hadewald sterben, so kann und darf Heinrich Hadewald diesen Erbvertrag widerrufen.

5) Johann Traub erklärt, daß er das ihm von Heinrich Hadewald hiedurch ertheilte Erbrecht hiemit annehme, und verspricht seinerseits als Gegenleistung, daß er von nun an bei Heinrich Hadewald wohnen, ihn pflegen und Alles dazu beitragen wolle, ihm sein Leben so angenehm als möglich zu machen.

6) Alle Siegelung und Inventur beim Ableben des Heinrich Hadewald wird verbeten, und sind die Contrahenten übereingekommen, diesen Vertrag dem Gerichte zu überreichen oder denselben gerichtlich aufnehmen zu lassen.

N. den ...

Heinrich Hadewald.
Johann Traub.

125.

Formular eines Erbvertrags.

Wir unterzeichneten Eheleute, nämlich ich Anton Bissert, Bäckermeister dahier, und ich Anna Bissert, geb. Steinert, haben heute unter uns folgenden Erbvertrag abgeschlossen:

1.

Wenn ich Anton Bissert vor meiner Gattin Anna sterbe, so soll diese, da unsere Ehe kinderlos ist und bleiben wird, meinen gesammten Nachlaß allein erben.

2.

Wenn ich Anna Bissert vor meinem Gatten Anton Bissert sterben sollte, so ist derselbe kraft dieser Erklärung mein Universalerbe.

3.

Der überlebende Ehegatte ist verpflichtet, unser Wohnhaus, Nr. 113 in der Königsstraße hiesiger Stadt, sammt Hof, Garten und der ganzen Mobiliareinrichtung unserer Nichte Rosalia N. als Eigenthum zu hinterlassen, indem wir Beide derselben dieses Haus hiermit ausdrücklich als unwiderrufliches Eigenthum bestimmen und sie kraft gegenwärtiger Urkunde als durch unsern beiderseitigen Todesfall bedingte Eigenthümerin desselben erklären.

N. den ...

(L. S.) Anton Bissert.
Anna Bissert.
(L. S.) Die Zeugen.

---

126. Testamente, Codicille und Vermächtnisse.

Unter **letztem Willen** versteht man jede Verfügung eines Menschen über das, was nach seinem Tode mit seinem Nachlasse

geschehen soll. Jede solche Verfügung bildet — wechselseitige Testamente zwischen Eheleuten ꝛc. ausgenommen — ein einseitiges Geschäft, durch welches der Urheber nicht gebunden ist, weil es erst mit seinem Tode rechtliche Kraft und Wirkung erlangt.

Die Errichtung eines letzten Willens geschieht durch mündliche oder schriftliche Erklärung, und dieser letzte Wille heißt ein Testament, wenn hiedurch Jemand als Erbe einer ganzen Verlassenschaft oder eines Theiles derselben berufen wird; er heißt Codicill, wenn ohne Einsetzung eines Erben nur über einzelne Gegenstände verfügt, wenn Legatare eingesetzt werden.

Die Gültigkeit jeder letztwilligen Verfügung ist bedingt durch die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, durch die Fähigkeit, Erbe zu sein, durch die Erbseinsetzung und durch die Form des Akts.

I. Die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, hat Jeder so weit, als er über sein Vermögen unter Lebenden disponiren kann. Unfähig sind: 1) Wahnsinnige — mit Ausnahme ihrer lichten Zwischenräume. 2) Personen im Zustande der bis zur Geistesabwesenheit gesteigerten Trunkenheit, oder des Zornes in demselben Grade. 3) Unmündige. 4) Taubstumme, die es entweder von Geburt aus oder gänzlich unfähig sind, ihren Willen kund zu machen. 5) Hauskinder, mit Ausnahme der Verfügungen über ihr Sondergut. 6) Personen, welche rechtskräftig zur Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilt sind (Art. 5. 7. und 10. Thl. I. des b. Strafgesetzbuchs. 7) Ketzer und Apostaten. 8) Personen, welche in Blutschande leben. 9) Notorische Zinswucherer. 10) Individuen, welche als Pasquillanten verurtheilt sind. 11) Gerichtlich erklärte Verschwender.

II. Die Fähigkeit, Erbe zu sein, besitzt Jeder, der überhaupt befähigt ist, im Staate Vermögen zu erwerben. Diese Fähigkeit, Erben oder Vermächtnißnehmer zu sein, haben nicht: 1) Ketzer und Apostaten. 2) Söhne der Hochverräther. 3) Personen, welches zur Todes- oder Kettenstrafe rechtskräftig verurtheilt sind. 4) Unerlaubte Corporationen. 5) Der Regent, soferne er eingesetzt ist, um in einem Rechtsstreite den Gegner des Erblassers in eine schlimmere Lage zu bringen. 6) Concubinenkinder, welche, wenn eheliche Descendenten vorhanden, nur auf $^1/_{12}$ des Nachlasses eingesetzt werden können. 7) Personen, mit welchen der Erblasser Blutschande getrieben, und die hierin erzeugten Kinder.

Der Testamentserbe muß fähig sein: 1) zur Zeit der Errichtung des Testaments — den Fall ausgenommen, wenn er unter der Voraussetzung, daß er fähig werde, eingesetzt ist; 2) zur Zeit des Anfalls und von da bis zum Erwerbe der Erbschaft.

III. Da jedes Rechtsgeschäft, wenn es gültig sein soll, freie ernstliche Willensbestimmung des Urhebers voraussetzt, so muß auch jede letztwillige Verfügung dieses Erforderniß, nebstdem aber eine vollendete, bestimmte und verständliche Willenserklärung und, wenn sie als Testament betrachtet werden soll, die Einsetzung eines oder mehrer Erben in sich haben. Eine Erbseinsetzung ist ungültig, wenn sie in einer irrigen Voraussetzung geschah, wenn der Erblasser hiezu gezwungen oder betrüglich verleitet wurde. Unschädlich ist es, wenn er durch Bitten und Liebkosungen gezwungen war, wenn nicht diese einen wahrhaften psychologischen Zwang bildeten. Der Erblasser kann in einem Testamente auch bestimmen, wer an die Stelle des Erben treten solle, was Substitution genannt wird, oder daß der Erbe die Pflicht haben solle, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern, was man eine fideicommissarische Substitution nennt. Ist bestimmt, daß ein Gut, Kapital u. s. w. entweder für immer, oder doch für eine gewisse Zeit bei einer Familie bleiben soll, so wird dies ein Familienfideicommiß genannt.

IV. Die letztwilligen Verfügungen sind ihrer Form nach entweder private oder öffentliche, welch' letztere unter Autorität des Regenten oder eines Gerichts errichtet werden. Erstere theilen sich wieder in regelmäßige und unregelmäßige. Bei Codicillen sind weniger Formen zu beobachten, als bei Testamenten.

127.

Form der Testamente.

1) Oeffentliche, gerichtliche Testamente erfordern, daß sie vor einer Gerichtscommission, bestehend aus einem Richter und einem verpflichteten Aktuar, entweder schriftlich aufgesetzt übergeben, oder zu Protokoll erklärt werden. An sein ordentliches Gericht ist der Testirer nicht gebunden, sondern es ist jedes beliebige Civilgericht für diesen Akt competent,

so lange es nur in seinem Gerichtsbezirke handelt. Ueber den Akt der Uebergabe oder der Erklärung wird ein Protokoll geführt, das überreichte oder protokollirte Testament wird bei Gericht verwahrt und dem Testirer auf Verlangen eine Bescheinigung zugestellt. Gleichviel ist es, ob der gerichtliche Akt in der Wohnung des Testirenden, oder in dem gewöhnlichen Amtslokale vorgenommen wurde. Wird ein schriftlicher Aufsatz übergeben, so ist es nothwendig, daß der Richter den Inhalt desselben wisse. Einheit, Nichtunterbrechung des Aktes, Beobachtung aller der für die Gültigkeit eines Protokolls vorgeschriebenen Formen, die Anwesenheit des Testirers in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ist nothwendig. Die Zurücknahme des gerichtlich hinterlegten Testaments bewirkt dessen Entkräftung nicht, und in so ferne sich ein solches bei dem Tode des Testirers in dessen Gewahrsame vorfindet, ist es für gültig dann zu erachten, wenn es in unverändertem Zustande, und besonders das Zeichen richterlicher Autorität unverletzt, sich vorfindet.

Das öffentliche Testament vor dem Regenten kann geschehen, indem der letzte Wille demselben schriftlich überreicht, oder vor ihm mündlich erklärt wird.

2) Das regelmäßige Privattestament ist entweder schriftlich oder mündlich und erfordert:

a) Die gleichzeitige Gegenwart von sieben männlichen, hiezu fähigen Zeugen, welche sich diesem Geschäfte freiwillig unterziehen und zu demselben von dem Testator gebeten werden. Die Zeugen müssen den Testator hören und sehen. Zur Zeugschaft unfähig sind:

α) Personen, welche wegen Mangels an Körper oder Geist die Bedeutung des Akts nicht zu erkennen vermögen, Wahnsinnige, Unmündige, Taube, Stumme, Blinde;

β) gerichtlich erklärte Verschwender;

γ) Personen, welchen zur Strafe die Befugniß zu testiren entzogen ist;

δ) Hauskinder des Erblassers, desgleichen Seitenverwandte desselben, welche mit ihm unter der Gewalt eines Hausvaters stehen, und

ε) der Erbe und wer mit diesem durch väterliche Gewalt in dem Verhältnisse der Einheit der Person steht.

b) Die Einheit der Handlung, daß der Akt ohne Unterbrechung von Anfang bis zu Ende vor sich gegangen — ist ein weiteres Erforderniß. Unterbrechungen durch Zufälle oder Naturbedürfnisse schaden nicht.

3) Bei dem schriftlichen Testamente muß der Testator den ganzen Aufsatz entweder eigenhändig geschrieben haben, und dieses in demselben bemerkt sein, oder wenn er ihn durch einen andern schreiben ließ, denselben in Gegenwart der Zeugen durch Unterschrift anerkannt haben. Ein achter Zeuge ist nothwendig, damit er für den Testirer unterschreibe, wenn dieser nicht unterschreiben kann. Der Aufsatz wird von dem Testirenden den Zeugen mit der Bemerkung vorgelegt, daß es sein Testament sei, und sodann von jedem derselben unterschrieben und — gleichviel ob mit eignem oder fremdem Siegel — besiegelt. Der Aufsatz kann den Zeugen, welchen der Inhalt verborgen bleiben darf, auch verschlossen in einem Umschlage vorgelegt werden, und es kann dann die Zeichnung und Siegelung der Zeugen auf dem Umschlage geschehen. Correcturen in dem Aufsatze schaden nicht, wenn nicht die Willenserklärung dadurch zweifelhaft wird. Die Beifügung des Datums ist nicht nothwendig, die Materie, worauf geschrieben wird, ist gleichgültig, die Zeichenschrift unzulässig.

4) Das mündliche solenne Testament erfordert, daß der Testirer seinen Willen den Zeugen vollständig und so vortrage, daß er von allen vollkommen verstanden wird. Er muß sich also einer Sprache bedienen, welche sämmtliche Zeugen verstehen. Wird, wie es häufig geschieht, die Erklärung des Testirenden des Beweises wegen sogleich in eine Urkunde gebracht, und geschieht dieses unter Beobachtung aller Formen eines schriftlichen Testaments, so kann das Testament zugleich als schriftliches und als mündliches gelten, ebenso, wenn der Testirer den Inhalt des schriftlichen Testaments den Zeugen vollständig und verständlich vorgetragen hat.

5) Unregelmäßige Testamente sind zunächst solche, bei welchen die Solennitäten vermehrt werden. Ein Blinder, welcher testirt, muß einen achten Zeugen zuziehen, den Erben nicht nur nennen, sondern auch durch Angabe besonderer Merkmale näher bezeichnen. Ist das Testament schon vorher niedergeschrieben worden, so muß es ihm in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt werden, worauf es von

den Zeugen unterschrieben und besiegelt wird. Auch wenn das Testament mündlich errichtet wird, muß sein Inhalt auf der Stelle niedergeschrieben und gleich dem schriftlichen von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden.

Da es zwischen den Rechtslehrern selbst streitig ist, ob die so eben erwähnte Vorlesung und Genehmigung auch bei solchen Testirenden erforderlich sei, welche weder lesen noch schreiben können, so ist es am zweckmäßigsten, diese Formalität in einem solchen Falle zu beobachten.

6) Unregelmäßige Testamente mit verminderter Solennität sind:

a) Testamente der Soldaten. Ist der Soldat im Gefechte, so handelt es sich nicht um eine Form, sondern lediglich um den Beweis der Willenserklärung. Dieser läßt sich in der Aufzeichnung an irgend einem Gegenstande, in Buchstaben oder Zeichenschrift finden, und bei einer mündlichen Erklärung ist auch nur der Beweis durch gewöhnliche Zeugen erforderlich. Soldaten, die gerade nicht im Gefechte oder im Felde sind, müssen wenigstens zwei Zeugen zuziehen. Alles dieses gilt auch von einem vor dem Beginne des Feldzuges durch einen Soldaten errichteten Testamente, wenn er dasselbe bekräftigen oder widerrufen will.

b) Testamente auf dem Lande können in Gegenwart von fünf Zeugen errichtet werden, wenn deren nicht mehr zusammenzubringen sind. Beim schriftlichen Testamente genügt es, daß, wenn nicht alle Zeugen schreiben können, die Schreibkundigen auch für die Uebrigen unterschreiben, und daß, wenn keiner derselben zu schreiben vermag, die Unterschrift der Zeugen fehlen kann, wenn die Erbseinsetzung den Zeugen bekannt gemacht wurde.

c) Testamente, welche zur Zeit einer gefährlichen Epidemie errichtet werden, bedürfen des gleichzeitigen Zusammenseins der Zeugen nicht, auch hängt die Wirksamkeit des in dieser Art errichteten Testaments nicht davon ab, ob der Testirer in dieser Epidemie gestorben sei.

d) Testamente zu Gunsten frommer Stiftungen gelten, wenn sie nur unter Zuziehung von zwei Zeugen mündlich oder schriftlich errichtet werden. Sind in einem solchen Testamente noch andere Personen bedacht, so ist das letztere unwirksam.

6) Ein unregelmäßiges Testament mit veränderter Solennität kann ein Ascendent — Vater, Großvater rc. — zu Gunsten seiner Descendenten — Kinder, Enkel rc. — errichten, und diese besondere Form besteht darin, daß er bei der mündlichen Errichtung nur zwei Zeugen zuzieht. Das schriftliche Testament erfordert keine Zeugen, dagegen, daß der Testirende das Dokument selbst schreiben, oder doch unterschreibe, das Datum eigenhändig beifüge, die Namen der eingesetzten Descendenten einzeichne, und daß die diesen bestimmten Erbtheile nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben angegeben werden. In einem solchen Testamente kann der Ascendent auch enterben, er kann aber nur Descendenten zu Erben einsetzen, nicht auch andere Personen, und will er solchen ein Vermächtniß bestimmen, so ist die Zuziehung von 5 Zeugen erforderlich.

8) Was die Nebenbestimmungen der Testamente betrifft, so bleiben unbeachtet:

a) zweck- und sinnlose,
b) unmögliche Bedingungen;
c) die Bedingung, daß Jemand nicht heirathe — Wittwer und Wittwen ausgenommen —;
d) die Bedingung, immer an demselben Orte zu verweilen,
e) etwas eidlich zu geloben, wozu man ohnehin verbunden ist;
f) jede an sich zulässige Bedingung, wenn sie mit einer unzulässigen alternativ verbunden ist;
g) jede einer Erbseinsetzung beigefügte Resolutivbedingung.

Eine captatorische Bedingung — darauf gerichtet, daß der Bedachte den Testirer oder einen Dritten künftig bedenke — macht nicht blos die Bedingung, sondern die bedingte Verfügung selbst unwirksam.

Ist der Erbseinsetzung eine zulässige Bedingung suspensiv beigefügt, so findet vor der Hand der Anfall an den Berufenen nicht statt, die Erbfolge bleibt noch unentschieden und die Erbschaft wird verwaltet.

Die einer Erbseinsetzung beigefügte Zeitbestimmung, auf einen Moment des Kalenders gestellt, wird nicht beachtet. Hat es aber auf den Zeitpunkt einer künftigen Begebenheit anzukommen, deren Eintritt noch ungewiß ist, so wird es angesehen, als ob die Erbseinsetzung durch den Eintritt der Begebenheit bedingt sei.

9) Der Erblasser kann nach Belieben eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Die Erbseinsetzung muß aber jedenfalls die ganze Erbschaft umfassen. Wenn auch nur Ein Erbe ernannt und dieser blos auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, über die andern Theile derselben aber nicht verfügt ist, so erhält dieser ernannte Erbe dennoch das Ganze.

10) Substitutionen, Bestimmungen, wer an die Stelle des Erben treten soll, nennt man:

a) Vulgarsubstitutionen, wenn sie bestimmen, daß Jemand Erbe sein sollte, wenn der zuerst ernannte nicht Erbe werden könne oder wolle. Was von den Erben überhaupt gesagt ist, gilt auch von den substituirten.

b) Pupillarsubstitution liegt vor, wenn der Vater seinem unmündigen Hauskinde einen Erben auf den Fall ernennt, daß es nach des Vaters Tod in der Unmündigkeit sterben sollte.

c) Der Soldat kann dem eingesetzten Erben auch auf den Fall, wenn er zur Erbschaft gelangt, einen Vulgarsubstituten ernennen; die Regel, daß die Vulgarsubstitution die Pupillarsubstitution und diese jene stillschweigend begreife, gilt bei dem Testamente des Soldaten nicht, und der Soldat ist auch an die Grenzen der Pupillarsubstitution nicht gebunden, indem er solche, ohne ein Testament für sich zu errichten, anordnen kann, wenn auch das Kind nicht mehr unter seiner Gewalt steht und über die Jahre der Unmündigkeit hinaus ist. Diese Abweichungen bilden den Begriff der militärischen Substitution.

d) Quasipupillarsubstitution besteht darin, daß Ascendenten ihren wahnsinnigen Descendenten auf den Fall, daß diese im Wahnsinne sterben, einen Erben ernennen.

128.

Unwirksamkeit der Testamente.

Ein Testament ist unwirksam:

1) wegen Ungültigkeit von Anfang an, wenn der Testirer die Fähigkeit zu testiren nicht hatte, eine unfähige Person als Erben einsetzte, wegen Mangels an Willensmeinung oder Willenserklärung und wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen;

2) aus Gründen, welche erst nach der Errichtung eintreten, wenn

a) der Testirende unter die väterliche Gewalt eines andern kommt;
b) durch Errichtung eines neuen Testaments;
c) durch Vernichtung des Testaments;
d) durch ausdrücklichen Widerruf desselben;
e) durch das Wegfallen des eingesetzten Erben;
f) wegen Uebergehung oder Verletzung eines Notherben.

Wenn Jemand ohne Hinterlassung eines gültigen letzten Willens stirbt, so tritt die gesetzliche Erbfolge (Intestat=succession) ein. Bei einer vorhergegangenen Gütergemeinschaft ist der überlebende Theil Universalerbe. Das gemeine Recht setzt folgende Endbestimmungen fest: Erste Ordnung. Die Descendenten des Verblichenen, seine Kinder, und die Nachkommen der verstorbenen Kinder. Sie erben in der Art, daß das Vermögen nach der Zahl der Kinder gleichheitlich getheilt wird; die Nachkommen der verstorbenen Kinder erhalten zusammen so viel, als der Verstorbene bekommen würde, z. B. ein Großvater hinterläßt ein Vermögen von 20,000 fl., seine Erben sind die noch lebende Tochter Christine, sein Sohn Karl, der Sohn Joseph seines verstorbenen Sohnes Georg, die zwei Töchter, Johanne und Leonore, seiner verstorbenen Tochter Friederike. Es erbt Christine 5000 fl., Karl 5000 fl., der Enkel Joseph für seinen Vater 5000 fl., und die beiden Enkelinnen für ihre Mutter zusammen 5000 fl., also jede für ihren Theil 2500 fl. — In die zweite Ordnung gehören

1) die dem Grade nach nächsten Vorfahren (Ascendenten) des Erblassers und zwar in der Art, daß der nächste Vorfahr, ob er nun von väterlicher oder mütterlicher Seite mit dem Verstorbenen verwandt war, den entfernteren ausschließt, z. B. der verstorbene A hinterläßt einen Vater B und die Mutter seiner Mutter C. B erbt Alles, C erhält nichts; 2) die vollbürtigen Geschwister und 3) die Kinder derselben, falls ihre Eltern schon gestorben sind. Alle diese erbfähigen Klassen kommen zugleich an die Erbschaft, doch ist die Vertheilung derselben je nach den verschiedenen Fällen sehr verschieden.

Sind keine Erben der zweiten Klasse da, so treten die der dritten ein; das sind die halbbürtigen (Stief=) Geschwister des Erblassers und, falls sie verstorben sind, ihre Kinder. Fehlen auch solche Verwandte, so tritt die 4. Klasse ein, über deren nähere Bestimmung man sich bei den Juristen Raths erholen soll.

Das bayerische Landrecht schließt sich ganz genau an das römische Recht; hingegen in Franken kommen in die erste Klasse die Descendenten und die Ehefrau mit ihrer portio statutaria; in die zweite die Ascendenten allein, in die dritte die Geschwister und Geschwisterkinder, und in die vierte die übrigen Seitenverwandten. — Was Anfall und Antretung der Erbschaft bedeuten, werden wir später erfahren.

129.

Notherben und Gründe der Enterbung derselben.

Unter Notherben versteht man diejenigen Personen, welchen ein gewisser Theil der Erbschaft so gebührt, daß er ihnen von dem Erblasser nicht willkürlich entzogen werden kann, vielmehr in dem Testamente des Erblassers angewiesen werden muß. Notherben im eigentlichen Sinne sind die Descendenten — Kinder, Enkel rc. — und die Ascendenten — Eltern rc. des Erblassers; im weiteren Sinne: arrogirte Unmündige, die dürftige Ehefrau und die Geschwister des Erblassers.

Den Notherben gehört der Pflichttheil. Sie sind durch ein Testament verletzt, wenn ihnen derselbe ohne gesetzlichen Grund geschmälert wurde.

Der Pflichttheil ist ein Theil des Erbtheils, welchen der Berechtigte als Intestaterbe — Erbe ohne Testament — erhalten hätte, nämlich die Hälfte jenes Erbtheils, wenn deren nur vier oder weniger vorhanden sind. Bei der Berechnung des Pflichttheils wird das reine Vermögen nach dem Werthe angeschlagen, welchen es zur Zeit des Todes des Erblassers hatte; Schenkungen, Heirathsgut, was der Erbe durch letztwillige Verfügung von dem Erblasser erhalten hat, werden eingerechnet. In Franken müssen den ehelichen Kindern zwei Dritttheile (Zweitheil) alles väterlichen und mütterlichen Vermögens werden. Abgetheilte Kinder können keinen Pflichttheil fordern.

Der Pflichttheil der Eltern von ihren Kindern (die keine Nachkommen haben) besteht für beide Eltern in $1/3$, für einen Ueberlebenden $1/6$ des reinen Nachlasses.

Von dem Erbrechte der Ehefrau in Franken wurde schon in § 129 und auf Seite 458 das Nöthige gesagt.

Der Pflichttheil gebührt:

a) den Descendenten des Erblassers,
b) in deren Ermangelung den Ascendenten,
c) nach diesen den vollbürtigen Geschwistern und den halbbürtigen vom Vater her, jedoch nur in so ferne, als eine mit Infamie, Schändlichkeit oder schlechtem Lebenswandel behaftete Person zum Erben eingesetzt ist;
d) den arrogirten Unmündigen hinsichtlich der Quarta divi Pii, des vierten Theils des Vermögens;
e) der dürftigen Ehefrau eines reichen Mannes zum vierten Theile des Nachlasses, oder, wenn sie mit vier oder mehreren Kindern concurrirt, zu einem Kindestheile.

Verletzung des Pflichttheils begründet nicht die Anfechtung des Testaments, sondern nur eine Klage auf Ergänzung desselben von Seite der eingesetzten Erben.

Die Ausschließung des Pflichttheilsberechtigten geschieht entweder durch Uebergehung, Präterition, oder durch förmliche Enterbung, Exheredation.

Zur Enterbung ist der Erblasser befugt entweder wegen schlechten Betragens der Pflichttheilberechtigten, oder aus wohlmeinender Absicht.

Wegen schlechten Betragens können ausschließen:

a) Ascendenten die Descendenten, wenn diese
   1) sich thätlich an ihnen vergreifen:
   2) sie gröblich injuriiren;
   3) eine Criminalklage — den Fall des Hochverraths ausgenommen — gegen sie erheben;
   4) durch falsche Denunciation eines Vergehens ihnen einen großen Vermögensverlust zuziehen:
   5) ihnen nach dem Leben streben;
   6) der wahnsinnigen Eltern sich nicht annehmen;
   7) die Eltern aus der Gefangenschaft nicht loskaufen;
   8) mit bösen, schändlichen Menschen Gemeinschaft treiben;
   9) Umtriebe machen, um die Eltern an Errichtung oder Aenderung eines Testaments zu hindern; ferner wenn
   10) der Sohn mit der Stiefmutter Blutschande treibt;
   11) wenn der Sohn sich weigert, den Vater durch Bürgschaft aus dem Schuldgefängnisse zu befreien;

12) wenn die Tochter eine von den Eltern angebotene schickliche Verehelichung ausgeschlagen und sich unzüchtigem Wandel ergeben hat, und wenn
13) die Kinder zu einer ketzerischen Religionssecte übergehen.

b) Descendenten können ihre Ascendenten aus den unter Nr. 3, 5, 6, 7, 9 und 10 angeführten Gründen und auch dann noch ausschließen, wenn der Vater mit der Schwiegertochter Unzucht treibt, oder eines der Eltern dem andern nach dem Leben strebt.

c) Bei Geschwistern sind besondere Gründe der Ausschließung nicht hervorgehoben, und die Beurtheilung fällt richterlichem Ermessen anheim.

d) Ist eine Aussöhnung des Erblassers mit den Notherben erfolgt, so kann der vorhanden gewesene Grund zu einer künftigen Ausschließung nicht mehr benützt werden; der Ausschließungsgrund muß vom Erblasser in seinem Testamente angeführt sein, bei der Ausschließung der Geschwister nicht — dessen Wahrheit muß nöthigenfalls vom eingesetzten Erben bewiesen werden, bei Ausschließung der Geschwister erst dann, wenn diese zuvor im Allgemeinen dargethan haben, daß sie sich gegen den Erblasser gut betragen haben.

Als aus wohlmeinender Absicht

erfolgt, wird die Ausschließung dann angenommen, wenn der Erblasser durch dieselbe für das Beste der Ausgeschlossenen zu sorgen, besonders zu verhüten beabsichtigt, daß derselbe oder seine Familie durch Verschleuderung des Vermögens in Dürftigkeit gerathe. Der Erblasser muß den Grund besonders anführen, und seine wohlmeinende Absicht muß unzweifelhaft vorliegen.

Form der Ausschließung.

Bei Notherben ist eine förmliche Enterbung nothwendig, und eine nicht auf gehörige Art geschehene Enterbung ist in Bezug auf sie gleich der Präterition wirkungslos. Die förmliche Enterbung erfordert: daß der Erblasser ausdrücklich erkläre, daß er den fraglichen Descendenten enterbe, daß er ihn mit Namen oder andern untrüglichen Merkmalen bezeichne, und daß die Enterbung unbedingt geschehe.

Die Form der ausdrücklichen Enterbung ist bei der Ausschließung eines Ascendenten nicht zu beobachten. Fehlt es an der Motivirung, so ist die im Testamente angeordnete Erbseinsetzung unwirksam, und an ihre Stelle treten die Intestaterben.

130.

Form der Codicille.

Die Codicille sind entweder Intestat- oder testamentarische Codicille, je nachdem der Erblasser kein Testament gemacht oder ein solches errichtet hat.

Sie können ihrer Form nach öffentlich sein, wobei alles, wie bei den öffentlichen Testamenten, geschieht, oder sie sind Privatcodicille. Diese, sowohl schriftliche als mündliche, erheischen 5 Zeugen, welche die Eigenschaften von Testamentszeugen haben müssen, und Einheit der Handlung. Bei der schriftlichen Errichtung muß der Aufsatz von dem Testirer selbst geschrieben oder doch von ihm unterschrieben werden, und die Unterschrift der Zeugen hinzukommen. Bei Codicillen eines Blinden ist alles das zu beobachten, was zum Testamente desselben erfordert wird.

Die Codicillarclausel

ist die einem Testamente beigefügte Verordnung, daß dasselbe, wenn es nicht als Testament bestehen könne, als Codicill gelten, oder auf jede mögliche Art erhalten werden solle. Damit mittelst dieser Clausel ein als Testament ungültiger letzter Wille in ein gültiges Codicill verwandelt werde, wird erfordert, daß wenigstens Nichts von dem mangle, was zu einem gültigen Codicille gehört. In Folge dieser Umwandlung gilt die in einem ungültigen Testamente enthaltene Erbseinsetzung als Anordnung eines Universalfideicommisses, und die übrigen Verfügungen, welche eben so gut in einem Codicille als in einem Testamente getroffen werden können, bleiben vollkommen wirksam.

Hat aber der eingesetzte Erbe das Testament als solches geltend zu machen versucht, so ist die Wirkung der Codicillarclausel für ihn verloren.

131.

Vermächtnisse.

Vermächtniß (legatum, fideicommissum singulae rei) ist die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser eine beson-

dere Succession in einzelne Rechtsverhältnisse einführt. Auch der Gegenstand einer solchen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt. Wer testiren und erben kann, kann auch Legate aussetzen, Legate erwerben.

Prälegat heißt dasjenige Vermächtniß, welches ein Miterbe nebst seinem Erbtheile erhalten soll; Fideicommiß heißt die Anordnung des Erblassers, daß der Gegenstand des Vermächtnisses von dem Empfänger in der Folge andern Personen hinterlassen werde, und besteht die Anordnung, daß der Gegenstand immer in der Familie des Erblassers bleiben soll, so heißt es Familienfideicommiß. Das Universalfideicommiß besteht in der Verfügung des Erblassers, daß der Erbe die Erbschaft ganz oder zum Theile einem Dritten herauszugeben oder zu hinterlassen hat. Dieses unterscheidet sich von der Vulgarsubstitution, mit der es Aehnlichkeit hat, dadurch, daß bei dieser das Wegfallen des ersten Erben Bedingung ist, während hier die Nachfolge des zweiten Erben den Erwerb des ersten voraussetzt.

Gegenstand des Vermächtnisses können alle dem Verkehre nicht entzogenen Sachen sein, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, auch Sachen, welche dem Erblasser nicht gehören.

Die Errichtung eines Vermächtnisses kann in einem Testamente oder in einem Codicille geschehen, und ist auch ohne alle Form wirksam, wenn es Demjenigen, der es entrichten soll, vom Testator persönlich und mündlich aufgelegt wurde.

Der, welcher das Vermächtniß erhält, heißt der Honorirte oder Legatar; der, dem der Erblasser die Auflage der Erfüllung gemacht hat, der Onerirte. Hinsichtlich der Abzüge vermöge der Falcidischen Quart ist das Erforderliche schon oben bei der Schenkung von Todes wegen bemerkt worden.

132.

Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und deren Vollstreckung.

Der erste Schritt zum Vollzuge eines Testaments rc. ist die Eröffnung desselben. Sie geschieht bei gerichtlich hinterlegten Testamenten gerichtlich; bei andern Testamenten kann sie auch außergerichtlich, vorzüglich dann geschehen, wenn keine unter Vormundschaft stehenden Personen dabei betheiligt sind. Zu dem Akte der Bekanntmachung sind alle bekannten Interessenten vorzuladen; von der Bekanntmachung werden ausgenommen die Verfügungen, deren einstweilige Geheimhaltung der Testirer an-

geordnet hat, und die Bestimmungen, welche Jemanden zum Schimpfe gereichen.

Bei einem mündlich errichteten Testamente kann natürlich von keiner Eröffnung, sondern nur von einer Bekanntmachung nach obrigkeitlicher Vernehmung der Zeugen die Rede sein.

Nach Eröffnung des Testaments kommt es, sofern dessen Gültigkeit nicht bestritten worden, zur Vollstreckung, wozu häufig Testamentare (Testamentsexekutoren) entweder durch Vertrag zwischen den Erbsinteressenten, oder durch den letzten Willen des Erblassers bestellt werden. Dem Testamentar liegt die pünktliche Vollziehung des letzten Willens des Erblassers ob, und er hat

1) die Inventarisation des Nachlasses zu besorgen;
2) die Eröffnung des Testaments und
3) die Antretung der Erbschaft zu betreiben;
4) alle zur Erbschaft gehörigen Sachen zusammenzubringen, die Erbschaftsschuldner zu belangen und die Gläubiger zu bezahlen, und
5) den Nachlaß nach dem Willen des Erblassers zu vertheilen.

Er haftet für den ganzen Umfang des Verschuldens und ist nach Beendigung des Geschäfts zur Rechnungsablage verbunden.

Zur Bestreitung der Gültigkeit eines Testaments stehen den durch dasselbe Verletzten mehrere Rechtsmittel zu, deren Aufzählung und Auseinandersetzung der Raum nicht gestattet.

133.

Erbschaftsantretung und Verlust.

Den Erben steht frei, die Erbschaft anzutreten oder nicht anzutreten. So lange die Erbschaft nicht angetreten ist, heißt sie ruhende Erbschaft (Hereditas jacens).

Hauskinder erwerben die Erbschaft ihres Vaters oder Großvaters sogleich durch den Anfall, ohne daß sie hiefür etwas zu thun brauchen; jeder andere erwirbt sie erst durch die Willenshandlung der Erbschaftsantretung, die Erklärung, daß er sie annehme. Diese kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen; letzteres durch solche Handlungen, welche keine andere Deutung zulassen, als daß ihr Urheber Erbe sein wolle. Bedingungs- oder theilweise kann sie nicht erfolgen. Der Erbe hat das Recht, eine Frist zur Ueberlegung darüber, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, zu verlangen, und diese kann ihm auf 9 Monate vom Richter bewilligt werden. Während dieser Frist kann der Berufene den Stand der Erbschaft unter-

suchen und dringende Veräußerungen mit Erlaubniß der Obrigkeit vornehmen. Läßt er diese Frist verstreichen, ohne eine Erklärung abzugeben, so wird dieses auf Antrag der Erbschaftsgläubiger oder Legatare als Antretung, außerdem als Ausschlagung der Erbschaft angenommen.

Der Antritt der Erbschaft bewirkt, daß der Erbe in alle Rechtsverhältnisse des Erblassers eintritt. Dem Nachtheile, über den Bestand der Masse für die Schulden haften zu müssen, kann der Erbe dadurch entgehen, daß er sie nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antritt. Dieses erfordert

1) daß er die Errichtung des Inventars innerhalb 30 Tagen von der Zeit an, da ihm der Anfall der Erbschaft kund geworden, beginne, und in 60 Tagen, längstens in einem Jahre vollende;
2) daß er hiebei einen Notar und die Betheiligten, oder wenn diese nicht erscheinen, drei unbescholtene Zeugen zuziehe und
3) das Inventar mit Bemerkung der Totalsumme und der Versicherung, daß nichts unterschlagen sei, unterzeichne.

Vor der Vollendung des Inventars kann der Erbe von den Gläubigern des Erblassers nicht gedrängt werden, und nach dessen Vollendung haftet er den Gläubigern nicht über den Bestand der Masse. Die auf Beerdigung des Verstorbenen und Errichtung des Inventars verwendeten nothwendigen Kosten werden vor Allem abgezogen und sodann die Gläubiger von dem Erben befriedigt. Die Rechtswohlthat des Inventars wird heutzutage gewöhnlich dadurch geltend gemacht, daß der Erbe bei dem zuständigen Gerichte erklärt, die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten zu wollen, worauf dann die Richter die Errichtung des Inventars und die Auseinandersetzung der Verlassenschaft besorgt.

Durch die Antretung der Erbschaft erfolgt auch deren Transmission auf die Erben des Erben, wenn auch dieser bei seinem Tode den Besitz der Erbschaftssachen noch nicht erlangt hatte. Eine bereits angetretene Erbschaft kann nicht mehr ausgeschlagen werden; durch das Ausschlagen vor der Antretung geht sie für den Erben verloren. Sie kann demselben auch wegen Unwürdigkeit entrissen werden, entweder durch die privatorische Clausel, vermöge der der Erblasser verfügt, daß die Erbschaft oder das Vermächtniß der verlieren solle, welcher dem Willen des Erblassers nicht entspricht; oder kraft des Gesetzes, wenn der Erbe oder Legatar den Erblasser getödtet oder doch dessen Tod durch Nachlässigkeit verschuldet hat; wenn er der Erbfolge

wegen Zwang oder Betrug gegen den Erblasser gebraucht; wenn er den letzten Willen des Erblassers als verfälscht angefochten und den darüber erhobenen Prozeß verloren; wenn er den Familienstand des Erblassers bestritten, mit diesem wissentlich in einer verbotenen Ehe gelebt, gegen denselben eine Criminalklage erhoben; wenn der Erblasser den Erben in einer späteren Willensäußerung für unwürdig erklärt oder dessen Einsetzung durch spätere Ernennung eines anderen Erben widerrufen hat; ferner wegen Nichtannahme einer vom Erblasser übertragenen Vormundschaft, — Geschwister des Erblassers wegen Lebensnachstellungen, Criminalklagen oder Machinationen gegen das Vermögen des Erblassers, die Mutter und andere Verwandte des unmündigen oder wahnsinnigen Erblassers, wenn sie auf Bevormundung desselben anzutragen versäumt haben.

134.

Formular eines Testaments.

Ich am Ende eigenhändig unterschriebener N. N., 60 Jahre alt, Bürger und Schneidermeister dahier, lebe mit meiner Frau Maria, gebornen Eyb, vorhin verehelichten Knoll, seit 10 Jahren in zweiter Ehe. Meine 2 Kinder erster Ehe sind längst verstorben, und meine jetzige Frau hat mir 2 Kinder geboren, die aber auch gestorben sind. Da ich nun keine Notherben habe, sonach über mein Vermögen zu verfügen nicht gehindert bin, so habe ich hiemit über dasselbe, welches in einem schuldenfreien Bauerngute und dem vorhandenen baaren Gelde zu etwa 600 fl. besteht, meinen letzten Willen niedergeschrieben und verfüge also:

1) Meine Frau Maria, geborne Eyb, soll die alleinige Erbin meines Gesammtnachlasses sein.
2) Sollte sie vor mir mit Tod abgehen, so sollen ihre beiden Kinder, meine Stiefsöhne, Karl Knoll, dermalen Schustergeselle in Wien, und Otto Knoll, Schneidermeister zu Versbach, an die Stelle ihrer Mutter treten.
3) Meiner Schwester Barbara, verehelicht an Thomas Bauer in Aub, und meiner ledigen Schwester Anna dahier, welche ein uneheliches Kind hat, vermache ich jeder dreihundert Gulden, welche nach meinem Tode an sie ausbezahlt werden sollen, und wenn sie den Vermächtnißanfall nicht erleben, so fallen diese Gelder ihren Kindern zu. Dies ist mein letzter Wille. Selbst geschrieben und besiegelt.

W. am . . .

(L. S.) NN.

135.

Testament eines Landmanns.

Damit bei meinem Tode kein Streit über meine Verlassenschaft entstehe, so bestimme ich, Barthol. Barth, 60 Jahre alt, Wittwer und Gutsbesitzer dahier, aus freiem Entschlusse und bei ruhiger Ueberlegung folgende Punkte, die als mein letzter Wille gelten sollen:

1) Zu meinen Universalerben bestimme ich meine zwei Kinder N. N., welche mein sämmtliches Vermögen unter sich zu gleichen Theilen theilen sollen.
2) Dieselben sollen gehalten sein, mich anständig, aber ohne Pomp und Gepränge, zur Erde bestatten zu lassen.
3) Sind dieselben verbunden, an meinen Dienstknecht N. N. zur Belohnung für seine treuen Dienste einhundert Gulden gleich nach meinem Tode baar auszuzahlen.
4) Soll unser Schullehrer N. N., weil er die Kinder so gut unterrichtete, ein Vermächtniß von einhundert Gulden erhalten.
5) Will ich, daß an einem sicheren Orte ein Kapital von sechshundert Gulden angelegt werde, von dessen Interessen theils für arme Kinder die Schulgelder bezahlt, theils andere Bedürfnisse der Schule bestritten werden sollen.
6) Zum Vormünder meiner Kinder bestelle ich den Herrn N., den ich um Uebernehmung dieses Auftrags ersuche und zugleich bitte, daß er sich meiner Waisen treulich annehmen und ihr Bestes auf alle Weise zu besorgen beflissen sein möchte.

Selbst geschrieben Sondennahe am 10. Febr. 18 . .

Barthol. Barth, Oekonom.

Daß vorstehender Aufsatz heute von Barthol. Barth mit der Erklärung, daß dieses sein Testament sei, uns unterzeichneten, von ihm erbetenen, gleichzeitig erschienenen und anwesend gebliebenen Zeugen vorgezeigt worden, bezeugen wir durch Unterschrift und Siegel.

(L. S.) Kaspar Manz.
(L. S.) Friedrich Stürmer.
(L. S.) Baptist Seidenschwanz.
(L. S.) Franz Gradwohl.
(L. S.) Andreas Zweikopf.
(L. S.) Georg Friedrich Lutz.
(L. S.) Christoph Gustav Adolph Reinhold.

136.

Testament eines Vaters,

in welchem alle wichtige Verordnungen enthalten sind, welche je vorkommen können.

Ich Joh. Strauß verordne hiemit, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1) Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken.

Dem hiesigen Spital will ich fünf Gulden, dem hiesigen Waisenhause zehn Gulden und dem hiesigen Spinnhause drei Gulden bestimmt haben.

2) Erbseinsetzung.

Zu meinen Erben setze ich ein meine vier Söhne Johann, Karl, Stephan und Anton Strauß, und meine jüngste Tochter Karoline Strauß.

3) Erbseinsetzung in den Pflichttheil.

Meine älteste Tochter Barbara, Gattin des Alois Eisenberger, Webermeisters zu Ulm, setze ich zwar auch zu meiner Erbin ein, aber nur auf den Pflichttheil.

4) Enterbung.

Meinen Sohn, Franz Strauß, enterbe ich: denn dieser ist gegen mich so weit gegangen, daß er mich bei dem königlichen Kreis= und Stadtgerichte als einen Staatsverbrecher anklagte. Auch enterbe ich meine zweite Tochter Juliana Strauß, welche, ob es ihr gleich nicht an schicklicher Gelegenheit sich zu verheirathen fehlte, dennoch heimlich das väterliche Haus verlassen und zu Berlin einen schlechten Lebenswandel geführt hat.

5) Erbseinsetzung eines Blödsinnigen.

Wenn mein unglücklicher Sohn Karl in seiner Blödsinnigkeit stirbt, so soll seine Mutter nur auf seinen Pflichttheil als seine Erbin eingesetzt sein, und die ganze übrige Verlassenschaft desselben soll sein Bruder Johann allein erben.

6) Nacherbseinsetzung für einen Unmündigen.

Wenn mein Sohn Stephan in der Unmündigkeit stirbt, so soll mein Freund, Herr Jobst Gutmann von N., sein einziger Erbe sein.

7) Zuwendung eines Guts um einen bestimmten Preis.

Mein Sohn Anton soll meinen Bauernhof, welcher insgemein der Hof im Thale genannt wird, um eben denselben Preis erhalten, um welchen ich ihn, laut des Kaufbriefs, gekauft habe, nämlich für sechstausend Gulden rheinischer Währung.

8) Vermächtniß.

Meinem Sohne Stephan Strauß verschaffe ich ein Prälegat von dreihundert Kronenthalern, weil er mich in meiner letzten Krankheit so sorgfältig gepflegt hat.

9) Ernennung der Vormünder.

Für diejenigen meiner Kinder, welche zur Zeit meines Todes noch minderjährig sind, ernenne ich zu Vormündern meine beiden Schwäger, Herrn Theodor Rosenbusch und Herrn Konrad Hager. Wenn sie die Vormundschaft annehmen, so soll nicht nur ein jeder von ihnen ein Vermächtniß von zweihundert Gulden haben, sondern auch jährlich für die mit der Vormundschaftführung verbundene Bemühung ein Honorar von fünfzig Gulden erhalten. Daß ein jeder diese 50 fl. aus dem Vermögen seiner Pupillen bezieht, versteht sich wohl von selbst. Wenn aber beide genannte Männer die Vormundschaft nicht annehmen können oder wollen, so erlischt zwar das ihnen zugedachte Legat gänzlich, aber das ausgesetzte Honorar soll doch für diejenigen Personen bestimmt bleiben, welche nach der Wahl des hiesigen Gerichts die Vormundschaft übernehmen werden. Ueberdies will ich, daß die Vormünder alles das, was zur Verwaltung des Vermögens und zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Pupillen gehört, ganz allein besorgen und gehalten sein sollen, jährlich ihre Rechnungen abzulegen. Wie sie sich übrigens in die vormundschaftlichen Geschäfte theilen wollen, bleibt entweder ihnen, oder der Disposition des hiesigen Gerichts gänzlich überlassen. Dieser Theilung in die Geschäfte aber ungeachtet soll doch ein jeder Vormund verbunden sein, für das ganze Vermögen seiner sämmtlichen Pupillen zu haften.

10.

Meiner Gattin Charlotte Sophie, gebornen Stockhausen, soll nicht nur ihr ganzes mir zugebrachtes und in der darüber verfaßten Consignationsurkunde genau beschriebenes Vermögen, nebst den ihr in unserm Ehevertrage verschriebenen zweitausend Gulden aus meiner ungetheilten Verlassenschaft ausgeliefert, sondern es soll

ihr auch jährlich, so lange sie Wittwe bleibt, der im ersterwähnten Ehevertrage ausgesetzte, theils in Naturalien, theils in Geld bestehende Wittwengehalt ausbezahlt werden. Uebrigens soll es meiner Gattin schlechterdings untersagt sein, sich in die Erziehungsgeschäfte unserer unter Vormundschaft stehenden Kinder zu mischen.

11) Erbschaftsverminderungs-Clausel.

Wenn eines von meinen zu Erben eingesetzten Kindern sich wider meinen letzten Willen auflehnt, so soll es von der Erbschaft bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen sein, und was in diesem Falle der übrigen Erbschaftsmasse zuwächst, das sollen diejenigen meiner Erben, welche meinen Willen erfüllen, zu gleichen Theilen unter sich theilen. Wenn sich aber alle meine zu Erben eingesetzten Kinder wider meine gegenwärtige Verordnung auflehnen, so sollen sie alle bis auf den Pflichttheil von der Erbschaft ausgeschlossen sein. Was in diesem Falle von meiner Verlassenschaft übrig bleibt, das sollen sodann die Kinder meiner Frau Schwester Eleonara, Gattin des Herrn Theodor Rosenbusch, allein erhalten.

12) Widerruf eines Codicills.

Das Codicill, welches ich vor vier Jahren errichtet habe, erkläre ich hiemit für gänzlich ungültig.

13) Vollziehung des Testaments.

Das hiesige Gericht bitte ich, daß es die Execution dieses meines letzten Willens übernehme und denselben gegen die schuldigen Gebühren auf das Genaueste vollziehe. Um aber doch einen geringen Beweis meiner Dankbarkeit abzulegen, vermache ich dem Herrn Patrimonialrichter N. N. fünfzig Dukaten; dem Herrn Gerichtsschreiber N. fünfundzwanzig Dukaten.

14) Vorbehalts-Clausel.

Endlich erkläre ich, daß diejenigen Verordnungen, welche ich etwa noch durch Codicille oder bloße von meiner Hand geschriebene und mit meinem Wappen versiegelte Zettel machen möchte, eben so gültig sein sollen, als wenn sie schon in dem gegenwärtigen Testamente enthalten wären.

Gegenwärtige testamentarische Verordnung werde ich dem hiesigen Gerichte zur Aufbewahrung übergeben. Ich habe sie unterschrieben, mit meinem Familienwappen besiegelt, in einen

Umschlag gelegt, diesen zweimal versiegelt und mit der Aufschrift, daß hierin mein Wille sei, versehen.

Selbst geschrieben zu M. den 10. März 18..

(L. S.) Johann Strauß.

137.

Codicill ohne Testament.

Da ich, Georg Schärtel, einigen Personen nach meinem Tode ein Andenken hinterlassen möchte, habe ich in Gegenwart der am Ende unterschriebenen 5 Zeugen folgende Verordnungen gemacht:

1) Soll der einzige gesetzmäßige Erbe meiner Verlassenschaft, mein Bruder Anton, an Herrn N. als ein Vermächtniß von mir einhundert Gulden abgeben.
2) Soll derselbe gehalten sein, meine ganze Bibliothek nach dem vorliegenden Verzeichnisse darüber Hrn. N. auszuliefern.
3) Ist es demselben zur Pflicht gemacht, meinen Garten nebst dem Gartenhause und mit allen Meubeln, welche es zur Zeit meines Todes enthält, an Herrn L. abzutreten.

Diese Verordnungen müssen innerhalb eines Monats nach meinem Tode von meinem Erben vollzogen sein. Gegenwärtiges selbstgeschriebenes Codicill habe ich, nebst erbetenen Zeugen, unterschrieben.

So geschehen W. den . . .

Georg Schädel.

Unterschrift und Siegel der Zeugen.

138.

Codicill, Legate aller Art enthaltend.

Nachträglich zu meinem Testamente vom 6. d. M. setze ich noch folgende Vermächtnisse fest:

1) Vermächtniß zu frommen Zwecken.

In das hiesige Waisenhaus sollen einhundert Gulden und in das hiesige Hospital auch einhundert Gulden gegeben werden.

2) Vermächtniß aus einer Ursache.

Meinem Bedienten N. N. bestimme ich eintausend Gulden, weil er in meinen Angelegenheiten eine sehr beschwerliche und gefährliche Reise nach Hamburg gemacht hat.

3) Vermächtniß mit Bestimmung der Verwendung.

Meinem Vetter Herrn N. N. vermache ich fünftausend Gulden, damit er sich dafür ein bequemes Wohnhaus kaufen könne.

4) Vermächtniß mit Beschreibung des Gegenstandes.

Mein ehemaliger Sekretär, Herr N. N., welcher jetzt Amtmann in Brand ist, soll meine beiden goldenen und von dem Uhrmacher Johnson in London gefertigten Taschenuhren haben.

5) Vermächtniß unter einer gewissen Bedingung.

Wenn Herr N., welcher gegenwärtig in Berlin lebt, sich entschließen kann, die hiesige Stadt zu seinem Wohnorte zu wählen, so soll er meine drei in der sogenannten Altstadt liegenden Weinberge erhalten.

6) Vermächtniß mit Freilassung der Auswahl.

Aus meinem Münzkabinete bestimme ich Herrn N. diejenigen fünfzig Ducaten, welche er sich selbst auswählen wird.

7) Vermächtniß eines unbestimmten und eines genau bestimmten Gegenstandes.

Herr N. soll sowohl eines von meinen vier Reitpferden, als auch das Haus, in welchem ich wohne, haben.

8) Vermächtniß eines Brautschatzes.

Der Jungfrau N., jüngsten Tochter des Herrn N., Kaufmanns zu Paris, vermache ich zu einem Brautschatze die Summe von zweitausend Gulden rhn., welche ihr bei ihrer Verheirathung auszuzahlen sind.

9) Vermächtniß einer Schuld und eines ausdrücklich benannten Kapitals.

Herrn N. bestimme ich nicht nur diejenigen fünfhundert Gulden, welche er mir schuldig ist, sondern auch diejenigen achthundert Gulden, welche ich bei der Hypothekenbank liegen habe.

10) Vermächtniß zur Sicherung einer Forderung.

Herrn N. vermache ich diejenigen fünfzig Kronenthaler, welche ich ihm schuldig bin und für welche er keinen Schuldschein von mir in Händen hat.

11) Vermächtniß auf gewisse Jahre und mit Bestimmung der Auszahlungszeit.

Meine ehemalige Magd N. soll zehn Jahre lang wöchentlich einen Gulden und dreißig Kreuzer und am letzten Tage des dritten Jahres nach meinem Tode fünfhundert Gulden erhalten.

12) Beständiges Vermächtniß zur jährlichen Vertheilung.

Unter die Chorschüler dahier sollen jährlich, am Ludwigstage, fünfzig Gulden vertheilt werden.

13) Jährliches Vermächtniß auf die Dauer der Lebenszeit.

Mein ehemaliger Kutscher N. N. soll, so lange er lebt, alle Jahre, nämlich allemal an meinem Todestage, fünfundzwanzig Gulden erhalten.

14) Vermächtniß einer unentgeltlichen Wohnung.

In meinem in der Karlsstraße stehenden Hause soll Hr. N., so lange er lebt, seine Wohnung in eben dem Maße ganz unentgeltlich haben, in welchem er sie bisher für das bestimmte Miethgeld hatte. Eben derselbe soll auch die Nutznießung von meinem an dem erstgenannten Hause liegenden Garten so lange haben, als er das Haus bewohnt. Da aber in Ansehung dieser beiden Vermächtnisse leicht Mißverständnisse entstehen könnten, so füge ich, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, noch folgende Verordnungen bei: Alle Bau= und Reparaturkosten für das Haus muß mein Erbe bestreiten. Alle Kosten, welche die Erhaltung und Verbesserung des Gartens erfordern, muß der Legatar tragen. Will mein Erbe das Haus verkaufen, so muß er dem Legatar, zur Entschädigung für die verlorene freie Wohnung, jährlich sechszig Gulden geben. Will mein Erbe den Garten verkaufen, so muß er dem Legatar, zur Entschädigung für die verlorene Nutznießung, jährlich vierzig Gulden geben.

15) Vermächtniß einer Nutznießung.

Von meiner aus acht Morgen bestehenden Wiese vermache ich den reinen Ertrag meinem Vetter N. auf seine Lebenszeit. Daher ist mein Vetter gebunden, in Ansehung dieser Wiese über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu führen und sie dem Legatar jährlich abzulegen. Diese Wiese darf nicht eher veräußert werden, als bis der Legatar gestorben sein wird.

16) Vermächtniß künftiger Nutzungen.

Diejenige Person, welcher zur Zeit meines Todes die Aufsicht über mein Landgut zu N. anvertraut ist, soll fünf Jahre lang nach meinem Tode alle Früchte haben, welche das Gut in diesem Zeitraume hervorbringt. Um aber auch in dieser Rücksicht allen Irrungen vorzubeugen, verordne ich, daß diejenigen Kosten und Anstalten, welche die Einsammlung der Früchte erfordern, der Legatar zu tragen, alles dasjenige hingegen, was

zur Bebauung und Erhaltung des Guts selbst gehört, mein Erbe, auf seine Kosten, zu besorgen habe.

17) Vermächtniß des Unterhalts.

Meiner Nichte B. soll mein Erbe, so lange sie unverheirathet bleibt, hinlänglichen und anständigen Unterhalt geben. Damit es nicht zweifelhaft sei, was ich unter hinlänglichem und anständigem Unterhalt verstanden wissen will, so erkläre ich, daß mein Erbe verbunden ist, ihr eben denselben Unterhalt zu geben, welchen er seinen eigenen Töchtern zu geben pflegt.

18) Vermächtniß einer Realdienstbarkeit.

Meinem Nachbarn, Herrn N., vermache ich die Durchgangsgerechtigkeit durch mein Haus also, daß er und alle die Seinigen das Recht haben, zu aller Zeit des Tags und bei Nacht bis 10 Uhr durch mein Haus zu gehen.

19) Vermächtniß einer persönlichen Dienstleistung.

Da meinem Freunde, Herrn N., das Schreiben sehr beschwerlich fällt, so habe ich für ihn schon seit mehreren Jahren alle seine Geschäftsbriefe geschrieben, und daher will ich, daß mein Erbe eben diese Dienstleistung über sich nehme.

20) Bestimmung der Zeit zur Auszahlung der Vermächtnisse.

Innerhalb eines Monats, nach Errichtung eines Inventariums über meine Verlassenschaft, müssen alle diejenigen Vermächtnisse, welche ohne Verzug ausgeliefert werden können, den Legataren übergeben, und das Inventarium muß längstens zu Ende des zweiten Monats nach meinem Tode errichtet sein.

Diesen meinen letzten Willen habe ich in Gegenwart der zu dieser Handlung besonders erbetenen Zeugen von einem Rechtsverständigen schriftlich verfassen lassen, und, nachdem ich ihn zweimal durchgelesen hatte, für richtig befunden, sofort nebst den Zeugen besiegelt und unterschrieben.

Ort, Datum, Siegel und Unterschriften.

139.

Väterliche Disposition.

Damit nach meinem Tode unter meinen Kindern kein Streit über meine Verlassenschaft entstehen könne, so habe ich, Joh. Luft, folgende Verordnung gemacht:

1.

Meine drei Kinder, mit Namen Karl, Friedrich und Maria Luft, sollen zu gleichen Theilen meine einzigen Erben sein.

2.

Meinem ältern Sohne Karl soll mein Garten in eben demselben Preise, um welchen ich ihn gekauft habe, nämlich für zweitausend und fünfhundert Gulden rheinischer Währung überlassen werden.

3.

Da ich erst während meiner Ehe mein Wohnhaus für dreitausend und sechshundert Gulden gekauft habe, und dieses blos ein männliches Lehen ist, so sollen meine beiden Söhne gehalten sein, ihrer Schwester eintausend und zweihundert Gulden aus meiner ungetheilten Verlassenschaft zur Entschädigung abzugeben.

4.

Die in der sogenannten Kammer befindlichen 3 Betten und übrigen Hausgeräthschaften, welche zur Ausstattung meiner Tochter bestimmt sind, sollen dieser bei der Erbtheilung nicht höher, als zu fünfhundert Gulden angerechnet werden.

5.

Mein jüngerer Sohn soll meinen Hopfengarten in der Silbergrube als ein freies Prälegat erhalten.

Diese väterliche Disposition habe ich selbst geschrieben.

Roßbrunn am 5. April 1853.

Johann Luft, Oekonom.

140.

Sicherheitsstellung wegen eines Vermächtnisses.

Der verewigte Herr N. N. hat mich, den Unterschriebenen, durch eine letztwillige Verordnung zum Haupterben seiner Verlassenschaft ernannt und dem Herrn N. ein Vermächtniß von achthundert Gulden in folgenden Ausdrücken bestimmt: „Mein Vetter, Herr N., soll als ein Vermächtniß achthundert Gulden erhalten; jedoch sollen sie ihm, aus gewissen Ursachen, erst mit dem Ende des fünften Jahres nach meinem Tode von meinem Erben ausbezahlt werden.“ Damit nun gedachter Herr Legatar

nicht Gefahr laufe, das ihm gebührende Vermächtniß zu verlieren, so verspreche ich, unter Verpfändung meines Hauses, Mariengasse Nr. 59, dasselbe zu der von dem Testator bestimmten Zeit auszuzahlen. Ueberdies verbürgt sich für mich mein Schwager, Herr N. N., welcher zu dem Ende der Rechtswohlthat der Excussion entsagt und sich hier mitunterschrieben hat.

Hof am 3. Juli 18 . .

Schreyer. N. N.

141.

Verzichtsurkunde auf eine Erbschaft.

Da mein Bruder N. am 10. März 1853 zu Amsterdam gestorben ist, und ich Unterschriebener zwar der einzige gesetzmäßige Erbe seiner ansehnlichen Verlassenschaft, zugleich aber in solchen Vermögensumständen bin, daß ich diese Erbschaft entbehren kann, so habe ich mich zum Vortheile der nach mir folgenden Intestaterben, nämlich der Frau N., gebornen N., Wittwe des ehemaligen Rektors der hiesigen Stadtschule, Herrn N., und der Frau N., gebornen Berg, Gattin des Herrn N., Pfarrers an der hiesigen Kirche, entschlossen, meinem Erbrechte auf die Verlassenschaft meines bereits genannten Bruders gänzlich und feierlich zu entsagen. Die bereits genannten, nach mir folgenden Intestaterben meines verstorbenen Bruders haben meine Entsagung gerne angenommen, und deswegen habe ich heute gegenwärtige von mir unterschriebene und besiegelte Verzichtsurkunde ausgestellt und den Personen, welchen mein Verzicht zum Vortheile gereicht, eingehändigt.

Ort, Datum, (L. S.) Unterschriften.

NB. Ist der Verzichtleistende nicht siegelmäßig, so muß dieser Verzicht zu Protokoll bei Gericht erklärt werdeu.

---

142. Das Inventarium.

Ein Inventarium oder Güterverzeichniß ist ein Verzeichniß eines Vermögensinbegriffs, worin die einzelnen Gegenstände nach gewissen Titeln klassifizirt, und soweit sie einer Schätzung nach Geld fähig, ihrem Werthe nach angegeben sind. Der Zweck eines Inventariums ist: eine vollständige und zuverlässige Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Betrage eines Vermögensinbegriffs zur Wahrung der von Jemand daran erworbenen Rechte zu erhalten.

Daher ist ein Inventarium herzustellen schuldig: wer fremdes Vermögen in Händen oder einen Vermögensinbegriff herauszugeben hat; also z. B. ein Vormund, der Inhaber einer Erbschaft, woran rechtmäßig Allein- oder Miterben oder Gläubiger Anspruch haben, der Schuldner, welcher sein Vermögen seinen Gläubigern abtritt. In einem besonderen Sinne nennt man Inventarium auch das Verzeichniß der zu einem Landgute, einer Fabrik gehörigen Mobilien, Geräthschaften, Vorräthe rc. Gewöhnlich versteht man aber unter einem Inventarium das Verzeichniß eines ganzen Vermögensinbegriffs, besonders einer Erbschaft.

Ein Verlassenschafts-Inventarium soll den Zustand des Nachlasses eines Verstorbenen zur Zeit seines Ablebens darstellen, und es muß daher Alles begreifen, was zum Eigenthume desselben gehörte. Was hievon anderwärts als an dessen Wohnort sich befindet, ist daher herbeizuschaffen, oder doch im Inventarium mit Beziehung auf die am Orte, wo sich die Gegenstände befinden, erfolgte Verzeichnung zu erwähnen. Fremde Sachen, worunter auch die von Familiengliedern als Eigenthum angesprochenen gehören, wenn sie den Umständen nach nicht sofort dem Eigenthümer ausgehändigt werden können, sind wenigstens als solche vorzumerken. Ist das Zurückforderungsrecht zweifelhaft, so bleibt die Sache bis zum weitern Austrage in Verwahrung, und das Nöthige wird im Inventar bemerkt.

Jedes Inventarium muß in der Art des hier beigefügten Formulars verfaßt werden. Es muß in zwei Haupttheile: Vermögen und Schulden zerfallen. Unter den letztern werden hier nur Schulden des Erblassers verstanden, daher dürfen unter den Schulden weder solche Passiven, die für Rechnung der Masse erst seit des Erblassers Tode contrahirt werden, noch Vermächtnisse aufgeführt werden. Diese, die keine Schulden des Erblassers, sondern der Erbmasse oder des Erben sind, eignen sich lediglich zur Behandlung bei der Erbtheilung. Die Grundlage des Inventariums macht das Inventur-Protokoll, in welchem die Aufzeichnung der Gegenstände nicht nach der Ordnung des Inventariums, sondern Zimmer für Zimmer, Behältniß für Behältniß, Stück für Stück durcheinander, zu erfolgen hat, woraus dann erst das Inventarium hergestellt wird. Hier folgt das Schema:

143.

Inventarium des Nachlasses

des

am . . . zu . . . verstorbenen Bierbrauers, Herrn Ferdinand Hammer,

welches am 6. und 7. Februar 1853 errichtet worden ist.

		fl.	kr.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern		
1			
2			
	Summa		
	Tit. II. An ausstehenden Forderungen . .		
1			
2			
	Summa		
	Tit. III. An baarem Gelde		
	Summa		
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen .		
	Summa		
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien . . .		
	Summa		

		fl.	kr.
1 2	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren] und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken		
	Summa		
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr . .		
	Summa		
	Tit. VIII. An Porzellan		
	Summa		
	Tit. IX. An Gläsern		
	Summa		
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen		
	Summa		
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten		
	Summa		

	Tit. XII. An Meubeln und Hausgeräthe .	fl.	kr.
1			
2			
	Summa		
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken		
	Summa		
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr . . .		
	Summa		
	Tit. XV. An Vieh		
	Summa		
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauche		
	Summa		
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkaufe und Handel		
	Summa		

		fl.	kr.
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren		
1			
2			
	Summa		
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten .		
	Summa		
	Tit. XX. An Büchern und Dokumenten .		
	Summa		
	Tit. XXI. An Schulden		
	Summa		

Rekapitulation.

			fl.	kr.
Tit.	I.	Seite		
"	II.	"		
"	III.	"		
"	IV.	"		
"	V.	"		
"	VI.	"		
"	VII.	"		
"	VIII.	"		
"	IX.	"		
"	X.	"		
"	XI.	"		
"	XII.	"		
"	XIII.	"		
"	XIV.	"		
"	XV.	"		
"	XVI.	"		
"	XVII.	"		
"	XVIII.	"		
"	XIX.	"		
"	XX.	"		
		Summa Summarum		
Hievon gehen ab				
Tit. XXI.				
Verbleibt Summa des Nachlasses				

Vorstehendes auf den Grund des aufgenommenen Inventurprotokolles vom . . . hergestelltes Inventarium wird hiemit ausgefertigt.

N. den . . .

N. N. Testamentar.

144. Die Erbtheilungen.

Eine Erbtheilung setzt eine mehreren Erben gemeinschaftliche Erbschaft voraus, und ihr Zweck ist, diese Gemeinschaft aufzuheben. Sie kann außergerichtlich erfolgen oder gerichtlich auf Antrag der großjährigen Erben zur Behauptung der Rechtswohlthat des Inventars, oder auch ohne diese, wenn nur einer der Miterben unter Vormundschaft steht, oder darunter zu setzen ist, oder wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile, oder wenn der Erbe unbekannt ist, und wenn die Testaments- oder Intestaterben die verschuldete Erbschaft ausschlagen.

Die Vertheilung der Erbschaft kann selbst der Erblasser nicht verbieten; doch kann er anordnen, daß dieselbe nicht vor dem Ablaufe einer bestimmten Zeit vorgenommen werde. Auch rücksichtlich gewisser Gegenstände ist er befugt, eine zeitige Fortsetzung der Gemeinschaft anzuordnen, und es ist sich nach dieser Anordnung zu richten, so lange nicht unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse einen mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten zu fassenden anderen Beschluß dringend fordern. Bei jeder Erbtheilung kommt es 1) auf das Subjekt der Theilung an, oder wer Erbe ist; 2) auf den Gegenstand, oder worin die zu vertheilende Erbschaft besteht; 3) auf die Art der Vertheilung, wie getheilt werden soll. Wenn diese Punkte in Ordnung sind, erfolgt 4) die schriftliche Aufnahme der Uebereinkunft der Erben oder der Theilungsreceß auf den Grund des vorliegenden Inventars.

Der Erbtheilungsreceß

muß die Art und Weise, wie die Erbmasse hergestellt und vertheilt worden, darstellen. Er muß daher die kurzgefaßten Resultate aller Verhandlungen der Erbschaft enthalten, also den Namen, Stand und Wohnort, die Zeit des Todes des Erblassers, ob er im verehelichten oder unverehelichten Stande gestorben, Kinder oder Notherben hinterlassen; dann, ob die Erbfolge nach einem Testamente, einem Erbvertrage oder nach dem Gesetze eintrat. Hierauf wird der Abschluß des Inventars angegeben, die Zu- und Abgänge werden berichtigt, die Berechnung wird beigesetzt, was nach Abzug der Erbschaftslasten als reine Erbschaft zur Vertheilnng übrig bleibt, und dann wie viel der Erbtheil eines jeden beträgt. Weiter ist zu bemerken, wie die einzelnen Verlassenschaftsstücke an Immobilien, Activforderungen, Mobilien jedem angewiesen und zugetheilt, was wegen der Gewährleistung

stipulirt, und wie die aus der Masse noch nicht berichtigten Lasten und Schulden von den einzelnen Erben übernommen worden. Endlich wird berechnet, was jeder Erbe 1) als Gläubiger, 2) zum Voraus, 3) als Erbe zu fordern, und auf der andern Seite dagegen 1) als Schuld, es sei darlehensweise oder als Conferendum 2c., 2) als Verempfang, oder was er nach den einzelnen Titeln des Inventariums während der Verlassenschaftsregulirung schon herausgenommen, zu vergüten, mithin noch zu fordern oder herauszuzahlen hat, mit Bemerkung der Anweisung, oder an wen er sich der Forderung wegen zu halten oder seine Schuld abzutragen hat. Damit ist zugleich die Angabe der vertragsmäßigen Festsetzungen rücksichtlich der Zeit der Zahlung, des Zinses bei längerem Credit, und der dafür durch Eintragung auf die Immobilien oder sonst bestellten Sicherheit zu verbinden. Dieser Berechnung wird alsdann eine vergleichende summarische Darstellung der richtig vertheilten Masse als Probe angefügt. Der nun mit Zuziehung sämmtlicher Betheiligten auf eben angegebene Weise entworfene und von ihnen unterschriftlich anerkannte Erbreceß wird für jeden Erben als Urkunde seines dadurch begründeten Rechts entweder ganz oder auszugsweise ausgefertigt. Jene Erben, welche in den Besitz von Immobilien gelangen, müssen sich auf den Grund des Testaments oder des Erbvertrags eine gerichtliche Besitz- oder Erwerbsurkunde verschaffen. Nachstehendes Formular eines Erbtheilungsrecesses wird das Gesagte klar machen.

145.

Theilungsreceß

für

Johanna Luise T.....

älteste Tochter des verlebten Rechnungsrevisors T..... zu W.

Einleitung.

Am 1. März 1850 verschied zu W. der Hr. Rechnungsrevisor Heinrich T. mit Hinterlassung eines am 20. April 1849 errichteten, bei dem k. Landgerichte zu N. hinterlegten Testaments. Dieses bei Gericht verkündete, von den sämmtlichen Betheiligten anerkannte Testament setzt als Erben ein: 1) Fräulein Johanna Luise T., 2) 2c. Nach dem Willen des Erblassers besorgte der unterzeichnete Testamentsexecutor die Herstellung der zu vertheilenden Masse; dieses lieferte folgendes Ergebniß:

	fl.	kr.
Laut des am 4. und 5. März 1850 verfaßten Verzeichnisses der Verlassenschaft des seligen Hrn. T. betrug dieselbe	15947	54
Davon mußten als Passiven abgezogen werden	190	—
Folglich blieb als reines Vermögen übrig . .	15757	54
Aus dieser Vermögensmasse mußte bezahlt werden		
a) für Begräbnißkosten des Verstorbenen	175	18
b) für Inventurgebühren 2c.	225	30
Summa	400	48
Diese 400 fl. 48 kr. wieder gehörig abgezogen, blieb zur Vertheilung unter die Erben übrig die Summe von	15357	6
In dieser Summe theilen sich zu gleichen Theilen sechs Personen, nämlich: die drei Söhne des Erblassers erster Ehe, mit Namen Gottfried, Eduard und Karl, die beiden Töchter aus der zweiten Ehe Luise und Emma, und die Wittwe, Frau Margaretha.		

	fl.	kr.
Diesemnach kommt auf den Theil die Summe von	2559	31
Diese Erbtheile werden nun, wie folgt angewiesen:		
1) Fräulein Johanne Luise T. hat ihren Erbtheil auf folgende Weise erhalten:		
1. An Immobilien.		
Die Wiese, welche zwischen A. und B. liegt und aus 4 Morgen besteht, angeschlagen auf . . .	1200	—
2. An baarem Gelde.		
a) Acht vollwichtige holländische Dukaten	40	—
b) Fünf vollwichtige alte Louisd'or	45	—
c) Sechs vollwichtige Max'dor	44	—
d) Drei vollwichtige Goldgulden	22	—
3. An Silberzeug.		
a) Ein halbes Dutzend silberne Löffel	24	—
b) Ein halbes Dutzend silberne Messer und Gabeln	36	—
c) Ein halbes Dutzend Kaffeelöffel	8	30
4. An Kleidern.		
Das Brautkleid der ersten Gattin ihres seligen Vaters, bestehend in einem Kamisol und Rock aus schwarzem Damast, und einer Schürze von Taffent.	9	—
5. An Leinenzeug.		
a) Den Ueberzug aus feiner Leinwand zu 1 Deckbett und 2 Kopfkissen	7	—
b) Ein halbes Dutzend große und kleine Handtücher	3	—
c) Drei neue Betttücher	3	—
d) Ein halbes Dutzend weiße Sacktücher mit blauen Streifen	—	48

	fl.	kr.
6. An Betten.		
Das Wochenbett der ersten Gattin ihres sel. Vaters, welches aus 1 Deckbette, 2 Kopfkissen, 2 Unterbetten, 1 Kopf= und 1 Fußpolster besteht, einen in weiß und blau gestreiftes Leinenzeug gehefteten Strohsack, einen aus gemaltem Wachstuche gemachten Himmel, 6 Vorhänge von feinem Kattun und ein Gestell von Nußbaumholz	50	—
7. An Holzgeräthe.		
a) Ein halbes Dutzend Sessel von Eichenholz, deren Rücklehnen und Sitze durchaus mit Roßhaaren gepolstert und mit gelbem Leder überzogen sind .	4	30
b) Ein halbes Dutzend Stühle von Nußbaumholz .	1	30
Summa	1498	18
Weil aber an dem ihr gebührenden Erbtheil noch fehlen: 1061 fl. 13 kr., so ist sie mit dieser Forderung an ihre Mutter gewiesen worden. Mutter und Tochter haben diese Anweisung angenommen und sich wegen der Zahlung also verglichen: Erstere gibt der Letzteren keine Zinsen und zahlt die ganze Summe von 1061 fl. 13 kr., sobald sich Letztere verehelichen wird.		
Werden nun diese	1061	13
welche Frau Margaretha nachzahlen muß, zu der Summe von	1498	18
welche Jungfrau Luise bereits empfangen hat, hinzu gethan, so entsteht die Summe von	2559	31
Und daß diese Summe mit der Summe des ganzen Erbtheiles	2559	31
vollkommen übereinstimme, ist aus dem Eingange des gegenwärtigen Theilungszettels zu ersehen.		

N. den . . .

A. B. Testamentsexecutor.

146. Die Vormundschaft.

Eine Hauptobliegenheit des Vormunds ist die periodische Rechenschaft, welche dem Gerichte vorzulegen ist, nämlich über die Erziehung und was sonst auf die Person des Pflegbefohlenen Einfluß hat, und über die Verwaltung seines Vermögens, letztere durch eine geordnete, auf Stempelbögen zu 3 kr. geschriebene Rechnung. In der Regel ist diese Rechenschaft alle Jahre abzulegen, doch kann für die Rechnungslegung da, wo das Vermögen unbedeutend ist, allenfalls auch ein längerer Termin, etwa von 2—3 Jahren, angenommen werden, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt und revidirt ist.

Rechnungsformular und Aufschrift:

147.

Erste Vormundschaftsrechnung*).

über

das Vermögen

des

Johann Julius Schlunter,

geboren zu Bayreuth den 1. Januar 1846

auf den Zeitraum

vom 1. Juli 1850 bis dahin 1852.

Mit Belegen
v. N. 1 mit 40.

Geführt vom Vormunde
Karl Bauer zu Bayreuth.

*) Alle sonstigen Bemerkungen bezüglich des Aufenthaltes des Curanden, der Cautionslegung des Curators und was sich sonst zu bemerken als nothwendig ergibt, wird als Vorbemerkung auf die nächste Seite der Rechnungsaufschrift eingestellt.

Soll eingehen fl.	kr.	Beleg.	Vortrag der Einnahme.	Ist eingegangen fl.	kr.	Ist noch Rest fl.	kr.
			Tit. I. An Bestand voriger Rechnung: Nichts! Es ist dies die erste Rechnung.				
			„ II. An Defekten . . .				
			„ III. An Kosten				
			„ IV. An rückvergüteten Vorschüssen				
			„ V. An verzinslichen Kapitalien:				
50	—	1	Zinsen von dem Hypothekenkapital zu 1000 fl. — vom 1. Juli 1849 bis dahin 1850 bei Peter Meier zu Lengfurt 5% . .	40	—	10	—
			Tit. VI. An Legaten u. Schenkungen				
			„ VII. An Pachtgeldern .				
			„ VIII. An Insgemein . .				
			NB. Jeder Titel wird für sich besonders abgeschlossen und die Einnahme, wie folgt, zusammengestellt				
			Rekapitulation.				
			Tit. I. Seite				
			„ II. „				
			„ III. „				
			„ IV. „				
			„ V. VI. VII. VIII. . . .				
			Summa aller Einnahmen.				

Soll ausgegeben werden fl.	kr.	Beleg.	Vortrag der Ausgabe.	Ist bezahlt worden fl.	kr.	Ist noch Rest fl.	kr.
			Tit. I. An Passivbestande voriger Rechnung . . .				
			„ II. Auf Vorschüsse und Rechnungsvergütung .				
			„ III. An abgetragenen Kapitalien				
			„ IV. An Zinsen von Passivkapitalien				
			„ V. Auf den Curanden .				
			„ VI. Auf Gerichtskosten .				
			„ VII. Auf Rechnungsfertigungsgebühren . . .				
			„ VIII. An Insgemein . .				
			Recapitulation.				
			(Hier werden sämmtliche Titel wiederholt.)				
			Rechnungsabschluß.				
			Die Einnahme beträgt (Seite)				
			Die Ausgabe beträgt (Seite)				
			Aktivkassabestand				
			Vermögensausweis.				
			1800 fl. bei N.				
			150 „ „ N.				
			80 „ „ N.				
			50 „ Kassabestand				
			50 „ an einer Repetiruhr				
			2480 fl. Summe des Gesammtvermögens.				

L. den . . .

NN. Vormund.

148. Die Vollmachten.

Eine Vollmacht ist diejenige Handlung, durch welche Jemand einen Andern ermächtigt, etwas für ihn zu thun. Sie muß, wenn sie gerichtliche Handlungen betrifft, gerichtlich ausgestellt oder beglaubigt sein, außerdem aber genügt eine Privaturkunde, auch ein Brief.

Es gibt zweierlei Vollmachten, nämlich: General= und Spezialvollmachten. Unter den Ersteren wird die Vollmacht verstanden, welche sich auf alle und jede den Gewaltgeber betreffenden, sowohl gegenwärtigen als künftigen Rechtsangelegenheiten, oder auf die gerichtliche oder außergerichtliche Besorgung oder die Person oder das Vermögen betreffenden Geschäfte bezieht, welche überhaupt auf Betreibung aller streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen gerichtet ist. Eine Spezialvollmacht ist die, welche sich nur auf einen einzigen Rechtsstreit, oder auf ein einzelnes Rechtsgeschäft, z. B. die Abschließung eines Kaufes, Empfangnehmung eines Kapitals rc. bezieht, oder auch auf Handlungen, die bei der Besorgung einer Sache vorkommen und besonders ausgedrückt werden müssen, z. B. Vergleiche zu schließen, auf das Rechtsmittel der Appellation zu verzichten, Gelder in Empfang zu nehmen, auf Ansprüche Verzicht zu leisten u. dgl. mehr.

Das nachstehende Formular erschöpft Alles, was zur Vollständigkeit einer General= und Spezialvollmacht gehört. Diese Substitutionsclausel und die Ausdehnung auf die Erben des Machtgebers sind nützliche Clauseln; denn sonst wird in letzterer Hinsicht die Vollmacht mit dem Tode des Ausstellers erlöschen.

Der Machtgeber kann die Vollmacht nach Belieben widerrufen, muß aber den Beauftragten für gehabte Kosten und Auslagen schadlos halten. Der Machtgeber muß hingegen, wenn er vor Vollendung des ihm aufgetragenen oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäfts kündet und nicht ein unvermeidliches oder unvorhergesehenes Hinderniß eintrat, jeden allenfalls entstandenen Schaden ersetzen.

149.

Formular einer General= und Spezialvollmacht.

Ich Unterzeichneter J. B. S., Kaufmann dahier, bevollmächtige hiemit den Herrn A. G. A. K., daß er mich in allen meinen Rechtsangelegenheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen,

streitig oder nicht streitig sein, gerichtlich oder außergerichtlich vertrete. Derselbe hat somit die Befugniß, in meinem Namen Verträge aller Art einzugehen und aufzuheben, Verbindlichkeiten für mich zu begründen und zu acceptiren, kurz alles das zu thun, was einem Generalbevollmächtigten nach den Bestimmungen der Gesetze zukommt. Nebstdem ertheile ich demselben noch die Specialvollmacht, in meinem Namen Vergleiche zu schließen, auf Rechtsstreite oder Berufungen zu verzichten, zu compromittiren, einen Andern sich zu substituiren, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Wechsel auszustellen, zu acceptiren, oder zu protestiren, Zahlungen zu leisten, Borg- und Nachlaßverträge einzugehen, Erbschaften anzutreten oder hierauf zu verzichten. Ich verspreche demselben vollkommene Schadloshaltung für alle seine Bemühungen.

N. den . . .

J. B. S.

(Gerichtliche Beglaubigung.)

150.

Allgemeine Vollmacht.

Da ich demnächst eine Reise anzutreten habe, die mich auf die Zeit eines Jahres aus Bayern entfernt, so habe ich heute dem Herrn Professor Dr. Hall dahier die uneingeschränkte Vollmacht zur Besorgung aller meiner Geschäfte ohne Unterschied ertheilt. Ich erkläre daher, daß ich Alles, was derselbe auf die Dauer meiner Abwesenheit für mich thun oder unterlassen wird, genehmige und für so gültig halte, als wenn ich selbst gehandelt hätte. Derselbe ist auch befugt, jemand andern sich zu substituiren, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Alle Kosten, Auslagen ersetze ich nebst dem sonstigen Schaden und verspreche außerdem ein Honorar von 200 fl.

So geschehen P. den 1. Januar 18 . .

(L. S.) Heinrich Kaulberg,
Stadtkassier.

151.

Spezialvollmacht.

Ich ertheile dem Herrn N. hiemit den Auftrag, die von N. an mich zu bezahlenden 3000 fl., drei tausend Gulden rhn., statt

meiner zu erheben und darüber unter Rückgabe des Obligationsdokuments rechtsgültig zu quittiren.

N. den 1. August 18 . .

(L. S.) Heinrich T., Revisor.

152.

Desgleichen.

Ich bevollmächtige hiermit Herrn NN., bei dem Theilungsgeschäfte der Verlassenschaft meines seligen Bruders für mich zu erscheinen und zu handeln. So wie ich alles das, was derselbe bei diesem Geschäfte für mich thun wird, durchaus genehmige, so verspreche ich ihm selbst, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, in jeder Rücksicht vollkommene Schadloshaltung. Urkundlich mit Siegel und Unterschrift.

So geschehen ꝛc.

(L. S.) NN.

Müssen nach dem Obigen diese Vollmachten gerichtlich*) ausgestellt werden, so wird entweder nach dem Inhalte derselben die Vollmacht zum Protokoll aufgenommen und ausgefertigt, oder ein Recognitionsattest der Privatvollmacht beigefügt**).

---

153. Der Vergleich.

Ein Vertrag, wodurch streitende Theile das unter ihnen bestehende zweifelhafte Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben in Güte beilegen, heißt ein Vergleich. Je nachdem der Vergleich vor Gericht abgeschlossen wird, oder nicht, wird derselbe in den gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich eingetheilt. Sind Streite vor Gericht anhängig und durch Privatvergleich beseitigt, so muß dies dem Gerichte angezeigt werden. Nur Derjenige kann

---

*) Bei siegelmäßigen Personen bedarf es der gerichtlichen Vollmachtsausfertigung nicht.

**) Wer im Königreich Preußen, oder wo dieses Gesetz in Bayern noch gilt, gerichtliche Geschäfte abzumachen hat, den verweisen wir, bezüglich des speciellen Inhalts einer Vollmacht, auf das preußische Landrecht, Th. I. Tit. 13. §. 99 ff. und 115.

einen Vergleich schließen, welcher über den in Frage stehenden Streit uneingeschränkt und frei verfügen kann. Ein Vormund darf ohne obervormundschaftliche Einwilligung einen Vergleich nicht schließen; ein Bevollmächtigter nur in so weit, als es ihm die Vollmacht erlaubt; ein Theilhaber eines Rechtsstreites nur für seinen Theil. Der Vater kann über die Güter seiner Kinder, wenn sie nämlich noch in seiner Gewalt stehen, Vergleiche schließen. Wenn unbewegliche Güter durch Vergleiche abgetreten werden, so ist die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich. Ein rechtmäßig eingegangener Vergleich wird einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet und er hat eben dieselben Wirkungen und sonstigen Folgen.

154.

Vergleich wegen Grenzstreitigkeiten.

Nachdem die beiden Gemeinden Hochheim und Rödel bei dem Landgerichte zu M. wegen eines Waldstückes, welches der Löhberg heißt, wegen der Weide auf dem schwarzen Anger, wegen des Wiesenweihers und wegen einiger anderer Grenzirrungen am Mühlbache schon seit 5 Jahren einen Rechtsstreit geführt haben, so ist zwischen ihnen zur Beilegung ihrer sämmtlichen Rechtsstreitigkeiten in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen folgender Vergleich abgeschlossen worden.

1.

Das bisher streitig gewesene Stück Wald, welches insgemein der Löhberg genannt wird, hat die Gemeinde Hochheim der Gemeinde Rödel für den sehr geringen Preis von dreitausend Gulden eigenthümlich überlassen, und die Gemeinde Rödel hat dagegen versprochen, diese 3000 fl. also zu bezahlen, daß sie die erste Hälfte am 1. Januar k. J. und die andere Hälfte am 1. Mai 1858 erlegt.

2.

Die Gemeinde zu Rödel hat ihre Ansprüche auf die Weide auf dem schwarzen Anger gänzlich aufgegeben, und es ist demnach jetzt der ganze genannte Anger das unstreitige Eigenthum der Gemeinde Hochheim. Dagegen ist auch letztere von ihren Ansprüchen an den sogenannten Wiesenweiher abgestanden und folglich ist nun dieser das Eigenthum der Gemeinde Rödel.

3.

In Ansehung der übrigen beiderseitigen Gemeingüter wurde festgesetzt, daß zwischen denselben der Mühlbach die Grenze für alle künftigen Zeiten sein soll.

4.

Damit aber zwischen den beiden Gemeinden niemals mehr Grenzirrungen entstehen können, so wurde endlich noch beschlossen, daß dem gegenwärtigen Vergleiche gemäß eine genaue Karte von den Besitzungen der beiden Gemeinden auf gemeinschaftliche Kosten derselben und zwar in drei Exemplaren angefertigt werde, wovon ein Exemplar bei dem königl. Landgerichte M. und ein Exemplar bei jeder Gemeinde aufbewahrt werden soll.

5.

Die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde wird vorbehalten; erfolgt diese nicht, so soll der gegenwärtige Vergleich als nicht bestehend betrachtet werden und keinem Theile etwas präjudiziren können.

Diese Vergleichsurkunde ist von einer Hand zweimal geschrieben, von den Bevollmächtigten der Gemeinden unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Hochheim den 1. Oktober 1856.

Unterschriften der Bevollmächtigten.

155.

Vergleich wegen einer streitigen Servitut.

Da zwischen den ehemaligen Eigenthümern der beiden in der Max-Josephs-Straße stehenden und mit Nr. 100 und 101 bezeichneten Häuser einige Zeit her Uneinigkeit wegen der von dem Eigenthümer des Hauses Nr. 100 behaupteten Durchgangsgerechtigkeit durch das Haus Nr. 101 obgewaltet hat, so haben die gegenwärtigen am Ende unterschriebenen beiden Eigenthümer der genannten Häuser sich entschlossen, diese Streitigkeit durch einen Vergleich beizulegen. Dieser Vergleich ist also wie folgt beschlossen worden:

Herr Adrian Leypold, Eigenthümer des Hauses Nr. 101, hat die Durchgangsgerechtigkeit durch dasselbe dem Herrn Michael Kern und allen künftigen Eigenthümern des Kern'schen Hauses Nr. 100 unter folgenden Einschränkungen eingeräumt: Vom

Anfang des Frühlings an bis zum Ende des Herbstes sollen von 5 Uhr des Morgens bis 9 Uhr des Abends und vom Anfange des Winters an bis zum Ende desselben sollen von 7 Uhr des Morgens bis 7 Uhr des Abends nicht nur der Eigenthümer und alle seine Leute, sondern auch alle Miethsleute des Hauses Nr. 100 berechtigt sein, durch das Haus Nr. 101 zu gehen.

Für die Einräumung dieses Rechtes hat Hr. Kern dem Hrn. Leypold bezahlt fünfzig Gulden und zugleich versprochen, stets dafür zu sorgen, daß von den Seinigen oder von seinen Miethsleuten die der eingeräumten Durchgangsgerechtigkeit gesetzten Grenzen auf irgend eine Weise niemals überschritten werden.

Gegenwärtigen Vergleich haben beide Theile unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu München den 20. März 18 . .

Unterschriften.

156.

Vergleich wegen einer Erbschaft.

Der am 20. September 1838 verstorbene Konrad Schottländer hat ein Testament hinterlassen, in welchem er seine Geschwister gänzlich übergangen und den hiesigen Büttnermeister Herrn Georg Hufnagel zum einzigen Erben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt hat. Da nun die Geschwister des Verstorbenen, Franz Schottländer und Friederike Schottländer, glauben, sie könnten die Gültigkeit des Testaments aus mehreren Rechtsgründen anfechten, so hat ihnen der Testamentserbe aus bloßer Abneigung gegen alle Rechsstreite einen Vergleich anbieten lassen, und dieser Vergleich ist heute von den sämmtlichen Interessenten in Gegenwart der am Ende als Zeugen unterschriebenen Personen folgendermaßen geschlossen worden:

1.

Der Testamentserbe tritt die Hälfte der ganzen Erbschaft freiwillig an die Geschwister des Erblassers Franz und Friederike Schottländer ab.

2.

Ebenderselbe verfertigt ein Verzeichniß über die ganze Verlassenschaft, legt es dem hiesigen Gerichte vor und leistet den Manifestationseid.

3.

Damit bei der Abtheilung kein neuer Streit über den Werth der Sachen entstehen könne, ist beschlossen worden, daß Mobilien und Immobilien öffentlich an die Meistbietenden versteigert, die Kaufgelder beim Gerichte hinterlegt, von demselben vertheilt werden, und vor ebendemselben beide Theile einander quittiren sollen.

4.

Noch wurde beschlossen, daß, wenn nicht ganz unvermuthete Hindernisse sich ereignen, dieses ganze Geschäft innerhalb drei Monaten beendigt sein müsse.

Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist nicht nur von den Transigenten und ihren rechtlichen Beiständen, sondern auch von zwei erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden, und soll zu den Gerichtsakten in Original übergeben werden.

Geschehen zu 2c.

Unterschriften.

IV. Abtheilung.

Hypotheken, k. Bank, b. Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapier- und Actienwesen.

I.

Hypotheken.

Bekanntlich regelt sich in den bayerischen Provinzen auf dem rechten Ufer des Rheinstromes das Hypothekenwesen nach dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822. Es beruht auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Spezialität.

Nach diesem Gesetze ist eine Hypothek das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde, unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt. Nur unbewegliche Sachen und fruchtbringende dingliche Rechte, welche mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, können Gegenstand einer Hypothek sein; diese kann sich aber auch auf die als Zugehörungen einer unbeweglichen Sache zu betrachtenden beweglichen Sachen erstrecken.

Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs besteht in so ferne, daß jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger und jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, Einsicht von denjenigen Stellen des Hypothekenbuchs nehmen kann, worauf sich sein Interesse bezieht. Er kann auch hievon Auszüge verlangen. Unwissenheit

dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seiner Entschuldigung, zu seinem Vortheile anzuführen, ist daher erfolglos.

Das dem Hypothekenwesen zu Grund liegende Prinzip der Spezialität der Hypotheken beruht darauf, daß jeder Eintrag in das Hypothekenbuch niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen kann.

Zu einer Hypothek wird erfordert: I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes, oder in dem erklärten Privatwillen beruht, und II. die Eintragung der Forderung im Hypothekenbuche.

Da alle auf das Hypothekenwesen Bezug habenden Akte vor dem Hypothekenamte statthaben müssen, so bedarf es hier keiner weiteren Bemerkung über die Gültigkeit derselben, als daß alle Handlungen streng nach Vorschrift des Gesetzes eingerichtet sein müssen, und daß besonders jedes Protokoll die Gegenwart eines k. Hypothekenbeamten und eines Schreibers erfordert, daß Schreiber für sich allein gültige Protokolle nicht aufnehmen können.

Außer den wirklichen Hypotheken können in das Hypothekenbuch auch eingetragen werden Protestationen, Verwahrungen der sich nicht sogleich zur Eintragung eignenden Rechte und deren Vortrag in dem Hypothekenbuche, und Vormerkungen, wenn eine Forderung vorliegt, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek begründet und durch unverdächtige Urkunden bescheinigt ist, während die Eintragung der Hypothek selbst wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zuläßig ist.

Wer Gelder gegen Hypothek ausleiht, wird wohl thun, sich zuvor durch Einsicht des Hypothekenbuchs zu überzeugen, welche Hypotheken, welche Beschränkungen des Eigenthums und der Disposition im Hypothekenbuche eingetragen sind, nicht den bloßen Versicherungen des Darlehensentnehmers zu trauen, ferner, wenn er eine Hypothekenurkunde erhält, dieselbe genau zu prüfen, ob sie das enthalte, was sie enthalten soll, und allenfallsige Irrthümer und Mängel sogleich von dem Hypothekenamte verbessern zu lassen.

II.

Die k. Bank von Nürnberg.

Wir heben bezüglich dieses nützlichen Instituts folgende Bestimmungen aus der Verordnung vom 4. Okt. 1850 hervor:

Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter dem Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;
2) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und
3) auch anderen Privaten, Landwirthen, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen.

Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreiches.

Die Hauptbank hat, insolange nicht anders verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreichs werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichtet, was jederzeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Die Fonds der k. Bank bestehen:

1) aus dem Stammkapitale des Staates und den Cautionskapitalien der Bankbeamten;
2) aus dem Reservefonds;
3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen;
4) aus den Einstandskapitalien, welche bei der Bank gleichfalls nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden.

Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen (gewöhnlich zu 2 %).

Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieß bereits durch die aller-

höchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. (Regierungsblatt von 1807 Seite 37).

Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten.

Eine Vermischung des Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzulässig.

Die Bankverwaltung wird besorgt:

A. durch die Bankdirektion,
B. durch die Hauptbank,
C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w.

Die Bankdirektion wird gebildet aus

1) dem Bankdirektor,
2) dem Bankier, und
3) dem Bankkonsulenten.

Der Direktor ist Vorstand der Bankdirektion und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen Instituts zu besorgen und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Direktionsmitglieder vorzunehmen.

In Verhinderung des Direktors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Konsulent die Leitung der Direktion und der Anstalt zu besorgen.

Die Beschlüsse werden nach kollegialer Berathung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Bankdirektor oder dessen Stellvertreter muß in den zur kollegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt.

Die Beamten der Hauptbank, welche die oben aufgeführten Geschäfte unter der Firma:

„Königliche Bayerische Bank“

zu führen haben, sind:

1) der Bankier, zugleich Direktorialmitglied und Vorstand der Hauptbank;
2) der Hauptkassier;
3) der Hauptbuchhalter;
4) ein zweiter Buchhalter;

zur Geschäftsaushülfe die erforderliche Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Die k. Bank führt ein eigenes Siegel mit der obigen Firma als Umschrift, in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form.

Die Bank=Valuta ist die bayerische Reichswährung.

Die Unterschrift bei der Correspondenz der Bank mit Gerichts= und anderen Behörden, dann im kaufmännischen Verkehr, bei Ausstellung von Anweisungen, Wechseln und Wechselpapieren, überhaupt in allen nicht die Bankdirektion betreffenden, sondern die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Gegenständen hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Hauptkassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit Unterschrift des Direktors und des Bankier, oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptkatasters versehen.

Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben vom Cassier und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Cassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Katasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß.

Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher abgeschlossen, die Rechnung (die Bilanz), welche das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweist, hergestellt und bis 15. März der Direktion vorgelegt werden. — Die Prüfung der Rechnungen hat durch den Direktor und Konsulenten, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungskommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath zu geschehen.

Der k. Abrechnungskommissär hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Oberstrechnungs=

hofe, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben, vorzulegen.

Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank; die Bankbureaus und Agenturen einen beschränkteren, dessen Umfang bei ihrer Errichtung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und deren Errichtung von der Staatsregierung angeordnet wird, führen die Firma:

„Königl. Bayer. Filialbank"
„Königl. Bayer. Bankbureau"
„Agentur der königl. Bank"

mit entsprechendem Siegel.

Die Beamten der Filialbanken und Bankbureaus sind:

1) der Cassier, zugleich Vorstand;
2) der Buchhalter;

zur Geschäftsaushülfe die nöthige Anzahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

Bei nach allerhöchster Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, durch welche übrigens die bereits erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden sollen, bleibt jederzeit allerhöchstem Ermessen vorbehalten.

Die Hauptbank ist zu Nürnberg. Filialbanken sind zu Würzburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Regensburg und Ludwigshafen.

III.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Die hauptsächlichsten Institute zur Belebung und Beförderung des Credits sind die Bankanstalten und die Wechsel.

Unter einer Bankanstalt versteht man die Vereinigung von Geldkapitalien, welche in der Absicht zusammengeschossen werden, den Verkehr und namentlich den Geldverkehr zu erleichtern, wie wir das schon bei Erwähnung der Bank zu Nürnberg gesehen haben.

Von solchen Anstalten gibt es nun drei Hauptgattungen:

1) Die Giro- oder Depositenbank, deren Kapitale unberührt in der Bankkasse liegen bleiben und darin nur sicher aufbewahrt werden;
2) die Zettelbank, deren Kapital zum Theil in Umlauf gesetzt wird, zum Theil in der Kasse aufbewahrt bleibt, um die von Seite der Bank ausgestellten Scheine oder Noten einzulösen, und
3) die Leihbank, deren Kapital die Bestimmung hat, gegen zu leistende Sicherheit Andern zur Benutzung überlassen werden.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine auf Actien, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat ihre durch das Gesetz vom 1. July 1834 ihr beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten, zerfällt in eine Hypotheken- und in eine Wechselbank, gibt baare Darlehen als Hypothekenbank und setzt als solche und als Wechselbank Banknoten auf den Inhaber, jedoch nicht unter 10 fl., in Umlauf. Die Dauer der Bank ist 99 Jahre, wenn ihre Privilegien nicht erneuert werden. Sie hat eine Lebensversicherungs-, Leibrenten-, Sparkassen-, Tontinen- und Feuerversicherungs-Anstalt, worüber von den einzelnen Agenten, die in den größeren Städten aufgestellt sind, die reglementären Grundbestimmungen unentgeltlich zu erhalten sind. Die Hauptbestimmungen oder Statuten finden sich im bayerischen Regierungsblatte von 1835, Seite 589—627, abgedruckt; nachgefolgte Abänderungen und Zusätze zu den statutarischen Bestimmungen finden sich in den Regierungsblättern vom Jahre 1839 S. 148, 1841 S. 129, 1850 S. 35 und S. 723, 1851 S. 578 und 1856 S. 389,

worauf der Kürze halber verwiesen werden muß. Dort sind auch die Tabellen über die Nachweisung der successiven Tilgung eines baaren Darlehens, welches übrigens unter 500 fl. nicht gegeben wird, abgedruckt. Ein Filial der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank befindet sich in Augsburg. Die Versendungen der Banknoten mit der bayerischen Post genießen eine gewisse Porto-minderung.

Der Fonds der Bank wurde vorerst auf 10 Millionen, durch Einzahlung der II. Serie im Jahre 1846 auf 20 Millionen Gulden festgesetzt. Die Hypotheken-Geschäfte der Bank bestehen darin, daß sie Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit auf 43 Jahre abzugeben hat, und hat sie zu solchen Darlehen wenigstens $^3/_5$ ihres Fonds, d. i. 12 Millionen Gulden zu verwenden; das Maximum der Zinsen beträgt hiebei 4—5 Prozent, und ist der Schuldner berechtigt, die successive Tilgung seines Kapitals im Annuitätensysteme zu verlangen, derart, daß er mit und neben dem 4%gen Zins eines oder mehrere Prozente der ursprünglichen Kapitalssumme als Zinsbeischlag entrichtet und dadurch nach und nach sich schuldenfrei macht. Wer beispielsweise statt des 4%gen reinen Zinses, 5% Annuitäten bezahlt, hat in 43 Jahren seine Schuld in Haupt- und Nebensache getilgt.

Commissionsgeschäfte und Geschäfte in auswärtigen Staats-Papieren sind der Bank untersagt, andere Bank- und Wechsel-Geschäfte darf sie nur in so weit machen, als $^3/_5$ des Bankfonds zu Hypotheken verwendet werden müssen, daher für andere Bank- und Wechsel-Geschäfte nicht mehr als $^2/_5$ des Bankfonds übrig bleiben. Da jedoch die Bank außer dem eigentlichen Fond von 20 Millionen theils in ihrem Notenkapital, theils in dem angesammelten Reservefond und dem Vermögen ihrer industriellen Nebenbranchen weitere Kapitalien, welche sich nach ihrem gegenwärtigen Geschäftsfond auf circa 16 Millionen berechnen, besitzt, und solche gleichfalls zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden, so sind gegenwärtig circa 16 Millionen auf Hypotheken- und circa 20 Millionen in Bank- und Wechsel-Geschäften verwendet.

Ueber die Lebensversicherungen und Rentenanstalten im Allgemeinen und speziell über diese Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mögen nachstehend einige genauere Angaben folgen:

A.

Eine Lebensversicherung ist ein Vertrag zwischen einer Person und einer Versicherungsgesellschaft, nach welchem letztere unter gewissen Bedingungen die Verbindlichkeit übernimmt, nach dem Tode jener Person eine gewisse Summe auszuzahlen.

Versicherungen dieser Art können auf dreierlei Weise gemacht werden:

1) auf einzelnes Leben,
2) auf Ueberlebung, und
3) auf verbundenes Leben.

Bei der ersten Art macht sich die Versicherungsanstalt verbindlich, nach dem Tode des Versicherten dem rechtmäßigen Inhaber des Versicherungsscheines die Versicherungssumme zu bezahlen.

Bei der Versicherung auf Ueberlebung wird nur zu Gunsten Einer bestimmten Person die Versicherung genommen. Stirbt nun der Versicherer später als diese Person, so braucht die Versicherungsanstalt die bestimmte Summe nicht zu zahlen.

Bei der Versicherung auf verbundenes Leben nehmen zwei Personen zusammen Eine Versicherung, die dann jeder überlebenden Person zu Gute kommt. Ein Beispiel wird die drei Versicherungsarten näher erläutern.

1) Aug. Beck bezahlt in die Münchner Lebensversicherungsanstalt jährlich 100 fl. als einfach Versicherter. Nach seinem Tode ist, da keine Gütergemeinschaft stattfand, sein Bruder, Karl Beck, Erbe des Verstorbenen und als solcher auch der Versicherungssumme.
2) Wenn Aug. Beck seiner Frau hätte die Versicherung zu Gute kommen lassen wollen, so hätte er entweder
    a) den Versicherungsschein an dieselbe cediren, oder
    b) auf Ueberlebung derselben sich versichern können. In diesem Falle würde die Frau des Aug. Beck und nur diese die Versicherungssumme erhalten haben. Sie wäre aber gar nicht ausbezahlt worden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre, — oder
    c) auf verbundenes Leben mit seiner Frau sich versichern müssen. In diesem Falle wäre dem August Beck die Versicherungssumme ausgezahlt worden, wenn seine Gattin gestorben wäre, oder umgekehrt.

Ferner kann man sich auf 1 Jahr, auf mehrere Jahre und auf Lebensdauer versichern; die Prämienbestimmung hierbei berechnet sich nach der Erfahrung, wie viele von jedem Alter

(nachdem die Prämie wächst oder fällt) durchschnittlich jährlich Menschen sterben.

In keinem Lande, das einen bedeutenden Grad von Kultur erreicht hat, kann die Wohlthätigkeit der Lebensversicherungen auf die Dauer unerkannt bleiben, sondern man wird früher oder später zu der Einsicht gelangen, daß durch dieselben einem wahren Bedürfniß der Gesellschaft abgeholfen wird. Der Vermögenden und Reichen, die ihren Angehörigen ein zur Subsistenz hinreichendes Erbtheil hinterlassen können, gibt es überall verhältnißmäßig nur wenige; aber neben ihnen besteht ein zahlreicher, durch Intelligenz und Thätigkeit ausgezeichneter Mittelstand, der jedoch bei aller Anstrengung oft nicht so viel zurückzulegen vermag, daß die Familie nach dem Tode ihres Ernährers ohne drückende Nahrungssorgen der Zukunft entgegen sehen kann. Nun gibt es zwar in den meisten Staaten Pensions-Anstalten und Wittwen-Kassen, um den Hinterlassenen der Staatsdiener und öffentlichen Beamten einen nothdürftigen Unterhalt zu sichern; damit wird im glücklichsten Falle aber nur einem Stande geholfen, während die zahlreiche Klasse der Gelehrten, Advokaten, Aerzte, Künstler und Handwerker, welche gleichfalls ein in der Regel nur persönliches, mit ihrem Tode erlöschendes Kapital besitzen, auf die Hülfe beschränkt bleibt, die sie sich selbst zu bereiten vermag. Auch darf nicht übersehen werden, daß selbst bei dem Beamtenstande die Wittwen-Gehalte so bemessen sind, daß sie höchstens nur vor Nahrungssorgen schützen, daß andern sehr dringenden Bedürfnissen der Familie damit aber nicht im Mindesten abgeholfen wird. Die Töchter verlangen außerdem eine Ausstattung, die Söhne ein kleines Kapital, um ihre Studien fortzusetzen, oder sich in der Welt etabliren zu können: wo soll dieses aber hergenommen werden, wenn nicht ererbtes Vermögen vorhanden ist? — Das Institut der Sparkassen, das sich im Uebrigen als so nützlich bewährt hat, kann hier allein nicht immer aushelfen und wird sogar, wenn es sich um Versorgung einer Familie handelt, insofern ein prekäres Hülfsmittel bleiben, als Niemand weiß, wie lange er seine Ersparungen fortzusetzen vermag; denn schon nach wenigen Jahren kann selbst den Rüstigsten der Tod überraschen, und das bis dahin angesammelte Kapital wird alsdann nicht ausreichen, um den Hinterlassenen eine nachhaltige Unterstützung zu gewähren.

Diese und ähnliche Betrachtungen sind es, welche zur Einführung der Lebensversicherungs-Anstalten geführt haben, die in England bereits seit länger als einem Jahrhunderte

bestehen und ihre Solidität in allen Stürmen der Zeit erprobt haben. Durch dieselben wird es Jedem, der ein gesichertes Einkommen hat, mag er außerdem Vermögen besitzen oder nicht, möglich, die Existenz seiner Familie auch für den Fall seines Todes sicher zu stellen, und er kann nach Maßgabe der jährlichen Prämie, welche er zu zahlen im Stande ist, zum Voraus und mit Sicherheit die Summe bestimmen, welche er seinen Angehörigen hinterlassen will. Es besteht nämlich ein fester Tarif, welcher angibt, wie viel der Versicherte nach dem Alter, in welchem er bei seiner Aufnahme steht, für jedes Hundert der Versicherungssumme an jährlichen Prämien zu entrichten hat, wogegen die Anstalt die Verpflichtung übernimmt, nach dem Tode ihres Mitgliedes an die Erben oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer des Versicherungsscheines die versicherte Summe voll und unverkürzt auszuzahlen. Ob der Versicherte schon im ersten Jahre nach seinem Eintritt oder erst später stirbt, ob er die Prämie nur einmal oder zwanzigmal bezahlt hat, kommt dabei gar nicht in Betracht, und es ist gewiß kein geringer Vorzug der Lebensversicherungen, daß der Aufgenommene, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, über die Zukunft ganz unbesorgt sein kann und ihm all der Kummer erspart wird, der Andere oft vor der Zeit schon in das Grab führt.

Wenn die Lebensversicherung diese Vorsorge für die Familie übrigens auch als ihre Hauptaufgabe betrachtet und in dieser Beziehung nicht genugsam empfohlen werden kann, so sind andere Anwendungen darum nicht ausgeschlossen, und es gibt eine Menge Fälle im bürgerlichen Leben, wo der nützlichste Gebrauch davon gemacht werden kann. Es genüge, nur einige der vorzüglichsten hier aufzuführen.

Angenommen, Jemand wollte eine milde Stiftung oder ein Legat zu Gunsten einer ihm theuren Person oder eines treuen Dieners machen, ohne seinen Erben von der baaren Verlassenschaft etwas zu nehmen, oder triftige Gründe hielten ihn ab, den Legatar in seinem Testamente namentlich aufzuführen, so lasse er sich für eine bestimmte Summe in die Lebensversicherung aufnehmen, verwende alsdann die Ersparnisse seines laufenden Einkommens zur Bezahlung der Prämie, und er kann sicher sein, daß sein Wille erfüllt und dem Besitzer des Versicherungsscheines, wenn derselbe mit der erforderlichen Cession versehen ist, die versicherte Summe unverkürzt nach seinem Tode ausbezahlt wird. Eine der vorzüglichsten Anwendungen, welche die Lebensversicherungen gestatten, ist die, daß sie bei Verehelichungen die Stelle

der Heirathskautionen vertreten können; denn die versicherte Summe hat, wenn die Prämien richtig bezahlt werden, nicht nur so viel Werth, als baares Geld, sondern sie gewährt in mancher Beziehung sogar noch eine größere Sicherheit, weil sie bei Lebzeiten des Versicherten nicht verausgabt werden kann, also ganz den Hinterlassenen vorbehalten bleibt.

Lebensversicherungsscheine eignen sich außerdem zu Bürgschaften aller Art und werden eben sowohl dazu dienen, einem jungen angehenden Geschäftsmanne, der noch keinen großen Credit genießt, sein Etablissement zu erleichtern und ihm bei seinen Unternehmungen helfend unter die Arme zu greifen, als sie bei plötzlich hereinbrechenden Unglücksfällen von Andern dazu benützt werden können, dem schwankenden Credit wieder aufzuhelfen, dem andringenden Gläubiger ein Unterpfand für seine Forderungen zu geben, und die allmälige Tilgung der Schuld dadurch zu erleichtern. Selbst baare Darlehen können auf Lebensversicherungen darum gegeben werden, weil die Anstalt beim Tode des Schuldners, der jedenfalls einmal erfolgen muß, die Zahlung an Denjenigen leistet, welchem der Versicherungsschein cedirt ist. Hat der Versicherte die Aussicht, die entlehnte Summe in einer bestimmten Reihe von Jahren wieder abtragen zu können, so wird eine Versicherung auf 5 oder 10 Jahre vielleicht schon genügen, um dem Gläubiger das gewünschte Unterpfand zu geben, und es ist alsdann eine geringere Prämie zu entrichten, als bei einer Versicherung auf Lebensdauer.

Da zur Aufnahme in die Lebensversicherungsanstalt außer einem unbescholtenen Rufe vor Allem eine gute Gesundheit erforderlich ist und bei herannahendem Alter diese in der Regel schwankender wird, so ist Jedem, der zum Eintritt Lust hat, zu rathen, daß er die Anmeldung nicht zu lange verschiebe, weil sein körperlicher Zustand in kurzer Zeit leicht solche Veränderungen erleiden könnte, daß er eine Zurückweisung befürchten müßte. Außerdem ist der Beitritt für jüngere Personen schon um deßwillen vortheilhafter, weil sie eine geringere Prämie zahlen und bei gleichem Kostenaufwand sich also für eine weit größere Summe versichern können.

An allen bedeutenderen Orten des Königreichs sind Agenten aufgestellt, welche die Statuten unentgeltlich vertheilen, und überhaupt jede erwünschte Auskunft zu geben bereit sind. Durch ihre Vermittlung gelangen zu gleicher Zeit die Versicherungsanträge in die Hände der Administration, weßhalb man sich in allen Fällen ausschließlich an sie zu wenden hat.

Jährliche Prämien
für 100 fl. bayerische Währung Versicherungssumme.

Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2 bis 5 Jahre.		Auf 6 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55
11	1	30	—	48	—	52	—	57
12	1	33	—	49	—	54	1	—
13	1	36	—	51	—	56	1	2
14	1	39	—	53	—	59	1	5
15	1	42	—	55	1	2	1	8
16	1	44	—	58	1	5	1	11
17	1	46	1	2	1	8	1	14
18	1	49	1	5	1	11	1	17
19	1	52	1	8	1	13	1	20
20	1	55	1	11	1	16	1	22
21	1	58	1	13	1	18	1	24
22	2	1	1	16	1	21	1	26
23	2	4	1	19	1	23	1	28
24	2	7	1	21	1	25	1	30
25	2	10	1	23	1	27	1	32
26	2	13	1	25	1	29	1	34
27	2	16	1	27	1	31	1	36
28	2	19	1	29	1	33	1	38
29	2	22	1	31	1	35	1	40
30	2	26	1	33	1	37	1	42
31	2	30	1	35	1	39	1	44
32	2	33	1	37	1	41	1	46
33	2	37	1	39	1	43	1	48
34	2	41	1	41	1	45	1	50
35	2	45	1	43	1	47	1	52
36	2	49	1	45	1	49	1	55
37	2	55	1	47	1	52	1	58
38	3	—	1	49	1	55	2	1
39	3	5	1	52	1	57	2	4
40	3	11	1	54	2	—	2	8
41	3	17	1	56	2	3	2	12
42	3	24	1	59	2	6	2	16
43	3	31	2	3	2	10	2	21
44	3	38	2	6	2	15	2	26

Alter.	Auf Lebenszeit.		Auf 1 Jahr.		Auf 2 bis 5 Jahre.		Auf 6 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
45	3	45	2	10	2	19	2	31
46	3	54	2	14	2	24	2	38
47	4	2	2	19	2	29	2	45
48	4	12	2	24	2	36	2	53
49	4	21	2	30	2	43	3	1
50	4	31	2	36	2	50	3	10
51	4	42	2	43	2	58	3	19
52	4	54	2	50	3	6	3	30
53	5	6	2	58	3	16	3	41
54	5	19	3	7	3	26	3	54
55	5	32	3	17	3	38	4	6
56	5	48	3	27	3	50	4	21
57	6	3	3	39	4	3	4	36
58	6	20	3	51	4	17	4	54
59	6	27	4	4	4	32	5	11
60	6	56	4	18	4	50	5	31
61	7	15	4	34	5	7	5	52
62	7	36	4	52	5	27	6	14
63	7	58	5	10	5	48	6	40
64	8	22	5	30	6	12	7	5
65	8	48	5	50	6	36	7	35
66	9	14	6	15	7	3	8	3
67	9	43	6	40	7	32	8	36
68	10	13	7	7	8	4	9	12
69	10	46	7	37	8	38	9	50
70	11	20	8	9	9	21	10	30

B.

Der Zweck der Rentenanstalt ist ein ganz anderer. Während bei der Lebensversicherungsanstalt nach dem Tode des Versicherten den Erben ein bestimmtes Kapital ausgezahlt wird, gibt die Rentenanstalt ihren Mitgliedern Gelegenheit, vermittelst baarer Einlagen sich oder Andern schon bei Lebzeiten eine baare Rente zu sichern, welche mit den Jahren allmälig steigt.

Der Betrag einer vollen Einlage ist auf 100 fl. festgesetzt, es steht aber Jedem frei, deren so viele zu machen, als

ihm beliebt, oder seinen Verhältnissen angemessen erscheint, und er tritt alsdann für jede in den Genuß derselben Vortheile hinsichtlich der Steigerung der Rente. Um den weniger Bemittelten den Zutritt zu erleichtern und die Anstalt überhaupt so gemeinnützig als möglich zu machen, sind auch theilweise Einlagen zu 25 fl., 50 fl. und 75 fl. gestattet, welche durch den Zuschlag der Zinsen oder die Rentengutschrift allmälig zu vollen Einlagen ergänzt werden, auf welche aber außerdem auch Nachzahlungen angenommen werden, wenn das Mitglied sie voll zu machen wünscht.

Diejenigen Mitglieder, welche in einem und demselben Jahr ihre Einlagen gemacht haben, bilden, wenn sie die Zahl von wenigstens Tausend erreichen, für sich einen abgeschlossenen Verein oder eine Jahresgesellschaft, welche sich in den einzelnen Klassen in der Art gegenseitig beerbt, daß Jeder, welcher mit Tode abgeht, zur Steigerung der Rente der Ueberlebenden so viel zurücklassen muß, als er an Renten bezogen hat oder ihm zur Ergänzung theilweiser Einlagen gutgeschrieben worden ist. Der Rest wird baar an die Erben zurückbezahlt. Bei dem Erlöschen einer Klasse fällt das hinterlassene Rentenkapital derselben an die noch übrigen Klassen, und wenn die ganze Jahresgesellschaft ausstirbt, so geht ihre Verlassenschaft auf die andern Jahresgesellschaften über, so daß also alle Mitglieder als in einem Erbverein stehend zu betrachten sind.

Nach dem Alter, das die Mitglieder bei der Constituirung einer Jahresgesellschaft haben, werden dieselben in sieben Klassen eingetheilt: die erste umfaßt die Kinder bis zum zehnten Jahre, die zweite reicht von da bis zum zwanzigsten und so geht es von 10 zu 10 fort bis zum sechzigsten, womit die sechste Klasse schließt. Die siebente und letzte umfaßt alle Diejenigen, welche das sechzigste Jahr überschritten haben. Nach diesen verschiedenen Klassen sind auch die Rentensätze verschieden, es trifft nämlich auf eine volle Einlage von 100 fl. in der I. Kl. 3 fl. 12 kr., in der II. Kl. 3 fl. 24 kr., in der III. Kl. 3 fl. 36 kr., in der IV. Kl. 3 fl. 48 kr., in der V. Kl. 4 fl. 12 kr., in der VI. Kl. 4 fl. 36 kr. und in der VII. Kl. 5 fl. 12 kr. Doch sind dieß natürlich nur die ursprünglichen Renten, und es hängt von der größeren oder geringeren Sterblichkeit ab, um wie viel dieselben in den folgenden Jahren steigen werden. Daß die älteren Klassen gleich von vorn herein besser bedacht wurden, als die jüngeren, war eine Forderung der Billigkeit, weil sie nach den

Gesetzen der Natur früher aus der Gesellschaft scheiden, und die jüngern als Erben hinterlassen.

Ein hinlänglich dotirter Reservefonds, der gemeinschaftliches Eigenthum aller Jahresgesellschaften ist, dient zur Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten, wie der Provisionen an die Agenten, und es haben die eintretenden Mitglieder daher weder Aufnahmsgebühren zu entrichten, noch sonstige Unkosten zu tragen. Sobald seine Lage es gestattet, wird der Reservefonds auch zur Steigerung der Rente beigezogen werden.

Indem die bayerische Hypotheken= und Wechselbank es unternahm, nach dem Muster der bereits in mehreren Staaten Deutschlands bestehenden Rentenanstalten auch bei uns eine solche zu errichten, war sie darauf bedacht, dieselbe mit einem besonderen Vorzuge dadurch auszustatten, daß sie im § 40 der Statuten sowohl die Garantie des Rentenkapitals, als dessen 4prozentiger Verzinsung übernahm. Keine ähnliche Anstalt in Deutschland kann sich einer solchen Gewährschaft rühmen, welche die Mitglieder für immer der Sorge überhebt, daß die Rente jemals, entweder durch mögliche Kapitalverluste, oder durch das Sinken des Zinsfußes, herabgedrückt werden könnte, und die daher ganz geeignet ist, unserer bayerischen Rentenanstalt das Vertrauen des Publikums in vorzüglichem Maße zu gewinnen. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß man sich in den gemachten Voraussetzungen nicht getäuscht hat, denn obwohl es einer langen Zeit bedarf, um die Kenntniß einer solchen Anstalt allgemeiner zu verbreiten, und eine große Theilnahme in den ersten Jahren daher kaum zu erwarten war, so haben doch schon die beiden ersten Jahresgesellschaften zusammen ein Einlagskapital von nicht weniger als 347,750 Gulden geliefert, und beim Abschluß der achten Gesellschaft im Jahre 1852 besaß die Anstalt bereits ein Vermögen von 1,011,087 fl. 33 kr.

Zur Aufnahme, welche mit Ausnahme der Monate Dezember und Januar zu jeder Zeit stattfindet, ist nichts weiter erforderlich, als die Beibringung eines Taufscheins oder eines sonstigen legalen Zeugnisses, aus welchem der Tag und das Jahr der Geburt mit Verläßigkeit zu ersehen ist.

Die Statuten, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können sowohl bei den an allen bedeutenderen Orten des Königreichs aufgestellten Agenten, als auf dem Bureau der Anstalt im Banklokale in München unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Die Rentenanstalt ist eine nothwendige Ergänzung des so nützlichen Instituts der Sparkassen und bildet gleichsam den Schlußstein dazu; denn während jene die Zersplitterung der Kräfte verhindert und das Ansammeln kleiner Kapitalien möglich macht, sichert ihnen diese zum Behufe der Versorgung die sicherste und einträglichste Verwendung. Der Familienvater erhält durch sie eine Gelegenheit, für seine Gattin und seine Kinder zu sorgen, der Bruder für seine unversorgten Geschwister, sie ist das beste Mittel für Herrschaften, treue Anhänglichkeit an alten Dienern zu belohnen, und verdient zu Pathengeschenken und Prämien allen Denen empfohlen zu werden, welche eine nachhaltige und bis ins späteste Alter sich erstreckende Wirkung einer augenblicklichen und vorübergehenden vorziehen.

C.

Außerdem errichtete die bayerische Hypotheken- und Wechselbank eine Leibrenten-Versicherungsanstalt, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Kapitalsumme, in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt.

I.

Leibrenten-Versicherungen gegen Kapitalserlegung.

Die Leibrenten-Versicherung gegen Kapitalserlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines Dritten mit der Bank abschließen und

dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer auszustellenden Erklärung, 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. Desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. Desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben, und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der abgegebenen Erklärung beizulegrn.

Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franko an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden.

Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

Sobald die Erklärung hierüber, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein ausgefertigt.

Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt.

Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem

Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen.

Alle von dem Versichernden über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist fl. 25,000 und die geringste fl. 500. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch fl. 100 theilbar sein.

Für jedes Hundert der Versicherungssumme gibt die Bank je nach Alter des Versicherten die in dem Tarif Nro. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältnisse der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an Diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf den Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausstehenden Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen, damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der stattgefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Betrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden.

II.

Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Kapital von fl. 500 zu admassiren, also nicht

weniger als der in dem Tarif Nro. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nro. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten.

Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Kapital dem ausgesprochenen Minimum von fl. 500 B. V. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, Derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirtem Kapital entsprechenden Leibrente.

Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt.

Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn

gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen stattfindet.

Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselbe mit erstem Posttage zugesandt.

Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein Desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt.

Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder anderen Beziehung in Anwendung.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Kapital von hundert Gulden, welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von fl. 100. fl.	kr.	Alter.	Rente von fl. 100. fl.	kr.
30	5	28	53	7	54
31	5	30	54	8	6
32	5	34	55	8	18
33	5	36	56	8	30
34	5	40	57	8	44
35	5	44	58	8	58
36	5	46	59	9	10
37	5	50	60	9	22
38	5	56	61	9	36
39	6	—	62	9	48
40	6	6	63	10	—
41	6	12	64	10	16
42	6	18	65	10	30
43	6	24	66	10	46
44	6	32	67	11	—
45	6	40	68	11	16
46	6	48	69	11	40
47	6	56	70	11	36
48	7	4	71	12	—
49	7	14	72	12	16
50	7	24	73	12	30
51	7	34	74	12	46
52	7	44	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten=Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Kapital von fl. 500 zu admassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Kapital um fl. 100 zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.		B.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
10	40	5	8	1
11	35	40	7	8
12	32	—	6	24
13	28	55	5	47
14	26	20	5	16
15	24	5	4	49
16	22	5	4	25
17	20	20	4	4
18	18	45	3	45
19	17	25	3	29
20	16	10	3	14
21	15	5	3	1
22	14	5	2	49
23	13	10	2	38
24	12	20	2	28
25	11	35	2	19

D.

Der Zweck der von der bayer. Hypotheken= und Wechsel=bank in's Leben gerufenen Sparkassen=Tontinen=Anstalt ist der, sowohl durch einmalige, als durch jährlich wiederholte Einlagen, mit Hinzuschlagung der Zinsen, in einer Reihe von Jahren die Ansammlung einer mehr oder weniger großen Summe zu ermöglichen, welche als Vermögen des Besitzers betrachtet werden kann. Sie ist in so fern eine Art Sparkasse, unterscheidet sich jedoch von den diesen Namen tragenden Anstalten wesentlich dadurch:

1) daß vor dem zur Liquidirung bestimmten Zeitpunkt die admassirte Summe nicht erhoben werden kann,
2) daß sie nur dann ausbezahlt wird, wenn derjenige, auf dessen Namen die Einlagen gemacht wurden, sich noch am Leben befindet,
3) daß dagegen Kapital und Zinsen zu Gunsten der Ueberlebenden verfallen sind, wenn das Mitglied vor dem Zeitpunkt der Abrechnung mit Tod abgeht.

Auf den ersten Blick könnte diese Beschränkung der freien Verfügung und der im Todesfall drohende Verlust, als ein Gebrechen der Sparkassen-Tontine erscheinen, sie ist aber im Gegentheil ihr größter Vorzug, denn nur durch diese Einrichtung wird es möglich, die Einlagen durch den Zinsenzuschlag bis zu einem gewissen Zeitpunkt anwachsen zu lassen und bei der endlichen Vertheilung den Ueberlebenden eine Summe zu übergeben, welche das bei einer gewöhnlichen Sparkasse Erreichbare weit überbietet, da der einzelne Theilhaber nicht nur Kapital und Zinsen seiner eigenen Einlagen, sondern auch seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Hinterlassenschaft der Verstorbenen erhält. Wer mit vergleichsweise geringen Mitteln ein großes Resultat erreichen will, der darf auch vor den Bedingungen nicht zurückschrecken, welche die Erreichung möglich machen.

Die Sparkassen-Tontine beschränkt sich nicht, wie ähnliche unter dem Namen: Kinderversorgungs-, Ausstattungs-Anstalten und dergl. bestehende Institute, blos auf das jugendliche Alter, sondern bietet allen Altersklassen bis zum fünfundsechzigsten Jahr ihre Hülfe zur Anlegung der Ersparnisse an. Dabei sind die Einlagsbeträge so niedrig angenommen, daß auch der wenig bemittelte Arbeiter und Dienstbote Gebrauch davon machen kann, während sie dem Reichen in der Zahl der Einlagen keine Beschränkung auflegt; sie darf daher auf den Titel der Gemeinnützigkeit wohl mit Recht Anspruch machen.

Da je nach den individuellen Verhältnissen der eine erst nach einer längeren Reihe von Jahren, der andere schon in kürzerer Zeit das Ergebniß seiner der Anstalt anvertrauten Ersparnisse mit dem darauf treffenden Gewinnantheil zu erhalten wünscht, so sind Gesellschaften verschiedenartiger Dauer von 10, 15 und 20 Jahren gebildet und der Eintretende hat die Wahl, bei welcher er sich betheiligen will. Jede einzelne Gesellschaft zerfällt wieder in Serien, indem alle, welche in einem und demselben Jahr ihre Einzahlung gemacht haben, für sich eine solche

geschlossene Unterabtheilung bilden. In den letzten fünf Jahren des Bestehens einer Gesellschaft werden, um die Vortheile des Beitritts nicht illusorisch zu machen, keine Serien mehr gebildet; denn es wird jedem einleuchten, daß von einem zu kurzen gesellschaftlichen Verbande, Beispielsweise von einem oder zwei Jahren, weder hinsichtlich der Zinsenadmassirung, noch bezüglich der Sterblichkeit bedeutende Resultate zu erwarten sein würden.

Man kann sich nach Wunsch nicht nur an allen Gesellschaften, sondern auch an allen Serien einer und derselben Gesellschaft mit einer beliebigen Zahl von Einlagen betheiligen, nur dürfen es im Fall der einmaligen Betheiligung nicht weniger als zwei Einlagen sein und bei jährlichen Zahlungen muß die Verpflichtung zur Erlegung des einfachen Tarifsatzas wenigstens auf zwei Jahre übernommen werden.

Da alle Lebensalter von der Geburt bis zum fünfundsechzigsten Jahre der Sparkassen-Tontine beitreten können, so finden sich diese verschiedenen Alter natürlich auch in den einzelnen Serien vertreten und der reife Mann, ja der Greis steht neben dem Kind mit gleicher Berechtigung hinsichtlich der Erbschaft. Bei Gleichheit der Einlagen würde dadurch ungerechter Weise der eine in Vortheil, der andere in Nachtheil gesetzt werden, da jedes Alter hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, daß es den Zeitpunkt der Abrechnung erleben werde, eine andere Chance hat. Sollte also das Nebeneinanderbestehen möglich werden, so mußten die Einlagen ungleich gemacht, d. h. nach dem Alter des Mitgliedes und der Dauer der Gesellschaft bemessen werden. Nach diesem Grundsatz ist der Tarif berechnet und es hat z. B. in Folge desselben ein dreijähriges Mitglied, das in eine fünfzehnjährige Gesellschaft tritt, fl. 10. 1 kr., ein zwölfjähriges fl. 10. 36 kr., ein zwanzigjähriges fl. 10. 19 kr., ein fünfzigjähriges fl. 8. 41 kr. für eine einfache Einlage zu erlegen. Bei einer Gesellschaft dagegen, welche nur 10 Jahre bis zu ihrer Auflösung zu bestehen hat, berechnet sich die einfache Einlage für den dreijährigen auf fl. 9. 36 kr., den zwölfjährigen auf fl. 10. 18 kr., den zwanzigjährigen auf fl. 10. 4 kr. und den fünfzigjährigen auf fl. 8. 54 kr.

Die Einzahlungen zur Sparkassen-Tontine wurden mit dem Januar 1856 eröffnet und es wird dieser Monat auch in den folgenden Jahren als der eigentliche Einzahlungstermin betrachtet. Wer seine Zahlungen später leistet, hat für jeden folgenden Monat bis einschließlich Dezember einen den Zinsenverlust und

die Sterblichkeitsgefahr ausgleichenden Mehrbetrag von $^2/_3$ Prozent zu erlegen.

Ein besonderer Vorzug der Sparkassen-Tontine liegt darin, daß das Unterlassen einer versprochenen jährlichen Zahlung nicht wie bei anderen derartigen Anstalten den ganzen oder theilweisen Verlust der schon eingezahlten Beträge zur Folge hat, sondern daß bei der Schlußabrechnung nur die unterbliebenen Zahlungen in Wegfall kommen, die andern aber ihren Antheil ungeschmälert erhalten. Kein Familienvater, oder wer es sonst sei, wird also aus Besorgniß, daß er später in die Lage kommen könnte, die versprochenen Zahlungen nicht einzuhalten, Anstand nehmen dürfen, Verpflichtungen auf eine Reihe von Jahren zu übernehmen; er wagt dabei nichts und kann sogar, nachdem ein oder mehrere Jahre ausgefallen sind, die Zahlungen wieder aufnehmen und bis zum Schluß der noch übrigen Serien fortführen. Geht ein Mitglied mit Tod ab, so erlischt selbstverständlich auch die Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der Zahlungen.

Zum Schluß noch einige Worte über die Anwendungen, welche die Sparkassen-Tontine gestattet.

Sie bietet Jedem ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse eine Gelegenheit, seine Ersparnisse fruchtbringend anzulegen, unter so günstigen Bedingungen (nämlich zu 4 %), wie eine gewöhnliche Sparkasse sie nicht gewährt und er kann dieselben nach einer Reihe von Jahren vergrößert durch die kapitalisirten Zinsen und den Gewinnantheil wieder herausnehmen, um ihnen eine geschäftliche Verwendung zu geben oder sich durch den Abschluß eines Leibrentenvertrages mit der Bank eine sorgenfreie Zukunft zu sichern. Eine der häufigsten Anwendungen wird die sein, daß ein Familienvater für seine Kinder Einlagen macht, um ihnen für ihren Eintritt in die Welt, ihre Verheirathung oder zu andern Zwecken eine Ausstattung zu sichern. Da Gesellschaften von verschiedener Dauer gebildet werden, so hat er dabei volle Freiheit nach dem Alter der Kinder und der Zeit, wann ungefähr das Bedürfniß für dieselben eintritt, seine Wahl zu treffen.

Die Anwendungen, welche außer den angeführten Fällen noch weiter von der Sparkassen-Tontine gemacht werden können, sind so mannigfaltig, wie die Verhältnisse des menschlichen Lebens selbst es sind, es muß daher dem Ermessen eines Jeden überlassen bleiben, welche Combinationen er in seinem speziellen Fall darauf gründen will. Möge nur die Betheiligung eine recht

lebhafte sein, die bürgerliche Gesellschaft wird nicht ermangeln, die wohlthätigen Folgen davon zu empfinden, da der Sinn für Sparsamkeit nothwendig dadurch gefördert wird und unzählige kleine Summen, welche man sonst nutzlos verausgabt hätte, zur Versorgung der Familienglieder oder zum eigenen Gebrauch in späteren Jahren erhalten bleiben.

E.

Die Feuer=Versicherungs=Anstalt der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank endlich besteht seit dem Jahre 1836, ist mit einem baar angelegten Kapital von drei Millionen fundirt, und besitzt einen Reservefond von 803,000 fl., der durch die jährliche Zuschrift der Hälfte des Geschäftsgewinnes bis auf eine Million fl. gebracht wird.

Das Versicherungs=Kapital der Feuer=Versicherungs=Anstalt betrug ultimo Dezember 1855 fl. 204,312,430. — Die Grundbestimmungen dieser Anstalt stimmen im Wesentlichen mit den Versicherungsbedingungen der übrigen deutschen Aktienversicherungs=Anstalten überein und sind die in allen größeren Städten des Königreichs aufgestellten Agenten der Bank angewiesen, in umfassendster Weise Aufschlüsse auch über die Benützung dieser Anstalt der Bank zu ertheilen.

Am Schluß dieses Kapitels mögen noch einige derjenigen auswärtigen Versicherungs=Gesellschaften aufgeführt werden, die für den Umfang des Königreichs Bayern concessionirt, und durch Agenten in sämmtlichen größeren Städten des Landes vertreten sind:

I. Lebens=Versicherungs=Gesellschaften: Die Lebens=Versicherungs=Bank für Deutschland zu Gotha (gegenseitig). Die Fonds der Bank betragen über acht Millionen Thaler; versichert waren am Schluß des Jahres 1855 bei dieser Gesellschaft 19400 Personen mit 30,900,000 Thalern, seit Eröffnung der Bank werden bereits 8,630,000 Thaler an Sterbefallzahlungen geleistet. — Die Berlinische Lebens=Versicherungs=Gesellschaft, seit 21 Jahren bestehend; am Schlusse des Jahres 1855 waren bei dieser Gesellschaft 7958 Personen mit 9,392,400 Thaler versichert. — Die Leipziger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft, Summe der Versicherungen am Schlusse des Jahres 1855 fl. 5,425,600.

Für 128 Sterbefälle wurden im Jahre 1855 an Versicherte gezahlt fl. 152,200. Seit dem Jahre des Bestehens der Gesellschaft wurden versichert 8175 Personen mit fl. 9,855,700. Es starben in diesem Zeitraume versicherte Personen 1694 mit fl. 2,070,500. — Thuringia. Versicherungs-Gesellschaft für Eisenbahn-Reisende und Eisenbahn-Beamte auf allen europäischen Eisenbahnen gegen allen Schaden an Gesundheit und Leben, veranlaßt durch irgend welche Unglücksfälle auf Eisenbahnen.

II. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften: Die k. k. österreichische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Wien mit einem Fond von 3,600,000 Gulden, eine der ältesten und loyalsten Versicherungsgesellschaften Deutschlands, gegründert im Jahre 1824. Total-Versicherungs-Summe betrug am Schlusse des Jahres 1855 fl. 496,588,663. — Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, seit 1825, (Fond 5,250,000 Thaler); Versicherungen in Kraft während des Jahres 1855 fl. 1,340,779,674. — Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. (Fond 1 Million Thaler). — Die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, (Fond 2 Mill. Thaler); Versicherungen in Kraft während des Jahres 1855 für 205,230,389 Thaler.

III. Hagel-Versicherungs-Gesellschaften: Die neue bayer. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, concessionirt vom 16. Juni 1856. — Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, begründet mit einem Grundkapitale von 5,260,000 Gulden, zahlte im Jahre 1855 an bei ihr Versicherte (5912) eine Entschädigungssumme von fl. 656,570. — Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 3 Millionen Thalern.

IV. Transport-Versicherungs-Gesellschaften: Rhein-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz zu Versicherungen für Waaren-Transport: a) auf dem Rhein, auf der Lippe, auf der Mosel, der Lahn, dem Main, dem Nekar, dem Donau-Main-Kanale, den holländischen und belgischen Binnengewässern und der Donau, b) auf der See, und zwar für die Küstenfahrt, dann für die nordamerikanischen Häfen, c) auf gewöhnlichen Fuhren, d) auf Eisenbahnen. — Die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel für den See-, Fluß-, Land- und Eisenbahn-Transport. — Agrippina in Cöln. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

IV.
Staatspapier= und Actienwesen.

Einer der wichtigsten Gegenstände des öffentlichen Verkehrs ist gegenwärtig das Staatspapier= und Actienwesen, der Handel, die Spekulation mit dergleichen Effekten. Dieser Handel hat in unserer Zeit in allen Ländern Europas eine außerordentliche Wichtigkeit und Ausdehnung erhalten, und die bedeutenden Gewinne, welche Viele hierin machten, haben die Kapitalisten vielfach veranlaßt, ihre Fonds diesem Handel zuzuwenden.

Der Vortheil, welchen dieser Handel bringt, besteht hauptsächlich darin, daß er jedem Besitzer einer Summe Geldes den Ankauf von Verschreibungen in den seinen Wünschen am meisten entsprechenden Weisen erleichtert und ihm zugleich die Aussicht eröffnet, ohne Mühe und Anstrengung bedeutend zu gewinnen. Es ist überdies nicht zu bezweifeln, daß die Wahrscheinlichkeit, jede ersparte Summe auf so lange, als man will, verzinslich unterzubringen und die erkaufte Urkunde zu jeder Zeit wieder leicht in Geld umwandeln zu können, ein mächtiger Hebel des Fleißes und der Sparsamkeit ist.

Ist in einem Lande dem Hypothekenwesen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, sind die Fälle nicht selten, daß die bestellte hypothekarische Sicherheit nicht illusorisch war, daß man nicht bloß auf die Zurückzahlung des Kapitals, sondern auch auf die Zurückzahlung der Zinsen Jahre lang, selbst nach anhängig gemachter Klage, warten muß und an Kapital und Zinsen Verlust zu erleiden hat, so kann es nicht fehlen, daß viele Kapitalien dem Ackerbau und der Industrie entzogen und dem Effektenhandel zugewendet werden.

Besonders lockend ist hiebei der bedeutende Gewinn, der von Vielen schnell gemacht wurde, wobei dann das glänzende Glück Einzelner die beträchtlichen Verluste, die Vermögenszerrüttungen übersehen ließ, welche eben dieser Handel vielfach herbeiführte.

Staatspapiere.

Da die Regierungen die nöthig habenden Geldsummen nicht immer in gehörigem Maße und zu gehöriger Zeit aufzubringen vermochten, wurde es erforderlich, den Credit zu Hülfe zu nehmen, oder statt des Geldes Geldzeichen einzuführen. Von dem Zutrauen, von dem Credite, welchen eine Regierung genießt, hängt der Werth der von ihr ausgegebenen Papiere ab.

Staatsanlehen sind unter den beiden angegebenen Wegen immer besser, als die Creirung des Papiergeldes. In manchen Ländern hat der Mißbrauch des Staatscredits viele und große Uebel herbeigeführt, aber dennoch bleiben Anleihen stets das beste Mittel, um durch unabweisbares Bedürfniß nothwendig gewordene Summen schnell herbeizuschaffen, und manche für das allgemeine Beste höchst wohlthätige Unternehmungen würden unterblieben sein, oder würden unterbleiben müssen, wenn man ein Anlehen umgehen wollte.

Die von den Regierungen auf solche Weise abgeschlossenen Anlehen und die in Folge derselben in Umlauf gesetzten Papiere sind Gegenstand der Spekulation und des Handels geworden.

Je billiger die Bedingungen, je niedriger der Zinsfuß, zu welchem sich eine Regierung bei dem Abschlusse einer Anleihe zu verstehen hat, desto geringer ist die Last, welche dem Volke hierdurch aufgebürdet wird, und je größer der Credit dieser Regierung, je mehr er durch einen geordneten Staatshaushalt begründet ist, desto größer ist die Nachfrage und das Angebot auf ihre Papiere, und um so wahrscheinlicher auch die Möglichkeit des Gewinns.

Die Geschäfte, welche in Staatspapieren gemacht werden, sind entweder die wirkliche Lieferung von Staatseffekten, oder sie betreffen blos den Gewinn oder den Verlust nach der Coursdifferenz. Cours ist der Werth, der Marktpreis des Geldes, der Papiere. Bei der letztgenannten Gattung von Papiergeschäften verabredet man, wie bei einem wirklichen Kaufe, eine gewisse Anzahl von bestimmten Effekten, einen gewissen Cours und einen bestimmten Termin. Tritt dieser ein, so vergleicht man den verabredeten Preis mit dem Course des Tages und ermittelt hierdurch, wer von Beiden, der Käufer oder Verkäufer, gewonnen hat, und der Verlierende zahlt dem Gewinnenden den Unterschied des Courses hinaus. Es verkauft nämlich z. B. A. an X. 30 Stück Metalliques (zu 1000 fl. C.=M.), um den Preis von 94 für 100 (also 940) fl. nach acht Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf dieser acht Wochen der Cours auf 96, so hat der Käufer X. an jedem Stücke 20 fl. gewonnen und A. zahlt diesen Gewinn mit 600 fl. Steht der Cours an dem bestimmten Termine nur 93, so hat der Verkäufer 300 fl. gewonnen, welche ihm X. bezahlen muß. Dieses Differenzgeschäft, Stockjobberei genannt, bildet mehr eine Art von Glücksspiel oder Wette, als einen Handel.

Die Staatspapiere sind entweder Papiere auf den Namen, oder Papiere au porteur (auf den jezeitigen Inhaber). In erstern ist die Person genannt, welche als Gläubiger des Staates zu betrachten ist, und dieser Gläubiger kann nur durch eine auf dem Papiere selbst bemerkte Cession das Papier einem Andern abtreten; auch muß bei dem einschlägigen Steuerkatasteramte die Anzeige gemacht werden. Bei den Staatspapieren au porteur ist kein Namen genannt, und Jeder, der das Papier besitzt, kann Anspruch auf die darauf lautende Summe machen. Gegen diese Papiere kann auch der Vindicationsprozeß nur in höchst seltenen Fällen, nämlich wenn sie von Leuten gekauft worden sind, von denen man vermuthen kann, daß sie nicht im Besitze von Papieren auf rechtliche Art sind (Soldaten, Dienstmägde 2c), eingeleitet werden. Jedenfalls läßt der, welcher Ordnung in seinen Geschäften halten will, sich eine Rechnung vom Verkäufer geben, und es ist vorsichtig, von Unbekannten keine Staatspapiere zu kaufen.

Die Staatspapiere scheiden sich außerdem noch in 2 Klassen, nämlich in sogenannte Zinspapiere und Lotteriepapiere. Bei letzteren werden die Summen, die für die Verzinsung des Anlehenkapitals bestimmt sind, zu einer Lotterie geschlagen, bei der jedes Loos mitspielt und einzelne große, zumeist kleine Treffer, die ungefähr Zins und Kapital zurückzahlen, gezogen werden. Es gibt auch Lotteriepapiere, welche Zinsen nebstdem zahlen, sie sind aber sehr selten und stehen hoch.

Wer ein Staatspapier kaufen will, hat folgende Rücksichten zu nehmen:

1) Auf den Credit des Staates, der diese Papiere ausgegeben hat. Die von Ständen garantirten Anlehen kauft man am liebsten. Wer sich nicht mit dem Börsenhandel abgibt, soll keine Papiere von Staaten kaufen, deren Verhältnisse nicht geordnet sind, namentlich keine spanischen, portugiesischen oder gar amerikanischen.

2) Auf den Zinsfuß des Papieres. Es gibt zwar 5% Anlehen, allein diese zahlen theils ein so hohes Agio, daß sie dadurch zu fast $4^1/_2$ % herabsinken, theils ist die Kapitalanlage minder sicher. Andererseits gibt es Staatspapiere, die zwar einen niedrigen Zins bezahlen, allein da ihr Nominalwerth ebenfalls niedriger bezahlt wird, dadurch einen höheren Zins bringen, z. B. die holländischen Integrale, die mit $2^1/_2$ % sich verzinsen. Da aber das Papier selbst nur wenig mehr als die Hälfte von dem

kostet, was sein Nominalwerth ist, so verzinsen sie sich mit beinahe 5%.

3) Ob der Staat, welcher das Papier ausgegeben, wahrscheinlicherweise eine Herabsetzung (Reduktion) der Zinsen eintreten lassen wird, wodurch begreiflicher Weise der Inhaber in Schaden geräth.

In den Obligationen liegen die Zinsanweisungen, sogenannte Coupons. Ihnen geht eine Anweisung voraus, in welcher gedruckt zu lesen ist, daß man, wenn die angehängten Coupons sämmtlich abgelaufen sind, auf diese Anweisung neue Coupons erheben kann. Wenn man ein Staatspapier kauft, muß man wohl darauf Acht haben, daß diese Coupons bis zu dem Termine, nach welcher nach der Couponsanweisung ein neuer Couponsbogen abgeholt werden kann, dabei befindlich sind. Die Coupons schneidet man zur Zahlungsfrist einzeln ab und trägt sie zu einem gut bekannten Bankier. Wenn die Staatspapiere von entfernten Staaten ausgestellt sind, so versteht sich von selbst, daß man an den Coupons als Vergütung der Erhebungskosten eine Kleinigkeit verliert.

Außerdem gibt es auch noch Obligationen, welche die Standesherrschaften bei irgend einem Bankier negocirt haben, und die dann auf die Güter der Standesherrschaften versichert sind. Auch in dem Ankauf dieser Papiere muß man vorsichtig sein, und kauft am liebsten solche, von denen man weiß, daß das Hypothekenrecht der treffenden Staaten gut ist.

So wie beim Ankaufe, so muß man auch beim Verkaufe eines Papiers mit Vorsicht handeln, damit man nicht geprellt werde. Am besten thut man, wenn man sich auch hier an einen Bankier wendet und sich vorher über den Cours (Werth) des Papiers bei Andern befragt hat. Mit einem geringen Verluste nimmt es dann jeder solide Bankier. Der Zinscoupon, welcher während der Zeit des Verkaufs läuft, wird in der Art berechnet, daß man entweder dem Käufer die Tage, die der Coupon noch zu laufen hat, vergütet, und den Coupon behält, oder daß man den Coupon herausgibt und sich den Zins des Staatspapiers von dem letzten Zinstermine bis zum Tage der Herausgabe bezahlen läßt.

Allein man verkaufe nicht so schnell ein einmal erworbenes gutes Papier. Wenn man sich in Verlegenheit befindet, gebe man lieber das Staatspapier der Bank oder einem Bankier zum Unterpfande, die 90% des Courswerthes darauf vorschießen.

Es begreift sich, daß in beiden Fällen ich einen Schuldschein, der Depositar einen Depositenschein ausstellen muß.

In öffentlichen Blättern findet man häufig sogenannte Prämienverkäufe, d. h. Bankiers verkaufen bei der herannahenden Ziehung eines Lotteriepapiers die etwaigen Gewinnste, welche auf ein solches Staatspapier fallen können, und stellen deshalb Scheine, sogenannte Prämienscheine aus, in welchen sie versichern, daß der Gewinn, welcher auf die im Loose bezeichnete Nummer fällt, dem Käufer gehöre. Von vornherein ist bei solchen Verkäufen Niemand Garant, als der Bankier, also eine sehr unsichere Garantie, und die Fälle sind nicht selten, wo derartige Leute ihre Käufer hinter's Licht geführt haben. Ferner stehen die Kosten des Looses zu der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in dem größten Mißverhältnisse.

Es wurde von dem Course der Staatspapiere gesprochen. Ihn zu ermitteln gibt es Courslisten, d. h. Aufzeichnungen, zu welchem Preise an dieser oder jener Börse diese oder jene Staatspapiere gekauft oder verkauft wurden. Um eine solche Coursliste den Lesern verständlich zu machen, folgt hier der Courszettel der Frankfurter Börse, welche über Süddeutschland den meisten Einfluß übt, mit den nöthigen Erläuterungen.

I. Cours der Staatspapiere
vom 1. August 1856.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß.	Cours.	Bedeutung des Courses.
Oesterreich.			
Bankactien . . .		1286.	Gulden süddeutscher Währung oder im 24½-fl.-Fuß.
dto. Interimssch. à fl. 840 m. 60% Einzahlung . .		per St. agio 412	
Metallique Coup. in Silber b. R.	5 %	88¾	Gulden im Conv.-20-fl.-Fuße für 100 fl. im Conv.-20-fl.-Fuße Nennwerth solcher Metalliques, indem dabei unveränderlich 5 fl. im Conv.-20-fl.-Fuße = 6 fl. süddeutscher Währung oder im 24½-fl.-Fuß gerechnet werden.
dto. holl. St. zahlb. in Silb. in Frankf. u. Amsterdam .	5 %	88¾	
dto. Lomb. Monte in Silber zahlb. in Mailand . .	5 %	81½	
Nationalanleihe v. J. 1854 i. S. zahlb.	5 %	83	
Metallique-Oblig. in Papier . . .	5 %	81¼	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß.	Cours.	Bedeutung des Courses.
Oesterreich.			
Metallique-Oblig. v 1852 i. P. Coup.			
b. Rothschild . .	5 %	$81\frac{1}{4}$ P.	
dto. Oblig. in Pap.	$4\frac{1}{2}$ %	$71\frac{3}{4}$ P.	
dto. " " "	4 %	$64\frac{1}{4}$	
dto. " " "	3 %	$47\frac{7}{8}$ P.	
dto. " " " b. R.	$2\frac{1}{2}$ %	$43\frac{1}{2}$ P.	
dto. Oblig. in Pap.	1 %	24 G.	
dto. von 1852 in Livre-Strlg. à 121 b. R.	5 %	$88\frac{1}{4}$	
Lmb.-Venet. i. Lire zahlb. in Silb. in Mailand u. Frnkf.	5 %	90 P.	
Bethm. Obligat.	$4\frac{1}{2}$ %	$71\frac{1}{4}$ P.	
dto. "	4 %	64 P.	
Preußen.			Thaler preuß. Cour. für 100 Thl. preuß. Cour. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thl. pr. Cour. = 105 kr. (oder $1\frac{3}{4}$ fl.) süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuß rechnet. Die lauf. Zinsen werden nach derselben Norm vergütet.
Staatsschuldscheine in Papier à 105	$3\frac{1}{2}$ %	$86\frac{3}{4}$ P.	
Oblig. in P. à 105	$4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{1}{2}$ G.	
Bayern.			
Oblig. III. Emmiss. b. Rothschild . .	5 %	$101\frac{1}{4}$ P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung Nennwerth.
dto IV. u. V. Em. b. Rothschild . .	5 %	$102\frac{1}{2}$ P.	
dto. b. Rothschild	$4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$ G.	
dto. b. Rothschild	4 %	$94\frac{1}{4}$ P.	
dto. b. Rothschlid	4 %	$95\frac{1}{4}$ P.	
dto. Ablös.-Rente b. Rothschild . .	$3\frac{1}{2}$ %	$88\frac{5}{8}$ P. $88\frac{3}{8}$ G.	
Würtemberg.			
Oblig. b. Rothschild	$4\frac{1}{2}$ %	102 P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung.
dto. " "	$3\frac{1}{2}$ %	$90\frac{1}{4}$ P.	
dto. Ablös.-Rente V. Serie b. R.	4 %	$96\frac{1}{2}$	
to. Abl.-R. II., III. du. IV. Serie b. R.	4 %	97	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß.	Cours.	Bedeutung des Courses.
Baden.			
Obligationen . .	$4^1/_2$%	$102^3/_4$ P. $^1/_2$ G.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung.
"	$3^1/_2$%	$90^1/_2$ G.	
Kurhessen.			
Oblig. b. Rothschild in Papier à 105	$4^1/_2$%	$101^1/_2$	Thaler im 14-Thaler-Fuße für 1 Stück von 40 Thl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thl. = 105 kr. ($1^3/_4$ fl.) süddeutscher Währung od. im $24^1/_2$-fl.-Fuße.
Gr. Hessen.			
Obligationen . .	$4^1/_2$%	$101^7/_8$ P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung Nennwerth.
"	3 %	$99^5/_8$ P.	
"	$3^1/_2$%	$92^1/_2$ P.	
Nassau.			
Obligationen . .	4 %	$99^1/_4$ P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung Nennwerth.
"	$3^1/_2$%	$98^3/_8$ P.	
Frankfurt.			
Obligationen . .	$3^1/_2$%	$92^1/_2$ P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße baar für 100 fl. süddeutscher Währung Nennwerth.
"	3 %	$84^3/_4$ P.	
Polen.			
fl. 500 Partiale fl. 6 poln. à 105 . .	4 %	92 P.	Ein polnischer Gulden = $17^1/_2$ kr. im $24^1/_2$-fl. Fuße.
Rußland.			
Oblig. b. Hope in Rub. à fl. 2 . .	4 %	$92^1/_2$ G.	Silberrubel f. 100 Silberrubel Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Silberrubel = 2 fl. süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-Gulden-Fuß rechnet.
dto. bei Stieglitz	4 %	92 G.	
Spanien.			
Inländ. Sch. Piast. à fl. 2. 30. . .	3 %	$30^1/_2$ G.	Spanische Piaster für 100 Piaster Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Piaster = $2^1/_2$ fl. süddeutscher Währung od. im $24^1/_2$-fl.-Fuße rechnet.
dto.	$1^1/_4$%	$24^1/_2$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß.	Cours.	Bedeutung des Courses.
Portugal.			
Obligationen . .	3 %	$44^7/_8$ G.	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pf. St. = 12 fl. süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße rechnet.
Holland.			
Certificate	4 %	$95^1/_4$ P.	Gulden süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße baar für 100 fl. niederländ. Cour. Nennwerth.
Integrale	$2^1/_2$%	$63^3/_4$	
Belgien.			
Obl. in Fr. à 28 kr.	$4^1/_2$%	$98^1/_8$ G.	Francs für 100 Francs Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 200 Francs = 94 fl. süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße rechnet.
dto. bei Rothschild à 28 kr.	$2^1/_2$%	$55^3/_8$ G.	
Sardinien.			
Oblig. b. Rothschild in Lire à 28 kr.	5 %	$97^3/_4$ P.	Francs oder Lire nuove für 1 Stück von 36 Frcs. Nennwerth, indem man dabei 1 Franc (oder 1 Lira nuova) = 28 kr. süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-fl.-Fuße rechnet.
dto. b. Hambro in L. Sterl. à fl. 12.	5 %	$89^1/_2$ G.	
dto. bei Rothschild in Lire à 28 kr.	3 %	$58^1/_2$ P.	
Toskana.			
Oblig. 1850 Coup. b. B. H. Goldschmidt	5 %	$101^1/_2$ G.	
dto. b. Rothschild	3 %	$54^1/_2$ G.	
Nordamerika.			
(Bearer) St. à 1000 rückzahlb. 1868 in Doll. à fl. 2. 30.	6 %	$109^1/_2$ G.	
Louis Countydo	6 %	$77^1/_2$ P.	
" City . . .	6 %	$76^1/_2$ G.	

II. Cours der Anlehens-Loose.

Gattung und Name der Anlehens-Loose.	Zinsfuß.	Cours.
Oesterreich fl. 500 v. J. 1834		233 G.
dto. fl. 250 v. J. 1839		118 P.
dto. fl. 250 v. J. 1854	4 %	102 1/2
Preuß. Prämien-Anleihe à rh. 100	3 1/2 %	113 5/8
Mailand Como fl. 14. per St.		
Baden 50-fl.-Loose v. J. 1842		82
dto. 35-fl.-Loose v. J. 1845.....		48 1/2 P.
Kurhessen rh. 40-Thlr.-Loose......		39 3/4
Großh. Hessen 50-fl.-Loose........		115 1/2 P.
dto. 25-fl.-Loose..............		34 P.
Nassau 25-fl.-Loose..............		32 G.
Hamburg 100-M.-B.-L. in Thl. à 105		68 P.
Schaumburg-Lippe 25-Thlr.-Loose..		28 5/8 P.
Sardinien 36-Frcs.-Loose		43
Lüttich 80-Frcs.-Loose............	2 1/2 %	33
Brüssel 100-Frcs.-Loose..........		48
Vereins-Loose fl. 10.............		9 3/8
Paul Esterhazy 40-fl.-L. im 20-fl.-F.		70
Casimir Esterhazy 20-fl.-Loose dto..		7
Stadt Triest 100-fl.-Loose dto......	4 1/2 %	97 1/2
Windisch-Grätz 20-fl.-Loose dto.....		26
Waldstein-Wartemberg 20-fl.-L. dto.		26
Keglewich 10-fl.-Loose dto.........		13
Fürstl. Salm-Reifferscheid 40-fl.-L. dto.		40
Fürstl. Palffy 40-fl.-Loose dto.		40
Fürstl. St. Genois 40-fl.-Loose dto.		40

G. (Geld) heißt, wenn Jemand Papiere anbietet, um sie gegen Geld einzutauschen. P. (Papier) heißt, wenn Jemand Staatspapiere zu kaufen sucht. Per Lieferung heißt, wenn Jemand bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Papiere zu liefern verspricht. B. heißt bezahlt.

III. Cours der Geldsorten.

Cours der Gold u. Silbersorten	Veränderlicher Cours ±	Erklärung der nebenstehenden Coursnotirung, welche sich durchgehends im 24 1/2-fl.-Fuße versteht.
Gold und Goldmünzen.		
Gold al Marco . . .	fl. 377—379.	Gulden für 1 köln. Mark fein Gold. (Dieser Cours ward am 19. Aug. 1841 zum Erstenmale in Gulden des 24 1/2-fl.-Fußes notirt).
Neue Louisd'or (franz.)	fl. 11.	± 11 fl. für ein Stück. Diese nun alte Geldsorte wird jetzt auf den meisten Frankfurter Courszetteln nicht mehr erwähnt und kommt nur noch seltener vor.
Pistolen od. sog. Louisd'or (nicht preußische Friedrichsd'or) . .	fl. 9. 38—39 kr.	± 9 fl. 38—39 kr. für 1 Stück deutscher Pistolen u. dänischer Friedrichsd'or.
Preuß. Friedrichsd'or	fl. 9. 53 1/2—54.	± 9 fl. 53 1/2—54 kr. für 1 Stück preußischer Friedrichsd'or.
Holländ. 10-fl.-Stücke (Wilhelmsd'or). .	fl. 9. 48 1/2-49 1/2	± 9 fl. 48 1/2—49 1/2 kr. für 1 Stück niederländischer Wilhelmsd'or, sonst zu 10 fl. niederländisch.
Randdukaten (holländ. österreich., bayr. ꝛc.)	fl. 5. 33—34.	± 5 fl. 33—34 kr. für 1 Stück geränderter (vollwichtiger) Dukaten.
Zwanzig-(20-) Frank.-Stücke	fl. 9. 21—22.	9 fl. 21—22 kr. für 1 franz. 20-Frks.-Stücke.
Englische Souverains (Sovereigns) . . .	fl. 11. 46—50.	11 fl. 46—50 kr. für 1 St. britischer Sovereigns von 20 Schill. Sterl.
Silber. u Silbermünzen.		
Hochhaltig Silber . .	fl. 34. 32—36	± 24 fl. 32—36 kr. für 1 köln. Mark fein Silber. Auch dieser Cours ward, wie der Cours des Goldes al marco, am 19. Aug. 1841 zum Erstenmale im 24 1/2-fl.-Fuße notirt.

Cours der Gold u. Silbersorten	Veränderlicher Cours ±	Erklärung. der nebenstehenden Coursnotirung, welche sich durchgehends im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße versteht.
Laubthaler, ganze (sogenannte französische Neuthaler.		2 fl. 42 kr. Auch diese Silbersorte scheint allmälig seltener zu werden und mehr und mehr in den Schmelztiegel zu wandern, wie jetzt auch die Brabanter Kronenenthaler.
Preußische Thaler . .	fl. 1. 45—$\frac{1}{4}$.	± 1 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. für 1 Stück preuß. Thaler und Thaler im 14-Thlr.-Fuße.
Preußische Kassenanweisungen	fl. 1. $44\frac{5}{8}$—$\frac{7}{8}$	± 1 fl. $44\frac{5}{8}$—$\frac{7}{8}$ kr. für 1 Thl. in preuß. Kassenanweisungen.
Diverse Kassenanweisg.	fl. 1. $43\frac{1}{4}$	± 1 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. für 1 Thlr. ausländischer Kassenanweisungen.
Fünf- (5-) Franken-Thaler	fl. 2. 20—$21\frac{1}{2}$	± 2 fl. 20 — $21\frac{1}{2}$ kr. für 1 Stück (französ. 5-Frankenthaler).
Ganze Brabant. Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr.		Beide Silbersorten dienen zwar, wie bekannt, ferner als gutes Zahlungsmittel, kommen aber, bei den festen Preisen derselben im Courszettel jetzt nicht mehr vor.
Ganze und halbe Conventions- oder Speziesthaler zu 2 fl. 42 kr. und zu 1 fl. 12 kr.		

IV. Wechselcours.

Wechselcourse in Frankfurt a. M. am 1. Aug. 1856.	Wechselfrist.	Per comptant.	Erklärung der nebenstehenden Coursnotirung, welche sich durchgehends im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße versteht.
Amsterdam	Kurze Sicht.	100 G.	Gulden im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße für 100 fl. niederländ. Cour. in kurzer Sicht.
dto.	3 Monate.	"	Gulden im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße für 100 fl. niederländ. Cours à 3 M.
Augsburg .	K. S.	$119\frac{7}{8}$ B.	Gulden hiesig od. im $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße für 100 fl. Augsb. Cour.
dto.	3 M.	"	
Berlin . . .	K. S.	$104\frac{7}{8}$ B.	Gulden hiesig für 60 Thaler preuß. Cour.
dto.	3 M.	"	

Wechselcourse in Frankfurt a. M.	Wechselfrist.	Per comptant.	Erklärung der nebenstehenden Coursnotirung, welche sich durchgehends im $24^1/_2$-fl.-Fuße versteht.
Bremen ..	K. S.	$96^1/_4$ B.	Gulden hiesig für 50 Thaler (Reichsthaler) in sogen. Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thalern.
dto......	3 M.	$96^1/_4$ mit 4%	
Hamburg .	K. S.	89 B.	Gulden hiesig für 100 Mark Hamburger Banco.
dto......	3 M.	"	
Köln.....	K. S.	$104^7/_8$ B.	Gulden hiesig für 60 Thaler preuß. Cour.
dto......	3 M.	"	
Leipzig ...	K. S.	$104^5/_8$ B.	Gulden hiesig für 60 Thaler im 14-Thaler-Fuße.
dto......	3 M.	"	
London...	K. S.	$118^3/_8$ G.	Gulden hiesig od. im $24^1/_2$-fl.-Fuße f. 10 Pfd. Sterl. in London.
dto......	3 M.	"	
Lyon.....	K. S.	95 B.	Gulden im $24^1/_2$-fl.-Fuße für 200 Franken.
dto......	3 M.	"	
Mailand..	K. S.	$100^7/_8$ G.	± $100^3/_4$ fl. im $24^1/_2$-fl.-Fuße für 250 österreichische Lire (Lire austriache) in Mailand.
dto.... .	3 M.	$100^3/_4$ B. mit 4%	
Paris	K. S.	$93^3/_4$ B. $^5/_8$ G.	Gulden im $24^1/_2$-fl.-Fuße für 200 Franken in Paris.
dto......	3 M.	$93^5/_8$ G.	
Triest....	K. S.		
dto......	3 M.		
Wien	K. S.	$116^1/_4$ B.	Gulden hiesig od. im $24^1/_2$-fl.-Fuße für 100 fl. im jetzigen sogenannten 20-fl.-Fuße.
dto......	3 M.	$116^5/_8$ B. mit 4%	
Disconto..		4% G.	± 4% Wechseldisconto, das ist Zinsabzug für 1 Jahr oder 12 Monate.

Es wird als Jedem ziemlich bekannt vorausgesetzt, daß mit der kurzen Andeutung „Wiener Uso" Folgendes gesagt ist: Für fl. 100. Augsburger Current oder, was dasselbe ist, für fl. 120. rhein., welche in Augsburg ad Uso, d. h. 14 Tage nach Ansicht des Wechsels, zahlbar sind, erhält man in Wien x Gulden in österreichischen Banknoten; demnach möchte es doch Jenen, welche Gelder aus Oesterreich zu beziehen haben, vielleicht nicht unwillkommen sein, den jeweiligen Werth der österreichischen Banknoten nach den Coursnotirungen von Wien und Frankfurt a. M. übersichtlich zu kennen, wie dieses aus Folgendem zu ersehen ist, wobei jedoch eine etwaige Provision außer Ansatz geblieben ist:

Wien ist in Frankfurt a. M. notirt:			Der Uso ist in Wien notirt:		
	so beträgt fl. 1. Banknoten	kr. rh.		so beträgt fl. 1. Banknoten	kr. rh.
120	″ ″ ″ ″ ″	72	100	″ ″ ″ ″ ″	72
115	″ ″ ″ ″ ″	69	105	″ ″ ″ ″ ″	$68^5/_{10}$
110	″ ″ ″ ″ ″	66	110	″ ″ ″ ″ ″	$65^4/_{10}$
105	″ ″ ″ ″ ″	63	115	″ ″ ″ ″ ″	$62^6/_{10}$
100	″ ″ ″ ″ ″	60	120	″ ″ ″ ″ ″	60
99	″ ″ ″ ″ ″	$59^4/_{10}$	125	″ ″ ″ ″ ″	$57^6/_{10}$
98	″ ″ ″ ″ ″	$58^8/_{10}$	126	″ ″ ″ ″ ″	$57^1/_{10}$
97	″ ″ ″ ″ ″	$58^2/_{10}$	127	″ ″ ″ ″ ″	$56^7/_{10}$
96	″ ″ ″ ″ ″	$57^6/_{10}$	128	″ ″ ″ ″ ″	$56^2/_{10}$
95	″ ″ ″ ″ ″	57	129	″ ″ ″ ″ ″	$55^8/_{10}$
94	″ ″ ″ ″ ″	$56^4/_{10}$	130	″ ″ ″ ″ ″	$55^4/_{10}$
93	″ ″ ″ ″ ″	$55^8/_{10}$	131	″ ″ ″ ″ ″	$54^9/_{10}$
92	″ ″ ″ ″ ″	$55^2/_{10}$	132	″ ″ ″ ″ ″	$54^5/_{10}$
91	″ ″ ″ ″ ″	$54^6/_{10}$	133	″ ″ ″ ″ ″	$54^1/_{10}$
90	″ ″ ″ ″ ″	54	134	″ ″ ″ ″ ″	$53^7/_{10}$
89	″ ″ ″ ″ ″	$53^4/_{10}$	135	″ ″ ″ ″ ″	$53^5/_{10}$
88	″ ″ ″ ″ ″	$52^8/_{10}$	136	″ ″ ″ ″ ″	$52^9/_{10}$
87	″ ″ ″ ″ ″	$52^2/_{10}$	137	″ ″ ″ ″ ″	$52^5/_{10}$
86	″ ″ ″ ″ ″	$51^6/_{10}$	138	″ ″ ″ ″ ″	$52^1/_{10}$
85	″ ″ ″ ″ ″	51	140	″ ″ ″ ″ ″	$51^4/_{10}$
83	″ ″ ″ ″ ″	$49^8/_{10}$	145	″ ″ ″ ″ ″	$49^5/_{10}$
80	″ ″ ″ ″ ″	48	150	″ ″ ″ ″ ″	48

Will nach dieser Voraussetzung das Augsburger Coursblatt als Anhaltspunkt genommen werden, so hat man nur den sechsten Theil des Frankfurter Courses in Abzug zu bringen; z. B. es stehe Wien in Frankfurt notirt $94^1/_2$, so würde Wien in Augsburg zu stehen haben $78^3/_4$, oder man gibt in Augsburg für 100 fl. Banknoten, die in Wien zahlbar sind, 78 fl. 45 kr. Augsburger Current, d. i. 94 fl. 30 kr. rheinisch.

Actien

sind die Theile eines zusammengesetzten Kapitals zur Begründung irgend eines Unternehmens und zur Erlangung eines Vortheils oder Gewinns aus diesem Unternehmen. Bei einem Unternehmen werden die Actien in der Regel auf gleiche Summen gestellt, sie können nicht zurückgenommen, wohl aber verkauft werden, und, je größer der Gewinn oder die Wahrscheinlichkeit desselben ist, desto höher steigen die Actien im Werthe; je geringer diese Wahrscheinlichkeit, oder je größere der wirkliche Verlust schon ist, desto tiefer sinken sie im Preise.

Es gibt auch Actienunternehmungen, bei welchen der Betrag der Actie nicht sogleich baar eingelegt wird, sondern der Actionär sich nur verpflichtet, den Betrag der Actie auf Verlangen baar einzuzahlen. Dann gibt es Actien ohne Antheil an Gewinn oder Verlust, nur gewisse Zinsen tragend, und noch andere Künsteleien sind ersonnen worden, um die Neigung zu Spekulationen in Actien zu wecken.

Der Staat kann bei Actienunternehmungen betheiligt sein, jedenfalls bedürfen dergleichen Unternehmnngen die Genehmigung der Staatsregierung. Da die Actien, wie bereits erwähnt, dem Course unterworfen sind, so werden mit ihnen Geschäfte wie mit den Staatspapieren gemacht, und sie stehen bald al pari, bald über, bald unter pari.

So gewiß es ist, daß Actienunternehmungen ein rascheres Fortschreiten der Industrie, eine schnellere Ausführung großartiger Pläne und Entwürfe herbeiführen, so werden sie doch nur da die besten Geschäfte machen, wo ihre Unternehmungen ein schon erkanntes Bedürfniß betreffen, wo ihr Zweck wichtig ist. In Deutschland sind in den letzten Jahren eine Menge Actienunternehmungen in's Leben gerufen worden, die vornehmlich auch die Ausführung großartiger Eisenbahnbauten und Begründung umfassender industrieller Etablissements zum Zweck hatten, und die, wenn auch die Resultate eines Theiles derselben den gehegten Hoffnungen der Actionäre nicht entsprochen haben, doch in ihrer Gesammtheit den entschiedensten Einfluß auf die Belebung des Handels und des gewerblichen Verkehrs ausgeübt haben und noch ausüben.

Der Staat ist nicht immer im Besitze der Geldmittel, um solche großartige Unternehmungen auszuführen; hat er sie aber auch, so wird es nur förderlich für das allgemeine Beste sein, wenn er solche Unternehmungen, welche als nothwendig erkannt, zur Zeit aber für den Staat unausführbar sind, an Actiengesellschaften überläßt.

Actienunternehmungen werden bei jenen großen Aufgaben, deren Zweck ein anerkannt nützlicher oder nothwendiger ist, ihre Rechnung finden, weil sie keine Concurrenz, oder doch wenigstens keine sehr bedeutende zu befürchten haben, und bei einer geregelten consequenten und energischen Verwaltung nicht nur die gehörigen Procente, sondern auch eine nicht unbedeutende Dividende abwerfen müssen.

Je mehr Actienunternehmungen sich solchen Gegenständen zuwenden, welche dem Gemeinwohle förderlich, weniger auf Ge=

winn berechnet sind, desto mehr Unterstützung verdienen dieselben, desto mehr Theilnahme und Erfolg werden sie haben.

Jener Schwindel, der sich in dem Handel mit Staatspapieren zeigt, hat sich noch mehr des Handels mit Actien bemächtigt, und die bedeutendsten Verluste haben hierin schon stattgefunden. Dennoch wird es weder zweckmäßig, noch rechtlich sein, demselben staatspolizeilich entgegen zu wirken, da der, welcher sich damit befassen kann, mündig ist, und eine Bevormundung Majorenner dem Staate im Allgemeinen nicht zukommt.

Mit dem Ankaufe von Actien muß man sehr vorsichtig zu Werke gehen und hier besonders berücksichtigen, ob irgend ein Staat die Verzinsung des Actienkapitals garantirt hat oder nicht. Wo letzteres der Fall ist, sei man sehr behutsam, da nur eine ganz genaue Kenntniß von vielen zusammentreffenden Umständen einen richtigen Schluß über das Gelingen der meisten Actienunternehmungen ziehen läßt. Mit Actien über französische, englische oder amerikanische Unternehmungen lasse man sich gar nicht ein.

Dividende heißt der auf jede einzelne Actie fallende Theil des Gesammtgewinns.

Wir wollen nun eine kurze Uebersicht der gebräuchlichsten Staatspapiere und Actien geben.

A. Verzeichniß der wichtigsten Staatspapiere.

1. Zinspapiere.

Baden.

a) 3½ % Obligationen, halbjährige Zinsen, die in Frankfurt und Karlsruhe erhoben werden. Obligationen in Abschnitten von 100, 500 und 1000 fl.

b) Eisenbahnanlehen von 12 Millionen Gulden in denselben Abschnitten und zu demselben Zinsfuße.

c) Anlehen zu 4½ % in denselben Abschnitten.

Bayern.

a) 3½ % Obligationen zu 100, 500 und 1000 fl. mit ganzjähriger Verzinsung.

b) Anlehen von 5% in denselben Abschnitten und zu noch kleineren.

c) Anlehen zu 4½ %.

dto. mit ganz- und halbjähriger Verzinsung.

d) Grundrenten-Ablösungs-Obligationen zu 4%.

dto. und noch kleinere mit ganzjähriger Verzinsung.

Belgien.

Obligationen zu 100 Pfd. Sterl. oder 2520 Frks. 4½%. Der ein Procent betragende Tilgungsfond wird zu Rückkäufen oder Ziehungen verwendet. Ferner 5% Obligationen von einem bei Rothschild realisirten Anlehen von 48 Millionen in 5% Anlehen vom Jahre 1848. Die Dotation des Tilgungsfonds auf 1%. 4procentige Obligationen à 1000 und 500 Franks., Tilgung 1% durch Ziehung; halbjährige Coupons. 3% Obligationen, gleichfalls mit halbjährigen Coupons und Tilgung von 1%.

Dänemark.

4procentige 1000 R. B. Thlr. Obligationen mit halbjährigen Coupons. 3procentige von 1000 Pf. Sterl. und darunter; Zinszahlung am 31. März und 30. September. 1% Anlehen vom Februar 1849 (Obligationen zu 100—1000 Pfd. Sterl. Nennwerth) 5% Anlehen von 1850. (Obligationen zu 100, 500 und 1000 Pfd. Sterl. Zinsen am 1. März und September.)

Frankfurt

hat 3⅓ prozentige und 3 prozentige Papiere, Obligationen zu 100, 150, 300, 500 und 1000 fl. mit je 8 Coupons.

Frankreich.

Rentenpapiere zu 4½%, zu 4% und 3%.

Griechenland.

5% Obligationen zu 500 Liv. Sterl., zu 300, 200 und 100.

Großbritannien.

Renten (Stocks) zu 3%, 3½% und 4%.

Hessen-Darmstadt.

4½%, 4% und 3½% Obligationen zu 1000, 500 und 100 Gulden und theilweise zu noch kleineren Abschnitten.

Hessen-Kassel.

4½% zu 1000, 500, 300, 200 und 100 Thlrn. 3½% Obligationen zu 1000, 500, 250, 100 und 50 Thlrn.

Hannover.

Anlehen zu 5, 4, 3½ und 3%.

Holland.

a) Integrale (wirkliche Schuld) à 1000 holländische Gulden: 2½ und 5%. b) Restanten (zurückgestellte Schuld mit Kanzen, d. i. Loosen zum Nachrücken in die wirkliche Schuld) à 1000 holländische Gulden. c) Syndicatobligationen à 1000 holländische Gulden zu 3½ und 4½ %, seit neuerer Zeit auch zu 4%.

Nassau.

5, 4 und 3½procentige Obligationen zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Gulden. 3%ige zu 1000, 500 und 100 Gulden.

Oesterreich.

5% Metallique in Silber bei Rothschild. 5% Metallique in Silber à 121 bei Rothschild. 5% Metallique in holl. Stücken zu Amsterdam. 5% Lombard. in Silber bei Rothschild. 5% Lomb. Monte in Silber in Mailand. 5% Nationalanleihe von 1854 in Silber in ganz Oesterreich und bei Rothschild. 5, 4½, 4, 3, 2½ und 1% Metallique in Banknoten zahlbar. 4½ und 4% Bethmann Obligationen in Silber.

Preußen.

Anlehen zu 5% Obligationen zu 1000, 500, 100, 50, 30 und 20 Thlr. Halbjährige Zinszahlung.

Staatsschuldscheine zu 3½% Obligationen zu 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Halbjährige Zinsen.

Spanien.

3%ige inländische Schuld und 1¼%ige Schuld in Piastern à 2 fl. 30 kr.

Sachsen.

3% Kassenscheine zu 1000 und 500 Thlr.

Württemberg.

3½% Anlehen zu 1000, 500, 200 und 100 fl. 4½% Anlehen zu 1000, 500 und 100 fl. 4% Grundrentenablösungs-Obligationen in denselben Abschnitten.

2. Lotterie-Anlehen.

Ein Staatslotterieanlehen ist ein Anlehen, bei welchem den Gläubigern das dargeliehene Kapital nebst Zinsen in Form von Gewinnen von verschiedenem Betrage zurückgezahlt wird. Um

den Plan eines solchen richtig beurtheilen zu können, muß man die Werthe ermitteln, welche die nach und nach auszuzahlenden Gewinnste (Prämien) in dem Augenblick der Eröffnung des Anlehens hatten *).

Der Berechnung legt man einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Zinsfuß zu Grunde. Rechnet man zuerst, welchen Werth die Gewinne der letzten Ziehung unmittelbar vor der nächstvorhergehenden hatten, und addirt man zu diesem Werthe die Gewinne der vorletzten Ziehung und verfährt so weiter, so ergibt das Endresultat, zu welchem Zinsfuß und ob das Kapital überhaupt unter günstigen Bedingungen für die Gläubiger aufgenommen wurde. Zeigt sich gleich nach der ersten Ziehung eine, wenn auch nur geringe Abnahme des Kapitals, und wird diese Abnahme allmählig größer, so beweist dies, daß gleich Anfangs ein hinreichender Tilgungsfonds vorhanden war. Zeigt sich aber keine Abnahme des Kapitals, wird es vielmehr größer, so beweist dies, daß der das Anlehen aufnehmende Staat Anfangs nur darauf bedacht ist, seine Zinsen zu decken, und daß eine Amortisation der Schuld nicht stattfindet, zu welcher ein neues Anlehen erforderlichen Falls nöthig sein muß. Doch verdienen Anlehen dieser Art, wenn nur überhaupt der Staat solid ist und die Zinsen vollständig gedeckt werden, nicht minderes Vertrauen, als die Anlehen erster Klasse. Werden aber durch die Prämien nicht einmal die laufenden Zinsen gedeckt, so verdient ein solches Unternehmen kein Zutrauen.

Die Lotteriepapiere theilen sich in solche, bei welchen

1) die gewinnenden Loose unmittelbar aus der Anzahl aller Loose gezogen werden, und
2) in solche, in welchen sämmtliche Loose in einzelne Gruppen (Serien) von 100 ꝛc. Loosen abgetheilt sind, und wo dann 2 Verloosungen stattfinden; die erste Verloosung entscheidet, welche Serien zur Rückzahlung kommen werden, die zweite, welcher Gewinnst auf jedes einzelne Loos der herauskommenden Serien fällt. Es ist natürlich, daß in dem Zeitraume zwischen der Serien- und der Gewinnziehung jene Loose, welche in den gezogenen Serien sich

*) Dieser Auszug ist dem Buche über Staatslotterieanlehen von Unger entnommen, auf welches wir alle, die weitere Belehrung suchen, aufmerksam machen.

befinden, zu bedeutend höheren Preisen, als die andern gesucht sind.

Der wahre Werth sämmtlicher Loose eines solchen Anlehens wird gefunden, wenn man die Werthe aller nach und nach zahlbaren Gewinne für den Zeitpunkt berechnet, für welchen der wahre Werth ermittelt werden soll, und dabei den gebräuchlichen Zinsfuß zu Grunde legt. Das gesuchte Verhältniß stellt sich als den Unterschied zwischen dem Resultate der Rechnung und dem Betrage der zu dieser Zeit noch nicht eingelösten Loose heraus. Die Berechnung muß mit Berücksichtigung der Zinseszinsen vorgenommen werden; und wollte man nun den Werth der Gewinne einer jeden Ziehung besonders berechnen, so kann man hiebei die Formel benutzen:

$$x = \left(\frac{100}{100+c}\right) n.\ s.\ s.$$ = Betrag der Gewinne, c der bei der Berechnung anzuwendende Zinsfuß, x der gegenwärtig gesuchte Werth, n die Anzahl der Jahre, nach welchen die Gewinne zahlbar sind.

Der mittlere Werth eines Looses wird dadurch gefunden, daß man den Werth der rückständigen Gewinne durch die Zahl der noch zu spielenden Loose theilt.

Der mittlere Werth eines Looses, dessen Serie bereits gezogen worden ist, wird dadurch gefunden, daß man die Gewinne sämmtlicher Serien, die gezogen sind, berechnet und mit der Anzahl der Loose dividirt.

Nachstehend eine Uebersicht der hauptsächlichsten Lotterie-Anlehen.

Oesterreichisches Lotterieanlehen von 1834: 50,000 Schuldverschreibungen. 20 bilden eine Serie. Am 1. Februar Serienverloosung, am 1. Mai Gewinnverloosung, am 1. August Gewinnbezahlung. In den Jahren 1836, 37 wurden 35 Serien gezogen, von da an bis 1846 stieg die Zahl der zu verloosenden resp. verloosten Serien alle zwei Jahre um 5, so daß 1846 90 Serien zur Verloosung kamen, 1847: 95, 1848 und 49: 100, 1850: 105, 1851 und 52: 110, 1853: 115, 1854: 120, 1855 und 56: 125, 1857 kommen zur Verloosung 130, 1858: 135, 1859: 140, 1860: 150 Loose.

In den Jahren 1846, 47, 48, 49 und 50 war der höchste Gewinn 200,000, dann finden sich, aber immer nur einmal, die Gewinne: 35,000, 15,000, 12,000, 10,000, 7500, 6000 fl.; 4 Gewinne zu je 5000, 3000, 2500, 2000 fl.; 10 zu 1500 und 1200, 15 zu 1100, 20 zu 1000, 55 zu 900, 70 zu

800, 85 zu 750, 120 zu 740 und 1391 zu 720 fl. Conventionsmünze.

Im Jahre 1848 war der höchste Gewinn 180,000 fl., der darauf folgende 30,000 fl., dann finden sich gegen die eben angegebene Liste folgende Unterschiede: 1 zu 8000, 1 zu 7000, dann 75 zu 900, 90 zu 800, 105 zu 790, 140 zu 790 und 1512 zu 760; das Jahr 1851 hatte als obersten Gewinnst 210,000 Gulden, die folgenden waren: 40,000 und 17,500, 12,000 2c. 2c.; dann 95 zu 900, 110 zu 860, 125 zu 850 160 zu 840, 1631 zu 820; im Jahre 1852 dieselben Gewinne wie im vergangenen, mit der Ausnahme, daß der Betrag der vier letzten Prämienklassen 875, 870, 860 und 840 ist, die Anzahl der Prämien ist wie im vergangenen Jahre. So steigt allmählig die Summe der Gewinnste und deren Größe, bis im letzten Jahre (1860) der erste Gewinn 320,000 fl., der zweite 100,000 fl., der dritte 50,000 fl. Conv.-M. beträgt. Der geringste Gewinn ist in diesem Jahre 1000 fl. Conventionsmünze, die Zahl der Prämien 3000, der Betrag der Gewinne 3,655,320 fl.

In den Jahren $18^{35}/_{46}$ war der mittlere Werth eines Looses 766 fl. 14 kr.; 1847 789 fl. 19 kr. 2c. normirt sich bis 1860: 813 fl. 17 kr., 839 fl. 19 kr., 865 fl. 25 kr., 892 fl. 54 kr. 921 fl. 15 kr.. 951 fl. 8 kr. 982 fl. 26 kr., 1016 fl. 39 kr., 1051 fl. 58 kr., 1091 fl. 18 kr. 1124 fl. 37 kr., 1163 fl. 59 kr., 1190 fl. 39 kr.

Oesterreichisches Lotterie-Anlehen von 1839: 120,000 Loose zu 250 fl. in 6000 Serien à 20 Obligationen; vom 1. Dezember 1846 bis 1. Dezember 1851 sind jährlich an diesem Tage Ziehungen; vom 1. Juni 1853 inclusive bis 1. Dezember 1878 je alle 18 Monate eine, drei Monat nach dieser Serienziehung ist die Gewinnziehung. Am 1. Dezember 1846 werden 82 Serien gezogen, die Zahl derselben steigt von 2 zu 2 Jahren um 4 bis zum Jahre 1868 inclusive. 1869 und 71 werden 228, 1872 und 1874 474 Serien, 1875 und 1877 830 und 1878 834 Serien gezogen. Im Jahre 1846 war der erste Treffer 230,000 fl., dann folgte einer mit 50,000, einer mit 15,000, einer mit 10,000, einer mit 8000, einer mit 6000, zwei zu 4000 und zu 2000, drei zu 1500, fünf zu 1200, 1100 und 1000, sechs zu 900, zehn zu 800, 20 zu 700, 43 zu 600, 593 zu 500 fl. Conv.-M. Im Jahre 1847, 48, 49 waren die zwei höchsten Treffer 110,000 und 40,000 fl., in den Jahren 1850, 1862 sind die zwei höchsten Treffer 200,000 und 40,000 fl., 1864 und 1865 210,000 und 40,000 fl., 1867

und 1868 220,000 und 40,000 fl., 1876 280,000 und 60,000 fl., im Jahre 1879 sind die obersten Treffer 300,000 fl., 75,000, 20,000, 15,000 fl. ꝛc. ꝛc. Die Zahl sämmtlicher Gewinne 8,933,500 fl. Der mittlere Werth eines Looses ist 1846 ꝛc. 256 fl, 58 kr., 260 fl. 17 kr., 263 fl. 36 kr., 267 fl. 1 kr., 270 fl. 25 kr., 273 fl. 53 kr., 282 fl. 48 kr., 292 fl. 16 kr., 302 fl. 12 kr., 312 fl. 47 kr., 323 fl. 50 kr., 335 fl. 37 kr., 348 fl. 2 kr., 361 fl. 19 kr., 375 fl. 11 kr., 390 fl. 4 kr., 405 fl. 40 kr., 422 fl. 28 kr., 437 fl. 53 kr., 454 fl. 39 kr.

Österreichisches Lotterianlehen vom Jahre 1854. Mit Zinscoupons pro 1. April à 4%. 200,000 Schuldverschreibungen in 4000 Serien. Jede Serie von 50 Gewinn-Nummern. Serienziehungen: 2. Januar und 1. Juli. Prämienziehungen: 1. April und 1. Oktober, zahlbar am 30. Juni und 31. Dezember.

Im Jahre 1855 bis 56 finden die vier ersten Ziehungen (von 2400 Nummern) statt. Höchste Gewinne 200,000 fl., 80,000 fl., 50,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 400 fl. Niedrigster Gewinn (bei allen Ziehungen) 300 fl. Die höchsten darauffolgenden Gewinne sind: Im Jahre 1857—59 200,000 fl., 80,000, 50,000 und 20,000 fl.; — 1860—64 170,000 fl., 70,000, 40,000 und 20,000 fl.; — 1865—69 140,000 fl., 60,000, 30,000 und 20,000 fl.; — 1870—74 110,000 fl., 50,000 und 20,000 fl.; — 1875—86: 100,000 fl., 40,000, 20,000 und 5000 fl.; — 1887—1904: 100,000 fl., 30,000, 10,000 und 5000 fl.

Gewinn-Nummern werden verloost:

1857—58	je	650	Stück	1882	je	2000	Stück
1859	„	700	„	1883—84	„	2100	„
1860—61	„	800	„	1885—86	„	2200	„
1862—63	„	850	„	1887	„	2350	„
1864	„	900	„	1888—89	„	2500	„
1865—66	„	1000	„	1890	„	2650	„
1867—68	„	1100	„	1891—92	„	2800	„
1869	„	1200	„	1893	„	2950	„
1870—71	„	1300	„	1894—95	„	3100	„
1872—73	„	1400	„	1896—97	„	3250	„
1874—75	„	1500	„	1898—99	„	3450	„
1876	„	1600	„	1900—01	„	3650	„
1877—78	„	1700	„	1902	„	3850	„
1879	„	1800	„	1903	„	4050	„
1880—81	„	1900	„	1904	„	4300	„

Das Prämien=Geschäft der Seehandlungs=Societät zu Berlin, eine Anleihe von 12,600,000 Thlr.

Ueber die durch Zuschlag von Zwischenzinsen erhöhte Summe von 12,600,000 Thlr. werden von der General=Direktion der Seehandlungs=Societät 252,000 Prämienscheine, jeder zu 50 Thlr. Preuß. Courant, datirt Berlin den 15. Oktober 1832 und lautend auf jeden Inhaber, ausgefertigt. Sie enthalten fortlaufende Nummern von 1 bis 252,000 und bilden 2520 Serien, jede zu 100 Prämienscheinen.

Nach dem Verloosungsplane sollen abwechselnd, ein Jahr um das andere, entweder verschiedene oder unter sich gleiche Prämien zur Ziehung kommen. In dem ersten Falle werden die Serien am 1. Juli und die dazu gehörigen einzelnen Nummern am 15. Okt. und an den darauf folgenden Tagen gezogen werden. In dem zweiten Falle aber wird alljährlich nur eine Ziehung der Serien und zwar am 15. Oktober stattfinden.

Für die richtige Bezahlung der Prämien haftet das gesammte Vermögen der Seehandlungs=Societät.

Nimmt man den Zinsfuß zu 4 Proc. an, ein Zinsfuß, zu welchem willig selbst geringere Kapitalien zu haben sind, so gibt die Calculation, daß der Werth der ganzen Anleihe im Jahre der Auszahlung der Gewinne der ersten Ziehung eine Summe von 13,486,512 Thlr. betrug, und somit werden 886,512 Thlr. mehr als der Nominalwerth beträgt, zurückgezahlt.

Im Jahre 1846, 48, 50, 52, 54, 56 wurden nur gleiche Prämien bezahlt. Es werden regelmäßig 9000 Serien gezogen. Der höchste Treffer war 1847 70,000 Thlr., dann 1 zu 10,000 Thlr., 2 zu 5500, 4 zu 4350, 8 zu 2500, 14 zu 1000, 20 zu 500, 30 zu 250, 80 zu 120, 100 zu 105, 200 zu 100, 700 zu 90, 1800 zu 85, 6000 zu 80 Thlr. In dem letzten Jahre steigt der höchste Treffer je um 10,000 Thlr. und so steigen alle Gewinnste. Der mittlere Werth eines Looses für 1847 betrug 84 Thlr., nachdem die Serie gezogen, 98 Thlr., im Jahre 1857 127 Thlr. 18 Gr.

Die russisch=polnische Anleihe von dem Jahre 1829 im Betrage von 42,000,000 polnische Gulden. 147,000 Partial=Obligationen auf den Inhaber lautend, zu 300 polnischen Gulden jede.

Während eines Zeitraumes von 25 auf einander folgenden Jahren, vom Jahre 1830 an gerechnet, sind jährlich 2 Ziehungen

in Warschau, wovon die erste, am 1. März, dazu dienen soll, die Serien der Obligationen anzugeben, welche zur Concurrenz zugelassen werden, und die zweite, auf den 15. März festgesetzte, wird die Summe bestimmen, welche für jede dieser Obligationen auszuzahlen ist.

Der kleinste Gewinn wächst jährlich um 12 fl., als um 4 Proc. des Nominalwerthes der Partial=Obligation, woraus hervorgeht, daß, wenn Jemand ein Loos ein Jahr vor Auszahlung der Gewinne der ersten Ziehung für den Nominalwerth erkauft hat, er in dem ungünstigsten Falle seine Auslage sammt Zinsen zu 4 Proc., jedoch ohne daß Zinseszinsen in Anschlag gebracht werden, zurück erhält. Bemerkt zu werden verdient hiebei noch, daß der mittlere Werth eines Looses nur in den 4 ersten und 11 letzten Ziehungen größer ist als der kleinste Gewinn, bei den übrigen Ziehungen ist das Umgekehrte der Fall.

Die Zahl der zu ziehenden Serien beträgt immer 118. Der erste Treffer steigt von 200,000 polnischen Gulden bis zu 400,000, der zweite von 20—50,000 fl., dann folgen 2 Treffer, die von 12—30,000 fl., 3, die von 5—12,000, 5, die von 8—10,000, 20, die von 1500—3200, 60, die von 800—1200, 100, die von 559—794, 300, die von 525—700, 500, die von 512—665 und 4900, die von 509—600 fl. steigen.

Der mittlere Werth eines Looses war vor der Serienziehung 1846 528 polnische Gulden, 1854 722 polnische Gulden; wenn das Loos zu den gezogenen Serien gehörte, 1846 555 polnische Gulden, 1853 700 polnische Gulden.

Die Badener Lotterie=Anleihe von dem Jahre 1840, welche sich auf 5,000,000 Gulden beläuft. Das Anlehen besteht aus hunderttausend Loosen, je zu 50 Gulden.

Die Ziehungen finden am 1. September statt, letzte 1865, von 1846 bis 1855 werden jährlich 13 Serien, 1856 40, 1857 45, 1858 50, 1859 60, 1860 75, 1861 90, 1862 100, 1863 115, 1864 125 und 1865 130 Serien gezogen.

Erst in den späteren Jahren wird die Schuld durch die bedeutendere Summe der Gewinne wirklich nach und nach getilgt. — Es geht aus dem Ganzen hervor, daß, so wie die gegenwärtige Anleihe größtentheils nothwendig war, um die Gewinne der vier letzten Ziehungen der Anleihe von dem Jahre 1820 davon zu bezahlen, so werden auch später wieder die Verbindlichkeiten, welche der Staat durch die gegenwärtige Anleihe übernommen hat, nur durch eine neue Anleihe erfüllt werden können.

Während der Zeit, wo nur 13 Serien gezogen werden, beträgt der höchste Treffer 35,000 fl., dann folgt einer zu 10,000 fl., 1 zu 5000, 1 zu 3000, 2 zu 1500, 4 zu 1000, 10 zu 250, 25 zu 125, 80 zu 100, 1175 zu 65 fl. Dann steigt die Zahl der Treffer sowohl, als die Höhe der Gewinnste, so daß 1865 der erste Treffer 50,000 fl. beträgt und vom letzten Treffer zu 75 fl. 12,791 herauskommen.

Der mittlere Werth eines Looses von 1846 ist 49 fl. 1 kr., 1865 79 fl. 22 kr.; wenn das Loos zu den gezogenen Serien gehört, 1846 110 fl. 57 kr., 1864 179 fl. 2 kr.

Das badische Anlehen von 14 Millionen Gulden, 400,000 Loose à 35 fl., 50 Stück eine Serie. Serienziehungen am letzten Februar, Mai, August, November, Prämienziehungen letzten März und Juni, zahlbar 1. Okt. des laufenden Jahres, letzten September und Dezember, zahlbar 1. April des folgenden Jahres. Erste Ziehung am 31. März 1846. Bei der 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27ten Ziehung ist der höchste Gewinn 50,000, 1 zu 15,000, 1 zu 5000, 4 zu 2000, 13 zu 1000, 20 zu 250, 250 zu 50, 1710 zu 42, Summe 2000 Gewinne mit 180,320 fl.; Ziehung 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28: 20 Gewinne zu 1000, 480 zu 70, 500 zu 42, 1000 Gewinne zu 74,600 fl., Ziehung 29, 31, 33, 35, 37, 39: 1 zu 40,000, 1 zu 10,000, 1 zu 5000, 5 zu 2000, 12 zu 1000, 20 zu 250, 250 zu 50, 2210 zu 42 fl., Gewinne 2500, Betrag 187,320 fl.; Ziehung 30, 32, 34, 36, 38, 40: 15 Gewinne zu 1000, 485 zu 70, 500 zu 42 fl. Die letzte Ziehung ist im Jahre 1886.

Die Hessen-Darmstädtische Lotterie-Anleihe von dem Jahre 1825 im Betrage von 6,500,000 Gulden des 24-Gulden-Fußes. Ueber diese 6,500,000 Gulden sind 130,000 Partial-Schuld-Scheine, jeder zu 50 fl., ausgestellt. Die Rückzahlung erfolgt durch 40 Verloosungen, welche in einem Zeitraum von 50 Jahren stattfinden, und es wird durch dieselben die ganze Schuld bis zu dem Jahre 1876 getilgt.

Eine Eigenthümlichkeit dieser Lotterie ist, daß in den zehn ersten Ziehungen zwar jedesmal 2000 Nummern gezogen, aber nur 1000 Partial-Obligationen wirklich durch vollständige Auszahlung der auf dieselben gefallenen Gewinne eingelöst werden. Jedes der übrigen 1000 Loose erhält blos eine Prämie von 10 fl. und ist bei den folgenden Ziehungen noch ferner betheiligt.

Die 11. bis 30. Ziehung folgen in $1\frac{1}{2}$jährigen Zwischenräumen auf einander und die Ziehung ist abwechselnd einmal den 1. Juli und das folgendemal den 2. Januar. Serien kommen in dieser Lotterie nicht vor und es findet daher jedesmal an den so eben angegebenen Tagen unmittelbar die Prämienziehung statt.

Die vollständige Rückzahlung erfolgt erst in dem langen Zeitraume von 50 Jahren und werden bis zu der 23. Ziehung, also in den ersten 25 Jahren, durch die Gewinne die aufgelaufenen Zinsen nicht gedeckt. Eine Folge hievon ist, daß in der angegebenen Zeit das Kapital immer mehr anwächst, so daß die Schuld, deren ursprünglicher Werth bei einem Zinsfuße von 4 Proc. nicht ganz 6,000,000 fl. war, nach 25 Jahren mehr als 10,000,000 fl. beträgt. Erst in den Jahren von 1860 an, wo jährlich mehr als eine halbe Million bezahlt wird, vermindert sich der Betrag des Kapitals und sonach kommt es erst nach dem Jahre 1872 auf seinen ursprünglichen Betrag und dieser ist in den 4 letzten Jahren zu tilgen, wo nach und nach bedeutende Summen, von welchen die kleinste mehr als $1\frac{1}{2}$ Million beträgt, auszuzahlen sind, was ohne eine neue Anleihe nicht möglich ist. Uebrigens möchte wohl eine solche schon nach 25 bis 30 Jahren nothwendig werden, um nur das auf mehr als 11 Millionen angewachsene Kapital wieder auf den ursprünglichen Stand zu bringen.

Im Jahre 1846 war der erste Treffer 40,000 fl., dann folgte je einer zu 10,000, 5000, 3000, 6 zu 1000, 10 zu 400, 20 zu 200, 60 zu 110, 100 zu 100, 500 zu 96, 800 zu 94 fl. Der größte Treffer wächst manchmal auf 50,000, manchmal 60,000 fl.; der kleinste steigt zuweilen um 2, um 3, um 4 fl. Anfangs werden 1500, in den Jahren 1855, 56, 57 4000, 1858—$^{62}/_{63}$ inclusive 5000, 1864 u. $^{65}/_{66}$ 5500, 1867—71 inclusive 4000, 1872 6000, 1873 8000, 1874—75 10,000, 1876 9000 Prämien gezogen. Der mittlere Werth eines Looses im Jahre 1846 = 73 fl., im Jahre 1876 = 189 fl.

Die Hessen-Darmstädtische Lotterie-Anleihe von dem Jahre 1834 im Betrage von 2,375,000 Gulden des 24 Gulden-Fußes (Cabinets-Anlehen). Fünfundneunzigtausend Stück, auf Inhaber lautende Prämienscheine, jeder zu fünfundzwanzig Gulden.

Selbst wenn man den Zinsfuß zu 3 Procent annimmt, wird durch die sämmtlichen Gewinne der Nominalbetrag der An-

leihe nicht gedeckt; es betragen bei 3 Proc. Zinsen die Gewinne zusammen nicht mehr als circa 94 Proc. des Nennwerthes.

Der Betrag der sämmtlichen Gewinne der einzelnen Ziehungen ist von der Art, daß durch dieselben in den ersten 16 Jahren die aufgelaufenen Zinsen selbst bei einem Zinsfuße von nur 3 Proc. nicht gedeckt werden; es findet also in dieser Zeit eine Tilgung nicht statt, vielmehr wächst das Kapital fortwährend, und erst mit dem Jahre 1862 beginnt eine allmählige Abnahme, die jedoch erst in noch spätern Jahren bedeutend wird.

Die Ziehungen finden jährlich am 15. Februar statt. Im Jahre 1846 war der erste Treffer 15,000, dann 1 mit 3000, 1 mit 2000, 1 mit 1000, 2 mit 400, 2 mit 200, 2 mit 100, 20 mit 50, 70 mit 40, 900 mit 30; die Zahl der Prämien ist 1000, im Jahre 1852 wächst sie auf 1500 und bleibt so; der höchste Treffer wechselt zwischen 15, 20 und 25,000 fl., der niederste steigt ungefähr von 2 zu 2 Jahren um 1 fl. Der mittlere Werth eines Looses im Jahre 1846 = 22 fl. 54 kr., im Jahre 1860 = 31 fl. 44 kr.

Das kurhessische Anlehen besteht aus 168,125 Prämienscheinen zu 40 Thlrn. in 6725 Serien. Alle Jahre bis zum Jahre 1855 fanden 2 Ziehungen statt: am 1. Dezember und 1. Juni die Serienziehung, 1 Monat darauf die Gewinnziehung. Vom 1. Juli 1855 an bis 1. Juni 1895 je jährlich nur 2 Ziehungen, d. h. am 1. Juni eine Serien= und am 1. Juli eine Gewinnziehung. Bis Juli 1855 wurden 500 Loose bei jeder Serie gezogen, bis 1861 incl. 1500, bis 1866 incl. 2000, die nächsten 5 Jahre je 2500, dann folgen 5 Jahre mit 3000 Loosen, 5 mit 4000, 5 mit 5000, 5 mit 6000, 5 mit 7626. Im ersten Jahre ist ein Treffer zu 40,000, 1 zu 8000, 1 zu 4000, 1 zu 3000, 2 zu 1500, 3 zu 1000, 5 zu 400, 10 zu 200, 20 zu 120, 31 zu 100, 425 zu 55 Thlrn. In diesem Verhältnisse bleiben die Treffer bis zum Jahre 1860, nur daß der erste Treffer zwischen 40,000, 36,000 und 32,000 Thalern abwechselt.

Die herzoglich nassauische Lotterie=Anleihe von dem Jahre 1837 im Betrage von 2,600,000 Gulden. Einmalhundert und vier tausend Stück, auf Inhaber lautende Prämienscheine, jeder zu fünfundzwanzig Gulden im 24 Guldenfuße.

In den ersten Ziehungen betragen die Gewinne etwas mehr als die abgelaufenen Zinsen, und das Kapital wird daher in etwas ermäßigt, aber bereits in der dritten Ziehung fängt das=

selbe wieder an zu wachsen, weil die Gewinne durchschnittlich weniger betragen, als Zinsen abgelaufen sind, und es währt dieses bis zum Jahr 1866 nach der 28. Ziehung, nach welcher der reelle Werth, welcher ursprünglich 1,921,396 fl. betrug, auf 2,302,625 fl. angewachsen ist. Von jetzt an findet eine allmählige Abnahme des Kapitals statt, dennoch beträgt dasselbe noch nach der 38. Ziehung, also in dem Jahre 1877, mehr als der ursprüngliche Werth desselben war. Die wirkliche Tilgung erfolgt also erst in den letzten 10 Jahren, und wird alsdann, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine neue Anleihe nöthig machen.

Im Jahre 1846 war der höchste Treffer 25,000 fl., dann folgte 1 zu 5000, 1 zu 2000, 1 zu 1000, 2 zu 400, 2 zu 200, 2 zu 100, 20 zu 50, 70 zu 40, 900 zu 29 fl., Zahl der Prämien 1000 fl., der höchste Treffer schwankt zwischen 15—20,000 fl., der niedrigste rückt ungefähr alle zwei Jahre um 1 fl. weiter, die Zahl der Prämien ist vom Jahre 1855 an 1500. Der mittlere Werth eines Looses war 1846 20 fl., 1860 = 27 fl. Ziehung am 1. Mai.

Die fürstlich Esterhazy'sche Anleihe von dem Jahre 1836 im Betrag von 7,000,000 Gulden Conventions-Münze im 20 Guldenfuße, welche auf 175,000 Einlagen vertheilt mit den in dem Verloosungsplane zugerechneten Zinsen innerhalb zwei und dreißig Jahren in Folge von vier und sechzig halbjährigen, vom Jahre 1837 an am 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres stattfindenden Verloosungen zurückgezahlt werden wird.

Das aufgenommene Kapital ist vollständig mit 4 Prozent verinteressirt, wobei noch zu bemerken ist, daß, da jährlich zwei Ziehungen stattfinden, bei der Berechnung auch halbjährig die Zinsen zahlbar gemacht sind, was hier dem Darleiher einen nicht unwesentlichen Vortheil gewährt.

Die Tilgung selbst geschieht in einer solchen Art, daß bereits in dem ersten Jahre das Kapital, wenn auch nur unbedeutend, vermindert wird, und es betragen ohne Ausnahme bei einer jeden Verloosung, die Gewinne mehr, als die bis dahin aufgehäuften Zinsen, es findet so eine regelmäßige Abnahme des Kapitals statt, und es ist deßhalb auch nicht nöthig, in den letzten Ziehungen den Betrag der Gewinne so hoch anzunehmen, daß ein Zweifel wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten entstehen könnte.

Bei dieser Anleihe findet also nicht der Fall statt, wie bei manchen andern, wo der Nennwerth der Loose bedeutend höher als der wirkliche Werth derselben ist, und es kann überhaupt die Esterhazy'sche Anleihe zu den besten und reellsten Geschäften dieser Art gezählt werden.

Die Zahl der Prämien bleibt fortwährend 2000, die Gewinnste sind immer folgendermassen vertheilt: 1 Treffer zu 40,000, 1 zu 8000, 1 zu 3000, 2 zu 15,000, 4 zu 500, 5 zu 400, 6 zu 200, 20 zu 100, 60 zu 60, 1900 zu 50 fl. Der mittlere Werth eines Looses ist $18^{46}/_{47}$ 49 fl. 29 kr., $18^{52}/_{53}$ 56 fl. 44 kr. Ziehungen am 15. Dezember und 15. Juni.

Das sardinische Anleihen von 1844 zu 3,600,000 Frks. hat 1000 Serien zu 100 Obligationen auf den Inhaber, jede à 37 Frks. (28 Kr. im 24 Guldenfuß). Rückzahlung innerhalb 24 Jahren, jährliche Loosziehung, Zahlung 3 Monate nach derselben. Ziehung vom 1. Mai 1846: 4000 Oblig., 1 zu 80,000 Frks., 1 zu 10,000, 1 zu 2000, 3 zu 500, 10 zu 100, 10 zu 75, 3974 zu 40 Frks.; 1847: 1 zu 60,000, 1 zu 8000 Frks., die übrigen wie 1846; 1848: 1 zu 50,000, 1 zu 4000, die andern wie 1846; von 1849—56 inclus. bleiben außer dem ersten Gewinne die übrigen die nämlichen wie im Jahre 1848, der höchste wechselt bis zum Jahre 1868 zwischen 40,000 und 30,000 Frks.; im Jahre 1869 ist der höchste Gewinn 50,000 Frks., vom Jahre 1857—62 inclus der niedrigste 41 Frks., 1863, 64, 65 42 Frks., 1866, 67 44 Frks., 1868 46 Frks., 1869 48 Frks.

B. Uebersicht der größeren Bank- und Credit-Institute in Deutschland, Frankreich und England, sowie der hauptsächlichsten deutschen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften.

In Deutschland steht an der Spitze der Actienbanken:

a) die privilegirte österreichische Nationalbank zu Wien. Sie ward 1816 errichtet und als Fond wurden 100,000 Actien creirt, mit einer Einlage von 1000 fl. W. W. und 100 fl. Conv. Geld per Actie; jedoch wurden im Interesse der Actionäre, als bereits bis Ende 1819 50,621 Actien abgesetzt waren, weitere Actienemissionen nicht gemacht. Da dieselbe nun außer 3 Proc. festen Zinsen auch noch sehr bedeutende Dividenden (z. B. 1840 89 fl., 1843 69 fl., 1847 88 fl. 27 kr.) zahlte, so wurden diese Actien auch weit über den Nennwerth (gewöhnlich zu 1000 fl. Conv.-

Geld genommen) bezahlt und überhaupt fand früher ein bedeutender Umsatz darin statt.

b) Die preußische Bank zu Berlin, mit Filial- und Zweigbanken zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Münster, Posen, Aachen, und Commanditen zu Elbing, Nordhausen, Coblenz, Memel rc. Es ist die bereits 1765 errichtete Berliner Hauptbank, die aber, 1846 neu organisirt, nun den obigen Namen führt. Ihr Fonds besteht aus den Ueberschüssen der alten Bank von 1,197,583 Thlr. nominell, aus 10 Mill. Thlr. Privaatctien à 1000 Thlr. und aus dem Reservefonds, und außerdem sind ihr noch die Depositen der Behörden, Kirchen, Schulen rc. zugewiesen. Sie gibt 4 Proc. Zinsen und außerdem Dividende. Die Bank-Antheilscheine stehen jetzt ca. 98. Da dieselben auf den Namen gestellt sind, so können sie nur durch Cession übertragen werden.

c) Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, mit Filiale in Augsburg, 1835 gegründet, steht unter Oberaufsicht der Regierung. Der ursprüngliche Fonds von 10 Mill. fl. im 24-Gulden-Fuße, in 20,000 Actien à 500 fl., ist durch Einzahlung der 2. Serie im Jahre 1846 auf 20 Mill. fl. festgesetzt worden. Sie zahlt 3 Proc. feste Zinsen und überdies Superdividende.

d) Die Leipziger Bank, begründet 1839, steht ebenfalls unter Oberaufsicht der Staatsregierung und hat einen Fonds von $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., in 6000 Actien à 250 Thlr., der durch weitere Ausgabe von noch 6000 Aktien auf 3 Millionen erhöht wurde. Sie gibt Noten aus von 20 Thlrn. Außer 3 Proc. festen Zinsen zahlt sie noch Dividende.

e) Die Anhalt-Dessauische Landesbank, bestätigt unterm 13. März 1846, hat einen Fonds, von $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., in Actien à 200 Thlr., jedoch nur mit 50 Proc. Einzahlung. — Sie zahlt 4 Proc. Zinsen und außerdem Dividende.

f) Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern zu Stettin, seit 1824, 1833 reorganisirt, hat 2 Mill. Thlr. Fonds in 4000 Actien à 500 Thlr., die jedoch nur durch Cession übertragen werden können; sie gewährt 4 Proc. Zinsen und außerdem Dividende.

g) Die Darmstädter Bank, Fond 20 Millionen, in Aktien à 250 fl.

dto., II. Serie, Fond 5 Millionen, in Aktien à 250 fl.

dto., Zettelbank, Fond 20 Millionen Gulden.

h) Die Landgräfl. Hess. Landes-Bank in Homburg, Fond 1 Million, in 4000 Aktien à 250 fl.

i) Die Bremer Bank, Grund-Kapital 2½ Mill. Thaler, in Pistolen à rh. 5 fl., 10,000 Aktien à rh. 100 Thlr.

k) Die Weimarer Bank, Aktien-Kapital 5 Mill. Thlr.

l) Die allgemeine deutsche Credit-Anstalt in Leipzig. Gesellschafts-Kapital 20 Mill. Thaler, in 200,000 Aktien à rh. 100 Thlr. Erste Ausgabe 10 Mill. Thaler, in 100,000 Aktien à 100 Thlr. mit 30% Einzahlung.

m) Die Luxemburger International-Bank, Grund-Kapital 40 Mill. Francs, in 80,000 Aktien à 500 Frcs.

n) Die Braunschweiger Bank, Grund-Kapital 3 Mill. Thlr.

o) Die Frankfurter Bank, gegründet im Jahre 1854 mit einem Aktien-Kapital von 10 Mill. Gulden.

p) Die Geraer Bank, Grund-Kapital 4 Mill. Thaler, in 20,000 Aktien à rh. 200 Thlr.

q) Die Coburg-Gotha'sche Credit-Bank, Grund-Kapital 10 Mill. Thaler.

r) Die Privat-Bank in Gotha, Grund-Kapital 4 Mill. Thaler, in Aktien à rh. 200 Thlr.

s) Die Schweizer Credit-Bank in Genf, Grund-Kapital 60 Mill. Francs in 240,000 Aktien à 250 Frcs.

t) Die Schweizer Credit-Bank in Zürich, Grund-Kapital 20 Mill. Frcs. in 40,000 Aktien à 500 Frcs.

u) Die Schweizer Credit-Bank in St. Gallen, Grund-Kapital 10 Mill. Frcs.

v) Die Lübecker Credit-Bank, Fond 3 Mill. Thr., in 15,000 Aktien à rh. 200 Thlr.

w) Die Hannover'sche Bank, Grund-Kapital 12 Mill. Thlr., 48,000 Aktien à rh. 250 Thlr.

x) Die Magdeburger Privat-Bank, Grund-Kapital 1 Mill. Thaler, in Aktien à rh. 500 Thlr.

y) Die Magdeburger Handels-Compagnie, Grund-Kapital 5 Mill. Thaler, in Serie von 1 Million und Antheile von à rh. 100 Thlr.

z) Die Preußische Handels-Gesellschaft, Kapital 15 Mill. Thaler.

aa) Die Hamburger Vereins-Bank, Kapital 20 Millionen Mark-Banco, in 100,000 Aktien à 200 Mark-Banco.

bb) Die Norddeutsche Credit-Bank, Kapital 20 Mill. Mark-Banco, in 40,000 Aktien à 500 Mark-Banco.

cc) Die österreichische Credit-Bank, Kapital 60 Millionen Gulden C.-M., ausgegeben 15 Mill. in 75,000 Aktien à 200 fl., 3% Einzahlung.

dd) Die Thüringer Bank, Kapital 3 Mill. Thaler, in 15,000 Aktien à 200 Thlr.

ee) Der Schaffhausen-Bank-Ver. in Cöln, Aktien-Kapital 10,374,000 Thaler.

ff) Die Mitteldeutsche Bank in Meiningen, Kapital 8 Mill. Thaler in 80,000 Aktien à 100 Thlr.

Pariser Bank- und Credit-Institute:

1) Bank von Frankreich, konstituirt durch Dekret vom 13. Februar 1800 und durch Drekret vom 30. Juni 1840 bis 31. Dezbr. 1867 verlängert. Kapital früher 30 Mill., jetzt 91¼ Mill. Francs in Aktien von 1000 Frcs. Die Bank gibt Noten von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Frcs. aus.

2) Caisse Commerciale, in 1846 auf 25 Jahre etablirt, Kapital 10 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs.

3) Comptoir d'Escompte, am 4. März 1848 eingesetzt, um der damaligen Krisis zu begegnen. Kapital 20 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs., kann auf 40 Mill. Frcs. erhöht werden. Die Garantie des Staates und der Stadt Paris, welche dieses Institut in den ersten Jahren seiner Existenz genoß, ist jetzt zurückgezogen.

4) Banque en commandite, unter der Firma Lehideux & Comp., durch Dekret vom 15. Mai 1849 auf 10 Jahre in's Leben gerufen, Kapital 6 Mill. Francs in Aktien von 1000 Frcs.

5) Credit Foncier de France, 1851 etablirt, Nominal-Kapital 30 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs., von denen 250 Frcs. eingezahlt sind, welches Kapital jedoch auf 60 Mill. erhöht werden darf.

6) Bank von Martinique, 7) Bank von Guadeloupe, 8) Bank von L'ile de la Reunion, 9) Bank von Algier, jede mit einem Kapital von 3 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs., in 1851 eingesetzt und für Geschäfte, die ihre Namen andeuten, bestimmt.

10) Société Générale de Crédit Mobilier, durch Dekret vom 18. Nov. 1852 auf 99 Jahre eingesetzt, Kapital 60 Mill. Frcs. in Aktien von 500 Frcs., mit der Befugniß, Obligationen zum

zehnfachen Betrage ihres Kapitals auszugeben. Die Geschäfte dieser Gesellschaft, welche sich mit dem Ein= und Verkauf von Staatspapieren und Aktien aller Art beschäftigt, Vorschüsse auf solche Papiere leistet und Angebote auf Ausschreibungen von öffentlichen Fonds oder Privat=Aktien macht, wird von einem Direktorium von 15 Personen geleitet, von denen 5 den geschäftführenden Ausschuß bilden.

11) Société Générale de Crédit Maritime, durch Dekret vom 27. April 1853 auf 50 Jahre konstituirt. Kapital 50 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs. Die Geschäfte werden unter der Firma David La Coste, Collas & Comp. geführt.

12) Caisse et Journal des Chemins de Fer führt ihre Geschäfte, die sich meist auf Eisenbahnen beschränken, unter der Firma J. Mires & Comp. Kapital 12 Mill. Francs in Aktien von 500 Frcs.

13) Comptoir Central à Paris, unter der Firma V. C. Bonnard & Comp., hat ein nominelles Kapital von 100 Mill. Francs in Aktien von 100 Frcs., von denen bis jetzt 25 Frcs. eingezahlt sind.

14) Société en commandite du Crédit Industriel, seit September 1853 unter der Firma J. Malevergne & Comp. etablirt, hat von ihrem Kapital von 2 Mill. Francs, in Aktien von 100 Frcs., bis jetzt 50 Frcs. per Aktie eingezogen.

15) Bank von Senegal, seit dem 21. Dez. 1853, mit einem Kapital von 230,000 Frcs., in Aktien von 500 Frcs., konstituirt.

Die Bank von England (Bank of England) zu London, 1694 von einem Vereine von Aktionären begründet, erhielt 1708 ein ausschließliches Privilegium, welches aber 1826 auf einen Bannbezirk von 65 englischen Meilen Halbmesser beschränkt wurde. Die Bank hat Filiale in allen Theilen des Landes. Außer den gewöhnlichen kaufmännischen Geschäften besorgt sie auch die Staatsanlehengeschäfte und zahlt die Zinsen der Nationalschuld aus; auch hat sie der Regierung zu verschiedenen Zeiten Darlehen gemacht, so daß das Guthaben der Bank auf 14,686,800 Pfd. Sterl. stieg, und diese Summe das eigentliche Vermögen der Aktionäre (Bank Stock) bildete. Die Aktien der Bank werden an der Börse wie andere Staatspapiere verkauft und sind wegen der in ihrem Preise mit begriffenen Dividende einem veränderlichen Course unterworfen.

C. Die hauptsächlichsten deutschen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften.

Bergisch-Märkische: Fonds 4 Mill. Thlr., Anl. (Prior-Akt. à 5 Proc.) 800,000 Thlr.

Berlin-Anhalt: Fonds 6 Mill. Thlr., Anl. (à 4 Proc.) 1½ Mill. Thlr.

Berlin-Hamburg: Fonds 8 Mill. Thlr. in 25,000 Aktien Lit. A. und 15,000 Aktien Lit. B., jede à 200 Thlr., Anl. 1. Serie 5 Mill. Thlr. und 2. Serie 1 Mill. Thlr., beide à 4½ Proc.

Berlin-Potsdam-Magdeburg: Fonds 4 Mill. Thlr., in Oblig. à 4 Proc. 2,367,000 Thlr. und Prior-Obligat. à 5 Proc. 3,132,800 Thaler.

Berlin-Stettin-Stargard: Fonds 4,824,000 Thlr. Anl. (à 5 Proc.) 800,000 Thlr.

Bonn-Köln: Fonds 1,051,200 Thlr.

Köln-Minden: Fonds 13 Mill. Thlr., Anleihe (à 4½ Proc.) 3,674,500 Thlr.

Düsseldorf-Elberfeld: Fonds 1,400,000 Thlr., Anleihe (à 4 Proc.) 1 Mill. Thlr.

Magdeburg-Halberstadt: Fonds 1,700,000 Thlr.

Magdeburg-Leipzig: Fonds 2,300,000 Thlr., Anleihe (à 4 Proc.) 1,800,000 Thlr.

Niederschlesisch-Märkische: Fonds 10 Mill. Thlr., Anleihe à 4 Proc. 4,175,000 Thlr. und dergl. à 5 Proc. 5,800,000 Thlr.

Nordbahn (Friedrich-Wilhelm-N.): Fonds 8 Mill. Thlr., außerdem Prior-Akt. à 5 Proc.

Oberschlesische: Fonds in Aktien Lit. A. 2,253,100 Thlr. und in Akt. Lit. B. 2,400,000 Thlr., ferner Anleihe (à 4 Proc.) 370,000 Thlr. und (1846) dergl. Lit. B. 1,276,000 Thlr.

Prinz-Wilhelm (Steele Vohwinkel): Fonds 1,300,000 Thlr. Anl. 325,000 und dgl. 2. Serie 375,000 Thlr., beide à 5 Proc.

Rheinische: Fonds 4½ Mill. Thlr., Anl. (1840) 2½ Mill. Thlr. (Prior-Akt. à 4 Proc.), dergl. (1843 und 1844) 1½ Mill. Thlr. (Preferential-Akt. à 4 Proc.), dergl. (1845) 1½ Mill. Thlr. (Prioritäts-Stamm-Akt.)

Stargard-Posen: Fonds 5 Mill. Thlr.

Halle=Thüringen: Fonds 9 Mill. Thlr., Anl. (1847) 4 Mill. Thlr. à 4½ Proc.

Wilhelmsbahn (Kosel=Oderberg): Fonds 1⅕ Mill. Thlr., Anl. (à 5 Proc.) 250,000 Thlr.

Breslau=Schweidnitz=Freiburg: Fonds 2,400,000 Thlr., Anleihe (à 4 Proc.) 400,000 Thlr.

Brieg=Neiße: Fonds 1,100,000 Thlr.

Krakau=Oberschlesien: Fonds 1,800,000 Thlr., Anl. (à 4 Proc.) 300,000 Thlr.

Magdeburg=Wittenberg: Fonds 4½ Mill. Thlr.

Sagan=Sprottau=Glogau (Niederschlesische Zweigbahn): Fonds 1½ Mill. Thlr.

Taunusbahn: Fonds 3 Mill. Gulden im 24 Guldenfuß, Anleihe (à 3½ Proc.) 500,000 Gulden.

Ludwigshafen=Bexbach: Fonds 8 Mill. Gulden.

Maxbahn: Fonds 4 Mill. Gulden.

Hamburg=Bergedorf (jetzt mit Berlin=Hamburg verbunden): Fonds 1½ Mill. Mk. Bco., Anl. (à 4½ Proc.) 300,000 Bco.

Mecklenburg: Fonds 4,300,000 Thlr.

Altona=Kiel: Fonds 2,050,000 Spezies.

Leipzig=Dresden: Fonds 4½ Mill. Thlr., Anl. (1839) 1 Mill. Thlr., dergl. (1841) ½ Mill. Thlr., beide in Partial=Obligationen à 3½ Proc.

Sächsisch=Schlesische: Fonds 6 Mill. Thlr.

Sächsisch=Bayrische: seit 1. April 1847 Staatsbahn und die ursprünglichen Aktien gelten jetzt als Staatspapiere, die bis 1. Okt. 1855 mit 4 Proc. verzinst wurden, jetzt mit 3 Proc. verzinst werden

Chemnitz=Riesa: Fonds 4 Mill. Thlr., Anl. (1847 à 4 Proc.) 2 Mill. Thlr. in 10 Thlr.=Scheinen, außerdem auch 100 Thlr.=Scheine à 5 Proc., die als Prior.=Akt. gelten.

Löbau=Zittau: ursprünglich Fonds 2 Mill. Thlr. in Aktien Lit. A. à 100 Thlr.; hiezu kam (1847) ½ Million in Aktien Lit. B. à 25 Thlr.

Kaiser=Ferdinand=Nordbahn: Fonds 14 Mill. Gulden Conv.=M. in 14,000 Aktien à 1000 Gulden, später 250 Gulden per

Aktie nachgezahlt, so daß sich derselbe auf 17½ Mill. Gulden erweiterte; außerdem Prior.=Art. à 5 Proc. von 3 Anl., deren Gesammtbetrag 8,000,000 Gulden ist.

Venedig=Mailand: Fonds 50 Mill. Lire (gegen 16⅔ Mill. Gulden) Conv.=Münze.

Wien=Gloggnitz: Fonds 12½ Mill. Gulden Conv.=M., ursprünglich nur 10 Mill. Gulden in Aktien à 4000 Gulden, die aber 1847 auf 500 Gulden erhöht wurden. Außerdem eine Anleihe (à 5 Proz.) von 1½ Mill. Gulden.

Pesther (Wien=Pesth): Fonds 11 Mill. Gulden in Partialen à 250 Gulden mit 4 Proc. Zinsen.

Florenz=Livorno (Leopoldsbahn): Fonds 30 Mill. Lire in Aktien à 1000 Lire.

Linz=Budweis: Fonds 3,750,000 Gulden Conv.=M. in 15,000 Aktien à 250 Gulden. (Anfangs waren sie nur zu 200 Gulden, es wurden aber 1845 50 Gulden pro Aktie nachgezahlt) mit 3 Proc. Zinsen und außerdem noch Dividende.

Reichenberg=Pardubitz: Grundkapital 15 Millionen Gulden C.=M. in 75,000 Actien à 200 fl. mit 5 Proc. Zinsen.

Kaiser Franz Joseph Ostbahn: Grundkapital 150 Mill. Francs in Aktien à 1000 Francs mit 5 Proc. Zinsen.

Kaiserin Elisabeth Bahn: Aktien=Kapital 65 Mill. Gulden mit 5 Proc. Zinsen.

Rhein=Nahe=Bahn: Grundkapital 9 Mill. Thaler in Aktien à 200 Thlr. mit 4 Proc. Zinsen.

Bayerns Ostbahnen: Grundkapital 60 Mill. Gulden in Aktien à 200 fl. mit 4½ Proc. Zinsen.

Theißbahn: Grundkapital 60 Mill. Gulden in Aktien à 200 fl. mit 5 Proc. Zinsen.

V. Abtheilung.

Wechsel, Anweisungen, Reverse, Quittungen, Frachtbriefe ꝛc. ꝛc. Einiges über die Buchführung.

I.

Wechsel.

Wir geben zuvörderst die deutsche Wechselordnung sammt dem Einführungsgesetze derselben in Bayern und lassen darauf eine erklärende Zusammenstellung der vorzüglichsten Bestimmungen folgen:

A.

Gesetz,

die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung:

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welchrr ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an

die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2. der Wechselordnung.)

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

(Zu Art. 32. der Wechselordnung.)

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

(Zu Art. 87. der Wechselordnung.)

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

(Zu Art. 92. der Wechselordnung.)

Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Zu Art. 93. der Wechselordnung.)

Art. 6. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

(Zu Art. 96. Ziff. 4. der Wechselordnung.)

Art. 8. Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10. Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- und Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossator nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossator zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossator ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- und Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen,

hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acception).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für die unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossator wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhobrn wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossator gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nro. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indos-

samment als Indossator benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in die Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht langer Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" rc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossator, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt

zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse,

so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel der Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia 2c. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossator kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossator kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren

Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossator (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopieen.

Art. 70. Wechselkopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern

sich derselbe als Indossator oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nro. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so

wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopie;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

B.

Das Wesentlichste aus dem deutschen Wechselrecht.

Die Zusammenstellungen, welche wir hier aus den Bestimmungen des deutschen Wechselrechts geben, machen keinen Anspruch darauf, mit juridischer Schärfe die einzelnen Begriffe zu erörtern, oder eine umfassende Darstellung alles dessen zu liefern, was auf diesem Gebiete des Rechtes zu erörtern ist, — eine Bemerkung, die auch für den Auszug aus dem bayerischen Strafverfahren gelten soll, — es wird hier weiter nichts bezweckt, als eine faßliche Erklärung des Wesentlichsten aus dem Wechselrechte zu liefern, mit steter Hinweisung auf das Wechselgesetz selbst. In einem Anhange sind die Ausdrücke erklärt, die im Wechselrechte gewöhnlich vorkommen, und dabei eingeschaltet, was etwa noch zu erwähnen für nothwendig befunden wurde.

Wir beginnen mit der Begriffsbestimmung von dem, was ein Wechsel ist, da eine Darstellung des Gesetzes ohne Vorausschickung der nöthigen Begriffe unverständlich wäre, und werden bei Gelegenheit der Erklärung der einzelnen Artikel auf die nur kurz gegebenen Begriffsbestimmungen zurückkommen.

Allgemeines.

§. 1.

Begriff.

Wechsel oder Wechselbrief nennt man ein das Wort Wechsel oder Wechselbrief enthaltendes schriftliches Versprechen, eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit an eine darin benannte Person entweder selbst zu zahlen, oder durch einen Dritten zahlen zu lassen.

Im ersten Falle heißt der Wechsel ein eigener (trockener); im zweiten Falle, wenn die Zahlung einem Andern aufgetragen worden, ein gezogener oder Tratte.

§. 2.

Eigener Wechsel.

Bei einem eigenen (trockenen) Wechsel (der gewöhnlich, aber fälschlich Sola=Wechsel genannt wird), kommen nur zwei Personen vor: Aussteller oder Schuldner und Wechselinhaber oder Gläubiger.

§. 3.

Gezogene Wechsel.

Bei einem gezogenen Wechsel kommen gewöhnlich 3 Personen vor:

1) der Aussteller (Trassant),
2) der Bezogene (Trassat),
3) der Wechselnehmer (Remittent).

§. 4.

Wechselfähigkeit, Wechselhaft.

Wechselfähig ist nach dem deutschen Wechselrecht Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Es fragt sich also: „wer kann sich durch Verträge verpflichten?" und hierüber gibt der bayerische Sekretär auf Seite 342 bei der Lehre von dem Vertrage unter Ziffer 1 Aufschluß.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und

seinem Vermögen. Das deutsche Wechselgesetz läßt den Wechselarrest nicht zu:

1) bei den Erben eines Wechselschuldners,
2) bei Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, die zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern ausgestellt worden;
3) bei Frauen, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Das Einführungsgesetz, welches in Bayern neben dem deutschen Wechselgesetz gilt, bestimmt ferner, daß der Wechselarrest sich nicht auf jene Personen erstreckt, die nach den früher bestandenen Gesetzen über Wechselfähigkeit und Wechselarrest keine Wechselfähigkeit hatten und sie erst durch dieses deutsche Wechselrecht erhalten. Fällt damit auch eine große Gefahr für Den, der vermöge seines Berufes und seiner Kenntnisse wenig mit Wechseln zu thun hat, so sollen solche Leute doch nie leichtsinnig Wechsel ausstellen, denn der Wechselprozeß dauert nur wenig Tage und wer nicht rechtzeitig zahlt, kann dadurch sich um seinen ganzen Credit, um Haus und Hof bringen; namentlich hüte man sich im gewöhnlichen Verkehr — im Gegensatze zu dem kaufmännischen — für gemachte Arbeit oder eingekaufte Waaren Wechsel auszustellen. Hat man Credit und Vermögen, so kann man sich dadurch sehr gefährden, und hat man beides nicht, so ist das Wechselausstellen ein höchst gefährliches Spiel. Es kommt auch vor, daß Kaufleute Wechsel auf solche Personen abgeben, die ihnen schuldig sind. Hat man sich aber vorher nicht auch zu einer Wechselverbindlichkeit verpflichtet, so ist man nicht schuldig, den Wechsel anzunehmen; hat man ihn aber angenommen, so ist man Wechselschuldner.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

§. 5.

Aeußere Form des Wechsels.

In der Regel werden die Wechsel auf Oktavblätter der Längseite nach geschrieben, oder vielmehr lithographirt oder

gestochen, denn jedes bedeutende Handlungshaus hat Wechselformulare, in welchem die gewöhnlichen Formeln bereits ausgefüllt sind, bis auf das, was sich mit jedem Wechsel ändert. Man kann solche Formulare, auf welchen der Name des Ausstellers fehlt, auch leicht zu kaufen bekommen.

Besonderes.

Gezogene Wechsel.

§. 6.

A. Wesentliche Erfordernisse derselben.

1) Daß der Name „Wechsel", oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt, ein dem Worte „Wechsel" entsprechender Ausdruck im Wechsel aufgenommen ist;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name oder die Firma Desjenigen, an den oder auf dessen Auftrag (Ordre) gezahlt werden soll (Remittent);

4) die genaue Bestimmung der Zahlungszeit;

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma (Trassant);

6) Angabe des Orts, des Monatstags und des Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener, Trassat);

8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

In folgendem Schema haben wir mit den entsprechenden Ziffern auf alle diese Erfordernisse hingewiesen.

Nürnberg, den 3. September 1856 [6]). Gut für fl. 600 im $24^1/_2$-fl.-Fuße [2]).

Zwei Monate nach heute [4]), zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel [1]) an die Verordnung des Hrn. Franz Kaufmann [3]) die Summe von Sechshundert Gulden im $24^1/_2$-fl.-Fuße [2]), den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Karl Allfeld. [5])

Herrn Gustav Schmitt [7]) in Würzburg [8]).

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit und die darauf gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) haben keine Wechselkraft.

Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Erforderniß Ziffer 4) kann auf verschiedene Weise festgesetzt werden:

1) auf einen bestimmten Tag; z. B.: Den 16. September zahlen Sie 2c.;

oder 2) auf Sicht, d. h. sogleich nach Vorzeigung des Wechsels, z. B.: Nach Sicht zahlen Sie 2c.; oder auch auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, z. B. drei Wochen nach Sicht 2c. (à vista);

oder 3) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, wie in dem oben aufgeführten Wechselschema (à dato);

oder 4) auf eine Messe oder Markt (Meß- oder Marktwechsel), z. B.: Jubilatemesse zahlen Sie 2c.

Die zu zahlende Geldsumme wird, wie das angeführte Beispiel zeigt zweimal im Wechsel aufgeführt: 1) in Zahlen in der Uebersicht gegenüber dem Datum, 2) in Worten im Contexte. Findet nun zwischen der Summe, die in Ziffern ausgedrückt ist, und der, die mit Buchstaben bezeichnet wurde, eine Abweichung statt, so gilt die mit Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Wenn (wie in dem oben angegebenen Beispiel) kein eigener Zahlungsort angegeben wird, so gilt der bei dem Namen oder der Firma angegebene Ort als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen.

Wir verweisen zu gleicher Zeit auf die vielfachen Formulare, die am Schlusse dieser Ausführung angegeben sind.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittent bezeichnen, d. i. als den bezeichnen, an den gezahlt werden soll: „zahlen Sie an mich" (Wechsel an eigene Ordre).

Auch kann er sich selbst als Bezogenen bezeichnen, d. i. als den, welcher die Zahlung leisten soll, sofern die Zahlung an einem andern Ort, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt eigene Wechsel). (Es hieße also nach dem oben aufgeführten Beispiele Wohnort und Datum: Augsburg den 3. September 1856, und der Schluß: Herrn Karl Allfeld in Nürnberg.

Karl Allfeld.)

§. 7.

B. Unwesentliche Erfordernisse der Tratten.

Sie sind:

1) die Erklärung des Ausstellers, wie er den „Werth" (Valuta), d. i. den Gegenwerth des Wechselbetrags, mit dem Wechsel-

nehmer berechnet habe; ob er ihn baar erhalten habe (Werth baar erhalten); ob er ihn an Waaren erhalten habe (Werth an Waaren); ob er will, daß dieser Werth in Rechnung gestellt werde (Werth in Rechnung); oder ob man sich über die Berechnung schon verständigt habe (Werth verstanden); bei Wechseln, die an eigene Ordre ausgestellt sind, heißt es: Werth in mir selbst;

2) die Erklärung darüber, ob der Aussteller will, daß der Wechselnehmer seine Wechselberechtigung an einen Andern übertragen dürfe oder nicht; soll der Wechselnehmer seine Berechtigung weiter übertragen dürfen, so wird gewöhnlich die Formel gebraucht: „Zahlen Sie für diesen Privatwechsel an Herrn N. N. oder seine Ordre". Sollte jedoch dieser Ausdruck sich nicht finden, so wird dennoch nach dem deutschen Wechselrecht angenommen, daß der Wechsel übertragen werden kann, während im gegentheiligen Fall ausdrücklich im Wechsel angegeben werden muß „ohne Ordre" oder „nicht auf Ordre".

Stellt nun Jemand einen Wechsel auf einen Auswärtigen aus, ohne noch zu wissen, wem er ihn zur Zahlung oder zur Einkassirung zusenden will, so läßt er auf dem Wechsel den Namen des Nehmers weg, und setzt anstatt dessen die Worte: „an die Ordre von mir selbst" oder „Ordre eigen". Man kann dieß auch thun, um einen Wechsel leichter wegsenden zu können; da man bei Ausstellung eines solchen Wechsels nicht weiß, wer der Nehmer ist, so kann man natürlich auch nicht angeben, wie es sich mit dem Gegenwerthe verhält (s. Nr. 1), und es wird dadurch klar, daß deshalb auf dem Wechsel bemerkt wird: „Werth in mir selbst";

3) die Erklärung des Ausstellers, ob er will, daß der Wechsel angenommen wird, ehe er noch besonders an den Bezogenen geschrieben, oder ob der Bezogene noch einen Brief abwarten soll, oder ob er noch nicht weiß, ob er schreiben werde oder nicht. Der Brief heißt Bericht (Avis), und im ersten Falle heißt es: „laut Bericht", im zweiten Falle „ohne Bericht", im dritten Falle „laut oder ohne Bericht". Es ist dieß ein häufiger Grund, weshalb der Bezogene die Annahme verweigert, er habe keinen Bericht erhalten;

4) die Bezeichnung des Wechsels als Sola-Wechsel, d. h. daß er nur einmal ausgestellt wurde, oder daß mehrere Exem-

plare ausgestellt worden, als erstes, zweites, drittes, viertes Wechsel-Exemplar (Prima, Secunda, Tertia, Quarta), oder ob es das Original des Wechsels oder die Kopie ist; die Formel heißt: gegen diesen „Primawechsel" rc.

§. 8.

C. Zufällige Bestandtheile der gezogenen Wechsel.

Diese sind:
1) das Giro oder Indossament,
2) das Domicil,
3) die Hülfs- und Nothadresse,
4) die Bürgschaft oder der Aval,
5) die Formel des Accepts.

Wir werden im Verlaufe der Auseinandersetzung auf die Erklärung dieser Ausdrücke zurückkommen.

§. 9.

Indossament.

Der Wechselnehmer (Remittent) kann den Wechsel wieder an einen Andern übertragen, z. B.: Ein Bekannter von mir, Namens Kunz, der in Bamberg wohnt, ist mir, der ich in Würzburg wohne, fl. 200 schuldig, zahlbar am 1. Juni 1853; nun hat dieser Kunz selbst in Frankfurt a/M. auch 200 fl. einzunehmen, die auch am 1. Juni fällig werden. Er schickt mir also am 20. Mai einen Wechsel auf Frankfurt, in dem dieser Frankfurter angewiesen, mir die 200 fl. zu zahlen. Da ich nun weder selbst nach Frankfurt gehen, noch das Porto für Brief- und Geldsendung daran wenden will, da überdieß ein anderer Bekannter von mir gerade nach Frankfurt reist, der lieber Wechsel statt baares Geld mitnimmt, so übertrage ich den Wechsel auf diesen Bekannten, wogegen er mir die 200 fl. sogleich auszahlt. Diese Uebertragung, die man Indossament, Giro, nennt, ist einer der größten Vorzüge des Wechselinstituts, wodurch mancher Wechsel im eigentlichen Sinne des Wortes Reisen um die Welt zu machen im Stande ist. Sie ist mit nicht so vielen Schwierigkeiten und Gesetzesklauseln versehen, wie die Abtretung gewöhnlicher Forderungen, verpflichtet aber auch den Uebertrager stärker und ist dadurch die Begründerin des Wechselhandels.

Die Person, die den Wechsel überträgt, heißt Indossant, Girant; diejenige, auf die er übertragen worden, Indossat; die Handlung selbst: indossiren, giriren.

Das Indossament (Giro) muß auf den Wechsel oder auf die Abschrift (Kopie) desselben (wenn eine solche im Umlauf gesetzt worden, wie das zuweilen geschieht) oder auf die Alonge, d. i. auf ein Blatt Papier, welches, wenn der Wechsel selbst zu klein ist, daß sämmtliche Giri darauf geschrieben werden können, an diesen angeklebt wird, geschrieben werden.

Man kann nun auf verschiedene Weise giriren. Die sicherste Form ist, daß man

1) den Namen der Person angibt, an welche nun der Wechsel übertragen wird und die ihn dann wieder weiter übertragen kann: „Für mich an die Ordre des Herrn Kranz";
2) die Bestimmung des Werthes angibt, wie im Wechsel selbst, d. h. sagt, was man für den Wechsel erhalten, z. B. wenn man Geld erhalten, „Werth erhalten", wenn man gegenseitig abrechnete, „Werth in Rechnung";
3) Ort und Datum des Giro, und
4) die eigenhändigen Unterschriften des Giranten.

Gegenwärtiges Giro würde also so lauten:

Für mich an die Ordre des Herrn Franz Kugler,
Werth in Rechnung. Würzburg, den 16. Mai 1853.
Johann Ach.

Man kann aber auch blanco giriren, d. i. wenn der Uebertragende nur seinen Namen statt des ganzen Indossamentes schreibt, indem er dabei noch Platz (weiß, blanco) läßt, damit der übrige Theil des Giro ausgefüllt werden kann; es ist aber nicht nöthig, daß er ausgefüllt wird. Solche Giro sind für den Geschäftsmann sehr nützlich, für den Unkundigen aber gefährlich. Wird ein solcher Wechsel verloren, so kann ihn der Finder auf seinen eigenen Namen ausfüllen.

Die Wirkungen des Indossaments sind, daß hiedurch alle Rechte auf den Wechsel auf den Indossaten (die Person, auf welche girirt wurde) übergehen, worunter namentlich das gehört, daß der Indossat den Wechsel weiter indossiren kann. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptaten oder einen früheren Indossaten kann der Wechsel giltig indossirt, von diesem weiter indossirt werden. Der Indossant haftet aber auch jedem späteren Inhaber für dessen Annahme und Zahlung.

Will der Aussteller, daß sein Wechsel in keine weiteren Hände gelange, nicht weiter girirt werde, so muß er in den Wechsel statt der Worte „oder an dessen Ordre" die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck hineinschreiben,

dann hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. Will Jemand den Wechsel jemand Anderem zum Einkassiren und andern einschlägigen Handlungen übergeben, ohne das Eigenthum zu übertragen, so muß er in dem Indossamente die Worte beifügen „in procura" oder „zur Einkassirung" oder eine andere die Bevollmächtignng ausdrückende Formel. Jemand, auf den ein Wechsel auf diese Weise girirt wurde, kann diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zwar übertragen, allein er kann die Rechte des eigentlichen Indossament nicht gewähren, selbst wenn er dem Procura-Indossamente den Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt hatte.

§. 10.

Präsentation zur Annahme.

Eine vollständige Annahme (Acceptation) des Wechsels ist eine von dem Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels mit eigenhändiger Unterschrift gegebene schriftliche Erklärung, die in demselben benannte Summe Geldes auf die darin bemerkte Art zur Verfallzeit bezahlen zu wollen. Der Bezogene, der diese Erklärung schriftlich gegeben hat, heißt Acceptant oder Annehmer. z. B.:

acceptirt am 12. Juli 1853.

Karl.

Allein es genügt und gilt vollkommen als unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder Firma auf die Vorderseite des Wechsels setzt.

Der Inhaber eines Wechsels hat die Berechtigung, dem Bezogenen den Wechsel sofort zur Annahme vorzuzeigen (präsentiren), und erfolgt diese nicht, deshalb Protest erheben zu lassen. (Was Protest ist, siehe S. 639.) Der bloße Besitz eines Wechsels ermächtigt zu dieser Präsentation und dem Proteste Mangels Annahme. Bei jenen Wechseln aber, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, und deren Verfalltag also erst durch den Tag bestimmt wird, an welchem sie vorgezeigt — präsentirt — werden, ist die Präsentation gesetzlich vorgeschrieben, und muß vom Tag der Ausstellung an längstens binnen zwei Jahren bei Verlust der wechselmäßigen Verpflichtung geschehen. Sind im Wechsel jedoch Bestimmungen hierüber getroffen, oder hat ein Indossant auf einen Wechsel

dieser Art eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so muß diese bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs eingehalten werden.

Kann die Annahme eines solchen Wechsels nicht bewerkstelligt werden, oder verweigert der Bezogene den Datum, wann er den Wechsel angenommen, beizusetzen, so muß der Inhaber durch einen Protest feststellen lassen, daß er den Wechsel rechtzeitig präsentirt habe, und zwar muß dieser Protest innerhalb der Präsentationsfrist erhoben werden. Hat der Inhaber dieses unterlassen, so verliert er seine Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller und die Verfallzeit des Wechsels wird vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet. Ist ein Protest erhoben worden, so gilt der Tag, an dem er erhoben worden, für den Tag der Präsentation.

§. 11.

Annahme.

Was Annahme sei, wurde im vorigen Paragraphen schon gesagt. Die Annahme kann entweder eine unbeschränkte, oder eine beschränkte sein, d. h. der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summen beschränken (für den übrigen Theil muß Protest erhoben werden). Werden der Annahme aber andere Einschränkungen beigefügt, so wird die Annahme als verweigert betrachtet.

Die Wirkung der Annahme ist, daß dadurch der Bezogene verpflichtet wird, die acceptirte Summe zur Verfallzeit zu bezahlen und daß er dem Aussteller wechselmäßig haftet.

Bei einem domicilirten Wechsel, d. h. bei einem solchen, in dem als Zahlungsort ein anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen angegeben ist, muß, spätestens bei der Annahme, im Wechsel angegeben werden, durch wen oder wo die Zahlung am Zahlungsorte geleistet werden solle, oder es wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. Ist in einem solchen Wechsel die Präsentation zur Annahme nicht vom Aussteller vorgeschrieben worden, und wurde dies vom Inhaber versäumt, so hat das den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 12.

Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

Wenn ein Wechsel bei der Präsentation nicht angenommen, wenn er nicht bezahlt worden ist, so kann sich der Inhaber an seine Vormänner halten, um von diesen im ersten Fall Sicherstellung, im zweiten Fall Zahlung zu erhalten, und dies nennt man Regreß nehmen oder regrediren. Es gibt demnach einen Regreß auf Sicherstellung und einen Regreß auf Zahlung. Der Regreß auf Sicherstellung kann aber nicht allein wegen nicht erfolgter Acceptation, sondern auch wegen Unsicherheit des Acceptanten, d. i. deshalb stattfinden, weil nach erfolgter Annahme sich die Gewißheit herausgestellt hat, daß der Bezogene nicht bezahlen werde.

Die Sicherstellung wegen Mangels Annahme muß nicht gerade in der baaren Erlegung der Wechselsumme (sammt Kosten und Zinsen), sondern kann in einer Sicherstellung jeder Art (Caution, Bürge) bestehen. Wer den Protest erheben ließ, kann Sicherstellung verlangen, ohne daß es der Beibringung des Wechsels bedarf. Der Regreßnehmer kann sich an einen beliebigen Indossanten oder an den Trassanten (Wechselgeber) halten und erhält er von diesem nicht gehörige Sicherheit oder nicht schnell genug, wieder an einen Andern wenden.

Jeder Wechselbetheiligte, ob er nun selbst hat Sicherheit leisten müssen oder nicht, kann dieselbe von seinen Vormännern verlangen. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind, weitere Sicherheit zu verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Sicherheit irgendwie Einwendungen zu machen haben.

Erfolgte die Annahme des Wechsels, oder dessen Zahlung, oder ist die Wechselkraft desselben erloschen, oder wurde gegen den Regreßpflichtigen, welcher die Sicherheit bestellte, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung nicht geklagt, so muß die Sicherheit zurückgegeben werden.

Derjenige, welcher die gesetzliche Sicherheit geleistet, kann Auslieferung des Protestes verlangen.

§. 13.

Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten kann nur bei ausgebrochenem Concurs, eingestellten Zahlungen des Acceptanten oder im Falle eintreten, wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Auspfändung in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos geblieben. Würde in diesem Falle von diesem Sicherheit nicht geleistet, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des deshalb erhobenen Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung verlangen.

Von dem Regreß wegen Mangels an Zahlung soll gesprochen werden, nachdem vorher noch die gesetzlichen Vorschriften über Zahlungstag und Zahlung angedeutet worden sind.

§. 14.

Zahlungstag.

Man kann in einem Wechsel einen bestimmten Tag als Zahlungstag angeben (Tagwechsel), oder man bestimmt die Hälfte (Medio) — nach dem Wechsel-Rechte den 15. — oder den Letzten (Ultimo mit Ausnahme vom Februar den 30.) irgend eines Monats als Zahlungstag, oder der Zahlungstag wird von dem Ausstellungstag des Wechsels an gerechnet (Datowechsel), z. B. sechs Tage Dato, oder drei Wochen Dato, oder vier Monate Dato, oder ein Jahr Dato. In letzterem Falle wird, wenn nach Tagen der Verfalltag ausgemittelt werden soll, der Ausstellungstag nicht mitgerechnet; bei einer Bezeichnung nach Wochen ist der Verfalltag an demselben Wochentage, wo der Wechsel ausgestellt wurde; bei Bezeichnung nach Monaten wird, absehend von der Zahl der Monatstage, der Verfalltag immer nach dem Datum bestimmt, wo der Wechsel ausgestellt worden. Ein am 24. Januar ausgestellter Wechsel zwei Monate dato verfällt also am 24. März; ebenso bei Bezeichnung nach Jahren.

Was Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht sind, ist bereits erläutert worden, ebenso die Bestimmungen, die hinsichtlich der Präsentation derselben gelten; die Zeitberechnung bei den Wechseln nach Sicht ist dieselbe, wie bei den Dato-Wechseln.

Meß- und Marktwechsel werden an dem Tage fällig, der als Zahltag der Messe oder des Marktes des Ortes nach den Gesetzen dieses Ortes gilt; fehlen aber darüber Bestimmungen,

so verfällt er am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes, und dauert dieser nur einen Tag, natürlich an diesem Tage.

Es ist hier noch der Usowechsel zu erwähnen, die aber nach deutschem Wechselrecht keine Geltung haben. In solchen ist der Verfalltag nach dem Gebrauch bestimmt, der auf dem treffenden Handelsplatze für die Frist bei Einlösung eines Wechsels gilt. Der Uso wird entweder vom Tag der Ausstellung oder der Annahme an gerechnet; die Formel ist: Ad Uso zahlen Sie ꝛc. (Siehe das bayer. Einführungsgesetz Art. 3.)

Auch die Respekttage, Respittage, d. h. eine Frist von einigen Tagen, die nach abgelaufener Zahlungszeit des Wechsels dem Bezogenen noch gewährt wurde, sind nach dem deutschen Wechselrecht abgeschafft.

§. 15.

Zahlung.

Es wird in jedem Wechsel neben der Summe, die zu zahlen ist, auch noch die Geldsorte, der Münzfuß, die Währung bezeichnet, z. B. dreitausend Gulden Corrent, in der gezahlt werden soll. Hat aber die benannte Münzsorte an dem Zahlungsorte keine Geltung, so muß nur dann in derselben gezahlt werden, wenn das Wort „effectiv“ gebraucht oder ein ähnlicher Zusatz im Wechsel gemacht wurde.

Die Wechselzahlung kann eine ganze oder eine theilweise sein; auch die letztere darf der Wechselinhaber nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf die ganze Summe erfolgt ist, wo dann die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und dem Zahler Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt wird, während der Wechselschuldner, der den ganzen Wechsel zahlt, nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist.

Die Zahlung kann in baarer Münze (Comptant, per Comptant, per Casse), aber auch durch scontriren, oder in Banko bestehen.

Scontriren (riscantiren) ist jene Wechselzahlungsart, die dadurch geschieht, daß an manchen Wechselplätzen ein gewisser Tag zur Bezahlung der Wechsel bestimmt ist (z. B. in Augsburg Montag und Donnerstag), an welchem Tage dann (Scontrirtag, Scontro) die Bankiers auf der Börse die Beträge der auf jeden laufenden Wechsel gegen einander abrechnen und nur die Ueberschüsse hinauszahlen. Diese Einrichtung ist durch

§. 93 der deutschen Wechsel-Ordnung da, wo sie gebräuchlich war, gesetzlich anerkannt, und die zwischen den Zahltagen fälligen Wechsel brauchen mit Ausnahme der Sichtwechsel erst am nächsten Zahltag bezahlt zu werden. Ein Wechsel, dessen Verfalltag gerade ein solcher Scontrirtag ist, wird erst den nächsten Scontrirtag bezahlt und heißt Springer.

Zahlung per Banco kann nur an den Orten stattfinden, wo Banken bestehen, in denen jeder bedeutende Kaufmann eine Rechnung hat; auf seinem Blatt (Folio), wo seine Rechnung (Conto) steht, läßt dann der Zahlende die Wechselschuld ab- und der Bezahlte sie auf seinem Blatt notiren.

Im Falle die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert wird, so ist der Wechselschuldner nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag) befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei jeder zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt oder bei Gericht niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Rechtmäßiger Inhaber des Wechsels und vollkommen befugt, Zahlung zu verlangen, ist der, der durch die zusammenhängende Reihe von Indossamenten (siehe S. 627), von denen das erste mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet ist, sich als Eigenthümer des Wechsels ausweist (legitimirt). Folgt auf Blanco-Indossamente ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden als nicht geschrieben angesehen. Eine gewöhnliche Forderung der Vorsicht ist es, sich von der Indentität der Person des Präsentanten bei einem Unbekannten zu überzeugen, d. h. den Nachweis zu verlangen, daß der Präsentant wirklich der ist, auf den das Indossament lautet, ein Nachweis, den auch dieser auf Verlangen stellen muß.

Nachdem nun das Nöthige über Zahlungstag und Zahlung vorausgeschickt, ist noch das Nähere zu sagen über

§. 16.

Regreß Mangels Zahlung.

Wurde rechtzeitig Protest erhoben, nachdem die Präsentation erfolgt war und die Zahlung verweigert wurde (auch von dem Nothadressaten — siehe S. 636 — verweigert wurde), so hat durch diesen Protest der Wechselinhaber das Recht, die Erstattung

der Wechselsumme von seinen Vormännern zu verlangen. Dazu gehört, daß sämmtliche Vormänner von der Zahlungsverweigerung in Kenntniß gesetzt werden (ihnen notifizirt wird), und zwar hat jeder seinem unmittelbaren Vormann schriftlich spätestens je am nächsten zweiten Tag Kenntniß hievon zu geben, ohne daß Sonn- und Feiertag dabei berücksichtigt werden. Als Beweis gilt der Postschein. Wer die Frist versäumt, muß sämmtlichen Vormännern den dadurch entstandenen Schaden ersetzen und wer bei der Benachrichtigung seinen unmittelbaren oder wahren Vormann übergangen hat, kann von den Uebergangenen nur die Wechselsumme, nicht aber Zinsen und Kosten verlangen.

Ist der Wohnort des Vormannes im Indossamente nicht angegeben, so muß man den Vormann des Vormannes benachrichtigen, ein Fall, der beim Giriren in Blanco vorkommt, wodurch also ein Blanco Girant auf die Notifikation der Zahlungsverweigerung und die ihm durch das Unterlassen derselben von Seiten seiner Nachmänner zukommenden Vortheile verzichtet, während er selbst, wenn er wegen der Rückzahlung in Anspruch genommen wird, Zinsen und Kosten mitbezahlen muß.

Es geht aus dem Wesen des domicilirten Wechsels (S. 625) hervor, daß er am Ort des Domicils zur Zahlung präsentirt und im Verweigerungsfall protestirt werden muß. Wird diese Protesterhebung versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es außer obigem Fall weder Präsentation, noch der Erhebung des Protestes. Wechsel und Protest gibt der Inhaber erst dann zurück, wenn er von dem Vormanne die Wechselsumme mit Zinsen und Kosten bezahlt erhalten hat.

Nach der Wechsel-Ordnung erhält der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels außer der Wechselsumme 6 Prozent jährliche Zinsen vom Verfalltage an, die Protestkosten und übrigen Auslagen und $^1/_3$ Prozent Provision. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Ansprüche gegen einen beliebigen Vormann anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen jeden Andern zu verlieren, oder an die Reihenfolge des Indossaments gebunden zu sein.

Wurde von irgend einem Indossanten Befriedigung geleistet, so kann er sein und seines Nachmannes Indossament ausstreichen.

Der Regredient kann den Betrag seiner Forderung durch einen Sichtwechsel auf den Regreßpflichtigen einziehen (Rückwechsel, Herwechsel, Widerwechsel, Ricambio), der sogleich gezahlt werden muß, wobei er noch die Ausgabe für die Anschaffung des Wechsels berechnen kann. Die Rechnung über die sämmtlichen Kosten heißt Retourrechnung.

§. 17.

Intervention.

Intervention heißt die Dazwischenkunft (Vermittlung) einer Person, die für den Aussteller oder Indossanten, nachdem Protest erfolgt, acceptirt und zahlt, um den Kredit dieser Person zu erhalten, oder ihr die durch die Retournirung des Wechsels erfolgten Kosten zu sparen. Die Handlung selbst heißt interveniren; Derjenige, der intervenirt, heißt Intervenient oder Honorant, Der, für den intervenirt wird, Honorat, und der Wechsel honorirter Wechsel.

Die Intervention kann zweierlei Art sein, nämlich:

1) Intervention wegen Mangels Annahme, Ehrenannahme, Ehrenacceptation, und
2) Intervention wegen Mangels Zahlung (Ehrenzahlung).

§. 18.

Nothadresse.

Nothadresse (Hilfsadresse, Nebenadresse) ist die von Seiten des Ausstellers oder eines der Indossanten erfolgte Benennung eines Dritten auf dem Wechsel, der, im Falle der Bezogene den Accept oder die Zahlung verweigert, den Wechsel acceptiren und bezahlen soll.

Derjenige, der diese Adresse gibt, heißt Adressant, Der, der auf dem Wechsel benannt wird, Adressat. Die Nothadresse wird gewöhnlich an den untern Theil des Wechsels geschrieben, z. B. mit folgenden Worten: „Nöthigenfalls bei Franz Karl für Johann Schön, dann Namen des Adressanten". Auch die Ausdrücke „im Nothfall" oder „im Fall" kommen vor. Der Namen des Adressanten wird zuweilen nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet, zuweilen ganz weggelassen.

Auch der Bezogene kann als Adressat bezeichnet werden, indem es wohl vorkommen kann, daß dieser für den Adressanten nicht aber für den Aussteller zu zahlen Willens ist.

§. 19.

Wechselduplicat.

Oefters werden von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt, damit entweder man das eine in Umlauf setzen kann, während man das andere zur Acceptation einschickt, oder weil der Wechsel weithin zur Bezahlung gesandt werden muß, und auf diese Weise leicht verloren gehen kann. Diese mehrere Fertigungen nennt man nur Wechselduplikate, im Gegensatze zu einem Wechsel, der nur ein einziges Mal gefertigt wurde, und der deshalb Solawechsel (was also durchaus nicht so viel wie eigener Wechsel bedeutet, obgleich man im gewöhnlichen Leben häufig eigene Wechsel so nennt) heißt.

Der mehrfach ausgestellte Wechsel muß nun in allen seinen Fertigungen ganz gleich sein, da er ja im Grunde nur einen Wechsel vorstellt, nur muß in jedem einzelnen Exemplar angegeben sein, die wievielste Fertigung es ist: Prima, d. i. erste, Secunda, d. i. zweite, Tertia, d. i. dritte, und wenn man die Secunda in Umlauf gesetzt, die Prima zum Accept eingeschickt wurde, auf der Secunda zu wem die Prima geschickt wurde (Prima zum Accept bei Karl Kuchler oder acceptirte Prima bei Fischer). Die Zusätze „Prima nicht" oder „Prima einbezahlt", die oft bei der Formel, in der der Wechsel als Prima oder Secunda bezeichnet wird, vorkommen, bedeuten, daß wenn die Prima bezahlt ist, für Secunda nicht mehr Zahlung verlangt werden kann, ein Zusatz, der sich aus dem Obengesagten von selbst versteht und daher nicht nöthig ist.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels muß dem Remittenten auf Verlangen ein solches Wechselduplikat überliefern, auch ein Indossatar kann eines verlangen, wo dann dieser Wunsch von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller zurückgeht. Der Indossatar kann auch von seinem Vormann begehren, daß die früheren Indossamente auf das Duplikat wiederholt werden.

Nach Bezahlung des einen Exemplars verliert das andere die Kraft und muß dem Bezogenen ausgeliefert werden, wo dann auf Secunda bemerkt wird: die acceptirte Prima ausgeliefert an N. N. Wird die Auslieferung der acceptirten Prima dem Inhaber verweigert, so muß er durch Protest feststellen lassen, daß

diese Prima (dieses zum Accepte versandte Exemplar) ihm nicht verabfolgt worden und er sich vergebens bemüht hatte, auf Secunda Zahlung zu erlangen.

Es kann der Fall vorkommen, daß aus Versehen oder in betrügerischer Absicht der Inhaber eines in mehrfachen Exemplaren ausgestellten Wechsels die verschiedenen Exemplare von verschiedenen Personen indossiren (giriren) läßt, während aus dem Gesagten erhellt, daß das Indossament auf einem Exemplare für Alle Geltung haben muß. Für einen solchen Fall bestimmt die deutsche Wechselordnung, daß Der, welcher auf diese Weise mehrere Exemplare von verschiedenen Personen hat indossiren lassen, und alle späteren Indossaten, deren Unterschriften sich nicht auf den bei der Zahlung zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten haftbar bleiben, und daß der Acceptant, der mehrere Exemplare acceptirt, aus den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren haftet.

§. 20.

Wechselkopie.

Verschieden von einem Wechselduplikat ist die Wechselkopie (Wechselabschrift), die der Inhaber eines nur in einem einzigen Exemplare ausgestellten Wechsels sich selbst fertigen kann, indem er den Wechsel mit allen Giri abschreibt, und nur in die Ecke des Wechsels das Wort „Kopie" und unter das letzte Giro die Bemerkung „Kopie bis hieher" setzt. Im Allgemeinen gelten dieselben Bestimmungen wie beim Wechselduplikat.

§. 21.

Abhanden gekommene Wechsel.

Ist ein Wechsel abhanden gegangen, so kann der Eigenthümer die Amortisation, d. h. die Außerkraftsetzung desselben, bei dem Gericht des Zahlungsorts beantragen. Ist dieses Verfahren einmal eingeleitet und stellt er Bürgschaft bis zur Amortisation, so kann er vom Acceptanten Zahlung erlangen. Ohne Bürgschaftstellung kann er nur die gerichtliche Hinterlegung vom Acceptanten verlangen.

Ein gehörig legitimirter Besitzer kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er einen abhanden gekommenen Wechsel im bösen Glauben, d. h. wissend, daß er abhanden gekommen, erworben, oder wenn ihm grobe

Fahrlässigkeit dabei zur Last fällt, d. h. wenn er mit ganz gewöhnlicher Vorsicht es hätte wissen müssen.

Auch auf einem sonst irgendwie falschen Wechsel (Fälschung der Unterschrift des Ausstellers, der Accepte, des Indossaments) behalten die echten Unterschriften des Indossanten oder des Ausstellers Wechselkraft.

§. 22.

Verjährungsfristen des Wechsels.

Verjährung überhaupt ist der Verlust eines Klagerechts, weil innerhalb gesetzlich vorgesehener Frist der Kläger seinen Anspruch geltend zu machen versäumt hat. Ueber die Verjährungsfrist des Wechsels sind die §§. 77—80 der Wechselordnung klar.

§. 23.

Die Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung über ausländische Gesetzgebung, Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, mangelhafte Unterschriften bedürfen gleichfalls einer näheren Erläuterung nicht; nur das muß erwähnt werden, daß, wenn der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage verfällt, der nächste Werktag der Zahlungstag ist.

§. 24.

Protest.

Protest ist das gerichtliche Dokument, durch welches der Inhaber eines Wechsels, wenn er gerichtlich wechselmäßigen Anspruch erheben will, den Beweis zu führen hat, daß er seinerseits alle wechselmäßige Obliegenheiten erfüllt habe. Die Aufnahme dieser Urkunde heißt Protestation, die Bewirkung derselben protestiren.

Da bei einem eigenen Wechsel, der von dem ursprünglichen Gläubiger nicht wegegeben wurde, ebenso bei einem gezogenen Wechsel, der nicht girirt wurde, der Wechselinhaber keine wechselrechtliche Obliegenheit zur Forderung der Wechselschuld zu erfüllen hat, so bedarf es auch in diesen Fällen keines Protestes.

Dagegen ist außerdem der Protest nöthig:

1) wenn der Bezogene überhaupt nicht acceptiren oder bezahlen will;

2) wenn er nur mit Einschränkungen dieses thun will;
3) wenn er es nur als Intervenient thun will;
4) wenn er den Accept nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form leisten will;
5) wenn der Bezogene bei der Präsentation nicht aufzutreiben ist und Niemand aufgestellt hat, den Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen (Windprotest);
6) wenn der Bezogene vor der Verfallzeit in so ungünstige Vermögensverhältnisse kommt, daß er offenbar nicht wird zahlen können (Sicherheitsprotest);
7) wenn sich mehr als eine Person mit dem Namen des Bezogenen an dessen Wohnort befindet und keiner von ihnen acceptiren oder zahlen will;
8) wenn der Bezogene nur gegen Bürgschaft zahlen oder die Wechselsumme gerichtlich deponiren will und der Inhaber hierin nicht willigt;
9) wenn eine Nothadresse nicht acceptiren oder nicht zahlen will;
10) wenn man erweisen will, daß man einen Wechsel nicht rein, wie es im Wechsel vorgeschrieben ist, sondern unter Bedingung des wechselmäßigen Regresses acceptirt oder bezahlt (Interventionsprotest);
11) wenn ein Intervenient, der acceptirt hat, nicht zahlen will (Nichtinterventionsprotest);
12) wenn der Domiciliat nicht zahlen will;
13) wenn ein Wechsel in der Form mangelhaft ist;
14) wenn ein Wechsel verloren gegangen;
15) wenn der Aufbewahrer einer acceptirten Prima oder eines Originals die Herausgabe desselben verweigert oder sie nicht auffinden kann;
16) wenn der Bezogene gestorben ist und seine Erben die Erbschaft nicht angetreten haben;
17) wenn ein Vormann des Inhabers die Zahlung eines protestirten Wechsels verweigert (Contraprotest).

Die Proteste unter Ziffer 1, 6, 10 und 15 *müssen* geschehen.

Im Allgemeinen kann man jedoch die Proteste in: 1) Protest Mangels Annahme, 2) Protest Mangels Zahlung eintheilen.

Der Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden; der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollisten bedarf es nicht. Er muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) Namen oder Firma der Personen, für und gegen welche protestirt wird;
3) Grund, warum protestirt wird;
4) Ort und Datum, wo die Aufforderung geschah, wegen deren Verweigerung protestirt wird;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wurde;
6) Unterschrift und Amts-Siegel des Notars oder Beamten, der den Protest aufgenommen.

Man lege ja rechtzeitig Protest ein (§§. 20, 41 und 43 der Wechselordnung), denn ein voreiliger und verspäteter Protest haben keine Wirkung.

Steht im Wechsel „ohne Protest" oder „ohne Kosten", so braucht zwar nicht Protest erhoben zu werden, wohl aber muß der Wechsel rechtzeitig präsentirt werden. Der Wechselinhaber, von dem eine solche Aufforderung ausgeht, muß, wird die rechtzeitige Acceptation geleugnet, die Beweislast übernehmen. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt diese Aufforderung nicht.

§. 22.

Klagerecht.

Das Klagerecht des Wechselgläubigers selbst erstreckt sich auf den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, auf Jeden, der irgendwie mitunterzeichnet oder Bürgschaft geleistet hat. Alle diese sind in ihrer Verpflichtung gleich und der Wechselinhaber kann einen beliebigen hiervon in Anspruch nehmen. Einreden, die nicht aus dem Wechselrecht hervorgehen, oder die dem Schuldner nicht unmittelbar gegen den jedesmaligen Gläubiger zustehen, haben gegen die Wechselklage keine Wirkung.

Aussteller und Acceptant, nicht aber die Indossanten, bleiben auch nach Erlöschung der Wechselrechte durch Verjährung oder Versäumniß einer nothwendigen Handlung dem jeweiligen Inhaber des Wechsels so weit haftbar, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

§. 23.

Eigene Wechsel.

Eigene Wechsel sind eigentlich nur Schuldurkunden des Ausstellers mit Wechselkraft, indem der Aussteller sich selbst in einem solchen Wechsel als Bezogenen nennt, so daß also dabei nur zwei Personen vorkommen: Aussteller und Bezogener in einer Person, d. i. 1) der Wechselschuldner, 2) der Wechselinhaber oder der Wechselgläubiger.

Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen Wechsels sind:

1) die Bezeichnung „Wechsel" im Wechsel;
2) Angabe der Geldsumme;
3) Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) Zeit der Zahlung;
5) Unterschrift des Ausstellers;
6) Ort und Datum der Ausstellung. Ist kein anderer Ort als Zahlungsort angegeben, so gilt dieser auch als Zahlungsort.

Die Bestimmungen über die Form des Wechsels, des Indossaments, die Präsentation, den Sicherheitsregreß, Zahlung und Befugniß zur Deposition, den Regreß wegen Mangels Zahlung, die Ehrenzahlung, die Kopie, über abhanden gekommenen falschen Wechsel und die in den §§. 78—96 vorgetragenen allgemeinen Grundsätze gelten, wie für die gezogenen, auch für die eigenen Wechsel. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels erlischt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an.

Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichen Ausdrücke.

Abgeben, soviel wie trassiren.
Accept, die schriftliche Erklärung der Annahme des Wechsels.
Acceptant, die Person, die den Wechsel angenommen.
Acceptation, die Annahme des Wechsels.
Acquit, s. Quittiren.
Adressant, diejenige Person, die eine Nothadresse auf den Wechsel angibt.

Adressat, diejenige Person, auf deren Namen die Nothadresse lautet.
Alonge, die Verlängerung des Wechsels durch Befestigen eines in Wechselform gestalteten Papiers, um die Indossamente darauf zu schreiben, die auf der Rückseite des Wechsels nicht mehr Platz hatten.
Alter Styl, über Wechsel, in denen der Verfalltag nach altem Style angegeben ist (§. 34 der deutschen Wechsel-Ordnung).
Anhang, s. Alonge.
Annahme, s. Acceptation.
Annahme per onor, s. Ehrenannahme.
Annehmer, s. Acceptant.
Anschaffung ist der Werth, den der Aussteller dem Bezogenen zur Zahlung des Wechsels zu überliefern hat. Es ist natürlich, daß sie nicht allein in Baarem, sondern auch in Wechseln, Bürgschaft und Waaren u. s. w. bestehen kann.
Ansicht, soviel als Sicht.
Arbitrage-Rechnung, die Berechnung, durch die man untersucht, welcher Platz seiner Course nach zum Bezahlen und Einziehen von Beträgen der vortheilhafteste ist.
Aussteller ist Derjenige, der den Wechsel unterzeichnet hat, von dem der Wechsel herrührt.
Aval, soviel wie Wechselbürgschaft, durch die sich Jemand auf dem Wechsel oder in einer eigenen Urkunde für die Wechselsumme verbürgt.
Avalgeber, der Wechselbürge.
Avis, Bericht, ist die Nachricht, welche der Aussteller oder ein Anderer dem Bezogenen gibt, daß ein Wechsel auf ihn läuft, damit er für Deckung sorge.
Bankzahlung, Wechselzahlung durch gegenseitigen Eintrag (Ab- und Zuschreiben) auf dem Bankconto des Wechsel-Schuldners und Gläubigers.
Begeben, einen auf Ordre gestellten Wechsel weiter giriren.
Bericht, siehe Avis.
Bezogener (Trassat) ist diejenige Person, die durch den Aussteller im Wechsel als die genannt wird, welche die Wechselsumme zahlen soll.
Blanco-Giro (Blanco, Blanco-Indossament), jenes Indossament, das lediglich in der Unterschrift des Indossanten besteht.
Committent (Werthangeber) wird diejenige Person genannt, die mit dem Aussteller nicht im eigenen Namen, sondern

im Namen und auf Gefahr eines Andern den Wechselvertrag geschlossen.

Commissionstratte, ist jener Wechsel, in welchem der Aussteller auf Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen hat, wo also der Bezogene sich mit Demjenigen zu berechnen hat, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben hat, für seine (des Committenten) Rechnung zu trassiren.

Contraprotest, ist der Protest, der dann erhoben wird, wenn ein Vormann des Inhabers die Bezahlung eines protestirten Wechsels verweigert.

Dato-Wechsel, ein Wechsel, in welchem die Zahlungsfrist nach dem Tage bestimmt wird, an welchem er ausgestellt ist.

Deponirung der Wechselsumme. Der Bezogene kann, wenn der Wechselinhaber innerhalb der für den Protest festgesetzten Frist die Zahlung nicht fordert, auf Kosten und Gefahr des Inhabers die Wechselsumme gerichtlich deponiren.

Deposito-Wechsel sind solche eigene Wechsel, die für Kapitalien ausgestellt werden, die ein Geschäftsmann zur Betreibung seines Geschäfts aufnimmt.

Diskret-Tage, soviel wie Respekttage.

Domicil, ist der Wechselplatz, an welchem ein eigener Wechsel nach einer besondern Bestimmung in demselben zur Bequemlichkeit einer dritten Person gezahlt werden soll.

Domiciliant, ist der Bezogene in einem solchen Wechsel.

Domiciliat, ist diejenige Person, welche die Zahlung an jenem dritten Orte leisten soll.

Domicilirte Wechsel sind eigene Wechsel, mit der oben angegebenen Nebenbestimmung.

Ehrenacceptation findet dann statt, wenn ein Dritter, falls von dem Bezogenen die Acceptation nicht erfolgte, für diesen acceptirt.

Ehrenannahme, soviel wie Ehrenacceptation.

Ehrentage, soviel wie Respekttage.

Ehrenzahlung, ist die Bezahlung einer Wechselschuld von Seite eines Dritten, nachdem die Zahlung von Seite des Bezogenen nicht erfolgte.

Eigene Tratten, sind solche Tratten, bei denen der Aussteller zugleich der Bezogene ist.

Eigene Wechsel, Wechsel, in denen der Aussteller sich selbst verpflichtet, die Wechselsumme zu bezahlen.

Eigen trassirte Wechsel, soviel wie eigene Tratten.

Fremd trassirte Wechsel, im Gegensatze zu eigen trassirte Wechsel, solche, in denen der Bezogene nicht der Aussteller, sondern eine dritte Person ist.

Gegenwechsel, ist ein Wechsel, den man hergibt, um einen Andern damit zu bezahlen.

Gezogene Wechsel, im Gegensatze zu eigene Wechsel, solche, wo nicht der Aussteller sich selbst zur Zahlung verpflichtet, sondern einen Andern damit beauftragt.

Girant, Derjenige, welcher einen Wechsel vermittelst des Giro oder Indossaments einem Andern überträgt.

Girat, Derjenige, auf welchen durch das Giro die Rechte des Wechselnehmers übertragen worden sind.

Giro, die wechselmäßige Uebertragung der Rechte des Wechselnehmers auf einen Dritten.

Gnadentage, soviel wie Respekttage.

Herwechsel, ist jener Wechsel bei Sicht, durch welchen beim Regreß Mangels Zahlung der Regredient, das heißt der, der den Regreß erhebt, den Betrag seiner Forderung von dem Regreßpflichtigen zu erheben befugt ist.

Honorant, ist Derjenige, welcher für den Bezogenen, wenn dieser entweder nicht acceptirt oder nicht zahlt, acceptirt oder zahlt.

Honorat, ist der Bezogene, wenn für ihn ein Dritter, falls er nicht acceptirt oder zahlt, acceptirt oder zahlt.

Hilfsadresse, von Seiten des Ausstellers oder eines Giranten, ist die auf dem Wechsel geschehene Nennung eines Dritten, der, im Falle der Bezogene nicht annimmt oder nicht zahlen will, acceptiren oder zahlen soll.

Indossament, soviel wie Giro.

Indossament in Blanco, soviel wie Blanco-Giro.

Indossament ohne Obligo, ist ein solches Indossament, in welchem der Indossat aus dem Indossament keine Wechselverpflichtung übernimmt, indem er blos für Rechnung eines Andern handelt. Es deutet dies der Zusatz: „ohne Obligo" oder „ohne Gewährleistung" oder „ohne Verbindlichkeit" in dem Giro an.

Indossament per Procura, ist ein solches Indossament, in welchem der Indossat nur als Beauftragter, Bevollmächtigter des Indossanten erscheint. Es wird durch ein Blanco-Giro oder auch auf andere Weise („für mich an Herrn N. N., für meine Rechnung ꝛc.") ausgedrückt.

Indossant, soviel wie Girant.

Indossat, Indossatar, soviel wie Girat.

Inhaber, ist der Wechselgläubiger, der die Wechselschuld bei gezogenen Wechseln von dem Bezogenen, bei eigenen Wechseln von dem Aussteller zu fordern hat.

In Rechnung stellen. Diese Formel, welche gewöhnlich, aber nicht nothwendig bei den Wechseln vorkommt, ist die Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen, ob er zur Annahme erst seinen — des Ausstellers — Brief abwarten soll oder nicht („laut Bericht", oder „ohne Bericht", oder „laut oder ohne Bericht").

Intervenient, soviel wie Honorant.

Intervention, ist der Accept oder die Zahlung eines Dritten, im Falle der Bezogene nicht acceptirte oder nicht zahlte.

Kopie, Abschrift eines Wechsels. Es gelten fast dieselben Bestimmungen, wie beim Wechselduplikat.

Kurze / Lange } Briefe, Wechsel, auf denen eine kurze oder lange Zeit, von der Ausstellung bis zum Verfalltage bestimmt ist.

Marktwechsel, Wechsel, deren Zahlung zur Marktzeit festgesetzt ist.

Medio, soviel wie in der „Mitte"; der Ausdruck Medio bei einem Monat als Verfalltag, bedeutet immer der 15te.

Meßwechsel, Wechsel, deren Zahlungszeit auf einer Messe festgesetzt ist.

Nachforschungsprotest, ist jener Protest, durch welchen hergestellt (constatirt) wird, daß der Bezogene zur Erfüllung der Wechselpflicht nicht aufzufinden war.

Nachmänner, sind diejenigen bei dem Wechselgeschäft betheiligten Personen, deren Giro nach jenem Giro in der Reihenfolge steht, das bestimmt werden soll.

Nachtage, soviel wie Respekttage.

Nebenadresse, soviel wie Hilfsadresse.

Nehmer, soviel wie Inhaber.

Nichtinterventionsprotest, ist jener Protest, durch den festgestellt wird, daß ein Intervenient, welcher acceptirt hat, die Zahlung verweigert.

Nothadresse, soviel wie Hilfsadresse.

Notificiren, ist die Benachrichtigung, daß der Bezogene am Verfalltage nicht bezahlt hat. Der Inhaber notificirt die Zahlungsverweigerung seinem unmittelbaren Vormanne, und dieser seinem Vormanne und so weiter.

Ohne Kosten, ohne Protest. Die Formel, durch welche Jemand verbietet, daß in Fällen, wo er sonst Protest erheben hätte müssen, kein Protest erhoben werde. Der Inhaber kann

aber dennoch in den nöthigen Fällen Protest erheben, und Derjenige, der den Protest nicht verlangt, ladet sich nöthigenfalls dadurch den Beweis auf, daß er den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt habe.

Ordre, ist jene Formel in dem Wechsel, durch welche der Aussteller dem Wechselinhaber das Recht gibt, den Wechsel beliebig weiter zu übertragen.

Ordre, eigene, ist die Formel im Wechsel, durch die ausgedrückt wird, daß man noch Keinen hat, an den man die Tratte als Zahlung oder zum Einkassiren senden will. Dieser Wechsel wird dann erst vollständig, wenn ein Giro, das heißt der erste Nehmer (Inhaber) dazu kommt. Die Formel heißt auch: „an die Ordre von mir selbst."

Perquisitionsprotest, soviel wie Nachforschungsprotest.

Platztratten, Wechsel, die am Wohnorte des Ausstellers zahlbar sind.

Präjudicirte Wechsel, kommen in doppelter Bedeutung vor. Ein Mal kommen sie bezüglich der „Indossanten ohne Obligo" vor, weil für diese „keine Präjudiz" entsteht. Dann heißen auch jene Wechsel so, bei denen durch Versäumniß das Recht zur Wechselklage oder der Regreß verloren ging.

Präscription, soviel wie Verjährung.

Präsentant, derjenige Inhaber einer Tratte, der sich am Wohnorte des Bezogenen befindet, und der sie diesem zur Acceptation oder Zahlung vorzeigt.

Präsentation, die Vorzeigung an den Bezogenen, zum Behufe der Acceptation oder Zahlung.

Primawechsel, der erste Wechsel, wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare (Wechselduplikat) gefertigt wurden oder werden sollen.

Prolongation, die Hinausschiebung des Zahlungstermines eines Wechsels (meistens bei eigenen Wechseln vorkommend).

Prolongationsschein, ist die auf einem besonderen Papiere (im Gegensatze zu der Prolongation, die auf dem Wechsel selbst oder auf eine Wechselcopie geschrieben wird) geschriebene Prolongation.

Promessen, werden gezogene Wechsel genannt, die „ohne Ordre" ausgestellt sind, d. h. bei denen es dem Inhaber nicht gestattet ist, seine Wechselbefugnisse an einen Dritten zu übertragen.

Protest, jenes gerichtliche Document, durch welches der Inhaber des Wechsels feststellt, daß er sich gegen den irgendwie in

seiner Wechselverpflichtung säumigen Bezogenen selbst keine Versäumniß zu Schulden habe kommen lassen.

Protesterhebung, das Fertigenlassen eines solchen Protestes.

Quartawechsel, das vierte Exemplar von einem in mehreren Exemplaren (Wechselduplikat) ausgestellten Wechsel.

Regreß nehmen, ist die Handlung des Wechselinhabers, durch die er sich, im Falle ein Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wurde, im Betreff der Wechselsumme zu sichern sucht, daß im ersten Falle diese sicher gestellt, im zweiten Falle zurück erstattet werde. Dadurch erklären sich auch die Ausdrücke:

Regreß auf Sichersteller } siehe Regreß.
Regreß Mangels Annahme } siehe Regreß.
Regreß Mangels Zahlung } siehe Regreß.

Regreß, springender, heißt der Regreß Mangels Annahme, bezüglich des Umstandes, daß der Regredient (Regreßnehmer) mit seinem Regreß nicht an die Reihenfolge seiner Vormänner gebunden ist, sondern sich an einen Beliebigen halten kann, ohne dabei seine Rechte gegen die übersprungenen Indossanten zu verlieren.

Rembours, heißt die wechselmäßige Zurückerstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten von Seiten des einen Giranten an den andern, falls ein Wechsel von dem Bezogenen nicht bezahlt wurde und Protest deshalb erhoben worden.

Remittent, der Wechselnehmer, Derjenige der den Wechsel von dem Aussteller erhält, sei es eine Zahlung, sei es zum Einkassiren.

Remittiren, einen Wechsel an Zahlungsstatt geben oder zum Incasso.

Respekttage, Respittage, die nach verschiedenen Wechselordnungen dem Bezogenen nach dem Verfalltage noch zur Zahlung gestatteten Tage. Die deutsche Wechselordnung läßt keine Respekttage zu.

Retourrechnung, die Summe aller Ansprüche, die der Regredient wegen verweigerter Wechselzahlung an seinen Vormann machen kann (Kapital, Zinsen à 6 pCt., Protestkosten, Courtage, Provision).

Retourwechsel, soviel wie Gegenwechsel.

Ricambio, soviel wie Gegenwechsel.

Rimesse, ein gezogener Wechsel.

Ritratte, Rückwechsel, soviel wie Gegenwechsel.

Scontriren, die gegenseitige Abrechnung der Banquiers, auf welche Wechsel laufen, an einem Börsenplatze.

Scontrirtag, Scontro, der Tag, an dem diese gegenseitige Abrechnung geschieht.

Secundawechsel, das zweite Exemplar eines in mehreren Exemplaren (Wechselduplikaten) ausgestellten Wechsels.

Securitätsprotest, Sicherheitsprotest, heißt jener Protest, durch den der Wechselinhaber feststellt, daß er die ihm wechselmäßig von dem Bezogenen wegen verweigerter Annahme oder Zahlungsunfähigkeit verlangte Sicherstellung nicht erlangen konnte.

Sicht, die Vorzeigung, Präsentation eines Wechsels.

Sichtwechsel, solche Wechsel, bei denen der Zahlungstag nach der Vorzeigung (der Sicht) berechnet wird.

Solawechsel, Wechsel, die nur in einem Exemplare (im Gegensatze zum Wechselduplikate) ausgestellt sind und werden sollen.

Tagwechsel, Wechsel, auf denen ein bestimmter Tag als Zahlungstag angegeben ist.

Tertiawechsel, das dritte Exemplar eines Wechsels, das in mehreren Exemplaren (Duplikaten) ausgestellt wurde.

Theilzahlung, muß der Wechselinhaber annehmen, ohne Beeinträchtigung seiner Rechte für den unbezahlten Rest.

Trassant, der Aussteller eines gezogenen Wechsels.

Trassat, der Bezogene in einem Wechsel.

Trassirte Wechsel, Tratten, Wechsel, in denen der Aussteller Jemand beauftragt, die Wechselzahlung zu leisten, im Gegensatze zu den „eigenen Wechseln", in denen der Aussteller sich selbst zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet.

Trockene Wechsel, soviel wie eigene Wechsel.

Usance, die im Wechselgeschäfte vorkommenden Rechtsgewohnheiten.

Usowechsel, Wechsel, auf dem der Verfalltag sich nach dem Herkommen richtet, das an einem bestimmten Handelsplatze für die Zahlung der präsentirten Wechsel gilt; die Formel heißt: Ad uso. Sie sind im deutschen Wechselrecht nicht giltig.

Ut retro, wie umstehend, } durch beide Ausdrücke wird zu-
Ut supra, wie oben, } weilen der Datum des Giro ersetzt, indem man sich dabei auf einen früheren Datum bezieht.

Valuta, Werth, Gegenwerth des Wechselbetrags. In den Wechseln ist gewöhnlich bezeichnet, wie dieser Gegenwerth geleistet wurde oder geleistet werden soll („Werth erhalten", oder „Werth in Rechnung", oder „Werth in Waaren", oder „Werth verstanden", oder „Werth gewechselt").

Verfalltag, Verfallzeit, der Tag, an dem der Wechsel nach den in ihm enthaltenen Bestimmungen bezahlt werden muß.

Verjährung, die Erlöschung der wechselmäßigen Verpflichtung durch Ablauf einer gewissen Zeit.

Verjährungsfrist, Verjährungszeit, siehe Verjährung.

Vista, Vistawechsel, soviel wie Sicht, Sichtwechsel.

Vormänner, die Giranten, die vor dem Giro stehen, von dem man zu rechnen beginnt.

Vorzeigung, soviel wie Präsentation.

Wechselabschrift, soviel wie Kopie.

Wechselarrest, die Haft, die wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit über die Person des Wechselschuldners verhängt werden kann.

Wechselbürge, der Bürge für einen Wechselschuldner.

Wechselkopie, siehe Kopie.

Wechselduplikat, die mehreren Exemplare, die von einem Wechsel der Sicherheit und des leichtern Umsatzes willen ausgestellt werden.

Wechselfähigkeit, die rechtliche Fähigkeit, eine Wechsel-Verbindlichkeit einzugehen.

Wechselgeber, soviel wie Aussteller.

Wechsel, gezogener, soviel wie Tratte.

Wechselgläubiger, Derjenige, welcher aus einer Wechselverbindlichkeit etwas zu fordern hat.

Wechselinteressenten, alle Personen, welche bei dem Wechselgeschäfte wechselmäßig mit betheiligt sind.

Wechselklausel, nennt man den Ausdruck im Wechsel, durch welchen man andeuten will, daß man sich der Wechselstrenge unterwirft. Das Wort Wechsel im Wechsel ist eine genügende Wechselklausel, und andererseits zum Begriff des Wechsels unentbehrlich.

Wechselnehmer, Derjenige, der vom Aussteller den Wechsel erhält, und als solcher nun die Wechselsumme selbst in Empfang nehmen, oder sein Wechselrecht weiter übertragen kann.

Wechselprozeß, das gerichtliche Verfahren bei Geltendmachung von Wechselansprüchen.

Wechselreiterei, nennt man jene Handlungsweise von Kaufleuten, welche dahin geht, sich dadurch einen fortwährenden Kredit zu verschaffen, daß sie langsichtige Briefe ausstellen und kurz vor deren Verfall sich deren Deckung durch Aus-

stellung anderer langsichtiger Briefe, sei es auf denselben Geschäftsfreund, sei es auf einen Dritten, verschaffen.

Wechsel-Schuldner, der aus einer Wechsel-Verbindlichkeit Verpflichtete, bei gezogenen Wechseln der Bezogene, bei eigenen der Aussteller.

Wechsel, solidarische, eigene, sind solche eigene Wechsel, in denen sich mehrere Personen, Alle für Einen und Einer für Alle, zur Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit verpflichten. Die Formel ist: „Zahlen wir Beide", oder „Alle für Einen und Einer für Beide (Alle)", oder „Zahlen wir in solidum." Der Wechsel-Inhaber kann am Verfalltage von einem Beliebigen der Aussteller die Zahlung der Wechselsumme verlangen.

Wechselstrenge, nennt man die Strenge des Gesetzes, bezüglich der Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, und die die Erkennung persönlicher Haft in sich schließt.

Wechselsumme, die Summe, auf die die Wechsel-Verbindlichkeit geht, die in eigenen Wechseln der Aussteller, in Tratten der Bezogene zahlen soll.

Wechsel, trockener, soviel wie eigener Wechsel.

Wechsel-Usancen, s. Usancen.

Wechsel-Verjährung, s. Verjährung.

Werth, s. Valuta.

Wider-Wechsel, s. Herwechsel.

Windprotest, s. Nachforschungsprotest.

Zahlung per onor, s. Ehrenannahme.

Zahlungs-Ort, die Angabe desselben ist im Wechsel unentbehrlich nothwendig; wird der Wohnort des Bezogenen im Wechsel angegeben und kein anderer Zahlungs-Ort benannt, so gilt jener Ort als Zahlungs-Ort.

Zahlungstag, s. Verfalltag.

Zieher, soviel als Trassant.

Einzelne Wechselformulare.

1.

Eigener Wechsel nach dem deutschen Wechsel=Rechte.

Leipzig, den 1. Dezember 1856. Für Thlr. 600 — Cour.

Vier Monate nach Heute zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn Stephan Läuberlich die Summe von 600 Thaler Courant.

Franz Lud. Mayer.

2.

Ein eigener Wechsel nicht auf Ordre lautend.

Für 1000 fl. im 24½ fl. F.

Frankfurt, den 3. September 1856.

Sechs Monate nach Heute zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an Herrn Franz Rugler, nicht an Ordre, die Summe von Eintausend Gulden im 24½ fl. Fuß. Werth darlehensweise baar erhalten.

Gut für Eintausend Gulden im 24½ fl. F.

Georg Treu.

3.

Ein eigener Wechsel, an Ordre lautend.

Nürnberg, den 28. Febr. 1856. Für 3000 fl. im $24^1/_2$ fl. F.

Am ersten Januar künftigen Jahres zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn Christoph Barium die Summe von Dreitausend Gulden im $24^1/_2$ fl. Fuß. Werth baar erhalten.

An mich selbst, hier und aller Orten.

Prolongirt bis zum 1. Januar 1858. Gut für Dreitausend Gulden im $24^1/_2$ fl. F.

Christian Robert. Christian Robert.

4.

Ein eigener domicilirter Wechsel mit bestimmtem Domicil.

Hanau, den 20. Januar 1856. Für 400 fl. Vereinswährung.

Drei Monate à Dato zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn Balthasar Strumpf die Summe von 400 fl., Vierhundert Gulden Vereinswährung. Werth baar empfangen.

Arnold Lauk.

Auf mich selbst in Frankfurt, bei

Herrn Gebr. Ries, Gallus=Straße Nro. 170.

5.

Ein domicilirter eigener Meßwechsel, welcher durch Intervention bezahlt worden ist.

Jena, den 21. Juli 1856. Für 600 fl. nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. F.

In der dritten Woche der Frankfurter Herbstmesse zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn Aug. Manz die Summe von Sechshundert Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß. Werth in Waaren empfangen.

Auf mich selbst zahlbar, bei

Kaspar Sieber.

Herrn Aug. Böser in Frankfurt a. M.

Nöthigenfalls bei

Herrn Gottfried Fritz für O. M.

Für mich an die Ordre des Herrn Oswald Meinhold.

Werth erhalten.

Weimar, den 15. August 1856.

August Manz.

Für mich an die Ordre des Herrn Konrad Köhler.

Werth empfangen.

Kassel, den 12. September 1856.

Oswald Meinhold.

Erhalten von Gottfried Fritz.

Konrad Köhler.

6.

Ein eigener Wechsel mit Zinszahlung und Staats-Papieren-Deponirung.

Würzburg, den 30. August 1856. Für 1000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß nebst 5 pCt. jährliche Zinsen.

Ersten August nächsten Jahres zahle ich an das Filial-Comptoir der königl. Bank dahier die Summe von Eintausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß nebst 5 pCt. vom Hundert jährliche Zinsen. Den Werth habe ich baar erhalten. Zu mehrerer Sicherheit habe dem königl. Filial-Comptoir der königl. Bank dahier deponirt:

Ein Stück königl. Würtembergischer $4\frac{1}{2}$ Proc. Obligationen, à fl. 500, Nr. 60, Zinsen vom ersten April 1856. Soviel davon erforderlich eventualiter cedirt und eingeliefert.

Gut für Eintausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. F., nebst 5 pCt. jährliche Zinsen.

Kaspar Zoller.

7.

Ein bedingter Meßwechsel mit Zeugenbeurkundung.

Augsburg, den 6. Juli 1856. Für Thlr. 700 im 14 Thlr. Fuß.

Gegen diesen meinen Solawechsel verspreche ich Unterzeichneter zur Leipziger Michaelismesse dieses Jahres an Herrn Friedrich Günther oder dessen Ordre die Summe von Siebenhundert Thaler im vierzehn Thaler-Fuße (sammt 5 Prozent Zinsen) zu zahlen; ich leiste auf alle Einwendungen und Ausflüchte Verzicht, unterwerfe mich aller Orten dem Wechselrechte und bezahle zur Verfallzeit prompt und richtig. Den Werth habe ich in guten Waaren erhalten.

(L. S.) Andreas Sternegger.

(L. S.) Adolph Schmidt als Zeuge.

(L. S.) Philipp Goßwin als Zeuge.

An mich Andreas Sternegger. Zur Zahlung in Leipzig,
wo ich zu treffen.

Ich erkenne meine Unterschrift an und verspreche noch einmal die richtige Zahlung zur rechten Zeit.

Augsburg, den 16. August 1856.

Andreas Sternegger.

8.

Ein trockener solidarischer Wechsel.

Fürth, den 10. Juni 1856. fl. 10,000 im fl. 24½ Fuß.

Wir Unterzeichnete zahlen binnen 6 Monaten von heute an Alle für Einen und Einer für Alle, also in solidum, an Herrn Ferdinand Kindervater oder dessen Ordre die Summe von zehntausend Gulden im vierundzwanzigeinhalb Gulden=Fuße. Valuta haben wir empfangen und verzinsen die Summe bis zur Bezahlung mit 5 Procent, unterwerfen uns dem Wechselrechte und leisten zur bestimmten Zeit richtige und prompte Zahlung.

Johann Benheim. Ignaz Harrach. Joseph Rößler.

7.

Ein bedingter Meßwechsel mit Zeugenbeurkundung.

Augsburg, den 6. Juli 1856. Für Thlr. 700 im 14 Thlr. Fuß.

[illegible] Solawechsel verspreche ich Unterzeichneter [illegible] Jahres an Herrn Friedrich Günther oder dessen Ordre die Summe von Siebenhundert Thaler im vierzehn Thaler-Fuß [illegible] zu zahlen, [illegible]

(L. S.) Andreas Sterneger.

(L. S.) Georg Schmidt als Zeuge.

(L. S.) Philipp Gschwind als Zeuge.

An Herrn Andreas Sterneger. [illegible]

[illegible]

Ich erkenne meine Unterschrift an und verspreche noch einmal die richtige Zahlung zur rechten Zeit.

Augsburg, den 16. August 1856.

Andreas Sterneger.

9.

Eine Tratte, welche nur die unbedingten wesentlichen Erfordernisse nach dem deutschen Wechselrechte enthält, mit Indossamenten und der Quittung.

Frankfurt, den 20. Juli 1856. Für 300 Thlr. im 14 Thlr. Fuß.

Am ersten Juli dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn Balthasar Grau die Summe von Dreihundert Thalern im 14 Thaler Fuß.

Herrn Johann Brand in Leipzig. Franz Rascher.

Angenommen Brand.

Grau.

Haus.

Per acquit.

Thomas.

10.

Ein trassirter, girirter und bezahlter Wechsel.

Reutlingen, den 14. April 1856. G. f. 1700 Thlr. pr. Cour.

Einen Monat à dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn August Ehrlich Eintausend Siebenhundert Thaler preuß. Cour., den Werth erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Frobenius und Comp.
in Leipzig.

Gut für Eintausend Siebenhundert
Thlr. preuß. Cour.
Joh. Fink und Sohn.

Für mich an die Ordre des Herrn Benjamin Benario. Valuta erhalten. Datum ut retro.

August Ehrlich.

Für mich an die Ordre des Herrn Legationsraths v. Schmitt. Valuta empfangen.

Reutlingen, den 30. April 1856.

Benjamin Benario.

Für mich an die Ordre des Herrn Albert Rayer. Werth erhalten.

Köln, den 3. Mai 1856.

Friedrich v. Schmitt, k. Legationsrath.

Für mich an die Ordre des Herrn Alphons Wagner. Werth empfangen.

Straßburg, den 6. Mai 1856.

Albert Rayer.

Acceptirt für Eintausend Siebenhundert Thaler preuß. Cour.

Leipzig, den 14. Mai 1856.

Frobenius und Comp.

Inhalt empfangen.

Alphons Wagner.

11.

Eine Tratte (Prima) acceptirt und mit Nothadresse.

Augsburg, den 26. Juni 1856. Für Bco Mk. 600.

Drei Monate nach Heute zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre des Herrn Gabel die Summe von Sechshundert Mark Banco. Werth erhalten und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Jacob Ernst in Hamburg.

Nöthigenfalls bei

Johann Glaubrech. Angenommen Carl Schiller.

Für mich an die Ordre des Herrn Benjamin Bennet. Werth erhalten.

August Ehrlich.

Für mich an die Ordre des Herrn Legationsraths v. Schmidt. Werth empfangen.

Hamburg, den 1. Juni 1856.

Benjamin Bennet.

Für mich an die Ordre des Herrn Albert Meyer. Werth erhalten.

Köln, den 3. Mai 1856.

Friedrich v. Schmidt, k. Legationsrath.

Für mich an die Ordre des Herrn Alphons Wagner. Werth empfangen.

Straßburg, den 8. Mai 1856.

Albert Meyer.

Rezepisse für Gulden ... Thaler preuß. Court.

Leipzig, den 1. Mai 1856.

... und Comp.

Inhalt empfangen.

Alphons Wagner.

12.

Secunda.

Augsburg, den 26. Juni 1856. Für Bco. Mk. 600.

Drei Monate nach Heute zahlen Sie gegen diesen Secunda=Wechsel an die Ordre des Herrn Gabel die Summe von Sechshundert Mark Banco. Werth erhalten und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Jacob Ernst in Hamburg.

Prima zum Accept bei

Herrn Löw.

Gut für Sechshundert Mark Banko.

Carl Schiller.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an

Herrn Schuster.

Für mich an die Ordre des Herrn Franz Wiesend, Werth erhalten.

Augsburg, den 10. Juli 1856.

Carl Fr. Gabel.

Für mich an die Ordre des Herrn Peter Steidniß, Werth in Rechnung.

Nürnberg, den 23. Juli 1856.

Franz Wiesend.

Für mich an die Ordre des Herrn Joh. Wurst, Werth empfangen.

Berlin, den 15. August 1856.

Peter Steidniß.

Für mich an die Ordre des Herrn Leofried Schuster, Werth in Rechnung.

Hannover, den 21. September 1856.

Joh. Wurst.

Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima.

Leofried Schuster.

13.

Ein Meßwechsel (Tratte.)

Bautzen, den 29. Januar 1856. Für 700 Thaler im 14 Thlr. F.

Nächste Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre der Gebhardischen Buchhandlung die Summe von Siebenhundert Thaler im 14 Thlr. F. Werth in Rechnung, und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Theobald Frohmann in Leipzig. Gut für Siebenhundert Thlr. im 14 Thlr. F.

Joh. Stiefel.

Bemerkung: Der zweite Indossant hat die Tratte an Christoph Blau in Leipzig zur Besorgung geschickt und die Kopie in Umlauf gesetzt.

Angenommen für siebenhundert Thaler im 14 Thaler Fuß.

Leipzig, den 15. April 1856.

Th. Frohmann.

Für uns an die Ordre des Herrn Blaufuß sel. Erben. Werth erhalten.

Bautzen, den 3. Februar 1856.

Gebrüder Gebhard.

Für mich an die Ordre des Herrn Gelbschnabel. Werth empfangen.

Dresden, den 14. Februar 1856.

Blaufuß sel. Erben.

14.

Kopie.

Bautzen, den 29. Januar 1856. Für 700 Thlr. im 14 Thlr. F.

Nächste Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre der Gebhardischen Buchhandlung die Summe von Siebenhundert Thlr. im 14 Thlr. F. Werth in Rechnung und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Theobald Frohmann in Leipzig. Joh. Stiefel.

Original bei Herrn Christoph Blau. Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn Panis.

Leipzig, den 5. April 1856.

Blau.

Für uns an die Ordre des Herrn Blaufuß sel. Erben. Werth erhalten.

Bautzen, den 3. Febr. 1856.

Gebr. Gebhard.

Für mich an die Ordre des Herrn Gelbschnabel. Werth empfangen.

Dresden, den 14. Febr. 1856.

Blaufuß sel. Erben.

Bis hieher Kopie.

Für mich an die Ordre des Herrn Franz Liebig. Werth empfangen.

Dresden, den 7. März 1856.

Gelbschnabel.

Für mich an die Ordre des Herrn Friedrich Panis. Werth erhalten.

Dresden, den 2. April 1856.

Franz Liebig.

Erhalten. Leipzig, den 15. April 1856.

Friedrich Panis.

15.

Ein domicilirter Wechsel.

Potsdam, den 1. März 1856. Für 900 fl. Holl. Cour.

Drei Monate à dato zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre des Herrn Joachim Dresder die Summe von Neunhundert Gulden Holl. Courant. Werth in Rechnung und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Franz Wannibsen in Scheveningen, Gut für Neunhundert Gulden Holl. Cour.

zahlbar in Amsterdam bei Hope. Frank.

Angenommen.

Scheveningen. Hope.

Für mich an die Rechnung des Herrn Ignaz Holler. Werth gewechselt.

Berlin, den 15. März 1856.

Joachim Dresder.

Balthasar Draub.

Für mich an die Ordre des Herrn Friedrich Lipp. Werth erhalten.

Minden, den 2. April 1856.

Balthasar Draub.

Für mich an die Ordre des Herrn Paul Sieber. Werth empfangen.

Köln, den 8. Mai 1856. Friedrich Lipp.

Per acquit.

Paul Sieber.

16.

Ein Commissions-Wechsel.

Innsbruck, den 10. Februar 1856. Für 1200 fl. Cour. im 20 fl. F.

Zwei Monate à dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an unsere eigene Ordre die Summe von Zwölfhundert Gulden Courant im 20 fl. Fuß. Werth in uns selst, und zahlen solche in Rechnung G. F. laut Bericht.

Herrn Georg Dreifuß in Wien.

Sebastian Rohler.

Für mich an die Ordre des Herrn Franz Schnegarz. Werth in Rechnung.

Innsbruck, den 21. Febr. 1856.

Seb. Rohler.

Für mich an die Ordre des Herrn Balthasar Leimur. Werth in Rechnung G. F.

Linz, den 3. März 1856.

F. Schnegarz.

Empfangen am 10. April 1856.

Balthasar Leimur.

17.

Interims-Wechsel.

Würzburg, den 14. Januar 1856. Für fl. 200 im 24½ fl. Fuße.

Vierzehn Tage nach Heute zahle ich nach diesem Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Theodor Schwarz die Summe von Zweihundert Gulden im 24½ fl. Fuß, als Betrag eines heute von mir empfangenen Wechsels im gleichen Werthe.

Am 1. März 1856.

Herrn Karl Scheel in München. Leo Stein.

Retour-Rechnung.

Herren Philipp und Dappig in Frankfurt a. M.

Retour-Rechnung.

Ueber einen Mangels Zahlung protestirten Prima-Wechsel von Cour. Thlr. 1000, — gezogen von dem Herrn Heinrich Lauk und Comp. in Stettin auf N. M. Kaufmann in Königsberg, Ordre Franz und Joh. Seyler vom 5. November 1848, 2 Monate, und girirt auf Herrn Meinhold und Kaspar in Frankfurt an der Oder, Glas und Süß in Weimar und die Unterzeichneten, wogegen wir uns auf Sie in einem Rückwechsel von 1760 fl. 5 im $24\frac{1}{2}$ fl. F. bei Sicht zahlbar, Ordre: eigne, erholen.

Berechnung.

	Rthlr.	
Kapital	1000	
Zinsen, 2 Tage à 6 %	—	10
Protestkosten	2	—
Courtage für die Retourwechsel 1‰	1	—
Provision $\frac{1}{3}$ %	3	10
	1006	20

II.

Die Anweisungen.

Anweisung (Assignation) ist der Auftrag, welchen der Anweisende (Assignant) einem Andern (dem Assignatar) ertheilt, etwas bei einem Dritten (dem Assignaten) zu erheben. Sie hat die Folge, daß der Angewiesene mit rechtlicher Wirkung, so daß der Anweisende es gegen sich gelten lassen muß, an den Assignaten zahlen kann, und daß der Assignatar für Versehen (Versäumniß im Einfordern der angewiesenen Summe, eigenmächtig gegebene Nachsicht u. dgl.) haften muß. Wenn der Schuldner seinen Gläubiger auf einen Dritten anweist, so hat dies nicht die Kraft einer Zahlung; der Schuldner bleibt so lange haftend bis die Zahlung wirklich erfolgt ist, wogegen er bei wirklicher Cession nur für die Richtigkeit der angewiesenen Forderung zu haften hat, und, wenn diese vorhanden ist, von seiner Verbindlichkeit frei wird. Die kaufmännischen Anweisungen des Auslandes, namentlich Englands, enthalten nur wenig Bestimmungen, das Datum, die Summe, den Bezogenen, den Namen des Ausstellers und fast immer, daß die Zahlung an den Inhaber geleistet werden solle. In Deutschland sind sie mit seltener Ausnahme an Ordre gestellt und können indossirt werden. Sie werden ungefähr so abgefaßt wie eine Tratte oder bezogener Wechsel und haben, da statt des Wortes Wechsel das Wort Anweisung steht, kein Wechselrecht. Acceptirt werden Anweisungen nicht, sondern ohne Weiteres bei Verfall bezahlt, es müßte denn die Bestimmung, drei oder acht Tage nach Sicht oder längeres Ziel, darin enthalten sein, in welchem Falle der Bezogene darauf bemerkt, welchen Tag das Papier ihm vorgezeigt worden; wenn auch diese Notiz nicht nach juristischen Grundsätzen verbindlich macht, so ist sie es doch nach Sitte und Herkommen an gewissen Handelsplätzen. Eines Protestes, falls die Annahme oder Zahlung verweigert wird, bedarf es nicht.

F o r m u l a r.

W ü r z b u r g, den 8. September 1856. Gut für fl. 70 — S. W.

V i e r z e h n T a g e nach Heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Herren G e b r ü d e r B r a n d t oder Ordre, die Summe von S i e b e n z i g G u l d e n süddeutsche Währung; — den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herrn Albert Weis
in Aschaffenburg.

C. T h o m a n n.

Die kaufmännischen Anweisungen nach dem Gesetze vom 29. Juni 1851 für das Königreich Bayern.

Durch das Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, wie solches für das Königreich Bayern unterm 29. Juni 1851 erlassen wurde, welches mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, also am 29. Juli gleichen Jahres in Wirksamkeit trat, gewinnen die Anweisungen ein positives gesetzliches Verhältniß, und alles Schwankende, was die Observanz bisher zuließ, fällt mit Einemmale hinweg.

Nach dem Eingange des Gesetzes heißt es:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung mit den im Art. 4 Ziffer 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Dieses ist die Regel und Gleichstellung in gesetzlicher Beziehung mit den Wechseln, so daß der Aussteller mit seinem Vermögen für die Zahlung der Anweisung zu haften, wie hinwieder Derjenige, auf welchen die Anweisung lautet, wenn er solche gutgeheißen oder acceptirt hat, ebenso zur Zahlungsleistung angehalten werden kann und soll.

Die Ausnahmen, welche aber das Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, im Art. 3, 4 und 6 gegen das Wechselgesetz ausspricht, ändern hieran durchaus nichts, sondern beziehen sich nur auf die Annahme bei Wechseln, so wie der dabei vorkommenden Verbindlichkeiten.

Diese erste Aktion fällt aber als Rechtsverbindlichkeit nach dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, nach Artikel 3 hinweg, denn es heißt:

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Der Art. 4. dagegen besagt: Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung, so daß, wenn freiwillig bei Vorzeigung acceptirt wird, die Anweisung in allen Stücken die Natur des Wechsels mit den im Art. 6 vorkommenden Ausnahmen annimmt.

Wenn also der Aussteller sich mit dem Bezogenen wegen der Acceptation dahin verständigt, daß diese erfolgt, so hat er Alles erreicht, wenn er eine Anweisung ausstellt, was ihm bei dem Ausstellen eines Wechsels zur Seite gestanden hätte, und spart sich und dem Bezogenen im äußersten Falle eine Strenge des Gesetzes, welche den Art. 6 aufhebt, denn nach diesem heißt es: „Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung."

Man wird übrigens nicht behaupten wollen, daß eben diese Bestimmung des Wechselgesetzes eigentlich als Grundlage des Kredits zu betrachten sei, und so dürfte wohl anzunehmen sein, daß den Fabrik- und Gewerbs-Verhältnissen die Ausstellung von Anweisungen jedenfalls besser zusage, als die Anwendung von Wechseln, und diese sollen hier in's Auge gefaßt werden.

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist nach Art. 1 Jeder wechselfähig, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Da nun hierüber in dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, keine Ausnahme vorkommt, so gilt dieser Passus mit gleicher Kraft für die Anweisungen; sohin kann jeder Gewerbsmann dergleichen im gesetzlichen Sinne vollgültig ausstellen, und durch Annahme von Anweisungen zur rechtzeitigen Zahlung für diese haftend und verbindlich erklären.

Wir wollen nun annehmen, daß durch ein Gewerbe einem Fabrikunternehmer Anlaß gegeben ist, nach bestimmten Zeitabschnitten der Kreditgabe Einkassirungen an verschiedenen Orten bei mehreren Kunden vorzunehmen, so mögen wohl die Anweisungen vor den Wechseln den Vorzug verdienen.

Bei Anwendung der Wechsel würden unbezweifelt öfters Kosten für Proteste u. s. w. wegen Mangels Annahme entstehen, die beim Gebrauche der Anweisungen wegfallen, und abgesehen davon, wenn sie entstehen, wegen des Ersatzes gar oft zu mißliebigen Korrespondenzen und oft Trennung der Geschäftsverbindungen Anlaß geben.

Dann lassen sich doch wohl auch bei Ausstellung der Anweisungen, soferne man sich voraus bei Eingehung eines Geschäfts die Annahme ausbedungen hat, vorläufig mit andern Geschäftsleuten Abrechnungen pflegen, insoferne man dieselben in Zahlung geben kann u. s. w., was das Betriebs-Kapital schneller wieder erhöht, als wenn man erst bei Ablauf der Zeit die Beträge einkassiren läßt. Der Gebrauch der Anweisungen dürfte also für Gewerbe und Fabrikunternehmungen ihren Abnehmern gegenüber gerathener sein, als Ausstellung von Wechseln, sohin das Entstehen dieses Gesetzes diesen Unternehmungen wahrhaft willkommen erscheinen.

Bestimmt man die Verfallzeit in den Anweisungen, so bedarf der Artikel 5 keiner besonderen Erörterung, und kommen solche Anweisungen vor, so wird sich Jedermann dabei leicht zurecht finden, da bei Sichtwechseln, so ferne sie Annahme nicht finden, irgend etwas geschehen muß, um die Zeit der Vorzeigung zu constatiren, was der Art. 5 näher ausführt, indem für solche Fälle Protesterhebung auch bei Anweisungen in demselben vorgesehen wird, sohin also meist dadurch die Anweisung in der vollsten Bedeutung dem Wechsel nun zur Seite steht, ohne die Aktion der Vorzeigung zu bedingen und den Aussteller oder Acceptanten dem Wechselarreste zu unterwerfen.

III.

Bezugsanweisungen.

Bezugsanweisungen sind schriftliche Erklärungen, wodurch man Jemanden ermächtigt, eine Waare, die bei jenem Dritten, den man ermächtigt, liegt, und die Dem, der die Anweisung ausstellt, gehört, irgend einer in der Anweisung genannten Person auszuliefern.

Formular.

Ich ermächtige hiermit den Herrn Spediteur Raab in Köln, die für meine Rechnung dort lagernden 3 Ballen Kaffee No. $\frac{11,}{C\ 110}$ $\frac{12}{112}$ u. $\frac{13,}{C\ 200}$ zusammen 323 Zentner, an Herrn Friedrich Stammeisen daselbst oder dessen Ordre franco gegen Empfangschein ausliefern zu wollen.

Nürnberg, d. 6. März 1856.

Karl Schmal.

IV.

Handelsbillete,

wie sie vorzüglich das preuß. Landrecht kennt, sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Sie müssen die Summe der Schuld und die Zeit der Zahlung enthalten. Der Waarenverkauf, aus welchem sie entstanden, kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, doch muß hinsichtlich der Verfallzeit und der Münzsorten alles das beobachtet werden, was bei Wechseln verordnet ist. Der Inhaber eines Handelsbillets ist berechtigt, dasselbe zu indossiren, der Indossant steht mit dem Indossanten in eben dem Verhältnisse wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber. Bei solchen Handelsbilleten findet auch an den Orten, wo ihnen Wechselkraft beigelegt ist, binnen Jahresfrist, vom Jahrestage an gerechnet, der Executionsprozeß statt, der Inhaber hat aber blos die Wahl, sich an den Aussteller oder an seinen unmittelbaren Vormann zu halten. Die Vorschriften des Wechselrechts wegen Aufnahme und Remission des Protestes müssen auch hier beobachtet werden.

Formular eines Handelsbillets.

Ich Endesunterschriebener habe heute von Hrn. J. C. Fuchs und Comp. in Rotterdam acht Zentner Reis zum Preise von hundert und dreißig Reichsthaler Courant auf Zeit erkauft. Ich leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht am 6. August d. J.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Adolph Kühner.

V.

Verzichtleistung.

Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, heißt Entsagung. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heißt Erlaß, die eines noch zu erwerbenden Rechts Verzichtleistung.

Formular einer Verzichtleistung.

Nach dem zwischen mir und dem Handlungshause der Herren Gebrüder Morell und Comp. zu Paris am 1. Juni 1853 über den Betrieb eines Staatspapierhandels eingegangenen Vertrage

hätte ich bei der nun stattgefundenen Berechnung eine Gewinns-dividende von wenigstens 20,000 Franks zu erhalten. In Betracht der vielen dem gedachten Handlungshause schuldigen Rücksichten erkläre ich hiermit, daß ich auf diese Dividende für immer verzichte.

München, den 1. August 1853.

N. N.

VI.

Mortifikationsschein

ist das schriftliche Bekenntniß eines Gläubigers, daß ihm der von seinem Schuldner empfangene Schuldschein abhanden gekommen und deshalb für nichtig erklärt worden sei, damit nicht von einem Andern Mißbrauch damit getrieben werde. Ein solcher Schein muß der Sicherheit wegen vor Gericht recognoscirt werden.

Formular.

Herr Franz Lisching hat mir heute den Betrag eines von ihm ausgestellten eigenen Wechsels de dato 1. Januar 1853, zahlbar nach 3 Monaten und lautend auf 1500 fl. W. W., baar gezahlt. Ich habe demselben jedoch den Wechsel nicht ausliefern können, da in Folge des neulich bei mir stattgehabten Diebstähles viele Urkunden aus meiner Kasse abhanden oder verloren gegangen sind, und erkläre deshalb, nicht nur diese obigen 1500 fl. erhalten zu haben, sondern auch den von Herrn Lisching ausgestellten Wechsel null und nichtig, und verpflichte mich, Herrn Lisching gegen alle aus diesem Wechsel hergeleiteten Ansprüche eines Dritten zu vertreten und schadlos zu halten.

Würzburg, den 1. April 1853.

Franz Rohr.

VII.

Der Frachtbrief oder die Frachtliste.

Der Frachtbrief ist eine einseitige Urkunde über einen Vertrag zwischen dem Versender einer Waare und Demjenigen, der sie zu überliefern übernimmt. Der Letztere wird dadurch ver-

bindlich gemacht, eine gewisse Quantität Waaren (Frachtstücke, Güter), deren Zeichen, Inhalt, Gewicht oder Maaß angegeben wird, binnen einer vorgeschriebenen Zeit, gegen einen gewissen Preis, Fracht oder Lohn genannt, an eine im Frachtbriefe angegebene und in einem gewissen Orte wohnende Person zu überliefern. Geschieht die Versendung zu Lande, so heißt der Uebernehmer der Fracht-Fuhrmann. Geschieht sie zu Wasser, so heißt er Schiffer.

Derjenige, der in großen Städten die Geschäfte des Fuhrmanns oder Schiffers besorgt, die Güter in Empfang nimmt, ihre Verladung oder Ablieferung bewerkstelligt, die Fracht davon einzieht, heißt Güterbestätter, Güterschaffer. Er ist die Mittelsperson zwischen dem Versender und dem Frachtfahrer und haftet für die Erfüllung des Vertrags.

Nachnahme (140 Gulden) } **welche auf dem**
Fracht . . (4 Gulden) } **Gute haften.**
Lieferzeit . (8 Tage)

Würzburg, den 17. März 1856.

Durch Fuhrmann Georg Zeil von hier empfangen Sie unten verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger in acht Tagen geschehener Lieferung bei Verlust oben genannter Fracht und Nachnahme die darauf haftenden Spesen bezahlen und nach Bericht damit verfahren wollen

P. A. Kilian.

Zeichen.	**No.**	**Benennung der Colli.**	**Inhalt.**	**Pfund.**	Zur Fuhre **Centner.**

Frachtbrief mit Nachnahme.

Nachnahme 20 fl.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1856.

Durch Fuhrmann Beier aus Regensburg, in Fracht à 2 fl. 30 kr. p. Ct., empfangen Sie in 8—10 Tagen Lieferzeit hierunten verzeichnetes Gut, wofür sie nach richtiger Lieferzeit die Fracht und Nachnahme bezahlen und mit dem Gute nach Bericht verfahren wollen.

A. Lang.

B. B.	1 Kiste Nr. 3.
	Gewicht: 8 Centner 67 Pfd. Brutto.
	8 " $5^1/_2$ " Netto.

Enthaltend: Handschuhe, Leder, kurze Waaren und Nadlerwerkzeug.

VIII.

Mauthbrief

ist die Angabe der Waaren, welche man zu verzollen hat.

Formular.

Dem wohllöblichen Kaiserlich Königlichen Mauthamte zu — wird hiemit angezeigt, daß die dem Fuhrmann K. von N. übergebene Kiste, gezeichnet

M. N. Linz Nro. 80,

2 Centner schwer, Druckpapier enthält und bitten wir demselben nach Entrichtung der Mauthgebühr freie Einfuhr zu gestatten.

In ausgezeichneter Hochachtung

X. X.

An das k. k. Mauthamt zu N.

IX.

Atteste oder Zeugnisse.

Ein Zeugniß, insofern es zu den schriftlichen Aufsätzen gehört, besteht in einer schriftlichen Versicherung, daß eine Sache so und nicht anders sei. Es mag die Aufführung, Geschicklichkeit, Dienste eines Anderen oder sonst einen Gegenstand betreffen, so muß es in jedem Falle kurz, bestimmt und der strengsten Wahrheit gemäß abgefaßt sein. Die Menschlichkeit erfordert es, daß man zum Tadel einer Person nicht mehr sage, als man nothwendig sagen muß, und daß man geringe Fehler mit Stillschweigen um so mehr übergehe, als man sich, als Dienstherr oder Dienstfrau, selbst mancher Fehler und Schwachheiten bewußt sein wird, durch welche die Fehler und Schwachheiten der Dienstboten herbeigeführt werden. Uebrigens würde man pflichtwidrig durch Verhehlung der Untreue, schlechten Aufführung 2c. handeln.

1.

Zeugniß für eine Köchin.

Vorzeigerin dieses N. N. ist vier Jahre lang bei mir als Köchin in Diensten gestanden, hat von ihrer Geschicklichkeit im Kochen hinlängliche Beweise gegeben, ist treu, verschwiegen, sehr sparsam und verdient daher besondere Empfehlung. Ihr Austritt ist freiwillig: dies der Wahrheit gemäß.

N. den . . .

Asmus, Advokat.

2.

Zeugniß für einen Hausknecht.

Vorzeiger dieses, Karl Baum, aus Oha gebürtig, 30 Jahre alt, ledigen Standes, katholischer Religion, hat bei mir ein Jahr lang als Hausknecht gedient, sich aber nicht stets so betragen, daß ich mit ihm hätte zufrieden sein können. Da er sich jedoch sehr treu bewiesen hat, und ihm manche andere gute Eigenschaften durchaus nicht abzusprechen sind, so dürfte ihm die vorherrschende Liebe zum Spiele auch nicht allzuhoch anzurechnen sein.

W. . . . am . . .

Mich. Goldbach, Gastwirth.

3.

Zeugniß für einen Privatsekretär.

Dem Herrn N. N. aus X., ledig, bezeuge ich hiermit, daß derselbe für Jahre lang bei mir die Stelle eines Privatsekretärs bekleidet und während dieser Zeit die entsprechendsten Beweise seiner mannigfachen Kenntnisse, seiner Redlichkeit und vollen Geschäftsgewandtheit abgelegt hat. Da sich derselbe eine bessere Anstellung ausgemacht hat, so kann ich seinem Austritte nicht hinderlich sein und bezeuge ihm ferner die bewährte Treue, Verschwiegenheit, Dienstessorgfalt und die überall kund gegebene höchste Moralität.

4.

Zeugniß für einen gewesenen Kaufmannslehrling.

Dem Herrn Karl Baumann aus Nürnberg gebe ich hiermit das pflichtmäßige Zeugniß, daß er drei Jahre lang, näm=

lich vom 1. Mai 1847 bis 1. Mai 1850, in meiner Tuchwaarenhandlung in der Lehre gestanden hat.

Da er sich von Anfang bis zu Ende seiner Lehrzeit stets folgsam, sehr geschickt, gesittet und treu bewiesen und die ihm übertragenen Geschäfte zu meiner vollkommenen Zufriedenheit besorgt hat, so lasse ich mir es besonders angelegen sein, ihn jedem resp. Handlungshause zu seinem weitern Fortkommen bestens zu empfehlen. Die Herren Handelsvorstände aber ersuche ich hiemit ergebenst, dem Herrn Karl Baumann allen Vorschub angedeihen zu lassen.

. . . N. N.

5.

Zeugniß für einen Commis.

Herr B. B. von W. verläßt das Haus des Unterzeichneten, in welchem er seit 2 Jahren als Commis gestanden hat, um sich weiter in der Welt umzusehen. Vollkommen zufrieden mit der von ihm stets an den Tag gelegten Treue, Geschäftsgewandtheit und Sittlichkeit, mit seinem Fleiße, seiner Thätigkeit und Verschwiegenheit, empfehle ich denselben zur Erlangung einer vortheilhaftern Stelle im In= oder Auslande bestens.

N. den . . .

N. N.

6.

Zeugniß für einen Geschäfts= oder Werkführer.

Dem Herrn N. N., welcher heute in sehr freundschaftlichem Einverständnisse unser Haus verläßt, sind wir das wohlverdiente Zeugniß schuldig, daß er uns in den 3 Jahren, während deren er als Geschäfts= (Werk=) führer bei uns war, mit der gewissenhaftesten Treue und mit dem größten Fleiße und Eifer gedient hat, so daß wir ihm darüber, sowie über seine ausgezeichnete Geschäftskunde stets mit Vergnügen unsere volle Zufriedenheit zu erkennen gaben und uns freuen werden, wenn es ihm auf seiner ferneren Bahn immer recht wohl ergehen wird.

N. den . . .

N. N.
N. N.

7.

Zeugniß für einen Kutscher.

Georg Fleischmann aus München, 28 Jahre alt, hat bei mir sechs Jahre als Kutscher gedient und verläßt meine Dienste, weil ich einer bevorstehenden weiten Reise wegen meine Equipage abgeschafft habe. Da sich Georg Fleischmann während dieser Zeit als ein ausgezeichneter Kutscher und überhaupt als ein treuer, fleißiger, folgsamer und sehr guter Mensch stets bewährt hat, so empfehle ich ihn hierdurch zu seinem weitern Fortkommen angelegentlich.

N. den . . .

N. N.

8.

Zeugniß für einen Gesellen.

Christoph Knorr aus Innsbruck hat zwei Jahre und drei Monate lang bei mir als Schuhmachergeselle gearbeitet und sich während dieser Zeit durch Fleiß, Geschicklichkeit, Treue und anständiges, höchst gesittetes Betragen so ausgezeichnet, daß ich ihn mit Bedauern von mir scheiden sehe und jedem Meister auf's Beste empfehlen kann.

N. den . . .

N. N.

9.

Zeugniß für einen Bedienten.

Joseph Otto aus Neumarkt, 30 Jahre alt, seit einem Vierteljahre bei mir als Bedienter stehend, wurde heute seiner Unsittlichkeit und fortwährenden Trunkenheit wegen entlassen.

N. den . . .

N. N.

10.

Zeugniß für eine Köchin.

Josephe Gerad aus Staremberg, 22 Jahre alt, war bei mir seit einem Jahre als Köchin in Diensten und hat sich als sehr brauchbar bewährt. Ihre in der neuesten Zeit eingetretene Untreue und Unsittlichkeit bestimmt mich, sie des Dienstes zu entlassen.

N. den . . .

N. N.

11.

Zeugniß für einen Forst- und Jagdpraktikanten.

Ich Johann Georg Langguth, adelig von Haubner'scher Revierförster zu Brand, bezeuge hiermit, daß Herr Benedikt Wirth aus Waldenreuth, geboren den 19. Dezember 1831, nach erhaltener gutsherrlicher Erlaubniß seit drei Jahren zur Ausbildung in der Forst- und Jagdwissenschaft bei mir gestanden, sich während dieser Zeit durch Fleiß, Treue und Unverdorbenheit meine vollste Zufriedenheit erworben und sich überhaupt der besten Empfehlung würdig gemacht hat.

Brand, den 5. April 1856.

(L. S.) J. G. Langguth,
gutsherrl. Revierförster.

12.

Zeugniß für einen Bedienten.

Vorzeiger dieses, Peter Brenner, geboren zu N., 24 Jahre alt, war bei mir zwei Jahre lang Bedienter und hat sich stets treu, fleißig, folgsam und als ein sehr gesitteter Mann gezeigt. Ich ertheile ihm dieses Zeugniß und empfehle ihn unbedingt Jedermann.

N. den . . .

N. N.

13.

Zeugniß für einen Kammerdiener.

Oskar Wespin aus Kiel, 30 Jahre alt, war vier Jahre hindurch als Kammerdiener in meinen Diensten und hat mir so sprechende Beweise von seiner Brauchbarkeit, Treue und Ergebenheit abgelegt, daß ich es mir zur Pflicht mache, ihn als einen vorzüglich brauchbaren und gewandten Mann zu empfehlen.

N. den . . .

N. N.

14.

Desgleichen.

Dem seit zwei Jahren als Kammerdiener im Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten K. von B. gestandenen Louis Constant, 39 Jahre alt, geboren zu Paris, bezeuge ich bei seinem Uebertritte in die Dienste Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von . . . auf Befehl meines durchlauchtigsten Herrn und Gebieters, daß sich besagter Louis Constant während seiner

ganzen Dienstzeit als ein ausgezeichnet thätiger, brauchbarer, treuer und ergebener Mann bewährt, und stets und überall die sprechendsten Beweise der strengsten Rechtlichkeit und Sittlichkeit abgelegt habe.

Schloß G. den . . .

N. N., Haushofmeister
Sr. Durchl. rc.

X.

Rechnungen oder Conti.

Diese sind nichts Anderes, als schriftliche Anzeigen oder Berechnungen über gelieferte Waaren oder Arbeiten, über verschiedene Ausgaben, Verdienste u. dgl. Sie werden

1) auf einen ganzen, halben oder Viertelbogen eines Papiers, je nachdem der Conto lang oder kurz werden soll, geschrieben;
2) oben steht als Ueberschrift der Ort, Datum und Name des Ausstellers und Dessen, der Arbeiten oder Waaren erhalten hat;
3) das Papier theilt man gewöhnlich von oben nach unten in drei Kolumnen. In die erste kommt das Datum der geschehenen Ablieferung, in die zweite die gelieferten Arbeiten oder Waaren und in die dritte der Preis oder die Summe des Betrags;
4) unterschreibt man rechts seinen Namen;
5) wird der Conto oder die Rechnung bezahlt, so bemerkt man dieses ganz kurz auf die Rechnung selbst: z. B.: Den Betrag obiger (vorstehender, dieser) Rechnung habe ich zu ergebenstem (gehorsamstem) Danke richtig bezahlt erhalten; den 6. Juni 1853. Oder: Mit gehorsamstem Danke bekenne ich den richtigen Empfang obiger Summe. Oder: Zu schuldigem Danke bezahlt. Oder: Vorstehende Rechnung ist mir vollständig berichtigt worden, wofür ich höflichst (unterthänigst) danke. Oder: Der Empfang wird mit gehorsamstem Danke bescheinigt.
6) Wenn ein Conto nach und nach bezahlt wird, so quittirt man die Abschlagszahlung darunter; z. B.: An vorstehender Summe sind mir einstweilen 4 fl. richtig bezahlt worden, es bleiben also noch zu berichtigen 5 fl. 30 kr. Den 16. August 1853.

Formular einer Rechnung.

Fol. des Contobuchs. München, den 1. Januar 1856.

Rechnung

für Herrn Gastwirth Johann Zink aus München,

von Heinrich Müller, Schneidermeister.

Ludwigsstraße Nr. 7.

1855.		fl.	kr.
5. Dez.	1 Rock gemacht sammt Zugehör	5	30
20. "	1 blaue Hose sammt Tuch 2c.	9	—
	Summa	14	30
	Am 2. Januar 1856 erhalten	9	—
	Bleibt Rest	5	30

Heinrich Müller.

Den Rest zu 5 fl. 30 kr. am 10. April 1856 erhalten zu haben, bescheint dankend

Heinrich Müller.

XI.

Sortenzettel

ist das specifizirte Verzeichniß, aus welchen Geldsorten, Roller. 2c. eine Baarzahlung besteht.

Formular.

	fl.
2 Rollen $^1/_1$ Gulden à 50 fl.	100
2 Rollen $^1/_1$ Kronenthaler à 100 fl.	200
1 Rolle $^1/_2$ Gulden à 25 fl.	25
2 Päcke Sechskreuzerstücke à 150 fl.	300
Summe	625

XII.

Von Anzeigen, Ankündigungen, Nachrichten, Bekanntmachungen und Gesuchen.

Unter öffentlichen Anzeigen 2c. versteht man kleine schriftliche Aufsätze, wodurch verschiedene Ereignisse und Vorfälle dem Publikum bekannt gemacht werden.

Sie werden theils in den Zeitungen und Intelligenzblättern eingeschaltet, theils denselben besonders beigelegt, theils auch geschrieben oder gedruckt an öffentlichen Plätzen angeschlagen, je nachdem es ihre Beschaffenheit und ihr Zweck fordert. Das Haupterforderniß solcher Anzeigen 2c. ist Deutlichkeit, Bestimmtheit, Kürze und Vermeidung alles desjenigen, was den Sitten und den bürgerlichen Verhältnissen zuwider läuft.

A. Verlobungsanzeigen.

1.

Die gestern stattgehabte Verlobung meiner Tochter Emma mit dem k. Landrichter Hrn. Ammon zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

W. den . . .

Hartmann, Bierbrauer.

2.

Sämmtlichen geehrten Verwandten und Freunden zeigen hiermit ihre vorgestern erfolgte Verlobung an

N. den . . . Lisette Horn.
Karl Braun.

3.

Verlobungsanzeige.

N. den . . . Hermann Luft.
Katharina Kurz.

B. Heirathsanzeigen.

4.

Verehelichungsanzeige.

Peter Strumpf.
N. den . . . Franziska Strumpf, geb. Roth.

5.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Bekannten hiermit ergebenst an und empfehlen uns fernerem Wohlwollen.

Schwabach, den 6. März 1856.

L. Träger, Cantor.
J. Träger, geb. Hofmann.

6.

Verehrte Verwandte und Freunde benachrichtigen wir von unserer gestern vollzogenen ehelichen Verbindung mit der Bitte um fortdauernde Freundschaft und Gewogenheit.

N. N.
N. N.

C. Entbindungsanzeigen.

7.

Allen meinen verehrten Verwandten und Freunden die freudige Kunde, daß gestern meine geliebte Gattin Amalia, geborne Link, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden ist.

E. den . . .

G. Steuerer, k. Pfarrer.

8.

Meinen hiesigen und auswärtigen Freunden zeige ich ergebenst an, daß meine liebe Frau heute von einem gesunden Knaben glücklich entbunden wurde.

N. den . . .

N. N.

9.

Die am 4. d. M. glücklich erfolgte Entbindung seiner theueren Frau von einer gesunden Tochter zeigt hiermit ergebenst an

N. den . . .

N. N.

D. Todesanzeigen.

10.

Am 23. d. M. Abends verschied an seinem Brustleiden unser lieber Vater und Schwiegervater Herr N. N., geboren zu N. Diese traurige Kunde bringen wir den zahlreichen Freunden und Bekannten des Verstorbenen und empfehlen uns fernerem Wohlwollen.

W. den . . .

Karl Niezoldi.
A. Niezoldi, geb. N.

11.

Heute früh entschlief, in Folge eingetretener Entkräftung, im 58. Lebensjahre, unser geliebter Gatte und Vater Andreas Port, Lehrer an der Sebalder-Schule. Er hat seinem Berufe und seiner Familie sein Leben aufgeopfert; Liebe und Treue haben ihn zu Grabe geleitet. Hoffend auf ein Wiedersehen jenseits, blicken wir, die Hinterbliebenen, vertrauend auf zu dem, der, aller Menschen Vater, auch uns Trost spenden wird in unserem namenlosen Leiden.

N. den . . .

Die Wittwe Port, geb. N.,
mit dreizehn Kindern.

12.

Am 16. d. M. fand unser hoffnungsvoller Sohn Eduard, der seit einem Jahr an der Hochschule zu N. die Rechte studirte,

in den Wellen des N.=Stromes seinen frühen Tod durch das Umstürzen eines Nachens. Mit den Gefühlen des tiefsten, bittersten Schmerzens erfüllen wir die traurige Pflicht, unsern theuren Verwandten und Freunden diesen herben Schlag des Geschicks zur Anzeige zu bringen, um stille Theilnahme bittend.

N. den . . .

N.

13.

An den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde während der letzten Herbstübungen starb heute unser geliebter Bruder, der k. Rittmeister N. im N.=Regimente, im noch nicht vollendeten 38. Jahre. Unter der Bitte um stille Theilnahme bringen wir dieses für uns schmerzhafte Ereigniß zur Kenntniß unserer Verwandten und Freunde und empfehlen uns deren fernerem Wohlwollen.

N. den . . .

Elise N.
Franz N.

14.

Unser geliebter, würdiger Seelsorger, Herr Pfarrer Christian Gotthelf Christfest, vollendete heute im 77. Jahre in Folge von Altersschwäche seine segensreiche irdische Laufbahn. Ihm, der ein treuer Hirte seiner Heerde, ein wahrhafter Menschenfreund, eine kräftige Stütze der Armen und Verlassenen, ein unermüdlicher Rathgeber, ein treuer Freund war, folgt unsere unbegrenzte Hochachtung, unser lebhafter Dank, unsere innigste Liebe auch über das Grab.

N. den . . .

Im Namen der Gemeinde
N.

15.

Unser liebes sechstes Kind, unser vierter Sohn K. L. F., hat gestern sein irdisches Dasein nach vielen Leiden an ꝛc. geendigt. Nur 6 Jahre lang sollte er unsere Freude sein. Diese Trauernachricht unsern entfernten Bekannten und Verwandten mit der Bitte um stille Theilnahme.

A. den . . .

J. F. Schnizlein.
Sabina Schnizlein, geb. Hänlein.

16.

Gestern Mittags entschlief nach einem kurzen Krankenlager zu einem besseren Erwachen unsere theuere Schwester (Tante ꝛc.) Sanft und ruhig, wie ihr Leben, war auch ihr Tod, welchen ein Schleimschlag herbeiführte. Dies theilnehmenden Freunden zur Nachricht.

N. den . . .

N. N.

E. Gesuche und vermischte Bekanntmachungen.

17.

(Commis-Stelle.) Ein cautionsfähiger junger Mann, welcher mehrere Jahre für angesehene Häuser in Colonialwaaren, Landesprodukten ꝛc. als Reisender Geschäfte machte und die besten Zeugnisse aufzuweisen im Stande ist, sucht weitere Unterkunft.

18.

(Wohnung.) Eine Familie sucht in der Gegend des N.-Platzes eine abgeschlossene Wohnung von 4 Zimmern, 2 Kammern nebst ꝛc.

19.

(Kellner.) Man wünscht einen gewandten Kellner, der mit einem angenehmen Aeußern Kenntniß in der französischen Sprache ꝛc. verbindet und in der Feder nicht ungeschickt ist. Briefe besorgt die Expedition (oder unter der Adresse N.)

20.

(Gärtner.) Ein in seinem Fache bewanderter Gärtnerbursche, auch zu Hausarbeiten bereit und mit guten Zeugnissen versehen, sucht eine Herrschaft. Zu erfragen: Radgasse Nr. 87 im Laden ꝛc.

21.

(Gehülfen-Stelle.) Ein tüchtiger Gehülfe kann dauernde Beschäftigung erhalten bei N. N., Seilermeister (Uhrmacher ꝛc.) in Frankfurt.

22.

(Gestohlenes.) Man vermißt einen Shawl mit grünen und braunen Ecken, welcher sich in einer Commode befand und aus derselben abhanden gekommen ist. Wer solchen herbeizuschaffen vermag, erhält eine angemessene Belohnung.

23.

(Gefundenes.) Außerhalb des Wirthshauses (oder der Straße) zu N. wurde eine Taschenuhr gefunden. Der Eigenthümer wolle sich deshalb bei N. N. ausweisen, worauf das Weitere erfolgen wird.

24.

(Pachtgesuch.) Eine Apotheke (Gasthof ꝛc.) wird zu pachten gesucht.

25.

(Kauf- oder Pachtgesuch.) Eine an einer sehr lebhaften Straße liegende Wirthschaft, in nicht zu hohem Werthe gehalten, wird zu kaufen oder in Pacht zu nehmen gesucht. Die Expedition nennt den Suchenden.

26.

(Zur Nachricht.) Das ächte bayerische Caspuetwachs ist zu beziehen aus der Fabrik N. N. zu N.

27.

(Verlaufener Hund.) Ein junger, braun und weiß gefleckter, rauhhäriger Hund mittlerer Größe hat sich in der Gegend von Ems verlaufen. Wer denselben in der k. Post zu N. abliefert, wird gut belohnt werden.

28.

(Stellegesuch.) Eine Frau in den vierziger Jahren wünscht als Haushälterin oder als Kindsfrau bei einer protestantischen Herrschaft Dienst zu erhalten. Briefe, mit S bezeichnet, besorgt die Expedition.

29.

(Anerbieten.) Ein junger, thätiger Kaufmann wünscht von couranten Artikeln Commissionslager zu übernehmen.

30.

(Ziegelhüttenverkauf.) Eine Ziegelhütte nebst einem unfern davon stehenden Wohnhause mit allen Zugehörungen, Feldern, Wiesen ꝛc. ist zu verkaufen.

Anton Klein in Nürnber .

31.

(Dienstaustritt.) Allen meinen hiesigen und auswärtigen Freunden bringe ich hiermit zur Nachricht, daß mein bisheriger Handlungs- (Amts- oder sonstiger) Gehülfe aus meinem Dienste entlassen ist.

N. N.

32.

(Warnung.) Da der Hr. N. heute aus meinem Dienste getreten ist, so hafte ich für von heute an von ihm vorgenommene Handlungen nicht mehr.

33.

(Gesuch.) Es wird ein junges Mädchen zu gewöhnlichen Hausarbeiten sogleich aufgenommen bei N. zu N. Nr. 10.

34.

(Lehrlingsgesuch.) Ich suche einen jungen kräftigen Menschen in die Lehre aufzunehmen.

N. den . . .

N. N.

35.

(Unterkommen.) Ein in der Conditorei wohl erfahrener Gehülfe sucht Unterkommen. Der Conditor N. in N. sagt das Nähere.

36.

(Empfehlung.) Bei herannahendem Frühjahre mache ich dem verehrlichen Publikum bekannt, daß bei mir die schon bekannten NN. vorräthig zu haben sind.

N. N.

37.

(Versteigerung.) Freitag den 19. März Vormittags 8 Uhr werden im Gebhardischen Garten gegen sogleich baare Bezahlung versteigert: Silber, Kupfer, Messing, Porzellain und Gläser, verschiedene Meubeln von Eben- und Nußbaumholz ꝛc.

N. den . . .

Adam Koch.

38.

(Gesuch.) Zur bevorstehenden Kiliani-Messe wird auf einer der Meßstraßen ein Verkaufs-Gewölbe gesucht. Näheres bei der Exped. d. Bl.

39.

Eine Meßbude in der besten Meßlage ist auf bevorstehende Messe zu vermiethen. Näheres bei Wagner X. auf der Domgasse.

40.

(Meßanzeige.) Ich beziehe gegenwärtige Messe zum ersten Male mit einer großen Auswahl von Silber- und Goldwaaren, und mit einer großen Auswahl von echten franz. Shawls, die ich wegen bevorstehenden Bankerots des Fabrikanten zu jedem Preise als Zahlung übernehmen mußte, weshalb ich sie auch zu dem Fabrikpreis und noch billiger abzugeben im Stande bin. Die verehrlichen Damen mögen ja nicht versäumen, mein Lager zu besehen; ich bin gerne bereit, den verehrlichen Frauen, ohne zu fragen, ob sie etwas kaufen wollen, die Prachtstücke meines Sortimentes, die in ihren Dessins wahre Kunstwerke sind, vorzuzeigen, und bin überzeugt, es wird Niemand meine Bude verlassen, ohne mir zuzugestehen, daß ich im Gegensatze zu den übrigen Meßanzeigen fast zu wenig gesagt habe, und mich nicht in jene marktschreierische Manier verliere, die dem reellen Kaufmann durchaus mißfallen muß.

Kommen Sie, meine Herrschaften, und sehen und urtheilen Sie. Meine Bude befindet sich auf der Kramgasse Nro. 17.

Nachschrift. So eben lese ich in der heutigen Zeitung, daß der Herr Jakob Dreifuß annoncirt, noch nie Dagewesenes in Shawls zu besitzen. Meine Herrschaften! die Fabrik, von der ich meine Shawls habe, war schon da, als Herr Dreifuß sammt seinen Waaren noch nie dagewesen, und ich begreife nicht,

wie Jemand in renomistischer Lobpreiserei seines Budenkrams die ganze Kunstwelt herausfordern kann, mit seinen Waaren zu wetteifern. Sapienti sat. (Eine Meßanzeige, wie sie leider jetzt die ganze Welt überschwemmen, und in dem Styl abgefaßt, wie es den Verkäufern jetzt nothwendig scheint, um Käufer anzuziehen.)

41.

(Warnung.) Meinem Sohne (Tochter) N. wolle nichts geborgt werden, da ich von heute an keine Zahlung mehr für ihn (sie) leisten werde.

N. N.

42.

(Gerechtsameverkauf.) In einer Stadt Oberbayerns wird eine reale Bierwirthschaft verkauft. Näheres in der Expedition des Blattes.

43.

(Lebewohl.) Bei meiner Abreise nach Amerika sage ich allen Freunden, Bekannten und den biedern Bürgern zu N., unter welchen ich die schönsten Jahre meines Lebens bisher in aller Liebe verlebte, ein herzliches Lebewohl.

N. den . . .

N. N.

44.

(Rückkehr.) Freunden und Verwandten die Nachricht, daß ich von meiner Reise um die Welt heute wieder gesund hier angelangt bin. Allen meine herzlichsten Grüße.

N. den . .

Dr. H.
Naturforscher.

45.

(Abschied.) Durch Umstände zur schleunigsten Abreise von hier veranlaßt, war es mir nicht möglich, allen meinen theuren Freunden und Verwandten persönlich Lebewohl zu sagen. Ich entledige mich daher meiner Pflicht durch gegenwärtige Zeilen, sage meinen herzlichsten innigsten Dank für die mir so viel=

fach bewährte Freundschaft und Güte und füge die Versicherung bei, daß die Erinnerung an diese nie in meinem Herzen erlöschen soll.

N. den . . .

N. N.

46.

(Nachruf.) Ein treuer, edler Freund, Herr N. N., schied heute, seiner neuen Bestimmung folgend, aus unserer Mitte. Schmerzlich war für uns sein Scheiden; denn so ausgezeichnete Talente, so viel Menschenfreundlichkeit und treue Freundesliebe finden sich selten mit so vieler Biederkeit und solcher Bescheidenheit in einem Manne gepaart. Möge er unser stets so gedenken, wie wir seiner immer liebend gedenken werden.

N. den . . .

Dessen Freunde
N. N.
N. N.
N. N.

47.

(Kapitalgesuch.) Jemand sucht 34,000 fl. zu 3½ pCt. als verzinsliches Darleihen gegen drei- oder vierfache hypothekarische Sicherheit von einem oder auch mehreren Kapitalisten. Näheres bei Kaufmann Lust in Roth.

48.

(Aufforderung.) Derjenige Herr, welcher gestern im Wirthshause zu N. einen Mantel mit Pelzkragen statt des seinigen, wahrscheinlich nur aus Versehen, mitgenommen hat, wolle den Austausch im nämlichen Wirthshause bewirken.

49.

(Gasthofsempfehlung.) Mit Anbeginn der schönen Jahreszeit beehre ich mich, mein Gasthaus zum fränkischen Hofe zu Ansbach allen hohen Herrschaften, Reisenden und Freunden in gefällige Erinnerung zu bringen. Auf prompte und reelle Bedienung werde ich stets die größte Sorgfalt verwenden.

50.

(Verlassenschaftssache.) Alle, welche Forderungen an die Verlassenschaft des N. N. zu machen haben, werden ersucht, solche innerhalb 14 Tagen im Sterbhause Nr. 8 anzumelden, da nach Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Diejenigen, welche etwas in Händen haben, wollen solches in dieser Frist ebenfalls abgeben.

N. den . . .

N. Testamentsexecutor.

51.

(Gutskauf.) Ein Landgut, in einer freundlichen Gegend gelegen, mit Flächeninhalt von 200 bis 300 Morgen Ackerland und Wiesen wird zu kaufen gesucht. Anerbietungen mit Angabe des äußersten Preises, der Lage, Größe, der Kultur des Bodens und der Bonitätsklasse desselben nebst einer kurzen Beschreibung des Gutes befördert die Expedition dieses Blattes unter A. B.

52.

(Warnung.) Da ich und meine Gattin Alles, was wir kaufen, sogleich baar bezahlen oder durch den Abholenden bezahlen lassen, so sehen wir uns zu der Erklärung gezwungen, daß wir, wenn irgend Jemandem etwas auf unsere Rechnung verabfolgt werden sollte, durchaus keine Zahlung leisten werden.

N. N.
N. N.

53.

(Aufforderung.) Da der Herr N. zu B. seine Verbindlichkeit gegen mich, trotz seiner vielfachen Verheißungen, immer noch nicht erfüllt hat, so sehe ich mich gezwungen, ihm hiermit öffentlich zu erklären, daß, wenn er binnen 14 Tagen sein Versprechen noch nicht erfüllt haben sollte, sein Name und seine Handlungsweise der Publicität übergeben werden wird.

A. den . . .

N. N.

54.

(Aufforderung.) Ein uns feindlich gesinnter Mensch hat das Gerücht verbreitet, als hätten wir am 16. d. M. un=

sere Zahlungen eingestellt. Das hier beifolgende Zeugniß unserer Behörde ergibt die Falschheit dieses Gerüchtes und den Nachweis, daß wir noch nie wegen einer Wechsel- oder sonstigen Schuld belangt wurden, und daß unser Geschäft im regsten Betriebe ist. Ob wir gleich überzeugt sind, daß dieses mit beispielloser Keckheit ausgestreute Gerücht nicht den mindesten Glauben bei unsern geehrten Geschäftsfreunden gefunden habe, so sehen wir uns doch durch besondere Umstände bewogen, dem eine Belohnung von 500 fl. rhn. zuzusichern, welcher uns den oder die Urheber dieses Gerüchts oder einen Verbreiter desselben so bezeichnen wird, daß wir denselben gerichtlich verfolgen können. Zugleich versichern wir jedem Nachricht Gebenden die tiefste Verschwiegenheit. F. und Comp.

Einiges über die Buchführung.

I.

Wer nur irgend Ordnung in seinen geldlichen Angelegenheiten haben und nicht in den Tag hinein leben will, gewöhne sich daran, seine Ausgaben und Einnahmen ordentlich zu verbuchen. Bei Jemanden, der kein Geschäft hat, und dessen Kapitalien nicht eben so bedeutend sind, daß ihre Verwaltung besondere Aufmerksamkeit verlangt, ist eine solche Buchung leicht und nimmt wenig Zeit weg. Man notirt sich auf der ersten Seite des Buches seine Kapitalien, sie etwa so ordnend, wie sie in einer Inventur (siehe das Formular) geordnet sein würden, und läßt einige Seiten Platz, um die etwaigen Veränderungen hierin nachzutragen. Dann notirt man sich eben so die Schulden. Endlich mache man jeden Abend Kasse, und notire, was man den Tag durch eingenommen und ausgegeben hat. Man kann dies entweder für alle einzelnen Posten thun oder nur die Gesammt-Tageseinnahme und Ausnahme verzeichnen. Ebenso stelle man jeden Monat die Einnahmen und Ausgaben des Monats, jedes Jahr die des ganzen Jahres zusammen.

II.

Bei einem Gewerbsmann ist jedenfalls schon eine umfassendere Buchführung nöthig, indem in jedem gewerblichen Verkehre schon mancherlei Verhältnisse vorkommen, die eine geordnete in's Einzelne gehende Aufschreibung verlangen.

III.

Die kaufmännische Buchführung ist entweder

a) die einfache Buchhaltung oder

b) die doppelte Buchhaltung.

Das Charakteristische der einfachen Buchhaltung besteht darin, daß in derselben die Einnahms-, und Ausgabsposten in besonderen Büchern, nachdem sie im Allgemeinen in einem Buche (Memorial) eingetragen worden sind, verzeichnet sind.

Die doppelte Buchhaltung dagegen hat das Eigene, daß jeder Posten doppelt notirt wird, einmal als Debet (Activ) und einmal als Credit (Passiv), so daß Debitor und Creditor in beständiger Beziehung zu einander stehen.

a) Von der einfachen Buchhaltung.

Zuerst muß, wie bei jeder Buchführung, auch hier ein Inventar angefertigt werden. Außerdem sind folgende Bücher nothwendig:

1) Das Memorial (Gedächtnißbuch) oder Journal (Tagebuch), manchmal auch Factura (Rechnungsbuch) genannt, in welches alle Geschäftsvorfälle Tag für Tag in chronologischer Ordnung eingetragen werden. Manche tragen jedoch alle Geschäfte, die gegen Baar abgemacht worden sind, nicht in das Memorial ein, Andere aber notiren auch die Baareinkäufe einzeln in das Memorial und tragen sie zusammengestellt in das Kassabuch über.

2) Das Kassabuch, in welches die Einnahmen und Ausgaben baarer Gelder verzeichnet werden. Man trägt hier (oder in das Memorial) die in dem Kleinhandel vorkommende Tages-„Loosung" ein. Würde man diese Loosung in das Memorial eintragen, so müßte man wenigstens jede Woche das Resultat derselben in das Kassabuch verzeichnen.

3) Das Hauptbuch, das wichtigste aller Bücher des Kaufmanns. Alle Personen, mit welchen der Kaufmann in Geschäftsverbindung steht, haben in dem Hauptbuche eine eigene Rubrik, wo auf der einen Seite eingetragen ist, was jeder zu fordern, auf der andern, was er zu zahlen hat. Man notirt an der Seite dieser Aufschreibung die Pagina der treffenden Stelle im Memorial, und umgekehrt muß im Memorial die treffende Pagina des Hauptbuchs notirt sein.

Häufig wird das Memorial nur als ein gewöhnliches Aufschreibebuch, und daneben noch als Reinschrift das Journal betrachtet, da im Journal wie im Hauptbuch, wenn diese beiden Bücher in einem Prozesse beweistüchtig sein sollen, nichts radirt, ausgestrichen und abgekürzt sein darf.

Außerdem kommen gewöhnlich nachfolgende Bücher vor:

1) Das Waarenbuch oder Waarenscontro oder auch das Lagerbuch. Dasselbe enthält die Titel jener Artikel, welche der Kaufmann führt, und zeigt durch pünktliches Zu- und Abschreiben an, wie viel man von jedem Artikel vorräthig hat. Die Zuschreibungen geschehen im Laufe des Geschäfts, die Abschreibungen am Monatsende.

Für den Laden lege man sich ein Notizheft an, bemerke das in den Laden genommene Quantum sogleich, und übertrage die einzelnen Posten am Ende des Monats in das Lagerbuch.

2) Das Calculationsbuch, in welchem man seine Berechnungen darüber anstellt, wie hoch der oder jener Artikel zu stehen kömmt, und wie man ihn also verkaufen kann.

3) Das Brief- und Wechselcopirbuch, in welchem das Wesentlichste eines Briefs oder Wechsels, der abgegangen ist, eingetragen wird.

4) Handlungs- und Haushaltungsunkostenbuch, am besten beide getrennt. Der Name gibt bereits die Bestimmung dieses Buchs.

5) Bilanzbuch, in welchem alle Monats- und Schlußbilancen (Auszüge aus dem Hauptbuche, um das Resultat der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe, d. i. den Abschluß der Rechnung zu ersehen) verzeichnet sind.

Formulare zur einfachen Buchhaltung.

Formular eines Inventars. Siehe Bayer. Sekretär Seite 512—516 Nr. 143.

Formular eines Memorials.

Monat.	Datum		fl.	kr.	pf.
Januar 1856	4	Herr Nickels.	Debet.		
		Für 14 ℔ Kaffe à 36 kr.	8	24	—
		4 ℔ Kandiszucker à 24 kr.	1	36	—
		Summa	10	—	—
		Eingetragen Journal p. 4.			
"	5	Herr Streu.	Debet.		
		1 Zentner Melis à 35 fl.	35	—	—
		Summa	35	—	—
		Eingetragen Journal p. 4.			
"	6	Frau Sepp.	Debet.		
		$^1/_8$ Zentner Reis à 20 fl.	2	30	—
		$^1/_4$ Zentner Hirse à 8 fl.	2	—	—
		Summa	4	30	—
		Eingetragen Journal p. 4.			
"	7	Herr Columban	Credit.		
		zahlte seine Rechnung . . .	30	—	—
		Eingetragen Journal p. 5.			
"	8	Herr Liborius	Credit.		
		zahlte abschlägig	14	—	—
		Eingetragen Journal p. 5.			

So werden alle Posten eingetragen, und nachdem sie einmal in das Journal übergetragen worden sind, kann man sie hier durchstreichen, oder wenn ein Posten bezahlt ist, mit der Bemerkung, daß er bezahlt ist, löschen.

Formular eines Journals.

Monat.	Tag.	Jahr	Haupt-Buch Fol.	fl.	kr.	pf.
Januar.	4	Herr Nickels.		Debet.		
		Für 14 ℔ Kaffe à 36 kr.	8	8	24	—
		4 ℔ Kandiszucker à 24 kr.		1	36	—
		Summa		10	—	—
"	5	Herr Streu.		Debet.		
		1 Zentner Melis à 35 fl.	6	35	—	—
"	6	Frau Sepp.		Debet.		
		$^1/_8$ Zentner Reis à 20 fl.	14	2	30	—
		$^1/_4$ Zentner Hirse à 8 fl.		2	—	—
		Summa		4	30	—
"	7	Herr Columban		Credit.		
		zahlte seine Rechnung	3	30	—	—
"	8	Herr Liborius		Credit.		
		zahlte abschlägig ...	2	14	—	—

Formular eines Kassabuchs.

Debet. Monat Januar 1856. Credit.

Datum.		fl.	kr.	pf.	Datum.		fl.	kr.	pf.
1	An vorräthigem Geld (Kassabestand) laut Inventar	400	—	—	1	Neujahrsgeschenke	10	—	—
2	Loosung	17	—	—	6	1 Fuder Wein gekauft	100	—	—
3	Loosung	14	—	—	7	In die Haushaltung genommen	60	—	—
4	Loosung	18	—	—					
5	Loosung	16	—	—					
6	Loosung	14	—	—					
7	Loosung	14	—	—					
	Rechnung von Columban gezahlt	30	—	—					
8	Loosung	16	—	—					
	Abschlägige Zahlung von Liborius	14	—	—					

Formular eines Hauptbuches.

Herr Nickels dahier.

Debet. — Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
Januar	4	An Waaren....	4	10	—	—							

Herr Streu.

Debet. — Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
Januar	5	An Waaren....	4	35	—	—							

Frau Sepp in X.

Debet. — Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
Januar	6	An Waaren....	4	4	30	—							

Herr Columban.

Debet. — Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
Januar	7	Gezahlt	4	30	—	—	Januar	1	Saldo.........		30	—	—

Debet. **Herr Liborius in Y.** Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
							Januar	1	Saldo	4	50	—	—
Januar	8	Gezahlt	4	14	—	—							

Debet. **Herr Schmölter dahier.** Credit.

Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.	Monat.	Datum.		Journalseite.	fl.	kr.	pf.
							Januar	16	Für ein Darlehen auf $4^1/_2$% . . .	10	500	—	—

Formular eines Calculationsbuches.

Monat.	Dat.	Jahr	Factura. fl.	Factura. kr.	Factura. pf.	Calculation fl.	Calculation kr.	Calculation pf.
März	16	Von Herrn Steinam in Rotterdam erhielten wir heute Factura über 1 Ballen Surinamkaffe Nro. 1 10 Zentner	400	—	—			
		Unkosten dabei, Fracht, Steuer, Spesen und Porto				16	—	—
		Calculation. Das Pfd. Kaffe kommt uns auf 24 kr., die Spesen betragen allein schon einen Kreuzer per Pfd., also kommt uns das Pfd. auf 25 kr.						

Formular eines Waarenbuchs (Waaren-Scontro).

Monat.	Tag.	M e l i s.	Soll	Haben
Januar	1	An Vorrath laut Inventar à 36 kr. das Pfd.	300	
"	2	In dem Laden		50
		Verkauft		40
"	30	Vorrath		210

Formular eines Copiebuchs mit Rubrik für die Beantwortung.

Nr.	Datum des Abgangs.	Wesentlicher Inhalt des Briefs.	Antwort.
		An Stern in Hamburg.	
1	2. Januar	Klage, daß die am 12. Dezember abgegangenen Zucker in beschädigtem Zustande hier eingetroffen sind und daß man sie deshalb den Absendern zur Disposition stelle.	18/1/56. Die Waare ist am 20. auf Kosten der Absender nach Hamburg zurückgeliefert worden.

b) Von der doppelten Buchhaltung.

Wie schon erwähnt, unterscheidet sich die doppelte Buchhaltung von der einfachen dadurch, daß sie jeden Posten doppelt notirt, und zwar einmal auf das Debet des Empfängers und einmal auf das Credit. Es ist schon erläutert worden, daß diese Ausdrücke bei dem Kaufmanne in relativer Beziehung genommen werden. Jeder Empfang ist Debet, jeder Verlust ist Debet, jede Ausgabe und jeder Gewinn ist Credit; überhaupt Alles, was der Kaufmann kauft, erhält, in Verwahrung nimmt, ist Debet, was er verkauft, ausliefert, ist Credit.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, die in vielfältiger Beziehung schwierige „doppelte Buchhaltung" mit allen ihren Einzelnheiten hier zu erläutern, verständlich und faßlich zu machen. Wer sich hierüber vollständig belehren will, nehme eines der zahlreichen eigenen Werke über diesen Gegenstand zur Hand; allein wir glauben, daß eine allgemeine übersichtliche Darstellung dieser Buchführung, die etwa genügt, um so geführte Handlungsbücher, die nachprüfen zu müssen ein Jeder in die Lage kommen kann, zu verstehen, hieher gehört.

Die Bücher einer doppelten Buchhaltung sind gewöhnlich:

1) Hauptbücher.

a) Das Journal, in das, wie in der einfachen Buchhaltung, chronologisch die Einträge aus dem Memorial und dem Kassabuche gemacht werden.

b) Das Hauptbuch.

In dem Hauptbuche stehen nicht nur allein die einzelnen Geschäftsfreunde, sondern es hat auch jeder Geschäftszweig seine eigene Rubrik mit Debet und Credit.

Dieses sind die Hauptbücher der doppelten Buchhaltung.

Jedes dieser Bücher zerfällt nun in mehrere Contis (Rechnungen) und zwar sind solche Contis

a) das Kapitalconto, gleichsam ein Inventarium. Im Kapilalconto kommen alle Schulden, Ausgaben und Verluste unter das Debet, der Gewinnst, die Einnahme unter das Credit. Beim Bücherabschlusse wird die alte Rechnung durch neue Rechnung ausgeglichen, und der Saldo (Mehrbetrag) in die neue Rechnung übertragen.

b) Gewinn- und Verlustconto, wo die Ergebnisse der verschiedenen Unternehmungen eigens verzeichnet sind. Jeder Verlust kommt in's Debet, jeder Gewinn in's Credit. Beim Bücherabschluß kommt der Saldo in's Kapitalconto (d. h. dem Kapital wird gut oder zur Last geschrieben, was gewonnen oder verloren wurde).

c) Kassaconto, gleichsam eine Uebersicht des Kassabuchs. In's Debet kommen alle baaren Einnahmen, das erhaltene Agio, der etwa sich ergebende Ueberschuß; in's Credit die Auslagen, die Verluste beim Wechseln, die Kassadefecte.

d) Waarenconto. In's Debet die empfangenen Waaren, Frachten, Spesen und Steuern hiefür; in's Credit die verkauften Waaren und der Verlust an Waaren.

e) Zinsenconto. In's Debet alle Zinsen von Schulden, in's Credit alle Zinsen von Außenständen.

f) Wechselconto. In's Debet alle gekauften, von dem Kaufmanne remittirte oder trassirte Wechsel und der Gewinn vom Wechselhandel; in's Credit alle verkauften, an Andere remittirte oder trassirte Wechsel und der entstandene Verlust.

g) Mobilienconto. In's Debet alle gekauften Mobilien; in's Credit die verbrauchten oder verkauften.

h) Lagerconto. In's Debet alle angeschafften Waaren; in's Credit alle verkauften.

Die Nebenbücher, die gewöhnlich vorkommen, sind:

a) Das Memorial,
b) Das Waarenscontro,
c) Das Bilanzbuch,
d) Das Factura- und Calculationsbuch,
e) Das Briefcopirbuch,
f) Das Wechselcopirbuch,
g) Das Handlungseinkaufbuch,
h) Das Haushaltungsbuch.

Von allen diesen Büchern ist bereits gesagt, was sie enthalten müssen.

i) Das Contocorrent. Dasselbe, was das Hauptbuch in der einfachen Buchführung, wo jeder Geschäftsfreund sein Soll und Haben hat 2c.

Wie die Einträge in diese Bücher geschehen müssen, darüber enthalten die bereits oben angeführten Contis im Zusammenhalte mit dem, was im Allgemeinen über das Wesen der doppelten Buchführung gesagt wurde, hinreichende Andeutung, doch wird noch Folgendes zur näheren Erläuterung dienen.

Erhält man baare Zahlung auf Rechnung, so wird diese in's Kassabuch unter die Einnahmen gebracht und dem Geber im Journale und Hauptbuche creditirt.

Werden baare Gelder auf Rechnung an Andere bezahlt, so kömmt der Betrag in's Kassabuch in die Ausgabe und der Empfänger wird im Journale und Hauptbuche debitirt.

Werden Waaren gegen baare Zahlung gekauft, so kömmt der Betrag in's Kassabuch in die Ausgabe und die Waare in's Waarenscontro in die Einnahme.

Werden Waaren gegen baare Zahlung verkauft, so kömmt das Geld in's Kassabuch in die Einnahme und die Waare in's Waarenscontro in die Ausgabe.

Werden Waaren auf Abrechnung empfangen, so kommt die Factura sammt dazu gehöriger Spesenrechnung in's Factura- und Calculationsbuch und die Waare bei Empfang in's Waarenscontro in die Einnahme. Dieser Betrag wird sodann dem Absender im Journale und Hauptbuche creditirt.

Werden Waaren auf Abrechnung versendet, so kommen sie in's Waarenscontro in die Ausgabe und in's Versandtbuch, nach diesem wird der Betrag dem Empfänger debitirt.

Werden Wechsel gegen baare Zahlung gekauft, so kömmt der Betrag in's Kassabuch unter die Ausgabe und der Wechsel wird im Wechselcopirbuch copirt. Werden Wechsel gegen baare Zahlung verkauft, so werden sie copirt und der Betrag kömmt in's Kassabuch in die Einnahme.

Trassirt man auf Jemanden einen Wechsel, so wird er copirt und der Betrag dem Bezogenen im Journale und Hauptbuche creditirt. Trassirt Jemand auf den Buchinhaber, so wird ihm der Betrag im Journale und Hauptbuche debitirt.

Remittirt Jemand einen Wechsel, so wird er copirt und der Betrag dem Remittenten im Journale und Hauptbuche creditirt.

Remittirt der Buchinhaber Jemandem Wechsel, so werden diese copirt und der Betrag dem Empfänger im Journale und Hauptbuche belastet.

Erläßt der Buchinhaber Jemandem auf eine Sendung Waare gewisse %, wegen geringer ausgefallener Waare, so wird der Betrag der Person im Journale und Hauptbuche creditirt.

Bewilligt dem Buchinhaber Jemand einen Nachlaß auf eine Waare, so wird der Betrag der treffenden Person im Journale und Hauptbuche debitirt.

VI. Abtheilung.

Bemerkungen über den bayerischen Prozeß.

Prozeß ist in der Rechtswissenschaft: die Reihe gerichtlicher Handlungen, durch welche ein Richter in den Stand gesetzt werden soll, über einen Rechtsfall zu entscheiden, sein Urtheil zu fällen. Derselbe zerfällt in den Civil- und in den Criminalprozeß.

Civilprozeß nennt man die Reihe gerichtlicher Verhandlungen, durch welche ein Richter in den Stand gesetzt wird, ein zwischen zwei oder mehreren Personen streitiges Rechtsverhältniß gesetzlichen Regeln gemaß zu entscheiden.

Der **Civilproceß**, auch bürgerlicher Prozeß genannt, unterscheidet sich wesentlich von dem **Strafprozesse** oder dem Verfahren bei Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen.

Der **Strafprozeß** ist die Reihe gerichtlicher Verhandlungen, welche bezwecken, nach einer stattgehabten Rechtsverletzung den Thäter zu ermitteln und diesen der gesetzlich bestimmten Strafe zu überliefern.

Der Civilprozeß Bayerns beruht auf der sogenannten Verhandlungsmaxime, der Strafprozeß auf dem Anklageprinzipe.

Strafprozeß.

Das gegenwärtige Verfahren.

Seit Neujahr 1849 trat an die Stelle des bisherigen auf dem Inquisitionsprinzipe beruhenden geheimen und schriftlichen Verfahren im Criminalprozesse das öffentliche und mündliche Ver-

fahren, der Anklageprozeß, und statt nach einer künstlichen Beweistheorie haben nun die Richter nach freier Ueberzeugung zu sprechen. Früher, um das ganze Bild des vormaligen und jetzigen Criminalverfahrens deutlicher zu geben, sah nur der Untersuchungsrichter den Angeklagten von Auge zu Auge, das urtheilende Gericht urtheilte nach den Protokollen, die der Untersuchungsrichter aufgenommen. Ebenso wenig sah in der Regel der Angeklagte die Zeugen, welche gegen ihn etwas verkundschaften können; jetzt müssen sie ihre Aussagen in seinem Beisein machen. Damals wurde Alles hinter geschlossenen Gerichtsthüren abgemacht; jetzt hat Jeder Zutritt bei der Ausübung der Strafrechtspflege. Damals war den rechtsgelehten Richtern, welche urtheilten, vorgeschrieben: so und soviel gehört dazu, um Jemanden zu verurtheilen. Die einzelnen Verdachtsgründe wurden zusammengerechnet wie eine Addition, und wenn die Summe nicht ganz herauskam, so konnten die Richter, wenn sie auch der innersten Ueberzeugung waren, der Angeklagte ist schuldig, ihn dennoch nicht verurtheilen. Da kam man denn, wenn ziemlich viele Verdachtsgründe, aber doch nicht in so genügender Anzahl vorhanden waren, um eine Verurtheilung aussprechen zu können, auf das Auskunftsmittel der Absolution von der Instanz, d. h. man strafte die Leute nicht, stellte sie aber unter Polizeiaufsicht, und wenn sie arm waren, wurden sie in eine Detentionsanstalt (Plassenburg, Ebrach) geschickt. Das ist nun alles jetzt anders, jetzt gibt es kein Mittelding zwischen schuldig und unschuldig; jetzt ist den Richtern nicht vorgeschrieben, nur in dem und dem Falle könnt ihr ein „schuldig" aussprechen, blos nach ihrer innersten Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen haben die Richter jetzt zu sprechen; nicht einmal Rechtskenntnisse verlangt das Gesetz von den Richtern; denn gerade über die wichtigsten Verbrechen, über jene, die mit Zuchthausstrafe, Ketten- und Todesstrafe belegt sind, urtheilen die Geschwornen. Ueber die andern urtheilen zwar rechtsgelehrte Richter, allein auch diese nur nach der Ueberzeugung.

Von der Zuständigkeit der Criminalgerichte.

Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden, und wenn es an einem anderen Orte angefangen, an einem anderen vollendet wurde, da, wo es vollendet worden ist.

Hat eine Person mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen, so ist das das zuständige Gericht, welches

zuerst den Verbrecher geladen oder verhaftet hat, wenn nicht das Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirke eines andern Gerichts begangenen Verbrechen diesem die Untersuchung überträgt.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit desselben Gerichts über Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.

Militairpersonen haben hinsichtlich der gemeinen wie der militairischen Verbrechen ihren Gerichtsstand vor dem Militairgerichte.

Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militairpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafproceßvorschriften durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militairbehörde abzuordnenden Militairrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militairperson durchzuführen berufen ist.

In letzterem Falle hat sich nach durchgeführter Voruntersuchung die Militärbehörde zu erklären, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militairperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militairischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militairbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militairperson aber durch die zuständigen Militairgerichte zu geschehen.

Wird von Seite der Militairbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militairperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Kein Bayer kann wegen im Auslande begangener Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung an das Ausland ausgeliefert werden, wenn nicht besondere Staatsverträge ein Anderes

bestimmen. Er wird in dem Bezirke, wo er ergriffen wird, zur Untersuchung gezogen und ist nach bayerischen Gesetzen zu bestrafen.

Fremde, die außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, wenn das Verbrechen nicht in dem bayerischen Staate oder an einem bayerischen Unterthanen begangen worden ist.

In letzterem Falle werden sie, wo sie ergriffen worden, zur Untersuchung gezogen und nach bayerischen Gesetzen bestraft. Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so wird derselbe über die Grenze geschafft, und ihm angedroht, daß er bei seiner Rückkehr auf 1—4 Jahre in's Arbeitshaus kommt, und nach überstandener Strafe abermals über die Grenze gebracht wird. Hat ein in Bayern ergriffener Fremde nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so wird er blos wegen der letztern in Untersuchung und Strafe gezogen, und mit der oben angeführten Drohung über die Grenze geschafft.

Zur Führung der Voruntersuchung sind bei den Kreis- und Stadtgerichten Untersuchungsrichter; nicht so bei den Landgerichten, wo jeder der Beamten die Untersuchung führen kann.

Nach der mit 1. Oktober 1857 in's Leben tretenden neuen Gerichtsverfassung fallen die Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen sowie jener Polizei-Uebertretungen, die gleich den Vergehen zu behandeln sind, in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, und sind, soweit thunlich, durch die Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen. Doch können für entfernte Theile der Bezirke durch Regierungs-Verordnung besondere Criminal-Bezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchung in denselben ständige Bezirksuntersuchungsrichter ernannt werden.

Der Angeklagte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) Wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat.
2) Wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum 2. Grade der Seitenlinie verschwägert ist.
3) Wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; oder
5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Der Untersuchungsrichter hat, ist er sich eines dieser Ablehnungsgründe bewußt, es dem Vorgesetzten bei Ordnungsstrafe anzuzeigen und sich der Amtsfunktion zu entschlagen.

Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Untersuchungsgerichte desselben Kreises entscheidet das Appellationsgericht; verschiedener Kreise die Appellationsgerichte verschiedener Kreise, und können diese sich nicht einigen, der oberste Gerichtshof. Die Appellationsgerichte können durch einen Plenarbeschluß die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem andern als dem zuständigen Gerichte ihres Kreises übertragen.

Ebenso kann durch einen Plenarbeschluß der oberste Gerichtshof die Untersuchung einem Gerichte eines andern Kreises übertragen.

Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte, (vom 1. Okt. 1857 an durch die Bezirksgerichte), in zweiter Instanz durch die Appellationsgerichte abgeurtheilt.

Es steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die Befugniß zu, mittelst eines Plenarbeschlusses die Aburtheilung an ein anderes Gericht zu verweisen.

Die Urtheile des Kreis- und Stadtgerichtes werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Richtern gefällt; alle übrigen Beschlüsse sind von drei Richtern zu fassen. (Die Untersuchung und Aburtheilung aller durch besondere Gesetze den Gerichten zugewiesenen Polizeiübertretungen gehört vom 1. Okt. 1857 an, wenn sie nicht gleich den Vergehen zu behandeln sind, an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelrichter).

Die Urtheile der Appellationsgerichte werden in Verbrechensfällen von sieben, in Vergehensfällen von fünf Richtern gefällt; alle übrigen Beschlüsse werden von fünf Richtern gefaßt.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geleitet, kann an der Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Bei dem obersten Gerichtshofe besteht ein ständiger Senat für Strafsachen, und nur bei besonderen Bedürfnissen wird durch Plenarbeschluß ein zweiter Senat angeordnet.

Bei den Appellationsgerichten wie bei den Stadtgerichten werden bei jeder einzelnen strafrechtlichen Verhandlung Richter wie Protokollführer durch den Gerichtsvorstand bestellt.

Der strafrechtliche Senat des obersten Gerichtshofes besteht in denjenigen Fällen, wo es sich um Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe handelt, aus neun, in allen übrigen Fällen aus sieben Mitgliedern.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke besteht ein Kreis- und Stadtgericht, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörigen Strafsachen zu bilden ist.

Der Plenarversammlung eines Appellationsgerichts, sowie des obersten Gerichtshofes steht die Befugniß zu, die Aburtheilung an ein anderes Schwurgericht zu verweisen.

Der Schwurgerichtshof (im Gegensatze zu dem Schwurgerichte, welches von Geschworuen gebildet wird) besteht aus 5 Richtern mit Einschluß des Vorstandes (Präsidenten), welcher vom Justizminister aus den Räthen des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes ernannt wird. Als Stellvertreter des Präsidenten bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird vom Justizminister ein Mitglied eines Kreis- und Stadtgerichtes ernannt; und ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn der Vorstand des treffenden Kreis- und Stadtgerichts, der auch aus den Mitgliedern seines Gerichts die übrigen Richter des Schwurgerichts ernennt.

Von der Staatsanwaltschaft.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte ist wenigstens ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Der Staatsanwalt an den Kreis- und Stadtgerichten kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gericht seines Bezirks eine Voruntersuchung beantragen. Er kann ebenso Aufklärung über den Stand einer Voruntersuchung verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können. Er ist befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen, und ist, wie diese, verpflichtet und berechtigt, von einem ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen dem Untersuchungsrichter sogleich Anzeige zu machen, so wie darüber zu wachen, daß die Spuren des Verbrechens nicht vertilgt werden, und daß der Verbrecher sich nicht durch Flucht der Untersuchung und Aburtheilung entzieht.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er diese anordnen.

Findet er, daß eine Untersuchung ungebührlich verzögert oder vom Untersuchungsrichter ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen und nach Umständen die Einschreitung des Appellationsgerichtes zu veranlassen.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichts, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insofern nicht der Justizminister oder der Ober-Staatsanwalt zu der Verhandlung am Kreis- und Stadtgerichte einen andern Staatsanwalt abordnet. — Die Ober-Staatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben eine analoge Stellung.

Von der Voruntersuchung.

Der Strafprozeß zerfällt in 2 Hauptheile: in die Voruntersuchung, und in das (öffentliche) Hauptverfahren.

Der Hauptzweck der Voruntersuchung ist, den Thatbestand zu ermitteln, d. h. festzustellen, daß eine rechtswidrige That wirklich verübt worden ist, und nebenbei auch Anhaltspunkte dafür zu geben, wer diese rechtswidrige That verübt hat.

Zu einem vollkommenen

Untersuchungsgerichte

gehört außer dem Untersuchungsrichter noch ein **Aktuar**. Derselbe ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen, nichts zu Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen, am Schlusse der Verhöre dem Angeklagten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen und die strengste Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten: die Veranlassung und den Gegenstand desselben, Ort, Jahr, Tag und Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, die gegenwärtigen Personen und ob sie vereidet oder nicht vereidet wurden. In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden, alle nöthigen Veränderungen und Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder dem Angeschuldigten zu unterzeichnen.

In der Voruntersuchung wird zuerst darüber abgehandelt werden müssen, wann eine Untersuchung zu eröffnen ist.

Das Gesetz antwortet hierauf, wenn die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorliegt, und geht hiebei näher auf Erfordernisse der

Anzeigen (Denunziationen)

ein, die die Einleitung einer Untersuchung unmittelbar begründen können. Eine solche Denunziation muß bestimmt und umständlich über Alles in sich selbst wahrscheinlich sein, auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht auf Hörensagen beruhen, von einer Person herrühren, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugnisse schlechter Dings untüchtig ist. Jede Denunziation muß den Namen, Stand, Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum der Anzeige enthalten.

Der Untersuchungsrichter hat sogleich bei Einleitung einer Untersuchung die zurückgebliebenen

Spuren eines Verbrechens,

welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes oder zur Begründung eines Verdachtes dienen können, aktenmäßig festzustellen. So muß der Leichnam eines Getödteten näher untersucht, bei Beschädigungen des Eigenthums müssen diese Beschädigungen genau besichtigt und ins Protokoll aufgenommen werden.

Richtet sich der Verdacht gegen irgend eine Person, so soll, wenn die Uebertretung mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe belegt ist, die

Verhaftung

dieser Person sogleich eintreten. Ist das Verbrechen geringerer Natur, und der Angeschuldigte hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Königreiche, und ist entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe oder durch ein ordentliches stetes Gewerbe oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen, so tritt keine Verhaftung ein.

Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdacht findet

Provisorische Verhaftung

statt: wenn 1) der muthmaßliche Thäter ein Vagabund oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist; 2) wenn er bereits auf der Flucht ist oder der Flucht sich verdächtig macht; 3) wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft wurde; 4) wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu der man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann.

Bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen in Schlägereien, bei Untersuchungen über Aufruhr, Tumult, Räuber- und Diebsbanden und dergleichen verbrecherische Complotte können alle nur einigermassen Verdächtige zur Haft gebracht werden. Die Verhaftung setzt einen förmlichen

Verhaftbefehl

voraus, welcher den Namen und genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden, die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gab, die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes und die Eröffnung enthalten, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die Verhaftung sich zu beschweren; er muß von dem Untersuchungsrichter unterschrieben, mit dem Amtssiegel gesiegelt sein und dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden. Steckbriefe sind einem Verhaftbefehle gleichzuachten. (Vergl. S. 770 f.).

Zur Gefangennehmung wird kein Verhaftbefehl erfordert, wenn der Thäter sich selbst angibt, wenn er auf frischer That ertappt wird, wenn die Gefangennehmung bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen bei einer Schlägerei, bei Auflauf, Aufruhr, Tumult, innerhalb 24 Stunden nach dem Vorfalle, wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird und bei obrigkeitlich angeordneten Streifen.

Ein Angeschuldigter, welcher nicht wegen Größe der bevorstehenden Strafe, sondern deshalb zur Verhaftung geeignet ist, weil er im Königreiche keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nicht auf liegende Gründe, Gewerbe oder Anstellung ansässig ist, kann (jedoch mit Ausnahme der Landstreicher, und Derjenigen, welche schon wegen Verbrechen bestraft oder von der Instanz entlassen wurden) durch

Caution

sich von der Verhaftung befreien. Auch Diejenigen, welche die persönlichen Eigenschaften besitzen, die von der Verhaftung bei

geringeren Verbrechen befreien, müssen verhaftet werden, wenn sie schon einmal wegen Verbrechen bestraft wurden, wenn sie nach Stellung der Caution entflohen waren, und endlich, wenn eine Beredung mit andern Verbrechern oder wegen besonderer bewiesener Gefährlichkeit des Charakters eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Der auf Caution Befreite ist wieder gefangen zu nehmen sogleich bei Verkündung des Straferkenntnisses der ersten Instanz, oder beim Mißbrauch seiner Freiheit zu neuen Uebertretungen, bei Ungehorsam auf richterliche Ladung, bei Fluchtversuchen, bei Nichterfüllung der ihm bei der Cautionsstellung auferlegten Bedingungen.

Die provisorische Haft ist blos Civilarrest; der Verhaftete hat alle mit der Hausordnung verträglichen Bequemlichkeiten, darf nicht gefesselt werden, außer bei Flucht und Ungehorsam.

In den Fällen, wo keine Verhaftung zulässig ist, wird der Angeschuldigte blos durch Ladung vor Gericht zum

Verhöre

gefordert.

Innerhalb 24 Stunden nach seiner Einbringung muß jeder Gefangene verhört werden; der Untersuchungsrichter muß ihm das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, bezeichnen und ihn veranlassen, sich über die Beschuldigung verständlich zu erklären. Die Gegenstände, welche zur Ueberweisung dienen, müssen ihm zur Anerkennung vorgelegt werden. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen, Zwang und Drohungen zur Herbeiführung eines Geständnisses oder anderer bestimmter Angaben dürfen nicht angegeben werden. Verweigert der Beschuldigte alle Antworten, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Verweigerungen nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß ein Vertheidigungsgrund unerforscht bleibt, oder der Verdacht durch sein Stillschweigen verstärkt werde.

Erlaubt sich der Beschuldigte während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebührlichkeiten, so hat der Untersuchungsrichter das Recht, Strafen gegen ihn auszusprechen, wobei dem Beschuldigten jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß diese Strafe nicht den Zweck hat, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Hinsichtlich der

Vernehmung der Zeugen

ist Folgendes zu bemerken: Jeder ist schuldig, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen und es mit einem Eide zu bekräftigen, oder mit einer nach seinem Religionsbegriffe an die Stelle des Eides tretenden Betheuerung. Der Ungehorsame kann mit Gewalt vor Gericht geführt und, wenn er das Zeugniß oder den Eid weigert, mit einer Geldstrafe von 25 fl. oder angemessener Gefängnißstrafe belegt werden. Nur Personen der königlichen Familie, Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Rangklasse stehen, endlich alte gebrechliche Personen brauchen nicht vor Gericht zu erscheinen, sondern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. (In der öffentlichen Sitzung müssen Staatsbeamte erscheinen.)

Von der Zeugschaft befreit sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie des Angeschuldigten, die leiblichen Geschwister, die Ehegatten und die im nächsten Grade Verschwägerten. Geistliche ferner in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut wurde; endlich Staatsbeamte, insofern durch das Zeugniß die Amtsverschwiegenheit verletzt würde und sie nicht hiewegen von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Diejenigen Personen, welche vermöge ihres Verwandtschaftsverhältnisses von der Angabe der Zeugschaft entbunden sind, können jedoch Zeugniß geben, und müssen, im Falle sie Zeugschaft geben, natürlich die ganze Wahrheit sagen, werden auch wie andere Zeugen beeidigt; es muß ihnen jedoch von dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung wie von dem Präsidenten in der öffentlichen Verhandlung vor der Abgabe ihres Zeugnisses ausdrücklich gesagt werden, daß sie sich der Zeugschaft entschlagen können, und schon in der Zeugenladung ist dieses bemerkt. Erscheinen sie in einer Untersuchungssache gegen ihren Verwandten als Zeugen in der öffentlichen Sitzung nicht, und steht in der Ladung, daß sie sich der Zeugschaft entschlagen können, so wird ihr Nichterscheinen dahin gedeutet, daß sie sich der Zeugschaft wirklich entschlagen hätten.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher, während ihrer Strafzeit;

2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken

vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch ihrer Vernunft entbehren;

3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahre noch nicht zurückgelegt haben;

4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;

5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen Diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder welche von der Instanz absolvirt worden.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

Für unsern Zweck ist wenig zu bemerken. Der Augenschein wird in Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars, sowie, falls Sachverständige nothwendig sind, in Gegenwart dieser erhoben. Er ist bei Eigenthumsbeschädigungen, sowie bei Beschädigungen der Person zu erheben. Im Falle einer Tödtung erfordert die Leichenschau außer dem Richter und dem beeidigten Aktuar noch die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes oder eines andern Gerichtsarztes, wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hatte. Es müssen immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers (Kopf-, Brust- und Bauchhöhle) geöffnet werden, und das ärztliche Gutachten (das neben dem Sektionsbefund gegeben werden muß) muß sich über folgende Fragen verbreiten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei; oder im Gegentheile, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei.

Wird die erste Hauptfrage bejaht, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen;

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirken oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher

Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erste in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe. —

Wenn der Hauseigenthümer oder Bewohner durch bestimmte Anzeichen sich eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, oder wenn er nach Charakter und Lebenswandel eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann, so ist der Richter berechtigt,

Haussuchung

vorzunehmen.

Außer in diesem Falle kann nur mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners oder in besonders wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Criminalgerichts Haussuchung vorgenommen werden.

In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen hält, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien; es dürfen jedoch wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse geöffnet, noch Einsicht von dessen Papieren genommen werden.

Die Haussuchung erfordert einen Richter, einen vereideten Aktuar und die Herbeiziehung des Verdächtigen, oder einer Person seiner Familie, oder in deren Ermangelung zweier Hausbewohner oder Nachbarn, in deren Beisein die zu Gerichtshanden zu bringenden Gegenstände amtlich versiegelt werden, wobei dem Verdächtigen gestattet ist, sein Privatsiegel beizudrücken. Ueber die Haussuchung wird ein Protokoll gefertigt. Die Entsiegelung geschieht in Gegenwart der Personen, die bei der Besiegelung zugegen gewesen, und nach Anerkennung des unverletzten Siegels.

Das Zwischenverfahren.

Nach geendigter Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (vom 1. Oktober 1857 an gehen sie an den Staats-

anwalt des einschlägigen Bezirksgerichts) geschickt *). Dieser macht bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag und übergibt diesen sammt den Akten dem Gerichtsvorstande. Dieser beraumt eine Sitzung an und läßt zu gleicher Zeit einem Senatsmitgliede die Akten übergeben, damit dieses durch Einsicht derselben und des Antrags vom Staatsanwalte, sich darauf vorbereite. In der Sitzung selbst (Rathskammer), in welcher drei Richter, der Staatsanwalt und ein Protokollführer sitzen, erstattet der Staatsanwalt einen Vortrag aus den Akten und begründet seinen Antrag. Bei der Abstimmung entfernt sich der Staatsanwalt und Protokollführer; letzterer tritt dann wieder ein, um den gefaßten Beschluß niederzuschreiben.

Der gefaßte Beschluß kann fünferlei Art sein:

1) Die Ergänzung der Voruntersuchung. Die Akten werden dem Untersuchungsrichter zur Ergänzung der nöthigen Punkte zurückgeschickt, gelangen dann wieder zum Staatsanwalt, der darauf aufs Neue seinen Antrag macht.

2) Die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht; wenn nämlich die Voruntersuchung eine That betrifft, welche mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe belegt ist, oder wenn ein Verbrechen oder Vergehen durch die Presse verübt wurde, — Fälle, wo die Competenz des Schwurgerichts eintritt, — so wird die Sache, falls sich erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht verwiesen; aber auch, wenn mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung ein anderes Verbrechen oder Vergehen in einer und derselben Person zusammentrifft, oder wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mehrere angeklagt sind, von welchen den einen oder den andern nur eine geringe Strafe treffen kann, wird wegen Zusammenhanges der Sache das Ganze an das Appellationsgericht verwiesen.

3) Die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts, mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens darüber zu verfahren sei.

4) Die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts- Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, falls die zur Untersuchung

---

*) Ueberhaupt gilt von diesem Zeitpunkt an Alles, was in diesem Abschnitt von den Kreis- und Stadtgerichten gesagt ist, von den Bezirksgerichten.

gezogene That an ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört oder sich nur zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet.

5) Die Einstellung des Strafverfahrens vorläufig, bis neue erhebliche Beweise der Schuld sich ergeben, oder weil die That nicht als strafbar erscheint.

Der gefaßte Beschluß muß enthalten:

1) Vor- und Zuname des Beschuldigten;

2) die Bezeichnung der That;

3) eine kurze Angabe der Gründe und, falls die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen wurde, die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen und die in Frage kommende Strafbestimmung.

Zugleich ist, wenn die gesetzlichen Bedingungen dazu gegeben sind, die Verhaftung zu verfügen.

Bei der Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens treten hinsichtlich der persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, wie sie bisher mit der Verhängung der Spezialuntersuchung verbunden waren, was namentlich in Bezug auf Staats-Beamte und öffentliche Diener von großem Belange ist.

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Gegen die Einstellung oder gegen die Verweisung an eine andere Behörde hat nur der Staatsanwalt das Recht der Berufung. Gegen die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts kann der Beschuldigte binnen 3 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses an Berufung ergreifen, falls die Verweisung wegen eines Verbrechens erfolgte. Der Staatsanwalt hat das Recht der Berufung bei jeder Verweisung in die öffentliche Sitzung, aber seine Frist zur Anmeldung derselben beträgt immer nur 24 Stunden. So lange diese Frist nicht verstrichen ist, oder der Staatsanwalt des Rechtsmittels der Berufung sich nicht begeben hat, kann ein verhafteter Beschuldigte nicht frei gelassen werden.

Wenn die Sache an das Appellationsgericht verwiesen wurde, so wird wieder von dem Staatsanwalt des Appellationsgerichtes (Ober-Staatsanwalt) ein Antrag gestellt und das Verfahren ist ganz dasselbe wie beim Kreis- und Stadtgericht. Das Appella-

tionsgericht kann aber in seiner Rathskammer entweder die Sache vor das Schwurgericht verweisen, oder es kann die Sache an das Kreis- und Stadtgericht zurück und zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung verweisen, in welchem Falle dann der Senat ein anderes Kreis- und Stadtgericht desselben appellationsgerichtlichen Bezirkes ernennen darf. Auf keinen Fall dürfen die Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, Richter in der öffentlichen Sitzung sein.

Wurde nach einem appellationsgerichtlichen Beschlusse eine Sache vor das Schwurgericht verwiesen und betrifft die Anklage ein Verbrechen, auf welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe steht, so muß der Ober-Staatsanwalt unverzüglich eine Anklageschrift verfertigen oder fertigen lassen, welche die der Anklage unterstellten Thatsachen sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise, endlich am Schlusse die Bezeichnung des Verbrechens enthalten muß, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse des Appellationsgerichtes.

Diese Anklageschrift, sowie das Erkenntnsß des Appellationsgerichtes auf Anklage (Verweisungs-Erkenntniß) müssen dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich mitgetheilt werden.

Gegen den appellationsgerichtlichen Beschluß hat aber der Staatsanwalt sowie der Angeklagte auch das Recht der Richtigkeitsbeschwerde; Letzterer aber nur in dem Falle, wenn die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen Verbrechens geschah.

Der Staatsanwalt hat dieselbe binnen 24 Stunden anzumelden, der Angeklagte binnen 3mal 24 Stunden von der Eröffnung des Verweisungs-Erkenntnisses an gerechnet, oder wenn er verhaftet ist, binnen 3mal 24 Stunden von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes vorgenommen wurde. Hat der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde angemeldet, so wird der Beschuldigte hievon zur etwaigen Abgabe einer Gegenerklärung in Kenntniß gesetzt und umgekehrt wird auch der Staatsanwalt von einer erhobenen Richtigkeitsbeschwerde des Angeklagten benachrichtiget.

Gegen den appellationsgerichtlichen Beschluß kann die Richtigkeitsbeschwerde nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;

2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß aus einem dieser 2 Gründe als nichtig erklärt, so hat er zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann noch erhoben werden:

3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder

4) wenn er von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senates (nämlich 5) gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mit geurtheilt hat.

Wird vom obersten Gerichtshofe ein appellationsgerichtlicher Beschluß aus diesen Gründen aufgehoben, so hat der oberste Gerichtshof zugleich die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuordnen.

Der appellationsgerichtliche Beschluß kann ferner als nichtig angesehen werden, wenn

5) das Apellationsgericht nicht zuständig war, oder

6) dasselbe die Sache zur Aburtheilung an ein nicht zuständiges Gericht verwiesen hat.

Wird aus einem dieser Gründe der Beschluß vom obersten Gerichtshof aufgehoben, so hat derselbe zugleich die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1848 enthält noch besondere Bestimmungen über den Fall, wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt oder gegen einen Staatsbeamten sich Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt.

Oeffentliche Verhandlung.

Bildung der Geschwornenliste.

Geschworner kann jeder **Staatsbürger** werden, welcher

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsraths oder

Gemeindevorstehers bekleidet oder in den letzten 12 Jahren bekleidet hat;

2) welcher auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt hat oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen kann, oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht hat und durch Zeugnisse derselben seine volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande ist, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 50 fl. entrichtet.

Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Aktivität stehende Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich

6) sind ausgeschlossen alle Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Die Geschwornenliste wird immer auf folgende Weise gebildet:

Bei Einführung des Geschwornengerichts wurde eine Urliste gefertigt; in diese Urliste wurden alle zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigte Individuen eines Ortes aufgenommen. In den Städten und größeren Märkten wurde diese Urliste vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses gefertigt.

Vierzehn Tage lang mußte die Urliste zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es öffentlich bekannt gemacht werden, daß sie

aufliege. Innerhalb dieser Zeit konnte Jeder, welcher sich übergangen glaubte, oder wer glaubte, daß unbefähigte Individuen eingetragen seien, Einsprache erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wurde. Gegen diese Entscheidung hatte der Betheiligte das Recht der Beschwerde, die er binnen 8 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen hatte. Die Entscheidung steht in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, dieser, in den übrigen Gemeinden der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu, und mußte in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung gegeben werden.

Aus dieser Urliste wurde die Bezirksliste gebildet, und zwar auf folgende Weise: Mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt des Landraths mußten sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden. Dieser berief sofort die Gemeindevorsteher der vier bevölkertsten Städte und Landgemeinden des Bezirkes, dann jene fünf Wahlmänner, welche bei der Wahl zur Nationalversammlung die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten hatten, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählten, welche zum Amte der Geschwornen am geeignetsten zu sein schienen. Für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes war ein Geschworner gewählt, und ergab sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so war ein Geschworner mehr genommen.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, war die Urliste an den Stadtkommissär, in München an den Polizeidirektor eingesandt, die dann das weitere oben angegebene Verfahren einschlugen. Statt der Gemeindevorstände ist hier der erste und in dessen Verhinderungsfall der zweite Bürgermeister zuzuziehen. Statt der fünf Wahlmänner sieben. In solchen Städten ward für je 250 Einwohner ein Geschworner gewählt.

Die Zusammenstellung der Bezirkslisten bildete die Kreisliste, welche von dem Regierungspräsidenten aus den Bezirkslisten gebildet ward, und wobei ihm die Befugniß zustand, noch eine Anzahl Personen, welche jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der sämmtlichen Gewählten überschreiten durfte, aus der Urliste beizusetzen. Der Landrath reduzirte dann die Zahl der auf

der Kreisliste befindlichen Personen auf die Hälfte, durfte sie jedoch nicht unter 600 Namen herunter setzen. Er soll bei der Wahl namentlich auf intelligente und unbescholtene Männer und auf befähigte Einwohner aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden, Bedacht nehmen. Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen. Diese vom Landrath gefertigte Liste ist nun die Hauptliste, die auf folgende Weise jährlich seitdem ergänzt wird.

Am Anfange des Monats März soll die Urliste in jeder Gemeinde revidirt, darauf die Abgänge angezeigt und andererseits diejenigen Personen angemerkt werden, welche unterdessen die Befähigung zum Amte eines Geschwornen erlangt haben. Es gelten hiebei dieselben Bestimmungen, wie wir sie oben bei der ursprünglichen Bildung der Geschwornenlisten angegeben haben. Es muß eine Frist zur Vorbescheidung der Einsprüche ausgesteckt werden.

Aus der Urliste wird eine neue Auswahl für die Bezirksliste vorgenommen, wobei die Wahlmänner bei der letzten Landtagswahl nach München zugezogen werden, nur daß nunmehr in den Distriktspolizeibehörden für je 2000, in den der Kreisregierung unmittelbar Untergebenen für je 1000 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen. Der Regierungspräsident kann unter der oben angegebenen Beschränkung wieder der Hauptliste Personen hinzufügen, und endlich ergänzt der Landrath dieselbe durch Hinzufügung der dem Abgang entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung (der Tag der Eröffnung wird immer innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Schlusse des letzten Schwurgerichts von dem Justizministerium bestimmt und durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht) hat der Regierungspräsident die ergänzte Hauptliste dem Präsidenten des Appellations-Gerichts mitzutheilen, welcher sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Appellationsgerichts und unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes

sämmtliche auf der Hauptliste befindliche Namen in eine Urne legen und 45 Namen herausziehen läßt.

Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung werden die Namen sämmtlicher auf der Hauptliste befindlichen Staatsbürger, die an dem Orte wohnhaft sind, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wieder in eine Urne gelegt und daraus die Namen der 9 Ersatzgeschwornen herausgezogen.

Das Verzeichniß dieser 45 aus der Hauptziehung hervorgegangenen und der 9 Ersatzgeschwornen wird unverzüglich dem Schwurgerichtspräsidenten mitgetheilt, welcher binnen 24 Stunden die 45 auf 30 und die 9 auf 6 zu reduziren hat, und diese 30 kommen dann auf die Liste der Geschwornen, diese 6 als Ersatzgeschworne.

Diese Liste wird dem Regierungspräsidenten mitgetheilt, der die Geschwornen schriftlich unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen zum Schwurgerichte zu laden hat. Wenigstens 8 Tage vor Eröffnung der Sitzung müssen die Geschwornen geladen sein.

Sind bei Eröffnung der Sitzung von den 30 Geschwornen nicht wenigstens 24 anwesend, so treten für die abgängigen nach der Reihenfolge, wie sie gezogen und auf die Liste gesetzt wurden, so viele Ersatzgeschworne ein, bis die Zahl 24 vollständig ist.

Jeder Geschworne, welcher trotz der Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100—200 fl. und beim dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein. Das Urtheil wird durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt gemacht, und sein Name aus der Liste der Geschwornen gestrichen.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm **unmöglich** war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Wer einmal seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen noch in dem nächstfolgenden Jahr noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, sofern er nicht selbst auf diese Befreiung ausdrücklich verzichtet, worüber er am Schlusse der Sitzung eigens zu befragen ist. Die Jahre werden nach den Kalenderjahren berechnet.

Die Geschwornen, die ihre Obliegenheit erfüllt haben und nicht am Sitzungsorte selbst oder in der Nähe von 2 Stunden von demselben wohnen, erhalten auf Verlangen als Entschädigung der Reisekosten für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise 30 kr.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr für die Stunde den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen.

Die übrigen Bestimmungen über Bildung des Schwurgerichts werden wir nachtragen, sobald wir noch einige andere Bestimmungen, welche die

Vorbereitungen zu den öffentlichen Sitzungen

betreffen, aufgeführt haben werden.

Wir haben schon gesagt, daß in den nächsten Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung von dem Staatsministerium der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festgesetzt wird. Zu gleicher Zeit wird der Präsident und dessen Stellvertreter vom Justizministerium ernannt und die Festsetzung wie die Ernennung im Amtsblatt des Kreises bekannt gemacht.

Zur Erledigung der vor das Schwurgericht gehörigen Strafsachen wird regelmäßig alle 3 Monate Schwurgerichtssitzung gehalten. Sollte die Zahl und die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen eine außerordentliche Sitzung nothwendig machen, so ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechts wegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminal-Gefängnisse des Gerichtshofes

ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deshalb im Verhöre an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch denselben eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, sollen die zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei, der Angeklagte selbst in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschickt werden.

Nachdem auch die Untersuchungsakten dort angelangt sind, wird dem Angeklagten Abschrift des Verweisungs-Erkenntnisses und der Anklageschrift mitgetheilt und spätestens Tags darauf vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör abgehalten, worin er gefragt wird, ob er die mitgetheilten Aktenstücke gelesen und verstanden und an seiner Aussage nichts zu ändern oder ihr hinzuzusetzen habe, worin er ferner mit dem Rechte bekannt gemacht wird, sich einen Vertheidiger zu wählen, und befragt wird, wen er als Vertheidiger verlange. Doch ist der Angeklagte bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen. Zur Uebernahme von Vertheidigungen sind nur verpflichtet die Anwälte und Rechtskandidaten des Gerichtssitzes und auch diese können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, doch muß diese Entschlagung binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkte an, wo sie hievon in Kenntniß gesetzt wurden, angezeigt werden.

Dem Präsidenten steht die Entscheidung zu, wie denn auch der Präsident, wenn der Angeklagte von der Befugniß der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch macht, einen Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen und darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert wird.

Sind mehrere Personen angeklagt, und bekämpft nicht (collidirt nicht) Einer den Andern in seiner Vertheidigungsweise, so kann ein Vertheidiger mehrere oder auch alle Angeklagten vertreten.

In dem Verhöre, welches der Präsident mit dem Angeklagten vornimmt, und worüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen ist,

muß der Angeklagte auch daran erinnert werden, daß, falls er eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verweisung vor das Schwurgericht erheben, oder ein Mitglied des Schwurgerichtshofes — dessen Mitglieder ihm in einem schriftlichen Verzeichniß sämmtlich benannt werden müssen — ablehnen will, er bei Strafe des Ausschlusses eine Erklärung binnen 3 Tagen auf der Gerichtskanzlei anzumelden habe.

Ablehnungsgründe sind:

1) Wenn einer der Richter an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat, wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder mit demselben in auf- oder absteigender Linie oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt, oder bis zum 2. Grade der Seitenlinie verschwägert ist, oder endlich, wenn einer der Richter mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Ueber den Ablehnungsgrund ist, nachdem das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen wurde, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden, und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen. Wird der Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so tritt der Ersatzmann für den abgelehnten Richter bei der Verhandlung und Aburtheilung ein.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts muß der Präsident am Gerichtshofe gegenwärtig sein und bald möglichst den Tag jeder einzelnen Verhandlung festsetzen. Der Staatsanwalt hat ihm das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung er in jeder einzelnen Strafsache für nothwendig hält. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses wird dem Angeklagten mitgetheilt, und falls dieser noch die Abhör von Zeugen verlangt, so soll er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen 24 Stunden nach Zustellung jenes Zeugnisses beantragen. Nach einem Beschlusse des obersten Gerichtshofes ist jedoch diese Frist keine ausschließliche, d. h. wenn die Beantragung der Vorladung von Zeugen auch später von dem Angeklagten geschieht, so kann der Antrag deshalb, weil die 24stündige Frist schon verlaufen ist, nicht zurückgewiesen werden.

Der Präsident ist verpflichtet, dem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen, insofern der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt (nicht vorschießt) und im Voraus

erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhör der bezeichneten Zeugen der bessern Aufkärung der Sache förderlich scheint.

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Zeugenverzeichniß zu setzen. In der öffentlichen Sitzung selbst kann die Abhörung neuer Zeugen nicht beantragt werden, doch hat der Präsident das Recht, Personen, deren Aussage ihm bei der Verhandlung zur Aufklärung der Sache erforderlich scheint, vorrufen zu lassen und unbeeidigt zu vernehmen.

Es kann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger auch darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand näher erforscht werde. Hält der Präsident den Antrag für angemessen, so hat er die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten und die Aktenstücke, welche diese Erhebungen enthalten, müssen dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte mitgetheilt werden. Ueberhaupt kann der Vertheidiger auf der Gerichtskanzlei nicht allein Einsicht von den Untersuchungsakten nehmen, und Abschriften von Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen, die ihm nothwendig scheinen, sondern es muß auf sein Verlangen ihm auch unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von allen Aktenstücken ertheilt werden, durch welche der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird. Der Vertheidiger ist verpflichtet, mit dem Angeklagten sich zu besprechen, und es ist ihm, so oft er es für nöthig findet, der Zutritt zu demselben ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Nachdem der Präsident den Tag der Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt, setzt er den Staatsanwalt, den Angeklagten und seinen Vertheidiger hievon in Kenntniß, und läßt die Zeugen unter ausdrücklicher schriftlicher Androhung der gesetzlichen Strafe für das Nichterscheinen laden. Mitglieder des königlichen Hauses brauchen der Einladung nicht zu folgen; ihre Aussage in der Voruntersuchung wird dann verlesen. Von den Personen, die sich des Zeugnisses entschlagen können, haben wir schon gesprochen.

Am Tage vor der Verhandlung erhält der Angeklagte das Verzeichniß der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

Sollte der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe dazu haben, daß eine Vertagung der Sache vorgenommen werde, so haben sie an den Präsidenten, der darüber zu entscheiden hat, ein desfallsiges Gesuch zu stellen.

Die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst.

Der Angeklagte wird ungefesselt durch die königliche Gensdarmerie vorgeführt; der Präsident eröffnet die Sitzung mit der kurzen Angabe des Gegenstandes der Verhandlung.

Er fordert hierauf unter Verlesung des Namensverzeichnisses der erschienenen Geschwornen und der Ersatzgeschwornen diese auf, ihre Abwesenheit kund zu geben; bringt einer der Geschwornen ein Dispensationsgesuch vor, so wird der Staatsanwalt, nicht aber der Vertheidiger, darüber gehört und hierauf vom Gerichtshofe der Beschluß gefaßt und verkündigt.

Darauf erfolgt die Ziehung der 12 Geschwornen — bei einer längern Verhandlung können 2 Ergänzungsgeschworne bestimmt werden —; der Angeklagte wird mit dem Rechte bekannt gemacht, ohne Angabe der Gründe in gleicher Anzahl mit dem Staatsanwalt, und, falls die Geschwornen in ungerader Zahl vorhanden sind, einen Geschwornen mehr als der Staatsanwalt, so lange abzulehnen, bis nur noch 12 Geschworne in der Urne sind.

Bei Complicen (wenn Mehrere wegen Ausübung eines Verbrechens angeklagt sind) müssen sich diese entweder über die Ausübung des Rechts der Ablehnung mit einander verständigen, oder es wird durch das Loos die Reihenfolge der Ausübung entschieden.

Nachdem die Geschwornen Platz genommen, der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen worden ist, liest der Präsident ihnen die Beeidigungsformel vor. Dieselbe lautet:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu urtheilenden Ausspruch mit Niemanden außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person, odern andern solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Jeder der Geschwornen, einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, erhebt sich und spricht mit emporgehobener Rechten die Worte: „ich schwöre.“ Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Die Strafe für einen Geschwornen, der sich bestechen läßt, ist nach Sachlage 2—4 Jahre Arbeitshaus oder Gefängniß von 3 Monaten bis 1 Jahr.

Der Protokollführer verliest hierauf das Erkenntniß auf Anklage und Anklageschrift. Staatsanwalt und Vertheidiger benennen die Beweismittel, auf die sie sich berufen; die Zeugen, vom Protokollführer aufgerufen, werden vom Präsidenten zur Wahrheit ermahnt und in das Zeugenzimmer geschickt.

Mit dem Verhöre des Angeklagten beginnt die Verhandlung und sollte der Staatsanwalt die Oeffentlichkeit der Sitzung deshalb ausschließen wollen, weil Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls aus der Oeffentlichkeit entstehen könnte, so muß dieser Antrag in diesem Stadium des Prozeßganges gestellt werden. Anklageschrift und Verweisungserkenntniß müssen noch vor offenen Thüren vorgelesen werden. Der Gerichtshof entscheidet über diesen Antrag Es kann übrigens auch von Amtswegen in den eben angegebenen Fällen ein Erkenntniß auf Ausschluß der Oeffentlichkeit erlassen werden. Dieser Ausschluß dauert bis zum Schlusse der Verhandlung, d. h. bis zum Beginne des Exposé des Präsidenten.

Einer solchen Sitzung, bei welcher die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;

2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;

3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;

4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch andere Personen, als den unter Nr. 1 bis 4 genannten, den Zutritt zur Verhandlung zu gestatten.

In diesem Stadium der Verhandlung muß auch ein etwaiges Vertagungsgesuch gestellt werden.

Der Angeklagte wird sodann über den ganzen Vorfall vom Präsidenten vernommen. Er kann alle Antworten oder die eine oder die andere Antwort verweigern, wird aber dann vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß er hiedurch seine Lage leicht verschlimmern könne. Stört der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen, trotz der Abmahnung des Präsidenten, so kann er auf einige Zeit aus dem Saale entfernt, muß aber nach seiner Zurückrufung von dem in Kenntniß gesetzt werden, was unterdessen ausgesagt wurde. Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung, so muß die Sache vertagt werden, wenn der Angeklagte nicht selbst darauf verzichtet und in die Ablesung seiner schriftlichen Aussage willigt.

Auch Richter, Geschworne und der Staatsanwalt können an den Angeklagten Fragen stellen.

Nachdem der Angeklagte vernommen, werden die Zeugen und Sachverständige verhört. Zeugen, die geladen und nicht erschienen sind, und nicht nachweisen können, daß sie verhindert waren zu erscheinen, verfallen in eine Geldstrafe von 25—50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8—14 Tagen; auch kann, wenn dieselben am Sitze des Gerichtshofes oder in der Nähe desselben wohnen, die augenblickliche Vorrufung vom Präsidenten verordnet werden; ferner kann der Fall eintreten, daß der Staatsanwalt oder der Angeklagte auch die Vertagung der Sache wegen der Abwesenheit des Zeugen beantragen, und wenn diesem Antrage Statt gegeben wird, oder wenn der Gerichtshof von Amtswegen die Vertagung der Sache desfalls anordnet, so trifft den ausgebliebenen Zeugen auch noch der Ersatz der durch die vereitelte Sitzung entstandenen Kosten. Der Präsident kann, um die Erscheinung dieses Zeugen für die nächste Sitzung zu sichern, einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

Gegen diese Verurtheilung eines ausgebliebenen Zeugen kann dieser binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Urtheils an durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, und die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügenden Beweis darüber bringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden. Die Verhandlung in Folge des Einspruchs ist öffentlich und muß von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen, und wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächsten Sitzung entschieden werden.

Der Eid, den die Zeugen zu leisten haben, heißt: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Frucht, ohne Eigennutz abgeben, und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe." Er wird mit emporgehobener Rechten geleistet.

Sachverständige leisten außer diesem Eid noch den weitern, daß sie den verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung vorzubringen. Ein Zeuge, der die Ableistung des Eides oder die Ablegung seiner Aussage beharrlich verweigert, kann in eine Gefängnißstrafe von 1—6 Monat verurtheilt werden.

Die Zeugen bleiben in der Regel nach ihrer Abhör im Sitzungssaale, der Präsident kann sie jedoch, sowie den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Saale entfernen lassen, muß aber bei ihrer Zurückkunft Alles das mittheilen, was unterdessen verhandelt wurde.

Außer dem Präsidenten können die Richter, die Geschwornen, der Staatsanwalt und der Vertheidiger Fragen an die Zeugen richten. Der Angeklagte muß nach jeder Zeugenvernehmung gefragt werden, was er gegen die Aussagen einzuwenden habe. Die Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen dürfen nur dann verlesen werden, wenn der Angeklagte seine Einwilligung hiezu gibt, oder wenn der Zeuge unterdessen gestorben, oder wenn sein Erscheinen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen war.

Die Thatbestandsprotokolle und Gutachten der Sachverständigen dürfen immer verlesen werden.

Der Präsident, welcher die ganze Verhandlung leitet, unersprießliche Anträge zurückweisen kann, dem Vertheidiger, wenn er sein Fragerecht mißbraucht, die Frage verhindern kann (gegen Beides kann jedoch ein Erkenntniß des Schwurgerichtshofes verlangt werden), ist auch berechtigt, noch nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Diese Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß sie diese Aussagen mit Aufmerksamkeit zu würdigen hätten.

Sollte sich der Angeklagte Beschimpfungen oder offenbar unbegründete und ungehörige Beschuldigungen gegen die Zeugen erlauben, oder sollte dieß von Seite des Vertheidigers geschehen, so hat der Schwurgerichtshof die Berechtigung, mit Strafen einzuschreiten.

Nachdem alle Zeugen vernommen und die Aktenstücke verlesen sind, erhält der Staatsanwalt vom Präsidenten das Wort zur Durchführung der Anklage. Seine Ausführung behandelt die Fragen, ob ein und welches Verbrechen hier begangen wurde, und die Beweisführung, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe. Nach dem Staatsanwalt erhält der Vertheidiger zur Erwiderung auf die Anklage das Wort. Der Staatsanwalt kann wieder antworten und so kann das Redegefecht von beiden Seiten fortgeführt werden, nur hat der Vertheidiger immer das letzte Wort.

Man nennt diesen Theil der Verhandlung gewöhnlich das Plaidoyer oder Plaidoirie und das Redehalten selbst plaidiren, Ausdrücke, die aus dem Französischen stammen.

Nachdem das Plaidoyer geendet, fragt der Präsident den Angeklagten, ob er seiner Vertheidigung nichts mehr hinzuzusetzen habe, und erklärt nach erfolgter Antwort des Angeklagten die Verhandlung für geschlossen.

Der Präsident ergreift nun das Wort, um vorerst den Geschwornen den Begriff der Verbrechen auseinanderzusetzen, welche bei der Fragestellung zur Sprache kommen können. Er muß ihnen erklären, welche Merkmale das bayerische Gesetz von allen den Uebertretungen verlangt, auf welche die an die Geschwornen zu stellenden Fragen etwa gerichtet sein können. Er muß ihnen ferner erläutern, was unsere Gesetze unter jenen Thatsachen verstehen, die etwa als mildernd oder erschwerend bei der Fragestellung vorkommen. Es haben zwar im Allgemeinen über die Milderungs- und Erschwerungsgründe nicht die Geschwornen, sondern der Schwurgerichtshof bei Ausmessung der Strafe zu entscheiden; allein öfters müssen doch Fragen auf die Strafe mildernde Thatsachen gestellt werden, welche einer gesetzlichen Erläuterung bedürfen, und worüber die Geschwornen zu entscheiden haben. Hiezu gehört beispielsweise die Frage, ob der Angeklagte die That im Zustande geminderter Zurechnung be=

gangen, ob die Trunkenheit eine verschuldete oder unverschuldete gewesen u. s. w.

Hat der Präsident die Erklärung (Exposé) vollendet, so muß er den Geschwornen ihre Pflichten auseinandersetzen.

Diese sind, da es zum Schuldausspruche nicht einer Anzahl von Beweisen, sondern nur einer festen, durch gewissenhafte Prüfung gewonnenen Ueberzeugung bedürfe; ferner, daß sie in ihrem Berathungszimmer, aus welchem sie sich vor beendigter Berathung nicht entfernen dürfen, weshalb auch eine Wache vor dasselbe gestellt wird, sich zuerst einen Obmann zu wählen und dann über die Haupt- und Nebenfragen sich mit einander zu berathen haben. Der Obmann soll über jede Frage einzeln abstimmen lassen, und zwar haben die Geschwornen in der Reihenfolge, wie sie aus der Urne hervorgegangen sind, abzustimmen; der Obmann immer zuletzt.

Der Präsident erklärt ihnen ferner, daß zur Bejahung der Frage, ob Jemand eines Verbrechens schuldig sei, dann, ob das Verbrechen unter einer schwereren Qualifikation begangen wurde (z. B. ob der Tod bei einer Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte), es einer Mehrzahl von acht Stimmen bedürfe, um das Schuldig auszusprechen. Würden also nur 7 Stimmen die Frage, ob Jemand das Verbrechen begangen habe, bejahen, und 5 es verneinen, so wäre die Frage verneint. Bei Fragen, welche auf Strafmilderung gestellt sind, z. B. auf geminderte Zurechnung, entscheidet schon Stimmengleichheit für den Angeklagten, d. h. für das Ja.

Diese Bestimmungen über die erforderliche Stimmenzahl kommen darauf hinaus, daß, wenn das Ja zum Nachtheil des Angeklagten ist, es zu diesem Ja 8 Stimmen bedarf; ist das Ja zum Vortheil des Angeklagten, so bedarf es dazu nur Stimmengleichheit, d. h. 6 Stimmen.

Die Geschwornen werden endlich daran erinnert, daß sie über den Gang der Berathung und Abstimmung das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten haben.

Darauf verliest der Präsident die Fragen, bei welchen schon bemerkt ist, welche Fragen wegfallen, wenn die eine oder die andere bejaht würde. Dabei macht er die Geschwornen noch darauf aufmerksam, daß die Beantwortung nur in Ja oder Nein geschehen, daß es aber Fragen gibt, die theilweise bejaht, theilweise verneint werden können (z. B. wenn eine Frage auf einen doppelt ausgezeichneten Diebstahl durch Einsteigen und

Einbruch gestellt ist, so können die Geschwornen sagen, „ja, eingestiegen, aber nicht eingebrochen").

Bezüglich der Fragestellung ist hier noch Eines zu bemerken. Es kömmt häufig vor, daß die Vertheidiger für die Angeklagten oder diese selbst vorbringen, „sie seien bis zur Besinnungslosigkeit trunken gewesen", oder sie hätten in „Nothwehr" sich befunden. Auf gänzliche Zurechnungslosigkeit (wohl aber auf geminderte Zurechnung), sowie auf Nothwehr wird keine Frage vom Präsidenten gestellt, da alle Fragen anfangen: „Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen — oder das Vergehen — dadurch begangen zu haben, daß er 2c. 2c.", Zurechnungslosigkeit aber und Nothwehr den Begriff des Verbrechens oder Vergehens gänzlich aufheben. Wollen daher die Geschwornen auch Nothwehr oder Zurechnungslosigkeit annehmen, so müssen sie die Fragen einfach verneinen.

Gegen die Fragen kann sowohl von Seite des Staatsanwaltes, als von Seite der Vertheidigung Einwendung erhoben werden, und oft entwickelt sich über diesen Punkt ein längeres Redegefecht, indem in den Fragen die ganze Stufenleiter von größeren oder kleineren Uebertretungen aufgenommen sein muß, zu welcher etwa in der verübten That sich die gesetzlichen Merkmale und Anhaltspunkte fänden.

Haben die Geschwornen ihre Berathung und Abstimmung geschlossen, und wurde die Antwort von dem Obmann niedergeschrieben und unterzeichnet, so kehren sie in den Sitzungssaal zurück, und auf die Aufforderung des Präsidenten an den Obmann, die Antwort der Geschwornen zu verkünden, erhebt sich dieser und spricht; „Auf Ehre und Gewissen 2c.

Die Erklärung der Geschwornen ist folgende:

Auf die erste Frage (Ja oder Nein)."

Der Obmann übergibt hierauf die im Berathungszimmer niedergeschriebene Antwort der Geschwornen dem Präsidenten, der sie genau prüft und, wenn er sie richtig und vollständig befunden, selbst unterzeichnet, vom Protokollführer unterzeichnen, den Angeklagten in den Saal zurückführen, und den Wahrspruch von dem Protokollführer vorlesen läßt.

Der Staatsanwalt stellt hierauf seinen Antrag auf Anwendung der Gesetze. Bei einem Nichtschuldig, und ist der Angeklagte aus keiner andern Ursache noch in Verhaft zu halten, wird derselbe sogleich in Freiheit gesetzt. Bei einem Schuldig hat der Vertheidiger und der Angeklagte über die Strafmessung wieder das Wort.

Der Schwurgerichtshof zieht sich zur Entscheidung zurück, und der Präsident verkündet sodann das Urtheil dem Angeklagten, den er, falls es ein verurtheilendes ist, noch mit dem Rechte bekannt macht, binnen drei Tagen die Richtigkeitsbeschwerde zu erheben. Der Gerichtshof muß auch dann die gebührende Strafe erkennen, wenn durch die Beantwortung der Geschwornen es sich herausstellt, daß die That kein zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen oder auch nur ein Vergehen oder Polizeiübertretung in sich begriff.

Es kann der Fall eintreten, daß die Geschwornen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens für gegeben erachteten und der Schwurgerichtshof entscheidet, daß die That nicht die gesetzlichen Merkmale des von den Geschwornen ausgesprochenen, sondern eines andern (geringeren) Verbrechens enthalten, oder daß durch die That gar kein Verbrechen begangen wurde. Um die Sache deutlicher zu machen, diene folgendes Beispiel: „Jemand hat eine Schrift gefälscht, und wurde deshalb unter der Anklage auf Fälschung einer öffentlichen Urkunde vor das Geschwornengericht gestellt. Nun lautet nach dem bayerischen Gesetze nicht die Frage dahin: hat der Angeklagte diese Schrift durch Radiren 2c. verändert, sondern: ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde dadurch begangen zu haben, daß er die Schrift radirt 2c. hat? Eine andere Frage würde hier wahrscheinlich noch Platz griefen, nämlich die Frage: ob er etwa blos das Verbrechen der Privaturkunden-Fälschung begangen habe? In diesen beiden Fragen liegen also zweierlei Momente, nämlich:

1) hat der Angeklagte die Schrift verändert?

2) vollführt diese Veränderung das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde? Was nun eine öffentliche oder Privaturkunde ist, was überhaupt zum Begriffe der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde gehört, das wird den Geschwornen, wie das aus dem oben Gesagten hervorgeht, von dem Präsidenten erläutert.

Wenn nun die Geschwornen die erste Frage auf Fälschung einer öffentlichen und die zweite Frage auf Fälschung einer Privaturkunde verneint haben, so ist der Angeklagte frei zu sprechen.

Haben sie die erste Frage verneint, die zweite Frage aber auf Fälschung einer Privaturkunde bejaht, und der Gerichtshof ist trotz dem der Meinung, die Urkunde, welche gefälscht wurde, sei eine öffentliche Urkunde gewesen, so muß es der Gerichtshof dennoch bei der Beantwortung der Geschwornen beruhen lassen.

Wurde aber umgekehrt die erste Frage auf Fälschung einer öffentlichen Urkunde bejaht, und die zweite Frage verneint, so kann der Gerichtshof, wenn er der Meinung ist, die veränderte Schrift wäre eine Privaturkunde, weil ihm das Recht der Anwendung der Gesetze zusteht, trotz der Beantwortung der Geschwornen, daß eine öffentliche Urkunde gefälscht wurde, darauf erkennen, es sei nur eine Privaturkunde gefälscht worden. Es ist aber auch möglich, daß der Gerichtshof der Meinung ist, die veränderte Schrift sei gar keine Urkunde im Sinne des Gesetzes, dann müßte er den Angeklagten freisprechen, weil die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erkannt wurde, durch kein Strafgesetz verboten sei."

Daraus geht hervor, daß durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellt wird, daß der Angeklagte die That vollführt hat, nicht aber, welches Verbrechen diese That in sich begreife, denn in dieser Beziehung kann der Schwurgerichtshof, im Falle er einer anderen günstigeren Meinung für den Angeklagten ist, in dem Urtheile dieser seiner Ansicht folgen, aber nur in dem Falle, wenn diese Ansicht günstiger für den Angeklagten ist.

Der Schwurgerichtshof hat zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden, und im Falle der Verurtheilung muß der Angeklagte sämmtliche Kosten tragen. Ist aber der verurtheilte Angeklagte unvermögend, und sind es auch seine alimentationspflichtigen Verwandten, die außerdem für seinen Unterhalt im Untersuchungsarrest und für die Vertheidigungskosten, nicht aber für die übrigen haften müßten, so fallen diese dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber Der zu erachten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

In dem Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes, welches mit Entscheidungsgründen versehen sein muß, muß auch über die in Folge der Untersuchung in gerichtliches Gewahrsam gebrachten Gegenstände verfügt werden. Dagegen wird der Beschädigte mit seinem Entschädigungsanspruch auf den Civilweg verwiesen, da unser Gesetz, und wohl mit Recht, der Ansicht ist, daß die Streitigkeiten über Mein und Dein der Würde der Criminalrechtspflege Eintrag thun.

Ueber Alles, was in der Sitzung vorkam, wird von dem Protokollführer (Gerichtsschreiber) ein genaues Protokoll aufgenommen.

Endlich wird der Angeklagte darauf aufmerksam gemacht, daß ihm das Recht der Richtigkeitsbeschwerde zustehe. Es kann

aber auch außer der Richtigkeitsbeschwerde ein Fall eintreten, wodurch das Urtheil des Schwurgerichts umgestoßen wird. Wenn nämlich dieses Urtheil eine Schuldigsprechung enthält, und wenn sämmtliche Richter des Schwurgerichtshofes sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so muß von Amtswegen der Schwurgerichtshof die Urtheilsfällung aussetzen, und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung verweisen, damit ein anderes Schwurgericht, an welchem keiner der Geschwornen, die früher geurtheilt haben, Theil nehmen darf, nochmals urtheile.

Ergeben sich im Verlaufe der öffentlichen Verhandlung neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen, welche den Verdacht eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist zu unterscheiden:

1) Wurde der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, freigesprochen, und beantragt der Staatsanwalt wegen der Verdachtsgründe, die sich in der öffentlichen Verhandlung ergaben, eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache an den Untersuchungsrichter, und erläßt, wenn die Bedingungen hiezu gegeben sind, einen Verhaftbefehl.

2) Wurde der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, verurtheilt, so wird die Sache nur dann an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen, wenn der Gerichtshof findet, daß durch die neu hinzugekommene Uebertretung die Strafe eine schwerere würde, als die bereits ausgesprochene, und dann muß mit der Vollstreckung des bereits ausgesprochenen Urtheils bis nach Entscheidung über die neue Anklage gewartet werden.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichte bei geringeren Verbrechen oder Vergehen.

Es kann wegen Zusammenflusses mit größeren Verbrechen oder weil die Preßsachen, auch wenn sie im Vergehensgrade strafbar sind, von dem Schwurgerichte abgeurtheilt werden müssen, auch Jemand, der nur im Vergehensgrade oder wegen eines Verbrechens, welches nur mit Arbeitshausstrafe belegt ist, vor das Schwurgericht verwiesen werden. In diesem Falle ist das Verfahren etwas verändert. Der Hauptunterschied besteht darin, daß der Beschuldigte sich einen Vertheidiger wählen kann, daß ihm aber ein Vertheidiger von Amtswegen nicht aufgestellt werden muß, es sei denn, daß der Präsident aus besondern Gründen

dieß für zweckmäßig erachtet. Ein fernerer Unterschied ist der, daß keine Anklageschrift gefertigt wird, sondern daß der Staatsanwalt die Anklage in gedrängter Kürze nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses mündlich ausführt.

Verlangt der Beschuldigte Abhörung von noch andern Zeugen, oder wünscht er, daß ein Vertheidiger für ihn aufgestellt werde, so muß er diesen Antrag wenigstens am 3. Tage von Zustellung der Vorladung an — diese muß sammt dem Zeugenverzeichniß wenigstens 8 Tage vor der öffentlichen Verhandlung dem Angeklagten zugestellt sein — seinen Antrag dem Präsidenten vorlegen.

Wurde während der öffentlichen Verhandlung von irgend einer Person ein Vergehen oder Polizei-Uebertretung im Sitzungssaale begangen, und der Thäter auf frischer That betroffen, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß eine angemessene Zahl von Zeugen und der Thäter vernommen, der Staatsanwalt gehört, der Beschuldigte etwa vertheidigt und sodann das Urtheil vom Schwurgerichtshofe gesprochen wird, gegen welches nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden kann.

Sollte aber die Verhandlung und Aburtheilung besondern Schwierigkeiten unterliegen, oder wurde auf diese Weise ein Verbrechen begangen, so ist die Sache an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Ein von der Anklage freisprechendes Urtheil muß sogleich in Vollzug gesetzt werden, es wäre denn, daß der Angeklagte aus einer andern gesetzlichen Ursache in Verhaft ist. Tritt aber der oben erwähnte Fall ein, daß der Angeklagte der That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, für schuldig befunden wurde, daß aber der Gerichtshof ihn deßhalb freigesprochen, weil er der Ansicht war, diese That enthalte kein Verbrechen oder Vergehen, sei mit keinem Strafgesetze belegt, dann hat der Staatsanwalt zur Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde eine 24stündige Frist, und erst nach Ablauf dieser Frist, ohne daß diese Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht wurde, oder wenn der Staatsanwalt vorher schon auf Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde verzichtete, tritt das freisprechende Urtheil ein.

Ein verurtheilendes Erkenntniß wird 24 Stunden nach Ablauf der dreitägigen Frist, welche der Verurtheilte zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hatte, wenn er diese nicht eingelegt hat, in Vollzug gesetzt. Der Strafvollzug kann früher angeordnet werden, wenn der Angeklagte sogleich nach dem Erkenntnisse auf Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde verzichtete, was er bei dem Protokollführer thun muß.

Der Vollzug geschieht auf Antrag des Staatsanwaltes jenes Kreis- und Stadtgerichtes, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurtheils darf nur alsdann verschoben werden:

1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist;

2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber beabsichtigt;

3) wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Ein Todesurtheil muß, nachdem über die Nichtigkeitsbeschwerde vom obersten Gerichtshof verhandelt ist, auch noch dem Justizministerium vorgelegt werden, und der König erklärt sich ausdrücklich, ob er den Angeklagten begnadigen wolle oder nicht. Lautet diese Antwort verneinend, so wird das Urtheil durch ein Mitglied des betreffenden Stadtgerichtes unter Beiziehung eines Protokollführers dem Angeklagten verkündet, und binnen 24 Stunden, oder, verlangt der Verurtheilte einen Aufschub, nach 3mal 24 Stunden von Zeit der Verurtheilung an gerechnet vollzogen.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Dieses Rechtsmittel, welches von den Rechtsunkundigen öfters mit der Berufung verwechselt wird, besteht darin, daß sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten in gewissen Fällen das Recht eingeräumt ist, von dem obersten Gerichtshof eine Entscheidung darüber zu verlangen, ob in dem gegebenen Falle die Gesetze in Bezug auf die That, welche der Angeklagte verübt hat, richtig angewendet wurden, oder ob alle Förmlichkeiten, welche bei der öffentlichen Verhandlung nothwendig hätten eingehalten werden sollen, auch wirklich eingehalten wurden.

Es kamen oben schon, wo vom Verweisungs-Erkenntnisse gesprochen wurde, Fälle vor, wo Nichtigkeitsbeschwerden eingelegt

werden könnten; wir werden nun die Fälle, wo sie noch außerdem vorkommen können, übersichtlich angeben, allein als Hauptpunkt mag hervorgehoben sein, daß durch die Nichtigkeitsbeschwerde in gar keinem Falle ein Urtheil darüber hervorgerufen werden kann, ob der Angeklagte der That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, wirklich schuldig sei oder nicht. Mit der Prüfung der Schuldfrage hat der Cassationshof nie etwas zu thun; er hat nur darüber zu entscheiden, ob die Gesetze richtig angewendet wurden, sei es bei den verschiedenen Straferkenntnissen, sei es hinsichtlich der Förmlichkeiten bei den Verhandlungen.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

1) bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder von dem Schwurgerichtshofe, oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist. In diesem Falle kann der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben;

2) wenn eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat;

3) wenn von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. In den beiden letzteren Fällen kann auch der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

Zu den Formverletzungen, wegen welcher eine Nichtigkeit eintreten kann, sind (nach den Worten unseres Prozeßgesetzes) „insbesondere" — also sind die aufgezählten Formverletzungen nicht die einzigen, weswegen eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann — folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn in einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschwornen vorschriftsmäßig beeidigt worden sind;

5) wenn ohne vorausgegangenes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt, oder eine Person, welche bei beschränkter Oeffentlichkeit das Recht des Eintrittes hat, ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn auf einen Antrag des Angeklagten, den er entweder schriftlich übergeben, oder zu Protokoll niedergelegt, und durch den er eine ihm vom Gesetze behufs der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, der Schwurgerichtshof entweder gar keine Entscheidung gegeben, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als 12 Geschworne theilgenommen haben; oder

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer andern That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Urtheilsverkündigung die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in Fällen (die in dem Gesetz näher bestimmt sind), wo eine Sache zum zweiten Mal vor Geschworne gewiesen wurde, Geschworne mitwirkten, die bei Fällung des ersten Wahrspruches thätig waren; oder

15) wenn in solchen durch das Gesetz bestimmten Fällen Richter mitwirkten, die bei dem ersten Erkenntnisse thätig waren;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach den Gesetzen nicht Geschworner sein kann;

17) wenn dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen nicht mitgetheilt wurde;

18) wenn bei Vernehmung eines Gehörlosen, Stummen oder Taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder derselbe nicht beeidigt wurde.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof 1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung erlassen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder 2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat, vorausgesetzt, daß durch diese Zugrundelegung die Lage des Verurtheilten eine schwerere würde.

Ebenso kann der Staatsanwalt, wie schon gesagt, gegen ein Erkenntniß des Schwurgerichtshofes, in welchem der Angeklagte freigesprochen wurde, weil die That, welcher ihn die Geschwornen für schuldig erkannten, mit keiner Strafe belegt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Er muß dies binnen 24 Stunden thun. Gegen ein anderes, d. i. verurtheilendes Erkenntniß hat der Staatsanwalt, sowie der Angeklagte, 3mal 24 Stunden Zeit, die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, und im Falle der Angeklagte sie einlegen will, so muß er dies entweder persönlich thun, oder die Anmeldung seines Vertheidigers innerhalb dieser Frist genehmigen.

Der Beschwerdeführer hat dann 14 Tage Zeit, um, wenn er will, eine Denkschrift einzureichen. Wenn der Staatsanwalt Beschwerdeführer ist, und als solcher eine Denkschrift eingereicht hat, so muß sie abschriftlich zur Abgabe etwaiger Gegenerinnerungen dem Angeklagten mitgetheilt werden.

Innerhalb dieser Frist hat auch der Angeklagte einen etwaigen Ablehnungsgrund gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes vorzubringen.

Wird Jemand zur Todesstrafe verurtheilt, so werden von Amtswegen die Akten dem obersten Gerichtshof zur Prüfung und Entscheidung eingeschickt, ob kein Nichtigkeitsgrund vorhanden ist.

Nach Ankunft der Akten am obersten Gerichtshofe wird vom Präsidenten desselben ein Referent ernannt, und werden zugleich dem Staatsanwalt am obersten Gerichtshof (Generalstaatsanwalt) die Akten zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt, welcher letztere einen schriftlichen Antrag fertigt und ihn dem Referenten einhändigt. Dieser erstattet dann bei der öffentlichen Verhandlung seinen Vortrag.

Dem Staatsanwalt und dem etwa am Sitze des obersten Gerichtshofes vom Angeklagten aufgestellten Vertheidiger wird Nachricht von der Festsetzung der Verhandlungstagfahrt gegeben. Der verhaftete Angeklagte hat nicht das Recht, bei derselben zu erscheinen.

In der Sitzung selbst erstattet zuerst der Referent seinen Vortrag, dann spricht der Beschwerdeführer, und wenn Staatsanwalt und Angeklagter Beschwerde geführt, letzterer zuerst; hierauf antwortet der Gegner des Beschwerdeführers; der Vertreter des Angeklagten aber hat immer das Recht des letzten Wortes.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlung, der Befugnisse des Präsidenten 2c. gelten dieselben Vorschriften, wie bei den Schwurgerichtsverhandlungen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof blos die aufgestellten Beschwerdepunkte zu prüfen; dasselbe gilt, wenn der Angeklagte bestimmte Beschwerdepunkte bezeichnet hat. Hat er dieses aber nicht gethan, so muß der Gerichtshof von Amtswegen prüfen, ob sich irgend eine Nichtigkeit finde.

Hat aber der Angeklagte, nicht auch der Staatsanwalt, Beschwerde geführt, und findet der oberste Gerichtshof bei der Prüfung, daß allerdings ein falsches Gesetz angewendet wurde, daß aber das anzuwendende eine strengere Strafbestimmung enthalten würde, so kann aus diesem Grunde das Urtheil nicht vernichtet werden.

Hat Jemand wegen der Verurtheilung in einer Vergehens- oder Polizeistrafe Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und wird diese Beschwerde verworfen, so wird derselbe zugleich in eine Geldstrafe von 25 — 100 fl. oder im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen verurtheilt.

Wurde wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit die Nichtigkeit wirklich ausgesprochen, so ist zu unterscheiden:

1) Geschah die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche, so muß die Sache noch einmal auf Grund der frühern Anklageschrift und des früheren Verweisungserkenntnisses verhandelt werden, wobei aber weder Richter noch Geschworne der früheren Verhandlung mitwirken dürfen.

2) Geschah die Formverletzung nach erfolgtem Wahrspruche so wird auf Grund des alten Wahrspruches die Sache wieder an einen Schwurgerichtshof, in dem keiner der

früheren Richter sitzen kann, verwiesen, wo dann die Sache weiter verhandelt wird, d. h. wo wieder über die Anwendung der Gesetze plaidirt und ein neues Urtheil des Schwurgerichtshofes erlassen wird. Die Verhandlung fängt also in diesem Falle mit dem Antrage des Staatsanwalts über die Strafe an, worauf der Vertheidiger gehört wird, und dann der Gerichtshof sich zurückzieht.

Gerade so verhält es sich, wenn die Nichtigkeit deßwegen ausgesprochen wurde, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderu Strafe als der gesetzlichen verurtheilt wurde.

Dasselbe gilt, wenn auch die Beschwerde des Staatsanwaltes, daß der Schwurgerichtshof mit Unrecht ausgesprochen habe, die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, sei durch kein Strafgesetz verboten, der oberste Gerichtshof die Vernichtung eines solchen Urtheils angeordnet.

War aber im Gegentheil der oberste Gerichtshof auf die Beschwerde des Angeklagten der Ansicht, daß die Handlung, wegen welcher der Schwurgerichtshof den Angeklagten verurtheilt hat, mit keinem Strafgesetze verboten sei, so vernichtet er blos das Urtheil.

Wenn nun wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes der oberste Gerichtshof ein Urtheil vernichtet und zur neuen Urtheilsfällung die Sache an einen andern Schwurgerichtshof verwiesen hat, so kann der Fall eintreten, daß jener andere Gerichtshof, an den die Sache verwiesen wurde, derselben Ansicht ist, wie der vorige Gerichtshof, und daß in Folge hievon eine abermalige Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht wird.

Geschieht dieses, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über die Beschwerdeführung zu entscheiden, und vernichtet er abermals das Urtheil, so muß er es an einen dritten Gerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, verweisen, und dieser hat sodann die Ansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Wurde dagegen, wenn das Urtheil zum erstenmal vernichtet und die Sache an einen andern Gerichtshof verwiesen worden, von diesem letztern ein den Ansichten des obersten Gerichtshofes entsprechendes Erkenntniß erlassen, so hat es damit sein Bewenden, und kann von keiner Seite über diesen Punkt eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Wurde gegen ein Mehrere verurtheilendes Erkenntniß von Einem oder nicht Allen Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und

begründet befunden, so wird das Urtheil nur in sofern vernichtet, als es den, beziehungsweise die Beschwerdeführer angeht.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Es ist gesagt worden, daß der Staatsanwalt weder gegen ein von der That freisprechendes Urtheil eine Nichtigkeitsbeschwerde hat, noch daß er wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Nichtigkeitsbeschwerde erheben kann. Allein er, sowie der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, kann in beiden Fällen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Die Förmlichkeiten sind ganz dieselben, wie bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Findet der oberste Gerichtshof diese Beschwerde für begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Auf den Angeklagten hat dieser Ausspruch keine Wirkung, mag er durch ein solches Urtheil des Schwurgerichtshofes, welches vom obersten Gerichtshofe als gesetzwidrig bezeichnet wurde, nun freigesprochen oder verurtheilt worden sein. Doch ist dem obersten Gerichtshofe anheimgegeben, im letztern Falle einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Vernichtet der oberste Gerichtshof ein Urtheil, sei es in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes, so muß dieses vernichtende Urtheil des obersten Gerichtshofes in das Urtheilsbuch jenes Gerichtshofes eingetragen werden, dessen Urtheil vernichtet wurde.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nichtschuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Dagegen kann, jedoch nur in folgenden drei Fällen, ein Verurtheilter zu jeder Zeit die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen, wenn

1) zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind,

und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue, bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens an dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Ist der Verurtheilte bereits gestorben, so kann ein jeder Dritte unter den obigen Voraussetzungen die Wiederaufnahme beantragen. Wenn es sich aber herausstellt, daß „ein Dritter" muthwilliger Weise die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, so soll er mit einer Geldstrafe von 50—500 Gulden, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

In dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens, welches auf der Kanzlei desjenigen Gerichts angebracht werden muß, bei dem die Verurtheilung erfolgt ist, müssen sogleich die Thatsachen und Beweise angegeben werden, worauf es gegründet werden soll.

Das Gesuch, zu dem der Staatsanwalt des Gerichts etwaige Einwendungen binnen acht Tagen machen kann, geht mit den Akten zum obersten Gerichtshof, welcher dann, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde weiter verfährt.

Wurde die Wiederaufnahme deßhalb begehrt, weil zwei Personen wegen derselben strafrechtlichen Handlung durch zwei Erkenntnisse verurtheilt wurden, während aus deren Vergleichung die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht, so vernichtet der Kassationshof beide Urtheile und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung an einen andern Schwurgerichtshof.

Wurde die Wiederaufnahme deßhalb nachgesucht, weil Jemand wegen der Tödtung einer Person verurtheilt wurde, von der es sich herausgestellt hat, daß sie nach dieser angeblichen Tödtung noch lebte, so läßt der obeste Gerichtshof vorerst durch Erhebung der nöthigen Beweismittel mittelst Erkenntnisses eines Kreis- und Stadtgerichtes feststellen, ob wirklich damals der angeblich Getödtete noch gelebt habe. Stellt es sich heraus, daß er wirklich damals getödtet wurde, so weist der oberste Gerichts-

hof das Gesuch ab; stellt sich das Gegentheil heraus, so vernichtet der oberste Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wurde die Wiederaufnahme deßhalb beantragt, weil Jemand wegen des Verdachts, daß er in der Sache, in welcher diese Verurtheilung erfolgte, ein falsches Zeugniß abgelegt habe, in Untersuchung genommen worden ist, so muß vorerst das Urtheil in der Untersuchung wegen falschen Zeugnisses abgewartet werden. Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge für schuldig erkannt, so geht der oberste Gerichtshof auf das Gesuch des Verurtheilten wegen Wiederaufnahme des Verfahrens ein, vernichtet das Urtheil, welches den Gesuchsteller betroffen, und verweist die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung. Wird dagegen der in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so wird das Gesuch verworfen.

In allen diesen Fällen kann auch der Staatsanwalt von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Wurde die Sache an ein anderes Schwurgericht oder einen andern Schwurgerichtshof verwiesen, so dürfen weder Geschworne noch Richter, die bei der früheren Verhandlung Theil nahmen, beigezogen werden.

War mit dem Vollzug des Straferkenntnisses bei Stellung des Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so ist dieser Vollzug so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch verworfen, oder die neuerliche Verhandlung beendigt wurde. Dagegen hemmt dieses Gesuch den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht.

Wer irgend ein Rechtsmittel eingelegt hat und damit unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen.

Wenn eine Person, die wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so muß der Untersuchungsrichter durch Haussuchung, Nacheile, Requisitionsschreiben und Steckbriefe dieselbe vor Gericht zu stellen suchen.

Durch ein kgl. Rescript kann einem Solchen auch ein *sicheres Geleit* gewährt werden, daß derselbe während der

Untersuchung bis zur Vollendung des Straf-Erkenntnisses nicht gefangen genommen werden solle. Doch äußert ein Geleitsbrief seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für das er namentlich ertheilt worden ist.

Während die oben angegebenen Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung fortzuführen und nach Schließung derselben wird, wenn das Appellationsgericht findet, daß die Sache sich zum Schwurgericht eignet, mit dem Verweisungserkenntniß zugleich der Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens vom Appellationsgericht gefaßt und die Ediktalladung verordnet.

Diese Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, vor dem das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Diese Ediktalladung wird am Sitze des Schwurgerichtshofes, des untersuchenden Gerichts, sowie am Wohnorte oder in Ermangelung dessen an dem Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen, auch im Amtsblatte des Kreises und in einer andern Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen haben, so wird sie diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Jede dem Angeklagten befreundete Person kann beim Appellationsgerichte unter Darlegung der Gründe, weshalb der Angeklagte der Ladung nicht gefolgt sei, den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weitern Verfahren eingehalten werde, worauf dann der Gerichtshof prüft, ob diese Gründe stichhaltig sind oder nicht.

Die Verhandlung selbst geschieht nicht vor Geschwornen, sondern blos vor dem Schwurgerichtshofe; derselbe prüft

zuerst, ob alle Förmlichkeiten, die hinsichtlich des Vorverfahrens vorgeschrieben sind, eingehalten wurden, und vernichtet, im Falle dies nicht geschah, das bisherige Verfahren bis zu dem gesetzwidrigen Akt.

Ein Vertheidiger, der von Amtswegen aufgestellt werden muß, muß anwesend sein. Jede dem Angeklagten befreundete Person ist zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen, wo dann der Gerichtshof zu entscheiden hat, ob wirklich der Angeklagte zu erscheinen verhindert war.

Wurden die Förmlichkeiten in Ordnung befunden und kein Antrag auf Verschiebung der Verhandlung gestellt, oder wurde derselbe verworfen, so werden aus den Akten sowohl die Thatbestands- als die Zeugenprotokolle verlesen. Der Antrag vom Staatsanwalt und Vertheidiger erstrecken sich hier zugleich auch über die Strafe, und der Schwurgerichtshof spricht in seinem Erkenntniß sofort über Schuld und Strafe das Urtheil, welches auf dieselbe Weise wie die Ediktalladung veröffentlicht werden muß.

Ist der Angeklagte freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That weiter nicht strafrechtlich verfolgt werden. Außerdem hat der Staatsanwalt die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel.

Das Erkenntniß wird insoweit, als es bei Abwesenheit des Verurtheilten möglich ist, vollstreckt.

Wird aber der Verurtheilte später festgenommen, oder stellt er sich später freiwillig, so kann er ein neues ordentliches Verfahren verlangen, was ihm mit der Bekanntmachung des Urtheils und dem Bemerken, daß er hiezu auf Verlangen 3 Tage Bedenkzeit habe, eröffnet werden muß. Will er ein solches neues Verfahren, so wird er dann vor ein neues Schwurgericht gestellt.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung dieses Schwurgerichts nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen andern Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt, doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Sind wegen desselben Verbrechens mehre Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letztern nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die erstern gehindert oder aufgeschoben werden.

Wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat, so wird er gleichfalls als ungehorsam angesehen, und im letztern Falle hat das Appellationsgericht durch einen besondern Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

Wird Jemand wegen Verbrechen, die nur mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, oder wegen Vergehens vor das Schwurgericht verwiesen, und ist ungehorsam, so wird ebenfalls auf die angegebene Weise ohne Zuziehung von Geschwornen und Zeugen verhandelt. Für den Angeklagten kann ein Vertheidiger auftreten, es muß ihm aber keiner von Amtswegen gestellt werden.

Von dem Urtheil wird dem Beschuldigten, wenn er verurtheilt wurde, auf seine Kosten Abschrift gegeben, und ihm dabei eröffnet, daß er binnen 8 Tagen Einspruch erheben könne. Thut er das nicht, so beschreitet das Urtheil die Rechtskraft, im Falle er nicht nachzuweisen vermag, daß er den Einspruch unmöglich habe früher anwenden können, wo er dann noch später zugelassen wird.

Erhebt er wirklich Einspruch, und erscheint er an dem für die Verhandlung der Sache nun festgesetzten Tage, so wird dieselbe im ordentlichen Verfahren verhandelt, erscheint er aber wieder nicht, so hat es bei dem Urtheilsspruch sein Bewenden; wird er im ordentlichen Verfahren freigesprochen, so muß er dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten bezahlen, und ist er zum zweiten Mal nicht erschienen, so fallen ihm auch die hiedurch veranlaßten Kosten zur Last.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) gehörigen Verbrechen und Vergehen.

Gefangenschaft des Beschuldigten (Inculpaten) während der Untersuchung kann wegen Vergehen nur in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn derselbe als Vagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im übeln Rufe ist;

2) wenn er ein Ausländer ist und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;
3) wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden ist;
4) wenn der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;
5) wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung gegen ihn ihren Anfang genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;
6) wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Durch Bürgen oder Pfänder kann Der, welcher wegen Vagabundage, oder weil er schon einmal wegen eines Verbrechens bestraft, oder nach dem alten Verfahren nur von der Instanz entlassen wurde, oder endlich Der, welcher wegen des unter Nr. 6 aufgeführten Grundes wegen eines Vergehens verhaftet worden, sich der Haft entledigen; die Sicherheitsleistung darf aber nicht unter 25 fl. betragen. Im Allgemeinen richtet sich die Verhandlung vor den Kreis- und Stadtgerichten (Bezirksgerichten) nach den Bestimmungen des Verfahrens bei den Schwurgerichten. Der Vorsitzende des jedesmal von dem Gerichtsvorstand zu ernennenden Senats hat die Befugnisse des Schwurgerichtspräsidenten für die und in der Verhandlung.

Der Beschluß auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wird dem Beschuldigten mitgetheilt, und lautet derselbe auf ein Verbrechen, wird er auch noch auf das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung aufmerksam gemacht; lautet derselbe jedoch auf ein Vergehen, so wird mit dem Verweisungsbeschlusse sogleich die Ladung zum Erscheinen an dem für die Verhandlung festgesetzten Tage bestimmt.

Hat der wegen eines Verbrechens vor das Kreis- und Stadtgericht Verwiesene die Berufung nicht ergriffen, so wird ihm die Ladung mitgetheilt, nachdem die Verhandlungstagfahrt festgesetzt ist.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß er in das Gefängniß des Kreis- und Stadtgerichtes abgeliefert werden.

Die Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, der dabei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden. Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so geschieht die Zustellung an ihn, oder in seiner Abwesenheit an ein Familienglied oder Diener; war Niemand in der Wohnung zu treffen, oder hat der Beschuldigte gar keinen

bestimmten Wohnort, so wird im ersten Falle die Ladung an den Gemeindevorstand des Wohnorts, im letzten Falle an den Gemeindevorstand desjenigen Ortes übergeben, wo der Beschuldigte seinen letzten Aufenthaltsort hatte. Der Gemeindevorstand, der die Ladung erhält, muß sie so schnell als möglich an den Beschuldigten gelangen lassen. Eine Zustellung an solche Personen hat die nämliche Wirkung, als ob die Ladung dem Beschuldigten selbst zugestellt worden wäre.

Es kann vorkommen, daß bei Vergehen der Staatsanwalt ohne vorgängige Voruntersuchung die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung bewirkt hat, in solchen Fällen muß in der Ladung die That, die den Gegenstand der Beschuldigung bildet, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet werden.

Mit der Ladung wird auch das Zeugenverzeichniß zugestellt. Der Beschuldigte hat dieselben Befugnisse, wie der vor das Schwurgericht Verwiesene, ebenso kann er unter der angegebenen Voraussetzung Ablehnungsgesuche bezüglich der Richter stellen.

Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte unmöglich erscheinen könne, so ist die Sache zu vertagen.

Die Verhandlungsweise ist dieselbe wie beim Schwurgericht nur daß keine Anklageschrift vorhanden ist, und daß der Staatsanwalt in seiner mündlichen Anklage sogleich den Antrag auf Anwendung des Gesetzes stellt.

Ein Protokollführer bemerkt in seinem Protokolle sämmtliche Abweichungen, Zusätze und Abänderungen der Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und die wesentlichsten Punkte der Erklärung des Beschuldigten. Werden die Zeugen in der öffentlichen Sitzung zum ersten Male vernommen, so sind ihre persönlichen Verhältnisse, sowie die wesentlichen Punkte ihrer Aussagen in dem Protokolle vorzumerken.

Der Staatsanwalt, sowie der Beschuldigte können dergleichen Vormerkungen beim Senatsvorstand beantragen, der diese auch durch seine Unterschrift bekräftigt.

Wird Berufung ergriffen, oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Stellt sich während der Verhandlung die Sache als noch nicht gehörig aufgeklärt heraus, so kann die Sache entweder zur Erhebung neuer Beweismittel in eine spätere Sitzung oder an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden. Waren aber

alle Beweismittel gehörig erhoben, so wird das Urtheil sogleich oder binnen acht Tagen gefällt.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizei=Uebertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen. Findet das Gericht nach Schluß der öffentlichen Verhandlung, daß die Sache sich vor's Schwurgericht eignet, so wird sie entweder sogleich an's Appellationsgericht verwiesen, oder zu weiteren Erhebungen an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen.

Stellt sich bei der Berathung heraus, daß die That, weshalb der Beschuldigte wegen Vergehens vor Gericht gestellt war, ein mit Arbeitshaus belegtes Verbrechen bildet, so ist die Verhandlung vor einem aus 5 Richtern bestehenden Senat zu wiederholen.

Die Richter haben bei Beurtheilung der Schuldfrage, wie die Geschwornen, nur nach ihrer innern Ueberzeugung und nicht nach einer künstlichen Beweistheorie zu sprechen. Zugleich stellen sie, finden sie den Beschuldigten für schuldig, die Strafe fest. Ihrem Urtheile sind hinsichtlich der That= wie der Rechtsfrage Entscheidungsgründe beizufügen.

Von der Berufung.

Gegen Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen, die zur Zuständigkeit der Kreis= und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) gehören, kann Berufung ergriffen werden, und zwar, insofern als die vom Staatsanwalt beantragte Strafe durch das Urtheil nicht erreicht wurde, sowohl von diesem als dem Verurtheilten. Natürlich hat der Staatsanwalt, wenn seinem Antrag Statt gegeben wurde, keinen Anlaß zu einer Berufung. Wurde der Beschuldigte freigesprochen, so hat blos der Staatsanwalt das Recht der Berufung.

Die Fristen sind dieselben wie bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der die Berufung Einlegende kann wiederum die Erhebung neuer Beweismittel und die wiederholte Vorladung von Zeugen vorschlagen.

Der Präsident des Appellationsgerichts bestimmt die Tagfahrt der Verhandlung. Ist der Verurtheilte verhaftet, so wird er an den Sitz des Gerichtes abgeführt; jedenfalls ist er zur Tagfahrt zu laden.

Wer als Staatsanwalt oder als Richter bei der Aburtheilung des die Berufung Einlegenden in erster Instanz entgegengewirkt hat, kann in zweiter Instanz nicht mitwirken.

Der aburtheilende Senat, der bei Vergehen aus 5, bei Verbrechen aus 7 Mitgliedern zu bestehen hat, hört nach der in gewöhnlicher Weise geschehenen Eröffnung der Sitzung zuerst das Referat, das ein Senatsmitglied über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgefundenen Verfahrens erstattet. Wichtige Aktenstücke, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers aus der öffentlichen Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts und das erstrichterliche Urtheil, sind wörtlich abzulesen, und die etwa geladenen Zeugen zu vernehmen.

Hierauf werden von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, andernfalls vom Staatsanwalt, die Beschwerdepunkte bezeichnet.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet gewesen, daß die Sache, in welcher das Stadtgericht in erster Instanz zu urtheilen hat, entweder:

1) vor das Schwurgericht gehöre, oder
2) überhaupt nicht zuständig gewesen, oder
3) daß es zwar zuständig gewesen, aber durch einen aus 5 Richtern bestehenden Senat hätte abgeurtheilt werden sollen,

so wird, wenn die Berufung für gegründet erachtet wird, das erste Urtheil vernichtet, und nach Sachlage die Sache entweder vor das Schwurgericht, oder vor das zuständige Gericht, oder vor einen aus 5 Richtern bestehenden kreisgerichtlichen Senat verwiesen; in letzterem Falle kann das Appellationsgericht die wiederholte Aburtheilung bei einem andern Kreis- und Stadtgerichte anordnen, auf keinen Fall aber dürfen Richter, die bei der ersten Aburtheilung mitwirkten, bei der zweiten mitwirken.

Sollte das Appellationsgericht bei Prüfung der Beschwerde finden, daß noch weitere Erhebungen nothwendig sind, so kann es die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen.

Außer den oben aufgeführten 3 Fällen urtheilt das Appellationsgericht selbst, wenn eine wesentliche Förmlichkeit der ersten Instanz verletzt wurde, zugleich auch in der Hauptsache.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten allein nicht zu dessen Nachtheil abgeändert werden, wohl aber, wenn auch der Staatsanwalt appellirt.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheil, sondern auch zum Vortheil des Beschuldigten zulässig.

Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren nach den bereits bekannten Bestimmungen über das Verfahren bei dem obersten Gerichtshof.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) gehörigen Strafsachen.

Ist ein wegen eines begangenen Verbrechens, das zur Zuständigkeit der Stadtgerichte gehört, Verdächtiger abwesend oder entflohen, so findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt, wie wir es schon bei dem Ungehorsamsverfahren bezüglich der zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen kennen gelernt haben.

Auch hier wird eine Ediktalladung erlassen, ganz so, wie sie dort angegeben ist, nur daß die Frist, die dem Beschuldigten zum Erscheinen gegeben wird, 30 Tage ist.

War der Beschädigte bisher noch nicht verhaftet und erscheint auf Ladung in der öffentlichen Sitzung nicht, so wird die Sitzung ausgesetzt, ein Verhaftsbefehl, und bleibt dieser ohne Erfolg, die Ediktalladung erlassen.

Ist die in der Ediktalladung festgesetzte 30tägige Frist fruchtlos abgelaufen, so wird in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt, der Staatsanwalt und der etwa für den Beschuldigten aufgetretene Vertheidiger gehört und das Urtheil erlassen.

Lautet dieses auf Freisprechung, so wird es blos in der öffentlichen Sitzung verkündet, und geht, wenn der Staatsanwalt nicht Berufung ergreift, in Rechtskraft über.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so wird das Urtheil an demselben Orte und auf dieselbe Weise, wie die Ediktalladung, öffentlich bekannt gemacht.

Vom Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheils an gerechnet, hat der Angeklagte 30 Tage lang das Recht des Einspruchs gegen das Urtheil, es sei denn, daß der später Einspruch Erhebende nachweist, die frühere Anmeldung des Einspruchs sei ihm unmöglich gewesen.

Hat der Staatsanwalt Berufung ergriffen, und wurde zu gleicher Zeit von dem Verurtheilten Einspruch erhoben, so ruht die Berufung bis nach Erledigung des Einspruchs.

Es wird zur Verhandlung des Einspruchs eine Tagfahrt anberaumt, der Staatsanwalt, wie der Einsprechende können Zeugen vorschlagen, an der Tagfahrt selbst wird das frühere Urtheil und die Vormerkungen des Protokollführers in der ersten öffentlichen Sitzung verlesen, die Zeugen vernommen, der Verurtheilte, beziehungsweise der Vertheidiger, zur Begründung des Einspruches, darauf der Staatsanwalt gehört, und, nachdem der Einspruch Erhebende das letzte Wort gehabt, von Neuem erkannt.

Auf jeden Fall, lautet auch das Urtheil nach dem Einspruchsverfahren auf Freisprechung, hat der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens, insoweit sie durch sein früheres Nichterscheinen herbeigeführt wurden, zu tragen.

Erschien aber der, der den Einspruch erhoben, auch bei der zur Geltendmachung des Einspruchs festgesetzten Tagfahrt nicht, so hat es bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben und er nebenbei auch die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen.

Gegen das Urtheil, welches in Folge des Einspruchs erlassen wurde, sind natürlich die Rechtsmittel, wie bei jedem kriegsgerichtlichen Verfahren, zulässig, und das Urtheil geht, werden sie nicht eingewendet, in Rechtskraft über.

Erscheint ein eines V e r g e h e n s Beschuldigter trotz geschehener Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung, so wird weiter verhandelt, der Staatsanwalt und der etwaige Vertheidiger gehört, das Urtheil erlassen, und dem Abwesenden wo möglich Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Lautet es auf Freisprechung, so geht es, wenn der Staatsanwalt nicht Berufung ergreift, in Rechtskraft über.

Wurde der Beschuldigte verurtheilt, so hat der Verurtheilte zur Anmeldung des Einspruchs auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes eine achttägige Frist vom Tage der Zustellung des Urtheils an gerechnet.

Die Verhandlung wird ganz auf dieselbe Weise gepflogen, wie beim Einspruch gegen eine Verurtheilung wegen Verbrechens.

Erscheint ein Verurtheilter, welcher die B e r u f u n g ergriffen hat, nach richtig zugestellter Ladung nicht an der zur Verhandlung über die Berufung festgesetzten Tagfahrt vor dem Appellationsgerichte, so wird, es mag die Berufung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt sein, weiter verfahren, und es kann gegen ein solches bei Abwesenheit des Berufenden erlassene Urtheil bei Verbrechen binnen 30 Tagen, bei Vergehen binnen 8 Tagen Einspruch erhoben werden.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Erkenntniß kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Schlußbestimmungen.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde. Eine solche Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalt als auch von dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Staatsanwalt, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein. Das Verfahren beim obersten Gerichtshofe ist das, wie wir es oben kennen gelernt haben.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz nur von dem Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Ueber ein Gesuch zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof. Bezieht sich das Gesuch auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil der ersten Instanz, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruchs gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

Vom Standrecht.

Unsere Gesetze kennen auch noch das, die gewöhnliche Strafrechtspflege aufhebende, Standrecht. Ist nämlich in irgend einem Theile des Königreichs ein hartnäckiger Aufruhr ausgebrochen, oder nimmt Mord, Raub und Brandlegung, besonders wenn von ganzen Banden getrieben, ungewöhnlich überhand und sind die ersten Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben, so kann das Standrecht eintreten.

Im Falle eines Aufruhrs hat der Präsident des Kreises im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder in höchster Gefahr auf dem Verzuge für sich allein zu erklären, die Nothwendigkeit des Standrechtes sei vorhanden. Wegen

Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Präsidenten des Kreises, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichtes und nach Vernehmung des königlichen Staatsrathes angeordnet werden.

Die rechtlichen Wirkungen desselben sind:

1) Die ordentliche Criminal=Gerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet ist, in dem unter Standrecht befindlichen Bezirke außer Wirkung.

2) Wer sich eines solchen Verbrechens, worauf das Standrecht steht, nach verkündetem Standrecht schuldig gemacht, wird binnen 24 Stunden vor das Standrecht gestellt, und ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches gerichtet.

3) Wer eines solchen Verbrechens als Miturheber oder Gehülfe schuldig befunden, wird, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches im gewöhnlichen Verfahren, längstens binnen 2 Stunden erschossen.

Das Standrecht muß mit 5 Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt sein.

Zu Richtern werden 3 in dem Criminalrichteramt bewährte Männer aus den Stadt= oder Appellationsgerichten und zwei Militärpersonen, wenigstens vom Hauptmannsrange, erwählt.

Der älteste der Civilrichter hat den Vorsitz, die Leitung und mit den übrigen Richtern gleiches Stimmrecht.

Ein Criminalfiskal oder anderer Beamter wird als öffentlicher Ankläger beigegeben.

Die Ernennung der Richter gebührt dem Kreis=Präsidenten, nachdem er sich vorher, was die Militärrichter anlangt, mit dem Militärkommando benommen.

Der Beginn des Standrechts muß unter Trommel= oder Trompetenschall verkündet werden.

Das standrechtliche Verfahren geschieht ohne Unterbrechung vom Anfang bis zu Ende, erstreckt sich nur auf die Handlungen, für welche Standrecht verkündet worden, ist mündlich, und die Zeugen werden dem Angeklagten entgegengestellt, wo dann derselbe gefragt wird, was er gegen sie einzuwenden und zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Eine Hauptvertheidigung durch einen rechtskundigen Vertheidiger ist nicht gestattet.

Nach geendigter Untersuchung wird darüber abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldigte Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündigung stand=

rechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden,

2) ob Inquisit (der Angeklagte) des Verbrechens schuldig sei?

Wird die erste Frage bejaht, so kann die zweite folgendermaßen beantwortet werden, entweder:

schuldig, oder:

unschuldig, oder:

zweifelhaft.

Hat mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen eine sich für schuldig entschieden, so wird in derselben Sitzung das Todesurtheil gesprochen und dem Inquisiten sogleich verkündet.

Hat mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen sich für unschuldig entschieden, so wird der Inquisit sogleich losgesprochen und in Freiheit gesetzt; außer diesen beiden Fällen wird der Angeschuldigte den ordentlichen Gerichten zur förmlichen Untersuchung überwiesen.

Ueber die standrechtlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, dasselbe geht an das Appellationsgericht und von da an das Justizministerium. Das Standrecht besteht so lange, bis es durch die Behörden, von denen es angeordnet worden, für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und man mit Grund eine Besserung der Zustände erwarten kann, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Genehmigung das Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts nebst der Zustimmung des Criminalfiskals eine Mehrheit von Stimmen erforderlich ist. Sollten sich jedoch bis zu eingeholter allerhöchster Entschließung die Umstände wieder zum Nachtheil geändert haben, so kann durch eine Mehrheit von 4 Stimmen, unter Beistimmung des Criminalfiskals, das Standrecht wieder eingeführt werden, wovon jedoch schleunigst Anzeige zu machen ist.

Der Civilprozeß

theilt sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen, welcher letztere auch der summarische oder das besondere Verfahren genannt wird: aber jetzt, nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837,

kann man drei verschiedene Gattungen des Verfahrens annehmen, nämlich:

I. das gewöhnliche Verfahren;
II. das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre und
III. das besondere Verfahren.

I. Das gewöhnliche Verfahren

theilt sich wieder in das schriftliche und in das protokollarische.

Alle Klagen können schriftlich eingereicht werden, und in allen diesen Sachen kann ein durchaus schriftliches Verfahren wegen Wichtigkeit oder Weitläufigkeit der Sache beantragt oder eingeleitet werden. Ist dieses der Fall, so wird die Beantwortung der Klage innerhalb des gesetzten 30tägigen Termins — die Regel — schriftlich eingereicht, worauf diese innerhalb gleicher Frist schriftlich widerlegt, und von dem Beklagten in einer gleichen Frist seine Schlußerklärung, gleichfalls schriftlich, eingereicht wird. Hierauf fällt das Gericht erster Instanz sein Urtheil, bei den Kreis- und Stadtgerichten und bei den meisten Landgerichten der sieben älteren Kreise des Reichs nach vorausgegangener collegialer Berathung (die collegiale Verfassung der Landgerichte hört mit 1. Okt. 1857 auf). Dieses Urtheil kann die Sache sogleich entscheiden, oder die Entscheidung von der Lieferung eines Beweises über streitige Thatsachen abhängig machen. (Das Beweisinterlocut unterbleibt, wenn der Beweis freiwillig angetreten worden ist.)

In dem einen, wie in dem anderen Falle findet eine Berufung bis zur dritten Instanz, dem k. Oberappellationsgericht, statt, vorausgesetzt, daß die Berufungssumme vorhanden, oder sonst aus einem Grunde dieses Rechtsmittel zulässig ist. Ein Erkenntniß auf Beweis, Beweisinterlocut genannt, ist mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen, ob nämlich der Beweissatz richtig gefaßt, ob nicht ein Beweis überflüssiger Weise oder einer Partei auferlegt worden, welcher er nicht obliegt; denn das Beweisinterlocut bildet, sobald es rechtskräftig ist, die Grundlage der künftigen Entscheidung, und es muß nach demselben erkannt werden, mag sich auch späterhin zeigen, daß es ungerecht, daß der Beweis ganz ungeeignet auferlegt, oder das Beweisobjekt irrig gefaßt war.

Alle Prozeßschriften, die der Siegelmäßigen ausgenommen, müssen von öffentlichen Rechtsanwälten wenigstens beglaubigt sein.

Bei dem protokollarischen Verfahren kann die Klage schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. In diesem protokol-

larischen Verfahren, welches die Regel des gewöhnlichen Verfahrens bildet, setzt der Richter, nachdem die Klage angebracht worden, eine Tagfahrt zur schlüssigen Verhandlung der Sache an, in welcher beide Theile oder ihre Anwälte sich einfinden, der Beklagte zunächst seine Einreden gegen die Klage, dann der Kläger seine Gegenrede (Replik) und hierauf der Beklagte seine Schlußrede (Duplik) vorbringt, womit sich in der Regel das erste Verfahren schließt. Der Richter erläßt das Erkenntniß in der angegebenen Weise. Die weitere Verhandlung, z. B. Antretung des Beweises, Ausführung desselben (Deduction) kann schriftlich oder zu Protokoll statthaben. Die Berufung und die Nebenverantwortung (Widerlegung der Berufung) können zu Protokoll erklärt werden. Mit der Nebenverantwortung kann man eine Adhäsion, d. h. eine Berufung gegen das Erkenntniß verbinden, und der Adhäsion gegenüber findet dann abermals eine Verantwortung statt. Bei den Berufungen an die dritte Instanz fallen die Nebenverantwortungen und Adhäsionen weg.

II. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre

ist dem preußischen Prozesse nachgeformt und besteht darin, daß der Richter nach schriftlich eingereichter, oder nach schriftlich oder mündlich angemeldeter Klage beide Theile auf einen Gerichtstag bescheidet, sie oder ihre Anwälte mündlich über das streitige Rechtsverhältniß vernimmt, Alles sich gehörig erörtern läßt, nach fruchtlosem Versuche eines Vergleiches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll nimmt, und dann das Urtheil sogleich fällt und verkündet, oder höchstens auf 14 Tage verschiebt.

Die Fristen sind hier abgekürzt, zur Antretung des Beweises auf 8, höchstens 14 Tage beschränkt, auf 14 Tage zur Berufung und Nebenverantwortung.

Zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verfahren müssen gegenwärtig gebracht werden:

1) Klagen mit einem Gegenstande nicht über 100 fl.;
2) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, ausgenommen die Trennung der Ehe oder Vermögensrechte, die mehr als 100 fl. betreffen;
3) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, Hausgenossen, Handwerksmeistern und Gesellen, Dienstherrschaften und Dienstboten, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern

hinsichtlich ihrer häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;

4) Streitigkeiten wegen Miethwohnungen und des Miethzinses auf das letzte Miethjahr;

5) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Handwerkern, über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerkscontis, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

6) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Märkten und Messen, soferne sie nicht vor die Handels- oder Meßgerichte gehören und während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht wurden;

7) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, Garten- und Feldfrüchten, Weinstöcken, Einfriedigungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden, Wegen, Grenzen, wegen Ueberackerns, Viehweidens, Grasens und wegen Einernten, insofern die Beschädigung nicht älter als ein Jahr ist;

8) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen, und Attentate, über den jüngsten Besitz, Alimente, auf Abstellung der Selbsthilfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen;

9) Ehrenbeleidigungen, insoferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung sind vom 1. Okt. 1857 an nachstehende Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelrichter im mündlichen Verhöre zu erledigen:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;

2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern, über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ver-

lust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

10) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

11) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

12) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

13) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

Außerdem haben die Einzelrichter noch nach eigens vorgeschriebenem Verfahren die Streitigkeiten in Ewiggeldsachen zu erledigen, die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Hypothekzinsen zu besorgen und Concursprozesse zu führen, insoferne bei Veranlassung eines Gerichtsbeschlusses auf

Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den Betrag von 150 fl. ohne Einrechnung von Zinsen, Kosten und Nutzungen übersteigt.

Außer diesen kann jede andere Sache durch ausdrückliche Uebereinkunft beider Parteien, oder auch durch stillschweigende, wenn nämlich der Beklagte in der Vorladung auf seine Rechte aufmerksam gemacht worden ist und dennoch am Termine nicht erscheint und nicht anwortet, zu dem mündlichen Verhöre gebracht werden. Eine Berufung an die zweite Instanz findet bei Gegenständen unter 50 fl. Werth nicht statt.

III. Das besondere Verfahren

theilt sich wieder in verschiedene Arten und zwar in

1) den Provocationsprozeß, welcher entweder eine Diffamation betrifft, oder ex lege si contendat erhoben wird.

a) Diffamation heißt: wenn sich Jemand gewisser Ansprüche oder Rechte an einen Andern rühmt, in welchem Falle dem Letztern zusteht, den Erstern darauf zu belangen, daß er Klage gegen ihn erhebe. Die Klage wird bei dem Gerichte des Wohnorts des Klägers angebracht, dem Beklagten, der hier Provocat heißt, mitgetheilt, und zwar in der Regel unter dem Auftrage, daß, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist, von etwa 30 Tagen, keine Einrede gegen die Provocation erfolge, die Behauptung des Provocanten als wahr angenommen, sofort an den Provocaten der Auftrag ergehen werde, innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 oder 60 Tagen Klage zu erheben, oder zu gewärtigen, daß ihm mit seinen Ansprüchen ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Wer sich im Besitze des gerühmten Rechts befindet, kann nicht provocirt werden.

b) Bei der Provocation ex lege si contendat stellt der Provocant die Bitte, den Provocaten, als säumigen Kläger, wegen des zu besorgenden Verlusts der Einwendungen des Provocanten, anzuhalten, sich über die der Klage entgegenzusetzenden Einreden vernehmen zu lassen, damit dann über diese erkannt werde. Diese Klage wird zur Erklärung über die Provocation mitgetheilt, und wenn der Provocat keine Einreden gegen diese vorbringt, ihm der Auftrag ertheilt, sich innerhalb einer zu bestimmenden ausschließenden Frist über die Einreden in der Hauptsache

zu erklären, womit sich das Provocationsverfahren schließt. Sind gegen die Provocation Einreden vorgebracht, so wird über dieselben schlüßlich protokollarisch verhandelt und erkannt. Erfolgt eine Erklärung des Provocaten nicht, oder ist sie nicht erheblich, so trifft auch ihn ewiges Stillschweigen.

2) Der Mandatsprozeß ist dasjenige Verfahren, mittels dessen auf die Klage hin dem Beklagten, ohne ihn gehört zu haben, der bedingte oder der unbedingte Auftrag gegeben wird, bei Strafe etwas zu thun oder zu unterlassen.

Er kann nur dann eingeleitet werden, wenn eine ganz offenbar ungerechte, auf keine Weise zu rechtfertigende Handlung oder eine Sache vorliegt, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder das Publikum oder die Gemeinden darunter leiden. Durch neuere Verordnungen und Gesetze ist der Mandatsprozeß ausgedehnt auf

a) rentamtliche Gefälle;
b) liquide gutsherrliche Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene Leistungen an die Guts- und Gerichtsherren, dann Renten der Gemeinden und Kirchen; auf
c) Zinsen von Hypothekenkapitalien, wenn diese Zinsen nicht über 2 Jahre alt sind, und auf
d) die rückständigen Beiträge der Mitglieder des Hagel-Assekuranz-Vereins.

Der bedingte Befehl enthält die Bemerkung: wenn sich die Sache wie vom Kläger angegeben verhalte: gegen ihn so wie gegen den unbedingten Auftrag können Einreden vorgebracht werden, welche darthun, daß der Befehl erschlichen worden sei, oder sonst nicht zu Recht bestehen könne. Werden solche Einreden vorgebracht, so wird hierüber protokollarisch verhandelt und dann entschieden. Mit Unrecht wird von den Gerichten der Mandatsprozeß auch auf andere Schuldforderungen angewendet.

3) Der Executivprozeß findet nur bei solchen Schuldforderungen statt, welche aus Urkunden unzweifelhaft hervorgehen. Diese Urkunden, sie mögen gerichtliche oder außergerichtliche sein, müssen erkennen lassen: die Namen des Schuldners und des Gläubigers, den Betrag und die Eigenschaft der Schuld. Das Gericht setzt auf die mit einer Abschrift der Urkunde belegte Klage eine Tagfahrt zur Anerkennung der Urkunde — bei gerichtlichen Dokumenten lediglich zur Einsicht — an, und der Beklagte

kann nur solche Einreden geltend machen, welche er durch Urkunden von gleicher Beschaffenheit, wie die zur Klage erforderlichen, auf der Stelle beweisen kann. Kann er dieses nicht, so muß er, unter Vorbehalt seiner Nachklage im gewöhnlichen Verfahren, zur Bezahlung der Schuld verurtheilt werden. Dadurch, daß dem Beklagten, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, gestattet ist, Sicherstellung wegen dieser Nachklage zu verlangen, werden sehr häufig die ohnehin nur kümmerlichen wohlthätigen Folgen des Executivprozesses vereitelt.

Wenn die Urkunde nicht über allen Zweifel in jeder Beziehung erhaben ist, so wählt man besser das gewöhnliche Verfahren statt des Executivprozesses, weil in letzterem ohne allen Grund die Einrede der unrecht gewählten Prozeßart geltend gemacht und Jahre lang mittelst dieser der Prozeß verschleppt werden, übrigens auch der Fall eintreten kann, daß eine solche Einrede mit Grund erhoben worden und die Abweisung der Klage aus der Bahn des Executivprocesses zur Folge haben muß, so daß also der Kläger durch die Einleitung dieses nur Zeit und Kosten verloren hat.

Wenn der Beklagte im ersten Termine nicht erscheint, so muß die Urkunde für anerkannt angenommen und er sogleich verurtheilt werden. Privaturkunden kann der Beklagte und auch der Kläger durch Diffitirung und durch den Diffesionseid unwirksam machen. Der Diffesionseid geht dahin, daß der Diffitent die Urkunde weder selbst geschrieben und unterschrieben oder unterzeichnet habe, noch dieses durch einen Andern wissentlich habe thun lassen, und diese Urkunde als die seinige weder erkenne noch erkannt habe.

4) Der Arrestproceß bezweckt die Beschlagnahme und Verwahrung einer beweglichen Sache oder die Gefangennehmung einer Person.

Der erstere, der Realarrest, bezweckt die Geltendmachung einer Forderung und zu diesem Behufe die Beschlagnahme einer dem Schuldner gehörenden Sache, und er findet gegen Ausländer unbedingt, gegen Inländer nur dann statt, wenn sie nicht ansässig und schlechten Leumunds oder der Flucht verdächtig sind. Der Personalarrest setzt dieselben Bedingungen voraus und bewirkt die Gefangennehmung des Schuldners bis zu erfolgter Zahlung.

Der Kläger, hier Implorant genannt, muß seine Forderung bescheinigen und nach erkanntem Personalarreste innerhalb 3 Tagen, bei dem Realarreste in einer andern von dem Richter zur Justification des Antrags bestimmten Tagfahrt, justifiziren, d. h. beweisen. Es muß schleunigst und zu Protokoll verfahren und, wenn der Implorant den Arrest nicht justifizirt, dieser wieder aufgehoben, sofort der Implorant zur Tragung der Kosten und des Schadens verurtheilt werden. Gegen das Erkenntniß auf Aufhebung des Arrestes findet Berufung statt; die wirkliche Aufhebung des Arrestes kann also nicht erfolgen, so lange nicht ein rechskräftiges Erkenntniß hierüber vorliegt. Wird in dem Erkenntnisse erster Instanz der Arrest für gerechtfertigt erklärt, so kann Implorat die Berufung ergreifen, gegen die frühere provisorische Verfügung des Arrestes nicht.

Eine Art des Arrestprozesses ist die Sequestration der im Streite liegenden Sachen, beweglicher und unbeweglicher. Sie kann gegen den Willen des Imploraten nur dann verfügt werden, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Inhaber des Guts dasselbe während des Streits verschlechtere, oder gar verbrauche, vernichte oder verkaufe, oder wenn, bei beweglichen Sachen, der Inhaber in rechtmäßigem Verdachte der Flucht, oder wenn nach Beschaffenheit der streitenden Theile Gewalt zu befürchten ist. In diesen Fällen wird die streitige Sache einem Dritten anvertraut oder in gerichtlichen Gewahrsam genommen, bis der Streit entschieden ist.

5) Das Verfahren auf Grund einer executorischen Urkunde. Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1856 über die executorischen Urkunden hat nämlich die einer Urkunde einverleibte oder nachträglich bei Gericht in Beziehung auf dieselbe protokollarisch eingegangene Executiv-Clausel die Wirkung, daß von dem zuständigen Gericht auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die executorische Urkunde und, insoweit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind. Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich. Die Executiv-Clausel besteht in folgender Erklärung: „Ich N. N. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für

den Fall der Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung." Die Urkunden, welche in dieser Art vollziehbar sein sollen, müssen gerichtlich protokollirte Verträge oder Schuldbekenntnisse sein, aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellen. Ohne die Executiv-Clausel errichtete Verträge und Schuldurkunden werden unter obigen Voraussetzungen executorisch, wenn sie nachträglich bei Gericht vorgelegt werden und der Verpflichtete die betreffende Erklärung zu Protokoll abgibt. Dasselbe gilt von außergerichtlich errichteten Verträgen und Schuldbekenntnissen, insoferne der Inhalt der vorgelegten Urkunde nicht gegen bestehende Gesetze, gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt.

6) Der Concursprozeß. Hat sich ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt, oder ist auf den Antrag der Gläubiger der Universalconcurs rechtskräftig erkannt worden, so erläßt das den Concurs leitende Untergericht die Ediktalladungen der Gläubiger, bestimmt drei Ediktstage — in der Regel — und in diesen oder in den innerhalb derselben befindlichen Zwischenräumen müssen die erforderlichen Handlungen gepflogen werden.

Der erste Ediktstag ist zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bestimmt; wer an demselben nicht erscheint, verliert seine Ansprüche an die Concursmasse *), doch ist bei sehr weitläufigen Concursen das Liquidiren und Beweisen nicht an den ersten Ediktstag gebunden, und der Gläubiger kann, wenn er nur am ersten Ediktstage Präsenz gemacht und die Eintragung in das Präsenzprotokoll erlangt hat, an einem der nachfolgenden Tage, wo ihn die Reihe nach dem Präsenzprotokolle trifft, liquidiren.

Der zweite Ediktstag ist zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen bestimmt, über that-

*) Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung fällt vom 1. Oktober 1857 an die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen hinweg, und ist den Betheiligten gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen.

sächliche Einreden muß sogleich der Beweis angetreten werden. Wer am zweiten Ediktstage nicht erscheint, der verliert seine Einreden.

Der dritte Ediktstag ist zur Abgabe der Gegen= und Schlußreden (Replik und Duplik) bestimmt. An demselben ist auch der angetragene Entscheidungseid, wenn derselbe als zurückgeschoben zu betrachten ist, weil ihn der Delat am zweiten Ediktstage nicht geleistet hat, und der Erfüllungseid, zu welchem sich ein Gläubiger erboten hat, ohne daß am zweiten Ediktstage Einwendungen hiegegen gemacht wurden, zu schwören, widrigenfalls der Eid für verweigert erachtet wird. Die Zeugen sind zwischen dem zweiten und dritten Ediktstage zu vernehmen.

Nach Abhaltung der Ediktstage erfolgt das Erkenntniß über die Richtigkeit und den Vorzug der Forderungen — Prioritätserkenntniß — welches an Verkündungsstatt öffentlich angeschlagen wird. Ist dieses rechtskräftig, so erfolgt das Vertheilungs= oder Distributionserkenntniß, welches nachweist, wie jeder Gläubiger befriedigt wird, oder wie er seine Forderung ganz oder theilweise verliert.

Das zur Concursmasse gehörige Vermögen wird in der Regel versteigert, und gewöhnlich wird hierüber von den Gläubigern am ersten Ediktstag Beschluß gefaßt, zu welchem Behufe das Gericht denselben die bis dahin erhobenen Schätzungen und Inventarien vorzulegen hat.

Das Separations= (Absonderungs=) Recht steht Dem zu, dessen Eigenthum sich im Gewahrsame des Schuldners befindet, dieses Eigenthum mag bewegliches oder unbewegliches sein, daher kann es auch in Geld bestehen, so lange dasselbe nicht mit dem Eigenthume des Schuldners verschmolzen ist. Es kommt ferner zu: der Ehefrau des Schuldners hinsichtlich ihres Eigenthums, so weit dieses nicht für die Schulden des Mannes haftet; den Kindern des Gemeinschuldners hinsichtlich ihres Eigenthums, und den Personen, welche aus einem bedingten oder künftigen Rechte einen Anspruch haben, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution.

Die übrigen Gläubiger werden mit ihren Forderungen nach der in dem Prioritätsgesetze vom Jahre 1822 festgesetzten Ordnung in dem Prioritätserkenntnisse eingereiht.

Wer an seiner Forderung in dem Concursverfahren etwas verloren hat, der kann sich deswegen an den Schuldner, wenn derselbe wieder in bessere Verhältnisse gelangt, halten. Die Be=

rufung findet gegen das Prioritätserkenntniß unter den bereits erwähnten Bedingungen statt, eine Nebenverantwortung kann nicht eingereicht, wohl aber eine Adhäsion geltend gemacht werden.

Der Mercantil- und Wechselprozeß.

Obgleich Bayern ein eigenes Handelsgesetzbuch längst als dringendes Bedürfniß erkannt hat, so besitzt es dennoch keines, und die in Handelssachen vorkommenden Rechtsstreite werden nach den Particulargesetzen und Verordnungen entschieden, während das Verfahren vor den Gerichten sich in der Instruction von dem übrigen Verfahren fast in nichts, in der Entscheidung aber nur darin unterscheidet, daß Männer vom Fache, nämlich vom Handelsstande, in allen unteren und höheren Instanzen an der Entscheidung Theil nehmen.

Für die Wechselprozesse bestehen eigene Wechselgerichte, mit kaufmännischen Beisitzern. Nach eingereichter, mit dem Originale des Wechsels versehener Wechselklage wird dieselbe, wenn sie das Gericht für zulässig erkannt, dem Beklagten mitgetheilt, und ein kurzer peremtorischer Termin — in der Regel von 24 Stunden — ad recognoscendum, zur Anerkennung des Wechsels angesetzt. Der Beklagte muß den Wechsel anerkennen oder ableugnen und das Ableugnen eidlich erhärten. Nach einmal wirklich anerkanntem oder zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu erachtendem Wechsel muß der Beklagte sogleich zur Bezahlung verurtheilt werden, es wäre denn, daß er im ersteren Falle die gesetzlich zulässigen und längstens 24 Stunden nach dem Recognosciren auf der Stelle bewiesenen Einreden vorbrächte. Diese sind:

1) die Einrede der Zahlung oder der Unwirksamkeit des Wechsels, durch klare Urkunden oder durch Eidesdelation auf der Stelle bewiesen;
2) die offenbar liquide Einrede der zahlbaren Gegenforderung und
3) die aus dem Wechselrecht selbst fließenden, aus dem producirten Wechsel zu entnehmenden Einreden.

Das Wechselgericht fällt sein Erkenntniß in collegialer Berathung durch Stimmenmehrheit; bei der Verkündung desselben muß sich jeder Theil sogleich erklären, ob er die Berufung einlegen wolle, oder nicht; im ersteren Falle muß die Berufung in 8 Tagen eingereicht werden, eine Verlängerung der Berufungsfrist findet nicht statt, das Appellationsgericht erkennt unter Zu-

ziehung der Assessoren aus dem Handelsstande in collegialer Berathung nach Stimmenmehrheit als letzte Instanz und sendet das Urtheil zur Verkündung an die erste Instanz.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse muß schleunigst geschehen durch Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners, durch Versteigerung der Immobilien und durch Personalarrest.

Bei dem immer noch sehr verwickelten und an viele Formen gebundenen Prozesse ist Jedem, der in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Rechtsstreit zu führen, zu rathen: 1) sich der Hülfe eines Rechtsanwalts zu bedienen, oder 2) sich wo möglich mit seinem Gegner zu vergleichen. Das Sprüchwort: „Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Prozeß", findet vorzüglich dann Anwendung, wenn es einem chikanirenden Gegner durch die Gesetzgebung möglich gemacht ist, die gerechtesten Ansprüche Jahrzehnte lang hinzuhalten, so daß der Gewinnende am Ende in der Regel nichts gewonnen, nur Zeit und Kosten verloren hat.

Ueber Klagen und andere prozessualische Handlungen Formulare beizufügen, ist wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle hier unmöglich, und es ist daher nur noch der

IV. Incidentsachen

zu erwähnen. Diese sind solche Gegenstände, welche gerade zur Hauptsache nicht unmittelbar gehören, jedoch bei oder während der Verhandlung derselben erörtert werden müssen. Hierher gehört:

1) Der Competenzconflikt, wenn von den Parteien oder von einem Gerichte die Frage aufgeworfen wird, ob das angegangene Gericht competent, befugt sei, die Sache zu verhandeln und zu entscheiden. Ist diese Frage blos von einem Gerichte angeregt, so ist dieselbe durch Correspondenz, oder, wenn diese keine Vereinigung herbeiführt, durch Vorlage an das Obergericht zu erledigen; ist sie von einer Partei angeregt, so wird hierüber zwischen den streitenden Theilen verhandelt, und im gewöhnlichen Instanzengang entschieden.
2) Die Ablehnung eines Gerichts oder eines Richters. Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, macht

einen Richter ablehnbar. Die Betheiligten wenden sich in einem solchen Falle an das Obergericht und im Wege der Berufung an den obersten Gerichtshof.

3) Strafrechtliche Untersuchung. Wenn sich Thatsachen herausstellen, welche Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung geben, so ist, wenn diese eine Vorfrage betreffen, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, deren Verhandlung und Entscheidung bis zur Beendigung der sogleich einzuleitenden Untersuchung auszusetzen.

4) Die Streitverkündung ist da nothwendig, wo man die Gewährschaft des im Streite befangenen Rechts von einem Dritten zu suchen hat. Wer dem zur Gewährschaft Verpflichteten den Streit nicht, oder nicht zu rechter Zeit verkündet, der verliert seine Ansprüche an ihn. Diese Streitverkündung muß von dem Kläger und dem Beklagten noch vor oder wenigstens mit der Beantwortung der Klage erfolgen, und es muß Dem, welchem der Streit verkündet worden, Alles, was bisher verhandelt wurde, abschriftlich mitgetheilt werden. Der Richter fordert Den, welchem der Streit verkündet wurde (Litisdenunciaten) auf, sich bis zu einer bestimmten Zeit zu erklären, ob er den Streit für den Verkündenden allein auf sich nehmen, oder ob er demselben hierin nur Beistand leisten wolle. Erfolgt keine Erklärung, oder keine entsprechende, so muß in Folge des angedrohten Rechtsnachtheils dem Denuncianten überlassen werden, auf des Denunciaten Gefahr weiter im Streite fortzufahren, und Letzterer wird mit der Einrede, daß in diesem Rechtsstreite rechtlicher Ordnung nach nicht verfahren worden, nie mehr gehört.

5) Die Intervention findet dann statt, wenn ein Dritter sich bei der Sache betheiligt und dadurch veranlaßt glaubt, dem einen oder dem andern Theile, sowohl in Folge einer Streitverkündung, als ohne solche, im Streite Beistand zu leisten, oder diesen allein aufzunehmen. Im ersteren Falle muß der Intervenient in die Sache eintreten, wie sie liegt; im zweiten Falle aber wird die Intervention, ohne jedoch die Hauptsache zu hemmen, wie eine besondere Klage behandelt. Jeder Intervenient muß sein Interventionsrecht nachweisen. Die Intervention hemmt die Hauptsache, wenn durch deren Fortschreiten dem Intervenienten ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde.

6) Die Adcitation ist die richterliche Verfügung, vermöge welcher der Richter in Folge seiner Pflicht einem Dritten von seinem bei einer Sache obwaltenden Interesse Nachricht ertheilt und, ehe dessen Erklärung eingekommen, in der Sache selbst nicht weiter vorfahren läßt. Dem Adcitaten steht es frei, beistandsweise, oder die Sache allein auf sich nehmend, zu interveniren.

7) Die Cautionen sind jetzt auf die Fälle beschränkt, wo Ausländer klagen und mit einer Widerklage belangt werden. Im ersten Falle muß der Ausländer dem Beklagten für die Prozeßkosten, im zweiten Falle auf den Betrag der Widerklage Caution leisten, und über diese Cautionsleistung wird vor Allem verhandelt und entschieden. Der mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilte Inländer kann in einem Streite mit einem Inländer Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, und diese baar von dem Kläger dadurch geleistet werden, daß er das an den Beklagten zu zahlende bei Gericht hinterlegt.

8) Arrest und Sequestrationen, deren bereits erwähnt worden, können auch als Incidentsachen vorkommen, ebenso

9) die Frage über die Zulassung eines Theils oder beider Theile zum Armenrechte.

10) Restitutionsgesuche betreffen entweder die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist, oder die Wiedereinsetzung gegen ein nachtheiliges rechtskräftiges Erkenntniß auf den Grund neu aufgefundener Umstände. Mit Ausnahme des Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist gehören alle Restitutionsgesuche zunächst vor das Untergericht. Die Gesuche um Restitution gegen eine versäumte Frist werden begründet durch den Nachweis einer rechtserheblichen Ursache der Versäumniß und können auch ohne Vernehmung des Gegentheils bewilligt werden. Gegen Erkenntnisse findet Restitution nur dann statt, wenn kein ordentliches Rechtsmittel, Berufung, oder die Petitorienklage, oder das possessorium plenarium mehr übrig ist, und wenn solche Nova, neue Thatumstände, vorliegen, welche die Sache ändern. Der Restitutionssucher muß auf Verlangen des Gegentheils beschwören, daß er von diesen Noven nichts gewußt oder wenigstens nicht im Stande gewesen sei, sie vor dem Urtheile legal beizubringen. Innerhalb 4 Monate, von dem Momente der Entdeckung der Noven an, müssen diese Restitutionsgesuche, die gegen

den Ablauf der Fristen aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Bei unerfahrnen Landleuten und wenn der Advokat nicht im Stande ist, den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, soll nach Gründen der Billigkeit verfahren werden.

11) Editionsgesuche, die Aushändigung von Urkunden betreffend, in so ferne sie einer der Streitenden von dem andern Theile verlangt, gehören zu den Incidentsachen. Der Kläger ist zur Herausgabe aller Urkunden, die zu seiner Schande gereichenden allein ausgenommen, an den Beklagten verpflichtet, dieser aber hat nur die Urkunden dem Kläger zu ediren, welche diesem gehören, oder gemeinschaftlich, oder zum Beweise der Replik erforderlich sind.

12) Legitimationspunkt ꝛc. Fragen über die Legalität einer Vollmacht, über die Befugniß des Bevollmächtigten, vor Gericht aufzutreten, über Verhältnisse des Anwaltes zu seinem Clienten können gleichfalls Incidentpunkte abgeben, ebenso

13) Veränderungen in den Personen der streitenden Theile, und

14) Widerklagen, welche nach der Klagebeantwortung angebracht werden. In der Regel soll die Widerklage mit der Beantwortung der Klage verbunden werden, und geschieht dieses, so ist sie als Bestandtheil der Hauptsache zu betrachten. Wird sie aber später, jedoch noch vor dem Endurtheil angebracht, so bildet sie eine besonders zu verhandelnde und zu entscheidende Incidentsache.

15) Die Zurücknahme der Klage nach der Klagebeantwortung, eine Nomination des Autors nach dieser Periode, eine eben so verspätete Streitverkündung bilden gleichfalls Incidentsachen.

Bei allen diesen Incidentsachen wird in derselben Prozeßart verfahren, welche in der Hauptsache stattfindet.

V. Besondere Competenzverhältnisse und außerordentliche Rechtsverhältnisse.

1) Ehescheidungs- und Trennungs-Angelegenheiten der Katholiken gehören vor die geistlichen Gerichte — die bischöflichen Ordinariate, jene der Protestanten vor die bestimmten Appellationsgerichte, welche beide instruirende

und in erster Instanz entscheidende Gerichte sind; die Berufungen gehen an das erzbischöfliche Ordinariat und beziehungsweise das Oberappellationsgericht.

2) Klagen gegen den k. Fiscus sind bei dem Appellationsgerichte des Kreises, Klagen gegen denselben in Postreclamationssachen vor dem kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern vorzubringen. Wird aber ein Postbeamter für seine Person in Anspruch genommen, so ist dessen persönlicher Richter der zuständige.

3) Die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren und ihre Familien haben in den sie betreffenden Real- und Personalklagen ihren Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten, in peinlichen Fällen haben die Häupter dieser Familien das Recht, durch ein Gericht Ebenbürtiger gerichtet zu werden, ausgenommen in den Fällen, wo das Verbrechen im Militär- oder im Civilstaatsdienste begangen worden. Das betreffende Appellationsgericht führt die Untersuchung durch einen Kommissär, den Vorsitz bei dem aburtheilenden Gerichte hat in erster Instanz der Präsident des Oberappellationsgerichts, in zweiter der Justizminister.

4) Der Adel, die Geistlichen und die höheren Beamten haben in bürgerlichen Fällen ihren Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten.

5) Bergwerksstreitigkeiten gehören vor die gewöhnlichen Gerichte, welche jedoch bei der Entscheidung den Bergbeamten des betreffenden Bergamts beizuziehen haben, in zweiter Instanz entscheiden die Appellationsgerichte unter Zuziehung eines Bergkommissärs und in dritter Instanz urtheilt der berggerichtliche Senat des Oberappellationsgerichts, dessen Mitglieder zum Theile aus den Räthen der Generalbergwerksadministration genommen werden.

6) In Stempel- und Zolldefraudationen haben die unmittelbaren königlichen Gerichte die Untersuchung und Entscheidung; die Untersuchungen werden nach Art der polizeilichen geführt.

7) Außer dem bereits erwähnten Rechtsmittel der Berufung besteht noch die Nichtigkeitsbeschwerde, welche in die Beschwerde über unheilbare und heilbare Nichtigkeit eingetheilt wird. Letztere ist an die Bedingungen der Berufung gebunden, erstere aber nicht.

Bei der Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit ist der Beschwerdeführer weder an eine Berufungssumme, noch an eine Berufungsfrist gebunden, die Beschwerde kann aber nur geltend gemacht werden, wenn ein Theil nach gesetzlicher Vorschrift nicht gehört wurde, oder wenn der Richter nicht competent war, zu seiner Verfügung keine Gerichtsbarkeitsbefugnisse hatte.

Ueber das bayerische Rekrutirungswesen.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, insofern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30. noch nicht überschritten hat. Minderjährige bedürfen jedoch hiezu der Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds.

Jeder Bayer, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, muß an dem von der Conscriptionsbehörde festgesetzten Termine sich persönlich oder mittels Bevollmächtigter zur Eintragung in die Conscriptionslisten anmelden.

Eine kurze Zeit nach der ersten Anmeldung, binnen welcher Zeit man seine Reclamationen einlegen kann, findet ein anderer Termin zum Loosen und zum Messen (das Maaß ist 5 Schuh 4 Zoll) statt, bei welchem der Conscriptionspflichtige in der Regel selbst zu erscheinen hat, doch kann ausnahmsweise, wenn der Pflichtige von dem Sitze seiner Conscriptionsbehörde entfernt ist, er sich von einer andern Conscriptionsbehörde des Reiches messen lassen. Bei den Verhandlungen des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sogleich erklären, ob sie sich für dienstunfähig halten und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Beide Ansprüche müssen mit Gründen und den nöthigen Zeugnissen belegt werden. Von dem Urtheile der Conscriptionsbehörde gibt es eine Berufung an den obern Rekrutirungsrath.

Von der allgemeinen Conscription sind befreit:

1) die Standesherrn und ihre Familien,

2) der geistliche Stand.

Außerdem ist jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne unter den Fahnen verloren haben, und jeder Sohn jener Eltern, welche auf die eben bemerkte Weise 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben, davon befreit, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Die Dienstzeit ist 6 Jahre und zählt von dem Tage an, an welchem ein Conscribirter dem Militärkommando überwiesen wird. Die Aushebung beginnt am 1. März; die Conscribirten werden nach der Reihenfolge der Loosnummern zum Contingente und zur Reserve berufen. Von dem Abmarsch zum Contingente sind befreit:

1) die das Maaß nicht haben (Diejenigen, welche im ersten Jahre das Maaß nicht haben, werden im nächsten wieder gemessen, ob sie das Maaß erreicht haben, oder nicht);
2) die wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht,
3) welche wegen körperlichen Gebrechens gar nicht dienstfähig sind:
4) die unwürdig sind, in die Armee zu treten, und
5) die das Recht haben, zurückgestellt zu werden,
   a) insofern sie in ein Klerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind;
   b) insoferne sie protestantische Kandidaten der Theologie sind und bereits eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und auch ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben;
   c) insofern sie an Gymnasien und denselben gleichstehenden Anstalten durch alle Klassen unter den Ersten (im ersten Fünftheil) waren, und
   d) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reiches als Preisträger ausgezeichnet worden. Ebenso hat
   e) in jeder Familie Ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob ehelich geboren, oder legitimirt, oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch auf Zurückstellung, insofern die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern, so daß der Sohn der Ernährer der Familie ist. Dem Familienoberhaupte steht die Wahl zu.

Die Söhne der Adeligen, Collegialräthe und höherer Beamten haben das Recht, als Cadetten in die Armee zu treten.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen anderen Mann ersetzen lassen, wenn dieser ein Inländer, der Armeepflichtigkeit entbundener, zwischen 21 und 36 Jahren alter und sonst tauglicher Mann ist. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt der Privatübereinkunft der Betheilig-

ten überlassen. Das Einstandskapital muß jedoch als Caution deponirt und das, was über das Einstandskapital stipulirt wurde, zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden. Die Caution muß für den Infanteristen wenigstens 150 fl., für den Cavalleristen 300 fl. betragen.

Der Tausch der Nummern ist für die tauglichen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zum Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet und bereits zur Einreihung bestimmt ist, nur mit einem tauschen, der dieselben Eigenschaften hat.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten und geschieht gewöhnlich aus der Klasse Derjenigen, welche im ersten Jahre der Conscriptionsfähigkeit stehen.

Kein Bayer wird zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt, bevor er seiner Armeepflichtigkeit genügt, oder von ihr entbunden wurde.

Militär-Einstands-Vertrag.

1) Johann Brand stellt für sich in der Person des Andreas Kurz von Gemünden einen Ersatzmann, zahlt demselben ein bei der k. Schuldentilgungskasse anzulegendes Einstandskapital von zweihundert fünfzig Gulden (250 fl.) und überläßt ihm den Zinsengenuß hieraus.

2) Andreas Kurz bestätigt die Richtigkeit vorstehender Uebereinkunft, übernimmt sofort die Miliärpflicht des sub 1 benannten Einstellers gegen die stipulirten vorgenannten Leistungen und verspricht, solche getreu und pünktlich auszufüllen.

3) Die Contrahenten erklären weiter: daß unter ihnen weder Nebenverträge, noch sonstige geheime Verabredungen, über deren Folgen sie belehrt worden sind, bestehen.

Johann Brand.
Andreas Kurz.

Ein jeder solcher Vertrag muß übrigens gerichtlich aufgenommen werden.

Anhang,

die verschiedenen in Bayern geltenden Partikularrechte, die Normen über die Ansässigmachung und Verehelichung, die Bestimmungen des Stempelgesetzes, die Taxordnung für nichtstreitige Gerichtsbarkeit, die Advokatengebührenordnung, die Verzeichnisse der obersten Civil- und Militärstellen Bayerns, ferner die Erklärung der vorzüglichsten im Geschäfts- und Amtsstyle noch gebräuchlichen fremden Wörter enthaltend.

A. Die verschiedenen in Bayern geltenden Gesetze.

a) Partikularrechte.

Jeder Kreis hat seine eigenen Provinzial- und Statutarrechte, je nachdem er aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist. Diese und die subsidiarischen Rechte belaufen sich auf 62. Außer diesen gibt es eine Menge von Verordnungen, welche für das ganze Königreich gelten und die ihnen entgegenstehenden Bestimmungen der Partikular- und Lokalrechte aufheben.

b) Subsidiarische Rechte.

Wo diese Partikularrechte u. s. w. nicht entscheiden, tritt

1) das gemeine Recht in allen Kreisen diesseits des Rheins ein, nur
2) mit Ausschluß der beiden ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, in welchen das preußische Landrecht als subsidiarisches Recht mit Ausschluß des gemeinen Rechts Anwendung findet.

c) Aufzählung der einzelnen Rechte.

Nicht alle Bestandtheile des Königreichs haben ein ganz umfassendes Recht, mehrere der einzelnen Rechte breiten sich über die Ehestandsrechte theils mehr, theils weniger aus, ihre übrigen Bestimmungen, ja selbst die Ehestandsrechte sind oft fragmentarisch. Eine ganz umfassende Gesetzgebung enthält das bayerische Recht, dessen Herrschaft über Ober- und Niederbayern, Freising, Neuburg, Sulzbach und Kaisersheim sich erstreckt.

I. In Oberbayern einschlüssig des Bisthums Freising hat 1) das bayerische Recht, wozu noch einige besondere Statuten der Stadt München kommen, 2) in den ehe-

mals Salzburgischen, bei Bayern gebliebenen Aemtern das Salzburgische Recht statt, welches sich durch die Aufhebung der Eheverlöbnisse und des Retractes auszeichnet.

Freising soll schon vor seiner Besitznahme das bayerische Recht angenommen haben.

II. In den zu Niederbayern gehörigen altbayerischen Besitzungen gilt 1) das bayerische Recht; 2) die zum ehmaligen Fürstenthume Passau gehörigen und der Krone Bayern einverleibten Besitzungen kennen blos das gemeine Recht.

III. In der bayerischen Pfalz blieb dem französischen Rechte die Herrschaft.

IV. In der Oberpfalz und Regensburg gilt 1) blos in vier Fällen das oberpfälzische Landrecht; 2) im übrigen gilt das bayerische; 3) die Stadt Regensburg hat ihr eigenes Statutarrecht; 4) in der Grafschaft Sternstein finden sich eigene Observanzen vor.

V. Oberfranken theilt sich 1) in das Bambergische Landrecht, 2) in das Bayreuthische Recht, 3) an einigen Orten gilt sächsisches, 4) in Markt Redwitz österreichisches Recht, 5) Thurnau hat eigene Statuten und Observanzen, ebenso 6) die kleinen Besitzungen des Grafen von Giech.

VI. In Mittelfranken gilt 1) Ansbachisches Recht, wozu noch 2) die Fürther Observanzen kommen, und 3) Hohenlohesches Recht. 4) Vom Eichstädtischen Rechte haben sich noch einige Fragmente gerettet. 5) Die Deutschordenschen Verordnungen, 6) das Castellische Recht, 7) das Schwarzenbergische Recht. 8) Pappenheim hat einige unbedeutende Verordnungen, 9) Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigene Statuten und blos eine in Betreff der unehelichen Kinder erlassene Verordnung. 10) Unter den dem Kreise von Mittelfranken einverleibten ehemaligen Reichsstädten zeichnet sich vor Allen das Recht der Stadt Nürnberg aus. 11) Auch die Städte Dinkelsbühl, 12) Rothenburg, 13) Weißenburg und 14) Windsheim haben ihre eigenen Statutarrechte.

VII. In Unterfranken und Aschaffenburg gilt 1) das Würzburgische Recht in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg, ihm schließt sich 2) das Recht der Stadt Schweinfurt an, welchem das erste zu Grunde liegt,

wobei jedoch Abweichungen von demselben stattfinden. Hiezu kommen 3) das gräflich Castellische Recht, 4) das Mainzer Landrecht für das Fürstenthum Aschaffenburg, 5) nebst einigen Verordnungen für das letzte; 6) das Fuldaische Recht für die dem Kreise einverleibten vier fuldaischen Aemter; 7) die Löwenstein=Wertheimischen, 8) die Erbachischen, 9) Schönbornischen, 10) Solmischen minder bedeutenden Verordnungen und Rechte. 11) Leiningen hat blos ein für den Geschäftsgang entworfenes Regulativ.

VIII. In Schwaben und Neuburg herrscht:

1) in Neuburg und Kaisersheim das bayerische Recht; 2) in den von Vorarlberg an Bayern gekommenen Orten und in der Markgrafschaft Burgau das österreichische Recht; 3) das Augsburgische Recht; 4) das der gefürsteten Abtei Kempten; 5) das Oettingen=Wallersteinische und das Oettingen=Spielbergische Recht; 6) in den fürstlich und gräflich Fugger'schen Besitzungen finden sich nur wenige Verordnungen vor; 7) in der Herrschaft Oberholzing kommt keine andere civilrechtliche Bestimmung als die vor, daß Leibgedinge und Gutsübergaben an Kinder ohne herrschaftliche Einwilligung ungültig sind; 8) die Statuten der ehemaligen reichsritterschaftlichen Herrschaft Oberzell vom Jahre 1676 enthalten nur wenige rechtliche Bestimmungen; 9) der uralte und den 15. Okt. 1628 erläuterte, in der Bibliothek des k. Ministeriums der Finanzen aufgefundene Landesgebrauch der den Grafen von Königsegg zuständigen Grafschaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenstadt gehörte, beschränkt sich meistens auf Ehestandsrechte und einige das Contractwesen und den Retract betreffende Verordnungen; 10) reichhaltiger, aber dennoch nicht compendiös ist die Landesordnung der Herrschaft Stauffen vom 31. Mai 1621; sie enthält meistens in das Eherecht einschlagende Bestimmungen und einige Verordnungen über das Acker=, Furchen= und Saatrecht, die noch einiger Aufklärungen bedürfen; 11) die Grafschaft Trauchburg hat nach dem Berichte des fürstlich Zeilischen Rentamts d. d. 18. März 1824 keine eigenen Statuten. Bei Anständen über das Näherrecht wurden die Friedberg=Scheerischen Statuten und zwar der in §. 44 von dem Näherrecht handelnde Titel derselben angenommen. Die Grafschaft Trauchburg gehörte nicht zur

Grafschaft Friedberg=Scheer, sondern hatte einen eigenen Herrn an Karl Eusebius, Fürstbischof von Chiemsee, einen Oheim des jetzt regierenden Herrn Leopold August Grafen von Friedberg=Scheer. 12) Die Städte Augsburg, 13) Kaufbeuern, 14) Kempten, 15) Memmingen, 16) Lindau und 17) Nördlingen haben eigene Statutarrechte. 18) Das Ulmer Statutarrecht findet noch in den ehemals zur Reichsstadt Ulm gehörig gewesenen, der Krone Bayern verbliebenen Ortschaften Anwendung.

Das würtembergische Recht.

In den Jahrbüchern für die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege (Band II.) wird das würtembergische Landrecht als im Königreiche Bayern geltend aufgeführt. Die von dem kgl. Appellationsgerichte des ehemaligen Oberdonaukreises hierüber früher abgeforderten Berichte sind bis auf den des Landgerichts Kempten vom 28. Mai 1828 bloße Fehlanzeigen. In diesem Landgerichte liegt die sogenannte Thalgemeinde, die Pfarreien Wengen und Kleinweiler umfassend, welche gemäß des Pariser Staatsvertrags vom Jahre 1810 von der Krone Würtemberg an die Krone Bayern abgetreten sind, wo aber nach dem Berichte des Landgerichts Kempten nicht das würtembergische Recht gilt, indem sich kein darauf beziehendes Aktenstück vorfinde, und man sich in den vielen anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten nie auf das würtembergische Landrecht bezogen habe, sondern stets nach dem gemeinen Rechte, das trauchburgische Statut, das Anfallsrecht betreffend, ausgenommen, gesprochen worden sei. Dagegen sind in dem Landgerichte Dinkelsbühl und in dem Landgerichte Nördlingen mehrere Orte, welche durch den Staatsvertrag mit Würtemberg an die Krone Bayern gekommen sind, wo noch das würtembergische Recht gilt; dem Landgericht Lindau wurden die Gemeinden Theen und Wombrecht und der Weiler Mellenberg zugewiesen. Mellenberg wurde sogleich der Gemeinde Herzensweiler einverleibt und nahm auch ihre Rechte und Statuten an. Die Gemeinden Theen und Wombrecht hingegen haben das Erb= und Einstandsrecht noch.

B. Normen über die Ansässigmachung und Verehelichung.

Die Bestimmungen über die Ansässigmachung sind im Wesentlichen in dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 enthalten.

Die Vorbedingungen, welche ein Staatsangehöriger zur Ansässigmachung in einer Gemeinde zu erfüllen hat, theilen sich in allgemeine und besondere Vorbedingungen.

Die allgemeinen Vorbedingungen sind:

1) daß dem Antragsteller weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Conscriptionsgesetz, noch besondere Ausnahmsgesetze entgegenstehen;

2) daß der Antragsteller einen guten Leumund besitze;

3) daß er den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, und den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

Hiezu möchte nun Folgendes zu bemerken sein:

Nach dem Militärconscriptionsgesetze wird Niemand zur Ansässigmachung zugelassen, der nicht seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat; doch wird auch vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter die Ansässigmachung und Verehelichung gestattet, wenn der Antragsteller gehörige Caution stellt (800 fl.)

Die Stelle, welche von den gegen einzelne Einwohnerklassen bestehenden Ausnahmsgesetzen handelt, bezieht sich auf die Beschränkungen, welche bei der Ansässigmachung der Juden eintreten. Rücksichtlich der Schulpflichtigkeit ist zu bemerken, daß ausnahmsweise auch der Nachweis einer außer der Schule erlangten hinreichenden Bildung genügt, und daß bei etwa noch nicht vollendetem Religionsunterrichte der Bewerber diesen Unterricht vor der Ansässigmachung noch nachholen muß.

Folgende Zeugnisse sind also zum Nachweise der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung nothwendig:

1) der Taufschein, beziehungsweise Geburtsschein;

2) der Schulentlaßschein;

3) der Militärentlaßschein;

4) das Leumundszeugniß, von der Heimathsbehörde oder von der Behörde desjenigen Ortes ausgestellt, wo der Bewerber sich zuletzt längere Zeit aufgehalten.

Hiezu kommt noch

5) das Schutzpocken-Impfzeugniß vom Distrikts-Impfarzt.

Sämmtliche Zeugnisse, mit Ausnahme des Impfscheines, des Militärabschiedes und des Schulentlaßzeugnisses, müssen auf einen 15 kr. Stempelbogen geschrieben sein.

Da ein gesicherter Nahrungsstand auch als eine allgemeine Vorbedingung zur Ansässigmachung erscheint, so gehört endlich noch hieher

6) das Vermögenszeugniß.

Diese Zeugnisse werden dem zu Protokoll zu gebenden Gesuche beigelegt. Die competente Behörde ist in Städten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, außerdem die Distrikts-Polizeibehörde.

Zu diesen allgemeinen Vorbedingungen kommen aber nun noch besondere. Es kann nämlich die Ansässigmachung in Bayern auf folgende 4 Titel hin begründet werden:

1) Durch eigenthümlich oder durch Colonarverhältnisse (Erbpacht) zugehörender Grundbesitz, welcher dem gesetzlichen Steuerminimum entspricht, und bis zum Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfrei ist.

Das Steuerminimum (der mindeste Grundsteuerbetrag) ist festgesetzt:

a) in Landgemeinden, ausschließlich des schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude:
   - α) für Eingeborne der nämlichen Gemeinde, so wie für alle Bayern ohne Unterschied, die das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, ein Grund-Steuersimplum von 1 fl.,
   - β) für Eingeborne anderer Gemeinden, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit denen auf dem Grunde der Gegenseitigkeit desfallsige Verträge bestehen, ein Grund-Steuersimplum von 1 fl. 30 kr.,
   - γ) für sonstige Ausländer ein Grund-Steuersimplum von 2 fl.

b) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:
   - α) für Eingeborne der nämlichen Gemeinde, dann für bayerische Gantkäufer ein Grund-Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Häuser-Steuersimplum von 2 fl. 30 kr.,
   - β) für Eingeborne anderer bayerischen Gemeinden oder für Angehörige solcher Staaten, mit denen Gegenseitigkeit besteht, ein Grund-Steuersimplum von 2 fl. oder ein Häuser-Steuersimplum von 4 fl.,

γ) für sonstige Ausländer ein Grund=Steuersimplum von 3 fl. 30 kr. oder ein Häuser=Steuersimplum von 6 fl.

In den städtischen Gemeinden kommen bei dem gemischten Grund= und Häuserbesitz vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich.

Zur Erleichterung der Ansässigmachung durch Erwerbung eines Grundeigenthums kann jedes Gut bis zu dem Maße getheilt werden, daß es der zur Ansässigmachung nöthigen Größe des Steuerminimums entspricht.

Hinsichtlich der grundherrlichen Reichnisse muß die Repartition durch Uebereinkunft geschehen.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf denen das Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet. Es versteht sich, daß mit der Ablösung diese letztere Beschränkung hinwegfällt.

Der zweite Titel, auf welchen eine Ansässigmachung begründet werden kann, ist die Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes.

Unter realen und radicirten Gewerben versteht man solche Gewerbe, welche auf Häusern oder Gebäuden haften, verkauft, vertauscht, verschenkt, vererbt, abgetreten, verpfändet und vergantet werden können. Die realen Gewerbe können jedoch von einem Ausübungsorte in der Gemeinde auf einen andern übertragen werden, während die radicirten Gewerbe, die mit großen Vorrechten verbunden sind, lediglich an das Gebäude gebunden sind.

Ein reales Gewerberecht kann man selbst ausüben oder an einen geprüften Pächter überlassen, nicht aber durch einen Werkführer betreiben lassen; ein radicirtes dagegen kann man sowohl selbst, wenn man durch ein Prüfungszeugniß die Befähigung nachgewiesen hat, als auch durch einen geprüften Werkführer ausüben. Gewerbswittwen und böslich verlassene Frauen können auch ein reales Gewerberecht durch einen geprüften Werkführer ausüben. Natürlich, daß immer die gewerbspolizeiliche Bewilligung eingeholt werden muß. Die Ertheilung dieser Bewilligung, auch wenn eine Ansässigmachung nicht beabsichtigt wird, was bei realen und radicirten Gewerben zuläßig ist, setzt den Nachweis des guten Leumundes und der persönlichen Befähigung des Bewerbers voraus. Die Rücksichten des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen kommen bei Ertheilung solcher Con=

cessionen in keinem Falle, und die Rücksichten des Nahrungsstandes der Bewerber, welche auf die Gewerbsausübung eine Ansässigmachung zu begründen beabsichtigen, nur alsdann in Betracht, wenn der Gewerbsbesitz kein schuldenfreier ist.

Der dritte Titel, auf welchem die Ansässigmachung begründet werden kann, ist eine persönliche Gerwerbsconcession, d. i. eine auf eine bestimmte Person lautende obrigkeitliche Bewilligung, ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben. Daraus geht schon hervor, daß eine Concession persönlich und unveräußerlich ist. Doch darf die Wittwe und böslich verlassene Ehefrau eines Gewerbsmannes das Gewerbe durch einen fähigen Werkführer fortführen. Auf die gewerbfähigen Kinder der gestorbenen Concessionisten wird bei Gesuchen um Verleihung einer Concession besondere Rücksicht genommen; ja es wird sogar bei Wiederverleihung einer Conceſsion, welche durch den Verzicht einer Meisterswittwe auf die ihr zustehende Gewerbsberechtigung erledigt ist, einem gewerbsfähigen Bewerber ein Vorzug vor andern Mitbewerbern in dem Fall eingeräumt, wenn er die Wittwe heirathet, welche den Verzicht geleistet hat, falls nämlich die Abschließung dieser Ehe im Interesse der aus der vorigen Ehe der Wittwe vorhandenen Kinder gelegen ist.

Vorbedingungen zu der Erwerbung einer Concession sind die persönliche Fähigkeit zur Ausübung eines Gewerbes und das erforderliche Vermögen hiezu.

Das Gesuch wird bei der untern Behörde mündlich zu Protokoll angebracht, und kann man gegen eine abweisende Bescheidung binnen 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, Rekurs ergreifen.

Für einzelne Gewerbe von größerem Umfange müssen die Concessionsgesuche bei der Kreisregierung angebracht werden; gegen solche findet ein Rekurs an das Staatsministerium des Innern statt.

Der vierte Ttiel zur Ansässigmachung ist

„jeder andere gesicherte Nahrungsstand."

Derselbe mag nun:

α) dadurch begründet werden, daß der Grundbesitz zwar das Steuerminimum nicht erreicht, allein doch vermöge der örtlichen Verhältnisse oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers das Fortkommen der Familie dennoch sichert;

β) oder durch eine sichere, den Bedarf der Familie gewährende Rente;

γ) oder durch eine Erwerbsart (die den Gewerben nicht beigezählt wird), welche das Fortkommen der Familie sichert;

δ) oder aus dem Lohnerwerbe, insoferne er in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die bestehende Concurrenz in dieser Beziehung eine nachhaltige Nahrungsquelle abgibt.

Die Gemeinden haben in Bezug auf den vierten Titel der Ansässigmachung das Recht des entscheidenden Widerspruches (absolutes Veto), so daß ohne ihre Bewilligung eine Ansässigmachung auf diesen Titel nicht erfolgen kann. Uebrigens werden die Gemeindevertretungen zur Erklärung über jedes Ansässigmachungsgesuch aufgefordert.

Bei Ansässigmachung auf Lohnerwerb soll besondere Rücksicht auf erprobten Fleiß, bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers, alte treue Dienstboten, ausgediente Soldaten genommen werden.

Der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung ist gleichfalls als Titel der Ansässigmachung anzusehen; ferner erwirbt jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, dadurch von selbst die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist. Durch Versetzung oder Beförderung nach den ersten drei Jahren erwirbt er ebenso die Ansässigkeit von selbst in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, wenn sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds zu wiederholen und zu beachten, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme entgegenstehen.

Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde, beim Schulamt durch Ablauf der dreijährigen Frist und bei persönlichen Gewerbsconcessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenden Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

Ueber die Beschränkungen bei Ansässigmachung der Juden siehe § 14. des Ediktes vom 10. Juni 1813.

Rücksichtlich der Verehelichung gilt die Regel, daß keinem Staatseinwohner, der die Ansässigmachung sich erworben hat, die

Verehelichungserlaubniß entzogen werden kann, es sei denn, daß privatrechtliche, kirchliche oder polizeiliche Hindernisse entgegenstehen.

Um ein Verehelichungsgesuch zu begründen, muß man den Tauf- resp. den Geburtsschein, Schutzpockenimpfschein, Schulentlaßschein und Leumundszeugniß, auch wenn es etwa zur Begründung der Ansässigmachung dienlich sein kann, das Vermögenszeugniß der Braut vorlegen.

Die besonderen Bestimmungen wegen Verehelichung von Staatsdienern u. s. w. gehören nicht hieher.

C. Das bayerische Stempelwesen.

§ 1.

Alle Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine, die bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, bei einer Staats- oder andern öffentlichen Kasse übergeben werden, müssen, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

§ 2.

Nur wenn die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier geschrieben werde, jedoch muß in diesem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beigeheftet und dieses durch eine Gerichtsbehörde kostenfrei constatirt werden.

§ 3.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen genommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle, von dem größern Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größeren Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammenzuheften.

§ 4.

Die Beilegung von Stempelbögen wird nur noch gestattet:

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren;

b) bei ältern Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte verlegt werden;

c) bei Anfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

§. 5.

Ebenso ist bei Inventarien, deren Betrag man nicht zum Voraus kennt, und bei Testamenten der Stempelpflicht durch Beiheftung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu genügen.

§. 6.

Der Gradationsstempel ist bestimmt:

Von	fl.	1	mit	49	auf	—	fl.	3 kr.
"	"	50	"	99	"	—	"	6 "
"	"	100	"	299	"	—	"	15 "
"	"	300	"	499	"	—	"	30 "
"	"	500	"	999	"	1	"	— "
"	"	1000	"	1999	"	2	"	— "
"	"	2000	"	2499	"	3	"	— "
"	"	2500	"	2999	"	4	"	— "

und so fort von je 500 fl. allemal 1 fl. mehr.

Die Vollmachten erfordern einen 30=kr.=Stempel, und die Zeugnisse einen 15=kr.=Stempel. Unter letzteren sind auch die Taufscheine begriffen.

§. 7.

Der Klassenstempel verbleibt bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1842.

§. 8.

In Ansehung der Uebertretungen ist verordnet:

a) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen zu

3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr., bei 6 kr. — 3 fl., bei 15 kr. — 5 fl., bei 30 kr. — 7 fl. Wer einen Guldenstempel oder einen höheren unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

b) Gebraucht ein Private nur ein geringeres, als das normale Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied.

D. Das Taxregulativ für die nichtstreitige Rechtspflege.

Am 28. Mai 1852 ist ein neues

Taxregulativ

für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei= und Finanzverwaltung für das diesseitige Bayern erschienen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche dieses Gesetz für die Verkehrsverhältnisse hat, ist es nöthig, dasselbe soviel als möglich kennen zu lernen, und wir theilen es deshalb hiedurch mit.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei= und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei= und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2. Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von

Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel;

2) wenn die Taxe aus der Staatskasse bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;
4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Art. 3. Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorität oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 4. In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5. In Taxsachen hat kein Nachlaß statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6. Geldstrafen, welche sich bei den im Artikel 1 aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskasse.

Art. 7. Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatskasse zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Kommissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I. Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Kommissionen).

Art. 8. Für jedes Protokoll, das bei einer königlichen Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9. Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von 2 Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben.

Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben.

Art. 10. Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrts-Taxe zu entrichten.

Art. 11. Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfanges und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12. Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Art. 13. Werden in einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokolltaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Artikel 9 und 10 zur Anwendung kommen.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagsfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 14. Die in den Artikeln 8 bis 12 enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

II. Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Korrespondenzen.

Art. 15. Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Korrespondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen.

Art. 16. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17. Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18. Vorstehende Taxen (Art. 15 bis 17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III. Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19. Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20. Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagfahrtstaxe zu erheben.

IV. Taxen von Rechnungen.

Art. 21. Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen, als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Artikel 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22. Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V. Taxen von Verträgen.

Art. 23. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich ge-

achtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24. Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 23 fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagfahrts-Taxe zu erheben.

Art. 25. Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagfahrts-Taxe nur $1/4$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27. Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtvertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungs-Vertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multiplizien und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multiplizien.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28. Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29. Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schatzmänner, deren einer von dem königlichen Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seiner Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30. Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31. Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

VI. Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32. Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33. Für die Hinterlegung einer letzwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testaments-Aufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34. Für die Verkündigung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maßgabe der hiezu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder eine ganze Tagfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35. Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagfahrtstaxe nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10 des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den

Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36. Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefeltern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventär nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Artikel 28 und 29 erhoben.

Art. 37. Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII. Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38. Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatskasse zu verrechnen.

Art. 39. Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglau-

bigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40. Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. 41. Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42. Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem betreffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24 bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43. So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer andern zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensunterschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr., zu bezahlen.

Art. 44. Statt der im Artikel 43 bestimmten Umschreibsgelder sind halbe oder ganze Tagfahrtstaxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

Art. 45. Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die königlichen Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das kö-

nigliche Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effekt.

Art. 46. Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den königlichen Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824 S. 491 u. flg.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

E. Die Advokaten-Gebühren-Ordnung.

Ebenso halten wir es für nöthig, die am 15. Dezember 1852 erschienene

Advokaten-Gebühren-Ordnung

für das diesseitige Bayern

mitzutheilen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden, theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Lokalanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheins bekannt zu machen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2. In soweit die Gebühren-Ordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes,

sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3. Betreibt ein Advokat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum Doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöht werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden', wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4. In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtigt, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5. Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6. Vorschüsse, welche ein Advokat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7. Insoweit in den Artikeln 1—6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsbl. S. 425) oder eine von der Verordnung vom 28. Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advokaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8. In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-

verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10. In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I und II und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advokaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I, III und IV zu bemessen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1.	Für Information und Akteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2.	Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	—	15	1	—
3.	Für einen einfachen Brief	—	15	—	—
4.	Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache	—	30	3	—
5.	Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	—	15	—	—
6.	Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7.	Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplikats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handakten anzufertigenden Abschriften, und zwar für jede Seite des Bogens,				

	Von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
a) halbbrüchig	—	2	—	—
b) breitgeschrieben	—	3	—	—
Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	2	—	—
d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist . .	—	1	—	—
8. Stempelpapier und Porto und, im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffetten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.				
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Aktenheften, Tektur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation)	—	6	—	—
11. Für die Empfangnahme richterlicher Dekrete und Erkenntnisse	—	6	—	—
12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
a) an Gebühr für jede Insinuation .	—	12	—	—
b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung	—	45	—	—
14. Für eine außerordentliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch	1	—	4	—
15. Für eine Rekursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann dieser nichts				

	Von — bis
	fl. kr. fl. kr.

anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch Denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.

16. Für Einkassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag ½ Prozent desselben.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
17. Für eine Tagfahrt	1	—	—	—
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	—	36	—	—

Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.

18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
a) für den halben Tag	3	30	—	—
b) für den ganzen Tag	7	—	—	—

Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in	9	—	—	—

	Von — bis fl. kr.	fl. kr.
d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar		
α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advokat dadurch nicht genöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.		
Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Klasse, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Klasse verrechnet werden.		
β) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.		
19. Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift	— 30	— —
20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird	— 45	— —
21. Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.		
22. Für Legalisirung einer Eingabe	— 12	1 —

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

	Von — bis fl. kr.	fl. kr.
1. Für die Klage	1 —	8 —
2. Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage	1 —	8 —

		Von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
3.	Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz	1	—	6	—
4.	Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung, wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5.	Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auctors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können . . .	1	—	6	—
6.	Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7.	Für jeden weiteren hiebei etwa zuläßigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung .	—	30	—	42
8.	Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird	1	—	10	—
9.	Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10.	Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt . . .	1	—	10	—
11.	Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt	1	—	3	—
12.	Für Fragestücke	—	30	3	—
13.	Für einen Augenscheins- oder Urkunden-Produktionsreceß	1	—	4	—
14.	Für eine Beweisausführungsschrift (Deduktion, Disputirsatz)	1	—	6	—
15.	Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung	—	30	—	—
16.	Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung brin-				

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
gen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist	—	30	2	—
17. Für eine Remonstration	—	30	2	—
18. Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse . . .	—	45	3	—
19. Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—
20. Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—
21. Für eine Erklärung hierauf	1	—	4	—
22. Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen	1	—	8	—
23. Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen, wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes	—	30	4	—
25. Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26. Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-) Verfahren	—	30	3	—
27. Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
27. Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.				

In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und

den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr, jedoch im Concursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Edictstagen die ganze Gebühr zu, doch kann

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
29. ein Advokat, welcher bei einem Edikstage erscheint (Präsenz macht), ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—
30. Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2	—	10	—
31. Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2	—	8	—
32. Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzuläßig ist	2	—	6	—
33. Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2	—	6	—
34. Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35. Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36. Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—
37. Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für Entwerfung eines Vertrags	2	—	10	—
2. Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 und 18				
3. Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4. Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—
5. Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.				

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
6. Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:				
I. Vor dem Schwurgerichtshofe:				
a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
II. Vor dem Bezirks= (Kreis= und Stadt=) Gerichte, Appellations= (Kreis=) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens= und Vergehenssachen:				
a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—
III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde . .	—	15	—	—
3. Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zuläßige schriftliche Anträge	—	30	3	—
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1	—	6	—
7. Für ein Begnadigungsgesuch:				
a) in Verbrechens= und Vergehensfällen	1	—	8	—
b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

V. Gebühren bei Competenz-Conflicten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift, wie in Strafsachen.
2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung, wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg. Freiherr v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär, Ministerialrath v. Hauck.

F. Verzeichniß der oberen Verwaltungs- und Gerichts-Behörden des Königreichs Bayern und ihrer Sitze.

I. Oberbayern.

Regierung: München.
Appellationsgericht: Freysing.
Schwurgerichtshof: München.

Kreis- und Stadtgerichte: München l. d. J., München r. d. J., Aichach, Wasserburg.

(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Aichach, München r/J., München l/J., Traunstein, Wasserburg und Weilheim).

Landgerichte: Aibling, Aichach, Altötting, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freysing, Friedberg, Haag, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München r/J., München l/J., Neumarkt a. d. Rott, Pfaffenhofen, Prien, Rain, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tegernsee, Tittmoning, Tolz, Traunstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels i. G., Wolfratshausen.

II. Niederbayern.

Regierung: Landshut.
Appellationsgericht: Passau.
Schwurgerichtshof: Straubing.
Kreis- u. Stadtgerichte: Landshut, Passau, Straubing.
(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Deggendorf, Landshut, Passau und Straubing).

Landgerichte: Abensberg, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Kelheim, Kötzting, Landau a. d. Isar, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Osterhofen, Passau I. l. d. Donau, Passau II. r. d. Donau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Rotthalmünster, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

III. Pfalz.

Regierung: Speyer.
Appellationsgericht: Zweibrücken.
Bezirksgerichte: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken.

Landgerichte (Cantone): a) im Bezirke Frankenthal: Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Mutterstadt, Neustadt a. d. Haardt, Speyer, — b) im Bezirke Kaiserslautern: Cusel, Göllheim, Kaiserslautern, Kirchheim, Lauterecken, Obermoschel, Otterberg, Rockenhausen, Winnweiler, Wolfstein, — c) im Bezirke Landau: Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Landau, — d) im Bezirke Zweibrücken: Blieskastel, Dahn, Homburg, Hornbach, Landstuhl, Pirmasens, Waldfischbach, Waldmoor, Zweibrücken.

IV. Oberpfalz und Regensburg.

Regierung: Regensburg.
Appellationsgericht: Amberg.
Schwurgerichtshof: Amberg.
Kreis- und Stadtgerichte: Regensburg, Amberg.
(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Amberg, Neunburg v/W., Regensburg und Weiden).

Landgerichte: Amberg, Auerbach, Burglengenfeld, Cham, Erbendorf, Eschenbach, Falkenstein, Hemau, Hilpoltstein, Kastel, Kemnath, Naabburg, Neumarkt, Neunburg v. Wald, Neustadt

a. d. WN., Nittenau, Oberviechtach, Parsberg, Regenstauf, Riedenburg, Roding, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenreuth, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen, Weiden, Wörth.

V. Oberfranken.

Regierung: Bayreuth.

Appellationsgericht: Bamberg.

Schwurgerichtshof: Bayreuth.

Kreis- u. Stadtgerichte: Bayreuth, Bamberg.

(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Bamberg, Bayreuth, Hof und Kronach).

Landgerichte: Bayreuth, Bamberg I. r. d. Regnitz, Bamberg II. l. d. Regnitz, Berneck (fr. Gefrees), Burgebrach, Culmbach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt (fr. Lauenstein), Münchberg, Naila, Nordhalben (fr. Teuschnitz), Pegnitz (fr. Schnabelwaid), Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Selb (z. Zeit in Thierstein), Seßlach, Stadtsteinach, Thurnau, Vorchheim, Weidenberg, Weißmain, Wunsiedel.

VI. Mittelfranken.

Regierung: Ansbach.

Appellationsgericht: Eichstätt.

Schwurgerichtshof: Ansbach.

Kreis- u. Stadtgerichte: Nürnberg, Ansbach, Erlangen, Fürth.

(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Ansbach, Eichstätt, Nürnberg, Windsheim, Erlangen und Fürth, (bezüglich der beiden letztgenannten Bezirksgerichte jedoch ohne Uebertragung der Indikatur über Verbrechen, Vergehen und die nach den Vorschriften über Vergehen abzuurtheilenden Uebertretungen).

Landgerichte: Altdorf, Ansbach, Beilngries, Mkt. Bibart, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Eichstätt, Ellingen, Erlangen (gehört zum Criminalgericht des dortigen Kreis- u. Stadtgerichts), Mkt. Erlbach (wie Voriges), Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Kipfenberg, Lauf, Leutershausen, Neustadt a. d. A. (dieses Landger. besorgt auch die Criminalien im Landgerichts-Bezirke Windsheim), Nürnberg, Pappenheim, Pleinfeld (dieses Landger. besorgt provisorisch die Criminalien im Landgericht Weißenburg), Rothenburg a. d. T. (besorgt die Criminalien im Landgericht Schillingfürst), Schein-

feld, Schillingsfürst (gehört zum Criminalgerichtsbezirk Rothenburg a. d. T.), Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weißenburg (gehört provisorisch zum Criminalgerichsbezirk Pleinfeld), Windsheim (zum Criminalgerichtsbezirk Neustadt a. d. Aisch).

VII. Unterfranken und Aschaffenburg.

Regierung: Würzburg.

Appellationsgericht: Aschaffenburg.

Schwurgerichtshof: Würzburg.

Kreis- u. Stadtgerichte: Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt.

(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Aschaffenburg, Neustadt a/S., Schweinfurt und Würzburg).

Landgerichte: Alzenau, Amorbach, Arnstein, Aschaffenburg, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, Lohr, Marktbreit, Marktheidenfeld, Marktsteft, Mellerichstadt, Miltenberg, Münnerstadt, Neustadt a/S., Obernburg, Ochsenfurt, Orb, Rothenbuch, Rothenfels, Schweinfurt, Stadtprozelten, Volkach, Weihers, Werneck, Wiesentheid, Würzburg r. d. Mains, Würzburg l. d. Mains.

VIII. Schwaben und Neuburg.

Regierung: Augsburg.

Appellationsgericht: Neuburg a. d. D.

Schwurgerichtshof: Augsburg.

Kreis- u. Stadtgerichte: Augsburg, Kempten, Memmingen.

(Als Sitze der Bezirksgerichte, vom 1. Okt. 1857 anfangend, sind designirt: Augsburg, Donauwörth, Kempten und Memmingen).

Landgerichte: Babenhausen, Bissingen, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Göggingen, Grönenbach, Günzburg, Höchstädt, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Krumbach (früher Ursberg), Lauingen, Lindau, Mindelheim, Monheim, Neuburg a. d. D., Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Obergünzburg, Oettingen, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Wallerstein, Weiler, Wemding, Wertingen, Zusmarshausen.

G. Verzeichniß der gesammten oberen Militär=Stellen mit den ihnen untergeordneten Regimentern, Bataillonen und Administrativ=Behörden der Armee des Königreichs Bayern.

Das k. Kriegsministerium hat den Sitz zu München.
General=Inspektion der Armee in München.

1. Armee=Division.

Divisions=Commando in München.

1. Infanterie=Brigade in München, 7 Bataillons:
   Infanterie=Leibregiment,
   1. Infanterie=Regiment (König Ludwig),
   2. Jäger=Bataillon.
2. Infanterie=Brigade in München, 7 Bataillons:
   2. Infanterie=Regiment (Kronprinz),
   8. Infanterie=Regiment (vac. Seckendorff),
   6. Jäger=Bataillon.
1. Cavallerie=Brigade in München, 12 Escadrons:
   1. Cuirassier=Regiment (Prinz Karl),
   2. Cuirassier=Regiment (Prinz Adalbert).

} 14 Bataill. und 12 Escadrons.

1. Genie=Direction (München). — Die 1. Sanitäts=Compagnie. — Die Garnisons=Compagnie Nymphenburg.

2. Armee=Division.

Divisions=Commando Augsburg.

3. Infanterie=Brigade in Augsburg, 7 Bataillons:
   3. Infanterie=Regiment (Prinz Karl),
   12. Infanterie=Regiment (König Otto von Griechenland),
   1. Jäger=Bataillon.
4. Infanterie=Brigade in Ingolstadt, 6 Bataillons:
   7. Infanterie=Regiment (Hohenhausen),
   10. Infant.=Regiment (Albert Pappenheim).
2. Cavallerie=Brig. in Augsburg, 12 Escadrons:
   3. Chevauxlegers=Reg. (Herzog Maximilian),
   4. Chevauxlegers=Regiment (König).

} 13 Bataill. und 12 Escadrons.

2. Genie=Direction (Augsburg).

3. Armee-Division.

Divisions-Commando in Nürnberg.

5. Infanterie-Brigade in Regensburg, 7 Bataill.: 11. Infanterie-Regiment (Ysenburg), 15. Infanterie-Regiment (König Johann von Sachsen), 3. Jäger-Bataillon. 6. Infanterie-Brigade in Nürnberg, 7 Bataillons: 6. Infanterie-Regiment (König Friedrich Wilhelm von Preußen), 14. Infanterie-Regiment (Zandt), 5. Jäger-Bataillon. 3. Cavallerie-Brigade in Ansbach, 12 Escadrons: 1. Chevauxl.-Reg. (vac. Karl Pappenheim), 2. Chevauxlegers-Regiment (Taxis).	14 Bataill. und 12 Escadrons.

Die 3. Genie-Direction (Nürnberg).

4. Armee-Division.

Divisions-Commando in Würzburg.

7. Infanterie-Brigade in Bayreuth, 6 Bataillons: 5. Infanterie-Reg. (Großherzog von Hessen), 13. Inf.-Reg. (Kaiser Franz Joseph v. Oesterr.) 8. Infanterie-Brigade in Speyer, 7 Bataillons: 4. Infanterie-Regiment (vac. Gumppenberg), 9. Infanterie-Regiment (Wrede), 4. Jäger-Bataillon. 4. Cavallerie-Brigade in Bamberg, 12 Escadrons: 5. Chevauxlegers-Regiment (Leiningen), 6. Chevauxlegers-Regiment (vac. Herzog von Leuchtenberg).	13 Bataill. und 12 Escadrons.

Die 4. Genie-Direction (Würzburg). — Die 2. Sanitäts-Compagnie. — Die Garnisons-Compagnie Königshofen.

Artillerie-Corps. Art.-Corps-Commando in München.

1. Artillerie-Regiment (Prinz Luitpold), 2. Artillerie-Regiment (Lüder), 3. Artillerie-Regiment (Königin).	30 Batterien Fuß-, 4 Batt. reitende Artillerie.

2 Ouvriers-Compagnien.

Ingenieur-Corps. Ing.-Corps-Commando in München. Genie-Regiment. (8 Compagnien).

Gensdarmerie-Corps. Gensdarmerie-Corps-Commando in München. (9 Gensdarmerie-Commandos).

Erklärung

der vorzüglichsten im Geschäfts- und Amtsstyle noch gebraucht werdenden fremden Wörter und Ausdrücke.

A.

Ab intestato, ohne Vermächtniß, ohne Erbanordnung.

Acceptabel, annehmlich, annehmbar. Acceptant, 1) Annehmer, Genehmiger; 2) Wechselannehmer, Zahler, Löser. — per honor, Achtungszahler (eines Wechsels). Acceptation, 1) Annahme, Anerkennung; 2) Wechselannahme ꝛc. Acceptator, 1) Empfänger, Genehmiger; 2) Wechselannehmer, Bescheiniger. Acceptiren, 1) annehmen, bewilligen, unterschreiben; 2) Wechsel annehmen.

Access, Zutritt bei verschiedenen Gerichtshöfen. Accession, Beitritt, Theilnahme. Accessionsvertrag, Beitrittsvertrag. Accessist, im Königr. Bayern ein bei einer Regierung, einem Appellations- oder Stadtgerichte (unentgeltlich) praktizirender geprüfter Rechtspraktikant, der gewisse gerichtliche Handlungen selbstständig vornehmen kann. Accessorium, Anhang, Zusatz, Zugehör.

Accidentien, Amtsgebühren, Nebeneinkünfte.

Accord, Uebereinkunft, Vertrag; eine außerordentliche Uebereinkunft eines Ueberschuldeten mit seinen Gläubigern.

Acta, Akten, Streitschriften in Prozessen. — priora, Vorakten, Berufung; ad acta priora, Berufung auf die Vorakten. — manualia, privata, Handurkunden, Anwalts- und Privatakten.

Actio, die gerichtliche Klage. — divortii, Ehescheidungsklage.

Activa, Forderungen, Ausstände, Guthaben. Activrecess, Forderungsrückstand. Activvermögen, das wirkliche Vermögen.

Actor, der Kläger, Vollmachtgeber. Actorium, gerichtlich ertheilte Vollmacht.

Actuar, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber.

Actum, geschehen, verhandelt, vorgenommen. — ut supra (a. u. s.) (v. w. o.), geschehen, verhandelt, wie oben (nämlich wie es im Eingange der Schrift angemerkt wurde)

Actus, Thatsache, Geschichte, Handlung. — continuus, ununterbrochene Handlung.

Ad Acta, zu den Akten zu legen, zurückzulegen. — duplicandum, zur Verantwortung auf die Replik. — excipiendum, Einwendungen zu machen. — liquidandum et praecludendum, zur Richtigstellung und Ausschließung. — praecludendum, zur Ausschließung, um auszuschließen, zum Ausschluß. — producendum et liquidandum, zur Angabe, Klarmachung oder Belegung der Klage, Forderung.

— ratificandum, zur Bestätigung, Genehmigung. — referendum, zu berichtlichem Vortrag, zur Berichterstattung. — replicandum, zur Erwiderung, zur Eingabe der Widerlegung der Einreden. — restituendum, zur Wiedererstattung. — specialia, zum Einzelnen, zu den besonderen Umständen.

Addictio bonorum, Güterzuerkennung.

Adhaeriren, anschließen. Der Appellation adhaeriren, sich einer Berufung anschließen.

Aditio haereditatis, Erbschaftsantretung.

Adjudication, die gerichtliche Zuerkennung.

Adjunct, ein Gehilfe, beigegebener Richter, Beamter.

Adjuration, Beeidigung, Beschwörung, Betheuerung.

Administration, Verwaltung ꝛc.

Administrativstellen, oder — behörden sind solche, deren Funktion in der Verwaltung besteht (im Gegensatze zu den rechtsprechenden Stellen).

Admission, Annahme, Gestattung, Zulassung, Zutritt.

Admodiation, admodiiren, Bestand, Pacht, Uebernehmung; bestehen, pachten.

Adoptiren, an Kindesstatt annehmen.

Adpertinentien, Appertinentien, Zugehörungen (bei Haus und Hof).

Aerarial, zur Staatskasse gehörig.

Aetas legitima, gesetzliches Alter — — pubertatis, Mündigkeit. — pupillaris, Minderjährigkeit.

Affigiren, anschlagen, z. B. die Edictalcitation, das Prioritätsurtheil.

Affinität, 1) Schwägerschaft, Verschwägerung; 2) Verwandtschaft.

Agnaten, nahe Verwandte vom Vater her.

Agnosciren, anerkennen.

Alimentation, Ernährung, Verpflegung. Alimente, Unterhaltungskosten. Alimentiren, unterhalten, verpflegen.

Allegation, Anführung, Nachweisung, Allegiren, anführen, nachweisen, sich berufen, beziehen auf etwas.

Allodial, erbeigen (im Gegensatz zu lehenbar).

Al pari, gleich.

Alternative, wechselweise, entweder das eine oder das andere. Die Wahl des einen schließt die des andern aus.

Alterum tantum, noch einmal so viel.

Amortisation, Schuldentilgung, Ungültigkeitserklärung verloren gegangener Scheine ꝛc. Amortisationsedict, Nichtigkeitsbefehl. Amortisiren, für ungültig oder nicht richtig erklären.

Anni currentis, a. c., laufenden Jahrs.

Annuitäten, Annuitys, Darleben, wo mit den Zinsen ein Theil des Kapitals jährlich abgelöst wird, so daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Kapital dem Schuldner bleibt.

Annulliren, vernichten, umstoßen.

Ante elapsum terminum, vor Ablauf der Zeitfrist.

Antichretisch, pfandweise. Antichretische Bedingung, Gegenbenutzungs-, Pfandnutzungsgestattung.

Anticipation, anticipiren, Vorausnahme, etwas im Voraus thun, z. B. einen Beweis anticipiren, d. h. einen Beweis antreten, ehe man es zu thun schuldig ist. Vorempfangen, vorausbezahlen ꝛc.

Appell, Berufung an ein höheres Gericht. Appellant, Derjenige, welcher appellirt, an einen höheren Gerichtshof die Berufung ergreift. Appellat, der Vorgerufene, Berufene, der Gegner des Appellanten.

Appellatio deserta, vernachlässigte, versäumte Berufung. — frivola, unnütze, nichtige Berufung. — temeraria, verwegene, freventliche Berufung. Appelliren, die Berufung ergreifen.

Approbation, Beifall, Genehmigung; approbiren, genehmigen, gutheißen.

Arctior citatio, arctius mandatum, geschärfte Vorladung, schärferer Befehl.

Arrest, Verhaftnahme einer Person (Personalarrest) oder gerichtliche Sicherung einer Sache (Realarrest).

Arrha, Draufgeld, Angeld, Haftgeld, Informationsgeld bei den Rechtsanwälten.

Artikel, Abschnitt, die Punkte (Fragen), worüber die Zeugen vervommen werden sollen. Articulus probatorialis, Beweispunkt. — reprobatorialis, Gegenbeweispunkt.

Ascendenten, Verwandte in aufsteigender Linie, Eltern, Voreltern, Ahnen.

Assecurant, Versicherer. Assecuranz, die Versicherung, Verbürgung für Schadenersatz. Assecuranz-Compagnie, eine Gesellschaft, die solche Versicherungen übernimmt. Assecuriren, versichern für den Schaden eines Hauses, Schiffes 2c.

Assessor, der Beisitzer eines Gerichts.

Attentat, Frevel, Freventhat, die versuchte, beabsichtigte Freventhat. In einem bürgerlichen Rechtsstreite heißt Attentat die eigenmächtige Verfügung einer Partei über den Streitgegenstand, oder wenn der Richter eine Verfügung sich erlaubt, während durch ein eingelegtes Rechtsmittel seine Wirksamkeit gehemmt ist.

Auction, öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen an den Meistbietenden. Auctioniren, versteigern. Auctionator, ein Versteigerer.

Audiatur et altera pars, man höre auch den andern Theil.

Auditor, Anhörer, Gerichtsbeiwohner, Militärrichter. Auditoriat, Militärrichteramt.

Authenticität, Aechtheit, Glaubwürdigkeit, Rechtsgültigkeit Authentisch, urkundlich, bewährt, ächt, glaubwürdig.

Avancen, Vorschüsse.

Aversalsumme, ein Geldbetrag nach einem allgemeinen Durchschnitt ausgemittelt — in Bausch und Bogen, Abfindungsbetrag.

Avertissement, Bekanntmachung, Anzeige, Ankündigung. Avertiren, benachrichtigen, Winke geben.

Aviso, Benachrichtigungsschreiben.

A vista, nach Sicht.

B.

Banco, Bank. Der Ort, an dem sich die Kaufleute versammeln; eine Anstalt zur Hinterlegung von Kapitalien und Ausleihung derselben; der Münzfuß, der bei einer Bank unveränderlich besteht.

Bankerott, Unfähigkeit zu zahlen, vorzüglich bei Kaufleuten.

Beehren, einen Wechsel, ihn annehmen.

Beneficium, Wohlthat, Rechtsbegünstigung, Vorrecht (Pfründe). — restitutionis in integrum, Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — appellandi, Berufungsrecht. — competentiae, Unterhaltbedarfsrecht. — deliberandi, Bedenkrecht vor Antritt einer Erbschaft. — divisionis, Schuldentheilungsrecht. — excussionis, Ausklagrecht. — inventarii, Erbverzeichnißwohlthat, — Freiheit. — juris, Rechtswohlthat. — pupillorum et impuberum, Waisen- und Mündelfreiheit.

Bilanz, Vergleichung der Ausgabe und Einnahme oder der zu bezahlenden und einzunehmenden Schulden.

Binnenhandel, Handel im Inland.

Blanket, ein nur mit Unterschrift und Siegel versehener, zu einer

Vollmacht bestimmter, von dem Bevollmächtigten auszufüllender Bogen Papier.

Börse, Versammlungsplatz der Kaufleute, wo die Wechsel- und andern Geschäfte gemacht werden.

Bona, Güter, Habe, Vermögen, Verlassenschaft. — fide, auf Treu und Glauben. — immobilia, unbewegliche Güter. — mobilia, bewegliche Güter, fahrende Habe. — haereditaria, Erbgüter. — illata, eingebrachte Güter. — litigiosa, streitige Güter. — minorum, Mündelgüter. — paraphernalia, eingebrachte Güter der Ehefrauen.

Bonis cediren, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten.

Brevi manu, von kurzer Hand, kurzweg, ohne Umstände, ohne Weitläufigkeit, in Kürze.

Brutto, das Gewicht von Waaren mit den Fässern, Säcken, Emballage 2c.

C.

Calcul, Rechnung, Berechnung. Calculator, Berechner. Calculiren, berechnen, ausrechnen. Calculabel, berechenbar.

Causa, Ursache, Grund, Rechtssache. — civilis, bürgerliche Rechtssache. — debendi, Schuldforderungsgrund. — legitima, gesetzliche, rechtmäßige Ursache.

Cautel, Vorsicht, Vorsichtsmaßregel, Behutsamkeit.

Cautio de lite prosequenda, Sicherheit wegen Fortsetzung des Rechtsstreites. — judicialis, gerichtliche Sicherheit.

Caution, Bürgschaft, Versicherung, Sicherheitsleistung. Cautioniren, sich verbürgen. Cautio pro expensis et reconventione, Kosten- und Wiederklagssicherung 2c.

Caviren, gutsprechen, gutstehen für etwas 2c.

Cedent, der Abtreter, Ueberlasser (besonders einer Schuldverschreibung). Cediren, abtreten, überlassen.

Certificat, ein Zeugniß, Beglaubigungsschein. Certification, die Bescheinigung. Certificiren, bescheinigen, bestätigen.

Cession, die Abtretung, Ueberlassung. Cessio bonorum, die Abtretung der Güter, des Eigenthums an die Gläubiger. Cessiren, aufhören, weichen, wegfallen. Cessionarius, Uebertragsannehmer, dem etwas übertragen ist.

Citation, Vorladung zu Gericht, Amt. Citiren, vor Gericht laden.

Client heißt Derjenige, dessen Sache ein Rechtsgelehrter führt.

Codex, Gesetzbuch, Gesetzsammlung.

Codicill, ein Anhang, Nachtrag zu einem letzten Willen, Zusatz zu einem Vermächtniß, Testamentsbeilage.

Cognition, Einsicht, Untersuchung.

Coimission, Miteinsetzung. Coimmittiren, miteinsetzen, z. B. einen Gläubiger mit einem anderen in ein Gut einsetzen.

Collatoralerben, Seitenverwandte des Verstorbenen.

Collidiren, zusammenstoßen. Collision, Gegeneinanderwirkung.

Colli, Paquete, Fässer, Ballen, die man übersendet.

Committent, der einen Auftrag ertheilt.

Communio bonorum, Gütergemeinschaft.

Compensation, Ausgleichung, Vergütung, Kostenerstattung. Compensiren heißt auch theilen, z. B. die Kosten werden compensirt, d. h. sie werden vertheilt, verglichen, gleichheitlich getragen.

Competenz, die Befugniß, Rechtsgültigkeit, Zuständigkeit, in Amtssachen zu bescheiden. Auch wird

die Summe, welche einem Schuldner zum Lebensunterhalt gebührt, oder ausgesetzt wird, Competenz genannt (s. Beneficium).

Compromiss, die Berufung auf einen Schiedsrichter. Compromissarius, der Schiedsrichter. Compromittiren, übereinkommen, einen gewissen Schiedsrichter zu wählen. Jemandes Ehre in Gefahr bringen. Compromissgericht, Schiedsgericht.

Comptant, baar.

Concession, Erlaubniß, obrigkeitliches Zugeständniß zur Ausübung irgend eines Gewerbes 2c.

Concurs, Zusammentritt der Gläubiger, um sich in das Vermögen ihres Schuldners, des Falliten oder Bankerottiers, verhältnißmäßig zu theilen. Concursmasse, Gantvermögen.

Condominium, Mitbesitz, Miteigenthum. Condominius, Mitbesitzer.

Conductio, Pachtung, Miethe.

Conferatur (cf.), es werde verglichen, man vergleiche.

Conferenz, die Geschäftsunterredung, Geschäftsverhandlung, Zusammenkunft.

Confiscation, die Gütereinziehung für den öffentlichen Schatz, Wegnahme von Waaren. Confisciren, einziehen, gerichtlich in Beschlag nehmen.

Conform, übereinstimmend, gleichlautend, einverstanden. Conformiren, gleichlautend machen, anpassen.

Confrontation, die Gegeneinanderstellung zwischen Zeugen und Angeklagten. Confrontiren, zwei Personen einander gegenüberstellen und gleichzeitig vor Gericht verhören.

Conscription, die Aushebung, Werbung zum Kriegsdienste Conscribiren, die Militärpflichtigen in die Liste einschreiben.

Consens, die Einwilligung, Genehmigung. Consentiren, einwilligen, beistimmen, genehmigen. Consensus principis, landesherrliche Genehmigung.

Consignation, die Aufzeichnung, der Aufsatz. Consigniren, verzeichnen, überschreiben, versiegeln.

Consilium, Rath, rechtliches Bedenken, Gutachten, Rathschluß.

Consorten, Mitgenossen, Theilnehmer, Mitkläger, Mitbeklagte.

Constatiren, feststellen, darthun, erweisen, bestätigen.

Constituent, der Vollmachtgeber. Constituiren, festsetzen, belangen, zur Rede stellen.

Constitution, Einrichtung, Verordnung, Staats-Verfassung, das Grundgesetz, welche die Rechte des Fürsten und des Volkes bestimmt. Constitutionell, im Geiste der Verfassung.

Constitutum possessorium, stillschweigende Uebergabe, Eigenthumsvorbehalt.

Consul, eine in Handelsstädten angestellte Person, welche die Handelsangelegenheiten eines Volkes zu besorgen hat.

Consulent, ein Rechtsgelehrter, der zu Rath gezogen wird.

Contant, baar, s. comptant.

Contestation, Einlassung in einen Streit. Contestatio litis, Klagbeantwortung.

Context, der Vortrag eines Briefes, einer Vorstellung, der eigentliche Inhalt.

Contingent, der schuldige Antheil an Mannschaft, Geld, Waare.

Conto, Rechnung. — corrente, current, — die laufende Rechnung. — finto, eine erdichtete Rechnung zur Uebersicht, wie hoch ein Einkauf kommen könnte. à Conto meta, auf gemeinschaftliche Rechnung.

Contra, gegen, wider, entgegen.

Contract (us), die Uebereinkunft, ein schriftlicher Vertrag.

Contradictor massae, der Vertheidiger der Massa bei einem Concurs.

Contrahent, der Vertragsschließer. Contrahiren, einen Vertrag schließen.

Contrasignatur, Mitunterschrift. Contrasigniren, mitunterzeichnen.

Contravention, die Uebertretung eines Gesetzes, Gebotes.

Contrebande, die verbotene Waare, Schleichhandel.

Contribuent, einer, der Geldbeiträge gibt.

Contumaz, der Ungehorsam, das Ausbleiben oder Nichterscheinen vor Gericht. In contumaciam (verurtheilen), wegen Nichterscheinens. Contumax, ein Ungehorsamer.

Contumaz, die Zeit, während welcher ein aus einem verdächtigen Hafen kommendes Schiff (Individuum) in einer Quarantaineanstalt verbleiben muß.

Convention, die Uebereinkunft, der Vertrag.

Conventionsgeld, die nach der Convention von 1750 geprägte Münze, wobei 10 Conventionsthaler eine feine Mark oder 24 leichte Gulden machen.

Coordiniren, zuordnen, beiordnen.

Copia, Abschrift. Copialien, Abschriftsgebühren. Copia vidimata, beglaubigte Abschrift, mit dem Original gleichlautend. Copiren, abschreiben, nachzeichnen. Copist, Abschreiber. Copiebuch, Abschreibbuch.

Coram, vor, in Gegenwart. — notario et testibus, vor Notar und Zeugen. — senatu, vor dem Rath.

Corporation, Körperschaft, Innung, Zunft. Corporations-Angelegenheit, Gemeindeangelegenheit. — ausgaben, Gemeindeausgaben.

Corpus delicti, der Thatbestand des Verbrechens, Vergehenswerkzeug.

Corpus juris, Sammlung des (römischen) Rechts.

Coupons, gedruckte oder gestochene Zinsquittungen, den Staatsschuldscheinen, Actien ꝛc. beigefügt.

Courrant, current, der gangbare Preis der Waaren, gangbare Waaren.

Cours, der Werth des Geldes, der Wechsel ꝛc.

Creditor, Gläubiger.

Culpa, Schuld, Versehen. — lata, grobes Versehen. — levis, leichtes Versehen.

Cura, die Aufsicht, Verwaltung, Vormundschaft. Pro cura, für Besorgung oder gehabte Mühe, als Stellvertreter.

Curanden, Mündel, Pfleglinge.

Curator bonorum, der Güterpfleger, Verwalter bei einem Concurse.

Curatorium, obrigkeitliches Vormundschaftszeugniß.

D.

Damnation, die Verurtheilung, Bestrafung.

Damnum, Schade, Verlust, Nachtheil. Damnificant, Beschädiger. Damnificat, Beschädigter.

Data, Angaben, Kennzeichen, Merkmale, Belege, Hauptinhalt, Vorfälle, Thatsachen.

Datio in solutum, Sachhingabe an Zahlungsstatt oder statt baaren Geldes.

Datum, gegeben, der Monatstag einer Schrift oder eines Briefs. Datiren, den Tag setzen oder schreiben. A dato, vom Schreibtage, von jetzt (an).

Debent, Schuldner. Debita, Schulden. — activa, Ausstände, ausstehende Schulden. — portio, Pflichttheil. Debitor, Schuldner. — cessus, abgetretener Schuldner.

Debitwesen, Schuldenwesen.

Decimiren, zehnten, auszehnten.

Decision, oder Decisum, Entscheidung, Urtheil, Richterspruch. Decidiren, entscheiden. Decisiv, absprechend.

Declaration, Erklärung, Eröffnung, Angabe. Declariren, erklären, angeben.

Decret, Beschluß, Befehl, Verordnung, Ausspruch, Rechtsspruch. Decretiren, beschließen, verordnen. Decretum, beschlossen.

Dediren, herauszahlen, zählen. Dedit (dd. dit), er, sie hat bezahlt.

Deduciren, herleiten, darthun, rechtlich beweisen, ausführen. Deduction, Darlegung, Ausführung. Deductio gravaminum, die Ausführung der Beschwerden bei Appellationen. Deductis deducendis, (d. d.), nach Abzug der Unkosten. Deducto aere alieno, nach Abzug der Schulden.

De facto, thätlich, der That nach (im Gegensatz von de jure, dem Recht zufolge), eigenmächtig. — et absque jure, eigenmächtig und widerrechtlich.

Defect, mangelhaft, fehlerhaft, unvollständig; fehlende Gelder in Kassen.

Defension, die Vertheidigung. Defensor, der Vertheidiger. Defensiv, vertheidigungsweise.

Deferent, Ankläger vor Gericht, Derjenige, der einem Anderen einen Eid zuschiebt. Deferiren, angeben, bewilligen, zusprechen. Deferirter Eid, zugeschobener Eid.

Deficit, es fehlt, mangelt, geht ab.

Definitiv, bestimmt. — bescheid, Endurtheil. — vertrag, Endvergleich, Entschädigungsvertrag, — Urtheil.

Defloration, die Schändung, Entehrung, Schwächung. Deflorata, eine Entehrte.

Defraudation, Betrügerei. Defraudiren, Unterschleif treiben. Defraudant, ein Unterschleif Treibender, Schleichhändler.

Defuncta, Verstorbene. Defunctus, Verstorbener.

Degradiren, herabsetzen, herabwürdigen 2c.

De jure, von Rechtswegen.

Delatio haereditatis, Erbschaftsanfall.— juramenti, Eideszuschiebung, — antragung.

Delat (Eides-), Derjenige, dem ein Eid zugeschoben wird oder ist.

Delegant, Absender, Beauftrager. Delegat, Abgesandter, Beauftragter. Delegiren, absenden, beauftragen, übergeben.

Delegation, die Abordnung, Absendung. Delegationsschein, Anweisungsschein.

Delict (um), das Vergehen, Verbrechen. — publicum, öffentliches Verbrechen, Staatsverbrechen.

Delinquent, Verbrecher, Missethäter,

Demonstration, Darstellung, Anschaulichmachung, Beweis, Hinweisung. Demonstriren, beweisen, erklären.

Denominatio testium, Zeugenbenennung. Denominiren, benennen.

De novo, von Neuem, auf's Neue, von Vorne.

Denunciant, Anzeiger, Angeber. Litis —, Streitverkündiger.

Deposition, die Zeugenaussage.

Deponiren, in gerichtliche Verwahrung geben; aussagen. Deponent, Hinterleger. Depositar, der, welcher etwas in Verwahrung nimmt. Das Niedergelegte selbst heißt Depositum, daher Depositionsgelder, hinterlegte Gelder.

Descendenten, Abkömmlinge, Nachkommen. Descendenz, die Nachkommenschaft.

Desertio appellationis, versäumte Obergerichtsanrufung. — juramenti, versäumte, erloschene Eidesleistung.

Deserviten, Anwalts-, Advokatengebühren.

Detention, Vorenthaltung einer Sache, Innehaltung einer Sache oder einer Person. Detiniren, in Verwahr, (Arrest) bringen.

Detractis detrahendis, nach Abzug des Abzuziehenden.

Diffamation, Verleumdung, üble Nachrede. Diffamiren verschreien, Böses nachreden. Diffamie, Beschimpfung, daher die Diffamationsklage.

Diffession (einer Urkunde oder eines Eides), Ableugnung, Verwerfung, Nichtanerkennung einer Urkunde. Diffitiren, ableugnen, nicht geständig sein.

Dikasterien, Gerichtshöfe, Obergerichte, Oberbehörden.

Dilatio, (n), Aufschub, Frist. — conventionalis, einverstandene Verschiebungsfrist. — judicialis, gerichtliche Frist. — legalis, gesetzliche Frist. — probatoria, Beweisfrist. Dilatorische Exception, hinhaltende, verzögernde Einwendung.

Directorium (testium), heißt die Benennung der Artikel, worüber die Zeugen vernommen werden sollen (s. Artikel); der aus mehreren Personen bestehende Vorstand eines Collegiums, einer Gesellschaft.

Discontiren, einen noch nicht verfallenen Wechsel gegen Abzug ausbezahlen. Discontionstage, diejenigen Tage, welche dem Abnehmer eines Wechsels nach der Verfallzeit zur Zahlung gestattet werden müssen.

Dismembration, die Zergliederung, Zerstückelung, Zertheilung, zusammengehörender Güter. Dismembriren, zertheilen, zerschlagen.

Dispensation, Freisprechen. Dispensiren, lossagen, freisprechen.

Disposition, Verfügung, Anordnung. Disponent, ein Verfügender. Disponiren, verfügen, anordnen.

Distribution, die Austheilung, Vertheilung.

Diurnist, ein auf Taggeld gesetzter Schreiber.

Dividende, was den Theilnehmern von dem reinen Gewinn bei einem Unternehmen ausgezahlt wird.

Document, Urkunde. Documentiren, beurkunden, beweisen.

Dolus, Betrug. Dolos, betrügerisch. Dolus bonus, erlaubte List — malus, unerlaubte, verbotene List.

Domicilium, der Aufenthaltsort. Domiciliren, einheimisch sein, ansäßig oder wohnhaft werden.

Dominium, freies Eigenthum, freie Besitzung.

Donatarius, Beschenker. Donatio ad pias causas, Schenkung an milde Stiftungen. — intervivos, Schenkung unter Lebenden, bei Lebzeiten. — mortis causa, Schenkung auf den Todesfall. — propter nuptias, Widergeld, Widerlage, Witthum. — reciproca, wechselseitige Schenkung. Donatio, Schenkung, Stiftung. Donator, Schenker, Stifter.

Dos, Mitgift, Heirathsgut. Dotalitia pacta, Heirathsverträge. Dotirt, begabt, ausgesteuert.

Dubios, zweifelhaft. Dubitiren, zweifeln, Anstand nehmen, für bedenklich halten.

Duplik, die letzte, regelmäßige Antwort des Beklagten bei gerichtlichen Verhandlungen.

E.

Edict, ein landesherrlicher Befehl, die in öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung, Vorladung. Edictaliter, durch öffentliche Blätter vorgeladen. Edictalcitation, gerichtliche öffentliche Vorladung.

Editionsgesuch, Gesuch um Vorlegung von Urkunden. Ediren, vorlegen, herausgeben.

Effecten, Geräthschaften, alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Ausschluß der Kapitalien und der Baarschaft.

Effectiv, wirklich, in der That.

Eidesdelation, s. Delatio.

Ejusdem anni (ej. a.), desselben Jahrs. Ejusdem mensis, desselben Monats.

Elapso termino, nach verstrichener Frist.

Emphyteutischer Contract, Erbpachtvertrag, Erbzinsvertrag.

Emtion, Kauf. Emtionis jure, nach dem Kaufrecht, kaufrechtlich. — lege, kaufgesetzlich.

Etat, der Zustand, Ausweis, Vermögensbestand, Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben. Etatsjahr, Rechnungsjahr.

Exceptio, die Ausflucht, Schutzrede, Einrede gegen richterlichen Anspruch des Klägers. — non numeratae vel non acceptae pecuniae, Einrede des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes. Excipiren, einreden, einwenden.

Excess, Unfug, Ausschweifung. Excessiv, unmäßig, ausschweifend.

Excludiren, ausschließen. Exclusion, der Ausschluß. Exclusive, ausschließend.

Excussion, die Ausklagung des Schuldners.

Excusiren, entschuldigen.

Execution, gerichtliche Urtheilsvollziehung. Executor, Urtheilsvollzieher. Exequent, Schuldeneinzieher, Presser. Executivprocess, eine besondere Prozeßart. Executor testamenti, Vollzieher des letzten Willens.

Exhibent, der Einreicher, Einhändiger einer Schrift. Exhibiren, einhändigen. Exhibitum, schriftliche Eingabe.

Exmission, gerichtliche Vertreibung aus einem Besitze. Exmittiren, von Haus und Gütern gerichtlich vertreiben.

Ex officio, von Amts wegen.

Exspectant, ein Wartender, Anwarter auf eine Amtsstelle 2c.

Expedient, ein Ausfertiger, Sekretär. Expediren, etwas aus- oder abfertigen. Expedition, die Ausfertigung. Expeditor, Fertiger, Geschäftsbesorger.

Expensarium, Kostenverzeichniß des Anwalts, des Gerichts.

Expromission, die Uebernahme einer fremden Schuld. Expromittiren, eines Andern Schuld als eigene übernehmen.

Expropriation, die Eigenthumsentziehung zu öffentlichen, allgemeinen Zwecken.

Extract, schriftlicher Auszug. Extrahiren, Auszüge aus Schriften machen.

Extradition, Auslieferung, Uebergebung, Aushändigung. Extradiren, übergeben, einhändigen, in Aemter einweisen.

F.

Facit, der Betrag einer Rechnung.

Factorei, Niederlage von Waaren, Handelsanstalt in fernen Gegenden.

Factura, genaues Verzeichniß der an Jemand überschickten Waaren.

Factum, Thatsache, Thatbestand.

Fallit, unfähig zu zahlen.

Falsa, Schriftverfälschungen. Falsarius, ein Handschrift-, Urkundenfälscher. Falsum, Irrthum, Betrug.

Fascikel, Pack, Bündel, Heft von Acten.

Fatale, Nothfrist. Fatalia, Nothfristen, Fristen, innerhalb deren in Rechtssachen etwas geschehen muß.

Fideicommissgüter, Güter, welche bei einer Familie bleiben sollen, die der Besitzer eben daher nur benützen, nicht veräußern darf.

Fidem haben, Glauben, Zutrauen haben, gültig, glaubwürdig sein.

Finanzen, Staatseinkünfte, Vermögen. Finanzier, ein Verwalter der öffentlichen Staatseinkünfte.

Firma, der Name, unter welchem eine Handlung oder Fabrik betrieben wird.

Fiscal, der Vertreter des Staatsärars. **Fiscus**, das Staatsärar, die Staatseinkünfte.

Fixum, das Festgesetzte, bestimmter Gehalt, bestimmte Abgabe, z. B. bei dem fixirten Naturalzehnten in Geld.

Formalia, Förmlichkeiten oder die Formen, welche durch die Prozeßordnung oder sonst vorgeschrieben sind.

Forum, das Gericht, der Gerichtshof. — **competens**, der Gerichtshof, wohin die Sache gehört.

Fructus, die Frucht, der Nutzen. **Fructuarius**, der Nutznießer.

Functionär, Amtsverweser, Geschäftsführer, Beamter.

Fundamentalartikel, Hauptpunkt. — **gesetz**, Grund-, Hauptgesetz.

Fundamentum agendi, Klagegrund, Klagepunkt.

G.

Gant, Versteigerung, Aufstrich, öffentlicher Verkauf. **Gantprocess**, s. **Concurs**.

Garantie, die Bürgschaft, Gewährleistung. **Garantiren**, bürgen, gutsagen, haften.

Girobank, eine Bank, in welcher die Kapitalien blos ab- und zugeschrieben werden.

Giriren, einen Wechsel auf einen Andern übertragen.

Gravamen, Beschwerde, Klage. **Gravaminiren**, Beschwerde führen.

H.

Haereditarisch, s. **hereditarisch**.

Hereditarisch, erblich. **Hereditas fideicommissaria**, anvertraute Erbschaft. — **jacens**, liegende, ruhende Erbschaft. — **pactitia**, Vertragserbschaft.

Heres ab intestato, Erbe ohne Vermächtnißurkunde, rechtmäßiger, natürlicher Erbe. — **ex asse**, alleiniger Erbe.

Hypothek, ein Unterpfand, besonders unbewegliches. **Hypothekenbuch**, ein Buch, in welchem jedes verpfändete Grundstück nebst dem Namen des Besitzers, Besitztitel, den darauf haftenden Dispositionsbeschränkungen (siehe **Disposition**) und Schuld eingetragen sind.

I.

Illata, das eingebrachte Heirathsgut, Vermögen einer Ehefrau.

Illegal, ungesetzlich.

Illegitim, unrechtmäßig, gesetzwidrig, unehelich, ungültig, ungerecht.

Illiquid, unerwiesen, unsicher, uneinbringlich. **Illiquidität**, Unerwiesenheit, Uneinbringlichkeit.

Immediat, unmittelbar.

Immissio (n), gerichtliche Einweisung in ein Gut, — **bonorum**, Gütereinweisung. **Immittiren**, einsetzen. **Immittirter**, der in einen Besitz gesetzt ist.

Immobilien, unbewegliche, liegende Güter.

Impedimentum legitimum, gesetzliches Hinderniß.

Impetrant, Bittsteller, Kläger. **Impetrat**, Beklagter.

Implorant, so viel als **Impetrant**. **Imploration**, Anrufung, Hülfesuchung vor Gericht.

Imposito silentio, mit, nach auferlegtem Stillschweigen (vom Gericht entlassen).

In annum sequentem, auf das folgende Jahr.

In calculo, in der Rechnung.

Includiren, ein-, beschließen. **Inclusive**, einschließlich, mit Einschluß, mitgerechnet.

Incolatsrecht, Einwohnungs-, Eingeburtsrecht.

In communi, gemeinschaftlich.

Incompetent, unzuständig, unbefugt, (im Gegensatze zu competent) von einem Gericht oder Richter.

In Contumaciam, zur Bestrafung des Ungehorsams, wegen Nichterscheinens.

Incorporiren, einverleiben, vereinbaren, vereinigen.

In culpa, in Schuld, strafbar.

Inculpat, Angeklagter, Beschuldigter.

Indemnisiren, schadlos halten, entschädigen, vergüten, wiedererstatten.

In deposito judiciali, in gerichtlicher Verwahrung.

Indicia facti, Thatanzeigen, Spuren, Merkmale einer begangenen That. — juris, Indicien, rechtsbeständige Vermuthungsgründe. Indiciren, anzeigen, ankündigen.

Indirecte Steuern, veränderliche Steuern, Nebenabgaben.

Indossament, die Uebertragung eines Wechsels auf einen Andern. Indossiren, dieselbe vornehmen.

In duplo, doppelt.

In eventum, auf den vorkommenden, eintretenden Fall.

— extenso, ausführlich, umständlich, zu ganzem Papierstand (schreiben).

— fidem, zur Beglaubigung einer Schrift.

Information, Belehrung, Unterrichtung, gerichtliche Erkundigung, Informiren, belehren, z. B. einem Advokaten in einer Prozeßsache die Sachlage erzählen ꝛc. Daher Informativprocess, einleitender Rechtsstreit.

In fraudem legis, zu betrüglicher Umgehung des Gesetzes.

Inhibition, gerichtliches Verbot, Untersagung, Verbots-, Einhaltsbefehl. Inhibitorium, Untersagungsbefehl.

In integrum, in den vorigen Stand.

Injurie, injuria, die Beleidigung, Ehrenkränkung.

In manu, in der Hand, bei der Hand.

— mora esse, säumig, verzüglich sein.

— omnem eventum, auf jeden, den äußersten Fall.

— originali, in der Urschrift.

— persona, selbst, persönlich.

— pleno, in voller Versammlung.

— praesentia, in Gegenwart.

— praesenti casu, im gegenwärtigen, vorliegenden Fall.

— praxi, in, bei der Ausübung, in, bei Geschäften, Amtsverrichtungen.

— prima instantia, bei der ersten Behörde.

Inquirent, der Untersuchungsrichter. Inquiriren, gerichtlich besonders peinlich untersuchen, nachforschen. Inquisit, der peinlich Angeklagte. Inquisition, die peinliche Untersuchung. Inquisitor, der Untersuchungsrichter. Inquisitorisch, gerichtlich peinlich untersuchend.

Introtulation, Einheftung, Einpackung der Gerichtsverhandlungen zum Versenden an die höhere Gerichtsstelle.

Inserat, die Einrückung, Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, Anzeige. Inserationsgebühren, Einrückungskosten. Inseratur, es werde eingerückt.

In simplo, einfach, nach dem einfachen Steuerfuß.

Insinuation, Zustellung, Behändigung einer Verfügung. Insinuationsmandatar, Derjenige, der bevollmächtigt ist, im Namen einer Partei die richterlichen Dekrete in Empfang zu nehmen. — document, Einhändigungs-, Eröffnungsschein.

In solidum, für's Ganze, wo Einer für Alle und Alle für Einen haften, zahlen.

— solutum, an Zahlungsstatt, statt baaren Geldes.

Insolvent, zahlungsunfähig. Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit.

Installation, Einsetzung, Einweisung in ein Amt. Installiren, einsetzen, einführen.

Instanz, die Behörde, der Gerichtsstand.

In statu quo (setzen, lassen), in den vorigen Stand setzen, auf dem alten Fuß belassen.

Institutus heres, eingesetzter Erbe.

Instratiren, einleiten, auf den rechten Weg führen.

Instruction, die Belehrung. Instruiren, einen Prozeß einleiten.

Instrument, schriftlicher, rechtskräftiger Aufsatz.

Instrumentum authenticum, glaubwürdige Urkundenbeweisschrift.

Insubordination, Auflehnung gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, Widersetzlichkeit.

In suspenso (lassen), etwas unentschieden oder aufgehoben lassen.

Integrität, die Unverletzlichkeit, Unversehrtheit, Vollbestand. Integriren, erneuern, ergänzen, vollständig machen. Integrirende Theile, wesentliche und nothwendige Theile eines Ganzen. In integrum restituiren, ganz wiederherstellen, einsetzen, in den vorigen unversehrten Zustand zurückversetzen.

Intention, Absicht, Meinung, Wille, Vorhaben, Zweck.

Intercediren, vermitteln, gut sprechen, sich für Jemanden verbürgen. Intercedent, ein Vermittler. Intercession, Verwendung, Fürbitte, Verbürgung.

Interdict, Verbot, Landesverweisung.

Interesse, die Theilnahme an Etwas, der Antheil, Vortheil, Gewinn. Interessen. Zinsen. Interessent, der an einer Unternehmung Theil hat. Interessirt, betheiligt, eigennützig, geizig.

Interlocut, Zwischenbescheid.

Interrogatoria generalia, allgemeine Fragen, Eingangsfragen. — speciala, Gegenstandsfragen, in's Einzelne gehende Fragen. Interrogatorium, eine Rechtsfrage, Fragestück.

Intervenient, ein hinzutretender Theilhaber an einem Rechtsstreite. Interveniren, dazwischentreten, sich in's Mittel schlagen.

Intestaterbe, natürlicher Erbe.

Intestabel, unfähig, ein Testament zu machen oder Zeugniß zu geben.

Inventur, die Durchsicht und Aufzeichnung des Vorrathes. Inventarium, das Verzeichniß der vorhandenen Mobilien und Immobilien, bewegliches und unbewegliches Vermögen. Inventiren, inventarisiren, aufzeichnen, aufschreiben.

Juramentum, Eidschwur. — deferiren, verlangen, daß Einer etwas eidlich erhärten soll. — referiren, verlangen, daß Einer, der einen andern zum Eid auffordert, schwören solle.

Juramentum assertorium, Behauptungseid. — calumniae, Eid dafür, daß man eine gerechte Sache zu haben glaube. — credulitatis, Glaubenseid. — diffessionis, Ableugnungseid. — fidelitatis, Treugelobung, Lebensverpflichtung. — in litem, Würdigungseid. — manifestationis, Offenbarungseid (bei Vermögensaufnahme) — minorationis, Minderungseid. — officii, Amtseid. — paupertatis, Dürftigkeitseid. — principale, Haupteid. — promissorium, Versprechungs-, Gelobungseid. — purgatorium, Reinigungseid. — suppletorium, Erfüllungseid.

Juratorisch, eidlich, z. B. juratorische Caution, das eidliche Versprechen, etwas zu erfüllen.

Jure, de, mit Recht, von Rechtswegen.

Jurisprudenz, Rechtswissenschaft.

Jurist, ein Rechtskundiger, Rechtsgelehrter.

Juris utriusque Dr., beider Rechte (des weltlichen und geistlichen) Doctor.

Jury, Geschwornengericht, bei dem öffentlichen Verfahren.

Jus, das Recht, die Gerechtsame.

Jus compascendi, compascui, Koppelweidrecht. — delendi, Einlösungsrecht der im Concurse befangenen Güter. — devolutionis, Vererbungsrecht. — offerendi. Wiederkaufsrecht. — pignorandi, Pfändungsrecht. — separationis, Absonderungsrecht. — successionis, Erbfolgerecht.

K.

Kanon, jährliche bestimmte Abgabe, Gült, Erbgrundzins, z. B. Allodificationskanon.

Kaper, ein zur Wegnahme anderer Schiffe berechtigtes Schiff, mit einem Kaperbrief, dem Erlaubnißschein hiezu, versehen.

Kataster, Steuerbuch, Häuser-, Güteranschlagsverzeichniß. Katastriren, in's Steuerbuch eintragen, einschreiben.

L.

Last, ein Getreidmaß von 100 Scheffeln, ein Gewicht von 4000 Pfd. Ein Schiff von 100 Lasten trägt 400,000 Pfd.

Laesion, Verletzung, Beschädigung am Vermögen.

Legal, gesetzlich, rechtlich, gesetzliche Art, Weise. Legali modo, auf gesetzliche Art, Weise. Legalisiren, obrigkeitlich bestätigen, bekräftigen, beurkunden.

Legat, das, Vermächtniß, Stiftung. Legatar, Vermächtnißempfänger. Legator, Stifter, Erblasser.

Legatum ad pias causas, milde Stiftung. — alimentorum, Lebensunterhaltsvermächtniß — annum, jährliches Vermächtniß. — dotis, Heirathsgutvermächtniß. — fructuum annuorum, der jährlichen Früchte. — ususfructus, Nießbrauchvermächtniß. Legiren, stiften, vermachen.

Legislation, Gesetzgebung. Legislativ, gesetzgebend. Legislator, Gesetzgeber.

Legitim, rechtmäßig, gültig, bewährt, Legitimatio ad causam, Berechtigung zur Klage, zur Sache. — ad processum, Befugniß zur Rechtsstreitführung. Legitimation, Beglaubigung, Gültigkeit, Rechtfertigung.

Leibrenten, erhöhte Zinsen, welche man einer Person auf Lebenszeit bezahlt, dafür aber das Kapital nach ihrem Tode behält.

Lex, das Gesetz, die Vorschrift. — moralis, das Sittengesetz.

Libell, Aufsatz, Schrift, gerichtliche Klageschrift.

Licenz, Erlaubniß, Bewilligung, Schein.

Licitant, ein Mitbietender, Steigerer. Licitation, die Versteigerung Licitiren, feilbieten, versteigern.

Liquid, richtig, gültig, erwiesen, was, zugestanden und keinen Streit mehr unterworfen ist. Liquidum, eine klar erwiesene Schuldforderung.

Lis pendens, schwebender, unentschiedener Streit. Litis consortes, Theilnehmer an einem Rechtsstreit, Streitgenossen. — contestation, Einlassung in eine Streitsache.

Location, die Verpachtung, Vermiethung; Einreihung im Concurse. Lociren, einer Forderung den Platz im Concurse anweisen.

Loco sigilli (L. S.) an Stelle des Siegels.

M.

Mäkler, Unterhändler, welcher Waaren, Wechsel, Schiffe ꝛc. für Andere besorgt, sie ihnen verschafft oder verhandelt.

Major, der Aeltere, Größere. Majorat, der Altersvorzug, das Vorrecht des Aeltesten in einem Geschlechte. Majorenn, volljährig. Majorennität, Voll- oder Großjährigkeit. Majorität, majora vota, die Stimmenmehrheit.

Malae fidei possessor, unrechtmäßiger Besitzer. Malafide, in böser Absicht, unredlich.

Maleficant, ein Uebelthäter, Missethäter. Maleficium, das Verbrechen, die Missethat.

Maliciös, boshaft, bösartig, arglistig.

Malversation, gewissenlose Amtsführung, Untreue, Unterschleif. Malversiren, veruntreuen.

Manco, Mangel, Abgang.

Mandant, ein Vollmachtgeber. Mandat, Auftrag, Befehl, Landesverordnung, Vollmacht. Mandatar, ein Bevollmächtigter, Anwalt. Mandatum, Befehl. — statorium, Verhaftsbefehl. — cassatorium, Aufhebungsbefehl. — sine clausula, uneingeschränkte Vollmacht, unbedingter (Zahlungs-) Befehl. — inhibitorium, Einhalts-, Unterlassungsgebot. — prohibitorium, obrigkeitliches Verbot. — speciale, besonderer Befehl.

Manifestiren, öffentlich bekannt machen, offenbaren. Manifestation, die Bekanntmachung. Manifest, eine Rechtfertigungsschrift. Manifestationseid, s. Juram. Manifestationis.

Manuale, Hand-, Tagebuch. Manualacten, die Akten eines Anwaltes.

Manu propria, mit eigener Hand, eigenhändig, selbst geschrieben.

Massa, Menge, Gesammtheit, das Ganze, der ganze Bestand. — bonorum, der Vermögensbestand. Concursmasse, das ganze Vermögen eines Schuldners.

Minorenn, minderjährig, unmündig. Minorennität, Minderjährigkeit.

Minus, weniger, das Fehlende.

Moniren, erinnern, mahnen, Fehler auffinden und rügen (in Rechnungen). Monita, Rügen, ꝛc. Monitorium, Erinnerungsschreiben. Monitum, eine Bemerkung, Erinnerung, Ansinnen.

Monopol, das Recht, gewisse Waaren allein zu fertigen, oder mit dergleichen allein zu handeln.

Mora, der Verzug, Aufschub. — solvendi, Zahlungsverzögerung. Moratorium, eine Fristgewährung, besonders für unglückliche Schuldner von Seite des Staatsoberhaupts ertheilt.

Moros, saumselig, langsam, zögernd. Morosität, Saumseligkeit.

Mortification, Tödtung, Tilgung, Vernichtung einer Forderung. Mortificationsschein, Tilgungsschein, wodurch verloren gegangene Documente für ungültig erklärt werden.

Mutuum, Anlehen, Darlehen.

Mutuus consensus, gegenseitige Einwilligung. — dissensus, Meinungsverschiedenheit, gegenseitige Abneigung.

N.

Nationalrepräsentation, Volksvertretung, Landstände, Ständeversammlung.

Naturalfrohndienst, persönlicher, wirklicher Herren-, oder Herrschaftsdienst.

Naturalien, Erderzeugnisse, Felderträg, Lebensmittel.

Naturalisiren, einbürgern, einheimisch machen.

Negatorienklage, Verneinungs-, Zurückweisungsklage.

Nettogewicht, das nach Abzug

des Gewichts der Emballage noch bleibende Gewicht.

Nihil, nichts. — ad rem, nichts zur Sache, es dient, taugt nichts zur Sache, gehört nicht hieher.

N. N., nomen nescio, notetur nomen, Zeichen für einen noch nicht bestimmten Namen.

Nolens volens, gern oder ungern, mit oder wider Willen.

Nomina activa, ausstehende Schulden, Guthaben, Forderungen. — passiva, Schuldlasten, Zahlschulden, Gebühren, Lastgelder. Nominatio auctoris, Benennung des eigentlichen Beklagten, z. B. Angabe des wirklichen Eigenthümers. Nominalwerth, Nennwerth. Nomine, im Namen. Nominiren, nennen, benennen.

Nota, Merkmal, Kennzeichen, Auszug, kurze Rechnung. Notiren, anmerken.

Notar, ein Urkundenschreiber, eine zu gewissen Geschäften beeidigte Person.

Notification, Bekanntmachung, Anzeige. Notiz von etwas nehmen, dasselbe bemerken, sich darum kümmern.

Notorietät, Kundbarkeit. Notorisch kund, allgemein bekannt.

Nuncupatives Testament, mündliche Vermächtnißerklärung, mündliche Erbernennung.

Nupta, die Verehelichte. Nuptiae, Hochzeit, Ehe.

O.

Obduciren, einen Leichnam in gerichtlichem Auftrage öffnen und untersuchen.

Object, Gegenstand, Sache.

Objiciren, einwenden, entgegnen.

Oblatio juramenti, Eidesantrag.

Obligation, die Verpflichtung, Schuldverschreibung, der Schuldschein.

Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkömmlichkeit, Ueblichkeit. Observation, Beobachtung, Erfahrung, Obsignation, Versiegelung des Nachlasses bei Sterbfällen. Obsigniren, versiegeln, unter Siegel legen.

Oekonomisch, haushälterisch, wirthschaftlich, sparsam ꝛc.

Offenes Instrument, offene gerichtliche Schrift, Urkunde.

Officiell, amtlich.

Onera, Lasten, Auflagen, Abgaben, — personalia, persönliche Lasten, Abgaben. — publica, öffentliche Abgaben. — realia, dingliche Abgaben, Grundsteuern. Oneriren, beschweren, beladen, belästigen. Oneros, beschwerlich.

Oneroso titulo, unter, aus beschwerlichem Rechtsgrunde.

Onus, Last, Beschwerde, Obliegenheit.

Oppignoriren, verpfänden, versetzen.

Opponent, Gegner, Widersprecher. Opponiren, einreden, sich entgegensetzen. Opposition, Einwendung, Widerstand.

Ordre, Befehl, Auftrag, Vorschrift, Weisung.

Originaldocument, Urkunde (nicht Abschrift).

Originalität, Urbildlichkeit, Ursprünglichkeit, Eigenthümlichkeit.

P.

Pacification, Vermittlung, Vergleich. Pacificiren, vermitteln, vergleichen. Pacisent, Vertrag-, Vergleicheingeher, Vergleichschließer. Pacisciren, Vertrag, Vergleich schließen, sich vergleichen.

Pact (um), Vertrag, Uebereinkunft.

Papiergeld, unverzinsliche Schuldscheine der Regierungen, die statt baaren Geldes in Umlauf gesetzt werden.

Paraphernalien, Beivermögen, Nebengut (das ersparte oder eigene Vermögen einer Frau, abgesehen von der Aussteuer und dem Hei-

rathsgut), Paraphernalvermögen, erspartes Vermögen, Nebenvermögen.
Paraphiren, mit seinem Namenszug unterzeichnen.
Parate Gelder, bereitliegendes, baares Geld.
Parcellen, kleine Theile von Ländereien.
Parentel, Vaterschaft. Parentes, Eltern.
Parère, Gutachten von Kaufleuten, Aerzten ꝛc. in streitigen Fällen
Participant, Theilhaber, Theilnehmer. Participation, Theilhabung, Theilnehmung. Participiren, Theil haben, Theil nehmen.
Particulär, besonders, eigen. Particularrecht, Einzel-; Sonderrecht.
Passiva, Schulden.
Patent, offen; offener Brief, Erlaubniß, Urkunde.
Patrimonial, erbeigenthümlich, angeerbt. — gericht, erbherrschaftliches Gericht. — gut, Erbgut. Patrimonium, väterliches Erbgut.
Patronatsrecht, das Recht, Pfarreien, Kirchen- und Schulämter zu vergeben.
Paupertatis testimonium, Armuthszeugniß.
Pecuniär, in Beziehung auf Geld.
Pension, Gnaden-, Ruhegehalt. Pensioniren, Jahrgehalt geben, mit Gehalt in Ruhe setzen.
Per Accord, übereinkünftlich.
— Acquit, bezahlt, erhalten, ausgeglichen.
Percipiren, etwas einnehmen, Steuern empfangen.
Peremtorisch, unerstrecklich.
Perhorresciren (einen Richter), die Gründe vorbringen, aus welchen man sich diesen oder jenen Richter in seiner Sache verbitten müsse. Perhorrescenz, das Ablehnen eines Richters.
Periculum in mora, Gefahr auf Verzug.
Perjuriiren, falsch schwören, meineidig werden.
Permanent, bleibend, dauernd.
Permaniren, fortdauern.
Permission, Permiss, Erlaubniß, Bewilligung. Permittiren, erlauben, genehmigen.
Perpetuum silentium, ewiges Stillschweigen.
Per procura, durch Besorgung, Auftrag, Bevollmächtigung.
Persona infamis, ehrlose Person.
Personalgläubiger, Handgläubiger, der kein Unterpfand hat.
Personalien, besondere Angelegenheiten eines Menschen, Lebensumstände. Personaliter, in eigener Person.
Pertinentien, Zugehörungen.
Per vota majora, durch Stimmenmehrheit.
Petent, Ansucher, Bittsteller. Petiren, begehren, bitten, nachsuchen. Petition, Bitte, Gesuch, Bittschrift. Petitorium, Besitz-, Eigenthumsklage. Petitum, Gesuch, Begehren, Verlangen.
Pignoriren, verpfänden, zum Unterpfand geben.
Pium desiderium, frommer Wunsch.
Placat, ein öffentlicher obrigkeitlicher Befehl.
Placetum, Genehmigung, Bescheid, Verordnung.
Plenarversammlung, volle, vollständige Versammlung.
Plenipotentiarius, Bevollmächtigter. Plenipotenz, unbeschränkte Vollmacht.
Plenum, voll, Gesammtheit.
Plus offerens, Meistbietender. — offerenti, dem Meistbietenden.
Poena capitalis, Kapital-, Todes-, oder Kettenstrafe. — certa, bestimmte Strafe. Poenalis, strafbar, zur Strafe gehörig. Poenalcodex, Strafgesetzbuch. — mandat, Strafbefehl. — Poena pecuniaria, Geldbuße. — praeclusi, Strafe des Ausschlusses.

Polizei, Sicherheits-, Ordnungsamt, Sicherheits-Anstalt. Polizeilich, ordnungsamtlich.

Portio statutaria, Wittwenpflichttheil.

Portio virilis, Mannstheil.

Possess, Besitz, Besitzstand Possessio bona fidei, für recht gehaltener rechtmäßiger Besitz. — malae fidei, unredlicher Besitz. — praescripta, verjährter Besitz Possessiv, besitzend, zueignend. Possessorienklage, Besitzrechts-, Besitzthumsklage.

P. S., Postscript, Nachschrift.

Postulat, Anspruch, Aufforderung, Forderung. Postuliren, fordern, begehren.

Praecludiren, ausschließen, abweichen, rechtsverlustig erklären. — Praeclusion, Ausschluß. Praeclusivbescheid, Ausschlußbescheid, — erkenntniss, Ausschlußerkenntniß. — frist, Ausschließungsfrist.

Prägnation, Schwangerschaft.

Präjudicat, Präjudiz, vorangegangenes Urtheil, angedrohter Rechtsnachtheil. Präjudicaltermin, rechtsnachtheilige Zeitfrist, nachtheilig auf den Fall, daß man die von einem Gerichte anberaumte Zeit fruchtlos vorbeigehen läßt. Praejudiciell, vorherzuentscheidend, voranzuerledigend. Praejudicirlich, nachtheilig.

Praemissis praemittendis (P.P.) praepositis praeponendis, voraus, was vorangehört (z. B. am Anfange gewöhnlicher Handbillete: P.P.)

Prärogativ, ein Vorrecht, ein Vorzug.

Praescriptio, Verjährung.

Praesens, gegenwärtig. Präsent, gegenwärtig, anwesend. Präsenz, Gegenwart.

Präsenzprotokoll, ein über das Einfinden der Gläubiger an jedem Ediktstage bei Concursen zu führendes Protokoll.

Präsentation, Einführung, Darstellung, Vorschlagung zu einem Amte, Vorzeigung eines Wechsels.

Präsidium, der Vorsitzende, die Oberleitung. Präsidiren, vorsitzen, verwalten. Präsidial, vorsitzlich.

Praestatio damni, Schadenersatz. — doli, Frevelersatz — homagii, Erb- und Lebenhuldigung. — juramenti, Eidesleistung.

Praesumiren, voraussetzen, muthmaßen. Präsumtiv, muthmaßlich. — erbe, rechtlich vermutheter Erbe.

Prätension, Anforderung, Anspruch. Prätendiren, Ansprüche machen. Prätendent, der Ansprüche Machende. Prätentiös, ansprechend.

Praeter propter, beiläufig, ungefähr, mehr oder weniger.

Practicant, ein Ausübender, Geschäftstreibender, die Ausübung der Wissenschaft Erlernender.

Praxis, Practik, Ausübung, Erfahrung, Rechtsgang. Practisch, werkthätig, in der Erfahrung bewährt.

Primogenitur, Erstgeburtsrecht. — Primogenitus, der Erstgeborne.

Prioribus inhäriren, beim ersten Anbringen beharren. Priorität, Vorrecht. Prioritätsrecht, Vorzugsrecht (in Concursen).

Privilegium, ein besonderes Vorrecht. Privilegirt, durch ein Vorrecht geschützt. Privilegirter Gläubiger, dem ein Vorzugsrecht vor Andern zusteht.

Pro arrha, als Einlage, Vorschuß.

Probatio, Beweis.

Probatorialzeuge, Beweiszeuge.

Probatorium, Beweisschrift.

Procediren, gerichtlich verfahren, zu Werke gehen. Procedur, die Verfahrungsart. Process, Rechtsstreit.

Proclama, die öffentliche Bekanntmachung, Ausrufung. Proclamation, der Ausruf, das Ausrufen.

Procura, eine schriftliche Vollmacht, wodurch ein Kaufmann Jemandem aufträgt, gewisse Geschäfte für ihn zu betreiben.

Procurator, Rechtsfreund, Anwalt. Procuriren, besorgen, verschaffen.

Producent, Vorzeiger einer Urkunde, Beweisführer vor Gericht. Produciren, vorlegen, aufstellen, z. B. Zeugen.

Prohibiren, verhindern, untersagen. Prohibition, die (gerichtliche) Untersagung, Einhalt Prohibitiv, verbietend. Prohibitorium, Verbotsbefehl.

Prolongiren, verlängern, aufschieben.

Promemoria, schriftliche Eingabe, Vorstellung, Bittgesuch.

Promission, Versprechung, Zusage, — Promittiren, versprechen, geloben.

Promulgiren, bekannt machen, (namentlich Gesetze u. Verordnungen.)

Proposition, der Anschlag, Vorschlag. Proponent, der Vortragende, Vorsteller. Proponiren, vortragen, vorstellen.

Propria manu, mit eigener Hand, eigenhändig.

Proprie, eigentlich, im eigentlichen Sinne. Proprietät, eigenthümliches, liegendes Gut.

Pro rata, nach dem Antheil.

Prorogation, Verlegung, Verschiebung. Prorogativ, verschiebend, verlegend. Prorogiren, verlegen, verschieben.

Pro termino, zur Frist, Tagfahrt.

Protestation, Protest, Widerspruch, Zurückweisung, Rechtsvorbehalt, Verwahrung. Protestiren, sich dawider erklären.

Protokoll, das Niederschreiben einer gerichtlichen Verhandlung. Protokollarisch, gerichtlich niedergeschrieben.

Protutel, Beivormundschaft, Mitvormundschaft.

Provisorisch, einstweilig, vorläufig.

Provocando, durch Berufung auf etwas. Provocant, Kläger, Berufer. Provocantischer Theil, dasselbe. Provocat, Berufener, Verklagter. Provocation, Berufung auf eines andern Urtheil, auf höhere Entscheidung. Provociren, sich auf etwas berufen, zur Klage auffordern.

Publicandum, das Bekanntzumachende, öffentliche Ankündigung.

Punctation, der Entwurf eines Vertrags.

Puncto adulterii, in Betreff des Ehebruches. — debiti, in Betreff der Schuld, einer Schuldsache wegen. — furti, Diebstahls wegen. — homicidii, Todschlags wegen.

Pupillardeposita, hinterlegte Mündelgelder, hinterlegte Waisengelder. — vermögen, vormundschaftliches Vermögen.

Purgatorium, Reinigseid.

Q.

Quaestio facti, That-, Sachfrage. — juris, Rechtsfrage.

Qualification, die Beschaffenheit, Brauchbarkeit, Besitz der nöthigen Eigenschaften. Qualificiren, zu etwas eignen, fähig oder geschickt machen. Qualificirt, geeignet.

Quarta Falcidia, Viertelerbschaft (die einem rechtmäßigen Erben bleiben muß, wenn auch alles Andere sonstwohin vermacht werden sollte)

Quasi, fast, gleichsam.

Querel, Klage, Streit. Querulant, Streiter, Kläger ꝛc.

Quiescent, ein in Ruhestand Versetzter. Quiesciren, in Ruhestand versetzen

Quittiren, bescheinigen.

Quoad, betreffend, anlangend. — thoram et mensam, von Bett und Tisch (scheiden).

Quocunque modo (— titulo), auf was für Art es wolle, wie es immer sein, geschehen mag.

R.

Radication, Wurzelung, Wurzelschlagung. Radiciren, wurzeln. Radicirt, gewurzelt, tiefgegründet. Radicirte Gewerbe, solche, die reell und mit Feuerrecht begabt sind, z. B. Bierbrauerei, Kochöfen, Schmelz- und Eisenhütten ꝛc.

Ratification, die Genehmigung. Ratificiren, genehmigen.

Ratihabiren, genehmigen ꝛc.

Reactiviren, wieder in (Amts-) Thätigkeit setzen. — Reactivität, Rückwirkkraft.

Real, sachlich, dinglich. Realien, Sachkenntnisse. Realcitation, das persönliche Aufgreifen, Abholen, Vorführen des Vorgeladenen. — injurie, thätliche Beleidigung. — last, Last auf einer Sache. — werth, Sachwerth, wirklicher, innerer Werth.

Reassumiren, wieder vornehmen, erneuern.

Recadenz, Rückfall.

Recess, Geldrückstand, Rechnungsrückstand, Vergleich, Vortrag, Vertrag. Recessus oralis, mündlicher Abschluß, Vortrag. — scriptus, schriftlicher Abschluß, Vortrag.

Recherchiren, nachsuchen, nachforschen.

Recipiss, Empfangsschein.

Rechnungsprobation, Rechnungsprüfung ꝛc.

Reciprocum, gegenseitig, wechselseitig; Gegengefälligkeit.

Reclamiren, zurückfordern, in Anspruch nehmen.

Recognition, die Anerkennung. Recognosciren, anerkennen.

Reconvenient, Wiederkläger. Reconveniren, Wiederklage führen. Reconvent, Wiederbeklagter.

Recurs, Beschwerde bei einer höheren Stelle.

Rectificiren, zurechtrichten, verbessern ꝛc.

Recusatio judicis, Ablehnung des Richters. — juramenti, Eidesverweigerung. Recusiren, abschlagen, verweigern.

Reduciren, vermindern, herabsetzen.

Referat, Vortrag, Berichterstattung. Referiren, vortragen, Bericht erstatten.

Regalien, Hoheitsrechte, landesherrliche Abgaben, Einkünfte, Gerechtsame.

Regie, die Verwaltung landesherrlicher Einkünfte ꝛc.

Registratur, Akten-, Urkundensammlung. Registriren, eintragen, einschreiben.

Reglement, Verordnung, Anordnung, Bestimmung. Reglementsmässig, vorschriftsmäßig.

Regress, Rückanspruch an Jemanden, Klage auf Entschädigung. Regressiv, in Anspruch nehmend.

Rehabilitation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Rei vindicatio, Eigenthumsforderung, Forderungsklage.

Relevant, erheblich, wichtig.

Relicten, Hinterlassene, Nachgelassene.

Reluiren, ablösen, ausgleichen, abtragen. Reluitionsgelder, Ausgleichungs-, Vergütungsgelder.

Remedium, Rechtsmittel.

Remessen oder Rimessen, Einsendungen in baarem Gelde oder an Wechseln.

Remonstriren, einwenden, Gegenvorstellung machen.

Renovation, Erneuerung, Rechnungsberichtigung. Renoviren, erneuern, Rechnung richtig stellen.

Rente, Einkommen, Zinsgenuß. Rentiren, eintragen, einbringen, abwerfen.

Repartiren, vertheilen, zuschreiben, umlegen ꝛc.

Replik, die Gegenantwort, die Gegenrede. Repliciren, erwidern, entgegnen.

Repräsentant, ein Stellvertreter, Volksvertreter. Repräsentation,

die Stellvertretung. Repräsentativ, vertretend. Repräsentiren, darstellen, vertreten.

Repressives Gesetz, Hemmungs-, Niederhaltungsgesetz.

Reprobation, der Gegenbeweis.

Reproducent, ein Gegenbeweisführer.

Requiriren, ersuchen, ansuchen, in Anspruch nehmen. Requisit, Erforderniß. Requisition, Ersuchung, Anspruch. Requisitionsschreiben, Ersuchungsschreiben. Requisitorium, gerichtliches Ansuchen.

Res accessoria, Nebensache. — aliena, fremdes Gut. — alienabilis, veräußerliche Sache. — communis, Gemeingut. — immobilis, unbewegliches Gut. — integra, noch unverändert, im alten Stande. — litigiosa, streitige Sache. — mobilis, bewegliches Gut. — maere facultatis, Sache des freien Willens. — naturales, natürliche Dinge. — non naturales, nicht natürliche Dinge. nullius, herrenlose Sache. — publica, öffentliche Sache, öffentliche Angelegenheit.

Rescribiren, zurückschreiben, antworten.

Reservatio honoris, Ehrenverwahrung. Reserviren, vorbehalten.

Resignation, Verzichtleistung.

Resolution, Entschluß, Bescheid, Befehl.

Respecttage, s. Discretionstage.

Respectiv, rücksichtlich, beziehungsweise.

Respondiren, antworten, beantworten. Responsabel, verantwortlich. Responsum, Antwort, Rechtsgutachten.

Ressort, Fach, Gebiet, Geschäftskreis. Ressortiren, dem amtlichen Geschäftskreis angehören.

Restantenconto, Rückstandsverzeichniß.

Restituiren, ersetzen, wiedererstatten, wiederherstellen, in den vorigen Stand setzen.

Restitutio in integrum, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restitution, Ersetzung, Wiedererstattung, Zurückgebung.

Restrictiv, beschränkend, bedingend.

Retensionsrecht, Zurückbehaltungsrecht.

Retorsionsrecht, Wiedervergeltungsrecht.

Retract, Einstand, Eintritt.

Retractsrecht, Vor-, Näherkaufsrecht.

Revers, Rückschein, Gegenversicherung (geben).

Revidiren, durchsehen, nachsehen, prüfen.

Revision, Durchsicht, Musterung. Rechnungsprüfung, Berufung an den obersten Gerichtshof.

Revocabel, widerruflich, rücknehmlich.

Revocation, Widerruf, Zurücknahme.

Revociren, widerrufen, sein Wort zurücknehmen.

Ristorno, Zurückgabe einer Assecuranzprämie.

Rotulation, Urkunden-, Aktenheftung.

Rubriciren, überschreiben, eintheilen. Rubrum, Aufschrift, Ueberschrift, Betreff der Schrift.

Rustical, bäuerisch, ländlich. Rusticalsteuer, Abgabe von Grund und Boden.

S.

Saldiren, abrechnen, bezahlen.

Saldo, was einer von dem Andern auf seine Rechnung noch herausbekommt.

Salva ratificatione, unter Vorbehalt der Genehmigung.

Salvo errore calculi, unter Vorbehalt der Berichtigung eines Rechnungsfehlers.

Salvo errore et ommissione, unter Fehler- und Auslassungs-Vor-

behalt. — titulo, Rang und Würde unbeschadet.

Salvus conductus, Schutzbrief, sicheres Geleit.

Sanction, landesherrliche Bestätigung ertheilen, bestätigen.

Satisfaciren, befriedigen, Genüge leisten, genugthun. Satisfaction, Befriedigung, Genugthuung.

Senat, Abtheilung eines Gerichts; als politischer Staatskörper eine der höchsten Stellen.

Senior, Aelterer, Aeltester.

Sententia absolutoria, Lossprechungsurtheil. — confirmatoria, Bestätigungsurtheil. — finalis, Endurtheil. — interlocutoria, Zwischenbescheid.

Sentenz, Meinung, Spruchurtheil. Gutachten,

Separat, Separatim, getrennt, besonders.

Sequester, die gerichtliche Verwaltung oder Uebergebung einer Sache in die dritte Hand, der Beschlag, auch der damit Beauftragte.

Servitus pascendi, Hut-, Trift-, Dienstbarkeit. — rustica, Dienstbarkeit von Grundstücken. — stilicidii, Traufrecht. — urbana, Gebäudedienstbarkeit. — viae, Weg-, Durchfahrtsdienstbarkeit.

Servitut, Dienstbarkeit, z. B. Weid- Durchgangs-, Trauf-, Durchfahrts-Dienstbarkeit ꝛc., s. Servitus.

Sessionstag, Sitzungstag.

Sicht, Anblick, ein Wechsel nach Sicht, der, sobald er präsentirt wird, bezahlt werden muß.

Signalement, Bezeichnung, Beschreibung einer Person nach der Körpergestalt.

Signatum, unterzeichnet, ausgestellt.

Silentium imponiren, Stillschweigen auflegen, gebieten.

Simulation, ein Geschäft.

Societätscontrakt, Gesellschaftsvertrag.

Solidarisch, gesammtheitlich, Einer für Alle und Alle für Einen, in Solidum, das Ganze, Gesammte.

Sollicitant, ein Bittsteller.

Solutio particularis, Theil-, Abschlagszahlung.

Solvent sein, zahlfähig sein. Solvent, zahlbar.

Sortiment, der Vorrath an allen zur Handlung gehörigen Waaren, bei Buchhändlern der Handel mit fremden Verlagsartikeln.

Special, speciell, specialiter, einzeln, besonders. Specialia, besondere Umstände, Einzelheiten.

Special-Vollmacht, besondere Vollmacht.

Species facti, Thatbericht, geschichtliche, ausführliche Darstellung, umständliche Beschreibung eines Vorfalls.

Specification, das Verzeichniß. Specificiren, einzeln, stückweise, namentlich angeben.

Speculiren, nach einem vortheilhaften Geschäfte trachten.

Spediren, die Waaren eines Andern an einen Dritten versenden. Spediteur, der Waaren auf diese Weise versendet.

Spesen, die Gebühren eines Spediteurs für seine Bemühung.

Spolienklage, Entwehrungsklage. Klage über gewaltsame Beraubung.

Sponsalia, das feierliche Eheversprechen.

Sportel, Gerichtstaxe.

Stabil, fest, dauerhaft, beständig. Stabilität, Beständigkeit.

Stante pede, unverzüglich, augenblicklich.

Status activorum, Guthabensstand, Forderungsstand, Vermögensstand. — activus et passivus, Vermögens- und Schuldenstand. — causae, Sachstand, Sachzustand. — controversiae, Streitzustand. — quo, voriger, ehemaliger Zustand.

Statuten, Verordnungen, Gesetze, Satzungen. **Statutarisch**, verordnungsmäßig, gesetzlich. **Statutaria portio**, gesetzlicher Vermögensantheil, der einem Ehegatten vom andern zukommt.

Subaltern, untergeben, untergeordnet.

Sub conditione, unter der Bedingung.

Subdelegat, ein Unterbevollmächtigter. **Subdelegiren**, an eines Andern Stelle Jemand bevollmächtigen.

Sub hasta, unterm Spieß, d. h. unter öffentlichem Anschlag an den Meistbietenden zum Verkaufe (ausbieten.) **Subhastation**, öffentliche gerichtliche Versteigerung von Immobilien. **Subhastationspatent**, öffentliche Verkaufsbekanntmachung — **termin**, der durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Verkaufstag.

Subhodierno, am heutigen (Tage), heute.

Subject, Person. **Subjection**, Unterwerfung. **Subjectiv**, persönlich, innerlich.

Sub litera (**sublit.**), unter dem Buchstaben.

Sublocation, Unterpacht, Afterpacht, **Sublociren**, wieder verpachten.

Submiss, unterthänig, ehrerbietig. **Submission**, Unterthänigkeit, Ehrerbietung. **Submittiren**, sich unterwerfen.

Sub poena praeclusi, bei Ausschlußstrafe. — — **recogniti**, bei Strafe der Anerkennung. — **quocunque titulo**, auf alle Art, unter jedem Namen, Vorwand.

Subrogiren, in die Stelle und Rechte eines Andern eintreten.

Subscription, Unterzeichnung.

Subsidiarisch, Hülfe leistend, unterstützend.

Subsigniren, unterzeichnen.

Subsistenz, die Fortdauer, der Bestand, Lebensunterhalt.

Substituiren, Jemanden an eines Andern Stelle setzen. **Substitut**, Stellvertreter.

Succediren, nachfolgen. **Success**, der Fortgang, glückliche Erfolg. **Succession**, Nachfolge, Amts- oder Erbfolge.

Successio ab intestato, gesetzliche, natürliche Erbfolge.

Succumbenzgelder, Strafgelder wegen frivoler Revisionen.

Succumbiren, unterliegen.

Sui juris, seines Rechts, selbstständig.

Suppletorium juramentum, Erfüllungs-, Ergänzungseid.

Suppliciren, ansuchen, eine Bittschrift einreichen.

Suppositio partus, Kindesunterschiebung.

Suspendiren, aufschieben, aussetzen, Jemanden eine Zeit lang außer Dienst setzen. **Suspension**, Aufschiebung, einstweilige Amtsentsetzung. **Suspensiv**, aufhebend, aufhaltend, hemmend.

Sustentation, die Verpflegung, Ernährung, der Unterhalt. **Sustentiren**, erhalten, ernähren.

T.

Tacitus consensus, stillschweigende Einwilligung.

Taliter qualiter, mittelmäßig, wie es eben sein mag.

Tantième, Theilgebühr, Antheil.

Taxatio et moderatio expensarum, Anschlag und Minderung oder Herabsetzung der Unkosten.

Temeritas litigandi, Streitsucht.

Termin, Ziel, Frist, Tagfahrt. **Terminaliter**, zielmäßig. **Terminata**, abgethane Sache. **Termino**, auf die Zeit, Zielfrist.

Terminus ad quem, Zielpunkt, Endpunkt. — **a quo**, Anfangspunkt. — **elapsus**, verstrichene Frist. — **licitationis**, Versteigerungstagfahrt. — **peremptorius**,

unzerstörliche, ausschließende Frist. — praeclusivus, Ausschließungsfrist. — praefixus, festgesetzte Zeitfrist, Tagfahrt. — probatorius, Beweisfrist. — solutionis, Zahlungsfrist, Zahltag.

Testament, der letzte Wille. Testamentarisch, den letzten Willen betreffend. Testator, der Erblasser, Erbverschreiber. Testatrix, die Erblasserin. Testiren, bezeugen, vermachen, aussetzen, ein Testament machen.

Testimonium, ein Zeugniß. — morum, Sittenzeugniß. — paupertatis, Armuthszeugniß. Testis, der Zeuge. Testabel, der Zeuge sein kann. Testis classicus, ein vollgültiger, unverwerflicher Zeuge. — ocularis, Augenzeuge.

Titel, der Amts- oder Ehrenname, die Aufschrift, Ueberschrift, der Rechtsgrund. Titulo justo, rechtmäßiger Weise. — oneroso, lästiger Weise. Titulatur, die Ehrenbenennungen.

Tradiren, übergeben, überliefern. Tradition, Uebergabe, Uebertragung, Auslieferung eines Grundstücks. Traditio judicialis, gerichtliche Uebergabe.

Transaction, Verhandlung, Beilegung einer Streitsache durch Vergleich. Transactio judicialis, gerichtlich geschlossener Vergleich. — Transactor, Vergleichsstifter.

Translation, die Uebertragung eines Rechts auf einen Andern.

Translociren, an einen andern Ort oder in eine andere Klasse versetzen.

Transferiren, übertragen.

Trassiren, einen Wechsel ausstellen, Trassant, der Aussteller eines Wechsels. Trassat, auf den der Wechsel ausgestellt ist.

Tratte, ein auf einen Andern ausgestellter Wechsel.

Triplik, die dritte Schrift des Klägers (der Duplik entgegengesetzt).

Tutel, die Vormundschaft. Tutelarisch, vormundschaftlich. Tutor, Vormund. Tutoris nomine, der Vormundschaft wegen. Tutorium, Vormundschaftsbestellung.

U.

Ulterior citatio, eine anderweitige, nochmalige Vorladung. — defensio, fernere Vertheidigung.

Ultimat (um), die letzte unabänderliche Erklärung. Ultimo, am letzten Tage eines Monats. Ultimum, das Letzte, Aeußerste. Pro omni ultimato, für allerletzt, das Letztemal.

Universal, allgemein. Universalerbe, dem das Ganze vermacht wird.

Urbarium, ein Ertragbuch, Grundbuch, auch Zins- oder Steuerbuch, in welchem die urbaren und steuerpflichtigen Grundstücke nach ihren Besitzern und Abgaben verzeichnet stehen.

Urgiren, drängen, betreiben.

Usus, Gewohnheit, Herkommen.

Usucapion, die Erwerbung (durch Verjährung), usucapiren, erwerben.

Usufructuarius, ein Nießbraucher, zur Nutzung Berechtigter.

Usurae, Zinsen. — illegitimae, gesetzwidrige, oder unerlaubte Zinsen. — prohibitae, verbotene Zinsen. Usuaria pravitas, Zinswucherer, strafbare Wucherei. Usuarius, ein Wucherer.

Utile, das Nützliche. Utilität, die Nützlichkeit.

Ut supra, u. s., wie oben, wie vorhin (gesagt), zu oben gemeldeter (Zeit).

V.

Vacant, erledigt, unbesetzt, offen. Vacatur, die Diensterledigung.

Vacat, es ist frei, leer, unbesetzt, es fehlt. Vacirend, dienst- oder geschäftslos.

Valuta, der Werth, die Wechselsumme.

Vasall, ein Lehensmann, Lehensbesitzer. **Vasallagium**, Lehenseid.

Verfallzeit, die Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt werden muß.

Verification, die Beglaubigung, Beurkundung. **Verificiren**, bewähren, beurkunden.

Verjährung, das Erlöschen eines Rechts durch Nichtgebrauch während einer Anzahl Jahre, z. B. eines Wechsels in einem Jahre.

Vidimation, Beglaubigung einer Abschrift durch eine Gerichtsperson. **Vidimirt**, durchgesehen, beglaubigt.

Vinculum conjugiale, das Eheband.

Vindication, die Zurückforderung. **Vindicationsklage**, Klage wegen Herausgabe des Eigenthums. **Vindiciren**, sich rechtlich etwas zueignen, zurückfordern.

Volumen, ein Band, Schriftbündel. **Voluminös**, umfangreich.

Vota, die Stimmen, Wahlstimmen. — **majora**, Stimmenmehrheit. **Votum**, die Stimme, welche man einem (zur Wahl) gibt. — **consulativum**, berathende, gutachtliche Stimme. — **decisivum**, entscheidende Stimme. **Votiren**, stimmen.

Vulgo, insgemein, im gemeinen Leben, — **quaesitus (a)**, ein uneheliches Kind.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Beschwerden, Gutachten, Vorschläge, Promemorien, Adressen und Protokolle.

Zweite Abtheilung.

Briefe.

Antworten auf Bittbriefe.

3. Anzeige=Briefe oder briefliche Anzeigen.

Antworten auf Anzeigen.

4. Trost- und Beileids-Schreiben.

Seite

Antworten auf Empfehlungsschreiben:

7. Ermahnungs-, Verweis- und Vorwurfsbriefe.

8. Entschuldigungs-, Rechtfertigungs- und Abbittbriefe.

9. Einladungsbriefe.

Antworten auf Einladungsschreiben:

Seite

10. Danksagungsbriefe.

11. Liebeserklärungen und Eheanträge.

12. Briefe gemischten Inhalts.

13. Freundschaftliche Briefe.

14. Briefe über Anfragen, Erkundigungen, Aufträge, Bestellungen ꝛc.

17. Handlungsbriefe.

A. Circulare.

B. Anträge und Antworten hierauf.

C. Bestellungen.

D. Ein- und Verkäufe.

E. Briefe über Versendungen.

F. Avisbriefe.

G. Geldangelegenheiten.

Dritte Abtheilung.

Verträge und andere Rechtsgeschäfte.

Vierte Abtheilung.

Hypotheken, k. Bank, b. Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapier- und Actienwesen.

Seite

Fünfte Abtheilung.

Wechsel, Anweisungen, Reverse, Quittungen, Frachtbriefe 2c. 2c. Einiges über die Buchführung.

Sechste Abtheilung.

Bemerkungen über den bayerischen Prozeß.

Anhang.

C. Walt